Hiſtoriſche Zeitſchrift.

(Begründet von Heinrich v. Sybel.)

Unter Mitwirkung von

Paul Kehr, Louis Erhardt, Otto Hintze, Otto Krauske, Max Lenz,
Siegmund Riezler, Moriz Ritter, Konrad Varrentrapp, Karl Zeumer

herausgegeben von

Friedrich Meinecke.

Der ganzen Reihe 94. Band.
Neue Folge 58. Band.

München und Berlin 1905.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

D1
H6
v.94

Inhalt.

Aufsätze.

Seite

Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert. Von Karl Zeumer 209
War Bonifaz VIII. ein Ketzer? Von Karl Wenck 1
Die Doppelehe Landgraf Philipps von Hessen. Von W. Köhler . 385
Stein und der preußische Staat. Von Otto Hintze 412
Meinungen in Kurhessen über das deutsche Kaisertum in den Jahren 1848 und 1849. Von C. Varrentrapp 67
Die preußisch-italienische Allianz von 1866. Von Wilhelm Lang . 251

Miszellen.

Nachtrag zu dem Artikel: „Die Mutter des Freiherrn vom Stein und Lavater. Nach ihrem Briefwechsel." Von Alfred Stern 447
Zum italienischen Feldzuge von 1859. Von Generalleutnant z. D. v. Caemmerer 107

Literaturbericht.

Seite

Gesammelte Aufsätze 116
Historische Methode 449
Kultur 119
Alte Geschichte:
  Italische Landeskunde . . 453
  Untergang der Antike . . 287
  Julian 457
Deutsche Altertumskunde . 458 ff.
Mittelalter:
  Recht, Verfassung, Verwaltung 120. 477
  Papsttum . . . . . 297 ff. 474
  Templerorden 472
Reformationszeit:
  Wirtschaftsgeschichte . 121. 478
  Kurie 478
  Philipp von Hessen . . . 385
17. und 18. Jahrhundert:
  Geistesgeschichte . . . . 122 ff.
  Papsttum und Türkenkriege . 304

Seite

19. Jahrhundert:
  Napoleonische Zeit 128
  Freiheitskriege 132
  Preußisches Unterrichtswesen 129
  Ludwig I. von Bayern . . 482
  Preußisch-italienische Allianz 251
  Einheitskriege 484
Deutsche Landschaften:
  Elsaß 136
  Baden 137
  Rheinische Lande . . . 306 ff.
  Niedersachsen und Hansestädte 138 ff. 485
  Mecklenburg 486
  Pommern . . . . 145. 487 ff.
  Preußen 492
  Ostseeprovinzen 493
  Sachsen-Thüringen 146
Österreich:
  Diplomatik 147

	Seite
Recht, Verfassung, Verwaltung . . . . . 150 ff.	494
Schweiz:	
Juden	495
Geistesgeschichte	496
Skandinavien:	
Unionspolitik	500
Recht, Verfassung, Verwaltung	153
Briefwechsel Oxenstiernas .	154
Frankreich:	
Geisteskrankheit der Valois .	309
Politik und Kriege des 16. Jh.	504 ff.
Zeitalter Ludwigs XIV. .	510 ff.
Revolutionszeit	511 ff.
Ferry	516
Italien:	
Rom unter dem Papsttum .	156
Machiavelli	158
Parthenop. Republik . . .	521
Preußisch-italienische Allianz	251
Kolonialgeschichte:	
Allgemeines	320
Afrika	322
Britische Kolonien	326
Vereinigte Staaten . . .	334

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.[1])

	Seite
Adler, Zur Rechtsgeschichte des adligen Grundbesitzes in Österreich	152
Agats, Der hans. Baienhandel	379
Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Bearb. v. Doebner . . .	140
Ashley, Surveys historic and economic	116
Batteiger, Der Pietismus in Bayreuth	122
Bezzenberger s. v. Brandt.	
Bittner s. Chronolog. Verzeichnis.	
Bock, Jakob Wegelin als Geschichtstheoretiker	123
Bonet-Maury, Histoire de la Liberté de Conscience en France depuis l'Édit de Nantes jusqu'à Juillet 1870	558
Borgeaud, Histoire de l'Université de Genève . . .	496
Brachet, Pathologie mentale des Rois de France Louis XI et ses ascendants . . .	309
Korrespondenz des preußischen Rates Ahasverus v. Brandt. Heft 1. Bearb. v. Bezzenberger	186
Briefe der Prinzessin Wilhelm von Preußen, herausgeg. v. Droescher	374
Bruneau, Les Débuts de la Révolution dans les départements du Cher et de l'Indre (1789—1791)	513
Brunier, Marie Antoinette, Königin von Frankreich und Navarra	191
v. Brunn gen. v. Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter . .	564
G. Brunner, Ketzer und Inquisition in der Mark Brandenburg im späteren Mittelalter	179
Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft. 4. Aufl. . . .	167
Diarium Bullingers, herausg. v. Egli	185
v. Bulmerincq, Zwei Kämmereiregister der Stadt Riga	493
Chiala, Ancora un po più di luce sugli eventi politici e militari dell' anno 1866.	251
Chinnock, A few notes on Julian and a translation of his public letters	457
Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. I. Bearb. v. Bittner . . .	153
Clauß, Das Nekrolog der Zisterzienser-Abtei Päris . .	200

[1]) Enthält auch die in den Aufsätzen sowie in den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.

	Seite
C. Clemen, Die religionsgeschichtl. Methode in der Theologie	166
Colaneri, Bibliografia araldica e genealogica	340
Croce, Relazioni dei Patrioti Napoletani col direttorio e col consolato e l'idea dell' unità italiana (1799—1801)	521
De Crue, Relations diplomatiques de Genève avec la France. Henri IV et les députés de Genève Chevalier et Chapeaurouge	506
Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg	560
Dieckmann, Die lothringischen Ahnen Gottfrieds v. Bouillon	353
Doebner s. Annalen.	
Droeſcher s. Briefe.	
Ebeling s. Stralſund. Stadtbuch.	
Egerton, The Origin and Growth of the English Colonies and of their System of Government	325
Egli s. Bullinger.	
Elſenhans, Die Aufgabe der Pſychologie der Deutung als Vorarbeit für die Geiſteswiſſenſchaften	162
Erben, Das Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Öſterreich	147
Erslev, Danmarks Historie under Dronning Margrethe og Erik af Pommern. Anden Del	500
Falk, Die pfarramtlichen Aufzeichnungen des Florentius Diel zu S. Chriſtoph in Mainz 1491—1518	541
Feſter, Machiavelli	158
Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII.	289
Firth, A plea for the historical teaching of history	525
Fischer, The Scots in Eastern and Western Prussia	379
Förarbetena till Sveriges Rikes Lag 1686—1736. Utgifea of Sjögren	153
Forarbejderne til Kong Kristian Vs Danske Lov. Udgivne ved Secher og Stöchel	153
Fortunato, La Badia di Monticchio	355
Fournier, Napoleon I. 1. Bd. Zweite Auflage	372
Fraknói, Papſt Innocenz XI. und Ungarns Befreiung von der Türkenherrſchaft	304
Frensdorff, G. A. v. Münchhauſens Berichte über ſeine Miſſion nach Berlin im Juni 1740	551
Funck-Brentano ſ. Sénac.	
Gade, Hiſtoriſch-geographiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung der Grafſchaften Hoya und Diepholz mit den Anſichten der ſämtlichen Kirchen und Kapellen beider Grafſchaften. 2 Bde.	485
Gaskoin, Alkuin	173
Glöckner, Inwiefern ſind die gegen Gregor VII. im Wormſer Biſchofsſchreiben vom 24. Januar 1076 ausgeſprochenen Vorwürfe berechtigt?	174
Goldmann, Die Einführung der deutſchen Herzogsgeſchlechter Kärntens in den ſloweniſchen Stammesverband	494
Gossez, Le département du Nord sous la deuxième République 1848—1852	556
Govone, Il Generale Giuseppe Govone	251
v. Grolmann, Ernſt Eduard v. Krauſe	484
Guillon, Jean Clopinel dit de Meung	357
Haller, Papſttum und Kirchenreform. 1. Bd.	297
Hart, The Foundations of American Foreign Policy	331
Hassall, Mazarin	318
Hattori, The foreign Commerce of Japan since the Restoration 1869—1900	558
Hauck, Der Gedanke der päpſtlichen Weltherrſchaft bis auf Bonifaz VIII.	535

	Seite
Heinemann ſ. Pommerſches Urkundenbuch.	
Hermann, The Louisiana Purchase and our title West of the Rocky Mountains with a review of annexations by the United States	334
Heuſer, Die Proteſtation von Speier	185
Hitzigrath, Die Kompagnie der Merchant Adventurers und die engliſche Kirchengemeinde in Hamburg 1611 bis 1835	379
Höhlbaum ſ. Inventare.	
Hoogeweg ſ. Urkundenbuch.	
Hüffer ſ. Quellen.	
W. v. Humboldts geſammelte Schriften. Band X. 2. Abteilung: Politiſche Denkſchriften I. 1. Band	129
Inventare hanſiſcher Archive des 16. Jahrhunderts. Band 2: Kölner Inventar Bd. 2. Bearb. v. Höhlbaum	142
Johnston, A History of the Colonization of Africa by alien races. — Dasſelbe Werk, überſetzt von M. v. Halfern	322
Kants geſammelte Schriften. 2. Abt., Band 13. — 1. Abt., Band 1 und 4	127
v. Kauffungen ſ. v. Brunn.	
Keller, Die Anfänge der Renaiſſance und die Kultgeſellſchaften des Humanismus im 13. und 14. Jahrhundert .	176
v. Ketrzynski, Der Deutſche Orden und Konrad von Maſovien 1225—1235 . . .	492
Knipping, Niederrheiniſche Archivalien in der Nationalbibliothek und im Nationalarchiv zu Paris	563
Köhne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit	173
Kothe, Die kirchl. Zuſtände Straßburgs im 14. Jahrhundert	136
Krieger, Topographiſches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. 2. Aufl. . .	137
Lackmann, Das Kaiſertum in den Verfaſſungen des Deutſchen Reiches vom 28. März 1849 und vom 16. April 1871	196
van Laak, Kloſter Kamp . .	536
Lettres de Madame Roland. Publ. p. Perroud. Tome II	511
Lindner, Allgemeingeſchichtliche Entwicklung	523
Loſch, Zwei Kaſſeler Chroniken des 18. Jahrhunderts . .	378
Lot, Mélanges	351
Lucas, A Historical Geographie of the British Colonies, vol. I—V.	326
Luchaire, Innocent III. Rome et Italie	474
Lumbroso, Stendhal e Napoleone	194
Mecklenburgiſches Urkundenbuch. 21. Bd.	486
Merkle, Reformationsgeſchichtliche Streitfragen	542
Ed. Meyer, Zur Theorie und Methodik der Geſchichte . .	449
H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrſchaft über d. meißniſch-thüringiſchen Lande 1248—1379 .	146
Monod, L'élection épiscopale de Beauvais 1100—1104 .	353
Müllenhoff, Deutſche Altertumskunde. Erſter Band, neuer verm. Abdruck, beſorgt durch Roediger. Dritter und vierter Band	458
Nanninga Uitterdijk, Een Kamper Handelshuis te Lissabon 1572—1594 . .	121
Niſſen, Italiſche Landeskunde. II.	453
v. Ottenthal, Das K. K. Inſtitut für öſterreich. Geſchichtsforſchung, 1854—1904 . .	343
Oxenstierna, skrifter och brefvexling. Senare afdelningen. Tionde bandet .	154
Pantenius, Der falſche Demetrius	545

	Seite
v. Pantz, Beiträge zur Geschichte der Innerberger Hauptgewerkschaft	380
Perroud s. Lettres.	
Pflüger, Friedrich v. Gentz als Widersacher Napoleons I.	555
v. Pflugk-Harttung, Vorgeschichte der Schlacht bei Belle-Alliance. Wellington	132
Pommersches Urkundenbuch. Bd. 4, 2. Abt. bearbeitet v. Winter. Bd. 5, 1. Abt. bearb. v. Heinemann	490
Quellen zur Geschichte des Zeitalters der französ. Revolution. Erster Teil, 2. Band. Quellen zur Geschichte des Krieges von 1800. Hrsg. v. Hüffer.	371
Rambaud, Jules Ferry	516
Richard, La Papauté et la Ligue française. Pierre d'Épinac, archevêque de Lyon (1573—1599)	507
Richter, Gesch. des Rheingaues	306
Robert, Philibert de Chalon, prince d'Orange, vice-roi de Naples	504
Rockwell, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp v. Hessen	385
Rodocanachi, Les Infortunes d'une petite-fille d'Henri IV, Marguerite d'Orléans	510
———, Les institutions communales de Rome sous la papauté	156
Rosedale, Queen Elizabeth and the Levant Company	364
Rothschild, Die Judengemeinden zu Mainz, Speyer und Worms 1349—1438	561
Rühlmann, Die öffentliche Meinung in Sachsen während der Jahre 1806—1812	128
D. Schäfer, Kolonialgeschichte	320
Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel	472
v. Schröder, Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt a. M. nach Leipzig	563
Schütze, Stadtluft macht frei	120
Schulte, Die Fugger in Rom. 1495—1523. 2 Bde.	478
A. Schultz, Das häusl. Leben der Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	119
Secher s. Forarbejderne.	
Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. 2. Bd. und Anhang zum 2. Bd.	287
Sénac de Meilhan, L'Emigré. Éd. Stryenski et Funck-Brentano	370
Sepp, Ludwig Augustus, König von Bayern, und das Zeitalter der Wiedergeburt der Künste	482
Singer, Der Humanist Jakob Merstetter	362
Sjögren s. Förarbetena.	
R. Smend, Die preußische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der belgischen	196
Soederhjelm, Le régime de la presse pendant la Révolution française. Tome II	515
Sommerlad, Wirtschaftsgeschichtl. Untersuchungen II: Die Lebensbeschr. Severins als kulturgeschichtl. Quelle	351
Sopp, Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts	138
v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche während des Mittelalters	150
Steinberg, Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters	495
Stettiner, Der Tugendbund	374
Stöchel s. Forarbejderne.	
Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342). Bearb. v. Ebeling	145
Stryenski s. Sénac.	
Thatcher, Studies concerning Adrian IV.	355
Thimme, Die hannoversche Heeresleitung im Feldzuge 1866	197
Uebing, Ludwig der Bayer und die niederrheinischen Städte	562

	Seite
Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim u. seiner Bischöfe. 2. Teil. Bearb. v. Hoogeweg	139
Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preußischen Heeres. 6. Heft	373
Von Versailles nach Damaskus	192
Vosselmann, Die reichsstädtische Politik König Ruprechts von der Pfalz	562
Voullième, Der Buchdruck Kölns bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts	306
Wehrmann, Geschichte von Pommern. 1. Bd.	487
Wilhelm, Prinzeß s. Briefe.	
Wille, Friedrich der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz	539
Wilmanns, Der Lübecker Friede 1629	546
Wilser, Die Germanen. Beiträge zur Völkerkunde	470
Winter s. Pommersches Urkundenbuch.	
Wohlwill, Die hamburgischen Bürgermeister Kirchenpauer, Petersen, Versmann	143
Wolff, Grundriß der preußisch-deutschen sozialpolitischen und Volkswirtschaftsgeschichte von 1640—1900. 2. Aufl.	167
Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit. Lief. 1—4	562
Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit	477

Notizen und Nachrichten.

	Seite		Seite
Allgemeines	161. 338. 523	Reformation u. Gegenreformation	182. 362. 542
Alte Geschichte	168. 345. 528	1648—1789	190. 367. 549
Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter	172. 350. 532	Neuere Geschichte s. 1789	192. 369. 553
Späteres Mittelalter	176. 357. 537	Deutsche Landschaften	200. 378. 560
		Vermischtes	204. 383. 566

	Seite
Nachtrag zur H. Z. 94, S. 180/81	384
Berichtigung	568

War Bonifaz VIII. ein Ketzer?

Von

Karl Wenck.

Die Frage, ob Bonifaz VIII. ein Ketzer gewesen sei, mag Staunen erregen. Ist doch bis vor kurzem die Auffassung fast unangefochten gewesen, der Urheber der Bulle Unam sanctam werde, wie man auch über ihn denken möge, von den Beschuldigungen, die gefügige Werkzeuge Philipps des Schönen von Frankreich gegen seine Rechtgläubigkeit vorbrachten, im Ernste nicht berührt.

Wer so dachte, brauchte keineswegs den Stuhl Petri als wider jede ketzerische Anwandlung gefeit anzusehen. Es ist auch weiteren Kreisen bekannt, daß die Erinnerung an einzelne Häupter der Kirche, die mit Recht oder Unrecht der Ketzerei beschuldigt worden waren, sogar einmal eine gewisse Rolle gespielt hat. Als zur Zeit der großen Kirchenspaltung um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts das Verlangen immer lebhafter wurde, unter Beseitigung der streitenden Päpste die Einheit der Kirche wiederherzustellen, da ist in den gelehrten Erörterungen über die zur Erreichung dieses Zieles möglichen Wege die Erinnerung an jene kritischen Momente vielfältig heraufbeschworen worden. Indessen diese dunkeln Blätter der Papstgeschichte gehörten weit zurückliegenden Jahrhunderten an, und die bezügliche dürftige Kunde war im Laufe der Zeit so gestaltet worden, daß sie trotz allem zur Stütze der Lehre von der geistlichen Allgewalt dienen konnte. Der Papst, der sich selbst zur Absetzung, ja zum Feuertod verurteilte[1]), widersprach ihr nicht.

[1]) F. Pollock, the pope, who sentenced himself. English histor. review X, 536. Auch: Rich. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen (1903) S. 64, Anm. 77.

Allerdings hatten die Väter und Großväter der Zeitgenossen des Schismas auch das Außerordentliche erlebt, daß ein Papst ihrer Zeit von Ketzerei befleckt erschien. Die Gegner der Lehre von der päpstlichen Allgewalt zur Zeit Ludwigs des Bayern, namentlich Wilhelm von Occam, haben bedeutsame Anregung durch die Erfahrung empfangen, daß Papst Johann XXII. in Ketzerei verfallen ist, die man ihn auf dem Totenbette abschwören ließ, dagegen ist in ihren Erörterungen, wie der Kirche in solchem Falle zu helfen sei, der Name Bonifaz' VIII. als eines Ketzers nicht genannt worden.

Und doch mußte die Erinnerung an die Anklage auf Ketzerei, die Philipp IV. von Frankreich einst gegen den lebenden Papst geschleudert hatte, an ihre hartnäckige Verfolgung durch manches Jahr nach seinem Tode, endlich an die Verhandlung des Prozesses in Avignon den Widersachern Johanns XXII. recht nahe liegen. Marsilius von Padua spricht freilich im „Friedensverteidiger" (Buch 2, Kap. 20), indem er die Befugnis des Papstes zu allgemeingültigen Lehrentscheidungen bestreitet, fast in einem Atem von der Ketzerei des Liberius, von der Entscheidung Johanns XXII. in der Armutsfrage und von der Bulle Unam sanctam, die er als offenbare Lüge charakterisiert, aber nichts deutet darauf hin, daß er unter dem Einfluß jenes Anklageverfahrens Bonifaz in anderen Dingen für einen Ketzer gehalten habe. Und wenn es jemand gleich Marsilius gewagt hätte, seine Stimme freimütig zu erheben, worauf sollte er sein Urteil begründen, da die Akten des Prozesses in den Archiven lagen? Aber es fehlte auch der Anreiz, über Schuld oder Unschuld des Papstes zu forschen. Zu stark wird für die Unbefangenen der nächsten Generation der Eindruck gewesen sein, daß der französische König den Hierarchen, den er vernichten, dessen Andenken er im Tode beschimpfen wollte, zu verketzern begehrt hatte, als daß sie ernsthaft die Frage erwogen hätten, ob die Anklage nicht vielleicht doch begründet gewesen sei.

Dieselbe Anschauung ist im allgemeinen bis auf die jüngste Zeit herrschend gewesen. Es lag auf der Hand, daß der Streit zwischen König und Papst um irdische Machtfragen geführt worden war. Dann aber konnte es der historischen Gerechtigkeit entsprechend erscheinen, wenn man über die gehässigen Erfindungen der Kläger schnell hinwegging, ohne das massenhafte aber unge-

sichtete Prozeßmaterial, das Dupuy 1655 veröffentlicht hatte, einer näheren Prüfung zu würdigen.

Abweichend von dieser bequemen Stellungnahme hat in früherer Zeit allein Hefele ein Urteil ausgesprochen, das gleichweit von unbedingtem Glauben an die Aussagen der Prozeßzeugen wie von blinder Verwerfung derselben war. Er könne es nicht wagen, alle Beschuldigungen gegen Bonifaz in das Reich der Lüge und Fabel zu verweisen, man müsse die Aussagen nach der Persönlichkeit der Zeugen wägen, das Verhör verschiedener Kardinäle und anderer namhafter Personen, das Höfler veröffentlicht hat, habe auf größere Glaubwürdigkeit Anspruch. Für die Beurteilung der übrigen Aussagen gab er Anregungen, die zu einer tieferen Würdigung nach Form und Inhalt anleiten konnten, aber doch reichlich von subjektiven Erwägungen eingegeben waren. Was Hefele geäußert hatte, wurde von Knöpfler in der neuen Auflage der Konziliengeschichte (VI, 461 f.) unverändert übernommen.

Ohne Kenntnis Hefeles und der Höflerschen Publikation hat E. Renan in seiner Abhandlung über Wilhelm von Nogaret (aus der Histoire littéraire de la France t. 27, abgedruckt in Renans Études sur la politique religieuse du règne de Philippe le Bel 1899, bes. S. 178 ff.) die Anklagen gegen Bonifaz' Lehre und Wandel mit Gründen, die Beachtung verdienen, abgelehnt.

Ganz neuerdings dagegen hat Heinrich Finke noch weit mehr als Hefele der Anklage in gewissen Grenzen Glauben schenken wollen. Sein hochwillkommenes, der Persönlichkeit des Papstes Bonifaz VIII. gewidmetes Buch (Aus den Tagen Bonifaz' VIII., Funde und Forschungen. Münster 1902) bietet neben dem Text[1]) überaus schätzbarer Mitteilungen wohlunterrichteter Zeitgenossen über den Papst, die uns erst einen Maßstab für die Beurteilung der Prozeßaussagen gewähren, eine übersichtliche Gruppierung der Prozeßakten und eine eindringende Würdigung der Verhörsprotokolle nach Form und Inhalt. Wenn die Untersuchungen Finkes nicht zu einem völlig runden Ergebnis, zu einfacher Bejahung oder Verneinung der gegen des Papstes Religion und

[1]) Finke hat die Seiten des Quellenanhangs mit römischen Zahlen bezeichnet. Ich ziehe es für die Anführung vor, seinen Band in I und II mit folgenden deutschen Zahlen zu zerlegen.

Moral erhobenen Beschuldigungen geführt hat, so wird dies niemand verwundern gegenüber der unverkennbaren Absicht des Königs, mit diesem Prozeß seinen verhaßten Gegner beziehungsweise dessen Andenken vernichtend zu treffen, dem Königtum einen Triumph zu bereiten, zum mindesten diesen Prozeß nur fallen zu lassen, wenn ihm für sein Zurückweichen der Nachfolger des Angeklagten wichtige politische Vorteile zugestand. Aus den Akten eines vor Jahrhunderten verhandelten Tendenzprozesses die Wahrheit zu entnehmen, als ob sie nur so Münze wäre, ist fast ebenso schwer, als einen Tropfen reinen Quellwassers aus einem Strome zu schöpfen, der auf einem langen Wege vielfältigen Gewerken gedient hat. Und wenn ich nun in den engen Schranken eines Aufsatzes die Forschung wieder aufnehme, weil ich die Zeugenverhöre anders würdigen muß, weil ich glaube, eine wesentliche Lücke in der Untersuchung Finkes ausfüllen zu können und von dem neugewonnenen Standpunkt andere Ergebnisse ziehen zu dürfen, so darf ich zwar hoffen, daß mein Verdikt über den Papst nicht als leichthin gesprochen kurzerhand beiseite geschoben werde, aber ich darf doch kaum darauf rechnen, sofort allgemeine Zustimmung zu finden. Ich werde mich begnügen müssen, die Frage der Berechtigung der Anklage in ihrem wichtigsten Punkte, daß nämlich dieser Papst nicht mehr befugt war, den Namen eines Christen zu tragen, in ein für den Angeklagten wesentlich ungünstigeres Licht gerückt, die Gestalt Bonifaz' VIII. schärfer als mein Vorgänger, auf dessen Schultern ich stehe, umrissen zu haben.

Zunächst ein Wort zur Aufklärung über das Verhältnis des Bonifazianischen Prozesses zu dem Templerprozeß, den König Philipp gleichzeitig betrieb. Die neuere Forschung hat herausgestellt, daß angesichts der trügerischen Ergebnisse des inquisitorischen Verfahrens die belastenden Zeugnisse im Templerprozeß an sich als hinfällig, ihr Inhalt überdies als vollkommen unwahrscheinlich zu betrachten sei. Dem Orden gegenüber handelte es sich um die ungeheuerliche Vorstellung, daß der Unglaube, die Blasphemie zur Ordenssache gemacht worden sei. Das Schuldbekenntnis dieses Inhaltes aber war, wo es gegeben wurde, notorisch unter Anwendung der schärfsten Mittel der Inquisition erpreßt worden. Im Bonifazianischen Prozeß dagegen lag alles anders. Da war der Beschuldigte ein einzelner, der seine erhabene Stellung als einen Freibrief zu jeglicher Ausschreitung in

Gedanken oder Werken angesehen haben konnte, und das inquisitorische Verfahren spielte in diesem Prozesse keinerlei Rolle, schon weil der Angeklagte zur Zeit der Verhandlung nicht mehr am Leben war.

Eine dreifache Aufgabe haben wir für eine Revision des Prozesses hier zu erledigen. Wir haben eine summarische Kritik der Aussagen auf die Beweggründe und auf die Information der Zeugen zu geben; wir haben zweitens die Frage zu beantworten, wie konnte Bonifaz zu den Anschauungen kommen, welche ihm die Anklage mit Recht oder Unrecht schuld gibt? Endlich haben wir zu fragen, ob die aus dem sonstigen, von den Prozeßakten unabhängigen, Quellenmaterial zu gewinnende Kenntnis der Persönlichkeit des Papstes uns nicht genügenden Anhalt bietet, Schuld oder Unschuld für wahrscheinlich zu halten.

1. Würdigung der Zeugenaussagen.

Die Prozeßakten liegen in der großen Publikation Dupuys Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII et Philippes le Bel seit 1655 gedruckt vor. Einen wichtigen Nachtrag hat, wie erwähnt, Höfler 1843 in den Abhandlungen der Münchener Akademie (Kl. III, Bd. 3, Abt. 3) gegeben. Um die Sichtung dieses Materials hat sich Finke (I, 227 f.) sehr erhebliche Verdienste erworben; die Nachlese, die er auf Grund seiner handschriftlichen Forschungen in Paris und Rom geben konnte, ist verhältnismäßig gering. Ohne hier Neues bieten zu können, erwähne ich kurz, daß im Sommer 1303 bei Lebzeiten des Papstes aus der Feder Wilhelm Plasians, Nogarets Gesinnungsgenossen, die große Anklageschrift (Dupuy S. 102—6) hervorgeht, die in 29 Punkten Leben, Wirken und Denken des Papstes auf moralischem, dogmatischem und kirchenpolitischem Boden angreift. Dieser Anklageformulierung ist, wohl 1310, eine sehr interessante historische Begründung für jeden einzelnen Punkt hinzugefügt worden (Dupuy S. 327—46). R. Holtzmann (Wilhelm von Nogaret 1898, S. 191) bezeichnet sie und zwei Schriftstücke ähnlichen Charakters (Dupuy S. 347—9, 350—62), die er (alle drei) in den Monaten August bis Oktober 1310 entstanden und vielleicht von Nogaret verfaßt glaubt, als „gegen Bonifaz gerichtete Flugschriften", während Finke (I, 228 Anm.)

den Ausdruck Anklageschrift oder Anklageform gebraucht. Uns erscheint die Annahme Holtzmanns vorzuziehen, richtig aber die Beobachtung Finkes (I, 253), daß für die Sammlung des in der „Begründung" niedergelegten Materials die Colonnas reichlich beigesteuert haben. Wir dürfen über dieses Material, ohne es ganz aus den Augen zu verlieren, im allgemeinen hinweggehen, nicht bloß an dieser Stelle, wo es sich um die Kritik der Zeugenverhöre handelt, sondern überhaupt, da es für die uns beschäftigende Frage nach der Irreligiosität des Papstes nichts Neues ausgibt, wir uns vielmehr ein Bild der dem Papste schuldgegebenen Anschauungen aus den Zeugenaussagen zu gestalten haben. Wir besitzen die Verhörsprotokolle von drei Zeugengruppen, die im päpstlichen Palast im Priorat Groseau bei Malaucène (Dupuy S. 543—75), in Avignon (Höfler S. 47—83), beziehungsweise in Rom (Dupuy S. 526—43) vernommen worden sind. Als das wichtigste ist Hefele und Finke das in Avignon aufgenommene Verhör erschienen, zu dem eine größere Zahl von Bonifaz ernannter Kardinäle und mehrere Beamte König Philipps geladen waren.

In den Anklageschriften tritt unverkennbar die Plusmacherei hervor, der Wunsch, möglichst viele Anklagepunkte aufzustellen, daher auch die Berufung auf das Gerede der Leute. Hinsichtlich der Zeugenaussagen betonen Hefele und Finke mit Grund die eidliche Abgabe der Zeugnisse. Die Zeugen, die an Eides Statt das Andenken des Papstes auf das schwerste belasten, können nicht samt und sonders Betrüger sein. Alles kommt darauf an, was hat sie bewogen, ihre Aussage abzugeben?

In dem Verhör vom August und September 1310 zu Groseau am päpstlichen Hofe (Dupuy 543 f.), dessen ausführliches Protokoll uns wertvolle Einblicke in das Verfahren gewährt, erklären mit einer belanglosen Ausnahme (Zeuge 1) sämtliche vierzehn Zeugen, durch keinerlei Bestechung, Gunst oder Furcht zur Aussage bewogen zu sein; neun derselben sagen aus, daß sie von einem Ritter König Philipps, Bertrand von Roccanegata, der von ihrer Anwesenheit an der Kurie Nachricht erhalten hatte, aufgefordert seien, zu bekunden, was sie wüßten; zwei andere erhielten die gleiche Anregung von Wilhelm von Nogaret, einer von einem Unbekannten und einer von einem Kämmerer des Papstes. Dabei ist nichts Erstaunliches und Argwohnerregendes. Wenn auch öffentlich bekannt gemacht worden war, daß jeder zur

Zeugnisabgabe zugelassen sei, so mochte es doch noch der Werbung bedürfen. Die Lage war so außerordentlich: ohne Scheu, ohne Sorge um die Folgen sollte man das Oberhaupt der Kirche bloßstellen dürfen. Und wenn wir gelegentlich erfahren, daß die Zeugenwerber ihre Leute gut kennen, so wird uns damit nur das Selbstverständliche bestätigt, daß sie natürlich nur solche Zeugen, die nach ihrer Gesinnung willkommen waren, zum Kommen beredet haben. Dagegen würde die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen in ein sehr übles Licht gestellt werden, wenn die Beobachtungen Finkes (I, 239 f.) richtig wären! Er sagt, daß die vierzehn Zeugen nach ihrer beschworenen Aussage sämtlich aus anderer Veranlassung „Geschäfte halber" nach Avignon gekommen und dort für die Aussage gewonnen sein wollen, während dies doch ganz unglaublich sei, sie vielmehr in der Heimat angeworben seien und also in diesem Punkte die Unwahrheit gesagt hätten, danach auch anderweit gelogen haben könnten. Dies gelte zunächst von fünf Unteritalienern, die über dasselbe Ereignis des 3. November 1294 etwas wüßten, und zwar fast allein. Indessen hat Finke die Prüfung zu summarisch angestellt. Seine Angaben bedürfen sehr der Berichtigung.

Zunächst sagen in Wahrheit nur vier Unteritaliener über jene Auslassungen des Kardinals Benedikt Gaëtani, des späteren Papstes, vom 3. November 1294 aus[1]), von diesen vier hat ein einziger (Nr. 6) den Grund seiner Anwesenheit angegeben, eine Streitigkeit mit seinem Abte. Diese Angabe ist durchaus glaublich. Die Anwesenheit der drei anderen in Südfrankreich kann verschieden erklärt werden, sie *kann* zufällig sein, denn keineswegs konnten, wie Finke meint, diese vier „fast allein über das Ereignis des 3. November 1294 etwas wissen". Die Zahl der Ohrenzeugen war viel größer. Wir sind über die seltsamen irreligiösen Reden, die der Kardinal an jenem Novembertage geführt hat, auch durch das italienische Verhör von 1311 unterrichtet. Finke

[1]) Zeuge 1, 2, 5 und 6, Dupuy S. 543—56. Finke I, 240 meint noch den Zeugen 8 (Dupuy 560 f.), wie er I, 234 N. 3 ausdrücklich sagt, aber trotz mancher Ähnlichkeit handelte es sich da um ein anderes Vorkommnis. Man vergleiche die Zeugen, den Raum, die Zeit, die Formulierung der Frage. Unter den Zeugen vom 3. November 1294 finden sich vier unteritalienische Bischöfe. Soweit die Listen von Gams und Eubel Vergleichung ermöglichen, stimmen die Namen damit, doch lassen sich diese Listen aus unseren Verhören ergänzen.

hat das Verdienſt (I, 234), auf die Identität zahlreicher Zeugen in beiden Verhören hingewieſen zu haben. Dort treten die vier Zeugen des Priorats Groſeau über unſern Vorfall wieder auf[1]), neben ihnen drei andere. Aus den insgeſamt elf Zeugenausſagen lernen wir aber neben den ſieben Zeugen durch Summierung noch 23 andere Perſonen als am 3. November 1294 anweſend kennen. Der eine nennt dieſe, der andere jene, manchen waren viele, anderen wenige in Erinnerung. Viele von ihnen waren natürlich 1310 längſt geſtorben. Aber auch wenn wir die Zahl der 30[2]) Ohrenzeugen nicht überſchätzen, hat das Auftreten jener vier zu Groſeau durch unſere Umſchau doch wohl alles Wunderbare verloren, und wenn wir dennoch nicht annehmen wollen, daß ſie zufällig an den päpſtlichen Hof gekommen waren, ſo iſt es m. E. für ihre Glaubwürdigkeit auch nicht nachteilig, vorauszuſetzen, daß drei von ihnen zur Zeugenleiſtung von einem Agenten nach Südfrankreich geſchafft worden waren. Wie anders kann man Prozeßzeugen zur Ausſage im fernen Lande bewegen? Das iſt noch heute ſo! Daß ſie dann von Bertrand de Roccanegata noch zur Zeugenleiſtung geladen wurden, verträgt ſich durchaus damit.

Ähnlich ſteht es mit den vier Luccheſen, die zu Groſeau berichteten (Zeuge 3, 12, 13 und 14, Dupuy S. 550, 568 bis 575) über Äußerungen, welche der Papſt im November oder Dezember des Jahres 1300 vor einer Geſandtſchaft aus Florenz, Bologna und Lucca getan hat.[3]) Auch bei dieſer Audienz im Schlafzimmer des Papſtes, welcher der feierliche Empfang der Geſandtſchaft im öffentlichen Konſiſtorium vorangegangen war,

---

[1]) Zeuge 8, 11, 10 und 7 — ſo entſprechen die Nummern denen der vorigen Anmerkung, dazu kommen die neuen: 9, 12 und 13, Dupuy S. 531—35.

[2]) Vgl. dazu die Auslaſſung Nogarets im Konſiſtorium am 20. November 1310, daß Bonifaz ſeine Ketzereien manchmal vor 2, 3, 5, 10, bisweilen auch vor 15, 30 und 50 Zeugen auskramte. Dupuy S. 505. Holtzmann, Wilhelm von Nogaret S. 195.

[3]) Am 17. Oktober 1300 kamen Geſandte von Florenz nach Bologna mit der Bitte an die Bologneſer, in Gemeinſchaft mit den Geſandten von Florenz und anderen Städten Toskanas, Geſandte an den römiſchen Hof zu ſenden, um vom Papſt die Annullierung des Prozeſſes gegen das Volk von Florenz zu erbitten. Das Geſuch der Florentiner wurde bewilligt, und ſofort wurden von den Anzianen drei Geſandte gewählt, nämlich

war die Zahl der Anwesenden sehr groß. Außer den vier Zeugen zähle ich allein aus Lucca die Namen von sechs Gesandten und sechs anderen Anwesenden. Wenn von diesen 16 luccheſischen Teilnehmern zwei (Zeuge 5 und 14) aus besonderem persönlichen Anlaß an die Kurie gekommen waren, ein anderer (Zeuge 12) da ist, ohne daß wir den Grund erfahren, ein vierter (Zeuge 13) zur Zeugnisleistung durch eine Mittelsperson aufgefordert erscheint, ein Mann, der uns seinen Kapitalbesitz nennt und versichert, auf eigene Kosten von Avignon, wo er eben war, nach dem Priorat Groseau gekommen zu sein, so ist auch in diesem Falle kein Anlaß zum Argwohn geboten.

Wenn dann von den sechs sizilianischen Begleitern des Admirals Roger de Loria, der 1297 nach langjährigem Kampf für die Freiheit der Sizilianer zu Jakob von Aragonien und Karl II. von Neapel überging (Amari, la guerra del vespro Siciliano II[2] [1886] S. 320 ff.), zwei als Zeugen seiner im Juni 1297 stattgefundenen höchst merkwürdigen Audienz bei Bonifaz im Jahre 1310 durch glaubhafte Veranlassung nach Avignon geführt erscheinen, der eine (Zeuge 11, Dupuy S. 567) als Begleiter König Roberts von Neapel, der vom Sommer 1309 bis Juni 1310 in Avignon bzw. in der Provence weilte (Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. [1882] S. 141, Anm. 5 und S. 147, Anm. 1),

---

Gherardo de Sabbadini, Alberto de Calamatoni und Giacopino Spavaldi So berichtet Ch. Ghirardacci, Historia di Bologna 1597, S. 420 f., danach Del Lungo, Dino Compagni II, 100 N. 43. Die oben besprochene Audienz der Zeugenaussagen — im November oder Dezember 1300, nach einer unsicheren Angabe (Dupuy S. 569) um Martini 1300, läßt sich chronologisch damit vereinigen. Nun aber nennen alle vier Zeugen von Bolognesern nur Antonio Gallucci bei Namen, der bei Ghirardacci an dieser Stelle nicht genannt wird; er wird neben dem Papst und einem Kaplan als der einzige Redende eingeführt, aber diese Schwierigkeit löst sich vielleicht. Antonio Gallucci war zu Bologna in jener Zeit ein hochangesehener Mann (vgl. Ghirardacci S. 325, 352, 376, 451; an letzter Stelle wird von einer großen Ehrung des im Jahre 1303 Gestorbenen berichtet). Ein Zeuge (Dupuy S. 569) sagt, daß neben Antoniolo: duo alii videlicet quidam miles et quidam notarius aus Bologna, deren Namen ihm entfallen, da waren, die anderen Zeugen sprechen nur von „anderen", deren Namen sie nicht behalten haben. Es liegt doch wohl nahe, anzunehmen, daß Antonio Gallucci für einen der drei gewählten Gesandten eintrat. — Vielleicht lassen sich die Namen der luccheſischen Gesandten kontrollieren, ich habe nichts finden können.

der andere (Zeuge 10, Dupuy S. 565) als Bittſteller bei demſelben König, ſo kann ich auch darin durchaus nichts Verdächtiges erblicken.[1]) Finke hat, indem er anders urteilte, ſich nicht Rechenſchaft gegeben, wie groß die Zahl der Ohrenzeugen war.

Im Vergleich zu dem beſprochenen Verhör von 1310 ſind viel kürzer und inhaltsleerer die Ausſagen der in Rom im April und Mai 1311 vernommenen Zeugen (Dupuy S. 526 f., Finke S. 234 f.). Über das Motiv ihrer Ausſage verlieren ſie kein Wort, über dieſelben Vorfälle wird in ſehr verwandter Form berichtet. Hervorgehoben zu werden verdient, daß, während von den vier Zeugen, die 1310 über die irreligiöſen Auslaſſungen des Papſtes vom 3. November 1294 berichten, nur zwei (Zeuge 2 und 5, Dupuy S. 548 und 556) den Papſt ausſprechen laſſen, das ſei nun die Meinung der einſichtigen Gelehrten wie er, dagegen 1311 die ſämtlichen vier Zeugen von 1310 dieſe Wendung gebrauchen, verſchärft durch den Gegenſatz zum Volk (er ſchwebte ſchon 1310 dem Zeugen 2 [S. 548] vor), das anders denke, dem man (ſo Zeuge 7 und 8, S. 531 f) es auch anders ſagen müſſe, während man denken und glauben dürfe wie er. Es ſind naheliegende Gedanken, die das Ungeheuerliche verſtändlicher erſcheinen laſſen und auch recht wohl tatſächlich von Bonifaz ausgeſprochen

[1]) Den drei Zeugengruppen vom 3. November 1294, vom Juni 1297 und vom November oder Dezember 1300 ſtelle ich zur Seite eine vierte über die Unterredung des Papſtes mit dem Pariſer Arzt im Sommer 1293: Zeuge 3, 4, 6 des ital. Verhörs, Dupuy S. 528—30 und Z. 9 des Verhörs zu Groſeau S. 562 (er iſt identiſch mit Z. 4 des ital. Verhörs) und weiter drei kleinere Zeugengruppen von je zwei Zeugen: Z. 1 und 2 des ital. Verhörs, Dupuy S. 526 f., ferner Z. 4 von Groſeau S. 552 f. identiſch mit Z. 14 des ital. Verhörs S. 535, endlich Z. 7 von Groſeau S. 559 identiſch mit Z. 17 des ital. Verhörs S. 539, vgl. Finke I, 5, Anm. 3. Faſt alle dieſe Übereinſtimmungen wurden ſchon von Finke I, 234, Anm. 3 feſtgeſtellt. Iſoliert bleibt von den 14 Zeugen des Verhörs zu Groſeau nur Z. 8, Dupuy S. 560, allerdings nur ſeiner Ausſage nach, da er perſönlich im italieniſchen Verhör (Nr. 5) wieder auftritt — mit ganz anderen Geſchichten vgl. oben S. 7, Anm. 1. Man darf darauf hinweiſen, daß er in Groſeau krank war. Die 14 Zeugniſſe von Groſeau und die entſprechenden des italieniſchen Verhörs verteilen ſich auf ſieben Vorfälle, die mit einer Ausnahme (Z. 7, Dupuy S. 559 vor 40 Jahren) in die Jahre 1288 oder 1289 (Z. 4 von Groſeau) bis 1303 verlegt werden. Von den 23 Zeugniſſen des italieniſchen Verhörs bleiben nur neun ganz ohne Seitenſtück: Z. 5, 15, 16, 18—23. — Unter den Zeugen beider Verhöre zähle ich je ſechs Laien.

ſein können. Daß bei dem ſpäteren Verhör auch von den beiden anderen Zeugen (Zeuge 7 und 8, S. 531 und 532), bei denen dieſe Wendungen im früheren Verhör fehlen, ihnen Ausdruck, und zwar geſteigerter Ausdruck gegeben wird, wird nicht als zufällig erſcheinen, wenn wir beobachten, daß bei den drei Zeugen des gleichen Vorfalls, die 1311 zum erſten Mal Zeugnis ablegen (Zeuge 9, 12, 13)[1]), dieſe Bemerkungen fehlen. Im Geſpräch, vielleicht auf der Rückreiſe, haben ſie Erinnerungen und Ausſagen ausgetauſcht und nachmals davon Nutzen gezogen.

Bei jenem Verhör im Priorat Groſeau iſt die Befragung eine ſehr umſtändliche, darauf gerichtet feſtzuſtellen, ob dem Zeugen auch die Nebenumſtände erinnerlich ſind, und es wird kaum etwas verſäumt, um mildernde Umſtände für die ungeheuerlichen Auslaſſungen des Papſtes zu erfahren, ich denke z. B. an die Frage, ob die Äußerungen im Scherz, ob ſie im Sinne herausfordernder Disputation vom Papſte getan ſeien.[2]) Man wird einwenden dürfen, die Zeugen ſeien auf ſolche Fragen gedrillt geweſen, z. B. von Bertrand von Roccanegata — das iſt möglich, aber nicht zu erweiſen. Es iſt wohl nicht zu viel behauptet, wenn ich ſage, daß der Leſer von heute, welcher von der ſubjektiven Wahrhaftigkeit der Ausſagen überzeugt wurde, zunächſt denſelben Eindruck haben wird, den alle Zeugen ausſprechen, daß es dem Papſte vollkommener Ernſt mit ſeinen Worten geweſen ſei.

Das Gewicht der auf unmittelbarer Erfahrung beruhenden Ausſagen über die von Bonifaz bekundeten Geſinnungen bzw. über anſtößige Handlungen des Papſtes würde noch bedeutender ſein, wenn die Zeugen nicht daneben recht viel von Hörenſagen berichteten, da ſie nun einmal auf alle einzelnen Punkte der Anklageſchriften befragt wurden (ſo wenigſtens 1310), keineswegs aber haben nun die Zeugen zu allen Artikeln etwas geſagt, die meiſten gehen nur auf zwei oder drei der 26 leider nicht erhaltenen Artikel ein, während ſie ſonſt nichts zu wiſſen angeben.

[1]) Ich kann allerdings die Möglichkeit nicht völlig abweiſen, daß auch ſie ſchon im Priorat Groſeau Zeugnis abgelegt haben, da das Protokoll von 1310 nach der vierzehnten Ausſage ohne Schluß abbricht (Dupuy S. 575).

[2]) Vergleichsweiſe beachte man die Vorſchriften über die Aufgaben guter Inquiſitionsnotare im Ketzerprozeß bei C. Henner, Beiträge zur Organiſation und Kompetenz der päpſtlichen Ketzergerichte (1890) S. 125 f.

Der Gesamteindruck des leider unvollständig erhaltenen Verhörs von 1310 ist auf mich ein recht günstiger gewesen[1]), und ich finde, daß Finkes Beurteilung dem Tatbestand nicht gerecht wird, indem er sich zu sehr über die in übles Licht gestellte, doch tatsächlich unvermeidliche Anwerbung von Zeugen verbreitet und eine so starke gegenseitige Beeinflussung der italienischen im Priorat Groseau befragten Zeugen durch gemeinsame Fahrt und langen Aufenthalt in Avignon annimmt, daß „alle die gleichen Aussagen verschiedener Zeugen quellenkritisch nur den historischen Wert eines historischen Einzelzeugnisses haben". Ich finde nicht klar ausgesprochen, ob sich diese Wirkung bereits in dem Verhör von 1310 oder erst in demjenigen von 1311 zeigen soll, Finke scheint an beide zu denken, ich habe eine ausgleichende, verähnlichende Wirkung auf das spätere Verhör anerkannt; in dem früheren finde ich z. B. zwischen den vier Berichten über das Gespräch vom 3. November 1294 durchaus die Unterschiede in Einzelumständen — in der Hervorhebung von diesem und jenem, dem Auslassen von anderem —, die man bei gebildeten Berichterstattern in Betreff eines Gesprächs, das sie begreiflicherweise höchlich befremden und daher sich ihnen einprägen mußte, erwarten darf.

Ich fürchte nicht die günstige Meinung über das Verhör von 1310, die ich vertrete, abzuschwächen, wenn ich zum Schluß bemerke, daß die drei Kardinäle, unter deren Vorsitz dasselbe erfolgte, Peter von Palästrina, Berengar von Frascati und der Kardinalpresbyter Nikolaus, sämtlich König Philipp sehr nahestanden. Kardinäle, welche das Pontifikat Bonifaz' VIII. als solche, als geheime Gegner oder als Anhänger, erlebt hatten, mit dem Verhör zu beauftragen, würde wohl anstößig erschienen sein. Jene drei dagegen waren sämtlich im Dezember 1305 zu Lyon, in der ersten Freundschaft zwischen Philipp und Clemens V., zu Kardinälen erhoben worden, alle drei Franzosen, Peter und

[1]) Ich bemerke, daß ich von der neuen Zeitschrift „Beiträge zur Psychologie der Aussage" 1. Folge, Leipzig, Barth 1903/4 erst nach Niederschrift dieses ersten Teiles meiner Abhandlung Kenntnis erhalten habe, insbesondere von den Aufsätzen W. Sterns „Aussagestudium" und E. Bernheims „Das Verhältnis der histor. Methodik zur Zeugenaussage" S. 46 f. und S. 110 ff. So lebhaft sie mich interessiert haben, so finde ich doch nun zu besonderer Bezugnahme keine Veranlassung.

Berengar früher Diener des Königs, Nikolaus vordem sein Beichtvater. Die Fortdauer ihres intimen Verhältnisses zum König, dessen politisches Interesse sie vertraten, wäre mannigfach zu belegen. Kardinal Nikolaus war im Frühjahr 1303 von einem starken Argwohn des Papstes Bonifaz, der ihn zur Verantwortung vorlud, betroffen worden (Dupuy S. 99).

König Philipp und Papst Clemens haben sich der großen Gefügigkeit dieses Mannes, der gewiß längst nicht so harmlos war, als er sich bei der Zeugnisleistung vom 14. April 1311 darstellte, nur zu erfreuen gehabt.[1])

Aber die beiden anderen Kardinäle, Peter und Berengar, verdankten doch Bonifaz die Anfänge ihrer Laufbahn, und Berengar, einer der trefflichen Juristen, die im Auftrage Bonifaz' VIII. den Liber Sextus redigierten, hat sich, als auch er 1311 zur Zeugnisleistung berufen wurde, damit in einer Weise abgefunden, die seine Ehrlichkeit in das günstigste Licht stellt (Höfler S. 74 bis 77).

Damit habe ich schon auf das Verhör übergegriffen, das vom 14. bis 24. April 1311 vor dem Papste zu Avignon stattfand. Finke hat unterlassen, sich und dem Leser zu vergegenwärtigen, welche Stellung es innerhalb der Verhandlungen zwischen Papst und König einnimmt. Das rächt sich sehr. Sein Urteil (I, 236 und 243 f.) ist viel zu günstig; er scheint an eine strenge Beweisaufnahme zu glauben, während im Grunde nur ein Gaukelspiel vorliegt, auf das man sich berufen zu können wünschte, das schlechterdings nur einen Teil der Wahrheit bieten konnte. So ist weder der Ausgangspunkt für die Auswahl der Zeugen, noch der objektive Grund für die vorsichtige Fassung der Aussagen von Finke klargestellt worden.

Das Avignoneser Verhör von 1311 unterscheidet sich sehr wesentlich von den andern Verhören, indem es nicht zur Belastung des Papstes Bonifaz, sondern zur Entlastung des Königs, seiner Helfer und Werkzeuge bestimmt war.

---

[1]) Das Zeugnis bei Höfler S. 47—50; vgl. Holtzmann, Wilhelm von Nogaret, S. 220, Baluze, Vitae pap. Avenioniensum I, 636, Ciaconius, Vitae pontificum II, 375, Regestum Clementis V t. III, nr. 3228. Finke I, 142 und 243 urteilt offenbar viel zu günstig über jenes Zeugnis, dessen vorsichtige Zurückhaltung ihm Vertrauen einflößt.

Philipp hatte endlich, zu Anfang des Jahres 1311, auf das Drängen des Papstes seine Stellung in dem Kampfe gegen das Andenken des Bonifaz geändert, indem er sich bereit erklärt hatte, dem Papste die weitere Verfolgung der ganzen bonifazianischen Angelegenheit zu überlassen.[1]) Bisher hatte er sie durch Forderung eines Konzils und einer konziliaren Entscheidung über die behauptete Ketzerei des Papstes betrieben. Wie er dies jetzt fallen ließ, so sollten auch diejenigen, welche Bonifaz beschuldigt hätten und gegen ihn aufgetreten wären, zurückstehen und alles dem Papste allein überlassen. Weil aber das kanonische Recht das Auftreten von Todfeinden gegen angebliche Ketzer verpönte[2]), und von den Verteidigern des Bonifaz eben Todfeindschaft des Königs wider ihn als Grund seines ganzen Vorgehens und insbesondere des Attentats von Anagni immer wieder bezeichnet wurde, so wären seine Helfer, die seinem Hasse blind gedient hatten, durch die Aufgabe des Prozesses vielleicht in persönliche Gefahr geraten[3]), jedenfalls mochte die bisher immer wiederholte Behauptung des Königs und seiner Vertreter, sie hätten nur aus wahrem Glaubenseifer gehandelt, bei einem plötzlichen Fallenlassen des vorher so eifrig betriebenen Werkes in das übelste Licht geraten, wenn nicht in aller Form der gute und reine Eifer des Königs und seiner Diener anerkannt wurde.[4]) Dagegen hätte Philipp einen außerordentlichen Erfolg erzielt, wenn diese Anerkennung aus dem Munde der Gegenpartei erklungen wäre, und tatsächlich haben ungeheuerlicherweise dies Äußerste die Vertreter des Königs, wenn auch nominell nur als Privatversonen, in

[1]) Bekanntlich war schon bei den Verhandlungen zwischen Philipp und Clemens V. zu Poitiers im Frühjahr 1307 dieses Ziel von der Kurie erstrebt, in diesem Sinne die Bulle Laetamur in te entworfen worden. Vgl. die Bemerkungen Denifles Specimina palaeogr. (Romae 1883) proleg. p. 13; Hefele VI², 411; Holtzmann, Nogaret S. 139.

[2]) Hinschius, Kirchenrecht V, 483.

[3]) Vgl. die bezüglichen Erwägungen der aus dem Winter 1310/11 stammenden Denkschrift, welche Holtzmann S. 272 f. mitgeteilt hat.

[4]) Diese Feststellung forderte Nogaret, wenn der Bonifazianische Prozeß fallen gelassen werden solle, schon 1305, in den Anfängen von Clemens' Pontifikat. Ich hebe die merkwürdigen Worte aus der von Holtzmann in Beilage II veröffentlichten Denkschrift heraus, S. 255, § 10: in continenti (Nogaret vor dem Papst) magnam partem veritatis negotii ostendet et probabit, que ad minus exonerabit et apud homines excusabit regiam excellenciam et bonum zelum regium et ipsius Guillelmi innocentiam et ad minus saltim semiplenam heresim Bonifacii. Vgl. Holtzmann S. 131.

Avignon zu Ende des Jahres 1310 empfohlen.[1]) Die bonifazianischen Kardinäle und diejenigen, welche sich zur Verteidigung des Papstes erboten hatten, zehn Italiener, sollten ihre Lügen widerrufen, den gerechten und guten Eifer des Königs anerkennen und sich dem Gutdünken des Königs unterwerfen.

Nach langwierigen Verhandlungen hat sich ein minder brutaler Ausgleich gefunden, da das politische Interesse des Königs ihm einen Schritt zurückzuweichen befahl. Er mußte in einer ganz anderen Angelegenheit, in einer für Frankreich wichtigen Machtfrage (gegen die Abtretung des Reichslandes Arelat an das Haus Anjou und gegen ein luxemburgisch-angiovinisches Bündnis) die wohlwollende Einmischung des Papstes zu erwirken suchen und hat sie durch Nachgiebigkeit im Bonifazianischen Prozeß erkauft (Wenck, Klemens V. S. 159 f.).

Im Februar 1311 haben sich Papst und König über die Niederschlagung des Prozesses und über die Ehrenerklärung für die Träger der Anklage verständigt. Der offizielle Abschluß aber erfolgte von seiten des Königs erst durch ein Schreiben vom April 1311, in dem eine unfreundliche Kritik der päpstlichen Prozeßführung, welche der Entwurf vom Februar enthielt, ausgelassen ist.[2]) In der Zwischenzeit war, um den Rücktritt des Königs vom Prozeß zu ermöglichen, das Verhör, dessen Würdigung uns obliegt, veranstaltet worden. Clemens V. hat es dann in der Bulle Rex gloriae vom 27. April so dargestellt (Dupuy S. 596), als ob er zur Wahrung der kanonischen Vorschriften gegen Zulassung falscher, gehässiger Denunzianten die Feststellung der Beweggründe des Königs und der Ankläger durch das Ver-

[1]) Vgl. ihren Gesandtschaftsbericht an den König vom 24. Dezember 1310 bei Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 183, § 26, im Text S. 160 f.

[2]) Das von Dupuy S. 296 ff. aus dem Pariser Archiv wiedergegebene Schreiben König Philipps an den Papst, ausgestellt Fontainebleau 1310 (d. h. 1311) mense Februarii, ist immer als das endgültige Dokument für Philipps Rücktritt von der Anklage angesehen worden. Das ist nicht richtig. Balan, Il processo di Bonifazio VIII, Roma 1881, p. 74 ss. hat eine Ausfertigung des königlichen Schreibens aus den Instrumenta miscell. des vatikanischen Archivs datum Parisiis a. 1311 mense Aprilis mitgeteilt, welche S. 78 unten eine wesentliche Abschwächung gegenüber dem Texte Dupuys (S. 298 unten) bietet, es fehlen namentlich die Worte: durch die Streitigkeiten der Ankläger und Verteidiger negotium dilationem

hör (vom 14. bis 24. April) habe vornehmen müssen, nach Bekanntmachung des für sie günstigen Ergebnisses aber zuerst die Verteidiger des Bonifaz zurückgetreten seien, weiter auch der König und die Ankläger den Prozeß hätten fallen lassen und sich mit jeder künftigen Entscheidung des Papstes einverstanden erklärten. In Wahrheit ist die Aufeinanderfolge der Dinge eine ganz andere. Wir wissen mit urkundlicher Sicherheit, daß vielmehr der Verzicht des Königs auf die Fortsetzung des Prozesses schon im Februar feststand, und stellen fest, daß das Verhör, dessen Ergebnis beschlossene Sache war, nur eine der dem Papste auferlegten Friedensbedingungen darstellte.

Ebenso im Interesse eines Verfahrens, das den Schein des Rechtes wahrte, als auch des Königs lag es, zu Zeugen für die gewünschte Feststellung des guten Eifers des Königs solche Männer zu berufen, die während der Regierung des Bonifaz Gelegenheit hatten, Kenntnis zu nehmen von der Erhebung der Beschuldigungen und Verdächtigungen wider diesen Papst bei König Philipp, Männer der Kurie und Männer aus der nächsten Umgebung des Königs. So treffen wir alle vorbonifazianischen Kardinäle (die bonifazianischen versagten sich natürlich) mit einziger Ausnahme Wilhelms von Bergamo, der doch 1305 im Konklave zu Perugia zur französischen Partei gehalten hatte, wir treffen außerdem die drei Kardinäle von Clemens' V. Gnaden, die in ihrer früheren Stellung dem Könige nahegestanden hatten, den Beichtvater Philipps, Nikolaus, seinen Vizekanzler Stephan und ein anderes Mitglied des französischen Staatsrates zu jener Zeit, den vorhin erwähnten Berengar, endlich werden

recepisse dicitur, quod citiorem et feliciorem finem, si solicite per vestrum officium ageretur, ad quod principaliter pertinet, posse consequi plerisque videtur. Vielleicht ist das in Rom vorhandene Schriftstück, das man wohl erst gegen die Bulle Rex gloriae vom 27. April ausgeliefert haben wird, absichtlich nur mit Monatsangabe versehen. Daß das Abkommen zwischen Papst und König im Februar schon fertig vereinbart war, bezeugt die besiegelte Urkunde der vorher als Kläger tätigen Grafen Ludwig von Evreux und Guido von St. Paul von Fontainebleau 14. Februar 1311 bei Dupuy S. 301: ... placuit sanctitati vestrae et ... Philippo regi ... viam per quam querela sopiri valeat ... eligere pleniorem, videlicet ut rex ipse et nos caeterique in praemissis nobis adhaerentes in plena positi securitate persecutionem huius negotii totaliter in vestrae sanctitatis potestatem et officium transferamus.

vier namhafte aktive Staatsmänner Philipps, Peter von Parroi (Peredo), Wilhelm von Bayeux, Enguerrand von Marigny und Geoffroi de Plessis, verhört. Gewiß war vorauszusetzen, daß alle diese Männer nichts Übles über König Philipp aussagen würden, man konnte nicht viel Staat machen mit ihnen, aber man mußte sich mit ihrem Zeugnis begnügen, da das der Gegenpartei doch nicht zu haben war. Der Tatbestand wird verschoben, wenn man gesagt hat (Holtzmann S. 222), daß Clemens V. bei der Auswahl der zu vernehmenden Zeugen parteiisch war. Es handelt sich um ein Wohlverhaltungszeugnis, das unter gnädigem Lächeln des Papstes die Partei sich selbst ausstellte, das aber von ihm zu offizieller Geltung erhoben wurde.

Indessen keineswegs nur die dem König ergebene Gesinnung prägt sich in den Aussagen der Zeugen aus. Sie tragen noch ein anderes Gesicht, als rechte Erzeugnisse des sich eben vollziehenden Ausgleichs. Während sie des Königs guten Eifer bezeugen mußten, durften sie das Andenken des Papstes Bonifaz nicht zu schwer belasten, um nicht die Niederschlagung des Prozesses unmöglich zu machen. Diese Schranke hat man bisher ganz übersehen, obwohl man sich nicht darüber getäuscht hat, daß mit dem 27. April 1311 die Bonifazianische Frage begraben war. Offiziell war ja die Durchführung der Untersuchung durch den Papst in Aussicht gestellt, er wollte für und wider Bonifaz Zeugen vor sich lassen, aber er behielt sich gleichzeitig vor, Wortführer der Anklage aus allerlei Gründen zurückweisen zu dürfen, und wollte Verteidiger, welche den guten Eifer des Königs nach dem jetzt erfolgten feierlichen Zeugnis des Papstes noch wieder bemängeln würden, keineswegs bei der Verhandlung zu Wort kommen lassen.[1])

Mit diesen Auslassungen, welche die päpstliche Kanzlei am gleichen Tage wie die Bulle Rex gloriae ausgehen ließ, war am Ende hinreichend deutlich ausgesprochen, daß die Klage wie die Verteidigung künftig von dem Papste nichts zu erwarten habe. Es waren schöne Worte, wenn von einer künftigen Entscheidung auf dem Konzil oder anderswo die Rede war, und nur zum Schein bestimmt war auch das päpstliche Edikt, das in

[1]) Licet carissimus bei Dupuy S. 302 und Regest. Clem. V Annus 6 nr. 7505. Sane licet ex certis Dupuy S. 602, beide vom 27. April 1311.

Avignon veröffentlicht und später am 6. Mai 1312 auf dem Konzil zu Vienne erneuert wurde[1]), wonach vor einer Kommission von mehreren Kardinälen, die dem Papste Bericht erstatten sollte, erscheinen möge, wer etwas für oder gegen den Papst auszusagen habe. Der Papst konnte sicher sein, daß niemand mehr kommen würde und umging auf diese Weise die Entscheidung in der Schuldfrage.

Ich kehre zu unserem Verhör zurück. Es vollzog sich in eigener Weise, um zu verhindern, daß die Zeugen mehr Ungünstiges wider Bonifaz aussagten, als schlechterdings zur Begründung der Ehrenerklärung für König Philipp und seine Leute unerläßlich war. Die Anwesenheit des Papstes bei dem Verhör wirkte unfehlbar in diesem Sinne. Weiter aber wurden mit ganz wenigen Ausnahmen die Zeugen nicht wie sonst üblich mündlich befragt und vernommen, sondern sie hatten ihre Aussagen in wohlüberlegter Weise *schriftlich abzugeben*. So haben von zwölf Zeugen neun getan[2]), und von den drei anderen hatten zwei nur auf eine engbegrenzte Frage eine kurze Antwort zu

[1]) Eine Abschrift dieses bisher in seinem Wortlaut unbekannten Edictum citationis facte in Concilio super facto domini Bonifatii nach dem Original im vatikanischen Archiv Instr. misc. 1312 Mai 6 befindet sich in meinen Händen. Sie bestätigt und ergänzt die bezügliche kurze Nachricht des Kardinals Jakob Stephaneschi, welche Ehrle im Archiv für Liter. und Kirchengesch. des Mittelalters V, 581 mitgeteilt hat, vgl. dazu seine Bemerkungen in derselben Ztschr. IV, 444 f. Ehrles Vermutung, daß das von Kardinal Jakob erwähnte Avignoneser Edikt, das in Vienne erneuert wurde, identisch sei mit Reg. Clem. V nr. 7505 vom 27. April 1311 (vgl. die letzte Anmerkung), ist schon deshalb nicht richtig, weil in jenem die Kardinalskommission, welcher u. a. der am 10. Dezember 1311 gestorbene Kardinalpresbyter Stefan angehörte (er wird im Edikt vom 6. Mai 1312 bone memorie genannt), erwähnt und angeführt gewesen sein muß. Was in neueren Darstellungen (vgl. Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte VI, 531) über die Behandlung der Sache auf dem Vienner Konzil erzählt wird, geht namentlich auf G. Villani 9, 23 zurück, ist aber gegenüber dem urkundlichen Material, d. h. dem angeführten Edikt, nicht glaubhaft. Daß König Philipp die Verbrennung der Gebeine Bonifaz' auf dem Konzil forderte, erzählt neben anderem Wunderbaren Adam Murimuth, Continuatio chronicar. regum Angliae (Rer. Brit. med. aevi scriptores nr. 93), p. 17.

[2]) Man hat dies bisher übersehen. Nur *eine* längere Aussage, die des Kardinal Johannes Monachus (S. 52 f.), der, weil S. 46 neben den vier anderen Kardinälen nicht genannt, wohl erst nachträglich zugezogen wurde, ist mündlich abgegeben worden, außerdem die beiden ganz kurzen

geben. Es liegt nahe, an eine vorausgehende Zensur zu denken, jedenfalls muß man, was bisher unterlassen wurde, zur Beurteilung des Verhörs die zweifache Verpflichtung der Zeugen stets im Auge behalten. Die vorsichtige, nach beiden Seiten gerecht sein wollende Fassung der Aussagen, die man bisher den Zeugen persönlich zum Verdienst gerechnet hat, die sie für den unaufgeklärten Leser um so eindrucksvoller machte, ferner die Erhaltung der individuellen Aussprache der Zeugen dank der eigenen Aufzeichnung und trotz des Druckes, der auf den Zeugen lag, alles das sind Ergebnisse der besonderen Lage, in welcher das Verhör aufgenommen wurde. Der Glanz dieser Zeugnisse erweist sich als Flittergold. Jener erste Vorzug hat für uns ganz aufgehört, ein solcher zu sein, im Gegenteil werden wir jetzt geneigt sein, nicht nur in dem, was über die Gesinnung und Absichten König Philipps und seiner Leute, sondern auch in dem, was über Glauben, Denken und Handeln des Papstes Bonifaz ausgesagt wird, nur eben die halbe Wahrheit zu sehen, wir werden überzeugt sein, daß uns mindestens ein Teil der Zeugen aus ihrer Überzeugung heraus über die Schuld des Papstes ganz andere greifbare, schwer belastende Mitteilungen hätte machen können, wenn ihnen nicht der Mund geschlossen gewesen wäre.

Eine rasche Übersicht über den Inhalt der Zeugnisse wird diesen Eindruck verstärken, zugleich aber zeigen, daß das Verhör trotz alledem sachliche Mitteilungen von großem Wert enthält. Wir scheiden die zwölf Zeugen in zwei Klassen, eine römische und eine französische. Jene, die fünf vorbonifazianischen Kardinäle, gliedern sich wieder in drei Gruppen. Für sich allein steht Landulf, der in dem Zerwürfnis zwischen Papst und König keine Rolle gespielt hat, sein Zeugnis ist entsprechend inhaltlos. Die eine der beiden anderen Gruppen wird von Peter und Jakob Colonna, die andere von Napoleon Orsini und Johannes Monachus

am Schluß S. 83. In der schriftlichen Aussage Jakob Colonnas findet sich (S. 82) die Auslassung, daß er über Bonifaz' Verkehr mit Dämonen dem Papste praesentialiter viva voce berichten werde. (Vgl. unten S. 43.) In das Protokoll ist von diesem Bericht nichts gekommen. Merkwürdig ist, daß das Verhör, obwohl die Notare sich an die überreichten schriftlichen Vorlagen (cedula de papiro continens depositiones seu responsiones super zelo predicto) halten konnten und gehalten haben, acht Verhandlungstage in Anspruch nahm.

gebildet. Die erſteren ſind geſchworene Feinde des Bonifaz. Wenn ſie frei von der Leber weg reden dürften, würden ſie einen Ausbruch wilden Haſſes gegen den unerbittlichen Verfolger vernehmen laſſen oder ihre Verachtung ſeiner Perſönlichkeit ausſprechen, ſtatt deſſen ſehen wir ſie ſich auf ihre einſtigen Streitſchriften wider den Papſt berufen — in dieſem Verhör mit Recht, denn jene haben ja auf König Philipp, dem ſie geſchickt wurden, gewirkt; die Kardinäle tragen aber auch beide (S. 55 und 81) Sorge, daß man nicht in jenen dem Papſt eine beſondere Art Ketzerei (heresis in specie) ſchuld gegeben glaube. Peter Colonna berichtet eingehend über die Verhandlungen der Colonnas mit König Philipp und gibt dabei bedeutſame Nachrichten über die harte Verfolgung bis in Kerker und Tod, welche denjenigen widerfuhr, die zwiſchen den Colonnas und dem franzöſiſchen Könige Botendienſte taten. Er erzählt aus eigener Erfahrung mehrfach wichtiges von der Neigung des Papſtes zu zügelloſem Gebrauch ſeiner Zunge, die vor Blasphemien und Ketzereien nicht zurückſchreckte, aber er unterläßt nicht Zweifel auszuſprechen, ob ſolche Worte aus dem Herzen kamen, und fügt am Schluß die Einſchränkung hinzu, daß die Härte der Verfolgung und die Länge der inzwiſchen verfloſſenen Zeit der Wahrhaftigkeit ſeiner Ausſage im einzelnen Eintrag getan haben könne. Bonifaz hat in einer Rede vom 10. Mai 1297 Peter Colonna als „Urbild des Hochmuts“ bezeichnet, „deſſen Vater habe ihm wiederholt geſagt, daß dieſer Sohn durch ſeinen Hochmut ſein Geſchlecht in Sturz und Verderben bringen werde“ (Mon. Germ. Hist. Script. 24, 478) — wahrhaftig, die Ausſage des Kardinals vom 15. April 1311, die ſelbſt von Höfler (S. 38) wegen der Zurückhaltung und Beſcheidenheit des Berichterſtatters gerühmt wird, läßt nichts von dieſem Hochmut erkennen, der Kardinal hat ihn weiſe bezwungen, um nicht die Kreiſe des Papſtes, der ihm ſeine Würde zurückgegeben hatte, zu ſtören. — Sehr wichtiges könnten uns die Ausſagen der Kardinäle Napoleon Orſini und Johannes Monachus bieten, da ſie beide mit König Philipp in geheimen Beziehungen wider den Papſt geſtanden haben. Nun aber haben unter dem Druck der Verhältniſſe im Ausblick auf die Niederſchlagung des Prozeſſes beide ſichtlich den Wunſch, ihren Anteil an der Verſchwörung zwiſchen König und Kardinälen möglichſt gering erſcheinen zu laſſen, um nicht ſelbſt in ein übles

Licht zu geraten. Weil Napoleon „unter solchem Hirten, dessen Werke nicht die eines katholischen Mannes waren, viele und schwere Gefahren für die Kirche befürchtete," „angesichts des schlimmen Zustandes der Kirche" hat er dem Könige geschrieben und mit dessen Bruder Karl von Valois über ein Eingreifen des Königs verhandelt.[1]) Noch zurückhaltender spricht sich Johannes Monachus aus, der, seiner sicher, das mündliche Verhör des Papstes auf sich nahm.[2]) Er „glaubt", dem Könige ausgesprochen zu haben, daß Bonifaz ein Ketzer sei, nur daß er Leuten des Königs das gleiche gesagt hat, „weiß" er, dem König es geschrieben zu haben, erinnert er sich nicht. Warum sagte er nicht aus, was Kardinal Berengar aus dem Munde des Königs oder eines seiner Räte gehört hatte, daß der König vor seinem entscheidenden Vorgehen gegen den Papst im Sommer 1303 sich erst eidlich von dem in Frankreich weilenden Kardinal Johannes Monachus versichern ließ, daß Bonifaz ein Ketzer sei — nach seiner festen Überzeugung (Höfler S. 76)? Daß er ihn dafür halte, hat er im Verhör allerdings selbst gesagt, aber ohne jede nähere Angabe.

Von den Zeugen, welche zu Lebzeiten des Papstes König Philipp dienten, gibt Kardinal Nikolaus, der Beichtvater des Königs (Höfler S. 48), Eingehendes über Briefe und Gerüchte, die seit dem Sommer 1297 von Rom an den französischen Hof kamen. Sie gaben in allgemeinen Auslassungen dem Papste, wie Finke (I, 244) mit Recht sagt, sämtliche maßgebenden verdächtigen Äußerungen und Ansichten schuld, die nachher in den anderen Vernehmungen die Hauptrolle spielen, Verwerfung des jenseitigen Lebens, Idolatrie, Umgang mit einem Dämonen, Behauptung der Sündlosigkeit sinnlichen Verkehrs mit Frauen und Männern, Unehrerbietigkeit gegen den Leib Christi. Einige dieser Anklagen, betreffend Verwerfung der Geburt und Auferstehung Christi und Idolatrie, hatte schon Kardinal Simon von Beaulieu, als er 1295 bald nach des Papstes Regierungsantritt nach Frankreich kam, vor dem König und Mitgliedern seines Rates ausgesprochen, so berichtete der Abt Peter von Parroi als Ohren-

[1]) Höfler S. 51 und 52. A. Huyskens, Kardinal Napoleon Orsini. Münchener Diss. 1902, S. 49 f.

[2]) Finke, S. 143, spricht von „unsympathischer Zurückhaltung".

zeuge (S. 69), und auch die Kardinäle Napoleon (S. 50) und Johannes Monachus (S. 53) haben gehört, wie sie sagen, daß jener Kardinal damals dem Könige von des Papstes Ketzerei erzählte. Die Tatsächlichkeit dieser frühen Denunziationen wird man bejahen müssen und sie durchaus begreiflich finden, nachdem wir beispielsweise erfuhren, daß am 3. November 1294 von dreißig Zeugen jene erstaunlichen irreligiösen Äußerungen aus dem Munde des späteren Papstes vernommen worden waren. Allein auf der Aussage Peters von Parroi (S. 70) beruht es, daß schon im Dezember 1295 fünf Kardinäle, die Colonnas und drei andere Kardinäle aus früheren Pontifikaten, wie vorher Kardinal Simon in seinem und vieler Kardinäle Namen mündlich, so jetzt durch Abt Peter, des Königs Gesandten, Philipp aufforderten, angesichts der Ketzereien des Bonifaz der Kirche schnelle und geeignete Hilfe zu bringen. Finke (I, 116) tritt für dieses Zeugnis ein mit der Begründung, daß die beiden Colonnas ja jeden Augenblick den Abt hätten desavouieren können; ich halte diese Erwägung für unrichtig, weil die Colonnas sich wohl gehütet haben würden, in diesem Prozeß vor den Ohren des Papstes der Behauptung eines Zeugen, welcher den guten Eifer des Königs erhärten sollte, entgegenzutreten und damit seine Glaubwürdigkeit überhaupt zu untergraben, aber ich halte auch so das Berichtete für wahrscheinlich. Für den fortdauernden geheimen Verkehr zwischen manchen Kardinälen und dem französischen König sind von Interesse die Äußerungen (S. 83) Enguerrands von Marigny, eines der ersten Minister Philipps, und Geoffrois de Plessis, seines Protonotars.[1]) Ersterem hat der König, als er ihm einst ein Schreiben eines Kardinals lateinisch und französisch vorlas, das auch so dem Hörer unverständlich blieb, gesagt, „so dunkel schrieben ihm einige Kardinäle immer, wenn sie ihn zum Vorgehen wider den Papst anregen wollten, um ihre Namen zu verbergen und die Gefahr für sich und die Boten zu verringern". Geoffroi aber sagt aus, daß er mehrere Schreiben an des Königs Adresse, in denen einige Kardinäle und andere große Herren mitteilten, daß Bonifaz ein Ketzer und Götzendiener sei, durch seine Hand habe gehen sehen.

[1]) Über ihn handelte eingehend: Langlois in Revue historique t. 67 (1898), p. 70 ss.

Daß der Ruf des Papstes in einem Kreise einflußreicher Männer an der Kurie wie am französischen Hofe früh, seit 1295, noch mehr seit 1297, mit einem schweren Makel, mit dem Verdacht ketzerischer Gesinnung behaftet war, unterliegt hiernach keinem Zweifel, und diese Feststellung darf als ein wertvolles Ergebnis des Avignoneser Verhörprotokolls für die Forschung betrachtet werden. Es ist aber keineswegs das einzige, das sich daraus gewinnen läßt, wenn auch Finke zu weit gegangen sein dürfte, als er ihm eine entscheidende Rolle in der Frage nach der Schuld des Papstes zuschreiben wollte. In dem Entwurf einer von Nogaret aufgesetzten Bulle, der Entwurf geblieben ist, aber in den wichtigsten Punkten durch die Bulle Rex gloriae vom 27. April, die Ehrenerklärung für König Philipp drei Tage nach Schluß des Verhörs, Erledigung gefunden hat, war ausgesprochen, daß trotz des gerechten Eifers der Ankläger die Ketzerei des Bonifaz doch nicht voll erwiesen sei (de heresi eius plene non liquit Dupuy S. 589, vgl. Holtzmann S. 203). Der Papst hat sich in der genannten Bulle, nachdem er der Veranstaltung unseres Verhörs gedacht hat, noch zurückhaltender ausgesprochen, indem er sagt[1]), daß, obwohl vielleicht nicht die Wahrheit der Beschuldigungen, über welche er nicht sicher sei, die Ankläger zur Erhebung ihrer Anklage, den König zu seiner Forderung (des Konzils) getrieben habe, so wären sie doch nicht aus vorbedachter Bosheit, sondern aus gutem reinen und gerechten Eifer vorgegangen.

Worauf beruht nun Finke's Schätzung des Verhörs? Er sagt (I, 243): „Die Frage, wieviel Tatsächliches diesen Aussagen (der anderen Verhöre) zugrunde liegt, ob sie nicht gar ganz erfunden sind und wir ein Heer bestochener Zeugen vor uns haben, würde sich durch die beiden Zeugenvernehmungen allein schwer entscheiden lassen; da setzt nun das dritte Protokoll über das Kardinalsverhör ein. Die große Bedeutung desselben liegt in dem Vertrauen, das man von vornherein in seine ververhältnismäßige Zuverlässigkeit setzen darf." Im folgenden macht

[1]) Dupuy S. 596: comperimus quod etsi etiam assertores, denuntiatores et objectores praedictos ad assertiones ... ac dictum regem ad requisitionem praedictam — faciendas objectorum veritas, de quibus certi non sumus, forsitan non movisset, ...

Finke einzelne Mitteilungen aus dem Verhör.[1]) Als das Ergebnis seiner Untersuchung bezeichnet er dann (I, 245), daß „ähnliche Gerüchte, wie sie spezialisiert in den Aussagen der ersten und zweiten Zeugengruppen erschienen, auch schon in allgemeinster Form in den ersten Pontifikatsjahren in Kardinalskreisen verbreitet waren, in denen sie nicht erfunden, sondern in die sie von außen hereingetragen waren". Ich halte diese Formulierung für recht unglücklich. Daß die Aussagen der beiden Zeugengruppen als „spezialisierte Gerüchte" anzusehen seien, ist ein hartes, auch in Finkes, wie wir sahen, viel zu ungünstigem Urteil über dieselben keineswegs begründetes Verdikt. Daß in Kardinalskreisen „Gerüchte in allgemeinster Form" umliefen, zu behaupten, ist ebenso gewagt und beruht ohne Zweifel allein darauf, daß bei dem großen Avignoneser Verhör nur in allgemeinen Wendungen von der Ketzerei des Papstes die Rede war[2]), wie das selbstverständlich war, wenn man nur Philipps Vorgehen als wohlmeinend erweisen wollte, ohne den Wahrheitsbeweis anzutreten. Sicherlich haben die vernommenen Kardinäle und anderen Gewährsmänner so manche bestimmte Auslassung des Papstes, „die nach Ketzerei schmeckte" (Höfler S. 60), gekannt, auch als Ohrenzeugen, das unterliegt gar keinem Zweifel (vgl. Finke II 34 f.), aber sie durften ihre bezügliche Vernehmung bloß dann erzwingen, wenn sie sicher waren, Clemens V. bis zur Verurteilung seines Vorgängers treiben zu können. Da durch eine solche zugleich seine Wahl zum Papst, die unter Mitwirkung von bonifazianischen Kardinälen erfolgt war, mindestens in Zweifel gestellt wurde, so konnte von einer offenen Aussprache der vorbonifazianischen Kardinäle nicht die Rede sein. Die zurückhaltenden Aussagen Napoleon Orsinis und des Johannes Monachus,

[1]) Mit Unrecht lobt Finke da die Kardinäle Nikolaus und Berengar, weil sie, die im Herbst vorher die Italiener vernommen hätten, jetzt gar keine Beeinflussung durch jene horrenden Aussagen bekundeten. Finke hat sich eben nicht klar gemacht, wozu das Avignoneser Verhör diente. Die Verhörten sollten angeben, durch welche Mitteilungen König Philipps Eifer angeregt wurde und auf der anderen Seite des Papstes Andenken nicht unnötig bloßstellen. Wie hätten sie aus den Akten jener Verhöre plaudern sollen?

[2]) Wenn Peter Colonna, S. 64, einige besondere Äußerungen von Bonifaz vorträgt, so fügt er doch sogleich den Zweifel hinzu, ob sie von Herzen gekommen seien.

die mit Vorliebe nur das Gerede bezeugen, werden erſt recht verſtändlich, wenn wir uns die eigentümliche Zwangslage dieſer Kardinäle im April 1311 vergegenwärtigen. Sie haben in Stillſchweigen unterdrückt, was in den letzten Zeiten des Bonifaz ihr Handeln beſtimmt hatte, weil es nicht zeitgemäß war, davon eingehend zu reden. Trotz der ſtattlichen Maſſe des überlieferten Prozeßmaterials klafft hier eine ſchwere Lücke. Man hat immer nur an eine Beeinfluſſung der Prozeßzeugen zugunſten der Anklage gedacht und dabei ganz überſehen, daß die gewichtigſten Zeugen für die Anklage zur Schonung der Hierarchie nicht zu Worte kommen durften.[1]) Dieſer Geſichtspunkt ſteht für uns als Ergebnis unſerer Prüfung des Kardinalsverhörs höher als das andere der frühzeitigen Diffamation des Papſtes in den Kreiſen der römiſchen Kardinäle und in der Umgebung König Philipps, da wir als ſelbſtverſtändlich vorausſetzen müſſen, daß Berichte über die ärgerniserregenden Auslaſſungen, die Kardinal Benedikt Gaëtani und Papſt Bonifaz vor zahlreichen Zeugen getan hatte, ihren Weg zu dem einen und anderen Kardinal gefunden haben werden. Freilich ſtellt dieſes neue Ergebnis am Ende nur ein großes Fragezeichen. Was hatten die wohlunterrichteten und doch ſo zurückhaltenden Zeugen dieſes Verhörs zu verſchweigen? Wir empfinden den Stachel, auf anderem Wege zu forſchen, ob wir der „Ketzerei" des Papſtes nicht näherkommen können.

2. Der Unglaube des Papſtes im Lichte der Zeugenausſagen und der Averroismus. Biographiſches. Alte und neue Verteidiger.

Unſere Prüfung der beiden anderen Verhöre hatte ergeben, daß wir keineswegs berechtigt ſind, aus den Akten ſelbſt, aus der Art, wie die Zeugen für das Verhör gewonnen werden, die Nichtigkeit der Beweisaufnahme feſtzuſtellen. Wenn wir jetzt unterſuchen wollen, wie denn Bonifaz zu den Anſchauungen gekommen ſein könne, welche ihm die Anklage ſchuld gibt, ſo müſſen wir vor allem eine Vorſtellung davon gewinnen, welches nach den Ausſagen der Zeugen die religiös-ſittlichen Anſchauungen des Papſtes waren? Wir halten uns dabei in erſter Linie an

[1]) Man denke vergleichsweiſe an den Fall Korfanty in unſern Tagen.

das ausführlichere Verhör von Groſeau vom Auguſt-September 1310 (Dupuy S. 543 f.), ohne auf Ergänzung aus dem italieniſchen Verhör ganz zu verzichten.

Im Mittelpunkte aller Meinungsäußerungen des Kardinals und Papſtes ſteht durchaus die Verneinung der perſönlichen Unſterblichkeit des Menſchen. Es gibt kein anderes Leben als das gegenwärtige (z. B.: Z. 1—6, Dupuy S. 544 f.), die Seele ſtirbt mit dem Körper (Z. 2—5, S. 548 f.), an eine Auferſtehung der Toten iſt nicht zu denken, die Heiligen werden ebenſowenig auferſtehen, als das geſtern geſtorbene Pferd des Papſtes (Z. 23 ital. Verhörs S. 543). Wie das Leben des Hundes mit ſeinem Tode endet, ſo das Leben des Menſchen, ohne jede Wiederkehr (Z. 4 ital. Verhörs, S. 529). Wer hat je erlebt, daß ein Menſch wieder auferſtanden ſei? Paradies und Hölle gibt es nur in dieſer Welt, wer geſund und reich und glücklich[1]) iſt, hat das Paradies auf dieſer Welt (Z. 12—14, S. 568 f.), Kranke und Arme haben die Hölle (Z. 3, S. 568 f.) Die ſolches von Bonifaz hören, ziehen daraus den Schluß, daß man nichts anderes zu tun habe, als die Freuden dieſer Welt zu genießen (Z. 12—14, S. 568 f.). Bonifaz wünſcht ſich, daß Gott es gut mit ihm mache auf dieſer Welt, um eine andere kümmere er ſich nicht die Bohne (Z. 8, S. 561, Z. 5 und 9 ital. Verhörs, S. 529 f.)

Sinnlicher Verkehr mit Frauen und Männern, die Befriedigung der Naturtriebe iſt ſo wenig ein Vergehen wie Reiben oder Waſchen der Hände (Z. 3, 9, 12, 14, S. 551 f.) Vom Chriſtentum bleibt nichts übrig als die Anerkennung eines Gottes (Z. 5, 6, S. 555 f.) Chriſtus war ein Menſch wie wir und kein Gott, ein weiſer Menſch und großer Wahrſager (magnus hypokrita, magnus protonotarius), ein beredter Prediger, dem die Menge nachfolgte, der ſich aber ſelbſt nicht helfen konnte, wie könnte der einem anderen helfen (Z. 3, 10, 11, S. 550, 564 f.)? Er, der Papſt, iſt viel mächtiger als Chriſtus, er kann Niedrige und Arme reich machen und erhöhen, er kann Königreiche vergeben und Reiche arm machen (Z. 10, 11, S. 564 f.). Das Chriſtentum iſt wie die Religionen der Juden und der Araber

[1]) Z. 3, S. 551: qui habebant voluntates suas, vgl. Z. 14, S. 574 die Erklärung: quod volebat dicere (Bonifatius), quod ille qui complet desiderium suum et velle in hoc mundo est bene fortunatus, et hoc est paradisus.

eine menſchliche Erfindung zur Erhaltung friedlichen Einvernehmens unter den Menſchen in Furcht vor Strafe (Z. 2, 5, 6, S. 548 f.). Alle drei Religionen und beſonders das Chriſtentum enthalten neben vielem Wahren viel Falſches. Als chriſtliche Wahrheit verkündet er doch eben nur, daß ein Gott ſei, dagegen iſt die Reihe des Unwahren lang, ſie ſchließt die Dreieinigkeit, die jungfräuliche Geburt, die Menſchwerdung Chriſti, die Verwandlung von Brot und Wein in den Leib Chriſti, die Auferſtehung der Toten ein (Z. 1, 2, 5 und 6, S. 545 f.)!

Geringeren Eindruck hat es auf die Hörer begreiflicherweiſe gemacht, iſt aber doch hinlänglich bezeugt (Z. 1, 3, 12, 13, Dupuy S. 545 f., ital. Verhör Z. 16, 21, S. 538 f.), daß Bonifaz die Weltſchöpfung und den Weltuntergang leugnete: Die Welt habe weder Anfang noch Ende, ſie ſei immer geweſen und werde immer ſein.

Die erſte Empfindung, wenn wir dieſes ſtaunenswerte Bekenntnis überblicken, durch das ein ſchneidender Zug ödeſter Aufklärung und faſt nihiliſtiſcher Weltanſchauung weht, iſt gewiß, daß es ſich hier um ein Ganzes handelt, deſſen einzelne Teile ſich durchaus entſprechen. In zweiter Linie drängt ſich wohl unwiderſtehlich die Vorſtellung auf, daß wir dieſes Ganze nicht auffaſſen dürfen als unvermittelte Ausſchreitungen der zügelloſen Spekulationen eines Gewaltigen, es alſo keinesfalls allein auf ſeine Rechnung ſetzen dürfen, beziehungsweiſe wenn doch alles erlogen, daß wir nicht an eine Häufung willkürlicher Verneinungen des Dogmas zum Zweck der Anklage glauben dürfen. Wie aber erklären wir das Auftauchen dieſes Bekenntniſſes am Ende des großen 13. Jahrhunderts, das nach ſo vielen Beziehungen den Höhepunkt des mittelalterlichen Chriſtentums darſtellt? Iſt es der Ausdruck einer Anſchauungswelt, die in der Zeit des Bonifaz einen mehr oder minder großen Kreis von Anhängern hatte?

Das iſt eine Frage, an der Finke ſchnell vorübergegangen iſt. Er hat die Berechtigung beziehungsweiſe die Verlogenheit der gegen Bonifaz' Weltanſchauung gerichteten Anſchuldigungen feſtzuſtellen geſucht, aber nichts bezeugt, daß er dieſe wirkliche oder vermeintliche Weltanſchauung des Papſtes in Beziehung geſetzt habe zu den großen philoſophiſchen Gegenſätzen, die im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts ſo heftig aufeinander geſtoßen ſind. Finke ſpricht einmal (I, 242) von den epikuräiſtiſch-

eudämoniſtiſchen Theorien des Papſtes, ein andermal von der Verbreitung gewiſſer rationaliſtiſcher Theorien, das iſt alles! Auch dieſen flüchtigen Andeutungen aber liegt natürlich der Gedanke zugrunde, daß für die erſte Aufſtellung der dem Papſte ſchuldgegebenen Anſchauungen weder er noch ſeine Ankläger verantwortlich zu machen ſeien. Iſt doch auch das Gegenteil ganz undenkbar! So ſtark man ſich immer den leidenſchaftlichen Impuls dieſes großen Egoiſten auf St. Peters Stuhl vorſtellen mag, unmöglich muß es erſcheinen, daß dieſer Mann, der der hierokratiſchen Lehre von der Allgewalt der Kirche ihre monumentale Ausprägung gegeben hat, dämoniſch hinauswachſend über alle Maße, die ihm geordnet ſchienen, von ſich aus Anſchauungen gebildet und auch als Papſt feſtgehalten habe, die ſeinen nächſten zügelloſen und ſelbſtiſchen Trieben entſprechen mochten, aber das Fundament ſeiner Gottähnlichkeit auf das ſchwerſte gefährdeten. Und ebenſo unmöglich erſcheint es, daß die Werkzeuge Philipps des Schönen von ſich aus eine ſolche Gedankenwelt geſchaffen und den Zeugen in den Mund gelegt hätten. Nein, dieſe Anſchauungen müſſen zur Zeit des Bonifaz in manchen wiſſenſchaftlichen Kreiſen und vielleicht darüber hinaus Beſtand gehabt haben, uns aber liegt es ob, für unſere Frage die Forſchungen nutzbar zu machen, durch welche gerade im letzten Luſtrum die philoſophiſchen Kämpfe des 13. Jahrhunderts in ein ſo viel helleres Licht als früher geſtellt worden ſind.

In erſter Linie verdanken wir es dem gelehrten, ſcharfſinnigen und ruhig denkenden Dominikaner Mandonnet[1]), wenn wir heute

[1]) P. Mandonnet, Siger de Brabant et l'Averroisme latin au 13me siècle, étude critique et documents inédits (Collectanea Friburgensia fasc. VIII. Frib. 1899). Daneben beachte man den ſchönen Aufſatz von Ch. V. Langlois, Siger de Brabant in dem Sammelbande Langlois Questions d'histoire et d'enseignement Paris 1902 p. 51—102 (vorher in der Revue de Paris gedruckt), ferner F. Picavet, L'Averroisme et les Averroistes du 13me siècle in Revue de l'histoire des religions t. 45 (Paris 1902 p. 56—59, die verſprochene Fortſetzung fehlt noch), endlich: F. Tocco, Le correnti del pensiero filosofico nel secolo 13. in Conferenze Dantesche tenute nel 1900 a cura del comitato Milanese ecc. Arte scienza e fede ai giorni di Dante (Milano 1901) p. 179—215. Unerreichbar auch durch den Buchhandel blieb mir noch: G. H. Luquet, Aristote et l'université de Paris pendant le XIII. siècle. (Bibliothèque de l'éc. des hautes études. Sciences religieuses 16. vol. fasc. 2) Paris 1904 V, 41 p. 8°.

über den Lehrinhalt des Pariser Averroismus, der vor und nach 1270 die Geister an der großen Hochschule so mächtig erregt hat, eingehende Kunde besitzen aus den Schriften seines Hauptvertreters, Siger von Brabant, während wir vorher im wesentlichen auf die abgerissenen Lehrsätze angewiesen waren, welche die Gegner in feindseliger Absicht und vielleicht mit mancher Übertreibung zusammengestellt hatten (Chartularium Universit. Paris. I, no 432 von 1270 und no 473 von 1277). Ich widerstehe ungern der Versuchung, ausführlichen Bericht über Mandonnets schöne Forschungen zu geben. Wer der Entwicklung der mittelalterlichen Weltanschauung nicht gleichgültig gegenübersteht, wird schon um der großen Gegner willen, die Siger in Albert dem Großen und Thomas von Aquino erstanden sind, von Mandonnets Forschungen eingehende Kunde nehmen müssen. Hier sei nur das Nötigste gesagt.

Aristoteles hatte sich über gewisse Punkte seiner Metaphysik, über Gott und über die Seele nicht hinreichend ausgesprochen, er hatte manches vielleicht absichtlich nur skizziert und formelle Widersprüche bestehen lassen. Nun haben Averroes, der arabische Philosoph, der 1198 gestorben ist, und Siger von Brabant, sein Nachfolger in der lateinischen Welt, der zwischen 1206 und etwa 1282 vor unsern Augen lebt, treu und folgerichtig diese Lehren des Aristoteles weiter entwickelt, ohne einen anderen Vorwurf als den der Konsequenzmacherei zu verdienen. Sie sahen die Philosophie in Aristoteles inkarniert[1]) und schreckten nicht davor zurück, die letzten Folgerungen zu ziehen, während ihnen gegenüber Thomas von Aquino gewisse Irrtümer des Aristoteles, dem er im allgemeinen folgt, betont, daneben aber Aristoteles gegen angebliche Mißverständnisse der Averroisten in Schutz nimmt.

Die Philosophie Sigers läßt sich auf vier Hauptsätze zurückführen: Verneinung der göttlichen Vorsehung, Ewigkeit der Welt und der Arten, Existenz eines dem Menschengeschlecht gemein-

[1]) M. de Wulf führt aus des Averroisten Johann von Jandun (Mitarbeiters von Marsilius von Padua am Defensor pacis) Kommentaren zur Metaphysik das Wort an: Soyons les singes d'Averroës, comme Averroës fut le singe d'Aristote, und bemerkt, man könne das Wort mit nicht weniger Recht als den Wahlspruch Sigers bezeichnen, vgl. die Einleitung Wulfs zu de unitate formae Gilles de Lessines. Les philosophes du moyen-âge, textes et études, 1. sér. t. I, Louvain 1902, p. 46.

ſamen univerſellen Verſtandes, Verneinung des freien Willens und der ſittlichen Verantwortlichkeit. Ich erläutere kurz:

Da „die erſte Urſache“ des Ariſtoteles, reine Intelligenz, nur das Univerſelle und Immaterielle kennt, ſo kennt auch der Gott des Averroes und Siger nichts außer ſich. Die niedere, dem Werden und Vergehen unterworfene Welt unterſteht nicht ſeiner unmittelbaren Leitung, m. a. W. die allen offenbarten Religionen unentbehrliche Vorausſetzung einer providentiellen Lenkung insbeſondere der menſchlichen Dinge durch einen perſönlichen und lebendigen Gott iſt beſeitigt.

Zum zweiten: Wie Ariſtoteles die Welt als ewig bezeichnet hatte, ſo ſagten die Averroiſten, es iſt unmöglich, einen erſten Erzeuger, einen erſten Menſchen anzunehmen, es gibt alſo keinen Anfang der Arten und entſprechend kein Ende, keine Weltſchöpfung und keinen Weltuntergang.

Zum dritten: In vereinfachendem Anſchluß an Ariſtoteles nimmt Siger einen univerſellen Verſtand an, der in den Menſchen denkt. Immateriell und ewig geht er mit den Individuen nur eine loſe Verbindung ein für die Dauer des Lebens, mit dem Tode des Leibes löſt ſich dieſe Verbindung, der gewöhnliche Sprachgebrauch ſagt, mit dem Tode ſtirbt die Seele. So ergibt ſich die höchſt bedeutende Folgerung: Leugnung der perſönlichen Unſterblichkeit, die doch ein Grund- und Eckſtein der chriſtlichen Lehre war. Bisher hatte man angenommen, daß die Seele ihre eigenen, von den körperlichen getrennten Funktionen habe, eine vom Körper verſchiedene Subſtanz ausmache und ſich leicht von ihm trennen laſſe. Die Vertreter der kirchlichen Anſicht erkannten wohl, welche ungeheure Folgen ſich an die Lehre von der Einheit des Intellekts, an den Wegfall der perſönlichen Unſterblichkeit, der Auferſtehung und jenſeitigen Strafen und Züchtigungen für Religion und Sittlichkeit knüpfen mußten.

Zum vierten: In entſchloſſener Ausgeſtaltung der von Ariſtoteles unbeſtimmt gelaſſenen Frage erklären die Averroiſten, daß die menſchlichen Handlungen immer von der Notwendigkeit geleitet ſind, d. h. ſie leugnen die Freiheit des Willens, ſie ſchränken die Möglichkeit der Beſtrafung böſer Handlungen mindeſtens ſehr ein.

Das ſind die Hauptlehren Sigers. Beſchränken wir uns zunächſt darauf, ſie mit dem Bekenntnis des Boniſaz zu vergleichen.

Vielleicht wäre jemand geneigt, auszusprechen, daß Bonifaz ja gleich bezüglich des ersten Punktes, der göttlichen Vorsehung und Weltregierung anders denke, indem er ausspreche, Gott möge es gut mit ihm in dieser Welt machen, weil er sich um die andere nicht kümmere (Z. 8, S. 561), aber wie er hier hinzufügt, daß er nicht an die Auferstehung der Toten glaube, so folgt in der Aussage eines anderen Zeugen (Nr. 9 des ital. Verhörs, S. 533) auf die Verneinung des jenseitigen Lebens die Wendung: „Gott möge es ihm so schlecht er könne in jenem Leben machen, das kümmere ihn nicht". Man wird mir zugeben, daß diese vereinzelte Einführung Gottes, die in dem einen Falle mindestens nicht ernst gemeint ist[1]), gegenüber dem sonstigen Schweigen über Gott, dem außer der Einheit alles abgesprochen wird, nur die Bedeutung eines Rückfalls in den gewöhnlichen Sprachgebrauch hat.

Von größtem Gewicht ist nun aber die Übereinstimmung der Bonifaz schuldgegebenen Anschauungen mit der averroistischen Lehre bezüglich der Ewigkeit der Welt, also in Leugnung einer Weltschöpfung und eines Weltendes und noch mehr in Verneinung der persönlichen Unsterblichkeit. Nichts konnte größeren Eindruck machen auf seine Hörer als sein Widerspruch gegen den Glauben an ein jenseitiges Leben, auf dem das Christentum ruht. Er hat ihn als Kardinal und Papst immer wieder ausgesprochen, so versichern die Zeugen, die mit erstaunten Fragen sein verblüffendes Bekenntnis beantworteten.

Wenn sich Bonifaz nach den Zeugenaussagen begreiflicherweise nicht lehrhaft über Freiheit und Notwendigkeit äußerte, so liegen doch seine Äußerungen, daß es keine Sünde sei, den natürlichen Trieben folgend Unzucht auch perverser Natur zu treiben, in der Richtungslinie der Gedanken Sigers. Mandonnet (I, 195)[2]) weist darauf hin, daß Siger als eine schlechte Handlung allein diejenige erkläre, welche dem Interesse der menschlichen Gesellschaft zuwider sei, und erklärt als eine Ableitung daraus den Satz, der

[1]) Man vergleiche auch die Formulierung des Z. 8 im italienischen Verhör S. 532: faciat mihi Deus peius quod poterit in alia vita, de qua nullus rediit nisi secundum aliquos phantasticos.

[2]) Ich bezeichne, um den langatmigen römischen Zahlen von Mandonnets 320 Seiten langer Abhandlung zu entgehen, dieselbe mit vorausgesetzter I und arabischen Zahlen, desgleichen die Texte mit II usw.

ſich unter Nr. 183 in der Liſte der 219 im Jahre 1277 verurteilten Lehrſätze findet: „Einfache Hurerei eines Unverheirateten mit einer Unverheirateten iſt keine Sünde.“ [1]) Unſere Überlieferung enthält nichts dem ſittlichen Leben Sigers Nachteiliges. Für uns iſt es von geringerem Intereſſe, ob gewiſſe verurteilte Sätze von ihm, deſſen Schriften wir auch jetzt nicht alle kennen, herrühren, wenn nur die große Maſſe als ſein echtes Gut erwieſen iſt, oder ob ſie dem mündlichen Vortrage einzelner Magiſter oder noch wahrſcheinlicher den Aufſtellungen gewiſſer Studierender der Artiſtenfakultät entnommen ſind.

Thomas von Aquino hatte in ſeiner Streitſchrift gegen Siger mit Recht gerügt, daß dieſer mit verwegener Kühnheit über Fragen des bloßen Glaubens, die nicht zur Philoſophie gehören, zu ſtreiten unternehme: Siger hatte verneint, daß die Seele von dem hölliſchen Feuer leide — mit gleichem Rechte könne Siger, meint Thomas, über die Dreieinigkeit, die Menſchwerdung Chriſti und über anderes ſtreiten (Mandonnet I, 170 N. 1). Die natürliche Entwicklung zu Verneinungen dieſer Art hat der Averroismus ſchnell vollzogen.[2]) Unter jenen 219 Sätzen, die im Jahre 1277 verdammt wurden, findet ſich (Nr. 174) der Ausſpruch, daß Fabeln und Unwahrheiten in der chriſtlichen Religion ſind wie in anderen, und (Nr. 152) der ähnliche, daß die Theologie auf Fabeln begründet ſei. Zu demſelben Ergebnis kam Bonifaz in der Debatte, welche der drei oder der zwei Religionen den Vorzug verdiene: alle drei ſeien menſchliche Erfindungen, und ſo enthalte auch das Chriſtentum viel Falſches. Wenige Jahre nach dem Tode des Bonifaz hören wir, daß die Pariſer Averroiſten erklärten, die jungfräuliche Geburt und die Schöpfung aus nichts nicht begreifen zu können.[3])

[1]) Vgl. auch Nr. 166: quod peccatum contra naturam utpote abusus in coitu licet sit contra naturam speciei non tamen est contra naturam individui. Chartularium universit. Paris. I, 553.

[2]) Averroes hatte geringſchätzig von den Vertretern der drei poſitiven Religionen geſprochen als loquentes, garrulatores, von existimaciones vulgares. Mandonnet I, 168.

[3]) Se autem excusant, quod non possunt intelligere, quod virgo posset parere filium nec quod de nihilo fiat aliquid. Raymundus Lullus, duodecim principia philosophiae, quae et lamentatio . . . philosophiae contra Averroistas . . . dici possunt. Raymundi Lulli opera, Argentinae 1598, p. 117. H. Reuter, Geſch. der religiöſen Aufklärung im Mittelalter II, 176.

Was im vorstehenden bezüglich der vier Hauptlehren und weiterhin noch zur Vergleichung des bonifazianischen Bekenntnisses mit den Anschauungen des Averroismus geboten wurde, wird vollständig hinreichen, ihre große Übereinstimmung zu zeigen.

Unsere nächste Aufgabe ist, zu untersuchen, durch wen der Averroismus Bonifaz nahegebracht sein kann, welche Fühlung sein Lebens- und Bildungsgang mit den Vertretern dieser Richtung ergeben haben dürfte.

Frühere Forscher haben angenommen, daß Bonifaz an der Pariser Hochschule studiert habe. Indessen der Sinn der Arenga eines päpstlichen Schreibens vom 18. Dezember 1296 (Chartular. Univ. Paris. II, no. 600, p. 74) fordert mit Bestimmtheit nur, daß Bonifaz früher ein Kanonikat der Pariser Kirche innehatte (so Finke I, 8), und er hatte, als er 1281 Kardinal wurde, solcher Kanonikate in Frankreich allein vier, ohne natürlich seinen Pflichten genügen zu können. Aber wenn Kardinal Benedikt Gaëtani auch nicht in Paris studiert hat, so hat er doch zweifellos dort sich in jungen Jahren aufgehalten, und zwar zu einer Zeit, in der uns das erste Hervortreten Sigers von Brabant bezeugt ist.

Im Rückblick auf das Leben seines Vorgängers Bonifaz sagt Clemens V. in einer Bulle vom 13. September 1309 (Raynalds Annalen 1309, § 4), daß er bei Martin IV., als dieser in Frankreich, und bei Hadrian V., als dieser in England Legat war, nacheinander fast fortgesetzt das Amt des Sekretärs übte. Martin IV. hat als Kardinal Simon de Brie vom Frühjahr 1264 ab und vom August 1274 ab je auf eine Reihe von Jahren das Amt des Legaten in Frankreich verwaltet (vgl. insbes. Chartul. Univ. Paris. I), Kardinal Ottobono, der spätere Hadrian V., kam im Oktober 1265 nach England und verließ es nach erfolgreicher Mission im Juli 1268. Finke (I, 3) hat schon gesagt, daß gemäß der Reihenfolge der Namen in dem päpstlichen Schreiben von 1309 an die erste Legation Simons de Brie zu denken sei. Sie begann im April 1264 (Maubach, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrh., 1902, S. 109) und endete im Januar 1269 (R. Sternfeld, Ludwig des Heiligen Kreuzzug nach Tunis, 1896, S. 120). So decken sich zeitlich die beiden Legationen zum Teil, wir müssen daher annehmen, daß Benedikt

Gaëtani von Simon de Brie zu Ottobono überging. Ein feſter Punkt iſt neuerdings dadurch gegeben, daß Bonifaz VIII. im Auguſt 1300 ſich dankbar erinnert (English hist. rev. 17, 1902, p. 522), wie einſt Prinz Eduard, jetzt König Eduard I., den Legaten Ottobono und ihn aus der Hand der engliſchen Rebellen, die den Tower umlagerten, befreite — dieſe Tat erfolgte am 27. April 1267.[1]) Kardinal Ottobono hatte im Mai 1265 ſeine Vollmachten von Clemens IV. erhalten, war aber erſt im Auguſt aufgebrochen und nach eigener Angabe am 30. Auguſt bei König Ludwig von Frankreich eingetroffen. Nach manchen Verhandlungen in Paris begab ſich Ottobono erſt Ende Oktober nach England.[2]) Während des wochenlangen Aufenthalts in Paris könnte Ottobono Benedikt Gaëtani, der bis dahin Sekretär des Kardinals Simon geweſen, für ſeine Dienſte gewonnen haben; wahrſcheinlicher aber hat, da der Kardinal Italien doch nicht ohne Sekretär verlaſſen haben wird, erſt die Ermordung dreier Kleriker Ottobonos bei Oxford am 23. Dezember 1266 (Annal. London., ed. Stubbs p. 76) und die damit eingetretene Lücke in ſeinem Perſonal die Veranlaſſung zu dem Übergang Benedikts in Ottobonos Dienſte gegeben.

In dieſem Falle erlebte Benedikt die Unruhen des Jahres 1266 in der Pariſer Artiſtenfakultät, in denen Siger von Brabant eine hervorragende Rolle ſpielte, und die Beilegung des Streites durch Kardinal Simon im Auguſt 1266 (Chartul. Univ. Paris. I, 449 ss., beſ. 450 s. und 456, vgl. Mandonnet I, 94 ff.) perſönlich mit. Es handelte ſich dabei um Reibungen zwiſchen der franzöſiſchen Nation auf der einen Seite, den normanniſchen, pikardiſchen (zu der Siger gehörte) und engliſchen Nationen auf

[1]) Annales Londonienses. Chronicles of the reigns of Edw. I and Edw. II. ed. Stubbs, London 1882. I, 78. Annales monasterii de Oseneia in Annales Monastici ed. Luard. London 1869. IV, 200—202. Vgl. R. Pauli, Geſchichte von England III (1853) 812 und K. Hampe, aus einem Regiſter des Kardinals Ottobonus, Neues Archiv f. ält. dtſch. Geſchichtskde. 22, 341.

[2]) Hampe a. a. O. S. 350 u. 370. Die Landung des Legaten in Dover wird von den Annal. London. auf circa festum Omnium Sanctorum, von Johann von Tayſter auf 4. Kal. Novembr. angegeben, Mon. Germ. SS. 28, 550 und 591. Ich gehe darauf um ſo mehr ein, weil die engliſche Herausgeberin der Briefe Ottobonos (Engl. hist. rev. 15, 89) den Kardinal irrtümlich ſchon zu Anfang September in England angekommen glaubt.

der andern Seite, aber diese Unruhen waren Vorläufer der Krise, welche durch den scharfen Gegensatz der philosophischen Meinungen seit 1269, seit der Rückkehr des großen Dominikaners Thomas von Aquino nach Paris zum Ausbruch kam. Siger sagt selbst in der wichtigsten seiner Schriften vom Jahre 1270, daß er seit langer Zeit über die Schwierigkeiten des Hauptproblems sich mit Bedenken trage (Mandonnet II, 112 und I, 95, N. 3), seine spekulative Tätigkeit reichte also manches Jahr zurück.

Es ist ein reizvoller Gedanke, sich Benedikt Gaëtani in lebhaftem Meinungsaustausch mit dem kühnen Pariser Magister bereits in der Mitte der sechziger Jahre vorzustellen. Die Gelegenheit dazu war unzweifelhaft vorhanden, da der Auftrag Simons de Brie, die Verhandlung über die sizilische Frage und dann über den Kreuzzug, ihn und also auch seinen Sekretär vorwiegend in Paris gefesselt hat.

Möglich ist dann auch, daß Siger mit Benedikt Gaëtani als Kardinal in Berührung kam, als Siger infolge der 1277 erfolgten Verurteilung seiner Lehrsätze sich an die päpstliche Kurie begab. Ich will hier auf die viel erörterten Fragen, die sich an das Lebensende Sigers knüpfen, nicht eingehen, sichergestellt scheint mir durch Mandonnets Forschungen und durch die Nachricht der Brabanter Fortsetzung des Martinus Polonus (Mon. Germ. SS. 24, 263), daß Siger zwischen 1277 und 1284 zu Orvieto an der römischen Kurie von seinem Schreiber (quasi dementi) erstochen wurde, vielleicht hat Bäumker recht, wenn er das Jahr 1282 annimmt.[1]) Im Frühjahr 1281 war Benedikt Gaëtani durch Gunst des eben zum Papst gewählten Simon de Brie, Papst Martins IV., in das Kardinalkollegium aufgestiegen.

Wenn er den averroistischen Anschauungen der Pariser Gelehrten zuneigte, so fand er gelegentlich seines langen Aufenthalts in Frankreich im Jahre 1290, insbesondere während des Pariser Nationalkonzils zu Ende November dieses Jahres, Gelegenheit, neue Fühlung mit den Trägern dieser Gedankenwelt zu gewinnen, so viel ihm auch sein Amt Rücksichten auferlegen mochte.

Ohne Zweifel war ein Gesinnungsgenosse der Pariser Aufklärer jener Pariser Arzt, der im Sommer 1293 bei Kardinal

[1]) Gast. Paris, La mort de Siger de Brabant, Romania 29 (1900), p. 110. Bäumker, Zur Lebensgeschichte des S. v. Br. Archiv f. Gesch. der Philosophie, 13. Bd. (1899), S. 80.

Benedikt auf einer Burg in der Nähe von Todi erſchien. Der Beſucher erzählte vor vielen Zeugen aus der Stadt Todi, von denen uns ſechs in den Prozeßakten mit Namen genannt werden, wie man in Paris über die Unſterblichkeit der Seele verhandle, wie ſie von ſo manchen beſtritten werde, und der Kardinal beeilte ſich, im Anſchluß daran mit ſtarken Worten ſeine Leugnung der Unſterblichkeit zu bekunden.[1])

Es iſt ſicherlich nicht zu verwundern, daß dieſer Pariſer Arzt der einzige Averroiſt iſt, welcher von den Prozeßzeugen redend eingeführt wird, auch er eigentlich nur als Berichterſtatter über die zu Paris betriebenen Erörterungen, denn gewiß war es nicht ohne Gefahr, in ſo verfänglichen Geſprächen mit dem übel beleumundeten Kardinal getroffen zu werden. Der Gefahr eines Ketzerprozeſſes aber gingen die Averroiſten gern aus dem Wege. Wir haben in dieſer Beziehung eine Lücke unſerer Berichterſtattung über den Averroismus auszufüllen. In eigentümlicher Zwieſpältigkeit erklärten die Averroiſten vor und nach Siger, daß ſie bemüht ſeien, darzulegen, wie man philoſophiſch die Dinge anſehen müſſe, daß ſie ausführen wollten, was der Philoſoph (Ariſtoteles und Averroes) darüber dächten, daß ſie aber recht wohl wüßten, nach der „Wahrheit", dem „Glauben" verhalte es ſich ganz anders, und im Zweifel müſſe man dem Glauben folgen, der Wahrheit, die nicht geleugnet werden könne, wenn auch die Folgerungen des Philoſophen als die der natürlichen Vernunft erſchienen.[2])

Die Gegner haben das Widerſpruchsvolle dieſer Erklärungen ſcharf erkannt. Thomas von Aquino hat mit Grund geſagt, wenn man mit Notwendigkeit Schlußfolgerungen ziehe, wie die von der Einheit des Intellekts, das Gegenteil aber im Glauben feſthalte, ſo ſetze man voraus, daß der Glaube etwas einſchließe, deſſen Gegenteil mit Notwendigkeit bewieſen werden könne, in weiterer Folge, daß der Glaube das Falſche und Unmögliche lehre (Mandonnet I, 170, vgl. 126).

Wenn Thomas von Aquino das große Werk vollzogen hat, die ariſtoteliſche Philoſophie und das Dogma in Harmonie zu

[1]) Die Zeugniſſe dafür ſtellte ich oben zu Anfang von Anm. 1 auf S. 10 zuſammen.

[2]) Vgl. Äußerungen Sigers bei Mandonnet II, 96, 17; 99, 18; 107, 24; 112, 28. Dazu Mandonnets Ausführungen I, 164 f.

ſetzen, ſo klaffte bei den Averroiſten Dogma und Philoſophie auseinander. Wir haben hier nicht darzuſtellen, wie ſchlecht die Rechtgläubigkeit ſich gegenüber der natürlichen Vernunft in einigen italieniſchen Kreiſen im Laufe des ſpäteren Mittelalters unter einer gewiſſen Herrſchaft des Averroismus behauptet hat, welche Rolle derſelbe bis ins 16. Jahrhundert namentlich an der Univerſität Padua ſpielte[1]), wir wollen auch nur flüchtig darauf hinweiſen, wie hundert Jahre nach Bonifaz VIII. Papſt Johann XXIII. die Unſterblichkeit der Seele mit Hohn und Spott verneint hat; der Erzbiſchof von Mailand, der ſolche Worte aus ſeinem Munde vernahm, hat es im Konſtanzer Prozeß bezeugt, der Kollege aus Fünfkirchen fügte hinzu, daß wie der Papſt kein Neapolitaner, ſo ſage man, an die Auferſtehung der Toten glaube (N. Valois, La France et le grand schisme d'occident IV, 310 nt. 2 aus den Prozeßakten). Niemals aber findet man in all dieſer Zeit bei den Bekennern des Averroismus eine Neigung zum Martyrium. Die bequeme Ausflucht, daß man zwar philoſophiere, aber dem Kirchenglauben anhänge, erbte ſich fort[2]), und die Kirche war geneigt, durch die Finger zu ſehen. Sie hätte ſonſt in den eigenen Kreiſen zu viele Opfer in die Schranken fordern müſſen. Dabei fühlten ſich die Anhänger des Averroismus über die Menge der Blindgläubigen erhaben. Es war ohne Zweifel aus ihrem Sinne geſprochen, wenn unter den 219 Irrtümern, die im Jahre 1277 verurteilt wurden, ſich die Sätze fanden, daß „die Weiſen der Welt nur die Philoſophen ſeien" und daß man nichts wiſſe wegen der Herrſchaft der Theologie (quod nihil scitur propter scire theologiam). Der Wiſſenstrieb eines Siger war von einer ſchönen fortreißenden Kraft. Am Schluſſe ſeines Hauptwerkes richtet er gegenüber einem möglichen Einwande an den Leſer die Mahnung zu wachen und weiterzuforſchen, und ſchließt mit den Worten Senekas (Briefe 82, 2), daß „Muße ohne Wiſſenſchaft der Tod und eines lebenden Mannes Begräbnis ſei".[3])

[1]) Vgl. im allgemeinen das bekannte Buch von Renan, Averroes et l'Averroisme. 3 édit. Paris 1866. Der Forſchung bleibt viel zu tun übrig.

[2]) Maywald, Die Lehre von der zweifachen Wahrheit. Ein Verſuch der Trennung von Theologie und Philoſophie im Mittelalter. Berlin 1871.

[3]) Mandonnet II, 115. Der Herausgeber hat I, 158, N. 3 Anſchluß an Seneka vermutet und den Wortlaut aus dem Gedächtnis berichtigt. Wie recht er hatte, zeigte mir ein Blick in den italieniſchen Büchmann Fumagalli, Chi l'ha detto p. 353.

Wir kehren zu Bonifaz zurück. Die Zeugenaussagen berichten nichts von einem Vorbehalt, wie ihn Siger für den Glauben, für die Wahrheit immer wieder macht. Aber es ist doch etwas ähnliches, wenn wir ihn mehrfach aussprechen hören, so wie er sage, dächten die einsichtigen Gelehrten; die einfältigen Leute und Ungelehrten hielten es ja anders, sie aber wären Phantasten[1]), die Gelehrten müßten öffentlich allerdings sagen, wie das Volk es sage, aber sie müßten denken und meinen, wie er und wie die wenigen (vgl. die Anführung der betreffenden Stellen in den Zeugenaussagen oben S. 10). So hatte Averroës geringschätzig von „vulgären Meinungen" und von „Schwätzern" gesprochen. Derselbe aristokratische Anspruch, wie wir ihn von Bonifaz formuliert finden, lag in Wahrheit auch Sigers vorsichtigeren Auslassungen zugrunde.

Die rechtgläubigen Philosophen, welche den Averroismus am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts bekämpften, haben die Gefahr, welche dem Christentum von dieser Seite drohte, wohl erkannt. Neben Aegidius von Rom[2]) ist mit Feuereifer vor allen der wunderliche Katalane Raymundus Lullus vorgegangen. Wie hätte ihn, der jedes beliebige Dogma logisch zu beweisen unternahm, die ablehnende Haltung der Averroisten, die im besten Falle sich mit ihrem Mangel an Verständnis gegenüber den Heilstatsachen entschuldigten, nicht im Innersten verletzen sollen (vgl. die Einleitung des oben S. 32 Anm. 3 angeführten Traktates). Es ist doch kaum zufällig, daß Lullus gerade in der Zeit, in

[1]) Dies erinnert daran, daß Siger einmal die poetae, theologi et aliqui naturales dem Aristoteles gegenüberstellt; Mandonnet II, 80, 20.

[2]) Renan S. 251. F. Lajard in Hist. littér. de la France t. 30, 479—84, 495 ff., 516., Mandonnet I, 175 ff., II, 5 ff. Mandonnet I, 175, N. 1 hat ein Bedenken gegen die Autorschaft des Aegidius von Rom am Traktat de erroribus philosophorum, der die Einheit der Formen bekämpft, durch die Überweisung des die Einheit der Formen vertretenden Traktats de gradibus formarum an Gilles de Lessines zu beseitigen gedacht. Aber dieses Bedenken erhebt sich von neuem, so bemerkt M. de Wulf (les philosophes du moyen-âge I, 1 p. 122, nt. 1), da der oft herausgegebene Traktat de gradibus formarum nichts mit dem Traktat von Gilles de Lessines, de unitate formae, den Wulf jetzt herausgab, gemein hat und die Autorschaft des Aegidius von Rom für de gradibus formarum sich auf ausgezeichnete Handschriften stützt. Vgl. übrigens auch R. Scholz, Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen, S. 34, Anm. 9.

welcher der Prozeß gegen Bonifaz VIII. in Avignon wirklich in Szene gesetzt war, eine fieberhafte Tätigkeit in der Erzeugung von Schriften gegen die Averroisten entwickelte, ich zähle allein in der Zeit vom Juli 1310 bis April 1311 nicht weniger als neun solcher Schriften[1]), und gewiß ist es auch nicht zufällig, daß mindestens drei dieser Schriften König Philipp, „dem Vorkämpfer der Kirche, dem Verteidiger des christlichen Glaubens" gewidmet sind. Raymundus Lullus hat ohne allen Zweifel Kenntnis davon gehabt, daß es averroistische Anschauungen waren, die dem Papste Bonifaz schuld gegeben wurden, er hat, indem er Philipp als den Hort des Glaubens gegenüber der zunehmenden Ketzerei pries, soviel an ihm lag, den Ausgang des Prozesses beeinflußt, er hat im einzelnen Falle Philipp gebeten, seine Schrift in Paris vervielfältigen zu lassen, da aus ihr die Irrtümer gegen die heilige katholische Kirche erkannt werden konnten (Hist. littér. 29, 304), er hat allen Ernstes darauf angetragen, daß das Vienner Konzil die Lehre jeder der christlichen Theologie zuwiderlaufenden Philosophie untersage (ebenda S. 340, vgl. 240). Dazu ist es nicht gekommen und vergeblich auch hat Lullus eine Verfolgung der Pariser Averroisten von König Philipp gefordert. Die Stadt Paris sei von dem Gifte des Averroismus angesteckt, der Glaube der Väter gefährdet durch eine Menge von Klerikern, die sich von den Lockungen dieser täuschenden Philosophie berücken ließen. Der König und die Doktoren der Universität sollten helfen, so bittet er inständig, eine so gefährliche Sekte zu vernichten (ebenda S. 306). Auch wenn die Schriften des Lullus, die vielfach nur handschriftlich oder in schwer erreichbaren Ausgaben vorliegen, zugänglicher sein werden, wird man zurückhaltend sein müssen gegenüber der Frage, ob der heißblütige Katalane in der Tat durch eine starke Verbreitung des Averroismus Veranlassung zu solchem Notschrei hatte. Immerhin drängt sich uns gegenüber diesem Eifer des Lullus die Frage auf, ob denn sich keinerlei Spur erhalten habe, daß die irreligiösen Meinungen Benedikt Gaëtanis die Aufmerksamkeit der Inquisition erregt haben.

---

[1]) Nach dem Schriftenverzeichnis, welches die eingehende Abhandlung über Raymundus Lullus in der Hist. littér. de la France t. 29 bietet. Es ist nicht chronologisch. Man findet die in Rede stehenden Traktate zwischen S. 237 und 306 besprochen.

In der Tat berichten drei Zeugen, daß von den Inquisitoren zu Spoleto — es waren Franziskaner — gegen ihn eine Untersuchung auf Ketzerei geführt und ihm auferlegt worden sei, einen Monat lang ein Kreuz zu tragen.[1]) Der Vorfall fiel in die Jugendzeit Benedikts, ehe er noch irgend eine kirchliche Pfründe hatte. Auch ein Lehrer seiner Jugend in Spoleto verfiel der Inquisition[2]) (Höfler S. 62, vgl. Finke I, 8) und ebenso ein Lehrer seines geliebten Nepoten Benedikt. Der letztere, Angelo von Perugia, soll die Auferstehung der Toten geleugnet haben, über seine Gefangennehmung sei Bonifaz in heftigen Zorn geraten (Hoefler S. 61). Ob ihn selbst noch, insbesondere in der höchsten Würde als Papst, von seiten der Inquisition irgend eine Gefahr bedrohte, wenn sich ihr nicht ein starker weltlicher Arm zur Verfügung stellte, darüber ist später noch ein Wort zu sagen.

Zunächst liegt es uns ob, nachdem wir der Anklage das Wort gegeben haben, auch die Verteidigung zu vernehmen, zu hören, was zu Zeiten des Prozesses zugunsten des Papstes gesagt oder geschrieben wurde, und in zweiter Linie, was die kritische Forschung nachfolgender Jahrhunderte zu ihrem freisprechenden Urteile bewogen hat. Schließen sich diese Erörterungen noch dem an, was wir bisher im zweiten Hauptteile dieser Abhandlung gegeben haben, so werden sie zugleich überleiten zu dem dritten Teile, in dem uns ein unabhängig von den Prozeßakten entworfenes Bild des Papstes in den Stand setzen soll, den Inhalt der Anklage auf ihre psychologische Wahrscheinlichkeit zu prüfen.

Die Verteidigung des angeklagten Papstes im Prozeß lag in den Händen kleiner Leute (Näheres bei Finke I, 248), während die bonifazianischen Kardinäle nicht mit Unrecht die Sache als Machtfrage behandelten, zeitweilig eine Trennung von Clemens V. ins Auge faßten (R. Scholz, Publizistik S. 180) und dann durch politische Machenschaften, besonders die Förderung eines angiovinisch-luxemburgischen Bündnisses die Befreiung der Kurie von dem Prozeß erstrebten. Die Verteidiger gehen vor allem gegen

[1]) Z. 12, 13, 14, Dupuy S. 570, 572, 575. Kleine Verschiedenheiten der drei Aussagen übergehe ich.

[2]) Über das Wirken der Inquisition zur Zeit Papst Nikolaus' III. hat allerlei zusammengestellt Demski, Papst Nikolaus III. (1903) S. 309—13.

das Verfahren als ſolches vor, dann gegen die Hauptankläger, die als Todfeinde Bonifaz' auszuſchließen ſeien. Wir brauchen dieſen Ausführungen nicht im einzelnen zu folgen. Auf eine Erörterung auch nur der wichtigſten Anklagepunkte laſſen ſich die Verteidiger nicht ein, dagegen erſcheinen ſie äußerſt befliſſen, zuſammenzutragen, was Bonifaz an äußerlich kirchlichen Handlungen, z. B. zur Ausſtattung der Peterskirche, zur Mehrung des Kirchenſchatzes, getan hat; auch der Erlaß der Bulle Unam sanctam und die Gewährung des Ablaſſes im Jubeljahr 1300 wird ihm zum Verdienſt gerechnet. Zum Erweis ſeiner Religioſität führen ſie nur zweierlei an: Bonifaz habe beim Zelebrieren der Meſſe Tränen vergoſſen, und er habe als Sterbender in Gegenwart von acht Kardinälen ſich zum Glauben der Kirche bekannt und das Sakrament empfangen (Dupuy S. 402 u. 493), während zwei Zeugen der Anklage bekunden, daß ſie mit angehört haben, wie Bonifaz auf die Mahnung ſeines vertrauten Dieners Jakob von Piſa, ſeine Seele der Jungfrau zu empfehlen, ihm ins Geſicht ſchlug, hohnvolle Worte äußerte, den Leib Chriſti zurückwies und ohne Bekenntnis ſtarb.[1]) Die Wahrheit iſt hier vielleicht die, daß der Schwerkranke, von Steinleiden Geplagte in der Bewußtloſigkeit ſich ſo verhielt, daß mit geringer Ausgeſtaltung das eine und das andere ausgeſagt werden konnte. In Wahrheit tragen die Ausführungen der Verteidiger ſo gut wie nichts zur Entlaſtung des Angeklagten bei, und dasſelbe gilt von den Verteidigungsſchriften eines Guido de Bayſio und Agoſtino Trionfo (vgl. Finke I, 249 bis 252), die ausdrücklich oder zwiſchen den Zeilen ſo manche große Schwäche des Papſtes zugeſtehen, manche Anklagepunkte nur durch höchſt ſophiſtiſche Darlegungen aus der Welt zu ſchaffen ſuchen und daneben ſich in allgemeinen ſuperlativiſchen Lobpreiſungen des Papſtes ergehen, die nur im Zuſammenhang richtig, d. h. als Verherrlichungen des päpſtlichen Autokraten gewürdigt werden können.[2])

[1]) Z. 18 und 19 des italieniſchen Verhörs, Dupuy S. 540 und 541. Z. 16 desſelben Verhörs (Dupuy S. 539 oben) ſagt nichts von dem Backenſchlag und läßt den Papſt nachher noch acht Tage leben.

[2]) Finke ſagt am Schluß ſeines Buches (I, 295), daß „die Anklagen" (wonach „er bei religiöſen Äußerungen ebenfalls nicht den auch ſonſt bei ihm vermißten Takt gezeigt hat") „ſich nicht zu ernſthaft zu nehmenden Anſchuldigungen verdichteten." „Sonſt," fährt er fort, „könnten wir doch ſo ehrlich gemeinte Anſchauungen, daß es in 200 Jahren keinen ſolchen

Wenden wir uns zu den Beweisgründen, welche neuere Forscher gegen die Wahrheit der häretischen Anschuldigungen des Papstes vorgebracht haben, so haben wir zu scheiden zwischen Renan, der mit einigen beachtenswerten Einwänden gegen die Glaubwürdigkeit der Aussagen sie samt und sonders auf Eingebung seitens Nogarets und seiner Genossen zurückführen möchte (Guillaume de Nogaret in Études sur la polit. religieuse du règne de Philippe le Bel p. 180 u. 181), und H. Finke, der ebensowenig als Hefele alles für erlogen ansehen will, aber doch durch kritische Erwägungen zu einer Einschränkung gelangt, bei der tatsächlich nicht viel übrigbleibt. Es begreift sich, daß Renan und Finke manches gemein haben. Ich gehe zunächst ein auf das, was jenem eigentümlich ist. Er sagt, „daß die angeblichen Anrufungen des Teufels und der andere Aberglaube, den

Papst gegeben, daß er eher als Cölestin V. die Kanonisation verdiene, nicht für möglich halten". Finke meint Äußerungen Agostinos in der von ihm herausgegebenen Verteidigungsschrift (II, 85 und 88). Sehen wir zu, in welchem Zusammenhang sie gefallen sind, so ergeben sich an ersterer Stelle als die Ruhmestitel des Bonifaz seine durchgreifende pontifikale Waltung ohne Ansehen der Person und seine Verdienste um das Kirchenrecht, am Ende sein Martyrium für die Freiheit der Kirche, und ähnlich ist es an der anderen Stelle, wo Bonifaz trotz Geldgier und Nepotismus nicht nur hoch über Clemens V., der ihn darin übertreffe, gestellt wird, — in aliis autem totus populus christianus confitetur, eciam emuli eiusmet, non fuisse talem pastorem in ecclesia iam sunt ducenti anni — unmittelbar vorher wird beklagt, daß Clemens V. nicht die Gefangennehmung des Bonifaz räche — also ist auch hier der Ruhmestitel des Bonifaz sein autokratisches Walten. Auch aus anderen Schriften Agostinos erkennen wir ja als sein Ideal die päpstliche Autokratie. Halten wir diesen Maßstab fest, so erkennen wir leicht, wie wenig für die Frage der Häresie des Papstes jene „ehrlich gemeinten Anschauungen", die natürlich keineswegs von der ganzen Christenheit, geschweige denn von den Gegnern Bonifaz' vertreten wurden, ins Gewicht fallen. I, 251 hatte Finke aus denselben Auslassungen nur gefolgert, daß Agostino selbst nicht „an die allgemeinen häretischen und moralischen Anschuldigungen geglaubt habe, auf die er — es bleibe unklar, warum — mit keinem Worte eingehe". Ist auch nur diese Folgerung nötig? War Agostino nicht am Ende geneigt, dem Papste, der als Autokrat seine höchsten Ansprüche befriedigte, wie seine Geldgier und seinen Nepotismus, auch einige häretische Anwandlungen nachzusehen? „Die Christenheit solle keinen Papst verdammen oder über ihn aburteilen wegen einiger Schwächen, wenn nur die Vorzüge diese überragten", sagt er (Finke I, 88) in unmittelbarem Anschluß an die zuletzt angeführte Stelle. — Über den Inhalt von Agostinos Verteidigungsschrift im allgemeinen vgl. jetzt auf R. Scholz, Publizistik S. 178—80.

man Bonifaz ſchuld gebe, in Widerſpruch ſeien mit dem Unglauben, den man ihm ſonſt nachſage. Die Averroiſten glaubten ebenſowenig an Dämonen wie an Engel". Was, ſo fragen wir darauf, wird uns vom Verkehr des Papſtes mit dem Teufel berichtet?[1]) Die Antwort iſt, daß über Beziehungen des Papſtes mit dem Teufel und über Zauberei das Verhör von Groſeau kein Wort enthält, daß im italieniſchen Verhör acht Zeugen darüber berichten, aber ſieben von ihnen nach Hörenſagen (fama publica erat), nur einer (Z. 16, Dupuy S. 537) ſchildert aus eigener Erinnerung Benedikt Gaëtani als Zauberer und Dämonenbeſchwörer. Dieſe Erinnerung betrifft zwei Erlebniſſe. Sie geht in dem einen Falle um mehr als 30 Jahre zurück, in dem anderen erſcheint ſie Finke (I, 258) als durch einen Scherz des päpſtlichen Kämmerers hervorgerufen. Was ſonſt über den Verkehr des Papſtes mit Dämonen neuerdings zur Sprache gekommen iſt, beruht ausſchließlich auf der „hiſtoriſchen Begründung" der Anklageſchrift (Art. 9 Dupuy, S. 331—333, Finke I, 257). Sie würde in dieſem Falle unzweifelhaft durch die Ausſagen Peter und Jakob Colonnas beleuchtet werden können, wenn dieſe im Kardinalsverhör vom April 1311 mit der Sprache herausgegangen wären. Peter Colonna ſtützt ſeine Kenntnis von den nigromantiſchen Neigungen des Papſtes auf drei genannte Männer, die ſich ihm als Sekretäre des Papſtes für die Schwarzkunſt nannten (Höfler S. 63). Zwei derſelben kommen in der hiſtoriſchen Begründung (Dupuy S. 331) vor. Jakob Colonna will Clemens V., ſo erklärt er in ſchriftlicher Ausſage, mündlich berichten, was er zur Belaſtung des verſtorbenen Papſtes über Anrufung von Dämonen und ſein Teufelchen im Ring ſah und hörte (Hoefler S. 82). Kein Zweifel, die „Begründung" iſt in dieſem Stücke ſtark von den Colonnas beeinflußt, die zur Zeit ihrer Abfaſſung vielleicht noch auf eine uneingeſchränkte Vernehmung hofften. Dann würde auf ſie das wiederholte Item probabitur der Begründung gehen. Es iſt nun durchaus nicht von vornherein unwahrſcheinlich, daß Bonifaz ſich in der Schwarzkunſt verſucht hat. Unter den Mächtigen vergangener Jahrhunderte iſt das Verlangen, das Unerforſchliche mit Hilfe von Geiſtern oder aus den Sternen zu

[1]) Bei Renan laufen Berufungen auf Anklageſchriften, chronikaliſche Berichte, Zeugenausſagen bunt durcheinander.

erkunden, ſtark verbreitet geweſen, aber noch mehr herrſchend war der, wenn auch noch ſo unbegründete, Glaube der öffentlichen Meinung an übernatürliche Kräfte der Mächtigen und an Verkehr derſelben mit dem Böſen. Finke I, 258 hat ſchon im Anſchluß an die moderne Teufelsliteratur darauf hingewieſen, daß „der Glaube an das Bündnis eines Papſtes mit dem Teufel in jenen Tagen ſtark verbreitet war“.[1]) Sonach iſt die Bemerkung Renans über die Unvereinbarkeit des Teufelsglaubens mit den ſonſtigen, dem Papſte ſchuldgegebenen Anſchauungen ohne Gewicht, einmal, weil dieſer Punkt der Anklage nach den obigen Ausführungen über die Zeugniſſe auf ſchwachen Füßen ruht, außerdem aber, weil Bonifaz kein Profeſſor averroiſtiſcher Philoſophie war und alſo ſich in ſeinen Vorſtellungen nicht ſtrenger Folgerichtigkeit zu befleißigen hatte. Er konnte recht wohl wie ſo mancher andere in ſich Unglaube und Aberglaube vereinigen.

Renan, der Geſchichtſchreiber des Averroismus, hat natürlich die Übereinſtimmung der Anſchauungen des arabiſchen Philoſophen mit den dem Papſt ſchuldgegebenen erkannt. Daß Bonifaz dieſe Anſchauungen wirklich ſich zu eigen gemacht habe, lag ihm ſchon deshalb ferner, weil er über den bedeutendſten Kopf des lateiniſchen Averroismus und ſeine Schriftſtellerei noch völlig im Dunkeln tappte. Nach ſeiner Annahme (Art. Nogaret a. a. O. S. 181, vgl. ſein Buch über den Averroismus 3. A., S. 297) wären Bonifaz averroiſtiſche Ideen von den gedungenen Zeugen untergeſchoben worden, ebenſo wie man Kaiſer Friedrich II. einſt dergleichen ſchuld gegeben habe. In der Tat hat auch Kaiſer Friedrich ſich mit den Problemen beſchäftigt, die in den Ausſagen der Zeugen gegen Bonifaz eine ſo große Rolle ſpielen, wie wir aus ſeinem Briefwechſel mit dem arabiſchen Philoſophen Ibn

[1]) Joſ. Hanſen, Zauberwahn, Inquiſition und Hexenprozeß im Mittelalter, 1900, S. 251, Anm. 2 weiſt darauf hin, daß man im 14. Jahrhundert in Italien Losbücher nach Bonifaz VIII. nannte. Tatſächlich hat mit dem livro de sorti de papa Bonifacio, das Thormann im Archiv für Studium der neueren Sprachen und Literaturen Bd. 100 (1898), S. 77 f. herausgegeben hat, „ein Papſt Bonifaz nicht das Geringſte zu ſchaffen“. Als Beitrag zur populären Meinung ſpäterer Zeit über Bonifaz VIII. verzeichne ich, wie der Nürnberger Nikolaus Muffel 1452 in ſeiner „Beſchreibung der Stadt Rom“ (herausg. v. W. Vogt 1876, S. 9) Bonifaz VIII. ſagen läßt: Westen die leut die grossen gnad und ablass, der zu sant Johanns latron ist, sy sunteten noch vilmer . . .

Sabin wissen. Er hat sich von ihm Belehrung erbeten u. a. über die Frage von der Ewigkeit der Welt, von der Unsterblichkeit der Seele. Daß seine Zweifel an der überlieferten Kirchenlehre dann wirklich so weit gegangen seien, als die leidenschaftlichen Schriftstücke der römischen Kurie behaupteten, ist bei der persönlichen Zurückhaltung des Kaisers heute weder bestimmt zu verneinen, noch zu bejahen, obwohl die psychologische Wahrscheinlichkeit nicht dagegen spricht.[1]) Aber auch wenn man Schuld oder Unschuld in Friedrichs Falle augenscheinlich erweisen könnte, wäre wenig für die Entscheidung unserer Frage gewonnen. Auf den verhältnismäßig geringen Wert der Vergleichung unseres Prozesses mit anderen Ketzerprozessen vom Anfang des 14. Jahrhunderts und späterer Zeit hat Finke I, 237 „gegenüber so bestimmten, so individuellen Aussagen, die von verschiedenen Personen unter Zeitangabe gemacht werden", den Finger gelegt. Wer die eben von Finke charakterisierten Aussagen, namentlich des Verhörs von Groseau, unbefangen gelesen hat, z. B. über die Auslassungen Benedikt Gaëtanis vom 3. November 1294, wird nicht glauben mögen, daß es sich da um eingelernte, von Nogaret und Genossen zubereitete Sätze averroistischer Philosophie handelte. Ganz unzweifelhaft würde sich die künstliche Mache in Widersprüchen und Ausgleitungen der Zeugen offenbaren, während unsere Zusammenstellung der wesentlichsten Sätze und ihre Vergleichung mit der averroistischen Lehre die Geschlossenheit der wiedergegebenen Anschauung gezeigt hat. Daß sie sich uns so darstellen konnte, war nur möglich durch den großen verblüffenden Eindruck, den sie auf die Hörer hervorgebracht hatte. Stärkere Abweichungen der einzelnen Aussagen untereinander würden von einer apologetischen Kritik gewiß zugunsten des Beschuldigten gedeutet werden.

Finke (I, 245) hält es nicht für unwahrscheinlich, daß Bonifaz als Kardinal und Papst, besonders auch im Affekt zum Disputieren und Anreizen, religiös auffällige Bemerkungen gemacht hat, die seine Umgebung ärgerten, aber er möchte zugleich erhärten, daß ihr Wortlaut nicht festzustellen sei, da die gleichen Bekundungen zahlreicher Zeugen wenig Wert hätten. Finke

[1]) Reuter, Gesch. der relig. Aufklärung II, 297. Hampe, Kaiser Friedrich II. in H. Z. 83, 23 und 39.

meint (I, 243), daß die wörtliche Übereinstimmung der Zeugen mit oder ohne Einwirkung Nogarets und der Seinigen erzielt sei. Aber er spricht doch (I, 237), wie wir sahen, auch von „so bestimmten, so individuellen Aussagen, die von verschiedenen Personen unter Zeitangabe gemacht werden", und er fragt (I, 243), ob die wörtliche Übereinstimmung vielleicht dadurch zu erklären sei, daß Bonifaz eine Sammlung von religiös-heterodoxen Schlagworten stets im Munde geführt habe. Damit aber ist er der Erklärung für den Gleichklang verschiedener Aussagen, die uns durch die Erkenntnis seiner Anschauung als averroistischer Lehrmeinung nahegelegt wird, sehr nahe gekommen. Entsprechen jene „religiös auffälligen Bemerkungen" philosophischen Lehrsätzen, die, in bestimmte Formeln gepreßt, als gangbare Münze von Hand zu Hand gingen, so darf ein Gleichklang der Aussagen, auch wenn er viel größer wäre, als er bei sorgfältigster Prüfung sich mir darstellt[1]), nicht als ein Hindernis gelten, an eine zuverlässige Wiedergabe zu glauben, ganz abgesehen davon,

[1]) Finke I, 243, Anm. 1 verweist beispielsweise auf die Zeugen 16 und 21 des italienischen Verhörs (Dupuy 538, nicht 558, und 542). Den von Finke wiedergegebenen Äußerungen dieser Zeugen, betreffend die Ewigkeit der Welt, stelle ich gegenüber die ganz anderen Formulierungen desselben Satzes, welche die Zeugen 1 und 3 (dieser hat zweierlei), 12 und 13 (Dupuy S. 545, 550, 568 und 571) bieten. Das Unwetter der von Finke herausgehobenen Zeugen, angesichts dessen mit noch heute üblicher Wendung dem Papste gegenüber das Wort vom drohenden Weltuntergang fällt, ist beidemal, wie Finke im Text ja auch bemerkt, ein ganz verschiedenes. Zeuge 16 (S. 538) berichtet von der Äußerung eines päpstlichen Kämmerers gelegentlich des bekannten historischen Erdbebens zu Rieti am 30. November 1298 und folgenden Tagen (besondere von ihm erzählte Umstände, daß der Papst zum Dominikanerkonvent flüchtete und daß er sich in einem Zelt aufhielt, werden von unmittelbar gleichzeitigen, zuverlässigen Quellen bestätigt, s. Archivio Veneto 33 (1887), p. 431 und Potthast, Reg. pontiff. 24752), Zeuge 21 erzählt von einem gewöhnlichen Donnerwetter und Regen, wegen dessen er im Dezember 1292 zu Perugia mit den Worten „Die Welt geht unter" einen päpstlichen Auftrag auszuführen abschlug. Warum soll nicht der Kardinal bzw. Papst, der seiner Natur nach immer zum Widerspruch geneigt war, jenem Kämmerer und diesem Fleischer mit Überlegenheit versichert haben, daß die Welt überhaupt nicht untergehe, warum sollen sich nicht diese überraschenden Auslassungen des Kardinals bzw. Papstes, der auf weiteres erstauntes Fragen auch die Auferstehung der Toten verneinte, tief im Gedächtnis der Zeugen eingeprägt haben, ebenso wie jene anderweitig beglaubigten Nebenumstände aus den Tagen des Erdbebens von Rieti?

daß dann der Wortlaut verhältnismäßig gleichgültig ist, weil über den Sinn kein Zweifel bestehen kann.

Damit dürfte die eine aus der Gleichförmigkeit der Zeugnisse gefolgerte Abschwächung, welche Finke an seinen Zugeständnissen macht, erledigt sein, die andere ist von vornherein nicht frei von der Schwäche, welche der Argumentation ex silentio stets anhaftet. „So wie die Zeugen erzählten," sagt Finke I, 245, hätten jene religiös-auffälligen Bemerkungen Bonifaz' „besonders aus den Tagen seines Papsttums, angeblich getan gegenüber feierlichen Gesandtschaften, unzweifelhaft nicht geklungen, das wäre auch unter einem Bonifaz den Feinden eher zu Ohren gekommen und von ihnen ausgenutzt worden." Man wird staunen! Sind denn nicht schon sehr früh, 1295, noch mehr seit 1297, aus der Umgebung des Papstes bis an den französischen Hof von den Feinden des Papstes alle die von uns besprochenen Irreligiositäten verkündet worden? Finke hat es anerkannt, wir haben es oben auf Grund des von Höfler herausgegebenen Verhörs bestätigt! Liegt es so fern, einen Zusammenhang zwischen diesen Anschuldigungen bei König Philipp und dem öffentlichen Hinausrufen von Irreligiositäten bei Anlässen verschiedenster Art anzunehmen? Nur seinen Vertrauten gegenüber getane Äußerungen würden kaum von Zwischenträgern nach Paris gemeldet worden sein.

Das Wunderbare wäre dann nur, daß der Gegenschlag wider das verwegene Treiben des Papstes, die Verdichtung des vielfältig empfundenen Unwillens zur Anklage auf Ketzerei, erst so spät hervorgetreten ist. Aber an dem Willen, die Anklage zu erheben, hat es, wenn wir mehreren Aussagen des Kardinalsverhörs glauben dürfen, bei so manchen schon früher nicht gefehlt. Peter Colonna namentlich erzählt von Bemühungen König Karls II. von Neapel bei Cölestin V. im Herbst 1294, wonach Benedikt Gaëtani vor ein Ketzergericht gestellt und des Kardinalshutes beraubt werden sollte, diese Bemühungen seien gescheitert, weil die Colonnas solches Vorgehen widerraten hätten, da die Ketzerei Benedikt Gaëtanis vielleicht nicht vollkommen erwiesen sei. Zu Ehren der Kirche und des Kardinals solle man davon abstehen (Höfler S. 60 und 70, vgl. Finke I, 50). Ferner erzählt derselbe Kardinal von Hörensagen (Höfler S. 61), daß ein Inquisitor der Romagna, Leonard von Tivoli, bereits allerlei Aussagen von Ketzern gegen Benedikt Gaëtani, infolge

deren er der Ketzerei verdächtig erschien, gesammelt habe, aber dann sei die Untersuchung auf Befehl des Kardinals Matteo Orsini und Matteo di Aquasparta niedergeschlagen worden, jener Inquisitor[1]) aber sei nachher von Papst Bonifaz gefangen gesetzt worden, so sage man, und bis an den Tod des Papstes gefangen gehalten worden (Höfler S. 62).

Seit Benedikt Gaëtani Papst geworden, oder doch sehr bald nachher ergingen Gesuche so mancher Kardinäle an König Philipp, zum besten der Kirche wider ihn einzuschreiten. Davon wurde im ersten Teil dieser Abhandlung auf Grund des Kardinalsverhörs berichtet. Es waren aber diejenigen, welche mit dem französischen Könige in geheimes Einverständnis wider den Papst traten, durch das harte Schicksal Cölestins V., der Colonnas und derer, welche in ihrem Dienste päpstlichen Häschern in die Hände fielen und mit Gefängnis und Tod büßen mußten (Höfler S. 56 f., 58 f.), gewarnt, sich nicht zu weit vorzuwagen. Als im Frühjahr 1303 endlich Philipp der Schöne gegen den Papst vorging, unternahm es Wilhelm von Nogaret, unzweifelhaft nach Philipps Wunsch und Wissen, sich vor allem der Person des Papstes zu bemächtigen, damit der Gewaltige nicht die Einleitung des Prozesses und die Berufung des unter den Auspizien des französischen Königs abzuhaltenden Konzils hindere (Holtzmann, Wilh. v. Nogaret S. 47 und 53).

Im Rückblick auf diese Tatsachen wird man gewiß nicht sagen dürfen, daß Bonifaz früher den Lohn seiner Ruchlosigkeit erfahren haben würde, wenn sie nicht nur auf der böswilligen Erfindung seiner Feinde im Ketzerprozeß beruht hätte. Ihn schützte seine Gewaltherrschaft, die jede Auflehnung unter die Füße trat, ihn schützte die Gleichgültigkeit und nicht am wenigsten die Eifersucht der weltlichen Mächte. Für einen Papst von der Art dieses Gaëtani war es ein wahres Wort, das in der „historischen Begründung" der Anklageschrift dem Papste nachgesagt wird: Wenn zwischen den Königen und Fürsten der Welt nicht Zwietracht ist, dann kann der römische Papst nicht Papst sein. Aber wenn zwischen ihnen Zwietracht ist, dann ist er Papst,

[1]) Bonifaz gedenkt seiner als eines früheren Inquisitors in der Romagna unter dem 3. Mai 1298 (Registres no. 2740), ohne daß für die Angaben Peter Colonnas daraus irgend welche Schlüsse zu ziehen sind.

und ein jeder fürchtet ihn aus Furcht vor dem anderen, und er selbst beherrscht sie und macht, was er will (Dupuy S. 335).[1])

Aber auch wenn Bonifaz durch die schroffste Ausgestaltung des päpstlichen Absolutismus vor einer Anfechtung seiner Rechtgläubigkeit die meiste Zeit geschützt war, hat das öffentliche Hinausrufen von Irreligiositäten, das ihm die Zeugen nachsagen, noch Auffälliges genug, und wir müssen uns damit abfinden. Da möchte ich nun von dem neuen Standpunkt aus, den ich durch die Vergleichung der averroistischen Lehre und Praxis mit dem Inhalt der Zeugenaussagen gewonnen habe, geltend machen: Die fast marktschreierische Art der Verkündigung aufklärerischer Sätze ist ein den Aufklärern des 14. Jahrhunderts, wie denen anderer Zeiten, gemeinsamer Zug. Das wird uns gut vor Augen geführt durch Mitteilungen Petrarkas in einem um 1366 an Bocaccio gerichteten Brief (Epistolae seniles V, 3. Lettere senili volgar. da G. Fracassetti I, 280 ss.): nachdem Petrarka in starken Auslassungen jene neuen Theologen geschildert hat, welche die Kirchenväter Ambrosius, Augustin, Hieronymus als Schwätzer hinzustellen belieben, berichtet er drastisch dem Freunde von einem Besuche, den er jüngst in seiner Bibliothek zu Venedig empfing. Der aufdringliche Mensch, der ihn belästigte, begehrte nichts Geringeres, als in der Schätzung Petrarkas Averroës an die Stelle der „Schwätzer" Paulus und Augustin zu setzen, und diese Vorstellungen machte er ganz unbekümmert um das feste Bekenntnis zu Christo, das Petrarka ihm von Anfang an entgegengestellt hatte. Petrarka nennt ihn einen jener modernen Philosophen, die nicht mit sich zufrieden sind, wenn sie nicht irgend einen Schimpf gegen Christus und seine himmlische Lehre ausgestoßen haben. Er hat gegen den hartnäckigen Menschen sein Hausrecht gebraucht.

Ich denke nicht daran, daß Bonifaz VIII. in ähnlicher Weise Propaganda für averroistische Gedanken gemacht habe. Aber wenn er durch Ansprachen, durch den Gang einer Erörterung gewissermaßen gezwungen schien, eine Bestätigung christ-

[1]) Ich stelle zum Vergleich, was ein aragonischer Berichterstatter im Anschluß an Mitteilung von Friedensbestrebungen zwischen den Großmächten im Frühjahr 1302 von Rom nach Hause schreibt: Fama est in curia, quod laici volunt pacem et clerici repellunt eandem. Finke II, 56.

licher Glaubenswahrheiten auszusprechen, so scheute er, mochten auch noch so viele Ärgernis an ihm nehmen, nicht davor zurück, die innerste Überzeugung zu bekunden, die sich ihm aus scheinbar unanfechtbaren Schlüssen und Schlußfolgerungen als logisch richtig und unwiderleglich ergeben hatte. Man sehe nur in den Zeugnisaussagen, welche Anlässe zu den Aussprüchen des Papstes uns erzählt werden.[1]) Regelmäßig gehen Bekundungen frommen Glaubens voran, ehrlich gemeint oder auch als Versuchungen, — ihnen stellt der Papst seine regierende Anschauung entgegen. Die psychologische Wahrscheinlichkeit des Vorgangs unterliegt für denjenigen, der Charakter und Temperament dieses Papstes aus unbefangenen Quellen kennt, keinem Zweifel. Ganz vortrefflich charakterisiert ihn eine englische Papstchronik, wohl das Werk eines Franziskaners: „Er war höchst beredt und sehr gelehrt im römischen und kanonischen Recht, sein Stolz aber war es, so sagt man, die Menschen durch seine Worte außer Fassung zu bringen" (Mon. Germ. SS. 30a, 715). H. Reuter (Gesch. der religiös. Aufklärung II, 287) hat einmal mit Bezug auf Kaiser Friedrich II. gesagt, „die Aufgeklärten befinden sich nicht immer in der Lage, auch als Aufklärer wirken zu können, selbst wenn sie das Bedürfnis fühlen". Friedrich II. mußte sich vor dem Papste hüten, Bonifaz VIII. aber war selbst Papst, war „gleichsam Gott"[2]), er war „der geistliche Mensch, der alles richtet und von niemandem gerichtet wird."[3]) Wer wollte ihn zur Rechenschaft ziehen?

---

[1]) Ich verweise besonders auf die von Gruppen von Zeugen erzählten Vorfälle, vgl. oben S. 7 f. Wenn Bonifaz dem Berichte des Pariser Arztes gegenüber seine Zustimmung zu den Pariser Meinungen bekundet, so ist sein Widerspruchsgeist in diesem Falle vielleicht durch das Staunen der Zuhörer befriedigt worden.

[2]) Aegidius Romanus, de renuntiatione papae (1297 verfaßt) c. 3 (Roccaberti, bibliotheca pontificia II, 4): papa quodammodo Deus est id est Dei vicarius. Vgl. J. Lange, Das vatikanische Dogma III, 105.

[3]) So schreibt, wohl 1301, derselbe Aegidius von Rom in der Schrift de ecclesiastica potestate c. 2 nach 1. Korinth. 2, 15, und so dekretierte Bonifaz in der eigenhändig von ihm verfaßten Bulle Unam sanctam von 1302. Vgl. Rich. Scholz, Publizistik S. 47 und S. 126, Anm. 211. Sehr verständig opponiert gegen diese Auslegung der Stelle des Korintherbriefs wohl Ende 1302 Johann von Paris in der Schrift de potestate regia et papali c. 18, Argumentation 22 bei Goldast, Monarchia II, 132. (Vgl. auch Finke I, 186 f.)

Trotz allem, was war das für ein Menſch, der im Ernſt dieſe Stellung für ſich in Anſpruch nahm? Darauf haben wir im letzten Teile dieſer Abhandlung die Antwort zu geben.

3. Die Perſönlichkeit des Papſtes Bonifaz VIII.

Wenn jemand gewagt hätte, den ſtolzen Gaëtani über ſein Verhältnis zur Kirche zu befragen, ſo hätte keine Antwort ſeiner Auffaſſung mehr entſprochen als das vermeſſene Wort: „Die Kirche bin ich.“

Das subesse Romano pontifici ſtand ihm im Vordergrunde allen Chriſtentums. Das war nur möglich, wenn der Papſt einmal eine durchaus juriſtiſch denkende Natur war, und zum andern, wenn er ein Egoiſt im verwegenſten Sinne des Wortes war. Und beides war er in der Tat.

Für die hohen Eigenſchaften, die Bonifaz als Juriſt entfaltete, führe ich das enthuſiaſtiſche Zeugnis eines gleichzeitigen Fachmanns an, das um ſo ſchwerer ins Gewicht fällt, als es an die Adreſſe Philipps des Schönen gerichtet iſt. Es nimmt einen breiten Platz ein in der Widmung eines Handbuchs der Rhetorik an dieſen König.[1]) Laurentius von Aquileja, ein uns noch wenig

[1]) Novati, L'influsso del pensiero Italiano sopra la civiltà italiana del medio evo Milano 1897 (2. vermehrte Aufl. 1898) teilte S. 175 die Widmung vollſtändig mit. L. Delisle gab ſie aufs neue wieder im Journal des Savants 1898 p. 745—6. Delisle bemerkte richtig, daß die Widmung nach der Veröffentlichung des Liber sextus vom 3. März 1298, auf welchen ſich das oben angeführte Lob bezieht, verfaßt ſein müſſe. Weiter will ſie Delisle vor Erlaß der Bulle Ausculta fili, die er verſehentlich vom 5. Dezember 1302 ſtatt vom 5. Dezember 1301 datiert, ſetzen, da bei der weiteren Verſchärfung des Zwieſpaltes zwiſchen Papſt und König die Lobeserhebungen des Papſtes unmöglich ſo hätten an die Adreſſe des Königs gerichtet werden können. Auch zwiſchen 1298 und 1301 ſind ſie auffällig, aber es iſt doch ganz ausgeſchloſſen, an die Zeit nach der Gefangennehmung des Bonifaz (cujus perite manus negotia ... ecclesie ... ad statum laudabilem perduxerunt) und an König Philipp V. zu denken. Gegen Ende iſt der Text beiden Herausgebern gegenüber zu beſſern. Es wird im Anſchluß an die zuletzt angeführten Worte heißen müſſen: ita quod fructus suorum operum de generatione in generationem super s e c u l a extenduntur (ſo ſuperlativiſch urteilt Laurentius!) ſtatt super l i l i a. Novati verſprach weiteres über den Verfaſſer, deſſen Werke in vielen Handſchriften überliefert ſind, zu geben. Vgl. über ihn auch Rockinger, Über Formelbücher vom 13. bis 16. Jahrhundert (1855) S. 59 f. und 181 und Quellen zur bayer. und deutſch. Geſch. 9 (1864), 951—5.

bekannter, aber einſt viel geleſener Autor, hat dieſes Buch in Paris zur Zeit Bonifaz' VIII. verfaßt und unter dem Beifall der Magiſter und Scholaren vorgetragen. Er ſagt, „wie Gott von dem Urſtoff die Elemente trennte und zum Lichte führte, ſo klärte dieſer Papſt die verwirrten Beſtandteile der Kanones zur Erleuchtung der Lernenden und zum Ruhm des kanoniſchen und bürgerlichen Rechtes".

Wenn uns zur Würdigung dieſes Urteils die Kenntnis der Perſönlichkeit des Urteilenden abgeht, ſo ſind wir günſtiger geſtellt bei den wertvollen Beiträgen zur Charakteriſtik des Papſtes, die einer der eigenartigſten Köpfe ſeiner Umgebung, der theologiſierende Arzt Arnald von Villanova, uns gegeben hat. Er feiert ſeine Verſtandsſchärfe in lebhaften Worten. „Jedermann verkündigte es, daß ſein Verſtand den Scharfblick des Adlers beſitze, daß ſeine Kenntnis der Wiſſenſchaften hervorragend ſei." [1])

Brauche ich auszuführen, daß dem ausgezeichneten Kanoniſten auf Petri Stuhle das ganze Kirchenrecht ſich zuſpitzte zur Feſtſetzung der päpſtlichen Machtvollkommenheit, daß er höchſter Richter in geiſtlichen und weltlichen Dingen zu ſein beanſpruchte — er brauchte nur aufzunehmen, was die Theoretiker immer ſchrankenloſer entwickelt hatten, ich will hier nur daran erinnern, wie diejenigen, welche ſeine Gunſt begehrten, ihm gern ſeine gottähnliche Stellung vorhielten: am merkwürdigſten iſt die Denkſchrift des flandriſchen Geſandten vom 29. Dezember 1299, die ſeine höchſte und vollſte Macht in längeren Ausführungen an den Papſt begründete und in einer Predigt des dem Grafen von Flandern durch Jahrrente verbundenen Kardinals Matteo d'Aquaſparta vom 6. Januar 1300 vor Papſt und Kardinälen ihren lauten Widerhall fand.[2]) Arnald von Villanova, dem der Papſt

[1]) Dieſe Äußerung in einem Schreiben vom 2. Juni 1304 an Papſt Benedikt XI. (Finke II, 178) wird von Finke I, 291 wohl mit Recht auf die erſten Pontifikatsjahre Bonifaz' bezogen.

[2]) Kervyn de Lettenhove, Études sur l'histoire du 13me siècle Mémoires de l'Académie royale de Belgique t. 28 (1859) p. 75 ss. u. 79, ſ. auch Funck-Brentano, Philippe le Bel en Flandre (Paris 1897) p. 328. Man vergleiche damit die ähnlichen Auslaſſungen der Söhne des Grafen Guido vom Juni 1298 bei Kervyn de Lettenhove S. 43, Funck-Brentano S. 288 und die ebenſo geſtimmte Rede desſelben Kardinals im Konſiſtorium am 24. Juni 1302 bei Dupuy S. 73 ff. (das Datum nach Denifle, Chart. Univ. Paris. II, no. 627). In dieſer Rede findet ſich auch eine intereſſante Aus-

anfangs dieſelbe Härte gezeigt hatte (Finke II, 161), über die ſo viele klagten, wußte auch auf dieſer Saite zu ſpielen, indem er Bonifaz „Chriſtus auf Erden“ und gleichſam „Gott der Götter“ betitelte (Finke II, 157).

Der Mann, der ſolche abgöttiſche Huldigungen zu hören liebte, ſchätzte die Menſchen in unverhohlenſter Weiſe danach ein, wie ſie ſich ihm nützlich erwieſen hatten. Arnald von Villanova, der ihm mit ſeiner ärztlichen Kunſt Milderung ſeines Steinleidens ſchaffte, hat dies reichlich erfahren. Bonifaz pries ihn jetzt vor Kardinälen als den größten Gelehrten der Welt, vor König Karl von Neapel als den einzigen Katalanen, der etwas Gutes vollbringe (Finke II, 30 und 36, vgl. 53). Aus derſelben Geſinnung ging es hervor, wenn der Papſt im Auguſt 1300 nicht müde wurde, den engliſchen Geſandten ihren König, der ihn als Notar, als Kardinal, als Papſt hoch geehrt habe, in immer neuen Wendungen als den beſten Fürſten der Welt zu preiſen. Dreiunddreißig Jahre früher zu London hatte Prinz Eduard auch ihn aus der Hand engliſcher Rebellen, die den Legaten und ſein Gefolge umlagerten, befreit (Engl. hist. rev. t. 17, 1902, p. 522 und oben S. 34).

Die Kehrſeite dieſer vielleicht ſogar liebenswürdig erſcheinenden Dankbarkeit war ein grimmiger Haß gegen die Widerſacher. Er wird uns um ſo verſtändlicher werden, wenn wir zuvor die rein perſönlichen Ziele ſeines Wirkens betrachten.

Wieder dürfen wir Arnald von Villanova anrufen, der eine innere Reform der Kirche heiß erſehnte, der bei Bonifaz die Fähigkeit, aber nicht den Willen fand, ſie zu unternehmen, vielmehr mit der Sicherheit des wahrhaft klugen und weitſichtigen Mannes die nahende Kataſtrophe dieſes Pontifikats vorausſah (Finke I, 215, 224, II, 32 f., 56, 162). Arnald hat dem

laſſung über das Verhältnis von Papſt und Kardinälen. Der Redner betont ſcharf, daß zwiſchen dem Papſt qui est caput nostrum und den Kardinälen nulla est dissensio, nulla diversitas, nulla divisio, sed est inter nos omnis concordia, omnis pax, omnis uniformitas, quia quicquid vult dominus noster nos volumus, et quicquid nos volumus sui gratia vult et ipse (Dupuy p. 74 s.). Wie es mit dieſer Eintracht in Wahrheit ſtand, weiß jeder kundige, beſonders nach Finkes Veröffentlichungen. Über Kardinal Matteo d'Aquaſpartas bedenkliche Perſönlichkeit vgl. Dante, Parad. 12, 124 und F. X. Kraus, Dante S. 47, Finke I, 96 und 87.

frommen Nachfolger des Bonifaz geklagt, daß dieſer „gemahnt, den Flecken von dem Antlitz der Braut Chriſti zu ſtreifen ſich der Sorge entſchlug, ihr zerfleiſchtes Geſicht zu heilen, vielmehr die Franſen des Gewandes zu nähen begehrte, obwohl er doch wußte, daß Chriſti Sache vor allem ſei das Heil der Seelen und die Heiligung ſeines Volkes, nicht aber die Macht und der Ruhm dieſer Welt“ (Finke II, 190, vgl. Finkes Schlußwort I, 296). Sich auf ſeine Weiſe ein ruhmvolles Andenken zu ſchaffen, ſei ſein Begehren geweſen. Ein Ohrenzeuge hat es Arnald wiederberichtet, wie der Papſt einſt ſagte: „Wir haben den Ruhm der römiſchen Kirche durch ſo viel Gold und ſo viel Silber vermehrt und durch dies und das, und deshalb wird unſer Andenken glorreich ſein für alle Zeiten.“ „Gott aber machte ſein Andenken ruhmlos, er ließ es beflecken durch ſeine Feinde, durch die er einen Strom von Schande wie eine Sündflut ſich über ihn ergießen ließ“ (Finke II, 183). Die Ruhmſucht nahm bei Bonifaz, der in ſo vielen Zügen an die römiſchen Cäſaren erinnert, eine damals unerhörte Form an. Er ließ Statuen[1]) von ſich im Vatikan und in Anagni errichten; er bewog die Gemeinden von Orvieto und Bologna das gleiche zu tun. Es wäre unbillig, zu verſchweigen, daß die bildenden Künſte und die Wiſſenſchaft ihm auch da viel zu verdanken hatten, wo der Kultus der eigenen Perſönlichkeit nicht unmittelbar zutage tritt, ich erinnere an ſeine Verdienſte um die päpſtliche Bibliothek und an die Grün-

[1]) Die ſtehende Halbfigur und die liegende Geſtalt auf dem Sarkophag, beide im Vatikan, gibt wieder Dionyſius, Sacrar. Vatic. basilicae cryptar. monumenta aereis tabulis incisa, Romae 1773, Tafel 15 und 49, auch Toſti, Storia di Bonifacio VIII, vol. 1 und 2, die Statue am Dom von Anagni nach ungenügender Aufnahme Finke im „Hochland“, Monatsſchrift, I. Jahrg., 1. Heft vom 1. Oktober 1903, S. 16. Betreffs der Errichtung zweier Statuen des Papſtes über zwei Toren der Stadt Orvieto im Jahre 1297 bietet Urkundliches L. Fumi, Codice diplomatico di Orvieto p. 397. Derſelbe Forſcher bemerkte gelegentlich (Archivio stor. Ital. ser. 3, t. 22 (1875) p. 57 nt.) daß die eine der beiden Statuen noch zu ſehen ſei sull'antemurale di porta Maggiore. Über die Abſichten der Bologneſer und die Aufſtellung der Statue von vergoldetem Kupfer, welche der Goldſchmied Manni gefertigt, im Jahre 1301 bietet urkundliche Einzelheiten: Ghirardacci, Della historia di Bologna, parte 1 (Bologna 1596) p. 416 und 424. Nach einer mir durch gütige Vermittelung des Kunſthiſtoriſchen Inſtituts in Florenz zugekommenen Photographie Alinaris befindet ſich dieſe ſehr merkwürdige Statue jetzt im Museo Civico in Bologna. Die

dung einer Hochschule in Rom — aber das sind Züge, die sich trefflich schicken zu dem Bilde eines Renaissancetyrannen, wie es „nur allzu ähnlich dem eines lombardischen Signoren seiner Zeit“ [1]) der Humanist Ferreto von Vicenza von Bonifaz gezeichnet hat.

Recht verhängnisvoll wurde der ungeheure Egoismus des Papstes erst durch die vulkanische Leidenschaftlichkeit, die ihn erfüllte. Ein flandrischer Probst hatte ihm im Sommer 1298 die Bitte um Erlaß eines Kirchenzehnten, durch dessen Zahlung man zur Stärkung des französischen Landesfeindes beizutragen fürchtete, vorgetragen und berichtete bald nachher in die Heimat, wie der Papst die Bitte aufgenommen: „O, wenn du wie ich den Zorn des Papstes gegen die, welche sich seinen Entscheidungen entgegenstellen, gesehen hättest. Wehe dem, der ihm nicht gehorcht, denn der Papst ist ein heißblütiger Mensch, er ist gefährlich und jähzornig und keiner Freundschaft fähig.“ [2]) Wie er mit brutalen Ausbrüchen seiner Galle diejenigen beehrte, welche sein Mißfallen erregten, dafür ließen sich aus den Berichten der aragonischen Gesandten, die uns Finke mitgeteilt hat, fast Seite für Seite Vorfälle wiedergeben, die sein würdeloses Gebahren gegen hoch

---

Florentiner Statue, von der Vasari, E. Müntz (Mélanges d'archéol. et d'hist. I, 120) u. a. sprechen, stammt aus dem Jahre 1323 und stellt vielmehr Johann XXII. dar, vgl. G. Swarzenski in der Zeitschr. f. bildende Kunst 1904, S. 101. Ob es im Lateran eine Bonifazstatue gegeben hat, erscheint fraglich. Ich kenne keine Nachrichten oder zuverlässige Abbildungen. Sicherheit über die Gesichtszüge des Papstes läßt sich auch aus guten Photographien der Bonifazstatuen, wie ich sie besitze, nicht erlangen. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom V^3 616, urteilte mit Recht, was sich von Statuen des Bonifaz erhalten habe, zeige noch keine freiere Entwicklung des bildnerischen Porträts, besonders scharf urteilte er mit gutem Grund über die Statue von Anagni: „auffallend roh und plump wie ein Götzenbild“, vgl. Gregorovius' Wanderjahre II^5, 109. Sehr willkürlich sind die Abbildungen von sieben Monumenten, bei Ciaconius, Vitae pontiff. II, 215. Vgl. auch Finke I, 256 und unten S. 58.

[1]) Worte von G. Levi im Archivio storico Romano V (1882), p. 426. Daneben vgl. über Ferretos Beurteilung des Papstes, besonders auch über die geringwertige Bedeutung des Beiwortes magnanimus: Filippi, Politica e religiosità di Ferreto, Archivio Veneto t. 32 (1886), p. 44 s.

[2]) Et caveat unusquisque in non obediendo Pape, qui homo dolorosus est, pernixiosus et iracundus nec habet amicitiam in se. Limburg-Stirum, Codex diplomaticus Flandriae 1296—1325 t. I (1879), p. 233. Vgl. Funck-Brentano, Phil. le Bel en Flandre p. 279, Finke I, 291.

und niedrig zur Schau ſtellen (vgl. die Zuſammenſtellung Bergers im Journal des Savants 1903, p. 565). Schimpfworte ergoſſen ſich ohne Wahl aus ſeinem Munde, auch gegen fürſtliche Häupter, Zeugniſſe ſeiner tiefen Menſchenverachtung. Ein Pfründenjäger, der ihm trotz ſeines Verbotes im öffentlichen Konſiſtorium anging, wurde tüchtig von ihm geprügelt (fuit egregie verberatus, Finke II, 38). War es nach allem ein Wunder, wenn ſich eine Unſumme von Haß gegen ihn anſammelte, daß man die verfrühte Nachricht ſeines Todes mit Jubel begrüßte (Finke I, 45), daß man an der Kurie dem Arzte grollte, der ſein Leben verlängerte (Finke II, 31), daß dort alle ſeinen Tod herbeiſehnten (ebenda S. 34) und ſich nur mit der Hoffnung tröſteten, daß ein Menſch nicht ewig leben könne (Funck-Brentano a. a. O. S. 297, dazu Finke I, 291 Anm. 1).[1])

Bonifaz dagegen fühlte ſich noch 1302 jugendlich und kräftig und hoffte zu leben, bis alle ſeine Feinde krepiert (subfocati) ſeien (Finke II, 47). Er ließ im gleichen Jahre mitten in der Nacht, als ihm Briefe über die Niederlage König Philipps des Schönen bei Courtrai zugekommen waren, den Vertreter des Grafen von Flandern zu ſich rufen, um ſich mit ihm zu freuen.[2])

Angeſichts der Zeugniſſe für die ungeheure Leidenſchaftlichkeit des Papſtes möchte man vielleicht geneigt ſein, auch über einen dunklen Punkt der Anklage, der hier noch nicht zur Erörterung gekommen iſt, eine andere Antwort zu geben, als bisher geſchehen. Wir erfuhren oben (S. 26 u. 31) aus den Verhörszeugniſſen, daß Bonifaz als Kardinal wie als Papſt ſinnlichen Verkehr mit Frauen und Männern als ſündlos erklärt habe, wie das

[1]) Wie man in den Kreiſen der Franziskaner ſtrengſter Obſervanz über ihn dachte, welchen furchtbaren Abſcheu ein Ubertino de Caſale nach ſeinem Tode, Jakopone da Todi gegen den Lebenden ausſchütteten, mag hier eben nur geſtreift werden, obwohl ſich ihre Haltung doch keineswegs nur aus dem Fanatismus für die Regel des heiligen Franz erklärt, vgl. E. Knoth, Ubertino von Caſale 1903, S. 37 f. und 50, Al. d'Ancona, Jacopone da Todi ecc. in Nuova Antogia 51 (1880), p. 193 ss., 438 ss., beſ. 454 ss., dazu Toſti, Storia di Bonifacio vol. I, doc. R., R. Scholz, Publiziſtik S. 6 unten. Fra Dolcinos Meinungen über Bonifaz gibt wieder F. Tocco, Gli apostoloci e Fra Dolcino, Archivio stor. Ital. 5, ser. 19 (1897), p. 253.

[2]) Chronik von Gilles li Muiſis bei de Smet, Recueil des chroniques de Flandre II, 195, Funck-Brentano a. a. O. 411.

mit der averroiſtiſchen Anſchauung in Einklang ſtand. Aber natürlich iſt es eine andere Frage, ob der Papſt, wenn er dieſe Auffaſſung hatte, ſie auch ſelbſt betätigte. Sein hohes Alter freilich iſt, wie ſchon Finke (I, 246) bemerkt hat, kein Grund, die bezüglichen Anſchuldigungen der Prozeßzeugen kurzer Hand zu verwerfen. Zur Skepſis mag uns dagegen die Beobachtung ſtimmen, daß in alten Zeiten und auch heute noch den Trägern ketzeriſcher Meinungen ohne weiteres in der Regel auch ſittliche Zügelloſigkeit nachgeſagt wird.[1]) Dazu kommt, daß ein Hauptzeuge, Nottus von Piſa, in ſeiner ſittlichen Verworfenheit ſeine Frau und ſeine Tochter als vom Papſte mit ſeiner Zuſtimmung mißbraucht angibt (Dupuy S. 539) — einer ſolchen Beſtie iſt man nicht geneigt, Glauben zu ſchenken, er könnte für das Geld, das ihn bewogen haben kann, ſeine eigene Schande zu bekunden (Finke I, 247, Anm. 1), auch frei erfunden haben, aber dann klingt doch, namentlich in der Ausſage eines anderen perſönlich unbeteiligten Zeugen (Nr. 19, Dupuy S. 540 f.; ſie bezieht ſich zunächſt auf das Jahr 1297), wieder manches, was uns zum Teil in Wechſelreden vorgeführt wird, auch nach Finkes Meinung (I, 247) „ſo lebenswahr", daß man Bedenken trägt, es ſchlechthin zu verwerfen. Trotzdem hat Finke (I, 295) perſönlich ſeinen Unglauben an dieſe häßlichen Anſchuldigungen bekundet, wenn er es auch eines Papſtes durchaus unwürdig erklärt, ſich mit einer ſo verrotteten Geſellſchaft zu umgeben. Finke hat dabei zwei Zeugen[2]) übergangen, die mit eigenen Augen einen Umgang von Benedikt Gaëtani mit Knaben beobachteten, von dem die öffent-

[1]) „Wo Unglaube, da Unſittlichkeit" konnte man noch im Frühjahr 1904 in der bayeriſchen Abgeordnetenkammer in einer Rede gegen die atheiſtiſchen Univerſitätsprofeſſoren hören. Gegen die Gültigkeit der Gleichung hat ſich von der anderen Seite kürzlich H. Ch. Lea bei Beurteilung König Philipps II. von Spanien, deſſen aufrichtige Gläubigkeit er nicht wegen ſeiner ſittlichen Laxheit in Zweifel ziehen möchte, entſchieden ausgeſprochen: the dissociation of religion and morals is to commun an anomaly to excite special incredulity. American Historical Review vol. IX, 242.

[2]) Zeuge 2 im italieniſchen Verhör Dupuy, S. 527, belaſtet den Sohn des Jakob von Piſa, deſſen Mißbrauchung auch der oben erwähnte Zeuge 19 erzählt, während Zeuge 18, Nottus von Piſa, das gleiche von Jakobs Tochter ausſagt. Zeuge 3, Dupuy S. 528, berichtet aus der Jugendzeit Benedikts.

liche Meinung Übles meldete, und ebenso das Zeugnis eines andern[1]), der — zwar nur nach Hörensagen, aber unter namentlicher Bezeichnung mehrerer junger Männer — von unerlaubtem Verkehr des Kardinals Benedikt aus dem Jahre 1293 berichtete.

Wird dadurch unsere Stellung zu diesen Anschuldigungen in etwas verschoben, so möchte ich doch, da der Unterschied nicht sehr schwer ins Gewicht fällt, mich zu der Formulierung bekennen, mit welcher Finke (I, 246) seine Erörterungen einleitet, daß nämlich der Forscher mit dem vorhandenen Material den Anschuldigungen über Unsittlichkeit, Päderastie und Sodomiterei völlig ratlos gegenüberstehe. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß sichere erfahrungsmäßige Kenntnis von privater Unsittlichkeit des Papstes nur wenige gehabt haben können, in die schriftliche Überlieferung ist außer den Prozeßaussagen nichts gedrungen. Nun könnte es vielleicht reizvoll erscheinen, dank des besonderen Glücksfalls, daß uns eine Anzahl gleichzeitiger Statuen des Papstes erhalten sind, diese Werke von Zeitgenossen eines Giotto[2]) und Giovanni Pisano zum Gegenstande physiognomischer Studien zu machen — die Statue des Papstes zu Anagni möchte ein dem Papste sehr ungünstiges Vorurteil erwecken —, aber eine unbefangene Prüfung dieses Materials[3]) kann nur zu dem Ergebnis führen, daß die Kunst, vielleicht auch der Wille dieser Bildhauer nicht ausreichte, uns eine authentische Vorstellung von den Gesichtszügen des Papstes zu geben.

Wenn wir nach allem über die sittliche Praxis des Papstes kein bündiges Urteil zu fällen vermögen[4]), so sind wir nun aber

[1]) Zeuge 6 des italienischen Verhörs, Dupuy S. 530 unten. Den Zeugen 20, Dupuy S. 542, einst Schusterjungen zu Perugia, der ungefähr auch 1293 von dem Kardinal umworben wurde, erwähnt Finke I, 246.

[2]) Giotto selbst hat bekanntlich den Papst auf einem Wandgemälde in der Loggia der Laterankirche dargestellt, aber „die gänzliche Übermalung des Bildes hat nur wenig Ursprüngliches übrig gelassen". M. Gg. Zimmermann, Giotto und die Kunst Italiens im Mittelalter I (1899), S. 404 und 330.

[3]) Vgl. oben S. 54, Anm. 1.

[4]) In seiner Besprechung von Finkes Buch (Histor. Vierteljahrschr. VII [1904], S. 414) hat R. Holtzmann mit wenigen Sätzen zu den gegen Bonifaz erhobenen Anklagen Stellung zu nehmen gesucht. Er meint, daß man nicht um subjektive Willkürlichkeiten herumkomme, wenn man zwischen Wahrheit und Verleumdung scheiden wolle. Das wird ihm bewiesen durch Finkes Verhalten gegenüber den Anschuldigungen, die sich auf den un-

weit günstiger gestellt gegenüber den religiös-sittlichen Anschauungen und Auslassungen des Papstes, nicht bloß weil die bezüglichen Verhörszeugnisse hinsichtlich der bekundenden Personen viel weniger anfechtbar sind und inhaltlich größere Wahrscheinlichkeit haben, sondern wir dürfen auch mit gutem Fug behaupten, daß die Beschuldigung auf Irreligiosität Beglaubigung erhält durch Aussagen, welche ein gut unterrichteter Beobachter zwei Jahre vor dem Attentat von Anagni, also ohne jeden Zusammenhang mit der Anklage auf Ketzerei, niedergelegt hat. In dem Schreiben eines aragonischen Gesandten an seinen König Jakob II. vom 14. September 1301 lesen wir: „Alle ersehnen seinen (des Papstes) Tod und trauern um die Teufeleien, die er tut und sagt, und erschrecken; sie Euch zu schreiben, vermöchte ich nicht, noch würde ich es wagen" (Finke II, 34 f.). Gewiß ist der Briefsteller G. de Albalatos von der ingrimmigen Stimmung, die an der Kurie gegen den Papst herrschte, angesteckt, aber daß „die Hauptzüge in seiner Zeichnung Bonifaz' VIII. unzweifelhaft richtig" (so Finke

moralischen Lebenswandel des Papstes beziehen. Dabei scheint mir Holtzmann die Worte Finkes (I, 247 nach Wiedergabe schnöder Einzelheiten der Aussage), es offenbare sich hier ein solcher Sumpf von Roheit und Gemeinheit, daß kein ernster Historiker wagen werde, aus diesen Angaben so verkommener Menschen Schlüsse zu ziehen, zu sehr zuzuspitzen, wenn er sie als entschiedene Verneinung des Inhalts der Anschuldigungen auffaßt (s. auch das folgende und die Anmerkung Finkes!). Finke sagt doch nur, daß jene Angaben für ein „schuldig" nicht ausreichen, unsicher sind (im Gegensatz zu dem „positiv Sicheren", der Verrottetheit der Umgebung des Papstes"), wie wir oben ebenfalls ausführten. Weiter geht Finke I, 295 mit Bekundung seines persönlichen Unglaubens. — Holtzmann will die dem Papste vorgeworfenen Unzuchtverbrechen schlechthin für Verleumdung ansehen, „auf Grund solcher Erfahrungen hält er aber eben von diesem ganzen Materiale überhaupt nichts". Ich stimme mit ihm darin überein, daß Bejahung oder Verneinung der Anschuldigungen in keinem Punkte davon abhängen darf, ob sie den einzelnen Forscher wahrscheinlich oder unwahrscheinlich dünken. Davon hält sich Finke nicht frei genug. Ich habe objektive Kriterien gesucht, nachdem sich mir das Prozeßmaterial in erheblich anderem Lichte darstellte als meinen Vorgängern, und habe sie für die religiös-sittlichen Anschauungen des Papstes gefunden durch ihre Vergleichung mit dem Averroismus und in den Berichten gutinformierter Gesandter am päpstlichen Hofe. Solche Kriterien fehlen mir bezüglich der sittlichen Ausschweifungen, die dem Papste schuldgegeben werden, ich beschränke mich daher ihnen gegenüber auf ein non liquet und möchte nur warnen, den sittlichen Standpunkt des Nordländers in dieser Frage allzu sehr herauszustellen. Ein Neapolitaner wird vielleicht ganz anders urteilen.

II, 11) sind und diese Stimmung die allerberechtigste war, lehrt ein Blick in den tagebuchartigen Bericht eines anderen Aragonesen, des Pfarrers Laurentius Martini für den Bischof von Valencia aus den ersten Monaten des Jahres 1302 (Finke II, S. 38 f.).

Was wir unter den ausgesprochenen „Teufeleien" zu verstehen haben, kann uns eine Auslassung Peter Colonnas aus dem Verhör vom April 1311 zum Überfluß lehren. Er erzählt da mit der Zurückhaltung, die er in diesem Verhör übte, aus eigener Kenntnis, also aus den ersten Jahren des Pontifikats, daß der Papst „häufig zuchtlose Worte hinauswarf, bisweilen im Konsistorium, bisweilen außerhalb desselben, vor allen oder vor einigen Kardinälen, bisweilen unter seinen Familiaren, manchmal auch vor Fremden, Worte, die nichts von Glauben und katholischer Wahrheit an sich hatten, sondern vielmehr nach Unglauben und Irrlehre klangen" (Höfler S. 60). — Jene Auslassung über die „Teufeleien" des Papstes ist aber nicht die einzige[1]), in dem Schreiben von G. de Ablatos, die den Zeugenaussagen zur Stütze dienen kann. Wir sahen (S. 26), mehrere Zeugen sagten aus, wer gesund und reich sei und die Erfüllung seiner Wünsche erlebe, der habe das Paradies auf dieser Welt und brauche sich um anderes nicht zu kümmern. Nun, dieser selben materialistischen Gesinnung bezichtigt auch der aragonische Gesandte den Papst. Vorausgeht, wie sehr man den Leibarzt des Papstes verwünsche, weil ohne ihn Bonifaz schon begraben wäre. Es folgen die Worte: „Der Papst nämlich kümmert sich nur um dreierlei, und darauf ist sein ganzes Absehen gerichtet, daß er lange lebe und Geld gewinne, zum dritten, daß er die Seinigen bereichere, sie groß und herrlich mache. Um geistliche Güter aber kümmert er sich nicht" (Finke II, 31).

Wie aber würde sich der Papst mit denen abgefunden haben, welche die Macht hatten, ihn wegen seines Unglaubens im Denken und Reden zur Verantwortung zu ziehen? Es entspricht seiner schroffen und trotzigen Natur durchaus nicht, sich auf die aus-

[1]) Zum Vergleich ließe sich auch stellen, wenn der Pfarrer Laurentius Martini erzählt (Finke II, 46), wie Bonifaz den König Karl II. anfährt: Nonne scis, quod tibi possem aufferre regnum? und die Zeugen der Audienz Rogers de Loria im Jahre 1297 Bonifaz sagen lassen, er sei viel mächtiger als Christus — poterat etiam dare regna et reges, divites et potentes poterat humiliare et depauperare. Dupuy S. 564, vgl. 566.

weichende Ausflucht der Pariser Averroisten zurückzuziehen, daß man zwar die Meinung des „Philosophen" erörtert habe, im Zweifel aber sich an den Glauben der Kirche halten wolle. Niemand war berufen, ihn zur Rechenschaft zu ziehen, man hatte ihm zu gehorchen, sein Glaube ging niemandem etwas an. Das war doch im Grunde der Sinn der pathetischen Worte, mit denen er die erste Anklage beantwortete: „Wer hat je gehört, daß wir von Ketzerei befleckt seien, wer aus unserer Verwandtschaft, ja aus ganz Kampanien ist je mit dem Ketzernamen bezeichnet worden?" (Bulle vom 15. August 1303, Dupuy S. 166). Wir sahen, im allgemeinen wollte er ja — nach den Aussagen der Zeugen — dem Volke den alten Glauben gelehrt wissen, aber im einzelnen Falle hat er auch dem Unglauben eines Abtes Straflosigkeit gesichert trotz der Beschwerden, welche seine Mönche gegen den von der Inquisition belangten Leugner der Unsterblichkeit beim Papste vortrugen.[1]) Daß die bezügliche Aussage des fünfzehnten Zeugen im italienischen Verhöre (Dupuy S. 536) den Tatsachen entspricht, hat Finke (I, 235, Anm. 1) festgestellt, Abt Gaubert von San Paolo in Rom ist im Jahre 1300 als Abt gestorben. Ebenso aber ging es nach der Aussage zweier anderen Zeugen (Dupuy 526—27), die wir zunächst noch nicht nach Urkunden nachprüfen können, im Jahre 1303 einem anderen römischen Abte, von S. Gregorio, der die Auferstehung und die Transsubstantiation leugnete und die Fleischessünden für erlaubt erklärte. Ein dritter Zeuge (Dupuy S. 528 unten) meldet von vielfachem Verkehr des Papstes mit diesem Abte, den er zu bestrafen sich weigerte, ja den er vielmehr begünstigte. In beiden Fällen wies der Papst die Kläger mit groben Worten an, ihrem Abte, der besser sage und glaube als sie, zu gehorchen, mit anderen Worten, er stellte die Autorität an Stelle des Christentums und verstärkte jene auf Kosten dieses, wie er das gleiche in seiner eigenen Person tat. Angesichts solcher Vorkommnisse war die Stimmung, von welcher und in welcher jene Berichte aragonesischer Gesandter Zeugnis ablegen, wohl berechtigt, war es auch begreiflich, wenn Kardinal Napoleone Orsini ergriffen war von dem schlimmen Zustand der Kirche und von der Gefahr, in

[1]) Eine besondere Untersuchung über die Stellungnahme des Papstes zur Inquisition wäre sehr erwünscht.

welcher der Glaube und das christliche Volk unter solchem Hirten sei (Höfler S. 51), wenn er in dieser Besorgnis mit Karl von Valois über Abhilfe durch den französischen König verhandelte.

Vielleicht wäre das Urteil über das Vorgehen des französischen Königs wider den Papst schon früher ein dem Papste ungünstigeres gewesen, wenn nicht durch die Verbindung der verschiedensten Gegner des Papstes und insbesondere durch die schonungslose Handlungsweise der Schergen des französischen Königs an dem Statthalter Christi in den Tagen von Anagni eine so unwürdige Gewalttat verübt worden wäre, daß die Sympathien der Geschichtschreiber für den Märtyrer hochstrebender geistlicher Herrschaftsgedanken unwillkürlich ausgelöst werden mußten. Von so edlen Empfindungen ist das Urteil Dantes über das Ereignis von Anagni ausschließlich beherrscht, so sehr er im Innersten dem „Oberhaupt der neuen Pharisäer" (Inferno 27, 85) gram war. Er sah „zu Anagni Christus gefangen in dem Stellvertreter", er sah in Philipp von Frankreich „den neuen Pilatus".[1]) Bei dem ungeheuren Gewichte von Dantes Auffassung hat man bisher Licht und Schatten zwischen König und Papst zu sehr im Sinne dieser Auslassungen verteilt. Es ist nun nicht gleichgültig, daß ich eben diese Äußerungen Dantes zurückführen kann und muß auf eine Predigt, welche der fromme Papst Benedikt XI. um die Mitte des Jahres 1304, kurz vor seinem Tode, zu Perugia gehalten hat. Benedikt, in den Tagen von Anagni einer der beiden Kardinäle, die mit Bonifaz die Gefangenschaft teilten, beklagte nach der Erzählung eines unmittelbar gleichzeitigen englischen Chronisten[2]) von der Kanzel das verabscheuungswürdige Vergehen, das gegen den

[1]) Veggio in Alagna entrar lo fiordaliso
E nel Vicario suo Christo esser catto.
Veggiolo un'altra volta esser deriso;
Veggio rinnovellar l'aceto e il fele
E tra vivi ladroni esser anciso.
Veggio il nuovo Pilato sì crudele ... Purgat. 20, 86—91.

[2]) Eines Fortsetzers der Flores Historiarum zu Westminster, der seine Darstellung bis 1307 führte, ed. Luard III (1890) p. 314, auch Mon. Germ. hist. SS. 28, 501: Anno 1304 ... papa Benedictus dum apud Perusium verbum Dei populo praedicaret, inter caetera deploravit abhominabile exitium in vicarium Jesu Christi et Petri commissum. Nec tamen casum personae deflevit quinimmo ipsum

Statthalter Christi und Petri verübt sei, aber er beweinte nicht so sehr das persönliche Unglück des Bonifaz, als daß Christus selbst von den Söldlingen des Pilatus zum zweitenmal beraubt und drei Tage lang wie ein Begrabener bewacht worden sei. Wir wissen, daß Dante einmal in Perugia gewesen ist.[1]) Was wir von seinem Leben in den Jahren nach 1303 kennen, schließt in keiner Weise aus[2]), daß er eben zur Zeit der Predigt des Papstes (Juni 1304) in Perugia weilte. Er hat hochsinnig die einseitige Auffassung des edlen und frommen Papstes Benedikt geteilt und die eindrucksvollen Kanzelworte nach Jahren seinem Gedichte eingewoben. Billiger abwägend und vielleicht in absichtlichem Gegensatz zu Dante hat zwei Menschenalter später Petrarka geurteilt. In einem freimütigen Schreiben an Papst Urban V., den er zum Weggang von Avignon, zur Rückkehr nach Rom zu bewegen suchte, hat er anerkannt, daß ein hinreichender Grund zu einem Angriff auf den Statthalter Gottes zwar für keinen Menschen gegeben sei, aber er hat sofort hinzu-

---

Christum a militibus Pilati iterum spoliari asserens captum dampnandum et tanquam remortuum planxit in carcere velut in sepulcro triduo a militibus custoditum ... Die Inhaltsangabe der Predigt ist noch dreimal so lang. In etwas klingt die Predigt des Papstes auch wider in seiner Bulle Flagitiosum scelus vom 7. Juni 1304: summum pontificium dehonestatum est et suo capto sponso ecclesia quodammodo captivata. Theiner, Cod. dipl. dominii temporal. s. sedis I, 402. Der englische Chronist sagt, daß der Papst quindecim dies nach der Predigt starb. Sein Todestag ist der 7. Juli 1304.

[1]) Aus Parad. 11, 46 ist es mit Sicherheit zu folgern. Kraus, Dante S. 85. A. Bassermann, Dantes Spuren in Italien 1897, S. 110.

[2]) Vom Frühjahr 1304, wo Dante Verona verließ, bis zum Sommer 1306, wo er in Padua weilte, fehlen Nachrichten über Dantes Verbleiben. Ein kurzer Aufenthalt in Bologna, von dem Boccaccio spricht, wird in diese Zeit verlegt. Es ist reizvoll, Dante in Perugia zu denken zu einer Zeit, da der Papst zwölf Häupter der Neri von Florenz auf Veranlassung des ghibellinisch gesinnten Kardinals Nikolaus von Prato ebendahin vorlud (21. Juni 1304), und sich in Abwesenheit dieser zwölf der dann fehlgeschlagene Putsch der Ghibellinen auf Florenz vom 20. Juli vorbereitete. Del Lungo, Dino Compagni II, 292 ss. Kraus, Dante S. 57 f. Freilich Schlußfolgerungen auf Dantes Haltung in jener Zeit lassen sich aus seiner Anwesenheit in Perugia nicht ziehen. Die neue Schrift von G. Baloffi, Dante e Bonifacio VIII, saggio critico-storico. Roma 1903 gehört einer populären apologetischen Sammlung an. Der Verfasser nimmt den Papst gegen Dante in Schutz. Seinen vollen Beifall hat dagegen die oben besprochene Auslassung Purgat. 20, 86 f.

gefügt, man müsse einräumen, daß Bonifaz in Wahrheit eine zügellosere Zunge und einen hochmütigeren Sinn gehabt, als dem Statthalter des Herrn gezieme. Nicht ohne Grund habe er, was er Demütigendes zu leiden hatte, von seinen Feinden gelitten.[1])

Auf dem Konzil zu Lyon 1245 hat der Vertreter Kaiser Friedrichs II. gegenüber der Anklage auf Ketzerei, die sich nicht auf glaubwürdige Zeugen berufen konnte, erklärt, daß auf diese Frage nur sein Herr selbst antworten könne. Man müßte ihn bewegen, auszusprechen, was im Schreine seines Herzens verborgen sei.[2])

Gegenüber Bonifaz VIII. ist die Anklage günstiger gestellt. Wir fanden, daß sie gestützt wird durch Zeugen, welche in vertrauenerweckender Weise schwer belastende Auslassungen des Papstes bekunden, während die Niederschlagung des Prozesses auf politischen Abmachungen beruht. Wir stellten objektiv fest, daß die Gedankenwelt, welche dem Papst nachgesagt wird, in der philosophischen Spekulation seiner Zeit — im Averroismus — ihre Vertretung findet, und für eine Annahme derselben durch Benedikt Gaëtani die Möglichkeit reichlich gegeben erscheint. Wir schöpften endlich aus einer Betrachtung der Persönlichkeit des Papstes die Überzeugung, daß die Beschuldigung innerlich wahrscheinlich sei, wie auch durch Zeugen, die mit der Anklage schlechterdings nichts zu tun hatten, Denken und Wollen des Papstes geradezu im Sinne der Anklage beleuchtet wird.

Wenn unser Versuch die Anschuldigungen, welche gegen die religiösen und sittlichen Anschauungen und Auslassungen des Papstes erhoben wurden, als im wesentlichen begründet zu zeigen, Billigung findet, so mag man immerhin die Anklage mit manchen unlauteren Angaben versetzt glauben — über Einzelheiten wird Sicherheit nicht zu erlangen sein —, im großen und ganzen wird man über das Urteil Petrarkas entschieden noch hinausgehen müssen. Dann ist Frankreich, dem französischen König, tatsächlich

[1]) Epist. senil. l. 7, 1 vom 29. Juni [1366] ed. Basil. 1581 p. 820, Lettere senili volg. da G. Fracassetti I, 410. Die nahen Beziehungen Petrarkas zu den Colonnas nehmen dem Urteil wenig von seinem Gewicht.

[2]) Matheus Paris. Cron. major. Mon. Germ. SS. 28, 259. H. Reuter, Gesch. der relig. Aufklärung II, 280.

die Aufgabe zugefallen, als Wächter der Rechtgläubigkeit einzuschreiten, während gleichzeitig leider der deutsche König um politischer Interessen willen sich in unerhörter Weise vor der Kurie, vor diesem Papste demütigte.

Daß der Sieg im Kampf zwischen Frankreich und dem Papsttum dem französischen Könige zufallen mußte, der für die Selbstbestimmung seines Volkes eintrat, der getragen war von der großen Mehrheit der Nation, der unterstützt wurde von hochbegabten Männern, welche die sittliche Aufgabe des Staates verfochten (ich denke an Johann von Paris), daß in diesem Kampfe das Papsttum unterliegen mußte, da es seinen Grund in Jesu Christo verloren hatte, das ist dann von selbst gegeben.

Nur mit einem Worte noch sei berührt, wie das Papsttum durch den heidnischen Meister Aristoteles auf diese Bahn gekommen war. Mit den Künsten seiner Logik hatte nach dem Vorbild Abälards Gratian kurz vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts, so sehr auch Gregor VII. vorarbeitete, das neue Kirchenrecht gestaltet[1]), das ein und ein halb Jahrhundert später in der Bulle Unam sanctam gipfelte. Aus der Metaphysik des Aristoteles hatten im 12. und 13. Jahrhundert arabische und lateinische Averroisten mit scheinbar unabweislichen Folgerungen Schlüsse gezogen, welche das Christentum völlig zersetzten. Ihnen war die große mittelalterliche Kunst des concordare discordantia, die Gratian, Petrus Lombardus, Thomas von Aquino übten, ganz und gar abhanden gekommen. Das dem juristischen Geiste völlig ausgelieferte Papsttum mußte am Ende auch dem Reize dieser unbezwinglichen averroistischen Logik erliegen. In Bonifaz vollzog sich die unheimliche Verbindung. Der schrille Klageton, der von Anagni ausgeht, war das Ergebnis. Auf Anagni folgt das Schisma von 1378, im wesentlichen herbeigeführt durch dieselben Kräfte, Frankreich und die oligarchischen Tendenzen der Kardinäle, welche zu Anfang des Jahrhunderts die innere Schwäche des absoluten Papsttums ausnutzten. Als man die Spaltung zu beseitigen suchte, hat man noch einmal auf Aristoteles zurückgegriffen. Seine Politik,

[1]) Denifle, Abälards Sentenzen usw. im Archiv f. Litt. u. Kirchengesch. I, 619 f. Fr. Thaner, Abälard und das kanon. Recht. Graz 1900, einschränkend P. Fournier in einer Anzeige von Thaners Schrift in Bibliothèque de l'école des chartes 63, 375.

die antike Lehre von der Volkssouveränität, sollte die Handhabe bieten, um die Kirche, deren Absolutismus gescheitert war, auf eine breitere konstitutionelle Grundlage zu stellen. Auch diesmal kam ihr doch kein Segen von dem heidnischen Meister, da man die göttliche Einsetzung des Papsttums unangefochten ließ.

Hundert Jahre später tauchte die Erkenntnis auf, daß Thomas von Aquino die ganze Lehre Christi verdorben habe durch ihre Vermengung mit der Philosophie des Aristoteles[1]), und indem man nun über Aristoteles und die Dekretalen zu den ursprünglichen Quellen des Christentums zurückkehrte, wurde eine neue Zeit heraufgeführt.

[1]) So äußerte sich 1499 der Engländer Colet gegen Erasmus, als dieser — noch unfertig — von der scholastischen Theologie wenigstens Thomas von Aquino retten wollte. P. Wernle, Die Renaissance des Christentums im 16. Jahrhundert, 1904, S. 10 f. nach Erasmi opera (Le Clerc) III, 458.

Meinungen in Kurheſſen über das deutſche Kaiſertum in den Jahren 1848 und 1849.

Ein Vortrag, gehalten in Marburg

von

C. Varrentrapp.

Im Eingang ſeiner Bonner Rektoratsrede über das Rheinland in römiſcher Zeit hob Heinrich Niſſen nachdrücklich den günſtigen Einfluß hervor, den die Begründung des deutſchen nationalen Staates auf die Pflege deutſcher Territorialgeſchichte übte. Zu ihr fühlten nunmehr auch die Vertreter der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft an den Univerſitäten ſich getrieben, die bisher vorwiegend der allgemeinen deutſchen Geſchichte ihre Kraft gewidmet hatten. War von ihnen in den Tagen der Zerſplitterung Deutſchlands dadurch der politiſchen Einigung des Vaterlandes vorgearbeitet worden, ſo ſind wir jetzt, wie Goswin von der Ropp bei der Begründung der hiſtoriſchen Kommiſſion für Heſſen betonte, „im Beſitz der ſtaatlichen Einheit beſtrebt, die Geſchichte der Teile mit der des Ganzen zu verbinden“; dabei ſind „wir uns nicht minder deſſen bewußt, daß wir mit der Pflege der Landesgeſchichte erſt recht der geſamtdeutſchen dienen wollen“.

Um in dieſem Sinne beide zugleich zu fördern, dürfte es wohl erwünſcht ſein, genauer als es bisher geſchah, auch die Zuſtände und Stimmungen in den einzelnen deutſchen Landſchaften zur Zeit der erſten bedeutſamen Kämpfe um die Begründung des nationalen Staates in das Auge zu faſſen und namentlich zu betrachten, wie man ſich in ihnen zu der Frage der deutſchen Verfaſſung geſtellt hat. Wertvolle Aufklärungen nach dieſer Richtung haben uns einzelne neue Publikationen über Verhältniſſe und Perſonen in Hannover gebracht; einige

Beiträge zur Beantwortung der Frage, wie man damals in Kurheſſen über das deutſche Kaiſertum gedacht hat, verſuchte ich in einem Vortrag zu liefern, den ich in der Marburger Abteilung des Heſſiſchen Geſchichtsvereins hielt. Die in ihm zuſammengeſtellten Exzerpte auch den Leſern dieſer Zeitſchrift vorzulegen, fühlte ich mich dadurch ermutigt, daß es mir durch die Freundlichkeit der Vorſtände und Beamten des Marburger und des Geheimen Staatsarchivs in Berlin ermöglicht wurde, zum erſtenmal die auf unſer Thema bezüglichen Akten beider Archive zu benutzen, und daß ich auch einigen Flugſchriften und Zeitungen, die außerhalb Heſſens nicht leicht zu finden ſein dürften, manche Mitteilungen entnehmen konnte, die mir für die Würdigung der Beſtrebungen der Jahre 1848 und 1849 beachtenswert zu ſein ſchienen. Freilich trat mir gerade bei dieſen Studien auch deutlich entgegen, wie übel es um die Aufbewahrung der letztgenannten Quellen beſtellt iſt[1]); lebhaft wurde dadurch der Wunſch in mir beſtärkt, es möchten doch viel häufiger, als es bisher geſchah, Korporationen und private Beſitzer wertvoller hiſtoriſcher Handſchriften und Druckſachen dieſe in öffentlichen Sammlungen deponieren; dadurch werden dieſe Quellen nicht nur wiſſenſchaftlicher Forſchung zugänglicher gemacht: ſehr viel beſſer wird ſo auch für ihre Erhaltung und Ordnung geſorgt. Bei den gegenwärtigen Zuſtänden werden meine Mitteilungen zu vielen Ergänzungen Raum laſſen; es würde mich freuen, wenn ſolche reichlich geliefert und dadurch weitere Aufklärungen über die Geſchichte dieſer für Heſſen und Deutſchland bedeutungsvollen Zeit veranlaßt würden.

---

[1]) Eine wie geringe Sorgfalt auf unſeren Bibliotheken der Aufbewahrung von Zeitungen und Flugſchriften aus der Revolutionszeit gewidmet iſt, zeigen anſchaulich zwei Beiſpiele. Die Broſchüre des damaligen Marburger Profeſſors Heinrich v. Sybel über den Verfaſſungsentwurf der Siebzehner findet ſich nicht auf der Marburger Univerſitätsbibliothek. Ebenſo beſitzt weder dieſe noch die reichhaltige Sammlung gedruckter Haſſiaca auf dem Marburger Archiv noch die Landesbibliothek in Fulda von der durch Friedrich Ötker herausgegebenen Neuen Heſſiſchen Zeitung ein vollſtändiges Exemplar; ein ſolches fand ich erſt, nachdem ich es an all den genannten Orten, wie in Berlin und Göttingen, vergebens geſucht hatte, in der Bibliothek des Marburger Muſeums und erfuhr dann nachträglich, daß auch auf der Kaſſeler Landesbibliothek die genannte Zeitung vollſtändig aufbewahrt wird.

Auch für die uns beſchäftigende Frage iſt es wichtig, daran zu erinnern, wie manche Fäden ſchon vor 1866 das heſſiſche Land mit dem preußiſchen Staat verknüpften und wie mehr als eine Familienverbindung zwiſchen dem alten heſſiſchen Fürſtenhauſe und den Hohenzollern geſchloſſen war. Keine preußiſche Prinzeſſin aber wurde von dem heſſiſchen Volk ſo ſehr gefeiert, als die Schweſter Friedrich Wilhelms III., die „Natur und Kunſtliebende Fürſtin", zu deren Ehren Marburger Bürger das Denkmal auf der nach ihr benannten Auguſtenruhe errichteten.

„Dir leuchtet Klarheit friſch vom Angeſicht,
Vom Auge Gutheit, Lieblichkeit vom Munde":

in dieſen Verſen hat ſie bekanntlich Goethe[1]) beſungen; aber hat ſie dadurch die Herzen vieler Heſſen gewonnen, ſo hat ſie den ihr Nächſten nicht zu feſſeln vermocht, und wie ihr eigenes iſt arg das Leben ihres Sohnes durch die Zwiſtigkeiten zwiſchen ihr und ihrem Gemahl getrübt worden. Wer den letzten Kurfürſten gerecht beurteilen will, wird nie vergeſſen dürfen, wie ſchwer ſeine Jugend geweſen iſt; darin ſtimme ich ganz den pietät- und gehaltvollen Ausführungen zu, die ſein letzter Kabinetsrat am 100. Geburtstag des Kurfürſten vorgetragen hat[2]), und gewiß werden wir alle Schimmelpfeng beſonders dankbar für die genaueren Aufklärungen ſein, die er über die nahen Beziehungen des Kurprinzen zu verſchiedenen Mitgliedern des Hohenzollernſchen Hauſes uns gebracht hat.

---

[1]) Das im Juli 1809 an eine „hohe Reiſende", die damalige Kurprinzeſſin Auguſte, von Goethe gerichtete Gedicht iſt in der Weimarer Ausgabe 2, 152 f. abgedruckt. Vgl. über ſie Stengel, Beziehungen der Brüder Grimm zu Heſſen 1, 26. 411 ff.; 2, 237 ff. Treitſchke, Deutſche Geſchichte 3, 530 ff.; 4, 127 ff.

[2]) Der Vortrag von Schimmelpfeng iſt im Jahrgang 1902 der Heſſiſchen Blätter abgedruckt. Eine entgegengeſetzte hiſtoriſche und politiſche Auffaſſung vertreten Sybel in ſeiner zuerſt im 71. Band dieſer Zeitſchrift und dann in ſeinen Vorträgen und Abhandlungen S. 216 ff. veröffentlichten Charakteriſtik Haſſenpflugs und Otto Hartwig in Nr. 1 des 13. Jahrgangs der „Nation". Unter den im 16. Jahrgang des „Heſſenland" zuſammengeſtellten Äußerungen über den Kurfürſten, zu denen ſein 100. Geburtstag den Anlaß gab, iſt beſonders beachtenswert die Anſprache, die Edward Schröder im Auguſt 1902 in der Generalverſammlung des Heſſiſchen Geſchichtsvereins hielt und in deſſen Zeitſchrift N. F. 27, 273 ff. veröffentlichte.

Eine Störung dieſes Verhältniſſes aber trat ein, als die Verbindung des Kurprinzen mit Gertrud Lehmann Differenzen auch zwiſchen ihm und ſeiner Mutter herbeiführte, und geſteigert wurde die Mißſtimmung beſonders zwiſchen ihm und König Friedrich Wilhelm IV. in dem für beide ſo bedeutungsvollen Jahr 1847. Der preußiſche Geſandte in Kaſſel berichtete 1848, namentlich ſeit den Edikten vom 3. Februar 1847 hätte die heſſiſche Regierung „in bezug auf Preußens Stellung an unhaltbaren Vorurteilen laboriert". Andrerſeits erklärte ſich der König Ende 1847 beſtimmt gegen den Plan eines Staatsſtreichs, mit dem ſich der nun durch ſeines Vaters Tod Kurfürſt gewordene heſſiſche Regent trug. Wie Leopold v. Gerlach in ſeinen Denkwürdigkeiten berichtet[1]), ſagte der König zu ihm, der Kurfürſt ſei ein böſer Mann, mit dem man, wenn er ſo etwas täte, nichts zu ſchaffen haben könnte, jedoch würde er keinenfalls Skandale wie 1830 leiden, ſondern einrücken aus demſelben Rechte, wie man das Dach eines brennenden Nachbarhauſes abriſſe. Hier aber

[1]) Denkwürdigkeiten von Leopold v. Gerlach 1, 125 f. Leopolds Bruder Ludwig ſchrieb in ſeinen Aufzeichnungen über den „Ausbruch des böſen Geſchwürs in Kurheſſen" im Jahre 1850 ähnlich: „Das formelle Recht war weſentlich auf ſeiten des Kurfürſten, denn der heſſiſche Konſtitutionalismus durfte ſich nur in den Schranken bewegen, welche für die einzelnen deutſchen Staaten durch die Bundesgeſetze von 1820 feſtgeſtellt waren. Aber der arge Charakter des Kurfürſten und die gewaltſame rückſichts- und taktloſe Politik unſeres Freundes Haſſenpflug verſchafften den ihnen feindlich gegenüberſtehenden Revolutionärs nicht bloß den Schein des Rechts, ſondern auch wirkliche Rechtsgründe — ſoweit von Recht noch die Rede ſein kann, wenn extreme wilde Revolutionärs es handhaben." Jakob v. Gerlach, Ernſt Ludwig v. Gerlach 2, 109. Das Mißtrauen des Kurfürſten gegen die 1847 von ſeinem königlichen Vetter beobachtete Politik wurde wohl dadurch geſteigert, daß er glaubte, ſie ſei durch Radowitz beeinflußt, der früher für den Kurprinzen wie für deſſen Mutter eingetreten und deshalb in Kurheſſen verfolgt, dann aber auch in Gegenſatz zu dem Kurprinzen gekommen war. Vgl. über Radowitz außer der von Liliencron in der Allg. Deutſchen Biographie 27, 152 angeführten Literatur die Aufzeichnungen von Leopold und Ludwig v. Gerlach und Sybels Begründung des Deutſchen Reichs an den in den Regiſtern dieſer Bücher verzeichneten Stellen; Treitſchke, Deutſche Geſchichte 3, 532; 5, 20 ff., 92 ff., 699 ff.; Arneth, Aus meinem Leben 1, 407 f.; Rachfahl, Deutſchland, Friedrich Wilhelm IV. und die Märzrevolution S. 18 ff.; Meinecke H. Z. 89, 31 ff.; Thimme, Forſchg. z. brand. u. preuß. Geſch. 16, 548 ff.; Auguſte Schwedes, Theodor Schwedes S. 79 und die Aufſätze im 1. u. 4. Bd. des Jahrgangs 1850 der Grenzboten und im 2. Blatt der Kölniſchen Zeitung vom 5. Juli 1885.

stände das brennende Haus mitten auf dem eigenen Hof. Gerlach selbst fällte dann, als er persönlich in Kassel sich umgesehen hatte, folgendes Urteil: „Hier im Lande regiert ein Fürst, der, wie es scheint, ein böses Herz, absolutistische Gesinnung, Habsucht und Mangel an Liebe zu seinem Lande hat. Lieber heut als morgen würde er sich der Verfassung entledigen, was einige Entschuldigung darin findet, daß dieselbe durch Aufruhr und böse Dinge entstanden ist. Die Regierungen seiner beiden Vorgänger hatten aber zu diesem Aufruhr gereizt durch Geiz, Maitressenwirtschaft u. dgl. Der jetzige Herr ist nicht besser, behandelt seine Diener mit Laune und Härte, so daß alles vor ihm zittert, kein Wort zu sagen wagt und des Ärgsten gewärtig ist. Dessenungeachtet hat der Kurfürst Diener, die seine Rechte besser zu wahren wissen gegen den Andrang des Zeitgeistes durch die Stände als die unseres Königs. Trotzdem fehlt hier die Basis mehr als bei uns."

Ähnlich gesinnt war auch der damalige preußische Gesandte in Kassel, der aus dem katholischen Adel Westfalens entsprossene Graf Galen.[1]) Er bezeichnete nicht nur das Prinzip der Volkssouveränität als das „diabolische Prinzip unserer Tage"; er urteilte ungünstig auch über gemäßigte Vertreter liberaler Anschauungen. Noch nach dem Sturz der alten kurhessischen Regierung im März 1848 äußerte er, sie hätte „auf theoretischem Feld Achtung verdient"; aber er setzte hinzu: „sie war dem Fürsten gegenüber zu schwach und dem Lande gegenüber zu schroff, um gute praktische Resultate zu erzeugen." Wie in seinen durch Treitschke benutzten Depeschen aus dem vorangegangenen Jahr, wies er auch in seinem ersten Bericht aus dem Jahre 1848 darauf hin, daß Maßregeln der Regierung, „anstatt beschwichtigend auf die Stimmung des Landes einzuwirken, gerade das Gegenteil, und wie mir scheint, völlig unnötigerweise hervorrufen mußten". So wirkte die Untersuchung, die gegen Wippermann[2]) verhängt

[1]) Vgl. Treitschkes Urteil über den „streng klerikal gesinnten Graf Galen, der wegen des kölnischen Bischofsstreits aus dem diplomatischen Dienst ausgeschieden, unter dem neuen König jedoch wieder eingetreten war", in seiner Deutschen Geschichte 5, 663.

[2]) Über Wilhelm Wippermann s. den Artikel seines Sohnes in der Allg. Deutschen Biographie 43, 515 ff., die hier S. 517 verzeichnete Literatur und Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold 32, 97, 162, 232, 270.

wurde, um ihn von der Ständeverſammlung auszuſchließen, in die er gewählt war; ſie ſchadete, urteilt Galen, der Regierung „mehr, als die Anweſenheit dieſes allerdings liberal, aber nicht radikal geſinnten und äußerſt fähigen Mannes es hätte tun können“. Ferner wurde eine „bedenkliche Aufregung“ durch das Vorgehen gegen drei Offiziere des Garderegiments, Hauptmann Engelhardt, Leutnant Beß und Leutnant von Oeynhauſen, erzeugt. Sie hatten ihrem Kommandeur ihre Zweifel geäußert, ob mit dem früher von den Offizieren geleiſteten Eid auf die Verfaſſung es ſich vertrage, daß der neue Kurfürſt jetzt einen neuen Eid fordere, in dem der Verfaſſung nicht gedacht wurde, und dieſe ihre und die Haltung der Großmächte hatten zuſammen den Kurfürſten beſtimmt, ſeinen Plan eines Staatsſtreichs aufzugeben; nun aber wurden die genannten Offiziere zur Strafe verſetzt. „Sie gehörten“, berichtet Galen, „zu den beliebteſten und angeſehenſten Offizieren des Regiments, und allenthalben ſpricht ſich unter Anerkennung der Tüchtigkeit ihrer Geſinnung, die nicht im geringſten zum Demagogentum hingeneigt haben ſoll, die Überzeugung aus, daß ſie nur wahre Gewiſſenszweifel ihrem Kommandeur vorgetragen hätten.“[1])

Dieſe und andere von Galen berichteten Vorgänge ſteigerten die „allgemeine Unzufriedenheit. Die Sehnſucht nach Veränderungen, ſchrieb er am 28. Februar nach der erſten Kunde von der Revolution in Paris, durchzieht ſo mächtig alle Klaſſen, daß ſelbſt das ſonſt ſo lebhafte heſſiſche Nationalgefühl, das durch die ſcharf ausgeprägte Individualität dieſes deutſchen Volksſtamms

[1]) Daran, daß nur „wahre Gewiſſenszweifel“ die drei genannten heſſiſchen Offiziere bei ihrem Vorgehen beſtimmten, wird niemand zweifeln, der das Glück gehabt hat, einem von ihnen perſönlich näherzutreten: den urkundlichen Beweis dafür liefert ein Tagebuch von Wilhelm Beß, das einzuſehen mir ſeine Kinder erlaubten. Eingehend ſchildert die Haltung der kurheſſiſchen Offiziere 1847 Otto Gerland, Zwei Menſchenalter kurheſſiſcher Geſchichte (Kaſſel 1892) S. 23 ff.; ſeiner Bemerkung auf S. 29 gegenüber, Beß ſei den Folgen der Strafverſetzung „dadurch ausgewichen, daß er in den Kriegsdienſt der Stadt Hamburg trat“, iſt daran zu erinnern, daß, da, wie Gerland ſelbſt hervorhebt, die Märzrevolution den Kurfürſten zwang, die Strafverſetzungen zurückzunehmen, auch Beß bald nach Kaſſel zurückkehrte und dann erſt 1850 mit der Mehrzahl ſeiner Kameraden den Abſchied forderte und nach Hamburg ging, wo er dann ſpäter Kommandeur der dortigen Truppen wurde, die er noch in dem Kriege von 1866 geführt hat.

einer bedeutenden Entwicklung fähig geweſen wäre, dem Erlöſchen nahe iſt.“ Dadurch wurde „das Feld zum friſchen Emporkeimen der überall jetzt ausgeſtreuten Revolutionsſaat bereitet“; auch Galen hielt der wachſenden Gärung gegenüber Zugeſtändniſſe der Regierung an die populäre Bewegung und Veränderungen des Miniſteriums für geboten. Zu ihnen entſchloß ſich der Kurfürſt freilich, wie er dem preußiſchen Geſandten mitteilen ließ, „nur mit größtem Widerwillen“ und nur in der Überzeugung, daß „eine längere Weigerung in Hanau entweder zu dem Anſchluß an Darmſtadt oder zur Proklamierung der Republik oder zu einem Freiſcharenzug nach Kaſſel geführt“ hätte. Zu energiſchem Kampf gegen die Hanauer hatte auch Galen nicht raten mögen, ſo ſcharf er die von ihnen an den Kurfürſten gerichtete Adreſſe verurteilte. Er nennt ſie in einem Bericht vom 12. März „die frechſte Eingabe, welche deutſche Untertanen je an ihren Fürſten gerichtet haben“[1]), aber er fand es nicht nur ſchon damals erklärlich, daß auch der Oberbürgermeiſter von Hanau in der Zwangslage, in die er gebracht war, ſie unterſchrieben hatte; wenige Tage darauf billigte er ausdrücklich, daß Eberhard und andere Männer „von gemäßigt liberaler Geſinnung“ in das Miniſterium berufen waren. „Alles wird, ſchrieb er am 16. März, jetzt darauf ankommen, ob dieſe genug Unabhängigkeit und Feſtigkeit entwickeln, um auf der einen Seite dem Fürſten, auf der andern der Revolution zu imponieren; denn leider iſt hierzulande das eine ebenſo notwendig wie das andere.“ Wie mannigfache große Schwierigkeiten von beiden Seiten den neuen Miniſtern bereitet wurden, das tritt uns auch in Galens Berichten anſchaulich entgegen: um ſo mehr wünſchten ſie eine Stütze in Preußen zu

[1]) Ein Fakſimile dieſer Hanauer Adreſſe vom 9. März ſ. bei Hans Blum, Die deutſche Revolution 1848—49 S. 134. Friedrich Ötker erzählt in ſeinen Lebenserinnerungen 1, 298, daß nach Eberhards Unterſchrift dieſer Adreſſe „es faſt allgemein in Kaſſel hieß: nun kann Eberhard dem Kurfürſten nicht mehr zugemutet werden. Ich meinte im Gegenteil, daß Eberhard nun erſt recht Miniſter des Innern werden müſſe, daß er jetzt doppelt der Mann ſei, der über alle Schwierigkeiten hinweghelfen und namentlich die Stadt Hanau vor Unheil bewahren könne. Meine Gründe fanden Anklang. Der Kurfürſt ließ ſich ſchließlich überzeugen und bewegen. Eberhard wurde in der Tat Miniſter.“ Vgl. über Eberhard außerdem Ötkers Lebenserinnerungen 2, 219 ff. und die von Karl Wippermann in der Allg. Deutſchen Biographie 5, 565 f. verzeichnete Literatur.

finden, und auch der Kurfürst zeigte sich, wie Galen am 16. März meldete, „entschlossen, in der Gefahr des Augenblicks unbedingt und ohne Rückhalt sich Preußen in die Arme zu werfen und dem von dort ausgehenden Impulse in jeder Beziehung zu folgen.“ In den ersten Märzwochen hatte er, den ihm drohenden Gefahren gegenüber, sich eventuell einer Unterstützung durch preußische Truppen zu versichern gesucht[1]); jetzt erklärte er sich einverstanden mit dem zwischen Preußen und Österreich vereinbarten Kongreß der deutschen Regierungen, auf dem Reformen der deutschen Verfassung beraten werden sollten; ja er wollte sich dazu selbst nach Potsdam verfügen. Am 20. März aber wurde der hessische Gesandte in Berlin beauftragt, schleunig Nachricht zu geben, ob noch die Eröffnung des Kongresses am 25. beabsichtigt werde nach dem, „was sich in den letzten Tagen begeben hat, der Weigerung süddeutscher Regierungen, an dem Kongreß teilzunehmen, dem Patent vom 18. und den in so beklagenswertem Umfang in Berlin ausgebrochenen Unruhen“. Durch sie wurde, wie Galen betont, auch das Zutrauen der hessischen Regierung zu Preußen erschüttert; sie übten einen verhängnisvollen Einfluß auch auf die Ordnung der deutschen Verfassung.

[1]) In seinen Berichten vom 7. und 13. März machte der hessische Gesandte in Berlin dem Kurfürsten Mitteilungen über die Haltung der preußischen Regierung gegenüber der Bitte um Unterstützung durch preußische Truppen, die der Kurfürst in einem persönlichen Schreiben seinem königlichen Vetter vorgetragen hatte. Unter den Nachrichten des hessischen Gesandten aus dem März 1848 über preußische Verhältnisse scheint mir besonders beachtenswert zu sein, was Ochs am 14. März über eine Audienz mitteilt, die ihm an diesem Tage der Prinz von Preußen gewährte. Danach sagte dieser, „daß die jetzt dringend nötige wahre und wirkliche Einheit Deutschlands nur dadurch erzielt werden kann, daß ein großer Staat sich an die Spitze stelle und die Leitung übernehme. Österreich sei dazu aus bekannten Gründen gegenwärtig nicht imstande; diese Rolle falle daher Preußen zu. Nach Beseitigung der jetzt drohenden Gefahren würde Österreich wieder wie bisher seinen Einfluß auf die Leitung der deutschen Angelegenheiten übernehmen und alle früheren Verhältnisse würden wieder eintreten. Wenn aber Preußen auf diese Art genötigt wäre, für ganz Deutschland zu handeln, so wäre ihm auch die Zustimmung und das Vertrauen des deutschen Volkes erforderlich. Aus diesem Grunde und um das Vertrauen des preußischen Volkes zu stählen und sein Selbstgefühl zu heben, werde die preußische Regierung sich wahrscheinlich veranlaßt finden, den früher beabsichtigten systematischen Gang in der Entwicklung der verfassungsmäßigen Formen zu beschleunigen. Der Prinz von Preußen fügte

Noch vor dem 18. März hatte den Entwurf einer neuen deutſchen Verfaſſung einer der Mitbegründer unſeres Vereins, Karl Bernhardi, zu ſchreiben begonnen; am 23. wurde er von ihm vollendet. Wer in Bernhardis Selbſtbiographie[1]) geleſen hat, wie er ſchon als zehnjähriger Knabe ſich mit dem Gedanken beſchäftigte, „die Kriegskunſt von den Franzoſen zu lernen, um ſie demnächſt gegen ſie ſelbſt in Anwendung zu bringen“, wie er dann in ſeiner Studentenzeit am erſten Burſchentag in Jena teilnahm und hier mit „eine Eiche als Symbol unſeres Strebens pflanzte“, und ſeine deutſch-nationale Geſinnung auch in ſeiner amtlichen Tätigkeit in den Niederlanden und in Kaſſel, wohin er als Jakob Grimms Nachfolger berufen war, ſtets bekundete: der dürfte es nicht für unwahrſcheinlich halten, daß dieſer eifrige Patriot auch ſchon im März 1848 für ein deutſches Kaiſertum eingetreten ſei. Ein ſolcher Gedanke aber lag Bernhardi damals

---

hinzu, daß es hinlänglich von ihm bekannt ſei, wie wenig er geneigt ſei, das Heil des Staates in den ſogenannten verfaſſungsmäßigen Garantien zu ſuchen, das Patent vom 3. Februar mit einer allmählichen vorſichtigen Entwicklung habe ihm bisher genügt; allein unvorhergeſehene Umſtände erforderten früher nicht beabſichtigte Maßregeln. Aus dieſer Abſicht der preußiſchen Politik, die Leitung der deutſchen Angelegenheiten während der jetzt drohenden Gefahren zu übernehmen und mit der gehofften Zuſtimmung aller wahren Deutſchen allgemeine Maßregeln zu treffen, welche ſicher auf dem Kongreß zu Dresden in Vorſchlag kommen, erklärt ſich Preußens Abgeneigtheit, durch einzelnes Einſchreiten vor der Zeit Mißtrauen und Mißſtimmung zu erwecken“. Über das Kongreßprojekt vgl. Nachfahl im 3. und 4. Heft des Jahrgangs 1903 und im 1. Heft des Jahrgangs 1904 der Hiſtor. Vierteljahrſchrift, über die Haltung der ſüddeutſchen Regierungen Heinrich v. Gagerns Biographie ſeines Bruders Friedrich 2, 698 ff. und die Denkwürdigkeiten des Herzogs Ernſt von Koburg 1, 270 ff.

[1]) Bernhardis Selbſtbiographie ſ. in der von Gerland herausgegebenen Fortſetzung der Striederſchen Heſſiſchen Gelehrtengeſchichte 1, 1 ff. Vgl. auch Altmüller in der Allg. Deutſchen Biographie 2, 460 f. und Wichmann, Denkwürdigkeiten aus der Paulskirche S. 470. Wie Bernhardi von Abgeordneten des Frankfurter Parlaments geſchätzt wurde, zeigt ſein Stammbuch, aus dem M. G. Schmidt im Septemberheft des Jahrgangs 1902 der Deutſchen Revue und in Nr. 24 des Jahrgangs 1902 des „Heſſenland“ viele intereſſante Einträge mitteilte. 1854 ſprach Jakob Grimm Bernhardi aus, in ihnen beiden breche „niemals die Liebe zu Deutſchland und zu Heſſen ab. Mag auch der Kummer und das Leid, die wir um beide tragen, ſolange unſer Leben währt, ſchwerlich weichen, glücklichere Nachkommen in beſſerer Zeit werden uns das Zeugnis nicht verſagen, daß wir redlich nach unſerem Vermögen zur Erhebung des Vaterlandes mitgeſtrebt und mitgewirkt haben.“

offenbar noch fern. Wohl wünschte er, wie seine Denkschrift entwickelt, aus nationalen Rücksichten in der Militärverwaltung zu Land und Wasser, in Handels- und Zollangelegenheiten, in der Gesetzgebung über die allen Deutschen zugesicherten Rechte, in den Beziehungen zum Ausland und endlich auch für die Aufbringung von Geldern für allgemeine Zwecke die Selbständigkeit der Einzelstaaten beschränkt zu sehen; nicht minder aber war er darauf bedacht, diese soweit irgend möglich zu wahren. „Weil, wie er schreibt, sonst die Mediatisierung der Fürsten unvermeidlich sein würde", erklärte er sich dagegen, ein Bundeshaupt auf Lebenszeit zu ernennen; vielmehr schlug er vor, „die Bundeshauptmannschaft unter den sechs Königen wechseln zu lassen".

So entwickelte er ähnliche Gedanken wie bald darauf Uhland, der bei den Beratungen der 17 von den einzelnen deutschen Regierungen dem deutschen Bundestag damals beigeordneten Vertrauensmänner vorschlug, daß „das Reichsoberhaupt aus dem Kreis der regierenden Häupter Deutschlands auf je fünf Jahre gewählt" werde. Freilich wurde dieser Antrag von den Siebzehnern abgelehnt; aber auch unter ihnen erklärte sich nur eine geringe Mehrheit für das von Dahlmann vertretene deutsche Erbkaisertum. Welchem Fürstenhaus diese Würde zu übertragen sei, das hatte Dahlmann bekanntlich der Entscheidung des deutschen Fürstenrats vorbehalten wollen; schon nach anderen Bestimmungen seines Verfassungsentwurfs aber konnte kein Zweifel darüber sein, was er dann auch sofort schon damals in bedeutsamen Schreiben aussprach, daß er den preußischen König zum deutschen Erbkaiser erheben wollte. Eben deshalb aber wurde sein Plan nicht nur von anderen deutschen Regierungen, sondern auch von weiten Kreisen des deutschen Volkes verworfen. Wie Dahlmanns ehemaliger Schüler, der neue König Max von Bayern, bekämpfte diesen seinen Gedanken auch sein früherer Arbeits- und Kampfgenosse in Hannover, der dort jetzt eben in das Ministerium berufene Stüve. Wie stellte man sich zu ihm in Kurhessen?

[1]) Daß bei der Abstimmung der Siebzehner über die Frage des Reichsoberhauptes nur acht Stimmen für Dahlmanns Antrag abgegeben wurden, zeigt das in meiner Ausgabe von Dahlmanns Kleinen Schriften S. 383 benutzte Protokoll. Über Bayerns und Hannovers Erklärungen in der Verfassungsfrage s. die von Paul Roth und Heinrich Merck in ihrer Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848 Bd. 1, S. 385 ff. herausgegebenen Aktenstücke; Gustav Stüve, Joh. Karl Bertram Stüve 2, 31 ff. und Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold S. 29 ff.

Bei den Beratungen der Siebzehner über dieſe wichtigſte Frage war die kurheſſiſche Regierung nicht vertreten geweſen. Sie hatte zum Mitglied dieſes Kollegs zuerſt Sylveſter Jordan und dann, da dieſer bald zum Bundestagsgeſandten ernannt war, Wippermann beſtimmt, aber auch ihn ſchon nach wenigen Tagen von dieſer Stellung enthoben, da gezweifelt wurde, ob nicht ſein Einfluß auf den vom Vorparlament eingeſetzten Fünfzigerausſchuß, zu deſſen Mitglied er ebenfalls gewählt war, leiden könnte, wenn er zugleich als Vertrauensmann einer Regierung in Frankfurt tätig wäre. So trat nun erſt, nachdem die Siebzehner die Oberhauptsfrage bereits beraten hatten, in ihren Kreis der jetzt von der heſſiſchen Regierung ernannte neue Vertrauensmann: es war Theodor Bergk, damals Profeſſor der Philologie an unſerer Univerſität, der kurz zuvor ihr Vertreter im Landtag nach Rehms Tod geworden war.[1]) Er verhehlte der Regierung nicht, daß er und andere Mitglieder des Ausſchuſſes nicht ohne Bedenken gerade gegen Hauptpunkte des Entwurfs wären; doch hätten ſie darauf verzichtet, ihre „abweichenden Anſichten in einem Separatvotum hinzuzufügen, da der Entwurf doch nur als ein vorläufiger zu betrachten“ ſei. Zu einem Gutachten über ihn forderte nun die Regierung ihren Geſandten am Bundestag, Sylveſter Jordan, auf.

Sehr weit auseinandergehende Urteile ſind bekanntlich über den Vater der heſſiſchen Verfaſſung von 1831 gefällt worden; einmütig aber haben ſehr verſchiedene Beurteiler hervorgehoben, wie frei von Bitterkeit der ſo lange ungerecht Verfolgte jetzt „ebenſo entſchieden für die Ordnung eintrat als früher für die Freiheit, wie dieſe ihm bedroht ſchien“.[2]) Möglichſte Rückſicht auf die beſtehende Ordnung wollte nun Jordan auch bei der

[1]) Die im folgenden benutzten Schreiben von Bergk, die im hieſigen Archiv aufbewahrt werden, ſind auch Peppmüller unbekannt geblieben, der in ſeiner biographiſchen Einleitung zum 2. Band von Bergks Kleinen philologiſchen Schriften S. XV ff. auch Bergks politiſche Tätigkeit beſpricht.

[2]) So äußert ſich über Jordan Robert v. Mohl in ſeinen Lebenserinnerungen 2, 116 und ähnlich urteilen über Jordans damalige Haltung Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche S. 311 ff.; Beyſchlag, Aus meinem Leben 1, 284 f.; Laube, Das erſte deutſche Parlament 3, 14. 229; Wichmann, Denkwürdigkeiten aus der Paulskirche S. 160 ff. In Aufzeichnungen über die Vertreter deutſcher Regierungen, die Camphauſen im Sommer 1848

Neugeſtaltung der deutſchen Verfaſſung genommen ſehen; deshalb erklärte er ſich gegen Dahlmanns Entwurf, weil er „der geſchichtlichen Entwicklung Deutſchlands nicht entſpreche, das ſich in eine Vielheit ſelbſtändiger Staaten umgeſtaltet“ habe. Er hielt nur einen „Staatenbund für praktiſch möglich“; dieſer aber dürfe „kein bloßer Fürſtenbund wie bisher bleiben“; deshalb müſſe „neben dem aus den Repräſentanten der Fürſten beſtehenden Rat oder Senat erſt ein aus den frei gewählten Vertretern der einzelnen Völker zuſammengeſetztes Bundesparlament konſtituiert werden, welches im Verein und in Gleichberechtigung mit dem Senat die Bundesangelegenheiten geſetzlich regelt, während der Bundespräſident, oder wie man das Bundeshaupt ſonſt nennen mag, die Beſchlüſſe des vereinten Bundestags unter Mitwirkung verantwortlicher Miniſter vollzieht und überhaupt die Regierungsgewalt des Bundes ausübt und handhabt. Der Bundesdirigent würde vielleicht zweckmäßig ein Bundesfürſt ſein, welcher auf eine beſtimmte Reihe von Jahren nach einer feſtzuſetzenden Reihenfolge eintreten könnte, auch anſtatt ſeiner einen Stellvertreter zu ernennen befugt wäre. Die Reihenfolge würde jedoch nur ſolche Bundesfürſten treffen, welchen wenigſtens königliche Ehren gebühren.“

Bei dem geborenen Tiroler Jordan hat man mehrfach eine Preußen abgeneigte Stimmung angenommen: vielleicht könnte jemand daraus auch die Ausführungen gegen den Plan eines deutſchen Kaiſertums des preußiſchen Königs erklären wollen. Dem aber wird kaum zuſtimmen, wer ſich andere Äußerungen Jordans aus dem Jahre 1848 und die damaligen Erklärungen anderer Wortführer Kurheſſens vergegenwärtigt. Gerade hier wurde die Überzeugung, daß der alte, deutſche Verfaſſungszuſtand unhaltbar und eine tiefgreifende Umgeſtaltung zu fordern ſei, vielfach verkündet; aber ſehr weit gingen auch hier die Anſichten über Ziel und Mittel der gewünſchten Reform auseinander. Wie Bernhardi hat auch ein anderer der Begründer des heſſiſchen Geſchichts-

übergeben wurden und die aus ſeinen Papieren Anna Caspary in ihrer Biographie Camphauſens S. 245 mitteilt, war über Jordan bemerkt: „homo integer scelerisque purus, ohne jeden Begriff eines Geſchäfts- oder Staatsmannes .. voll Mißtrauen gegen Preußen“. Vgl. über Jordan außerdem die von Wippermann in der Allg. Deutſchen Biographie 14, 526 angeführte Literatur und Heſſenland 12 (1898), 42 ff.

vereins, hat auch Rommel eingehend im Frühjahr 1848 seine Ansicht der deutschen Verfassungsfrage dargelegt[1]), hat auch er gegen Erblichkeit des Reichsoberhauptes sich ausgesprochen. Er gab freilich zu, daß im alten Reich „die heilsamen Wirkungen der Wahlfreiheit unter der Bestechlichkeit bevorzugter Wahlfürsten, unter der anmaßenden und streitlustigen Einmischung der römischen Oberpriester verloren gingen". jetzt aber, meinte er, hätten die Umstände sich geändert. „Die Zeiten päpstlicher Gegenkaiser und Pfaffenkönige sind vorüber. Eine vierhundertjährige Erfahrung hat uns gewitzigt. Die Würde und das Ansehen eines deutschen Kaisers, nicht mehr auf Familieninteressen, sondern auf dem Einklang und der Stärke der Nation beruhend und durch eine neue Wahlkonstitution und verantwortliche Minister begrenzt, immer noch ein erhabenes Ziel patriotischer Bestrebungen, wird unter dem heilsamen Einfluß der öffentlichen Meinung aufhören, ein Tummelplatz verräterischer Wahlumtriebe zu sein." Auch Rommel schwebt allerdings „eine dunkle Gefahr von seiten der beiden deutschen Großmächte vor". „Die gänzliche Ausscheidung derselben würde das übrige Deutschland in einen neuen, von Frankreich abhängigen Rheinbund drängen, die Nichtberücksichtigung derselben bei den Kaiserwahlen könnte uns leicht ihres mächtigen Arms berauben. Daher wohl hat man den Plan eines zugleich die beiden Großmächte und das dritte Element der übrigen Bundesfürsten repräsentierenden Bundes- oder Reichsdirektoriums aufgefaßt. Der Umfang desselben zu 3, 5, 7 oder 9 fürstlichen Mitgliedern oder deren Stellvertretern würde von der Anwendung des Prinzips der Alternative und Ergänzung oder von der vollständigen Anerkennung des dritten Elements der alt- und neufürstlichen Häuser abhängen."

[1]) Rommels von der Kriegerschen Buchhandlung in Kassel veröffentlichte Schrift über Deutschland und die deutsche Nationalversammlung ist vom 12. April 1848 datiert. Auf diese Schrift Rommels beruft sich ein anonymes Gutachten, das sich in den Akten des hessischen Ministeriums findet. Diesem und Jordans Rat entsprechend hat die hessische Regierung sich nicht für den Entwurf der Siebzehner erklärt; wie Galens Vertreter Graf Flemming am 18. Mai berichtete, war man in ihren Kreisen „nur darüber einig, daß man die Pflicht habe, möglichst konservativ aufzutreten, der Regierung bei dem Aufbau des neuen deutschen Verfassungswerks die ihr gebührende Mitwirkung zu sichern und von der bisherigen Selbständigkeit nur so viel zu opfern, als für das allgemeine deutsche Interesse unumgänglich notwendig erscheinen werde".

Wenn man ſolche Ausführungen eines angeſehenen und verdienten deutſchen Hiſtorikers aus dem April 1848 lieſt, empfindet man lebhaft, wie dieſelben Umſtände, in denen die deutſchen Patrioten mit Recht den Grund von Deutſchlands Schwäche ſahen, auch jede Reform erſchwerten und wie bedeutſam die Klarheit war, mit der Dahlmann im gleichen Monat als einzig heilvolle Löſung das deutſche Erbkaiſertum des preußiſchen Königs empfahl; aber man verſteht beſſer auch den Widerſtand, dem ſeine Gedanken auch in Heſſen begegneten. Wohl fand ſein Entwurf hier einige bedeutſame Zuſtimmungen; namentlich beachtenswert iſt, wie entſchieden ſich für ihn Vilmars „Volksfreund“ erklärte. Ebenſo ſprach ſich für ihn ein Aufſatz in Friedrich Otkers Neuer Heſſiſcher Zeitung aus. Aber neben dieſem einen Artikel für den Entwurf brachte Ötker drei gegen ihn, und ſcharfe Kritik übte an ihm auch der Hiſtoriker, der ſpäter für Dahlmanns Gedanken die wirkſamſte Propaganda gemacht hat, der $2^1/_2$ Jahre zuvor hierher nach Marburg als Profeſſor berufene, damals 30jährige Heinrich v. Sybel[1]). In einer eigenen Schrift über „das Reichsgrundgeſetz der 17 Vertrauens-

[1]) Über Sybels politiſche Anſichten und Beſtrebungen im Frühjahr 1848 vgl. die biographiſche Einleitung zu ſeinen Vorträgen und Abhandlungen S. 51 ff. In Nr. 32 des von Adam Pfaff redigierten Neuen Verfaſſungsfreund beſprach am 22. Mai Alfred Klauhold Sybels Schrift über das Reichsgrundgeſetz und einen Aufſatz von F. P. (Friedrich Pfeiffer?) in Nr. 18 der Neuen Heſſiſchen Zeitung und ſtimmte dabei ausdrücklich beider Bedenken gegen den Verfaſſungsentwurf zu. Dagegen erklärte ſich für dieſen ein auch ſonſt in politiſchen Fragen mehrfach von Sybel abweichender jüngerer Kollege von ihm, der damalige juriſtiſche Privatdozent Heinrich Fick. Er veröffentlichte „einige Bemerkungen zur Rechtfertigung des Siebzehner Entwurfs“; durch dieſen ſchien ihm „der Grundſtein gelegt zu ſein zu einer großen deutſchen Föderativrepublik, von der nordamerikaniſchen unterſchieden 1. durch die (eine größere Reife der Maſſe des Volkes vorausſetzende) breitere demokratiſche Grundlage und 2. durch die Erblichkeit des Präſidenten und der größeren Zahl der Statthalter der einzelnen Staaten, notwendig, um den Weg der Revolution zu umgehen und unſchädlich durch die Verantwortlichkeit der Miniſter und die grundgeſetzliche Unfähigkeit, ohne dieſe auch nur die geringſte politiſche Tat zu vollbringen“. Durchaus billigte Fick, „daß man den mächtigſten unter den deutſchen Fürſten zum deutſchen Kaiſer oder, wenn man mit amerikaniſchen Worten reden will, zum erblichen Präſidenten der auf den breiteſten Grundlagen einzurichtenden deutſchen Republik erhöht, den einzigen Nebenbuhler dieſes mächtigſten deutſchen Herrſchers aber mit ſeinen ohnehin zum großen Teil undeutſchen

männer“ erklärte er, man leſe ihren Entwurf „mit lebhaftem Bedauern. So viel Talent, ſo viel Ehrenhaftigkeit und Vaterlandsliebe — und daneben die Zuſtände, deren Zerriſſenheit und Gefahren überall mit den hier ausgeſprochenen Wünſchen in herbem Widerſpruch ſtehen.“ Sybel ſchien es „nicht ſtaatsmänniſche und praktiſche Weisheit“ zu ſein, bei ſolchen Zuſtänden ein Kaiſertum begründen zu wollen, das, mit Preußen verbunden, Öſterreichs und Süddeutſchlands Oppoſition hervorrufen würde und dem Preußen ſich nicht fügen könnte, falls der öſterreichiſche Herrſcher Kaiſer würde. Er ſah voraus, daß die von Dahlmann geplante Verfaſſung das Ausſcheiden Öſterreichs aus Deutſchland nach ſich zöge und er, der kleindeutſche Geſchichtsbaumeiſter, wie ihn ſeine großdeutſchen Gegner nannten, der ſo oft des Haſſes gegen Öſterreich angeklagt wurde, hielt es damals für ein ſchweres Unglück, wenn man mit den Öſterreichern „dem deutſchen Reich ein Viertel ſeiner beſten Stämme raubte“. Nur falls „Öſterreich ſich auflöſte oder ſich auch dann noch ſeine volle Souveränität vorbehalten wollte, wenn nicht ein preußiſcher Kaiſer, ſondern ein gemeinſamer Reichstag die Reichsgewalt übte“,

---

Staaten bis auf weiteres aus dem deutſchen Staatsverband ausſcheiden läßt, die übrigen aber nach Maßgabe des bisherigen Beſitzſtandes ihrer Souveränität durch erbliche Prärogative bei Bildung des ohnehin notwendigen Senats der Republik abfindet“. Dagegen erſchien es Fick bedenklich, daß die Siebzehner keine Andeutung über die Hebung der niederen Volksklaſſen gaben. Für dieſe ſollte, meinte er, durch Einrichtung eines „Wohlſtandsminiſteriums“ geſorgt werden; dies ſollte „durch verzweigte Bureaueinrichtung, durch Annahme aller Beſchwerden über zu geringen Tagelohn und Berichtfordern von allen Sachkundigen über Arbeitsbedürfnis ſich genaue Kenntnis über die Ungleichheit des Angebots und der Nachfrage nach Arbeit verſchaffen“ und dann ihm „alle Fortſchaffungsanſtalten zur augenblicklichen Verpflanzung der Arbeitskräfte an den Ort der Nachfrage unentgeltlich zu Gebote ſtehen“. Für Steigerung der Nachfrage nach Arbeit empfahl Fick ein „paſſendes Schutzzollſyſtem“ und „Koloniſation von Reichswegen“. In einem Anhang zu ſeiner Schrift veröffentlichte er außer dem Entwurf der Siebzehner die 35 Menſchenrechte der Verfaſſung vom 24. Juni 1793 und eine Rede Robespierres, „um zu zeigen, zu welchen Konſequenzen es führt, wenn der Menſch realiſieren will, was den Naturgeſetzen widerſtreitet, und um zu zeigen, wie der Entwurf der Siebzehner ſehr wohl verſtanden hat, aus jenen Menſchenrechten die erträumten von den in der Natur wirklich begründeten auszuſondern“. Vgl. über Klauhold und Fick Gerlands Fortſetzung von Strieders Heſſiſcher Gelehrtengeſchichte 1, 93 f.; 2, 50 ff.

ſah er einen „feſten Anker der Rettung“ in der Erhebung des preußiſchen Königs zur deutſchen Herrſchaft. Denn „dann gäbe es in Deutſchland niemanden mehr, der ein Recht oder eine Kraft hätte, gegen die preußiſchen Anſprüche in die Schranken zu treten. Und beſſer wäre es jedenfalls, 30 Millionen Deutſche unter einem kräftigen Kaiſertum zuſammenzufaſſen, als nach dem letzten Programm des Wiener Miniſteriums 40 Millionen mit dem Schein einer ſogenannten Bundesverfaſſung zu täuſchen.“ In dieſem Fall aber ſchien es Sybel nicht auf die ſorgfältige Ausarbeitung einer Verfaſſung, ſondern darauf anzukommen, ſogleich den Mann an Deutſchlands Spitze zu ſtellen, „welcher die größte Macht und den kräftigſten Willen für die deutſche Einheit zeigen wird. Denn nicht eine Verfaſſung, ſondern ein Feldherr iſt es, deſſen Deutſchland in dieſem Fall bedarf, und deſſen Befehlen, wenn ſie feſt und kühn das Wort der Einheit ausſprechen, die Begeiſterung des Vaterlandes entgegenjubeln wird.“

Einen bedeutſamen Hinweis für die Zukunft ſehen wir ſo von Sybel gegeben; zunächſt aber wollte auch er die Entſcheidung der deutſchen Angelegenheiten zwei Kammern, von denen die eine aus Vertretern des Volkes, die andere von den Regierungen gebildet werden ſollte, und einem gewählten Bundeshaupt anvertraut wiſſen. Gegen Dahlmanns Gedanken, den preußiſchen König zum deutſchen Erbkaiſer zu erheben, machte man auch im Kreis ſeiner Geſinnungsgenoſſen in Heſſen geltend, daß der hier zu löſenden Aufgabe Friedrich Wilhelm IV. nicht gewachſen ſei. Friedrich Ötker[1]) warf die Frage auf, ob nicht „die Stunde der Gefahr in dem im Kyffhäuſer ſchlafenden Friedrich Barbaroſſa den gewaltigen Helden wachrufen“ könnte. „Allein, antwortete er, Friedrich Wilhelm IV. iſt kein Held.“

Sehr verſchieden von Ötkers Anſchauungen waren die des damals noch in ſeiner heſſiſchen Heimat an unſerer Univerſität wirkenden hervorragenden Rechtslehrers Georg Wilhelm Wetzell. Anfang April war er in Vilmars Volksfreund für die Hegemonie

[1]) Ötkers Artikel über das deutſche Reichsgrundgeſetz ſ. in Nr. 19 der Neuen Heſſiſchen Zeitung, Wetzells Aufſatz über die Hegemonie in Deutſchland in Nr. 5 und 6 des Heſſiſchen Volksfreund vom 5. und 8. April 1848. Über Wetzell vgl. F. Ötker im 15. Bd. der Zeitſchrift für deutſchen Zivilprozeß und Sohms Widmungsworte vor ſeiner Schrift über das deutſche Städteweſen.

Preußens in Deutſchland eingetreten; ſchon damals hatte er nicht nur ſein tiefes Verſtändnis für die Bedeutung Preußens und der Hohenzollern, ſondern auch ſeine warme Sympathie für Friedrich Wilhelm IV. bekundet. An neuere Verteidigungen des Königs erinnert es uns, wenn wir leſen, wie hier ſchon Wetzell betont, bei der Beurteilung von Friedrich Wilhelms Widerſtand gegen das konſtitutionelle Syſtem dürfe man „die Geſchichte des preußiſchen Königshauſes nicht überſehen, das bis dahin immer der wahrſte Repräſentant ſeines Volkes geweſen ſei, ſowie die eigentümliche Stellung Preußens unter den großen Mächten, die den König allerdings beſtimmen konnte, ſich freiere Hand zu bewahren. Vielleicht hat er dieſen Widerſpruch für einen König etwas zu offen und rückhaltlos ausgeſprochen; denn in der Staatskunſt gilt vor allem das Wort: Rien n'affermit plus que la parole retenue. Aber doch iſt er auch hierin wie in dem Übergewicht der Überlegung über die Handlung ein wahrer Spiegel ſeiner Zeit; er hat zuviel Geiſt, um die inſtinktive Kraft des Entſchluſſes zu beſitzen; wie dem Prinzen Hamlet bricht Überlegung ihm der Entſchließung Spitze ab, damit ihm danach die Handlung wider ſeinen Willen entſchlüpft." Und in Übereinſtimmung mit dieſen letzten Worten erkennt auch Wetzell ausdrücklich an: „Er iſt kein Friedrich."

Seinen Unterſchied von ſeinem größten Vorgänger empfanden am lebhafteſten ſeine Miniſter. Sein damaliger Miniſter des Auswärtigen, Heinrich v. Arnim, auf deſſen Rat er am 21. März den Umritt durch die Straßen Berlins und den Krieg gegen Dänemark unternommen hatte, ſchrieb am 5. Mai in einem vertrauten Brief[1]) über den Monarchen: „Er will gewiß das Beſte des Geſamtvaterlandes, aber der Gedanke geht ihm noch

[1]) Arnims Schreiben vom 5. Mai 1848 f. in Stockmars Denkwürdigkeiten S. 501. Vgl. über Arnim Wippermann in der Allg. Deutſchen Biographie 1, 571 ff., die von Lang in Bd. 55 und 56 der Deutſchen Rundſchau mitgeteilten Briefe, die Bemerkungen über „die drei Arnims" in der Beilage zu Nr. 95 der Deutſchen Zeitung vom 5. April 1849 und den Aufſatz in dem 1. Bd. des 2. Semeſters des Jahrgangs 1850 der Grenzboten S. 497 ff., der ſehr beachtenswerte Urteile über den Umritt vom 21. März 1848 und über Arnims Verhalten in der ſchleswig-holſteiniſchen Angelegenheit enthält; ausdrücklich wird hier betont, Arnim-Boitzenburg und Bismarck, die des Miniſters Politik in dieſer Frage tadelten, müßten „inſofern anerkannt werden, als ſie den Ernſt der Sache auffaßten". Über

schwer ein, daß er sich den dringenden Umständen dahin unterordnen muß, daß er sich obenan stellt. Ambition zu zügeln mag schwer sein, aber es gibt noch etwas Schwierigeres: zum Unterlassen, zum Sichenthalten kann man jemand wohl bestimmen, wie aber zum Handeln und zum Entschluß?"

Wohl war dies Urteil Arnims nicht unbegründet; aber wurden nicht auch durch ihn selbst die Schwierigkeiten für das Werk der Einigung gesteigert, das zu fördern er so eifrig bestrebt war? Am 16. Mai berichtete der hessische Gesandte in Berlin über eine Unterredung, die er an diesem Tag mit Arnim gehabt hatte. Sie besprachen, welches Verhalten die Regierungen gegenüber der Frankfurter Versammlung einnehmen sollten; Arnim erklärte, vor vier Wochen hätte sich darüber eine Nutzen bringende

---

des Königs Haltung gegenüber seinen Ministern vgl. auch Anna Caspary, Ludolf Camphausens Leben S. 161 ff.; bei der schon im 92. Bd. dieser Zeitschrift gerügten Art dieser Biographie erscheint es nicht auffallend, daß leider S. 171 nicht angegeben ist, wer am 14. März 1848 aus Berlin die bemerkenswerten Worte schrieb: „Der König von Preußen möchte, wenn er wollte, Kaiser von Deutschland werden können; ob ihm und uns damit gedient wäre, ist freilich eine andere Frage; ein Friedrich der Große würde wohl den Versuch machen; einem Friedrich Wilhelm IV. ist sein Gewissen nur gar zu hinderlich." Am besten sind wir über des Königs Verhältnis zu Bunsen unterrichtet; sehr bezeichnend erscheint mir, daß dieser in einem Briefe an Dahlmann Anfang Mai 1848 als „herrlich" einen Artikel in Nr. 107 der Deutschen Zeitung rühmte, der für die preußische Spitze mit der Begründung eintrat, man müsse bei dem Gedanken an das Reichsoberhaupt von der Persönlichkeit ganz absehen und nur „fragen, welcher Staat uns am meisten Vorteil bietet, wenn wir seinen Herrscher an die Spitze stellen". Deshalb bekunde einen gänzlichen Mangel an jeder politischen Besinnung die plötzliche Vorliebe für eine österreichische Kandidatur; entschieden erklärte sich der wohl von Gervinus verfaßte Aufsatz namentlich auch gegen den Erzherzog Johann; er bezeichnete schließlich, „wenn von den regierenden Häuptern abgegangen werden soll", als „unseren Kandidaten den Prinzen Friedrich von Preußen. Er wird am Tage der Völkerschlacht von Leipzig mündig. Auf seine Erziehung ist gut gewirkt worden, und es könnte auf ihn noch besser gewirkt werden. Bis zu seiner Mündigkeit müßte ein Provisorium eintreten, zu dem man sich ohnehin bei dem Drange der Zeit und der Schwierigkeit der Sache vorerst entschließen wird. Ein jugendlicher bildsamer Fürst, lernte er sich mit den neuen Zeitideen zu versöhnen und zu verständigen; die in der Sage verheißene Wiederkunft eines verjüngten Deutschland erstünde mit dem wiederkehrenden Friedrich I." Diesen Aufsatz gab Bunsen dem Prinzen von Preußen mit den Worten, es sei da das große Wort gesprochen.

Übereinkunft treffen laſſen; jetzt ſei es dafür zu ſpät. So habe von der preußiſchen Regierung ihr Geſandter in Frankfurt, „Hr. v. Uſedom, einer ihrer geſchickteſten Diplomaten, nur ganz allgemeine Anweiſungen erhalten; man habe den Ausſpruch Friedrich des Großen befolgt: Schickt einen tüchtigen Mann und gebt ihm keine Inſtruktionen. Auch habe Preußen durchaus nicht im Sinn, den anderen Regierungen Ratſchläge zu erteilen, die ihm vielleicht ſpäter Mißtrauen und üble Deutungen zuziehen könnten.“ „Auf meine Bemerkung, daß demnach die deutſchen Regierungen ohne alle Vereinigung wehrlos der konſtituierenden Verſammlung gegenüberſtehen würden, ſagte Herr v. Arnim, daß für gewiſſe Fälle Herr v. Uſedom wohl einen Proteſt im Rückhalt haben werde.“ Der heſſiſche Geſandte wurde durch die Äußerungen des Miniſters in der Meinung beſtärkt, daß Preußen ſich nicht durch Verabredungen mit anderen Regierungen binden wolle; er nahm an, daß Preußen Mißdeutungen ſeiner Erklärungen befürchte, und beſorgte ſeinerſeits, daß Arnim mit Dahlmanns und Gagerns Gedanken einverſtanden ſei und eine Hegemonie Preußens erſtrebe.

Natürlich wurde, wie er hervorhob, durch ſolche Haltung der Regierungen ihre Macht gegenüber der konſtitutionellen Verſammlung geſchwächt, und auch bei aufrichtigen Anhängern der monarchiſchen Ordnung die der Zeitſtrömung entſprechende Stimmung geſtärkt, die alle Hoffnungen allein auf das Parlament ſetzte. Wie ſtark und verbreitet dieſe Stimmung war, das zeigte noch vor ſeinem Zuſammentritt im Mai 1848 die Aufnahme, welche ein Promemoria des darmſtädtiſchen Geſandten am Bundestag, des Herrn v. Lepel, und ein darauf bezüglicher Beſchluß des Bundestages fanden. Von den verſchiedenſten Seiten war die Notwendigkeit anerkannt worden, bald eine Bundesexekutivbehörde für die gemeinſamen Angelegenheiten zu ſchaffen; aber eine Einigung wurde hierüber ebenſowenig als über den dem Parlamente vorzulegenden Verfaſſungsentwurf erzielt; vielmehr wurden im Fünfzigerausſchuß gerade nach den hierüber geführten Verhandlungen die ſtärkſten Vorwürfe gegen den Bundestag laut; vor allem wurde er getadelt, weil er Ausführungen des darmſtädtiſchen Geſandten, des Herrn v. Lepel, gebilligt habe, in denen erörtert war, wie die Regierungen auf die Verhandlungen des Parlaments einwirken könnten. Auch Männer wie Jordan

und Karl Welcker hatten dem Antrag zugeſtimmt, dies Promemoria den Regierungen einzuſenden „zur gutfindenden Kenntnisnahme, da es teilweiſe wenigſtens Bemerkungen enthalte, deren Berückſichtigung ſich empfehlen dürfte“, und auch Wippermann erklärte, daß dadurch Volksrechte nicht verletzt ſeien. Radikale Mitglieder des Fünfzigerausſchuſſes aber ſahen in dem Promemoria und in dem Beſchluß des Bundestages reaktionäre Schritte; offenbar ſollte, behaupteten ſie, die Nationalverſammlung ihrer Eigenſchaft als konſtituierende beraubt und durch heimliche und erkaufte Regierungsvertreter gelenkt werden, und ähnlich wie ſie äußerten ſich Geſinnungsgenoſſen von ihnen in verſchiedenen deutſchen Landen. In einer Mainzer Volksverſammlung ſagte Ludwig Bamberger[1]), wäre er im Fünfziger-Ausſchuß geweſen, ſo hätte er beantragt, folgenden Beſchluß zu faſſen: „In Erwägung, daß jedes Wort des Promemoria das Gepräge des Betrugs am deutſchen Volke trägt, erklärt der Ausſchuß dasſelbe für ein elendes Bubenſtück und die, welche daran teilgenommen, für eine Bande von Verrätern an der Freiheit der Nation“, und auf ſeinen Antrag beſchloß dann die Verſammlung eine Adreſſe an das Parlament, die verlangte, „jenes Machwerk und die, welche daran teilgenommen, der Verachtung der Mit- und Nachwelt zu überantworten“. Eine Adreſſe ähnlichen Inhalts richteten nun auch an das kurheſſiſche Miniſterium am 20. Mai der Profeſſor der Philoſophie an unſerer Univerſität, der Hegelianer Bayrhoffer und 122 Marburger Geſinnungsgenoſſen von ihm. Sie erklärten: „Der hochverräteriſche Verſuch, durch Intriguen die ſouveräne konſtituierende Nationalverſammlung in ihrer auf die Souveränität des Volkes ſich ſtützenden unbedingten Machtvollkommenheit zu beſchränken und ſie zu einer nur beratenden herabzuwürdigen, die mit den zurzeit noch beſtehenden Regierungen bloße Verträge abzuſchließen berechtigt ſei, hat einen allgemeinen

[1]) Bamberger hat über ſein Vorgehen gegen das Lepelſche Promemoria ſelbſt ſpäter in ſeinen Erinnerungen S. 81 f. berichtet; ebd. S. 110 äußert er über Bayrhoffer, den er im Juni 1848 bei einem demokratiſchen Kongreß in Frankfurt kennen lernte: „Eine ſcharfe Phyſiognomie und Zunge, aber mehr biſſig als einſchneidend und den Ausdruck des Gelehrten mit dem des Radikalen in Rede und Mienen verbindend, ein wahrer Revolutionspedant.“ Über Bayrhoffer vgl. auch Ötkers Lebenserinnerungen 1, 132.

Schrei der Entrüſtung und gerechten Empörung im ganzen deutſchen Volke hervorgerufen.“ Sie forderten deshalb nicht nur die ſofortige Abberufung Jordans, der ſich als „Mitſchuldiger an dieſem frevelhaften Attentat erwieſen“ habe, ſondern „die ſofortige Auflöſung der für das Volk überdies durch ihre Koſtſpieligkeit in dieſer bedrängten Zeit ſo überaus drückenden Behörde des Bundestags als eines die Souveränität des Volkes beeinträchtigenden Inſtituts“.

Schon mehrere Tage zuvor war in der gleichen Angelegenheit eine Adreſſe, die nach Inhalt und Form ſich weſentlich von Bayrhoffers Ausführungen unterſchied, von Marburg nach Kaſſel geſandt worden. Im Gegenſatz zu Bayrhoffer hatte Sybel, der im März zuſammen mit ihm in einen „Volksrat“ in Marburg eingetreten war und Anfang April im Vorparlament, freilich aus ſehr anderen Gründen als die Radikalen, mit ihnen für die Permanenz dieſer Verſammlung geſtimmt hatte, in einem Flugblatt dargelegt, warum „jeder wahre Freund der Eintracht und Freiheit vor einer Verbindung mit Hecker und Struve zurückſchrecken“ müſſe, die „das badiſche und deutſche Volk in aller Geſchwindigkeit mit Gewalt zur Republik zwingen wollten“ und zu dieſem Zweck ſelbſt Franzoſen nach Deutſchland führten. Gleichzeitig begründete er, um eine „geſetzliche Verbeſſerung unſerer Zuſtände und Verhinderung jedes gewalttätigen Angriffs auf dieſelben“ zu unterſtützen, einen „Vaterlandsverein“, in deſſen Ausſchuß unter anderen Sybels Freund Gildemeiſter und der damalige Privatdozent Knies, Robert Bunſen und Karl Ludwig gewählt wurden.[1]) Am 13. Mai einigte ſich nun auch dieſer Ausſchuß über eine Adreſſe

[1]) Uber Sybels damalige politiſche Tätigkeit ſiehe die biographiſche Einleitung zu ſeinen Vorträgen und Abhandlungen S. 51 ff., über Knies Gerlands Fortſetzung von Strieders Heſſiſcher Gelehrtengeſchichte 2, 67 ff., über Karl Ludwig den Nachruf von Adolf Fick in den Biographiſchen Blättern 1, 270. Ludwig übernahm im Frühjahr 1848 eine Zeit lang auch die Redaktion des Neuen Verfaſſungsfreunds, den dann Adam Pfaff leitete; Bunſen war zuſammen mit Sybel ſchon 1847 gegen die Verfügung des heſſiſchen Miniſteriums aufgetreten, die Bruno Hildebrand „in Rückſicht auf die gegen ihn wegen Verbreitung einer verbotenen Zeitſchrift und Majeſtätsbeleidigung verhängte Unterſuchung“, ehe irgend eine gerichtliche Entſcheidung gefällt war, von ſeinem Amte ſuspendierte. Nach einem von Sybel, Bunſen und Bergk geſtellten Antrag hatte damals der akademiſche Senat dem Miniſterium eingehend dargelegt, „welch nachteilige moraliſche

in Sachen des Lepelschen Promemoria. Es wurde in ihr anerkannt, daß ein bestimmter und entscheidender Antrag vom Bundestag nicht gestellt sei; doch machten, wie die Adresse betont, seine Äußerungen den Eindruck, „als ob es noch zweifelhaft wäre, ob die Beschlüsse der konstituierenden deutschen Nationalversammlung in Wahrheit konstituierende sein würden. Niemand im deutschen Volke wird sich dem Wunsche verschließen, daß das Werk der Versammlung, die künftige Verfassung des Vaterlandes in fester Eintracht zwischen den Fürsten und Völkern Deutschlands zustandekomme. Fragt man aber, bei wem jetzt die letzte entscheidende Kraft stehe, so ist, nachdem die Versammlung als eine konstituierende und allein dazu berechtigte angekündigt, nachdem hierauf von den Regierungen selbst die Wahlen in den einzelnen Ländern angeordnet worden, keine andere Antwort möglich, als daß die konstituierende Versammlung das Recht der Entscheidung hat." Die Unterzeichner der Adresse hielten es demnach für „Pflicht jedes Deutschen, zu erklären, daß er entschlossen ist, den

Wirkungen jede solche Suspension auf Lehrer wie auf Lernende, im Innern wie nach außen hervorbringen" müsse. Der damals mit der Verwaltung des Ministeriums des Innern betraute Staatsrat Scheffer aber erwiderte dem Senat, er müsse dessen Vorstellung „mit Bedauern und Mißbilligung betrachten". „Dem Senat mußte sofort einleuchtend sein, daß alle Nachteile, welche der Universität aus einer Suspension von Professoren erwachsen, nicht aufhalten können, einen Professor wegen begründeter Ursachen, insbesondere wegen angezeigter Verbrechen, zur Untersuchung zu ziehen und alsbald dessen Suspension zu verfügen, daß namentlich Befürchtungen wegen Verminderung der Zahl der Studierenden, wegen etwaigen Abgangs von Professoren, wegen angeblicher Ausschlagung von Berufungen zur Universität beklagenswerte Übelstände sind, aber nicht von entscheidendem Gewicht sein dürfen gegenüber der Pflicht, berufs- und gesetzmäßiges Leben und Walten durch die für die Fehlfälle vorgezeichneten Wege und Mittel aufrechtzuerhalten und zu fördern. Wenn ein Bedauern über die Vorgänge ausgedrückt werden wollte, so hätte dieses nur dahin gerichtet werden können, daß unter der Zahl der Professoren sich Männer befinden, gegen welche, wie geschehen, hätte verfahren werden müssen, und daß unter dem Verhalten ihrer Professoren die Universität zu leiden habe und allgemeine Nachteile empfinde." Wie diese Worte ist für Scheffer das Verhalten bezeichnend, das er beobachtete, nachdem das Obergericht seine Entscheidung getroffen und weder Amtsentsetzung noch Suspension gegen Hildebrand verhängt hatte. Scheffer hob weder die Suspension auf, noch machte er auch nur Hildebrand oder dem Senat irgend eine weitere Mitteilung. So wurde erst durch den Ausbruch der Revolution im März 1848 Hildebrand rehabilitiert.

Beſchlüſſen der konſtituierenden Verſammlung, ſeien ſie in Übereinſtimmung mit der eigenen perſönlichen Anſicht oder gegen dieſelbe, zu gehorchen." Es erſchien ihnen als bedenklich, wenn auch nur der geringſte Zweifel auftauchte, ob mit den Beſchlüſſen dieſer Verſammlung ein Abſchluß erreicht ſei; ſie betrachteten es deshalb als höchſt erfreulich, daß der Miniſterpräſident von Heſſen-Darmſtadt, daß Heinrich v. Gagern den darmſtädtiſchen Bundestagsgeſandten ausdrücklich desavouiert, „ſich als völlig unbeteiligt von dem Bundesbeſchluß losgeſagt" habe; zu einer gleichen Erklärung forderten ſie das kurheſſiſche Miniſterium auf.

Zur Unterſtützung ihres Wunſches wieſen ſie namentlich auf die Tatſache hin, daß die bisher „bekannt gewordenen Wahlen zum Parlament eine große, aller Anarchie und Gewaltſamkeit abgeneigte Mehrheit in der Verſammlung erwarten" ließen. In der Tat hatten gerade in Kurheſſen die Radikalen bei den Wahlen[1]) eine entſchiedene Niederlage erlitten. Am 18. April war nur in Hanau ihr Kandidat, Bürgermeiſter Rühl, gewählt worden; in Kaſſel erhielt dagegen der zu ihnen ſich haltende Profeſſor Winkelblech nur 57, dagegen der von ihnen nur zu den „Halbfreiſinnigen" gerechnete Obergerichtsanwalt Ludwig

[1]) Über die Wahlen in Kurheſſen ſiehe den Aufſatz im 6. Bd. der Gegenwart, den Wippermann in ſeinem Artikel über Kurheſſen in der 3. Auflage des Rotteck-Welckerſchen Staatslexikons als die beſte Darſtellung der Vorgänge in Kurheſſen 1848 rühmt. Nach freundlicher Mitteilung der Brockhausſchen Buchhandlung wurde er von Direktor Graeſe verfaßt; ſiehe über dieſen Lotholz, Allg. Deutſche Biographie 9, 556 f. Über Rühl vgl. außerdem Arnold Ruge in ſeinem von Nerrlich herausgegebenen Briefwechſel 2, 28; über Winkelblech die von Lippert in der 2. Auflage des Handwörterbuchs der Staatswiſſenſchaften 7, 108 angeführten Schriften und Mehring, Geſchichte der deutſchen Sozialdemokratie 1, 334 ff.; über Hildebrand aus der von Lippert im Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften 4², 1201 und v. Inama-Sternegg in der Allg. Deutſchen Biographie 12, 402 verzeichneten Literatur, namentlich den Aufſatz von Conrad im 30. Bande der Jahrbücher für Nationalökonomie. Zu ſeiner Schilderung von Hildebrands Marburger Zeit lieferte einige Ergänzungen Julius Caeſar im Marburger Tageblatt vom 19. April 1878 Nr. 93. Aus Hildebrands Reden in der Paulskirche über das Wahlrecht wies neuerdings Georg Meyer in dem aus ſeinem Nachlaß von Jellinek herausgegebenen Buch über das Parlamentariſche Wahlrecht S. 185 und 187 hin. Ähnlich wie Hildebrand war Jacobi vor 1848 von ſeinem Amt ſuspendiert; vgl. Hafner, Gymnaſium zu Hersfeld 1817 bis 1876 S. 18 f.

Schwarzenberg über 7800 Stimmen. Wie dieſer wurden auch in den meiſten anderen Bezirken die Kandidaten durchgeſetzt, die ein in Kaſſel aus gemäßigten Liberalen zuſammengeſetztes Komitee in Vorſchlag gebracht hatte: ſo Schwarzenbergs Sohn Philipp, Oberjuſtizrat Cnyrim, Gymnaſiallehrer Jacobi, Obergerichtsrat Werthmüller — und Bernhardi und Wippermann ſogar in je zwei Bezirken. Für Marburg hatte das Kaſſeler Komitee die Wahl von Theodor Bergk empfohlen; ſeine einflußreichſten Kollegen aber hielten für dieſen Poſten mehr als den Philologen den Nationalökonomen Bruno Hildebrand geeignet, deſſen Popularität die geſtürzte Regierung durch ihr Vorgehen gegen ihn geſteigert hatte. Bei den Neuwahlen, die durch Bernhardis und Wippermanns Doppelwahl erforderlich wurden, ſiegte dann freilich in Hünfeld der Bürgermeiſter Förſter, der in allen entſcheidenden Fragen mit Rühl zuſammenging, in Fritzlar aber einer der eifrigſten Vorkämpfer der konſtitutionellen Partei, nämlich Henkel, und als dieſer bald ſein Mandat wieder aufgab, weil er damals glaubte, in Kaſſel mehr nützen zu können als in Frankfurt, Sylveſter Jordan. Bald nach deſſen Eintritt in das Parlament ſchied aus dieſem Ludwig Schwarzenberg; ſein Nachfolger in der Paulskirche wurde der Präſident der heſſiſchen Ständeverſammlung, Herr v. Baumbach, und als auch er ſchon im Februar 1849 auf ſein Mandat verzichtete, wurde an ſeiner Stelle wieder Henkel in das Parlament geſandt.

Die Parteiſtellung auch der heſſiſchen Abgeordneten kam in der Nationalverſammlung zuerſt zu deutlichem Ausdruck bei den Verhandlungen über die Konſtituierung einer proviſoriſchen Zentralgewalt. Mit der Mehrheit des Parlaments erklärten ſich auch die meiſten Vertreter Kurheſſens gegen die von der Linken beantragte Einſetzung eines Vollziehungsausſchuſſes. Am 29. Juni fanden ſich ſieben von ihnen (Bernhardi, Cnyrim, Jacobi, beide Schwarzenbergs, Werthmüller und Wippermann) unter den 436 Wählern des Erzherzogs Johann zum Reichsverweſer; Hildebrand ſtimmte mit 51 anderen Abgeordneten für Heinrich von Gagern; Rühl und Förſter erklärten: Ich wähle nicht. Aus welchen Gründen die Mehrzahl auch der preußiſchen Abgeordneten, die ſchon bei Errichtung der proviſoriſchen Zentralgewalt die republikaniſchen Tendenzen abweiſen und ihrer monarchiſchen Geſinnung Ausdruck geben wollten, für die Wahl des öſterreichi-

ſchen Erzherzogs ſich entſchieden, darüber haben neuere Publikationen uns manche intereſſante Aufklärung geboten; am wichtigſten iſt die von Sybel aus den Berliner Akten feſtgeſtellte Tatſache, daß dazu in bedeutſamer Weiſe der preußiſche Geſandte in Frankfurt, der durch Heinrich v. Arnim ſo gerühmte Uſedom, mitwirkte, indem er den von ſeiner Regierung ihm aufgetragenen Proteſt in der Taſche behielt.[1])

Erſcheint danach die Erhebung des öſterreichiſchen Prinzen zum Reichsverweſer verſtändlicher und wurde dieſer dann bald auch von der preußiſchen Regierung anerkannt, ſo ſind doch dadurch und durch die Organiſation und das Auftreten der neuen Zentralgewalt die Schwierigkeiten und Reibungen zwiſchen Berlin und Frankfurt geſteigert worden. Lebhaft ſchildert der Freiherr Philipp v. Dörnberg[2]), der im Juni 1848 die Geſchäfte des heſſiſchen Geſandten in Berlin übernahm, wie die Maßregeln der Zentralgewalt das preußiſche Selbſtgefühl verletzten; er knüpfte daran die Hoffnung, daß dadurch die dem eifrigen Heſſen beſonders verhaßten Unitarier der Paulskirche geſchädigt würden;

---

[1]) Vgl. über Uſedom Berner in der Allg. Deutſchen Biographie 39, 375 ff. und die in den Regiſtern zu Sybels Begründung des Deutſchen Reichs, zu Bismarcks Gedanken und Erinnerungen und zu ihrem Anhang, zu Keudells Fürſt und Fürſtin Bismarck und zu R. v. Mohls Lebenserinnerungen angeführten Stellen. Über die Motive preußiſcher Abgeordneter bei der Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweſer vgl. Max Duncker's Schrift zur Geſchichte der deutſchen Reichsverſammlung und ſeine Biographie von Haym S. 88 und 114; Bergengrün, Hanſemann S. 563 ff. und B. v. Simſon, Eduard v. Simſon S. 104 ff.

[2]) Eingehend ſchildert Dörnberg namentlich am 20. Juli 1848, wie die Nachrichten aus Frankfurt große Verſtimmung bei dem Berliner Kabinett erregten und wie „ſeit den in den letzten Tagen vielfach im Lande hervorgetretenen Kundgebungen preußiſchen Geiſtes“ namentlich Hanſemann erkannt habe, „daß es für ſeine ſtaatsmänniſche Zukunft beſſer ſei, ſich auf dieſes preußiſche Selbſtändigkeitsgefühl zu ſtützen und dieſe Bahn, in die er eingelenkt, führt ihn von ſelbſt jetzt auf Stärkung der monarchiſchen Gewalt ſeines Königs. Keiner unter den hieſigen Miniſtern ſpricht ſich jetzt ſo energiſch gegen die Linke der hieſigen Nationalverſammlung und gegen die Frankfurter Übergriffe aus als gerade er. Seine finanziellen Pläne haben Erfolg nnd ſeit dem Bekanntwerden ſeines Geſetzentwurfs wegen der Zwangsanleihe fließen die Beiträge zu dem freiwilligen Anlehen in reichlichem Maße. Hr. Hanſemann iſt ein guter finanzieller und politiſcher Spekulant, und wenn er treu bleibt der Bahn, die er jetzt eingeſchlagen, ſo kann er, wie die Dinge einmal liegen, der guten Sache wahre Dienſte

umgekehrt fühlten sich diese durch die sich mehrenden Äußerungen spezifischen Preußentums gekränkt und gereizt. Und bekanntlich kam diese gegenseitige Mißstimmung zum stärksten Ausdruck in der schleswig-holsteinischen Frage. Mit Begeisterung waren auch in Hessen das Auftreten Preußens für die Herzogtümer und die Siege seiner Truppen über die Dänen begrüßt worden; um so lebhaftere Entrüstung erregten ganz besonders auch in Hessen die Nachrichten, die Anfang September über den von der preußischen Regierung mit den Dänen vereinbarten Waffenstillstand verbreitet wurden. Diese Stimmung wurde durch die Rede bezeugt und gestärkt, in der kein anderer als Dahlmann das Parlament aufforderte, die Sistierung aller zur Ausführung des Waffenstillstands nötigen Maßregeln zu beschließen. Mit ihm stimmten wie die Linke und das linke Zentrum auch mehrere Abgeordnete des rechten, so auch Hessens größter Sohn, Jakob Grimm, und die sämtlichen sechs in Kurhessen gewählten Abgeordneten, die am 5. September in der Pauskirche anwesend waren: nicht nur Förster und Rühl, sondern auch Cnyrim, Hildebrand, Ludwig Schwarzenberg und Werthmüller. Sehr bald aber trat hervor, eine wie schwierige Lage durch die Annahme dieses Antrags herbeigeführt war, und als am 16. September definitiv die Haltung des Parlaments gegenüber dem von Preußen abgeschlossenen Vertrag entschieden wurde, votierten zwar wie die genannten sechs kurhessischen Abgeordneten, die an ihrer negativen Haltung festhielten, auch von den übrigen fünf, die vor elf Tagen gefehlt hatten, nun aber nach Frankfurt gekommen waren, zwei (Philipp Schwarzenberg und Wippermann) gegen eine Billigung des Vertrags; dagegen erklärten sich für eine Verständigung des Parlaments mit der preußischen Regierung die drei anderen: Bernhardi, Jacobi und Jordan. Die Gründe, die sie dazu bestimmten, legte am 15. September in bedeutsamen Ausführungen Sylvester Jordan dar.

leisten. In Sanssouci hat man dies erkannt, das anfangs nur zu begründete Mißtrauen gegen ihn ist geschwunden, und er wird dort jetzt sehr gern gesehen. Nach allen Beobachtungen, die ich von meinem Standpunkte aus hier machen konnte, bin ich der gewissenhaften Überzeugung, daß alle deutschen Höfe sich der preußischen Politik jetzt auf das vertrauensvollste anschließen können, ja daß dieses Anschließen für viele derselben zu einer wahren Lebensfrage werden kann. Ich kann Eurer Kgl. Hoheit versichern, daß die Gesandten von Hannover, Bayern und Sachsen in gleichem Sinne an ihre Höfe berichtet haben."

Begreiflicherweise haben sie weniger Eindruck auf die Versammlung gemacht als die Rede seines Namensvetters Wilhelm Jordan, durch die dieser an demselben Tag, wie im vorausgegangenen Monat in der Polendebatte, zugleich seine rednerische Kraft und sein gesundes Staatsgefühl bekundete; aus mehr als einem Grunde erscheinen sehr beachtenswert aber auch die Worte, in denen hier der Vater der hessischen Verfassung von 1831 die Untrennbarkeit von Volk und Regierung und den engen Zusammenhang zwischen Preußen und Deutschland betonte. Indem er die Versammlung zur Mäßigung und Besonnenheit mahnte, führte er namentlich treffend aus, wie das Parlament durch eine Erklärung gegen den von der preußischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wichtige Interessen des preußischen und deutschen Volks, sein Ansehen im Ausland und seine Hauptaufgabe, das Verfassungswerk, schädigen würde.[1])

Je mehr man sich in den folgenden Monaten mit dieser Hauptaufgabe beschäftigte, um so mehr wirkten die Erfahrung von der geringen Macht des Parlaments und die Kräftigung des

---

[1]) Jordans Rede siehe in dem von Wigard herausgegebenen Stenographischen Bericht über die Verhandlungen der Nationalversammlung S. 2063—66. Mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß sich die Tendenz des Herausgebers bei den Mitteilungen dieses Berichts über die Aufnahme, welche die Reden in der Versammlung fanden, über Zwischenrufe und Unterbrechungen in bedenklicher Weise bemerkbar macht; eine genauere Prüfung dieses besonders bedeutsamen Abschnitts zeigt, daß auch die hier gebotenen Zahlenangaben bei den Abstimmungen nicht immer zuverlässig sind. Nach S. 2149 erklärten sich am 16. September 237 Abgeordnete für den von der Mehrheit des Ausschusses gestellten Antrag, 258 gegen ihn; darauf wurde mit gleicher Mehrheit der von den vier schleswigischen Abgeordneten Francke, Droysen, Michelsen und Reergard eingebrachte Antrag angenommen: für ihn wurden nach S. 2154 257, gegen ihn 236 Stimmen gezählt. Diese Angaben wurden in allen mir bekannten darstellenden Werken wiederholt, obwohl mehrfach hervorgehoben wurde, daß Vincke gegen beide Anträge stimmte. Dies wurde dadurch ausgeglichen, daß für beide sich Wedekind erklärte; ebenso fehlten bei der zweiten Abstimmung vier Abgeordnete, die für, aber auch vier, die gegen ihn votiert hatten; außerdem enthielt sich der zweiten Abstimmung Reden, während Bouvier, der bei ersten sich enthalten hatte, gegen den Antrag Francke stimmte. So fand sich für diesen Antrag ebenso eine Mehrheit von 21 Stimmen zusammen, wie eine solche den Ausschußantrag verworfen hatte; bei der zweiten Abstimmung aber zählte die siegende Partei nur 254, die unterliegende 233 Stimmen.

preußiſchen Königtums durch die „rettende Tat“ des Miniſteriums Brandenburg zuſammen, um innerhalb und außerhalb der Paulskirche immer weitere Kreiſe von der Notwendigkeit einer Verſtändigung zwiſchen den Führern der nationalen Bewegung und der preußiſchen Regierung, von der Richtigkeit der Dahlmannſchen Forderung eines deutſchen Bundesſtaates unter Preußens Führung zu überzeugen. Am meiſten trug dazu aber die Haltung des eifrigſten und mächtigſten Gegners dieſes Gedankens, des neuen Leiters Öſterreichs, bei. Mit ganz anderer Energie als die ſchwachen öſterreichiſchen Regierungen im Frühjahr 1848 trat Fürſt Felix Schwarzenberg den deutſchen Patrioten entgegen. In ausgeſprochenem ſchroffem Gegenſatz zu ihnen organiſierte er den öſterreichiſchen Einheitsſtaat und beanſpruchte für ihn den entſcheidenden Einfluß in Deutſchland. Nach ſeinem Programm ſollte dies in ſechs Kreiſe eingeteilt und an deren Spitze je ein König geſtellt, die Reichsgewalt einem Direktorium von 7 Mitgliedern überwieſen werden und dieſem kein Volkshaus, ſondern nur ein Staatenhaus zur Seite ſtehen, in das Öſterreich 38 und das ganze übrige Deutſchland nur 32 Vertreter ſchickte. Dadurch wäre allerdings jedem der öſterreichiſchen Politik unbequemen Einfluß der deutſchen Nation, Preußens und aller deutſchen Fürſten, die nicht den Königstitel trugen, vorgebeugt worden; eben deshalb konnten auf ſolche Vorſchläge weder eine deutſche Volksvertretung, noch der König von Preußen, noch der Kurfürſt von Heſſen[1]) ſich einlaſſen. Durchaus entſprach es der am Schluß ſeiner Broſchüre ſchon im Frühjahr von Sybel entwickelten Anſicht, daß ſolcher öſterreichiſchen Politik gegenüber nun er und ſeine Geſinnungsgenoſſen entſchieden für baldige Konſtituierung eines Bundesſtaates des außeröſterreichiſchen Deutſchlands unter Preußens Führung eintraten. Auf einen Antrag ihres damaligen Vizepräſidenten Nebelthau gab am 5. Januar 1849 die kurheſſiſche Ständeverſammlung mit 32 gegen 6 Stimmen „ihre

[1]) Am 6. Februar ſchrieb Sybel aus Kaſſel an Hildebrand, der Kurfürſt ſei „jetzt in Berlin, ich weiß nicht zu welchem poſitiven Zweck, vor allem aber zu dem negativen, um Preußen himmelhoch zu bitten, ſich nicht auf das öſterreichiſche Projekt der Sechskönigsherrſchaft einzulaſſen, nach welchem Kurheſſen ein Stück des hannoverſchen Kreiſes werden ſolle. Doch muß er wohl noch andere Wünſche oder Sorgen haben, da Preußen ſchon längſt die Ablehnung dieſes Plans ausgeſprochen hat.“

Anſicht dahin kund, daß die erforderliche Würde und Macht der Reichsgewalt und die innere Wohlfahrt Deutſchlands nicht anders gewahrt werden könne, als indem alsbald der König von Preußen als Reichsoberhaupt an Deutſchlands Spitze tritt". Dieſen Antrag empfahl in mehreren Reden auch Sybel, der jetzt die Univerſität im Landtag vertrat; Bedenken des demokratiſchen Abgeordneten Theobald gegenüber äußerte er: „Wer iſt in dieſer Verſammlung, der nicht einmal bittere Antipathien gegenüber Preußens Herrſcher empfunden hätte? Stehen wir aber ſo, daß wir jemanden zum deutſchen Kaiſer oder Präſidenten um ſeiner ſchönen Augen willen erwählen, daß es auf ein perſönliches Wohlgefallen oder dergleichen mehr ankäme? Steht die Sache nicht vielmehr ſo, daß wir nicht mehr in den Zeiten des Märzes ſind, wo die Sonderung der einzelnen Staaten vollkommen in Frage geſtellt, wo alle ſeit 200 Jahren kriſtalliſierten Elemente in Fluß geraten waren, wo die Möglichkeit ſich zeigte, von Frankfurt her mit ſouveräner Hand dieſen flüſſigen Stoff umzubilden und zu beſtimmen, welche Kriſtalliſation er haben ſollte. Die einzelnen Staaten Deutſchlands ſind wieder in Wirkſamkeit getreten, und daraus ergibt ſich keine andere Möglichkeit zur Einheit zu kommen, als dem mächtigſten Staat das Schwert in die Hand zu geben, das Schwert für den Fall der Not, das Szepter für den bleibenden und den hoffentlich geſunden Zuſtand. Daß damit unſere engere Selbſtändigkeit irgendwie gefährdet werde, kann ich nicht zugeben. Schon im Auguſt hat man in Berlin geſagt, die Frankfurter ſollen uns mit den Huldigungsparaden ungeſchoren laſſen, die Preußen werden ſchon eine ganz gehörig demokratiſche Verfaſſung bekommen und brauchen dann kein Reichsparlament mehr für ihre Freiheit. Ich denke, die demokratiſche Verfaſſung iſt da und ſcheint mir für die preußiſchen Zuſtände wichtiger zu ſein als die verſchiedenen Tendenzprozeſſe, die als unerquickliche Nachläufer eines unerquicklichen Kriegszuſtands noch hier und da vorkommen. Fragen Sie in den verſchiedenen preußiſchen Provinzen, ob man unter dem Schutz dieſer Verfaſſung dort ſich weniger ſelbſtändig zu ſein dünkt als der Bayer oder ein anderer deutſcher Volksſtamm! Fragen Sie die einzelnen Provinzen, ob ſie Berlin gegenüber ein ſolches Gefühl der Knechtſchaft haben, als es uns der künftigen Reichsgewalt gegenüber in Ausſicht geſtellt wird? Alſo kein Abwarten, kein blindes und ſtumpfes Sichgefallenlaſſen

der Dinge! Wenn das ein einzelner ſagt, ſo iſt das eine Privatſache, wir ſtehen aber hier an öffentlicher Stelle, und auf uns blickt ein beträchtlicher Kreis des deutſchen Vaterlands; da dürfen wir nicht ſagen, Gott wird uns ſchon hinausführen, ſondern wir müſſen wiſſen, daß Gott zu ſeinen Taten die Hände der Menſchen gebraucht." Nachdrücklich wies Sybel darauf hin, daß nach zuverläſſigen Nachrichten „der König von Preußen ſich nicht auf den glorreichen und gefahrvollen Weg der deutſchen Reichsregierung einlaſſen wolle, ohne von allen Seiten der Zuſtimmung der bisher Berechtigten, der Zuſtimmung der Regierungen gewiß zu ſein"; deshalb hielt er es für notwendig, daß die Verſammlung auch die kurheſſiſche Regierung erſuche, dieſen Beſchluß „ſich anzueignen und ihn ſowohl den übrigen deutſchen Regierungen mitzuteilen als auch ihre Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt in Gemäßheit desſelben zu inſtruieren". Und auch dieſem Zuſatz zu Nebelthaus Antrag ſtimmten die Stände zu.

Durch dies ihr Vorgehen ſollten wie die heſſiſche Regierung auch die Vertreter Kurheſſens im Parlament beeinflußt werden. Noch am 18. Januar beklagte die Neue Heſſiſche Zeitung, daß bei der Abſtimmung über das Gagernſche Programm für dieſes nur fünf der heſſiſchen Abgeordneten und ebenſoviele dagegen geſtimmt hatten, da „die Stimmung des Volkes in Kurheſſen in ſeiner überwiegenden Mehrheit entſchieden für Annahme des miniſteriellen Programms mit allen ſeinen direkten und indirekten Konſequenzen" ſich ausſpreche, und bei der folgenden bedeutſamen Abſtimmung erklärte ſich denn auch am 23. Januar die Mehrzahl der Vertreter Kurheſſens für das Erbkaiſertum: außer den fünf Abgeordneten, die für das Gagernſche Programm geſtimmt hatten — Baumbach, Bernhardi, Enyrim, Jacobi und Jordan —, auch Werthmüller; dagegen hielten auch jetzt an ihrer negativen Politik nicht nur Förſter und Rühl, ſondern auch Hildebrand und Schwarzenberg feſt. Auch letzterer wandte ſich dann im März zu den Erbkaiſerlichen hinüber, nachdem zu ihrer Anſicht durch neue Erklärungen der öſterreichiſchen Regierung auch der bisherige eifrige Vorkämpfer der Großdeutſchen, Karl Welcker, bekehrt war; bei der Abſtimmung über ſeinen Antrag erklärte ſich am 21. März gegen ihn von den kurheſſiſchen Abgeordneten außer Förſter und Rühl nur Hildebrand, und auch er ſtimmte dann nach den von

ſeinem Freunde Heinrich Simon geführten Verhandlungen am 27. März für den Erbkaiſer.

Wie die Haltung des öſterreichiſchen Miniſters wirkte für dieſe Wendung auch die der öſterreichiſchen Abgeordneten. Unter ihnen hatten ſich beſonders eifrig Würth, Schmerlings Unterſtaatsſekretär, und der ſchon damals hochangeſehene und beliebte Alfred v. Arneth in der Paulskirche für die Erhaltung der Verbindung zwiſchen Öſterreich und Deutſchland bemüht; da aber durch die neue öſterreichiſche Verfaſſung auch nach ihrer Überzeugung eine Einfügung Öſterreichs in den deutſchen Bundesſtaat unmöglich gemacht war, hielten ſie ſich für verpflichtet, ihren Sitz im Parlament aufzugeben.[1]) Doch bei ihren Kollegen fanden ſie keine Nachfolge; vielmehr verſtärkten dieſe ihre Reihen in der Verſammlung, um die Verfaſſung des deutſchen Bundesſtaats, in den ſie nicht eintreten konnten, ſo zu geſtalten, daß eine Verſtändigung zwiſchen dem Parlament und dem preußiſchen König möglichſt erſchwert wurde.

Artikel der Neuen Heſſiſchen Zeitung ſpiegeln wie Rümelins und Haymś Berichte die Entrüſtung wider, die dies Verhalten der Öſterreicher bei den Anhängern der preußiſchen Spitze hervorrief; Haym erzählt, wie dadurch einige von ihnen zu dem Gedanken geführt wurden, man müſſe die Öſterreicher aus der Nationalverſammlung entfernen, ſo „Henkel aus Kaſſel, der dafür ſchon in der heſſiſchen Kammer gewirkt hatte“; aus den Berichten über deren Verhandlungen läßt ſich genauer erſehen, wie hier dieſe Frage erörtert wurde. Schon am 30. Januar hatte Henkel den Antrag eingebracht, „die Ständeverſammlung wolle ſich laut und offen dahin ausſprechen, wie ſie es für die Pflicht der Reichsverſammlung halte, die öſterreichiſchen Deputierten zum Austritt aufzufordern, wo nicht, deren Stimmen bei den Abſtimmungen nicht mehr mitzuzählen“. Damals hatte Sybel dieſen Antrag nicht für zeitgemäß gehalten, da Öſterreichs Verhältnis

[1]) Das auch von Sybel in der heſſiſchen Ständeverſammlung gerühmte Verfahren von Arneth und Würth erſcheint um ſo bedeutſamer, da beide, wie namentlich der Schlußabſchnitt des erſten Teiles von Arneths Aufzeichnungen aus ſeinem Leben zeigt, in entſchiedenem Gegenſatz zu den erbkaiſerlichen Profeſſoren ſtanden, Arneth dieſe auch in der Preſſe bekämpfte. Über ſeine Beliebtheit in der Paulskirche vgl. Laube, Das erſte deutſche Parlament 3, 19. 64 f.

zu Deutschland noch nicht klar entschieden war; nachdem aber die österreichische Regierung durch ihre Erklärungen selbst die Trennung zwischen beiden vollzogen und keine Stimme im österreichischen Volke ihr widersprochen hatte, beantragte am 23. März auch Sybel, die Ständeversammlung solle erklären, sie könne die österreichischen Abgeordneten nicht mehr als stimmberechtigte Mitglieder der deutschen Nationalversammlung betrachten, sie müsse „sich und das hessische Land gegen die Folgen solcher Beschlüsse verwahren, welche kraft der Mitwirkung jener unberechtigten Abgeordneten in Frankfurt zustande kommen und den Interessen des deutschen Vaterlandes zugunsten der österreichischen Politik Gefahr drohen, und die Regierung auffordern, dieser Verwahrung mit allen geeigneten Mitteln Wirksamkeit zu verschaffen". Bayrhoffer, Theobald und Winkelblech wollten diesen Antrag a limine abgewiesen sehen; Sybel aber entgegnete auf ihre Klagen, er bringe dadurch „einen weiteren Riß in die Teilung" zwischen Österreich und Deutschland, mit der Bemerkung, sein Antrag enthalte nichts, „als den Ausspruch der traurigen Wahrheit, daß eine Teilung existiere, als einen Protest gegen die Heuchelei, womit man sich in Frankfurt darüber Illusionen zu machen sucht", und darauf wurde sein Antrag, für den auch Friedrich Ötker eintrat, dem Verfassungsausschuß zu weiterer Erwägung überwiesen. Diese aber wurde überflüssig, da schon am 27. März in der Paulskirche trotz der Anwesenheit der Österreicher das Erbkaisertum beschlossen wurde. Freilich erklärte sich dafür nur eine Mehrheit von vier Stimmen, die noch dazu von Österreichern abgegeben wurden; zählte man aber auf beiden Seiten die österreichischen Stimmen ab, so ergab sich die stattliche Mehrheit von 91 Stimmen für das Erbkaisertum. Gehoben durch diesen Erfolg setzten seine Anhänger gleich auf den folgenden Tag die Kaiserwahl an, und bei ihr wählten 290 Abgeordnete, und unter ihnen 9 von den 11 Vertretern Kurhessens, den König von Preußen; nur Rühl und Förster erklärten: Ich wähle nicht.

Mit größter Freude wurde die Nachricht in Kassel begrüßt. Als der Präsident der Ständeversammlung sie ihr mitteilte, sprach er aus, wie dieses Ereignis geeignet erscheine, „die deutsche Nation wieder zu dem Rang zu erheben, der ihr nach ihrer Macht und ihrer Intelligenz unter den Völkern Europas gebührt", und knüpfte daran die „zuversichtliche Erwartung, daß der mächtige

Fürſt, welchen die Nation an die Spitze Deutſchlands ſtellt, dieſem Rufe folgen werde". Als er dann die Verſammlung aufforderte, ſich zu erheben zum Zeichen, daß ſie ſeine Geſinnung und ſeine Hoffnung teilten, erhoben ſich ſämtliche Mitglieder mit Ausnahme von acht. Hermann von Thile[1]), der ſpätere Staatsſekretär des Auswärtigen Amtes in Bismarcks Tagen, der ſeit dem Anfang des Jahres 1849 als preußiſcher Geſchäftsträger in Kaſſel wirkte, hatte ſchon in früheren Berichten gemeldet, wie die Sympathien für ein einiges Deutſchland unter Preußens Schutz und Vorantritt immer entſchiedener in Kurheſſen hervorgetreten und wie freudig die Erklärungen der preußiſchen Regierung in der Note vom 23. Januar aufgenommen ſeien, da ſie eine Ausſicht auf Herſtellung eines deutſchen Bundesſtaates eröffneten. Am 29. März ſchilderte er dann die Kundgebungen, die durch die Nachricht von der Kaiſerwahl veranlaßt wurden, und betonte namentlich, mit wie lebhafter Freude dieſe ihm der Miniſter des Äußern, W. v. Schenk, mitgeteilt habe. Eingehend entwickelte er dann in einem weiteren Bericht vom 4. April, wie in faſt allen Schichten der Bevölkerung Kurheſſens, mit Ausnahme der nicht zahlreichen republikaniſchen Partei, in der Suprematie Preußens die einzige Möglichkeit einer Rettung Deutſchlands und namentlich Kurheſſens vor äußeren und inneren Gefahren erblickt und deshalb der Beſchluß der Frankfurter Verſammlung als ein erfreulicher begrüßt werde. Zur Erklärung ſchilderte Thile die Schwierigkeiten, die gerade den monarchiſch Geſinnten das Verhalten des Kurfürſten, beſonders auch in der Frage der Zivilliſte bereite; unter dieſen Umſtänden blickten „die Freunde der Ordnung und Geſetzmäßigkeit in Kurheſſen mehr als vielleicht irgendwo in Deutſchland mit ängſtlicher Spannung auf Berlin, erwarteten ſie nur von dort ein Gegengewicht gegen die Elemente der Bewegung im eigenen Lande". Dringend hatten deshalb die heſſiſchen Miniſter, wie Schenk am 7. April Thile gegenüber äußerte, gewünſcht, daß der König die ihm von der Nationalverſammlung angebotene Kaiſerkrone zwar unter der Be-

[1]) Über Hermann v. Thile vgl. Petersdorffs Einleitung zu den von ihm herausgegebenen Briefen von Gregorovius an Thile und die in den Regiſtern zu den Erinnerungen von Thiles Schwager Guſtav v. Dieſt und zu Keudells Buch über Fürſt und Fürſtin Bismarck verzeichneten Stellen.

dingung der Einwilligung der deutschen Regierungen, aber definitiv annehmen werde; „Kurhessen würde dieser Annahme sofort und unbedingt beigestimmt haben“. Lebhaft bedauerte der Minister, daß durch Preußens Haltung „das ganze Verfassungswerk wieder in Frage gestellt sei, wodurch einerseits die Stellung der Regierungen zur deutschen Nationalversammlung eine äußerst schwierige werden, andrerseits der durch die Ereignisse zurückgedrängte Partikularismus mancher deutscher Regierungen und Bevölkerungen neue Nahrung gewinnen dürfte“. Thile hielt es nicht für angemessen, dem Minister in die genaue Erörterung aller seiner Bemerkungen zu folgen. „Ich wäre,“ schrieb er, „dadurch in die eigentümliche Lage gekommen, meine Allerhöchste Regierung gewissermassen wegen des von dem Repräsentanten einer deutschen Regierung ihr zur Last gelegten Übermaßes von Loyalität gegen die deutschen Regierungen zu verteidigen.“

So schmerzlich das hessische Ministerium die Haltung des preußischen Königs gegenüber der Kaiserwahl empfand, so konnte sie doch gerade nach den Berichten, die der hessische Geschäftsträger in Berlin nach Hause geschickt hatte, nicht auffallend erscheinen. Dörnberg hatte stets den Gegensatz zwischen den Bestrebungen der Führer der Paulskirche und den Ansichten Friedrich Wilhelms IV. betont; mit Freude hatte er das Fiasko geschildert, das die nach Berlin gesandten Reichskommissare Hergenhahn und Simson und Heinrich v. Gagern erlebten, als sie in den letzten Wochen des Jahres 1848 den König zu ihrer Auffassung bekehren wollten; er hatte eine Abschrift des Briefes gelesen, in dem Friedrich Wilhelm IV. Arndts dringende Mahnungen zu einer nationalen Politik im Sinne der erbkaiserlichen Partei zurückwies. Freilich verhehlte auch der hessische Gesandte nicht, wie auch solche Preußen, die keineswegs den unitarischen Gedanken der Paulskirche zustimmten, durch das Verhalten und die Vorschläge des österreichischen Ministers sich verletzt fühlten; einer von ihnen äußerte zu Dörnberg, dieser antipreußischen und gegen die Mehrheit der Bundesgenossen illoyalen Politik gegenüber müsse der König trotz aller Pietät gegen das Haus Habsburg die von Österreich perhorreszierte Idee des engeren Bundesstaates verfolgen. Aber am Schluß seiner Depesche vom 27. März, in der Dörnberg diese Äußerung berichtete, bemerkte er, noch mehr als die Einsprache Österreichs

ſtänden dem Aufbau des engeren Bundesſtaates die Anſichten des Königs entgegen, dem „der Gedanke eines ernſtlichen Zerwürfniſſes mit Öſterreich als vollkommen ebenſo unerträglich erſchiene, wie es der Gedanke des Kriegs mit Rußland ſein würde“. Daß er nie den heiligen Rechten der Fürſten zu nahe treten wollte, darüber ſei, ſo ſchrieb Dörnberg unmittelbar nach der Antwort Friedrich Wilhelms IV. an die Frankfurter Deputation noch am 3. April, in der Seele des Königs nie der leiſeſte Zweifel aufgetaucht; deshalb hätten auch die eindringlichen Mahnungen zur Annahme der Kaiſerkrone, die namentlich ſein Flügeladjutant Boddien an ihn richtete, ihn nicht in der Überzeugung erſchüttert, daß „das deutſche Verfaſſungswerk endgültig nur aus der Beratung und freien Zuſtimmung der Regierungen Deutſchlands hervorgehen könne“.

Deutlich laſſen Dörnbergs Berichte[1]) die Gründe erkennen, aus denen eine Erfüllung der Hoffnungen der erbkaiſerlichen Patrioten durch Friedrich Wilhelm IV. nicht zu erwarten war, deutlich auch den Gegenſatz, in dem ſie zu den Vertretern des ſpezifiſchen Preußentums ſtanden. Er trat bei der Kaiſerwahl beſonders ſtark hervor. Um ihren Leſern einen Begriff von den „Anſichten der ſchwarz-weißen Partei zu geben,“ teilte ſie „einen galligen Erguß“ der Kreuzzeitung vom 30. März mit. Er ſchloß mit den Worten: „Der Enkel ſeiner großen Väter darf nicht ein kleiner märzerrungener Kaiſer ſein und Friedrichs Szepter iſt ein beſſerer Stab als jene kleine Wünſchelrute, mit welcher Heinrich

[1]) Die Berichte Dörnbergs liefern weitere Belege für die Richtigkeit der von Sybel wie von Ranke vertretenen Anſicht, daß Friedrich Wilhelm IV. nicht erſt in letzter Stunde zu ſeinem ungünſtigen Beſcheid gegenüber der Frankfurter Deputation beſtimmt wurde. Freilich verdient die Mitteilung Leopold v. Gerlachs beachtet zu werden, auf die neuerdings namentlich Karl Biedermann und Bernhard v. Simſon zur Widerlegung von Sybels Darſtellung hinwieſen; danach hat Alvensleben bewirkt, daß ein Paſſus über die Reviſion der Frankfurter Verfaſſung, wie er ihn bei der Erklärung des Miniſteriums an die Kammer vermißt hatte, noch in die königliche Antwort kam. Dadurch ſind die Schwierigkeiten für weitere Verhandlungen zwiſchen dem König und der Paulskirche geſteigert worden; trotzdem wurden ſolche ja auch im April wieder angeknüpft; aber auch damals wie früher ſcheiterte die Verſtändigung und mußte ſie ſcheitern bei den Grundanſchauungen und der Natur des Königs, der gerade damals gegenüber Beckerath ſelbſt ſeinen Unterſchied von Friedrich dem Großen betonte.

Gagern seine Treuen dirigiert." Diese und andere Wendungen legen den Gedanken nahe, daß kein anderer als Bismarck diesen Artikel schrieb, und dafür spricht sich ausdrücklich auch Bernhardt Studt in seiner vor kurzem erschienenen Dissertation über Bismarck als Mitarbeiter der Kreuzzeitung aus. Nicht minder beachtenswert erscheinen die hier von Studt ebenfalls Bismarck zugeschriebenen Sätze, die zwei Tage zuvor in der Kreuzzeitung veröffentlicht waren: „Wir meinen es sehr ernstlich, wenn wir behaupten, daß Deutschlands fähigste Männer in Frankfurt tagen, aber je ernstlicher wir dies meinen, je mehr befremdet es uns, daß Deutschland noch immer sein Heil und seine Rettung aus der Anarchie von den parlamentarischen Verhandlungen seiner Vertreter erwartet. Aus der Anarchie hilft nur der Sieg ... und ist der Sieg errungen, ist die Revolution besiegt, dann ist die Einheit Deutschlands kein so schwieriges Werk."

Auch wer diese letzten Worte mit Bedenken liest, wird heute kaum bestreiten, daß in der Tat nicht durch parlamentarische Verhandlungen die Anarchie zu besiegen und die deutsche Machtfrage zu lösen war. Nur von stärkeren Händen und mit anderen Mitteln als denen der idealistischen Patrioten von 1848 konnte der von ihnen ersehnte nationale Staat aufgerichtet werden; aber eine wichtige Voraussetzung für seine spätere Begründung wurde durch den großen dialektischen Prozeß geschaffen, in dem sie für den Gedanken des deutschen Bundesstaats unter Preußens Führung wirksame Propaganda gemacht und ihm zuerst die verfassungsmäßige Form gegeben haben. Nur dies Verdienst haben für sich selbst die Veteranen der Erbkaiserpartei der Paulskirche in Anspruch genommen, als sie bei Bismarcks 70. Geburtstag, eben weil sie „schmerzlich erfahren, welche Kluft Streben und Erreichen, Gedanken und Vollbringen trennt", warm dem Manne dankten, der „ihren Glauben zur Tat gemacht". Verschieden waren von den ihren, wie schon Sybel und noch nachdrücklicher dann Lenz und Marcks betonten, nicht nur die Kräfte, über die Bismarck gebot, sondern auch die Gesichtspunkte, die sein Handeln bestimmten, und die Wege, die er einschlug. Treu dem Programm, das er im Gegensatz zu ihnen 1849 verkündete, hat er „das spezifische Preußentum als den besten Pfeiler deutscher Macht" behauptet, dann aber auch für und durch seine Staats-

kunst die von ihnen vertretenen politischen Ideen verwertet, die Otto Baumgarten treffend als „Herzensgedanken“ unserer Nation bezeichnet hat.[1]) Deutlich haben, hoffe ich, die von mir mitgeteilten Quellenstellen gezeigt, wie man sich um ihre Klärung, Ausgestaltung und Durchführung auch in Kurhessen mit ernstem Eifer und mit wachsendem Verständnis für die Bedeutung Preußens bemühte, wie dringend bei den hiesigen schwierigen Verhältnissen die nationale Reform gewünscht und wie schmerzlich es empfunden werden mußte, daß sie damals mißlang. Der Enttäuschung, die das Frühjahr 1849 den deutschen und hessischen Patrioten gebracht hatte, folgte im nächsten Jahr eine nicht

[1]) Otto Baumgartens Ausführungen über die „Herzensgedanken“, die 1848 Schleswig-Holstein und Deutschland erfüllten, siehe in der Rede, die er 1898 in Kiel hielt und 1903 in seinen Predigten aus der Gegenwart S. 87 ff. veröffentlichte. Mit ihnen stimmen in dem Hauptpunkte die Darstellungen von Sybel, Marcks und Lenz überein. Außer ihren bekannten größeren Werken erscheinen mir für die hier behandelten Fragen besonders lehrreich Sybels Rede vom 23. März 1867 in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des konstituierenden Reichstags des norddeutschen Bundes S. 325 ff., der Artikel von Lenz über 1848 im 91. Bande der Preußischen Jahrbücher, seine Rede in Nr. 119 des Jahrgangs 1898 der Beilage zur Allgemeinen Zeitung und die Aufsätze von Marcks im März- und Aprilheft des Jahrgangs 1898 von Velhagen & Klasings Monatsheften. Mit Recht sind mehrfach tiefgehende Differenzen zwischen der durch Lenz und Marcks vertretenen Auffassung eines jüngeren Geschlechts und der Sybels hervorgehoben worden; nur scheinen mir dabei 1. die Unterschiede, die zwischen der mehr realistischen Betrachtungsweise Sybels und der mehr idealistischen der Führer der Paulskirche und zwischen früheren und späteren Ansichten Sybels, Droysens und Dunckers zu bemerken sind, und 2. die Übereinstimmung von ihnen allen gerade in besonders wichtigen Fragen nicht genügend gewürdigt zu sein. Letztere zeigt sich uns namentlich, wenn wir genauer den Gegensatz von allen eben Genannten zu den Paradoxien der höfischen Geschichtschreibung von Ottokar Lorenz wie zu der Darstellung ins Auge fassen, die Zwiedineck-Südenhorst im letzten Kapitel des zweiten Bandes seiner Deutschen Geschichte von 1806—1871 veröffentlichte. Sehr dankenswerte Mitteilungen hat Zwiedineck aus dem Archiv des Erzherzogs Johann publiziert; sie liefern, wie mir scheint, neue Belege für die Richtigkeit der Gedanken Dahlmanns und Gagerns; um so weniger kann ich den absprechenden Urteilen zustimmen, die Zwiedineck über beide fällt. Unter den Äußerungen von Juristen über die Frankfurter Erbkaiserpartei sind besonders die in ihrer Auffassung weit voneinander abweichenden Reden zu beachten, die Binding 1894 in Leipzig über den Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche und Laband 1896 in Straßburg über das deutsche Kaisertum hielt.

minder große, als auch die Pläne einer deutschen Unionsverfassung scheiterten, welche die preußische Regierung nach der Ablehnung der Kaiserkrone unternommen hatte; schwer hat darunter besonders Kurhessen gelitten.

Ruhiger und unbefangener, als es früher möglich war, können wir die damaligen Verhältnisse und Personen würdigen, nach der großen Wendung der deutschen Geschicke, die Bismarck herbeiführte. Hatten gerade bei der Behandlung der hessischen Dinge die Schwächen Friedrich Wilhelms IV. sich verhängnisvoll geltend gemacht, so errang Bismarck, wenige Wochen nachdem er mit der Leitung des preußischen Ministeriums betraut war, einen ersten Erfolg eben in der hessischen Frage, und bei der Unterredung, die er am 15. Oktober 1862 über sie mit Friedrich Ötker führte, erkannte dieser zuerst unter allen seinen Gesinnungsgenossen die ganz außergewöhnliche großartige Kraft und die heilvollen Absichten des neuen preußischen Ministerpräsidenten.[1]) Freilich fand er, als er davon auch seine politischen Freunde zu überzeugen suchte, damals bei ihnen kein Gehör; wohl aber haben dann nach der großen Krisis von 1866 wie Ötker auch andere, schon 1848 tätige hessische Liberale Bismarck geholfen, „Deutschland in den Sattel zu setzen". In diesem Sinne wirkten schon im konstituierenden Reichstag des norddeutschen Bundes neben Ötker Wilhelm v. Schenk, der kurhessische Minister des Auswärtigen in den Jahren 1848 und 1849, und Eduard Wiegand, der einflußreichste Rat des Ministers Eberhard, zusammen mit dem inzwischen nach Preußen heimgekehrten Heinrich v. Sybel, und ebenso im Reichstag von 1867—70 Ötker, Bernhardi und Nebelthau. Und als 1870 König Wilhelm am Mittag des 15. Juli auf seiner Reise von Ems nach Berlin durch Kassel kam, da

[1]) Vgl. Ötkers Lebenserinnerungen 3, 334 ff. Ötkers hier hervortretende Bewunderung Bismarcks und seine Anerkennung von dessen Bestrebungen erscheinen um so bedeutsamer, wenn man sich vergegenwärtigt, wie gerade auch in den Lebenserinnerungen sein Interesse für Erhaltung möglichst großer Selbständigkeit Kurhessens sich geltend macht. In diesem Buch 1, 195 f. findet sich auch eine anziehende Charakteristik von Eduard Wiegand. Über W. Schenk von Schweinsberg vgl. den Nekrolog in der Hessischen Morgenzeitung vom 6. August 1867; G. v. Diest, Aus dem Leben eines Glücklichen S. 300 f. und den Briefwechsel zwischen Stüve und und Detmold S. 309.

überreichte ihm Nebelthau eine Adreſſe des Stadtrats und des Bürgerausſchuſſes, die dem König ausſprach, „wie ihm alle folgten mit vollem, unbedingtem Vertrauen“. Dieſe Adreſſe der heſſiſchen Hauptſtadt von 1870 ſchloß mit dem preußiſchen Ruf von 1813: „Mit Gott für König und Vaterland.“ Der König erwiderte, wie die Heſſiſche Morgenzeitung berichtete, etwa: „Sie ſehen mich ſoeben auf der Rückreiſe begriffen, um zu beraten und zu beſchließen, was dann, wenn des Vaterlandes Ehre angegriffen werden wird, zu tun iſt. Aber daß Sie mir einen ſolchen Willkommen bereiten nnd mir hier in der Hauptſtadt einer neuen Provinz eine ſo patriotiſche Geſinnung entgegenbringen, tut meinem Herzen wohl und zeigt mir, wie ich auf Sie und — hier wandte ſich der König zu den verſammelten Generälen des 11. Armeekorps — auf Sie, meine Herren, mich verlaſſen kann.“ Wie auch dieſe Worte beweiſen, war der König damals noch im Zweifel darüber, ob der Krieg unvermeidlich ſei; aber die patriotiſche Geſinnung, der er hier und auf ſeiner weiteren Fahrt begegnete, ſtärkte in ihm die Stimmung zu dem Entſchluß, den er dann nach ferneren Mitteilungen Bismarcks noch am Abend desſelben Tages faßte, die Mobilmachung der ganzen Armee zu befehlen. Und ſchon wenige Wochen ſpäter rächten dann heſſiſche Truppen mit ſüddeutſchen und altpreußiſchen Regimentern vereint die Niederlage, die Preußen und Heſſen 77 Jahre zuvor an denſelben Orten des Elſaß durch die Franzoſen erlitten hatten.

„Eine Kaiſerkrone kann nur auf dem Schlachtfeld gewonnen werden“: ſo hatte Friedrich Wilhelm IV. geſagt. Seinem Bruder trugen nun nach den glänzenden Siegen, die er erfochten hatte, Deutſchlands Fürſten und Volksvertreter, wie es einſt Dahlmann erſehnt hatte, einträchtig die Kaiſerkrone an. In einem Leitartikel erinnerte am 16. Dezember 1870 die Heſſiſche Morgenzeitung an den Unterſchied der Zeit von 1849, da zum erſten Male Simſon an der Spitze einer Deputation eines deutſchen Parlaments einem preußiſchen König die Kaiſerkrone bot, von der Gegenwart. „Wir Lebenden, ſchloß dieſer Aufſatz, preiſen uns glücklich, die neue Zeit zu ſchauen; glücklich preiſen wir auch die Brüder, deren brechendes Auge auf dem Schlacht- und Siegesfeld noch die Morgenröte des neuen Tages ſchauen konnte; mit Wehmut aber gedenken wir aller der Edlen, die ihr Leben

lang gerungen, um Deutschlands Wiedergeburt herbeizuführen, die von hier abgerufen sind und mit der ängstlichen Frage auf den Lippen starben, ob ihre Söhne das Ziel erreichen würden, für das sie gekämpft und gelitten hätten. Wir wollen heute nicht vergessen, daß wir nicht den jetzt Lebenden allein, daß wir auch ihnen den Dank für die Frucht schulden, welche uns heute reif in den Schoß fällt."

Miszellen.

Zum italieniſchen Feldzuge von 1859.

Von

Generalleutnant z. D. v. Caemmerer.

Daß unſer Generalſtab die vor mehr als 40 Jahren unter Moltkes Leitung und entſcheidender Mitwirkung entſtandene Darſtellung des „italieniſchen Feldzuges des Jahres 1859“ neu herausgegeben hat, (Moltkes Militäriſche Werke. III. Kriegsgeſchichtliche Arbeiten, dritter Teil), kann man wohl mit Freude begrüßen. Denn dieſer mäßig ſtarke Band iſt ein Meiſterwerk der Kriegsgeſchichte und für die Kenntnis der geiſtigen Perſönlichkeit Moltkes eine ganz unentbehrliche Quelle. In dieſer Beziehung bringt der Neuabdruck auch eine höchſt wertvolle Ergänzung, 20 Handzeichnungen Moltkes, mit denen er ſich im Verlauf ſeiner Arbeit die wechſelnden ſtrategiſchen und taktiſchen Lagen klarzumachen geſucht hat. Sie zeigen in ihrer Einfachheit und Kunſtloſigkeit, wie man auf dieſem Gebiet zu arbeiten hat, und treten damit wirkſam der leider gar weit verbreiteten Oberflächlichkeit entgegen, die ſchon zu arbeiten meint, wenn ſie den Vorträgen anderer lauſcht.

Aber die Neuherausgabe dieſes Werkes hat auch ihre beſonderen Schwierigkeiten gehabt. Die Hochachtung vor Moltke führte dazu, ſeinen Text ganz unverändert zu laſſen; das äſthetiſche Gefühl aber ſträubt ſich gegen das übermäßige Anwachſen der Bemerkungen unter dem Strich. Auch der geduldigſte Leſer muß ja allmählich unruhig werden, wenn unten die Abänderungen und Ergänzungen gar kein Ende nehmen. Ich verſtehe es daher vollkommen, wenn die Kriegsgeſchichtliche Abteilung I ihre Bemerkungen ſo ſehr wie irgend möglich zu beſchränken geſucht hat. Ich kann ihr aber doch den Vorwurf nicht erſparen, daß ſie darin zu weit gegangen iſt. Sie hat zwei

wichtige Tatsachen ganz unberücksichtigt gelassen, die durch mein vor drei Jahren erschienenes Buch „Magenta, der Feldzug von 1859 bis zur ersten Entscheidung“[1]) festgestellt worden sind und die nach meiner Überzeugung das Gesamtbild der Moltkeschen Darstellung durchaus verändern.

Ich wiederhole den Ausdruck „Tatsachen“ und schalte damit von vornherein eine Hypothese aus, die ich in meinem Buche vertrete und welche die Entstehung des französischen Feldzugsplanes betrifft. Ich erwähne sie hier nur beiläufig, weil sie einen wesentlichen Inhalt meines Buches ausmacht.

Napoleon III. ist bekanntlich in den letzten Maitagen von 1859 an den auf dem rechten Ticinoufer, in der sog. Lomellina stehenden Österreichern vollständig vorbeimarschiert, ohne sie anzugreifen, und hat dann seitwärts-rückwärts derselben mit einem starken Drittel seines Heeres den Ticino überschritten, ehe er wußte, ob die Österreicher ihrerseits über den Fluß zurückgingen oder nicht. Er hat sich damit in einer von jeher als schwer verständlich erachteten Weise der Gefahr ausgesetzt, während der Übergangsoperation auf dem rechten Ticinoufer mit bedeutender Überlegenheit angegriffen zu werden. Da er in solchem Falle mit der Front nach Süden, mit dem Rücken gegen die Schweiz schlagen mußte, so konnte er bei etwaiger Niederlage der völligen Vernichtung kaum entgehen. So verständig und berechtigt der große Linksabmarsch der Verbündeten gewesen wäre, sofern man nur die starke Posfront des Feindes zu umgehen, dann aber sofort die Schlacht zu suchen gedachte, ebenso unverständig und unberechtigt wird er durch seine Fortsetzung bis über den Ticino hinaus. Eine gesunde Strategie mußte nach dem ersten operativen Erfolge, nach dem überraschenden Aufmarsch der Verbündeten auf dem linken Poufer und in der Flanke des Feindes alsbald über diesen herfallen. Das Unterlassen der durch die Umstände geforderten Schlacht bei Mortara, auf dem rechten Ticinoufer und in der Mitte der Lomellina, ist also der eigentliche Einwand, den man von jeher gegen die Strategie Napoleons III. erhoben hat und den auch die Kriegsgeschichtliche Abteilung I in einem anderen, kürzlich erschienenen Werke noch gegen sie erhebt (vgl. „Der Schlachterfolg“ . . . S. 148).

[1]) Das genannte Buch ist im 90. Band der H. Z. durch den verstorbenen General v. Lettow-Vorbeck besprochen worden.

Ich habe nun in meinem obengenannten Buche auf Grund zahlreicher Anzeichen die Vermutung aufgestellt, daß dem französischen Kaiser eine bestimmte österreichische Armeedisposition (vom 19. Mai) in die Hände gefallen war, welche ihn zu dem hier beanstandeten Weitermarsch über den Ticino in gewisser Beziehung verleiten konnte, weil sie deutlich zeigte, daß den Österreichern die rechte Entschlußkraft zum entscheidenden Gegenstoß gegen das strategische Manöver des Umgehungsmarsches fehlen werde. Ich halte an dieser Überzeugung auch fest, nachdem der französische Schriftsteller Germain Bapst die Widerlegung meiner Hypothese mit Hülfe amtlichen Materials ernstlich versucht hat (Biographie des Marschall Canrobert), und ich habe an anderer Stelle, im Militärwochenblatt, meinen Gegenbeweis mit, wie ich hoffe, einleuchtenden Gründen geführt. Aber ich will es selbstverständlich in keiner Weise beanstanden, wenn unsere Kriegsgeschichtliche Abteilung bei ihrem berechtigten Streben nach Kürze meine Vermutung nicht aufgenommen hat.

Ob sich der Schlußsatz der Anmerkung auf S. 71 freilich mit der erwähnten Äußerung im „Schlachterfolg" verträgt, das muß ich dahingestellt sein lassen. Im Schlachterfolg wird das Unterlassen der Schlacht bei Mortara ganz in meinem Sinne als „eine verderbliche Halbheit des Handelns" bezeichnet; in dem neuesten Werke wird gesagt, daß der Entschluß zum Linksabmarsch „etwas ganz Natürliches war und einer gesunden strategischen Auffassung entsprach". Da man heute ganz genau weiß, daß Napoleon III. diesen Linksabmarsch ganz ausschließlich als ein strategisches Manöver aufgefaßt hat, das bis über den Ticino hinüberführen sollte, so hätte der letztere Satz jedenfalls nicht ohne Einschränkung bleiben dürfen.

Nun zu den beiden Tatsachen!

1. Moltke hat nach dem damals vorliegenden Material mit Fug und Recht angenommen, daß dem ersten Vormarsch der Österreicher zu Ende April und Anfang Mai 1859 die Absicht eines entscheidenden Schlages gegen die noch vereinzelten Sardinier zugrunde gelegen habe. Nur so war ja das österreichische Ultimatum einigermaßen zu verstehen. Freilich hegte auch Moltke schon Zweifel, ob der Oberkommandierende Graf Gyulai wirklich ganz von der Zweckmäßigkeit und Möglichkeit eines solchen Handelns überzeugt war, aber er nahm doch an, daß wenigstens der Generalstabschef Baron Kuhn ein energischer und zielbewußter Vertreter des Offensivgedankens gewesen sei. Diese Auffassung wird durch die Bemerkungen

zur neuen Auflage des Moltkeſchen Werkes (S. 24 und 31) ausdrücklich beſtätigt und zumal Kuhn erſcheint aufs neue als der tatkräftige Mann, der es nur ſchließlich doch nicht fertig bringt, ſeinem Feldherrn die eigene Willensſtärke mitzuteilen.

Dieſe Auffaſſung läßt ſich aber nicht mehr aufrechterhalten. Meine Forſchung hat den unzweifelhaften Nachweis geliefert, daß Kuhn ein durchaus unklarer Kopf und ein unruhig von einer Meinung zur anderen hin und her ſpringender Charakter war, eine Perſönlichkeit, die unmöglich in einem zu kriegeriſcher Tätigkeit berufenen Hauptquartier Vertrauen erwecken konnte.

Die erſte Probe ſeiner Unklarheit hatte Kuhn ſchon vor dem Beginn der Operationen geliefert, als es ſich um die Überlegung handelte, was eigentlich zu tun ſei. Ich gehe darauf an dieſer Stelle nicht näher ein. Zu einem Falle ſehr plötzlichen Wechſels in Kuhns Anſchauungen ſollte es gleich nach dem erſten Einmarſch in das feindliche Gebiet kommen, und hier muß ich die Sachlage ſkizzieren.

Das Zentrum der piemonteſiſchen Aufſtellung lag weſtlich der mit dem Ticino ungefähr parallel laufenden Strecke des Po, welche durch die Mündungen der Seſia und des Tanaro begrenzt wird. Es war in den Flanken durch die Feſtungen Caſale und Aleſſandria geſchützt. Ungefähr in der Mitte dieſer Frontlinie führte bei der Stadt Valenza eine ſteinerne Eiſenbahnbrücke über den Po, und dieſe Brücke hatten die Piemonteſen nicht zerſtört, weil ſie beim ſpäteren Vormarſch aus der Bahnlinie Nutzen zu ziehen gedachten. Hätte die öſterreichiſche Heeresleitung nun bei ihrem Einrücken in die Lomellina wirklich die Abſicht gehabt, die ſtarke Front des Feindes gewaltſam zu durchbrechen, ſo mußte es für ſie von allerhöchſtem Intereſſe ſein, ſich der feſten Brücke alsbald zu bemächtigen, *um ſie zum Übergang zu verwerten*. Wenn man alsdann in einiger Entfernung davon noch eine oder zwei Pontonbrücken ſchlug, wozu das Material vorhanden war, ſo lag die Erzwingung des Überganges durchaus im Bereiche der Möglichkeit.

In dieſem Sinne hat auch Moltke im Jahre 1862 die Bewegungen der Öſterreicher aufgefaßt und dargeſtellt. Dann hat aber das öſterreichiſche Generalſtabswerk zehn Jahre ſpäter einen Befehl Gyulais gebracht, der am 1. Mai 1859 auf die Nachricht vom Zurückgehen der letzten feindlichen Reiter über die fragliche Brücke erlaſſen war. Er enthält mit klaren Worten den Auftrag an das zunächſtſtehende 3. Korps, alle Vorbereitungen zu treffen nicht ſo-

wohl zum Übergang über die Eisenbahnbrücke als vielmehr zu ihrer definitiven Zerstörung. Ja, die Zerstörung sollte sogar auf eine Reihe von benachbarten Straßen des linken, von den Österreichern besetzten Flußufers ausgedehnt werden, „um dem Feinde das spätere Vordringen von Valenza aus zu erschweren". Es geht daraus in völlig klarer Weise hervor, daß der Oberfeldherr beim Überschreiten des Ticino und beim Herantreten an die Front der piemontesischen Stellung ganz unbedingt nicht die Offensivabsichten gehabt hat, die Moltke ihm zutraute. Es geht aber auch daraus hervor, daß Kuhn zu dem Zeitpunkt, als er dem Grafen Gyulai jenen Befehl zur Unterschrift vorlegte, gleichfalls noch nicht an einen gewaltsamen Stromübergang dachte. Denn wenn er damals schon daran gedacht und die Hoffnung gehegt hätte, seinen Feldherrn zu diesem Gedanken hinüberzuziehen, so hätte er den Befehl zur Besetzung der Brücke sehr leicht ganz anders fassen können, derart daß die Entscheidung noch offen blieb und das bedenkliche Wort „Zerstörung der Brücke" vermieden wurde. Erst nachdem es geschrieben und in den Händen des Empfängers war, ja erst während der einleitenden Schritte zur Ausführung (am 2. oder 3. Mai) ist Kuhn anderen Sinnes geworden, hat die Durchführung auf eigene Verantwortung einstweilen einstellen lassen und den Grafen Gyulai umzustimmen gesucht. Dieser ist aber nicht darauf eingegangen.

Als das österreichische Generalstabswerk verfaßt wurde, war Gyulai tot, Kuhn aber Reichskriegsminister, und es war natürlich, daß die Verfasser der Feldzugsgeschichte auf ihn Rücksicht zu nehmen hatten. Man muß daher zwischen den Zeilen lesen, wenn es in der amtlichen Darstellung mit Bezug auf die Truppenbewegungen am 3. Mai heißt: „Der Zweck aller dieser Anordnungen, welche Feldzeugmeister Graf Gyulai unter dem Gesamtausdruck einer Alarmierung des Feindes zusammenfaßte, geht aus den Akten nicht deutlich hervor. Nach hierüber erhaltenen authentischen Nachrichten sollten sie jedoch als Demonstrationen einer wirklich beabsichtigten Operation über den Po dienen. — Es bestand im Hauptquartier die Absicht, die Brücke von Valenza zu stürmen und inzwischen eine Brücke bei Bassignana (an der Tanaromündung) schlagen zu lassen; auf dieser sollte dann das 2. Armeekorps über den Po gehen und ihm das 8. folgen. Dem 3. sollten über die Brücke von Valenza das 5. und 7. folgen. Alle diese Korps sollten hierauf die Höhe von San Salvatore (westlich Valenza) nehmen und nach Zurückwerfung der piemontesischen Armee sich gegen die

französischen Korps wenden." Man sieht klar und deutlich, daß dies die Kuhnsche Version ist, für deren Richtigkeit der österreichische Generalstab selbst aber die Verantwortung nicht übernimmt, weil sie sich durch die Akten in keiner Weise begründen läßt. Wie berechtigt diese Vorsicht aber war, hat dann die weitere Entwicklung der Dinge gezeigt. Ein Verehrer Kuhns, der einige Jahre später „Rückblicke auf den Krieg in Italien 1859" veröffentlichte, hat es nämlich für nützlich gehalten, aus jenem vorher erwähnten Befehl Gyulais alle auf die Zerstörung der Brücke und Straßen bezüglichen Stellen wegzulassen und den Sinn des Befehls dadurch mit großem Geschick in sein Gegenteil umzuwandeln. Kuhn hat dann endlich viel später und kurz vor seinem Tode diese bequemere Lesart des Befehls auch angenommen und sie in einem nachgelassenem Aufsatze als schlagenden Beweis zur Widerlegung eines einstigen Mitkämpfers benutzt, der an dem Ernst der Kuhnschen Offensivabsichten in den Tagen von Valenza gezweifelt hatte.

Dies Alles habe ich in meinem Buche Magenta deutlich auseinandergesetzt. Ich begreife daher in der Tat nicht recht, wie die Kriegsgeschichtliche Abteilung I in ihren Bemerkungen auf S. 24 und 31 noch daran festhalten kann, daß Gyulai in jenen Maitagen „bei Valenza-Vassignana durchbrechen, die Piemontesen zurückwerfen und sich dann gegen die Franzosen wenden wollte". Es ist ganz im Gegenteil eine erwiesene Tatsache, daß Gyulai das nicht gewollt und daß selbst Kuhn solche Gedanken nicht planmäßig, stetig und mit vollem Nachdruck vertreten hat. Kuhn hat gelegentlich damit gespielt und allenfalls am 3. Mai wirklich ernstlich in diesem Sinne Vortrag gehalten, aber der eigentliche Kern seiner Absichten beim Einmarsch in die Lomellina war nicht von so kühner Art. Man fühlte sich — trotz sehr bedeutender numerischer Überlegenheit über die Piemontesen — zu wirklich kräftigem Handeln nicht stark genug und mußte doch etwas tun, weil es von Wien her verlangt war. Darum überschritt man die Grenze, ging mit schneckenartiger Langsamkeit an den Feind heran und traf dann einige Maßregeln, „die Feldzeugmeister Graf Gyulai unter dem Gesamtausdruck einer Alarmierung des Feindes zusammenfaßte". Und damit hat er sie zweifellos richtig bezeichnet.

2. Der andere Fall betrifft die Schlacht bei Magenta am 4. Juni 1859.

Napoleons III. Flankenmarsch hatte wirklich die erhoffte Wirkung gehabt, die Österreicher wagten es nicht, dem Beispiele Radetzkys von 1849 zu folgen und dem umgehenden Gegner in Richtung auf Novara in die Flanke zu stoßen; sie wichen vielmehr dem Eindruck des Manövers und gingen auf das linke Ticinoufer zurück. Aber auch jetzt wieder geschah alles langsam, zögernd und schwerfällig. In dem Augenblick, wo der österreichische Rückzug über den unteren Lauf des Flusses begann, hatten die Verbündeten bereits mehrere Meilen oberhalb bei Turbigo eine Brücke vollendet, und während die Mehrzahl der österreichischen Korps noch auf dem rechten Ufer stand, spitzte sich die Lage dadurch noch weiter zu, daß die Sprengung der großen steinernen Eisenbahn- und Straßenbrücke westlich von Magenta (in der geraden Linie Novara-Mailand) mißglückte. Es waren jetzt — am 3. Juni — zwei Übergänge für die Franko-Sardinier verfügbar, und die Österreicher mußten von Rechtswegen mit einer gleichmäßigen und ununterbrochenen Bewegung ihrer Feinde über beide Brücken rechnen. Da ein beträchtlicher Teil ihrer eigenen Streitkräfte am Abend dieses Tages noch drei bis vier Meilen südlich der Brücke von Magenta stand, von der Brücke bei Turbigo somit über fünf Meilen entfernt war, so mußte die Verhinderung des feindlichen Flußübergangs von Anfang an höchst fraglich erscheinen. Ganz unzweifelhaft wäre es daher am besten gewesen, vergebliche Versuche nach dieser Richtung gar nicht zu machen, sondern die eigenen Truppen erst südlich Magenta zu einheitlichem Handeln zu versammeln und dann den Feind anzugreifen, ehe der Übergang aller seiner Kräfte vollendet war. Man hatte dann den Vorteil einer höchst entscheidenden Angriffsrichtung, die den Feind von seinen Brücken abdrängte und ihm jeglichen Rückzug nahm.

Moltke hatte also mit gutem Grunde angenommen, daß die österreichische Heeresleitung ursprünglich beabsichtigt habe, eine sog. Flankenstellung zur Straße Novara-Magenta-Mailand zu beziehen, und tatsächlich hat das Oberkommando in einer am 2. Juni abends erstatteten Meldung dies auch als seine Absicht bezeichnet, ohne freilich mit aller Folgerichtigkeit nach diesem Gesichtspunkte zu handeln. Wie bei diesem Oberkommando fast jede Anordnung ein doppeltes Gesicht trug, so konnte man sich jetzt auch nicht zu einer ganzen Maßregel entschließen. Die Sperrung der Übergänge und die Verteidigung des unteren Ticinolaufes wurden gleichzeitig mit berücksichtigt und in den entscheidenden Augenblicken hat man den ursprünglichen Gedanken

völlig vergessen. Statt wie Blücher an der Katzbach einen angemessenen Teil des Feindes herüberzulassen, um ihn dann mit Sicherheit zu verderben, hat Gyulai seine Kräfte in unglücklichen Versuchen erschöpft, dem Gegner jeglichen Übergang überhaupt zu verwehren.

Moltke setzt in seiner Darstellung und Beurteilung als selbstverständlich voraus, daß das österreichische Oberkommando am 4. Juni von allen wichtigen Vorfällen des vorhergehenden Tages unterrichtet war, daß es also auch volle Kenntnis von einem unglücklichen Gefecht bei Turbigo am Nachmittag des 3. Juni hatte. Ein Detachement aller Waffen unter Feldmarschalleutnant Baron Cordon war von Magenta aus gegen den Übergang bei Turbigo vorgegangen und unter empfindlichem Verlust nach Magenta zurückgeworfen worden. Wie aus dem österreichischen Generalstabswerk hervorgeht, ist nun die erste Kunde von diesem Gefecht um $10^1/_2$ Uhr morgens des 4. Juni in die Hände des Oberkommandos gelangt, und zwar in so unklarer und unvollständiger Fassung, daß es begreiflich ist, wenn sie mißverstanden wurde. Das Zurückgehen Cordons von Turbigo nach Magenta wird in der Meldung gar nicht erwähnt, und der Feind, der tatsächlich in jenem Gefecht sechs Bataillone gezeigt hatte, wird ausdrücklich als schwach, das Gefecht als unbedeutend bezeichnet. Nach dieser Meldung mußte das Oberkommando zu der Meinung kommen, daß Cordon immer noch beobachtend bei Turbigo, $1^1/_2$ Meilen nördlich von Magenta stehe, und da man auf Grund einer früheren Nachricht seine Stärke auf etwa 7000 Mann schätzte, so konnte man wohl glauben, daß dieses Detachement stark genug sei, dem Feinde das Vorgehen über Turbigo für einige Zeit zu verwehren. War das aber der Fall, dann hatte man aus dieser Richtung augenblicklich noch nichts zu befürchten und konnte wohl zu dem weiteren Glauben kommen, daß der 4. Juni noch ohne Kampf vorübergehen werde.

Weshalb das österreichische Generalstabswerk diese Dinge nicht selbst ganz deutlich ausgesprochen hat, das vermag ich nicht zu erklären. Denn eigentlich lag diese Aufhellung ja im Interesse Kuhns, der durch die mangelhafte Meldung der Unterinstanz getäuscht worden ist. Kuhn wird aber schon irgend welche Gründe gehabt haben, aus denen er der allzu offenherzigen Erörterung der Angelegenheit widerstrebte. Ich habe dann in meinem Buche aus dem amtlichen Werke den Nachweis geliefert, daß das österreichische Oberkommando am 4. Juni 1859 selbst um $3^1/_4$ Uhr nachmittags den Feldmarschall-

leutnant Cordon noch immer bei Turbigo stehend annahm, also zu einem Zeitpunkt, wo Mac Mahon mit vier franko-sardinischen Divisionen seinen Aufmarsch in nächster Nähe von Magenta schon nahezu vollendet hatte und wo er sich eben anschickte, den Entscheidungsstoß in die völlig offene Flanke der Österreicher hineinzuführen.

Von dem Allen konnte Moltke nichts wissen und daher beurteilt er Gyulai so, als wenn ihm der ganze Umfang der von Norden drohenden Gefahr frühzeitig bekannt gewesen wäre. Wenn Moltkes Erzählung der Ereignisse jetzt neu herausgegeben wird, so durfte nach meiner Überzeugung nicht übergangen werden, daß er sich nach dieser Richtung hin im Irrtum befunden hat. Die österreichische Heeresleitung bleibt auch so noch anfechtbar genug, aber ihre Mißgriffe werden doch immerhin etwas verständlicher, wenn man den wahren Zusammenhang der Dinge kennt. —

Ich könnte noch einige weitere Punkte anführen, wo die Ergänzung und Berichtigung der Moltkeschen Feldzugsgeschichte Lücken aufweist. Es handelt sich dabei aber um Dinge von geringerer Bedeutung als in den beiden vorstehenden Fällen. In diesen kommen die überaus merkwürdigen Vorgänge im Menschenhirn in Betracht, von deren Weiterentwicklung gelegentlich das Schicksal der Völker abhängt, und gerade solche Gegenstände sind nach meiner Überzeugung die allerwichtigsten für die Geschichte.

Literaturbericht.

W. J. Ashley, Surveys historic and economic. London, New York and Bombay, Longmans, Green and Co. 1900. XXVII und 476 S.

Ashley ist in Deutschland besonders durch seine von R. Oppenheim ins Deutsche übersetzte „Englische Wirtschaftsgeschichte" (Leipzig 1896, 2 Bde.) bekannt. Hier bietet er eine Sammlung von Aufsätzen und eingehenderen Rezensionen, von denen weitaus die meisten schon in verschiedenen Zeitschriften erschienen waren, deren Vereinigung in einem Bande aber willkommen zu heißen ist. Die Preliminaries bringen Erörterungen über das Studium der Wirtschaftsgeschichte (wobei auch ein Exkurs über the Lamprecht controversy nicht fehlt) und über Roschers Programm vom Jahre 1843. Die umfangreiche Sammlung Mediaeval Agrarian beschäftigt sich mit den in den letzten Jahrzehnten so viel diskutierten Fragen des Gemeineigentums in der Urzeit und der ersten Ansiedlung, geht aber auch bis zu den späteren preußischen Rittergütern herab. Die Arbeiten von Seebohm, Maitland, Baden-Powell, Hildebrand, G. F. Knapp usw. sind es, denen A. hier seine Anregungen vornehmlich verdankt. Meitzen wird noch erheblich überschätzt, wenn es S. 115 heißt, daß er seit dem Tode Hanssens das anerkannte Haupt der Agrarhistoriker in Europa sei. Zwar ist es ganz richtig, wenn A. S. 116 bemerkt: Had M. given us nothing but the village maps, he would have done us a great service. Aber hier liegen eben im wesentlichen auch die Grenzen von Meitzens verdienstlicher Forschung. Über die inzwischen hinzugekommene Literatur über die von A. erörterten Probleme vgl. meine Bemerkungen in Seeligers Zeitschr. 1904, S. 61 ff. Die ebenfalls umfangreiche Sammlung Mediaeval Urban beschäftigt sich mit den neueren Arbeiten über die ältere deutsche und englische, teilweise auch französische Stadtverfassung. Diese Erörterungen A.s

sind heute in mehreren Punkten veraltet, namentlich weil er noch nicht die Forschungen Rietschels verwertet. Aus der Gruppe von Aufsätzen, die unter dem Titel Economic Opinion zusammengefaßt sind, sei die eingehende Abhandlung The Tory origin of free trade policy hervorgehoben, welche nachweist, daß die Theoretiker der Tories am Ende des 17. und im Beginn des 18. Jahrhunderts für den Freihandel eintraten. Die nächste Gruppe England and America 1660—1760 schildert die Handelsgesetzgebung und den amerikanischen Schmuggel in dieser Zeit. Unter dem Titel Industrial organisation spricht A. von praktischen wirtschaftlichen und sozialen Fragen des heutigen England und Amerika. Es folgen kleine biographische Artikel (darunter über Freeman und Lord Acton) und endlich Aufsätze über Universitätsleben und Universitätsverfassung. Die Mehrzahl der in dem vorliegenden Bande vereinigten Stücke setzt sich aus Rezensionen bzw. Artikeln, die aus Anlaß neu erschienener Bücher verfaßt sind, zusammen. Daraus erklärt es sich, daß A. keine umfassende Erörterung der von ihm behandelten Probleme gibt. Aber überall zeigt er Sachkenntnis und weiß dem Gegenstand Gesichtspunkte abzugewinnen. Dabei beschränkt er sich nicht auf die Diskussion der wissenschaftlichen Frage, sondern sucht auch den Autor als literarische Persönlichkeit zu würdigen. Dadurch behalten seine Ausführungen auch da, wo sie rein sachlich durch neuere Untersuchungen überholt sind, einen gewissen Wert. Freilich sind seine Maßstäbe mehrfach (s. z. B. S. 224 und dazu Jahrbücher f. Nationalök. 74, S. 421) durch eine Überschätzung Schmollers (dem er auch sein Buch gewidmet hat) ungünstig beeinflußt. Man mag dessen Verdienste sehr hoch stellen; man wird aber nie von ihm ein vollständiges Bild gewinnen, wenn man nicht berücksichtigt, daß er zu einem beträchtlichen Teile Dilettant ist. Ich habe diese meine Auffassung von seinen Arbeiten schon in den Jahren 1887—1903 dargelegt und neuerdings in eingehenderer Form (in der Zeitschr. für Sozialwissenschaft, Jahrgang 1904) begründet, da ich dazu durch die Vorbereitung meiner Geschichte der deutschen Kulturgeschichtschreibung genötigt war.[1])

[1]) In Bd. 93, S. 517 richtet Erhardt neue heftige Angriffe gegen mich. 1. Er tadelt scharf meine Wiedergabe seiner Worte, speziell meine Behauptung: „Schmoller ist ihm (E.) einfach der „so angesehene Gelehrte", gegen den nichts Wesentliches eingewandt werden kann." Ich gebe zu, daß er eine Wendung, die etwas anders klang, gebraucht und auch von „Schwächen" Schmollers gesprochen hat. Aber da er nur davon sprach,

Übrigens scheint A. von Schmoller besonders sein Eintreten für historische Auffassung der ökonomischen Dinge zu schätzen. Gewiß ist dies ein Verdienst von ihm. Aber es ist nicht richtig, ihn (wie es durch deutsche Autoren oft geschieht) als den einzigen Führer der ganzen Bewegung hinzustellen. In Deutschland ist die gleiche For-

daß S. „natürlich auch seine Schwächen hat" — während es doch darauf ankommt, festzustellen, ob er mehr als „natürliche" Schwächen hat —, da er ihn in der betr. Beziehung neben Niebuhr und Ranke stellte, da er nichts, was ich konstatiert zu haben glaubte, ausdrücklich zugab, so hielt ich mich zu jener Behauptung für berechtigt. Eine Bestätigung derselben scheint mir sein neuester Angriff (S. 517) zu enthalten, der den deutlichen Eindruck hervorruft, daß er den ganzen Inhalt meiner Aufsätze von A bis Z als „Splitterrichterei" ansieht. 2. Was nun den Vorwurf der „Splitterrichterei" betrifft, so erwähnt E. gar nicht, daß meine Aufsätze eine Vorbereitung für meine „Geschichte der deutschen Kulturgeschichtschreibung mit besonderer Rücksicht auf die wirtschaftsgeschichtliche Literatur" darstellen. Sie haben in erster Linie den Zweck, den von verschiedenen Seiten aufgestellten Satz zu prüfen, daß die gesamte oder fast die gesamte wirtschaftsgeschichtliche Literatur von Schmoller, bzw. von Nitzsch und Schmoller ausgehe. Es liegt auf der Hand, daß ich, wenn ich die Entwicklung der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur schildern will, mich mit diesem Satz aufs gründlichste auseinandersetzen muß. Es wird ferner von unbefangener Seite nicht bestritten werden, daß ich (obwohl meine Ausführungen noch nicht ganz zum Abschluß gelangt sind) doch bereits den Beweis für seine Unrichtigkeit erbracht habe. Ich frage: Ist das bloße „Splitterrichterei"? Ist ferner meine Kritik der Auslassungen Schmollers über das Mutterrecht „Splitterrichterei"? Ist mein Nachweis, daß viele von den Gedanken, die später Schmoller ausgeführt hat, sich schon bei Hildebrand finden, „Splitterrichterei"? Was hat denn der Literarhistoriker zu tun, wenn er nicht auf solche Dinge achtet? Ich weiß natürlich, daß in Nebendingen die Ansichten auseinandergehen können; aber in der Hauptsache mein Resultat zu bestreiten, das wäre denn doch ein starkes Stück. Ich könnte von jedem einzelnen meiner Aufsätze darlegen, daß es sich um wesentliche Fragen und tiefe Differenzen handelt. Das Gesagte wird aber genügen, um E.s Klage ins rechte Licht zu stellen. E. gibt zu verstehen, daß jemand von mir dasselbe nachweisen könnte, was ich von Schmoller nachgewiesen habe, und deutet an, daß mir ob dieser Aussicht „etwas bänglich ums Herz werden" müßte. Ich betrachte mich durchaus nicht als fehlerlos und bin jedem, der mir Irrtümer nachweist, aufrichtig dankbar. Daß ich in prinzipiellen Fragen so unklar sei wie Schmoller oder eine so geringe Neigung, die Darstellung unbefangen aus den Quellen herauszuarbeiten, besitze wie er, das glaube ich nicht. „Bänglich" ist mir nach keiner Richtung hin.

derung von sehr verschiedenen und sehr vielen Punkten aus erhoben worden. Anders verhält es sich in England und Amerika: hier muß der Sieg der historischen Auffassung der ökonomischen Dinge erst noch erfochten werden. A.s geschichtliche Stellung aber wird man einmal dahin charakterisieren, daß er einer der ersten, energischsten und erfolgreichsten Kämpfer für jene Auffassung gewesen sei.

Tübingen. G. v. Below.

Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von Dr. **Alwin Schultz.** München u. Berlin, R. Oldenbourg. 1903. Gr. 8°. VIII, 432 S. Mit zahlreichen Abbildungen. 9 M., geb. 10,50 M.

Die vierte, den Hilfswissenschaften und Altertümern gewidmete Abteilung des neuen Handbuches der mittelalterlichen und neueren Geschichte, mit dessen Herausgabe Below und Meinecke einem vielfach gefühlten Bedürfnisse entgegenkommen, wird durch Alwin Schultz in vielversprechender Weise eröffnet. Die Darstellung des häuslichen Lebens der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnte wohl in keine berufenere Hand als in jene des ehemaligen Prager Kunsthistorikers gelegt werden, der wie kein zweiter Forscher der Gegenwart den so weit und mannigfach zerstreuten und nur schwer überblickbaren Stoff souverän beherrscht und in ungemein übersichtlicher Einteilung zu bearbeiten weiß, welche allseitigen Beifalles gewiß sein kann. Mag auch die Sittengeschichte der einzelnen Länder noch beträchtlicher Vorarbeiten bedürfen, ehe eine streng wissenschaftliche Behandlung der Sittengeschichte bestimmter Völker und der ganzen europäischen Kulturwelt wird in Angriff genommen werden können, so gewährt uns doch schon das von Sch. Gebotene die erfreuliche Gewißheit, daß immerhin bereits ein sehr achtbares Stück dieser Arbeit erledigt ist. Seine vorzüglich geschulte und erfahrene Hand weiß das vorhandene Material in umsichtigster Heranziehung zu einem überaus anziehenden Gesamtbilde zusammenzufassen und vermittelt die mannigfachsten Aufschlüsse über die Wohnungsverhältnisse im Fürstenschlosse, in Städten und Dörfern, über das gesamte Familienleben, über Kleidung, Essen und Trinken, über Beschäftigungen und Unterhaltungen bis zu Tod und Begräbnis. Den größten Nutzen zieht von der Darstellung, deren Überzeugungskraft durch ebenso sachgemäß gewählte als gut ausgeführte Abbildungen wirksamst gehoben wird, natürlich die deutsche

Sittengeſchichte, obzwar man kaum etwas Hervorragendes aus jener der anderen Völker Europas vermiſſen dürfte. Die knappe Faſſung bleibt mit dem Zuge echter Wiſſenſchaftlichkeit überall in engſter Fühlung, was den Wert des ganzen Werkes weſentlich ſteigert und die Bebauung eines bisher nur ſelten betretenen Bodens doppelt ertragreich geſtaltet.

Wien. Joseph Neuwirth.

Stadtluft macht frei. Von **Paul Schütze.** Berlin, E. Ebering. 1903. 8°. VIII und 116 S.

Der Vf. hat es unternommen, die Entſtehung des Rechtsſatzes: „Stadtluft macht frei" zu unterſuchen. Zum Ausgang wählt er die vielbeſprochenen Privilegien Heinrichs V. für Speyer und Worms (Keutgen, Urkunden zur ſtädtiſchen Verfaſſungsgeſchichte Nr. 21—24), welche ſich nach ſeiner Anſicht auf eingewanderte Unfreie beziehen ſollen, und im Anſchluß daran ſucht er die einzelnen Vorrechte, aus denen ſich die Freiheit der in die Städte eingewanderten Bevölkerung zuſammenſetzt, in ihrem allmählichen Aufkommen und ihrer Verbreitung zu erforſchen, eine Aufgabe, die ſich wenigſtens einesteils mit den Unterſuchungen Kniekes (Die Einwanderung in den weſtf. Städten, Münſter 1893) und M. G. Schmidts (Die Pfahlbürger, Zeitſchr. für Kulturgeſch. 1902, 241 f.) deckt. Bieten die einzelnen Abſchnitte ganz dankenswerte Zuſammenſtellungen der einſchlägigen Nachrichten, ſo könnte man doch nicht ſagen, daß die eigentliche Aufgabe gelöſt, auf dieſem Wege beſonders helles Licht über die Entſtehung jenes wichtigen Grundrechtes ſtädtiſcher Freiheit verbreitet worden ſei. Ohne Frage hätte die Unterſuchung viel früher einſetzen, auf viel breiterer Grundlage und mit ſtrengerer Abwägung des Wertes der einzelnen Urkundenſtellen durchgeführt werden müſſen. In der Auslegung der Privilegien für Speyer und Worms wird man dem Vf. nicht an allen Stellen folgen können. Man kommt nicht darüber hinweg, daß die Bürger (Speyer: Heinric. inhabitatores = Frideric. cives; Worms: Heinric. concives = urbani, Frideric. cives) Abgaben und Einſchränkungen unterworfen ſind, mit welchen regelmäßig nur Unfreie belaſtet erſcheinen. Am eheſten dürfte man ſich den Vorgang ſo erklären, daß die Bürgerſchaft von zwei Seiten bedrängt wurde, die neu eingewanderten von ihren früheren Herren, die Geſamtheit von dem Biſchof als Stadtherrn. In den öſterreichiſchen Stadtrechten (S. 103) wird nicht der Erwerb

des Bürgerrechts unmittelbar, sondern nur die Entscheidung über das Rechtsverhältnis des Eingewanderten zu seinem Herrn dem Landesfürsten vorbehalten; zu dem Wiener-Neustädter Stadtrechte wäre die Untersuchung Gustav Winters (Archiv f. österr. Gesch. LX, 71 ff.) zu vergleichen gewesen. — Die Abhandlung Sch.s hat Oppermann Anlaß gegeben, Ansichten über die Entstehung städtischen Wesens, ja „der materiellen Kultur des Mittelalters" überhaupt zu äußern (Deutsche Literaturzeitung 1904, Sp. 233 ff.), welche wenigstens vorläufig keine andere Unterlage haben als die falsche Auslegung zweier Urkundenstellen, eine falsche Wortdeutung und mehrere unbewiesene Behauptungen. Das ist auch sofort von Keutgen (ebenda Sp. 564) und v. Below (Lit. Zentralblatt 1904, Sp. 223) hervorgehoben worden, worauf Oppermann seine Irrtümer hinsichtlich der Quellenbelege eingestanden, im übrigen aber seine Annahmen aufrechterhalten hat. Jedenfalls hat er jener Forderung, die er selbst als unbedingte Voraussetzung jedes weiteren Fortschritts unserer Erkenntnis bezeichnet, „der sorgsamen Untersuchung des Zuständlichen in jedem Einzelfalle" (Sp. 240), in keiner Weise Genüge geleistet; erst wenn das geschehen ist, wird es möglich und an der Zeit sein, sich mit den Anschauungen Oppermanns, falls er sie dann noch aufrechthalten sollte, auseinanderzusetzen.

Graz. Karl Uhlirz.

Mr. J. Nanninga Uitterdijk. Een Kamper Handelshuis te Lissabon 1572—1594. Handelscorrespondentie, Rekeningen en Bescheiden. Zwolle, J. J. Thijl 1904. CXIV, 584 S.

Unter diesem Titel gibt der rührige und kenntnisreiche Verwalter des Stadtarchivs von Kampen, Mr. J. Nanninga Uitterdijk, eine Anzahl diesem Archiv angehöriger Briefe und Aktenstücke heraus, die einen wertvollen Beitrag zur nordeuropäischen Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts darstellen. Der gewaltige Aufschwung, den damals der Verkehr zwischen den deutsch-baltischen Küsten, den Niederlanden und Spanien-Portugal nahm, einer der hervorstechendsten Züge der Handelsentwicklung des 16. Jahrhunderts überhaupt, erhält durch diese Publikation mancherlei neues Licht. Die Handelsgesellschaft des Gaspar Cunertorf von Kampen, des Hans Snel von Deventer und ihres Faktors Jan Janssen von Kampen, die 1572 in Lissabon für Warenaustausch mit den Niederlanden (Antwerpen) und mit Ostseehäfen zusammentrat und bis 1594 in Tätigkeit blieb, bildet

den Gegenstand, um den sich das mitgeteilte Material gruppiert. Der Herausgeber gibt auf den 114 Seiten der Einleitung Aufschlüsse über die Stellung und Beziehungen der Mitglieder, die Entwicklung der Gesellschaft, über die einschlägigen Zeitereignisse, die Handelsartikel, Geschäftsführung, Maß, Münze, Gewicht u. a. Auch in diesem Material tritt wieder deutlich die Tatsache zutage, daß der Verkehr zwischen dem Reiche Philipps II. und den Niederlanden durch Jahre von dem Aufstande kaum berührt wurde, ja sich zeitweise zu besonderer Blüte entfaltete und der Schwerpunkt sich besonders seit der Niederwerfung Antwerpens mehr und mehr nach dem Norden verlegte. Am 26. April 1578 berichtet ein Agent der Gesellschaft, man verkehre in Spanien so frei wie nur je; dort habe man Frieden, in den Niederlanden Krieg. Es entging der spanischen Regierung nicht, daß dieser Handel „die Herzader war, durch die der Aufstand genährt wurde", aber sie konnte sich wegen der Schwierigkeit, die zugeführten, besonders baltischen Waren auf anderem Wege in genügender Menge zu erhalten, lange nicht entschließen, ihm ein Ende zu machen. Sie hat Versuche gemacht, die Hansen an die Stelle der Niederländer zu setzen. Aber diese fühlten sich den Aufgaben eines Bündnisses, das ihnen zweifellos durch die niederländische Feindschaft mehr Schaden als durch die spanische Freundschaft Nutzen gebracht hätte, nicht gewachsen und begnügten sich damit, aus der günstigen Situation nach Kräften Vorteil zu ziehen. Die Mitteilungen über die gehandelten Waren lassen deutlich erkennen, eine wie große Rolle einerseits die baltisch-deutschen, anderseits die indisch-levantinischen Waren spielen, und wie belanglos der Handel mit amerikanischen Produkten war. Namen- und Sachregister ermöglichen leichte kursorische Benutzung. Unsere Kenntnis der Handelsgeschichte verdankt dem Herausgeber erfreuliche Förderung.

Berlin. Dietrich Schäfer.

Der Pietismus in Bayreuth. Von **Jakob Batteiger.** Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering. Heft 38. Berlin 1903. 163 S.

Diese klar und anschaulich geschriebene, aus Briefen, Akten, alten Drucken und handschriftlich erhaltenen Darstellungen geschöpfte Studie zeigt die Einnistung des Pietismus in die Markgrafschaft Bayreuth. Sie umfaßt im wesentlichen die Regierungszeit des Markgrafen Georg Friedrich Karl, 1726—1735. Mit diesem von Hause aus pietistisch gesinnten, einer Seitenlinie angehörenden Fürsten zieht

Silchmüller, ein vom halliſchen Pietismus zum herrnhutiſchen übergegangener Meininger Theolog, als die Hauptſtütze des Pietismus ein. Durch die Markgräfin-Mutter werden von dem pietiſtiſchen Hof des Kopenhagener Kronprinzen aus die Fäden mit Zinzendorf angeſponnen. Silchmüller kopiert das halliſche Vorbild, ſtiftet ein Waiſenhaus, hebt die Schule, hält Erbauungsſtunden, redigiert Geſangbücher und Katechismus, zieht möglichſt viel pietiſtiſchen Nachwuchs heran, holt von außen die von Zinzendorf empfohlenen Pfarrer und Schulrektoren, läßt ſich im Konſiſtorium möglichſt viel pietiſtiſche Kollegen geben und arbeitet an der Hebung der Kirchen- und Sittenzucht durch konſiſtoriale und markgräfliche Mandate. Auch hier fehlt es nicht an Reaktionen und Pasquillen von ſeiten der Orthodoxie, welche Häreſie, Heuchelei und Umſturz der Staatskirchenordnung durch Konventikelweſen und Paſtorenherrſchaft ihm zum Vorwurf machen. Die Erfolge Silchmüllers ſind mit denen Halles nicht zu vergleichen; nicht bloß ſind die Verhältniſſe des verſchuldeten Landes zu klein und gedrückt, ſondern die führenden Perſönlichkeiten, Silchmüller und der Markgraf, ſind zu unbedeutend. Vom radikaleren, ſeparatiſtiſchen Pietismus finden ſich kaum Spuren. Die Herrſchaftstage des Pietismus, der ſich auch hier als Angelegenheit kleiner Höfe und der Theologen erweiſt und mit einer religiöſen Volksbewegung nichts zu tun hat, ſind gezählt mit dem Regierungsantritt Friedrichs, des Gemahls der berühmten Wilhelmine. Aufklärung und Orthodoxie vereinigen ſich zum Sturz des Pietismus, der durch Gründung erſt einer Bayreuther, dann Erlanger Akademie mit einer ſtreng orthodoxen theologiſchen Fakultät beſiegelt wird. Der Pietismus bleibt nur in ganz kleinen Kreiſen. Den Übergang zur Aufklärung zeigt dann die weitere Geſchichte der Erlanger Univerſität.

Heidelberg. Troeltsch.

Jakob Wegelin als Geſchichtstheoretiker. Von **Hermann Bock.** Leipzig, Teubner. 1902. VI, 115 S. (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geſchichte IX, 4), 3,60 M.

Es iſt ein Verdienſt der „Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geſchichte", daß ſie Arbeiten über die Entſtehung der modernen Hiſtorie anregen. Der Zweck ſolcher Arbeiten kann freilich nicht ſein, den Betrieb der Hiſtorie ſelbſt durch die Wiedererweckung älterer Ideen zu befruchten. Aber ſie können einerſeits als problemgeſchichtliche Forſchungen die in ihrer Selbſtverſtändlichkeit oft verſteckten

Vorausſetzungen des modernen hiſtoriſchen Denkens beleuchten und die in ihnen liegenden Probleme fördern: ſie können andrerſeits das Verſtändnis der erwachſenden modernen Ideenwelt, den Zuſammenhang des hiſtoriſchen Denkens mit dem übrigen Denken der Aufklärung und vor allem die noch ſo dunkle Geneſis des modernen ſog. hiſtoriſchen Sinnes erhellen. Die vorliegende Studie iſt einem der lehrreichſten, weil die verſchiedenſten Einflüſſe in ſich ſammelnden Geſchichtstheoretiker, dem Berliner Akademiker Wegelin (1721—1791), gewidmet. Sie hat freilich die Ziele ſich nicht ganz klar gemacht, die eine ſolche Studie ſich ſetzen muß, und mißt Wegelin an modernen Idealen der Geſchichtſchreibung, wobei er dann nur immer als Rationaliſt, Aufklärer, Moraliſt, Individualpſychologe und daher als für den heutigen Hiſtoriker unbrauchbar bezeichnet wird. Auch fehlt es dem Vf. ſowohl an einem deutlichen Begriff der heutigen Hiſtorie und ihrer Aufgaben als an einer intimeren Kenntnis des Geiſtes des 18. Jahrhunderts. Unter dieſen Unklarheiten leidet auch die Auffaſſung der offenbar mit großem Fleiße ſtudierten Wegelinſchen Lehren. Die Wiedergabe iſt nicht ſehr glücklich disponiert, und es drängen ſich unklare moderne Terminologien und Auffaſſungen in ſie ein, ſo daß man nicht einmal ein überſichtliches Bild von Wegelins Lehren erhält. Solche Themata ſind eben doch zu ſchwer und zu bedeutend, um in Doktordiſſertationen verarbeitet zu werden, die Arbeit mag als Diſſertation noch ſo achtbar ſein.

Nach den nötigen biographiſchen und bibliographiſchen Angaben und nach einem längeren, mit wenig Urteil kompilierten Abſchnitt über den Stand des hiſtoriſchen Denkens um 1760 gibt Bock die Darſtellung der Wegelinſchen Lehren. Er faßt ſie als Zuſammenarbeitung der im Leibnizſchen Denken liegenden hiſtoriſchen Impulſe mit denen des engliſch-franzöſiſchen Pſychologismus und der in beiden Ländern bereits ausgebildeten univerſalhiſtoriſchen Kulturphiloſophie auf. Die Leibnizſche Lehre kommt dabei in der ſeit 1765 enthüllten Geſtalt der Nouveaux essais in Betracht, welche neben dem bewußten Denken die Mächte des halb- und unbewußten Denkens und damit die Vorausſetzungen der Maſſenpſychologie in ihrer Bedeutung kennen lehrt. Der Wolffiſche Rationalismus bleibt als abſtraktes Erkenntnisideal in Kraft, vermag aber in die hiſtoriſche Begriffsbildung ſelbſt nur mit der Forderung ſtrenger Kauſalität einzudringen, während ihm gerade hier der Reichtum und die Individualität alles Wirklichen einen bewußten Gegenſatz entgegenſtellt. Ja, aus den Leibnizſchen

Grundlagen des Wolffianismus wird die von ihm ausgetilgte monadologische Individualitätslehre und das Prinzip der unmerklichen Verschiedenheiten als Hauptbegriff der Historie wiederhergestellt. Schließlich ist der englische Psychologismus in der deutschen eklektischen Fortbildung durch Mendelsohn und Sulzer benutzt. Der Zusammenhang von Wegelins Problemstellung mit dem seit ca. 1760 der Kultur- und Geschichtsphilosophie sich zuwendenden Interesse der Berliner Akademie und Friedrichs des Großen wird hervorgehoben. Die geistige Situation Wegelins ist damit wohl richtig bezeichnet. Es fehlt nur der Hinweis darauf, wieviel der auch als Geschichtschreiber arbeitende Wegelin den Einflüssen der bereits bestehenden und von ihm für seine Werke benutzten Geschichtschreibung selbst verdankt. Der Vf. benutzt hier nur einige Hinweise auf Maskov, der ihm durch die Arbeit von Görlitz nahe gelegt ist.

Wegelins Theorien spiegeln den bereits erreichten Stand der Geschichtschreibung und Kulturphilosophie und suchen dieser Wissenschaft ein philosophisches Fundament sowie einen selbständigen Begriff zu verschaffen. *Wesen und Aufgabe der Geschichtswissenschaft* ist im Unterschiede von der deduzierenden Metaphysik und von der allgemeine Gesetze des Gleichartigen erstrebenden Naturwissenschaft die Erforschung des einmaligen Gesamtzusammenhangs der menschlichen Geistesentwicklung, die ihrerseits aus unermeßlichen individuellen Einzelerscheinungen besteht und diese Einzelerscheinungen der Länge und Breite nach verknüpft zu einer zusammenhängenden Entwicklung. Wahre Geschichte ist nur die universale Kulturgeschichte in ihrem Gesamtzusammenhang, und auch jede Einzeldarstellung muß von dem Gedanken an diesen Zusammenhang begleitet sein. Aus dieser Aufgabe ergibt sich ihm die *logische Methode*. Sie muß die individuellen Einzeltatsachen urkundlich feststellen, wobei die Möglichkeit historischen Wissens, die Urkunden- und Überlieferungskritik, die Bedeutung der Analogie erörtert werden, und sie muß diese Tatsachen verknüpfen, wobei sie die Endlosigkeit der individuellen Details nach den großen Kulturinteressen des Staates und Rechtes, der Gesellschaft, Wissenschaft, Kunst und Religion zu Gruppen gliedert und in diesen Gruppen infolge von Gewohnheit, Nachahmung und Bildung von Gemeingeist dauernde Totalitäten erkennen darf. Indem diese Totalitäten sich wandeln und neuen Gesamtbildungen Platz machen, ergeben sich die Möglichkeiten der Periodisierung. Das Einzelgeschehen innerhalb dieser Gruppen und ein Übergang von einer Totalität zur

andern ist unbeschadet der Freiheit möglichst nach strengen psychologisch-kausalen Grundsätzen zu erklären. Ziel und Sinn der Geschichte innerhalb der Weltanschauung ist Entwicklung und Fortschritt zu dem Ziel einer engen Verbindung von Sittlichkeit und Glück, wie es die eudämonistisch-psychologische Ethik der Aufklärung auffaßt. Der Fortschritt wird bewirkt durch das immer neu einsetzende Gegenwirken originaler Genien und aktiv-reformierender Vernunft gegen das bloße Gewohnheitswesen der Masse, was Wegelin in die Leibnizische Formel des Unterschieds der „toten und lebendigen Kräfte" einpreßt, um der Geschichte auch in der Teleologie eine Analogie mit der Naturwissenschaft zu geben, wie sie in der psychologischen Kausalerklärung mit Rücksicht auf die Kausalität bereits eine solche hat. Ein klarer Unterschied gegen die Naturwissenschaften ist eben nicht erreicht, die Individualität des Geschichtlichen erscheint mehr wie ein wenigstens relativ zu überwindender Mangel des Stoffes. Physik und Geschichte setzen daher für ihre kausale wie für ihre teleologische Betrachtung die Metaphysik, d. h. eine göttliche Weltordnung, voraus, welche die Geister zum Ziel des in der Sittlichkeit verwirklichten Glückes führt. Die historische Darstellung schließlich untersucht Wegelin in ihrer Verwandtschaft und ihrem Unterschied gegen die Kunst, wobei er ihren objektiven Erkenntniscarakter betont. Der Geschichtsforscher muß ein Denker sein, der alles Geschehen im Zusammenhang und in Beziehung auf das Ziel der Menschheit sieht. Eben deshalb bedarf es auch einer bedeutenden ethischen Persönlichkeit. In seiner eigenen Geschichtschreibung hat er dieser Forderung durch starkes Moralisieren und durch Aufweis der göttlichen Weltordnung in allem Geschehen, soweit das möglich ist, zu genügen gesucht.

Man sieht hieraus, daß das Thema eine Darstellung in hohem Grade verdient und daß der Vf. sich redliche Mühe gegeben hat, den oft sehr bombastischen und gezierten Schriftsteller zum Verständnis zu bringen. Zugleich ergeben sich von hier aus weitere wünschenswerte Themata. Leibnizens historisches Denken bedarf noch sehr einer eigenen Monographie. Ebenso die Stellung des Wolffianismus zur Historie, der sehr viel anders zu der Frage steht als Leibniz und dessen unhistorischer Geist ebenso häufig als unrichtig für den der Aufklärung überhaupt genommen zu werden pflegt.

Heidelberg. Troeltsch.

Kants gesammelte Schriften. Herausgegeben von der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 13 (2. Abt.: Briefwechsel Bd. 3). Bd. 1 und 4 (1. Abt.: Werke Bd. 1 und 4). Berlin, G. Reimer. 1902 und 1903. XVIII u. 466, XXI u. 585, VIII u. 652 S.

Von der großen Kant-Ausgabe der Berliner Akademie ist die Abteilung der Briefe durch den 3. Band dem Abschluß näher gebracht; es fehlt jetzt nur noch der kritische Apparat. Der 3. Band umfaßt die Briefe 1795—1803, ferner Nachträge, undatierte Briefe, öffentliche Erklärungen, Testamentsverfügungen und eine Auswahl aus dem amtlichen Schriftverkehr Kants; dazu einige Gedichte Kants, d. h. Denkverse auf verstorbene Kollegen, und die an Kant gerichteten Huldigungsgedichte der Studierenden. In diesem Bande sind die Briefe Kants noch seltener geworden und überwiegen die seiner Korrespondenten bedeutend. Die eigenen Briefe zeigen sehr stark das zunehmende Alter mit seinen Beschwerden, den schmerzlichen Verzicht auf die Verfolgung des Kritizismus in die Einzelprobleme und angewandt-philosophischen Wissenschaften. Um so stärker leuchtet sein außerordentlicher wissenschaftlicher und menschlich-persönlicher Einfluß aus den Briefen der Korrespondenten; sie spiegeln die Kantische Schule der Fachphilosophen, der Theologen und Juristen und vor allem den moralischen Enthusiasmus, den Kant erweckte.

Fast gleichzeitig ist die Abteilung der von Kant selbst publizierten Werke mit zwei Bänden eröffnet worden. Der 1. Band bringt das offizielle Vorwort aus der Feder Diltheys, des Vorsitzenden der Kant-Kommission: knapp, monumental und gedankenreich, des großen Werkes würdig; es läßt dabei die Auffassung Diltheys von Kants Lehre durchblicken, die ihm als System mit den Druckschriften Kants nicht entfernt erledigt ist, sondern in dem ganzen Umfang ihres Natur und Geschichte umfassenden Wissens und in ihrer diese Gedankenmassen durchdringenden kritischen Systematik erst aus der Veröffentlichung der übrigen Reste verstanden werden kann. Diesem Zweck vor allem soll die große Ausgabe dienen. Darauf folgt das Verzeichnis der Abteilungsleiter und der Mitarbeiter. Am Schluß des 1. Bandes steht dann die besondere Einleitung in die Abteilung der Werke, die über die Textgestaltung, die Anordnung und Beigaben der Herausgeber Auskunft gibt. Der Text schließt sich möglichst an die Originalausgaben an, ist von sachkundigen Fachmännern revidiert und steht unter germanistisch-philologischer Obhut, welche das Maß der unentbehrlichen Modernisierungen so einschränkt, daß nach Mög-

lichkeit ein echtes Bild der Kantiſchen Sprache übrigbleibt. Die Anordnung iſt in der Hauptſache chronologiſch, doch ſo, daß in der kritiſchen Periode die Hauptſchriften, die kleinen Abhandlungen und die im Auftrage Kants erfolgten Veröffentlichungen zuſammengeſtellt werden. Die Beigaben ſind Einleitungen über Entſtehungsgeſchichte uſw. des jeweiligen Werkes, ſachliche Erläuterungen vorkommender Namen und Anſpielungen und ſprachgeſchichtliche Bemerkungen. Der bis jetzt erſchienene 1. Band enthält die vorkritiſchen Abhandlungen bis 1756, verſehen mit den charakteriſierten Beigaben der Herausgeber Laßwitz und Rahts ſowie des Germaniſten Frey. Der zugleich ausgegebene 4. Band enthält den Teil der erſten Auflage der „Kritik der reinen Vernunft", von welchem neben der zweiten Auflage ein ſelbſtändiger Abdruck wünſchenswert iſt, während der eigentliche Abdruck der „Kritik" im 3. Band nach der zweiten Auflage erfolgt; außerdem die „Prolegomena", die „Grundlegung zur Metaphyſik der Sitten" und „die metaphyſiſchen Anfangsgründe der Naturwiſſenſchaft". Die Beigaben ſtammen von den Herausgebern B. Erdmann, Menzer und Höfler. Sie halten ſich bei jeder Schrift gewiſſenhaft an die äußeren Dokumente der Verbreitung und Entſtehung und verzichten darauf, ihre Theorien über den inneren Entwicklungsgang einzuflechten. Beſonders dankenswert iſt, daß bei den naturwiſſenſchaftlichen Schriften von den „Erläuterungen" ſowohl das Verhältnis zu dem von Kant vorgefundenen als das zu dem heutigen Stand der Naturwiſſenſchaften fixiert iſt. An minutiöſer Detailarbeit und Gewiſſenhaftigkeit iſt hier mit ſchöner Selbſtverleugnung das Äußerſte geleiſtet und dem Philoſophen wie dem Hiſtoriker eine Fülle von Hilfsmitteln zur Verfügung geſtellt.

Heidelberg. Troeltsch.

Die öffentliche Meinung in Sachſen während der Jahre 1806—1812. Von **P. Rühlmann**. Geſchichtliche Unterſuchungen herausgegeben von K. Lamprecht. 1. Heft. Gotha, Fr. A. Perthes. 1902. 121 S.

Man kann zweifeln, ob eine vollſtändige, durch den Lauf der Zeiten geführte Geſchichte der öffentlichen Meinung in Sachſen wünſchenswert oder überhaupt ausführbar iſt. Namentlich in älterer Zeit wurzelt die politiſche Stimmung des Landes gewiß in den allgemeinen in Norddeutſchland herrſchenden Meinungen, und eine ſpezifiſch ſächſiſche Auffaſſung klingt nur ſtellenweiſe durch. Auch iſt der Gegenſtand nicht groß und dankbar genug. Aber gerade die in

Frage ſtehende kritiſche Zeit der Napoleoniſchen Knechtſchaft mit der territorialen Beſchränkung auf Sachſen darzuſtellen, hat ſeinen guten Sinn. Iſt doch in dieſem öſtlichſten Gebiete des Rheinbundes der ſchroffe Gegenſatz der offiziöſen Franzoſenfreundlichkeit und der deutſch-preußiſchen Volksſtimmung beſonders in die Augen fallend, und es iſt intereſſant, wie die echte Volksſtimmung trotz allen Gegendrucks ſich erhält und unaufhaltſam anwächſt. — Flut und Ebbe dieſer Stimmungen methodiſch und mit feinem Verſtändnis für die Quellen der geiſtigen Strömungen entwickelnd dargeſtellt zu haben, iſt das Verdienſt des knappen aber gedankenreichen Buches. Mit Recht hebt der Vf. hervor, daß die herrſchende Stimmung der Sachſen vor Jena durchaus preußenfreundlich war. Preußen beſaß vor 1806 auch nach meiner Überzeugung ein Kapital in der deutſchen Volksſtimmung im Norden und im Süden, das nur zu wenig ausgenutzt worden iſt. Dieſe Stimmung hat auch nach Jena fortgedauert, und der Ruf des Dresdner Volks, der 1812 Friedrich Wilhelm III. begrüßte: „Es lebe das alte Preußen!“ iſt höchſt bezeichnend. Wie der Vf. am Schluſſe ſeines Aufſatzes andeutet, iſt erſt durch die Teilung Sachſens 1815 jener verbiſſene preußenfeindliche Partikularismus gezeitigt worden, der bis 1866 gedauert und ſo viel Schaden geſtiftet hat. — Mag man an der Schrift im einzelnen manche kleine Ausſtellung machen können, mag man z. B. bedauern, daß ein ſo intereſſanter politiſcher Charakter wie der radikale Tyrannenfeind Seume nicht individuell pſychologiſch entwickelt und nach ſeinen Schriften eingehender geſchildert iſt, im ganzen wird man der Schrift warme Anerkennung zollen dürfen und nur wünſchen können, ſie möchte auf ihrem ſelten betretenen Gebiete zahlreiche Nachfolger finden.

Brandenburg. Otto Tschirch.

Wilhelm v. Humboldts Geſammelte Schriften. Herausgegeben von der Kgl. Preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften. Band X. 2. Abteilung: Politiſche Denkſchriften I. Wilhelm v. Humboldts Politiſche Denkſchriften. Herausgegeben von **Bruno Gebhardt**. 1. Band. 1802—1810. Berlin, Behr. 1903. VI, 302 S.

Beſondere Überraſchungen kann dieſe Publikation kaum mehr bringen; ſie enthält ja nur das Material, auf welches der Herausgeber ſelbſt früher in erſter Linie ſeine Biographie des Staatsmannes Humboldt begründet hatte. Einige wenige Stücke des vorliegenden

Bandes sind bereits in den gesammelten Werken gedruckt, das wichtige Fragment über die Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin (Nr. L.) hat Gebhardt selbst großenteils in seinem Buche mitgeteilt. Im ganzen bildet, von einigen kurzen Auszügen aus den römischen Berichten abgesehen, bloß die Verwaltung des Unterrichtswesens durch Humboldt das Thema dieses Bandes. Aber wenn uns auch der Inhalt der hier vereinigten Aktenstücke bekannt ist, etwas anderes bleibt es doch, den Scharfsinn, die Klarheit und den edlen Schwung Humboldtscher Darlegungen unmittelbar auf sich wirken zu lassen. Und wie reizvoll, den großen Individualisten jetzt in jeder Situation seiner amtlichen Tätigkeit beobachten zu können! Es war doch eine eigenartige Fügung, die den einstigen Verächter des Staats nun gerade zum Leiter von dessen zartester Tätigkeit bestimmte: die Frage, wie steht der Chef der Unterrichtssektion mit dem Schriftsteller von 1792? wird darum, auch nach allem, was Haym und G. selber bereits darüber gesagt haben, den Leser von neuem vor allem fesseln. Vielleicht dürfen ein paar dafür besonders wichtige Stellen gleich hier aus dem überreichen Material herausgehoben werden.

„Der Staat ist des Menschen wegen, nicht der Mensch des Staates wegen" — so formuliert Haym die Auffassung Humboldts in seiner Jugendschrift. In dem Gutachten über die Oberexaminationskommission hieß es ursprünglich (S. 87, N. 1), es sei „widersinnig", „den Staat, der nur Mittel zur Ausbildung der Menschheit ist, zum Selbstzweck zu machen." Die Kontinuität ist schlagend. Aber kennzeichnend ist auch, daß Humboldt im Jahre 1809 seinen Satz nicht mehr in dieser Schärfe stehen ließ, sondern ihn in seiner Denkschrift durch die Wendung ersetzte: der „Zweck der Menschheit, welcher den Zweck des Staats zwar nicht geradezu bestimmt, aber doch modifiziert." Völlig unverändert ist die alte Anschauung von der Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit der erzieherischen Tätigkeit des Staates im Sinne des aufgeklärten Absolutismus. Der Staat hat, so lesen wir (S. 100) „nur dahin zu streben, bloß negativ zu wirken und das positive Wirken der freien Tätigkeit der Nation zu überlassen", er ist „kein Erziehungs-, sondern ein Rechtsinstitut." Die sittliche Persönlichkeit bleibt durchaus Grundfeste des öffentlichen Lebens. Auf ihre Ausbildung richtet sich darum der ganze Unterricht. Die Stellen ließen sich häufen, an denen Humboldt Wissen und Charakter einander gegenüberstellt und die höhere Bedeutung dem letzteren zu-

ſpricht. Gleich in dem erſten Schreiben, über die Berufung Wolfs, wird „die bloße Maſſe angeſammelter und vielleicht tot daliegender Kenntniſſe“ dem Geiſt nachgeſetzt, welcher ein Studium „für Kopf und Charakter fruchtbar“ zu machen verſteht. In ihrem Rechenſchaftsbericht an den König (201) rühmt ſich die Sektion, „daß ſie nirgend einſeitig Gelehrſamkeit oder Verfeinerung, ſondern die Verbeſſerung des Charakters und der Geſinnungen vor Augen“ habe. Ihr Ideal iſt eine ſolche Einrichtung der Schulen, „daß jeder Untertan darin zum ſittlichen Menſchen und guten Bürger gebildet werden könne ....., allein keiner den Unterricht, dem er ſich widmet, auf eine Weiſe empfange, die ihm für ſein übriges Leben unfruchtbar und unnötig werde; welches dadurch zu erreichen ſteht, daß man bei der Methode des Unterrichts nicht ſowohl darauf ſehe, daß dieſes oder jenes gelernt, ſondern in dem Lernen das Gedächtnis geübt, der Verſtand geſchärft, das Urteil berichtigt, das ſittliche Gefühl verfeinert werde.“ Der beſonderen Berufsbildung müſſen beſtimmte allgemeine Kenntniſſe und noch mehr eine gewiſſe Bildung der Geſinnungen und des Charakters zugrunde liegen. Aus dieſer Überzeugung entſpringt Humboldts großes Intereſſe an Peſtalozzis Methode und ihrer Nachahmung durch den preußiſchen Regierungsrat Zeller (S. 209 ff.). Das Ziel des ganzen Unterrichts iſt die ſittlich-politiſche Bildung der Nation durch klare und beſtimmte Begriffe über ihre Pflichten; das ſicherſte Bindemittel aber, um die hieraus entſpringende Einſicht alsdann im Handeln und Charakter wirkſam werden zu laſſen, ſind religiöſe Gefühle. Die große, freie Art, in welcher Humboldt ſich in dieſem Zuſammenhang über Religioſität überhaupt äußert (S. 200. 202), gehört zu den ſchönſten Stellen des Bandes. Das ſtolze Vertrauen des Idealiſten auf die Macht einer ſolchen Auffaſſung ſtaatlicher Tätigkeit erfährt manche neue Illuſtration: gleich anfangs nennt er ſie gegen Dohna „das ſicherſte Mittel, die Nation aufs neue zu ſtärken und zu heben und kräftig und wohltätig auf ihren Geiſt und Charakter einzuwirken.“ Der bereits aus den Denkſchriften über die Berliner Univerſität bekannte Ton klingt eben überall durch.

Ich verzichte darauf, die zahlreichen, oft ſehr intereſſanten Einzelheiten anzudeuten; die Berufungsanträge, die in Ausübung der Zenſur entſtandenen Schriftſtücke, alles iſt höchſt feſſelnd und lehrreich. Aber ſtets konzentriert ſich das Intereſſe eben doch wieder auf das wunderbare Schauſpiel der Verbindung dieſer reichen

Perſönlichkeit, die ſo ganz aus Grundſatz ſich ſelbſt gelebt hatte, mit den allgemeinen Tendenzen der preußiſchen Reformzeit.[1])

Straßburg. Th. Ludwig.

Vorgeſchichte der Schlacht bei Belle-Alliance. Wellington. Von **J. v. Pflugk-Harttung.** Berlin, Richard Schröder. 1903. 378 S.

Der Vf. beſchränkt ſich auf die Verhältniſſe und Ereigniſſe beim Heere Wellingtons vom April bis Mitte Juni 1815. Es handelt ſich vor allem um die letzten Tage vor dem Gefecht von Quatre-Bras und um die Beziehungen Wellingtons zu ſeinem preußiſchen Verbündeten. Kaum ein Zeitabſchnitt iſt ſo reich an Entſtellungen und Verdunkelungen, ſo daß es ein in jeder Beziehung verdienſtvolles Unternehmen des Vf.s iſt, durch eine gründliche methodiſche Prüfung und Verwertung der Quellen die Wahrheit feſtzuſtellen. Nach der Vorrede ſcheint der Vf. die methodiſche Forſchung des Hiſtorikers von Fach in einen gewiſſen Gegenſatz zu den von militäriſcher Seite ausgehenden kriegsgeſchichtlichen Arbeiten zu ſetzen, wenn er auch die tüchtigen Leiſtungen der letzteren als ein „natürliches“ Ergebnis durchaus anerkennt. Er ſcheint aber bei dieſen diejenige Ausbildung zu vermiſſen, die auf den Univerſitäten durch die Übungen der Seminare in methodiſcher Forſchung erreicht wird. „Die Geſchichte“, ſagt er, „iſt eine Wiſſenſchaft mit ausgebildeter Technik, welche gelehrt und gelernt werden kann.“ Das iſt gewiß richtig. Aber es muß doch darauf hingewieſen werden, daß die ſachgemäße Beurteilung operativer und taktiſcher Angelegenheiten auch einen hohen Grad fachmänniſch militäriſcher Ausbildung verlangt, der nur durch praktiſche Anſchauung und Übung, verbunden mit wiſſenſchaftlichem Studium und mit genauer Kenntnis der Technik der Truppenführung, erworben werden kann. Sowohl der Hiſtoriker wie der Militär werden bei kriegsgeſchichtlichen Forſchungen voneinander lernen können und ſich gegenſeitig ergänzen müſſen.

Den Kernpunkt der angeſtellten Unterſuchungen bildet die Frage, ob Wellington die Preußen am Tage von Ligny im Stich gelaſſen hat.

---

[1]) Die ſonſt ſehr vornehm ausgeſtattete Ausgabe wird durch mehrere fatale Druckfehler verunziert; S. 141, Z. 10 v. o. iſt ſtatt „nicht wiſſenſchaftlichen Bildung“ doch offenbar nach S. 150 „echt“ ꝛc. zu leſen.

Nachdem die verbündeten Mächte sich einmal entschlossen hatten, den Feldzug nicht eher zu beginnen, bevor die Österreicher und Russen operationsbereit waren, lag die Eröffnung des Feldzugs in der Hand Napoleons, und Blücher und Wellington, die in den Niederlanden bereitstanden, waren zunächst auf die Verteidigung angewiesen. Wellingtons Hauptquartier war Brüssel; ihm war die Verteidigung Brüssels und Gents zur Pflicht gemacht, seine Verbindungen gingen nach Norden. Das Hauptquartier des Preußischen Heeres befand sich in Namur; die Verbindungen Blüchers wiesen nach Osten, nach dem Rhein. Ausdrücklich wurde Ende Mai in Brüssel zwischen den beiden Feldherrn die gegenseitige Unterstützung in folgender Weise vereinbart. Wenn Napoleon auf Brüssel vorginge, sollte Wellington sich ihm frontal vorlegen und Blücher sich bei Sombreffe in der Flanke versammeln. Dringe aber Napoleon auf Charleroi gegen Blücher vor, so wollte sich Wellington bei Quatre-Bras vereinigen. Mit anderen Worten: die nicht angegriffene Armee geht gegen die Flanke des Gegners vor. Noch am 13. Juni gab Wellington dem Oberst von Pfuel vom preußischen Generalstab die bestimmte Zusicherung, daß er 22 Stunden nach dem ersten Kanonenschuß seine Armee bei Quatre-Bras oder Nivelles vereinigt haben würde.

Obwohl man lange genug Zeit zu allen Vorbereitungen gehabt hatte, wurde man nun doch durch den französischen Angriff überrascht. Am 14. Juni erfuhr Wellington, daß Napoleon bei seiner Armee eingetroffen sei, und daß diese sich in der Gegend von Maubeuge versammle. Daß dies zum Angriff geschehe, war klar; es fragte sich nur, ob sich der Angriff über Nivelles auf Brüssel oder über Charleroi gegen Blücher richte. Obwohl die Armee Wellingtons mit Rücksicht auf die Verpflegung weit auseinander gezogen war, hielt dieser eine nähere Versammlung noch nicht für nötig. Der Vf. verkennt die Unterlassungssünde zwar nicht, entschuldigt sie aber mit der großen Unsicherheit und mit dem „unzweifelhaft richtigen" Grundsatz Wellingtons, lieber keine, als eine falsche Bewegung zu machen. Hiergegen muß von militärischer Seite eingewendet werden, daß die Lage im Kriege fast immer unsicher ist, und daß die Kunst im wesentlichen darin besteht, trotzdem zu handeln. Wer lieber keine Bewegung macht als eine falsche, wird in Tatenlosigkeit verfallen. Der angeführte Grundsatz muß militärisch als „unzweifelhaft falsch" erklärt werden. Soweit war hier die Lage zu übersehen, daß eine engere Vereinigung schon jetzt geboten erscheint. Wenn allerdings Wellington

am 15. Juni früh noch daran denken konnte, daß ſein Gegner ſich auf eine Verteidigung an der Aisne beſchränken würde, ſo kannte er dieſen nicht hinreichend.

Am Morgen des 15. griff Napoleon die preußiſchen Vortruppen an. Von mehreren Seiten traf die Nachricht hiervon von 3 Uhr nachmittags ab in Brüſſel ein. Trotzdem wurde der erſte Befehl zu einer näheren Verſammlung erſt um 7 Uhr 30 Min. abends, d. h., wie der Vf. ſelbſt bemerkt, vier Stunden zu ſpät gegeben. Ein Nachtragsbefehl ordnete ſpäter noch eine weitere Linksſchiebung an, ſo daß die Armee, abgeſehen von den in Brüſſel befindlichen Reſerven, ſich im Raume Enghien—Braine—Nivelles bereitſtellen ſollte. Dieſe Ausdehnung, die noch immer durch die Rückſicht auf die Deckung von Gent und Brüſſel beſtimmt iſt, entſprach nicht der Lage.

Die Einzelheiten der Befehle waren keineswegs einwandfrei. Die Ausführung litt dadurch, daß zahlreiche Offiziere, darunter Wellington ſelbſt und ſämtliche Korpsführer, in der Nacht vom 15./16. auf dem Ball der Herzogin von Richmond waren. Auf dem Ball erhielt Wellington auch die Nachricht, daß der Gegner auch in Richtung auf Quatre-Bras vorgedrungen ſei. Es war dies Ney, während Napoleon mit den Hauptkräften den Preußen nachdrängte. „Napoleon hat mich genasführt, er hat 24 Stunden Marſch mir abgewonnen", rief Wellington aus und gab damit ſelbſt zu, daß er ſich hatte überraſchen laſſen. Die Folge davon war die, daß er nunmehr am 16. Juni gar nicht mehr in der Lage war, die Preußen bei Ligny wirkſam zu unterſtützen.

Am Morgen des 16. Juni begab ſich Wellington zunächſt nach Quatre-Bras, wo er nur 6500 Mann ſeiner Armee vorfand. Er ſchrieb von hier um 10 Uhr 30 Min. vormittags den bekannten Brief an Blücher, worin er ihm mitteilte, daß ein Korps bei Quatre-Bras und Nivelles und eins in Braine ſtänden, während die Reſerven von Brüſſel aus mittags Genappe erreichen würden. Dieſe Nachricht war zum Teil unrichtig und ſtellte die Verſammlung in zu günſtigem Lichte dar, wie auch der Vf. beſtätigt. Mittags begab ſich der Feldherr dann ſelbſt nach Brye zu Blücher, wo er ſich von dem bevorſtehenden Angriffe Napoleons überzeugte und, ſoweit aus den verſchiedenen Mitteilungen der Augenzeugen zu entnehmen iſt, mit Gneiſenau über die Art verhandelte, wie er die Preußen am beſten unterſtützen könne. „Um 2 Uhr habe ich ſoviel Truppen verſammelt, daß ich zur Offenſive übergehen kann", ſoll er beim Abſchied zu

Gneiſenau geſagt haben. Bald nach 3 Uhr nachmittags war er wieder in Quatre-Bras und wurde bekanntlich ſelbſt von Ney angegriffen, ſo daß es zu einer Unterſtützung der Preußen nicht kam, die bei Ligny geſchlagen wurden.

Tatſächlich hatte Wellington bis 4 Uhr nachmittags erſt 18000 bis 20000 Mann zur Verfügung, nachdem eine Zeitlang 7000 Mann einer doppelten Übermacht gegenüber geſtanden hatten. Erſt zum Schluß erlangte Wellington eine Überlegenheit. Aber die Verſtärkungen kamen tropfenweiſe und atemlos auf dem Gefechtsfelde an.

Der Vf. iſt der Anſicht, daß Wellington die Angaben in ſeinem Briefe an Blücher um 10 Uhr 30 Min. morgens in gutem Glauben gemacht und eine beſtimmte Zuſage zur Hilfe bei Ligny nicht gegeben habe, auf Grund deren die Preußen die Schlacht hätten annehmen können. Er habe ſich als zuverläſſiger Verbündeter erwieſen, der die ernſte Abſicht hatte, den Preußen zu nützen, aber durch Ney daran verhindert worden ſei. Die beſtimmte Zuſage zur gegenſeitigen Unterſtützung war aber von beiden Feldherren gegeben, darauf beruhte der ganze Verteidigungsplan. Auf das Wort Ligny darf man ſich nicht verſteifen. Wenn Wellington eine Mitteilung machte, aus der die Preußen entnehmen konnten, daß er ſie in der bevorſtehenden Schlacht unterſtützen werde, ſo mußten die Preußen dies als eine Zuſage im Sinne der alten Vereinbarung auffaſſen.

Über alle dieſe Fragen mag ſich jeder ſeine Anſicht bilden. Das vorliegende Buch enthält das geſamte Material dazu. Nochmals ſei betont, daß dem Vf. großer Dank und Anerkennung für die ſcharfſinnige, ſorgfältige und ſehr mühſame Forſchung gebührt. Es iſt ſehr wertvolles neues Material beigebracht und alles bereits bekannte mit umfaſſender Vollſtändigkeit und unter ſcharfer Kritik zuſammengeſtellt.

Es ſei noch daran erinnert, daß die Lage der Verbündeten im Juni 1815 eine große Ähnlichkeit mit derjenigen der Piemonteſen und Öſterreicher im April 1796 hatte. Die Verbindungen der erſteren liefen nach Turin, die der letzteren nach Mailand. Auch damals wurde vorgeſchlagen, daß die Öſterreicher ſich bei Acqui, die Piemonteſen bei Ceva verſammeln ſollten, um dann, je nachdem wohin der Gegner ſich wendete, ihm mit der einen Armee entgegenzutreten, mit der anderen in Flanke und Rücken zu gehen. Solche Operationen ſind immer ſehr ſchwierig. Der Angreifer wird die Hauptkräfte gegen einen der Gegner verwenden, den andern aber durch ſchwächere Kräfte hinzuhalten ſuchen. Dem Verteidiger wird es ſchwer, rechtzeitig zu

erkennen, was ihm gegenübersteht. Wenn dann noch die Interessen der Verbündeten in der Weise wie 1796 und 1815 auseinandergehen, ist eine gemeinsame, einheitliche Operation sehr gefährdet. In seinem ersten Feldzug gelang bekanntlich Napoleon der Durchbruch, und in seinem letzten hätte er beinahe denselben Erfolg gehabt. K.

Die kirchlichen Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert. Von **Wilhelm Kothe.** Freiburg, Herder. 1903. VIII u. 126 Seiten.

Diese sehr gründliche und lehrreiche Schrift beruht hauptsächlich auf dem Straßburger Urkundenbuch und den Hauvillerschen Analecta Argentinensia. Ein erster Abschnitt stellt die Gliederung der erstaunlich zahlreichen Straßburger Geistlichkeit nach Stand und Heimat dar und weist nach, daß das Domkapitel seit Mitte des 13. Jahrhunderts nur Freiherren aufnahm, die beiden Kollegiatstifte St. Thomas und Jung St. Peter als Domäne der Straßburger Patrizierfamilien anzusehen sind, denen auch ein großer Teil der Dominikaner- und Franziskanermönche entstammte, während die Straßburger Zünftler und ärmere Auswärtige bei den Wilhelmitern, Karmelitern und Frauenbrüdern oder im Weltklerus Unterkunft fanden. Von den geistlichen Anstalten für Frauen entspricht St. Stephan an Vornehmheit und mangelndem kirchlichem Interesse etwa dem Domstift, die zehn unter der Obhut der Bettelmönche stehenden Frauenklöster den beiden patrizischen Kapiteln; den niederen Volksschichten standen allein die im 14. Jahrhundert ins ungezählte vermehrten Beghinenhäuser offen, die sich durch Handarbeit meist nur notdürftig erhielten. Im Widerstand gegen den Bischof waren die drei Kapitel vom Münster, von St. Thomas und von St. Peter einig; wollte es aber die Konstellation, daß der Bischof und das Domkapitel einmal zusammen gegen die Stadt standen, so kämpften die Mitglieder der beiden andern Kapitel natürlich an der Seite ihrer Väter und Brüder. Besonders charakteristisch für das 14. Jahrhundert ist die plötzliche große Zunahme der päpstlichen Provisionen, die soziale Erniedrigung des städtischen Weltklerus und die Verwahrlosung und der Rückgang der ordentlichen Seelsorge, die fast nirgends mehr von Pfarrern, sondern in der Regel von vicarii temporales oder perpetui und ferner in großem Maßstabe von den Bettelmönchen ausgeübt wurde, denen der Weltklerus nicht ohne heftigen Kampf wich. Im zweiten Abschnitt wird zuerst das Verhältnis des Rats zur Geistlichkeit geschildert und gezeigt, wie er mit Erfolg bemüht ist, seine Gerichtsbarkeit der geist-

lichen gegenüber auszudehnen und politisch an Macht zu gewinnen, vor allem bei der Wahl des Bischofs mitzusprechen. Den Münsterbau, der ihm und der Bürgerschaft eine Herzenssache wird, nimmt er ganz in seine Verwaltung, über den Stadtklerus hält er seine starke Hand, einerseits um die dazugehörigen geborenen Straßburger zu schützen, anderseits um Übergriffe zu verhüten, z. B. Erbschleicherei zu verhindern, und bereitet sich so zu der Rolle vor, die er in der Reformationszeit zu spielen berufen ist. Das Verhältnis der Bürgerschaft zur Geistlichkeit ergibt sich deutlich aus der Masse der Schenkungen, deren Verteilung auf die einzelnen Anstalten als Maßstab für deren sittliche Würdigkeit betrachtet werden kann. Ihr eigentlicher Zweck ist immer das Seelenamt für den Schenker oder dessen Angehörige, das als Bedingung mit der Schenkung verknüpft ist. Kothe erblickt mit Recht einen großen Mißstand in der massenhaften Stiftung von schlecht dotierten Seelenmeßpfründen, die ihren Mann nicht ernähren konnten; die Folge davon war entweder Vernachlässigung der geistlichen Pflichten oder Häufung solcher Pfründen. Der Vf. findet trotzdem das von ihm entworfene Bild erfreulich und schließt mit einem Lobe der mittelalterlichen Frömmigkeit. Mag man ihm darin beistimmen oder nicht: jedenfalls hat er durch seine sachliche Zusammenstellung die Erkenntnis der kirchlichen Zustände des Mittelalters sehr erheblich gefördert. Auszusetzen ist, daß der nicht ganz geschickte Plan seines Buchs ihn gelegentlich zu Wiederholungen veranlaßt, und daß er mit einer längern Ausführung über den im Anschluß an Denifle allzu ungünstig beurteilten Rulmann Merswin aus dem Rahmen seiner Darstellung heraustritt.

Straßburg. E. v. Borries.

Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Herausgegeben von der Bad. Hist. Kommission, bearbeitet von **A. Krieger.** 2. Aufl. 1. Bd. (1. u. 2. Halbbd.) Heidelberg, C. Winter. 1903 u. 1904. 1290 Sp. 20 M.

In der ersten Auflage dieses umfangreichen Nachschlagewerkes (Schlußlieferung 1898) hatte sich, durch äußere Verhältnisse bedingt, unter den verschiedenen Teilen des Buches eine so große Ungleichmäßigkeit herausgebildet, daß die Bad. Histor. Kommission bald nach seiner Fertigstellung eine Neuauflage beschloß und mit ihr denselben Bearbeiter, A. Krieger, beauftragte. Von dieser neuen Auflage liegt schon der erste Band (bis K einschließlich) vor. Der Umfang ist

gegenüber früher um faſt die Hälfte angewachſen, bei einzelnen Ortsnamen (z. B. Freiburg) um ein vielfaches. Denn der Vf. beſchränkte ſich nicht mehr darauf, nur bis 1300 oder 1350 etwa ungedrucktes Material zu benutzen, ſondern jetzt ſolches bis ins 16. Jahrhundert hinein. Die Auszüge aus Urkunden ꝛc. ſind ausführlicher, vielleicht ſogar zu ausführlich für den Zweck des Werkes. Viel neues Material kam dazu, beſonders an Perſonennamen und zur Kirchengeſchichte. Literaturangaben ſind vollſtändiger. Eine weſentliche Verbeſſerung iſt auch die zumeiſt ſtreng durchgeführte chronologiſche Aufeinanderfolge der Namensformen, zahlreichere Verweiſe, erhöhte Überſichtlichkeit durch beſſere Anordnung des Stoffes und durch Sperrdruck. — So verſpricht die zweite Auflage, dies bedeutſame Werk auf lange Zeit hin zum Abſchluß zu bringen.

Freiburg i. B. A. Winkelmann.

Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürſtentum Osnabrück bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Von **Karl Sopp**. Diſſ. Idſtein. 1902. 69 S.

Eine endgültige, allgemeiner anerkannte Löſung hat das Problem, welches ſich Sopp geſtellt, bisher nicht gefunden. Beſonders die Wirtſchaftshiſtoriker, auch von Inama-Sternegg, halten noch immer an der grundherrlichen Theorie Lamprechts feſt; und es iſt fraglich, ob man für die Erklärung eines ſo komplizierten Herganges, wie es die Bildung der Landesherrlichkeit iſt, überhaupt eine einfache Formel finden kann. Um ſo notwendiger wäre es, dem Problem vorurteilsfrei gegenüberzutreten.

Die Lamprechtſche Theorie, erklärt S. kurzweg im Eingang, ſei hinreichend widerlegt. Daß nach C. B. Stüve (Geſchichte des Hochſtifts Osnabrück I 42) „die neue Geſtaltung der Kirche zur Landesherrſchaft“, „nur aus dem Grundeigentum“ erwachſen, wird von ihm nicht erwähnt; und ohne die grundherrlichen Rechte und Beſitzungen des Landesherrn einer näheren Unterſuchung zu unterziehen, wie es A. Lennarz beiſpielsweiſe für den „Territorialſtaat des Erzbiſchofs von Trier um 1220“ (Bonn 1900) und C. Nitzſch für „Die ravensbergiſche Territorialverfaſſung“ (Halle 1902) getan, begnügt ſich S. damit, „den Beweis“ zu liefern, daß die Landesherrlichkeit der osnabrücker Biſchöfe aus der öffentlichen Gerichtsgewalt entſtanden ſei.

Trotz der befangenen Stellung zum Kernpunkt der Frage ſind ſeine Ausführungen über Entſtehung der Landesherrlichkeit aus der

Go- und Vogteigerichtsbarkeit (Abſchnitt 1), über die Regalien und öffentlich-rechtlichen Einnahmequellen des Biſchofs (Abſchnitt 2 und 3), wie mir ſcheint, im allgemeinen zutreffend. Nur die Jurisdiktion des oberſten landesherrlichen Gerichtshofes, des „geſchworenen Rates", über deſſen Tätigkeit uns bereits Urkunden der Jahre 1299 und 1303 berichten (vgl. osnabr. Urkb. IV S. 367 und osnabr. Mitteil. Bd. 25, 115), hat S. nicht gebührend beachtet. Die Beantwortung der Frage, wie es gekommen, daß ſchon im 13. Jahrhundert die oberſte Gerichtsbarkeit des Landes auf den Rat des Biſchofs übergegangen, hätte ſeiner Theſe eine wertvolle Stütze geliefert.

Breslau. H. Spangenberg.

Quellen und Darſtellungen zur Geſchichte Niederſachſens, Bd. VI. Urkundenbuch des Hochſtifts Hildesheim und ſeiner Biſchöfe, bearbeitet von Dr. **H. Hoogeweg.** 2. Teil 1221—1260. Hannover und Leipzig, Hahnſche Buchhandlung 1901. 694 S. u. 10 Siegeltafeln.

Hoogeweg iſt Virtuos in der Bearbeitung von Urkunden und ganz beſonders in der Anfertigung von Regeſten. Wer Gelegenheit gehabt hat, in den Staatsarchiven, an welchen der Bearbeiter des vorſtehenden Urkundenbuches tätig geweſen iſt, eines der zahlreichen von ſeiner zierlichen und ſauberen Hand geſchriebenen Repertorien von Urkundenarchiven, denen auch ſtets ein umfaſſendes Regiſter beigefügt iſt, zu benutzen, wird dankbar der fleißigen Arbeit gedenken, durch welche ihm ſeine geſchichtlichen Studien erleichtert worden ſind. Und in gleich rühriger Weiſe hat H. der weiteren Öffentlichkeit durch die Herausgabe von Urkundenbüchern gedient. Als erſtes eignes Werk dieſer Gattung erſchien 1898 der von ihm bearbeitete 6. Band des Weſtfäliſchen Urkundenbuches. Schon im Jahre 1896 jedoch hatte H. den Druck des von Janicke im Manuſkript hinterlaſſenen 1. Teiles des Urkundenbuchs des Hochſtifts Hildesheim und ſeiner Biſchöfe (Publikationen aus den Kgl. Preußiſchen Staatsarchiven Bd. 65) beſorgt. Nunmehr liegt der 2. Teil desſelben Urkundenbuches von H. allein bearbeitet vor. Die wiſſenſchaftliche Forſchung hat alle Veranlaſſung, dem Herausgeber für die entſagungsvolle Tätigkeit, die in dieſem Band von nahezu 700 Seiten ſteckt, dankbar zu ſein.

Intereſſant iſt es zu beobachten, mit welcher Liebe und Sorgfalt in den Urkundenbüchern allgemein die nicht datierten Stücke behandelt werden. Dafür liefert die Nr. 164 des vorliegenden Urkundenbuches einen bemerkenswerten Beleg. Es iſt ein Verzeichnis

von Übeltätern, welche sich gegenüber dem Domkapitel von Hildesheim vergangen haben, und die für ihre Freveltaten, sei es vom Papst, sei es vom Bischof, mit dem Banne belegt sind. Eine solche Liste von armen Sündern muß natürlich mit irgend einem hochpolitischen Ereignis in Verbindung gebracht werden. Der Herausgeber der Origines Guelficae sieht in ihnen die Opfer der Streitigkeiten, welche bei der Wahl Bischof Konrads stattgefunden hatten. H. dagegen möchte sie als die Feinde des Bischofs Konrad erkennen, welche während dessen Kreuzpredigt frech ihr Haupt gegen diesen erhoben, trotzdem zugestanden werden muß, daß die als gebannt bezeichneten Persönlichkeiten meist später erst in anderen Urkunden erscheinen. Also wird die Urkunde doch auch in eine jüngere Zeit herabzurücken sein. Und es handelt sich in ihr gar nicht um die Gegner des Bischofs, sondern um die Bedränger des Domkapitels. Deren Vergehen werden in dem Schriftstück mehrfach bestimmt genannt; sie sind in die Güter des Domkapitels eingefallen oder haben sich irgendeines Besitzstückes desselben, wie man meint, widerrechtlich bemächtigt. Darin verstanden die geistlichen Herrn keinen Spaß; wer ihnen den regelrechten Bezug ihrer Pfründe verkümmerte, dem wußten sie die Heilsmittel der Kirche zu sperren.

Düsseldorf. Ilgen.

Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Mit einer Einleitung herausgegeben von **Richard Doebner**. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. IX.) Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1903. XLVI, 496 S. 10 M.

Den Hauptteil der wichtigen Veröffentlichung Doebners bilden die Annalen Peter Dieppurchs, die die Geschichte des Hildesheimer Fraterhauses von den Anfängen bis ins Jahr 1493 enthalten. Fast 50jährig, 1467, griff D. zur Feder, 1494 starb er. 50 Jahre lang hat er dem Hause angehört, 17 Jahre lang, von 1476, ihm als Rektor vorgestanden. Er berichtet fast nur Selbsterlebtes; wo er aus Berichten anderer schöpft, tut er's mit gewissenhafter Vorsicht; er verdient volle Glaubwürdigkeit auch bei Nachrichten, die wir bei ihm allein finden. Ein Vergleich mit den Geschichtswerken Joh. Busch's liegt nahe. Er fällt zugunsten Dieppurchs aus. Obgleich auch dieser einen ziemlich schwerfälligen, breitspurigen und nicht immer übersichtlichen und leicht verständlichen Stil schreibt, so hält er sich doch von Busch's ermüdender Weitschweifigkeit fern; sein Sprachschatz ist reicher, der Ausdruck kürzer, beweglicher, treffender.

Eine beſondere Zierde bilden die eingefügten Biographien heimgegangener Brüder. Sie leſen ſich nicht wie mittelalterliche Heiligenlegenden, ſind keine konventionellen Panegyrici, ſondern wahrheitstreue, lebensvolle Charakteriſtiken. Die vitae fratrum bei Thomas von Kempen und im Scriptum Rudolphi Dier de Muden klingen eintönig und matt dagegen. Dieppurch erklärt ſelbſt (S. 152 f.), er habe ſich nicht das Ziel geſteckt, die verſtorbenen Brüder zu Heiligen zu ſtempeln, er ſchreibe nicht für ein weiteres Publikum, ſondern nur für die jetzt und ſpäter lebenden Genoſſen, damit ſie um ſo inniger zu Gott beten möchten, daß er jenen verzeihe, »si quid, ut est humane fragilitatis, in tantis adversitatibus, laboribus et sollicitudinibus . . . de oracionibus exerciciisque spiritualibus et aliis persolverint aut peregerint negligencius . . . Nichil igitur de sanctitate hic agimus, set de infirmitatibus et gestis quibusdam annalibus nostris et nostrorum.« Noch wertvoller als dieſe Biographien ſind die vier Exkurſe, die der Herausgeber, um die Aufmerkſamkeit der Leſer auf ſie zu lenken, aus dem Zuſammenhang gelöſt und an den Schluß der Annalen geſtellt hat — wohl unnötigerweiſe, der nachdrucksvolle Hinweis in der Einleitung S. XXXVIII hätte genügt. Das erſte dieſer Stücke gewährt uns einen Einblick in das innere Weſen der in den Kreiſen der Brüder vom gemeinen Leben heimiſchen moderna devotio. Wir finden hier dieſelbe alles heftigen Polemiſierens ſich enthaltende, ſtille, aber zielbewußte Vertiefung und Verinnerlichung des religiöſen Lebens, wie ſie aus der Imitatio Christi in vollen Akkorden uns entgegentönt. „Es iſt zweifellos, daß Einkehr bei ſich ſelbſt, Prüfung ſeiner ſelbſt, das Bewußtſein, daß man ſelbſt ein Tempel Gottes iſt, das Suchen nicht ſo ſehr der Sakramente als der res sacramenti, geiſtiges Eſſen und Trinken und Teilnehmen am Leiden Chriſti extra ecclesias heilſamer und fruchtbarer iſt, als si sacramentalibus tantum misteriis occuparetur quis corporaliter in ecclesia constitutus. Oft kommt es vor, daß da die Herzen dürrer und öder ſind, wo es heilige Stätten, Reliquien, Meſſen in Überfluß gibt.“ (S. 144.) In dem zweiten Exkurs, in dem Dieppurch ſehr verſtändig über die Memorienſtiftungen ſpricht, kommt die kritiſche Stellung, die er zu dem veräußerlichten Kirchentum ſeiner Zeit einnimmt, noch energiſcher zum Ausdruck.[1])

[1]) Zu dieſen Exkurſen vgl. auch noch P. Tſchackert, Zeitſchr. des hiſtor. Vereins für Niederſachſen 1903, S. 547 f. Eine beſondere Abhandlung ſtellt derſelbe im „Archiv für Reformationsgeſchichte“ in Ausſicht.

Aus den darauf noch abgedruckten zahlreichen wertvollen Dokumenten hebe ich nur noch hervor den unter Nr. 2 gebrachten vollständigen Text der Statutenſammlung der Fraterhäuſer zu Münſter, Köln und Weſel, welche A. Miraeus in ſeinen Regulae et Constitutiones Clericorum in Congregatione viventium 1638 in Auszügen veröffentlicht hatte, den Feſtkalender des Lüchtenhofes und die Anordnungen für den Gottesdienſt — für Liturgiker eine Fundgrube. Ausführliche Perſonen-[1]), Orts-, Sach- und Wortregiſter[2]) erhöhen den Wert des ſchönen Buches; die Stichwörter im Sachregiſter ſcheinen mir freilich nicht immer ganz glücklich gewählt; ſehr dankenswert aber iſt z. B. die Zuſammenſtellung: Handſchriften und Bücher. Schade, daß K. O. Meinsma, der in ſeinem trefflichen kürzlich erſchienenen Werke: Middeleeuwsche bibliotheken Zutphen 1903) beſonders ausführlich über das Buch- und Schriftweſen bei den Brüdern des gemeinſamen Lebens handelt (Kap. IV), dieſe Stellen noch nicht benutzen konnte.

Zwickau. O. Clemen.

Inventare hanſiſcher Archive des 16. Jahrhunderts, herausg. vom Verein für hanſiſche Geſchichte. Bd. 2: Kölner Inventar Bd. 2 (1572—1591), bearbeitet von **Konſtantin Höhlbaum.** Mit einem Aktenanhang. Leipzig, Duncker & Humblot. 1903. XVII, 1014. 36,80 M.

Dieſer zweite Band des Kölner Inventars reiht ſich dem erſten würdig an; mit vollem Recht bemerkt der inzwiſchen uns durch den Tod entriſſene Bearbeiter, daß dieſe neue Veröffentlichung des Hanſiſchen Geſchichts-Vereins ſich in ihrer Art bewährt habe. Was

[1]) S. 398: Nicht „Nicolaus von Cuſa“, ſondern „von Kues“! Der päpſtliche Legat Nicolaus, Kardinalprieſter tituli s. Petri ad vincula (S. 407) iſt derſelbe Mann.

[2]) S. 434 unter „Verbrennung“: Nicht die Beſitzer des deutſchen Buches De vita Christiana ſollen verbrannt werden, ſondern nur die Bücher. So hat auch der Rezenſent des Literar. Centralblatts 1904, Sp. 627 die Stelle richtig verſtanden. Was für ein Buch hier gemeint iſt, hat auch L. Schulze, Theolog. Literaturblatt 1903, Sp. 414 nicht feſtſtellen können. Über die Bekämpfung der libri Tentonicales in den Niederlanden vgl. neueſtens C. G. N. de Vooys, Theol. Tijdschr. 37, blz. 138 vlg. und C. H. Ebbinge-Wubben, Over middelnederlandsche vertalingen van het oude testament ('s Gravenhage 1903), blz. 127 vlg. — S. 443 ſlotzen nicht Sandalen, ſondern nach S. 78 vielmehr = birreta.

den Inhalt des in dieſem Bande Gebotenen betrifft, ſo iſt es natürlich nicht möglich, im Rahmen einer kurzen Anzeige einen nur annähernden Begriff vom Reichtum des veröffentlichten bzw. regiſtrierten Materials zu geben. Der Hanſetag von Lübeck, Juni-Auguſt 1572, bietet die erſte größere hier veröffentlichte Aktenreihe und zeigt deutlich die Schwierigkeiten, mit denen die Hanſe nach innen und außen zu kämpfen hatte. Es folgen die lübiſchen Hanſetage von 1576, 1579, 1584; in dem von 1579 ſind von hohem Intereſſe der Entwurf zu einer neuen hanſiſchen Konföderation und die Satzung über rechtliche Austräge zwiſchen den Städten (Nr. 113, 114). Im Gegenſatz zu der Wortfülle der Beteuerungen der Städte, an der Hanſe feſthalten zu wollen, ſteht die Tatſache der Auflöſung, der die Hanſe entgegenſteuerte. Von beſonderer Bedeutung iſt dieſer Band für die Geſchichte eines Moments, das mit dem inneren Verfall der Hanſe in enger Verbindung ſteht, nämlich der engliſchen Niederlaſſungen auf althanſiſchem Gebiete in Deutſchland, ſo in Hamburg (namentlich die Nr. 12 f., 72 ff., 87 ff., 97 ff., 143 f., 164. 220. 237 ff.), in Emden (Nr. 146, 147), in Elbing (176. 178. 187. 189. 270), in Stade (243 f., 248 ff.) Die Vorſchläge des Londoner Kontors zu Maßnahmen gegen die engliſchen Kaufleute in den Hanſeſtädten von 1579 (Nr. 111) bieten ebenſo wie die engliſchen Verteidigungsſchriften der Merchant Adventurers (Nr. 166. 168. 197 ff.) weiteren reichen Stoff in dieſer bedeutſamen Angelegenheit. Die Beſchwerdeſchrift des Londoner Kontors von 1572 (Nr. 5) wirft auf die hamburgiſch-engliſche Sonderverbindung ein ſcharfes Licht. Durch dieſe Fülle von Akten wird die Darſtellung, die Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Eliſabeth, über dieſe Verhältniſſe gibt, nahezu antiquiert. E. Baasch.

Die Hamburgiſchen Bürgermeiſter Kirchenpauer, Peterſen, Versmann. Beiträge zur deutſchen Geſchichte im 19. Jahrhundert. Von **Adolf Wohlwill.** Hamburg, Otto Meiſters Verlag. 1903. 196 Seiten. 8°.

Es iſt ein eigenartiges Werk, das der ausgezeichnete Forſcher auf dem Gebiete der Hanſiſchen Geſchichte uns hier vorlegt. Die bedeutungsvolle Epoche der inneren und äußeren Entwicklung der alten Hanſeſtadt Hamburg ſeit der Mitte des 19. Jahrhunderts iſt in einer biographiſchen Darſtellung dreier ihrer hervorragendſten Repräſentanten dargeſtellt, und zwar als ein einheitliches Ganzes, wobei doch die Perſönlichkeiten der drei Staatsmänner mit ihren

charakteriſtiſchen Individualitäten plaſtiſch hervortreten, vergleichbar einem jener monumentalen Denkmäler, welche die Einigung unſeres Vaterlandes oder die Blütezeit unſerer klaſſiſchen Kunſt durch die Geſtalten ihrer führenden Geiſter zum Ausdruck bringen. Nur die reife Darſtellungskunſt eines Meiſters konnte ſich an eine ſo ſchwierige Aufgabe wagen und ſie in ſo gelungener Weiſe ausführen. Ein ungemein anziehendes und lehrreiches Schauſpiel wird uns dadurch geboten. Die großen Gegenſätze des Partikularismus und Nationalismus, des abſolutiſtiſchen und repräſentativen Verfaſſungsweſens, welche unſere neuere Geſchichte bewegen und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu weſentlichem Ausgleich gelangen, zeigen ſich uns hier in dem Entwicklungsgange des hamburgiſchen Kleinſtaats und zugleich in dem perſönlichen Entwicklungsgange ſeiner erſten Vertreter wie durch ein charakteriſtiſches Beiſpiel illuſtriert und pſychologiſch veranſchaulicht. Dieſer Geſichtspunkt beherrſcht das Buch und wird von dem Vf. konſequent innegehalten; Wohlwill läßt ſich weder von ſeinem warmen Lokalpatriotismus noch von ſeiner auf eingehendſten Studien beruhenden Detailkenntnis verleiten, weiter in das Einzelne einzugehen, als es jenem Geſichtspunkt entſpricht. Daher bleibt die Darſtellung überall feſſelnd auch für den, welcher den geſchilderten Verhältniſſen und Perſonen nicht ein ſpezielles Lokalintereſſe entgegenbringt, und der Vf. hat damit in der Tat, wie er im Titel ſagt, Beiträge zur Geſchichte des 19. Jahrhunderts geliefert. Namentlich gilt das für den Abſchnitt, in dem die Kämpfe um Hamburgs Freihafenſtellung und der Zollanſchluß an das Reich dargelegt ſind. Dieſe verwickelte Angelegenheit iſt in ihrer ganzen Bedeutung für die Nation wie für die Stadt mit meiſterhafter Durchſichtigkeit entwickelt und nimmt den Leſer geradezu mit dramatiſcher Spannung in Anſpruch durch die anſchauliche Schilderung, wie die entgegengeſetzten Intereſſen durch die verhandelnden Perſönlichkeiten, ſpeziell Versmann und Bismarck, vertreten werden, wie die Stimmungen und Schachzüge hüben und drüben wechſeln, wie die endliche Löſung des Konflikts erfolgt. W. hat weſentlich die politiſche Geſchichte der Epoche zu ſeinem Vorwurf gemacht, aber er verſäumt nicht, daneben auch die Gebiete der Verwaltung und Kultur zu berückſichtigen, ſofern die vielſeitige Wirkſamkeit der drei Hamburger Staatsmänner dazu Anlaß bietet. Es ſind alle drei hervorragende Menſchen, hervorragend an Geiſt wie an Charakter, die uns da entgegentreten. Ausgehend von dem praktiſchen Beruf des Rechtsanwalts,

bald in die mannigfaltigſten Verwaltungsgeſchäfte hineingezogen und mit dem ganzen Einſatz ihrer Kräfte dem Dienſte der Vaterſtadt hingegeben, bewahren ſie ſich doch den weiten, freien Ausblick in das Allgemeine, das Verſtändnis für die Intereſſen des Geſamtvaterlandes und für die ideellen Güter. Sie ſind daher imſtande, frei von kleinſtaatlicher Verknöcherung dem großen Umſchwung der deutſchen Geſchichte zu folgen und die teils unvermeidlichen, teils erwünſchten Rückwirkungen auf die Verhältniſſe Hamburgs zu neuen Lebensformen geſtalten zu helfen. Hamburg iſt unter ihrer Leitung aus einem ſtark iſolierten Außenpoſten zu einem engverbundenen Gliede des Deutſchen Reiches geworden, und wie das Bewußtſein dieſer glücklich veränderten Stellung in dem Stadtſtaate ſelbſt tiefe Wurzeln geſchlagen hat, ſo hat das Wirken jener Männer nicht wenig dazu beigetragen, „daß hanſeatiſches Weſen in Deutſchland aufs neue zur Anerkennung gelangte und der beſte Teil der hanſeatiſchen Traditionen Gemeingut des geſamten deutſchen Volkes geworden iſt.“ Im Sinne dieſer Worte, mit denen W. ſein Buch beſchließt, wird auch die Lektüre des Buches wirken und den Freunden der deutſchen wie der hamburgiſchen Geſchichte gleich willkommen ſein. E. B.

Das zweite Stralſundiſche Stadtbuch (1310—1342). Im Anſchluß an den von Chriſtian Reuter, Paul Lietz und Otto Wehner veröffentlichten erſten Teil bearbeitet von **Robert Ebeling**, Stadtarchivar zu Stralſund. Stralſund, Verlag der Kgl. Regierungsbuchdruckerei. 1903. Gr. 8°. VIII, 391 S.

Von dem reichen Beſtande des Stralſunder Archives an mittelalterlichen Stadtbüchern (vgl. Balt. Studien XLVI, S. 81—99) waren bisher zwei, das älteſte Stralſundiſche Stadtbuch (1270—1310) von F. Fabricius (Berlin 1872) und das Verfeſtungsbuch von F. Frensdorff (Halle 1875), in muſtergültiger Weiſe herausgegeben. Das zweite Stadtbuch (1310—1342) beſteht aus drei Teilen, die von dem Stadtſchreiber Johann Kuſſelin bezeichnet ſind als: Liber de hereditatum obligacione, liber de hereditatum resignacione, liber de arbitrio consulum et eorum specialibus negociis. Der erſte Teil war 1896 von Chriſtian Reuter, Paul Lietz und Otto Wehner veröffentlicht. Jetzt hat der Stralſunder Stadtarchivar R. Ebeling mit dieſem erſten Teile zuſammen auch die beiden anderen herausgegeben. Die Veröffentlichung iſt ermöglicht durch Unterſtützung des Rügiſch-Pommerſchen Geſchichtsvereins zu Greifswald. Was dies

Stadtbuch enthält, das ist schon aus den alten Bezeichnungen ersichtlich. Es umfaßt Verpfändungen und Auflassungen des städtischen Grund- und Hausbesitzes sowie Ratswillküren, also vornehmlich Akte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aber zwischen den Verpfändungen und Auflassungen befinden sich doch auch allerlei andere Eintragungen über Käufe und Verkäufe, erbschaftliche Auseinandersetzungen, Vergleiche u. a. m. Die dritte Abteilung ist öffentlich-rechtlichen Inhalts und zum Teil schon bei Brandenburg (Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund), Fabricius (Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen) oder Fock (Rügensch-Pommersche Geschichten) gedruckt.

Der Inhalt des Stadtbuches wird seine rechte Würdigung über das lokale Interesse hinaus erst durch Vergleich mit ähnlichen Büchern norddeutscher Städte finden. Erleichtert ist eine solche Ausnutzung durch die ausführlichen und, wie es scheint, sehr sorgfältig gearbeiteten Register. Nur bei der Bestimmung der Ortsangaben ist nicht immer das Richtige getroffen. Auch sonst macht die Bearbeitung den Eindruck großer Sorgfalt und mühsamen Fleißes. Möge diese Mühe des Bearbeiters durch reichliche Benutzung seiner Arbeit belohnt werden.

Stettin. M. Wehrmann.

Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Lande 1248—1379. Von **H. B. Meyer.** (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. 9. Bd. 3. Heft.) Leipzig, Teubner. 1902. S. 151.

Über die Neuorganisation des Behördenwesens im 16. Jahrhundert liegt eine Reihe guter Arbeiten vor. Die mittelalterliche Zentralverwaltung dagegen ist bisher fast ganz vernachlässigt worden, obwohl die betreffenden kurzgefaßten Abschnitte in Lamprechts Geschichte des deutschen Wirtschaftslebens und Rosenthals „Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns" Anregung zu eingehenderen Studien hätten bieten können. H. B. Meyer kann das Verdienst in Anspruch nehmen, zuerst eine gründliche Monographie über die Zentralverwaltung eines mittelalterlichen Territoriums geliefert zu haben. Seine mit eindringendem Verständnis geschriebene Arbeit behandelt 1. die Organisation der Zentralverwaltung, den Rat, die Kanzlei, die Hausämter und ihre Umbildung, 2. die Gerichtsverfassung, 3. die Finanzverwaltung der Wettiner.

Man wird von der Einleitung, die ſich im weſentlichen darauf beſchränkt, die „Erſtarkung“ der landesherrlichen Gewalt durch Aufſaugen eximierter geiſtlicher und weltlicher Beſitzungen „innerhalb des eigenen Landes“ zu ſchildern, eingehende Auseinanderſetzung mit der bekannten Kontroverſe über Entſtehung der Landesherrlichkeit nicht erwarten dürfen; doch befremdet es, daß in dieſem Zuſammenhange die beſonders in den Marken frühzeitig und kräftig entwickelte Gerichtshoheit des Landesherrn unberückſichtigt geblieben iſt. H. B. M.s Anſicht, das oberſte Gericht des Markgrafen habe ſich aus der Hof- bzw. Lehngerichtsbarkeit entwickelt (S. 42. 43), weicht von der heute ziemlich allgemein angenommenen und, wie mir ſcheint, wohlbegründeten Theorie Georg Meyers ab (vgl. Lehrb. des deutſchen Staatsrechts S. 306, 4. Auflage), nach welcher das mit Räten beſetzte höchſte Gericht des Landesherrn vielmehr ein „an den Hof gezogenes Landgericht“ geweſen. Bemerkenswert iſt, daß der Hofrichter im Lande der Wettiner eine Zeit lang dieſelben Funktionen verſah, die in anderen Territorien meiſt dem Hofmeiſter als Regierungsbeamten und Chef des Hofes oblagen. Wie man hieraus ſieht, iſt auch dem mittelalterlichen Sachſen Trennung von Juſtiz und Verwaltung fremd geweſen.

Auch umfangreiches ungedrucktes Material, beſonders der in den Regiſterbänden des Dresdener Staatsarchivs enthaltene Urkundenvorrat, iſt in der Arbeit verwertet worden. Am Schluß ſind Beſtallungen, Reverſe, Rechnungen veröffentlicht und Beamtenliſten, ein ſorgſam angefertigtes Itinerar der Markgrafen beigefügt. Ein Namen- und Sachregiſter wäre trotz der Inhaltsüberſicht und klaren Dispoſition des Ganzen nicht überflüſſig geweſen.

Breslau. H. Spangenberg.

Das Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Öſterreich. Von **W. Erben.** Wien, K. Konegen. 1902. VI u. 144 S.

In ſorgfältiger Unterſuchung wird hier der Nachweis geführt, daß das von Kaiſer Friedrich I. bei der Erhebung der Oſtmark zum Herzogtum am 17. September 1156 ausgeſtellte Privileg (Minus) von einem Diktator verfaßt iſt, der in den Jahren 1156—1158 und wieder 1163 der kaiſerlichen Kanzlei angehört hat (S. 35). Für dieſe Feſtſtellung, durch welche die Annahme ſpäterer Anfertigung des Privilegs noch beſtimmter als bisher ausgeſchloſſen wird, ebenſo wie für den Nachweis, daß in der Kanzlei Friedrichs I. der Codex Udalrici

oder eine mit dieſem verwandte Sammlung als Formelbuch benutzt wurde (S. 14), ferner für ſeine Ausführungen über die Ausfertigung zweier Exemplare (S. 116) und über die Überlieferung (S. 103) darf Erben auf volle Zuſtimmung rechnen. Anders ſteht es mit der Annahme, deren Begründung er den größten Teil ſeiner Unterſuchung gewidmet hat, daß nämlich zwei der wichtigſten Stellen des Privilegs, denen es eigentlich ſeine Bedeutung für die verfaſſungsgeſchichtliche Forſchung verdankt, die eine, durch welche die Verpflichtungen des öſterreichiſchen Herzogs zum Beſuch der Hoftage und zum Reichsheerdienſte eingeſchränkt werden, und die andere, in der dem Herzog Heinrich und ſeiner Gemahlin das Recht verliehen iſt, für den Fall kinderloſen Ablebens über die Nachfolge in dem Herzogtum frei zu verfügen (ius affectandi), erſt in den Zeiten Herzog Friedrichs II. eingeſchaltet worden ſeien.[1]) In formeller Hinſicht ſtützt E. ſeine Annahme darauf, daß die erſte Vergünſtigung objektiv gefaßt iſt, dadurch aus der dem Charakter der Königsurkunde entſprechenden ſubjektiven Faſſung des Privilegs herausfällt. E. ſelbſt aber führt den Nachweis, daß dieſer Wahrnehmung eine entſcheidende Beweiskraft nicht zukomme (S. 66, 68), da ein Eindringen der objektiven Faſſung in Diplome zu jener Zeit nicht ausgeſchloſſen iſt, und man kann dem hinzufügen, daß die Hineinarbeitung eines unter außerordentlichen Umſtänden bewilligten Vorrechtes in den Text des Privilegs leicht zu ſolcher Abweichung von dem gewöhnlichen Formular führen konnte. Wenden wir uns zu den inhaltlichen Gründen, ſo hat ſchon Breßlau (N. Archiv XXIV, 552) nachgewieſen, daß die Befreiung von der Verpflichtung zum Beſuch der Hoftage vor dem böhmiſchen Privileg vom Jahre 1262 keineswegs ſo vereinzelt geweſen iſt, als E. annehmen möchte. Der Auffaſſung aber, daß dieſe Befreiung nicht im Intereſſe des Herzogs gelegen war, da ſie ihn des Einfluſſes auf die Reichsangelegenheiten berauben konnte, vermag ich nicht beizupflichten, da ja mit jeder Exemtion theoretiſch wenigſtens eine derartige Einbuße verbunden war. Wir haben doch den Widerſtand, welchen Heinrich den Vorladungen der Jahre 1152—1154 entgegenſetzte, ſein Verhalten im Entſcheidungsjahre 1156 zu beachten, und werden es dann ganz begreiflich finden, daß er auf eine derartige Befreiung

[1]) Wegen des von Voltelini (Mitth. des Inſt. f. öſterr. Geſchichtsf. 25, 354) beanſtandeten ducatum affectandi cuicumque voluerint verweiſe ich auf das franzöſiſche affecter qc. à q., welches einen gleichartigen Gebrauch von affectare vorausſetzen läßt.

Wert legte. Seinem freiwilligen Erscheinen auf den Hoftagen stand ja, wie E. selbst zugibt (S. 78), auch nach dem Privileg nichts im Wege. Hinsichtlich der Befreiung vom Reichsheerdienste hat E. allerdings den Nachweis erbracht, daß den Marken eine solche von altersher grundsätzlich nicht zukam, daß also von der Übertragung dieses alten Vorrechtes der Mark auf das neue Herzogtum nicht die Rede sein kann; aber was er dafür anführt, daß gerade Kaiser Friedrich I. eine solche Befreiung nicht zugestanden haben kann (S. 92—95), vermag nicht zu überzeugen. Auch daraus, daß Otto von Freising in seinem Berichte (Gesta Frid. II, c. 55) diese Zugeständnisse nicht erwähnt, läßt sich kein zwingender Schluß ziehen; denn der Chronist, in solchen Fragen ohnehin wenig zuverlässig, hat, als er seinen Bericht niederschrieb, das Privileg nicht zur Hand gehabt und beschränkt sich auf die Schilderung der äußeren Vorgänge. Daß unter der Regierung Herzog Friedrichs II. die Bedingungen, welche zu einer Verfälschung des Minus verleiten konnten, vorhanden waren, ist richtig und hat ja seinerzeit zur Annahme geführt, daß es überhaupt erst unter ihm entstanden ist. Aber ebensogut kann man sagen, daß zu seiner Zeit zum erstenmal die persönlichen und politischen Verhältnisse zusammentrafen, welche die praktische Verwertung der im Jahre 1156 zugestandenen Vorrechte veranlassen konnten. Und das dürfte wohl das Richtigere sein. Denn E. ist, um seine Annahme zu begründen, zu ungemein künstlicher Beweisführung genötigt. Daraus, daß der Kaiser den Herzog im Jahre 1231 nach Ravenna, dann zu anderen außerhalb Bayerns abgehaltenen Hoftagen vorlud (S. 124), kann man doch nur folgern, daß er das Privileg von 1156 nicht kannte oder nicht beachtete, keineswegs aber, daß es damals die solchen Vorladungen entgegenstehende Bestimmung noch nicht enthielt. So vermag man auch der Vermutung, daß Herzog Friedrich, da er vom Juni 1243 bis gegen Ende des nächsten Jahres in guten Beziehungen zu den Wittelsbachern stand und um eine Prinzessin dieses Hauses freite, auf den Wunsch verfallen sei, nur in Bayern vor dem Kaiser erscheinen zu dürfen, sowie der anderen, daß zur selben Zeit die Mongolengefahr noch in so lebhafter Erinnerung war, um seine Forderung, von der Reichsheerfahrt befreit zu werden, gerechtfertigt erscheinen zu lassen (S. 127), wenig Beifall zu spenden. Daß endlich das Verfahren, welches der Herzog oder der von ihm beauftragte Kanzleibeamte zur Einschaltung des ius affectandi nach E. eingeschlagen haben müßte, dem angestrebten Zwecke wenig entspräche, hat

Turba (Geschichte des Thronfolgerechtes S. 413) richtig erkannt. Wenn v. Luschin (Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XXIV, 112—115) zur Unterstützung E.s auf die Zusätze zu der Georgenberger Handfeste vom 17. August 1186 (Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkunden 20, Nr. 13) hingewiesen hat, von denen wenigstens einer in die Zeit Herzog Friedrichs II. fällt, so ist dem entgegenzuhalten, daß diese Zusätze in dem Original der Handfeste (vgl. das Faksimile bei Muchar, Gesch. des Herzogtums Steiermark IV, in dem aber der Unterschied von Schrift und Tinte nicht wiedergegeben ist) als solche schon durch die ausdrückliche Zeitangabe bei dem ersten, die Verweisungszeichen für den zweiten und dritten deutlich zu erkennen sind, eine Interpolation im eigentlichen Sinne also nicht stattgefunden hat (vgl. Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre II, 57). Man könnte demnach, wenn man die von E. beanstandeten Stellen des Minus als spätere Zutat betrachten will, nicht das Original der Georgenberger Handfeste, sondern höchstens ein Transsumt, in welchem die Zusätze an der ihnen angewiesenen Stelle eingefügt worden wären, zur Vergleichung heranziehen. Glaube ich also, daß Herzog Friedrich II. der Verfälschung des Minus nicht beschuldigt zu werden braucht, so entfällt für mich der Anlaß, auf die Ausführungen E.s über die sittliche Beurteilung solcher Fälschungen hier näher einzugehen; ich hoffe, mich über diese Frage an anderer Stelle ausführlicher äußern zu können.

Graz. K. Uhlirz.

Die Beziehungen von Staat und Kirche während des Mittelalters. Von **Heinrich R. v. Srbik.** Innsbruck, Wagner. 1904. 8°. XV und 229 S.

Der Vf. untersucht eingehend die Anfänge und Grundlagen jener eigenartigen Stellung, welche die Kirche in den österreichischen Ländern einnimmt. Wenn auch die Hauptpunkte der Entwicklung schon in den Hand- und Lehrbüchern der österreichischen Reichsgeschichte, namentlich in dem v. Luschins, richtig erkannt und dargestellt worden waren, in diesen Büchern sich auch das Schema für die Einteilung des Stoffes fand, so ist der Ertrag der neuen Bearbeitung doch nicht gering anzuschlagen. Die umsichtige, mit reicher Quellen- und Literaturkenntnis durchgeführte Untersuchung läßt die Vorgänge in viel schärferem Lichte erscheinen, mit aller Deutlichkeit die Ausbildung einer bis in die Gegenwart festgehaltenen Regierungsüberlieferung erkennen, welche an manchen Punkten schon unter den letzten Baben-

bergern einsetzt, mit besonderer Kraft und Folgerichtigkeit aber von Ottokar und den Habsburgern, unter diesen namentlich von Rudolf IV., Albrecht V. und Friedrich V., gefördert und gehandhabt worden ist. Die Maßregeln Rudolfs IV. erscheinen in diesem Zusammenhange nicht als etwas ganz unvorbereitetes und unerhörtes, sondern als Glieder der geschilderten Entwicklung. Der Vf. hat die wirtschaftlichen Verhältnisse, dann die des Unterrichts beiseite gelassen, sich in der Hauptsache auf die fünf niederösterreichischen Lande beschränkt, also eigentlich nur den österreichischen Anteil des Salzburger Erzsprengels behandelt, den des Patriarchats Aquileja nicht näher berücksichtigt. In dieser Beschränkung aber bietet er eine sorgfältige Darstellung des Verhältnisses zwischen der landesherrlichen und der kirchlichen Gewalt, welche einen Verlauf aufweist, dem man kaum in einem anderen deutschen Territorium eine gleichartige Entwicklung von solcher Reinheit und Folgerichtigkeit in ähnlichem Maßstabe an die Seite stellen könnte. Wir vermögen bis ins einzelne zu verfolgen, wie die österreichische Kirchenpolitik, wenn auch nicht ganz unbeeinflußt von den allgemeinen Richtungen der Zeit, so doch vorwiegend von rein politischen und wirtschaftlichen Erwägungen und Notwendigkeiten geleitet, die Verhältnisse, welche sich aus der Trennung des weltlichen Verbandes von dem kirchlichen ergeben mußten, zugunsten der landesherrlichen Gewalt regelt. Sie bringt dabei Grundsätze zur Geltung, welchen dann der Protestantismus neuen Inhalt und theoretische Begründung verleihen sollte, und die in dieser erneuten Form auf die katholisch gebliebenen Länder zurückgewirkt haben. Die Entwicklung führt von dem ursprünglichen Übergreifen der Kirche in Gebiete, welche der neu sich bildende Staat mit der fortschreitenden Vertiefung und Erweiterung seiner Aufgaben für sich in Anspruch nehmen mußte, zur Herstellung landesherrlicher Übermacht und zur Einflußnahme auch auf rein kirchliche Angelegenheiten. — In den Beilagen sind mehrere bisher nicht veröffentlichte Urkunden abgedruckt, als wichtigste das den Wiener Bürgern am 20. Juni 1359 vom Papste Innocenz VI. auf fünf Jahre verliehene privilegium de non evocando. Von Einzelheiten merke ich an, daß die Tätigkeit des Passauer Offizialats in Wien als Urkundsbehörde wie überhaupt die Beurkundung von Rechtsgeschäften über liegendes Gut in Wien vor dem Gesetze Rudolfs IV. (S. 183) noch genauer zu untersuchen wäre. Über die Anlage und den Zweck der sog. Wiener Geschäftsbücher verweise ich auf meine Mitteilungen

in der von dem Altertumsvereine herausgegebenen Geſchichte Wiens (II, 96). Den Nachlaß des päpſtlichen Legaten Alexander, Biſchofs von Forli, hat Kaiſer Friedrich III. nicht auf Grund des Spolienrechtes, ſondern mit Berufung auf eine mündliche Erklärung des Erblaſſers beanſprucht (vgl. Verzeichnis der Originalurkunden des Wiener Stadtarchivs III, Nr. 4981, 4993). Auf die mit ſeiner Arbeit ſich wenigſtens teilweiſe berührende Unterſuchung Krabbos (Archiv f. öſterr. Geſch. 93. Bd.) und die wertvolle Veröffentlichung Langs (Acta Salzburgo-Aquilejensia I, 1. Abt.) konnte S. nur in den Nachträgen Rückſicht nehmen. — Störend empfindet man es, daß der Vf. auf die ſtiliſtiſche Durcharbeitung ſeiner ja an ſich ſchwierigen Unterſuchung nur geringe Mühe verwendet, namentlich den allzu reichlichen Gebrauch entbehrlicher Fremdwörter nicht vermieden hat.

Graz. Karl Uhlirz.

Zur Rechtsgeſchichte des adligen Grundbeſitzes in Öſterreich. Von **S. Adler.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1902. 167 S.

Dieſes Buch enthält zwei ſelbſtändige Abhandlungen, die ſchon deshalb die Aufmerkſamkeit der Forſcher beanſpruchen, weil ſie großenteils archivaliſches Material verwerten und Fragen erörtern, die bisher erſt in einem Teil der Literatur mit genügendem Eifer diskutiert werden. 1. In der Abhandlung „Die rechtlichen Kategorien des adligen Grundbeſitzes" werden Verhältniſſe geſchildert, die in der Hauptſache eine Eigentümlichkeit der öſterreichiſchen Landſchaften mit ihrer Mannigfaltigkeit adliger Klaſſen ſind. Aber es fällt genug auch für die allgemeine deutſche Rechtsgeſchichte ab. Hervorgehoben ſeien die Ausführungen über den Burgenbeſitz und die dingliche Grundlage der Landſtandſchaft. Adler nimmt hier zu meiner Schilderung „Territorium und Stadt" S. 200 ff. Stellung. Zum Problem der Entſtehung der Kataſter iſt neuerdings H. Ritter v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Öſterreich während des Mittelalters (Innsbruck 1904), S. 150 hinzuzunehmen. Der Nachweis, daß Miniſterialen ſich im Beſitze von „Frei-Eigen" befinden, iſt A. vollkommen gelungen. 2. Die zweite Abhandlung „Der ‚Burgfriede' oder die ‚Vogtei'" bezieht ſich auf die bunten Verhältniſſe der Stellung des adligen Grundbeſitzes in der Gerichtsbarkeit. In den einleitenden Partien ſtreift A. auch Fragen der Entſtehung der deutſchen Stadtverfaſſung. Betreffs des Steuerweſens hat er (S. 139) ſich zu ſehr der von mir in dieſer Zeitſchrift 90, S. 322 ff. (vgl. auch Dopſch, Gött. Gel. Anz. 1903, S. 74) beſprochenen Anſchauung Koglers angeſchloſſen.

Tübingen. G. v. Below.

Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs. Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. I. Die österreichischen Staatsverträge von 1526—1763. Von **Ludwig Bittner**. Wien, Holzhausen. 1903. XXI u. 228 S.

Die seit einigen Jahren bestehende Kommission für neuere Geschichte Österreichs hat endlich ein Lebenszeichen von sich geben können. Als notwendige und wertvolle Publikation wurde von Anfang die Herausgabe der österreichischen Staatsverträge ins Auge gefaßt. Sie soll nach Ländern erfolgen; als Handbuch darüber und zugleich zu erster Orientierung ist nun der erste Band eines allgemeinen Verzeichnisses erschienen, bis zum Hubertsburger Frieden reichend, 1120 Nummern umfassend. In der Einleitung bespricht Dr. Bittner die maßgebenden Grundsätze: so sind „alle Vereinbarungen, welche zwischen einem Mitgliede der deutschen Linie der Habsburger als Staatsoberhaupt aller oder eines Teiles der zur Zeit des Vertragsschlusses im Besitze dieser Linie befindlichen Territorien und einer fremden, völkerrechtlich zur Vertragschließung fähigen Macht über staatliche Hoheitsrechte zustande gekommen waren", als österreichische Staatsverträge angesehen worden. Es folgen dann die einzelnen Verträge, durch ganz knappe, genügend kennzeichnende Regesten charakterisiert, zugleich mit Angabe der Quelle; die Ratifikationen, Einzelrezesse ꝛc. werden dabei bemerkt. Am Schlusse findet sich ein alphabetisches Verzeichnis der vertragschließenden Staaten.

Man wird dieses nützliche Handbuch gern als Abschlagszahlung der „Kommission" annehmen und darf hoffen, daß ihre Mittel ihr bald ein rascheres Tempo der Publikationen erlauben werden. Sie steht seit kurzem unter dem Vorsitze des selbst als hervorragenden Geschichtsförderer bekannten Prinzen Franz Liechtenstein; dadurch wird hoffentlich die Verbindung zwischen dem arbeitenden Gelehrtenstande und der geldspendenden Staatsverwaltung etwas erleichtert werden.

O. W.

Forarbejderne til Kong Kristian V's Danske Lov. Udgivne ved **V. A. Secher** og **Chr. Stöchel**. 2 Bde. Kopenhagen, G. E. C. Gad. 1891—1894.

Förarbetena till Sveriges Rikes Lag 1686—1736. Utgifna of **Wilhelm Sjögren**. 5 Bde. Upsala, Almqvist & Wiksell, 1900—1903.

Während der Gedanke einer gemeinsamen bürgerlichen Gesetzgebung für das Deutsche Reich erst vor kurzem seine vollkommene Verwirklichung gefunden hat, ist bei den nordgermanischen Völkern

eine Kodifikation der zum allgemeinen bürgerlichen Recht gehörenden Rechtsgrundſätze verhältnismäßig früh erfolgt. Das „Däniſche Geſetz König Chriſtians V.“, das „Norwegiſche Geſetz König Chriſtians V.“ und das „Geſetz des Reiches Schweden“, welche 1683, 1688 bzw. 1736 in Kraft traten, bilden noch heute die weſentliche Grundlage für das in den drei genannten Staaten gültige Recht. Selbſtverſtändlich ſind auch dieſe Geſetzbücher, ähnlich unſerm Deutſchen Bürgerlichen Geſetzbuch, das Ergebnis jahrzehntelanger Kommiſſionsberatungen geweſen. Über die intereſſanten Vorarbeiten zum „Norwegiſchen Geſetz“ beſitzen wir ſeit 1887 eine treffliche Publikation von N. Prebenſen und H. Smith. Zu ihr geſellen ſich jetzt die beiden oben erwähnten Urkundenveröffentlichungen. Wenn dieſelben in den Kreiſen der deutſchen Rechtshiſtoriker vorausſichtlich ein noch größeres Intereſſe erregen werden, ſo hängt dies damit zuſammen, daß Chriſtians V. „Däniſches Geſetz“, wie F. Holtze im 30. Heft der „Schriften des Vereins für die Geſchichte Berlins“ (1893) dargelegt hat, als Vorbild für die preußiſche Juſtizreform von 1713 diente, und daß bei den Vorarbeiten zum „Geſetz des Reiches Schweden“ auch das Dorpater Hofgericht keineswegs unweſentlich beteiligt war. — Die däniſche Urkundenpublikation, welche eine große Zahl von Aktenſtücken, Kommiſſionsprotokollen, Gutachten uſw. aus den Jahren 1661—1682 enthält, iſt als muſtergültig zu bezeichnen. Mit längeren Einleitungen zum beſſeren Verſtändnis der einzelnen Dokumente ſowie mit zahlreichen Hinweiſungen auf die einſchlägige Literatur verſehen, zeugt ſie auf jeder Seite von dem Fleiße und von der Gelehrſamkeit der beiden Herausgeber. — Von der ſchwediſchen Urkundenpublikation liegen bisher fünf Bände vor, in denen die auch kulturgeſchichtlich höchſt wertvollen Protokolle der 1686—1735 tagenden „Geſetzkommiſſion“ ſowie die 1686—1718 ausgearbeiteten Geſetzentwürfe zum Abdruck gelangt ſind. Aus welchen Gründen der Herausgeber Prof. Sjögren, einer der tüchtigſten ſchwediſchen Rechtshiſtoriker, auf einen wiſſenſchaftlichen Apparat, abgeſehen von philologiſchen Fragen, faſt vollſtändig verzichtet hat, vermag ich mir nicht zu erklären. Die Wahl der däniſchen Editionsmethode hätte m. E. entſchieden den Vorzug verdient.

Berlin. F. Arnheim.

Rikskanslerен Axel Oxenstiernas skrifter och brefvexling. Senare afdelningen. Tionde bandet. Stockholm, P. A. Norſtedt & Söner. 1900.

Der von Per Sondén herausgegebene 10. Band der 2. Abteilung, in welchem die Schreiben des Reichsadmirals Freiherrn Karl

Gyldenhielm, des Reichsrats Johann Skytte und des Pfalzgrafen Johann Kasimir an den schwedischen Reichskanzler zum Abdruck gelangt sind, bildet für alle diejenigen, die sich mit der Wirtschafts- und Kulturgeschichte Schwedens oder mit den inneren Zuständen dieses Landes zur Zeit Gustav Adolfs und der Vormundschaftsregierung eingehender beschäftigen, zweifellos eine recht ergiebige wissenschaftliche Fundgrube. Wenn man dagegen die drei Briefsammlungen vom Standpunkte des ausländischen, speziell des deutschen Geschichtsforschers aus betrachtet, wird das Urteil dahin zu lauten haben, daß ihr historischer Wert ein sehr verschiedenartiger ist und sich gleichsam in einer allmählich aufsteigenden Linie bewegt.

Von den 95 (lateinischen, schwedischen und deutschen) Schreiben Gyldenhielms, eines Halbbruders von Gustav Adolf, behandelt der größte Teil Privatangelegenheiten, sowie die in den Ostseeprovinzen sich abspielenden Kämpfe Schwedens gegen Rußland und Polen. Zu erwähnen wäre zunächst eine Briefstelle aus dem Jahre 1625 (S. 84), welche die bekannte Tatsache, daß Gustav Adolf im Schlachtengetümmel mit Vorliebe die gefährlichsten Stellen aufsuchte, von neuem erhärtet. Ein allgemeineres Interesse bieten ferner die Schreiben vom September 1626 bis zum Juni 1628 (S. 91—122), da hier Vorgänge auf dem westpreußischen Kriegsschauplatze erörtert werden. Beachtenswert erscheinen schließlich die Berichte aus dem Jahre 1639 über die Verhandlungen der Vormünder Christinens mit der Königin-Witwe Maria Eleonora (S. 137—143). Man kann aus den schlichten Briefen indirekt entnehmen, wie schweren Demütigungen jene Hohenzollernprinzessin damals nicht nur als Mutter, sondern auch als Fürstin ausgesetzt war und aus welchen Beweggründen sie einige Monate später zu ihrer romantischen Flucht aus Schweden getrieben wurde.

Unter den 109 (zumeist schwedischen) Briefen Skyttes verdienen diejenigen hervorgehoben zu werden, die sich auf seine Sendung nach Dänemark, Holland und England im Jahre 1617 beziehen (S. 184—255). Namentlich seine in den Anmerkungen abgedruckten gleichzeitigen Relationen an den König gewähren manchen interessanten Einblick in die damalige auswärtige Politik Schwedens und bringen manche charakteristische Einzelheit über die Persönlichkeit Jakobs I. von England und über die religiös-politischen Wirren in Holland. Merkwürdigerweise äußert auch Skytte einmal (S. 291) im Jahre 1627 seine Besorgnisse wegen der persönlichen Tollkühnheit Gustav Adolfs

bei allen militärischen »occasionibus«. Auf das Schreiben vom 12./22. Mai 1632 (S. 334 ff.), wo von den Absichten des schwedischen Königs auf die polnische Königskrone die Rede ist, sei wenigstens kurz hingewiesen.

Als der wertvollste Teil des vorliegenden Bandes sind die 239 Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir (sämtlich in deutscher Sprache) zu bezeichnen. Wer in ihnen überraschende Aufschlüsse über militärische und politische Vorgänge während des Dreißigjährigen Krieges zu finden hofft, wird sich allerdings vielleicht enttäuscht fühlen und es aufs lebhafteste bedauern, daß die anscheinend in solcher Hinsicht weit wichtigeren gleichzeitigen Schreiben des Pfalzgrafen an seinen Schwager Gustav Adolf nicht gleichfalls mitgeteilt werden. Allein auch der Inhalt der erstgenannten Briefe erscheint in mehrfacher Beziehung bedeutsam. Lernen wir hier doch nicht nur einen Fürsten kennen, den der durch den Dreißigjährigen Krieg hervorgerufene „verwirrte Zustand des lieben Vaterlands Teutscher Nation" mit ehrlicher Sorge und Betrübnis erfüllte, sondern auch einen Briefschreiber, der — anfangs von Südwestdeutschland, später von Schweden aus — die verschiedenen Phasen des Krieges mit regem Interesse verfolgte und die Hauptereignisse mit kurzen, treffenden Randbemerkungen zu begleiten pflegte. Ich erwähne z. B. seine Äußerungen über den Tod Wallensteins (S. 616), über den Abschluß des Prager Friedens (S. 635 f.) und über den Charakter Arnims (S. 667 u. 761). Die letzten Briefe des Pfalzgrafen liefern manchen wertvollen Beitrag zur Jugendgeschichte seines Sohnes Karl Gustav, des späteren schwedischen Königs. Auch erfahren wir manches Neue über die Art und Weise, in welcher Fürstensöhne damals erzogen wurden.

Am Schlusse des Bandes findet sich ein zuverlässiges Sach-, Orts- und Personenregister. Anmerkungen zur Erläuterung des Textes, sowie Hinweisungen auf die gedruckte Literatur sind, wie in den früheren Bänden, nur spärlich vertreten. Daß eine den modernen Anforderungen mehr entsprechende Editionsmethode künftig wünschenswert wäre, ist von M. Ritter in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen" (1901) betont worden.

Berlin. Fritz Arnheim.

Les institutions communales de Rome sous la papauté par **E. Rodocanachi.** Paris, Alphonse Picard et fils. 1901. VII u. 424 S.

Der allzu frühe Tod E. Sackurs hat leider auch seinen umfassenden Vorarbeiten für eine Darstellung der inneren Geschichte

Roms im beginnenden Mittelalter ein jähes Ende bereitet, und ſein an archivaliſchem Material reicher Nachlaß harrt auf der Straßburger Bibliothek noch der ordnenden Durchſicht von kundiger Hand. Einſtweilen iſt man, von Einzelunterſuchungen abgeſehen, für den großen Gang der Entwicklung neben den bekannten Werken von Reumont und Gregorovius auf den kurzen, aber durch die Andeutung der allgemeinen Probleme vortrefflich orientierenden Eſſai Pasquale Villaris angewieſen, der zuerſt 1886 in der Encyclopaedia Britannica veröffentlicht, 1890 in ſeinen geſammelten Aufſätzen wieder abgedruckt worden iſt. Dieſe Grundlinien der Entwicklung vorzuführen, das iſt dem Vorworte nach auch die Abſicht des neuen Buches von E. Rodocanachi, der ſich bereits durch ſeine Forſchungen über Cola di Rienzo und über die gewerblichen Verbände Roms mit der Verfaſſungsgeſchichte der Stadt unter dem Papſttum vertraut gemacht hat. Indeſſen ſind die früheren Jahrhunderte, die wegen der allmählichen Umbildung der ſpätrömiſchen in die frühmittelalterlichen Zuſtände und um der eigentümlichen ſtändiſchen Verhältniſſe willen beſondere Beachtung verdienen, nur ganz ſummariſch behandelt mit ziemlich willkürlicher Auswahl des tatſächlichen Details, und die ſchon an ſich fragmentariſche Skizze wird dadurch noch unzulänglicher, daß der Vf. den entſcheidenden Zuſammenhang der inneren mit der äußeren Geſchichte faſt vollſtändig ignoriert. Zudem fällt die ungenügende Kenntnis der neueren Literatur, z. B. über den Patriziat oder über die boni homines unliebſam auf. Auch daß im 11. Jahrhundert nur eine Genoſſenſchaft, die der Gärtner, in Rom nachweisbar ſei, hätte nach den Bemerkungen P. Kehrs zu L. M. Hartmanns „Urkunde einer römiſchen Gärtnergenoſſenſchaft“ nicht mehr behauptet werden ſollen (vgl. ferner Hartmann in der Zeitſchrift für Sozial- und Wirtſchaftsgeſchichte 1895, Bd. 3, 109 ff.), wie denn andrerſeits auch eine wenn auch noch ſo kurze Auseinanderſetzung mit Paoluccis nicht eben überzeugenden Darlegungen über die Wiedereinrichtung des Senats im Jahre 1143 erforderlich geweſen wäre. Die ſelbſtändige Arbeit des Vf. beginnt vielmehr im weſentlichen erſt mit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, d. h. mit der Zeit, wo das wieder erſtarkende Papſttum die römiſche Stadtverwaltung mehr und mehr ſeinem Gutdünken unterwirft, und dieſe namentlich im 15. und 16. Jahrhundert ſich vollziehende Umwandlung bildet den eigentlichen Gegenſtand der Darſtellung. Der Vf. verfährt auch hier nicht ſyſtematiſch, indem er etwa die einzelnen Zweige der Verwaltung durchgeht. Was er bietet,

ist in der Hauptsache eine Paraphrase der verschiedenen Kodifikationen der städtischen Statuten und eine Aufzählung hier einschlagender päpstlicher Verordnungen. Allein er stützt sich dabei zum guten Teil auf archivalisches Material und die allgemeine Tendenz der Entwicklung wenigstens wird auch so hinreichend deutlich.

Eine willkommene Zugabe ist eine Reihe von Beilagen, von denen die erste ein Verzeichnis der wichtigsten auf die römische Stadtverfassung bezüglichen päpstlichen Bullen von 1188 bis 1595, die zweite eine synoptische Tabelle der in den verschiedenen Statutensammlungen einander entsprechenden Artikel enthält, während der geschickt angelegte Index einen Überblick über Wesen und Schicksale der in dem Buche erwähnten Beamtungen gewährt.

Straßburg i. E. Walter Lenel.

Machiavelli. Von **R. Fester**. Stuttgart, Fr. Frommann. 1900. 204 S.

Festers Machiavelli ist der 1. Band der von Schmoller und Hintze herausgegebenen Sammlung „Politiker und Nationalökonomen". An ein größeres Publikum gebildeter Leser gerichtet, erfordert jeder Teil dieser Sammlung den Verzicht auf gelehrte Erörterungen; die Darstellung in ihrem Zusammenhang und glattem Fluß ist wichtiger als die Begründung der Stellungnahme des Autors. Das ergibt daher gerade bei Machiavelli die allerschwierigste Aufgabe. In seiner Umstrittenheit erfordert das Problem an jeder Stelle, wo man es neu ergreifen will, umfassende Begründung. Durch eine höchst geschickte Disposition des Stoffes hat Fester diese Schwierigkeit zu überwinden versucht. Es ist nicht die übliche Schablone, wenn er zuerst Italien, dann Florenz, dann Machiavellis Leben und schließlich seine Schriften schildert, sondern es ist ein solcher Zusammenhang der Betrachtung in diese einzelnen Teile gelegt, daß einer den andern wirklich bedingt und der Leser mit sanftem Zwange, aber mühelos vom Weiteren ins Enge und damit immer tiefer in die Seele Machiavellis hineingeführt wird. Dem Stoffe überlegen und mit einer überlegenen geschichtlichen Anschauung überhaupt ausgerüstet, ist F. an den Gegenstand herangetreten, und es ist ein konzentriertes Wissen, das auf engem Raum geboten wird.

Was für eine Stellung nimmt das Buch in der Machiavelli-Forschung ein? In Deutschland hat der Weg von Rankes Rechtfertigung des Principe zu Baumgartens Widerlegung der patriotischen

Machiavelli-Legende geführt; eine im ganzen günstige Auffassung hat doch daneben auch zumeist die Mängel der Staatslehre Machiavellis festzustellen gesucht. Vom Principe geht in letzter Linie immer wieder jedes Urteil aus; an seiner Wertung scheiden sich die Geister, und man hat gegenüber der unversöhnlich bleibenden Verschiedenheit der Meinungen von der Unlösbarkeit des Machiavelli-Problems gesprochen. Es ist schon wertvoll und ein Zeichen von eindringender Auffassung, wenn jemand das Problem in seiner ganzen Schwierigkeit erkannt hat. Es gibt Leute, die dem Unmeßbaren in Geschichte und Menschenseelen sich überlegen fühlen, indem sie es mit ihrer Elle messen. F.s Haltung ist eine so zurückhaltend vorsichtige, daß er schon dadurch klärend wirkt. Er macht aus seiner Sympathie für Machiavelli kein Hehl, aber er schreibt weder eine Apologie, noch eine Anklageschrift. Er versucht eine jede der Schriften Machiavellis aus sich heraus zu erklären, und dann, nachdem er diese leidenschaftslose (ich würde „objektive" sagen, wenn F. nicht glücklicherweise dieses Wort für ebenso verdächtig hielte wie ich) Aufgabe erfüllt, unternimmt er eine Zusammenfassung — den subjektiven Charakter solchen Versuches ausdrücklich hervorhebend. Wenn man an F.s Gesamturteil tadeln will, muß man ihm wenigstens zubilligen, daß es mit einer Selbstbeschränkung gegeben ist, die weit mehr die Diskussion als die Kritik hervorzurufen bestimmt ist. Stärker als seine Vorgänger baut F. sein Urteil auf allen Schriften Machiavellis und nicht nur auf dem Principe auf. Er sieht in der scharfen Trennung von Staatsmann und Privatmann das entscheidende Moment in der Lehre Machiavellis: was dieser vom Staatsmann fordert (auch an Immoralität), soll im Interesse des Staates, also in einem sittlichen Interesse, geschehen, während der Privatmann sich mit keinen höheren Rücksichten zu entschuldigen vermag, wenn er das natürliche Sittengesetz überschreitet. So wird für F. der Grundgedanke des politischen Systems Machiavellis ein durchaus gesunder; inwieweit er sonst seinem Zeitalter und den vor ihm liegenden Erfahrungen seinen Tribut gezahlt hat, bleibt nicht unbeachtet, tritt aber vor der Hauptsache zurück. Schließlich ist in dieser Synthese doch der Versuch gemacht, eine möglichst vollkommene Einheit in den Gedankengängen Machiavellis herzustellen. Nimmt man das politische System Machiavellis, wie es Baumgarten und Herder aufgefaßt haben (denen beiden F. doch nahe steht), so würdigt man Machiavelli vielleicht noch etwas zeitlich und menschlich bedingter, noch etwas historischer als es in dieser Synthese geschieht.

die über den abwägenden Geiſt des ganzen Buches ein wenig hinausgeht. Und die Kritik an dem, was bei Machiavellis Anſchauung vom Staate ganz fehlt (die Wertung ſittlicher Kräfte), darf wohl noch einen Schritt weiter gehen, ohne daß Machiavelli dadurch an geſchichtlicher Bedeutung verliert. Eben dadurch wird das Syſtem zum „Machiavellismus", daß der Staat von Machiavelli nicht in allen ſeinen Kräften und Grundlagen erkannt iſt. Der „Machiavellismus" iſt deshalb doch mehr als ein „häßliches Accidens", wie F. ſagt; er geht aus der Geſamtanſchauung folgerichtig hervor. Wie an jedem Buch, ſo könnte auch hier derjenige an vielen einzelnen Stellen mit F. rechten, der zeigen will, daß er von dem und jenem eine andere Meinung hat. Indem ich derartiges lieber einem privaten Austauſch vorbehalte und indem ich weiterhin nur andeute, daß F. eine Reihe neuer wertvoller Einzelnachweiſe über Machiavellis Anſchauungen gebracht hat, kann ich doch an etwas anderem nicht vorübergehen. F. hat die direkte Wirkung ſeines Buches dadurch ſtark beeinträchtigt, daß der Zuſammendrängung des Stoffes ein Stil entſpricht, der die Gedanken in ähnlicher, aber nicht immer berechtigter Weiſe komprimiert. Auch wenn man nicht wie der Wiener Juriſt Menzel (in Grünhuts Zeitſchrift Bd. 29 und 30) ſich an die Mißverſtändniſſe heranmacht, die bei dieſem Stile möglich werden, fühlt man ſich doch ſo und ſo oft auf die Folter geſpannt, wenn nicht eine notwendige Gedankenentwicklung, ſondern nur ein geiſtreiches Aperçu zu langwierigem Nachdenken über ſeinen Sinn veranlaßt. Auch das Geiſtreiche darf nur wie eine Notwendigkeit aus dem Gedankengang des Ganzen hervorwachſen und die durchſichtige Klarheit der Rede muß, wenn man die höchſten Anforderungen ſtellt, ſich mit tiefem Gehalte zu verbinden vermögen. Das Publikum, dem dieſes Buch gilt, wird in dieſer Hinſicht noch empfindlicher ſein als ein Rezenſent, der auch bei beſchränkten Kräften doch wenigſtens dem Gegenſtand im ganzen und im einzelnen nahe ſteht.

München. Walter Goetz.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfaſſer erſuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitſchriften erſchienenen Aufſätze, welche ſich zur Berückſichtigung an dieſer Stelle eignen, uns freundlichſt einzuſenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Nur kurz ſei hier darauf hingewieſen, daß ſowohl die Kritiſchen Jahresberichte über die Fortſchritte der romaniſchen Philologie (ed. Vollmöller) in Bd. 6, 1 als auch die Jahresberichte für neuere deutſche Literaturgeſchichte (Bd. 11 u. 12) hiſtoriſch bedeutſame Abſchnitte enthalten.

Eine Anzahl franzöſiſcher und belgiſcher Volkswirte und Induſtrieller haben eine Revue économique internationale (Bruxelles, J. Gomaere), unter dem wiſſenſchaftlichen Patronat von Levaſſeur, Schmoller und Philippovich, begründet, die ſich aktuellen volkswirtſchaftlichen Problemen, insbeſondere den wirtſchaftlichen Beziehungen der Volkswirtſchaftsſtaaten widmen will. Das 1. Heft iſt im März 1904 erſchienen und enthält an Aufſätzen einen Coup d'oeil sur l'évolution des doctrines et des intérêts économiques en France von Levaſſeur ſowie Beiträge zur Erkenntnis der Chamberlainſchen Pläne, unter denen Schmollers Überblick über die typiſchen Phaſen der Wirtſchaftskriſen und ihre Geſchichte (beſonders von 1680—1903) für unſere Leſer hervorgehoben ſei. Die Zeitſchrift erſcheint monatlich und koſtet für das Jahr 45 M. Beſtellungen bei der Buchhandlung Puttkammer & Mühlknecht, Berlin, Unter den Linden 64.

Im Verlag der Wiener Volksbuchhandlung J. Brand iſt der erſte ſtarke Band einer neuen Publikation erſchienen unter dem Titel: Marx-Studien, Blätter für Theorie und Politik des wiſſenſchaftlichen Sozialismus, herausgegeben von M. Adler und R. Hilferding (Wien 1904, 433 S.) Sie ſollen wiſſenſchaftliche Monographien, die im allgemeinen auf dem Boden der Sozialtheorie von Marx und Engels ſtehen, aber wegen

ihres Umfanges in den sonstigen sozialistischen Zeitschriften keine Aufnahme finden können, in zwanglos aufeinander folgenden Bänden bringen. Der vorliegende Band enthält nach einem kurzen Vorwort, in dem sich die Herausgeber zum orthodoxen Marxismus bekennen, drei größere Abhandlungen: Böhm-Bawerks Marx-Kritik von R. Hilferding (sucht diese Kritik als unzutreffend zu erweisen); die soziale Funktion der Rechtsinstitute (speziell über den Funktionswandel des Eigentums) von J. Karner, und endlich, mehr als die Hälfte des Bandes füllend, eine Abhandlung von M. Adler: Kausalität und Teleologie im Streite um die Wissenschaft (in der Wissenschaft ist nur Raum für Kausalität und nicht für Teleologie; letztere hat aber ihr großes Feld in der praktischen Politik).

In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 28, 3 veröffentlicht K. Breysig einen Aufsatz: Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen (Querschnittwiederholungen und Längsschnittwiederholungen; eine Fortführung des H. Z. 93, 139 erwähnten Aufsatzes); ebendort folgt ein Artikel von R. Wilbrandt: Kant und der Zweck des Staates (dieser ist nach Kant keineswegs nur Rechtsschutz, sondern auch Wohlfahrt und Kultur).

In den Historisch-Politischen Blättern 134, 4 f. ist ein Opus posthumum von O. Klopp veröffentlicht: Die Bedeutung des römischen Kaisertums für den Gemeingeist der Christenheit (rechten Gemeingeist und Nächstenliebe haben nur die Zeiten von Papsttum und Kaisertum entwickelt).

Th. Elsenhans hat einen auf dem Kongreß für experimentelle Psychologie zu Gießen im April gehaltenen Vortrag über: Die Aufgabe einer Psychologie der Deutung als Vorarbeit für die Geisteswissenschaften, als besondere kleine Schrift herausgegeben (Gießen, Ricker, 1904, 26 S.). Er kommt dabei auch auf die geistige Tätigkeit des Historikers und hebt die Wichtigkeit der Phantasie und eines historischen „Gemeingefühls" (uns ist der Terminus „historischer Sinn" dafür geläufig) für die Deutung der Vergangenheit seitens des Geschichtschreibers hervor. Dem Historiker sind ja diese Begriffe geläufig genug, und der Verfasser hätte daher gut getan, sich auch in der geschichtstheoretischen Literatur etwas umzusehen, was er leider gänzlich versäumt zu haben scheint. Neues für Geschichtstheorie ist aus seiner Schrift nicht zu entnehmen.

Im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 83 (28), 1 veröffentlicht B. Földes eine bemerkenswerte Abhandlung: Individualprinzip, Sozialprinzip und sozialethisches Problem (das Sozialprinzip muß sich langsam mehr und mehr gegenüber dem Individualprinzip durchsetzen, wenn dies auch immer seine eigene, berechtigte Sphäre behält); in derselben Zeitschrift folgt im nächsten Heft (83, 2) ein Artikel von A. Nuglisch: Zur Frage der Entstehung des modernen Kapitalismus (eine entschiedene Zurückweisung der Sombartschen Theorie).

In der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 31, 3/4 gibt St. Koczyński in einem Artikel: Brief und Siegel, einen Beitrag zur Urkundenlehre, der allerdings unsern Diplomatikern nichts Neues bieten dürfte; ebendort folgt ein Artikel von M. Ratkowski: Zur Erkenntnis der Idee der Gerechtigkeit.

Aus dem reichen Inhalt der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 17, 1/2 erwähnen wir außer dem Schluß der Arbeit von E. Kulischer: Untersuchungen über das primitive Strafrecht (vgl. H. Z. 92, 518) noch Artikel von K. Kadlec: Über die Arbeitsgenossenschaften im slavischen Recht; von J. Castillejo y Duarte und E. Ruben: Die Hausgemeinschaft im heutigen spanischen Gewohnheitsrechte (besonders in Aragonien); von A. Hellwig: Die poetische Literatur als Quelle der Rechtserkenntnis (Verfasser gibt nach einer allgemeinen Einleitung zunächst eine Zusammenstellung fürs Koreanische Recht; weitere Artikel über arabisches, japanisches und indisches Recht sollen folgen); endlich von J. Kohler: Über die Urgeschichte der Ehe.

Die Politisch-Anthropologische Revue 3, 5 bringt eine weitere „vorläufige Veröffentlichung" (vgl. H. Z. 93, 139) über: Zeitliche und räumliche Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte der Menschheit (berührt sich mit dem oben aus dem Schmollerschen Jahrbuch notierten Aufsatz von Breysig). Einen großen Raum nehmen in diesem und ebenso im 7. Heft ziemlich unerquickliche Polemiken über die Jenenser Preisschriften betr. Deszendenztheorie und staatliche Entwicklung ein mit sehr scharfen Angriffen auf die Preisrichter (in Nr. 5 Artikel von G. de Lapouge und Woltmann; in Nr. 7 von L. Kuhlenbeck, H. E. Ziegler und Woltmann); wir erwähnen noch aus Heft 6 von L. Woltmann: Rassenpsychologie und Kulturgeschichte, von F. J. Bieber: Aus Äthiopiens Vergangenheit und Gegenwart, und von J. v. Neupauer: Der Kulturwert der Mischrassen und reinen Rassen; aus Heft 7 einen Auszug aus Ch. Pearsons Buch National life and character: Die unveränderlichen Grenzen der höheren Rassen (sc. geographisch); von L. E. Oehring: Die weiße Rasse in Ägypten (waren nordische Arier) und von R. M. Saeltzer: Theorien und Forschungen über die Erblichkeit der Talente.

In Vorbereitung zu einer eventuellen Neuherausgabe seines Leitfadens zur Geschichte der Kartographie veröffentlicht W. Wolkenhauer in den Deutschen geographischen Blättern 27, 2 einen Artikel: Aus der Geschichte der Kartographie, von der Wiedererweckung des Ptolemäus bis zu Merkator (Zeittafel von 1475—1554). — In der Geographischen Zeitschrift 10, 8 gibt L. Chalikiopoulos: Geographische Beiträge zur Entstehung des Menschen und seiner Kultur (Entstehung in den Tropen und allmähliche Ausbreitung und Kultivierung in den subtropischen Ländern).

Wir notieren aus Globus 86, 6 einen Artikel von F. Tetzner: Zur Volkskunde der Serben (Tracht, Hausbau ꝛc.); aus den Württembergischen

Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde 1904, 1 von Bohnenberger: Mitteilungen über volkskundliche Überlieferungen in Württemberg (Glauben und Sage; Anfang); aus der Zeitschr. für vergleichende Sprachforschung 39, 3 eine Abhandlung von R. Loewe: Altgermanische Elemente der Balkansprachen; aus Deutschland 23 (2, 11) einen Aufsatz von Th. Achelis: Wege und Ziele der Völkerpsychologie; aus der neuen Zeitschrift Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie Heft 2 von C. Bornhak: Der Einfluß der Rassen auf die Staatsbildung; Heft 3 von Th. Achelis: Ethik und Dezendenztheorie; Heft 4 von R. Thurnwald: Stadt und Land im Lebensprozeß der Rasse, I, und von W. Schallmayer: Zum Einbruch der Naturwissenschaft in das Gebiet der Geisteswissenschaften.

Das Bulletin der Société Royale Belge de Géographie 28, 3 enthält den Schluß der Arbeit von Em. Cammaerts über: J. G. Kohl et la géographie des communications. — In der Rivista geografica italiana 11, 7 f. behandelt R. Biasutti: I momenti storici della colonisazione (allgemeine Bedingungen und Grundzüge der Kolonisation).

Im Globe 43 beginnt E. Pittard mit der Veröffentlichung einer auch historisch interessanten umfangreichen: Ethnologie de la péninsule des Balcans (1. Teil Rumänen, Zigeuner, Tartaren). — Die Annales de géographie 71 enthalten die ausführliche systematische Bibliographie géographique annuelle für das Jahr 1903.

In der Revue de métaphysique et de morale 12, 4 ist ein Vortrag von G. Lanson veröffentlicht: L'histoire littéraire et la sociologie (über die Rolle, welche soziologische Gesichtspunkte beim Studium der Literaturgeschichte spielen). — Die Revue philosophique 29, 8 enthält einen Aufsatz von D. Parodi: Morale et biologie (die Biologie kann die Grundlagen der Moral nicht erschüttern; Auseinandersetzung mit Metchnikoff). — Im Mercure de France 176 findet sich ein Artikel von P. Louis: Psychologie des classes; ebendort in Nr. 177 veröffentlicht Thomas weitere: Lettres inédites de Chateaubriand. — Aus der Bibliothèque de l'École des Chartes 65 (1904, 1/3) notieren wir hier die Artikel von G. Bourgin: L'incendie de la bibliothéque nationale et universitaire de Turin, und von M. Croisset: Notice sur la vie et les travaux de M. Gaston Paris (vgl. auch Révolution française 1904, 3 von A. Brette: La protection des manuscrits à propos de l'incendie de Turin). — In der Revue des deux mondes vom 15. August 1904 behandelt ein Aufsatz von G. Rageot: Herbert Spencer et la philosophie de la vie.

Die Science sociale 1904, 7 enthält eine große Abhandlung von L. Poinsard: La Russie, le peuple et le gouvernement (Geschichte, gesellschaftliche Organisation, staatliche Institutionen; zugleich mit politischem Ausblick). — In der Revue de métaphysique et de morale 12, 5 handelt

F. Marguet: Sur l'idée de patrie (sie ist verschieden bei den einzelnen Völkern, aber von höchstem praktischen Wert für jedes, und steht mit Friedensliebe und allgemeiner Humanität nicht notwendig in Widerspruch; gelegentliche unbillige Urteile über Deutschland). — Die Revue de l'histoire des religions 1904, 2 enthält die Fortsetzung der Arbeit von M. Revon über die Religion der Japaner: Le Shinntoisme (vgl. H. Z. 93, 519).

Von den Archives d'Anthropologie ist Heft 127/128 dem Andenken Gabriel Tardes gewidmet. Es beginnt mit einem biographischen Aufsatz über Tarde von A. Lacassagne (nebst bibliographischer Übersicht). Dann folgen nachgelassene Arbeiten von Tarde selbst: L'interpsychologie (Völkerpsychologie) und Fragments d'histoire future (eine Art Utopie). Endlich schließen sich in dem umfangreichen Hefte noch an ein Artikel von A. Bertrand: Un essai de cosmologie sociale. Les thèses monadologiques de Gabriel Tarde (1. Les idées de G. Tarde sur la philosophie générale; 2. Les thèses monadologiques de G. Tarde) und eine Untersuchung von N. Vaschide: La psychologie de M. Tarde (nebst einigen kleinen Notizen über Tarde von Lacassagne zu Schluß).

Ein Essai von O. Elton in Quartaly Review 399: The meaning of literary history, plädiert für Weltliteratur im Goetheschen Sinne; ebendort folgen ein Aufsatz von J. R. Motley: European thought in the nineteenth century (über das zweibändige Werk von Th. Merz) und biographische Artikel über Gaston Paris und Herbert Spencer. — Aus der Edinbourgh Review 409 notieren wir die Artikel: Life in the universe (Besprechung des Buches von Wallace: Man's place in the universe) und The history of magic during the christian era.

Ein Aufsatz von L. Stein in der Deutschen Rundschau 30, 11 f.: Mechanische und organische Staatsauffassung, gelangt zu dem problematischen Resultat, daß die mechanische Staatsauffassung für die primitiven Staaten, die organische dagegen für den vollentwickelten Kulturstaat Geltung habe. — In der Umschau 8, 40 ist ein von G. Ratzenhofer in St. Louis gehaltener Vortrag abgedruckt: Die Probleme der Soziologie. — Wir notieren noch aus der Nation 21, 45 von H. Barge: Die geschichtliche Bedingtheit der politischen Verfassungsformen; aus Nord und Süd, September 1904, von A. Fokke: Geschichtsverschuldungen; aus der Woche 1904, Nr. 38 von J. Redlich: Englische Kommunalverwaltung (heutige); aus der deutschen Monatsschrift 3, 12 von Fr. Medicus: Zur Philosophie der Geschichte; aus den Annalen der Naturphilosophie 3, 4 von K. Lamprecht: Biopsychologische Probleme (Auseinandersetzung mit einer Stelle in Schmollers Grundriß).

Aus der Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung notieren wir hier die Artikel von P. Wagler: Modernes im Altertum (28. u. 29. Juli u. 1. August); 24. August: Die Ortsgeschichte (Vorschlag, sie in Verbindung

mit der Denkmalpflege zu setzen); 31. August von L. Munzinger: die Amerikaner (Besprechung des Werkes von Münsterberg); 10. Sept. von H. Weber: Internationaler Kongreß für allgemeine Religionsgeschichte (Referat); 13. Sept. von P. Herrmann: Die menschliche Gestalt in der Geschichte der Kunst (Besprechung des Buches von Julius Lange); 15. und 16. September von J. G. Weiß: Herbert Spencer im Lichte seiner Autobiographie; 4. Oktober: Glossen zur Frage der Epochen- und Nationentheorie (in Kunstgeschichte und Kirchengeschichte; Spannung zwischen beiden Theorien und relative Berechtigung).

Die Theologische Rundschau 7, 8 und 9 bringt die Fortsetzung der Abhandlung von Bousset: Die Religionsgeschichte und das neue Testament (vgl. H. Z. 93, 519). Aufgabe des neutestamentlichen Theologen ist nach dem Verfasser zum Zweck des Verständnisses der Entstehung des Christentums die Erforschung des gesamten religionsgeschichtlichen Milieus von der Epoche Alexanders des Großen bis zur Konsolidierung der christlichen Kirche nach Überwindung der Gnosis. — Ein Artikel von R. Steck in den Protestantischen Monatsheften 8, 8: Die Entstehung des Christentums, ist eine Kritik der Kalthoffschen radikalen Thesen.

In den Mitteilungen und Nachrichten für die evangelische Kirche in Rußland, August 1904, erhebt A. v. Oettingen: Zur Frage über modernes Christentum und moderne Theologie, Bedenken gegen die „Modernen". — Im Protestantenblatt 37, 30—32 behandelt G. Fuchs das Thema: Christentum und Kultur (sind keineswegs Gegensätze).

In seiner besonders publizierten Bonner Antrittsvorlesung behandelt C. Clemen: Die religionsgeschichtliche Methode in der Theologie (Gießen, Ricker, 1904, 39 S.). Er unterscheidet zunächst die verschiedenen Forderungen, die namens der religionsgeschichtlichen Methode an die Theologie gestellt werden (Umwandlung der christlich-theologischen Fakultät in eine allgemeine religionsgeschichtliche; besondere Lehrstühle für allgemeine Religionsgeschichte; vergleichende Religionsgeschichte), und untersucht dann besonders, inwieweit die Versuche, neutestamentliche Anschauungen, so namentlich bezüglich der Taufe, der Auferstehung, des Abendmahles, aus anderen Religionen abzuleiten, als gelungen gelten können; er verhält sich dagegen im allgemeinen skeptisch und betont vielmehr die Originalität des Christentums.

In den Grenzboten 63 Nr. 32 und 34 veröffentlicht H. Forst: Erinnerungen aus der preußischen Archivverwaltung (namentlich unter Duncker und Sybel, mit eingestreuten kritischen Bemerkungen, wobei Personalien zu sehr hervortreten; die zu Schluß wieder einmal befürwortete Trennung der Archive in wissenschaftliche und Verwaltungsarchive müßte doch gerade ein Archivar als verfehlt und undurchführbar erkannt haben). Ebendort in Grenzboten Nr. 31 und 33 behandelt L. Kemmer: Die Sage vom Strandsegen und das Strandrecht an der deutschen Küste (vgl.

auch Heimat 14, 9 f. von Kunze: Das ehemalige Strandrecht am deutschen Meere).

In den Deutschen Geschichtsblättern 5, 11/12 macht der Innsbrucker Archivdirektor M. Mayr bemerkenswerte Mitteilungen: Zum österreichischen Archivwesen (Ergänzungen zu dem Artikel von Giannoni und Reformvorschläge; vgl. H. Z. 93, 142 und 341).

Die Rivista italiana per le science giuridiche 37, 3/4 (111/112) bringt den Schluß der Arbeit von E. Sebastiani: Genesi, concetto e natura giuridica degli archivi di stato in Italia (vgl. H. Z. 93, 341). — In der Revue des bibliothèques et archives de Belgique 2, 3 informiert ein Aufsatz von J. Cuvelier über: La réorganisation des archives en France; vgl. dazu einen Artikel in der École des Chartes 65: Projet de réorganisation des archives en France.

Ein kleiner Artikel von E. Stutzer in der Monatsschrift für höhere Schulen 3, 9/10: Die Behandlung der Kriegsgeschichte auf der Oberstufe, erhebt Bedenken gegen Thesen von J. Müller. — Die Zeitschrift für das Gymnasialwesen 58, 8/9 enthält einen Aufsatz von P. Lorentz: Weltanschauungen im Gymnasialunterricht (die Schüler sollen in die Weltanschauungen der Vergangenheit, Altertum, Mittelalter, Renaissance, eingeführt werden, aber auch in die moderne, vor allem die Goethesche).

Einen ausgezeichneten Überblick über „Entwicklung und Bedeutung der Anthropogeographie" hat A. Vierkandt in dem Sammelwerke „Zu Friedrich Ratzels Gedächtnis" (Leipzig, Dr. Seele & Co.) gegeben. Es tritt vor allem erfreulich hervor, daß die Verbindung mit den geschichtlich-gesellschaftlichen Wissenschaften, die Ratzel selbst so energisch angestrebt hat, auch von seinen Schülern festgehalten wird, daß infolgedessen die Bedeutung der Kultureinflüsse gegenüber den rein naturhaften in steigendem Maße gewürdigt und die Probleme des Zusammenhangs zwischen Natur und Kultur immer feiner und behutsamer angefaßt werden.

Die vierte Auflage von K. Büchers Entstehung der Volkswirtschaft (Tübingen, Laupp, X u. 456 S., 6 M.) bietet gegenüber der dritten (vgl. H. Z. 90, 101) keine größeren Umgestaltungen, sondern nur Änderungen im einzelnen, und läßt den Anhang der dritten Auflage, in dem der Verfasser sich mit seinen Gegnern auseinandersetzte, fort.

In seinem „Grundriß der preußisch-deutschen sozialpolitischen und Volkswirtschaftsgeschichte von 1640—1900" (2. Aufl., Berlin, Weidmann, 1904) will der Gymnasialdirektor Emil Wolff durch Darstellung der geschichtlichen Entwicklung unserer sozialen Verhältnisse diese verständlich machen und so die verschiedenen Volkskreise einander näher bringen. Die Aufgabe scheint, soweit das heute möglich ist, mit Fleiß, bedeutender Literaturkenntnis und dem Streben, jedem Faktor gerecht zu werden, gelöst zu sein, wenn

auch im einzelnen der Spezialist manches eingehender, manches kürzer gefaßt, manches schärfer betont haben würde (vgl. die Besprechung der 1. Auflage, H. Z. 84, 378). v. S.

Neue Bücher: Lindner, Allgemeingeschichtliche Entwicklung. (Stuttgart, Cotta. 0,50 M.) — Del Vecchio, Diritto e personalità umana nella storia del pensiero. (Bologna, Zamorani & Albertazzi.) — Biermann, Staat und Wirtschaft. 1. Bd.: Die Anschauungen des ökonomischen Individualismus. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 3,60 M.) — Kuhlenbeck, Natürliche Grundlagen des Rechts und der Politik. (Eisenach, Thüring. Verlagsanstalt. 5 M.) — Altamira, Cuestiones modernas de Historia. [Bibl. cientifico-filosofica.] (Madrid, Jorro.) — Bourguin, Les systèmes socialistes et l'évolution économique. (Paris, Colin. 10 fr.) — Gal, Der Ausschluß der Aszendenten von der Erbenfolge und das Fallrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des Erbrechts auf Grund deutscher und verwandter Rechtsquellen. [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 72. Heft.] (Breslau, M. & H. Marcus. 6 M.) — Götz, Historische Geographie. [Die Erdkunde XIX.] (Wien, Deutick. 10,50 M.) — Hoedemaker, De kerk en het moderne staatsrecht. 1. (Amsterdam-Kaapstadt, Hollandsch-Afrikaansche Uitgeversmaatschappij. 2,75 fl.) — Colaneri, Bibliografia araldica e genealogica d'Italia. (Roma, Loescher & Co. 6 fr.) — Mélanges Paul Fredericq, Hommage de la Société pour le progrès des études philologiques et historiques. (Bruxelles, Lamertin.) — Menne, Die Entwicklung der Niederländer zur Nation. [Angewandte Geographie I, 6.] (Halle, Gebauer-Schwetschke. 2,40 M.) — Andrews, A history of England. (Boston, Allyn & Bacon.) — Beard, The office of justice of the peace in England in its origin and development. [Studies in history, economics and public law 20, 1.] (New York, The Columbia university press. 3 $.) — Sturdza, La terre et la race roumaines, depuis les origines jusqu'à nos jours. (Paris, Laveur.) — Kurotchkin, Razskazy iz istorii russkoi tserkvi. (Tomsk, Makuchin. 5 fr.) — Seler, Gesammelte Abhandlungen zur amerikanischen Sprach- und Altertumskunde. 2. Bd. Zur Geschichte und Volkskunde Mexikos. (Berlin, Asher & Co. 24 M.) — Sandys, A history of classical scholarship, from the sixth century B. C. to the end of the middle ages. (New York, Macmillan.)

Alte Geschichte.

Interessant und lehrreich ist H. Delbrücks Auseinandersetzung mit seinen Gegnern, welche unter dem Titel: Theologische Philologie in den Preußischen Jahrbüchern 116, 2 erschienen ist und welche an Kromayers Buch: Antike Schlachtfelder in Griechenland, an dessen günstige Rezension von Wilamowitz und dessen ungünstige Beurteilung von Roloff und Lam-

mert anknüpft, um die von Delbrück in seiner Geschichte der Kriegskunst an klassischen Autoren geübte Kritik aufs neue zu vertreten. In derselben Zeitschrift spricht C. Schuchhardt über Babelturm und Irminsul, der durch Vergleichung beider das Wesen beider trefflich erläutert.

Die Neuen Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 1904, 8 enthalten Aufsätze von R. Fritzsche: Der Anfang des Hellenentums, der die grade auf diesem Gebiet gemachten Fortschritte gut zusammenfaßt und vielen als förderlich sich erweisen wird, und E. Ziebarth: Ein attisches Stammbuch, der an Kirchners Prosopographia attica anknüpft.

Anknüpfend an den von uns besprochenen Aufsatz E. Ziebarths behandelt J. Kohler: Das Recht der Stiftung bei den Griechen in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 17, 1/2 (1904).

Aus den Atti della r. Accademia delle scienze di Torino 1903/04, 9/10 notieren wir P. Ghione: Note sul regno di Lisimaso und G. A. Levi: Le battaglie di Cos e di Andro.

In den Mitteilungen des kaiserlich deutschen Archäologischen Instituts, Römische Abteilung, 69, 1/2 unterzieht L. Cantarelli: Un prefetto di Egitto zio di Seneca, die ägyptischen Präfekten zur Regierungszeit des Tiberius einer sorgfältigen Musterung, um zu erweisen, daß G. Galerius (16—31 n. Chr.) der Präfekt ist, den Seneca in der bekannten Stelle seiner Dialoge meint; Chr. Huelsen bespricht die jüngst gefundenen Fragmente der Kapitolinischen Konsular- und Triumphalfasten und veröffentlicht weiter neue Inschriften, worunter das interessanteste Stück eine Spieltafel ist mit Parthi occisi Britto victus ludite Romani, welche überzeugend ins Jahr 296 n. Chr. gesetzt wird; F. Koepp teilt Bemerkungen zum Monumentum Ancyranum mit, die wohl beachtenswert sind, zumal da gerade in letzter Zeit die Komposition dieses Monumentes vielfach erörtert wurde.

Aus dem Archäologischen Anzeiger 1904, 3 notieren wir R. Oehler: Die Häfen von Karthago und Tocilescu: Funde in Rumänien, die nicht sehr bedeutend sind, aber doch etwas zur Klärung der in den letzten Jahren mit so großem Eifer verhandelten Frage nach der Entstehungszeit des Adam Klissi-Denkmals beitragen. In diesem Zusammenhang sei auch ausnahmsweise auf die Rezension Furtwänglers von Studniczkas Tropaeum Trajani hingewiesen.

In der Revue des études anciennes 6, 2/3 setzt C. Jullian seine Notes gallo-romaines fort, und zwar mit XXII: Remarques sur la plus ancienne religion gauloise und G. Seure: Les derniers souverains Thraces: Rhoemetalcès et Pythodoris, gibt einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte der Balkanhalbinsel.

Aus der Revue archéologique 1904, Juli-August notieren wir M. Piroutet: Étude sur les fibules préromaines des tumulus des

environs de Salins; H. Cavaniol: Une habitation Gallo-romaine. La »vieille cité« (Haute-Marne); P. Fauré: Note sur la longueur du pied grec und S. Reinach: Les fouilles de Gordion en Phrygie, der an die schönen Untersuchungen der Gebrüder Körte anknüpft.

R. Herzog, dem wir die glückliche Wiederauffindung des Asklepios-heiligtums auf Kos verdanken, veröffentlicht eine ebendort gefundene Inschrift, welche ein Dank- und Glückwunschdekret der Koer für den Sieg über die Gallier enthält, woran S. Reinach: L'attaque de Delphes par les Gaulois anknüpft, um den wichtigen Fund Herzogs zu verwerten und wissenschaftlich auszubeuten (Comptes-rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 1904, März-April). Ebendort teilt Clermont-Ganneau griechische christliche Inschriften aus Bersaba in Palästina mit und J. Gauckler: Municipium Felix Thabbora macht uns mit einem neuen Ort Afrikas bekannt, dessen Fixierung ihm gelang und dessen Inschriften beachtenswert sind. W. Helbig gibt eine Contribution à l'histoire de l'equitatus Romain.

Von dem Bulletin de Correspondance hellénique sind gleichzeitig Bd. 27 und 28, I—IV erschienen. Von dem reichen Inhalte, namentlich auf epigraphischem Gebiete, notieren wir E. Bourguet: Inscriptions de Delphes; Th. Homolle: Inscriptions de Délos; G. Colin: Inscription de Delphes. Actes amphictyoniques relatifs à la fortune du temple d'Apollon et aux limites du territoire sacré; P. Jouguet und G. Lefebvre: Papyrus de Magdôla. 2e série; H. Demoulin: Les Rhodiens à Ténos; W. Vollgraff: Inscriptions d'Argos; V. Chapot: Resapha-Sergiopolis; G. Mendel: Inscriptions de Bithynie et de Paphlagonie; G. Lefebvre: Inscriptions grecques de Tehnéh (Égypte); P. Graindor: Décret d'Jos; Th. Reinach: Inscription d'Orchomène d'Arcadie; G. Cousin: Inscriptions du sanctuaire de Zeus Panamaros; Edhem Bey: Fouilles de Tralles (mit vielen, auch wichtigen Inschriften); F. Dürrbach: Fouilles de Délos. Inscriptions; Cr. Armanet: Inscriptions de Dorylée; L. Bizard: Une inscription du sanctuaire d'Apollon Ptoïos trouvée à Loryma.

In den Mélanges d'archéologie et d'histoire 24, 2/3 berichtet zunächst J. Zeiller über die letzten Ausgrabungen in Salona, dann gibt E. Albertini: La clientèle des Claudii einen guten Beitrag zur römischen Geschichte, und schließlich veröffentlicht Ch. Dubois Inschriften aus Minturnae, von denen wenigstens eine historisches Interesse besitzt.

Aus den Wiener Studien 26, 1 notieren wir St. Brassloff: Beiträge zur Erläuterung der lex Acilia repetundarum und J. Fuchs: Hannibal in Mittelitalien, eine sorgfältige Untersuchung.

Die Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1904, 39/40 veröffentlichen das Manuskript einer Abhandlung Mommsens: Das Verhältnis

des Tacitus zu den Akten des Senates, die schon im Jahre 1884 gelesen, aber nicht veröffentlicht wurde.

Über die jetzt im Vordergrund des Interesses stehenden Ausgrabungen und Funde auf dem Forum Romanum orientiert Ch. Buls in der Revue de l'Université de Bruxelles 9, 10.

Aus der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 23, 2 notieren wir O. Hirschfeld: Der Dedikationstag des Augustus-Altars bei Lugudunum.

Aus der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 1904, 4 notieren wir P. Guiraud: L'impôt sur le capital sous la république romaine und die Folge der schon angezeigten Abhandlung von J. Declareuil: Quelques problèmes d'histoire des institutions municipales au temps de l'Empire romain.

In der Byzantinischen Zeitschrift 13, 3/4 publiziert K. Horna das eben aufgefundene Hodoiporikon des Konstantin Manasses, das auch Historikern interessant ist, und H. Kretschmayr eine Beschreibung der venezianischen Inseln bei Konstantin Porphyrogennetos.

Von dem schon oft von uns rühmend besprochenen Anzeiger für christliche Archäologie von J. P. Kirsch ist Nr. 12 erschienen (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 1904, 2).

Aus der Zeitschrift für Kirchengeschichte 25, 3 notieren wir C. Erbes: Das syrische Martyrologium und der Weihnachtsfestkreis I, ein fördernder Aufsatz.

Die Theologische Quartalschrift 86, 3 bringt eine Abhandlung von P. Vetter: Das Buch Tobias und die Archikar-Sage mit einer Übersetzung des armenischen Textes der Achikar-Sage und dann von H. Koch: Nachklänge zur areopagitischen Frage, der gegen verschiedene Gegner gewiß mit Recht seinen Standpunkt, daß die Schriften dieses Pseudo-Dionysius ins 5. Jahrhundert gehören, verteidigt. Sachlich und beachtenswert sind einige Bemerkungen, welche F. X. Funk zum Opus imperfectum in Matthaeum macht, worüber jüngst H. Böhmer-Romundt ausführlich handelte.

In der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 47, 3 setzt zunächst A. Hilgenfeld: Der Evangelist Markus und Julius Wellhausen seine Auseinandersetzung mit Wellhausen fort. Dann gibt F. Görres: Neue Beiträge zur Geschichte des 40jährigen Waffenstillstandes zwischen dem Christentum und dem antiken Staat seit 260. 1. Kaiser Gallienus und das Christentum (die christenfreundlichen Akten des Kaisers beweisen nicht die Anerkennung der Kirche als religio licita et adscita). 2. Die angebliche Christenverfolgung des Kaisers Claudius II. Gothicus (268—270) noch einmal. 3. Die Aurelian-Frage und die neueste Literatur. Weiter findet sich darin noch ein Aufsatz von A. Hilgenfeld: Der unitarische Pseudo-Ignatius, der sich gegen W. Koch über die pseudo-ignatianischen

Schriften wendet und an dem schon von uns charakterisierten Standpunkt (H. Z. 56, 528) festhält.

K. Roth, Geschichte des byzantinischen Reiches (Sammlung Göschen). Geschickte Zusammenfassung der wichtigsten Daten der byzantinischen Geschichte, wobei auch die innere Geschichte, dem Umfange des Buches entsprechend, genügend berücksichtigt ist. E. G.

Neue Bücher: Pooler, Studies in religion of Israel. (London, Hodder & S. 5 sh.) — Caird, The evolution of theology in the greek philosophers. 2 vol. (Glasgow, Maclehose. 14 sh.) — Beloch, Griechische Geschichte. III. Bd. Die griechische Weltherrschaft. 2. Abtlg. (Straßburg, Trübner. 10,50 M.) — Raase, Die Schlacht bei Salamis. (Rostock, Warkentien. 1,50 M.) — Morié, Histoire de l'Éthiopie. T. I: La Nubie (Éthiopie ancienne). [Les civilisations africaines.] (Paris, Challamel.) — Behlen, Der Pflug und das Pflügen bei den Römern und in Mitteleuropa in vorgeschichtlicher Zeit. (Dillenburg, Seel. 4 M.) — Chapot, La province romaine proconsulaire d'Asie, depuis ses origines jusqu'à la fin du Haut-Empire. (Paris, Bouillon.) — De Faye, Introduction à l'étude du Gnosticisme au IIe et au IIIe siècle. (Paris, Leroux. 4 fr.) — Parsons, Sir Julian the Apostate. (London, Heinemann.) — Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Neue Folge. XI. Bd. 3. Heft. (Leipzig, Hinrichs. 2,70 M.) — Scriptores ecclesiastici minores saeculorum IV, V, VI. Fasc. I. Rec. Bratke. (Wien, Tempsky; Leipzig Freytag. 3,70 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins usw. 52, 9 bringt außer dem Bericht über den fünften Verbandstag der west- und südwestdeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung eine Reihe dort gehaltener Vorträge zum Abdruck. Erwähnt von ihnen seien der von Köhl über verschiedene bei Worms entdeckte neolithische Wohnplätze und Gräber, der von Soldan über vorrömische Besiedlung in Westdeutschland von der Mosel- bis zur Neckarmündung; Ch. L. Thomas behandelt die Ringwälle im Quellgebiete der Bieber im Spessart, während H. Lehner, G. Wolff und H. Gräven sich über die linksrheinischen Grenzbefestigungen der Römer, die Erforschung des römischen Heddernheim und neuere Funde in Trier verbreiten.

Reichhaltig wie immer ist das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 23, 5—8, doch will es scheinen, als berge die gewiß an sich dankenswerte Raschheit der Berichterstattung über neue Funde usw. auch die Gefahr einer immer weitergehenden Zersplitterung in kleine und kleinste Mitteilungen in sich. Die Einzelbeiträge gelten Funden aus vorgeschichtlicher und römischer

Zeit. Mit jenen befaſſen ſich E. Wagner (Neolithiſche Grabhügel in der Nähe von Helmsheim bei Bruchſal), Baldes (Grabhügel der La-Tène-Periode im birkenfeldiſchen Hirſtein) und Kohl (Funde aus römiſcher und vorgeſchichtlicher Zeit bei Kreuznach); Funde aus römiſcher Zeit behandeln W. Schmitz (Römiſcher Kanal bei Tholey), Körber (Römiſche Inſchriften bei Mainz) und J. Hagen (Zimmer mit Moſaikfußboden im Trieriſchen Legionslager).

Eine Monographie von C. Köhne behandelt „Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit". Mit einer klaren Darlegung der Mühlentechnik, deren Beeinfluſſung durch die römiſche nicht ohne Intereſſe iſt, verbindet ſich die Unterſuchung der Frage nach dem Eigentum an Mühlen, der Vorſchriften über ihre Anlage; erſt allmählich entwickelt ſich nach Köhne ein beſonderer Frieden der Mühlen, die ſich zumeiſt in grundherrſchaftlichem Beſitze befanden, ohne daß doch vom ſpäteren Mühlenbann ſich kaum mehr denn ganz ſchwache Anſätze aufdecken ließen. Alles in allem eine fleißige Arbeit, die u. a. der Anſchauung von Gemeindeeigentum an Mühlen den Boden entzieht, vielleicht aber die Bedeutung der Ordnungen über Mühlen, wie ſie in den ſog. Statuta Adalhardi Corbeiensis vom Jahre 822 niedergelegt ſind, zu große Bedeutung zumißt (Breslau, M. u. H. Marcus 1904, VIII, 48 S.; a. u. d. T.: Unterſuchungen zur deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte, herausgegeben von O. Gierke. 71. Heft).

Das Leben und die Werke Alkuins, des Beraters Karls des Großen, ſind der Gegenſtand einer anſprechenden Arbeit von C. J. B. Gaskoin, der in ihr dem Landsmann ein Denkmal errichtet hat. Seine Schrift hat der Verfaſſer in zehn Abſchnitte zerlegt, die von einer Darſtellung des literariſchen Lebens in England hinüberführen zu einer eingehenden Schilderung von Alkuins Wirken im fränkiſchen Reiche und ſeinen theologiſchen, pädagogiſchen und liturgiſchen Traktaten. Man wird in Einzelheiten von Gaskoin abweichen, ſo in den Ausführungen über den Adoptianismus und die Zeitfolge der Maßnahmen gegen Felix von Urgel, ohne darum das Verdienſt des Buches ſchmälern zu wollen: dank fleißiger Umſchau in den nichts weniger als ſtets erquicklichen Abhandlungen Alkuins, dazu in der deutſchen Literatur über ihn wird die Monographie ihren Wert behaupten für die Geſchichte des karolingiſchen Geiſteslebens überhaupt. Freilich, ſo hoch wir Alkuin nach Gelehrſamkeit und Einfluß ſtellen mögen, ihm haftet doch etwas unſagbar Pedantiſches, eine bis zur Selbſtgefälligkeit geſteigerte Gebundenheit an theologiſche Maximen und Dogmen an, die ihn als ungleich weniger ſympathiſch erſcheinen laſſen als z. B. Paulus Diaconus oder Einhard; beides tritt in Haucks ſorgſam abwägender Charakteriſtik ſchärfer hervor als bei Gaskoin, obwohl er ſich von übertriebener Voreingenommenheit für ſeinen Helden frei zu halten weiß (Alkuin, his life and his work. London, C. J. Clay 1904. XXII, 275 S.).

Die (Greifswalder) Dissertation von K. Glöckner untersucht die Berechtigung der Vorwürfe, die im Jahre 1076 die deutschen Bischöfe zu Worms gegen Gregor VII. erhoben. Hinsichtlich der Bestimmungen über den Zölibat werden sie als begründet erwiesen, da Gregor durch seinen Appell an die Laienwelt das Verhältnis zwischen den kirchlichen Vorgesetzten und dem Volke erschüttert habe; das Verbot der Simonie entsprach altem Herkommen; das Kirchenregiment Gregors im ganzen war darauf angelegt, die kirchliche Gewalt in der Hand des Papstes zu vereinigen, der seine Herrschaft auszudehnen bestrebt gewesen sei zur Herrschaft über die weltlichen Mächte. Nach Allem greift die Untersuchung weiter, als ihr Titel vermuten läßt: Gregors Maßnahmen seit 1073, dem Jahre seines Pontifikatsantrittes, werden in den Kreis der Betrachtung gezogen, so daß sich auch erklärt, warum eingehend die zeitliche Ansetzung der wichtigen Briefe Gregors VII. (Epistolae collectae Nr. 3—5, Registr. II, 29 in Jaffés Ausgabe) behandelt wird. In Übereinstimmung mit Bernheim (Lehrbuch der historischen Methode S. 514) werden sie dem Jahre 1074 zugewiesen. (Inwiefern sind die gegen Gregor VII. im Wormser Bischofsschreiben vom 24. Januar 1076 ausgesprochenen Vorwürfe berechtigt? Greifswald, J. Abel. 1904. 88 S.)

H. Steinacker beschließt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 19, 3 seine eingehenden Untersuchungen zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg. Sie führen ihn zu einer Wertung vornehmlich der historiographischen Überlieferung, u. a. der Acta Murensia, die vor kurzem auch von H. Hirsch sorgfältig geprüft worden waren (vgl. 93, 732). Steinacker tritt für ihre unbedingte Verläßlichkeit ein, während andere Aufzeichnungen wie das Chronicon Ebersheimense der Kritik nicht standzuhalten vermögen. Muß auch der Leser eine gewisse Breite der Abhandlung in Kauf nehmen, so ist doch mit ihr fester Boden gewonnen für eine gesicherte Genealogie der Habsburger, über deren Abstammung im Mannesstamm sich nichts ermitteln läßt außer der in ihrem Eigenkloster Muri aufbewahrten Kunde.

Aus den Neuen Jahrbüchern für klassisches Altertum usw. (1. Abteilung 13, 7) notieren wir die unterrichtende Übersicht von E. Gerland über den vierten Kreuzzug und seine Probleme; ihr Ziel ist die Wertung der Literatur, die sich mit der Frage beschäftigt hat, welche Tatsachen den Kreuzzug nach Konstantinopel gelenkt, ihn von Ägypten ferngehalten haben. Gerland glaubt, daß im allgemeinen die Darstellung des Grafen Riant die Grundlage bleiben müsse, obwohl sie im einzelnen anfechtbar sei; Nordens Ausführungen erscheinen ihm der Ergänzung bedürftig, obwohl für diesen der vierte Kreuzzug doch kaum mehr als eine Episode in viel größerem Zusammenhang sein konnte.

Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der Kirche werden immer willkommen sein, wenn sie auch zunächst an lokale Erscheinungen anknüpfen;

denn erſt die Aufklärung über ſolche belebt Abſtraktionen, wie ſie in einem größeren Überblick unvermeidlich ſind. Nicht nur von dieſem Geſichtspunkt aus iſt die ſchlichte und doch eindrucksvolle Studie von H. Krabbo über die brandenburgiſche Doppelwahl von 1221 willkommen. Die Verfaſſung des Bistums iſt durch das Nebeneinanderbeſtehen zweier gleichermaßen berechtigter Kapitel eigentümlich genug; die Schilderung jener Doppelwahl gewährt lehrreiche Einblicke in die kirchliche Verwaltung, die Stellung des Magdeburger Erzbiſchofs und die Politik des Papſtes, bis nach dreijährigem Streit endlich der anerkannte Biſchof ſeinen Einzug in die lange Zeit erledigte Diözeſe halten konnte (Forſchungen zur brandenburgiſchen und preußiſchen Geſchichte 17, 1.)

In den Quellen und Forſchungen aus italieniſchen Archiven und Bibliotheken 7, 1 veröffentlicht E. Caspar als letzte Arbeit des früh verſtorbenen K. A. Kehr fünf ungedruckte Urkunden Kaiſer Friedrichs II. und ſeines Sohnes Manfred für das ſizilianiſche Bistum Patti aus den Jahren 1207—1267 als einen Nachtrag zu den normanniſchen Königsurkunden, deren Unterſuchung die Erſtlingsarbeit Kehrs gewidmet geweſen war.

Neue Bücher: Der obergermaniſch-rätiſche Limes des Römerreiches. 22. Lfg. (Heidelberg, Petters. 5 M.) — Van den Bogaert, Recherches sur l'histoire primitive des Belges, les Saga scandinaves. (Bruxelles, Guyot. 5 fr.) — Chevalier, Répertoire des sources historiques du moyen-âge. Nouv. éd. entièrement refondue et augmentée. Fasc. I. (Paris, Picard et fils. 7,50 fr.) — Ferguson, Lectures on the history of the middle ages. (Canada, Kingston.) — Ginetti, L'Italia gotica in Procopio di Cesarea. (Siena, Nava. 2,50 fr.) — Weſtberg, Zur Wanderung der Langobarden. (Leipzig, Voß. 1 M.) — Siebeck, Der Frondienſt als Arbeitsſyſtem. Seine Entſtehung und ſeine Ausbreitung im Mittelalter. (Tübingen, Laupp. 2,50 M.) — Ermini, I parlamenti provinciali dello stato ecclesiastico nel medio evo. (Roma, Unione cooperativa editrice.) — Grimme, Mohammed. Die weltgeſchichtliche Bedeutung Arabiens. [Weltgeſchichte in Charakterbildern.] (München, Kirchheim. 4 M.) — Degli Azzi Vitelleschi, Regio archivio di stato in Lucca. Regesti. Vol. I. Pergamene del diplomatico. Parte 1: 790—1081. (Lucca, Marchi.) — Heil, Die politiſchen Beziehungen zwiſchen Otto dem Großen und Ludwig IV. von Frankreich (936—954). [Hiſtoriſche Studien. 46.] (Berlin, Ebering. 3 M.) — Richard, Histoire des comtes de Poitou (778—1204). T. II. (Paris, Picard et fils. 15 fr.) — Regesta regni Hierosolymitani (MXCVII—MCCXCI). Additamentum, ed. Rhold. Röhricht. (Innsbruck, Wagner. 4,50 M.) — Delaville Le Roulx, Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre (1100—1310). (Paris, Leroux. 15 fr.) — Neuhaus, Die Reichsverweſerſchaft und Politik des Grafen Heinrich von Anjou, des zweiten Kaiſers im Lateinerreiche zu Byzanz. (Leipzig, Fock. 1,20 M.) — Recueil des chartes

de l'abbaye de Cluny. T. VI: 1211—1300. Publ. p. Bruel. [Coll. de documents inédits sur l'hist. de France.] (Paris, Leroux.) — Alphandéry, Les idées morales chez les hétérodoxes latins au début du XIIIe siècle. [Bibl. de l'École des hautes études, sc. religieuses VI, 1.] (Paris, Leroux.) — Sachse, Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender in Urkunden der Reichskanzlei und der deutschen Erzbistümer. (Erlangen, Junge. 3,20 M.) — Miglioli, Le corporazioni cremonesi d'arti e mestieri nella legislazione statutaria del medio evo. (Verona-Padova, Frat. Drucker. 5 fr.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

In seiner Schrift über „Die Anfänge der Renaissance und die Kultgesellschaften des Humanismus im 13. und 14. Jahrhundert" (Vorträge und Aufsätze der Comenius-Ges. XI, 2, Berlin 1903) stellt L. Keller aus den Akten der Konzilien von 1248, 1282 und 1327 fest, daß es von der Kirche bekämpfte societates oder fraternitates oder confratrias gab, zu denen Geistliche und Laien aller Stände gehörten. Soweit stützt sich Keller auf quellenmäßige Beweise. Indem er nun ohne irgend welchen stichhaltigen Beweis diese verbotenen Bruderschaften für „humanistische Kultgesellschaften" ansieht, macht er sie zu Trägern des neu emporstrebenden geistigen Lebens der Renaissance. Ohne viel Federlesens heißt es, daß Dante und Petrarca auf dem Boden dieser Kultgesellschaften erwachsen seien. Ein anderer Schluß liegt auf Grund jener Konzilsbeschlüsse weit näher, daß es unter den zahlreichen Bußbruderschaften jener Zeit eine Reihe von unsicheren Elementen gab, die sich der von der Kirche für nötig angesehenen Angliederung an die Bettelorden nicht fügen wollten und freieren religiösen Anschauungen huldigten — in der Bewegung der Bettelorden und der Bußbruderschaften streift ja so vieles im Laufe der Zeit hart an die Grenze des kirchlich Erlaubten. Und der Beschluß des Konzils von 1255, den Keller zitiert, sagt es ganz ausdrücklich, daß es sich um kirchliche Confraternitates handelte, die man Abwege beschreiten sah. In Organisation, Benennung und Gewohnheiten sind diese verbotenen Sozietäten den Bußbruderschaften eng verwandt. Das berücksichtigt Keller zu wenig; an dieser Stelle hätte er zuerst einmal einsetzen müssen, ehe er unbeweisbare Schlüsse zog. Für diese nehmen die unglaublichen Irrtümer, die sonst in dieser Schrift stehen, nicht eben ein; nach Keller hat die römische Kirche Dante zum Feuertod verurteilt, hat Karl von Valois Dante 1302 verbannt, weist Dante standhaft alle Möglichkeiten zurück, sich durch Unterwerfung unter die Kirchenlehren die Rückkehr in die Heimat zu erkaufen, vertreibt die „katholische Reaktion" Petrarcas Vater 1302 aus Florenz usw. Im einzelnen wie im ganzen ist diese Schrift mit einem hervorstechenden Mangel an Gründlichkeit geschrieben. Dabei reiht Keller in seiner Vorrede jeden, der

ſich nicht für überzeugt erklärt, im voraus in die Klaſſe derjenigen ein, denen „nicht mehr zu helfen iſt“. Das muß man ertragen — jedenfalls befindet man ſich dabei in der Geſellſchaft des Autors. Walter Goetz.

Mit eingehender Begründung verneint Franz Wilhelm die Annahme Rodenbergs, daß ſchon unter den Päpſten Urban IV. und Clemens IV. ein auf die Löſung der althergebrachten Verbindung des deutſchen Königtums mit dem Kaiſertum abzielender Plan Geſtalt angenommen habe, und kehrt zu der früheren Anſicht zurück, daß die erſten Spuren eines ſolchen Gedankens auf den Dominikanergeneral Humbert de Romanis zurückgehen (Mittheilungen d. Inſt. f. öſterr. Geſchichte, Ergänzungsbd. 7, 1). — Im gleichen Heft bietet Al. Lang Beiträge zur Geſchichte der apoſtoliſchen Pönitentiarie im 13. und 14. Jahrhundert. Die zum Abdruck gebrachten Aktenſtücke geben über Geſchäftsgang, Charakter und Befugniſſe des Inſtituts willkommenen Aufſchluß.

H. Schrohe ſetzt ſeine Beiträge zu den Regeſten der Könige Rudolf bis Karl IV. (vgl. 91, 355) fort, indem er den im Hinblick auf die kommende Königswahl abgeſchloſſenen Vertrag zwiſchen Erzbiſchof Gerhard von Mainz und Eberhard von Katzenellenbogen (20. Auguſt 1291) in ſeiner Bedeutung würdigt.

Weitere Materialien zur Geſchichte von Jehan Boine Broke bringt G. Espinas als Abſchluß ſeines Aufſatzes in der Vierteljahrſchrift für Sozial- und Wirtſchaftsgeſchichte 2, 3 zum Abdruck (vgl. 92, 535 u. 93, 354). Aus demſelben Hefte ſei noch die Miszelle von H. Pirenne verzeichnet: Les marchands-batteurs de Dinant au 14e et au 15e siècle.

Der 93, 536 f. gegebenen Zuſammenſtellung fügen wir noch einen Hinweis auf die Artikel von Strunz und Orlando über Petrarca hinzu (Monatshefte der Comenius-Geſ. 13, 7 bzw. Nuova Antologia 1904, Auguſt 1).

Das Archivio della R. Società Romana di storia patria 26 bringt einige urkundliche Mitteilungen zur Geſchichte des 14. Jahrhunderts, und zwar veröffentlicht Egidi eine Repreſſalienerlaubnis des römiſchen Senators Ludwig von Savoyen zugunſten des Biſchofs von Imola von 1310/11 gegen die Bewohner von Rignano, während Fedele einen Richterſpruch Cola di Rienzos in einer Streitſache zwiſchen zwei Klöſtern (von 1347) und eine Urkunde über die Beendigung einer Privatſtreitigkeit (1364) zum Abdruck bringt.

Die im Bulletin de la Commission royale d'histoire 73, 1 (Brüſſel 1904) veröffentlichte Arbeit von H. Nélis über das durch Verordnung Karls V. im Jahre 1367 ins Leben gerufene königliche Notariat zu Tournai im Mittelalter gilt nicht nur rein diplomatiſchen Zwecken, ſondern ſtellt auch Namen, Bildung, Befugniſſe der Beamten feſt und gibt einen nicht unwichtigen Beitrag zur inneren Geſchichte der Stadt.

Th. Schrader schildert ausführlich den von der Stadt Hamburg bei der Kurie gegen den streitbaren Erzbischof Albrecht II. von Bremen wegen Ausübung des Strandrechts angestrengten Prozeß (1371—1387), der für den Erzbischof ein ungünstiges Ende nahm (Zeitschr. d. Vereins f. Hamburg. Gesch. 12).

Mancherlei Aufschlüsse über die Geschichte der großen Kirchenspaltung bieten die Mitteilungen aus den Ausgabebüchern der Schisma-Päpste Clemens VII. und Benedikt XIII., mit deren Zusammenstellung Konrad Eubel in der Römischen Quartalschrift 18, 2 beginnt. Die bisher verzeichneten Posten stellen (abgesehen von vereinzelten Zahlungen an Gesandte) fast durchweg Unterstützungen an Bischöfe dar, die man am Orte ihrer Wirksamkeit die Zugehörigkeit zur avignonesischen Obedienz hatte entgelten lassen. Es sind übrigens fast ausschließlich Italiener, die in Frage kommen.

Aus den Katholischen Schweizer Blättern 20, 3 verzeichnen wir die Zusammenstellung von drei älteren Berichten über die Schlacht bei Sempach durch Th. v. Liebenau (ohne Erläuterungen), die unsere Kenntnis der vorreformatorischen Baseler Synodal- und Diözesanstatuten in mehrfacher Hinsicht ergänzenden Mitteilungen von Karl Holder (Vorarbeiten zu einer Ausgabe der Statuten), endlich den Aufsatz J. Stammlers über die Prachtentfaltung am burgundischen Hofe während des 15. Jahrhunderts.

Ein Anonymus veröffentlicht in den Historisch-Politischen Blättern 134, 5 einen mit dem Titel „Reformatoren vor der Reformation" gezierten Artikel über Petrus von Rosenheim (geb. 1380), der an den Konzilien zu Konstanz und Basel teilgenommen und zahlreiche theologische Schriften, darunter das vielverbreitete Memoriale roseum, verfaßt hat.

Sigismundi regis litterae donationum regalium ist eine Veröffentlichung von Novâček benannt, die 69 Urkunden in lateinischer, tschechischer und deutscher Sprache aus den Jahren 1411—1437 enthält. Nur ein Sechstel der Sammlung ist in Altmanns Regesten verzeichnet. (Sitzungsberichte d. Königl. Böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften, Kl. f. Philos., Gesch. u. Philol. 1903).

Während man vielfach bisher geneigt war, dem bekannten, letzthin als Urkundenfälscher entlarvten Reichskanzler Kaspar Schlick eine akademische Vorbildung abzusprechen, weist Al. John in den Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 1904, August, nach, daß derselbe im Wintersemester 1413 an der Leipziger Hochschule immatrikuliert worden ist.

In der Bibliothèque de l'Ecole des chartes 1904, Januar bis Juli bietet Labande neue Beiträge zur Lebensgeschichte des dem Hause Anjou eng verbundenen Provenzalen Antoine de la Salle (geb. um 1386), der von berufener Seite als l'initiateur de la nouvelle française gefeiert ist.

Die Nachrichten über „Ketzer und Inquisition in der Mark Brandenburg im späteren Mittelalter" stellt die Berliner Dissertation von Gottfried Brunner (1904, 36 S.) übersichtlich zusammen. Den Herd der waldensischen Ketzerei bilden in Norddeutschland die Uckermark, die Neumark und die angrenzenden pommerschen Landesteile. 1393/94 wird das erste größere Verfahren eingeleitet, das der Kirche aber nicht dauernd Ruhe schaffen kann. Vielmehr stärkt das Vordringen des Hussitentums wieder die waldensische Opposition, die unter Vermittlung des bekannten Friedrich Reiser sich mit den Taboriten zusammenschließt, so daß 1458 auf Befehl des Kurfürsten Friedrich II. eine zweite Inquisition stattfindet. Daß auch dieses zweite, wie das erste in milden Formen sich bewegende Verfahren den Zweck verfehlt hat, beweist die Tatsache, daß in der Folge durch die Verbindung der Waldenser mit der Unität der böhmischen Brüder der Gegensatz zur Kirche noch verschärft wird. So beginnt denn 1479 eine heftige, über mehrere Jahre sich erstreckende Verfolgung, durch die das Waldensertum sich zur Übersiedlung nach Böhmen und Mähren veranlaßt sieht und hiermit endgültig vom märkischen Boden verschwindet.

Ergänzungsband 7, 1 der Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichte enthält eine umfangreiche Arbeit aus der Feder Joh. Lechners: Reichshofgericht und königl. Kammergericht im 15. Jahrhundert, von deren hervorragender Bedeutung ein kurzer Hinweis im Rahmen der „Notizen und Nachrichten" kaum eine Vorstellung zu geben vermag. Der Aufsatz stellt eine Vorarbeit dar zur Geschichte der obersten Gerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert, insbesondere zur Geschichte und Verfassung des Reichskammergerichts vor der Regelung von 1495 und berichtet zunächst — nach einer Beschreibung der verschiedenen Arten von Gerichtsbüchern und dem Nachweis neuer Urteilsbriefe aus der Zeit Kaiser Friedrichs III. — über den Ursprung des unter Sigmund entstandenen und vorerst noch einen außerordentlichen Charakter aufweisenden Kammergerichts, dessen Befugnisse umschrieben werden. Seit dieser Zeit gibt es also am Königshofe zwei selbständige Gerichtshöfe, von deren gegenseitigem Verhältnis man sich nun eine genaue Vorstellung machen kann, — bis das Reichshofgericht 1451 verschwindet. Eine kurze Übersicht ist ferner dem königl. Kammergericht von diesem Zeitpunkt an bis 1495 gewidmet, und eine Beilage stellt seine datierbaren Sitzungen unter Friedrich III. zusammen und gibt die Namen der dabei beteiligten Personen bekannt.

Eine anregende Charakteristik widmet Al. Werminghoff dem Züricher Patriziersohn Felix Hemmerli, dem die vordem im wesentlichen von der Scholastik beherrschte Publizistik einen bezeichnenden neuen Zug verdankt, da er sie, wenn man so sagen darf, auf eine persönliche Basis gestellt hat. Von seiner Schreibweise erhält man aus der von Werminghoff gegebenen Analyse des Dialoges De nobilitate einen klaren Eindruck. Obwohl durchaus auf dem Boden des mittelalterlichen Papsttums stehend, ist

Hemmerli doch infolge seiner vielfach mit Schroffheit vertretenen reformatorischen Absichten in Streit mit der Kirche geraten, so daß diese im Bunde mit seinen politischen Gegnern seiner Tätigkeit durch die Verurteilung zum bürgerlichen Tode ein Ziel zu setzen für gut befand. — Die Darstellung des äußeren Lebensgangs beruht auf den im Eingang des Artikels verzeichneten Schriften, hier wäre eine Stellungnahme zu den die Angaben über die Studienzeit Hemmerlis umstürzenden Ausführungen von G. Knod (Zeitschr. f. Kirchengesch. 16, 681 f.; Deutsche Studenten in Bologna Nr. 4378) erwünscht gewesen (Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum, Gesch. u. d. Literatur u. f. Pädagogik 1904, 1. Abt., Heft 7).

Im Archivio stor. Italiano 1904, disp. 3 erläutert L. Rossi eine Reihe von Aktenstücken aus den Jahren 1448—50, die über die Beziehungen zwischen Florenz und Venedig Aufschluß geben; A. Segre setzt seinen Aufsatz: I prodromi della ritirata di Carlo VIII, re di Francia, di Napoli fort (vgl. 93, 540).

Ein allgemeines Interesse bieten die Darlegungen von J. Hashagen in der Westdeutschen Zeitschrift 1904, 2, in denen auf Grund eines aus dem Jahre 1458 stammenden, in der Beilage abgedruckten Berichts des Fiskalprokurators Friedrich Turken die sittlichen Zustände unter dem Klerus im kölnischen Westfalen uns vorgeführt werden. Verfasser handelt über die in dem Bericht zur Sprache gebrachten Ausschreitungen und die Haltung, welche die Kirche ihnen gegenüber eingenommen hat, in einem dritten Abschnitt endlich über Wert und Benutzung sittengeschichtlicher Quellen im Mittelalter und in der Reformationszeit mit mancherlei fördernden Hinweisen für fruchtbare Weiterarbeit auf diesem noch recht wenig oder doch unzulänglich nur bearbeiteten Gebiete. Hashagen betont mit Recht, daß hier Ausschreitungen und ein sittlicher Tiefstand vorliegen, die einer Steigerung nicht mehr fähig waren und schier unglaublich erscheinen, während die ihre asketischen Grundsätze bis zum äußersten überspannende Kirche der allgemeinen Auflösung duldend oder vollkommen ratlos gegenübersteht. Es ist gut, daß man auf Grund solch eines unanfechtbaren Berichts einmal wieder Einblick in eine Zeit erhält, die noch in allerjüngster Zeit von ultramontaner Seite in so lieblichem Rosenrot gemalt ist.

Die von Hammerl in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichte 25, 3 auszugsweise mitgeteilten „drei Urkunden zur Geschichte König Friedrichs III." betreffen den österreichischen Adligen Jörg Gilleis, der während des Kampfes um Österreich Parteigänger des Matthias Corvinus war.

Über Melchior Pfinzing gibt Falk im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. 3, 3 einige neue Nachrichten.

Philipp von Commines wird von J. Calmette gegenüber seinem Herausgeber Mandrot in Schutz genommen, der jüngst in der Einleitung zu den Mémoires eine Stelle als besonders bezeichnend für Commines'

Unzuverlässigkeit in der Erzählung selbst ihn nahe berührender Ereignisse hervorgehoben hatte. Die von Mandrot beanstandete Stelle betrifft die Erzählung, daß die 1497 unter der Führung Du Bouchages, eines vertrauten Freundes von Commines, nach Spanien abgegangene französische Gesandtschaft bei ihrer — von Mandrot Ende des Jahres angesetzten — Rückkunft die Nachricht von der Erkrankung des (am 4. Oktober 1497 verstorbenen) Infanten Don Juan nach Frankreich gebracht habe. Mailänder Archivalien haben nun aber Calmette zu dem bündigen Nachweis befähigt, daß Du Bouchage im Jahre 1497 zweimal in Spanien weilte, und hierdurch lösen sich alle Schwierigkeiten; Commines erwähnt nur die erste Gesandtschaft und hat über die zweite nicht berichtet. Somit liegt für ihn die Sache doch wesentlich milder, wenn auch das Verschweigen der zweiten Sendung des ihm befreundeten Diplomaten immerhin auffallend bleibt.

Zur Geschichte der Juden im Mittelalter verzeichnen wir aus der Revue des études juives 1904, April-Juni den ersten Teil der hauptsächlich in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht bemerkenswerten Arbeit von L. Gauthier über die Juden in Burgund, die urkundlichen Mitteilungen von Amy A. Bernardy über die Juden in der Republik San Marino vom 14. bis 17. Jahrhundert und den Schluß des Aufsatzes von P. Hildenfinger über die Juden in Arles (vgl. 93, 159). — In der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1904, Mai-Juni setzt Bauch seine Ausführungen über die Einführung des Hebräischen in Wittenberg fort (vgl. 93, 159 u. 357).

Der im wesentlichen das spätere Mittelalter berücksichtigende Aufsatz von Fr. Herrmann behandelt die stetige Steigerung, die die von der Kurie geforderten Servitienzahlungen im Erzstift Mainz erfuhren (Beitr. z. hessischen Kirchengesch. 2, 2).

Die für die Geschichte des Buchdrucks nicht unwichtige Frage nach dem Verbleib der ältesten Gutenbergtype beantwortet G. Zedler im Zentralblatt für Bibliothekswesen 1904, August-September dahin, daß nur die gegossene Type nach Bamberg gewandert ist, während die Matrizen in Mainz geblieben und in den Besitz von Schöffer übergegangen sind.

Die Neuen Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik 1904, 2. Abt., Heft 7 bringen den Schluß des Artikels von A. Bömer: Anstand und Etikette nach den Theorien der Humanisten (vgl. 93, 357 u. 540).

Neue Bücher: Göttler, Der hl. Thomas von Aquin und die vortridentinischen Thomisten über die Wirkungen des Bußsakramentes. (Freiburg i/B., Herder. 6 M.) — Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265 usque ad a. 1378 emissarum. Ed. Lux. (Breslau, Müller & Seiffert. 5 M.) — Monumenta historico-juridica Slavorum meridionalium. Vol. IX. Liber

statutorum civitatis Ragusii compositus anno 1272. Ed. Bogišić et Jireček. (Agram, Trpinac. 7 M.) — Willelmi capellani in Brederode, postea monachi et procuratoris Egmondensis chronicon. Uitgegeven door Pijnacker Hordijk. (Amsterdam, Müller. 7,20 M.) — Ferretto, Codice diplomatico delle relazioni fra la Liguria, la Toscana e la Lunigiana ai tempi di Dante (1265—1321). Parte II (dal 1275 al 1281). (Genova, Sambolino e figlio.) — Flamini, I significati reconditi della Commedia di Dante e il suo fine supremo. Vol. II. (Livorno, Giusti. 3,50 fr.) — Davari, Notizie storiche topografiche della città di Mantova nei secoli XIII, XIV e XV. (Mantova, Rossi.) — Molinier, Les sources de l'histoire de France. 1re partie: De l'origine à 1494. Fasc. 4: Les Valois (1328—1481). (Paris, Picard et fils. 5 fr.) — Fragmenta minora: Catalogus sanctorum fratrum minorum, quem scriptum circa 1335 edidit Fr. L. Lemmens. (Roma, tip. Sallustiana.) — Gay, Le pape Clément VI et les affaires d'Orient (1342—1352). (Paris, Bellais.) — Zanutto, Carlo IV di Lussemburgo e Francesco Petrarca a Udine nel 1368. (Udine, Del Bianco. 2,50 fr.) — Prost, Inventaires des ducs de Bourgogne. T. I.: Philippe le Hardi. 2e fascicule, 1371—1376. [Ministère de l'Instruction publique.] (Paris, Leroux.) — Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma. (Paderborn, Schöningh. 8 M.) — Festgabe, enth. vornehmlich vorreformatorische Forschungen, Heinrich Finke zum 7. Aug. 1904 gewidmet. (Münster, Aschendorff. 12 M.) — Joh. Wiclif, De veritate sacrae scripturae. Herausg. v. Buddensieg. In 3 Bänden. (Leipzig, Dieterich. 36 M.) — Doorninck & Molhuysen, Briefwisseling der hertogen van Gelre en van Gulik, 1389—1393. (Haarlem, van Brederode.) — Lesort, La succession de Charles le Téméraire à Cambrai (1477—1482). (Paris, Picard et fils.) — Wegener, Die Zainer in Ulm. Ein Beitrag zur Geschichte des Buchdrucks im 15. Jahrhundert. [Beiträge zur Bücherkunde des 15. und 16. Jahrhunderts. 1. Bd.] (Straßburg, Heitz. 6 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Eine aktenmäßige Schilderung der klugen Politik Venedigs zur Zeit der Liga von Cambrai liefert Bonardi im Nuovo archivio Veneto 7, 2. Verfasser betont neben der Weisheit des Rates auch stark den gesunden politischen Sinn der Stadtbevölkerung.

H. Freytag schildert im 47. Heft der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins „den preußischen Humanismus bis zu seinem allgemeinen Siege (1550). Nach kurzem Hinweis auf den Einfluß des Auslandes, insbesondere der Universitäten Leipzig und Frankfurt a. O., behandelt der

Verfasser kurz der Reihe nach die Hauptzentren humanistischer Interessen in Preußen, den Hof des Hochmeisters Friedrich von Sachsen, den des Bischofs Hiob von Dobeneck in Riesenburg (Eobanus Hessus!), die Stadt Danzig, den Hof des Herzogs Albrecht (Rubeanus), die Stadt Elbing, den Sitz des ermländischen gelehrten Bischofs Johannes Dantiscus in Heilsberg, endlich die Universität Königsberg seit 1544 mit ihrem glänzenden Gestirn Sabinus.

Im Archiv für Reformationsgeschichte 1, 4 bespricht F. Roth einige lehrreiche Gutachten über die Kirchengüterfrage. Das wichtigste ist sein Hinweis, daß wir Bucers bedeutsame Denkschrift von 1538 in Hortleders Sammlung von 1617 vorliegend besitzen. Ein anderes Gutachten aus demselben Jahre von Wolfgang Musculus und Bonifacius Wolfart aus Augsburg wird von dem Verfasser abgedruckt. Ebendort veröffentlicht Koldewey die einzige bis jetzt gefundene deutsche Predigt des letzten bedeutsamen Humanisten diesseits des Rheins und der Alpen, Johannes Caselius von 1556. O. Clemen zeigt die Unhaltbarkeit der Geigerschen Ansicht, wonach die 1519 gegen die Löwener Obskuranten erschienene Satire, der dialogus bilinguium ac trilinguium nicht, wie der Titel sage, von Konrad Nesen, sondern von Erasmus verfaßt worden sei. N. Müller teilt einen noch unbekannten Bericht Melanchthons vom Anfang März 1543 mit über Luthers anfängliche Absicht, auf eine öffentliche Verteidigung der Bigamie des Landgrafen Philipp zu antworten und die Ursachen seines Verzichtes darauf. Friedensburg druckt eine Korrespondenz zwischen dem Kardinal Sadolet und dem Nuntius Giovanni Morone aus dem Jahre 1537 ab, die dadurch hervorgerufen wurde, daß die literarischen Gegner der Reformation mit einem politischen schmeichelnden Briefe Sadolets an Melanchthon höchst unzufrieden waren. Sadolet wie Morone sind in ihrer irenischen Stimmung einig. Kalkoff möchte in seinem Artikel „zu den römischen Verhandlungen über die Bestätigung Erzbischof Albrechts von Mainz im Jahre 1514“ A. Schultes scharfe Beurteilung der Kurie wegen des „simonistischen Gebahrens“ mildern, indem er eine Vergütung für die Kurie angesichts der maßlosen Forderungen Albrechts für billig hält. Auch bringt er Momente dafür bei, daß der von Schulte nicht mit Sicherheit festgestellte Vermittler des Finanzgeschäftes Albrechts an der Kurie der spätere Kardinal Armellini gewesen ist. Schließlich ändert Hasenclever die Druffelsche Datierung eines Memorials für eine geheime Unterredung des Pfalzgrafen Ottheinrich mit dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz aus Ende 1545 in Herbst 1544 um, wodurch das frühe Mißtrauen der beiden Fürsten gegen einander und die reformatorische Stimmung der Neuburger Regierung Ottheinrichs erhellt wird.

Als einen Beitrag zu der Frage, ob Herzog Ulrich von Württemberg nicht mit Recht bei seinen Ständen hochpolitische, gefährliche Absichten geargwöhnt habe, teilt Ohr in der besonderen Beilage des Staatsanzeigers

für Württemberg vom 16. September 1904 einen Brief aus dem Jahre 1515 mit, in dem sich der ehemalige Vogt von Tübingen, Konrad Breuning, scharf gegen den Verdacht verteidigt, um die Flucht der Herzogin Sabina gewußt zu haben.

Nürnberger Ratskorrespondenzen zur Geschichte des Württemberger Krieges 1519, namentlich Christoph Fürers (des Führer des Nürnberger Kontingents bei dem schwäbischen Bundesheer) Denkwürdigkeiten über den zweiten Bundesfeldzug gegen Herzog Ulrich teilt Kamann in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte 13, 3 mit. An derselben Stelle veröffentlicht Obser ein Spruchgedicht über den Ellwanger Streit vom Jahre 1521, der im Sinne der Stiftsherren gegen die eigenmächtige Resignation des Fürstpropstes Albrecht Thumb von Neuburg zugunsten des Pfalzgrafen Heinrich Stellung nimmt.

Eine mit gewohnter Sachkunde geschriebene höchst wertvolle Fortsetzung seiner Aufsätze „zu Luthers römischem Prozeß" veröffentlicht Kalkoff in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 25, 3. Ein erster Abschnitt über den Kurfürsten als päpstlichen Thronkandidat und „Verteidiger des päpstlichen Stuhles" zeigt, wie ernst es dem Papste mit der Kaiserwahl des Kurfürsten Friedrich gewesen ist, wie der Papst diese sogar bei einer Wahl auch nur durch drei Kurfürsten zu bestätigen versprach, und wie während der Wahlvorgänge die Rücksicht auf den päpstlichen Kandidaten ein Temporisieren in der lutherischen Sache erforderte, wozu Miltitzens rein persönliches Ausspielen des Trierer Kurfürsten als Schiedsrichter eben recht war. Den Schluß bildet die Schilderung der „Wiederaufnahme des Prozesses" und der Erklärung des Kurfürsten und Luthers als Feinde des apostolischen Stuhles. Nach Beseitigung der Wahlfrage drängt insbesondere der Vizekanzler Medici auf energischen Abschluß der lutherischen Sache. Der Kurfürst wird unter scharfen Drohungen noch einmal am 20. Mai 1519 aufgefordert, diesen zum Widerruf zu bringen, worauf der Kurfürst antwortet, indem er ausgiebig und ganz unmittelbar von Luthers Vorschlägen Gebrauch macht, und insbesondere jetzt ein unparteiisches Schiedsgericht an Stelle des zu umständlichen Konzils verlangt.

Nach den Kämmerei-Rechnungen der Stadt Zwickau schildert R. Hofmann die dortigen Zustände im Reformationszeitalter. Nicht ohne Interesse ist, daß Luther, als er 1522 seine berühmte Predigt in Zwickau hielt, vom Rate eine Verehrung von 3 Schock 52 Groschen erhielt = 140 M. heutigen Geldes. (Neues Archiv für sächsische Geschichte 25, 1. 2.) Derselbe Verfasser stellt ebendort noch kurz die Nachrichten über den Geburtsort des Pirnaischen Mönches Johann Lindner (wohl nicht Münchberg, sondern Pirna) zusammen, des Verfassers des Onomasticum mundi generale, das auch für die zeitgenössischen Abschnitte über die Reformation in Pirna wertlos ist.

Der enge Zusammenhang Wittenbergs und Zerbsts gibt dem Aufsatze Beckers über die „Neugestaltung des Zerbster Schulwesens bei Einführung der Reformation" ein besonderes Interesse. Luther hat dem Rate bereits 1525, vor Niederwerfung der Bauern, im Einklang mit seinem bekannten Sendschreiben an die Ratsherrn auf eine Anfrage geraten, eine Knaben- und eine Mädchenschule mit teilweiser Verwendung auch des Klostergutes zu begründen. „Denn an der Jugend Aufziehen liegt die größte Macht." Die Mädchenschule ist allerdings erst 1545 zustandegekommen. (Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 14, 3.)

Kiener entwickelt in seinem vortrefflichen Aufsatze „zur Vorgeschichte des Bauernkrieges" in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 19, 3, daß für das Territorium des Bischofs von Straßburg jedenfalls gegen Lamprecht und mit v. Below „nicht die Grundherrschaft, sondern die Reichsverfassung das Keimwesen der Territorialherrschaft" war, daß nicht sowohl die Höhe der Lasten als ihre unsoziale Verteilung Unzufriedenheit und eine starke Feindschaft zwischen Adel und Bauern hervorrief, daß in dieser hierdurch und einige andere Momente unzufriedenen Stimmung Luthers unverstandene Lehre den letzten Anstoß zur Revolution gegeben habe. Sie ist eine durchaus wirtschaftliche Bewegung, von unbestimmten Gefühlen getragen und guten Teils aus dem Temperament des süddeutschen Bauern zu erklären.

Anläßlich der Einweihung der Speierer Gedächtniskirche hat E. Heuser eine kleine populäre Schrift über „die Protestation von Speier" bei L. Witter in Neustadt a. H. erscheinen lassen, der eine Schilderung der wesentlichen äußeren Vorgänge auf dem Reichstage, der Festlichkeiten ꝛc. von Lutz, dem Herolde des schwäbischen Bundes, beigegeben ist.

Edm. Solmi veröffentlicht im Nuovo Archivio Veneto 7, 2 wichtige Briefe Contarinis an Ercole Gonzaga aus den Jahren 1535—1542, die Friedensburg bei seiner von dem Verfasser bemängelten Herausgabe dieses Briefwechsels unbekannt geblieben waren.

Zur 400jährigen Geburtstagsfeier H. Bullingers, des Nachfolgers Zwinglis in der Leitung der Kirche von Zürich, hat der dortige Zwingli-Verein in Qu. z. Schweizer Ref.-G. II (Basel 1904; XV u. 145 S.) das durch seine zeitliche Ausdehnung (1504—1574) wie besonders durch die Zuverlässigkeit und Vielseitigkeit seiner knappen Mitteilungen wertvolle „Diarium Bullingers" durch seinen Vorsitzenden E. Egli herausgegeben. Bei zutreffender Auswahl und sprachlich sehr gewissenhafter Behandlung der dem verlorenen Autograph am nächsten stehenden Überlieferung und Beigabe eines sorgfältigen Apparats bildet das Heft eine wertvolle Vorarbeit und ein Unterpfand für das Erscheinen des Bullingerschen Briefwechsels im Corp. Ref., das Egli vorbereitet. P. K.

Louis Delouelle führt in der Revue d'histoire littéraire de la France 11, 2 den wertvollen Nachweis, daß Rabelais nicht nur den größten

Teil seiner antiken Zitate der Lektüre der Schriften des Erasmus und Budäus verdankte, sondern daß gerade auch Rabelais' kühnste und scheinbar neue Gedanken vor allem auf Erasmus zurückzuführen sind. Der Verfasser bezeichnet Rabelais als einen splendeur metteur en œuvres de lieux communs.

Die Korrespondenz des preußischen Rates Ahasverus v. Brandt, herausgegeben von Prof. Bezzenberger (Heft 1: 1538—1545, Königsberg, Gräfe & Unzer. 136 S. 1904), bietet gewiß viel des Interessanten; ich verweise nur, abgesehen von den speziell preußisch-polnischen Dingen, auf die anschaulichen, auch kulturhistorisch wichtigen Briefe aus Paris, auf die tagebuchartigen Aufzeichnungen über mehrere Reichstage, auf das bisher unbekannte, freilich gescheiterte Projekt einer Vermählung von Herzog Albrechts Tochter mit Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken. Doch die Freude über solche Bereicherung unseres Wissens wird wesentlich beeinträchtigt durch die ganz unübersichtliche Form der Darbietung des Stoffes. Auf großem Quartformat werden oft über viele Seiten hin Brandts Berichte abgedruckt, ohne daß weder durch ein vorangestelltes Regest, noch durch Bemerkungen am Rande oder unter dem Text auch nur das Geringste zur schnelleren Orientierung und Belehrung des Lesers geschieht. Auch durch sinngemäße Kürzungen und durch Vermeidung von Wiederholungen — manchmal werden Tagebuch und Bericht meist gleichlautend hintereinander abgedruckt — wäre der Wert der Publikation nur gehoben worden. So wie die Briefe hier vorliegen, sind sie nur unter jedesmaligem großen Zeitverlust zu benutzen. Da, wie ich höre, das nächste Heft mit den Berichten über den schmalkaldischen Krieg frühestens Ende 1905 erscheinen soll, dürfte eine tunliche Berücksichtigung unserer Ausstellungen sich wohl noch ermöglichen lassen, es wäre dies um so wünschenswerter, als wir über jenen Krieg im ganzen schon ziemlich genau unterrichtet sind, und ein Mann wie Brandt kaum tieferen Einblick in die geheimen Absichten der Kriegführenden gewonnen hat.

Adolf Hasenclever.

Über die Loyola-Biographie des spanischen Jesuiten Antonio Astrain (Historia de la compañía de Jesús en la asistencia de España, Bd. 1: San Ignacio de Loyola, 1902) bringt Otto Braunsberger im 8. Heft der Stimmen aus Maria-Laach (1904, S. 241—255) eine Würdigung unter dem Titel „Der heilige Ignatius im Lichte der kritischen Forschung", zu dem es freilich schlecht paßt, daß das Leben und Wirken Loyolas hier unter das Zeichen beständigen persönlichen Eingreifens von Gott und Maria gestellt wird. Vor Gothein hat Astrain die Benutzung spanischen Materials voraus.

Der Kampf Pauls IV. gegen Karl V. und Philipp II. (1555—1557) erfährt in den Mittheilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforsch. 25, 470—489 durch Moritz Brosch eine summarische Darstellung, die

freilich trotz der Verwertung einiger ungedruckter venezianischer Berichte dem Kenner dieser Dinge wenig Neues bietet. R. H.

Auf die bekannte Stellungnahme Joachims II. von Brandenburg für Agricola gegen Georg Buchholzer fällt neues Licht durch einen Aufsatz in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Gesch. Bd. 17, 1. Hälfte S. 237—246; Paul Steinmüller veröffentlicht hier eine Aufzeichnung des Propstes Antonius König über den feierlichen Akt vom 19. April 1563, wo Joachim in der Berliner Hofkirche sein Testament und sein Glaubensbekenntnis kund tat und dabei in längerer Besprechung der Lehrstreitigkeiten so scharf Partei ergriff, daß er Buchholzer (den ersten evangelischen Prediger seiner Stiftskirche) kurzerhand dem Teufel anheimgab.

Der Schluß der Abhandlung Friedrich Laucherts über den Passauer Domherrn Georg Gotthardt im 6. Heft des Katholik (3. Folge 30, S. 41 bis 60; vgl. H. Z. 93, 545) bespricht die fünf gedruckten theologischen Schriften Gotthardts. Die beiden ersten (1577. 1579) sind allgemein apologetischen Inhalts, die drei letzten (1586—1588) polemisieren gegen den Tübinger Theologen Heerbrand.

Von erheblicher Wichtigkeit für die slovenische Reformations- und Literaturgeschichte ist die vortreffliche, auf ausgedehnten archivalischen Studien beruhende Untersuchung des Benediktiners Walter Šmid über Entstehung und Herausgabe der Bibel Dalmatins (in den Mitteilungen des Musealvereins für Krain 1904). Georg Dalmatin hat die von Primus Truber begonnene slovenische Bibelübersetzung zu Anfang der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts in Laibach vollendet; nach jahrelangen Verhandlungen und schweren Kämpfen mit der innerösterreichischen Regierung (Erzherzog Karl) erschien sie endlich 1584 zu Wittenberg im Druck und gelangte auch wirklich nach allerhand Fährlichkeiten in die Landschaft, „die schönste und reifste Frucht des protestantischen Geistes in Innerösterreich", zu einer Zeit, wo die Gegenreformation immer energischer auf die Austilgung des Protestantismus ausging. „Der Katholizismus wurde wieder herrschende Religion; die geistige Höhe der protestantischen Kultur konnte er jedoch durch mehr als ein Jahrhundert nicht erreichen. Der rührige Bischof Chrön, der mit dem Eifer eines Konvertiten die geistige Arbeit des Protestantismus vernichtete, mußte sich doch vor ihrem Geist beugen. Seine Episteln und Evangelien, das einzige bedeutendere Werk des 17. Jahrhunderts, fußt vollständig auf der Bibel Dalmatins." Aus der Reihe der Beilagen sei ein neues Schreiben Trubers vom 24. Mai 1583 hervorgehoben. R. H.

Zur Geschichte der Gegenreformation in Schlesien bietet Bd. 38 der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens einige Beiträge. Arnold Oskar Meyer bringt Mitteilungen aus vatikanischen Quellen (S. 343—361), einen Bericht des Breslauer Bischofs Andreas Jerin (1585—1596) an den Nuntius am Kaiserhof Philipp von Sega vom Jahre 1586, wonach die Lage des Katholizismus trotz der erfolgreichen Bemühungen

des Bischofs Martin von Gerstmann (1574—1585) noch immer tief entmutigend war, sowie Nachrichten über den Bischof Johann von Sitsch (1600—1608), der, bisher als energischer Vertreter der katholischen Sache bekannt, dennoch den Wünschen Roms nicht genügt und sich daher mehrfachen Tadel wegen seiner Lässigkeit zugezogen hat. J. Krebs schildert S. 155—175 den politischen und wirtschaftlichen Verfall der Stadt Breslau um die Mitte des Dreißigjährigen Kriegs; während für das platte Land das erste Jahrzehnt des Krieges verhängnisvoll war, litt die Hauptstadt besonders in den Jahren seit 1628.

Im Juli-Augustheft des Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français 1904, S. 307—359 gibt R. Weiß einen Abriß der Geschichte der Reformation in Bourges, von ihren Anfängen unter Margarete von Navarra, der freigesinnten Schwester Franz' I., der das Herzogtum Berry seit 1517 gehörte, und die seit 1523 evangelisch predigen ließ, von dem Aufenthalt Calvins (1530) und Bezas (1530—35) in Bourges an bis zu den Blutszenen, die sich an die Bartholomäusnacht anschlossen, und durch die die kleine protestantische Gemeinde fast ganz vernichtet wurde. Ebenda S. 364—384 beendet Gaston Bonet-Maury seine Untersuchungen über den französischen Protestantismus und die republikanische Idee (vgl. H. Z. 93, 544); danach wären die Protestanten in der dritten Periode (1598—1685) wieder loyale Anhänger einer gemäßigten Monarchie gewesen und seien nur durch die Gewaltakte in Béarn 1620 zum Krieg gedrängt worden. Die Bedenken, die solch schematischer Einteilung gegenüber obwalten, habe ich oben schon hervorgehoben. R. H.

Die Ausgabebücher des Egerer Stadtarchivs enthalten zur Geschichte Wallensteins verschiedene Angaben, denen Karl Siegl in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 43. Jahrgang Nr. 1, S. 27—50 nachgeht; es begegnet zunächst seit 1611 Wallensteins Vetter Adam, dann seit 1624 der General selbst, wobei natürlich namentlich sein fünfmaliger Aufenthalt in Eger (Juli—September 1625, Mai und Oktober 1630, Juni 1632, Februar 1634) beleuchtet wird. — Ebenda S. 1—26 beginnt Paul Gantzer nunmehr seine Darstellung der Schlacht bei Jankau (vgl. H. Z. 93, 546), behandelt aber zunächst nur den beiderseitigen Anmarsch und die Vorbereitungen zur Schlacht. Rudolf Schmidtmayer bringt S. 122—129 aus einer Wiener Handschrift Daten, welche sich auf die Gründung und Entwicklung des Prager Jesuitenkollegium zum hl. Clemens (1555—1664) beziehen: an das Kolleg hat sich die Prager Jesuitenuniversität angeschlossen.

Traurige Einblicke in den durch den schwedisch-polnischen Krieg heruntergekommenen Zustand der livländischen Kirchen im J. 1630 bietet ein Bericht des Superintendenten Samson an Gustav Adolf, der in der Baltischen Monatsschrift, Jahrgang 46 (1904), Heft 6, S. 452—459 besprochen und gedruckt wird.

Im 32. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden behandelt M. Valer die Beziehungen der Drei Bünde zu Tirol während der Regierung der Erzherzogin Claudia und des Erzherzogs Ferdinand Karl 1632—1652. Hatte noch Erzherzog Leopold († 1632), der bekannte ehrgeizige Bruder Ferdinands II., die Bünde in volle Abhängigkeit von Tirol zu bringen versucht, so begann seine Gemahlin Claudia von Medici eine friedliche Politik, wobei sie natürlich unter dem Eindruck des Friedens von Cherasco (1631) stand; ihr Sohn Ferdinand Karl folgte den Wegen der Mutter. So gelang es den Bünden, die große Summen nach dem lebensfrohen Innsbrucker Hof fließen ließen, das Veltlin wieder zu erhalten sowie die Freiheit der Acht Gerichte und des Unterengadins zu erzielen.

Neue Bücher: Vincent, Switzerland at the beginning of the sixteenth century. [John Hopkins university studies. Series XXII, No. 5.] (Baltimore, The John Hopkins Press. 30 Cts.) — Christensen, Dansk statsforvaltning i det 16. aarhundrede. (København, Gad.) — Woodward, Desiderius Erasmus concerning the aim and method of education. (Cambridge, The University Press. 4 sh.) — Lebey, Le connétable de Bourbon, 1490—1527. (Paris, Perrin.) — Jarrin, Un économiste libéral au XVI^e siècle (Jean Bodin). (Chambéry, Impr. Savoisienne.) — Gauthiez, Lorenzaccio (Lorenzino de Médicis, 1514—1548). (Paris, Fontemoing. 7,50 fr.) — Rockwell, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen. (Marburg, Elwert. 7 M.) — Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600. Herausgegeben von Ren. I. T.: Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts. 1. Band. Süddeutsche Katechismen. (Gütersloh, Bertelsmann. 16 M.) — Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen. Herausgegeben von Brandenburg. II. Bd. (Bis zum Ende des Jahres 1546.) 2. Hälfte. (Leipzig, Teubner. 20 M.) — Diener-Wyß, Calvin. (Zürich, Orell Füßli. 1,50 M.) — Calendar of letters, despatches and State papers relating to the negociations between England and Spain. T. VIII. Henry VIII. 1545—1546, ed. Hume. (London, Eyre & Spottiswoode. 15 sh.) — Monumenta historica Societatis Jesu, nunc primum edita a patribus ejusdem Societatis. Monumenta Ignatiana. Series quarta. Scripta de S. Ignatio de Loyola. T. I, fasc. 1—3. S. Franciscus Borgia. T. II, fasc. 4. (Madrid, Lopez des Horno.) — Archiwum Jana Zamoyskiego kanclerza i hetmana wielkiego koronnego. Tom I. 1553—1579. Herausgegeben von Sobieski. (Warschau, Laskauera.) — Lavisse, Histoire de France, depuis les origines jusqu'à la revolution: T. IV, 1^e partie, fasc. 1—2. (Paris, Hachette & Cie. 3 fr.) — Pantenius, Der falsche Demetrius. [Monographien zur Weltgeschichte. XXI.] (Bielefeld, Velhagen & Klasing. 3 M.) — Recueil des instructions générales aux nonces de Flandre

(1596—1635), publ. p. Cauchie et Maere. [Commission royale d'histoire.] (Bruxelles, Kiessling et Cie.) — Corbett, England in the Mediterranean: Study of rise and influence of British power within the straits, 1603—1713. 2 vol. (London, Longmans. 24 sh.) — Weber, La Compagnie française des Indes (1604—1675). (Paris, Rousseau.) — Power Lord, The regency of Marie de Médicis, a study of french history from 1610—1616. (London, Bell. 7,6 sh.) — Osgood, The american colonies in the seventeenth century. 2 vol. (New York, The Macmillan company.)

1648—1789.

Einen wertvollen Beitrag zur ländlichen Sozialgeschichte enthält H. Willemsens Etude sur la démographie d'une commune du plat pays de Flandre (Pfarrei St. Nicolas) aux 17e et 18e siècles 1631—1795 in den Annales de l'académie royale d'Archéologie de Belgique, 5. serie, VI, 1. 2. Als Ergebnis stellt Verfasser eine starke allgemeine und eine ganz kolossale Kindersterblichkeit fest, als Folge der mangelnden Körper- und Wohnhaushygiene. Auffallend ist, daß mit dem Anbruch friedlicher Zustände seit 1648 die Zahl der legitimen Eheschließungen auffallend zurückgeht und die der illegitimen Geburten zunimmt.

Pelissier veröffentlicht in der Revue des études historiques (Juli-August 1904) die französische Beschreibung einer Reise von Pont St. Esprit nach Paris aus dem Jahre 1658, die insbesondere der Sehenswürdigkeiten von Paris ausführlich gedenkt.

Die Abhandlung F. Hirschs über den „Großen Kurfürsten und Dr. Ägidius Strauch" in der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins Heft 47 schildert mit größter Ausführlichkeit die Geschichte Strauchs, der 1675 im Begriff, die Stellung als (starr-lutherischer) Prediger und Gymnasialrektor in Danzig mit einer schwedischen Universitätsprofessur in Greifswald zu vertauschen, festgenommen und auf Befehl des Kurfürsten bis 1678 festgehalten worden ist. Der Grund war die irrige Vermutung des Kurfürsten, daß Strauch die Wirren in Danzig, die sich infolge seines intoleranten Eifers erhoben, habe benutzen wollen, um Danzig unter schwedische Botmäßigkeit zu bringen. Das Interessanteste in der Abhandlung dürfte der Bericht über die Audienz einer Danziger Bittgesandtschaft bei dem Kurfürsten sein, bei dem es sich bei der Frage der Entlassung Strauchs nicht sowohl um Schuld oder Unschuld, sondern um politische Zweckmäßigkeit handelte.

G. Pagès behandelt in der Revue d'histoire moderne et contemporaine vom 15. Juli 1904 im Anschluß und mit Ergänzung Döberls die „bairische Allianz von 1670 und die Politik Ludwigs XIV. in Deutschland". Der Verfasser, der die Vermittlertätigkeit Wilhelms v. Fürstenberg

sehr hoch einschätzt, sucht die bayerische Allianzpolitik im Rahmen der gesamten französischen Politik aufzufassen. Sie wurde bedeutsam, als mit 1668 für die französische Politik Spanien als Gegner zurücktrat und die geplante Niederwerfung Hollands und der Tripelallianz Rücksicht auf die Reichsfürsten erheischte. Sie hat zunächst keinen direkten aggressiven Zweck gegen Deutschland verfolgt.

Döberl setzt sich in den Forschungen zur Geschichte Bayerns 12, 3 mit Preuß auseinander, insbesondere mit dessen Anzweifelung der Integrität und staatsmännischen Beweggründe des bayerischen Vizekanzlers Kaspar v. Schmid.

A. Babeau handelt im Bulletin de la société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France 31, 2 über die „Bewohner der Tuilerien" und fügt ein Verzeichnis der Bewohner und der Gemächer von 1726 bei. Der zumal aus Taines Schilderung bekannte Luxus des Hofwesens erhellt auch hier von neuem. Charakteristisch, daß trotz des überflüssig großen Personals 1788 Diebe das Schlafzimmer der Königin berauben konnten!

Ohr berichtet unter dem Titel „Pietro Giannone, ein Plagiator" in der Beilage 200 der Münchener Allgem. Zeitung über die Forschung Bonaccis, der nachweist, daß das Hauptwerk des berühmten publizistischen Gegners der Kirche und des Papsttums (gest. in der Zitadelle zu Turin 1748), die Storia civile del regno di Napoli, ein wissenschaftlich wertloses Plagiat ist. Weniger abschließend ist nach Ohr der weitere versuchte Nachweis Bonaccis, daß Giannoni nicht einmal ein aufrichtiger Mann gewesen sei.

Hüttig zeigt im Neuen Archiv für sächsische Geschichte 25, 1. 2, daß der Siebenjährige Krieg Sachsen nicht nur geschädigt, sondern dem Lande indirekt durch die Anspannung nach der Einbuße Segnungen gebracht hat. Von besonderer Wichtigkeit war die Personensteuer (auch des sonst noch steuerfreien Adels), das auf Verlangen Friedrichs des Großen begründete sächsische Steuerkreditkassenwerk, das den völlig vernichteten Kredit allmählich herstellte; das Sanitätskolleg von 1765, mit dem eine gesunde Medizinalpolitik einsetzt, endlich der erwachende Sinn und der Versuch, das Heer im Offizier- wie Mannschaftsstande aus den heimischen Untertanen zu ergänzen.

Nicolini beginnt im Archivio storico per le province Napoletane 28, 4 und 29,1 zahlreiche höchst lehrreiche und temperamentvolle Briefe Tanuccis an seinen getreuen Parteigänger, Abt Ferdinando Galilei, aus den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts zu veröffentlichen.

Ludwig Brunier, Marie Antoinette, Königin von Frankreich und Navarra. Ein fürstliches Charakterbild. Erster Teil: Die Dauphine. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller. 1903. 5 M. Der Verfasser schildert in vorliegendem Band die Kindheit der Tochter Maria Theresias, berichtet ausführlich über Ludwig XV., dem er möglichst viel gute Seiten abzu-

gewinnen sucht, und erzählt dann von dem Leben der Dauphine am französischen Hofe bis 1774. Es ist durchaus auf eine Verherrlichung der „zweitgrößten Tochter aus dem Hause Habsburg" abgesehen: daher werden nur die guten Eigenschaften der Prinzessin hervorgehoben; selbst das, was Maria Theresia in ihren Briefen an die Tochter, die in großem Umfang herangezogen sind, tadelt, wird fast alles entschuldigt. Das Buch wird edlen Frauen, die geschichtliche Lektüre treiben, gefallen; wissenschaftlichen Wert hat es nicht. G. K.

Neue Bücher: Targe, Professeurs et régents de collège dans l'ancienne université de Paris (XVII^e et XVIII^e siècles). (Paris, Hachette & Cie.) — Cavalli, Degli scrittori politici italiani nella seconda metà di secolo XVII. (Bologna, Zanichelli. 2 fr.) — Pilastre, Achille III de Harlay, premier président du parlement du Paris sous le règne de Louis XIV. (Paris, Calmann-Lévy. 5 fr.) — Calmon-Maison, Le maréchal de Château-Rénault, 1637—1716. (Paris, Calmann-Lévy. 7,50 fr.) — Krogh-Tonning, Hugo Grotius und die religiösen Bewegungen im Protestantismus seiner Zeit. (Köln, Bachem. 1,80 M.) — Mémoires complets et authentiques du duc de Saint-Simon sur le siècle de Louis XIV et la Régence. T. III. (Paris, Hachette & Cie.) — v. Hymmen, Der erste preußische König und die Gegenreformation in der Pfalz. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1,60 M.) — Maugras, La Cour de Lunéville au XVIII^e siècle. (Paris, Plon. 7,50 fr.) — Boyé, La milice en Lorraine au XVIII^e siècle. (Paris-Nancy, Berger-Levrault & Cie. 3 fr.) — G. A. v. Münchhausen, Berichte über seine Mission nach Berlin im Juni 1740. Herausgegeben von Frensdorff. [Abhandl. der K. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen. Phil.-histor. Klasse. Neue Folge. VIII. Bd. Nr. 2.] (Berlin, Weidmann. 5,50 M.) — Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Geschichte der kriminalpolitischen Aufklärung im 18. Jahrhundert. [Strafrechtl. Abhandlungen 56.] (Breslau, Schletter. 1,70 M.) — Boutry, Le mariage de Marie-Antoinette. (Paris, Paul.) — Dumas, Étude sur le traité de commerce de 1786 entre la France et l'Angleterre. (Toulouse, Privat.) — Rémond, Le général Le Grand, baron de Mercy, 1755—1828, mémoires et souvenirs. (Paris, Berger-Levrault. 3,50 fr.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Von Versailles nach Damaskus. Gedanken eines Laien. Mit einem Vorwort von G. Meyer von Knonau und A. Ritter. Zürich 1903. 135 S. Interessante, in bewußter Nachahmung von Carlyle geschriebene Betrachtungen über einige Vorgänge und Menschen der französischen Revolution, die wieder und wieder gegen die Lächerlichkeit

menſchlicher Überhebung zu Felde ziehen und auf das Damaskus jedes Saulus hinweiſen. Eine Erzählung findet ſich nirgends. Vielleicht wird es manchem ſchwer werden, viele Seiten der Schrift hintereinander zu leſen, da die Schreibweiſe des Anonymus noch ſehr viel weniger Ruhe und Einfachheit aufweiſt als die ſeines Vorbildes, ohne es doch an Kraft zu erreichen. Allein wir haben auf der anderen Seite einen Menſchen vor uns, der über die höchſten Probleme mit großem Ernſt und wahrer Leidenſchaft nachgedacht hat. Wahl.

E. Dupuy erzählt die „Jugendjahre" Manon Rolands, d. h. hauptſächlich ihr Liebesleben, im Anſchluß an ihren Briefwechſel und unter Verwerfung der Memoiren, deren Quellenwert er nicht anders beurteilt als neuerdings Glagau. (Revue de Paris, 1. Aug. 1904.)

E. Daudet veröffentlicht in der Revue d. d. mondes (15. Juli 1904): Réflexions historiques sur Marie-Antoinette, eine Aufzeichnung, die der ſpätere König Ludwig XVIII., anſcheinend in Mitau, eigenhändig niedergeſchrieben und zur Veröffentlichung beſtimmt hatte. Es iſt im ganzen eine Apologie des Verhaltens der Königin bei dem Kampfe der Parteien am franzöſiſchen Hofe vor der Revolution, doch wird die zu nahe Freundſchaft mit der Polignac getadelt. In politiſcher Hinſicht ſoll ſie angeblich gegen die Teilnahme am Befreiungskriege der Amerikaner und gegen eine Unterſtützung Joſephs II. im Türkenkriege (1788) geſtimmt haben.

Im Juliheft der Révol. franç. beendet H. Sée die Auszüge aus den Cahiers der ländlichen Gemeinden der Bretagne (ſ. H. Z. 93, 552) und ſtellt als Ergebnis feſt, daß die ländliche Bevölkerung ſich weniger durch die Höhe der Abgaben an die Gutsherrſchaft bedrückt fühlte als durch die Willkürlichkeiten und Unregelmäßigkeiten bei der Einziehung. A. Brette kritiſiert eingehend die Veröffentlichung der Cahiers von 1789 in den Archives parlementaires und gibt einige beachtenswerte Grundſätze für die geplante neue Ausgabe innerhalb der hier bereits erwähnten großen wirtſchaftsgeſchichtlichen Quellenpublikationen (H. Z. 93, 176). Gerbaux verzeichnet aus den Protokollen des Nationalkonvents die Namen von etwa 30 Mädchen und Frauen, die in den revolutionären Heeren gedient haben. Mathiez veröffentlicht die Ziffern der von dem Direktorium an die Theophilanthropen gezahlten Unterſtützungen. Im Auguſtheft ſchildert Beaumont nach den Akten ausführlich die Urwahlen und die Abgeordnetenwahlen zum Konvent im Departement der Oiſe, wo u. a. Th. Paine und Anacharſis Cloots gewählt wurden; die Beteiligung bei den Urwahlen war außerordentlich gering und trotz des erweiterten Wahlrechts faſt allgemein ſchwächer als bei früheren Wahlen; die Wahlmännerverſammlung beſchäftigte ſich außer mit den Wahlen noch mit allen möglichen anderen Dingen, Reſolutionen gegen hohe Getreidepreiſe; mit patriotiſchen Opfergaben uſf. Perroud prüft die Echtheit der 1830—1832 veröffentlichten Memoiren von

Brissot und findet, daß nur im 3. und 4. Bande einige Stücke nicht von Brissot herrühren. Tuetey gibt ein summarisches Verzeichnis der kürzlich aus dem Justizministerium an das Nationalarchiv in Paris abgegebenen Aktenstücke, soweit diese die Geschichte der Revolution betreffen.

Fromont de Bouaille veröffentlicht Briefe eines Advokaten Bernard von Grenoble über den Prozeß und die Hinrichtung Ludwig XVI.; der Briefschreiber war u. a. 29 Stunden im Konvent, um dem ersten Verhör des Königs am 11. Dezember 1792 beizuwohnen, dessen Äußerlichkeiten er sehr anschaulich beschreibt. (Revue des Études hist., März-April 1904.)

Masson schildert in einem interessanten Artikel (Les Bonaparte et la Corse, Revue de Paris, 1. Sept. 1904) die Parteikämpfe in Korsika in den Jahren 1798 und 1799, bei denen der Clan der Bonaparte nebst ihren Gesinnungsgenossen von den Gegnern aus ihren Stellungen in der Departementsverwaltung verdrängt wurde, bis der Anteil Lucians am 30. Prairial ihnen wieder die Oberhand verschaffte. Masson schreibt diesen Ereignissen große Bedeutung zu, auch für den 18. Brumaire.

Die von dem inzwischen verstorbenen P. Wittichen veröffentlichten Briefe Consalvis an Litta aus den Jahren 1795—96 und 1798 betreffen hauptsächlich die Verhandlungen der Kurie mit Frankreich im Jahre 1796; sie bestätigen im ganzen die aus Caleppis Papieren geschöpfte Darstellung Richemonts (H. Z. 80, 183) und ergänzen sie durch die Mitteilung über die Mission eines geheimen Agenten des Direktoriums nach Rom schon im Frühjahr 1796. (Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven u. Bibl., herausg. v. Preuß. Inst. in Rom III, 1. 1904.)

Die Bibliographie des napoleonischen Zeitalters ist schon von verschiedenen Seiten in Angriff genommen worden. Ein höchst weitschichtiges Unternehmen ist zurzeit in Italien im Werk: Alberto Lumbroso schreibt einen Saggio di una bibliografia ragionata per servire alla storia dell' Epoca Napoleonica, wovon kürzlich ein sechster Band ausgegeben worden ist (Roma, fratelli Bocca, 1897—1903, CV u. 107). Er ist auch unter dem Sondertitel Stendhal e Napoleone erschienen. In die Reihe der Napoleonverehrer gehört nämlich auch Stendhal (Henry Beyle), und um ihn in die napoleonische Bibliographie würdig einzureihen, hat der Herausgeber es für nötig erachtet, als Vorstudie eine äußerst umständliche Stendhal-Bibliographie vorauszuschicken, die noch dazu erst in einem folgenden Band zum Abschluß kommen wird. Man erfährt daraus, daß der lange vernachlässigte Beyle neuerdings in Frankreich in die Mode gekommen ist, daß sich eine besondere Gesellschaft für seine Propaganda gebildet hat, daß auch in Deutschland, auf Nietzsches Autorität hin, Beyle wieder in Aufnahme gebracht wird, daß eine höchst ausgebreitete Beyle-Literatur in allen Kultursprachen existiert, kurz, man erfährt allerlei, was mit einer Napoleon-Bibliographie nur in sehr losem Zusammenhang steht. L.

Mit ſeinem Verſtändnis behandelt Müſebeck in den Preußiſchen Jahrbüchern, Auguſt 1904, „E. M. Arndts Stellung zum friderizianiſchen Preußen und zur franzöſiſchen Revolution“, er begründet pſychologiſch Arndts hartes Urteil über den friderizianiſchen Staat, zeigt, daß es ſich im Laufe der Zeit wohl mildern, aber nicht prinzipiell ändern konnte, und macht ferner wahrſcheinlich, daß Arndt auch in ſeiner Jugendzeit die Ideen von 1789 innerlich nie ergriffen hat. In der „Deutſchen Welt“ (Wochenſchrift der Deutſchen Zeitung) vom 2. Oktober 1904 veröffentlicht Müſebeck ferner auch eine Studie über Arndts Vater und die Wechſelbeziehungen zwiſchen Vater und Sohn.

Die Fortſetzung des Berichtes von Beugnot aus dem Jahre 1810 (H. Z. 93, 553) behandelt hauptſächlich die Lage der Induſtrie in Barmen, Remſcheid und Solingen; es ergibt ſich, daß die Fabriken weniger unter dem Kontinentalſyſtem leiden als unter den napoleoniſchen Prohibitivzöllen in Frankreich und der völligen Ausſchließung vom italieniſchen Markte. (Revue d'hist. mod. et contemp., 15. Juni 1904.)

Johnſton verteidigt das Verhalten Lord William Bentincks gegen Murat 1814 (English hist. Review, April 1904), das Weil in ſeinem Werke über Prinz Eugen und Murat angegriffen hatte.

Sorels umfangreiche Studie: Les alliés et la paix en 1813 (Revue d. d. mondes, 1. u. 15. Juli, 1. Aug. 1904) geht darauf aus, zu zeigen, daß alle Verhandlungen der Verbündeten, auch Öſterreichs, mit Napoleon in den Jahren 1813 und 1814 nur eine hypocrisie redoutable geweſen ſind, daß jedes Zugeſtändnis Napoleons in Prag oder anderswo vergeblich geweſen wäre, daß die Verbündeten doch niemals einen anderen Frieden als auf Grundlage der alten Grenzen Frankreichs geſchloſſen und beabſichtigt hätten. Die Verbündeten ſind in Sorels Augen ein kompakter Block; jetzt ſo wenig wie früher (H. Z. 92, 197) ſieht er Riſſe; die tiefgehenden Divergenzen, z. B. zwiſchen Rußland und Öſterreich, werden nur beiläufig und erſt im Winter 1813/14 erwähnt. Sein hiſtoriſches Geſamturteil wird charakteriſiert durch den Satz: Les mêmes motifs qui ont conduit la France à conquérir et à réorganiser le continent, mènent le continent à conquérir et à démembrer la France. Man beachte: Frankreich wollte reorganiſieren, die Verbündeten zerſtückeln. Sorels Auffaſſung, der ſelbſt Metternichs Tendenzſchrift „Über die Allianzen“ nicht als Quelle verſchmäht, iſt vielfach nur ein Rückfall in Onckens Auffaſſung, die er aber vergröbert, wie er auch Onckens Mißverſtändniſſe verſchlimmert (vgl. z. B. die irrigen Angaben über Nugents Miſſion bei Oncken 2, 461, dem Sorel blindlings folgt, indem er aus Nugent gar noch einen engliſchen General macht, während er Luckwaldts (S. 351) Richtigſtellung nicht kennt). — Eine Art Fortſetzung dieſer Aufſätze iſt die flüchtige Skizze der erſten Reſtauration (Revue bleue, 17. Sept.: Talleyrand, 24. Sept.: Alexandre),

in der Talleyrands Anteil an der Reſtauration mit Recht ſtark hervorgehoben wird, die übrigen dazu führenden Momente vernachläſſigt werden.

S. Charléty ſchildert unter dem Titel Une conspiration à Lyon en 1817 die damaligen bonapartiſtiſchen Unruhen in Lyon, die nach ſeiner aktenmäßigen Darſtellung nur durch den reaktionären General Canuel und deſſen agents provocateurs zu einer Verſchwörung aufgebauſcht wurden. (Revue de Paris, 15. Juli 1904.)

Unter dem Titel Le procès de Ste-Hélène beginnt Gauſſeron eine Überſetzung der neueren engliſchen Quellenveröffentlichungen über Napoleon auf St. Helena. (Revue hebdom., 2. Juli 1904 ff.)

Einen intereſſanten Beitrag zur Geſchichte Jahns bildet deſſen von O. Herrmann veröffentlichter Briefwechſel mit Fürſt Wittgenſtein aus den Jahren 1819—1824. Jahn, der Wittgenſtein als ſeinen „älteſten Gönner in Berlin“ bezeichnet, wünſchte die Hauptſtadt zu verlaſſen, um zu ſeinen früheren Studien für eine Geſchichte des 30jährigen Krieges zurückzukehren, als er 1819 verhaftet wurde. Auch ein im Anſchluß hieran mitgeteiltes Schreiben Jahns an Dieffenbach von 1842 über die Gründe ſeines Aufenthaltes in Freiburg a. U. iſt recht charakteriſtiſch. (Preuß. Jahrb. Okt. 1904.)

In den Grenzboten Nr. 39 veröffentlicht Wilhelm Nethe Erinnerungen eines alten Burſchenſchafters, der im Jahre 1834 verhaftet und zum Tode verurteilt worden iſt. Seine Schickſale erinnern lebhaft an die Fritz Reuters.

Zur deutſchen und preußiſchen Verfaſſungsfrage in den Jahren 1848 und 1849 liegen zwei juriſtiſche Diſſertationen von Otto Lackmann, „Das Kaiſertum in den Verfaſſungen des Deutſchen Reiches vom 28. März 1849 und vom 16. April 1871“ (Bonn, Georgi, 65 S.) und Rudolf Smend, „Die preußiſche Verfaſſungsurkunde im Vergleich mit der belgiſchen“ (Göttingen, Druck von Kaeſtner vor). Obgleich in beiden die hiſtoriſch-politiſche Seite ihres Themas ſtark zurücktritt, wird ſie doch auch der Hiſtoriker mit Nutzen in die Hand nehmen. Lackmann führt den allerdings nicht ſchwer zu erbringenden Nachweis, daß die Rechtsſtellung des Kaiſers in der Verfaſſung von 1849 die eines erblichen unverantwortlichen Staatspräſidenten geweſen ſei. Smend weiſt in ſubtiler Unterſuchung nach, wie das aus dem belgiſchen Vorbilde übernommene gemeinkonſtitutionelle Staatsrecht mit den hiſtoriſch-konkreten Bedürfniſſen der preußiſchen Monarchie amalgamiert bzw. durch ſie umgebildet wurde.

Aus einigen Briefen Kinkels, die Joſeph Joeſten veröffentlicht, geht hervor, daß Kinkel nicht zum Tode verurteilt worden iſt, wie gewöhnlich angenommen wird. Das Kriegsgericht hatte ihn zu lebenslänglicher Feſtungshaft verurteilt, und der König beſtätigte den Spruch, obgleich das Generalauditoriat ſeine Kaſſation und ein Todesurteil verlangte. (Deutſche Revue, Oktober.)

In der Deutſchen Revue (Oktober) ſetzt Hermann Oncken die Publikation von Briefen Bennigſens fort. Sie beziehen ſich auf ſeine Dienſtzeit als Aſſeſſor in Aurich 1850—52; politiſche Betrachtungen enthalten ſie kaum, in der Hauptſache eine ſcharfe Beurteilung ſeiner amtlichen und geſelligen Stellung.

In der Deutſchen Rundſchau (Oktober) gibt Verdy du Vernois weitere perſönliche Beobachtungen über den polniſchen Aufſtand im Jahre 1863, insbeſondere über Verſtärkung der ruſſiſchen Armee, Überwachung der Geiſtlichkeit, Beſteuerung der revolutionären Diſtrikte.

Gegen die Aufſätze Boyſens über Herzog Friedrich von Schleswig-Holſtein (vgl. die letzten Hefte) erhebt der Bruder des Herzogs, Prinz Chriſtian, Einſpruch; Boyſen habe den Einfluß Samwers zu hoch eingeſchätzt und ihn zu ungünſtig beurteilt. (Deutſche Revue, Okt.)

Friedrich Thimmes kleine Schrift „Die hannoverſche Heeresleitung im Feldzuge 1866“ wird im Nebentitel als eine kritiſche Beleuchtung der Erinnerungen des hannoverſchen Generalſtabschefs Oberſt Cordemann bezeichnet. Thimme iſt durchaus im Recht, wenn er die Schwarzſeherei und den Mangel an Entſchloſſenheit im militäriſchen Hauptquartier als die eigentliche und entſcheidende Urſache für das Mißlingen des Zuges nach dem Süden und für den Untergang des hannoverſchen Heeres erklärt. Der Durchbruch konnte unzweifelhaft gelingen, wenn Cordemann ſelbſt den Mut fand, ein kräftiges Handeln anzuraten. Thimme knüpft keine eingehenderen Betrachtungen an das etwaige Gelingen des Durchbruchs an. Ich kann mir nicht verſagen, darauf hinzuweiſen, daß in dieſem Falle in den letzten Junitagen an der fränkiſchen Saale vorausſichtlich hundert Bataillone des VII., VIII. und X. deutſchen Bundeskorps zuſammengekommen wären, gegen die Falckenſtein nur einige vierzig einzuſetzen hatte. Da der deutſche Bundesfeldherr, Prinz Karl von Bayern, dabei über die fünffache Überlegenheit an Reiterei und über die nahezu vierfache an Geſchützen verfügt haben würde, ſo befand er ſich jedenfalls in ſehr günſtiger Lage, ſelbſt wenn er gezwungen war, die hannoverſche Infanterie wegen unzureichender Munitionsausſtattung in die Reſerve zu ſtellen. Ein Sieg des Prinzen Karl über Falckenſtein hätte vermutlich auf die Geſtaltung Deutſchlands einen weſentlichen Einfluß gehabt. Danken wir dem Schickſal, daß es nicht dazu gekommen iſt! v. Caemmerer.

Unter dem Titel „Der Donnerſchlag von Sadowa“ beginnt Germain Bapſt eine Schilderung des Pariſer Hofes vor dem Jahre 1866. Napoleon erſcheint als Träumer ohne perſönlichen und politiſchen Ehrgeiz, der ſich berufen glaubt, mit Hilfe der franzöſiſchen Macht die europäiſchen Völker glücklich zu machen. Rouher und Prinz Napoleon ſind Anhänger eines preußiſchen Bündniſſes und Freunde der italieniſchen Einheit; Rouher ſucht daher mit allen Mitteln Drouyn de Luys bei der einflußreichen Kaiſerin in Ungnade zu bringen und zu ſtürzen. (Deutſche Revue, Okt.)

Der Schluß der politischen Korrespondenz des badischen Ministers Freydorf enthält einen Briefwechsel mit Bluntschli, Gneist, Roggenbach, dem amerikanischen Gesandten und Historiker Bancroft u. a. aus den Jahren 1868—78. Vor 1870 behandelt die Korrespondenz hauptsächlich die Ausgestaltung des Zollvereins, nach 1870 die Verhandlungen mit Frankreich, die Militärgesetze, den Kulturkampf, die Kriegsgefahr von 1875. Viele Mitteilungen werden bei Detailstudien gute Dienste leisten können. (Deutsche Revue, Okt.)

In der Revue d. d. mondes (1. Sept.) entwirft Et. Lamy eine ungünstige Schilderung von der Nationalversammlung in Toulouse; sie habe weniger für die nationale Verteidigung als für die Sonderinteressen der republikanischen Partei gesorgt.

In der Fortsetzung seiner politischen Erinnerungen schildert Graf Meaux den Sieg der republikanischen Partei unter Führung Gambettas bei den Kammerwahlen im Jahre 1877. Das konservative Ministerium Broglie hätte gern den Kampf gegen die Mehrheit aufgenommen, wurde aber von seiner Partei und dem Senat im Stiche gelassen und mußte zurücktreten. Nach Meaux haben die Republikaner ihren Sieg erlangt durch die Drohung mit einer Intervention Deutschlands, wenn sich eine klerikal-monarchische Regierung behaupte. (Correspondant, 25. Aug.)

Eine biographische Skizze Gladstones gibt E. Daniels auf Grund der Biographie von F. Morley in den Preußischen Jahrbüchern (Sept., Okt.).

Die Fortsetzung der Korrespondenz Rankes (Deutsche Revue, Okt. 1904; vgl. H. Z. 93, 179) betrifft die Beziehungen Rankes zu Thiers, die Herausgabe des Briefwechsels Friedrich Wilhelm IV. mit Bunsen (der Text der Briefe des Königs scheint infolge vielseitiger Rücksichtnahme doch erheblich abgeschwächt zu sein), zu Königin Elisabeth und A. v. Reumont.

Ein scharfer Angriff Aulards gegen Taine, dem in seiner Heimat Vouziers (Ardennen) ein Standbild errichtet wird, veranlaßt F. Pascal zu einer Rechtfertigung der Gewissenhaftigkeit Taines (Revue bleue, 12. Juni); er zeigt aus ungedruckten Briefen Taines dessen Bemühungen um authentisches Quellenmaterial zur Revolutionsgeschichte und weist zugleich aus der bereits gedruckten Correspondance nach, daß Taine nie zur revolutionären Orthodoxie gehört hat. Vgl. zur selben Frage der von Monod veröffentlichte Briefwechsel mit Taine. (Revue bleue, 6. Juli.)

Neue Bücher: Greppi, La rivoluzione francese nel carteggio di un osservatore italiano. Vol. 3. (Milano, Hoepli.) — Cahen, Concordet et la révolution française. [Bibl. d'histoire contemporaine.] (Paris, Alcan. 10 fr.) — Marcaggi, Les origines de la déclaration des droits de l'homme de 1789. (Paris, Rousseau.) — Hardy de Périni, Archives et correspondance du général de division Jean Hardy. De Valmy à Maestricht 1792—1794. (Paris, Chapelot. 3 fr.)

— Hüffer, Der Krieg des Jahres 1799 und die zweite Koalition. 1. Bd. (Gotha, Perthes. 10 M.) — Gachot, Histoire militaire de Masséna. La campagne d'Helvétie (1799). (Paris, Perin. 7,50 fr.) — L. Fiſcher, Napoleon I. Deſſen Lebens- und Charakterbild mit beſonderer Rückſicht auf ſeine Stellung zur chriſtlichen Religion. (Leipzig, Schmidt & Günther. 6 M.) — Dodge, Napoleon. Vol. 1 and 2, covering the period from opening of french revolution to the treaty of Tilsit, 1807. (Boston, Houghton, Mifflin & Co. 4 $.) — Dayot, Die Handſchrift Napoleon I. (Leipzig, Schmidt & Günther. 1,50 M.) — Servières, L'Allemagne française sous Napoléon Ier. (Paris, Perrin. 7,50 fr.) — Derrécagaix, Le maréchal Berthier, Ire partie: 1753—1804. (Paris, Chapelot. 7,50 fr.) — Wirth, Le maréchal Lefèbvre, duc de Dantzig (1755—1820). (Paris, Perrin & Cie. 7,50 fr.) — Holtzheimer, Erzherzog Karl bei Wagram. (Berlin, Ebering. 2 M.) — Langeron, Mémoires. Campagne de 1812, 1813, 1814. (Paris, Picard et fils. 8 fr.) — Lanrezac, La manœuvre de Lützen 1813. (Paris, Berger-Levrault & Cie. 10 fr.) — Wilh. v. Humboldts geſammelte Schriften. XII. Bd.: Politiſche Denkſchriften. 3. Bd. 1815—1834. (Berlin, Behr. 12 M.) — Spenlé, Novalis. Essai sui l'idéalisme romantique en Allemagne. (Paris, Hachette & Cie.) — E. & A. G. Porrit, The unreformed House of Commons: parliamentary representation before 1832. 2 vol. (Cambridge, The University Press; New York, Macmillan.) — Bittard des Portes, L'expédition française de Rome sous la deuxième République. (Paris, Téqui. 5 fr.) — v. Egloffſtein, Kaiſer Wilhelm I. und Leopold v. Orlich. (Berlin, Gebr. Paetel. 3 M.) — Karl Alexander, Großherzog von Sachſen, in ſeinen Briefen an Frau Fanny Lewald-Stahr (1848—1889). Hrsg. von Janſen. (Berlin, Gebr. Paetel. 5 M.) — Tessier, Le plan de l'archiduc Albert et le projet de triple alliance austro-franco-italienne en mars-juin 1870. (Caen, Delesques.) — Violett, L'infallibilité du pape et le syllabus (étude historique et théologique). (Paris, Lethielleux. 2 fr.) — Zurlinden, La guerre de 1870—71. (Paris, Hachette & Cie. 3,50 fr.) — De Marcère, L'Assemblée nationale de 1871. (Paris, Plon. 3,50 fr.) — Lionnet, Un évêque social: Ketteler. [Les grands hommes de l'église. VI.] (Paris, Béduchaud. 2 fr.) — Macdonagh, The life of O'Connell. (London, Cassel.) — Sichel, Disraeli. Study in personality and ideas. (London, Methuen. 12,6 sh.) — Picot, Gladstone. (Paris, Hachette & Cie.) — v. Sothen, Vom Kriegsweſen im 19. Jahrhundert. [Aus Natur und Geiſteswelt. 59.] (Leipzig, Teubner. 1 M.) — Milhaud, La démocratie socialiste allemande. [Bibl. d'histoire contemporaine.] (Paris, Alcan.) — Pohle, Die Entwicklung des deutſchen Wirtſchaftslebens im 19. Jahrhundert. [Aus Natur und Geiſteswelt. 57.] (Leipzig, Teubner. 1 M.) — Zöckler, Die chriſtliche Apologetik

im 19. Jahrhundert. (Gütersloh, Bertelsmann. 2,50 M.) — Kern, D. Richard Rothe. Das Lebens- und Charakterbild Rothes, nach seinen gesammelten Briefen entworfen. (Kassel, Röttger. 2,50 M.) — Leicht, Lazarus, der Begründer der Völkerpsychologie. (Leipzig, Dürrsche Buchh. 1,40 M.) — Dawson, The South American Republics. T. I. (New York-London, Putnam.) — O. Nippold, Die Entwicklung Japans in den letzten 50 Jahren. (Bern, Wyß. 0,80 M.) — Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrhunderts. Festschrift für Kuno Fischer, hrsg. von Windelband. 1. Bd. (Heidelberg, Winter. 5 M.)

Deutsche Landschaften.

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 19, 3 stellt Frankhauser die badische Geschichtsliteratur für das Jahr 1903 zusammen.

Das in der Mitte des 17. Jahrhunderts von dem hervorragenden Abt Bernhardin Buchinger nach den alten Urkunden und Grabsteinen angelegte Nekrolog der Zisterzienser-Abtei Päris im Oberelsaß druckt und erläutert Jos. Clauß in den Mitteil. d. Ges. f. Erhaltung d. geschichtl. Denkmäler i. Elsaß 22, 1 (auch als Sonderdruck erschienen: Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 1904. 49 S.). Von den hier gebotenen Nachrichten waren bisher nur die im zweiten Bande von Hugo, Monumenta sacrae antiquitates abgedruckten Stücke bekannt, die nicht immer mit den Einträgen des Totenbuchs übereinstimmen. Der Herausgeber bemerkt mit Recht, daß Buchingers Angaben vor denen Hugos den Vorzug verdienen; nur an einer — von ihm übersehenen — Stelle ist das Umgekehrte der Fall. H. K.

Das Zweibrücker Gymnasium ist aus der Hornbacher Landesschule hervorgegangen, die 1559 von Wolfgang von Zweibrücken gegründet und 1631 nach Zweibrücken verlegt wurde. Die Matrikel des Hornbacher Gymnasiums 1559—1630 wird jetzt von Rudolf Buttmann, der schon im Zweibrücker Programm von 1903/04 Stücke daraus mitgeteilt hatte, vollständig veröffentlicht (1. Teil: Text, Zweibrücken 1903, als 3. Bd. der Mitteilungen des Histor. Vereins der Mediomatriker für die Westpfalz). Allerhand Ergänzungen, wie namentlich Nachrichten über das spätere Leben der Schüler, sollen später noch folgen.

Aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte 13, 3 seien hier noch kurz Weizsäckers Mitteilungen und bruchstückweise Übersetzungen aus dem lateinischen Gedicht des Calwer Präzeptors Christoph Luz, der als Augenzeuge über die Zerstörung Calws 1634 berichtet, und Mayers Schilderung eines „Hochverratsprozesses aus einer früheren oberrheinischen Reichsstadt" erwähnt, d. h. der tragischen Einkerkerung der Ge-

brüder Goll aus Biberach im Frühjahr 1813 durch König Friedrich von Württemberg, der eine antifranzöſiſche Kundgebung in der Stadt Biberach auf das ſtrengſte ahndete.

Ein Aufſatz von Gg. Schrötter im 51. Jahresbericht des Hiſtor. Vereins f. Mittelfranken (1904) S. 45—49 über Feuchtwangen im Dreißigjährigen Krieg eröffnet einen Einblick in die fürchterliche Verwüſtung dieſer Jahre; von 340 Höfen, Gütern, Mühlen des Amtes waren nach dem Krieg nur noch 121 bewohnt. Ebenda S. 50—56 veröffentlicht Schaudig einen anſchaulichen Bericht über die Plünderung Feuchtwangens durch die geſchlagene Armee Tillys im November 1631.

Aus dem Nachlaſſe Köberlins werden Auszüge aus einem Handbuch von Bayreuth-Kulmbach, das der dortige Landſchreiber um die Mitte des 15. Jahrhunderts anlegte, im Archiv für Geſchichte und Altertumskunde von Oberfranken 22, 2 herausgegeben. Ebendort geben R. Meiſters Mitteilungen aus der Autobiographie des Bayreuther Stadtſchul- und Rechenmeiſters Creta (1667—1732) einen lehrreichen Einblick in die Miſere und den Betrieb des damaligen Lehrberufes.

Schorer beſtreitet in ſeinem Aufſatz über „Das Bettlertum in Kurbaiern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts", daß die Bettlerplage in Bayern damals ſchlimmer als in früheren Zeiten und anderen, auch proteſtantiſchen Gebieten geweſen ſei. (Forſchungen zur Geſchichte Bayerns 12, 3.)

In den Annalen des Vereins für naſſauiſche Altertumskunde und Geſchichtsforſchung 1903, 2 gibt L. Beck archivaliſche „Beiträge zur Geſchichte der Eiſeninduſtrie in Naſſau vom 16. bis 18. Jahrhundert", d. h. von dem Umſchwunge ab, den die Hochöfen und der durch ſie erſt ermöglichte Eiſenguß hervorriefen. Von demſelben Jahrgang ſeien hier noch kurz erwähnt das Verzeichnis Naſſauiſcher Studenten und Univerſitäten des Mittelalters von Otto und Mitteilungen Conradys über Naſſauiſche Hausmarken.

Der 1903 in Halle a. S. gegründete Verein für Kirchengeſchichte in der Provinz Sachſen hat das 1. Heft ſeiner Zeitſchrift herausgegeben. Vorträge von Ausfeld, Büchting und Arendt orientieren über Zweck und Berechtigung des Vereins. Außerdem handeln Liebe über die Ausbildung der Geiſtlichen im Herzogtum Magdeburg bis zur Kirchenordnung von 1739 und Nebelſieck über die Reformationsgeſchichte der Stadt Mühlhauſen i. Thür. Der Jahresbeitrag beträgt 3 M.

Die „Pfarrchronik des 16. Jahrhunderts für die Ortſchaften der jetzigen Ephorie Ballenſtedt" wird von Schubart in der Zeitſchr. des Harz-Vereins, 37. Jahrg., Heft 1, S. 53—71 zu Ende geführt; vgl. H. Z. 92, 546.

Im 5. Bande der Pommerſchen Jahrbücher teilt Wegener Verhandlungen über eine Schulreform in der Greifswalder Stadtſchule im 18. Jahr-

hundert mit, die lehrreiche Einblicke in die jämmerlichen Lehrerverhältnisse um die Mitte des Jahrhunderts und die zunehmende Neigung, den privaten Unterricht den schlechten öffentlichen Schulen vorzuziehen, gestatten. Heinemann teilt eine wohl Entwurf gebliebene Denkschrift Matthäus Normanns, des Verfassers des Rügenschen Landrechts, mit, aus der sich ergibt, daß man 1554 einmal den Plan gehabt hat, dieses Landrecht gesetzlich zu kodifizieren. Gaebel bespricht zwei neugefundene Handschriften der deutschen Pomerania, Pyl die Entwicklung der kirchlichen und weltlichen Musik in Greifswalds Vergangenheit, O. Henschel endlich stellt die geschichtliche und landeskundliche Literatur Pommerns seit 1903 zusammen.

Einen wertvollen Beitrag zur Verfassungsgeschichte liefert M. Bär in seinem Aufsatze „Über die Gerichte in Preußen zur Zeit der polnischen Herrschaft", indem er wesentlich auf Grund von Quellen aus dem 16. Jahrhundert die Natur und Kompetenz der verschiedenen Gerichtsorgane, insbesondere auch den Unterschied zwischen den Woiwod- oder Grod- und den (adligen) Landgerichten erörtert. (Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 47.)

In derselben Zeitschrift schildert Damus den Westpreuß. Geschichtsverein in den ersten 25 Jahren seiner Tätigkeit. Ebendort unterrichtet Perlbach über die Erschließung der Geschichtsquellen des preußischen Ordensstaates unter bemerkenswerten Vorschlägen für die künftige Arbeitsorganisation. Außerdem enthält das Heft u. a. noch Aufsätze von Knetsch über „Die Siegel der Stadt Danzig bis zum Untergang ihrer Selbständigkeit" und von Schnippel über „Fischermarken und Giebelkronen aus Hela" (bei Danzig).

Eine Archivstudie, betreffend „den Streit über den Besitz der Danziger Trinitatiskirche im Jahre 1650" veröffentlicht P. Ph. Schmidt in der Altpreußischen Monatsschrift 41, 3. 4 (Eingreifen des Königs von Polen zugunsten der Reformierten).

In der Zeitschrift der Histor. Gesellschaft für die Provinz Posen 19, 1 skizziert Warschauer kurz „die Epochen der Posener Landesgeschichte". Bickerich handelt über die Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels in Lissa, der hier durch die Flüchtlinge aus Böhmen und Schlesien seit Beginn des Dreißigjährigen Krieges entstand. Böttticher macht auf zehn Posener Leichenpredigten der Marienkirchen-Bibliothek zu Frankfurt a. O. als einer bemerkenswerten Quelle für Familien- und Ortsgeschichte aufmerksam. Andersch veröffentlicht eine Schwerinsche Schilderung des Streites der Schuhmachergewerke zu Meseritz und Schwerin über die Verkaufsgerechtsame aus dem Jahr 1673. Prümers endlich schildert den großen Brand vom Jahre 1803 und die tatkräftige Hilfe der preußischen Regierung.

Aus den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands, Jahrgang 1903, seien hier er-

wähnt die Mitteilungen Mettigs über die Wirkſamkeit der weſtfäliſchen Fehmgerichte in Riga im 15. Jahrhundert, den Danziger Artushof und ſeine Bruderſchaften, die Exportwaren des ruſſiſch-hanſeatiſchen Handels, ſowie ein Nachruf Poelckens auf Bienemann. Derſelbe Verein hat in Verbindung mit den baltiſchen geſchichtsforſchenden Geſellſchaften durch A. Feuereiſen ein Verzeichnis der livländiſchen Geſchichtsliteratur vom Jahre 1902 bearbeitet und bei Kymmel in Riga erſcheinen laſſen.

Neue Bücher: Piper, Öſterreichiſche Burgen. 3. Teil. (Wien, Hölder. 7,20 M.) — Studer, Die Edeln v. Landenberg. Geſchichte eines Adelsgeſchlechtes der Oſtſchweiz. (Zürich, Schultheß & Co. 6,40 M.) — Ringholz, Geſchichte des fürſtlichen Benediktinerſtifts U. L. F. von Einſiedeln. I. Bd.: Vom heil. Meinrad bis zum Jahre 1526. (Einſiedeln, Benziger & Co. 28,60 M.) — Müller, Die Geſchichte der Zenſur im alten Bern. (Bern, Wyß. 2,50 M.) — Journal du Palais du Conseil souverain d'Alsace par Val. Michel Antoine Holdt. Publ. p. Ingold. [Bibliothèque de la »Revue d'Alsace« II.] (Paris, Picard & fils; Colmar, Huffel.) — Dorn, Die Vereinödung in Oberſchwaben. (Kempten, Köſel. 5,40 M.) — Brand, Die Entwicklung des Gymnaſiallehrerſtandes in Bayern von 1773—1904. (München, Lindauer. 3 M.) — Chr. Meyer, Beiträge zur älteſten Verfaſſungs- und Gewerbegeſchichte der Stadt Augsburg. (München, Selbſtverlag. 2 M.) — Bisle, Die öffentliche Armenpflege der Reichsſtadt Augsburg, mit Berückſichtigung der einſchlägigen Verhältniſſe in anderen Reichsſtädten Süddeutſchlands. (Paderborn, Schöningh. 4 M.) — Schrohe, Geſchichte des Reichklarakloſters in Mainz. (Mainz, Kirchheim & Co. 1,50 M.) — Tille und Krudewig, Überſicht über den Inhalt der kleinen Archive der Rheinprovinz. 2. Bd. [Publikationen der Geſellſchaft für rheiniſche Geſchichtskunde. XIX.] (Bonn, Behrendt. 6 M.) — Ehlen, Die Prämonſtratenſer-Abtei Knechtſteden. Geſchichte und Urkundenbuch. (Köln, Theiſſing. 4 M.) — Philippi, 100 Jahre preußiſcher Herrſchaft im Münſterlande. (Münſter, Coppenrath. 2 M.) — Jaeger, Die Schola Carolina Osnabrugensis. Feſtſchrift zur Elfhundertjahrfeier. (Osnabrück, Pillmeyer. 2 M.) — Merkel, Der Kampf des Fremdrechts mit dem einheimiſchen Rechte in Braunſchweig-Lüneburg. [Quellen und Darſtellungen zur Geſchichte Niederſachſens. 19. Bd.] (Hannover, Hahn. 2,40 M.) — Schomakers Lüneburger Chronik. Herausgeg. von Thdr. Meyer. (Lüneburg, Herold & Wahlſtab. 3,50 M.) — Schauenburg, Hundert Jahre oldenburgiſcher Kirchengeſchichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573—1667). 4. Bd. (Oldenburg, Stalling. 10 M.) — Grunwald, Hamburgs deutſche Juden bis zur Auflöſung der Dreigemeinden 1811. (Hamburg, Janſſen. 10 M.) — F. Boehmer, Beiträge zur Geſchichte der Stadt Stargard in Pommern. 6. Heft. (Stargard, Moll. 1,75 M.) — Simſon, Geſchichte der Danziger Willkür. [Quellen und Darſtellungen zur Geſchichte Weſtpreußens. 3.] (Danzig,

Saunier. 5 M.) — Wäschke, Die Askanier in Anhalt. Genealogisches Handbuch. (Dessau, Dünnhaupt. 2,50 M.) — Losch, Zwei Kasseler Chroniken des 18. Jahrhunderts. (Kassel, Vietor. 2,50 M.) — Horn, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. [Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. 45. Bd.] (Jena, Fischer. 7 M.) — Bauch, Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus. (Breslau, Marcus. 8 M.) — Fischer, Die Stadt Gera und die daselbst bestehenden staatlichen und Gemeinde-Einrichtungen. (Gera, Kanitz. 6 M.)

Vermischtes.

Nach dem Bericht über die 45. Plenarversammlung der Münchener historischen Kommission, die in München vom 25. bis 27. Mai tagte, sind im Berichtsjahre ausgegeben worden: Der Schlußband der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir (ed. v. Bezold), Bd. 7 der Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher (ed. Stieve und K. Mayr), Allgemeine deutsche Biographie 48, 2—5; 49, 1—3. Zunächst zu erwarten sind: Bd. 10, 2 der Reichstagsakten, ältere Serie (ed. Quidde); Bd. 4 der Reichstagsakten, jüngere Reihe über den Reichstag von 1524 (ed. Wrede); Bd. 5 der Jahrbücher Heinrichs IV. (ed. Meyer von Knonau) und Bd. 1 der Jahrbücher Friedrichs I. — 1157 (ed. Simonsfeld); Bd. 10 der Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, jüngere pfälzisch-bayerische Korrespondenz (ed. Chroust); Bd. 1 der Freisinger Traditionen (Bitterauf); Bd. 2 der bayerischen Landeschroniken, in dem F. Roth die Chronik des Hans Ebran von Wildenberg, Spiller die des Ulrich Fuetrer herausgeben wird. An Stelle des † Prof. Heller hat Prof. Gerland die Bearbeitung der Geschichte der Physik übernommen. Auf Grund von Gutachten v. Belows und Koppmanns wurde bezüglich der Herausgabe der Städtechroniken beschlossen, die angefangenen Publikationen über Braunschweig und Lübeck zu vollenden, die Chroniken von Bremen, Lüneburg, Stralsund und Rostock aufzunehmen, die Frage der Aufnahme der Konstanzer und anderer badischer sowie der fränkischen Chroniken noch zu vertagen, das ganze Unternehmen jedoch mit den hier angegebenen Ergänzungen als abgeschlossen zu betrachten. Als neuer Redakteur wurde v. Below bestellt.

In Salzburg tagte vom 31. August bis 4. September 1904 die 8. Versammlung deutscher Historiker unter der Leitung von Redlich und bot den Teilnehmern viele Anregungen, wenn sie auch, alles in allem genommen, nicht ganz auf der Höhe der Heidelberger Versamm-

lung des Jahres 1903 stand. Vortrefflich nach Form und Inhalt war der erste Vortrag von K. J. Neumann, der die Entstehung des spartanischen Staates in der lykurgischen Verfassung behandelte. Wir haben es danach bei der lykurgischen Verfassung mit einer einmaligen Ordnung des Staates zu tun, die nach der Unterwerfung des Eurotastals durch die Dorier nach den Grundsätzen der Grundherrschaft und Hörigkeit vorgenommen wurde, und, da sie augenscheinlich mit der Begründung des Ephorats zusammenhängt, ums Jahr 754 anzusetzen ist. Die Person Lykurgs freilich ist auch nach Neumann mythisch; der Name bezeichnete ursprünglich einen Gott. Die ergebnisreiche Untersuchung soll in dieser Zeitschrift erscheinen. Erhebliches Interesse erweckte auch der Vortrag von Finke über Philipp den Schönen von Frankreich, den der Redner doch mehr durch die Anschauungen der Zeit gebunden sein ließ, als das manchmal angenommen wird, dessen unheimliches Wesen aber andererseits aus seinen Ausführungen besonders auffallend hervortrat. Man darf wohl bei aller Anerkennung sagen, daß man kein ganz einheitliches Bild aus dem Gehörten entnehmen konnte. Der zweite Tag war den Vorträgen und Vorschlägen von Dopsch und Kötzschke über die Herausgabe von Quellen zur Agrargeschichte des Mittelalters gewidmet. Dopsch, der über Süddeutschland referierte, sprach besonders zugunsten seiner neuen Ausgabe der österreichischen Urbare, während Kötzschke, der in der Behandlung der norddeutschen Länder sich doch mehr als nötig in die Neuzeit verlor, im Gegensatz zu ihm besonders auf die Entstehung der Agrarquellen einging und seine Beispiele vornehmlich aus der rheinischen Gegend wählte. So wichtig das Thema für die historische Forschung ist — eine Resolution sprach sich für die Herausgabe der älteren Hofrechte durch die Monumenta Germaniae historica aus —, so kann man doch fragen, ob die zahlreichen technischen Einzelheiten, die dabei erörtert wurden, gerade für eine derartige Versammlung, der man die theoretischen Erwägungen nicht durch praktische Beispiele wirklich vor Augen führen konnte, ganz am Platz waren. Manches hätte zum mindesten besser in die Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute gehört, die gleichzeitig tagte und ebenfalls über agrargeschichtliche Publikationen sowie über die Herausgabe anderer Quellen beriet. Die Vorträge des dritten Tages waren nach Art und Weise der Redner sehr verschieden. Nüchtern, etwas trocken, aber inhaltlich viel bietend, sprach Voltelini über die Entstehung der Landgerichte auf bayerisch-österreichischem Rechtsgebiete, indem er sich namentlich auf seine Erfahrungen aus Südtirol stützte und besonders auf den Einfluß der Burgenverfassung hinwies. Er ging dabei stellenweise sehr ins einzelne, doch ist das Thema an sich interessant genug wegen seiner Bedeutung für die Entstehung der Territorialherrschaft. Den zweiten Vortrag hielt Fournier über neue Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses. Er bot mehr eine witzige Causerie und legte den Beweis ab, wie man auch einen dürftigen Inhalt — es handelte sich in

der Hauptsache um den Hinweis auf die Akten des Wiener Polizeiministeriums, das die Teilnehmer am Kongreß beobachten ließ — mit Humor und Geschick zu einer unterhaltenden Plauderei umgestalten kann. Von den beiden öffentlichen Vorträgen fiel der von Riegl über Salzburgs Stellung in der Kunstgeschichte leider fast ganz aus, da der Redner nicht zu verstehen war, auch wenn man ihm ziemlich nahe saß. Um so wirkungsvoller war tags darauf die oratorische Glanzleistung von Busch, der den Streit über die Bekämpfung von Paris im deutschen Hauptquartier zu Versailles 1870 behandelte und den Standpunkt Bismarcks gegen neuere Darsteller (v. Blume u. a.) verteidigte. Von sonstigen Veranstaltungen sei hier noch der schlichten, aber in ihrer charaktervollen und gesunden historischen Auffassung ergreifenden Worte des früheren Ministers Grafen Kuenburg beim Festmahl und des dank der Munifizenz des Erzherzogs Eugen trefflich gelungenen Ausflugs nach der Feste Hohenwerfen gedacht. Die Teilnehmerliste wies etwa 150 Namen auf, meistens aus Österreich, Bayern, Tübingen und Leipzig. Sehr zu bedauern war die verhältnismäßig geringe Beteiligung auswärtiger Gymnasiallehrer. Die nächste Versammlung soll voraussichtlich Ostern 1906 in Jena unter dem Vorsitz Gelzers stattfinden. R. H.

Zu Basel wurde vom 30. August bis 1. September der 11. Internationale Kongreß für allgemeine Religionsgeschichte abgehalten. Einen ausführlichen Bericht bringt die Deutsche Literaturzeitung vom 24. September 1904. Hier sei nur erwähnt, daß folgende Vorträge gehalten worden sind: Dietrich (Heidelberg) über „die Religion der Mutter Erde"; Deussen (Kiel) über „die innere Verwandtschaft der indischen Religion mit der christlichen"; Jean Reville (Paris) über „Religionsgeschichte und Kirchengeschichte"; Prediger Weber über ein lamaistisches Kloster und die Lamas in Tibet; L. v. Schröder (Wien) über den „Glauben an ein höchstes gutes Wesen bei den Ariern"; Furrer (Zürich) über die „Notwendigkeit des Studiums der allgemeinen Religionsgeschichte für den Theologen"; Guimet (Paris) über Laotse und den Brahmanismus; ein Parsenpriester aus Bombay über die Religion der primitiven Iranier; Watanabé (Tokio) über „die gegenwärtige Lage der Religionen in China"; Nieuwenhuis (Leiden) über „religiöse Zeremonien beim Häuserbau der Dajaks auf Borneo"; Mahler (Budapest) über „Kalenderdaten in religionshistorischer Beleuchtung"; endlich Haupt (Baltimore) über „die religiösen Anschauungen des Buches Kohelet" (d. h. des Predigers Salomo).

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i/Br. setzt einen Preis von 1000 M. aus für die beste Arbeit über das Thema: „Die Zunftgeschichte Freiburgs i/Br." Verlangt wird eine neue quellenmäßige Geschichte der wichtigsten Freiburger Zünfte bis

zur Einführung der Gewerbefreiheit mit beſonderer Bezugnahme auf Büchers Theorie der „Stadtwirtſchaft“ (eventuell unter Heranziehung anderer ſüdweſtdeutſcher Städte) und eingehender Behandlung der Arbeiterfrage der Zünfte. Die Arbeiten ſind bis zum 1. März 1906 einzureichen, das Urteil wird am 1. Auguſt bekannt gemacht werden.

In der Hiſtoriſchen Vierteljahrſchrift 1904, 3 veröffentlicht J. Kaerſt einen gedankenreichen Nachruf auf Mommſen.

Die Nachrichten und Notizen derſelben Zeitſchrift enthalten Nachrufe von Keutgen auf O. Lorenz und von E. Schäfer auf Schirrmacher. In der Zeitſchrift für Numismatik 24, 3. 4 widmet Dreſſel Mommſen, R. Weil Köhler Worte der Erinnerung.

Erklärung.

Auf das 1899 bekannt gegebene Jenenſer Preisausſchreiben: „Was lernen wir aus den Prinzipien der Deſzendenztheorie in bezug auf die innerpolitiſche Entwicklung und Geſetzgebung der Staaten“ (vgl. H. Z. 84, 567), bei dem Prof. Dr. Ziegler-Jena, Geh. Rat Prof. Dr. Conrad-Halle und der Unterzeichnete Preisrichter waren, Prof Haeckel-Jena den Vorſitz führte, hatte auch Dr. Ludwig Woltmann, der Herausgeber der Politiſch-anthropologiſchen Revue, eine Arbeit eingereicht, der ein dritter Preis zuerkannt wurde. Herr Dr. Woltmann iſt der Meinung, daß ihm der erſte Preis gebührt hätte, und ergeht ſich in der Oktobernummer (III, 7) ſeiner Revue in leidenſchaftlicher Polemik gegen die Preisrichter und beſonders gegen mich, dem er „idiotenhaftes Benehmen“ vorwirft. Er behauptet, ich ſei „in den Augen eines jeden ſachlich und gerecht denkenden Menſchen kompromittiert“ als beteiligt an der Begünſtigung von Schülern, deren Geh. Rat Conrad ſich nach ſeiner Meinung ſchuldig gemacht haben ſoll; er verhöhnt und beſpöttelt die „Ehrenhaftigkeit“ der Preisrichter und ſchließt mit dem Satze: „Ich fordere hiermit die Preisrichter öffentlich auf, diejenigen Geſichtspunkte anzugeben, welche den größeren wiſſenſchaftlichen Wert der anderen Preisſchriften und ihre höhere Preisbelohnung begründen. Solange ſie das nicht tun, erkläre ich ſie für gewiſſenloſe Ignoranten und Betrüger.“

Als ich das Wort Betrüger las, war mein erſter Gedanke der Strafrichter. Aber ich machte mir bald klar, daß ich zu einer ſtumpfen Waffe greifen würde, wenn ich die Beſtimmungen unſeres Strafgeſetzbuchs ins Gefecht führen wollte. Was ſind ein paar hundert Mark gegenüber der

Tatsache, daß ein akademisch gebildeter Mann es für zulässig hält, die Ehre eines Standesgenossen mit Füßen zu treten, ohne auch nur den Schatten eines Beweises beizubringen! Ich beschränke mich also darauf, Herrn Woltmanns Beschimpfungen hier zur Kenntnis zu bringen zum Zeichen, daß sie mir nicht unbekannt geblieben sind. Selbstverständlich existiert der Herr für mich nicht, solange er nicht volle Sühne für seine Ausschreitungen geleistet hat. Wenn das geschehen ist, werden wir weiter miteinander reden.

Dietrich Schäfer.

Die böhmiſche und die bayriſche Kur im 13. Jahrhundert.

Von

Karl Zeumer.

Einleitung.

Eike von Repgow hat im Sachſenſpiegel (III, 57) zuerſt den Kreis der bei der Königswahl beſonders berechtigten Fürſten in der Weiſe abgegrenzt, daß er neben den drei rheiniſchen Erzbiſchöfen die Inhaber der weltlichen Reichsämter als die erſten an der Kur bezeichnete. Ihm galten alſo von den weltlichen Fürſten der Pfalzgraf bei Rhein als Truchſeß, der Herzog von Sachſen als Marſchall, der Markgraf von Brandenburg als Kämmerer und der Schenk des Reichs, der König von Böhmen, als Inhaber eines beſonderen Kurrechtes. Wenn er den letzteren ausſchließt, weil er kein Deutſcher ſei, ſo iſt dies eine Ausnahme von dem, was er als die Regel anſieht.[1])

War es nun ein eigener glücklicher Gedanke, oder hat Eike ihn nur aufgenommen[2]) und literariſch zum Ausdruck gebracht, unzweifelhaft iſt durch ihn, infolge der Verbreitung und des An-

[1]) Über die Gründe dieſes Ausſchluſſes hat Weiland, Forſchungen z. d. Geſch. XX, S. 305 ff. eingehend und ſcharfſinnig gehandelt, ohne jedoch die Frage unzweifelhaft gelöſt zu haben.

[2]) Die Stelle des Auctor vetus de beneficiis c. 12, wo die Begleitung des Königs nach Rom verlangt wird durch sex principes, qui primi sunt in eius electione, iſt nicht mehr als Quelle für Eikes entſprechenden Satz in Lehnrecht 4 § 2 und überhaupt nicht als ſelbſtändiges Zeugnis für die Geſchichte des Kurfürſtentums zu verwerten, nachdem nachgewieſen iſt, daß der Auctor vetus nichts als eine lateiniſche Bearbeitung des Lehnrechts des Sachſenſpiegels iſt. S. W. Ernſt im N. Archiv f. ält. d. Geſchichtskunde XXVI, S. 207 ff.

sehens seines Werkes, dieser Gedanke der sog. Erzämtertheorie verbreitet worden und in überraschend schneller Zeit zur allgemeinen Anerkennung gelangt.

Bei den auf die Abfassung des Sachsenspiegels zunächst folgenden Königswahlen können wir eine Einwirkung dieses Gedankens kaum wahrnehmen. Wäre das vielleicht noch möglich bei der Wahl Konrads IV. im Jahre 1237, in dessen Wahldekret als Wähler unter den geistlichen an erster und zweiter Stelle zwei der rheinischen Erzbischöfe, und zwar in der gleichen Reihenfolge wie bei Eike von Repgow, und ebenso unter den weltlichen Fürsten als der erste der Pfalzgraf bei Rhein und erst nach ihm an zweiter Stelle der König von Böhmen genannt werden[1]), so ist es ausgeschlossen bei der Wahl Wilhelms von Holland im Jahre 1247, an welcher freilich alle drei rheinischen Erzbischöfe, aber keiner der im Sachsenspiegel genannten Laienfürsten teilnahm.[2]) Zwar berichten der König und der päpstliche Legat an Innozenz IV., Wilhelm sei einstimmig gewählt von denjenigen Fürsten, welche ein Recht bei der Kaiserwahl hätten, unter Zustimmung der übrigen Fürsten[3]); doch sagen sie nicht, welche jene berechtigten Fürsten waren. Aber während der Regierungszeit Wilhelms scheint die Erzämtertheorie zum Durchbruch gekommen zu sein. Auf dem Hoftage zu Braunschweig am 25. März 1252 wählten der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg nachträglich den König oder stimmten seiner Wahl nachträglich zu.[4]) Auch der Böhmenkönig scheint, wenn wir den undeutlichen Ausdruck einer Quelle[5]) so deuten dürfen, damals ebenfalls nachträglich Wilhelms Wahl anerkannt zu haben. Die Nachwahl durch die beiden erstgenannten Fürsten wird damit motiviert, daß eine Anzahl Städte, darunter befanden sich Lübeck und Goslar, König Wilhelm nicht anerkennen wollten, weil seiner

[1]) Böhmer, Reg. imp. V, Nr. 4386.

[2]) Daf. Nr. 4885 e.

[3]) Mon. Germ. Const. II, Nr. 352, S. 459 f.: Communi voto principum, qui in electione cesaris ius habere noscuntur, in Romanorum regem applaudentibus ceteris principibus est electus.

[4]) Ann. Erphord. a. 1252, Holder-Egger, Monum. Erphesfurt. S. 111; Mon. Germ. Const. II, Nr. 459. S. 631 f.

[5]) Ann. Erph. l. c.: Rex etiam Boemie pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum honoravit.

Wahl die Stimmen jener Fürſten, die eine Stimme bei der Wahl hätten (qui vocem habent in electione), fehlten.[1]) Da nun beide Fürſten Inhaber von Erzämtern waren, der Markgraf von Brandenburg aber bisher bei den Königswahlen nicht hervorgetreten iſt, ſo werden wir vermuten dürfen, daß ſich die Anſicht der Städte auf die Erzämtertheorie gründete.

Bei der Doppelwahl des Jahres 1257 iſt dieſelbe dann endgültig zur Anerkennung gekommen. Aus der ſpäter noch näher zu erörternden Wahlproklamation, welche die Wähler Richards unmittelbar nach deſſen Wahl am 13. Januar erlaſſen haben, geht auf das deutlichſte hervor, daß von beiden Parteien den im Sachſenſpiegel genannten ſieben Fürſten das ausſchließliche Wahlrecht zuerkannt wurde.

Die ausſchließliche Berechtigung dieſer ſieben kann aber erſt gegen Ende des Jahres 1256 zur Anerkennung gekommen ſein. Im März 1256 ſchickten die zu Mainz verſammelten Städte des rheiniſchen Bundes Botſchaften an die Fürſten, denen die Königswahl zuſtand (principes ad quos spectat regis electio) mit der Bitte, einhellig einen König zu wählen.[2]) Als dann am 15. Auguſt des Jahres die Städte auf dem Bundestage zu Würzburg verſammelt waren, wurden ihnen im weſentlichen gleichlautende Antwortſchreiben zugeſtellt vom Herzog Albrecht von Sachſen, von den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, aber auch ein ſolches vom Herzog Albrecht von Braunſchweig.[3]) Die Städte waren demnach und ebenſo wohl auch die Fürſten, welche die Antwortſchreiben untereinander vereinbart haben dürften, der Meinung, daß auch Braunſchweig ein Kurrecht zuſtehe. In den ſpäteren Verhandlungen über die Wahl geſchieht des Braunſchweigers aber nicht mehr Erwähnung. Wann und wo die Fürſten ſich über den Abſchluß des Kreiſes der Berechtigten auf Grund der Erzämtertheorie geeinigt haben, wiſſen wir nicht. Vielleicht geſchah es auf dem für die Wahl ſelbſt angeſetzten Tage zu Frankfurt am 8. September, den auch die Städte ſämtlich beſchicken wollten.[4]) Sicher iſt nur, daß

[1]) S. das Mandat des Kardinallegaten Hugo. Mon. Germ. Const. a. a. O.

[2]) Mon. Germ. Const. II, Nr. 434, c. 3, S. 594.

[3]) Ebenda Nr. 428 XI, S. 587 f.

[4]) Ebenda Nr. 428 XI, c. 3, S. 589.

dieſe Einigung zwiſchen dem Auguſt des Jahres 1256 und dem Januar des folgenden ſtattgefunden haben muß.

Die Ausnahme von der Erzämtertheorie, welche Eike v. Repgow bezüglich des Böhmenkönigs machte, indem er dieſem trotz ſeines Schenkenamtes die Kur abſprach, hat, wie wir ſehen, zunächſt eine Wirkung nicht gehabt, vielleicht aber hat ſie durch Vermittelung ſpäterer Rechtsbücher zur Zeit Rudolfs von Habsburg mitgewirkt, das böhmiſche Kurrecht für einige Zeit ins Wanken zu bringen. Bei der Wahl Richards im Jahre 1257 iſt ſicher von keiner Seite das Kurrecht des Böhmen angefochten. Auch davon, daß am 13. Januar die böhmiſche Stimme durch die des Herzogs von Bayern vorläufig erſetzt ſei, kann, wie wir ſehen werden, nicht die Rede ſein. Zwar tauchte noch vor Rudolfs Wahl eine veränderte Faſſung der Erzämtertheorie auf in der Gloſſe des Hoſtienſis, d. h. des Heinrich von Seguſio, der ſeit 1262 Kardinalbiſchof von Oſtia war, zur Dekretale Venerabilem.[1]) Er nennt die ſieben Wähler und als letzten derſelben den Böhmen: dux Bohemiae, qui modo est rex. Dieſer ſei aber nach der Meinung einiger nicht notwendig, außer im Falle, daß die übrigen Wähler ſich nicht einigen können: sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando alii discordant. Auch dieſes Recht habe er nicht von Alters her, beſitze es aber zurzeit tatſächlich: nec istud ius habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet. Es iſt ſchon wiederholt darauf hingewieſen, daß der ſpätere Kardinal als Erzbiſchof von Embrun auf dem Braunſchweiger Tage im März 1252 anweſend war, und daß er dort, wo ſicher über dieſe Dinge verhandelt wurde, von der Erzämtertheorie und vielleicht auch von deren Modifikation Kenntnis erhielt.[2]) Die Bemerkung, daß dem Böhmen früher auch dieſes eingeſchränkte Recht nicht zugeſtanden habe, klingt durchaus wie eine Reminiszenz an den Satz des Sachſenſpiegels. Doch iſt es auch möglich, daß die Vorſtellung von einer Obmannſchaft des Böhmenkönigs erſt aus Ottakars ſeltſamem Verhalten bei der Doppelwahl von 1257 entſtanden iſt. Heinrich von Seguſio, der damals ſchon Kardinal

[1]) S. Waitz in Forſchungen z. d. Geſch. XIII, S. 208 f. Der Text der Gloſſenſtelle jetzt beſſer in meiner Quellenſammlung z. G. d. d. Reichsverf. S. 26 Anm.

[2]) Vgl. Reg. imp. V, 5065 a. b. Weiland a. a. O. S. 309.

war, könnte in dieſem Falle davon gehört haben bei den vor der Kurie über den Thronſtreit viele Jahre hindurch geführten Verhandlungen. Doch wie dem auch ſei, eine Einwirkung dieſer Anſchauung von der Obmannſchaft des Königs von Böhmen auf Theorie und Praxis iſt erſt im 14. Jahrhundert nachweisbar.[1]) Einige Jahre vor der Wahl Rudolfs von Habsburg wurden einer Rezenſion der Cronica minor Memorialverſe eingefügt, welche den Böhmen als gleichberechtigt neben den übrigen Kurfürſten aufzählen[2]), und trotz der Gegnerſchaft Ottakars gegen Rudolfs Wahl iſt 1273 das ungeſchmälerte Wahlrecht des Böhmenkönigs von keiner Seite beſtritten worden. Erſt die Verurteilung Ottakars im Jahre 1275 in Verbindung mit Beſtrebungen des Herzogs Heinrich von Niederbayern ſtellte für kurze Zeit das böhmiſche Kurrecht in Frage. Bald jedoch verſchwindet der bayriſche Anſpruch völlig, ſchon vorher aber tritt der Böhmenkönig wieder in den anerkannt rechtmäßigen Beſitz ſeines Kurrechtes ein.

Was hier vorweg kurz angedeutet iſt, gedenke ich in den folgenden Erörterungen ausführlicher darzulegen.

1. Die Wahl Richards im Jahre 1257.

Es galt bisher als ſtreitig, ob Herzog Heinrich von Niederbayern als Herzog (ratione ducatus) bereits im Jahre 1257 bei der Wahl Richards von Cornwall oder erſt bei Rudolfs Wahl im Jahre 1273 ein Kurrecht ausgeübt habe. Scheffer-Boichorſt hatte in einer ſcharfſinnigen Unterſuchung „die bayriſche Kur im 13. Jahrhundert“ [3]) nachzuweiſen verſucht, daß ſchon bei Richards Wahl eine bayriſche Kurſtimme neben der pfälziſchen abgegeben ſei. Richards Wähler hätten wohl bis zum letzten Augenblicke gehofft, die böhmiſche Stimme für Richard zu gewinnen, dann

[1]) Zu den von Waitz a. a. O. S. 209 zuſammengeſtellten Stellen kommen noch Rechtsbuch nach Diſtinktionen VI, 9, 4; Denkſchrift der Kurfürſten von 1340 bei Weech, Kaiſer Ludwig d. B. und König Johann von Böhmen S. 127, und die von Müller, Kampf Ludwigs d. B. I, S. 10, Anm. 1 angeführten.

[2]) ed. Holder-Egger, Mon. Erphesf. S. 610.

[3]) Sitzungsberichte der Münchener Akademie, philoſ.-hiſtor. Klaſſe III, 1884, S. 462—486.

aber, als sie sich getäuscht sahen, den Anspruch des Bayernherzogs anerkannt und ihn statt des Böhmenkönigs zur Wahl zugelassen. Erst als einige Tage nach der Wahl, die an dem vorher festgesetzten Tage, dem 13. Januar, stattfand, König Ottakar nachträglich der Wahl zustimmte, habe man sich auf dessen Stimme als die besser berechtigte berufen, diejenige des Bayernherzogs aber ignoriert. So erklärt es Scheffer-Boichorst, daß in dem ausführlichen Bericht über Richards Wahl, den dessen Gesandte im päpstlichen Konsistorium im Jahre 1263 erstatteten, und der uns nur in dem nicht ausgefertigten Entwurf der Bulle Urbans IV. Qui celum überliefert ist[1]), des Herzogs gar nicht gedacht ist. Daß Heinrich von Bayern aber an der Wahl von 1257 teilgenommen hat, bezeugen außer den Nachrichten des Hermann von Altaich und den Salzburger Annalen die Angaben der Urkunde König Rudolfs vom 15. Mai 1275[2]), in welcher eine vor versammeltem Reichstag abgegebene Erklärung des Pfalzgrafen Ludwig beurkundet wird darüber, daß sein Bruder Herzog Heinrich mit ihm persönlich bei Richards Wahl zugegen gewesen sei und mit ihm jenen gewählt habe. Scheffer-Boichorst nimmt an, daß die Teilnahme des Herzogs an der Wahl von 1257 ebenso, wie das für die Wahl von 1273 in der Urkunde ausdrücklich bezeugt wird, ratione ducatus erfolgt sei.

Gegen Scheffer-Boichorsts Ausführungen hat dann Anton Müller in einer Dissertation[3]) Einwendungen erhoben, welche nicht die Beachtung gefunden haben, die sie verdient hätten. Müller erklärt alle Nachrichten über Heinrichs Teilnahme an der Wahl Richards aus seinem Anteil an der pfalzgräflichen Stimme. 1255 teilten die Brüder Ludwig und Heinrich ihre von ihrem Vater Otto dem Erlauchten ererbten Gebiete. Ludwig erhielt die Pfalz und Oberbayern, Heinrich Niederbayern. Jener nannte sich comes Palatinus et dux Bawarie, dieser zunächst nur dux Bawarie. Als aber nach Wilhelms von Holland Tode die Königswahl bevorstand, nannte Heinrich sich ebenso wie sein Bruder comes Palatinus et dux Bawarie. Es ist, wenn nicht

[1]) Mon. Germ. Const. II, Nr. 405, c. 8. 9, S. 526.

[2]) Mon. Germ. Const. III, Nr. 83, S. 71.

[3]) Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs I. bis zur Wahl Karls V. Erster Teil: Von der Wahl Rudolfs v. H. bis zur goldenen Bulle. Würzburg 1891, S. 29 ff.

unbedingt ſicher, ſo doch höchſt wahrſcheinlich, daß er damit einen Anteil an der pfälziſchen Kurſtimme in Anſpruch nehmen wollte. Und mit der Annahme, daß Herzog Heinrich nur als Pfalzgraf mit ſeinem Bruder gewählt hat, ſind die Nachrichten über ſeine Teilnahme ſämtlich durchaus vereinbar; auch die Urkunde von 1275 ſteht dem nicht entgegen, wie wir ſpäter ſehen werden. Die Erklärung aber, welche Scheffer-Boichorſt dem Wahlbericht der Geſandten Richards in der Bulle Qui celum gibt, hat etwas unleugbar Gekünſteltes an ſich, worüber nur die feine, wohlberechnete Form der Beweisführung hinwegtäuſchen konnte und die Mehrzahl der neueren Forſcher hinweggetäuſcht hat, den Verfaſſer dieſes Aufſatzes nicht ausgenommen. Wie ſehr aber Müller in der Hauptſache gegen Scheffer-Boichorſt im Recht war, zeigt uns eine Urkunde, welche keiner von beiden benutzt hat, und die bisher für dieſe Frage überhaupt noch nicht verwertet iſt. Überliefert iſt ſie im Liber additamentorum des Matthäus von Paris und aus deſſen Autograph zuerſt 1882 von Luard im ſechſten Bande der Ausgabe jenes Hiſtorikers veröffentlicht. In Deutſchland wurde das Stück 1888 von neuem herausgegeben von F. Liebermann in den im achtundzwanzigſten Bande der Scriptores der Monumenta Germaniae enthaltenen Auszügen aus engliſchen Geſchichtsquellen, fand aber auch hier noch nicht die verdiente Beachtung. A. Müller hat es in ſeiner 1891 erſchienenen Diſſertation noch nicht benutzt, und Winkelmann verzeichnet zwar das Stück in der Neubearbeitung der Regesta imperii V, unter Nr. 15088, hebt aber nur hervor, daß hier zum erſten Male die ſieben Wahlfürſten urkundlich zuſammen genannt werden, nicht aber, daß die Kontroverſe über die bayriſche Kur im Jahre 1257 zugunſten Müllers und derer, die früher ſchon den gleichen Standpunkt vertraten, durch dieſe Urkunde entſchieden wird.[1]) Bequemer zugänglich iſt das Stück der verfaſſungsgeſchichtlichen Forſchung dann dadurch geworden, daß es Ludwig Weiland in den erſt nach ſeinem Tode vollendeten zweiten Band der Constitutiones der Monumenta Germaniae auf-

[1]) Nachträglich bemerke ich, daß W. Herrmann in ſeiner Berliner Diſſertation von 1897 „Alfons X. von Caſtilien als römiſcher König", S. 33, Anm. 1, die Wahlproklamation berückſichtigt hat. Er bemerkt aber nur, es ſei merkwürdig, daß der Bayer dort nicht genannt ſei, und verweiſt im übrigen auf Scheffer-Boichorſt.

nahm.[1]) Weiland bezeichnet es als grave monumentum, ohne zu ſagen, worin das Gewicht desſelben liegt. Vielleicht gedachte er ſelbſt darüber zu handeln.

Wir laſſen zunächſt den Wortlaut des wichtigen Stückes hier folgen:

Universis Christi fidelibus per Romanum imperium constitutis Conradus Dei gratia Coloniensis ecclesie archiepiscopus, Ytalie archicancellarius et Ludowicus comes palatinus Reni salutem in Domino eternam.

Vacante nuper Romano imperio, cum plures essent dies prefixi ad tractandum de rege Romanorum eligendo, tandem octava dies epiphanie Domini anno eiusdem MCCLVI finaliter prefixa fuit apud Franckesforde ad celebrandum eleccionem dicti regis. Ad quam diem cum nos personaliter venissemus, venerabili patre G(erhardo) Dei gratia archiepiscopo Maguntino, qui impedimento legitimo detinebatur, nobis Coloniensi archiepiscopo vices suas in ipsa eleccione comittente hac vice, et nos in loco consueto et debito convenientes venerabilem patrem A(rnoldum) Dei gratia Treverensem archiepiscopum et illustrem principem A(lbertum) ducem Saxonie per nuncios solempnes vocari fecimus et moneri, quod venirent ad tractandum et eligendum communiter regem Romanorum; qui licet requisiti et expectati usque in sero nec venerunt nec vices suas aliquibus commiserunt. Propter quod cum nec princeps illustris rex Boemie nec marchio de Brandeburge ad diem et locum venissent nec vices suas commisissent, nec etiam aliqua excusacio processerit pro eisdem, cum sic penes nos ius plenum remanserit eligendi, dominum Ricardum comitem Cornubie, fratrem domini H(einrici) regis Anglie illustrissimi, tam morum quam generis precipue nobilitate pollentem, elegimus in regem Romanorum. Hinc est quod universitatem vestram rogandam duximus et monendam, quatinus cum per ipsius industriam, de qua nobis plene constat, possit imperium gubernari et plenius disponente Altissimo reformari, eidem fideliter et devote modis omnibus quibus poteritis intendatis et tanquam

[1]) Mon. Germ. Const. II, Nr. 385, S. 484 f.

domino in omnibus obedire curetis. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Data die et anno predictis. Valete!

Der Inhalt kennzeichnet das vorſtehende Stück als eine noch am Tage der Wahl Richards von den Wählern erlaſſene Proklamation der vollzogenen Wahl, gerichtet an alle Reichsangehörigen. Als Ausſteller nennen ſich Erzbiſchof Konrad von Köln und Ludwig Pfalzgraf bei Rhein. Sie verkündigen, daß ſie an dem endgültig für die Wahl vorherbeſtimmten Tage, dem 13. Januar 1257 nach unſerer Datierweiſe, ſich perſönlich an dem gewohnten und notwendigen Wahlorte bei Frankfurt eingefunden hätten. Der durch echte Not verhinderte Erzbiſchof Gerhard von Mainz habe den Kölner für dieſen Fall mit der Führung ſeiner Stimme beauftragt. Den Erzbiſchof Arnold von Trier und den Herzog Albrecht von Sachſen, die, wie wir aus dem Entwurf der Bulle Qui celum wiſſen, ſich in der Stadt Frankfurt befanden, während der Kölner und der Pfalzgraf vor der Stadt lagerten, hätten ſie durch eine feierliche Geſandtſchaft nochmals zum Wahlakte eingeladen, doch ſeien dieſe, auf welche man bis zum Abend gewartet, nicht erſchienen. Da aber auch der König von Böhmen und der Markgraf von Brandenburg weder ſelbſt erſchienen ſeien noch Vertreter entſendet hätten, ſei auf ſie, die Ausſteller, den Kölner, zugleich als Bevollmächtigten des Mainzers, und den Pfalzgrafen das volle Wahlrecht übergegangen, auf Grund deſſen ſie dann den Grafen Richard zum Könige gewählt hätten, für den ſie Unterſtützung und Gehorſam fordern.

Die Proklamation trägt das Datum des Wahltages, iſt alſo, da die Wahl erſt ſpät am Tage ſtattfand, unmittelbar nach dem Wahlakte verfaßt. Alle die zur Wahl berechtigten ſieben Fürſten werden genannt, die drei Erzbiſchöfe von Mainz, Köln und Trier, der Pfalzgraf, der Sachſenherzog, der Markgraf von Brandenburg und auch der König von Böhmen! Das wäre unbedingt unmöglich, wenn die Wähler Richards bei der Wahl ſelbſt den Bayernherzog an Stelle des Böhmenkönigs zugelaſſen hätten. Mit aller wünſchenswerten Klarheit ſind hier die Wahlberechtigten aufgeführt; zum erſten Male die ſieben im Sachſenſpiegel genannten Fürſten in einem offiziellen Schriftſtück als die ausſchließlichen Wähler anerkannt. Der Bayernherzog wird nicht genannt.

Scheffer-Boichorſts Erklärung, daß Herzog Heinrich in dem Wahlbericht der Bulle Qui celum, trotzdem er mitgewählt hätte, nicht erwähnt ſei, weil, als einige Tage nach der Wahl der Böhmenkönig der Wahl Richards zugeſtimmt hätte, man der beſſer berechtigten böhmiſchen Stimme gegenüber die zweifelhafte bayriſche nicht mehr nötig gehabt und daher ihre Abgabe unterſchlagen hätte, iſt damit völlig widerlegt. Als nach der Wahl die beiden Fürſten noch ſpät am Nachmittag des Wahltages die Proklamation erließen, hatte der Böhmenkönig noch nicht zugeſtimmt; er war vielmehr unentſchuldigt und unvertreten ferngeblieben. Trotzdem erkannten Richards Wähler ſein Recht ebenſo ausdrücklich unumwunden an wie das der übrigen ſechs Kurfürſten.

Kann aber nach der Wahlproklamation Herzog Heinrich von Bayern nicht eine ſelbſtändige Stimme geführt haben, ſo muß ſeine unzweifelhaft bezeugte Teilnahme an der Wahl notwendig ſo erklärt werden, daß er neben ſeinem Bruder Ludwig als Teilhaber der Pfalzgrafſchaft die pfälziſche Stimme geführt hat. Die Führung einer Kurſtimme durch mehrere Berechtigte kommt in der nächſtfolgenden Zeit öfter vor. So führten dieſelben Brüder bei Rudolfs Wahl zuſammen eine der ſieben Kurſtimmen ratione ducatus (Bawarie).[1] Bei der Wahl Heinrichs VII. im Jahre 1308 führte der Markgraf Waldemar von Brandenburg die brandenburgiſche Stimme für ſich und in Vertretung ſeines Oheims Markgraf Ottos, zugleich auch noch für den Fall ihrer Berechtigung eine Eventualſtimme für Sachſen als Vertreter der Herzöge Johann und Erich.[2] Bei der Wahl Günthers von Schwarzburg 1349 führten die ſächſiſche Stimme die beiden Herzöge Erich der Ältere und Erich der Jüngere, die pfälziſche die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht.[3] In ſolchen Fällen ſtellten die mehreren gleichberechtigten Inhaber des Fürſtenamts *den* Pfalzgrafen, *den* Markgrafen, *den* Herzog dar, wie auch das Notariatsinſtrument über das Renſer Weistum vom 16. Juli 1338 das ausdrückt, domini Radulphus, Rupertus et Rupertus ac Stephanus, representantes comitem palatinum Reni.[4]

[1]) Mon. Germ. Const. III, Nr. 83, S. 711.
[2]) Mon. Germ. LL. II, S. 400 ff.
[3]) Olenſchlager, Staatsgeſchichte, U.-B. Nr. 101, S. 276.
[4]) Ficker, Sitzungsberichte d. Wiener Ak. XI, S. 703 f.; jetzt auch N. Archiv XXX, S. 111.

Mit dieſer Erklärung iſt auch der Wortlaut der von Scheffer-Boichorſt für die Teilnahme des Bayernherzogs an der Wahl von 1257 beigebrachten Zeugniſſe durchaus in Einklang zu bringen. Ganz zweifellos iſt das der Fall bei den beiden wichtigſten erzählenden Quellen.

Hermann von Altaich berichtet: Ubi[1]) (zu Frankfurt) dum quidam convenissent, Mogontinus et Coloniensis archiepiscopi et Ludwicus comes Palatinus Rheni et frater suus dominus H. dux Bawarie in Rychardum . . . convenerunt. Der Verfaſſer nennt einfach die an der Wahl beteiligten Perſonen nebeneinander, ohne von der Art der Teilnahme der einzelnen etwas zu ſagen, wohl auch ohne davon zu wiſſen. Ebenſo der Salzburger Annaliſt: Ludwicus[2]) comes palatinus Reni et Hainricus dux Bawarie frater eius cum episcopis Moguntino et Coloniensi fratrem regis Anglie in regem Romanorum, accepta ab eo magna quantitate pecunie, elegerunt.

Aber auch der Inhalt der Urkunde Rudolfs von Habsburg von 1275 ſteht dem nicht entgegen.[3]) Dieſe für die Geſchichte der Königswahl und des Kurfürſtenkollegiums ſo wichtige Urkunde iſt oft gedruckt und oft interpretiert; und doch iſt erſt der jüngſt von J. Schwalm nach ſorgfältiger Reviſion des Originals veröffentlichte Text völlig korrekt; und dieſer enthält ein paar Änderungen, welche zeigen, daß die neuerdings herrſchend gewordene Erklärung in einzelnen nicht unwichtigen Punkten fehlgegangen iſt. Wir müſſen daher auf den Inhalt der Urkunde noch einmal näher eingehen.

König Rudolf beurkundet folgendes: Auf dem am 15. Mai 1275 zu Augsburg gehaltenen Reichstage entſtand ein Streit zwiſchen den Geſandten Ottakars von Böhmen und den Bevollmächtigten Herzog Heinrichs von Bayern über den Beſitz des Königswahlrechtes (super quasipossessione iuris eligendi regem Romanorum). Der anweſende und als Herzog von Oberbayern an der Sache beteiligte Pfalzgraf Ludwig griff in den Streit ein und behauptete mit den Bevollmächtigten ſeines Bruders, daß ihnen beiden auf Grund ihres Herzogtums Bayern ein Kur-

[1]) Mon. Germ. SS. XVII, S. 397.
[2]) Mon. Germ. SS. IX, S. 794.
[3]) Mon. Germ. Const. III, Nr. 83, S. 71; vgl. Reg. imp. VI, 374.

recht von Alters her zustehe (racione ducatus Bavarie hoc eis competere ex antiquo).

Um diesen Satz zu begründen, sagt nun zunächst der Pfalzgraf Ludwig feierlich aus, daß sein Bruder Heinrich bei der Wahl König Richards persönlich mit ihm und den anderen Mitkurfürsten zugegen gewesen sei (cum ceteris principibus coelectoribus), und sie beide mit den übrigen Wahlberechtigten Richard zum Könige gewählt hätten (in eum uterque direxit legaliter votum suum eundem in Romanorum regem una cum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo). Bis hierher kann die Erklärung nicht streitig sein. Nun aber folgt ein mit deinde eingeleiteter Satz, in welchem über die Beteiligung des Herzogs Heinrich neben der des Pfalzgrafen an Rudolfs Wahl ausführlich berichtet wird, und die von Weiland, Scheffer-Boichorst und Redlich nicht als eine weitere Aussage des Pfalzgrafen, sondern als eine solche des Königs selbst aufgefaßt wird.[1]) Das scheint mir unrichtig zu sein. War doch König Rudolf bei seiner Wahl nicht selbst zugegen, so daß er über die einzelnen Vorgänge bei derselben, wie den Protest des böhmischen Gesandten, die Übertragung sämtlicher Stimmen auf den Pfalzgrafen Ludwig zum Zwecke der feierlichen Kur durch den Kürspruch, nur wieder auf Grund der Berichte anderer hätte aussagen können; während im Pfalzgrafen, der damals im Mittelpunkte der Wahlhandlung gestanden hatte, für diese Vorgänge der sachkundigste Zeuge vorhanden war, der hierüber noch besser, weil aus frischer Erinnerung, auszusagen vermochte als über die schon ferner liegende Wahl von 1257.

Daß König Rudolf in diesem Berichte sich selbst in erster, den Pfalzgrafen in dritter Person nennt, beruht eben darauf, daß er der Aussteller der Urkunde war.[2]) Meiner Meinung nach ist es nicht nur nicht notwendig, das Zeugnis über die Wahl Rudolfs diesem selbst beizumessen, sondern geradezu unmöglich.

---

[1]) Die Zweifel, welche Redlich, Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. X, S. 417 f. noch äußerte, hat er später Reg. imp. VI, 374 und Rudolf von Habsburg S. 240 unterdrückt.

[2]) Man beachte z. B. das entsprechende Verfahren in dem Entwurf der Bulle Qui celum. Der Papst spricht dort, wo er den Bericht der Gesandten Richards über dessen Wahl wiedergibt, von Richard in zweiter Person: te — elegerunt usw.

Der König hat nur im Anſchluß an dieſes Zeugnis eine mündliche Erklärung abgegeben, die ſich wahrſcheinlich nur auf den Inhalt des unmittelbar vorhergehenden Satzes bezog.

Es iſt nun unzweifelhaft höchſt beachtenswert, daß in dem Bericht über die Wahl von 1257 nicht ausdrücklich erklärt wird, daß damals Herzog Heinrich ratione ducatus mitgewählt habe, während das für die Wahl von 1273 auf das nachdrücklichſte behauptet wird. Nachdem dann berichtet iſt, daß die übrigen Wähler dem Pfalzgrafen Ludwig den Auftrag erteilt hätten, in ihrer aller Namen den König zu küren, heißt es: Qui commissum huiusmodi in se recipiens suo et dicti H. ducis fratris sui ac omnium aliorum principum ius in electione habencium auctoritate et nomine in Romanorum regem sollempniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum ducum Bawarie comitum palatinorum Reni racione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Rom(anorum) habencium numero computatis, prout eciam in predicta curia Augustensi vive nostre vocis eloquio utrique ipsorum in presencia nuntiorum prefati regis Bohemie . . . recognovimus et recognoscimus manifeste.

Dieſe Stelle ſcheint mir nur den Sinn haben zu können, daß die Worte vocibus — computatis ſich nur auf die Wahl Rudolfs, auf das unmittelbar vorhergehende sollempniter nos elegit beziehen, nicht wie Scheffer-Boichorſt wollte, auch auf den weit vorausgehenden Bericht über die Wahl Richards; und dieſe Tatſache, daß bei ſeiner eigenen Wahl die Stimmen der beiden Brüder ratione ducatus als eine der ſieben Kurſtimmen gerechnet ſeien, erkennt Rudolf[1]) ſofort durch eine mündliche Erklärung an. Eine ſolche konnte er ſehr wohl auf Grund eigener Kenntnis abgeben, da dieſe Tatſache ihm doch wohl bei der Nachricht von ſeiner Wahl mitgeteilt war oder ihm ſonſt ſofort bekannt werden mußte. Nichts berechtigt alſo, aus der Ausſage des Pfalzgrafen über die Teilnahme ſeines Bruders an der Wahl von 1257 zu ſchließen, dieſe ſei auf Grund des bayriſchen Herzogtums erfolgt.

[1]) Nur dieſer, nicht wie Redlich, Reg. imp. VI, 374 meint: „Wie jeder von ihnen beiden (K. Rudolf und der Pfalzgraf Ludwig) auf dieſem Hoftage . . . anerkannt habe". Das Mißverſtändnis beruht wohl noch auf der falſchen Lesart uterque ſtatt utrique, was natürlich heißt: ihnen beiden, dem Pfalzgrafen und ſeinem Bruder.

Dennoch hat man die Aussage in dieser Richtung verwertet, indem man betonte, der Anspruch der beiden Brüder betreffe doch gerade das bayrische, nicht das pfälzische Kurrecht. Scheffer-Boichorst findet es ganz unbegreiflich, wie man aus unserer Urkunde habe entnehmen können, der Pfalzgraf habe von einer gemeinsamen Ausübung der Pfälzer Kur bei Richards Wahl geredet. „Das hieße ja die Forderung und Zulassung einer bayrischen Kur durch das Vorhandensein einer Pfälzer begründen.“[1])

Der Einwand wäre begründet, wenn Pfalzgraf Ludwig in seiner Aussage über die Wahl Richards als Rechtsgrund der Teilnahme des Herzogs Heinrich die Pfalzgrafenwürde desselben angegeben oder angedeutet hätte. Das vermeidet er aber durchaus. Er begnügt sich, die nackte Tatsache seiner Teilnahme zu bezeugen, ohne anzugeben, ob sein Recht auf das Herzogtum oder die Pfalz gegründet wurde. Der Zweck freilich, zu welchem die Aussage vorgebracht wurde, das thema probandum, war die Begründung des Wahlrechts ratione ducatus, und indem Ludwig in solchem Zusammenhange die einfache Tatsache der Teilnahme des hier nur als dux Bawarie bezeichneten Bruders an jener Wahl bezeugt, will er dadurch das alte Kurrecht des bayrischen Herzogtums mit begründen helfen. Man kann darin eine Zweizüngigkeit, eine Unredlichkeit, ein absichtliches Unterdrücken einer dem Pfalzgrafen bekannten Tatsache erblicken. Denn am 13. Januar 1257 wußte er unzweifelhaft, daß sein Bruder nicht als Herzog, sondern als Pfalzgraf mitwählte. Falls jener als Herzog von Bayern eine selbständige Kurstimme geführt hätte, hätte seiner in der Proklamation der Wahl, in welcher alle, denen ein selbständiges Votum zukam, angeführt wurden, notwendig gedacht werden müssen, während es überflüssig erscheinen mochte, neben dem als Mitaussteller der Proklamation genannten Ludovicus comes palatinus Reni, als dem anerkannten Inhaber des Pfalzgrafenamtes, auch noch des Bayernherzogs, den sein Bruder auf Grund eines zweifelhaften Anspruchs zur Teilnahme an der pfälzischen Stimme zugelassen hatte, ausdrücklich Erwähnung zu tun. Es scheint mir aber nicht einmal nötig, bei Ludwigs Aussage vom 15. Mai 1275 ein böswilliges Verschweigen eines ihm bekannten erheblichen Umstandes vorauszusetzen. Achtzehn Jahre waren seit

[1]) A. a. O. S. 476.

Richards Wahl vergangen; da konnte wohl die Ansicht des Pfalzgrafen über den Rechtsgrund der Teilnahme seines Bruders sich unwillkürlich geändert haben. Unter dem Einfluß des andauernden Bruderzwistes mochte es Ludwig im Laufe der Jahre wirklich zweifelhaft geworden sein, ob er den Bruder damals als Pfalzgrafen habe mitwählen lassen, dessen Ansprüche auf einen Anteil am pfälzischen Fürstenamte er jetzt sicher nicht anerkannte. Wie dem aber auch sei, jedenfalls hat er formell völlig korrekt sich auf die Bezeugung der einfachen Tatsache beschränkt, daß sein Bruder 1257 mitgewählt habe.

Auch die Urkunde von 1275 ist also nicht imstande, die erdrückende Beweiskraft der Proklamation vom 13. Januar 1257 irgendwie abzuschwächen. Durch diese steht es vollkommen fest, daß von einer bayrischen Kurstimme im Jahre 1257 niemand etwas wußte, daß vielmehr von beiden Parteien stets der König von Böhmen allein als Inhaber der siebenten Kurstimme angesehen wurde. Erst im Jahre 1273 ist der Anspruch, daß dem Herzogtum Bayern eine der Kurstimmen zustehe, für eine Reihe von Jahren zu einer gewissen Anerkennung gekommen. Auf die Entstehung und kurze Geschichte dieser bayrischen Kur wollen wir nun eingehen.

2. Die Wahl Rudolfs von Habsburg und der Augsburger Reichstag von 1275.

Wenn Herzog Heinrich von Niederbayern nach dem am 24. Oktober 1271 erfolgten Tode seiner Gemahlin an Papst Gregor X. die Bitte richtet, dieser möge seinen Stand zu dem der übrigen Kurfürsten des Reiches durch seinen väterlichen Segen erheben und seinen Neidern nicht sein Ohr leihen (nostrum statum inter ceteros Romani imperii electores paterna benedictione dirigere . . . nec accommodare de facili audientiam relatibus emulorum)[1], so ist es zweifelhaft, ob es sich hier um Anerkennung eines Anteils an der Pfälzer Kur oder um Anerkennung eines neuen bayrischen Kurrechtes handelte. Die letztere Deutung, die neuerdings vorgezogen wird[2], hat wohl die

[1] Pez, Thesaurus anecdot. VI b, 137.

[2] So von Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 481, Anm. 2, dem Redlich, Rudolf von Habsburg S. 165 folgt.

größere Wahrscheinlichkeit für sich, wenn nicht etwa, was nicht ausgeschlossen scheint, Heinrich seinen kurfürstlichen Stand auf Anteile an beiden, der anerkannten pfälzischen Kur und der angestrebten bayrischen, begründen wollte. Pfalzgraf Ludwig mag solche Pläne seines Bruders wenigstens bezüglich der bayrischen Kur begünstigt haben, da eine solche ihm einerseits für seine eigene Thronkandidatur nützlich, und anderseits zweckmäßig erscheinen mochte, die Ansprüche des Bruders auf die pfälzische Kur abzulenken oder abzukaufen. Die Tatsache, daß Heinrich von Bayern an der letzten Königswahl von 1257 teilgenommen, einerseits, und anderseits die Weigerung des Pfalzgrafen, dem Bruder einen Anteil an der pfälzischen Stimme zuzugestehen, können sehr wohl den Gedanken einer besonderen bayrischen Kur hervorgerufen haben. Es mochte als Grund für die Zulassung einer bayrischen Kurstimme in diesem besonderen Falle geltend gemacht werden, daß auf eine Mitwirkung Böhmens nicht zu rechnen sei, und man mit der bayrischen Stimme die Siebenzahl ergänzen könne; wobei man sich wohl wenig Sorgen darum machte, daß doch einmal der Fall eintreten könne, daß sich alle acht Kurstimmen zu einer Wahl vereinigten. Man sah nur auf den nächsten Zweck, für den man die bayrische Stimme als Lückenbüßerin statt der böhmischen brauchen konnte. Dem bayrischen Herzogtum fiel hier eine Rolle wirklich zu, welche es nach Scheffer-Boichorsts Meinung schon 1257 einmal gespielt haben sollte.

Daß zur Wahl des Jahres 1273 Heinrich von Bayern geladen war, ist nicht zu bezweifeln[1]), nur steht nicht fest, ob ratione ducatus oder ratione palatinatus. Auch in dem an ihn gerichteten Einladungsschreiben ist das wohl kaum zum Ausdruck gekommen. Ebensowenig aber darf man bezweifeln, daß auch König Ottakar geladen wurde.[2]) Sein Kurrecht stand doch seit 1257 ganz zweifellos fest, und man hätte durch seine Nichtberücksichtigung ihm eine wertvolle Waffe für die Anfechtung der

[1]) Dafür spricht, wie Weiland mit Recht hervorgehoben hat, die ausdrücklich in der Urkunde von 1275 hervorgehobene Entschuldigung seines persönlichen Fernbleibens mit echter Not durch seine Gesandten, s. Forsch. z. d. Gesch. XX, S 312. Müllers abweichende Ansicht S. 36 dürfte unbegründet sein.

[2]) Anderer Ansicht Weiland a. a. O. S. 312.

Wahl Rudolfs in die Hand gegeben, da nach dem in der Dekretale Venerabilem von Innozenz III. verkündigten Grundſatze es anerkanntes Recht war, daß einer Wahl mehr die Nichtberückſichtigung eines Berechtigten als der Widerſpruch vieler ſchade: cum explorati sit iuris, quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat, und irgend welchen Rechtsgrund oder Vorwand, ihn nicht zu laden und ſomit von vornherein von der Wahl auszuſchließen, gab es doch auch nicht. Denn daß man ſich nach den Vorgängen von 1252, 1256 und 1257 jetzt etwa auf Eikes von Repgow fadenſcheinigen Ausſchließungsgrund berufen haben ſollte, iſt wohl nicht anzunehmen. Für die Einladung des Königs ſpricht auch, daß er, ebenſo wie Heinrich von Bayern, auf dem Wahltage durch eine Geſandtſchaft vertreten war, und daß ſeine Geſandten nicht von vornherein von den Wahlverhandlungen ausgeſchloſſen wurden.

Es waren alſo anweſend am Wahltage perſönlich ſechs Kurfürſten und vertreten zwei, vorausgeſetzt, daß man von vornherein eine bayriſche Stimme anerkannte und die Geſandten Heinrichs nicht als die eines Teilhabers der pfälziſchen Stimme betrachtete.

Über die Vorgänge bei der Wahl ſelbſt haben wir zwei Quellen: die mehrerwähnte Urkunde von 1275 und das Schreiben Ottakars an Gregor X., welches wohl bald nach Rudolfs Krönung zu Aachen abgeſandt ſein dürfte.[1])

Da nur durch genaue Interpretation beider Quellen die Zweifel über jene Vorgänge behoben werden können, ſo müſſen wir die Hauptſtellen derſelben hier einrücken.

Urkunde von 1275: Deinde vero electionis tempore apud Franchenfurtte de nobis ab omnibus principibus ius in electione habentibus concorditer celebrate, per nuntios et procuratores eiusdem ducis H., videlicet Heinricum prepositum Oetingensem et Fridricum rectorem ecclesie de Lantshuot, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, presente venerabili Berhtoldo Babenbergensi episcopo, procuratore predicti regis Bohemie, et contradicente quidem ipsis procuratoribus, set ipsius contradictione a principibus electoribus omnibus tam ecclesiasticis

[1]) Mon. Germ. Const. III, Nr. 16, S. 19.

quam secularibus non admissa, in dictum L., comitem Palatinum nostrum filium una cum aliis principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout iamdicti procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit conpromissum. Qui commissum huiusmodi in se recipiens suo et dicti H. ducis fratris sui ac omnium aliorum principum ius in electione habencium auctoritate et nomine in Romanorum regem sollempniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum ducum Bawarie comitum palatinorum Reni racione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Rom(anorum) habencium numero conputatis.

Schreiben Ottakars an Gregor X.: Unde cum principes Alemanie, quibus potestas est cesares eligendi . . ., qui concorditer in quendam comitem minus ydoneum, solempnibus nostris nunciis, quos Vrankenvurt, ubi celebrari debebat eleccio, nostros procuratores miseramus, contradicentibus et reclamantibus evidenter, vota sua direxerunt et eundem in gravamen imperii nostrumque preiudicium, postquam solempniter appellavimus ad sedem apostolicam, sacri dyadematis insigniverunt maiestate, ad vos . . . una cum imperio recurrimus irracionabiliter pregravati s(anctitatem) v(estram) suppliciter exorantes, quatinus nos non permittatis in iure nostro, quod prefati principes manifestis deprimere conantur iniuriis et infestis, aliquatenus conculcari . . .

Sehr verschieden hat man nun diese Quellen gedeutet, ja zum Teil umgedeutet, und ist demgemäß zu den verschiedensten Auffassungen der Vorgänge gelangt.

Nach der neuesten Darstellung, die Redlich in seinem „Rudolf von Habsburg" in wesentlicher Übereinstimmung mit seiner früheren Darstellung in den Regesten Rudolfs gibt[1]), hätte der Gesandte Ottakars, nachdem er einsah, daß gegenüber der geschlossenen Majorität der übrigen Kurfürsten eine Wahl Ottakars nicht durchzusetzen war, gegen Rudolfs Wahl, dessen Eignung und vielleicht dessen Wählbarkeit er leugnete, Einspruch erhoben. Nach Zurückweisung dieses Einspruchs hätte jener dann auch gegen die Nichtberücksichtigung seiner Stimme protestiert. Die übrigen Kurfürsten

[1]) Rudolf v. H. S. 164; Reg. imp. VI, S. 5 f.

aber hätten, um die ſchon feſtſtehende Siebenzahl zu ergänzen, die Geſandten des Herzogs Heinrich zuſammen mit dem Pfalzgrafen Ludwig zur Führung einer beſonderen Stimme ratione ducatus zugelaſſen, was wohl ſchon vorher in Vorausſicht der ablehnenden Haltung Böhmens vereinbart worden ſei. Schärfer als hier hat Redlich ſeine Anſicht, daß Böhmen von der Wahl geradezu ausgeſchloſſen und durch Bayern erſetzt ſei, in einer früheren Abhandlung[1]) im Anſchluß an frühere Forſcher zum Ausdruck gebracht.

Gegen die Annahme, daß bei der Wahl von 1273 die böhmiſche Stimme ausgeſchloſſen und durch die bayriſche erſetzt worden ſei, hatte ſchon Ficker in ſeiner berühmten Abhandlung über die Entſtehungszeit des Schwabenſpiegels[2]) recht erhebliche Bedenken geltend gemacht, und Anton Müller hat dann einen Ausſchluß Böhmens auf das entſchiedenſte in Abrede geſtellt[3]); wie mir ſcheint, mit vollem Rechte. Die Quellen melden nichts davon, und ein innerer Grund für die Annahme iſt nicht vorhanden.

Von den Quellen bezeugt die eine, die Urkunde von 1275, daß der böhmiſche Geſandte den bayriſchen Geſandten widerſprochen, d. h. gegen die Teilnahme derſelben an den Wahlhandlungen Widerſpruch erhoben habe, doch ohne daß dieſer Widerſpruch von den übrigen Wählern als berechtigt anerkannt wurde, und daß dann die bayriſche Wahlſtimme wie die anderen für Rudolf abgegeben ſei. Der Brief Ottakars aber meldet einerſeits, daß ſeine Geſandten gegen die Wahl Rudolfs als eines ungeeigneten Grafen Widerſpruch erhoben hätten, erkennt aber anderſeits doch an, daß dieſe Wahl von den dazu berechtigten deutſchen Fürſten einhellig (concorditer) vollzogen ſei.

Hier hat man nun zuerſt den Proteſt gegen die Teilnahme der bayriſchen Geſandten geleugnet und angenommen, der Proteſt gegen Rudolfs Wahl ſei erſt 1275 zu einem gegen die Teilnahme Bayerns gerichteten Proteſt umgedeutet worden.[4]) Ich aber bin der Meinung, daß man ein ſo ausdrückliches Quellenzeugnis, beruhend auf der feierlichen Ausſage, vor verſammeltem

[1]) Mittheil. des Inſt. f. öſterr. Geſch.-Forſch. X, S. 353 f.
[2]) S.-B. der Wiener Akad. LXXVIII, S. 840 f.
[3]) A. a. O. S. 21 ff.
[4]) So etwa Ficker und Redlich.

Reichstag abgegeben von einem der nächstbeteiligten Kurfürsten über einen doch sehr sinnfälligen Vorgang, der noch nicht zwei Jahre alt war, nicht so ohne weiteres fortinterpretieren darf. Wollten wir gegenüber der Armut an Quellen solche Zeugnisse beseitigen, so müßten wir meiner Meinung völlig auf eine richtige Erkenntnis der Dinge verzichten. Dieses Zeugnis aber ist deshalb besonders wichtig, weil es beweist, daß die Bedeutung der Gesandtschaft Herzog Heinrichs, als zur Führung oder Mitführung einer Stimme ratione ducatus Bavarie bestimmt und beauftragt, von vornherein deutlich und unzweifelhaft hervortrat. Denn gegen eine Gesandtschaft, welche man als Vertretung des Herzogs Heinrich ratione palatinatus hätte ansehen können, wäre ja von seiten eines andern Wählers als etwa des Pfalzgrafen Ludwig sicher nichts eingewendet worden. Daß aber die Teilnahme der Vertreter einer neuen Wahlstimme, welche die gegnerische Majorität verstärkte, und in welcher ein Rivale des böhmischen Kurrechtes erstehen konnte, dem Gesandten Ottakars Anlaß zum Protest geben mußte, ist sehr begreiflich. Wenn trotzdem Ottakar von der Teilnahme einer bayrischen Stimme in seiner Klageschrift an den Papst schweigt, so erklärt sich das wohl daraus, daß man einen Mangel, der die Wirkung der Wahl hätte beeinträchtigen können, aus der Teilnahme eines Unberechtigten nicht herleiten konnte, wenn durch diese Teilnahme das Wahlresultat nicht beeinflußt war. Vor der Wahl Heinrichs VII. im Jahre 1308 wurde durch einen der Wähler eine Erklärung (protestatio) abgegeben, in welcher alle etwa anwesenden nicht Wahlberechtigten aufgefordert wurden, sich der Wahl zu enthalten, zugleich aber festgestellt wurde, daß etwa dennoch von Unberechtigten abgegebene Stimmen niemand nützen und niemand schaden sollten, sondern als nicht abgegeben angesehen werden sollten (volui, quod voces talium, si qui reperirentur postmodum interfuisse, nulli prestent suffragium nec alicui afferant nocumentum, et prorsus pro non receptis sive pro non habitis habeantur).[1] Diese Erklärung und ihre Wiederholung bei den folgenden Wahlen Ludwigs des Bayern und Friedrichs von Österreich[2] zeigt, daß man die Teilnahme eines Unberechtigten nicht als Hindernis für

[1] S. das Wahldekret Heinrichs VII., M. G. LL. II, S. 490.

[2] Vgl. die Wahldekrete für beide bei Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkb. Nr. 25, S. 64 und Nr. 26, S. 67.

die Gültigkeit einer im übrigen rechtmäßigen und von Berechtigten vollzogenen Wahl anſah. Die Berechtigung der übrigen war 1273 unzweifelhaft, und deshalb konnte Ottakar trotz ſeines Einſpruchs gegen eine Wahlſtimme erklären, daß Rudolf von den Fürſten, denen dieſes Recht zuſtehe, gewählt ſei.

Wie aber konnte Ottakar einerſeits erklären, Rudolf ſei von den Berechtigten einhellig erwählt und zugleich, daß dieſe Wahl gegen den Widerſpruch ſeiner eigenen Geſandten (contradicentibus et reclamantibus) erfolgt ſei? M. E. tritt hier deutlich die Anſchauung hervor, daß der Widerſpruch und die Nichtbeteiligung eines einzelnen nicht das Zuſtandekommen einer einhelligen und damit formal rechtmäßigen Wahl hindern konnten. Der Proteſt kann ſich nicht gegen die Nichtberückſichtigung der böhmiſchen Stimme gerichtet haben, da die Einhelligkeit der Wahl trotz dieſer abweichenden Stimme anerkannt wird. Der Proteſt kann ſich nur gegen die Eignung des Gewählten für das Königsamt gerichtet haben und richtete ſich wahrſcheinlich gegen ſeinen Stand.

König Ottakar war ſich alſo, wie ſein Brief an Gregor X. zeigt, wohl bewußt, daß er eine rechtmäßige Wahl nicht verhindern konnte, und daß er dies tatſächlich nicht konnte, ergibt ſich aus den zu jener Zeit über die Königswahl herrſchenden Anſchauungen.

Für dieſe Wahl forderte man prinzipiell Einhelligkeit wie für alle Beſchlüſſe der deutſchen Genoſſenſchaften.[1]) Der Sachſenſpiegel ſagt (III, 57): Die zu deme ersten an deme kore benant sin, die ne sollen nicht kiesen nach irme mutwillen, wen swene die vorsten alle zu küninge irwelet, den sollen se allererst bei namen kiesen. Für den erſten Akt der Wahl, den der Sachſenſpiegel als erwelen bezeichnet, und der bis zur goldenen Bulle techniſch als nominare in regem eligendum bezeichnet wurde, für die materiell entſcheidende Einigung über die Perſon des zu Wählenden wird ausdrücklich Einhelligkeit gefordert (die vorsten alle); für den zweiten Akt der Wahl aber, den konſtitutiven Akt, die feierliche Kur (electio), war Einhelligkeit begrifflich notwendige Vorausſetzung, da durch den Kürſpruch nur einer zum Könige ernannt werden konnte. Dieſe Einhelligkeit wurde ſeit 1257 bei den Königswahlen bis zur

[1]) S. hierüber Gierke, Deutſches Genoſſenſchaftsrecht II, S. 474 ff.

goldenen Bulle dadurch äußerlich zum unzweifelhaften Ausdruck gebracht, daß die Wähler zum Zweck der Vollziehung der feierlichen Kur ihre Stimmen einem unter ihnen übertrugen, der in seinem und ihrer aller Namen und Auftrag den König kor. Es konnte also durch den feierlichen Akt der Kur nur ein einheitlicher Wille der Wähler zum Ausdruck kommen.

Wie aber, wenn eine Minorität, etwa gar ein einzelner Wähler widersprach? Konnte dadurch nicht die Kur verhindert, unmöglich gemacht werden? Gewiß nicht! Das Majoritätsprinzip hat in solchem Falle wohl stets in der einen oder anderen Form die Entscheidung herbeigeführt. War es in der früheren Zeit nicht immer die zahlenmäßige Mehrheit, sondern etwa die durch Macht und Ansehen überwiegende Partei, welche den Ausschlag gab, eine Majorität, deren Vorhandensein nicht durch Stimmenzählung, sondern in tumultuarischer Weise zum Ausdruck kam, so mußte nach der Beschränkung der wahlberechtigten Fürsten auf die geringe Zahl der sieben Kurfürsten die Bedeutung der Zahl bei der Feststellung der Majorität in den Vordergrund treten. Ein Abfragen der Stimmen wie es bei der nominatio eligendi in regem für die Wahl des Jahres 1308 ausdrücklich bezeugt ist, hat wohl auch sonst in jener Periode regelmäßig stattgefunden und konnte doch nur den Zweck haben, die Majorität festzustellen.

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts wird in Deutschland die Entscheidung durch die Mehrzahl, die „mehrere Menge", bezüglich der Urteilsfindung und Urteilsschelte häufiger hervorgehoben.[1]) Der Schiedspruch zwischen dem Erzbischof und den Bürgern von Köln vom 28. Juni 1258 verkündet dann als allgemeine Gewohnheit in Land und Stadt, daß die dissentierende Minorität der Schöffen der übereinstimmenden Majorität folgen müsse, auch wenn deren Urteil ungerecht sei.[2]) Diese

[1]) S. hierüber und über das Folgende A. v. Wretschko in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XX, Germ. Abt. S. 186. Dazu jetzt noch E. Mayer, a. a. O. XXIII, S. 1 ff.

[2]) Jetzt bei Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgesch. Nr. 147, S. 158 ff. In Art. 39, S. 162 wird der Satz zur Entscheidung gestellt: Quod si minor pars scabinorum archiepiscopo interroganti sententiam iustam dictet, tamen oportet, ut sententiam maioris partis, licet sit iniusta, sequatur. Die Entscheidung lautet (S. 166): ad 39. dicimus generalem

Folgepflicht der Minorität behauptet der Verfasser des sog. Schwabenspiegels, Landrecht 130, auch für die Königswähler: Darumbe ist der fursten ungerade gesetzet, ob dri an einen gevallen und vier an den andern, daz die dri den viern volgen suln, und also sol ie die minder menge der merren volgen. Daz ist an aller kur reht. Durch die Folgepflicht der Minorität wurde das Majoritätsprinzip das Mittel zur Herstellung wirklich einhelliger Beschlüsse. Ob aber mit oder ohne Folgepflicht: das Majoritätsprinzip hat bezüglich der Nominatio stets gegolten.

Etwas ganz anderes aber bedeutet die Anerkennung des Majoritätsprinzipes, wie sie seit Rudolfs von Habsburg Zeit durchdringt. Wie der Konsens zur Veräußerung von Reichsgut nach dem Reichsspruch von 1281, von der Mehrheit der Kurfürsten erteilt, genügen sollte, die Rechtsbeständigkeit zu sichern[1]), so sollte nach einer beiläufig in einer Urkunde Rudolfs zum Ausdruck gebrachten Anschauung auch die Mehrheit der Kurfürsten genügen, einen König zu wählen.[2]) Ludwig der Bayer behauptet in der Sachsenhäuser Appellation bereits, daß gemäß hergebrachtem Reichsrecht der von der Mehrzahl der Kurfürsten, nämlich von vieren, zum König Erwählte für einhellig gewählt gelte.[3]) Das Renser Weistum der Kurfürsten aber und das Gesetz Licet iuris von 1338 erkennen der Wahl durch die Majorität der Kurfürsten die gleiche Rechtswirkung zu, wie der durch alle Kurfürsten vollzogenen.[4]) Durch diese Anerkennung des Rechtes der Majorität wurde die Forderung, daß der aus einer Kur hervorgegangene König von den an derselben beteiligten Wählern einhellig gekoren sein müsse, nicht etwa beseitigt. Es wurde nur für die Rechtmäßigkeit einer solchen einhellig durch eine Wahlversammlung vollzogenen Kur die Teilnahme von mindestens vier Kurfürsten gefordert.

---

consuetudinem esse terre et civitatum, quod minor pars sequatur maiorem in sententiis, et hanc nos approbamus.

[1]) M. G. Const. III, Nr. 282, S. 290.

[2]) Ebenda Nr. 121, S. 115.

[3]) Quellensammlung z. Gesch. der D. Reichsverf. Nr. 124, c. 3, S. 152: Ille censetur in concordia electus ad imperium, qui a maiori parte electorum, puta a quatuor, electus fuerit.

[4]) N. Archiv XXX, S. 101 und 111.

Erſt die goldene Bulle von 1356 führte eine neue Wahlordnung ein, welche die Forderung der Einhelligkeit aufgab, die feierliche Kur (electio) im bisherigen Sinne beſeitigte und die bisher mit der Nominatio verbundene Abſtimmung zum konſtitutiven Akte erhob. Der, welcher bei dieſer Abſtimmung die Mehrzahl der mitwirkenden Kurſtimmen erhielt, war damit zum Könige erwählt. Jetzt erſt konnte eine Minderheit ihren abweichenden Willen durch denſelben Wahlakt, in welchem die Majorität den König wählte, zum Ausdruck bringen; wenn auch ohne das Wahlreſultat dadurch zu beeinträchtigen.

Es fragt ſich: welche Mittel ſtanden nun bis dahin der Minorität zu Gebote, um ihren Willen zum Ausdruck zu bringen? In der Regel ſtand es bereits vorher feſt, zu weſſen Wahl die Majorität oder ſonſt eine Gruppe von Wählern entſchloſſen war. Dann haben ſich von vornherein die Diſſentierenden von der von jenen abgehaltenen Wahlverſammlung ferngehalten. Erſchienen ſie aber in der Verſammlung, blieben ſie in der Minorität, und wurde eine Einigung nicht erzielt, ſo mußte die widerſtrebende und die Folge verweigernde Minderheit den Platz räumen und der Majorität die einhellige Kur allein überlaſſen. Teilten ſich, wie 1257 und 1314 die Wähler in zwei gleich große oder doch anſcheinend gleich berechtigte Gruppen, ſo hielt jede von ihnen eine geſonderte Wahlhandlung ab, aus deren jeder ein anderer König hervorging. Nur die durch ſolche Zwiekur Gewählten galten als in discordia electi. So heißt es in den Ausführungen der Geſandten König Richards im Entwurf der Bulle Qui celum c. 7: si . . . duo in discordia eligantur. Die gleiche Auffaſſung zeigt die Sachſenhäuſer Appellation, welche zum Teil dieſelben Worte gebraucht. Auch das Renſer Weistum ſteht auf demſelben Standpunkte, wenn es ſagt: postquam aliquis a principibus electoribus imperii vel a maiori parte numero eorundem principum etiam in discordia est electus. Es konnte alſo ein durch bloße Majoritätswahl Gewählter in discordia gewählt ſein oder nicht. Nach dieſer Auffaſſung machte alſo die bloße Nichtzuſtimmung einer Minderheit eine Wahl noch nicht zu einer zwieſpältigen; das geſchah vielmehr erſt durch die Wahl eines Gegenkönigs. Das iſt auch der Standpunkt, von dem aus Ottakar in ſeinem Briefe an Gregor X. Rudolfs Wahl

trotz seiner Nichtbeteiligung und seines Protestes als einhellige Wahl anerkennen mußte.[1])

Beachtet man diese über das Königswahlrecht herrschenden Anschauungen und die Formen, in denen sich die Wahl vollzog, so ist es deutlich, daß bei Rudolfs Wahl weder von einer Nichtberücksichtigung der böhmischen Stimme noch von einem Ausschluß Böhmens durch einen Gewaltakt die Rede sein kann. Der rein negative Widerspruch der einzigen böhmischen Stimme, welcher wohl nur bei der Verhandlung über die nominatio eligendi in regem zum Ausdruck kommen konnte, war für das Zustandekommen einer rechtmäßigen Wahl ganz bedeutungslos. Ja, dürfen wir annehmen, daß der Schwabenspiegel eine allgemein geltende Rechtsanschauung aussprach, so wäre Böhmen sogar verpflichtet gewesen, der Majorität zu folgen und an Rudolfs Kur teilzunehmen. Da es dies nicht wollte, mußten die böhmischen Gesandten der Electio fern bleiben. Zu einem Ausschluß der böhmischen Stimme durch einen Gewaltakt war weder ein Anlaß noch auch nur die Möglichkeit vorhanden.

Daß sein Protest eine einhellige, rechtmäßige Wahl nicht hindern konnte, das dürfte Ottakar schon zur Zeit der Wahl ebensogut gewußt haben wie zur Zeit der Abfassung des Schreibens an Papst Gregor X. Das wäre nur möglich gewesen durch die gleichzeitige oder nachfolgende Wahl eines Gegenkönigs.

[1]) Kann in diesem Sinne eine bloße Majoritätswahl entweder eine zwiespältige (in discordia) oder eine einhellige (concorditer) sein, so ist es doch verständlich, daß anderseits auch die Wahl durch sämtliche Kurfürsten concorditer zur bloßen Majoritätswahl in Gegensatz gesetzt wird. Das geschah, soviel ich sehe, zuerst in der Sachsenhäuser Appellation c. 3: ille censetur in concordia electus . . . qui a maiori parte electorum . . . electus fuerit. Auch im Renser Weistum findet sich dieser Gegensatz neben jenem anderen: electi a principibus electoribus imperii concorditer vel a maiori parte, und ebenso auch in dem vermeintlichen Gesamtbericht der Kurfürsten an Papst Benedikt XII. (N. Archiv XXVI, S. 736.) Lupold von Bebenburg hat in seinem Tractatus de iure regni et imperii nur noch diesen Gegensatz im Auge (s. den 3. und 4. Artikel, c. 7 und 8) und im 2. Artikel (c. 6) deutet er sogar den Satz des Renser Weistums, in welchem die Möglichkeit, daß eine Majoritätswahl wohl auch eine Wahl in discordia sein könne, um, indem er ihn so faßt: electus a principibus electoribus, etiam in discordia, dummodo sit electus a maiori parte ipsorum numero.

Eine ſolche durchzuſetzen aber hatte er weder den Willen noch die Mittel. Er ſelbſt hatte die römiſche Krone für ſich erſtrebt, aber keinen der Kurfürſten für ſeine Wahl gewinnen können. Der Gedanke aber, daß ein Kurfürſt ſich ſelbſt wählen könne, lag jener Zeit wohl völlig fern; geſtattete doch erſt die goldene Bulle eine ſolche Selbſtwahl für einen ſpeziellen Fall.[1]) Der geſchloſſenen Majorität aller übrigen Kurfürſten gegenüber blieb ihm alſo nichts übrig, als auf die Teilnahme an der Wahl zu verzichten. Seine Geſandtſchaft verweigerte die Teilnahme an Rudolfs Kur und verließ den Wahlort. Daß ſie dies unter einem gegen die Teilnahme Bayerns und einem anderen gegen die Perſon des zu Wählenden gerichteten Proteſt tat, ändert an der Bedeutung der Tatſache nichts. Infolge der Nichtbeteiligung Böhmens fiel das alleinige Wahlrecht für dieſes Mal den übrigen Berechtigten zu, die nun einhellig wählten. So nur vereinigen ſich die Angaben der Quellen untereinander und mit dem, was wir über das Königswahlrecht in jener Zeit wiſſen.

Nach Böhmens Ausſcheiden aus der Wahlhandlung ſchritt man zur Kur, indem man in der üblichen Weiſe durch Kompromiß den Pfalzgrafen Ludwig mit der Vollziehung des Kürſpruchs beauftragte. Dieſer vollzog nun im Auftrag und Namen der Führer der Kurſtimmen von Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachſen, Brandenburg und Bayern die Wahl oder Kur una voce. Man hatte durch die ſchon von Anfang an beſchloſſene Zulaſſung einer bayriſchen Stimme, trotzdem Böhmen ſich nicht beteiligte, die für das Anſehen der Wahl anſcheinend für beſonders wünſchenswert gehaltene Siebenzahl der Wähler erreicht.

Böhmens Kurrecht war zunächſt unangetaſtet geblieben; daß aber die Zulaſſung einer bayriſchen Kur bei der Bedeutung, die man ſeit Eike von Repgow der Siebenzahl beilegte, gefährlich werden konnte, das ſcheinen die böhmiſchen Wahlgeſandten bei ihrem Proteſt vorausgeſehen zu haben. Den Anlaß zu einem Verſuch, die böhmiſche Stimme durch die bayriſche zu verdrängen, gab die weitere Entwicklung des Verhältniſſes Ottokars zum Königtum Rudolfs von Habsburg.

Trotzdem Heinrich von Bayern den König mitgewählt hatte, verhielt er ſich ſofort nach der Wahl ablehnend, ja feindſelig

[1]) C. 2, § 5.

gegen den von ihm Gewählten, nicht anders als Ottakar, der ſeine Wahl abgelehnt hatte; wohl das deutlichſte Zeichen, daß jener nur, um ſein Kurrecht durchzuſetzen, an der Wahl Rudolfs ſehr gegen ſeine Neigung teilgenommen hatte.

Solange nun Heinrich von Bayern und Ottakar gleichmäßig in Eintracht miteinander und in Feindſchaft gegen Rudolf verharrten, blieb das bayriſche Kurrecht dem Böhmen ungefährlich. Erſt im Mai 1275 trennte ſich Herzog Heinrich von Ottakars Partei, indem er ſich Rudolf näherte, und jetzt erſt konnte Bayern zum Rivalen Böhmens bezüglich des Kurrechts werden. Urſprünglich ſollte auf dem vor Mitte Mai eröffneten Reichstage zu Augsburg gegen Ottakar und gegen Heinrich von Bayern, die beide es verſchmäht hatten, ihre Belehnung von Rudolf nachzuſuchen, verfahren werden. Beide Fürſten waren durch Geſandte vertreten. In feierlicher Sitzung, am 15. Mai, erhob König Rudolf Klage gegen den König und den Herzog wegen Unbotmäßigkeit und Verſäumung ihrer Lehnspflichten. Ottakars Geſandter, der Biſchof Wernhard von Seckau, beantwortete die Klage mit einem heftigen Angriff auf das Königtum Rudolfs, indem er deſſen Wahl für nichtig erklärte.

Wenn uns dabei berichtet wird, daß er auch Rudolfs Wähler beanſtandete[1]), ſo hat es ſich dabei nach Ausweis der Urkunde Rudolfs über das bayriſche Kurrecht um die Berechtigung der bayriſchen Stimme gehandelt. Es war ein ſchwerer Fehler des Vertreters Ottakars, daß er das Recht des Bayernherzogs anfocht, den er dadurch in das Lager der Gegner drängte. Die Geſandten Herzog Heinrichs behaupteten das von Wernhard von Seckau beſtrittene bayriſche Kurrecht. Pfalzgraf Ludwig, der als Mitinhaber der bayriſchen Kur mit betroffen war, ergriff ſofort die Gelegenheit, um den entſtandenen Streit zu vertiefen. Er behauptete, daß ihm und ſeinem Bruder von Alters her ein Kurrecht (ratione ducatus Bawarie) zuſtände; er legte Zeugnis ab über jene Teilnahme ſeines Bruders Heinrich an der Wahl Richards und ebenſo über die von beiden bei Rudolfs Wahl gemeinſam geführte Stimme ratione ducatus. Er vermeidet es auch jetzt, das Kurrecht des Böhmen ausdrück-

[1]) Steieriſche Reimchr. Mon. Germ. Deutſche Chr. V, 173: mit rede macht er enwiht die wal und die welaere.

lich zu bestreiten, und wir dürfen auch nicht aus den Worten subortaque inter eos contentio super quasipossessione iuris eligendi herauslesen, daß es sich um ein gegenseitiges Bestreiten des Kurrechts handelte; die Worte sind vielmehr ebensogut zu beziehen auf einen Streit, in welchem nur das bayrische Recht von einer Seite bestritten, von der andern behauptet wurde. Nur in der Schlußerklärung, daß bei Rudolfs Wahl die ratione ducatus abgegebene Stimme der beiden Brüder als eine der sieben Stimmen derjenigen Fürsten, welche ein Recht bei der Königswahl hätten, gezählt sei, liegt halb verhüllt, mehr angedeutet als ausgesprochen die Anschauung, daß die böhmische durch die bayrische Stimme ausgeschlossen worden sei. Hatte Ottakar seinen zunächst nach der Wahl eingenommenen korrekten Standpunkt aufgegeben, von dem aus er Rudolfs Wahl formell als rechtmäßig betrachtete, so gab man auf der andern Seite jetzt der Anschauung Raum, daß durch die Zulassung einer bayrischen Stimme die böhmische ersetzt und ausgeschlossen sei. Die unzweifelhaft bevorstehende Verurteilung und Ächtung des Böhmenkönigs war wohl geeignet, dieser Auffassung Vorschub zu leisten und bayrischen Aspirationen nicht nur auf ein Kurrecht überhaupt, sondern gerade auf dasjenige Kurrecht, welches bisher Böhmen zustand, und vielleicht in Verbindung damit auch auf das Schenkenamt besonders zu begünstigen.

Was Heinrich von Bayern jetzt wirklich von König Rudolf zugestanden wurde, blieb tatsächlich weit hinter dem zurück, was er wünschte und erstrebte. Er erhielt keineswegs die Anerkennung eines bayrischen Kurrechts, noch weniger die Anerkennung, daß Bayern, nicht aber Böhmen das Kurrecht zustehe, sondern nur die feierliche Anerkennung, daß er zweimal ein Kurrecht und zwar das zweite Mal ausdrücklich, daß er ein solches ratione ducatus geübt habe. Es wurde ihm jene oft genannte Urkunde ausgefertigt, durch welche jene Zeugnisse über die zweimalige Ausübung eines Wahlrechtes bekundet wurden. Trotzdem erblickte Herzog Heinrich in dieser Urkunde, so wenig das dem wirklichen Inhalte derselben entsprach, eine ihm vom König gegebene Verbriefung seines Kurrechts. So charakterisiert er die Urkunde in dem am 29. Mai 1276 zwischen ihm und dem Pfalzgrafen Ludwig abgeschlossenen Vergleich, dessen 24. Artikel dieser Ur-

kunde gewidmet iſt: super privilegio[1]) dato nobis H. duci in Augusta per dominum regem Romanorum et principes, qui aderant, super electione, de qua contencio fuit inter nos H. et dominum regem Boemie.

Hier tritt Herzog Heinrichs Anſchauung, wie ich meine, deutlicher hervor. Während der Text der Urkunde ſelbſt nur von einer questio de quasipossessione iuris eligendi regem Romanorum, welche zwiſchen dem böhmiſchen und bayriſchen Geſandten entſtanden iſt (suborta inter eos), ſpricht, bezeichnet Heinrich hier die Urkunde als ein Privileg, durch welches Rudolf und die Fürſten über die zwiſchen ihm und dem Böhmenkönig ſtreitige Kur zu ſeinen Gunſten entſchieden hätten. Und etwa ebenſo ſcheinen die Zeitgenoſſen die Dinge angeſehen zu haben. Wenigſtens gibt der Verfaſſer des ſog. Schwabenſpiegels, der bezüglich der Reichsverfaſſung ſo merkwürdig gut unterrichtet iſt, dem Bayernherzog ſtatt des Königs von Böhmen nicht nur das Kurrecht, ſondern zugleich auch das Schenkenamt. Das war die Auffaſſung, wie ſie der nicht ganz eingeweihte Beobachter aus den Vorgängen bei der Wahl Rudolfs und auf dem Reichstage zu Augsburg im Mai 1275 gewinnen konnte, und wie ſie wohl vom Hofe des Herzogs Heinrich vertreten wurde.

3. Die weiteren Schickſale des bayriſchen Anſpruchs.

Ob am Königshofe ſelbſt oder in den maßgebenden Kreiſen der Reichsregierung, etwa beim Pfalzgrafen Ludwig, jemals die Anſchauung herrſchte, als ob der Bayernherzog in Kurrecht und Schenkenamt an Stelle des ſeiner Reichsämter beraubten Böhmenkönigs getreten ſei, können wir nicht mit Beſtimmtheit ſagen. Dagegen ſpricht aber entſchieden, daß Rudolf in Fällen, wo es ſich um das Konſensrecht der Kurfürſten handelte, niemals den Herzog Heinrich von Bayern heranzog. Wir haben eine ganze Reihe von Willebriefen der Kurfürſten, doch finden ſich bis 1285 von den weltlichen Kurfürſten nur Pfalz, Sachſen und Branden-

[1]) Darauf, daß die Urkunde als privilegium bezeichnet wird, iſt kein Gewicht zu legen, da als privilegium ſpäter auch dieſe Vergleichsurkunde der beiden Brüder bezeichnet wird; ſ. Mon. Wittelsbac. Nr. 154, I, S. 383. Es geht aber aus dem, was über die Urkunde geſagt wird, deutlich hervor, daß Herzog Heinrich in ihr eine Beſtätigung ſeines Kurrechts erblickte.

burg unter den Ausstellern. Ebensowenig wie der Bayernherzog wird aber vor 1285 der Böhmenkönig zur Konsenserteilung herangezogen. Darin zeigt sich wohl, daß man am Reichshofe weder Bayern noch Böhmen als Inhaber des Kurrechts anerkannte und ihre Ansprüche in der Schwebe ließ. Während aber Rudolf seit dem Jahre 1285 das Recht des Böhmenkönigs erst tatsächlich, dann auch ausdrücklich wieder anerkannte, hat er die Ansprüche des Bayernherzogs stillschweigend beiseite geschoben. Daß er dieses tat, geschah wohl nicht ohne Wunsch und Willen des Pfalzgrafen Ludwig.

Hatte dieser wahrscheinlich im Jahre 1273 die Teilnahme seines Bruders an der Königswahl begünstigt und 1275 beim Ausbruche des Streites um das Kurrecht diesen gegen Böhmen unterstützt, so hat er doch unmittelbar nach seinen am 15. Mai 1275 zugunsten des bayrischen Kurrechts gemachten Aussagen seine Haltung völlig geändert. In dem schon erwähnten Vergleich mit seinem Bruder vom 29. Mai 1276 erklärt er, daß er der von seinem Bruder als Privileg bezeichneten Urkunde des Königs nicht zugestimmt habe, und daß dieselbe nicht mit seinem Willen erlassen sei.[1]) Wie ist dieser schroffe Wechsel zu erklären?

Scheffer-Boichorst betont, daß der Hauptbeteiligte an dem Streit mit Böhmen über das Kurrecht nicht Ludwig, sondern Heinrich war, und behauptet, daß die Urkunde nur für diesen bestimmt gewesen sei. Richtig ist, daß zwischen seinen Gesandten und denen Ottakars der Streit entstand, und daß Heinrich die über die Verhandlungen ausgestellte Urkunde geradezu als ein zu seinen Gunsten erteiltes Privileg betrachtete, während Ludwig die Ausfertigung der Urkunde mißbilligte und sie dem Bruder, als sie in seine Hände gefallen war, vorenthielt. Dagegen ist unrichtig, daß die Urkunde von vornherein nur für Heinrich bestimmt war. Nachdem einmal Pfalzgraf Ludwig neben den Gesandten Heinrichs der Behauptung der böhmischen Gesandten entgegengetreten war und eine bayerische Kurstimme für seinen Bruder und sich in Anspruch genommen hatte, war nicht mehr Heinrich allein, sondern waren beide Brüder gleichmäßig Partei in der Sache. Beiden Brüdern (utrique) gibt denn auch König

[1]) Mon. Wittelsbac. I, S. 304: et quod nos L. dux non consensimus huiusmodi privilegio nec de nostra processit voluntate, quod idem privilegium procederet.

Rudolf jene wichtige Erklärung ab und bekundet, daß die Urkunde über die Verhandlung nicht einem von beiden, ſondern ihnen[1]) gegeben werden ſollte.

Erſt dadurch, daß Ludwig gegen die Urkunde Einſpruch erhob, und, wie es ſcheint, verweigerte, ſein Siegel daran zu hängen, obwohl er unter den ſiegelnden Zeugen im Kontexte der Urkunde bereits als erſter Laie genannt war, kam es wohl, daß die Urkunde nur ſeinem Bruder eingehändigt wurde.

Den Widerſpruch des Pfalzgrafen gegen die Ausfertigung der Urkunde will Scheffer-Boichorſt daraus erklären, daß jener der bayriſchen Kur mit ſehr gemiſchten Gefühlen gegenüberſtand, und vermutet, daß er ſeine Zuſtimmung zu derſelben von einem förmlichen Verzicht des feindlichen Bruders auf ſeine Anſprüche an der Pfälzer Kur abhängig gemacht habe. Da dieſer nicht erfolgte, werde der Pfalzgraf unter dem Vorwande, daß die Urkunde nicht auch von anderen Kurfürſten, da ſolche nicht anweſend waren, beſiegelt werden konnte, die Beſiegelung verweigert haben. Dagegen iſt zu bemerken, daß Pfalzgraf Ludwig am 15. Mai, als er ſich ſo ſtark für die bayriſche Kur einlegte, ſo gut wie zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde, die höchſtens wenige Tage ſpäter noch auf dem Reichstage zu Augsburg ſelbſt erfolgte, wußte, daß andere Kurfürſten nicht anweſend und die Geſandten Heinrichs nicht zu einem Verzicht auf Anſprüche an die Pfälzer Kur bevollmächtigt waren. Kann ſich alſo die Sachlage zwiſchen Aktum und Datum der Urkunde nicht derart geändert haben, daß dem Pfalzgrafen Ludwig das, was er eben noch eifrig erſtrebt hatte, jetzt als durchaus unerwünſcht, ja bekämpfenswert erſcheinen konnte, ſo müſſen wir den Grund zu Ludwigs Ablehnung der Urkunde wohl in dem ſeinen Wünſchen nicht entſprechenden Wortlaut ſuchen, um deſſen Feſtſtellung er ſich wohl vorher nicht gekümmert hatte, ſo daß er ihn erſt kennen lernte, als die im übrigen fertige Urkunde ihm zur Beſiegelung vorgelegt wurde. Woran aber nahm der Pfalzgraf Anſtoß?

[1]) eis bietet das Original nach Schwalms Reviſion. Die Lesart der älteren Drucke ei, auf welche Scheffer-Boichorſt ſich ſtützen wollte, war eine offenbar irrige, da ſie durchaus nicht auf einen der beiden Brüder, die vorher genannt waren, gedeutet werden konnte. Schirrmacher hatte mit gutem Takt das Richtige eis emendiert.

Anton Müller hat (S. 41) die Vermutung ausgesprochen, daß bei Ludwig die gelegentliche Bezeichnung beider Brüder als duces Bavarie comites palatini Reni Anstoß erregt habe, da er seinem Bruder den Pfalzgrafentitel nicht habe zugestehen wollen. Zu dieser Vermutung würde gut stimmen, daß die Annales S. Rudperti zum Jahre 1275 melden, daß damals zwischen den Brüdern über ihre Titel, den der Pfalzgrafschaft bei Rhein und des bayrischen Herzogtums, ein Streit ausgebrochen sei.[1]) Doch dürfte dagegen sprechen, daß in den Vergleichsurkunden, durch welche vorübergehend der Bruderzwist beigelegt wurde, nie von der Titelfrage gesprochen wird, und schon in den Vorverträgen, welche dem ersten großen Schied vom 29. Mai 1276 vorausgingen, beide Brüder gemeinsam urkunden: Nos Ludovicus et Heinricus Dei gracia comites palatini Rheni, duces Bavarie. Ludwig hat seitdem dem Bruder nie den Pfalzgrafentitel verweigert. Wenn aber trotzdem sein Widerspruch gegen die Urkunde durch die darin enthaltene Bezeichnung des Bruders als Pfalzgraf hervorgerufen sein sollte, so bliebe es unbegreiflich, warum er dem Bruder die in seine Hände gelangte Urkunde auch dann noch vorenthielt, als er ihm den Pfalzgrafentitel selbst längst zugestanden hatte.

Kann es also kaum der Pfalzgrafentitel allein gewesen sein, was bei Ludwig Anstoß erregte, so war es vielleicht der Umstand, daß die Urkunde nicht deutlich erkennen ließ, daß das Pfalzgrafenamt mit seinem Kurrecht und den übrigen Ehrenrechten ihm allein gehörte.

Mochte er dem Bruder auch den Titel eines Pfalzgrafen bei Rhein als väterliches Erbteil zugestehen, so war er doch keineswegs gewillt, ihm auch das Recht, auf welches dieser Titel deuten konnte, zuzubilligen. Die Urkunde des Königs aber sprach so von ihm und seinem Bruder, daß es scheinen konnte, als ob beiden genau das gleiche Recht zustehe. Es wird dort gesagt, daß beide eine Stimme ratione ducatus geführt hätten, nicht auch daß außerdem Ludwig allein eine ganze Stimme ratione palatinatus führte. Wenn dann obendrein die bayrische Stimme, welche die Brüder zusammen besaßen, als eine derjenigen der

[1]) ad invicem de tytulis, videlicet comecie palatii Rheni et ducatus Bawarie, contendebant; Mon. Germ. SS. IX, S. 801.

ſieben Fürſten, die ein Recht an der Königswahl hatten, bezeichnet wird, ſo konnte das für diejenigen, welche die böhmiſche Stimme als noch zu Recht beſtehend anerkannten, ſo viel bedeuten, daß der Pfalzgraf ſein Kurrecht überhaupt mit dem Bruder wegen deſſen Anteils am Herzogtum Bayern teile. Denn wenn dieſe geteilte Stimme eine der ſieben war, ſo blieb neben der böhmiſchen kein Raum für eine beſondere pfälziſche.

Gab ſo die Urkunde, auch abgeſehen von dem Pfalzgrafentitel ſeines Bruders, für Ludwig Anlaß zu der Sorge, daß ihm das ausſchließliche Recht auf das pfalzgräfliche Amt ſtreitig gemacht werden könnte, ſo begreifen wir ſein Widerſtreben gegen die Aushändigung der Urkunde an ſeinen Bruder wohl; denn die Pfalzgrafſchaft mit den Ehren und Rechten, welche ſie vor allen andern Fürſtenämtern im Reiche auszeichnete, wird Ludwig um ſo mehr für ſich allein zu behalten beſtrebt geweſen ſein, als es unzweifelhaft gerade zum großen Teil ſein Werk war, daß die Pfalzgrafſchaft eine ſolche Stellung erlangt hatte.

Der Sachſenſpiegel erkannte dem Pfalzgrafen bei Rhein das Richteramt über den König (III, 52) und die erſte Stelle unter den weltlichen Kurfürſten zu (III, 57). Ob und in welcher Weiſe damit die Tatſache in Zuſammenhang ſteht, daß der Pfalzgraf bei Konrads IV. Wahl als erſter weltlicher Wähler vor dem Könige von Böhmen genannt wird, laſſen wir dahingeſtellt ſein. Der eigentliche Ausbau der pfalzgräflichen Vorrechte fällt in die 40jährige Regierung Ludwigs des Strengen. Nicht lange nachdem er mit ſeinem Bruder zur Regierung gekommen war, tritt zum erſtenmal in den ſogenannten Nappurger Beſchlüſſen eine Spur des pfalzgräflichen Reichsvikariatsrechtes hervor[1]), welches Ludwig dann noch vor Rudolfs Regierungszeit ſich ausdrücklich beilegt[2]), und welches ihm nicht nur vom Verfaſſer des Schwabenſpiegels[3]), ſondern bald nach 1276 auch von König Rudolf[4]) ausdrücklich zuerkannt wird. Die hervorragende Stellung, welche die im Entwurf der Bulle Qui celum überlieferten Rechtsgewohnheiten bezüglich der Königswahl dem Pfalzgrafen beilegen, macht es höchſt wahrſcheinlich, daß dieſe Rechtsſätze auf Weis-

[1]) Nov. 1254, Mon. Germ. Const. II, Nr. 461, S. 633.
[2]) Urkunde vom 28. Mai 1267, a. a. O. Nr. 464, S. 637.
[3]) Lehenrechtsbuch 41 und 147.
[4]) Undatierte Urkunde Mon. Germ. Const. III, Nr. 121, S. 115.

tümern beruhen, die unter Ludwigs Einwirkung am Reichshofe gefunden sind. Er erhielt durch dieselben die Anerkennung eines mit dem des Erzbischofs von Mainz konkurierenden Wahlberufungsrechts und eines Schiedsrichteramts für den Fall zwiespältiger Königswahl.[1]) Das erstere Recht, welches auch im Schwabenspiegel anerkannt wurde[2]), hat Ludwig nach König Rudolfs Tode tatsächlich ausgeübt[3]), das letztere ist eine theoretische Fiktion geblieben. Jenes beruht wohl auf dem Vikariatsrecht, dieses ist als Ausfluß des dem Pfalzgrafen im Sachsenspiegel zugeschriebenen Richteramtes über den König anzusehen. Dieses Richteramt aber, welches der Verfasser des Schwabenspiegels als die Grundlage des Vikariatsrechtes und somit der pfalzgräflichen Rechte überhaupt ansieht[4]), hat Pfalzgraf Ludwig wenigstens für Klagen des Königs gegen Reichsfürsten auf dem Nürnberger Reichstage im November 1274 zur reichsrechtlichen Anerkennung gebracht. Auf Grund eines Reichsurteils erhob König Rudolf seine Klage gegen den Böhmenkönig vor dem zu Gericht sitzenden Pfalzgrafen, und dieser war es, der König Ottakar zur Verantwortung vor sein Forum lud.[5]) Dem Bestreben, diese von ihm selbst gewissermaßen geschaffene, über alle andern Reichsfürsten hervorragende Stellung sich allein zu bewahren, opferte er die bayrische Kur, indem er sie nicht wieder geltend machte. Ohne den Anspruch völlig fallen zu lassen oder gar ausdrücklich darauf zu verzichten, hat er ihn ruhen lassen. Daß er ihn nicht gänzlich aufgegeben hat, zeigt der bisher nicht genügend beachtete Umstand, daß seinem Sohne Rudolf gegenüber noch einmal wenigstens die Möglichkeit eines bayrischen Kurrechts in einer Urkunde König Adolfs vom 19. März 1294 angedeutet wird. Dort heißt es[6]): Da wir unnd unser lieber fürst Ruedolf pfallentzgrave zu

[1]) Mon. Germ. Const. II, Nr. 405, S. 523 ff., c. 6 und 7.

[2]) Landrechtsbuch 130.

[3]) Scheffer-Boichorst, die Wahlausschreiben vom Jahre 1291 (zur Geschichte des 12. und 13. Jahrh. S. 342).

[4]) Lehenrechtsbuch c. 147: Diz ere hat der hohe pfalgrave von Rine davon, daz er rihtaer ist uber den kunc umb sine schulde.

[5]) Const. III, Nr. 72. 73, S. 59 ff.

[6]) Monumenta Wittelsbac. 195, II, S. 36; in Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein unter Nr. 1319 und 1320 verteilt. Künftig Mon. Germ. Const. III, Nr. 504 nach dem Original in München. Harnack hat die wichtigste Stelle der Urkunde in einer Anmerkung angeführt und gewürdigt.

Rhein und hertzog zu Bayrn unns mit freundtschafft samenten also, das er gelobet hat, das er pleibe bei der pfallentz bey dem Rhein unnd was darzue gehört unnd was auch sein vater darzue gewunen hat, unnd nemlich bei der chur, hat er auch das gelobt, das er nu dem negsten sein chur, ir sey eine oder mer, wende und khere an einen man, an wen wir wöllen, also das er den khiese zue ainem römischen khunig. Die Worte beſagen, daß der Pfalzgraf Herzog Rudolf ſich verpflichtet habe, ſeine Kurſtimme oder ſeine Kurſtimmen, falls er über mehr als eine verfügen ſollte, demjenigen zu geben, den König Adolf wolle. Wird aber als möglich angenommen, daß der Pfalzgraf neben ſeiner pfälziſchen Kur noch eine andere führe, ſo kann das nur auf eine herzoglich bayriſche bezogen werden. Hier liegt, ſoviel mir bekannt iſt, die letzte Hindeutung auf die bayriſche Kur vor.

Früher ſchon verſchwindet der Anſpruch auf ein Kurrecht auf niederbayriſcher Seite. Herzog Heinrich ſelbſt hat denſelben wohl ſtets aufrechterhalten. Am 5. Juni 1285 verlängerten die feindlichen Brüder die Haltung des Sühnevertrags vom 29. Mai 1276 bis zum 2. Februar 1289.[1]) Sie zitierten die Vertragsurkunde nach ihren Anfangsworten als privilegium quondam confectum Ratispone, quod incipit: Conditor humani generis. Die Urkunde muß ihnen alſo damals vorgelegen haben, und dieſe enthielt ja den Vorbehalt Herzog Heinrichs bezüglich des Privilegs über ſein Kurrecht. Er ſcheint auch die päpſtliche Kurie, ähnlich wie er das bereits vor Rudolfs Wahl[2]) getan hatte, in der Sache angegangen zu ſein. Wenigſtens erhielt er von dieſer Stelle einmal gelegentlich eine Anerkennung im Jahre 1279, die auf derartige vorangegangene Schritte zu deuten ſcheint.

Als Nikolaus III. im Dezember 1278 die Kurfürſten aufforderte, zu den Verpflichtungen König Rudolfs ihre Zuſtimmung zu erteilen, wurden, wie die Eintragung in das Regiſter bezeugt, gleichlautende Schreiben an die geiſtlichen Kurfürſten und dieſelben mit einer geringen Modifikation an folgende weltliche Kurfürſten geſandt: an Johann von Brandenburg, an Johann und Albert von Sachſen und an Pfalzgraf Ludwig.[3]) Dem entſprechend

[1]) Mon. Wittelsb. Nr. 154, I, S. 383.
[2]) S. oben S. 223 f.
[3]) Mon. Germ. Const. III, Nr. 220, S. 202 f.

wurde dann auch auf dem in der päpstlichen Kanzlei angefertigten Gesamtwillebriefe der Kurfürsten die Besiegelung vorgesehen, zunächst durch die drei geistlichen Kurfürsten, dann durch zwei Herzöge von Sachsen, drei Markgrafen von Brandenburg und den Pfalzgrafen Ludwig.[1]) Heinrich von Niederbayern wurde also auch von der Kurie nicht zu den Kurfürsten gerechnet. Als dieser aber im März 1279 zu Wien dem Deutschland durchreisenden päpstlichen Legaten einen Willebrief ausstellte[2]), wie ihn der Papst in diesem Falle auch von andern Fürsten, die nicht Kurfürsten waren, erforderte, mag er die Gelegenheit benutzt haben, sein Kurrecht in Erinnerung zu bringen. Denn als am 3. Juni desselben Jahres Nikolaus III. Anlaß nahm, gleichlautende Schreiben an die deutschen Kurfürsten zu richten, wurde ein solches nicht nur an Ludwig, sondern ein anderes Exemplar auch an seinen Bruder Heinrich ausgefertigt, wobei die Brüder gleichmäßig als comes palatinus Rheni, dux Bavarie bezeichnet wurden.[3])

Hier liegt unzweifelhaft eine Anerkennung des kurfürstlichen Rechtes des jüngeren Bruders vor; doch bleibt dabei im dunkeln, ob ihm dieses Recht als Pfalzgrafen oder als Herzog zugestanden war. Vielleicht hatte auch er im Zweifel gelassen, auf welchen seiner Titel er den Anspruch gründe, und sich nur darauf berufen, daß er ganz dieselben Titel wie Ludwig führe. Eine weitere Folge hat diese einmalige päpstliche Anerkennung nicht gehabt. Es ist das letzte Mal, daß ein Kurrecht eines niederbayrischen Herzogs bezeugt oder erwähnt wird.

4. Die Wiederanerkennung des böhmischen Kurrechts und ihre Bedeutung für die bayrischen Ansprüche.

Nur unter der Voraussetzung, daß König Rudolf ein bayrisches Kurrecht nicht mehr anerkannte, oder, wenn er es als vorhanden betrachtete, doch nicht als dem böhmischen Kurrecht entgegenstehend ansah, erklärt sich seine erst stillschweigende, dann

[1]) A. a. O. III, Nr. 225, S. 214.

[2]) Kaltenbrunner, Aktenstücke z. Gesch. des Deutschen Reichs Nr. 151, S. 166.

[3]) A. a. O. Nr. 167, S. 180 ff.

ausdrückliche Wiederanerkennung des böhmischen Kurrechts noch vor dem Tode Heinrichs von Bayern.

Am 18. Oktober 1285 schenkte König Rudolf der Domkirche zu Basel gewisse Güter de consensu maioris partis principum, quorum consensus in hoc fuerat requirendus.[1]) Dem Umstande, daß hier nicht geradezu die Kurfürsten als diejenigen genannt werden, welche die Zustimmung zu erteilen haben, wie in dem Reichsspruch von 1281: consensu maioris partis principum in electione Romani regis vocem habencium[2]), es also ungewiß bleibt, welcher Fürsten Zustimmung für nötig gilt, ist wohl eine besondere Bedeutung nicht beizulegen. Die Zustimmung der Majorität der Kurfürsten, die natürlich auch hier gemeint sind, hatte der König sich bereits vorher durch Willebriefe erteilen lassen. Unter diesen aber befindet sich auch derjenige des Königs Wenzel II. von Böhmen vom 16. April 1285.[3]) Daß in der Einholung der Zustimmung des Böhmenkönigs eine stillschweigende Anerkennung seines Kurrechtes lag, hat bereits Böhmer richtig erkannt. Ihr folgte die ausdrückliche Anerkennung am 4. März 1289 zu Eger[4]), welche dann nochmals in noch feierlicherer und erweiterter Form zu Erfurt am 26. September 1290[5]) wiederholt wurde.

Wir haben nun die Frage zu erörtern, welche Bedeutung dieser feierlichen zweimaligen Wiederanerkennung zukam.

Beide Anerkennungsurkunden betonen, daß dem Könige Wenzel II. und seinen Erben Schenkenamt und Kurrecht gehören. Nicht erst jetzt werden beide Rechte dem Böhmenkönige verliehen oder zuerkannt. Es wird vielmehr sein tatsächlich bestehendes Recht anerkannt. Die zweite Urkunde fügt hinzu, daß dieselben Rechte auch den Vorfahren König Wenzels vom Großvater aufwärts zugestanden hätten. Nur den Vater Wenzels, König Ottakar, erkennt Rudolf als Reichsrebellen nicht als rechtmäßigen Inhaber dieser Rechte an.[6]) Es liegt hier wohl die Anschauung

[1]) Trouillat, Monuments de Bâle II, Nr. 323. 418 f.; vgl. Reg. imp. VI, 1943.

[2]) Const. III, Nr. 284, S. 290.

[3]) Trouillat a. a. O. Nr. 279, S. 369.

[4]) M. G. Const. III, Nr. 415, S. 408.

[5]) A. a. O. Nr. 444, S. 426 f.

[6]) Er bezeichnet die Vorfahren dem Grade nach vom Großvater aufwärts. Den Vater Wenzels II. nennt er nicht: Hec vero iura pincernatus

zugrunde, daß die Rechte auf Schenkenamt und Kur während Ottakars Auflehnung ruhten, nach deſſen Tode aber mit der Anerkennung ſeines Sohnes auf dieſen übergingen. Durch die Unterbrechung aber, welche die Verbindung beider Rechte mit der böhmiſchen Krone von 1273 bis 1278 erlitten hatte, ſowie durch die in derſelben Zeit hervortretenden bayriſchen Anſprüche, zuerſt auf ein Kurrecht überhaupt, dann auf das Kurrecht und wohl auch auf das Schenkenamt, welche bisher Böhmen zuſtanden, waren des Böhmenkönigs Rechte doch unſicher geworden. Freilich erklärt König Rudolf in der erſten Anerkennungsurkunde, er habe ganz ſichere Kenntnis von dem Rechte des Böhmen, und nur um dieſes Recht vor Allen klarzuſtellen, habe er dasſelbe durch ein Inquiſitionsverfahren feſtſtellen laſſen: inquisicionis circumspecte prehabito scrutinio, quid quantumve iuris in Romano competat imperio inclito regi Bohemie Wenczlao principi nostro ac imperii pincerne karissimo necnon suis heredibus, licet de ipsius iuribus verissima noticia nobis constet, ad maiorem tamen cautelam et evidenciam indagantes et indagari facientes, ut dicti regis iura lucidius patefierent universis, communi testimonio et assercione conperimus assonante, quod rex supradictus ius ac officium pincernatus pariter et eius heredes in Romano obtineant imperio necnon in Romani regis eleccione instar aliorum principum in ipsa eleccione habencium ius et vocem quoad idem ius et vocem eligendi potestate parili potiantur. Eingehender erwähnt noch die zweite Urkunde des Inquiſitionsverfahrens, bei welchem durch das Zeugnis der Fürſten, Herren, Edelen und Großen, ſowie — worauf bei ſolchen Inquiſitionsbeweiſen oft beſonderes Gewicht gelegt wird — alter Leute der Beweis erbracht wurde, daß dem Böhmenkönige jene Rechte zuſtehen: Inquisicionis igitur circumspecte prehabita indagine scrutinioque sollerti scire desideravimus, quid quantumve iuris uſw. Quo facto principum, baronum, nobilium et procerum imperii necnon veteranorum communi assercione et concordi testimonio conperuimus uſw.

et electionis nedum dicto regi (Wenzeslao) et suis heredibus didicimus competere, sed eciam suis progenitoribus, abavis, attavis, proavis et avis iure plenissimo competebant. Rudolf erkannte demnach nicht an, daß Ottakar im rechtmäßigen Beſitz des Schenkenamts und der Kur geweſen ſei.

Wäre das Recht über allen Zweifel erhaben geweſen, man hätte ſchwerlich dieſes umſtändliche, förmliche Verfahren angeſtellt. Offenbar rechnete man mit der Möglichkeit einer Anfechtung des böhmiſchen Rechtes. Auf eine ſolche deuten auch die Worte der zweiten Urkunde, nach welcher das Schenkenamt dem Böhmenkönige und ſeinen Erben „und keinem Andern“ zuſtehe (ius et officium pincernatus in imperio sibi et heredibus eius et non alii competere), ausdrücklich aber rechnet mit dieſer Möglichkeit die Zuſicherung des Königs in derſelben Urkunde, daß er, falls durch böswillige Anfechtung das böhmiſche Recht einen Mangel erleiden ſollte, dieſen aus königlicher Machtvollkommenheit ergänzen wolle (si quid autem diminucionis vel calumpnie, quod non credimus, circa predicta cavillose, maliciose vel subdole posset opponi, supplemus de plenitudine regie potestatis).

Von welcher Seite eine Anfechtung des böhmiſchen Rechtes allenfalls zu beſorgen war, wird nicht geſagt; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß hier, wenn nicht ausſchließlich, ſo doch in allererſter Linie das bayriſche Herzogtum in Betracht kam. Volle Sicherheit hatte man nach dieſer Seite offenbar nicht, und ſo dürfen wir ſchon aus dem Wortlaut der Anerkennungsurkunden ſchließen, daß ein ausdrücklicher Verzicht auf die bayriſchen Anſprüche auch der definitiven Anerkennung im September 1290 nicht vorausgegangen war, wie ihn Redlich annimmt.[1] Völlig ausgeſchloſſen aber wird ein ſolcher Verzicht durch die oben[2] angezogene Urkunde König Adolfs vom Jahre 1294, welche zeigt, daß Rudolf, der Sohn des 1292 verſtorbenen Pfalzgrafen Ludwig, noch mit der Möglichkeit rechnete, eine bayriſche Kurſtimme zu führen, ſein Vater alſo nicht wohl darauf verzichtet haben kann. Redlichs Vermutung, daß König Rudolf einen ſolchen Verzicht unter Ausnutzung der politiſchen Konſtellation, welche ſich aus der Thronerledigung in Ungarn ergab, von ihnen leicht erlangt zu haben ſcheine, möchte ich dahin modifizieren, daß er ſie durch die Benutzung jener Verhältniſſe bewog, von einem direkten Widerſpruch gegen die feierliche Anerkennung des böhmiſchen Kurrechts und von der Geltendmachung des bayriſchen Anſpruchs für den Augenblick abzuſehen.

[1] Rudolf von Habsburg S. 720.
[2] S. oben S. 242 f.

So ist also das böhmische Kurrecht 1290 feierlich und ausdrücklich anerkannt, ohne daß der Anspruch auf eine bayrische Kur zuvor beseitigt war.

Das konnte nur geschehen, wenn man der Meinung war, daß der Anspruch der Bayernherzöge auf ein Kurrecht der Anerkennung des böhmischen Kurrechtes nicht entgegenstehe, und umgekehrt diese Anerkennung dem bayrischen Anspruch nicht präjudiziere. Man schloß bei der Anerkennung nicht das bayrische Kurrecht ausdrücklich aus, weil beides ebenso wie im Jahre 1273 nicht unvereinbar erschien. Erst dadurch war eine Gefahr für das böhmische Kurrecht entstanden, daß der bayrische Anspruch unter Ausnutzung der Reichsfeindschaft Ottakars II. seit 1275 hie und da als ein exklusiver auftrat oder doch als solcher angesehen und auch auf das Schenkenamt erstreckt wurde, wie im Schwabenspiegel geschah. Diesen Gefahren vorzubeugen, dienten und genügten die in die Anerkennungsurkunde für Wenzel II. aufgenommenen Kautelen. Das Schenkenamt wurde ihm und seinen Erben ausschließlich zuerkannt, das Kurrecht dagegen cum ceteris electoribus und ad similitudinem aliorum electorum, ohne daß gesagt wird, wer diese anderen Kurfürsten seien, oder wie viele ihrer sein sollen.

Die Wiederanerkennung des böhmischen Kurrechtes schloß den bayrischen Anspruch nicht aus, aber sie entzog ihm den Boden, auf dem er vielleicht noch einmal hätte gedeihen können. Die Siebenzahl der Wähler war gesichert auch ohne Bayern, und die Möglichkeit, Bayern an die Stelle Böhmens zu setzen, ausgeschlossen. So wurde der bayrische Anspruch noch eine kurze Zeit aufrechterhalten, aber nur einmal noch hören wir davon durch jene Urkunde Adolfs von Nassau. Auch da aber wird von ihr nur andeutungsweise als von einer Möglichkeit gesprochen. Wie kam es, daß der Anspruch nach 1294 nicht wieder auftaucht? Ist er in Vergessenheit geraten oder ausdrücklich durch einen Verzicht beseitigt? Die Quellen geben auf diese Frage keine Auskunft, doch ist wohl eine Vermutung berechtigt. Der Umstand, daß in der Urkunde von 1294 von einer oder mehreren Kurstimmen in der Hand des Hauptes der pfälzisch-oberbayrischen Linie gesprochen wird, ohne daß die Mitbeteiligung der niederbayrischen Linie an einer dieser Stimmen angedeutet wird, legt die Möglichkeit nahe, daß die niederbayrische Linie ihre Kur-

anſprüche auf irgendeine Weiſe an die ältere Linie verloren hatte. Dieſe aber, im Vollbeſitz der vornehmſten weltlichen Kur, mochte dem zweifelhaften, beſtrittenen bayriſchen Kurrecht neben dem pfälziſchen keinen Wert beilegen, zumal es bei der zunächſt gemeinſamen Regierung der Pfalz und Oberbayerns durch die Brüder Rudolf und Ludwig kaum möglich geweſen wäre, ein doppeltes Kurrecht praktiſch auszuüben. Man ließ das zweite Kurrecht fallen, um das pfälziſche Kurrecht als wertvollen Geſamtbeſitz der älteren Linie des wittelsbachiſchen Hauſes um ſo ſicherer feſtzuhalten. Auch bei der Teilung von 1329 griff man nicht wieder auf die bayriſche Kur zurück, etwa um ſie der oberbayriſchen Linie als Gegenwert gegen die pfälziſche Kur der pfälziſchen Linie zu überlaſſen, ſondern das einheitliche Kurrecht wurde als gemeinſamer Beſitz feſtgehalten und die alternierende Ausübung desſelben angeordnet. Die definitive Aufgabe der zweiten Kur dürfte zwiſchen dem 29. März 1294, wo ſie zuletzt erwähnt wird, und der zweiten Wahl König Albrechts I., dem 28. Juli 1298, liegen. Denn wenn der jüngere der beiden Söhne Ludwigs II., der ſpätere Kaiſer Ludwig, bei der Abſetzung Adolfs von Naſſau im Juni 1298 beteiligt war, und ebenſo an der nachfolgenden erſten Wahl Albrechts I.[1]), während ſein älterer Bruder erſt nach Adolfs Tode zu Albrechts Partei überging, ſo könnte man an die Möglichkeit denken, daß Ludwig das Recht ſeines ſelbſtändigen Auftretens als Kurfürſt von jenem bayriſchen Kurrecht abgeleitet hätte. Bei der zweiten Wahl tritt dann der ältere Bruder Rudolf allein als Führer einer Kurſtimme auf, ohne daß Ludwigs auch nur erwähnt wird.[2]) Hier iſt es deutlich, daß die pfälziſch-oberbayriſche Linie der Wittelsbacher

[1]) S. O. Harnack, Kurfürſtenkollegium S. 77. Daß die undatierte Vollmacht eines Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Bayern bei Böhmer, Acta imperii selecta Nr. 1011, S. 710 nicht den Pfalzgrafen Ludwig II., ſondern nur deſſen jungen Sohn, den ſpäteren Kaiſer Ludwig zum Ausſteller haben kann, hat Harnack richtig gegen Ficker behauptet. Nur hätte er der Begründung S. 266 f. auch noch den ausſchlaggebenden Grund hinzufügen ſollen, daß der Ausſteller den Herzog Albrecht von Öſterreich avunculum nostrum karissimum nennt, was nur auf den jüngeren Ludwig, deſſen Mutter Mechthild die Schweſter Albrechts war, zutrifft, während Ludwig II., der Vater des jüngeren Ludwig und Gemahl der Mechthild, Albrechts Schwager war.

[2]) S. die Wahlberichte Mon. Germ. LL. II, S. 467 ff.

nur das eine Kurrecht übt und behauptet. Dasſelbe beweiſt die Wahl von 1308 und der Vertrag von 1313, in dem Rudolf und Ludwig ſich über das Kurrecht in der Weiſe einigen, daß es dem älteren Bruder, und erſt nach deſſen Tode dem jüngeren zuſtehen ſoll.[1])

So war denn noch vor Ablauf des 13. Jahrhunderts, nachdem Böhmens kurze Zeit wankendes Kurrecht neu befeſtigt, Bayerns Anſprüche nicht durchgedrungen und aufgegeben waren, der urſprüngliche Beſtand des Kurfürſtenkollegiums, wie der Sachſenſpiegel es vorgezeichnet und die reichsrechtliche Praxis es 1257 anerkannt hatte, wieder unbeſtritten hergeſtellt. Geſichert durch die goldene Bulle Karls IV. blieb der Beſtand der gleiche durch Jahrhunderte. Auch als im Jahre 1623 die durch Ächtung des Pfalzgrafen Friedrichs V. erledigte pfälziſche Kur der bayriſchen Linie des wittelsbachiſchen Hauſes verliehen wurde, war damit noch keine neue Kur geſchaffen, ſondern die pfälziſche nur auf ein anderes Haus übertragen. Erſt ſeit 1648, als bei der Reſtitution des pfälziſchen Hauſes für dieſes eine neue pfälziſche Kur gegründet wurde, wurde die ältere im Gegenſatze zu dieſer zur bayriſchen Kur. Mit der im 13. Jahrhundert erſtrebten bayriſchen Kur hatte dieſe nichts gemein.

[1]) Mon. Wittelsb. Nr. 248, II, S. 218.

Die preußiſch-italieniſche Allianz von 1866.

Von

Wilhelm Lang.

Luigi Chiala, Ancora un po più di luce sugli eventi politici e militari dell'anno 1866. Firenze, G. Barbèra. 1902.

Umberto Govone, Il Generale Giuseppe Govone. Frammenti di Memorie. Torino, Fr. Casanova. 1902.

Die Veröffentlichung der Tagebücher Theodor v. Bernhardis (Bd. 7 und 8) hat dem Senator Luigi Chiala, dem alten Bewunderer und Verteidiger der Staatskunſt Lamarmoras, von neuem die Feder in die Hand gedrückt, um das Gedächtnis dieſes Generals von den Anwürfen zu reinigen, womit ihn Bernhardis Aufzeichnungen aus dem Jahre 1866 allerdings reichlich belaſtet haben. Durch ſeinen Titel gibt ſich das Buch als die Fortſetzung der bekannten Schrift, in der Alfons Lamarmora ſelbſt im Jahre 1873 ſeinen Ruf zu retten verſucht hat, und bietet gewiſſermaßen Erſatz für den zweiten Teil dieſer unglücklichen Schrift, der noch immer zurückgehalten und, wie man von Chiala erfährt, auch nicht erſcheinen wird, angeblich deshalb, weil er im weſentlichen nur militäriſche Schriftſtücke enthält, die im italieniſchen Generalſtabswerk bereits benützt ſind, und weil ein Teil der dort enthaltenen Schriftſtücke eben jetzt von Chiala mitgeteilt wird.

Sofern nun die neue Publikation dieſem polemiſchen und perſönlichen Zwecke dient, kann ſie nur ein mäßiges Intereſſe erregen. An dem Urteil über Lamarmora als Staatsmann wie als Feldherr iſt wenig mehr zu rütteln. Auch in Italien billigt

nur das eine Kurrecht übt und behauptet. Dasselbe beweist die Wahl von 1308 und der Vertrag von 1313, in dem Rudolf und Ludwig sich über das Kurrecht in der Weise einigen, daß es dem älteren Bruder, und erst nach dessen Tode dem jüngeren zustehen soll.[1])

So war denn noch vor Ablauf des 13. Jahrhunderts, nachdem Böhmens kurze Zeit wankendes Kurrecht neu befestigt, Bayerns Ansprüche nicht durchgedrungen und aufgegeben waren, der ursprüngliche Bestand des Kurfürstenkollegiums, wie der Sachsenspiegel es vorgezeichnet und die reichsrechtliche Praxis es 1257 anerkannt hatte, wieder unbestritten hergestellt. Gesichert durch die goldene Bulle Karls IV. blieb der Bestand der gleiche durch Jahrhunderte. Auch als im Jahre 1623 die durch Ächtung des Pfalzgrafen Friedrichs V. erledigte pfälzische Kur der bayrischen Linie des wittelsbachischen Hauses verliehen wurde, war damit noch keine neue Kur geschaffen, sondern die pfälzische nur auf ein anderes Haus übertragen. Erst seit 1648, als bei der Restitution des pfälzischen Hauses für dieses eine neue pfälzische Kur gegründet wurde, wurde die ältere im Gegensatze zu dieser zur bayrischen Kur. Mit der im 13. Jahrhundert erstrebten bayrischen Kur hatte diese nichts gemein.

[1]) Mon. Wittelsb. Nr. 248, II, S. 218.

Die preußisch-italienische Allianz von 1866.

Von

Wilhelm Lang.

Luigi Chiala, Ancora un po più di luce sugli eventi politici e militari dell'anno 1866. Firenze, G. Barbèra. 1902.

Umberto Govone, Il Generale Giuseppe Govone. Frammenti di Memorie. Torino, Fr. Casanova. 1902.

Die Veröffentlichung der Tagebücher Theodor v. Bernhardis (Bd. 7 und 8) hat dem Senator Luigi Chiala, dem alten Bewunderer und Verteidiger der Staatskunst Lamarmoras, von neuem die Feder in die Hand gedrückt, um das Gedächtnis dieses Generals von den Anwürfen zu reinigen, womit ihn Bernhardis Aufzeichnungen aus dem Jahre 1866 allerdings reichlich belastet haben. Durch seinen Titel gibt sich das Buch als die Fortsetzung der bekannten Schrift, in der Alfons Lamarmora selbst im Jahre 1873 seinen Ruf zu retten versucht hat, und bietet gewissermaßen Ersatz für den zweiten Teil dieser unglücklichen Schrift, der noch immer zurückgehalten und, wie man von Chiala erfährt, auch nicht erscheinen wird, angeblich deshalb, weil er im wesentlichen nur militärische Schriftstücke enthält, die im italienischen Generalstabswerk bereits benützt sind, und weil ein Teil der dort enthaltenen Schriftstücke eben jetzt von Chiala mitgeteilt wird.

Sofern nun die neue Publikation diesem polemischen und persönlichen Zwecke dient, kann sie nur ein mäßiges Interesse erregen. An dem Urteil über Lamarmora als Staatsmann wie als Feldherr ist wenig mehr zu rütteln. Auch in Italien billigt

man ihm höchstens mildernde Umstände zu. Es genügt an den Brief zu erinnern, den der Botschafter Nigra, eine unverwerfliche Autorität über die Ereignisse von 1866, an den Herausgeber von Govones Denkwürdigkeiten gerichtet hat: kurz und bündig ist hier der Unglücksmann von Custoza nach seinen guten und üblen Eigenschaften gezeichnet. Anderseits wird man aber auch die subjektiven Auslassungen, die Bernhardi seinem Tagebuch einverleibte, nicht als eine ungetrübte historische Quelle einschätzen. So wichtig es war, daß ein so scharf ausspähendes, unnachsichtiges Auge die Bewegungen der handelnden Personen in Italien Tag für Tag verfolgte, so ist doch einzuräumen, daß diese Scharfsichtigkeit nicht hinreichte, die Motive der italienischen Staatsmänner mit voller Unparteilichkeit zu würdigen. Der Argwohn, mit dem die Italiener an das preußische Bündnis gingen, hat auch auf der anderen Seite einen Argwohn erzeugt, der über das Ziel hinausschoß. Bismarck selbst hat sich in den drangvollen Tagen, da ihm dicht vor dem Ziel das französische Intriguenspiel die schwersten Sorgen machte, durch die Berichte Usedoms und Bernhardis zu ungerechten Ausbrüchen des Unmuts hinreißen lassen, obwohl er anderseits, wie manche seiner Äußerungen beweisen, nicht allzuhoch von diesen Berichterstattern dachte. Man darf unbedenklich zugestehen, daß die Schwierigkeiten, die in der Natur der Dinge lagen, leichter geebnet worden wären, wenn die preußische Sache in Florenz damals durch andere Persönlichkeiten vertreten gewesen wäre. Ohne Zweifel war es lächerlich, daß die italienischen Generale den Abgesandten und Vertrauensmann Moltkes, weil er keinen militärischen Rang bekleidete und sie nichts von seinen kriegswissenschaftlichen Werken kannten, über die Achsel ansahen. Aber das Vorurteil gegen den „Historiographen", wie Lamarmora ihn nennt, war nun einmal vorhanden, und es macht einen peinlichen Eindruck, wenn man liest, wie auch Cialdini über die erste Begegnung berichtet, die er am 12. Juni 1866 mit Bernhardi in Bologna hatte. Auch wird nicht zu leugnen sein, daß die militärischen Ratschläge, die er und Usedom überbrachten, in einer Form vorgetragen wurden, die das Selbstgefühl der Italiener empfindlich berühren mußte. Die berühmte „Stoß ins Herz-Depesche" Usedoms vom 17. Juni 1866 hat selbst Bernhardi in der Form verletzend gefunden.

Wertvoll ist Chialas Publikation durch viele neue Dokumente, die er ans Licht zieht, und gleichzeitig ist auch durch die Mitteilungen aus dem Nachlaß des Generals Govone, des Unterhändlers des Bündnisses mit Preußen, das diplomatische Material bereichert worden. Die Depeschen, die Govone über seine Unterredungen mit Bismarck im März und April 1866 nach Hause sandte, waren bisher nur bruchstückweise veröffentlicht. Sie geben in ihrem Wortlaut ein deutlicheres Bild von den Schwierigkeiten, die dem Abschluß des Bündnisses im Wege standen und die nur schrittweise überwunden werden konnten. Außerdem lassen Govones kurze Aufzeichnungen aus dem Krieg den fähigen Offizier erkennen, der, wenn er auch politisch von Lamarmora beeinflußt nicht über dessen Gesichtskreis hinausblickte, doch in militärischen Dingen selbständig dachte, die Fehler der Oberleitung deutlich erkannte und bei seinem lebhaften Temperament auch kein Hehl aus seiner eigenen Meinung machte. Wegen der Schlacht von Custoza, in der er von seinem Korpskommandanten Della Rocca schmählich im Stich gelassen wurde, kam es zu heftigen Auftritten zwischen ihm und seinen Vorgesetzten. Govone hatte sich mannigfach verdient gemacht, bevor ihm die Mission nach Berlin übertragen wurde; er macht überhaupt einen sympathischen Eindruck, wie ihm auch Bismarck das Prädikat „anständig" gab, während dieser sich über Lamarmora einmal in wegwerfendster Weise geäußert hat. Ob nun durch Chialas dokumentierte Geschichtserzählung Lamarmoras Ruf wiederhergestellt wird? Bekanntlich geht der Hauptvorwurf gegen seine Staatsführung dahin, daß er, in unrühmlicher Abhängigkeit vom Kaiser Napoleon befangen, bei jedem seiner Schritte ängstlich um die Weisungen aus Paris bemüht, die moralische Bedeutung des preußischen Bündnisses für das geeinte Italien völlig verkannt habe: eben diesen Vorwurf wälzt sein Lobredner so wenig von ihm ab, daß er ihm vielmehr gerade seine unerschütterliche Ergebenheit gegen den Kaiser zum Ruhm und Verdienst anrechnet.

I.

Unter den von Chiala veröffentlichten Schriftstücken, die die diplomatische Geschichte des Jahres 1866 in ein schärferes Licht rücken, steht an Wichtigkeit die Korrespondenz Lamarmoras mit

seinem Gesandten Nigra in Paris voran. Paris war der Angelpunkt der diplomatischen Vielgeschäftigkeit, die den Krieg einleitete. Noch immer galt der Kaiser als der Regulator des europäischen Staatensystems. Man weiß, welchen Wert Bismarck darauf legte, seine Gesinnung zu erforschen und zu gewinnen; von Wien aus sind gleichzeitig ununterbrochen Fäden nach den Tuilerien hinübergesponnen worden; für Italien aber war Napoleon III. der bewährte Freund, ohne dessen Schutz und Rat man das Wagnis einer neuen Verbindung nicht zu unternehmen sich getraute. Der Kaiser hat bei dem preußisch-italienischen Bündnis Pate gestanden, und er war es, der es wieder zu zerreißen versuchte. Die Irrungen und Mißverständnisse, die während der ganzen Dauer des Allianzverhältnisses nicht aufgehört haben, sind zuletzt auf die zweideutige Stellung Frankreichs zurückzuführen, das anders zu Italien, anders zu Preußen stand. Von Paris aus sind die bitteren Tropfen in das Bündnis geträufelt worden, und es war nur ein Werk der strafenden Gerechtigkeit, daß die überfeinen Berechnungen des Kaisers schließlich zu einer empfindlichen Niederlage für ihn führten.

Höchst charakteristisch ist gleich die erste Depesche Lamarmoras, die mitgeteilt wird, und die er selbst nur bruchstückweise veröffentlicht hatte. Graf Usedom hatte ihn im Juli 1865, also vor Gastein, nach der Haltung Italiens für den wahrscheinlichen Fall eines Krieges zwischen Preußen und Österreich gefragt. Natürlich, schreibt er nun an Nigra, habe er diese Mitteilung mit der größten Reserve aufgenommen, seine Freude darüber verborgen und allerlei Bedenken ins Feld geführt, zunächst um Zeit zu gewinnen. Als Usedom kurz darauf die Anfrage dringender wiederholte, „erklärte ich ihm offen, daß wir keine Verpflichtung eingehen könnten, ohne die Absichten des Kaisers der Franzosen zu kennen, und ich zögerte nicht ihm vorzustellen, daß dies auch die preußische Regierung tun sollte. Sie verstehen, erwiderte ich ihm, wie wichtig es für uns und auch für Sie ist, zu wissen, ob Frankreich diesem Krieg günstig ist oder nicht, und wenn Preußen, fügte ich hinzu, irgend ein Opfer von seinen Rheinprovinzen bringen würde, wäre der Ausgang des Krieges nicht zweifelhaft, Preußen würde reichliche Entschädigung nicht nur in Schleswig, sondern auch in der Annexion deutscher Kleinstaaten finden. Ich bin überzeugt, daß der Kaiser der Franzosen

den Frieden wünscht, aber wenn sich ihm eine günstige Gelegenheit zeigt, seine Grenze am Rhein auszudehnen, könnte er dies zurückweisen? Unmöglich .... Ehe wir uns aber mit Preußen einlassen, dürfen wir die Möglichkeit nicht ausschließen, daß Österreich, nicht imstande einen langen Krieg auszuhalten, bei seinen verzweifelten Finanzen und der Verwirrung seiner inneren Zustände, sich schließlich zum Opfer Venetiens entschließt. Dem Baron Malaret (französischen Gesandten in Florenz) habe ich zur Information der französischen Regierung wiederholt erklärt, wenn der Krieg zwischen Österreich und Preußen wirklich ausbräche, sei es unmöglich, daß Italien nicht daran teilnehme; keine Regierung könnte das verhindern."

Alle Elemente, aus denen Lamarmoras staatsmännisches Denken bestand, sind in diesem vertraulichen Schreiben vereinigt. Es steht ihm fest, daß Italien eine solche Gelegenheit nicht versäumen darf und im Fall eines Krieges zwischen Preußen und Österreich mittun muß: das verlangt die Volksstimme, verlangt gebieterisch die ganze Lage des unfertigen Staats. Aber vor einem selbständigen Entschlusse scheut er zurück; der Kaiser Napoleon hat darüber zu entscheiden, was Italien tun soll, wie er ja auch nur verlangen darf, was Preußen ihm für seine Gunst zu entrichten hat. Nicht entfernt kommt ihm der Gedanke, daß jetzt ein günstiges Geschick Italien eine uneigennützige Bundesgenossenschaft zuführt, die ihm helfen wird sich aus einer drückenden Vormundschaft zu befreien, und noch weniger denkt er an den moralischen Gewinn eines kriegerischen Aufschwungs der Nation: vielmehr hegt er im Herzen die alte, schon bei Übernahme der Regierung im Herbst 1864 ausgesprochene Hoffnung, daß es schließlich doch gelingen werde, Österreich zum friedlichen Verzicht auf Venetien zu bewegen. Auf alle Fälle will er sicher gehen, er will sich auf den Krieg nur einlassen, wenn der Kaiser mit von der Partei ist, und dieser wird ja nicht spröde sein, wenn man ihm einen schönen Gewinn in Aussicht stellt. Die Verhandlungen wegen der preußischen Allianz beginnen also damit, daß Lamarmora über Gebiete verfügt, die dem künftigen Bundesgenossen gehören, und die er dem Kaiser anträgt.

Die Rückäußerung des Gesandten war so deutlich wie möglich. Nigra, unstreitig der fähigste unter den damaligen Staatsmännern Italiens, belehrt seinen Chef, daß der Bruch zwischen

Preußen und Öſterreich gerade darum für Italien ein ſo außerordentlicher Glücksfall iſt, weil er ein Mittel an die Hand gibt, Venetien ohne die Hilfe Frankreichs zu erlangen, und er belehrt ihn weiter, daß keine preußiſche Regierung einen Fußbreit deutſches Gebiet abzutreten imſtande ſei, weshalb denn auch der Kaiſer von ſeinen Abſichten auf den Rhein zurückgekommen ſei und, ſofern er überhaupt Eroberungsgedanken habe, ſeine Augen vielmehr auf Belgien gerichtet habe. In dieſem Punkt ſah Nigra ſogar ſchärfer als preußiſche Diplomaten. Nach Bernhardis Zeugnis war Graf Uſedom nicht von der Überzeugung abzubringen, daß man dem Kaiſer, um ihn zu beſchwichtigen, „eine Kleinigkeit“ am Rhein abtreten könne. Es war ſein „Lieblingsgedanke“. Die Schwierigkeit, fügte Nigra in ſeiner Depeſche vom 8. Auguſt hinzu, ſei nur die, von Frankreich das förmliche Verſprechen der Neutralität zu erlangen, und um dieſen Punkt, nämlich eine beſtimmte Willensmeinung vom Kaiſer hervorzulocken, drehte ſich im weſentlichen die fernere Korreſpondenz.

Allein die Sprache des Kaiſers und ſeines Miniſters Drouyn de Lhuys blieb, ſolange die Dinge nicht bis zum Bruch gediehen, eine ausweichende. Wir warten ab, ſo ungefähr ſagte Drouyn zu Nigra am 13. Auguſt, was uns Preußen und Öſterreich zu bieten haben. Wenn ſie Frankreich beſondere Vorteile bieten, an die wir übrigens nicht denken, ſo mögen ſie Vorſchläge machen und dieſe werden geprüft werden. Nur das erſchien Nigra unzweifelhaft, daß der Kaiſer den Ausbruch des Krieges zwiſchen den deutſchen Mächten mit Vergnügen ſehen würde, weil er daraus zu gegebener Zeit irgend einen Gewinn für Frankreich zu ziehen hoffte. Sorgfältig vermied dabei der Kaiſer jeden Schein von Parteilichkeit, und als Bismarck damals den Wunſch nach einer Zuſammenkunft in Plombières äußerte, ließ ihm der Kaiſer ſagen: was er ihm mitzuteilen habe, möge er lieber ſchriftlich tun. Als dann die Gaſteiner Übereinkunft den Streit der deutſchen Großmächte beizulegen ſchien, war dies ganz gegen die geheimen Wünſche und Abſichten des Kaiſers. Drouyn de Lhuys gab dem Mißvergnügen darüber in dem bekannten Rundſchreiben Ausdruck, das nach einer vertraulichen Mitteilung des Miniſters an Nigra den Zweck hatte, Öſterreich aufzuſtacheln und ihm den Mut gegen Preußen zu ſtärken, damit es eher wieder zum Streit, womöglich zum Bruch komme. Gleichzeitig aber riet er durch

Nigra der italienischen Regierung, Preußen nicht zu entmutigen, d. h. ihm die Aussicht auf das italienische Bündnis nicht zu benehmen. Der Kaiser schürte also nach beiden Seiten, wie denn Nigra immer wieder darauf zurückkommt, das wichtigste Interesse des Kaisers sei, daß die deutschen Mächte uneins seien und ihr Zerwürfnis womöglich bis zum Bruche trieben.

Die Gasteiner Übereinkunft hatte aber nicht bloß in Paris, sie hatte noch viel mehr in Florenz verstimmt. So war es also nichts mit dem angeblichen Entschluß Preußens zum Kriege, den Usedom zu beteuern nicht müde wurde! War Lamarmora schon vorher nur zögernd an die Verhandlung mit Preußen gegangen, so befestigte sich jetzt sein Mißtrauen in die preußische Politik in einer Weise, daß es die ganzen folgenden Verhandlungen beherrschte. Es lag ja klar zutage: wenn der Streit der deutschen Großmächte sich noch so sehr zugespitzt hat, im letzten Augenblick scheut Preußen, wie in Olmütz, vor dem Äußersten zurück, und wenn es einmal wieder bei Italien anklopft, so liegt der Verdacht nahe, daß es dabei nur die Absicht verfolgt, durch das Schreckbild eines Bündnisses mit Italien Österreich seinen Ansprüchen gefügig zu machen — von diesen argwöhnischen Gedanken ist Lamarmora fortan nicht mehr zu heilen gewesen. Die nächste Folge war, daß er, von jeder Rücksicht entbunden, wieder einen Versuch bei Österreich selbst machte. In diese Zeit fällt die geheime Sendung des Grafen Malaguzzi nach Wien, der den Auftrag hatte, den Kaiserhof wegen eines friedlichen Verzichts auf Venetien zu sondieren. Lamarmora hatte geglaubt, daß ein solches Geschäft auch dem Wunsch des Kaisers entspreche, eine Illusion, die ihm Nigra benahm, indem er ihn belehrte, daß ein friedlicher Ausgang dieser Art nicht im französischen Interesse sei. „Vergessen Sie nicht, was ich Ihnen bereits geschrieben habe: die französische Regierung betrachtet es als ihr Hauptinteresse (intéresse vitale), daß die beiden deutschen Großmächte nicht in Übereinstimmung miteinander sind. Infolgedessen vermeidet sie, eine oder die andere zu ausschließlich zu unterstützen; denn sie glaubt, daß, wenn sie der einen ihre Unterstützung leiht, der anderen nichts übrig bleibt als sich den Bedingungen des Gegners zu unterwerfen und sich um jeden Preis mit ihm abzufinden. Daraus erklärt sich die gegenwärtige Haltung Frankreichs gegen Österreich, eine Haltung, die keineswegs feindselig ist.“ Das war am

24. November geschrieben, wenige Wochen nach der Zusammenkunft in Biarritz, deren Ergebnis Bismarck in dem Bericht an seinen König in die Worte faßte: „Nach meinen allgemeinen Wahrnehmungen darf ich die gegenwärtige Stimmung des hiesigen Hofes als eine uns äußerst günstige bezeichnen." Der Kaiser nickte den preußischen Plänen zu, weil dadurch der Krieg wahrscheinlicher wurde, in Wahrheit verharrte er in einer berechneten Neutralität.[1]) Am Neujahrstag 1866 schrieb Nigra an Lamarmora: „Der Kaiser will nichts von den Gerüchten wissen, daß er mit Bismarck Verabredung wegen Gebietsveränderungen getroffen habe, und er will nicht dafür angesehen sein, daß er Österreich den preußischen Forderungen preisgebe. Das Interesse Frankreichs verlangt, daß Österreich und Preußen sich nicht vertragen und daß zwischen beiden Mächten der Streit um die Vorherrschaft in Deutschland sich fortziehe, und darum zeigt er gleichzeitig beiden eine gute Miene."

Im Januar begann der diplomatische Feldzug zwischen Preußen und Österreich aufs neue, und Preußen drängte in Florenz jetzt ernstlicher zu einem Kriegsbündnis, unterstützt von Frankreich, das seinerseits ermunternd auf Lamarmora wirkte. Einen Augenblick eröffnete zwar die rumänische Revolution, die im Februar den Thron des Fürsten Cusa erledigte, die Aussicht auf friedlichen Erwerb Venetiens durch Tausch mit den Donaufürstentümern. Jetzt schien eine günstige Gelegenheit, dieses alte Projekt zu verwirklichen, und auch der Kaiser war nicht dagegen, sprach jedoch sofort seine Zweifel an der Geneigtheit Österreichs aus. „Damit das Wiener Kabinett sich dem Plan günstig zeige", schrieb Nigra am 1. März seinem Chef, „hält es der Kaiser für unerläßlich, daß wir Preußen eifrig zum Krieg antreiben und daß wir uns gleichfalls zum Krieg anschicken. Dann wird der Kaiser zu Österreich sagen können: wenn ihr nicht einwilligt, habt ihr den Krieg mit Preußen und mit Italien und wir lassen ihn geschehen. Ich rate Ihnen also, lieber General, Preußen zu ermutigen und zu diesem Zweck auch den Vertrag eines Offensiv-

[1]) Daß Bismarck über seine Erfolge in Biarritz dem König optimistischer berichtete, als den Tatsachen entsprach, daß er die Stimmung des Kaisers den preußischen Plänen günstiger darstellte, als sie in Wirklichkeit war, hat R. Fester (Biarritz, Deutsche Rundschau CXIII, S. 219 ff.) überzeugend dargetan.

und Defensivbündnisses zu unterzeichnen." Am Tag vorher, 28. Februar, war in Berlin der große Kriegsrat gehalten worden, zu dem auch Graf von der Goltz zugezogen war. Die nächste Folge war, daß der preußische Gesandte, nach Paris zurückgekehrt, durch Nigra den Wunsch seiner Regierung nach Florenz gelangen ließ, daß sofort ein italienischer Offizier, pour y traiter la question militaire, nach Berlin geschickt werden möge; ein höherer preußischer Offizier werde zu demselben Zweck in Bälde nach Florenz abgehen. Bekanntlich war zu dieser Mission im Anfang kein anderer als Moltke in Aussicht genommen. Lamarmora zögerte nicht, der Einladung, die von Paris aus unterstützt wurde, Folge zu leisten und seine Wahl fiel auf den Divisionsgeneral Govone, aber es ist höchst charakteristisch, daß der Verteidiger Lamarmoras keinen Anstand nimmt, in dessen Hintergedanken bei dieser Sendung hineinzuleuchten. Wahrscheinlich habe er, meint Chiala, sich zu dieser entschlossen, nicht ohne zu denken, daß, wenn aus der Verhandlung nichts würde, die Sendung eines italienischen Offizieres nach Berlin in diesem Augenblick, die kein Geheimnis bleiben werde, das Wiener Kabinett zu dem Entschluß treiben könne, schließlich auf Venetien Verzicht zu leisten. Der General hoffte also, seinem Lobredner zufolge, wenn Preußen Anstalten mache, mit Italien Verabredungen zu treffen, werde Österreich, um den Kampf nach zwei Seiten zu vermeiden, sich zur Abtretung Venetiens entschließen. Die Allianzverhandlung war, wie Chiala, die Anklage Sybels bestätigend, mit dürren Worten sagt, in Lamarmoras Sinn zugleich ein Mittel, um auf friedlichem Weg Venetien zu erlangen. Kein Wunder, daß er die Hintergedanken, die er selbst kaum verbarg, auch bei seinem Partner voraussetzte und nicht recht an den kriegerischen Ernst Preußens glaubte. Er hatte aber mit dem Argwohn, daß Bismarck die Verhandlungen bloß dazu benützen wolle, um auf Österreich einen Druck auszuüben, auch seinen Abgesandten Govone angesteckt und dies war der eigentliche Grund, warum es mit den Verhandlungen so lange nicht vorwärts ging. Als davon die Rede ist, Moltke nach Florenz zu senden, fürchtet Govone, dies müsse die allgemeine Aufmerksamkeit auf die schwebenden Verhandlungen lenken und könne nur die Wirkung haben, Österreich einzuschüchtern, und dasselbe wiederholt sich, als Bismarck den Vorschlag macht, gegenseitig Militärattachés an die Gesandt-

schaften in Berlin und Florenz abzusenden, ein Vorschlag, der denn auch fallen gelassen wurde. Gleich in der ersten Unterredung, die Govone mit Bismarck hatte, war eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit zutage getreten. Bismarcks Absicht war zunächst die, einen allgemeinen Freundschaftsvertrag zu unterzeichnen, der noch zu nichts verpflichte, mit dem er aber leichter eine kriegerische Situation herbeizuführen, den König leichter auf der betretenen Bahn fortzureißen hoffte. Govones Instruktionen hatten lediglich den unmittelbaren Kriegsausbruch im Auge; nur für diesen Fall war er zu militärischen Vereinbarungen ermächtigt. Er rechnete im Sinn seines Auftraggebers auf ein gleichseitiges Offensiv- und Defensivbündnis, das Preußen zum sofortigen Losschlagen verpflichtete, und da Bismarck dies verweigerte, weil er die Lage in Deutschland für den Eintritt des Kriegsfalls erst reif machen müsse und hierfür Zeit brauche, argwöhnten die Italiener, daß es Preußen mit dem Krieg gar nicht Ernst sei: Bismarck werde mit dem Vertrag in der Hand Österreich zur Nachgiebigkeit zwingen und dann Italien der Rache seines Feindes preisgeben. Noch war das Abkommen von Gastein in frischer Erinnerung. Zwar daß Bismarck persönlich auf den Krieg lossteuerte, davon überzeugte sich Govone bald. Aber er sah auch, welcher Widerstand sich dem preußischen Minister entgegentürmte; er sah, daß der König und seine Umgebung dem Bruch mit Österreich widerstrebte, daß das preußische Volk, selbst die Armee, nichts weniger als kriegerisch gesinnt war, und aus dem Munde sämtlicher Diplomaten vernahm er die Überzeugung, daß der König in letzter Stunde nicht zum Krieg zu bewegen sei. Solche Berichte konnten nur dazu beitragen, Lamarmora in seiner vorsichtigen Haltung zu bestärken, um so mehr, als zwar Nigra aus Paris fortwährend zum Eingehen auf die preußischen Vorschläge riet und Italien des Schutzes des Kaisers versicherte, aber stets hinzufügte, daß der Kaiser eine förmliche Verpflichtung ablehne.

Um den angesponnenen Faden nicht abzureißen, sprach Lamarmora den Wunsch aus, daß Bismarck seinen Vorschlag eines allgemeinen Freundschaftsvertrages schriftlich dem Florentiner Kabinett vorlege. Dazu war aber Bismarck nicht zu bewegen. Er besorgte seinerseits, daß Lamarmora das Geschriebene sofort nach Wien gelangen lasse, um damit eine gütliche Abtretung Venetiens zu erwirken. Vollends erschrak Lamarmora,

als Bismarck eines Tages vorschlug, daß Italien den Krieg eröffne, in welchem Fall er auch in Berlin den Eintritt in den Krieg mit Sicherheit durchzusetzen hoffte. Daß nicht Italien mit den Feindseligkeiten beginne, war der bestimmt ausgesprochene Wille des Kaisers. Erst als Lamarmora fest dabei blieb, nur ein Defensiv- und Offensivbündnis abzuschließen, änderte Bismarck die Sprache und legte am 27. März einen Entwurf vor, mit dem sich die italienischen Unterhändler einverstanden erklärten. Es war ein Kompromiß: der Vertrag blieb insofern ein Eventualvertrag, als Preußen sich nicht bloß den Zeitpunkt des Krieges, sondern auch den Entschluß des Krieges vorbehielt; die Italiener aber setzten es durch, daß die Dauer des Vertrags begrenzt wurde. Italien verpflichtete sich zum Krieg, wenn Preußen binnen drei Monaten den Krieg erkläre. Bismarck konnte hoffen, daß ihm diese Frist genüge, mittels der Bundesreform den Kriegsfall herbeizuführen. Nun wünschte er aber in seiner Ungeduld und immer an jenem Verdacht festhaltend die sofortige Unterzeichnung durch die italienischen Bevollmächtigten, damit nicht der Entwurf in der Zwischenzeit nach Wien gelange. Doch die Italiener bestanden darauf, den Entwurf zunächst in Florenz vorzulegen, und nun trat noch einmal ein Aufschub ein. Govone erzählt in einer nach seiner Heimkehr nach Italien aufgesetzten Denkschrift, daß er und der Gesandte Barral nun von Tag zu Tag auf die Vollmacht zur Unterschrift warteten. Es kam keine Antwort. Bismarck wurde ungehalten und Govone fühlte, daß seine Stellung in hohem Grade peinlich wurde, bis endlich eines Tages Lamarmora in furia ed in fretta telegraphisch die Weisung zur Unterschrift gab. Die Unterhändler konnten sich weder den Verzug noch die plötzliche Eile erklären. Die Erklärung war einfach: Lamarmora hatte, obwohl er durch Nigra beständig zum Zugreifen ermuntert worden war, um ganz sicher zu gehen, den Grafen Arese nach Paris geschickt, der noch die höchstpersönliche Willensmeinung des Kaisers einholen sollte, und Areses wie Nigras Auskünfte hatten ihm endlich Mut zu dem Wagnis gemacht. „Der Kaiser", telegraphierte Arese am 30. März, „findet die Unterzeichnung des Vertrags mit Preußen nützlich, aber er erklärt diesen Rat als Freund zu geben, ohne irgend welche Verantwortlichkeit". Und in einem Brief vom 31. März definierte Nigra die Lage folgendermaßen: 1. der Kaiser wünscht,

daß der Krieg ausbreche, 2. er will sich nicht verpflichten weder mit Preußen, noch mit Österreich, noch mit Italien, 3. er rät Italien, das Bündnis mit Preußen abzuschließen oder vielmehr anzunehmen und den Vertrag zu unterzeichnen. Dieser Rat ist ein Freundesrat, schließt aber keine Verpflichtung Frankreichs ein; 4. sein Ziel ist, eine Berichtigung der Rheingrenze zu erlangen, ohne das Schwert zu ziehen; aber wenn nötig, wird er es ziehen, wenn der Krieg im Gang ist; 5. würde Österreich zuerst das Königreich Italien angreifen, so würde er dazwischen treten (vi si opporebbe). Damit mußte sich Lamarmora zufrieden geben.

Übrigens lag, wie aus den von Lamarmora und von Chiala mitgeteilten Dokumenten hervorgeht, noch anderes dazwischen. Die Reise Arefes nach Paris kreuzte sich mit einer Reise des Prinzen Napoleon nach Florenz, und daran schloß sich ein Besuch Lamarmoras in Turin, wo sich der König Viktor Emanuel befand. Was hatte die Reise des Prinzen zu bedeuten? Auf der preußischen Gesandtschaft schöpfte man von neuem Verdacht. Graf Usedom telegraphierte nach Berlin, nach der Ankunft des Prinzen hätten sich die meisten Minister nach Turin begeben zu einem Kabinettsrat unter dem Vorsitz des Königs, und daraus sei zu schließen, daß der Prinz mit einem geheimen Auftrag betraut sei, dessen Gegenstand ohne Zweifel eine direkte Verständigung zwischen Österreich und Italien wegen der Abtretung Venetiens sei. Bismarck ließ sich von dem Verdacht, daß Italien ein doppeltes Spiel spiele, um so mehr anstecken, als er den Italienern nach ihrem ganzen Verhalten überhaupt nicht traute. Indessen war über den Zweck der Reise des Prinzen nichts Sicheres zu ermitteln. In Florenz wie in Paris wurde abgeleugnet, daß er einen Auftrag habe, und es ist nach der Darstellung Chialas nicht klar, ob Lamarmora nach Turin ging, um vom König die Zustimmung zum Bündnisvertrag einzuholen, oder ob er durch seine Entfernung von Florenz einer Entscheidung so lange ausweichen wollte, bis er den gewünschten Bescheid aus Paris erhalten hatte. Lamarmora selbst hat den Verdacht Usedoms und Bismarcks nachdrücklich zurückgewiesen. Es ist auch schwer denkbar, daß der Kaiser gerade in diesem Augenblick, unmittelbar vor der Unterzeichnung des Aktes, den er selbst mit Eifer betrieb, sich zum Vermittler einer friedlichen Lösung gemacht, und daß er mit dieser Mission gerade den Prinzen Napoleon betraut haben sollte.

Noch am 23. März hatte der Kaiser zu Nigra, der von der Möglichkeit einer friedlichen Lösung gesprochen hatte, gesagt: „Geben Sie sich keiner Täuschung hin; Österreich wird Venetien nicht herausgeben, wenn es nicht durch den Krieg dazu gezwungen wird.“ Und auch Arese hatte telegraphiert: „er glaubt für den Augenblick nicht an die Wahrscheinlichkeit eines Arrangements zwischen Italien und Österreich.“ Wie dem sei, am Abend des 1. April schickte Lamarmora den Kurier mit der Vollmacht zur Unterschrift von Turin ab. Natürlich zunächst nach Paris, wie denn Nigra sofort telegraphisch von der Absendung des Kuriers benachrichtigt worden war, während Barral und Govone noch am 4. April ohne Nachricht waren und erst am Morgen des 5. April aus ihrer peinlichen Ungewißheit gerissen wurden. Am 8. April ist dann der Vertrag unterzeichnet worden. Auffällig ist immerhin, daß Benedetti noch am 5. April zu Govone sagte, seiner Ansicht nach wäre es von Italien richtiger gewesen, nicht einen Vertrag zu unterzeichnen, sondern nur über einen Entwurf sich zu verständigen, den man dann nach der preußischen Mobilisierung unterzeichnen könne. Auf diese Weise hielte sich Italien die Tür offen für ein Abkommen mit Österreich und auf der anderen Seite wäre es ein Stachel für Preußen, seine Rüstungen zu beschleunigen. Wenige Tage zuvor, am 2. April, hatte Govone seine Meinung dahin ausgesprochen, daß die Wahrscheinlichkeit noch immer gegen den Krieg sei. Niemand glaube, daß Bismarck den König zu diesem Entschluß werde fortreißen können; die ältesten Diplomaten in Berlin seien der Ansicht, daß schließlich eines Tages die Sendung eines Generals nach Wien den Streit beendigen werde. Und noch am 2. Mai schrieb Barral: „Meiner Ansicht nach müssen wir mehr auf uns selbst und auf Frankreich zählen als auf Preußen.“

So zögernd, mit so geringem Vertrauen, und nur in der Gewißheit, die Freundschaft des Kaisers Napoleon nicht zu verlieren, sind die Italiener in das neue Bündnis eingetreten. Bismarck hatte seine helle Freude geäußert, als endlich die Vollmachten zur Unterschrift aus Florenz eintrafen; den Italienern aber war es nie recht wohl bei einem Vertrag, der allerdings Rechte und Pflichten ungleich verteilte, der Italien für einen bestimmten Zeitraum band, während Preußen sich noch die Hand frei hielt. Heute erkennt man auch jenseits der Alpen an, daß

Preußen garnicht in der Lage war, einen anders lautenden Vertrag abzuſchließen: Bismarck hatte erſt die diplomatiſche Situation zu ſchaffen, aus der er ein legitimes Kriegsziel zu gewinnen hoffte, denn nicht um des Beſitzes der Herzogtümer, ſondern um der Neugeſtaltung Deutſchlands willen ſollten die Dinge auf einen ähnlichen Punkt gebracht werden, wie ſie im Jahre 1850 vor Olmütz ſtanden. Daß es ihm damit voller Ernſt war, bewies er damit, daß er am Tag nach der Unterzeichnung des Vertrags mit Italien den Antrag auf Bundesreform in Frankfurt a. M. einbringen ließ. Damit hatte er ſein gegebenes Wort eingelöſt, damit war der Knoten derart geſchürzt, daß ihn vorausſichtlich nur das Schwert durchhauen konnte. Aber auch das vermochte die Bedenken der Italiener und ihre Beſorgnis, eines Tages im Stich gelaſſen zu werden, noch nicht zu beſeitigen. Chiala meint recht unparteiiſch zu ſein, wenn er das Mißtrauen Preußens gegen Italien und das Mißtrauen Italiens gegen Preußen einander gegenüberſtellt und beide gleich erklärlich, aber gleich unberechtigt findet. Lamarmora habe allerdings immer noch an der Möglichkeit einer friedlichen Verſtändigung mit dem Gegner feſtgehalten, aber dasſelbe ſei auch auf preußiſcher Seite der Fall geweſen. Das iſt richtig; auch auf Seite Preußens waren die Mittel eines friedlichen Austrags mit Öſterreich noch nicht völlig erſchöpft. Allein der in die Augen ſpringende Unterſchied war doch der: Lamarmora wünſchte den Krieg und er wünſchte ihn nicht. Er wurde auf dem Weg des preußiſchen Bündniſſes fortgeſchoben, weil die Volksſtimmung in Italien keinem Miniſter das Verſäumnis dieſer Gelegenheit verziehen hätte, und weil die unerquickliche innere Lage des Königreichs die Vollendung der Staatseinheit dringend verlangte. Gleichzeitig aber war in ſeinen Augen der Vertrag mit Preußen ein Hindernis, falls ſich unterdes altre combinazioni, d. h. andere und erwünſchtere Gelegenheiten für den Erwerb Venetiens darbieten ſollten. Bismarck umgekehrt trieb deshalb zu einer Abrede mit Italien, weil er, ein verbündetes Italien an der Hand, ſicherer den Krieg herbeizuführen hoffte. Je williger ihm die Italiener folgten, um ſo wahrſcheinlicher wurde der Krieg. Eine Garantie dafür, daß es wirklich dazu kommen werde, konnte er ihnen nicht geben, er konnte ſie nur ermutigen, auf die „Macht der Verhältniſſe“ zu vertrauen, und das war ihnen ſo wenig

eine hinreichende Sicherheit als Bismarcks Erklärung, er setze seine persönliche Stellung dafür ein, daß Italien nicht im Stich gelassen werde. Sie wollten sicher gehen, keinen Schritt tun, bei dem sie nicht gegen alle möglichen und alle eingebildeten Gefahren sorgfältig gedeckt wären. Man muß sich Cavours Verhalten in ähnlichen, nur weit ungewisseren Lagen vorstellen, um daran die ganze Kleinheit von Lamarmoras Staatskunst abzumessen. Selbst nach dem Pakt von Plombières war Cavour noch nicht sicher, daß er den Kaiser wirklich zum Krieg fortreißen werde, dennoch bereitete er mit allen Mitteln, diplomatischen und militärischen, den Krieg vor, auch auf die Gefahr hin, in letzter Stunde vom Kaiser im Stich gelassen zu werden. Er vertraute auf die „Macht der Verhältnisse". Noch größere Ähnlichkeit bietet die Lage, in der sich Cavour befand, als er sich zur Teilnahme am Orientkrieg entschloß. Mit einem politischen Instinkt ohnegleichen nahm er das Wagnis auf sich, sein Land in dieses politische Abenteuer zu stürzen, das, wie er wußte, noch keinen unmittelbaren politischen Gewinn bringen konnte. Die Bedingungen, die er anfänglich den Westmächten für den Anschluß Piemonts gestellt hatte, wurden von diesen einfach zurückgewiesen. Gegen den Willen seiner Kollegen setzte er es durch, daß der Anschluß ohne Bedingungen, ohne geheime Artikel, ohne irgend welche Entschädigung geschah. Er erkannte, daß jetzt der Augenblick war, da eine vorsichtige Staatskunst abgelöst werden mußte von einer Politik vertrauender Kühnheit, die aber darin ihre Berechtigung hatte, daß sie zugleich das Ergebnis scharfsichtiger Berechnung der gegebenen Faktoren war. Die bloße Teilnahme am Krieg, davon war er überzeugt, müsse das Ansehen Piemonts heben und müsse auf irgend eine Weise die Dinge Italiens vorwärts bringen. Und in dieser felsenfesten Überzeugung konnten ihn auch die Enttäuschungen, die dem Ungeduldigen noch vorbehalten waren, nicht erschüttern. Aus den Mißerfolgen selbst wußte er sich taugliche Waffen zu schmieden, und als er auch vom Pariser Kongreß mit leeren Händen zurückkam, schöpfte er Trost aus dem Gedanken, daß mit den Mitteln der Diplomatie für Italien nichts auszurichten sei, und daß nur der Krieg mit Österreich an das erwünschte Ziel tragen könne. Mit einer Art grimmigen Frohlockens stellte er fest, daß von Österreich in Güte nichts zu erreichen sei. Denn auch dadurch unterschied sich Cavour von

Lamarmora, daß ihm eine kriegerische Lösung erwünschter war als ein diplomatischer Handel oder ein Kaufgeschäft. Er vertraute auf das Heer, dessen Taten die Nation zusammenschweißen sollten. Aus der Feuertaufe sollte der junge Staat erstehen. Nach dem Schlusse des Pariser Kongresses schrieb er: „Was mich betrifft, so habe ich angesichts der Unmöglichkeit eines Erfolges, anstatt Aufregung oder Verdruß zu zeigen, vielmehr erklärt, daß ich befriedigt sei, unsere Lage geklärt und alle zu der Überzeugung gebracht zu sehen, daß nur eine einzige Lösung der italienischen Frage möglich ist: Der Krieg mit Österreich, und daß uns nichts übrig bleibt, als uns auf diese Eventualität vorzubereiten, die nicht ferne sein kann." Das war an Lamarmora geschrieben, dessen Aufgabe die Heranbildung des Heeres zu einem tauglichen Werkzeug des Krieges war, der sich an der Tschernaja als ein Divisionsgeneral von Verdienst gezeigt hatte, und den im Jahre 1866 ganz Italien mit den größten Hoffnungen an der Spitze des Heeres wie an der Spitze der Regierung sah.

II.

Das Mißtrauen, mit dem die Italiener in das preußische Bündnis eingetreten waren, verließ sie auch nicht in der Zeit, die noch bis zum Ausbruch des Krieges verstrich. Man kennt die Steine des Anstoßes, die von Zeit zu Zeit zu überwinden waren, und immer wieder eine leichte Verstimmung zurückließen. So namentlich, als in der zweiten Hälfte des April Italien sich von einem Angriff Österreichs bedroht glaubte und die Auslegung des Bündnisvertrages den Gegenstand einer Kontroverse zwischen Florenz und Berlin bildete. Bismarck leugnete, daß aus dem Wortlaut des Vertrags in diesem Fall für Preußen die Verpflichtung zur Bundeshilfe folge, sagte aber zu, daß Preußen im eigenen Interesse Italien nicht im Stich lassen würde. Den Italienern schien dies eine unloyale Auslegung eines „Offensiv- und Defensivvertrags", und sie beruhigten sich auch nicht, als Bismarck im Namen des Königs seine Erklärung, daß Italien nicht im Stich gelassen würde, wiederholen konnte. Bismarck seinerseits aber verfolgte jetzt die Schritte der Italiener um so mehr mit Mißtrauen, als ihm sein Gesandter aus Paris berichtete, der Kaiser sei undurchdringlich, verschlossener denn je, verhandle

aber aufs eifrigste mit dem Fürsten Metternich. Er verhehlte den italienischen Unterhändlern nicht, daß ihm von verschiedenen Seiten Nachrichten zugegangen seien, wonach geheime Unterhandlungen für einen freiwilligen Verzicht Österreichs auf seine venetianischen Provinzen im Gang seien. Bismarck war gut unterrichtet gewesen. Es war am Vorabend des 5. Mai, der eine schwere Belastungsprobe des Bündnisses vom 8. April bringen sollte.

Langsam hatte sich ein Frontwechsel des Kaisers vorbereitet. Man kann die Spuren davon finden in den zurückhaltenden Ratschlägen, die er angesichts der gegenseitigen Rüstungen Österreichs und Italiens nach Florenz gelangen ließ, und sie wurden deutlicher, je näher die Stunde kam, da die kaiserliche Politik vor das Forum der französischen Volksvertretung gezogen wurde. Der Kaiser hatte bisher mit den bekannten Hintergedanken die preußisch-italienische Politik anscheinend begünstigt. Italien, das er zum preußischen Bündnis ermunterte, durfte auf seinen Schutz, zum mindesten für das Werk von 1859, rechnen; mehr noch, die Vollendung des Programms: Italien frei bis zur Adria war für ihn ein ernstliches Anliegen. Auch für Preußen hatte er, seit der Herzogtümerstreit ernster wurde, stets seine Sympathien beteuert. Aber nun war er doch betroffen, als die preußische Politik Ziele blicken ließ, die über den Besitz der Herzogtümer weit hinausgriffen. Und immer noch wollte Preußen die Andeutungen nicht verstehen, an welche Voraussetzungen das kaiserliche Wohlwollen geknüpft war. Vergebens wartete Napoleon auf das Wort, das in den schüchternen Hinweis auf Entschädigungen endlich ohne Umschweif einstimmte. Bismarck klagte über das geheimnisvolle Wesen des Kaisers, aber noch viel mehr war der Kaiser beunruhigt über Bismarcks Schweigen. Und jetzt schuf ihm die bedrohliche Stimmung im eigenen Lande ernste Besorgnis. Die Rede, die Thiers am 3. Mai gegen den Krieg, gegen Preußen, gegen die deutsche Einheit hielt, gab den Instinkten des französischen Volkes einen Ausdruck, der, wie im gesetzgebenden Körper, so im ganzen Lande lauten Widerhall fand. Lange schon hatten die österreichischen Einflüsterungen das Ohr des Kaisers gesucht: jetzt fanden sie einen günstigen Boden. Sie stellten ihm einen Gewinn in Aussicht, den Preußen gutwillig zu gewähren zögerte, ja allem Anscheine nach sich weigerte. Sicherer schien ein Übereinkommen mit Österreich, das, wenn es sich nicht gleichzeitig

gegen Italien wenden mußte, im Spiel der Waffen ohne Zweifel Preußen überlegen war. Dann war Preußen auf das schützende Eintreten des Kaisers angewiesen und in eine Lage gebracht, da es aufhören würde, spröde zu sein. Und so vollzog sich, scheinbar ein Meisterstück politischer Intrigue, die Schwenkung des Kaisers. Er hatte geholfen, das preußisch-italienische Bündnis zu knüpfen, jetzt bot er die Hand zu dem Versuch es wieder aufzulösen. Seinen Zweck, den Streit der beiden deutschen Mächte unheilbar zu verschärfen, hatte es erfüllt. Konnte es so schwer sein, Italien, wenn es mit Venetien zufriedengestellt wurde, aus der Gemeinschaft mit Preußen wieder herauszulocken?

Am 5. Mai wurde Lamarmora von Nigra telegraphisch benachrichtigt, daß Österreich das förmliche Angebot gemacht habe, Venetien abzutreten, wenn es sich durch die Eroberung Schlesiens schadlos gemacht hätte; der Kaiser frage an, ob Italien seine Verbindlichkeit mit Preußen lösen könne. Was der erste Eindruck Lamarmoras bei dieser Zumutung war, hat er selber (Un po più di luce S. 205) naiverweise eingestanden: „was mein erster Eindruck war, kann jedermann leicht sich denken. Konnte sich mir eine schönere Gelegenheit darbieten, nach dem Sprichwort zu handeln, das General Govone angeführt hatte?“ Govone hatte nämlich in dem Bericht über seine erste Unterredung mit Bismarck einfließen lassen, man könnte Bismarcks Vorschlag eines allgemeinen Freundschaftsvertrags wohl annehmen, weil dadurch Zeit gewonnen würde für andere Kombinationen, „die Viper hätte dann den Scharlatan gebissen.“ Doch Lamarmoras Tugendhaftigkeit unterdrückte diese Anwandlung, und er richtete das bekannte Telegramm an Nigra, wonach sein „erster Eindruck“ der war, daß Ehre und Loyalität den Abfall von Preußen nicht erlauben. Wie eine Bitte um Schonung war hinzugefügt: „der Kaiser wird nicht vergessen, daß er uns den Vertrag mit Preußen angeraten hat“, und gleichzeitig deutete Lamarmora an, daß mittels eines Kongresses, von dem unbestimmt bereits die Rede war, die Sache sich so lange hinausschieben lasse, bis die Zeit, für die sich Italien gebunden hatte, verstrichen sei. Am nächsten Tag kam ein neues Telegramm Nigras, wonach Österreich die Abtretung Venetiens bloß an die Neutralität Italiens knüpfte; die Bedingung der Entschädigung durch Schlesien war also weggelassen; damit hoffte man die

Gewissensbedenken der Italiener zu beschwichtigen und den Vorschlag annehmbarer zu machen. Nichts weiter war von Italien verlangt, als daß es dem Kampf zwischen Österreich und Preußen untätig zusähe und damit — wortbrüchig würde. Es empfing, wenn es einschlug, das heißersehnte Kleinod ohne Schwertstreich, ohne die Opfer und ohne die Gefahren eines Krieges, als ein Geschenk des Kaisers, aus dessen Hand es auch die Lombardei genommen hatte; es ließ allerdings seinen Bundesgenossen im Stich, aber auf den war ja doch kein rechter Verlaß, ungern hatte man sich überhaupt mit ihm eingelassen, und noch eben war Preußen auf einer Auslegung des Bundesvertrags bestanden, die die Italiener schwer verstimmte, ihre argwöhnischen Befürchtungen aufs neue wachgerufen hatte. Wenn Preußen so spitzfindig war und, auf den Wortlaut des Vertrags sich steifend, seine Verpflichtung in Abrede zog, für ein von Österreich angegriffenes Italien mit den Waffen einzutreten, so standen anderseits wohl auch den Italienern Spitzfindigkeiten zu Gebot, um sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen. Wenigstens war es möglich, diese Verbindlichkeiten hinfällig zu machen, wenn es nur gelang, die diplomatischen Verhandlungen so lange hinauszuziehen, bis die drei Monate verflossen waren, für die sich Italien gebunden hatte. So war, wenn der Kaiser auch fernerhin half, die Annahme des Geschenks möglich auch ohne den häßlichen Makel des förmlichen Treubruchs.

Italien hat den Versucher abgewiesen, ist dem mit Preußen geschlossenen Vertrag treu geblieben, und die Italiener versäumen nicht, sich des damit bewiesenen Heroismus der Loyalität mit Stolz zu berühmen. Die persönliche Ehrenhaftigkeit und Geradheit Lamarmoras, sagen sie, wäre einer solchen Treulosigkeit unfähig gewesen. Man kann es aber mitfühlen, wenn Lamarmoras Kollege Jacini in seinem Bericht über die Kabinettssitzung in der Nacht vom 5. zum 6. Mai erzählt, es sei ein terribil momento für die italienischen Minister gewesen, und wenn berichtet wird, der Antrag habe Lamarmora eine schlaflose Nacht bereitet. Daß übrigens nicht lediglich die Vertragstreue den ablehnenden Entschluß bestimmte, ist von italienischer Seite offen zugestanden worden. Auch politische Gründe fielen dafür ins Gewicht. Die Stimmung im Volk erlaubte nicht, noch einmal eine Provinz als Geschenk aus der Hand des Kaisers der Franzosen hinzu-

nehmen. Wollte Österreich gutwillig auf die Provinz verzichten, so mußte sie unmittelbar oder mittels Volksabstimmung an Italien abgetreten werden. Dazu kam aber noch die weitere Erwägung, daß, im Fall Italien das Anerbieten annahm, Österreich sofort sein gesamtes Heer gegen Preußen in Bewegung setzte, und dann schien seine Überlegenheit außer Zweifel zu sein. Ein siegreiches und in Deutschland allmächtiges Österreich hätte aber auch gegen Italien früher oder später seine alte Politik wieder aufgenommen, während ein durch Preußen neugestaltetes Deutschland der Unabhängigkeit Italiens voraussichtlich einen erwünschten Rückhalt gewährte. Italien vollzog also mit der Ablehnung, wie Jacini sich ausdrückt, „einen Akt sowohl vorausschauender Politik wie der Loyalität".

Dennoch ist die endgültige Ablehnung erst nach einer erneuten Einholung des kaiserlichen Orakels erfolgt. Lamarmora fragte zunächst noch einmal in Berlin an, ob Italien sich auf Preußens Schutz verlassen könne, und als er wieder dieselbe Antwort erhielt, daß Preußen zwar nicht durch den Vertrag, aber moralisch sich verpflichtet halte, ein von Österreich überfallenes Italien zu unterstützen, schien ihm dies keine genügende Sicherheit, und er erteilte Govone den Auftrag, sich schleunig von Berlin nach Paris zu begeben, um sich mit Nigra, eventuell mit dem Kaiser selbst zu besprechen. Govone traf am 8. Mai in Paris ein und legte noch am selben Tage Nigra eine Denkschrift vor, worin er, nicht ohne recht zweideutige Bemerkungen, riet, den Kaiser persönlich um seine Meinung anzugehen, denn ohne der Zustimmung des Kaisers sicher zu sein, könne Italien nicht die Verantwortung auf sich nehmen, den ihm gemachten Vorschlag zurückzuweisen und sich in einen Kampf mit ungewissem Ausgang einzulassen. Der Kaiser aber, jetzt ganz persönlich angegangen, enthielt sich, das gewünschte Machtwort auszusprechen. Bei dem Widerspruch, auf den der Vorschlag gestoßen war, scheute er davor zurück, die Italiener geradezu zum Treubruch aufzufordern. Wie es seine Art war, wollte er keine Verantwortung übernehmen, er schob die Entscheidung den Italienern zu, und diese fiel nun so aus, wie Pflicht und Ehre und wie die Volksstimmung in Italien es gebieterisch verlangten.

Das verbündete Preußen wurde von der Versuchung und von deren Abwehr nicht unterrichtet, auch blieb ihm die Reise

Govones nach Paris verschwiegen. Bismarck aber war um so erregter, als er, wie gesagt, Wind von den geheimen Verhandlungen hatte und doch weder von Paris noch von Florenz darüber unterrichtet wurde. Ein Wort von Lamarmora, meint Chiala, hätte genügt, aus Bismarcks Seele jeden Verdacht zu verscheuchen; allein Lamarmora konnte dieses Wort nicht aussprechen, weil er nicht Herr des Geheimnisses war, und als er später, über Preußens Haltung beruhigt, das Wort aussprechen wollte, sei ihm von Paris bedeutet worden, daß Österreich nicht dem König von Italien, sondern dem Kaiser der Franzosen Venetien zum Geschenk gemacht habe, und daß es folglich für Italien eine Pflicht der Loyalität sei, zu schweigen. Für den Grad der Intimität der Verbündeten ist es bezeichnend, daß eine so wichtige Verhandlung der eine Bundesgenosse dem anderen verschwieg, weil er in ein älteres Verhältnis verstrickt war, in dem ihn die Furcht noch mehr als die Neigung festhielt. Auch die von Benedetti veröffentlichten Depeschen beweisen, wie sehr Bismarck um die Mitte Mai von dem Verdacht gequält wurde, daß Preußen von Italien verraten werde, und daß eine geheime Abmachung im Werk sei, wonach Österreich für Venetien mit Schlesien entschädigt werden, Frankreich am Rhein sich schadlos halten sollte.

Die Versuchung war also abgewiesen. Italien hat — nach der kurzen Episode des Kongreßvorschlags — sobald das entscheidende Wort aus Berlin kam, seinerseits den Krieg an Österreich erklärt. Auf die Kriegführung selbst aber hat die eben gemachte Erfahrung, die Reizung durch das österreichische Angebot, nicht ohne Einfluß sein können. „Wir erklärten also den Krieg", so schrieb Lamarmora in dem Brief an seine Wähler von Biella (1868), „aus keinem andern Grund als infolge des mit Preußen geschlossenen Bündnisses." Also nur gezwungen durch den unterschriebenen Vertrag, nicht aus freiem Entschluß und Wagemut, nicht mit dem stolzen Selbstvertrauen einer nationalen Notwendigkeit ist Italien, ist wenigstens die von Lamarmora geführte Regierung in den Krieg gegangen. Die Möglichkeit einer friedlichen Lösung war in greifbare Nähe gerückt gewesen. Wie in einem Zauberspiegel war den Italienern das Bild der entfesselten Provinz gezeigt worden, nach der sie nur die Arme auszustrecken brauchten. Österreich bestand nicht mehr unerbittlich auf einem

Besitz, an dem es geringe Freude erlebte; auf halbem Wege war es schon entgegengekommen — wozu dann überhaupt noch ein Appell an die Waffen, oder wenn doch Krieg geführt werden mußte, war es dann nötig, ihn mit dem Aufgebot aller Kräfte, als einen Krieg auf Tod und Leben zu führen? Schon im Herbst 1865, nach jener Sendung des Grafen Malaguzzi nach Wien, obwohl sie erfolglos blieb, waren doch nach Jacinis Geständnis die italienischen Minister zu der Überzeugung gekommen, daß Österreichs Widerstand gegen eine friedliche Lösung nicht mehr unbesieglich sei, daß der Hof eigentlich nur um der Ehre der Waffen willen widerstrebe, und daß der Krieg, wenn er unternommen werden müsse, mehr nur den Charakter eines ritterlichen „Duells" haben werde. Vorher muß gerauft werden, sagte man im K. K. Kriegsministerium, dann wird eine Verständigung möglich sein. In Italien waren die Rüstungen lässig betrieben worden; überdies kamen jetzt Mahnungen aus Paris, im Kriegseifer sich zu mäßigen. Es war ja, wie Chiala wiederholt betont, Lamarmora durch sein staatsmännisches Geschick gelungen, eine so beneidenswerte diplomatische Stellung zu gewinnen, „daß die Erreichung des Zweckes des Feldzugs gesichert war auch für den Fall, daß der Ausgang des Feldzugs unseren Waffen ungünstig wäre." Deutlicher kann nicht gesagt werden, daß Lamarmora schon im voraus, auch ohne Schlacht und ohne Sieg, des Siegespreises so gut wie sicher war. In der Tat prägte sich der Gedanke, daß es sich nur um ein ehrenhalber auszufechtendes Duell handle, schon in der merkwürdigen Art und Weise aus, wie Lamarmora dem Erzherzog Albrecht die Fehde ansagte. Er sandte ihm nämlich am 20. Juni einen Parlamentär mit einem höflichen Schreiben, das den Kriegsentschluß Italiens motivierte und mit der Ankündigung schloß, daß die Feindseligkeiten in drei Tagen beginnen sollen, „es wäre denn, daß Eure Kaiserliche Hoheit diesem Verzug nicht zustimmen sollten, in welchem Fall ich bitten würde, mir dies mitzuteilen." Kürzer war der feindliche Feldherr angebunden. Auf den Fehdebrief erfolgte keine Antwort; als aber Lamarmora nach drei Tagen über den Mincio ging und jenseits der Grenze sorglos seine Streitkräfte verzettelte, erteilte ihm der Erzherzog die Lektion von Custoza, von der sich das italienische Heer in diesem Feldzug nicht mehr erholen sollte.

III.

Die Untätigkeit des italienischen Heeres nach Custoza — das ist der schwerste Vorwurf, der der Kriegführung Lamarmoras gemacht worden ist, sowohl von italienischer als von preußischer Seite. In Italien empfand man es bitter, daß kein Versuch gemacht wurde, die Niederlage alsbald zu rächen, und Preußen sah es unmutig, daß jene Untätigkeit dem österreichischen Heere die Möglichkeit ließ, unbehelligt nach Norden zu marschieren und die böhmische Armee zu verstärken. Das sah wiederum bedenklich einer Treulosigkeit gleich. Custoza war keine verlorene Schlacht; von dem Heere Lamarmoras war nur ein Teil dem Erzherzog in die Griffe gekommen, ganze Heereskörper waren unversehrt, nichts hätte die oberste Leitung verhindert, das Heer zu sammeln und unverzüglich die Offensive gegen die an Zahl schwächeren Österreicher aufzunehmen oder, wie dies von preußischer Seite angeraten wurde, das Festungsviereck umgehend ins Innere der österreichischen Monarchie vorzubrechen und den Preußen bei Linz oder bei Wien die Hand zu reichen. Warum ist nach Custoza das italienische Heer zwei Wochen lang untätig geblieben? War es ein abgekartetes Spiel? Es ist geradezu der Verdacht ausgesprochen worden, mit Frankreich und Österreich sei es verabredet gewesen, die Österreicher nicht weiter zu behelligen, damit diese sich mit vereinten Kräften über den gefährlicheren Feind hermachen könnten. Auch über die Führung des Feldzugs enthält Chialas Buch viel urkundliches Material, wodurch das bisher Bekannte vervollständigt wird. Auf Grund dieses Urkundenmaterials wird man jenen grotesken Verdacht nicht aufrechthalten können. Man braucht nicht Verrat zu Hilfe zu nehmen, wo allein die beispiellose Verwirrung und Kopflosigkeit nach Custoza es erklärt, daß ein völliger Stillstand der Operationen eintrat. So verblüffend war der Schlag, der die Mincioarmee traf, daß nicht bloß Lamarmora, sondern auch sein Rivale Cialdini, der den Vormarsch des Hauptheeres durch eine Diversion am unteren Po unterstützen sollte, sofort den Mut verlor und, durch eine Depesche des Königs aus dem Hauptquartier erschreckt, eilends eine Rückwärtsbewegung machte. Was nun folgte, war ein Wirrwarr von fruchtlosen Beratungen, widersprechenden Befehlen, gegenseitigen Anklagen. Chiala wirft die Hauptschuld auf den König, der gleich seinem königlichen Bundesgenossen den obersten Befehl führen wollte und

eifersüchtig sich diese Stellung wahrte. In der Tat war weder das Verhältnis des Königs zu den beiden Heerführern noch das Verhältnis zwischen diesen beiden klar bestimmt. Klar war nur das eine, daß eine einheitliche Heeresleitung nicht vorhanden war. Aber auch ein bestimmter Kriegsplan war nicht vorhanden. Weil es eine alte ungelöste Streitfrage war, ob die Österreicher besser vom Mincio oder vom unteren Po aus anzugreifen wären, ob es rätlicher sei, das Festungsviereck zu erzwingen oder zu umgehen, hatte man sich für keinen dieser beiden Operationspläne entschieden, oder vielmehr für beide zugleich: das Heer wurde nach beiden Schauplätzen verteilt, und dies empfahl sich auch deshalb, weil Lamarmora und Cialdini nicht unter einen Hut zu bringen waren, jeder für sich eine selbständige Stellung beanspruchte. Nicht einmal darüber war man einig, welches die Hauptaktion, welches die unterstützende Diversion sein sollte, wie man auch über die Verwendung Garibaldis, über die Mitwirkung der Flotte, über die Insurgierung Ungarns nicht über allgemeine Vorsätze und schwankende Entwürfe hinausgekommen war. Schließlich blieb alles dem guten Glück anheimgestellt, und als dieses versagte, war jeder Heerführer bereit, die Verantwortung von sich abzuschütteln. Wie oft haben im Laufe dieses kurzen Feldzuges Lamarmora und Cialdini mit ihrem Rücktritt gedroht oder ihn angeboten!

Am 29. Juni, also fünf Tage nach dem Schlag von Custoza, hatten die beiden Generale eine Zusammenkunft in Parma, die aber ohne Ergebnis blieb, weil man sich über die Frage des Oberbefehls nicht einigen konnte. Lamarmora selbst schrieb am folgenden Tag an den Kriegsminister General Pettinengo: „Die Dinge können unmöglich besser gehen, bevor wir ein einheitliches Kommando haben. Wir sind hier zu drei als Befehlshaber, der König, Cialdini und ich, ohne Garibaldi zu zählen, der in einer so gut wie unabhängigen Stellung ist. Und nun sehe ich, daß noch ein anderer sich in den Gang des Krieges einmischen will. Ich meine den Baron, unseren Präsidenten (Ricasoli), der in einem Briefe nicht vorschlägt, nicht zur Erwägung gibt, nein, verlangt, daß man Garibaldi nach Kroatien und Ungarn schicke. Du weißt, daß ich diesen meinen Posten nie begehrt, daß ich ihn aus reiner Entsagung angenommen habe, aber jetzt kann ich nicht länger und habe es dem König freimütig erklärt, indem ich ihm

vorschlug, Cialdini das Kommando anzuvertrauen. Die Schwierigkeit besteht darin, daß Cialdini und ich möchten, daß der König ginge, der König aber um keinen Preis das Heer verlassen will. Unter diesen Umständen gehen die Dinge, wie Du begreifen wirst, schlimmer als vorher." So trostlos blickte der Obergeneral in Gegenwart und Zukunft. Er selbst hatte schon am 26. seinen Entschluß zum Rücktritt erklärt, aber Cialdini weigerte sich an seine Stelle zu treten, so lange der König bei der Armee sei. Indessen war das Heer, wie der General Petitti schrieb, „so gut wie ohne Kommando." Bei der Zusammenkunft in Parma scheinen sich Lamarmora und Cialdini immerhin so weit verständigt zu haben, daß der letztere stillschweigend die Leitung des Feldzugs übernahm, während Lamarmora nominell auf seinem Posten als Generalstabschef blieb, aber tatsächlich jetzt als Generalstabschef Cialdinis fungieren sollte. Über die Wiederaufnahme der Operationen wurde folgendes verabredet: Cialdini sollte mit dem Angriff auf Borgoforte die Offensive wieder beginnen und wenn unter dem Schutze dieser Demonstration der Übergang über den unteren Po geglückt wäre, sollte Lamarmora vom Mincio her sich mit ihm vereinigen. Am 5. Juli war es endlich so weit, daß die Batterien Cialdinis ihr Feuer auf den Brückenkopf von Borgoforte eröffneten; der Übergang über den Fluß war für die Nacht vom 7. zum 8. festgesetzt. Tatsächlich war also seit dem 24. Juni bis zu der Entscheidungsschlacht, die in Böhmen geschlagen wurde, nichts geschehen. Bismarck ließ am 4. Juli, am Tag nach Königgrätz, durch Barral sein äußerstes Befremden über diese Untätigkeit nach Florenz vermelden.

Chiala ist bemüht, zu beweisen, daß nicht politische, sondern lediglich militärische, oder genauer persönliche Ursachen die lange Pause nach Custoza bewirkten. Die Planlosigkeit des ganzen Unternehmens, die Vielheit der kommandierenden Köpfe, die Bestürzung nach der Katastrophe vom 24. Juni, auch die sich herausstellende Unzulänglichkeit des Kriegsmaterials — das genügt in der Tat, die Untätigkeit während dieser unseligen zwei Wochen zu erklären. Man gewinnt aus den mitgeteilten Zeugnissen der handelnden Personen, aus ihrem erregten mündlichen und schriftlichen Verkehr, ihren wechselnden Entschlüssen, den Anordnungen, die heute gegeben, morgen widerrufen werden, das Bild einer ganz unglaublichen Ratlosigkeit und Verwirrung. Allein, daß

die Kriegführung so mangelhaft vorbereitet war, das hing doch damit zusammen, daß man es für überflüssig erachtet hatte, für einen ernsthaften Krieg Vorsorge zu treffen. Man war ja des Zieles im voraus so gut wie sicher. Es sollte ja nur ein Duell sein. Man befand sich in einer so ausgezeichneten politischen Situation, daß man selbst bei einem ungünstigen Ausfall des Duells den Zweck des Krieges nicht verfehlen konnte. Der von Preußen empfohlene Kriegsplan, wie er in der berühmten Stoß ins Herz-Depesche des Grafen Usedom vom 17. Juni niedergelegt war, stimmte gar nicht zu dem halben Krieg, mit dem man auszukommen hoffte. Unwillig, wie von einem verwünschten Mahner behelligt, steckte Lamarmora das Schreiben in die Tasche. Ihm genügte es, wenn es gelang, von der halb schon zugesprochenen Provinz Besitz zu ergreifen; auf weiteres sich einzulassen, den Vormarsch bis ins Herz der österreichischen Monarchie fortzusetzen und vereint mit den preußischen Waffen zur völligen Niederwerfung der feindlichen Heeresmacht beizutragen, lag völlig außerhalb seines Gesichtskreises. Weit angenehmer als das lästige Drängen des verbündeten Preußens klang der Rat des Kaisers Napoleon, den Krieg mit Vorsicht und in bescheidenen Grenzen zu führen. Man wird also nicht sagen können, daß der Art, wie der Krieg geführt wurde, politische Motive ganz fremd gewesen sind. Von Anfang an war es verhängnisvoll, daß bis zur Ernennung Ricasolis zum Ministerpräsidenten die Leitung der auswärtigen Politik und die Leitung des Kriegswesens in einer und derselben Hand vereinigt war. Wenn der Buchstabe des mit Preußen geschlossenen Bündnisvertrages nicht verletzt wurde, so ist doch anderseits unbestreitbar, daß die Bestimmung in Art. 3 des Vertrags: „von diesem Augenblick wird der Krieg von Ihren Majestäten mit allen Kräften, die die Vorsehung ihnen zur Verfügung gestellt hat, geführt werden", von italienischer Seite nur unvollkommen erfüllt worden ist.

IV.

Und nun kam die große Überraschung des 5. Juli. Nach der Schlacht von Königgrätz zerteilte sich plötzlich die geheimnisvolle Wolke, in die sich der lauernde Spieler in den Tuilerien gehüllt hatte. Daß er nur auf seine Stunde wartete, um zwischen die Kämpfenden zu treten und sich aus dem Streit, den er ge-

schürt hatte, seinen Vorteil zu sichern, darauf war man allgemein gefaßt; die italienischen Staatsmänner wußten es längst, Nigra hatte es in jeder seiner Depeschen gesagt, insofern konnten sie nicht überrascht sein. Aber daß er gerade in diesem Augenblick dazwischentrat, da jenseits der Alpen noch nichts geschehen war, den Unglückstag von Custoza wieder gut zu machen, während der Bundesgenosse Lorbeer um Lorbeer gepflückt hatte, das war für Italien ein betäubender Schlag. Und es war zugleich eine neue Versuchung. Denn die Schenkung Venetiens an den Kaiser war von Österreich zunächst wiederum in der Absicht erfolgt, Italien von Preußen wegzuziehen, um sich mit ganzer Macht auf den nordischen Kampfplatz werfen zu können. Von seiten Italiens, das nun anscheinend befriedigt war und seinen Kampfpreis sicher hatte, versah sich der Kaiser am wenigsten eines Widerspruchs gegen seinen Wunsch der Waffeneinstellung. Wir werden uns leicht über das Weitere verständigen, schrieb er an den König Viktor Emanuel. Allein diesmal hatte er sich gründlich verrechnet. Ein einmütiger Widerstand trat ihm entgegen, auf den er nicht gefaßt war. Wie Preußen, um Zeit zu gewinnen, sich auf sein Vertragsverhältnis mit Italien berief, so erinnerte Viktor Emanuel den Kaiser an den Pakt, der ihn an Preußen band. Lamarmora selbst war übermannt von dem Gefühl, daß an Italien eine unerträgliche Zumutung gestellt werde. „Ich begreife", schrieb er an Nigra, „daß der Kaiser Preußen aufzuhalten wünscht, aber es ist höchst schmerzlich, daß er es auf Kosten der Ehre Italiens tut. Venetien als Geschenk Frankreichs annehmen, ist für uns erniedrigend und alle Welt wird glauben, daß wir Preußen verraten haben. Man wird in Italien nicht mehr regieren können und die Armee wird um alle Achtung kommen." An der Spitze der Regierung aber stand seit dem Ausbruch des Kriegs, als Mann des allgemeinen Vertrauens zu dieser Stelle erhoben, Bettino Ricasoli, der stolze Baron, dessen nationale Empfindlichkeit längst die Gönnerschaft Frankreichs unmutig ertrug, der von Anfang an im preußischen Bündnis ein Mittel erblickte, sich des bisherigen Beschützers zu erwehren, und der jetzt gegen die Zumutung, die Waffen niederzulegen, zornig sich auflehnte. Die perfetta solidarietà fra i due governi blieb unverrückt die Richtschnur seiner Politik. „In Wien", so telegraphierte er an Nigra, „macht man kein Geheimnis daraus, daß man Venetien

nur abtritt in der Hoffnung, ſich auf Koſten Preußens zu entſchädigen. Italien kann eine ſolche ehrwidrige, ſeinen beſtimmten Verpflichtungen widerſprechende Rolle nicht annehmen. Die einfache Annahme des Waffenſtillſtandes wäre ein unmoraliſcher, feiger und gegen Preußen illoyaler Akt, würde die italieniſche Nation für ein Jahrhundert mit Schmach bedecken, uns jede künftige Allianz verſchließen, uns um unſere Unabhängigkeit und allen politiſchen Kredit bringen. Das darf nicht ſein. Es gibt etwas Wertvolleres als Venetien, das iſt die Ehre Italiens, des Königs, der Monarchie."

Erſchwert wurde dieſe Haltung durch eine neue Illoyalität der franzöſiſchen Politik. Napoleon gebrauchte bei ſeinem Drängen in Florenz auch das Argument: Preußen habe den Waffenſtillſtand bereits angenommen. Die fälſchliche Unterſtellung hatte die Wirkung, daß man in Italien aufs neue an der Geſinnung Preußens, an der Solidarität des Bündniſſes irre wurde. Während Bismarck heftig zürnte, daß der Krieg in Italien nicht energiſch fortgeſetzt wurde, war man in Florenz empfindlich darüber, daß Preußen ohne Rückſicht auf Italien bereit ſei, die Waffen niederzulegen. Als die Wahrheit an den Tag kam, konnte ſie nur dazu dienen, daß Italien ſich mehr und mehr von den Einflüſterungen und Drohungen des Kaiſers frei machte. Die Loſung war alſo: Fortſetzung des Kriegs mit aller Energie. In Lamarmora zwar kämpfte der Wagemut mit dem Bedenken, ob es erlaubt ſei eine Provinz zu beſetzen, die jetzt dem Kaiſer Napoleon gehörte, deſſen Zorn dadurch aufs äußerſte gereizt werden mußte. „Die Hauptſache iſt für uns, zu wiſſen, ob wir in Venetien handeln können, ohne den Kaiſer zu verletzen und unſere Zukunft zu gefährden." Aber ſeit Cuſtoza war Lamarmoras Anſehen ſtark im Sinken, ſeine unglückliche Kriegführung hatte auch in Italien die ſchärfſte Kritik herausgefordert und aus den Briefen Vincenzo Ricaſolis, der Oberſt in Lamarmoras Generalſtab war, an ſeinen Bruder Bettino weiß man, wie gereizt die Stimmung unter den Offizieren gegen ihren Obergeneral war. Schon jetzt begannen die unerquicklichen Fehden und gegenſeitigen Anklagen unter den Führern des ruhmlos gebliebenen Heeres. Schon um der moraliſchen Wirkung auf die Nation willen durfte der Feldzug nicht in dieſem traurigen Stadium endigen. Und vollends, wenn man begehrlich nach Südtirol und Iſtrien die

Hand ausſtreckte, war dieſes Ziel nur durch eine erfolgreiche kriegeriſche Aktion erreichbar. Bismarck hatte die Zuſicherung von Welſchtirol beim Abſchluß des Bündnisvertrags verweigert, aber auf das Drängen der italieniſchen Unterhändler angedeutet, daß der Kampfpreis ſchließlich von den kriegeriſchen Leiſtungen abhänge. „Es iſt ſehr wichtig“, ſchrieb der Miniſter Visconti Venoſta gleich am 5. Juli an Lamarmora, „einen Sieg zu haben und Tirol womöglich zu beſetzen, ſonſt, fürchte ich, werden wir es nicht bekommen.“ Der König vor allem war ungeduldig und trieb Cialdini, auf deſſen kühne Initiative man jetzt alles Vertrauen ſetzte, an, über den Po zu gehen. Einen Sieg zu erringen war freilich ſchwierig geworden, denn gleichzeitig mit der Schenkung Venetiens hatte Erzherzog Albrecht den Befehl erhalten, ſein Heer nach Böhmen abzuführen, und Cialdini meinte ſpöttiſch, wenn die Öſterreicher abgezogen ſeien, wäre der Poübergang ein Poſſenſpiel. Gleichwohl ließ er am 6. und 7. Juli die nötigen Brücken ſchlagen und ging folgenden Tags über den Fluß. Aber nun gab es wieder eine Stockung. Man mußte erſt über den weiteren Kriegsplan ſchlüſſig werden; einen Augenblick fürchtete man auch, die Öſterreicher möchten plötzlich umkehren, um Cialdini ebenſo heimzuſchicken, wie ſie es mit Lamarmora getan. Der Hauptgrund aber war, daß man ſich nicht ſo recht geheuer fühlte auf dem an den Kaiſer Napoleon abgetretenen Boden. Nigra berichtete (8. Juli) vom Zorn des Kaiſers. „Bisher habe ich den Rat gegeben, die Truppen ſo raſch als möglich vorrücken zu laſſen, denn ein Sieg ſchien mir das einzige Mittel, uns aus der jetzigen Lage zu ziehen; jetzt iſt es zu ſpät und ich bitte Sie zu bedenken, ob nicht der König und die Nation jetzt das große Opfer ihrer Empfindlichkeit bringen müſſen, damit nicht unnötig Blut vergoſſen werde.“ Das blieb natürlich nicht ohne Eindruck auf Lamarmora, der an den Kriegsminiſter Pettinengo ſchrieb: „Ich erfahre durch Nigra, daß der Kaiſer im höchſten Grad aufgebracht iſt. Möge die Regierung ſich vorſehen. Wenn wir nicht die unerläßlichen Opfer zu bringen vermögen, ſo hart ſie ſind, ſo laufen wir Gefahr, eine öſterreichiſch-franzöſiſche Allianz gegen uns heraufzubeſchwören. Was könnten wir in dieſem Falle machen? Da braucht man anderes als Geſchwätz und Deklamationen.“ Indeſſen wurden Pläne geſchmiedet, den Krieg in Gegenden zu verpflanzen, die nicht des Kaiſers waren. Die

Flotte ſollte endlich in Tätigkeit treten und eine Landung an der iſtriſchen Küſte bewerkſtelligen, Garibaldi in Südtirol eindringen. Das alles brauchte aber Zeit, und während von Berlin zu eiliger Aktion getrieben, von Paris mit drohender Miene Waffenruhe verlangt wurde, gelang es dem Erzherzog Albrecht, ganz Venetien (mit Ausnahme der Feſtungen) zu räumen, ohne im geringſten von den Italienern beläſtigt zu werden. Ängſtlich horchte man indeſſen auf die Nachrichten aus dem preußiſchen Hauptquartier, wo die Verhandlungen über den Waffenſtillſtand begonnen hatten. Je deutlicher man das nahe Ende des Krieges kommen ſah, um ſo erregter wurde die Volksſtimmung, die nach Taten des Heeres dürſtete. Als die Bedenken überwunden waren und nach einem neuen Operationsplan, der am 14. Juli zwiſchen Cialdini und Ricaſoli ohne Lamarmora verabredet worden war, die Aktion endlich ernſthaft in Gang kam, war es zu ſpät. Inzwiſchen war die Entſcheidung in Nikolsburg gefallen.

V.

Das war eine neue Enttäuſchung, und von neuem ſtieg eine Wolke der Verſtimmung auf gegen Preußen, das für ſich den Präliminarfrieden abgeſchloſſen hatte, ohne Italien zu benachrichtigen, bloß deſſen Zuſtimmung vorbehaltend. Vergeblich hatten Barral und Govone in Nikolsburg Preußen zu beſtimmen geſucht, die Einſtellung der Feindſeligkeiten noch hinauszuſchieben aus Rückſicht auf Italien, das einem faſt übermächtigen Druck des Kaiſers Napoleon widerſtanden habe, um dem Bündnis mit Preußen treu zu bleiben. Bismarck war in dieſen Tagen ſchlecht auf die Italiener zu ſprechen. Ihre zweideutige Kriegführung, die den Erzherzog Albrecht unbehelligt hatte abziehen laſſen, war mit unter den Gründen, die ihn zur Beendigung des Krieges bewogen. Preußen hatte lang genug auf den Bundesgenoſſen gewartet. Es hatte, wie Bismarck dem General Govone auseinanderſetzte, nach dem Eingreifen Napoleons ſo lange als möglich den Krieg hinausgezogen, damit das Heer noch bis vor Wien gelangen könne, und zugleich den Italienern noch Zeit zur Revanche gelaſſen werde. Länger ging es bei der drohenden Haltung des nervös gewordenen Kaiſers nicht. Selbſtverſtändlich fehlte im Nikolsburger Vertrag die Klauſel nicht, die Vene-

tien dem Königreich zusicherte, und auch dafür legte sich Preußen ins Mittel, daß die Besitzergreifung durch Italien nicht an lästige Bedingungen geknüpft wurde. Mehr als Venetien, mehr als im Bündnisvertrag ausgemacht war, — dazu dem Bundesgenossen zu verhelfen, lag für Preußen nicht der mindeste Grund vor. Govone selbst mußte dies anerkennen. „Italien ist in einer falschen Position", schrieb er am 8. August, „die öffentliche Meinung verlangt Tirol und noch mehr, aber anderseits hat Italien sich schlagen lassen zu Wasser und zu Land, — wie kann man dann mehr verlangen, als uns der Vertrag vom 8. April zuspricht?"

Doch vor dem Schluß des Dramas war den Italienern noch eine weitere Enttäuschung vorbehalten, die schmerzlichste von allen. Nach dem Abzug der Österreicher war Cialdini durch das Venetianische marschiert und hatte seine Truppen bis an die Grenze vorgeschoben, während das Korps Medicis und die Freiwilligen Garibaldis in die Täler Südtirols eingedrungen waren. Gestützt auf diesen mühelos errungenen Besitzstand, hoffte Italien noch immer beim Frieden einen größeren Gewinn herauszuschlagen, es war dies das leidenschaftliche Verlangen der ganzen Nation, kein Opfer schien für diesen Zweck zu schwer. Am 29. Juli, also drei Tage nach dem Nikolsburger Präliminarfrieden, fand in Ferrara ein Kriegsrat unter dem Vorsitz Ricasolis statt, um die Bedingungen des Waffenstillstands festzustellen. Diese Bedingungen waren von einem Selbstgefühl diktiert, als hätten Heer und Flotte glänzende Siege errungen, sie waren ebenso verletzend für Österreich wie für Frankreich: Waffenstillstand auf Grund des uti possidetis, direkte Übergabe Venetiens an Italien ohne Einmischung Frankreichs, Volksabstimmung, beim Friedensschluß eine neue Grenzabsteckung. Niemand konnte glauben, daß Österreich diese Bedingungen annehmen werde, Ricasoli wünschte es auch gar nicht; jetzt in seiner ganzen Schroffheit sich aufrichtend, sah er keine Hindernisse, baute bald auf Ungarn, bald auf die eben bei Lissa geschlagene Flotte und sah sich dabei vom König unterstützt wie von Cialdini, der gewaltig mit dem Säbel rasselte, ein Massenaufgebot verlangte und, als der Kriegsminister bescheidene Einwendungen machte, mit großen Worten von der französischen Revolution deklamierte, die auf einen Schlag vierzehn Armeen aus dem Boden gestampft habe. Da war nun der

nüchterne Lamarmora am Platz, der ſolche Phantaſtereien als das einſchätzte, was ſie waren, und unerſchütterlich dabei blieb, daß es Wahnſinn wäre, Venetien aufs Spiel zu ſetzen, um Tirol nachzujagen. Allein ohne Bundesgenoſſen den Krieg mit Öſterreich zu führen, ſei ein Unding; das vernünftigſte wäre, Schritte zu tun, damit man baldmöglichſt in den Beſitz des Feſtungsvierecks gelange, denn erſt wenn man dieſes habe, wäre ein Krieg mit Öſterreich überhaupt möglich. Aber das war in den Wind geredet. Als zwei Tage ſpäter Bernhardi den König ſprach, zuckte dieſer die Achſel über Lamarmora, den Schwachkopf, und rief laut, daß er allein, auch ohne Preußen, den Krieg aufnehme. „Ich ſetze alles aufs Spiel, ich weiß es, aber ſo hab ich's immer gemacht und werde ich auch immer ſo machen; ſo bin ich." Das war in Rovigo, wohin das Hauptquartier vorgeſchoben war. Überall wehte ſchon die italieniſche Trikolore, überall ließ ſich Viktor Emanuel als Landesherr von der Bevölkerung begrüßen. Als aber die beiderſeitigen Bevollmächtigten am 5. Auguſt in Cormons zuſammentraten, um die Bedingungen des Waffenſtillſtands feſtzuſetzen, ſtellte ſich heraus, daß die erſte Bedingung der Öſterreicher die Räumung allen Gebietes war, das nicht zu Venetien gehörte. Das war die Antwort auf Ricaſolis Alternative: entweder uti possidetis oder Krieg! Einen Augenblick ſchmeichelte man ſich mit der Hoffnung, der Kaiſer Napoleon ſei mit den italieniſchen Bedingungen einverſtanden und werde ſich für ſie verwenden. Aber auch dieſe Täuſchung ſollte ſchnell zergehen. Und jetzt hörte man, daß die Öſterreicher mit ſtarker Macht zurückkehrten, während die italieniſchen Truppen weit zerſtreut waren, der Zwieſpalt wegen des Oberkommandos fortdauerte, infolge davon die Disziplin ſich zu lockern begann, und jetzt, da es Ernſt wurde, Cialdini klagte, er habe keine Reſerven, keine Lebensmittel, keine Schuhe, keine Pferde. „Italien wird eines Tages", ſo ſchrieb er aus Udine am 5. Auguſt, „über dieſen Feldzug richten und einen ſpäten aber gerechten Tadel über diejenigen ausſprechen, die uns ins Verderben führen." Dennoch, fuhr er fort, ſei er entſchloſſen, den Kampf aufzunehmen, obwohl er ſich bewußt ſei, damit einen ſchweren militäriſchen Fehler zu begehen. „Denn, wenn mir das Glück günſtig iſt, ſo kann ich aus dem Sieg keinen Nutzen ziehen, ich kann den Feind nicht verfolgen, weil ich bekanntermaßen weder Lebens-

mittel, noch Schuhe, noch Reserven habe. Ist mir aber das Waffenglück abhold, so kann gleich der Übergang über den Tagliamento zu einer Katastrophe, zum Ruin Italiens führen. Allein nach allem was geschehen ist und bei der großen Erregung des Landes wäre auch nur ein Schritt rückwärts Verrat oder Feigheit. Darum bin ich entschlossen, zu kämpfen mit möglichster Umsicht und Energie." Indessen hielt er es doch für angezeigt, angesichts der sich konzentrierenden feindlichen Macht auf das rechte Ufer des Tagliamento zurückzugehen. Noch immer war die Frage des Oberbefehls ungelöst und noch einmal wiederholte sich das erbauliche Schauspiel, daß Lamarmora seinen Rücktritt als Generalstabchef erklärte, Cialdini aber seine Stelle einzunehmen sich weigerte. Das war wenige Tage vor dem verhängnisvollen Termin, denn der Erzherzog Albrecht war unerbittlich und erklärte am 8. August, daß in der Frühe des 10. die Waffenruhe abgelaufen sei. Jetzt war Gefahr im Verzug. Als nun noch ein Telegramm aus Paris eintraf, das jede Hoffnung auf französische Hilfe endgültig und ungnädig abwies, faßte Lamarmora einen rettenden Entschluß. Der heroischen Gebärden, der pathetischen Deklamationen war er längst überdrüssig. In seiner Eigenschaft als Minister im Hauptquartier Viktor Emanuels — so erzählt er selbst mit etwas theatralischer Ausschmückung — nahm er es auf seine persönliche Verantwortung, so zu handeln, wie er für Pflicht hielt: er befahl auch Medici und Garibaldi den Rückzug in das Venetianische, damit die Verhandlungen über den Waffenstillstand beginnen konnten. Das war unstreitig eine Tat persönlichen Mutes, er setzte seinen Namen gegen die populäre Strömung aufs Spiel. „Ich sah voraus, daß das Ministerium meine Handlungsweise nicht gutheißen werde, aber gleichviel, ich war entschlossen so zu tun, auch auf die Gefahr erschossen zu werden." Menabrea, der spätere Minister und Diplomat, hat ihm das Zeugnis ausgestellt: „Nach Custoza hat Lamarmora Italien einen außerordentlichen Dienst erwiesen, indem er den König und die Regierung zum Frieden zwang. Das ist vielleicht der schönste Akt seines Lebens. Es gehörte eine ungewöhnliche Festigkeit dazu, dies durchzusetzen und Lamarmora besaß diese Festigkeit. Schade, daß er sie nicht auch im Anfang des Feldzugs zeigte!" Ohne Zweifel hat der General vernünftig gehandelt, als er den Wiederausbruch der Feindselig-

keiten verhinderte. Wenn man ſich aber an ſeine Abneignung gegen den Krieg überhaupt erinnert, und wie er immer wieder dem Gedanken eines friedlichen Erwerbs Venetiens nachjagte, ſo kommt man notwendig zu dem Schluſſe, daß er auf das Heer, als ein taugliches Werkzeug für dieſen Zweck, niemals ein rechtes Vertrauen ſetzte, er, in deſſen Händen ſeit Cavours Tagen die Organiſation des Heeres lag, und das er beſſer kannte als irgendwer.

Tief verſtimmt und mit ſchwer erſchüttertem Rufe iſt er aus dem ruhmloſen Feldzug hervorgegangen. Und krank und verſtimmt war auch der Kaiſer, in dem er den Freund und Beſchützer Italiens mit unerſchütterter Treue verehrt hatte. Durch die Schlacht von Königgrätz waren alle Berechnungen Napoleons über den Haufen geworfen. Mit ſeinen Gebietsforderungen von Preußen abgewieſen, ſah er nun aus dem Krieg, den er geſchürt hatte, keinen anderen Gewinn für ſich als den, daß Venetien an ihn abgetreten war, das er nun weitergeben mußte an einen Staat, der es ihm kaum dankte, der ſich zu fühlen begann, der ſtatt der gewohnten Folgſamkeit bedenkliche Zeichen von Auflehnung gegeben hatte. Aus dieſem mageren Gewinn hat dann der übelgelaunte Kaiſer für ſein ſinkendes Anſehen noch zu machen verſucht, was zu machen war. Den Italienern ſollte es fühlbar gemacht werden, daß ſie die erſehnte Provinz ihm verdankten, ſie ſollten den Beſitz erſt verdienen durch untertäniges Eingehen auf ſeine Wünſche und Anſprüche. Bis zum endgültigen Friedensſchluß hatte ſich Italien der läſtigen Einmiſchung ſeines alten Verbündeten zu erwehren. Man kennt aus Ricaſolis Briefen die Zähigkeit, womit der Kaiſer auf Forderungen beſtand, die den Italienern einen Eingriff in ihre Ehre bedeuteten, und die noch größere und ſiegreiche Zähigkeit, womit Ricaſoli dieſen Forderungen widerſtand. Napoleon verlangte, daß die Aushändigung Venetiens in aller Form durch Frankreich geſchehe, und daß dieſes kraft ſeines Eigentumsrechts zuvor eine Volksabſtimmung anordne. Ricaſoli erachtete dies als eine unerträgliche Demütigung, und in einem lebhaften Schriftwechſel gelang es ihm endlich, durchzuſetzen, daß die Übergabe an Italien ſich auf eine leere, faſt unbemerkte Förmlichkeit beſchränkte, wobei der General Leboeuf als kaiſerlicher Kommiſſär eine faſt lächerliche Rolle ſpielte. Schon vor der Übergabe hatte ſich Italien häuslich in ſeiner neuen

Provinz eingerichtet und die Volksabstimmung wurde durch die Regierung des Königs angeordnet. Auch durch die beweglichen Vorstellungen Nigras, auf die schwierige Lage des Kaisers Rücksicht zu nehmen, hatte sich Ricasoli nicht beirren lassen. Nigra schrieb am 11. September: „In Italien ist man sehr erregt gegen Frankreich; in Frankreich ist man es nicht minder gegen uns. Der Kaiser selbst ist über all das sehr verbittert. Die Abtretung Venetiens an ihn war der einzige Gewinn, den er aus dem Kriege zog, von dem er eine Verbesserung seiner Lage erhoffte. Und nun ist der Gewinn von der Art, daß er keine Entschädigung bietet für die Einbuße, die er im innern und nach außen erlitten hat." Die grausame Nemesis, die in dieser Wendung lag, springt in die Augen, wenn man sich der früheren Berichte Nigras über die Absichten und zuversichtlichen Hoffnungen erinnert, die der Kaiser an den Ausbruch des von ihm geschürten Krieges geknüpft hatte.

In dem gereizten Schriftwechsel über die Aushändigung Venetiens hat sich recht eigentlich die begonnene Abschwenkung Italiens vom französischen Bündnis vollzogen. Unter dem Schutze Frankreichs hatte es den Krieg begonnen; während desselben lockerte sich das Band, die Ratschläge des Kaisers wurden nicht mehr als Befehle verehrt, seine Zumutungen stießen auf Widerstand, man fühlte sich stark genug, sich von der Hand des führenden Mentors frei zu machen. Das war die Frucht der preußischen Allianz und das persönliche Verdienst Ricasolis. Bismarck hatte wiederholt den italienischen Unterhändlern vorgestellt, daß er sich nicht bloß um ein Bündnis ad hoc handle, sondern daß es ein dauerndes Verhältnis, ersprießlich für beide Teile, im Auge habe. Er gab damit den Instinkten beider Völker Ausdruck, die, damals noch ohne Kenntnis der diplomatischen Schwierigkeiten und Schwankungen, ein deutliches Gefühl für die Gleichartigkeit der Interessen Deutschlands und Italiens, für die innere Verwandtschaft der Geschichte beider Länder besaßen und dem neuen Bündnis eine freudige Sympathie entgegenbrachten. Sie war wohl tiefer auf der deutschen Seite, aber auch die realer denkenden Italiener begriffen die neue Situation, und es war ein Glück für Italien, daß es an Ricasoli einen Staatsmann besaß, der ganz von dem stolzen Gedanken erfüllt war, durch den Krieg und die preußische Handreichung seinem Vaterlande die volle

Unabhängigkeit zu sichern und es zum Selbstgefühl eines freien Staates zu erheben. Daß dieser Gang der Dinge nicht nach Lamarmoras Sinn war, braucht kaum gesagt zu werden. Rechthaberisch blieb er inmitten der Anklagen und Vorwürfe, deren Ziel er fortan wurde, bis ans Ende von der Richtigkeit seiner Politik überzeugt, und suchte die Schuld für die gemachten Fehler und für die Mißerfolge auf andere Schultern abzuladen. Man wird ihm persönliche Geradheit, Gewissenhaftigkeit, ein strenges Pflichtbewußtsein nicht abstreiten dürfen, das hat auch Sybel nicht getan, dessen Erzählung vielleicht allzu ausschließlich auf Bernhardis Berichte gestützt ist. Aber die Achtung vor seinen staatsmännischen wie seinen militärischen Fähigkeiten kann auch durch die neue Schrift seines alten Fürsprechs nicht erhöht werden. Schon vor dreißig Jahren hat Heinrich Homberger gesagt, Chiala gehöre zu den Freunden, vor denen uns Gott bewahren möge.

Literaturbericht.

Geſchichte des Untergangs der antiken Welt. Von **O. Seeck.** 2. Bd. und Anhang zum 2. Bd. 619 S. 8°. Berlin, F. Siemenroth. 1901/1902. 9 M.

Seine Darſtellung des hiſtoriſchen Prozeſſes, den man als den Untergang der Antike zu bezeichnen pflegt, hatte der Vf. in dem ſchon in zweiter Auflage vorliegenden erſten Bande mit dem Emporkommen Konſtantins begonnen und dabei, um deſſen Vorgeſchichte zu geben, bis auf Diokletian zurückgegriffen. Daran fügte er einen Abſchnitt, in dem er von den Germanen und dem römiſchen Heer, von der inneren Umwandlung der römiſchen Geſellſchaft durch die konſequente Vernichtung ihrer beſten Elemente, von der Stellung der Sklaven und Klienten in der römiſchen Kaiſerzeit, von dem Sinken der Bevölkerungsziffer und dem Eindringen der Germanen in das Reich handelte.

Der vorliegende zweite Band zerfällt in zwei Abſchnitte: „Die Verwaltung des Reiches“ und „Religion und Sittlichkeit“. Von dieſen iſt jedoch nur der erſte vollſtändig. Der zweite enthält vorläufig einen weit ausholenden Anfang zu einer Darſtellung der religiöſen und ſittlichen Anſchauungen in der Zeit des Diokletian und Konſtantin. Dieſe ſelbſt wird erſt der nächſte Band bringen, von dem wir nach der breiten Grundlage, die jetzt gelegt wurde, eine Würdigung des Chriſtentums im Vergleich zum Heidentum erwarten dürfen. Es läßt ſich daher auch jetzt noch nicht ſagen, inwiefern zu dieſem Zwecke die ganz neue Wege gehende Darſtellung der griechiſchen Religion und Mythologie notwendig war, die in die Urzeiten animiſtiſcher Anſchauungsweiſe zurückführt, dann mit dem Aufkommen der Sonnenreligion — nach Seeck ſind faſt alle griechiſchen Götter Sonnengötter — eine neue Epoche der religiöſen Entwicklung beginnt

und schließlich in der Gestaltung, die Homer den religiösen Anschauungen der Griechen gibt, die Umwandlung von Göttern zu Heroen festzustellen unternimmt. In diesem Abschnitt seines Werkes ist der Vf. wieder auf Hypothesen zurückgekommen, die er in einem Aufsatz über die Bildung des troischen Sagenkreises schon einmal vorgetragen hatte.[1])

Wenn also ein Urteil über diesen Abschnitt noch zurückgehalten werden muß, so darf von dem vorhergehenden gesagt werden, daß er eine vorzügliche, anschauliche und zuverlässige Darstellung der Reichsverwaltung in der späteren Kaiserzeit bietet. Im Text wird ein auch für den Nichtfachmann verständliches Bild entworfen und dem Forscher wird in dem beigegebenen „Anhang" das Material zur Nachprüfung und zum tiefer eindringenden Verständnis geliefert. Auch in diesem Abschnitt greift S. in den einzelnen Kapiteln, die der Kaiser und seine Offiziere, Hof und Provinzen, das Reich und die Einzelstaaten, die Verwaltung der Städte, Geld und Tribute, die neuen Steuern und die Erblichkeit der Stände betitelt sind, auf die Vorgeschichte aller der Bestrebungen zurück, von denen die Reformen des Diokletian diktiert sind; er tut dies jedoch nur so weit, als zu deren Verständnis erforderlich ist. Das ausnehmende Geschick des Vf.s, auch den sprödesten Gegenstand anschaulich und allgemein verständlich darzustellen, tritt besonders glänzend in dem die Münzgeschichte der Kaiserzeit behandelnden Teile zutage. Nur wer den Gegenstand bis in die letzten Details souverän beherrscht, wie dies bei S. durch Jahrzehnte umfassende Studien der Fall ist, kann die Ergebnisse der Forschung so plastisch gestalten, wie es hier geschehen ist. Da aber heutzutage eine gleichmäßig gründliche Fachkenntnis selbst auf dem engeren Gebiete der Geschichte des Altertums nicht mehr von *einem* Forscher erworben werden kann, so zweifle ich nicht, daß auch die Fachgenossen des Vf.s ihm mit mir lebhaften Dank für eine Darstellung wissen werden, welche die Kenntnis von den gewaltigen Fortschritten vermittelt, die die Wissenschaft seit dem Erscheinen von Gibbons History of the decline and fall of the Roman empire gemacht hat.

Graz. Adolf Bauer.

[1]) In seinem 1898 erschienenen: Die Entwicklung der antiken Geschichtschreibung und andere populäre Schriften 1898 betitelten Buch, worin man ebensowenig als in dem vorliegenden gerade dieses Thema behandelt zu finden erwartet.

Aus den Tagen Bonifaz' VIII. Funde und Forſchungen von **Heinrich Finke** (Vorreformationsgeſchichtliche Forſchungen II). Münſter i. W., Aſchendorffſche Buchhandlung. 1902. XIV, 296, CCXXIII S. 8°. 12 M.

Es iſt an ſich ein intereſſantes wiſſenſchaftliches Ereignis, wenn in unſerer Zeit ein katholiſcher Hiſtoriker Forſchungen über Bonifaz VIII., den Heros des politiſchen Katholizismus, veröffentlicht. Der Name Heinrich Finkes bürgte dafür, daß ſein Buch an kritiſcher Sichtung des Materials das Werk des Proteſtanten Drumann ebenſo weit übertreffen würde, wie das des frommen Abts von Monte Caſſino Toſti an Unbefangenheit. Beides dürfen wir feſtſtellen, und wir wollen uns die Freude daran nicht mindern laſſen durch die Beobachtung von Schwankungen und Zugeſtändniſſen, die im Lichte der reinen Wiſſenſchaft nicht beſtehen können. Ich führe beiſpielsweiſe die Behauptung des Schlußwortes an, Bonifaz ſei „unzweifelhaft zunächſt (!) von den höchſten Idealen getragen geweſen: Befriedung der Welt, Kreuzzug, Loslöſung der Kirche aus unwürdigen Banden" (er meint Abhängigkeit von den neapolitaniſchen Anjous). Stellen wir uns einmal vor, daß Bonifaz die Unabhängigkeit der Inſel Sizilien von den Anjous gleich 1295 ſtatt erſt 1303 dem ſizilianiſchen Volke gewährt, alſo rechtzeitig den nutzloſen Kampf für die Wiederaufrichtung der Fremdherrſchaft auf der Inſel aufgegeben hätte, ſo wäre das Pontifikat Bonifaz' VIII. völlig anders verlaufen und für die Verwirklichung jener drei Ideale die beſtmögliche Ausſicht geſchaffen geweſen.

Es darf aber nicht verſchwiegen werden, daß F. gleich nach jener auffälligen Behauptung in einer Reihe von Sätzen den ſtreng hierarchiſchen Charakter des Papſtes, deſſen Wollen „mehr nach der Seite der äußeren Machtſtellung, als der religiöſen Verinnerlichung" ging, anerkannt hat.[1])

[1]) Erwähnung verdient auf der andern Seite das Wort der Vorrede, daß gerade bei Bonifaz vielfach Perſönlichkeit und Leiſtungen auseinanderzuhalten ſeien. Voraus geht, daß das düſtere Bild des Papſtes, das in F.s Buch uns entgegentrete, nicht das volle Bild der Geſchichte ſei; es folgt dort, daß F. ſich über die weltgeſchichtlichen Taten und Kämpfe des Papſtes hier möglichſt wenig ausgeſprochen habe. Mit jener Formel ſteht ſchlecht im Einklang, wenn F. in dem ſpäter geſchriebenen, ſehr leſenswerten Aufſatze „Bonifaz VIII." in der Monatsſchrift „Hochland" I (Okt. 1903) S. 9—19 die Niederlagen, welche Bonifaz als Politiker überall davontrug, aufzählt und ſie aus ſeiner „unglücklichen Hand auf politiſchem Ge-

Auf eine ungeſchminkte Beurteilung der Perſönlichkeit des Papſtes wurde F. hingelenkt gleich durch die „Funde“ im Archiv zu Barcelona, welche bei Nachforſchungen nach Akten zur Geſchichte des Konſtanzer Konzils ihm vergönnt waren und die Veranlaſſung zu dem Buche boten. Die aragoneſiſchen Geſandtſchaftsberichte und verwandte tagebuchartige Aufzeichnungen vom päpſtlichen Hofe, fünfzehn an Zahl aus den Jahren 1299—1305 (einer von 1316), die F. uns mitteilt, ſind in ihrer unverhohlenen Anſchaulichkeit, in ihrem Reichtum an ſcharf charakteriſierenden Einzelheiten, in Mitteilung von Zügen, die uns ſonſt gerade in mittelalterlichen Berichten fehlen, eine ſo einzigartige Quelle, daß ſie das Entzücken des Forſchers erregen müſſen. In dem größeren Aufſatze des vorigen Heftes, der die religiös-philoſophiſchen Anſchauungen des Papſtes unterſucht, habe ich die Perſönlichkeit des Papſtes weſentlich auf Grund dieſer Berichte geſchildert. Einige Stücke ſind in katalaniſcher Sprache geſchrieben. Ich hätte gewünſcht, daß F. ihnen eine Überſetzung beigegeben hätte, da nicht jeder Benutzer, wie er und ich (ich durch die Güte des Oberbibliothekars Alfred Schulze in Marburg) in der Lage iſt, ſich dieſe Texte deuten zu laſſen. Aber keineswegs das Archiv zu Barcelona allein hat den Text der mehr als 200 Seiten „Quellen“ geliefert, anderes verdanken wir der Pariſer Nationalbibliothek und dem Vatikane. Manches iſt auch nur in den „Forſchungen“ verwertet; ſo beruht insbeſondere der Abſchnitt „zur Geſchichte der Traktatenliteratur des Jahres 1302“ auf Handſchriften der Pariſer Nationalbibliothek, die uns inzwiſchen durch umfänglichere Wiedergabe des Inhalts in dem ſchönen Buche von Richard Scholz „Die Publiziſtik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII.“ (Stuttgart 1903) noch nähergebracht worden ſind.

F. hat den Quellen, die er uns ſchenkt, eine Reihe von Abhandlungen unter ſieben Haupt- und einigen zwanzig Nebentiteln vorausgeſchickt, und er hat mit dieſen Forſchungen unzweifelhaft unſere Erkenntnis überall erheblich gefördert. Ich greife einzelnes heraus. Dankenswert und überzeugend ſcheint mir der Nachweis auf den erſten Seiten des Buchs, daß man bisher das Alter des Bonifaz' auf

---

biete“, aus ſeiner „höchſt eigenartigen unſympathiſchen Perſönlichkeit“ erklärt hat. Ich bedaure, daß F. hier, in dem Aufſatze, ſich „auf die rein pontifikale Tätigkeit des Papſtes und ſein perſönliches Glaubensleben“ nicht eingelaſſen hat.

Grund der Angabe Ferretos von Vicenza weit überſchätzt hat, indem man ihn als Mann von ſechsundachtzig Jahren ſterben ließ, während er nach F.s Annahme kaum ſiebzig Jahre vollendet hat.[1]) Es liegt auf der Hand, wieviel begreiflicher der gefürchtete Tyrann auf dem päpſtlichen Stuhle, deſſen jugendliche Rüſtigkeit uns die Beobachter immer wieder ſchildern, für uns wird.

Über die Wahl Cöleſtins V. bietet F. auf Grund neuen Materials Erörterungen, welche die herrſchende Auffaſſung erſchüttern, ohne völlig zu befriedigen. Sehr erfreulich iſt nach der Probe auf S. 51 und den Mitteilungen S. 53, Anm. 2 und S. CCXXII, daß M. Sdralek eine neue Ausgabe des ſo wichtigen opus metricum des Kardinal Jakob Stefaneſchi vorbereitet.

Dieſer Kardinal hätte wohl in der Reihe von Kardinalporträts, die in dem Kapitel „Zur Geſchichte des Kardinalkollegs unter Bonifaz VIII." vorgeführt werden, einen beſonderen Platz verdient. Jakob Stefaneſchi zählt nicht einfach unter die „jugendlichen praktiſchen, aber unbedeutenden Kräfte", die Bonifaz dem Kollegium einfügte. Der Gönner Giottos (M. G. Zimmermann, Giotto 1899, S. 386 f.) und des Marſilius von Padua (Mélanges d'archéol. et d'hist. 2, 448), der Verfaſſer hiſtoriſcher und antiquariſcher Schriften (opus metricum, ordo Romanus XIV), der Mann, welcher 1304 Kandidat für den päpſtlichen Stuhl war (Finke S. LX), der unter Clemens V. eine bedeutſame Schwenkung der päpſtlichen Politik zugunſten eines luxemburgiſch-angioviniſchen Bündniſſes anzubahnen ſuchte (Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 142) hätte hervorgehoben werden ſollen. Bei gelegentlicher Erwähnung (S. XLVII, Anm. 2) möchte F. ihn, der gewöhnlich Jakob Gaëtani genannt wird, doch wieder zum Verwandten

[1]) Bei der Korrektur bemerke ich, daß inzwiſchen Hauck in ſeiner gehaltvollen Anzeige von F.s Buch (Göttinger. gel. Anz. 1904, Nr. 11, Sp. 857 bis 869) die Argumentation F.s in der Altersfrage nicht gebilligt hat. Aber wenn er nun Bonifaz „wahrſcheinlicher am Anfang als in der Mitte der dreißiger Jahre geboren" ſein läßt, ſo iſt der Unterſchied nicht ſehr groß. Haucks Beſprechung und die meinige ergänzen ſich zufällig inſofern, als unſere eingehenderen Erörterungen nicht auf die gleichen Punkte gerichtet ſind. In dem, was F. über den Prozeß ſagte, ſieht Hauck „den Beginn einer methodiſchen Kritik der bezüglichen Schriften und Aktenſtücke" und iſt der Meinung, „daß dieſe vernachläſſigten Quellen Berückſichtigung verdienen".

des großen Gaëtani (Bonifaz VIII.) machen, indem er irrtümlich auf ihn, ſtatt auf Jakob Gaëtani, den Minoriten, den Schweſterſohn des Papſtes und Kardinalprieſter von S. Clemente, eine Grabſchrift zu S. Clemente in Rom bezieht. Die richtige Deutung hat ſchon A. Thomas in den Mélanges d'archéol. et d'hist. II, 450 gegeben und die von F. vermißte Unterſuchung der angeblichen Verwandtſchaft mit dem Papſt iſt ſchon 1759 von Garampi (Illustrazione di un antico sigillo della Garfagnana p. 82) geliefert worden. Der Kardinal nannte ſich ſelbſt cognomento Cajetanus (vgl. Muratori, SS. rer. Ital. III, 2. 614) wahrſcheinlich als Großneffe (durch ſeine Mutter Perna) des Papſtes Nikolaus' III., des Johann Gaëtani aus dem Geſchlecht der Orſini. — Finke S. 107, Anm. 1 tritt ein für Kardinal Lucas Fieſchi, deſſen von drei italieniſchen Quellen gemeldeten Verſuch, den gefangenen Papſt aus den Händen ſeiner Feinde zu befreien, Holtzmann, Nogaret S. 101, als unhiſtoriſch beſeitigen wollte. Ohne die Frage zu entſcheiden, möchte ich hinweiſen auf die rühmende Erwähnung, die Albertino Muſſetto (Hist. Aug. l. 4, c. 6) dem Kardinal zuteil werden läßt inter Italicos dilectissimus eximiae auctoritatis; bei ſeinem Tode (1336) hinterließ er eine beträchtliche Bibliothek, deren vom Marquis de Sade (Mémoires de Petrarque I, 65) erwähnten Katalog uns Ehrle einmal mitteilen ſollte. — Mit beſonderem Intereſſe ſchildert F. (S. 96 f.) den Kardinal Matteo Roſſo degli Orſini, der in ſehr langer Amtsführung vielfältig die Leitung des Kollegs übernommen hat. F. hätte erwähnen können, daß von allen Kardinälen allein Matteo Roſſo ſeine Zuſtimmung verweigerte, als durch die päpſtliche Beſtätigung des Vertrags von Caltabellotta im Mai 1303 der ſiziliſche Freiheitskampf endgültig zugunſten der Sizilianer entſchieden wurde (Nicolaus Specialis, historia Sicula l. 6, c. 18, Muratori, SS. rer. Ital. 10, 1048), — ein Seitenſtück zu der trotzigen Zurückhaltung, welche Matteo allein gegenüber dem Wahldekret für Clemens V. bewahrte (Finke S. LXVI). Irrtümlich, nach früherer Annahme, läßt F. (S. 97) Matteo, den Neffen Nikolaus' III., im Konklave nach deſſen Tod mit Mißhandlungen und Gefangenſchaft ſeine Verwandtſchaft mit dem verſtorbenen Papſte büßen. Daß die tumultuariſche Erhebung der Viterbeſen Matteo vielmehr in einer Privatſache, als den Bruder von Orſo Orſini, traf, hat vor einigen Jahren Fedele Savio erwieſen in einer intereſſanten Abhandlung über die Wahl Martins IV., durch welche die Nachricht Villanis von einer perſönlichen Beeinfluſſung des Konklaves von

1281 seitens König Karls I. widerlegt wird.[1]) Auch Matteo war ein Bücherfreund. Der getaufte Jude Johann von Capua übersetzte auf seine, des Kardinals Veranlassung, also zwischen 1263 und 1305, das arabische Fabelwerk Kalilah und Dimnah aus dem Hebräischen ins Lateinische (O. Hartwig, Die Übersetzungsliteratur Unteritaliens in der normannischen Epoche, Zentralblatt für Bibliothekswesen III, 1886, S. 189). Man sieht, das damals so wenig zahlreiche, aber um so einflußreichere Kardinalskolleg schloß eine Fülle ungewöhnlicher Geister in sich. — Zur Charakteristik des Kardinalpriesters Robert, des Zisterziensers, den ich nach den von F. mitgeteilten Quellen (vgl. das Namensverzeichnis S. CCXX) nicht, wie F. (S. 103) als „papsttreu" ansehen möchte, mag dienen, daß er in einer Predigt zur Zeit des Papstes Bonifaz ausgesprochen hat, auf denselben Stufen, auf denen die Kirche im Weltlichen emporgestiegen sei, werde sie herabsteigen zur äußersten Armut Silvesters. Dafür führte er starke Gründe und Belege aus der heiligen Schrift an.[2]) Das war jedenfalls nicht im Sinne Bonifaz' VIII., sondern vielmehr nach dem Herzen Cölestins V., des Einsiedlerpapstes, dem Robert die Erhebung zum Kardinal verdankte. F.s Buch ist für die so wichtige Personalstatistik der Kardinäle überaus reich. Er möge diese wenigen Ergänzungen als Dank für das von ihm Geleistete ansehen. Man kann bedauern, daß F. nicht auch für die „Forschungen" wie für die „Quellen" ein Namensverzeichnis gegeben hat.

In den kurzen Erörterungen zur Bulle Unam sanctam hatte F. (S. 147) auf Grund der Prozeßakten bemerkt, daß Bonifaz die Bulle, die er nach Angabe eines fast gleichzeitigen Publizisten eigenhändig niederschrieb, im Konsistorium verlesen, also dort publizieren ließ. In den Ergänzungen am Schluß des Bandes möchte er annehmen, daß Bonifaz die Bulle auf dem römischen Konzil ihrem Inhalte nach vorgetragen habe und zwar auf Grund von Mitteilungen, die Abbé

[1]) Fed. Savio, l'elezione di Martino IV e Carlo d'Angiò. Istituto Sociale Torino. Annuario e programma scolastico per l'anno 1898. Torino 1898 p. 73 ss.

[2]) Albericus de Rosciate (Jurist aus Bergamo † 1354) will, was oben erzählt wird, von glaubwürdigen Zeugen gehört haben. Er spricht von quidam cardinalis de ordine Cisterciensium homo maximae reputationis et scientiae. Robert von St. Pudentiana war zur Zeit Bonifaz' VIII. der einzige Zisterzienser im Kollegium. Der Text des Albericus ist mitgeteilt bei Gieseler, Kirchengeschichte II, 2⁴, 214 Anm. 38.

Verlaque (Jean XXII, sa vie et ses oeuvres, Paris 1883, p. 54) auf eine Handschrift der Pariser Nationalbibliothek stützt. Aber durch Untersuchung der betr. Handschrift, die nichts dergleichen enthielt, durch Nachfrage bei Verlaque und einige weitere Erörterungen ist vor Jahren auf meine Veranlassung von M. Heber, Gutachten und Reformvorschläge für das Vienner Generalkonzil 1311—12, Leipzig 1896, S. 17 und 63 f. festgestellt worden, daß von einer Benutzung der Mitteilungen Verlaques durchaus abgesehen werden muß. Da eine Abhandlung H. Grauerts über die Bulle U. S. zu erwarten ist, verzichte ich hier darauf, meine Zustimmung bzw. Abweichung von den Darlegungen F.s auszuführen.

Von höchstem Interesse ist für mich und wie für den Historiker auch für Theologen und Mediziner das fünfte Kapitel „Bonifaz VIII. und Arnold von Villanova", S. 191—226, zu dem fast hundert Seiten Quellenbeilagen gehören. Dieser theologisierende katalanische Arzt ist eine überaus merkwürdige Persönlichkeit, seine Urteile über Bonifaz von größtem Reiz; den Forschern war er ja durch die Untersuchungen des Spaniers Menendez Pelayo und anderer bekannt, aber das Material war entfernt nicht erschöpft, F. entnimmt der schon mehrfach benutzten vatikanischen Handschrift die sämtlichen elf mitgeteilten Stücke, die mit Ausnahme des ersten alle in den Jahren 1297—1305 entstanden sind, und verspricht „später mit Hilfe von medizinischer und naturwissenschaftlicher Seite von ihm ein vollständiges Lebensbild zu entwerfen."

Bezüglich des sechsten Kapitels „Zur Kritik der Anklage- und Verteidigungsschriften" verweise ich auf meine obenstehende Abhandlung und bringe nur zur Ergänzung des über die Behandlung des gefangenen Cölestin V., S. 266 f. Gesagten die interessante briefliche Zeitung, datiert Anagni 28. Juni 1295, welche Langlois 1891 in den Notices et extraits des mss. de la bibl. nat. t. 34, 1 p. 319 ss. veröffentlicht, in Erinnerung. Sie enthält von einem dem Papste Bonifaz günstig gesinnten Manne, der sich an der römischen Kurie aufhielt, viele Einzelheiten, auch über die Gefangenschaft Cölestins, die der allerdings streng abgesperrte wunderliche Heilige selbst auf alle Weise asketisch verschärfte.

Den Beschluß macht das Kapitel „Von Anagni nach Avignon", vom Attentat auf Bonifaz VIII. bis zur Wahl Clemens' V. Ich hebe den glücklichen Fund der Bulle Benedikts XI. vom 29. April 1304 hervor, die ich nach einer inventarischen Notiz Boutarics gegen

eine Fälschungshypothese Funkes angeführt hatte. F. hat sie in dem bekannten Werke Preuves des libertés de l'église Gallicane gefunden. Ihr Wortlaut bestätigt die große Nachgiebigkeit Benedikts gegen König Philipp in allem, was nicht unmittelbar Anagni betraf. Noch viel schöner aber ist der Fund eines ausführlichen gleichzeitigen Berichtes über die Papstwahl von 1305 für König Jakob II. von Aragonien, der F. in Barcelona glückte. Dieser Bericht ist nicht minder unterhaltsam, aber besser verbürgt, als die berühmte Wahlnovelle Villanis, von der doch einmal in diesem Zusammenhang nach B. Erdmannsdörffers herrlichem Aufsatz „Das Zeitalter der Novelle in Hellas" (Preußische Jahrbücher 25 [1870] S. 287) erwähnt sei, daß sie geradezu in eine Novellensammlung Il Pecorone von Ser Giovanni Fiorentino (geschr. 1378) übernommen wurde. In dem wesentlichsten Punkte, daß es der französisch gesinnten Partei des Kollegiums gelang, die Bonifazianer zu sprengen, indem sie einer Mehrheit derselben ihren Kandidaten mundgerecht machte, wird meine frühere Darstellung bestätigt. Neu ist das Besondere, daß Bertrand de Got, der spätere Papst, zuerst als Kandidat genannt wurde von Heißspornen der Bonifazianischen Partei — es waren die drei Kardinäle, die sich dann von den übrigen sechs Bonifazianern trennten —, darauf die Gegenpartei in geheimer Botschaft sich der ihr wohlgefälligen Gesinnung Bertrands versicherte, weiter von ihr jene Bonifazianische Minderheit durch das Gespenst eines Orsinischen Familienpaktes geschreckt zum Zusammengehen im Wahlgang und durch einen weiteren Kniff zur gemeinsamen Wahl Bertrands bewogen wurde. Es liegt nahe anzunehmen, daß das Augenmerk jener drei Bonifazianer auf Bertrand, den Bischof von Bordeaux, der sie dann so völlig enttäuschte, auch erst durch ein Ränkespiel gerichtet wurde. Es war so leicht, wie ich früher ausführte, Bertrand de Got nach seinem Vorleben den Bonifazianern in dem ihnen erwünschten Lichte zu zeigen.

Gar nichts sagt der Bericht über die Rolle der Colonnas und des französischen Königs, da er sich, abgesehen von der Botschaft[1])

[1]) Die Worte pars Neapuleonis (Napoleon Orsinis) misit nuncios suos ad inquirendum latenter de voluntate et intencione istius pape, scilicet, utrum faveret partem regis Francie et ad quam partem cardinalium declinabat. Hoc scito plene ... legen es nahe, daß die Boten nicht an Bertrand selbst, sondern an König Philipp gingen und durch seine Vermittelung Bertrand ausgeforscht wurde. Damit kommen

zur Erforschung der Gesinnung Bertrands, auf die Vorgänge im Konklave beschränkt. Mehr als man annimmt, sind aber gewiß die Colonnas hinter den Kulissen tätig gewesen. Sie waren nach dem Tode des Bonifaz aus ihren Schlupfwinkeln zu Benedikt XI. gekommen, der sie ja zum Teil restituierte. Die Chronik von Orvieto (ed. Himmelstern S. 37) schiebt die Länge der Sedisvakanz darauf, daß eine Partei der Kardinäle einen Papst wählen wollte, der den beiden Colonnas ihr Kardinalat zurückgebe, während die andere dies nicht wollte — die Colonnas selbst erzählen bei Besitzstreitigkeiten, die sie 1309 in Avignon mit den Gaëtanis führten, daß zur Zeit der Sedisvakanz in Perugia pars Gaetanis et aliis adversariis Columpnensium adherens non solum erat potentior, sed sicut notorium est dominabatur in totum (es wird in dem noch ungedruckten Aktenstücke damit bewiesen, daß ein in Perugia zur Zeit der Sedisvakanz zwischen den Gaëtanis und Kardinal Peter Colonna nach langer Verhandlung und freundschaftlicher Vermittelung geschlossener Tauschvertrag keineswegs facta fuerit metu vel violentia). Bei solchem Übergewicht der Gegenpartei hatten die Colonnas alle Veranlassung rührig zu sein, und gewiß nicht mit Unrecht gibt Dino Compagni neben dem Wunsche des Königs von Frankreich die industria de' Colonnesi als Grund der Wahl Bertrands an (vgl. meine Anmerkungen in dieser Zeitschrift Bd. 65, 339). Auch Ferreto von Vicenza (Muratori SS. rer. Ital. IX, 1014 s.) läßt Kardinal Peter Colonna in Verhandlungen mit Philipp von Frankreich zur Vorbereitung einer ihnen günstigen Wahl eine bedeutsame Rolle spielen. Durch seine Vermittelung erfolgen Geldversprechungen an dafür empfängliche Kardinäle. Ich gebe F. (S. 285) recht, daß sich darüber, ob der König mit Geld nachzuhelfen suchte, nichts Sicheres feststellen läßt, wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist, daß einzelne Kardinäle sich die Stellung, welche sie nicht um des Geldes willen einnahmen, durch Empfang von Geldgeschenken lieb machen ließen. Wir haben eine Anzahl Schriftstücke über die französische Gesandtschaft, die von Ende Januar 1305 bis tief in den April in Perugia weilte, auch

---

wir nahe an Villanis Novelle heran. F. nimmt an, daß die Partei Napoleons im Einverständnis mit den französischen Gesandten sich informierte. Das ist möglich, erspart aber nicht die Frage, an wen jene Boten gesandt wurden? Der Gewährsmann des Berichterstatters — F. denkt besonders an Matteo Rosso — wird es vielleicht selbst nicht gewußt haben.

Rechnungsablagen (vgl. Langlois in Revue histor. t. 67 (1898) p. 75 s. und Delisle in Mémoires de l'acad. franç. des inscr. et belles lettr. t. 33 b (1889) p. 57 und 225), aber aus diesen ist nichts für unsere Frage zu entnehmen, nur daß die Gesandten in Besitzfragen gegen die Gaëtanis arbeiteten und selbst den Peruginern, denen ihre Umtriebe allmählich zu arg wurden, bekannten, für die Beschleunigung der Wahl wirken zu wollen, wird ausgesprochen. Wieviel aus der Anwesenheit Peter Colonnas in Perugia, die das oben erwähnte ungedruckte Schriftstück bezeugt, und aus dem langen Aufenthalt der namhaften französischen Gesandten zu schließen ist, muß der Vermutung überlassen bleiben.

Wie überaus abhängig vom französischen König der gewählte Papst, um dessen willen der treue Anhänger Bonifaz' VIII. Petrus Hispanus im Konklave abenteuerliche Beratungen auf dem Abort (consilia latrinorum) gepflogen hatte, sich nachmals erwies, das hat F. zum Schluß mit Recht betont, indem er u. a. auf die scharfe Charakteristik des Papstes in der von ihm veröffentlichten Verteidigungsschrift des Bonifaz' (um 1308 von Agostino Trionfo verfaßt): non agit sed agitur, nec est suus set aliorum (S. XCVII) verweist. Mit Spannung dürfen wir weiteren Veröffentlichungen F.s aus dem Archiv zu Barcelona, das Pontifikat Clemens V.[1]) betreffend, entgegensehen.

Durch die hier gebotenen Ergänzungen habe ich nur das Interesse an F.s Buch zu steigern versucht. Es gebührt ihm für die schnelle Nutzbarmachung seiner schönen Funde aufrichtiger Dank.

Marburg. K. Wenck.

Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters. Von **J. Haller.** 1. Bd. Berlin, Weidmann. 1903. XX, 556 S. 12 M.

Der Pflicht, über den Inhalt dieses Buches Bericht zu erstatten, hat der Autor den Ref. enthoben durch seinen Aufsatz: „Der Ursprung

[1]) Keine Bereicherung der Forschung bringt die Abhandlung von Wald. Otte, Der historische Wert der alten Biographien des Papstes Clemens V. (d. i. der sog. Vita I—VI bei Baluzius, Vitae papar. Avenionens. I) in „Kirchengeschichtliche Abhandlungen, hrsg. von M. Sdralek", Breslau 1902, S. 1—73, auch Breslauer Dissertation. Man sehe gleich zu Beginn der Erörterung (§ 2, S. 7—8) die wunderbare Häufung ungeheuerlicher Mißverständnisse der Quelle.

der gallikaniſchen Freiheiten“ in Bd. 91 dieſer Zeitſchr., S. 193—214. Er gibt hier ſelbſt ein genaues Referat über ſein Werk. Es wäre aber zu bedauern, wenn infolgedeſſen mancher, der ſonſt zu dem Werke gegriffen hätte, nunmehr mit der Lektüre des Aufſatzes, eines auf dem ſiebenten deutſchen Hiſtorikertage gehaltenen Vortrages, ſich begnügte. Denn um mit der formellen Seite meine Kritik zu beginnen, ſo gibt es wohl in der neueſten hiſtoriſchen Literatur nicht viel Werke, die es ſo wie dieſes verſtehen, eine Fülle neuer Tatſachen in anziehender, nie ermüdender, kein Wort verſchwendender, aber immer die wirkenden Perſönlichkeiten — ſoweit das auf dieſem Gebiet überhaupt möglich iſt — lebensvoll charakteriſierender Darſtellung zu bieten. In dem erſten Anhang „Zur Kritik der Traktate Squalores curiae Romanae, Speculum aureum, De modis uniendi“ ſehe ich ein Muſter literarkritiſcher Unterſuchung, und es ſteht zu hoffen, daß die gewichtigen Argumente, mit denen hier Dietrich v. Nieheims Autorſchaft beſtritten wird, auch bei deren hartnäckigſtem Verteidiger durchſchlagen werden. Dazu kommt nun, daß Haller überall, auch da wo er ſchon umfaſſende Vorarbeiten zu berückſichtigen hatte, durchaus ſelbſtändige Pfade wandelt und die Forſchung auf Schritt und Tritt weiterführt. So erhalten wir auf den erſten 195 Seiten des Buches eine Schilderung des päpſtlichen Kirchenregiments der Avignoneſiſchen Epoche, die ohne in die Details ſich zu verlieren, doch überall aus den erſten Quellen, den päpſtlichen Regiſtern ſelbſt, geſchöpft iſt und ſtatt der allgemeinen Tiraden, aus denen die Geſchichtſchreibung dieſes Gegenſtandes bisher noch nicht herausgekommen war, wirkliche Anſchauung vermittelt. Dazu geſellt ſich aus dem zweiten Teil ein beinahe 100 Seiten umfaſſender Abſchnitt über die engliſche Kirche derſelben Zeit, der trotz der Vorarbeiten, die hierfür ſchon exiſtierten, als eine durchaus ſelbſtändige, höchſte inſtruktive Leiſtung angeſehen werden muß. Schwieriger war die Situation für den Autor da, wo er das Schisma, die Unionsbewegung und insbeſondere die franzöſiſche Kirchenpolitik dieſer Periode zu ſchildern hatte. Der ſtupende Sammlerfleiß eines Valois hat hier den Nachfolgern wenig mehr übrig gelaſſen, denen, die wie H. auf dieſem Gebiet bereits gearbeitet hatten, das meiſte vorweggenommen. Aber ſo gewiſſenhaft Valois auch überall die Quellen reden läßt und ſelbſt die entlegenſte Literatur zitiert: dem, der auf den Grund der Dinge ſehen möchte, kann ſein voluminöſes Werk nicht genügen. Ganz abgeſehen davon, daß dieſer ſonſt ſo beſonnene Forſcher da, wo es ſich ihm um ein Preſtige

ſeines Vaterlandes oder um das Dogma vom päpſtlichen Primat zu handeln ſcheint, ſich nicht zu einem unbefangenen Urteil aufzuſchwingen vermag, ſo hat er es doch auch nicht vermocht, die treibenden Faktoren überall aufzudecken und den Faden der Entwicklung klar aus dem erdrückenden Detail herauszuheben. H.s etwa 175 Seiten umfaſſende Darſtellung der franzöſiſchen Unions- und Reformbewegung von 1379—1407 bildet eine willkommene Ergänzung zu den erſten drei Bänden von Valois. Nicht nur daß er dieſen an vielen, zum Teil recht wichtigen Punkten — ich verweiſe nur auf die Abſtimmung der Nationalſynode von 1398 (Anh. III) — berichtigt, ſondern er hat es auch verſtanden, die leitenden Perſönlichkeiten in ihrer Eigenart zu charakteriſieren, die treibenden Motive aufzudecken und in ſcharfen Umriſſen ein anſchauliches, feſſelndes Bild der ganzen Bewegung zu entwerfen. — Hier, wo mein Arbeitsgebiet von H. berührt wird, möge zunächſt meine Kritik einſetzen. Durch die erſte flüchtige Lektüre von H.s Buch angeregt, veröffentlichte ich aus einer geplanten umfaſſenden Darſtellung der franzöſiſchen Kirchenpolitik dieſer Zeit einen Abſchnitt, der nur die Jahre 1378—1394 behandelt (vgl. Zeitſchr. f. Kirchengeſch. XXV, 1). Da ſich, wie ich erſt nachträglich zu bemerken Gelegenheit hatte, in dieſem Artikel mancherlei Anklänge an H.s Werk finden, ſo ſei es mir geſtattet, hier feſtzuſtellen, daß, einige ſtiliſtiſche Änderungen abgerechnet, meine Ausführungen Wort für Wort bereits im Winter 1897/98 abgefaßt worden ſind. Es kam mir bei dieſer Veröffentlichung darauf an, für einen kleinen Zeitraum zu zeigen, welche Mannigfaltigkeit von Motiven und politiſchen Kombinationen in die Unionsbewegung hineingeſpielt haben, wie aber ſchon in den Anfängen der Antagonismus Burgunds und Orléans vor allem andern deutlich ſich fühlbar macht. Daß nun dieſer Faktor dann von Jahr zu Jahr an Wichtigkeit zugenommen hat, bis ſich ſchließlich nach ihm das ganze öffentliche Leben Frankreichs orientierte und es ſozuſagen nur noch Armagnacs und Bourgignons gab, das iſt dem Kenner der politiſchen Geſchichte Frankreichs nichts Neues. Für die Kirchengeſchichte der Zeit iſt dem noch immer nicht genügend Rechnung getragen worden. Auch in Valois' umfangreichem Werk geht — mit wenig Ausnahmen — die fiktive Inſtanz einer franzöſiſchen Regierung wie eine konſtante Größe durch alle Phaſen der Unionsbewegung hindurch, ohne daß feſtgeſtellt würde, wer denn jedesmal dieſe Regierung inſpiriert, die burgundiſche Politik oder die des jungen,

mit den weiteſt ausſchauenden Plänen erfüllten Herzogs von Orléans. So kann dann allerdings die Frageſtellung entſtehen, wer die Unionsbewegung gemacht habe, die Regierung oder die Univerſität. Sie wird auch von H. akzeptiert (S. 316 ff.), und daran zeigt ſich am deutlichſten, daß ſeine Darſtellung an demſelben Fehler leidet. Dieſe Frageſtellung vorausgeſetzt, hat er gewiß recht, wenn er in ſcharfem Widerſpruch gegen Valois der Univerſität den maßgebenden Einfluß auf die Unionsbewegung zuerkennt. Aber wie wäre es der Univerſität möglich geweſen, mit ihren Wünſchen Einfluß auf die Politik des Landes zu erlangen, hätte ſich ihr nicht in der burgundiſchen Macht ein natürlicher Bundesgenoſſe dargeboten? — Die Obedienzentziehung von 1398 und die Neutralitätserklärung von 1408 ſind zwei Etappen in der Geſchichte jener Macht, und das Konzil von Piſa wäre nicht zuſtandegekommen, hätte nicht vorher ein mit burgundiſchem Geld gedungener Mörder den Herzog von Orléans aus dem Wege geräumt. Dies auszuſprechen, dürfte keine noch ſo ſummariſche Darſtellung der franzöſiſchen Unionsbewegung unterlaſſen. Auch die Univerſität iſt keine konſtante Größe geweſen; wer ihre Rolle in der Unionsbewegung wirklich beſtimmen will, der muß auf ihre Zuſammenſetzung beſtändig den Blick richten und von der Landsmannſchaft ihrer Führer und Redner Notiz nehmen. Dann aber wird ſich ihm die Hypotheſe, daß auch die innere Geſchichte der Univerſität in dieſer Zeit der große politiſche Riß des Landes durchzieht, geradezu aufdrängen. Auch H. ſagt (S. 322), daß ihre Vertreter „durch und durch Politiker“ geweſen ſeien. Aber er ſcheint hier unter Politik nur die Politik des Brotkorbs zu verſtehen. Sicherlich haben materielle Intereſſen bei dieſen Gelehrten eine große Rolle geſpielt; aber es hat doch auch Konflikte gegeben, und die Politik des Brotkorbs deckte ſich nicht immer mit der Politik der gerade herrſchenden Hofpartei oder mit dem kirchlichen Programm, für das man ſich engagiert hatte. Es war wohl nicht ſehr geſchickt, wenn ich den erſten Abſchnitt meiner Konſtanzer Studien um die Perſon Gerſons gruppiert habe; aber gerade an ihm tritt ein ſolcher Konflikt deutlich zutage, und es geht nicht an, ihn ſo aus dem Gang der franzöſiſchen Kirchenpolitik eliminieren zu wollen, wie dies H. vorzuhaben ſcheint (vgl. S. 323 und S. 13[1]). Denn er iſt ein Typus

[1]) Die Bemerkung H.s S. 13, Anm. 1, daß ich Gerſon zum Führer der franzöſiſchen Nation in Konſtanz gemacht habe, beruht wohl auf einem

für eine ganze Gruppe von franzöſiſchen Patrioten, für die Gruppe, die in der Chronik des Mönches von Saint Denys ein monumentum aere perennius beſitzt. Der Übergang dieſer Gruppe aus dem burgundiſchen Lager in das orléaniſtiſche, der um 1413 ſich vollzogen hat, iſt ſowohl für die franzöſiſche Geſchichte, als für die des Konzils zu Konſtanz von einſchneidender Bedeutung. — Indeſſen von der eigentlichen Tendenz des H.ſchen Werkes liegen dieſe Ausſtellungen ziemlich weit ab. Er hat dem Abſchnitt, welcher die franzöſiſche Unionsbewegung darſtellt, die Überſchrift gegeben „Der Urſprung der gallikaniſchen Freiheiten“. Um dieſe allein dreht ſich das ganze Werk, und ſo beſteht zwiſchen der Anlage dieſes Bandes, ſeinen Ausführungen und dem Geſamttitel des Werkes „Papſttum und Kirchenreform“ eine Disharmonie, die vielleicht hätte vermieden werden können. Wer die gallikaniſchen Freiheiten allein unterſuchen wollte, der konnte jene eingehende Schilderung des päpſtlichen Kirchenregimentes ſich erſparen, der bedurfte auch nicht der ausgedehnten Darſtellung der Unionsbewegung, in der ja, wie der Vf. ſehr richtig bemerkt, dieſes Reformprogramm als ein fremdes Element faſt unvermittelt auftaucht. Die Reformbeſtrebungen haben eben mehr oder weniger latent ſchon vorher exiſtiert und ſind dann mit der Unionsbewegung zuſammengefloſſen. Wer aber darauf ausging, die wichtigſten kirchengeſchichtlichen Faktoren dieſes Zeitraumes in ihrer Bedeutung für ſich und in ihrer Wirkung aufeinander darzuſtellen, der mußte es vermeiden, dieſe Geſchichtſchreibung auf den Beweis einer einzigen Theſe hin anzulegen. Dieſe Theſe lautet: Die gallikaniſchen Freiheiten, welche ſich decken mit dem allgemeinen Reformprogramm, ſind nicht der Erinnerung an altkirchliche Zuſtände, vermittelt durch irgend welche literariſchen Quellen, ſondern unmittelbar dem lebendigen Vorbild der engliſchen Kirche des 14. Jahrhunderts entlehnt. Das Verdienſt, zum erſtenmal für das Verſtändnis der ſog. gallikaniſchen Freiheiten auf den Vorgang der engliſchen Kirchenpolitik des 14. Jahrhunderts und zugleich auf die Symptome einer Wirkung dieſes Beiſpiels bei den franzöſiſchen Kirchenpolitikern (S. 373 f.) hingewieſen zu haben, hat H. unter allen Umſtänden. In jener Pointierung aber halte

Mißverſtändnis. Zeitſchr. f. Kirchengeſch. XXII, 62 ſage ich nur: „der ſich recht eigentlich zum Anwalt der nationalen Sache am Konzil aufgeworfen hatte.“ Die nationale Sache Frankreichs und die franzöſiſche Konzilsnation ſind aber, wie auch H. weiß, zwei ſehr verſchiedene Dinge.

ich die These für falsch. Wortanklänge in englischen und französischen Gesetzen beweisen m. E. sehr wenig. Das Mittelalter gebietet nicht über die Mannigfaltigkeit der Ausdrucksformen und Anschauungen, die uns gewöhnlich ist. Von Übereinstimmung in Gedanken und Werken sofort auf Abhängigkeit zu schließen, das ist, wie H. selbst an einem anderen Beispiel (Anh. I) gezeigt hat, übereilt. Wer sich auf die Suche begäbe, der würde vielleicht auch für die englischen Gesetze des 14. Jahrhunderts noch Vorbilder aus einer früheren Zeit entdecken. Aber die Franzosen sollen so blind in ihrer Nachahmung gewesen sein, daß sie auch solche Schlagworte der Engländer wiederholten, die auf ihre Verhältnisse nicht paßten, nämlich die Klage, daß durch die päpstlichen Steuern das Geld außer Landes getragen werde und schließlich dem Landesfeind noch zugute komme. Das passe wohl auf England, aber nicht auf Frankreich und den ihm angegliederten päpstlichen Staat in Avignon. Aber gerade die Residenz der Päpste in Avignon wird von den Franzosen verantwortlich gemacht für die ungeheuren Lasten, die sie zu tragen haben. Welche Summen hat Frankreich allein aufbringen müssen für die auswärtigen Unternehmungen Clemens' VII.! Wieviel Ausländer mußte die französische Kirche unterhalten nach dem Ausbruch des Schismas, und wie wurde unausgesetzt von Avignon aus gerade in England mit allen Mitteln geworben! Da sollte jene Klage nicht ganz unabhängig entstanden sein? — Daß man aber die englischen Staatsgesetze in Frankreich so genau gekannt haben soll, um ihnen direkt Schlagworte und Motive zu entlehnen, erscheint um so unwahrscheinlicher, als diese Gesetze, wie H. selbst zur Genüge hervorhebt, mehr auf dem Papier stehen geblieben sind, als sich in die Praxis umgesetzt haben. Gekannt hat man in Frankreich gewiß den tatsächlichen Zustand der englischen Kirche, die Stärkung, die hier dem Königtum bei Vertretung nationaler Interessen aus dem Parlament zufloß, und die Auffassung, welche man hier seit alters von dem kirchlichen Gut hatte; und diese Kenntnis wird sich geltend gemacht haben, als man in Frankreich durch das Schisma auf denselben Weg gedrängt wurde, den England schon vorausgegangen war. Aber die, welche jene englischen Gesetze gemacht haben, werden dabei eher Anschauungen und Ausdrucksformen verwertet haben, die sie an der gemeinsamen Bildungsstätte der abendländischen Nationen, in Paris, gewonnen hatten, als daß sich die französischen Gesetzgeber nach englischen Vorlagen umgesehen hätten. Und wenn wir nun die beiden Gesetzgebungen auf ihren positiven

Gehalt vergleichen, wenn wir zu den beiden französischen Ordonnanzen vom 18. Februar 1407, was H. merkwürdigerweise unterlassen hat, das Hauptstück des Gallikanismus, jene Avisamenta super modo regiminis Ecclesiae Gallicanae vom Oktober 1408, stellen, so fällt ein qualitativer Unterschied sofort auf: In England handelt es sich lediglich um eine rein staatliche prohibitive Gesetzgebung, in Frankreich ist die Hauptsache ein organisatorisches Gesetz, — eine Verfassung, die zwar zunächst nur für die Zeit bis zur Herstellung der Einheit der Kirche erlassen ist, von der man aber erwartet, daß sie im wesentlichen auch unter einem päpstlichen Primat sich erhalten läßt, und diese Gesetze (auch die Ordonnanzen) verdanken ihre Entstehung dem Zusammenwirken rein kirchlicher Organe. „Was von seiten des Staates hinzutrat, war nur der Akt der landesherrlichen Sanktion und Publikation" (Hübler, Konstanzer Reformation S. 282). Jene Verfassung stellt recht eigentlich die gallikanischen Freiheiten dar, gerade sie aber erhält aus den englischen Verhältnissen gar keine Erklärung. Denn auch ihre Tendenz ist der der englischen Gesetze ganz entgegengesetzt. In diesen wird immer in letzter Linie auf die königliche Entscheidung rekurriert, und sie sind bewußtermaßen auf eine Stärkung der königlichen Gewalt angelegt. Die französische Verfassung hat es ängstlich vermieden, irgendwo die königliche Gewalt einzuführen, ihrer Entstehung und ihrem Wortlaut nach ist sie vielmehr auf eine Emanzipation von der weltlichen Macht gerichtet. Daß der Erfolg gerade in das Gegenteil umschlug, beweist nichts gegen diese ihre ursprüngliche, aus der Zeit ihrer Entstehung heraus verständliche Tendenz. — Wer die „gallikanischen Freiheiten" erklären will, der müßte doch mehr, als dies H. getan hat und im Rahmen seines Werkes tun konnte, auf die ganze damalige Reformliteratur und ihre Vorläufer, vor allem auch auf die kirchenrechtlichen Schriften der Zeit eingehen. Gerade in diesen letzteren dürften sich vielleicht noch die fehlenden Linien entdecken lassen, die nun plötzlich mit denen der kirchenpolitischen Schriften zusammenfließen und das Idealbild einer freien Landeskirche ohne Papst, aber auch ohne einen landesherrlichen Summepiskopat hervorzaubern. Der Übergang der Pariser Dekretisten in das Lager der radikalen Unionisten und Reformer, auf den ich Zeitschr. f. Kirchengesch. XXV, 88 aufmerksam gemacht habe, ist vielleicht die Vorbereitung hierzu gewesen. — Von wo aber auch eine solche Untersuchung ausgehe, der Hinweis H.s auf das englische Vorbild wird für immer wertvoll bleiben, und sein Buch

behält, auch wenn die These, die zu beweisen es angelegt ist, sich als mehr oder weniger falsch herausstellt, seinen Wert als die zurzeit beste und zuverlässigste Schilderung der kirchlichen Reform des ausgehenden Mittelalters.

Halle. B. Bess.

Papst Innocenz XI. (Benedikt Odescalchi) und Ungarns Befreiung von der Türkenherrschaft. Von **Wilhelm Fraknói.** Aus dem Ungarischen übersetzt von Peter Jekel. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung. 1902. VII u. 288 S.

Der Titel des Buches erweckt eine falsche Vorstellung von seinem Inhalt, denn es beschäftigt sich weniger mit den emsigen Bemühungen Innocenz' XI., Ungarn vom Joch der Türken zu befreien, als vielmehr mit der auf ein gleiches Ziel gerichteten Tätigkeit des päpstlichen Vertreters am Kaiserhofe, Francesco Buonvisi. Buonvisis Berichte sind es auch fast ausschließlich, aus denen der Vf. seine Kenntnis schöpft. Fraknói, Titularbischof und Generalinspektor der Bibliotheken und Museen in Ungarn, ein um die ungarische Geschichtsforschung sehr verdienter Gelehrter, hat 1886 zur Erinnerung an die zweihundertjährige Jubelfeier der Befreiung Ofens aus türkischer Herrschaft die Berichte des Nuntius vom Jahre 1686 veröffentlicht[1]) und die Korrespondenz Buonvisis während der übrigen Jahre des Pontifikats Innocenz' XI.; soweit sie auf den Türkenkrieg Bezug nimmt, in einer Monographie verwertet, die in ungarischer Sprache erschien. Diese Schrift ist es, die jetzt P. Jekel ins Deutsche übertragen hat, nicht gerade sehr geschickt, wie wir hinzufügen müssen. Auf die seitdem erschienene Literatur wird in den Anmerkungen gelegentlich verwiesen, von einer Verarbeitung im Text ist aber nichts zu spüren.

Dem Vf. ist es ergangen, wie es den meisten zu ergehen pflegt, die mit einseitigem Material ein Thema allgemeineren Inhalts behandeln; sein Blick haftet an der Quelle und erhebt sich nicht über sie. F. verfügt auch nicht über eine genügende Kenntnis der Geschichte jener Zeit und zeigt ferner geringes Verständnis für die politischen Vorgänge. Daher verkennt er den Charakter der europäischen Politik und besonders die Stellung, die Ludwig XIV. zur

[1]) Monumenta Vaticana Historiam regni Hungariae illustrantia. II. Serie, 2. Bd.

türkiſchen Frage einnahm. Ref. braucht das hier nicht weiter auszuführen, ſondern darf wohl auf ſeine eigene, F. unbekannt gebliebene Schrift über Papſt Innocenz XI. verweiſen, die gerade dieſe Dinge eingehend erörtert. Trotz dieſer Mängel, die mit Rückſicht auf die beigegebene reklamehafte Anpreiſung hervorgehoben werden mußten, beſitzt F.s Buch doch hohen Wert durch die Mitteilungen aus den Berichten eines ſo begabten und rührigen kirchlichen Würdenträgers und Diplomaten, wie Buonviſi es war. Der dem Nuntius erteilte Auftrag, den Wiener Hof zu energiſcher Kriegführung gegen die Ungläubigen anzuhalten und die zahlreichen Hemmniſſe, die ſich dem heiligen Unternehmen entgegenſtellten, aus dem Wege zu räumen, nötigte Buonviſi, ſich in die verſchiedenartigſten Fragen der europäiſchen Politik einzumiſchen; die angeſehene Stellung, die er ſich am Kaiſerhof zu erringen wußte, geſtattete ihm, bald hier, bald dort mit Rat und Tat einzugreifen. Dadurch haben ſeine Berichte eine größere Bedeutung gewonnen, als man zunächſt anzunehmen geneigt iſt. So bringen ſie zum Teil wichtige Notizen über die öſterreichiſch-polniſchen Beziehungen und die Politik Sobieskis, von der wir bis jetzt nur recht wenig wiſſen. Ein oft berührtes Thema bildet die Frage, ob der Kaiſer im Intereſſe des Türkenkrieges die proteſtantiſchen Ungarn durch Konzeſſionen auf kirchlichem Gebiet beruhigen und gewinnen dürfe. Buonviſi empfahl in Rom Nachgiebigkeit in dieſem Punkte, und der Papſt ging auf ſeine Wünſche ein, indem er ihn anwies, zwar gegen die Zugeſtändniſſe zu proteſtieren, aber ſo, daß der Einſpruch weder die Ungarn noch den Hof erbittere und keine Verwirrung ſtifte, mit anderen Worten: die Kurie proteſtierte gegen die Abſichten der kaiſerlichen Regierung, nicht um ſie zunichte zu machen, ſondern nur um ihren prinzipiellen Standpunkt zu wahren. Treffend charakteriſiert die Haltung der Kurie ein Satz in einer Inſtruktion des Staatsſekretärs Lzbo: „Die evangeliſchen Kirchen ſind Ketzerkirchen, die man manchmal, in der Notlage, duldet.“ Als Geſamtſumme der aus der päpſtlichen Schatzkammer dem Nuntius für den Türkenkrieg überwieſenen Gelder nennt F. nach Rechnungen im vatikaniſchen Archiv 1 545 000 Gulden; ich habe in meiner Publikation: Zur Vorgeſchichte des Orleansſchen Krieges S. 17 Anm. 1 fünf Millionen angegeben und fühle mich daher veranlaßt, hinzuzufügen, daß dieſe Notiz aus der nach den hinterlaſſenen Papieren Buonviſis gearbeiteten Biographie von Trenta ſtammt.

M. Immich †.

Geschichte des Rheingaues. Von **Paul Richter.** S.-A. aus dem Werk: „Der Rheingaukreis. Eine beschreibende, statistische und geschichtliche Darstellung." Rüdesheim a. Rh., Selbstverlag des Kreisausschusses des Rheingaukreises. 1903. VIII u. 259 S.

Ein kundiger Archivar führt uns hier die Geschichte des Rheingaues vor von den Perioden der Kelten und Römer bis zu Bismarcks Zeit. Der Darstellung ist der weiteste Rahmen gegeben: die äußere Geschichte wie die innere Verfassung, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft wie die kirchlichen Verhältnisse, Kunst und Literatur werden berücksichtigt. Es versteht sich von selbst, daß der Geschichte der Weinkultur besonders eingehende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Aber auch über den Weinhandel, die Beziehungen, die der Rheingau in dieser Hinsicht schon früh zu Köln anknüpfte, unterrichtet uns der Vf. Das Buch ist in gefälliger, für einen weiteren Kreis bestimmter Sprache geschrieben. Der Fachmann wird bedauern, daß Richter durch seinen populären Zweck verhindert war, sein reiches Wissen durch Beigabe von Quellenzitaten noch nutzbarer zu machen. An manchen Stellen wird man mit der Zustimmung zögern, so S. 76 bei der Schilderung des Verhältnisses der Landgemeinden zu den Gerichten, einem allerdings schwierigen Problem. Jedenfalls aber verdankt man dem Vf. sehr viel Belehrung. — Nach dem Erscheinen der vorliegenden Schrift hat Herbert Meyer eine für die Geschichte des Rheingaues sehr wichtige Feststellung gemacht, indem er das sog. Rheingauer Landrecht als eine Fälschung Bodmanns erwies (Ztschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 24, S. 309 ff.). Zeumer macht dazu im Neuen Archiv 29, S. 537, eine einschränkende Bemerkung, die jedoch noch der näheren Begründung bzw. Prüfung bedarf.

Tübingen. G. v. Below.

Der Buchdruck Kölns bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Inkunabelbibliographie von **Ernst Voullième.** (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXIV). Bonn, H. Behrendt. 1903. 16 Bl., CXXXIV u. 543 S. 25 M.

Die Vorarbeiten für das große Werk einer Verzeichnung aller Drucke des 15. Jahrhunderts bewegen sich in zwei Richtungen: einerseits auf die Katalogisierung der einzelnen Sammlungen und anderseits auf die Bearbeitung der einzelnen Drucker und Druckstätten. Begreiflicherweise ist der Fortschritt auf einem dieser Wege stark abhängig von dem auf dem anderen, und so wird man vorläufig auf

keinem von beiden Gebieten absolut Vollkommenes erwarten dürfen. Um so willkommener ist darum aber jede methodische und gewissenhafte Arbeit, die uns ein Stück vorwärts bringt, doppelt willkommen, wenn sie einen so großen Schritt vorwärts bedeutet wie die vorliegende, die geradezu als vorbildlich für solche Veröffentlichungen bezeichnet werden darf.

Ihren Hauptteil bildet die bibliographische Beschreibung der Kölner Drucke in alphabetischer Folge. Diese Anordnung ermöglicht eine rasche und sichere Benutzung des Buches bei der Inkunabelkatalogisierung, und das ist um so wertvoller, da ein erheblicher Teil der Kölner Drucke ganz unbezeichnet ist und ein und dieselbe Schrift oft in sehr vielen Ausgaben wiederkehrt. Die Beschreibung ist zweckmäßig und höchst zuverlässig, der Druck der Drugulinschen Offizin sehr gefällig und übersichtlich. Der Vf. hat die Sammlung seines Materials bereits vor 10 Jahren begonnen und dieser Arbeit, die zum größten Teil durch Herumreisen an den größeren Bibliotheken geleistet werden mußte, nur die wenigen Wochen widmen können, die sein Amt jährlich frei ließ. So erklärt sich, daß er die jetzt nach dem Erscheinen von Proctors Werk selbstverständlich scheinende Aufzählung der in jedem Druck gebrauchten Typen nicht überall hat nachholen können. Einen wesentlichen Mangel bedeutet das nicht, denn in praxi hat Voullième, unterstützt durch seinen außerordentlich scharfen Blick für Typenunterschiede, auch ohne Faksimileapparat nach denselben Grundsätzen gearbeitet wie Proctor und es ist ein erfreuliches Zeichen für ihn wie für den uns nun leider entrissenen englischen Forscher, daß beide in der Abgrenzung der Druckereien und der chronologischen Anordnung der Drucke im wesentlichen zu denselben Ergebnissen gelangt sind.

Von den verzeichneten 1273 Drucken (es mag $^1/_{25}$ sämtlicher erhaltenen Inkunabeln sein!) sind über 1100 nach Autopsie beschrieben, einige 50 Beschreibungen aus glaubwürdigen Quellen herübergenommen, etwa 100 Nummern entbehren noch einer näheren oder wenigstens vollständigen Beschreibung. Davon würden etwa 30 bis 40 dem Vf. zugänglich gewesen sein, wenn es ihm möglich gewesen wäre seine Reisen bis nach England auszudehnen. Der Rest von 60 bis 70 wird sich vielleicht noch etwas reduzieren, da ihre Anführung zum Teil auf älteren, nur selten auf ihre Quellen kontrollierbaren Angaben bei Hain (ohne Stern), Panzer u. a. beruht. Zwar hat hier V. — und das ist nicht sein kleinstes Verdienst — bereits

tüchtig aufgeräumt. Über 100 Anführungen hat er als unglaubhaft, direkt falsch oder in das 16. Jahrhundert gehörig ausgeschieden — er führt sie zweckmäßigerweise noch in der alphabetischen Folge an, aber ohne Nummern —, vielleicht hätte er aber hierin noch weiter gehen können: sehr verdächtig erscheint mir z. B. Nr. 1059, der von keinem Neueren gesehene Quentellsche Sachsenspiegel von 1492. Anderseits werden sich, wie ich schon andeutete, gewiß manche bisher unerwähnte Kölner Inkunabeln finden oder jetzt, nachdem B.s Arbeit die Aufmerksamkeit darauf gelenkt hat, zum Vorschein kommen. Es ist zu wünschen, daß diese mit den oben erwähnten, deren Autopsie B. hoffentlich inzwischen nachholen kann, zu einem Supplement vereinigt werden.

Dem alphabetischen Hauptteile voran geht eine knappe, aber alles Wesentliche enthaltende Einleitung, zunächst über die einzelnen Drucker, ihre äußeren Verhältnisse (wofür auch ohne die Erschließung weiterer archivalischer Quellen die kritische Betrachtung der Drucke manches neue ergab), ihre Technik, die Illustration usw. In letzterer Beziehung ist besonders bemerkenswert, daß die Holzstöcke Ludwig v. Renchens zum großen Teil von Knoblochtzer in Straßburg entlehnt sind. Den Historiker werden die weiterhin folgenden statistischen Zusammenstellungen über den Charakter der ältesten Kölner Druckliteratur und über die Anfänge der Kölner Bücherzensur interessieren. Den Beschluß machen chronologisch geordnete Tabellen über das Werk der einzelnen Drucker, in denen man mit einem Blick Inhalt der Drucke, Datierung, Format, Umfang, Zeilenzahl, Gebrauch von Blattzählung, Signaturen, Kustoden, Signeten übersehen kann. Sie ergeben ein viel anschaulicheres Bild von der Tätigkeit der einzelnen Druckerei, als wenn die Beschreibung der Drucke nach Offizinen geordnet wäre, und sie sollten deshalb in Werken über andere Druckerstätten zum Muster genommen werden. Wenn die Aufzählung der Drucke selbst gegenüber Burgers Index zu Hain-Copinger nicht viel neues zu bringen scheint, so wird man sich erinnern müssen, daß Burger B.s Ergebnisse bereits hat benutzen können.

Neben dem Vf. gebührt unser lebhafter Dank für das Werk der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, die mit richtigem Blick für die kulturgeschichtliche Bedeutung des Buchdrucks und ohne die beträchtlichen damit verbundenen Kosten zu scheuen, ihr Arbeitsfeld auf dieses Gebiet ausgedehnt hat. Es ist lebhaft zu wünschen, daß

dieſes Vorgehen bei anderen lokalhiſtoriſchen Vereinigungen Nachahmung finden möge.

Berlin. Schwenke.

Auguste Brachet, Pathologie mentale des Rois de France Louis XI et ses ascendants. Une vie humaine étudiée à travers six siècles d'hérédité 852—1483. Paris, Hachette et Co. 1903. 694 p. 15 fr.

Auch wer die Welt nicht mit den Augen des Naturforſchers und Mediziners betrachtet, kann ſich bei einiger Aufmerkſamkeit und Unbefangenheit der Wahrnehmung nicht verſchließen, daß nicht nur körperliche Eigenſchaften ſondern auch geiſtige und moraliſche Anlagen des Menſchen oder doch deren Keime ſich vererben. Im Leben umſpannt aber unſer Blick in der Regel nur zwei bis drei Generationen. Von der Geſchichte ließe ſich erwarten, daß ſie dieſe Beobachtungen des Lebens beſtätige, ausdehne, vertiefe und ſie auch auf dieſem Gebiete ſich als die große Lehrmeiſterin erweiſe. Angeſichts der ungeheuren Ausdehnung und Vielſeitigkeit, welche die geſchichtliche Forſchung in unſerer Zeit gewonnen hat, iſt es nun auf den erſten Blick eine merkwürdige Erſcheinung, daß ſie dieſe Erwartung keineswegs erfüllt. Als die wirkſamſten Urſachen dieſes Verſagens dürfen wir wohl zwei bezeichnen, die im folgenden berührt werden: ſubjektiv die notwendige Vereinigung mediziniſcher und hiſtoriſcher Kenntniſſe, objektiv die Unmöglichkeit, die Unterſuchung ſoweit auszudehnen, wie zum vollen Gelingen nötig wäre. Von den meiſten Hiſtorikern ſcheint die Erblichkeit nicht nur körperlicher ſondern auch geiſtiger und moraliſcher Eigenſchaften als eine feſtſtehende Tatſache angenommen zu ſein. Darauf deutet ſchon der häufige Gebrauch ſtehender Beinamen wie hochbegabt, energiſch, ehrgeizig, brutal, indolent für ganze Familien. „Die wechſelnden Generationen", ſagt Ottokar Lorenz (Lehrbuch der Genealogie, S. 36), „ſind ein Produkt der ſtets Gleiches anſtrebenden Vererbung und der ſtets Neues zeugenden Varietät." Sucht man aber nach Werken der hiſtoriſchen Literatur, in denen die Frage der phyſiſchen und pſychiſchen Vererbung als leitender Geſichtspunkt der Betrachtung feſtgehalten oder auch nur neben anderen betont und konſequent verfolgt wäre, nach biologiſchen Unterſuchungen einer längeren Reihenfolge von Generationen, ſo wird man eine Enttäuſchung erfahren. Außer dem Buche von Wiedemeiſter über den Cäſarenwahnſinn der juliſch-claudiſchen Imperatorenfamilie, deſſen

Hauptthese nicht unbestritten blieb, und einem Vortrage des Grafen Zichy, der sich nur auf eine körperliche Spezialität, die Familienähnlichkeit bei den Habsburgern, bezog, sind, soviel mir bekannt ist, höchstens Anläufe zu solcher Betrachtung der Geschichte gemacht worden. Am häufigsten tritt uns noch in den Biographien von Musikern, Künstlern, Gelehrten, Schriftstellern die Frage nach der Vererbung des Talents entgegen. Aber die historischen Zeugnisse über Familien dieses Schlages erstrecken sich in der Regel nicht über wenige Generationen hinaus. Auch ist es gerade hier oft schwierig, auseinanderzuhalten, was auf Rechnung der angeborenen Anlage, was auf Rechnung der Umwelt, der Erziehung, des Vorbildes der Ahnen zu setzen ist. Bei anderen historischen Persönlichkeiten, die man auf ihren Geisteszustand scharf ins Auge gefaßt hat, lassen uns die Quellen über die Ahnen vollständig im Stich, wie denn die zahlreichen Monographien über die Pathologie der Jungfrau von Orleans auf Grund dieses Versagens von Brachet als in sich widerspruchsvoll und unfruchtbar bezeichnet werden. Den einzigen geeigneten Stoff für biologische Betrachtung in dem angedeuteten Sinne würden, dank den hier durch Jahrhunderte fortgesetzt fließenden Quellen, die fürstlichen Häuser und manche des hohen Adels bieten. Auf sie aber ist diese Art historischer Behandlung, die sich nicht etwa auf das Krankhafte in einer Familie oder nur auf Familien mit pathologischem Einschlag zu beschränken hätte, noch nicht angewendet worden. Mit Recht hat Littré die „historische Pathologie" (er hätte auch sagen können: Biologie) eine noch embryonale Wissenschaft genannt, deren Entwicklung eine der geistigen Aufgaben des 20. Jahrhunderts sein werde.

Der erste groß angelegte Versuch, diese Lücke in der historischen Literatur auszufüllen, liegt nun in dem gelehrten und gründlichen Werke des Franzosen A. B. vor, kommt also aus dem Heimatlande der Rougon-Macquart, dieses imposanten Gegenstücks auf poetischem Gebiete. Auf den Rat seines Lehrers Littré unternahm es B. 1880, die mittelalterlichen Könige Frankreichs von Robert dem Starken bis auf Ludwig XI. (852—1483) nach ihren körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften unter dem Gesichtswinkel der Erblichkeit zu untersuchen. Nach fünfzehn Jahren angestrengten Studiums veröffentlichte er 1896 ein vierbändiges Werk, das aber nur in einer kleinen Anzahl von Exemplaren gedruckt wurde und nicht in den Buchhandel kam. Vor der Vollendung der zweiten Ausgabe rief ihn der Tod ab. Durch seine Witwe Anna Brachet, geb. Korff, erhielt das Buch,

beſonders die ausgedehnte Einleitung, die abſchließende Faſſung, wobei einige Ungleichheiten in der Behandlung, Lücken und Wiederholungen nicht wohl zu vermeiden waren. Ein zweiter Band ſoll »tables analytiques et alphabétiques« bringen.

Der Titel Pathologie mentale darf nicht zu der Anſchauung verleiten, daß es ſich hier ausſchließlich um den Nachweis krankhafter Eigenſchaften handle. Bei jeder Perſönlichkeit erſtreckt ſich vielmehr die Unterſuchung, ſoweit als möglich, auf: état somatique, habitus extérieur, antécédents physiologiques, antécédents pathologiques, état psychique, mort. Aber das Pathologiſche bildet allerdings den ſich hindurchziehenden roten Faden, da es in den mittelalterlichen Capetingern eine das Durchſchnittsmaß überragende Rolle ſpielte. Und überall — die Wahrnehmung läßt ſich ſchon an dieſen erſten Verſuch knüpfen — wird das Biologiſche in der Geſchichte da, wo es als Pathologiſches auftritt, am beſten dokumentiert ſein — es liegt in der Natur hiſtoriſcher Überlieferung, daß ſie mehr bei anormalen menſchlichen Eigenſchaften, Zuſtänden und Handlungen als bei normalen verweilt. Dieſe neue Art des Studiums erfordert alſo, wie der Vf. bemerkt, die gleichzeitige Anwendung dreier weit auseinanderliegender Disziplinen: der hiſtoriſchen Kritik, der modernen und der mittelalterlichen Medizin. B. war Mediziner und man kann ohne weiteres zugeben, daß es einem ſolchen leichter gelingen wird, ſich in den hiſtoriſchen Quellen zurechtzufinden und ſich durch ſeine Arbeit, ſoweit es dieſe erfordert, zum Hiſtoriker auszubilden, als es einem Hiſtoriker gelingen würde, mediziniſche Zeugniſſe richtig zu interpretieren und die entſprechenden Schlüſſe daraus zu ziehen. Das Buch zeigt den Vf. — um hier nur die hiſtoriſche Seite ſeiner Arbeit zu würdigen — vertraut mit den Grundſätzen der hiſtoriſchen Kritik und vertraut mit den Quellen. Die Literatur beherrſcht er in ſtaunenswertem Umfang, die hiſtoriſche ſo gut wie die mediziniſche, die deutſche[1]) und die anderer Völker ſo gut wie die franzöſiſche. Daß Quellenſtellen in großer Zahl wörtlich angezogen werden, war bei der Art dieſer Forſchung unerläßlich. Und da die literariſchen Bildniſſe des Mittelalters überwiegend ſchablonenhaft und unzulänglich ſind, mußten auch viele Nachrichten über das Leben

[1]) Unbekannt blieb ihm, wie es ſcheint, leider das Lehrbuch der Genealogie von O. Lorenz, worin beſonders das Kapitel über Erblichkeit und Variabilität (S. 369 f.) ſeine Aufmerkſamkeit verdient hätte.

und die Handlungen der Fürsten aufgenommen werden. Denn diese boten in der Regel lehrreicheren Stoff für das Charakterbild als die direkten Schilderungen. Niemand wird es dem Vf. verübeln, wenn bei der schwierigen Auswahl solcher Quellenstellen nicht ausnahmslos das Richtige getroffen wurde. Der habgierige und grausame Charakter Philipp des Schönen z. B. wird wohl durch nichts deutlicher gekennzeichnet als durch den Prozeß gegen die Templer, von dem wir doch bei B. nichts erfahren. Dagegen scheint uns in den Belegen für Bernabò Viscontis Grausamkeit mit dem wörtlichen Abdruck der Weisung, wie die Leute innerhalb einundvierzig Tagen langsam zu Tode gemartert werden sollen (S. 28, eine ganze Seite), zu viel geschehen. Zumal da dieses entsetzliche Dokument ohne Erläuterung in manchen Einzelheiten unverständlich bleibt.

Meine Aufgabe, sagt B, war: die „Symptomatologie" der Könige aus den historischen Quellen und aus diesen Einzelbildern die pathologische Verkettung in der französischen Königsfamilie festzustellen. Durch das medizinische Studium der einzelnen Individuen gewinnt man die Pathologie einer Dynastie. Das „Wie" des Ahnen wird zum „Warum" des Abkömmlings, die „klinische" Geschichte des ersteren zur „anamnestischen" Geschichte des letzteren.

Allzu hochgespannten Erwartungen, die sich an diese Art der Forschung knüpfen mögen, dürfte nun schon dieser erste Versuch ein Ende bereiten. Die Schranken unserer Erkenntnis werden deutlich enthüllt, und entgegen tönt uns ein nicht mißzuverstehendes: Ignorabitis. B.s Untersuchungen bestätigen aufs neue, daß alle Erblichkeit beim Menschen, wie Virchow 1889 betonte, nur eine partielle ist. Sie bestätigen auch, daß eine Eigenschaft, die durch mehrere Generationen unausgesetzt oder — der weit häufigere Fall — sprungweise sich fortpflanzte, wieder aussterben kann. Aber ein Gesetz, wonach sich das vollzieht, das Gesetz der Aufhebung der Erblichkeit (dissolution de l'hérédité), wie es B. nennt, ist noch nicht gefunden, so wenig wie die Gesetze, nach welchen sich die Eigenschaften forterben. Überhaupt wissen wir nicht (S. 218), ob uns diese Untersuchungen je die Gesetze der Erblichkeit enthüllen werden. Jedenfalls, meint der Vf., sei es der einzige wissenschaftliche Weg, auf dem wir möglicherweise dazu gelangen können, und beanspruchen die auf diesem Wege gewonnenen Resultate einen weit höheren Wert als die aprioristischen Behauptungen und voreiligen Synthesen von Philosophen und Psychiatern. B. bezeichnet seine Arbeit als den ersten Versuch einer partiellen

wiſſenſchaftlichen Feſtſtellung der menſchlichen Erblichkeit. Er will nur „Bahnbrecher“ ſein (er ſelbſt gebraucht dieſen deutſchen Ausdruck) und erwartet von der Zukunft, daß ſie ſeinen Verſuch modifiziere. Aber in der Medizin geſchehe es zum erſten Male, daß eine ſo anſehnliche Menge von Quellenzeugniſſen über hiſtoriſche Perſönlichkeiten geſammelt und nach den ſtrengſten Regeln der hiſtoriſchen Kritik geprüft werde. Was nun die vom Vf. offen gelaſſene Möglichkeit betrifft, daß je auf dem Wege hiſtoriſcher Forſchung Geſetze auf dieſem Gebiete feſtgeſtellt werden können, macht uns vor allem *ein* Mangel ſkeptiſch, der als unvermeidlicher allen derartigen Unterſuchungen anklebt. B. verhüllt ihn nicht, hätte aber ſtärker betonen ſollen, in welchem Maße er die Ergebniſſe einſchränkt oder in Frage ſtellt. Aus der ungeheuren Menge von Ahnen nämlich, deren Anlagen auf einen Nachkommen vererbt ſein *können*, die alſo ſämtlich in Betracht gezogen werden ſollten, wird es auch bei jenen hochſtehenden Familien, über welche die Quellen am reichlichſten fließen, immer nur möglich ſein, einen verhältnismäßig ſehr kleinen Teil näher in das Auge zu faſſen. B.s Unterſuchung erſtreckt ſich für den Zeitraum von 852 bis 1483 auf ungefähr 350 Perſönlichkeiten „und dies iſt (S. 185 der Einleitung) ſchon das anſehnlichſte Material, das die Klinik über *eine* menſchliche Familie in dem Zeitraum von mehr als ſechs Jahrhunderten beſitzt.“ Nach der rein arithmetiſchen Berechnung B.s ſoll aber Ludwig XI. ſeit dem Ahnherrn ſeiner Dynaſtie, Robert dem Starken, 1048574 Ahnen gehabt haben. Der Graf von Chambord, die 31. Generation ſeit Robert dem Starken, hätte nach B., von demſelben Stammvater an gerechnet, über zwei Milliarden Ahnen gehabt. Bei dieſen Zahlenangaben (S. 184 ff. der Einleitung) iſt dem Vf. nun freilich ein auffälliger Irrtum begegnet. Er hat die bekannte Tatſache der Ahnenverluſte nicht mit in Rechnung gezogen, wiewohl er bei ſeinen genealogiſchen Unterſuchungen im einzelnen häufig genug (u. a. S. 350, 408, 425, 439, 608) darauf geführt wird, und wiewohl er ſelbſt betont (u. a. S. 472), daß durch Verwandtenheiraten häufig verſäumt wurde, der Raſſe der Valois das neue Blut zuzuführen, das ererbte krankhafte Einflüſſe neutraliſieren konnte. (Philipp VI. z. B., der ſchon in doppelter Linie vom hl. Ludwig abſtammte, heiratete überdies in Johanna von Burgund eine Enkelin dieſes nach B. durch Malariafieber und Rotlauf geſchwächten Herrſchers.) Der Ahnenverluſt entſteht dadurch, daß dieſelben Elternpaare zweimal und öfter als Altvater und Altmutter uſw. eines beſtimmten

Individuums und seiner Geschwister erscheinen. Und er tritt in fürstlichen Häusern weitaus am stärksten auf, weil, je höher die Lebensstellung der Familie, desto enger der Kreis wird, innerhalb dessen Heiraten geschlossen werden. Prinz Joseph Ferdinand von Bayern, der die spanische Monarchie erben sollte, der Sohn des Kurfürsten Max Emanuel, hatte z. B. in der siebenten Ahnenreihe statt der erforderten 128 Ahnen nur 32. Ich entnehme diese Tatsache dem Lehrbuche der Genealogie von Ottokar Lorenz, wo ein lehrreiches Kapitel dem Problem des Ahnenverlustes gewidmet ist. Die angebliche Million Ahnen Ludwigs XI. schmilzt also infolge der Ahnenverluste sehr stark zusammen. Nehmen wir aber auch an, daß sie auf ein Zehntel, ja auf ein Hundertstel reduziert wird: die 350 von B. untersuchten Ahnen bilden jedenfalls nur einen verschwindend kleinen Bruchteil der gesamten Masse. B. hat sich eben, was die weiblichen Ahnen betrifft, wenige Ausnahmen abgerechnet, notgedrungen für jede Generation auf das, was er »la limite minima« nennt, auf die unmittelbaren Eltern der Frauen beschränkt. Die Wirkung dieser Beschränkung aber ist um so einschneidender, da B. selbst (S. 612) das psychiatrische Gesetz von dem überwiegenden Einfluß des mütterlichen Faktors erwiesen findet. Noch bedenklicher erscheint diese Beschränkung, wenn B. recht haben sollte, die jetzt herrschende Anschauung, daß die Verwandtschaft je näher desto wirksamer sei, als eine grobe zu bezeichnen (S. 177 der Einleitung). Wenn wir nicht wissen, von welchem Grade der Verwandtschaft aus ein Krankheitskeim noch auf die Nachkommenschaft wirken kann, und wenn wir nicht einmal wissen, ob die Wirksamkeit mit der Entfernung der Ahnenreihe abnimmt, dann läßt sich aus dem historischen Material auch die Frage nicht beantworten, ob das spontane Auftreten von Geisteskrankheit in einer Familie ohne erbliche Belastung häufig oder selten ist. Der Vf. tröstet sich über den Mangel allgemeiner Resultate mit dem Gedanken, daß es mehr wert sei, die vielfachen Probleme zu lösen, welche die persönliche „Anamnese" jedes einzelnen französischen Königs bietet, als voreilig »une anamnèse héréditaire sommaire« aufzustellen. Aber: la question de durée insoluble, meint er, pour nous sera éclaircie.

Ein anderer Einwand, der gemacht werden könnte, ist der, daß die Vaterschaft zuweilen unsicher sei. Durch diesen sieht B. (Einleitung, S. 193 ff.) den Wert seiner Untersuchungen nicht beeinträchtigt. Die königliche Nachkommenschaft erklärt er nicht nur als die

beſtdokumentierte, ſondern zugleich — nicht infolge größerer Sittenſtrenge, aber infolge der äußerſten Überwachung, ſchwieriger Gelegenheit und politiſcher Notwendigkeit — als die geſichertſte. Er räumt aber ein, daß es Ausnahmen gibt, und eine ſolche wird zum Anlaß, daß eine deutſche und eine italieniſche Dynaſtie in den Kreis der Unterſuchungen eingezogen werden. Karl VI. von Frankreich, in den erſten dreißig Jahren ſeines Lebens geiſtig geſund, litt in der Folge an periodiſchem Wahnſinn. Nicht infolge einer Vergiftung ſeines Vaters Karl V., wie bisher zuweilen angenommen wurde, ſondern weil er von langer Hand her erblich belaſtet war, Sohn einer geiſteskranken Mutter, welche die Enkelin eines apoplektiſchen Großvaters und die Urenkelin eines Wahnſinnigen war. B. legt auch darauf Gewicht, daß bei ſeinen väterlichen Aſzendenten die Gicht herrſchte. Von den zwölf Kindern ſeiner Gemahlin Iſabeau würden ſieben, darunter der Nachfolger Karl VII., der Vater Ludwigs XI., nach dem Ausbruch des Wahnſinns bei ihrem Gemahl geboren. Hier erklärt es nun B. als unmöglich, feſtzuſtellen, welche der Kinder von Karl VI. ſind — bekanntlich ſuchte Jeanne d'Arc Karl VII. über ſeine echte Abſtammung zu beruhigen — aber, argumentiert er, wer immer Karls VII. Vater war, die Biologie der Iſabeau (dieſer femme nerveuse, vaporeuse, neurasthénique, excitée, souffrant de troubles utérines, élégante, aimant le luxe, prodigue) genügt für ſich, die Defekte in Karl VII. und Ludwig XI. zu erklären — abgeſehen davon, daß Ludwig XI., auch wenn er nicht von Karl VI. ſtammte, durch ſeine Mutter Maria von Anjou capetingiſches Blut in ſich hatte. In dieſem Zuſammenhange werden alſo die väterlichen und mütterlichen Ahnen Iſabeaus, Wittelsbacher und Viſconti, betrachtet. Daß der mütterliche Großvater, Bernabò Viſconti, als Erotomane und einer der grauſamſten Tyrannen, welche die Geſchichte kennt, eine anormale Erſcheinung repräſentiert, wird von niemanden in Zweifel gezogen werden. Bei den hier in Betracht kommenden Wittelsbachern, den ſieben erſten Generationen des Hauſes, ſeit ſie die Herzogswürde erlangten, hat bisher niemand erbliche Belaſtung geſucht, und was B. für dieſe Annahme beibringt, ſcheint mir nicht ausreichend, ſie zu rechtfertigen. In dieſen wie in anderen Fällen werden über die Frage, ob eine ſo weitreichende phyſiſche Verkettung angenommen werden darf, noch mehr Stimmen von Medizinern zu hören ſein. So viel aber kann ſchon jetzt bemerkt werden: wenn eine mediziniſche Anſchauung begründet iſt, wonach auch Dinge wie

Stottern, Schlagfluß als Verkettungsglieder für geistige Krankheit zu betrachten sind, dann dürften wohl wenige Familien ohne erbliche Belastung übrig bleiben. Ein ausgesprochener Fall von Geisteskrankheit findet sich unter den Wittelsbachern vom 12. bis 15. Jahrhundert bei dem einzigen Wilhelm III. von Holland (1333—1388), dem Sohne Ludwigs des Bayern. Hier kann die Krankheit spontan oder als Erbstück von mütterlicher Seite aufgetreten sein. Bei B. vermißt man die unerläßliche Untersuchung, ob der Krankheitskeim etwa von den Grafen von Holland stammte. Überhaupt sind die kollateralen Aszendenten auch in diesem Kapitel meist unberücksichtigt geblieben. Ohne deren Hereinziehung kommt man aber zu keinen halbwegs gesicherten Ergebnissen über Erblichkeit. Auch für die direkten Aszendenten ist hier der erreichbare Grad von Vollständigkeit in der Sammlung der beachtenswerten Zeugnisse nicht erreicht. Von dem zweiten und dritten Bande meiner Geschichte Bayerns hat B. reichlichen und dankbaren Gebrauch gemacht. Den ersten hat er nicht benutzt, weil er Otto I. erst von seiner Erhebung zum Herzoge an, also nur in seinen drei letzten Lebensjahren ins Auge faßt. Das ist aber die für seine Charakteristik bedeutungslosere Periode. Infolge dieser verfehlten Abgrenzung fehlen in den Zeugnissen über Ottos État psychique die wichtigsten: Otto von Freising und Rahewin, und wird der Jähzorn, neben Tapferkeit und Energie die ausgeprägteste Charaktereigenschaft des wittelsbachischen Helden, von B. nicht erwähnt. Ein Mangel, der in dieser Art von Darstellung besonders ins Gewicht fällt, da diese Eigenschaft nach B.s System in Verbindung erscheinen würde mit der »folle violence et l'emportement« des Urenkels, H. Ludwigs II., sowie mit dem durch Ottos Neffen, Otto VIII., in der Hitze des Zornes vollbrachten Morde des Königs Philipp. Auch Otto VIII. wird als Seitenverwandter von B. nicht erwähnt. Mit Emphase bekämpft B. meine Beurteilung der Untat Ludwigs II., der Hinrichtung seiner Gemahlin Maria von Brabant, als eines Ausbruchs atavistischer Barbarei. Sie knüpft an die von Tacitus überlieferte Rechtssitte der Germanen an: adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa und dürfte in diesem Sinne nicht anzufechten sein. Ob Adolfs Beinamen »simplex«, „der Slecht" richtig als »le Niais«, der Einfältige gedeutet werden (S. 11), kann man bezweifeln. Auch erreichte dieser Sohn Rudolfs nicht ein Alter von 21, sondern von 27 Jahren (vgl. Häutle, Genealogie, S. 9). Immerhin verdient auch in diesem Abschnitte die Betonung und Beleuchtung einiger bisher

weniger beachteter Züge, wie der letzten Krankheit Ludwigs II., unsere Aufmerksamkeit.

Meine Ausstellungen bezogen sich auf ein Kapitel, dessen Gegenstand dem eigentlichen historischen Forschungsgebiete B.s fern liegt, und es wäre unbillig, von hier aus einen Schluß auf Unzuverlässigkeit des Ganzen zu ziehen. Wir dürfen vielmehr das Buch als eine hochverdienstliche Leistung begrüßen, die eine Menge neuer Aufschlüsse und eine Fülle von Anregung bietet. Eine wertvolle Frucht der Anregung würden wir darin erblicken, wenn die Historiker die biologischen Momente schärfer als bisher ins Auge fassen und wenn sie in zweifelhaften Fällen öfter, als bisher schon geschehen, bei Medizinern sich Rat erholen würden. Die für die Geschichte der mittelalterlichen Capetinger gewonnenen neuen Ergebnisse hat der Vf. selbst am Schlusse (S. 655) zusammengefaßt. Er hebt hervor: die Erklärung der letzten politischen Handlungen des Grafen Odo von Paris, seiner Verhandlung mit den Normannen und der Designation Karls des Einfältigen als seines Nachfolgers im Königtum. Odo erlag, wie man aus dem Berichte Richers folgern muß, einem Anfall »de manie aigue« und solchem geht stets voraus »une période latente de dépression mélancolique«. Ferner die Erklärung, warum Philipp August seinem Vater Ludwig VII. das Königssiegel abnahm: die Krankheitserscheinungen, die beim Vater 1179, 1180 auftraten, waren die Vorläufer einer Gehirnerweichung. Daß Philipp August voreilig Palästina verließ, auf die Meldung von einer Botschaft der Assassinen durch den Alten vom Berge in große Angst geriet und seine Gemahlin Ingeborg sogleich nach der Hochzeit verließ: alles dies wird unter Verwertung von Kräpelins Abhandlung über den Einfluß akuter Krankheiten auf die Entstehung von Geisteskrankheiten zurückgeführt auf eine »névrose post-infectieuse chez un héréditaire«. Die Epidemie unter den Kreuzfahrern in Palästina 1191, die auch Philipp August ergriff, und die von dem vor Akkon herrschenden Skorbut zu unterscheiden ist, wird als Schweißfieber, suette, definiert, das hier zum ersten Male in der Geschichte nachweisbar sei. Was Karl VI. betrifft, wird der Grad der Verantwortlichkeit in seinen Handlungen festgestellt, bei Karl VII. seine Untätigkeit nach der Thronbesteigung erklärt. Auch auf die Regententätigkeit Ludwigs XI., der in der ausgedehnten Einleitung besprochen wird, fällt einiges neue Licht. Welche Hilfe die Pathologie auch für ein dem Anschein nach rein historisches Problem gewähren kann, zeigt die musterhafte Unter-

ſuchung über den Autor des anonymen Berichtes über den Tod Karls V. von Frankreich (ſ. den Anhang). Mit großer Wahrſcheinlichkeit wird als ſein Verfaſſer Guillaume de Breval, infirmarius, d. h. der das Spital leitende Mönch der Abtei St. Denis, nachgewieſen.

München. Sigmund Riezler.

Mazarin by Arthur **Hassall.** London, Macmillan & Co. 1903. XVI u. 187 S.

Sammelwerke haben faſt ausnahmslos das Schickſal, von ihren verſchiedenen Mitarbeitern, ſo ſorgfältig dieſelben auch ausgeführt ſein mögen, recht ungleichwertige Beiträge zu erhalten. Das hat mir beſonders lebhaft wieder Haſſalls Mazarin aus der Foreign Statesman Series von Bury zum Bewußtſein gebracht. Während der Richelieu dieſer Sammlung aus der Feder Lodges eine ſehr tüchtige Leiſtung iſt, erſcheint mir dieſe Arbeit über Mazarin recht unbedeutend, als ob der minder große Gegenſtand auch einen minder guten Bearbeiter finden ſollte! Denn das leuchtet auch aus dieſem Buch hervor, daß man Mazarin nicht in einem Atem mit Richelieu nennen darf. Allerdings bemüht ſich ja der Vf. redlich, Mazarins wirklicher Bedeutung gerecht zu werden, und iſt hier und da auch ein wenig verliebt in ihn, ſo daß er ihn überſchätzt, aber trotzdem iſt es ihm nicht gelungen, ihn auf die Höhe eines ſchöpferiſchen Staatsmanns zu ſtellen.

Uns liegt gewiß nichts ferner, als Mazarins Bedeutung — etwa im Sinne Michelets — niedrig zu ſtellen, aber wir möchten ſie doch richtig gefaßt wiſſen. Er iſt uns im guten Sinne des Wortes der tüchtige Geſchäftsmann Richelieuſcher Politik, insbeſondere der erfolgreiche Kaſſierer ſeiner Erfolge. So gehört er zu den wenigen Perſönlichkeiten, die ſich als geeignete Nachfolger großer Männer erwieſen haben, und das iſt auch eine Größe. Seine Aufgabe war beileibe nicht leicht. Einmal war er Ausländer, und das wollte in Frankreich, wo zudem erſt vor einem Menſchenalter ſein Landsmann der Marſchall Ancre, dem Fremdenhaß der Nation geopfert worden war, mehr denn ſonſtwo beſagen. Dann aber hatte er eine Politik zu vertreten, die in eben dieſem Lande aufs äußerſte verabſcheut war. Mazarin iſt nun beider Schwierigkeiten mit dem Erfolge Herr geworden, daß Richelieus Werk, die Begründung des königlichen Abſolutismus, nunmehr endgültig geſichert war. Darin erkennen wir das eigentliche Verdienſt Mazarins. Demgegenüber müſſen wir ſeine Er-

folge in der äußeren Politik viel geringer einschätzen. Hier hatte ihm Richelieu doch so gut vorgearbeitet, und hier stieß er auf so viel weniger Schwierigkeiten, daß er im Grunde nur einzuheimsen brauchte. Sein Gelingen in den inneren Wirren ist dagegen um so verdienstlicher, als er nirgends brutal wie sein Vorgänger durchgegriffen hat; freilich liegt eben darin auch der Grund, warum er so viel mühevoller als jener seine Aufgabe bewältigt hat. Mehrfach ist ihm die Arbeit geradezu über den Kopf gewachsen. Da hat ihm denn, wie man nicht leugnen kann, ein gut Teil Glück, besonders die stete Uneinigkeit der Gegner, die er ja freilich zu benutzen verstand, immer wieder aus der Not herausgeholfen. So greift man, meine ich, mit Händen, wie Mazarin — im Gegensatz zum Staatsmann Richelieu — vor allem ein Diplomat gewesen ist.

Das erkennt nun auch Hassall mit Chéruel an, dem er sich überhaupt ganz angeschlossen hat, läßt das aber in der Darstellung selbst zu wenig hervortreten. Er hätte sich und seine Leser zweifellos gründlicher davon überzeugt, wenn er in seinem ersten Kapitel, wo der gegebene Platz dafür war, zunächst Richelieus Werk gewürdigt und dann an der Art, wie Mazarin daran anknüpfte, den Unterschied zwischen beiden Männern erwiesen hätte.

Statt dessen gibt er in der Einleitung einen sehr überflüssigen Umriß von Mazarins Werk, so, wie er ihm erscheint, und geht dann fast sofort auf sein Ministerium ein. Er spricht freilich auch von seiner Jugend, aber nur in äußeren Daten: „Von Mazarins innerer Entwicklung ist nicht die Rede. Entwicklung scheint überhaupt nicht die starke Seite des Vf. zu sein: Vorgänge und Handlungen werden hingestellt, ohne daß man viel von ihrem tieferen Grunde erfährt, Charakteristik von Personen ist nur dürftig vorhanden. Die eigentliche Form der Darstellung gibt vielleicht noch mehr Anlaß zu Einwürfen.

Dem Vf. geht — wenigstens hier — der Blick für das Wesentliche völlig ab. Dafür verbreitet er sich nutzlos über unbedeutende Ereignisse und wird, da er sehr nüchtern und reizlos schreibt, stellenweise langweilig. Hassall pflegt auch, was er ausführlich darstellt, jedesmal vorher kürzer zu erzählen. Diese Eigenheit ist so ausgeprägt, daß sie geradezu zur Unart wird. Man vergleiche die Seiten 5 f., 8, 13, 17, 41, 49 f. und die jedesmal folgende Darstellung. Da glaubt man beispielsweise im Jahre 1649 zu sein, auf einmal ist man wieder 1644, und so wird man unausgesetzt vorwärts

und rückwärts geworfen. Der Reiz der Lektüre geht natürlich durch solche Vorwegnahme der Resultate verloren, besonders an Stellen, wo die kürzere Darstellung allein genügt hätte.

Um doch auch die Lichtseiten zur Geltung zu bringen: Von Kapitel 4 an befriedigt die Darstellung etwas mehr, am glücklichsten sind wohl Kapitel 7 und 8, in denen sich die Geschichte der auswärtigen Politik von 1648—1659 nicht übel liest. Von den Darlegungen der inneren Verhältnisse haben uns die Angaben über das Parlament auf Seite 56—58 gefallen.

Im ganzen aber müssen wir an unserem ablehnenden Urteil festhalten. Theodor Kükelhaus †.

Dietrich Schäfer, Kolonialgeschichte. Sammlung Göschen, Leipzig. 1903. 154 S.

Wenn die Welt heute im Zeichen des Verkehrs steht, so tritt die Historie, soweit sie ihr Spiegelbild sein will, augenscheinlich mehr und mehr in das Zeichen der Kolonialgeschichte. In Deutschland freilich erst seit kurzem und noch zögernd. Denn während in Ländern, die schon lange mit Kolonien zu schaffen haben, wie Spanien und Frankreich, Holland und England, die Literatur über Besiedlungsgeschichte nachgerade unübersehbar geworden ist — man durchblättere nur den Katalog vom englischen Kolonialinstitut — sind wir Deutschen kaum über die ersten Versuche hinaus, abgesehen natürlich von einigen tüchtigen veralteten Werken.

Das hängt ja freilich mit unserm späten Eintritt in die Kolonialbewegung, also mit unserer ganzen nationalen Vergangenheit zusammen, doch liegt es gewiß auch an der übertriebenen Scheu unserer Historiker vor gar zu naher Berührung mit der lebendigen Politik. Aber schon, wenn wir den ererbten Ruhm besonderer Vertrautheit mit den Verhältnissen fremder Völker nicht einbüßen wollen, sollten wir in der Kolonialgeschichte andern den Vorsprung abzugewinnen trachten.

Die Aussichten dazu lassen sich neuerdings gar nicht ungünstig an. Schon seit einigen Jahren sind Universitätslehrer bemüht, sich und ihre Jünger über diese terra incognita zu belehren, und dann erfreuen wir uns mindestens schon zweier hervorragender Kenner dieses Gebiets. Der erste, Legationsrat Dr. Alfred Zimmermann, hat uns, abgesehen von kleineren Arbeiten, in den nun abgeschlossenen fünf Bänden seiner „Europäischen Kolonien" ein stoffreiches Werk

über die Kolonialpolitik Portugals, Spaniens, Englands, Frankreichs und Hollands beſchert, der zweite, Profeſſor Dietrich Schäfer, hat außer der reichen Anregung, die von ſeinen Vorleſungen ausgegangen iſt, jüngſt in einem magern Bändchen der Sammlung Göſchen eine allgemeine Kolonialgeſchichte ab ovo Ledae bis zum »Greater Britain« Chamberlains geliefert. Mit dieſem Werkchen haben wir es hier zu tun. Man erſieht ſchon aus der Angabe des äußeren Umfangs, wie verſchieden die zweite von der erſten Arbeit iſt. Sie will ja auch ganz andern Bedürfniſſen dienen. Wenn ſich bei Zimmermann die wiſſenſchaftlichen und politiſchen Kreiſe Belehrung und Rat holen ſollen, richtet ſich Sch. zunächſt an die breiteren Laienſchichten des deutſchen Volks. Am letzten Ende ſoll freilich auch bei ihm unſere Kolonialpolitik den Gewinn haben. Auf Schritt und Tritt merkt man es ihm an, wie er aus dem immer doch beſchränkten Kreis ſeines Kollegs in dem Wunſche hinausgetreten iſt, mehr in die Weite zu wirken. Dieſes Ziel wird er mühelos erreichen. Obſchon in ruhigem, ſachlichem Ton erzählt und wiſſenſchaftlich ſicher gegründet, macht ſeine Geſchichte doch den Eindruck einer tüchtigen Flugſchrift zugunſten unſerer Kolonialbewegung, und man darf gewiß ſein: die aus ihr quellende tiefe Überzeugung, daß die weltgeſchichtliche Größe eines Volks von ſeinen kolonialen Leiſtungen abhängt, wird ſich manchem ihrer Leſer mitteilen. Zwar braucht man der Schrift nicht eben all die Ruhmestitel anzuhängen, die ihr jüngſt ein Ref. in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung in überſtrömender Begeiſterung geſpendet hat, aber ſie bringt doch in gefälliger Darſtellung und mit ſicherm Urteil alles Weſentliche aus der reinpolitiſchen Geſchichte der äußern Koloniſation und iſt beſonders in dem Hauptabſchnitt über die neuere Siedlungsgeſchichte als kurzer Abriß eine ſehr verdienſtliche Leiſtung. Der Verlag Göſchen darf ſich jedenfalls gratulieren, daß ihm ein Mann wie Sch. ſolch ein Meiſterbändchen — geopfert hat; er hätte ſich für ſeinen Leſerkreis gebildeter Laien keine klarere und leichter verſtändliche Einführung in dieſes Gebiet wünſchen können.

Gleichwohl hätte ein Hiſtoriker von dem Hiſtoriker Dietrich Sch. etwas mehr erwarten dürfen. Vor allem bedaure ich eins: von der eigentlichen Kultur- und Ziviliſationsarbeit, alſo von den Leiſtungen der Kolonien iſt bei weitem zu wenig hier die Rede. Man hat den Eindruck, als ob es Sch. mehr auf die Darſtellung der kriegeriſchen Eroberung, der conquista, als auf die Entwicklung der friedlichen Pionierarbeit angekommen ſei, wie ſie der Nordamerikaner heute unter

conquest begreift. Das heißt aber doch, er hat höheren Wert auf Rahmen und Hintergrund als auf das Bild selbst gelegt. Man sucht somit vergebens bei ihm nach Belegen für seinen eigenen Satz: „Man kann Kolonisation als einen Kulturträger ersten Ranges bezeichnen.“ Und doch will das Büchlein, dem Geleitwort nach, einen Einblick „in die Ergebnisse tun, zu denen kolonisierende Tätigkeit führen kann und soll“ und mutet seinem Leser demzufolge zu, in der modernen Geschichte in erster Linie an das Kolonisationstalent der Germanen zu glauben. Beruht denn aber deren Überlegenheit über die Romanen nicht zum guten Teil darin, daß sie ihre kriegerischen Eroberungen jederzeit durch besonders reiche Kulturarbeit gerechtfertigt haben und zwar wesentlich in Gebieten, wo ihnen zunächst keine andere Aufgabe gestellt war als diese? Das weiß Sch. natürlich besser als jeder seiner Kritiker, aber hätte er von solcher kolonisierender Tätigkeit, zumal der Briten, statt sie nur anzudeuten, nicht mit besonderem Nachdruck erzählen müssen, wenn sie denn unsere Lehrmeister in der Kolonisation werden sollen? Gewiß fehlt es nicht an eigenen Kapiteln, wo von der Art der Besiedlung der verschiedenen Völker die Rede sein soll, aber was da über Verwaltung und Wirtschaft steht, bleibt gar zu sehr am äußeren haften. Der enge Raum eines Göschenbändchens verbot vielleicht größere Ausführlichkeit? Dann hätte die Besprechung der politischen Eroberung besser eine Kürzung erfahren. Gewiß ist es nicht leicht, die Grenzen der eigentlichen Kolonialgeschichte gegen die der weitern, die „mit der Verbreitung der Menschen und ihrer Kultur über die Erde in gewissem Sinne gleichbedeutend ist“, rechtzeitig zu ziehen: hier aber mußten sie jedenfalls ein gut Teil weiter gesteckt werden. Doch räumt Sch. diesen ganzen Einwand vielleicht damit aus dem Wege, daß er uns demnächst ein besonderes Bändchen „Kolonisationsgeschichte“ beschceert? Dazu wäre er, nach dem vorliegenden Schriftchen, der rechte Mann. Theodor Kükelhaus †.

Harry H. Johnston. A History of the Colonization of Africa by alien races. (Cambridge Historical Series.) Cambridge, University Press. 1899. 320 S.

Dasselbe Werk, übersetzt von Max v. Halfern. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 266 S.

Afrika steht schon seit geraumer Zeit im Vordergrunde aller kolonialen Interessen und wird es noch auf lange hinaus tun. Da

darf es verwundern, daß es bis vor kurzem noch kaum eine geſchloſſene Geſchichte dieſes Erdteils gegeben hat. Freilich ſind gerade an ſeiner Beſiedlung beſonders viel Nationen beteiligt, ſo daß eine Darſtellung ihres Wirkens im einzelnen viel näher liegt als eine Geſamtgeſchichte. Da aber anderſeits nur zwei größere Kulturkreiſe für Afrika weſentlich in Betracht kommen, der mohammedaniſche und abendländiſche, ſo wird die Aufgabe einer allgemeinen Siedlungsgeſchichte doch bedeutend vereinfacht. Zudem ſind die Vorarbeiten dazu nach jeder Richtung ſo reichlich und gut vorhanden, daß man aus ihnen nur das Weſentliche zuſammenzuſtellen braucht. Johnſton hat denn auch für ſich keinerlei weiteren Ehrgeiz verfolgt, in Wirklichkeit aber ſeiner Arbeit doch noch etwas mehr Wert zu geben verſtanden. Vor allem bewährt ſich bei ihm ein Vorzug, den man ſo manchen britiſchen Hiſtorikern nachrühmen kann: ich meine die außerordentlich liberale Art, die Verdienſte anderer Völker anzuerkennen, ſobald keine brennenden Intereſſen mehr für ihr eignes Land auf dem Spiele ſtehen. Eine gewiſſe Benommenheit zeigt J. derart gegen Buren und Deutſche in den noch nicht endgültig geregelten Fragen, im übrigen aber iſt er von geradezu erfreulicher Unparteilichkeit. Insbeſondere gilt das von ſeinem Urteil über Franzoſen und Portugieſen. Da iſt von keiner Überlegenheit der Germanen über die Romanen die Rede, da wird nur ſchlicht geſchildert, was dieſe beiden Völker in ihren afrikaniſchen Siedlungen geſchaffen haben. Und man gewinnt wahrlich alle Achtung vor den Leiſtungen hier wie dort. „Nimmt man dem Afrikaner“, heißt es im zweiten Kapitel, „von ſeinen heutigen Nahrungsmitteln nur wenige der Bodenerzeugniſſe fort, die die Portugieſen vom fernen Oſt und Weſt ihm gebracht haben, ſo wird er mit dem Allernotwendigſten und den einfachſten Luxusgegenſtänden nur ſehr kärglich verſorgt bleiben.“ Nicht minder tüchtig erſcheint in J.s Darſtellung die Energie und das Geſchick, womit die Franzoſen ihre Beſitzungen am Niger gewonnen und verwertet haben.

Auch die religiöſe und ſtaatengründende Arbeit der Mohammedaner, von der man ſonſt ſo wenig hört, obwohl es ihr doch zu verdanken iſt, daß Afrika noch heute zum großen Teile der orientaliſchen Kultur angehört, kommt hier zu ihrer verdienten Anerkennung.

Dieſe Achtung vor wirklichen Leiſtungen hindert indeſſen nicht, daß J. in anderen Fällen, wo ſolche Ziviliſationsarbeit nicht vorliegt, entſprechend anders urteilt. Die unaufhörlichen Feindſeligkeiten

zwischen den christlichen Missionaren verschiedener Konfession oder auch Nation werden in ihren für die Verbreitung europäischer Gesittung so schädlichen Wirkungen gebührend gekennzeichnet. Bei alledem hat man überall das angenehme Bewußtsein, einen Mann zu hören, der sein Gebiet in Praxis wie Theorie sicher beherrscht, hier insofern er die einschlägige Literatur gewissenhaft durchstudiert hat, dort, weil er durch jahrelange Tätigkeit als Forscher und hoher Beamter sich fast allenthalben auf Afrikas Boden eigene Kenntnisse und Anschauungen erarbeitet hat. Das ist's, was in Verbindung mit einer scharfen Beobachtungsgabe zweifellos die eigentliche Bedeutung seines Werks ausmacht.

Nur gegen die Anordnung des Stoffs ließe sich etwas erinnern. J. hat seine Abschnitte im ganzen nach der Tätigkeit der verschiedenen Kolonialvölker gegliedert und einzelne allgemeine Kapitel wie „Der Sklavenhandel", „Die christlichen Missionen", „Berühmte Afrikaforscher" eingeschoben. So kommt im allgemeinen wohl eine chronologische Folge zustande, aber zugleich begegnen Wiederholungen und geht die Übersichtlichkeit verloren, um so mehr, als es an jedem zusammenfassenden Rückblick mangelt. Vielleicht hätte es sich mehr empfohlen, nach großen Perioden abzuteilen und da erst Entdeckungs- und Missionsgeschichte und hierauf, nach den Ländern Afrikas geordnet, die eigentliche Besiedlungsgeschichte zu entwickeln. Auch vermißt man doch sehr die literarischen Nachweise. Doch stellt sie der Vf. wenigstens für eine neue Auflage in Aussicht.

Das Buch ist bereits über vier Jahre alt und wäre vielleicht in Deutschland noch länger unbeachtet geblieben, wenn sich nicht Max v. Halfern, Kapitän zur See a. D. gedrungen gefühlt hätte, es zu übersetzen. Das ist dankbar zu begrüßen, um so mehr, als Halfern wieder ein Fachmann ist. Freilich ist die Übersetzung nicht nur ein Zeugnis für den Wert des Werks, sondern zugleich ein Beweis, wie wenig eigentlich englische Geschichtswerke bei uns gelesen werden, auch wenn sie einer so bekannten Sammlung wie der von Prothero herausgegebenen angehören. In diesem Falle fällt das allerdings nicht allzuschwer ins Gewicht, da die Arbeit keinen eigentlich schriftstellerischen Wert hat und deshalb in lesbarem Deutsch ebensogut wie im Original seine Wirkung tut. Doch darf man auch in solchem Falle vom Übersetzer erwarten, daß er nicht unnütz vom Text der Vorlage durch kleine Weglassungen oder willkürliche Änderungen abweicht, wie es von Halfern nach der Stichprobe eines Kapitels ge-

legentlich tut. Im übrigen lieſt ſich ſeine Überſetzung durchaus glatt. Zu bedauern iſt nur, daß die überſichtlichen kleinen Karten des Originals, die ſo ſchön die Verteilung der einzelnen Nationen, Raſſen, Religionen, der Sklaverei, der kulturfähigen Gebiete vorführen, in der Überſetzung einer zwar großen und ſehr eingehenden, aber ebendarum unüberſichtlichen Geſamtkarte haben weichen müſſen.

Theodor Kükelhaus †.

Hugh Edward Egerton, M. A., The Origin and Growth of the English Colonies and of their System of Government. Oxford, Clarendon Press. 1903. VIII, 224 S. 8°.

Dem weiterhin beſprochenen großen Werke von Lucas ging eine 1887 veröffentlichte Einleitung vom Vf. ſelbſt voraus. Da dieſe vergriffen und der Autor ſelbſt verhindert war, eine Neubearbeitung fertig zu ſtellen, hat Hugh Edward Egerton, deſſen im Jahre 1897 erſchienene Short History of British Colonial Policy wohlverdiente freundliche Aufnahme gefunden hat, dieſe Aufgabe übernommen und in überſichtlicher Weiſe gelöſt.

Die „Einführung" iſt im weſentlichen eine hiſtoriſche geblieben. Sie geht aus von den verſchiedenen Arten von Kolonien und koloniſierender Tätigkeit, beſpricht dann nacheinander das Zeitalter der Entdeckungen und die Begründung des ſpaniſchen und des portugieſiſchen Kolonialreichs, Holland und Frankreich als Kolonialmächte und die privilegierten Geſellſchaften, zuletzt die engliſchen Kolonien in Amerika. Dann behandeln zwei eingeſchobene Abſchnitte das Merkantilſyſtem und die Arbeiterfrage, in der Hauptſache doch auch hiſtoriſch. Es folgen Kapitel über die Verwaltung der britiſchen Kolonien vor und nach dem amerikaniſchen Unabhängigkeitskriege und über die Probleme der zukünftigen Beziehungen zwiſchen Mutterland und Kolonien. Als Appendix iſt die chronologiſche Überſicht der britiſchen Kolonialerwerbungen, die Lucas 1887 ſeinem Werke voraufſchickte, wieder beigegeben, keine bloße Datenzuſammenſtellung wie zu Anfang von E.s Short History, ſondern eine kurze Erzählung. Der neue Herausgeber hat ſie von 1887—1903 weitergeführt.

Beſchäftigung mit Lucas' geographiſch angelegtem Werke fordert, ſofern ſie nicht bloß in Nachſchlagen beſtehen ſoll, eine hiſtoriſche Einführung. Da es in deutſcher Sprache an einer knappen Überſicht der engliſchen Kolonialgeſchichte fehlt, ſo iſt die Einführung aber auch für den deutſchen Leſer brauchbar. Ihre ganz abweichende

Anlage gibt ihr überhaupt eine selbständige Stellung neben dem großen Werke, auf das sie zunächst nur vorbereiten sollte. In dem allgemeinen kolonialgeschichtlichen Teil ist die Auswahl des mitgeteilten Stoffes mehrfach eine andere, als sie dem Deutschen geläufig ist. Sie ist aber durchweg so getroffen, daß sie mit wichtigen Fragen in Zusammenhang steht, so daß das Interesse stets wach erhalten wird. Urteil und Auffassung fordern allerdings manchmal zu Widerspruch heraus. Wenn z. B. im ersten Kapitel (S. 7) gesagt wird, daß im allgemeinen das Hauptmotiv kolonisierender Tätigkeit auf allen ihren Stufen das Begehren gewesen sei, den Wohlstand durch die Auffindung neuer Märkte für die heimische Industrie zu vermehren, so ist diese Behauptung zweifellos außerordentlich anfechtbar und stimmt schlechterdings nicht mit dem allermeisten von dem, was der Vf. in den folgenden Kapiteln von den geschichtlichen Hergängen selbst mitteilt. Er zeigt sich hier, wie auch sonst, geneigt, moderne und modernste Erfahrungen auf frühere Verhältnisse zu übertragen. Ebensowenig einwandfrei ist die auf der gleichen Seite sich findende Behauptung, daß niemals eine Nation sich an der planmäßigen Unterbringung überschüssiger Bevölkerung in Kolonien versucht habe, desgleichen die Bemerkung, daß das 16. und 17. Jahrhundert keine Auswanderung auf Grund schlechter heimischer Lage gekannt hätten. Die Unterscheidung verschiedener Kolonienarten, ein schwieriges, zu voller Zufriedenheit überhaupt nicht zu lösendes Problem, wird durch die Äußerungen des Vf.s nicht gefördert. Sehr Richtiges bemerkt er aber über die Unterschiede englischer, russischer und amerikanischer Kolonisationsweise.

Man wird englische Bücher, auch wenn sie nicht gerade sehr tief gehen, selten ohne Anregung aus der Hand legen. Der Reiz liegt zugleich in der Häufigkeit eigenartiger Ansichten und im Hervorheben hervorstechender, sich einprägender Tatsachen. Auch der Leser dieses Büchleins wird mit diesem Eindruck von seiner Lektüre scheiden.

Den einzelnen Kapiteln sind dankenswerte kurze Literaturnachweise beigefügt; auch unterstützen acht kleine Übersichtskarten das Verständnis.

Berlin. Dietrich Schäfer.

C. P. Lucas, BA. A Historical Geography of the British Colonies, vol. I—V, Oxford, Clarendon Press 1888—1901.

Dieses groß angelegte und doch übersichtliche Werk verdient auch in Deutschland bei allen Freunden allgemeiner Geschichte aufmerksame

Beachtung, da wir in unſerer Literatur nichts Ähnliches haben. Die Anlage iſt rein geographiſch. Da eine Überſicht über die Aufeinanderfolge der engliſchen kolonialen Erwerbungen und eine zuſammenfaſſende Geſchichte des engliſchen Kolonialweſens nicht gegeben wird, iſt eine Einleitung (in zweiter Auflage die beſprochene Egertons) vorausgeſchickt worden. Der Plan iſt unter Mitwirkung verſchiedener Spezialiſten durchgeführt, die in den Vorreden zu den einzelnen Bänden genannt werden. Herausgeber auch der einzelnen Bände iſt doch allein Lucas.

Vom hiſtoriſch-politiſchen Geſichtspunkt aus wird man einen Überblick über Großbritanniens ungeheures Kolonialreich am beſten gewinnen, wenn man es in den drei Gruppen der Siedelungslande, der Herrſchaftsgebiete und der Sicherungspoſten ins Auge faßt. Doch glaube ich kaum, daß dem Vf. dieſe Einteilung vorſchwebte, als er ſich entſchloß, im erſten Bande in der Hauptſache die dritte Gruppe zu beſprechen, denn dieſe gehört der hiſtoriſchen Entwicklung wie der geographiſchen Bedeutung nach in die letzte Stelle. Der erſte Band behandelt zunächſt die europäiſchen Außenlande: Helgoland, Gibraltar, Malta, Cypern. Die normanniſchen Inſeln ſind unberückſichtigt geblieben. Es folgen dann die Poſten am Wege nach Indien: Aden und Perim, Socotra, die Churian-Murianinſeln, Ceylon und die Malediven. Ägypten und ſeine Nebenländer, die zunächſt in dieſen Zuſammenhang hineingehörten, ſind nicht beſprochen; auch iſt der engliſchen Stellung zu den Sultanaten von Maskat und Koweit, auf den Bahraininſeln, in Dſchaſchak und Kiſchm nicht Erwähnung geſchehen. Erklärte Teile des Kolonialreiches ſind dieſe Gebiete nicht, aber auf dem Wege es zu werden mehr oder weniger vorgeſchritten und zum Teil ſo ſtark unter engliſchem Einfluß, daß ſie wirtſchaftlich kaum noch vom Kolonialbeſitz ſich unterſcheiden. Es iſt ein Mangel des befolgten Syſtems, daß man auf dieſe Weiſe über wichtige Partien der engliſchen Kolonialpolitik in ihrem inneren Zuſammenhange keinerlei Aufklärung erhält, was auch durch die Einleitung nicht völlig ausgeglichen werden kann. Es ſchließen ſich an die Poſten auf dem indo-chineſiſchen Verkehrswege: die Straits-Settlements mit den abhängigen Malaienſtaaten auf der Halbinſel Malakka, die ehemaligen Beſitzungen der Nordborneo-Kompagnie mit Sarawak, die gerade im Erſcheinungsjahre des Buches an das engliſche Gouvernement übergingen und deshalb in den Plan noch hereingenommen werden konnten, und Hongkong. Die Beziehungen zu

Weihaiwei sind späteren Datums, während ja Helgoland inzwischen aus dem britischen Besitz geschieden ist. Der erste Band bringt auch noch die Besprechung der Besitzungen im südlichen indischen Ozean, fast sämtlich erworben im Hinblick auf den alten Weg nach Indien und die australische Route: Mauritius, die Seyschellen, Rodrigues, die Chagosinseln, Amiranten, Keelinginseln u. a. Die einzelnen Besprechungen setzen sich durchweg aus einem beschreibenden und einem historischen Teil zusammen.

Der zweite Band (1890 erschienen) behandelt die westindischen Besitzungen mit den Bahamainseln, die Bermudas, die Falklandsinseln und Süd-Georgia, auf dem Festlande Britisch-Guyana und Britisch-Honduras. Eine übersichtliche Darstellung über die europäische Kolonisation in Westindien, in der die Hauptpunkte angemessen hervorgehoben werden, gewährt einen guten Einblick in die so interessante Geschichte des europäischen Auftretens in diesen so reich ausgestatteten, aber auch so gefahrvollen Gebieten. In der Besprechung von Britisch-Guyana konnten der Grenzstreit mit Venezuela und sein bezeichnender Ausgang unter Einmischung der Vereinigten Staaten nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Britisch-Honduras wird zwar der Moskitoküste des längeren gedacht, aber der Verwicklungen, die zum Clayton-Bulwervertrage führten, überhaupt der ganzen Kanalfrage und der einschlägigen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten mit keinem Worte Erwähnung getan.

Der dritte Band, zunächst 1893, in zweiter von Egerton revidierter Auflage 1900 erschienen, beschäftigt sich mit West-Afrika. Eine ganz kurze Übersicht über die gesamten afrikanischen Besitzungen Englands und eine etwas längere Besprechung der ältesten Entdeckungsgeschichte Afrikas bis zur Auffindung des Weges um die Südspitze herum leiten ihn ein. Die weiteren Darlegungen haben zum Teil ein aktives Interesse. Nach Besprechung der älteren europäischen Niederlassungen an der afrikanischen Westküste und des Negerhandels wenden sie sich der Entwicklung der englischen Kolonien im 19. Jahrhundert zu. Besonders lehrreich ist die Übersicht der letzten Jahrzehnte mit dem konkurrierenden Auftreten der Franzosen und Deutschen, der neuen Ära englischer Kompagniebildung und dem Kongostaat. Die Besprechung der einzelnen Kolonien: des Gambiabesitzes, Sierra Leones, der Goldküste, der Kolonie Lagos und des Nigerprotektorats, von denen das letzte Gebiet zugleich neu erworben und das umfassendste ist, während die älteren Besitzungen sämtlich eine festere

Geſtaltung und meiſt auch erweiterte Grenzen gewannen, könnte kaum beſſer in die wichtigſten Einzelheiten einführen. Der atlantiſche Inſelbeſitz (Aſcenſion, St. Helena und ſelbſt Triſtan da Cunha und die Goughinſel) beſchließt den Band.

Der vierte ſoll in mehreren Teilen Süd- und Oſtafrika behandeln. Es liegt zunächſt nur der 1897 erſchienene erſte Teil vor, der rein hiſtoriſch iſt. Er bietet eine Geſchichte des engliſchen Südafrikas, die nach Beſprechung des Jameſoneinfalles und der Umzingelung von Buluwayo durch die aufſtändiſchen Matabele unter Hervorhebung des Zeittermins (Ende Mai 1896) mit den Worten ſchließt: „So beginnen ſich im Augenblicke der Niederſchrift die Wolken zu lichten, aber das letzte Kapitel der ſüdafrikaniſchen Geſchichte iſt noch nicht abgeſchloſſen.“ Dem Gefühl, daß Südafrika noch beſtimmt ſei, der Schauplatz wichtiger Ereigniſſe zu werden, gibt der Vf. auch in der zuſammenhängenden Schlußüberſicht mit den Worten Ausdruck: „Welches die Grenzen der ſüdafrikaniſchen Beſitzungen ſein und in welcher Weiſe ſeine loſen, langen Glieder ſich völlig auswachſen werden, iſt zurzeit Gegenſtand der Überlegung!“ Er wünſcht einen engeren Zuſammenſchluß der weißen Elemente zu gemeinſamer Beherrſchung der Farbigen im Sinne Bartle Frères, deſſen Verdienſte um Südafrika er nach Gebühr würdigt, iſt ſich aber des Gegenſatzes zwiſchen Niederländern und Engländern voll bewußt, auch der Schwierigkeiten, die durch Gold und Diamanten in die alte Agrarkolonie hineingetragen wurden. Die Darſtellung der Verwicklungen mit den Buren iſt nicht parteiiſch, bemüht ſich aber auch nicht, die Art des gegneriſchen Stammes dem Verſtändnis näherzubringen oder auch nur einen klareren Einblick zu vermitteln in die Entwicklung, die der Transvaalſtaat ſeit Majuba-Hill genommen hatte. Transvaal und Oranje-Freiſtaat zählten eben noch nicht unter die engliſchen Kolonien. Auch des Auftretens der Deutſchen in Südweſtafrika geſchieht nähere Erwähnung nicht ohne Hinweis darauf, daß in Deutſchland der Wunſch beſtanden habe und beſtehe, in irgendwelcher Form das niederländiſche Gegengewicht zu ſtärken, und unter lebhaftem Bedauern, daß die engliſche Regierung die Ermahnungen einſichtiger Männer, die geſamte Weſtküſte bis zur portugieſiſchen Grenze rechtzeitig in Beſitz zu nehmen, unbeachtet gelaſſen habe. Doch ſchreibt der Vf. dem Eingreifen der Deutſchen, überhaupt der in Afrika in neuerer Zeit konkurrierenden Fremden, Deutſchen wie Franzoſen, die günſtige Wirkung zu, anregend auf die engliſche Kolonialpolitik ge-

wirkt zu haben. Sein Urteil ist auch hier ein ruhiges, unbefangenes, wohl national, aber frei von jeder Form chauvinistischer Ausschreitung, die ganze geschichtliche Darstellung, überhaupt das Werk, eine matter of fact-Arbeit.

Auch vom fünften Band ist zunächst (1901) nur der erste Teil erschienen, und auch sein Inhalt ist rein historisch. Er behandelt Kanada und bespricht zunächst die europäischen Entdeckungen in Nordamerika überhaupt bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, dann die allmähliche Besiedelung und Eroberung der jetzigen britischen Besitzungen, die ja, abgesehen von den Gebieten der Hudsonsbai-Kompagnie und den 1846 durch den Oregonvertrag vindizierten, ganz am Ende des 18. Jahrhunderts zum erstenmal besuchten Landstrichen sämtlich den Franzosen abgenommen sind. Die Darstellung schließt mit der Eroberung Kanadas durch die Engländer; eine Geschichte der englischen Kolonie wird also voraussichtlich der zweite Teil des Bandes bringen. Da ein Vorwort vollständig fehlt, muß angenommen werden, daß der ganze Band aus des Herausgebers eigener Feder stammt, und er verdient das Lob, daß er sich auch neben den früheren, nicht gerade selten unternommenen Lösungen der Aufgabe als eine klare und ansprechende Darstellung sehen lassen kann, in der besonders die Beziehungen zwischen den geographischen Verhältnissen und den geschichtlichen Ereignissen stets im Auge behalten werden.

In dieser Verbindung liegt überhaupt ein besonderer Reiz und Wert des ganzen Werkes. Bei der breiten Anlage, die für Südafrika und Kanada der historische Teil gefunden hat, ist zu erwarten, daß für diese Gebiete noch eine entsprechend umfassende Kolonialbeschreibung folgen wird. Ostindien und Australien haben überhaupt noch keine Berücksichtigung gefunden; es wird also noch einige Zeit vergehen, bis der Abschluß des Werkes erfolgt. Aber man kann schon jetzt sagen, daß es seinen Platz in der Kolonialliteratur behaupten wird, als Lese- und besonders als Nachschlagebuch. Passend ausgewählte Übersichtskarten und -kärtchen erleichtern dem kursorischen Leser das Verständnis, und gute Register und Inhaltsübersichten ermöglichen eine leichte Orientierung bei gelegentlichem Gebrauch. Literaturnachweise begleiten vielfach den Text oder sind zusammenfassend am Schluß der Kapitel gegeben, und ist die Darstellung auch nirgends schwungvoll, so ist sie doch überall klar und verständlich und auch nicht ohne Hinweise auf die allgemeinen historischen Zusammenhänge. Wer sich mit englischem Kolonialwesen zu befassen

wünſcht (und wer ſich überhaupt für koloniale Dinge intereſſiert, kann das ja gar nicht umgehen), wird wohl tun, dem Werke L.s Beachtung zu ſchenken.

Nachſchrift: Als die obige Beſprechung ſchon in den Händen der Redaktion war, traf dort der zweite Teil des vierten Bandes ein. Er bringt, revidiert und ergänzt von Egerton, die Beſchreibung des gegenwärtigen Zuſtandes der Kapkolonie, des Baſutolandes, Natals mit Zulu- und Amatongaland, der neuen Transvaal- und Oranjefluß-kolonie und der Protektorate Betſchuanenland und Südrhodeſia (Maſchona- und Matabeleland). Die Ereigniſſe, welche zur Einverleibung der Burenſtaaten in das britiſche Kolonialreich führten, werden nicht beſprochen. Dagegen wird die Entwicklung des engliſchen Einfluſſes in Zentral- und Oſtafrika und in Uganda eingehender dargelegt, Livingſtones Tätigkeit geſchildert und gewürdigt und weiter die Wirkſamkeit der britiſchen Miſſion; auch die Grenzabmachungen mit Portugieſen, Deutſchen und dem Kongoſtaat werden beſprochen. Als treibender Faktor für die Ausdehnung britiſcher Herrſchaft wird wiederholt der Beginn deutſcher Kolonialpolitik hervorgehoben. Der Band faßt ſich beſonders in der Beſprechung des Südens kurz, ſteht an Umfang allen früheren Bänden nach. D. Sch.

Albert Bushnell Hart, The Foundations of American Foreign Policy. New York, London, Macmillan 1901. 8°. XI, 307 S.

Es werden ſich aus der Geſchichte nicht allzuviel Beiſpiele anführen laſſen, daß die öffentliche Meinung über ein Staatsweſen einen ſo jähen Umſchwung erfahren hat, wie im letzten Luſtrum in betreff der Vereinigten Staaten. Bis zum Cubaniſchen Kriege galt die Union als ein Muſter bürgerlicher Friedfertigkeit und reiner Wohlfahrtsentwicklung und wurde als ſolches beſonders auf dem europäiſchen Kontinent von Politikern verſchiedenſter Parteiſchattierung geprieſen. Seit der Exploſion der Maine und der Okkupation der Philippinen hat jeder, der ſehen kann und will, klar erkannt, was dem tiefer Blickenden längſt nicht mehr verborgen war, daß es ſich um das Emporſteigen einer neuen Weltmacht handelt mit all den imperialen und expanſiven Tendenzen, die nur je den gewaltigſten Vertretern univerſaler Herrſchaft eigen waren. Die jüngſten Vorgänge in Mittelamerika haben dieſes Urteil feſtgelegt, und zuſammen mit der Haltung der Union in der chineſiſchen Frage haben ſie gezeigt, daß

der neue Großstaat keineswegs die Verpflichtung fühlt, seine Angelegenheiten immer nach dem üblichen Schema der europäischen Diplomatie zu erledigen oder durch irgend etwas anderes seine Entschließungen beeinflussen zu lassen als durch die eigenen Interessen. Wer heute noch nicht erkannt hat, daß die Vereinigten Staaten auf ihrem Wege zu noch größerer Machtstellung keine andere Schranke anerkennen werden als die der realen Macht, mit dem ist, um Palmerstons Wort zu wiederholen, über Politik nicht zu reden.

Ein Umschwung der Meinungen hat sich aber nicht bloß außerhalb der Union vollzogen. Inmitten der Erfolge gegen Spanien ist es den Amerikanern selbst wie Schuppen von den Augen gefallen, daß sie, zur Weltmacht prädestiniert, nicht nur eine friedlich erwerbende, sondern vor allem eine zum Herrschen bestimmte und demnach erobernde Macht seien. Der imperialistische Gedanke hat durchaus die Oberhand bekommen und ist im gegenwärtigen Präsidenten geradezu verkörpert. Damit hat aber auch die Auffassung der eigenen Vergangenheit eine tiefgreifende Wandelung erfahren. Während die erdrückende Mehrzahl der Amerikaner bislang die in Europa herrschenden Überzeugungen über ihr Staatswesen durchaus teilten und ehrlich die Anschauung vertraten, daß die Gründung Washingtons und Franklins die Friedensmacht par excellence sei, durch nichts emporgekommen als durch den Reichtum des Bodens und den Fleiß und die Tüchtigkeit seiner Bewohner, leuchtet jetzt die Einsicht auf, daß die Union von ihrem ersten Beginn an von expansiven Tendenzen erfüllt war, und daß sie die ungeheuren Erfolge ihrer auswärtigen Politik nächst der Gunst ihrer geographischen Lage vor allem der rücksichtslosen Energie zu danken hat, mit der sie diesen Tendenzen die Wege ebnete. Tatsächlich hat ja kein Staat in den 120 Jahren, die seit der Aufrichtung der amerikanischen Freiheit vergangen sind, so wertvolle Landerwerbungen gemacht wie die Union, und daß das nicht geschehen ist allein vermöge der Überlegenheit friedfertiger Tüchtigkeit oder etwa gelegentlich auf Antrieb böser, ihre Sonderinteressen verfolgender Sklavenhalter, wie bisher das vulgäre Kredo lautete, das drängt sich jetzt immer mehr den auf ihre Vergangenheit zurückschauenden amerikanischen Historikern auf und wird der Nation klargemacht als ein Beleg für die historische Notwendigkeit, unter deren Zwang die weitere Entwicklung sich zu vollziehen hat. Die neue, in allem wesentlichen ja ganz unbestreitbare Erkenntnis wird ganz selbstverständlich zum Leitstern der Anschauungen über

auswärtige Politik bei einem Volke, das nur denkt um zu handeln, und das die uns Deutſchen ſo tief eingeimpfte Scheidung zwiſchen Gelehrſamkeit und Leben noch lange nicht verſtehen gelernt hat. Der praktiſche Amerikaner hat die Politik nie anders aufgefaßt als das, was ſie iſt, als die Kunſt, Machtfragen zu löſen, und die neu zur Geltung kommende Auffaſſung ſeiner eigenen Geſchichte wird ihn in dieſer Auffaſſung noch ganz weſentlich befeſtigen.

In dieſem Zuſammenhange betrachtet, ſind die Grundlagen der amerikaniſchen auswärtigen Politik des Profeſſors Albert Buſhnell Hart von der Harvard-Univerſität (Boſton) eine bedeutungsvolle Erſcheinung. Das Buch iſt keine neue Arbeit, ſondern eine Zuſammenſtellung von ſieben in den Jahren 1896—1901 erſchienenen Aufſätzen, von denen fünf zuerſt in Harpers Magazine, je einer in der Lond. Review bzw. in der American Historical Review veröffentlicht wurde. Schon eine Zuſammenſtellung der Überſchriften zeigt, daß in der Tat die Grundlagen der amerikaniſchen auswärtigen Politik gezeichnet werden. Sie lauten: 1. Die Vereinigten Staaten als Weltmacht; 2. Auswärtige Kriegführung der Vereinigten Staaten; 3. Grenzſtreitigkeiten und Grenzkommiſſionen; 4. Ein Jahrhundert Cuba-Politik; 5. Bruder Jonathans Kolonien; 6. Wie die Begründer der Union über Territorialfragen dachten; 7. Die Monroe-Doktrin und die Lehre von den dauernden Intereſſen. Dieſen Aufſätzen iſt eine mehr als 50 Seiten umfaſſende „Arbeits-Biographie amerikaniſcher Diplomatie“ hinzugefügt, die eine reich und vorzüglich ausgewählte Überſicht über die hiſtoriſche und hiſtoriſch-politiſche Literatur gibt. Ein ſorgfältiger Index beſchließt das Ganze. Von Nebenſächlichem hat ſich der Vf. ferngehalten, keinen der Hauptzüge unberückſichtigt gelaſſen.

Der Vf. lehnt es in der Vorrede ab, to be the briefholder for American diplomats. Aber in Wirklichkeit iſt ſeine Arbeit doch eine Art Handbuch, zugeſchnitten auf die Gegenwart. Man könnte ſich kaum ein beſſeres Mittel denken, einzuführen in die großen Zeitfragen der amerikaniſchen Politik und zwar einzuführen in einer Weiſe, die jedem Lernbegierigen den Weg zu tieferem Verſtändnis deutlich zeigt. Die Darſtellung iſt klar und anſprechend und geht, während der Vf. völlig auf der Höhe gelehrter Kenntnis ſteht, ihrem Ziele ſtets mit beſtimmten Schritten entgegen. Jede der bezeichneten Fragen wird im großen Rahmen, mit klarer Zeichnung der Entwicklungsrichtung, doch aber auch mit mannigfaltigem, völlig aus-

reichendem Detail behandelt. Das im einzelnen zu belegen, würde in Kürze nicht möglich sein, bei weiteren Ausführungen aber Lektüre und Verbreitung des Buches, die gerade für das deutsche Publikum nur dringend gewünscht werden kann, leicht beeinträchtigen. Der Vf. steht natürlich auf dem herrschenden imperialistischen Standpunkt. Man würde ihm unrecht tun, wenn man ihn als Chauvinist oder, um den der englischen Zunge näher liegenden Ausdruck zu gebrauchen, als Jingo bezeichnen wollte, aber er ist doch der Meinung, daß „die allgemeine Tendenz amerikanischer Ausbreitung auf menschliche Freiheit gerichtet" sei, findet also, gleich Engländern und Russen, die Ausbreitung der Herrschaft des eigenen Volkes förderlich für die Wohlfahrt des Ganzen. Seinen Aufsatz über die Vereinigten Staaten als Weltmacht schließt er mit der Aufforderung: „Möge die amerikanische Nation sein wie Thomas Hooker, der Begründer von Connecticut, von dem ein Zeitgenosse sagte: „Sein Temperament glich einem Bullenbeißer an der Kette; er konnte seinen Hund lose lassen und konnte ihn wieder heranziehen." H.s Buch ist in mehr als einer Beziehung überaus lehrreich. D. Sch.

Binger Hermann, The Louisiana Purchase and our title West of the Rocky Mountains with a review of annexations by the United States. Washington, Government Printing Office 1900.

Binger Hermann, Kommissionär der Union im Ministerium des Innern, ist Bearbeiter der von diesem Ministerium herausgegebenen großen historischen Wandkarte der Vereinigten Staaten. Unterm 7. Juli 1898 berichtete er dem Staatssekretär des Innern, daß diese Karte in bezug auf den sog. Oregonerwerb (das Land vom 42. bis zum 49. Breitengrad westlich vom Felsengebirge, jetzt Oregon, Washington, Idaho und Teile von Montana und Wyoming umfassend) einen Fehler enthalte, und begründete diese Behauptung durch eine eingehende historische Darlegung. Der Fehler ist in der neuen Ausgabe der Karte berichtigt, und die begründete Abhandlung liegt, im Regierungsauftrag herausgegeben, als Buch vor. Eine Reproduktion der großen Karte: Territorial Growth of the United States ist ihm beigegeben, außerdem noch Nachbildungen zweier Karten aus den Jahren 1684 und 1710 und Karten von Alaska und den Sandwichinseln. Sieben sehr gute Photographien von amerikanischen Staatsmännern, die sich um die Vergrößerung der Union ein besonderes Verdienst erworben haben, schmücken die Publikation.

Sie ist nicht als Geschichtswerk gearbeitet, und man könnte daher an Anlage und Darstellung mancherlei aussetzen, besonders unnötiges Zurückgreifen und Wiederholungen. Aber der Inhalt der Schrift ist in hohem Grade interessant und belehrend. Zum erstenmal erhalten wir hier eine genauere Darlegung der Zwistigkeiten zwischen der Union und Spanien, die sich an den käuflichen Erwerb Louisianas von Frankreich anschlossen, aus der verschiedenen Auslegung des Begriffes Louisiana ihren Ursprung nahmen und zur gewaltsamen Besitzergreifung des Küstenstriches vom Sabine- bis zum Pearlfluß (von der Texas- bis zur Floridagrenze) durch die Amerikaner in den Jahren 1806 und 1810 führten. Zum erstenmal wird auch nachdrücklich geltend gemacht, daß die später aufgetauchte Behauptung, die Erwerbung von Louisiana schließe ein Recht auf das Oregongebiet (Oregon im weiteren Sinne, in dem des Vertrages von 1846, genommen) in sich, jeder Begründung entbehre. Der Nachweis, daß erst Monroe den 49. Breitengrad in die englisch-amerikanische Territorialdiskussion hineingeworfen habe, und daß die Engländer, ihren Vorteil rasch erkennend, das neue Argument sich aneigneten, ist neu und überraschend. Tatsächlich enthält der Utrechter Vertrag nichts über den 49. Breitengrad als Grenze, sondern spricht nur von dem Gebiet der Hudsonsbaigewässer, das England zustehen soll. Echt amerikanisch ist der Vergleich zwischen den Erwerbskosten der erkauften, annektierten, eroberten Gebiete und ihrem gegenwärtigen Ertragswerte. Doch ist es interessant genug zu erfahren, daß für die gemachten Erwerbungen, die rund zwei Drittel der gegenwärtigen Union umfassen, alles in allem etwas weniger gezahlt wurde als der Jahresertrag der Minen von Montana, nämlich 52 Millionen Dollar (218 Millionen Mark)! Bei der Erwerbung Baireuths im Jahre 1810 zahlte Baiern an Napoleon allein für die Domänen 35 Millionen Francs (28 Millionen Mark) und übernahm außerdem noch 1700000 Gulden (fast 3 Millionen Mark) Schulden! Drastischer kann man sich die Verschiedenheit in der Belastung des Bodens wohl kaum vergegenwärtigen.

Der Vf. steht durchaus auf dem Boden der imperialistischen Machtpolitik, sieht in ihrer kräftigen Durchführung die Sicherung einer glänzenden Zukunft der Union. Mit besonderer Befriedigung registrierter die von jeweiligen Zeitgenossen gegen die Neuerwerbungen geltend gemachten Bedenken, die von der weiteren Entwicklung meist in allerkürzester Frist als völlig hinfällig erwiesen wurden. Unsere Kolonial-

gegner, die nicht müde werden, die alten Torheiten in behaglichſter und flachſter Breite zu wiederholen, könnten durch die Lektüre des Buches ſich wenigſtens überzeugen, daß ſie nichts neues vorbringen. Beſonders das Kapitel über Alaska, von dem ſein viel angefochtener Erwerber, der Staatsſekretär Seward, ſagte: „Es war ein guter Kauf; aber es gehörte ein Menſchenalter dazu, um das zu allgemeinem Verſtändnis zu bringen“, kann allen, die geneigt ſind, über den Wert von Hunderttauſenden von Quadratkilometern Bodens im Handumdrehen abzuſprechen, zur Lektüre empfohlen werden. Wie eine offizielle Stimme, denn das iſt die des Vf.s in dieſer von ihm als Beamten der Regierung und im Regierungsauftrage herausgegebenen Schrift, über die jüngſte Vergangenheit der Union und ihre nächſte Zukunft ſpricht, dafür mögen zu den ſonſt ſchon zahlreich vorliegenden Zeugniſſen noch die Worte als Beleg dienen, die ſich in der zum Schluſſe gegebenen Überſicht über die Annektionen der Vereinigten Staaten finden. Es heißt dort: „In agrariſcher, induſtrieller, bergmänniſcher Produktion ſind wir ſchon das erſte Volk der Welt geworden. Nach Mulhall ſind wir das reichſte aller Völker. Als militäriſche und maritime Macht haben wir in dieſem Jahre (1898) Taten vollbracht, die das amerikaniſche Volk in die vorderſten Reihen der Welt geſtellt haben. Was wird die Zukunft dieſer Nation ſein? Ihre Vergangenheit war groß und beiſpiellos; aber wir treten jetzt in eine noch weit glänzendere Ära ein, weit hinaus über alles, was bis jetzt in unſerer Geſchichte vorgegangen iſt. Unſer Horizont hat ſich erweitert. Was bisher vielfach ein bloßes Intereſſe war, iſt zu einer Notwendigkeit geworden. Es iſt unſere Beſtimmung. Neue Beſitzungen, neue Verantwortlichkeiten und neue Anforderungen ſtehen uns bevor. Unſere Erwerbungen in entlegenen Meeren fordern eine Regierung und eine auswärtige Politik, wie ſie nie zuvor in unſeren Angelegenheiten verlangt wurde. Wir treten in ein Zeitalter der Mitbewerbung ein.“ — „Das Jahr 1898 wird eine koſtbare Erinnerung für alle patriotiſchen Amerikaner ſein. Die Welt wird mit Staunen und Bewundern auf ſeine Ereigniſſe ſchauen. Was die Amerikaner in dieſem Jahre getan haben, wird den Jahrhunderten im Gedächtnis bleiben. Der Zukunft wird es mehr als Fabel, denn als Tatſache erſcheinen. In Krieg und Frieden ſind unſere Trophäen ſo groß und ſo viel, wie ſie wunderbar und gleich einer Offenbarung ſind.“

Das Buch ſchließt mit einer begeiſterten Aufforderung zum Bau des Nicaraguakanals unter amerikaniſcher Kontrolle, nachdem zuvor

die Frage aufgeworfen ist: „Werden wir zufrieden sein mit unserem gegenwärtigen Besitz oder ist es in der Zukunft geschrieben, daß Gebietserwerbung und Annektion ihren Fortgang nehmen werden, bis wir die atlantischen Inseln innehaben werden, die jetzt noch unter fremder Flagge und in den Händen rivalisierender Nationen den Weg nach dem mexikanischen Golf und dem Mississippi bedrohen?“ Die wenigen Jahre, die seit der Niederschrift dieser Zeilen verflossen sind, haben das Kanalprogramm des Vf.s in einer Weise durchgeführt, die seine Wünsche weit übertroffen hat. Sie haben zugleich auf die Art der Republik und ihrer auswärtigen Politik ein so grelles Licht geworfen, daß, wer jetzt nicht sehend geworden ist, sich nicht beklagen darf, wenn er zu den ewig Blinden gerechnet wird. D. Sch.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sich zur Berücksichtigung an dieser Stelle eignen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Im Verlage der Plötzschen Buchdruckerei in Halle a. S. hat A. Hettler ein „Jahrbuch der deutschen historischen Kommissionen, Institute und Vereine des Deutschen Reiches und der deutschen Sprachgebiete des Auslandes" im Preise von 10 M. erscheinen lassen, das die Bibliographie ꝛc. von etwa 500 Vereinen ꝛc. enthält. Derselbe Verfasser kündigt außerdem im Selbstverlage ein „Historiker-Taschenbuch" zum Vorzugspreise von 5 M. an, das die Lehrer der Geschichte an den Hochschulen mit deutscher Unterrichtssprache, ein Verzeichnis von über 500 Instituten und Vereinen, ein Verzeichnis von ca. 200 historischen Zeitschriften, endlich ein Adreßbuch namhafter Archivare und Lehrer der Geschichte enthalten soll. Für letzteres ist jedoch der Bezug durch den Buchhandel ausgeschlossen.

Die Fakultäten von Nancy und Lille haben sich vereinigt, um die bisherigen Annales de l'Est erweitert als Annales de l'Est et du Nord erscheinen zu lassen. Der Preis der vier Vierteljahrshefte beträgt 12 Fr. (Berger-Levrault & Cie., Paris).

Im Dezember ist das erste Heft der neuen, bei F. Alcan in Paris erscheinenden Revue germanique (Allemagne — Angleterre — États-Unis — Pays-Bas — Scandinavie) ausgegeben, deren Begründung auch wir mit Freuden begrüßen. Jährlich sollen fünf Hefte erscheinen zum Abonnementspreis von 14 Fr. für Paris, 16 Fr. sonst (einzelne Nummer 4 Fr.). Das erste Heft bringt zunächst drei Aufsätze: E. Lichtenberger: Le Faust de Goethe, esquisse d'une méthode de critique imperson-

nelle; A. Chevrillon: La jeunesse de Ruskin; A. Schweitzer: Le symbolisme de Bach; dann unter Notes et Documents von Frau E. Foerster-Nietzsche: Trois lettres inédites de Friedrich Nietzsche à Hugo von Senger; endlich eine reichhaltige Abteilung Comptes rendus critiques.

Im Verlage von Fischer in Jena ist das erste Heft einer von H. Ehrenberg herausgegebenen neuen Zeitschrift erschienen unter dem Titel: Thünen-Archiv, Organ für exakte Wirtschaftsforschung. Eine gute Charakteristik des ersten Heftes findet sich im Literarischen Centralblatt 1904 Nr. 43. — Wir notieren beiläufig eine Miszelle von F. Lifschitz: Die sozialen Ansichten Johann Heinrichs v. Thünen, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 83, 4.

Im Archiv für Kulturgeschichte II, 4 handelt Richel kurz über die Armen- und Bettelordnungen der weltlichen Gewalten, O. Heinemann über die Porträtsammlung Herzog Philipps II. von Pommern, F. Lorenz setzt seine Aktenmitteilungen zur Geschichte der Zensur und des Schriftwesens in Bayern um die Wende des 19. Jahrhunderts fort (schildert die mangelnde Kompetenzabgrenzung der Behörden und die vielen Schwierigkeiten für das Buchhändlergewerbe), G. Sommerfeldt endlich schildert eine französische Requisition des Jahres 1761 in der Schwarzburgischen Unterherrschaft.

Ad. Strack gibt im Auftrage der Hessischen Vereinigung für Volkskunde „Hessische Blätter für Volkskunde" (Leipzig, Teubner) heraus, deren stattlicher 2. Band uns vorliegt. Aus den zahlreichen Aufsätzen seien hier erwähnt die Ausführungen von Strack über den „Einzelnen und das Volk" und Wunsch über griechischen und germanischen Geisterglauben. Dankenswerte bibliographische Übersichten sind dem Bande beigegeben.

Als eine Art Jahrbuch erscheinen bei J. F. Lehmann in München: Beiträge zur Weiterentwicklung der christlichen Religion, herausgegeben von Deißmann, Dorner, Eucken ꝛc. (München 1905). Inhalt: L. v. Schroeder: Wesen und Ursprung der Religion, ihre Wurzeln und deren Entfaltung. — H. Gunkel: Das Alte Testament im Licht der modernen Forschung. — A. Deißmann: Evangelium und Urchristentum (Das Neue Testament im Lichte der historischen Forschung). — A. Dorner: Heilsglauben und Dogma. — W. Herrmann: Religion und Sittlichkeit. — E. Meyer: Christentum und Germanen. — R. Eucken: Wissenschaft und Religion. — W. Rein: Religion und Schule. — G. Traub: Die gemeinschaftsbildende Kraft der Religion. — G. Wobbermin: Das Wesen des Christentums.

Was Genealogie und Heraldik italienischer Familien betrifft, waren außerhalb Italiens lebende Forscher zumeist auf Pompeo Littas in mancher Hinsicht hervorragendes Werk angewiesen. Die Lücken desselben auszu-

füllen, gibt Giusto Colaneri mit seiner Bibliografia araldica e genealogica, Roma 1904, ein Nachschlagebuch an die Hand, das den größten Teil der in Italien erfolgten Publikationen über Familiengeschichte des Landes umfaßt. Es zählt 2056 Nummern und bringt nicht nur den Titel der veröffentlichten Bücher und Broschüren, sondern auch den Hinweis auf Essays und Aufsätze, die, Genealogisches betreffend, in verschiedenen Zeitschriften erschienen waren. Zum Schlusse ein 26 Seiten füllendes Register der Geschlechter, über welche in dieser Bibliographie sich Auskunft holen läßt. Br.

Ein Aufsatz von H. Renner im Archiv für Geschichte der Philosophie 18, 1 behandelt: Karl Steffensen und seine Geschichtsphilosophie, hauptsächlich auf Grund der aus dem handschriftlichen Nachlaß, bzw. den Kollegien des 1888 verstorbenen Steffensen gewonnenen Auszüge in der von Baltzer herausgegebenen Schrift: „Zur Philosophie der Geschichte" (Basel 1894). Bei der Würdigung der Gedanken Steffensens beschränkt sich der Verfasser darauf, die im engeren Sinne philosophische Literatur zum Vergleich heranzuziehen; so sind ihm auch die Berührungen mit Wilhelm v. Humboldt ganz entgangen.

Die Zeitschrift für Sozialwissenschaft 7, 10 ff. enthält die Fortsetzung der Artikelserie von G. v. Below: Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie (in Heft 10: 6. Ein Wort zur Verteidigung Roschers; dazu am Ende des Heftes unter „Sprechsaal" noch eine Polemik zwischen Küntzel und Below über das Wesen der Territorialwirtschaft; in Heft 11 f. dann 7. Schmollers „Schule"). — In seinem Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 28, 4 veröffentlicht G. Schmoller einen kleinen Aufsatz: Die Amerikaner (Besprechung des Münsterbergschen Werkes).

Von der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft enthält das Ergänzungsheft 14 eine Arbeit von O. v. Zwiedineck-Südenhorst: Beiträge zur Lehre von den Lohnformen. — Aus der Zeitschrift für das Schweizerische Recht 45 (23), 1 notieren wir nachträglich einen Aufsatz (akademische Antrittsrede) von M. Huber: Die Entwicklung des Staatsbegriffs.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum ꝛc. 13/14, 8 veröffentlicht G. Egelhaaf einen Aufsatz über: Das Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte von Below und Meinecke. — Aus den Annalen der Naturphilosophie 4, 1 notieren wir einen von W. Ostwald in St. Louis gehaltenen Vortrag: Zur Theorie der Wissenschaft (Klassifikation ꝛc.) und eine Abhandlung von W. Bieganski: Neo-Vitalismus in der modernen Biologie.

Ein im Novemberheft 1904 der Preußischen Jahrbücher veröffentlichter Aufsatz von Fr. Kuntze gibt eine Darstellung und Kritik von: Taines Geschichtsphilosophie. — In der Monatsschrift für Stadt und Land, Okt. u. Nov. 1904, behandelt Hashagen: Volkssprache und Volkstum (enge

Zusammengehörigkeit). — A. Warschauer veröffentlicht in der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen seine Posener Antrittsvorlesung: Die Epochen der Posener Landesgeschichte (6 Epochen vom 10. Jahrhundert bis zur Gegenwart). — In der Deutschen Rundschau 31, 1 behandelt E. Bernheim: Entstehung und Bedeutung der deutschen Kaisersage; ebendort in 31, 1 f. folgt ein Aufsatz von E. Frhr. v. Maltzahn: Das Wirtschaftsleben der Völker und der Seekrieg (Entwicklung in neuerer Zeit), und in 31, 2 ist ein Vortrag von H. Oldenberg abgedruckt: Die Erforschung der altindischen Religionen im Gesamtzusammenhang der Religionswissenschaft.

Die Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik 125, 1 druckt einen Vortrag von B. Bauch ab über: Sittlichkeit und Kultur. — Die Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie 28 (3), 3 enthält die Fortsetzung der Arbeit von P. Barth: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer Beleuchtung (bei Griechen und Römern). — In der Monatsschrift „Deutschland" Nr. 25 f. (3, 1 f.) findet sich ein Aufsatz von Fr. Erhardt: Ein Vertreter der Teleologie unter den modernen Biologen (sc. Reinke); ebendort in Nr. 25 behandelt L. Fränkel: Die Stellung der Völker- und Erdkunde im Deutschen Reiche (plädiert für Besserstellung) und in Nr. 26 H. Driesmans: Das Wesen der Kultur.

In der Baltischen Monatsschrift 58, 7/8 veröffentlicht F. v. Wrangell: Eine völkerpsychologische Studie (charakterisiert kurz Russen, Angelsachsen, Franzosen, Deutsche nach Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten); ebendort in Heft 9 findet sich ein kleiner Artikel: Kulturgeschichtliche Miszellen (eine Diskussion über Hexenprozesse vor 50 Jahren). — Aus der Politisch-Anthropologischen Revue 3, 8 notieren wir von L. Woltmann: Die biologischen Grundlagen der Soziologie; von Ch. v. Ehrenfels: Geschlecht und Charakter (über das misogyne Buch von R. Weininger); von R. Weinberg: Rassen und Herkunft des russischen Volkes; — aus der Österr.-Ungarischen Revue 32, 1 von E. v. Zenker: Herbert Spencer und die Soziologie.

In Deutsche Erde 3, 5 veröffentlicht A. Wirth einen kleinen Artikel: Deutschtum und deutsche Geschichtschreibung. — Eine sehr interessante Übersicht gewährt eine von A. Hettner in der Geographischen Zeitschrift 10, 9/10 veröffentlichte anthropo-geographische Studie über: Das europäische Rußland (1. Die Natur des Landes; 2. die geschichtliche Entwicklung und ihre Ergebnisse; 3. die Völker; 4. die Religionen; 5. der Staat; 6. Besiedelung und Bevölkerung; 7. der Verkehr). — Im Globus 86, 19 f. bespricht R. Kaindl: Neuere Arbeiten zur Völkerkunde, Völkerbeschreibung und Volkskunde von Galizien, Russisch-Polen und der Ukraine; ebendort in Nr. 20 ff. macht K. Th. Preuß eine „vorläufige Mitteilung": Der Ursprung der Religion und Künste (bei Mexikanern).

In dem zu Rouen erscheinenden Bulletin der Société Normande de Géographie 1904, 2 ist ein interessanter Vortrag des auch bei uns wohlbekannten französischen Historikers G. Blondel über die politische und ökonomische Entwicklung Deutschlands in der neuesten Zeit abgedruckt: La situation en Allemagne. — In den Études der Compagnie de Jésus 101 (Oktober 1904) gibt H. Chérot: Une revue de synthèse en histoire (dankenswerte Übersicht über die Arbeiten der Revue de synthèse historique nach den beiden Gesichtspunkten: Notwendigkeit der Synthese für die Geschichte und ihr Charakter als Kunst und Wissenschaft zugleich). — Ebendort findet sich der Anfang einer Arbeit über: Les catholiques allemands au XIX^e siècle (1. Les mariages mixtes).

In den Annales de philosophie chrétienne 149 (Oktober 1904) behandelt G. Prévost die Frage: Le problème du progrès moral dépend-il socialement d'un idéal absolu? Nach dem Verfasser ist nur in der Gottesidee ein wirklicher moralischer Fortschritt anzuerkennen. — Aus der Revue philosophique 346 f. (Oktober-November 1904) notieren wir eine Abhandlung von A. Godernaux: Le parallélisme psycho-physique et ses conséquences. — Ebendort in Nr. 348 analysiert J. Delaville den Begriff: La vie sociale. — In der Revue de théologie et de philosophie 1904, 4 behandelt L. Perriraz eingehend: Méthode historique et philosophie de l'histoire chez Ferdinand Chrétien Baur. — Im Journal des Savants (September 1904) veröffentlicht A. Rambaud eine Abhandlung: Viktor Duruy (über die zwei Bände Notes et souvenirs zu dessen Biographie).

Im Bibliographe moderne 8, 1/2 handelt A. Leroux: De quelques améliorations possibles dans l'organisation et le fonctionnement des archives provinciales. — In L'Université Catholique 44 (Novbr. 1904) veröffentlicht A. Béronnet eine Étude historique: La cosmogonie biblique (Auffassung derselben im Wechsel der Zeiten, bei den Kirchenvätern, der Scholastik und Renaissance und den Modernen).

Interessante Betrachtungen über The making of modern races bietet P. Chalmers Mitchell im Oktoberheft der North American Review (Entwicklung des herrschenden weißen Völkerstammes); ebendort behandelt Ch. Harvey Genung: The reform of the Calendar. — Aus der Dublin Review 135 f. (Oktober-November 1904) notieren wir einen Aufsatz von F. R. Wegg-Prosser: Man's place in the universe (Wallace und seine Gegner); — ferner aus Expositor 58 von D. S. Margoliouth: The permanent elements of religion; aus der Princeton Theological Review 2, 4 von J. Cooper: Destructive criticism; aus der Bibliotheca sacra, Oktober 1904, von A. Kuyper: The biblical criticism of the present day.

In der Theologischen Zeitschrift „Deutscher Merkur“ Jahrg. 25 ist eine längere Artikelserie erschienen über das Thema: Natur und Bibel, Anthropologie und Nationalität im Lichte christlicher und moderner Weltanschauung. — In den Stimmen aus Maria-Laach 1904, Nr. 9 f. veröffentlicht E. Wasmann eine entwicklungsphysiologische Studie: Das Rätsel des Lebens (plädiert für den Vitalismus). — Die Neue Kirchliche Zeitschrift 15, 12 bringt einen Aufsatz von Rösgen: Die Religionsgeschichte und das Neue Testament (Anwendbarkeit der religionsgeschichtlichen Methode auf das Neue Testament).

Vom Theologischen Jahresbericht ist als starker Band erschienen 23, 4: Kirchengeschichte, bearbeitet von Preuschen, Krüger, Clemen, Koch, Köhler, Arnold, Werner, Issel. — In der Theologischen Quartalschrift 87, 1 veröffentlicht Schanz eine Abhandlung: Geschichte und Dogma (nimmt eine vermittelnde Stellung ein).

Der jetzige Leiter des Wiener Historischen Instituts, E. v. Ottenthal, hat zur Feier des 50jährigen Bestandes der Anstalt eine Festschrift veröffentlicht: Das K. K. Institut für österreichische Geschichtsforschung, 1854—1904, Wien 1904, 96 S. Er gibt einen trefflichen Überblick über die Geschichte des Instituts, seine Begründung, Organisation, Lehrziel und Unterrichtsbetrieb, praktische Ziele des Lehrkursus, Räumlichkeiten und Lehrmittel. Als Beilagen wird ein vollständiges Verzeichnis der Mitglieder des Instituts (im ganzen bis heute 241 ordentliche und außerordentliche Mitglieder), und ein Abdruck der ersten Statuten von 1854 sowie der heute gültigen vom Jahre 1898 gegeben. Es ist in der Tat eine Geschichte der glänzendsten Erfolge, die hier an unseren Augen vorüberzieht, und mit Recht darf Ottenthal jetzt das Institut als den lebendigen Mittelpunkt der Geschichtsstudien Österreichs bezeichnen. Es ist erstaunlich, welch eine Reihe glänzender Namen das Mitgliederverzeichnis aufweist, der beste Beweis für den großen Erfolg des Instituts; so hat es Österreich die aufgewandten Mittel überreichlich gelohnt und auch an uns nach auswärts hat es noch hervorragende Lehrkräfte, wie Brunner, Lorenz, Tangl, abgeben können. Uns Deutsche im Reich bzw. Preußen kann wohl ein leises Gefühl des Neides bei der Lektüre beschleichen, denn ohne Frage könnte auch bei uns eine ähnliche Organisation Segen stiften und die systematisch-praktische Durchbildung derer, die über das Universitätsziel hinausstreben, fördern. Anderseits wollen wir freilich auch nicht die Schattenseiten eines Zuviels von schulmäßiger Organisation verkennen. Im ganzen liegen die großen Leistungen der modernen österreichischen Historiker doch mehr auf dem Gebiete der Forschung als der Geschichtschreibung, die einen freieren, individuelleren Bildungsgang voraussetzt. Solche Einschränkung der Anerkennung darf aber den warmen Dank nicht mindern für das, was das österreichische Institut nicht nur auf dem Gebiete der österreichischen, sondern

zugleich auch unserer gesamten deutschen Geschichtsforschung geleistet hat. Es darf den Ruhm beanspruchen, ein lebendiges und kraftvolles Organ unserer gesamtdeutschen Wissenschaft zu sein.

In der Zeitschrift für deutsche Wortforschung 6, 1 gibt O. Ladendorf eine Neue Schlagwortlese (Europäisches Gleichgewicht, Junkertum ꝛc.). — In den Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien 34, 3 veröffentlicht R. Meringer: Beiträge zur Hausforschung (Bosnisches Haus, neuere Literatur). — In den Deutschen Geschichtsblättern 6, 2 behandelt ein kleiner Aufsatz von Th. Lohmeyer: Unsere Flußnamen (ihre sprachliche Bestimmung).

Aus der Beilage der Münchener Allg. Ztg. notieren wir hier von B. Harms, 13. u. 14. Oktober: Über Religion und Kulturfortschritt in Japan (im Anschluß an das bei Seemann in Leipzig auch in deutscher Übersetzung erschienene Buch: Unser Vaterland Japan, ein Quellenbuch, geschrieben von Japanern, herausgegeben von A. Stead); ferner 21. Oktober: Deutschtum und deutsche Geschichtschreibung (Aufgabe der letzteren, die Bewegungen zur Ausbreitung des Deutschtums in der Vergangenheit nach allen Seiten zu verfolgen, wie dies für die Gegenwart in dem Sammelwerk des Alldeutschen Verbandes „Der Kampf um das Deutschtum" geschieht); aus Nr. 258 von Wolkenhauer: Die Kartensammlung der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden; Nr. 264 von A. Chroust: Das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien (zum 50jähr. Bestand; vgl. die Notiz oben).

In der Revue Pédagogique, September 1904, ist ein von E. Lavisse vor Schülern gehaltener Vortrag abgedruckt: L'histoire à l'école. — Ein Artikel von J. Ziehen im Pädagogischen Archiv 46, 10: Zur Behandlung der Kriegsgeschichte im Geschichtsunterricht, ist eine Empfehlung der von L. Frobenius herausgegebenen Weltgeschichte des Krieges. — In der Zeitschrift für Schulgeographie 26, 1 f. findet sich ein Aufsatz von O. Jauker: Der Einfluß der Landesnatur auf die Geschichte und die Kultur der Völker; ebendort findet sich auch ein Nekrolog von Ratzel und ein Artikel: F. Ratzel über Geschichte, Völkerkunde und historische Perspektive (vgl. H. Z. 93, 1 ff.).

Neue Bücher: Mommsen, Reden und Aufsätze. (Berlin, Weidmann. 8 M.) — Bruns, Vorträge und Aufsätze. (München, Beck. 8,50 M.) — Lamprecht, Moderne Geschichtswissenschaft. (Freiburg i. B., Heyfelder. 2 M.) — Mac Murry, Special method in history. (New York, Macmillan & Co.) — Schwarz, Der moderne Materialismus als Weltanschauung und Geschichtsprinzip. (Leipzig, Dieterich. 2 M.) — Weltgeschichte. Hrsg. v. Helmolt. 5. Bd. 1. Hälfte. (Leipzig, Bibl. Institut. 4 M.) — Breysig, Der Stufenbau und die Gesetze der Weltgeschichte. (Berlin, Bondi. 1,50 M.) — Lory, Nietzsche als Geschichtsphilosoph. [Die

neue Weltanſchauung. I.] (Berlin, Kohler. 1,60 M.) — Br. Bauch, Luther und Kant. (Berlin, Reuther & Reichard. 4 M.) — Elſenhans, Kants Raſſentheorie und ihre bleibende Bedeutung. (Leipzig, Engelmann. 0,80 M.) — Franklin, The socialization of humanity: an analysis and synthesis of the phenomena of nature, life, mind and society through the law of repetition. (Chicago, Kerr & Co. 2 $.) — Van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik. [Hand- u. Lehrbuch der Staatswiſſenſchaften. 1. Abtlg.: Volkswirtſchaftslehre. 15. Bd.] (Leipzig, Hirſchfeld. 16,50 M.) — Damaſchke, Geſchichte der Nationalökonomie. (Jena, Fiſcher. 2,50 M.) — Brugmans, Het belang der economische geschiedenis. (Leyden, Sijthoff.) — Lindeman, Urbegriffe der Wirtſchaftswiſſenſchaft. (Dresden, Böhmert. 6 M.) — Scherger, The evolution of modern liberty. (New York, Longmans, Green & Co. 1,10 $.) — Steinhauſen, Geſchichte der deutſchen Kultur. (Leipzig, Bibliograph. Inſtitut. 17 M.) — Mariano, Intorno alla storia della chiesa. [Scritti varii. T. VII.] (Firenze, Barbèra 5 fr.) — Luſchin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeſchichte des Mittelalters und der neueren Zeit. [Handbuch der mittelalterl. u. neueren Geſchichte. 5. Abtlg.: Hilfswiſſenſchaften u. Altertümer.] (München, Oldenbourg. 9 M.) — Amherst, A sketch of egyptian history from the earliest times to the present day. (London, Methuen. 10,6 sh.) — Eulenburg, Die Frequenz der deutſchen Univerſitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. (Leipzig, Teubner. 10 M.)

Alte Geſchichte.

Aus den Beiträgen zur Alten Geſchichte 4, 1 notieren wir: C. F. Lehmann und G. Kornemann: Mommſens Vermächtnis; W. S. Ferguſan: The oligarchic revolution at Athens of the year 103/02 v. Chr., deren Nachweis ſich auf Inſchriften ſtützt und wohlgelungen iſt; A. D. Keramopullos: Die eigenhändigen Unterſchriften in den delphiſchen Freilaſſungsurkunden, wozu P. M. Meyer in einem Nachtrag den Brauch in Ägypten unter den Ptolemäern zuſammmenfaßt, wo eigenhändige Unterſchrift nicht gefordert wird; C. F. Lehmann: Ein mißverſtandenes Geſetz Hammurabis; Th. Fabia: La lettre de Pompeius Propinquus à Galba et l'avènement de Vitellius en Germanie; C. Patſch: Arrians Periplus Ponti Euxini, der den 3. Abſchnitt in die Mitte zwiſchen die beiden anderen Teile einrücken will, die Verfaſſerſchaft Arrians für den ganzen Periplus alſo verteidigt, was doch ſehr problematiſch iſt; O. Hirſchfeld: Der Endtermin der galliſchen Statthalterſchaft Cäſars; E. Kornemann: Nochmals das Monumentum Ancyranum, der ſich mit Wilcken auseinanderſetzt; R. Kiepert: Der Sirbonis-See, ſo hieß im Altertum

der 85 km lange See östlich von Pelusium; Th. Sokoloff: Zur Geschichte des 3. vorchristlichen Jahrhunderts; 2. Der Antiochos der Inschriften von Ilian (ist der 3. König dieses Namens); C. F. Lehmann: Bestätigung der Lösung eines Hauptproblems der antiken Chronologie vor Nabonassar; Kazarow: Zur Religion der alten Thraker; Willrich: Der Geburtstag des Antiochos Epiphanes; Fries: Zur babylonischen Feuerpost; C. F. Lehmann: Nochmals die Chronologie des chremonideischen Krieges.

In der Zeitschrift für ägyptische Sprache und Altertumskunde 41, 1 finden wir Arbeiten von O. Rubensohn und F. Knatz: Bericht über die Ausgrabungen bei Abusir el Mäläq im Jahre 1903; W. Brix: Über das im zweiten Papyrusfund von Kahun enthaltene Sothisdatum des mittleren Reiches der ägyptischen Geschichte; L. Borchardt: Sind die Neumondsdaten der Illahunpapyri chronologisch zu verwerten?; W. Brix: Bemerkungen zu dem vorstehenden Aufsatz; K. Sethe: Zur zeitlichen Festlegung der 12. Dynastie und zur Benutzung ägyptischer Sothisdaten überhaupt; K. Sethe: Der Name Sesostris.

Bei der großen Wichtigkeit der vom British Museum herausgegebenen Annals of the kings of Assyria sei auf die Bemerkungen von M. Streck hingewiesen, womit dieser die neue Ausgabe begleitet und womit er der alten Geschichte gute Dienste geleistet hat. (Zeitschrift für Assyriologie 18, 2.)

Ein großes Verdienst hat sich die Deutsche Anthropologische Gesellschaft durch die Wahl einer Kommission für prähistorische Typenkarten erworben, über deren erfolgreiche Tätigkeit A. Lissauer in der Zeitschrift für Ethnologie berichtet (36, 5). Zur Darstellung gelangen in diesem Bericht Äxte (aus Bronze), Scheiben- und Radnadeln; man kann dem nützlichen Unternehmen nur den besten Fortgang wünschen. Ebendort sucht Hub. Schmidt: Troja—Mykene—Ungarn aus gleichartigen, an genannten Orten gemachten Funden darzutun, daß die aus Mitteleuropa auswandernden Stämme ihre Gerät- und Zierformen in das ägäische Kulturgebiet mitgebracht haben, mit anderen Worten, den Einfluß Mitteleuropas auf das ägäische Kulturgebiet festzulegen. Die Schmidtsche These wird wohl Widerspruch erfahren, aber schließlich doch durchdringen, da sie ja mit dem Gang der Wanderung der Völker durchaus übereinstimmt.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 1904, 9 ist der Schluß von R. Fritzsches Aufsatz: Der Anfang des Hellenentums. Besonders aufmerksam möchten wir noch machen auf Fr. Alys Aufsatz: Warum lehren wir Griechisch?, worin mancherlei Anregung geboten wird.

Die Abhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellschaften der Wissenschaften 24, 1 und 3 enthalten ausführliche Arbeiten von W. H. Roscher: Die

Sieben- und Neunzahl in Kultus und Mythus der Griechen, und R. Meiſter: Dorer und Achäer 1. Teil, worauf beſonders hingewieſen ſei.

Zweifelsohne fördert R. Meiſter: Beiträge zur griechiſchen Epigraphik und Dialektologie IV das Verſtändnis der Inſchrift von Sillyon (GDJ 1269) ganz bedeutend; ſchade nur, daß ſo wenig dabei auf das Geſchichtliche eingegangen wird, denn es lohnte ſich wohl zu fragen, was das denn für Kriege ſind, wodurch Sillyon ſo hart bedrängt wurde. (Berichte über die Verhandlungen der Kgl. Sächſ. Geſ. d. Wiſſ., Philolog.-Hiſtor. Klaſſe 1904, 1.)

Aus dem Rheiniſchen Muſeum für Philologie 59, 4 notieren wir F. Solmſen: Eigennamen als Zeugen der Stammesmiſchung in Böotien; P. Sonnenburg: De Horatio et Pollione; W. Schmid: Herodes περὶ πολιτείας (der im Gegenſatz zu U. Köhler, Beloch und E. Meyer dieſe Schrift für eine echte und gerechte Deklamation aus ſpäterer Zeit hält, womit natürlich geſagt iſt, daß ſie nur mit großer Vorſicht als geſchichtliche Quelle zu benutzen iſt); U. Hoefer: Pontosvölker, Ephoros und Apollonios von Rhodos; P. Deiters: Zwei kretiſche Inſchriften aus Magneſia, und Th. Litt: Über eine Quelle von Plutarchs Aetia Romana.

Im Hermes 39, 4 tritt E. v. Stern: Der Mauerbau in Athen und die Liſt des Themiſtokles, auf die Seite Belochs, der die Erzählung Thukydides I 89—93 verwirft; die Erklärung Sterns für die Entſtehung dieſer Anekdote von der Liſt des Themiſtokles beim Mauerbau leuchtet durchaus ein. Weiter beſpricht ſehr gut Th. Thalheim das jüngſt aufgefundene Geſetz von Samos über Getreideankauf und -verteilung, und es handeln St. Brassloff über Patriziat und Quäſtur in der römiſchen Kaiſerzeit und C. Bardt über Chronologie des Verresprozeſſes.

Die Jahreshefte des Öſterreichiſchen Archäologiſchen Inſtituts in Wien 7, 2 enthalten eine Reihe fördernder Arbeiten von R. Heberdey: Λατώ. Ein Beitrag zum epheſiſchen Artemiskult; A. v. Premerſtein: Ein Elogium des M. Vinicius Cos. 19 v. Chr., der das Inſchriftfragment Bullettino comunale 1899, 287 no. 9 ſehr gut herſtellt und erläutert und daran vortreffliche Bemerkungen über die Politik des Auguſtus am Rhein und der Donau knüpft. In dem den Jahresheften beigegebenen Beiblatt handelt W. M. Ramſay ausführlich über Lycaonia, dann berichtet A. Gnirs über: Antike Funde aus Pola und Umgebung, und W. Demetrykiewicz und J. Zingerle über einen intereſſanten Fund aus Oſtgalizien.

Das ganze 2. Heft der Mitteilungen des Kaiſ. Deutſchen Archäolog. Inſtituts, Atheniſche Abteilung, 1904, enthält den Bericht über die Arbeiten zu Pergamon 1902—1903, worin die von Schröder, Schrader und Kolbe gut kommentierten Inſchriften, welche recht zahlreich ſind, beſonders unſer Intereſſe verdienen.

In der Mnemosyne 32, 4 bringt zunächst E. van Hille seine Beobachtungen de lapide nuper Athenis in arce invento zum Abschluß. Dann veröffentlicht J. H. W. Strijd einige Inschriften von der Insel Prote ohne hervorragendes Interesse.

Die Comptes-rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 1904, Mai-Juni, enthalten Ausgrabungs- und Fundberichte von Lagrange: Rapport sur une exploration archéologique au Négeb, von Engel und P. Paris: Fouilles d'Osuna en Espagne, dann die Mitteilungen einer lateinischen Inschrift von P. Gaukler aus Henchir-Alouin, womit Sicilibba (auf dem Wege von Karthago nach Theveste) definitiv festgelegt wird, und eines Meilensteins der Route von Bona nach Gelma von Cagnat. Schließlich handelt Oppert über Sogdien, roi des Perses (persisch: Çukudaniya), den Oppert wiedererkennt in einem von Scheil edierten Text, worin der Königsname fälschlich auf Kyros bezogen wird.

In der Revue archéologique 1904, September-Oktober, notieren wir P. Foucard: Un papyrus de Ptolémée III (eine ausgezeichnete Herstellung und Erläuterung des Papyrus 8 in Petri papyri, Bd. 2); E. Maynial: À propos des salutations impériales de Néron; R. Dussaud: Notes de Mythologie syrienne. IV. Symboles et simulacres de la déesse parèdre; P. Monceaux: Étude critique sur la Passio Tipasii veterani. Den Beschluß macht die vortreffliche Revue des publications épigraphiques relatives à l'antiquité romaine von R. Cagnat und M. Besnier.

Das Fragment eines Schatzverzeichnisses von der Burg Athens aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts veröffentlicht C. N. Brown in American Journal of Archaeology 8, 3. Ebenda gibt J. M. Paton: Archaeological news. Notes on recent excavations and discaveries eine ausgezeichnete Übersicht über neue Funde.

Aus der *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1904, 1/2 notieren wir die Berichte über erfolgreiche Forschungen und Grabungen von *Σ. Α. Ξανθουδίδης: Ἐκ Κρήτης* und von *Δ. Φίλιος: Ἀνασκαφαὶ τάφων παρὰ τὴν ἱερὰν ὁδόν*, dann die nützlichen und fördernden Bemerkungen von A. Wilhelm: *Εἰβοικά*.

Aus dem Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma 32, 3 notieren wir G. Gatti: Notizie di recenti trovamenti di anticbità in Roma e nel suburbio; B. Luini: L'acqua Appia e l'acquedotto Appio (continuazione e fine); D. Vaglieri: Scrizioni romane nel Montenegro; L. Cantarelli: Scoperte archeologiche in Italia e nelle provincie romane; G. Tomassetti: Il Lago Curzio nel Foro Romano.

In der Vierteljahrsſchrift für Sozial- und Wirtſchaftsgeſchichte 2, 4 verſucht E. Groag: Kollegien und Zwangsgenoſſenſchaften im 3. Jahrhundert die Zeit der Umformung der Privatvereine zu Zwangsverbänden zu beſtimmen, und zwar ſieht er mit Recht in der *Θεία κέλευσις* des Aurelian die Stiftungsurkunde der Zwangsverbände.

In der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 1904, 5 findet ſich die Fortſetzung von J. Declareuil: Quelques problèmes d'histoire des institutions municipales au temps de l'empire Romain.

Nicht unbeachtet laſſen darf der Hiſtoriker, welcher um Afrika und das dortige Vandalenreich ſich kümmert, J. Ziehens: Geſchichtlich-textkritiſche Studien zur Salmatianusanthologie (Philologus 63, 3).

Die Revue des questions historiques 152 (1904, 1. Oktober) enthält einen ausführlichen Aufſatz von Martroye: Une tentative de révolution sociale en Afrique. Donatistes et Circoncellions.

Aus der Zeitſchrift für neuteſtamentliche Wiſſenſchaft und die Kunde des Urchriſtentums 5, 2/3 notieren wir J. A. Cramer: Die erſte Apologie Juſtins. Ein Verſuch, die Bittſchrift Juſtins in ihrer urſprünglichen Form herzuſtellen, mit dem man wohl einverſtanden ſich erklären kann, wenn man zugibt, daß die Apologie (I und II), wie ſie uns jetzt vorliegt, nicht das Werk eines einzigen Schriftſtellers ſein kann; O. Holtzmann: Das Abendmahl im Urchriſtentum; M. Conrat: Das Erbrecht im Galaterbrief (3, 15—4, 7); C. Clemen: Miszellen zu den Paulusakten, der über die Kompoſition und den Geſchichtswert derſelben handelt, und K. Lincke: Simon Petrus und Johannes Markus.

Neue Bücher: Winckler, Die Weltanſchauung des alten Orients. [Ex oriente lux. I, 1.] (Leipzig, Pfeiffer. 0,90 M.) — Hilprecht, Die Ausgrabungen in Aſſyrien und Babylonien. 1. Tl. (Leipzig, Hinrichs' Verl. 4 M.) — M. Jaſtrow, Die Religion Babyloniens und Aſſyriens, Vom Verf. rev. u. weſentlich erweit. Überſetzg. 1. Bd. (Gießen, Ricker. 10,50 M.) — Smith, The early history of India from 600 B.C. to the Muhammadan conquest including the invasion of Alexander the Great. (Oxford, The Clarendon preſs. 14 sh.) — Oettli, Die Geſchichte Israels bis auf Alexander den Großen. (Calw u. Stuttgart, Vereinsbuchhandlg. 6 M.) — Hübſchmann, Die altarmeniſchen Ortsnamen. Mit Beiträgen zur hiſtor. Topographie Armeniens. (Straßburg, Trübner. 8 M.) — Humann, Magneſia am Mäander. (Berlin, Reimer. 35 M.) — Th. Wiegand und H. Schrader, Priene. (Berlin, Reimer. 50 M.) — R. Meiſter, Dorer und Achäer. 1. Tl. (Leipzig, Teubner. 3,60 M.) — Wright, The campaign of Plataea (September 479 B.C.). (New Haven, The Tuttle, Morchouse & Taylor Company.) — Rohl, Sokrates und

die Ethik. (Tübingen, Mohr. 1,50 M.) — Howe, Fasti sacerdotum p. r. publicorum aetatis imperatoriae. (Leipzig, Teubner. 2,80 M.) — Beigel, Rechnungswesen und Buchführung der Römer. (Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdr. 5 M.) — Kornemann, Die neue Livius-Epitome aus Oxyrhynchus. (Leipzig, Dieterich. 6 M.) — Pacchioni, Corso di diritto romano. Vol. I. La costituzione e le fonti del diritto. (Innsbruck, Wagner. 14 M.) — Detleffen, Die Entdeckung des germanischen Nordens im Altertum. 8. (Berlin, Weidmann. 2,40 M.) — Gardthausen, Augustus und seine Zeit. I. Tl. 3. Bd. u. II. Tl. 3. Bd. (Schluß.) (Leipzig, Teubner. 8 u. 7 M.) — Gruppe, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit. 2. Bd. (München, Allgemeine Verlagsgesellschaft. 9 M.) — O. Th. Schulz, Leben des Kaisers Hadrian. (Leipzig, Teubner. 4 M.) — Hölscher, Die Quellen des Josephus für die Zeit vom Exil bis zum jüdischen Kriege. (Leipzig, Teubner. 3 M.) — Grill, Der Primat des Petrus. (Tübingen, Mohr. 1,50 M.) — Lietzmann, Apollinaris von Laodicea und seine Schule. (Tübingen, Mohr. 9 M.) — † Lucius, Die Anfänge des Heiligenkults in der christlichen Kirche. Herausgegeben v. Anrich. (Tübingen, Mohr. 12 M.) — Audriault, La sainteté du IVe et Ve siècle. (Lyon, Vitte.) — Kihn, Patrologie. 1. Bd. Von den Zeiten der Apostel bis zum Toleranzedikt von Mailand. [Wissenschaftliche Handbibliothek. I. Reihe. XXIV.] (Paderborn, Schöningh. 4,60 M.) — History of the patriarchs of the coptic church of Alexandria. Fasc. 1. [Patrologia orientalis I, 2.] (Paris, Firmin Didot. 7 fr.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Dem Herkommen gemäß mögen unsere Notizen eingeleitet sein mit dem Hinweis auf Beiträge zur Geschichte der römisch-germanischen Zeit und zur deutschen Altertumskunde. Neben dem eingehenden Verwaltungsbericht über das Bonner Provinzialmuseum, den H. Lehner im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 52, 11 veröffentlicht hat, mag der Aufsatz von J. Zeller über die Verlegung der praefectura Galliarum von Trier nach Arles genannt sein: als ihr Zeitpunkt wird das Jahr 399 auf 400 ermittelt, während Mommsen sie einige Jahre später, nach der Zerstörung von Trier 413, andere sie aufs Jahr 418 angesetzt hatten (Westdeutsche Zeitschrift 23, 2). Reich an kleineren Mitteilungen ist das Korrespondenzblatt dieser Zeitschrift (23, 9/10): A. v. Domaszewski handelt über Batavodurum, das er im Herzogenbusch wiederzufinden glaubt, und einen Soldatengrabstein in Trier aus der Zeit des Augustus; Körber veröffentlicht römische Inschriften, die in Mainz und im benachbarten Weissenau zutage traten; J. Hagen beschreibt ein römisches Brandgrab, das bei Adenau aufgedeckt wurde und Bruchstücke einer Traglaterne enthielt; H. Graeven Grabfunde aus frän-

tischer Zeit bei Kelsen im Kreise Saarburg, die vielleicht dem 7. Jahrhundert zuzuweisen sind.

Theo Sommerlad, Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen II: Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgeschichtliche Quelle, Leipzig (J. J. Weber) 1903 (74 S.), sucht der Erzählung des Eugippius zu entnehmen, „was sie für die Kulturgeschichte des 5. nachchristlichen Jahrhunderts ausgibt", indem er in ziemlich bunter Folge die Wundergeschichten der Vita, die Begriffe barbarus, Romanus, provincialis, den Umfang der Norischen Auswanderung von 488, Kleidung und Schmiedekunst der Germanen, die kirchlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Norikum erörtert. Wenn auch einzelnen Zusammenstellungen wie derjenigen über den Begriff barbarus ein gewisser Wert nicht abgesprochen werden soll, so führt die Schrift doch kaum irgendwo über bekannte Dinge hinaus. Was der Verfasser zum Schlusse an Vermutungen über die Lebensgeschichte Severins vorbringt, ist höchst problematisch, so die Annahme eines Aufenthalts in Kleinasien und der Herkunft aus Afrika. Für die letztere beruft Sommerlad sich auf eine von „zahlreichen Handschriften" gebotene Lesart des Prologs, aber seit dem Erscheinen von Mommsens Ausgabe sollte man die Handschriften nicht nur zählen: Jene „zahlreichen" Codices gehören sämtlich zur bayerisch-österreichischen Klasse (bei Mommsen R), deren Lesarten ohne Bestätigung durch andere Handschriften keine Gewähr bieten. Damit verlieren auch die Erörterungen über die Ursachen, aus denen der Heilige die Heimat verlassen habe, allen Halt. Wenn Severin als „der erste Vertreter des Augustinismus auf deutschem Boden" hingestellt wird, so hat Sommerlad den Beweis für das Vorkommen spezifisch Augustinischer Gedanken bei Severin jetzt ebensowenig erbracht wie früher. — Von Wirtschaftsgeschichte ist übrigens in dem Hefte trotz des einen Titels nur zum geringen Teile die Rede. W. Levison.

Unter dem Titel »Mélanges« hat Ferdinand Lot vier in den Annales du Midi erschienene Untersuchungen zur Geschichte Frankreichs unter den späteren Karolingern auch separat erscheinen lassen (Toulouse, Ed. Privat 1904). In Nr. 1 weist er die Überführung der Reliquien der hl. Fides von Agen nach Conques ins Jahr 865 oder 866 und spricht sich dafür aus, daß die in Prosa abgefaßte sog. »Translatio altera« (Acta SS., Oct. III, 294 ff.) nicht aus der Renaissance, sondern aus dem 11. Jahrhundert stammt und älter ist als die »Translatio metrica« (ebenda 289 ff.). Ademar von Chabanais, dessen Benutzung in der Translatio nachgewiesen werden kann, hat nach Nr. 2 das Archiv der Abtei Beaulieu (in Limousin) studiert, ähnlich wie ihm ja auch Urkunden von S. Martial zu Limoges und von S. Eparch zu Angoulême zur Verfügung standen; die Ansichten Lairs über Ademar werden bekämpft, doch ist die von Waitz ins 12. Jahrhundert gesetzte erweiterte Redaktion der Chronik in der Tat älter und zwar nach

Lot von Ademar ſelbſt verfaßt. Nr. 3 handelt über Garcia Sancho, den Stammvater der Gascogner Herzöge, der nicht erſt 904, ſondern ſchon 887 nachweisbar iſt; Nr. 4 über einen alten Grafen oder Herzog Amalvin von Bordeaux, den wir 887 und 906 finden, und der von einem gleichnamigen, in einer Urkunde von 962 oder 963 auftretenden Grafen zu unterſcheiden iſt. Die Aufſätze ziehen neuen Gewinn aus den Urkundenbüchern von Conques und Beaulieu und werfen wieder einiges Licht in die dunkelſte Periode der franzöſiſchen Geſchichte. R. H.

Neben zwei kleineren Mitteilungen von B. v. Bonin (Zum Pactus Alamannorum) und W. Leviſon (Ein neuer Hymnus auf Ursmar v. Lobbes) bringt das Neue Archiv 30, 1 fünf Abhandlungen über Briefe aus dem 9. bis 12. Jahrhundert. E. Perels legt dar, daß ein Brief in der Fuldaer Briefſammlung, die E. Dümmler aus der Kirchengeſchichte der Magdeburger Centuriatoren erſchloſſen hatte, vollſtändig bekannt iſt und daß durch den Vergleich beider Überlieferungsformen die exzerpierende Tätigkeit des M. Flacius Illyricus in einem günſtigen Lichte erſcheint. M. Manitius veröffentlicht aus einer Münchener Handſchrift den Brief eines Geiſtlichen an den König aus dem 11. Jahrhundert, und O. Holder-Egger weiſt ſcharfſinnig nach, daß er von Biſchof Hermann I. an Heinrich IV. gerichtet worden iſt: 1065 zum Biſchof ernannt und 1075 von Gregor VII. abgeſetzt, wandte er ſich an den König mit der allerdings vergeblichen Bitte, ihn nicht fallen zu laſſen. Mit Briefen aus gleicher Zeit hat es R. Heidrich zu tun: ſorgfältig unterſucht er die Chronologie der in Bruno's Buch vom Sachſenkrieg zum Teil allein überlieferten Schreiben und kommt dabei zum Ergebnis, daß Bruno diejenigen aus den Jahren 1075 und 1076 im weſentlichen richtig eingereiht hat, die ſpäteren von 1077—1079 dagegen zum größten Teile falſch, ſo daß alſo ihr Platz in Bruno's Schrift nicht zugleich der ihnen zukommende ſein kann. Eine Tabelle am Schluß der Abhandlung dient der Veranſchaulichung; für die Erkenntnis von Bruno's Arbeitsweiſe bringt der Aufſatz wichtige Aufſchlüſſe. W. Tangl endlich unterſucht aufs neue den Aufruf von Biſchöfen der Magdeburger Kirchenprovinz zur Hilfe gegen die Slaven aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, vielleicht aus dem Jahre 1108. A. Hauck hatte ihn als Fälſchung bezeichnet, als zu den Agitationsmitteln für den Wendenkreuzzug des Jahres 1147 gehörig. Mit Wattenbach und Gersdorf tritt Tangl für ſeine Echtheit ein, beſtreitet aber ſeinen offiziellen Urſprung: er ſei das Werk eines vlämiſchen Geiſtlichen, der höchſtens auf Grund einer gewiſſen Vollmacht ſeiner kirchlichen Vorgeſetzten gehandelt habe, dieſe aber in der Form, die er dem Hilferuf gegeben, beträchtlich überſchritten habe.

S. Hellmann veröffentlicht im Neuen Archiv 30, 1 die eingehende Beſchreibung einer in Cues an der Moſel aufbewahrten Handſchrift aus dem 12. Jahrhundert. Von ihrem mannigfachen Inhalt verdienen zwei

bisher unbekannte Schreiben Hinkmars von Reims hervorgehoben zu werden, dazu ein anonymer Traktat aus der Zeit des Investiturstreits: er sucht nachzuweisen, daß der Kauf kirchlicher Ämter und sogar der Weihe unter gewissen Umständen als erlaubt anzusehen sei. Für die gleichfalls hier überlieferte Schrift des Sedulius Scottus, das sog. Collectaneum, verweist Hellmann auf eine später erscheinende Publikation über diesen Autor.

Als Nachträge zu den in dieser Zeitschrift (93, 531) erwähnten Untersuchungen von H. Wibel über Fälschungen von Königsurkunden durch G. F. Schott veröffentlicht ihr Verfasser zwei kleinere Abhandlungen. In der ersten wird eine Urkunde Ottos II. vom Jahre 983 für die Abtei St. Blasien aufgedeckt als eine um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts hergestellte Fälschung; in der zweiten fällt neues Licht auf die „Verdienste" von J. F. Bodmann. Vier königliche und eine päpstliche Urkunde für kirchliche Anstalten im Rheingebiet verdanken dem Mainzer Tribunalpräsidenten ihr Dasein. Der Hoffnung, noch einmal einen Index spuriorum zu erhalten, möchten wir erneut Ausdruck geben: die Einzelnachweise sind so sehr zerstreut, daß jeder Benutzer selbst der neuesten Drucke oder Regestenwerke Gefahr läuft, auf Dokumente sich zu berufen, die an irgendwelcher versteckten Stelle als unecht gebrandmarkt sind (Neues Archiv 30, 1).

Im knappen Rahmen der Beilage zum Jahresbericht der höheren Mädchenschule zu Osnabrück 1904 verbindet F. Dieckmann eine Genealogie der Herzöge von Lothringen aus dem Hause Verdun mit kurzen Berichten über die einzelnen in ihrer Reihe, von Gozilin († 973) bis Gottfried III. dem Buckligen († 1076). Ohne wesentlich neue Resultate anzustreben, ist die Schrift gleichwohl dankenswert als Beitrag zur Geschichte des 11. Jahrhunderts; kühne Hypothesen sind mit behutsamer Vorsicht gemieden. Etwas seltsam aber mutet das Vorwort an: bedurfte es wirklich so hoher Worte über die „dunkle" Zeit des Mittelalters, von der „wir noch herzlich wenig wissen"? Unseres Erachtens wissen wir über sie doch recht viel, so daß wir nachgerade Gefahr laufen, uns zu verlieren. (Die lothringischen Ahnen Gottfrieds von Bouillon. Osnabrück, J. G. Kisling 1904. 25 S. 4°.)

Als lehrreicher Beitrag zur Geschichte der französischen Kirche unter König Philipp I. († 1108), der gleichzeitig zum Vergleiche mit dem Investiturstreit im Deutschen Reiche auffordert, mag ein Aufsatz von B. Monod angeführt sein. Sein Gegenstand ist der fünfjährige Streit zweier Bischöfe um das Bistum Beauvais von 1100—1104; mit Fug schenkt der Verfasser auch der Rechtsstellung der beteiligten Parteien mehr Aufmerksamkeit, als sie in deutschen Darstellungen von Bischofswahlen sich vielfach findet (Mémoires de la société académique de l'Oise tome 19; auch als Sonderdruck erschienen u. d. T.: L'élection épiscopale de Beauvais 1100—1104. Paris, H. Champion. 1904. 26 S. 8°).

Aus der Zahl von Beſprechungen, die F. Keutgens Buch „Ämter und Zünfte“ (Jena 1903) erfahren hat, ſei hier diejenige von P. Sander notiert. Sie will eine Verſtändigung über das mittelalterliche Zunftproblem herbeiführen, indem ſie teilweiſe zu Anſchauungen von G. Schmoller zurückkehrt. Keutgen habe, ſo meint Sander u. a., das ſtaatliche Element innerhalb der mittelalterlichen Gewerbeordnung einſeitig hervorgehoben; aus der Hofrechtstheorie ſei die verſchwommene Lehre von dem urſprünglichen Aufgehen ſämtlicher Stadthandwerker in der biſchöflichen Oikenwirtſchaft auszuſchalten, aber immer treffe die Beobachtung zu, „daß dieſelbe Neigung zur Umgeſtaltung öffentlicher Abhängigkeitsverhältniſſe in Herrſchaftsverbände intimerer Natur, welche auf dem Lande ſchließlich zur Auflöſung in ein unendlich verworrenes Syſtem feudaler Gewalten führte, ſich anfänglich auch in der ſtädtiſchen Verfaſſungsentwicklung bemerkbar gemacht hat.“ Weitere Ausführungen gelten den angeblichen Stufen der Zunftentwicklung, dem Begriff der Zunft, dem Perfektionismus und der Stadtwirtſchaft, endlich dem Zunftcharakter der geiſtlichen Bruderſchaften. Die Rezenſion wird vorausſichtlich die Debatte neu beleben, zumal ſie nicht in jedem Einzelpunkte der geſchloſſenen Darlegung Keutgens gegenüber das letzte Wort geſprochen zu haben ſcheint (Jahrbuch für Geſetzgebung uſw. 28, 4). Im Anſchluß an ſie mag auf W. Lenels Anzeige des Buches von W. Dettmering (Beiträge zur älteren Zunftgeſchichte der Stadt Straßburg. Berlin 1903) verwieſen ſein (Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins N. F. 19, 4).

Zur Geſchichte der Beziehungen zwiſchen Deutſchland und Italien im früheren Mittelalter mag auf drei Abhandlungen hingewieſen ſein. In der erſten bringt B. Schmeidler den Nachweis, daß Venedig im Jahre 983 ſich Otto II. unterwarf, die Oberhoheit des Reiches anerkannte und ſeitdem jährlich einen Zins an den Kaiſer entrichtete, als deſſen Lehensmann ſich der Doge eidlich verpflichten mußte; noch Konrad II. erhob Anſprüche auf die Treue und Untertänigkeit der Venezianer, die ſie freilich nicht anerkannten, ſo daß vielleicht ſeit Heinrich III., ſicher ſeit Ende des 11. Jahrhunderts Venedig als ſouveräner Staat neben dem Kaiſerreiche auftreten konnte (Mittheilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung 25, 4). Die Ausführungen von K. Hampe gelten den deutſchen Angriffen auf das Königreich Sizilien zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Ausgehend von mehreren Briefen einer Pariſer Handſchrift (vgl. 87, 349; 88, 354), vervollſtändigt er unſere Kenntnis der Beſtrebungen Philipps von Schwaben, ſeine Regentſchaftsrechte über Sizilien zur Geltung zu bringen, des Feldzuges Ottos IV., der in den Jahren 1210 und 1211 das ſizilianiſche Feſtland mit leichter Mühe eroberte, bis zu Anfang 1212 der Tod des Grafen von Celano die Reihen ſeiner unteritaliſchen Anhänger zu lichten begann (Hiſtoriſche Vierteljahrſchrift 1904, 4). An dritter Stelle ſei der ergebnisreichen Unterſuchung von F. Güterbock gedacht, die ſich mit der Biographie Kaiſer Friedrichs II. aus der Feder des Biſchofs Mainardino von

Imola befaßt. Auf die Spuren des verlorenen Werkes hatte ſchon P. Scheffer-Boichorſt aufmerkſam gemacht; dank einer überaus fleißigen Umſchau in der italieniſchen Literatur kann Güterbock ihre Zahl vermehren, namentlich auf Grund zweier Autoren des 15. Jahrhunderts, des Pandolfo Collenuccio und Triſtan Calco, neben denen Villani weit weniger in Betracht kommt. So ergibt ſich zugleich der Charakter von Mainardinos Werk: es behandelte Friedrichs II. Leben von der Geburt bis zum Tode, berückſichtigte vornehmlich ſeinen letzten Kampf mit den Päpſten Gregor IX. und Innozenz IV., unzweifelhaft mit der Tendenz einer Apologie, aber im ganzen zuverläſſig; ſeine Auffindung würde ſicherlich eine wertvolle Bereicherung der zeitgenöſſiſchen Berichte über Friedrich bedeuten (Neues Archiv 30, 1).

Kaum eine andere päpſtliche Urkunde dürfte häufiger handſchriftlich überliefert, keine öfters gedruckt ſein als diejenige Urbans II. vom Jahre 1098, in der er Graf Roger I. von Sizilien und ſeine Erben mit den Funktionen eines apoſtoliſchen Legaten betraut hat. So weckt denn die erneute Unterſuchung, die E. Caspar dieſem Dokumente gewidmet hat, die Erinnerung an ein durch drei Jahrhunderte durchgeführtes bellum diplomaticum. Sie erbringt den Nachweis ſeiner Echtheit und umgrenzt zugleich ſeine Tragweite während des 12. Jahrhunderts, um mit dem Hinweis zu ſchließen auf ein phantaſtiſches Gebäude kirchlicher Sonderbefugniſſe, das die ſpaniſchen Könige von Sizilien im 16. Jahrhundert auf Grund jenes Privilegs zu errichten bemüht waren. Auch für den Kanoniſten iſt die Abhandlung von nicht geringem Intereſſe (Quellen und Forſchungen aus italieniſchen Archiven und Bibliotheken 7, 2).

Oliver Joseph Thatcher, Studies concerning Adrian IV. (in The decennial Publications of the University of Chicago, First Series, vol. IV, 1903) beſchäftigt ſich von neuem mit der Frage, ob der engliſche Papſt dem engliſchen Könige Irland verliehen hat, und widmet ſeine Abhandlung P. Scheffer-Boichorſt, durch deſſen Aufſatz die Sache für uns erledigt war, nicht aber für die Engländer und Iren, die von der Arbeit des Deutſchen keine oder ungenügende Kenntnis nahmen. Thatcher bejaht ebenſo wie Scheffer-Boichorſt die Frage und unterſucht dann die Gründe, die König Heinrich veranlaßten, das päpſtliche Anerbieten abzulehnen. Nach ihm ſtellte Hadrian u. a. die Bedingung, daß der König die Rechte des Klerus wahren, namentlich die Appellation an die Kurie geſtatten ſolle. Auch Thatcher ſieht in der Bulle »Laudabiliter« eine Stilübung, ebenſo wie in dem Glückwunſchſchreiben (Aures nostras — dignemini commendatis) Heinrichs an den Papſt. In der vierten Studie wird Gerhos von Reichersberg Liber de novitatibus huius temporis abgedruckt, der bis jetzt nur zum Teil veröffentlicht war (vgl. MG. Libelli de Lite III, 288 ff.). O. C.

Giustino Fortunato. La Badia di Monticchio (S. Angelo auf dem Berge Volture bei Melfi) mit einem Anhang von 71 Dokumenten

(1080—1673). Trani 1904. 541 Seiten. Das Buch führt die Geschichte der Abtei von ihren Anfängen bis auf die Gegenwart. Der leidenschaftliche Ton und die romanhafte Breite beeinträchtigen den wissenschaftlichen Wert der Darstellung. Die Schilderung der Entstehung des Klosters bedarf der Nachprüfung. Denn ohne den Beweis zu erbringen, verwirft der Verfasser fast alle älteren Urkunden des Klosters als Fälschungen, darunter auch zwei Kaiserdiplome, die bisher von maßgebender Seite als Originale anerkannt sind. A. Hessel.

Neue Bücher: Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit. 5. Bd. 3. Heft. (Mainz, v. Zabern. 8 M.) — Der römische Limes in Österreich. 5. Heft. (Wien, Hölder. 9 M.) — Altmann u. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. 3. verm. u. verb. Aufl. (Berlin, Weidmann. 7,40 M.) — Liturgische Bibliothek, Sammlung gottesdienstl. Bücher aus dem deutschen Mittelalter. Herausg. v. Schönfelder. 1. Bd. Ritualbücher. (Paderborn, Schöningh. 4,50 M.) — Conrat, Die Lex romana canonice compta, römisches Recht im frühmittelalterlichen Italien. (Amsterdam, Müller. 3,60 M.) — L. M. Hartmann, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. (Gotha, Perthes. 4 M.) — Keller, Die 7 römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 12.] (Stuttgart, Enke. 5,40 M.) — Diehl, Théodora, impératrice de Byzance. (Paris, Piazza. 150 fr.) — Schmid, Die Osterfestberechnung auf den britischen Inseln vom Anfang des 4. bis zum Ende des 8. Jahrh. (Regensburg, Verlagsanstalt vorm. Manz. 2 M.) — Caetani, Annali dell' Islām. Vol. I. (Milano, Hoepli. 40 fr.) — Scott, History of the moorish empire in Europe. 3 vols. (Philadelphia & London, Lippincott.) — A life of pope St. Gregory the great written by a monk of the monastry of Whitby (probably about A. D. 713). (London, Art and Book Co. 2 sh.) — Loncao, Stato, chiesa e famiglia in Sicilia dalla caduta dell' impero romano al regno normanno. Parte I. (Palermo, Reber. 4 fr.) — Barbiellini-Amidei, Una nuova pagina della storia d' Italia, ossia la vera fine dell' ultima dinastia langobarda e l'origine del potere temporale dei papi, secolo VIII e IX. (Città di Castello, Lapi. 5 fr.) — Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V. 5. (Schluß-) Bd.: 1097—1106. (Leipzig, Duncker & Humblot. 13,60 M.) — Caspar, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie. (Innsbruck, Wagner. 25 M.) — Duvernoy, Le duc de Lorraine Mathieu Ier (1139—1176). (Paris, Picard & fils.) — Documents relatifs au comté de Champagne et de Brie 1172—1361. Tome II. Publ. p. Longnon. (Paris, Impr. Nationale.) — Kircheisen, Die Geschichte des literarischen Porträts in Deutschland. 1. Bd. Von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 12. Jahrh. (Leipzig, Hiersemann. 5 M.) —

Goetz, Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi. (Gotha, Perthes. 4 M.) — Felder, Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte des 13. Jahrh. (Freiburg i. B., Herder. 8 M.) — Hauck, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. (Leipzig, Edelmann. 1,50 M.) — Bucalo, La riforma morale della chiesa nel medio evo e la letteratura antiecclesiastica italiana, dalle origine alla fine del secolo XIV. (Palermo, Sandron. 3 fr.) — Pivano, I contratti agrari nell' alto medioevo. (Torino, Unione tip. editrice. 6 fr.) — Mac Clellan, The oligarchy of Venise. (Boston, Houghton, Mifflin & Co.) — Lisini e Zdekauer, Libri dell' entrata e dell' uscita della repubblica di Siena. Fasc. I: Libro dell' anno 1226. (Siena, Tip. Sordomuti. 4 fr.) — Frati, Storia documentata di Castel S. Pietro dell' Emilia. (Bologna, Zanichelli.) — Bourrienne, Antiquus cartularius ecclesiae Baiocensis (Livre noir). T. II. [Soc. de l'hist. de Normandie.] (Rouen, Lestringant.) — Tait, Mediæval Manchester and the beginnings of Lancashire. (Manchester, The university press.) — v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter. 1. Tl. (Leipzig, Duncker & Humblot. 4 M.) — Grillnberger, Die Catalogi abbatiarum ordinis Cisterciensis. (Wien, Hölder. 1,25 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Im Straßburger Diözesanblatt 1904, November, bestreitet L. Pfleger Boffitos Behauptungen über die Abhängigkeit Dantes von Hugo von Straßburg (vgl. 93, 158) und weist die Bedenken zurück, die Michael gegen seine Beweisführung hinsichtlich der Autorschaft Hugos für das Compendium theologicae veritatis geäußert hatte.

Beiträge zur inneren Geschichte Piemonts für den Zeitraum von 1265—1300, über deren Inhalt man sich vermöge des beigefügten Regisiters leicht orientieren kann, bietet die Veröffentlichung von St. Cordero di Pamparato in den Miscell. di storia Italiana, terza serie 9 (1904).

Als Fortsetzung seiner kleinen Beiträge zu den Regesten der Könige Rudolf bis Karl IV. (vgl. 91, 355 u. 94, 177) handelt H. Schrohe nach kritischer Prüfung der lokalen Überlieferung über die Vorgänge bei Colmar und König Adolfs burgundischen Feldzugsplan im Herbst 1293 (Mittheil. d. Institt. f. österr. Gesch. 25, 4).

F. Tocco: Guglielma Boema ei i Guglielmiti handelt über die einzige häretische Bewegung des Mittelalters, die von einer Frau ausgegangen ist. (Atti della r. accademia dei lincei, ser. quinta, cl. di sc. mor., stor. e filol. vol. 8.)

Félix Guillon widmet Jean Clopinel dit de Meung, dem Fortsetzer des Roman de la Rose, eine Studie (Paris u. Orléans 1903).

Er läßt Clopinel (auch Chopinel kommt in den älteren Handschriften vor) während der Regierung Philipps des Schönen an die Arbeit gehen und erklärt aus den Ereignissen jener Zeit die Anschauungen des Dichters, der mit außerordentlicher Schärfe für die Rechte des Volkes, gegen die Übergriffe des Adels und die Mißbräuche des Klerus auftritt. Guillon behauptet, aber beweist es nicht, daß Clopinel geradezu auf Geheiß des Königs Philipp das Werk des Wilhelm von Lorris vollendete. Die Behandlung des Stoffes und die Kritik lassen eine ungenügende historische Schulung erkennen. O. C.

Einige Bemerkungen Theod. v. Liebenaus zu der Frage über das Schlachtfeld von Morgarten finden sich in den Katholischen Schweizerblättern 1904, 4.

Zur Kenntnis des Zehentsystems tragen drei Listen aus Essex von 1329, 1337 und 1343 bei, die von Andr. Clark in der Engl. hist. review 1904, Oktober mitgeteilt werden.

Einen neuen quellenmäßigen Text des Königswahlgesetzes Licet iuris vom 6. August 1338 bietet Karl Zeumer im N. Archiv d. Ges. f. ä. d. Gesch. 30, 1. Die dem Verständnis des Textes gewidmeten Ausführungen weisen darauf hin, daß durch die Worte ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus nicht, wie man wohl angenommen hat, dem Gewählten lediglich infolge der Königswahl ein Recht auf die Führung des Kaisertitels zuerkannt ist, sondern daß hier nur eine Sache ihrem Wesen nach bezeichnet werden soll: Kaisertum und Königtum sind dasselbe. Die treibende Kraft bei dieser letzten Steigerung des kurfürstlichen und Reichsrechts ist vielleicht in Balduin von Trier zu erblicken. — In losem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen die Bemerkungen Zeumers zu dem von Höhlbaum angenommenen Gesamtschreiben der Kurfürsten an den Papst aus Losses Sammlung (vgl. 92, 538) und die in einer Beilage gebotene Veröffentlichung des Renser Weistums vom 16. Juli 1338 in gereinigter Form.

Ein neuer, gegen die Ausführungen G. Leidingers (vgl. 90, 538) gerichteter Aufsatz Phil. Schneiders im Hist. Jahrbuch 25, 4 meint in reichlich selbstgewisser Weise der Annahme von der Existenz einer Chronik Konrads von Megenberg jeden Boden entzogen zu haben. Andreas von Regensburg habe bei seinen Zitaten stets die chronikalischen Teile des Tractatus de limitibus parochiarum Ratisponensium im Auge. Wenn man auch durchaus geneigt sein wird, zu diesem Ergebnis ein großes Fragezeichen zu setzen, so ist anderseits zuzugeben, daß das Gewicht der aus einer anderen Schrift Konrads herrührenden Belegstelle für die Existenz einer Chronik durch einen handschriftlichen Fund Sch.s erschüttert ist. Aber auch hier muß, wie der Herausgeber des Hist. Jahrb. mit Recht in einer

Anmerkung betont, erſt noch eine genauere Unterſuchung über den Wert der betreffenden Handſchrift angeſtellt werden.

An der Hand kürzlich veröffentlichter Verzeichniſſe beſchreibt Joſ. Braun S. J. unter dem Titel „Ein verſchwundener Kirchenſchatz des 14. Jahrhunderts“ die reichen Beſtände des Prager Domſchatzes, die auch von der Reliquienſchwärmerei Kaiſer Karls IV. Zeugnis ablegen (Stimmen aus Maria-Laach 1904, Oktober-November).

Die Kenntnis von der Lebensdauer des Matthias von Neuenburg wird durch eine von P. Albert in der Zeitſchr. f. d. Geſch. d. Oberrheins N. F. 19, 4 mitgeteilte Bittſchrift von 1364 in willkommener Weiſe bereichert. Wenn Albert freilich aus dem Wortlaut M. de N. civis Argentinensis die Folgerung zieht, daß der Chroniſt damals vermutlich kein öffentliches Amt mehr bekleidet, ſondern im Ruheſtande gelebt habe, ſo ſchließt er zu voreilig: genau ſo nennen ihn Urkunden von 1345 und 1350, von Jahren alſo, in denen ſeine Wirkſamkeit als Anwalt beim biſchöflichen Hofgericht nicht zu beſtreiten iſt. — Dem anderen, einige Jahrzehnte ſpäter ſchreibenden Straßburger Chroniſten, Jakob Twinger von Königshofen, gilt die Arbeit A. Hanauers, die bei geſchickter Zuſammenfaſſung der bisherigen Literatur doch noch für weitere Forſchungen hinreichend Raum läßt (Revue d'Alsace 1904, November-Dezember). H. Kaiser.

Ein zweiter Teil von W. Lipperts Studien über die wettiniſche Kanzlei und ihre älteſten Regiſter im 14. Jahrhundert (vgl. 92, 352) gibt im weſentlichen Beiträge zum Lebensgang hervorragender Kanzleimitglieder. Der Perſonalbeſtand der Kanzlei erweiſt ſich als ziemlich umfangreich. Einige wichtige Punkte, wie die Art der Regiſtrierung u. a., ſind hier nicht berührt, da ſie in einer umfaſſenderen Arbeit Lipperts über das geſamte Regiſterweſen der Wettiner jener Zeit behandelt werden ſollen.

Wichtige Aktenſtücke über die zweite Geſandtſchaft des Kardinals Albornoz in Italien (1358—1367) teilt aus dem Archivio Albornoziano zu Bologna Filippini in den Studi storici 12, 3 und 13, 1 mit.

In der Revue des langues romanes 1904, Juli-Auguſt ſetzt Vidal ſeine Quellenpublikation: Délibérations du conseil communal d'Albi (1372—1388) fort (vgl. 93, 537).

Eine nicht immer genügende Vertrautheit mit der Literatur zeigende Arbeit von Guſt. Sommerfeldt über Heinrich Totting von Oyta iſt beachtenswert, weil ſie durch Veröffentlichung handſchriftlichen Materials unſere Kenntnis von der ſchriftſtelleriſchen Tätigkeit des bedeutenden Theologen und Juriſten ergänzt. (Mitteil. d. Inſt. f. öſterr. Geſch. 25, 4.)

Einer Epiſode aus dem Hundertjährigen Kriege zwiſchen Frankreich und England wendet ſich L. Mirot in ſeinem Aufſatz über Karls VI. Tochter Iſabella zu (Revue d'hist. diplomatique 18, 4). Die beiden zu-

nächſt veröffentlichten Kapitel behandeln die Kindheit der Prinzeſſin und die ihrem Verlöbnis mit Richard II. von England (1396) voraufgehenden Verhandlungen.

H. Stein bringt im Bibliographe moderne 1904, Mai-Auguſt drei Urkunden von 1376, 1398 und 1498 zum Abdruck, die über die im Auftrage des Erzbiſchofs von Paris betriebene Papierfabrikation zu St. Cloud Kunde geben. Die Hypotheſe, daß St. Cloud als Fabrikationsſtätte für das im ſpäteren Mittelalter auch anderswo übrigens als im nördlichen Frankreich und in den Niederlanden maſſenhaft vorkommende Papier mit dem unter einem Kreuz ſtehenden Waſſerzeichen p anzuſehen ſei, ſteht aber trotz der von Stein beigebrachten Beweisgründe doch auf recht ſchwachen Füßen. H. K.

In den Miscell. di storia Italiana, terza serie 9 (1904) ſtellt Pr. Peragalla die Namen der Italiener zuſammen, die während des 14. bis 16. Jahrhunderts nach Portugal gezogen ſind; B. Poggi druckt und erläutert ein Stadtrecht von Carpaſio aus dem Jahre 1433.

Im Gegenſatz zu B. Bretholz führt H. Wibel im N. Archiv d. Geſ. f. ä. d. Geſch. 30, 1 aus, daß die von erſterem aufgefundene Handſchrift des Brünner Stadtarchivs (vgl. 91, 164 u. 545; 93, 159) zwar möglicherweiſe das Autograph Johanns von Gelnhauſen darſtelle, daß für die Notwendigkeit einer ſolchen Folgerung indeſſen keinerlei Gründe anzuführen ſeien.

Im Katholik 84, 8 analyſiert Ad. Franz eine von einem bayriſchen Geiſtlichen zu Anfang des 15. Jahrhunderts verfaßte Practica de modo praedicandi, die auch in kulturgeſchichtlicher Hinſicht beachtenswert iſt. N. Paulus behandelt in der Zeitſchr. f. kathol. Theol. 1904, 4 das Weſen der Reue, wie es ſich in den deutſchen Sterbebüchern des ausgehenden Mittelalters darſtellt.

Ed. Preiswerk veröffentlicht in der Basler Zeitſchr. f. Geſch. u. Altertumskunde 4, 1 Enea Silvios zweite Beſchreibung Baſels von 1438 und ſtellt ihr Verhältnis zu der erſten, im 5. Bande des Concilium Basiliense mitgeteilten Faſſung (1433) feſt.

In den Sitzungsberichten der Geſellſchaft f. Geſch. u. Altertumskunde d. Oſtſeeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1903 (Riga 1904) macht Nikol. Buſch Mitteilungen über die Reiſe des Griechen Laskaris Kananos nach Livland (1438).

Die Hanſiſchen Geſchichtsblätter, Jahrg. 1903 (erſch. 1904) bringen einen Vortrag von E. Daenell über Holland und die Hanſe im 15. Jahrhundert, in einer Zeit, die durch die ſtändigen Kämpfe der letzteren gegen die ſeit Mitte des 14. Jahrhunderts ihr Verkehrsgebiet unausgeſetzt vergrößernden und damit die hanſiſche Vorherrſchaft ſtark beeinträchtigenden

Holländer ihr Gepräge erhält. — Aus dem gleichen Hefte verzeichnen wir noch die Miszelle von F. Techen über einen Zusammenstoß der Mecklenburger mit König Waldemar von Dänemark (1358) und die zu den Hanseakten gebotenen Nachträge von M. Perlbach und K. Koppmann. — Über Königsberg als Hansestadt handelt auf Grund der Hanse- und der preußischen Ständeakten ausführlich Rich. Fischer in der Altpreußischen Monatsschrift 1904, Juli-September.

Einige Beiträge zur Geschichte der französisch-italienischen Beziehungen im 15. Jahrhundert enthalten die Mélanges d'archéologie et d'histoire 1904, Januar und Februar-August. Im ersten Heft teilt G. Bourgin die Coutumes de Piolenc (im Bistum Orange) mit, wie sie 1406 festgestellt wurden. Das folgende Heft bringt als Beitrag zur äußeren Politik König Ludwigs XI. die vom französischen Hof aus durch N. de' Roberti an den Herzog Herkules I. von Ferrara gerichteten Depeschen (November 1378 bis Juli 1380) und Auszüge Bourgins aus einem Kameralregister des vatikanischen Konsistorialarchivs für die Jahre 1439—1486, die sich auf die Kardinäle französischer Herkunft beziehen.

Entscheidende Jahre aus den russischen Einigungs- und Befreiungskämpfen, die Krisen von 1471/72 und 1480, schildert in den Mittheilungen d. Inst. f. österr. Gesch. 25, 4 Moritz Landwehr von Pragenau. Mit 1481 ist dem moskowitischen Reich dank Iwans III. Tatkraft und Zähigkeit die Vorherrschaft gesichert.

Die Revue des langues Romanes 1904, September-Oktober bringt weitere Aktenstücke, die über die Beziehungen zwischen Sforza und Maximilian I. Licht verbreiten (vgl. 89, 166 u. 93, 540).

Zur Geschichte der Juden im späteren Mittelalter verzeichnen wir aus der Revue des études juives 1904, Juli-September, die Fortführung der Arbeit von Gauthier über die Juden in Burgund und den Schluß der Mitteilungen von Amy A. Bernardy über die Juden der Republik San Marino (vgl. 94, 181). — In der Monatsschrift f. Gesch. u. Wissenschaft d. Judentums 1904, Juli-August handelt Lewinsky über den im 14. Jahrhundert lebenden Hofbankier des Magdeburger Erzbischofs, Samuel von Derneburg. Dieselben Hefte bringen den Schluß der Ausführungen von Bauch über die Einführung des Hebräischen in Wittenberg (vgl. 93, 159. 357; 94, 181). Der Schwerpunkt der Arbeit von Caro über die wirtschaftliche Betätigung der Juden im Mittelalter (Juli-Oktober) liegt im wesentlichen in den früheren Zeiten.

Neue Bücher: Recueil des historiens des Gaules et de la France. T. XXIV, contenant les enquêtes adminsitratives du règne de saint Louis et la chronique de l'anonyme de Béthune. Éd. Delisle. (Paris, Klincksiek. 60 fr.) — O. Cartellieri, Peter von Aragon und die Sizilianische Vesper. (Heidelberg, Winter. 6,80 M.) — Acta pontificum

Danica. I. bind 1316—1378. Udgivet af Moltesen. (København, Gad.) — Ilebing, Ludwig der Bayer und die niederrheinischen Städte. (Paderborn, Schöningh. 1,40 M.) — Labande, Bertrand du Guesclin et les états pontificaux de France. (Paris, Picard. 2 fr.) — Monteil, Histoire des Français de divers états au XIVe et au XVe siècle. (Paris, Libr. nation. d'éducation et de récréation.) — Ungedruckte Akten zur Geschichte der Päpste vornehmlich im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Hrsg. v. Pastor. 1. Bd.: 1376—1464. (Freiburg i. B., Herder. 8 M.) — Vosselmann, Die reichsstädtische Politik König Ruprechts von der Pfalz. (Paderborn, Schöningh. 2 M.) — Hus, Opera omnia. Tom. 1. Fasc. 3. (Prag, Bilimek. 1,60 M.) — Kohler, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsganges. I. Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil. (Berlin, Weber. 3,60 M.) — Singer, Der Humanist Jakob Merstetter, 1460—1512, Professor der Theologie an der Mainzer Universität und Pfarrer zu St. Emmeran. (Mainz, Lehrlingshaus. 1 M.) — Duvernoy, Les états généraux des duchés de Lorraine et de Bar jusqu'à la majorité de Charles III. (1559). (Paris, Picard et fils.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

H. F. Singer schildert in einer Broschüre (Mainz 1904) nach z. T. noch ungedruckten Quellen den „Humanisten Jakob Merstetter, 1460—1512", der in Heidelberg studierte, insbes. Schüler Wimpfelings war und unter Berthold von Henneberg Professor der Theologie an der Mainzer Hochschule und daneben Pfarrer zu St. Emmeran daselbst wurde. Er ist weder wissenschaftlich besonders bemerkenswert, noch politisch hervorgetreten, vielmehr ein stiller, der neuen Poetenrichtung zugetaner, mit klassischer Bildung erfüllter Gelehrter und eifriger Seelsorger gewesen.

Aus dem Braunschweigischen Magazin, August 1904, sei hier der Aufsatz von A. Cunze über den „Humanisten Euricius Cordus in Braunschweig" erwähnt.

Bytse erzählt in der Bibliothèque universelle, September 1904, die traurigen Schicksale Margaretas von Österreich, der Tochter Maximilians I., die nach ganz kurzer Ehe zwei Gatten, Juan von Kastilien und Philibert II. von Savoyen, begrub und zu des letzteren Andenken die Gedächtniskirche zu Brou 1506 gründete, als sie durch den Tod ihres Bruders Philipp zur Erziehung seiner Kinder und zur Statthalterin der Niederlande von Maximilian berufen wurde.

Einen sehr lehrreichen Brief Luthers an die Fürstin-Mutter Margarete von Anhalt vom Jahre 1519 veröffentlicht Wäschke in der Beilage 247 der Münchener Allgemeinen Zeitung. Der Brief zeigt, daß Margarete keine Gegnerin Luthers gewesen ist, mithin die Rücksicht auf sie auch nicht die Reformation in Dessau verzögert hat.

Im Novemberheft 1904 von „Deutschland“ ist Kluges warme Würdigung der epochemachenden „sprachgeschichtlichen Stellung Luthers“ als des Gründers eines allgemeinen „protestantischen Dialektes“ und allgemeinen Schriftsprache aus der 4. Auflage seiner Aufsatzsammlung: „Von Luther bis Lessing“ abgedruckt.

Friedensburg teilt in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven 7, 2 „Zwei Aktenstücke zur Geschichte der kirchlichen Reformbestrebungen an der römischen Kurie“ (1536—1538) mit: 1. einen Bericht Aleanders über die feierliche Vorlegung und Verlesung des Reformgutachtens der Neunerkommission (von 1536), am 9. März 1537, aus dem zugleich die interessante Tatsache erhellt, daß Sadolet ein wohl weitergreifendes Sondervotum verfaßt hatte. 2. Einen Überblick Contarinis über die geteilten Auffassungen einer zweiten Untersuchungskommission über die Frage, ob und inwieweit für Erteilung geistlicher Gnaden von der Dataria Geld genommen werden dürfe, ebenfalls aus dem Jahre 1537.

Einen umfangreichen und bedeutsamen Beitrag zur Geschichte und Kultur der Reformationszeit erbringt Bählers Aufsatz über „Petrus Caroli und Johannes Calvin“ im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Band 29 (1904). Im Mittelpunkt steht die Untersuchung, ob Caroli mit Recht oder mit häßlicher Verleumdung Calvin der arianischen Irrlehre verdächtigt habe, wobei der Verfasser für die Zuerkennung mildernder Umstände für Carolis Irrtum plädiert. Im ganzen will Bähler Calvins Verurteilung seines Gegners als eines „moralischen Ungeheuers“ historisch nicht gelten lassen, führt Carolis häufiges Schwanken in religiösen Fragen — er ist zweimal zum Katholizismus zurückgekehrt, 1537 und dann 1540, — weniger auf Charakterlosigkeit als eine von Anfang an wahrnehmbare Mittelstellung zurück, und zeigt vor allen Dingen, daß Calvins berühmte Streitschrift gegen Caroli von 1545, die Defensio Gallasii, die den Adressaten vernichtet zu haben scheint, „empörende Unbilligkeiten und offenkundige Unwahrheiten“, mithin nichts weniger als ein objektives Bild Carolis enthält. Bählers Arbeit ist somit auch für die Persönlichkeit Calvins von nicht geringem Interesse, indem sie den rücksichtslosen Kämpen in Calvin drastisch schildert.

Steinhausen warnt in der Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung Nr. 223 und 224 davor, die Frage, ob der kulturelle Verfall im 16. Jahrhundert eine Folge der Reformation war, zu bejahen. Er weist insbesondere darauf hin, daß die theologischen Verdammungsurteile über die Sünden der Zeit mit der nötigen Vorsicht aufzunehmen seien, und viele Unsitten der Zeit wie, z. B. das Saufen, bereits in starken Ansätzen auf die vorangehende Epoche zurückweisen.

Drei Tagebücher über das Konzil von Trient werden von S. Merkle im 5. Jahrgang der Revue d'hist. ecclésiastique (nr. 4) Seite 787—814

einer eingehenden Besprechung unterzogen. Es handelt sich um die Schriften des Belgiers Laurent del Pré, des Franzosen Nicolas Psaume (Bischofs von Verdun) und des Deutschen Joh. Bapt. Fickler. Sie sollen im 2. Band des Concilium Tridentinum veröffentlicht werden, und Merkle bittet um Mitteilung, wenn jemand noch von weiterem Material über die Verfasser und ihre Werke Kunde weiß.

Einige Briefe des sächsischen Kartographen Humelius von 1559 bis 1561, die Hans Beschorner im Neuen Archiv f. Sächsische Gesch. 25, S. 68—81 veröffentlicht, beleuchten seine vermittelnde religiöse Stellung und bringen auch über einige andere Personen (Schwendi, Languet) einzelne Nachrichten.

Mit zwei Mitgliedern der Familie Eisengrein, die bisher wenig bekannt waren, denen aber der Katholizismus zur Zeit der beginnenden Gegenreformation manches zu verdanken hat, beschäftigen sich Aufsätze von Luzian Pfleger. Martin Eisengrein (Histor.-polit. Blätter 134, Heft 10, S. 705—723), geb. 1535 zu Stuttgart, wo sein Vater Bürgermeister und Protestant geworden war, konvertierte Ende der 50er Jahre in Wien, wurde 1562 Professor in Ingolstadt und 1570 Superintendent der Hochschule, als welcher er im Kampf zwischen den Professoren und den Jesuiten, denen Herzog Albrecht eben damals einen ganzen philosophischen Kursus an der Universität einzuräumen beschloß, eine schwierige Stellung hatte. Ein Schlußartikel soll folgen, und auch eine Monographie Eisengreins stellt Pfleger in Aussicht; das Material dazu kann aber wohl noch vervollständigt werden (vgl. zum Wiener Aufenthalt die Steinherzschen Nuntiaturberichte aus Deutschland, 2. Abteilung I). — Martins Vetter Wilhelm Eisengrein (Hist. Jahrbuch 25, 4. Heft, S. 774—792), geb. um 1544 in Speyer, ist als erster literarischer Widersacher der Magdeburger Centurien von Interesse; er plante ein Werk von 16 Bänden, von denen aber nur zwei erschienen (1566 und 1568). Die Unreife, die aus ihnen spricht, wird durch die Jugend des Verfassers, der im Alter von etwa 25 Jahren starb, einigermaßen entschuldigt. Immerhin hat er es nicht verdient, daß er noch von Janssen nicht gekannt und mit seinem Vetter verwechselt wird. R. H.

In der English historical review nr. 76 (Bd. 19 S. 646—668) handelt William Miller über den ziemlich traurigen Zustand Griechenlands unter der türkischen Herrschaft von 1571—1684. Die Venetianer haben beständig erfolglose Aufstände gegen die Türken erregt, bis sie 1684, auf die Seite Österreichs tretend, den Krieg wieder offen begannen.

Das Buch von H. G. Rosedale, Queen Elizabeth and the Levant Company (London, Frowde 1904, 10 s. 6 d.) macht keinen Anspruch auf eine auch nur annähernd vollständige Schilderung der in Betracht kommenden Verhältnisse. An der Hand einiger ungedruckter Dokumente aus den Jahren 1593 ff. werden die damaligen Beziehungen Eng-

lands zur Pforte erörtert, namentlich die Bestrebungen des Sir Edward Barton, der seit 1590 in Konstantinopel als Agent der Königin Elisabeth, später als ihr Gesandter dort wirkte, dargelegt. In dem Wettstreit mit den Venetianern und Franzosen um die Gunst der Sultane Murad III. und Mehemet III. spielt das Auftreten Bartons eine wichtige Rolle; erschwert ward ihm seine Aufgabe durch die Abhängigkeit von der Turkey (Levant) Company, von der er sein Gehalt erhielt. Ohne Zweifel hat die Regierung der Königin wohl erkannt, wie wichtig es war, am Goldenen Horn fester als bisher Fuß zu fassen und dem Handel der Engländer eine politische Grundlage zu verschaffen. Wenn das auch im wesentlichen schon lange bekannt war, so bieten doch die in dem prachtvoll ausgestatteten, von der Royal Society of Literature herausgegebenen Werke mitgeteilten Aktenstücke allerlei interessantes Detail. Baasch.

Die sorgfältige, zum Teil auf neuen Archivalien des Vatikans beruhende Untersuchung von Arnold Oskar Meyer über Clemens VIII. und Jakob I. von England im 2. Heft der Quellen und Forschungen (Bd. 7, S. 268—306) kann das ungünstige Bild über die Person des ersten Stuarts in England nur verstärken. Ein volles Jahrzehnt lang, von 1595—1605, hat Jakob den Papst durch Verstellung und Heuchelei getäuscht, indem er ein doppeltes Spiel spielte und skrupellos bald in Rom bald in England die Unwahrheit sagte. Die Darstellung bei Ranke und Gardiner erfährt manche Verbesserung. Gleich die Angaben Ogilvys, des ersten Agenten Jakobs in Rom und Spanien (1595—1596), sind ernster zu nehmen, als Ranke meinte, und ganz Unrecht hat Gardiner mit der angeblichen Unechtheit eines königlichen Schreibens, das Drummond 1599 nach Rom brachte, und das die Anrede Beatissime Pater und die Unterschrift obsequentissimus filius trug. Durch solche Mittel, die er später glatt ableugnete, hoffte Jakob in der Frage der Thronfolge die Unterstützung der Katholiken zu erhalten, und noch nach seiner Thronbesteigung suchte er in Rom durch grobe Fälschungen die Hoffnung auf seinen Übertritt zu nähren. Clemens nahm diese trügerische Hoffnung tatsächlich im März 1605 mit ins Grab, und erst die Pulververschwörung hat dem Doppelspiel ein Ende bereitet.

Die Fortsetzung der Untersuchung von V. Schweitzer über Christian IV. von Dänemark und die niederdeutschen Städte 1618—1625 (Historisches Jahrbuch 25, 4. Heft, S. 741—753; vgl. H. Z. 93, 364) bespricht die letzten Verhandlungen vor Eröffnung des Krieges und legt dar, wie die Verschiedenheit der Handelsinteressen durch die politischen Erwägungen nicht überwunden werden konnten.

Einen Beitrag zur Geschichte Lindaus in der zweiten Hälfte des Krieges bringt der Aufsatz von Peter Bapt. Zierler über das Kapuzinerkloster in Lindau und die konfessionellen Wirren zu seiner Zeit (1630—1649); Freiburger Diözesan-Archiv 32, S. 168—231. Der Kaiser erzwang 1630

in Lindau die Aufnahme von Kapuzinern und den Bau eines Klosters, und da gleichzeitig mit den kaiserlichen Truppen auch Jesuiten in die Stadt kamen, nahmen die Reibereien in den folgenden Jahren kein Ende; nach dem Westfälischen Frieden aber mußten die Ordensbrüder, da sie erst nach 1624 ihren Einzug gehalten hatten, die Stadt wieder verlassen.

Die Herkunft Johanns v. Werth ist noch immer eine umstrittene und von rheinischen Lokalforschern gern behandelte Frage. Eugen Becker (Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins 11. Jahrg., S. 45—50) will die gewöhnliche Annahme, daß er in Büttgen (Kreis Neuß) geboren sei, gelten lassen, bringt aber gute Gründe dafür bei, daß er ursprünglich bürgerlich war, Jan Wirth geheißen habe und, ehe er Reiterdienste nahm, in Gummersbach wohnte. Dahingegen glaubt Herm. Friedr. Macco (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, 78. Heft, S. 87—116), daß er in Pussendorf (Kreis Geilenkirchen) geboren sei und seine Jugend verbracht habe. Daß wenigstens Johanns Mutter wirklich die adlige Elisabeth v. Streithagen gewesen sei, hat erst vor kurzem (Annalen Heft 75) Kaspar Keller gegen E. v. Oidtman glaubhaft gemacht. Oidtman bringt jetzt (Annalen Heft 78, S. 80—86) einige andere Beiträge; er veröffentlicht ein Bild Johanns und den Grabstein seines Bruders, des kurbayerischen Rittmeisters Stephan v. Werth († 1643).

Einen hübschen Beitrag zu den Memoiren Richelieus gibt Robert Lavollée in der Revue des études historiques, 70. Jahrg., S. 449—477. Er weist die Person des sog. Sekretärs der Memoiren, der sie großenteils verfaßt hat, in Achille de Harlay, Baron v. Sancy, 1631—1646 Bischof von Saint-Malo, nach und bringt eine Lebensbeschreibung von ihm.

Über Michael Mazarin, einen Bruder des bekannten Staatsmannes, handelt Gabriel de Mun in der Revue d'hist. diplomatique nr. 4 (18. Jahrg. S. 497—530). Michael (geb. 1607 in Rom) war Dominikaner, lag mit seinem Bruder in beständigem Konflikt, machte 1642 einen mißglückten Versuch, gegen den Willen des Papstes und Frankreichs Dominikanergeneral zu werden, wurde endlich mit Hilfe seines beneideten und befehdeten Bruders Erzbischof von Aix und 1647 Kardinal; im Jahr darauf ist er gestorben.

Neue Bücher: Brecht, Die Verfasser der Epistolae obscurorum virorum. (Straßburg, Trübner. 10 M.) — Hausrath, Luthers Leben. 2. Bd. (Berlin, Grote. 7 M.) — Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen. Herausgegeben von Küch. 1. Bd. [Publikationen aus den Kgl. preuß. Staatsarchiven.] (Leipzig, Hirzel. 28 M.) — Festschrift zum Gedächtnis Philipp des Großmütigen, Landgrafen von Hessen, geboren am 13. November 1504. (1504—1904.) (Kassel, Dufavel. 6 M.) — Köhler, Beiträge zur Reformationsgeschichte. Bibliographia Brentiana. (Berlin, Schwetschke & Sohn. 25 M.) — Soffner, Friedrich

Staphylus, ein katholischer Kontroversist und Apologet aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, gest. 1564. (Breslau, Aderholz. 2 M.) — Hassall, The Tudor dynasty, 1485—1603. [Textbooks of english history.] (London, Rivingtons. 2 sh.) — Jessopp, William Cecil, Lord Burghley. (London, Jack. 42 sh.) — Loebl, Zur Geschichte des Türkenkrieges von 1593—1606. II. Teil. (Prag, Rohlíček & Sievers. 2 M.) — Lord, The regency of Marie de Médicis, a study of french history from 1616. (London, Bell. 7,6 sh.) — Fearenside, England under the Stuarts, 1603—1688. (London, Clive. 2,6 sh.) — Godfrey, Social life under the Stuarts. (London, Richards. 12,6 sh.) — Dürrwächter, Christoph Gewold. Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation und zur Geschichte des Kampfes um die pfälzische Kur. (Freiburg i. B., Herder. 2,60 M.)

1648—1789.

Preuß führt in der Historischen Vierteljahrschrift 1904, 4 im Gegensatz insbesondere zu Pribram aus, daß Mazarin den Gedanken, die deutsche Kaiserkrone 1657 für Ludwig XIV. zu erringen, weder selbst angeregt noch als einen festen politischen Plan konsequent verfolgt habe. Von ernster Kandidatur könne keine Rede sein, nur von einem vorübergehenden Gedanken, wenn Neuburg und Bayern als Kandidaten versagten, eventuell gegen Habsburg für Frankreich die Krone zu sichern.

In den Forschungen zur Geschichte Bayerns 1904, 4 verteidigt derselbe Verfasser seine Ansicht, daß der Kanzler Schmid von Döberl erheblich als Politiker und integrer Mann überschätzt worden ist, insbesondere der Anschluß Bayerns an Frankreich in dem Vertrage von 1670 durchaus nicht dem klaren „System Schmid" zuzuschreiben ist.

Gachon zeigt in seinem Schlußartikel über den „conseil royal und die Protestanten im Jahre 1698" in Frankreich (Revue historique 86, 2), daß die königliche Deklaration vom 13. Dezember 1698 im Gegensatz gegen die extremen Einheitseiferer die Ausübung eines Zwanges gegen die „Neubekehrten", der Messe beizuwohnen, zwar verbot, daß jedoch auch hier wieder an einem charakteristischen Beispiel die praktische Unzulänglichkeit selbst des Absolutismus eines Ludwig XIV. sich herausstellte, indem sich zum größten Teil die Praxis der Intendanten ꝛc. im Sinne der strengeren Richtung über diese königliche Entscheidung hinwegsetzte und durch konsequente Gütereinziehungen (freilich vergeblich) die feste Glaubenseinheit zu erzwingen suchte. Verfasser hält trotzdem die Versuche der milden Partei als einen Vorläufer späterer Toleranz für bedeutsam.

Karl Frhr. v. Reitzenstein stellt in den Darstellungen aus der Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte Heft 13 „Kurze Lebensabrisse der

bayerischen Generale und Obersten unter Kurfürst Max II. Emanuel" zusammen.

Günther zeigt im Neuen Archiv für sächsische Geschichte 25, 3. 4, daß „das schwedische Heer in Sachsen 1706—1707" etwa 20000 Mann betrug, von Karl XII. grundsätzlich und i. a. mit Erfolg in guter Ordnung gehalten, daß naturgemäß jedoch die lange Einquartierungszeit und die Ergänzung des Heeres durch zweifelhaftes Rekrutenmaterial die Qualität des Heeres verminderte. Lehrreich ist, daß Karl 17 von seinen 25 Regimentern lediglich in Schweden ergänzen ließ und für die Rekrutierung der anderen keine Sachsen zu nehmen befahl.

Ebendort schildert G. Lehmann den ergebnislosen „Prozeß (1763 bis 1769) gegen v. Heineken", Privatsekretär Brühls und hochverdienten Direktor der Dresdener Gemäldegalerie 1746—1763, wobei lehrreiche Seitenblicke auf die maßlose Mißwirtschaft Brühls fallen.

Gegen Ohrs Beurteilung des italienischen Kirchenpolitikers Giannone macht Landau in Nr. 222 der Münchener Allgemeinen Zeitung geltend, daß das Plagiat sich nur auf dem Verfasser gleichgültige äußere geschichtliche Daten bezöge und zudem sich z. T. sogar Zitate vorfinden, übrigens die Gewohnheit strenger Quellenangabe im 18. Jahrhundert durchaus keine allgemeine und selbstverständliche gewesen sei. Eine kurze Replik darauf hat Ohr an derselben Stelle in Nr. 240 veröffentlicht.

Neue Bücher: Heubaum, Geschichte des deutschen Bildungswesens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. 1. Bd. (Berlin, Weidmann. 8 M.) — Dietr. Sigismund v. Buchs Tagebuch (1674—1683). 1. Bd. Herausgegeben v. Hirsch. (Leipzig, Duncker & Humblot. 6 M.) — Haas, Geschichte des Christentums in Japan. II. Fortschritte des Christentums unter dem Superiorat des P. Cosmo de Torres. (Berlin, Asher & Co. 9 M.) — Wild, Lothar Franz v. Schönborn, Bischof von Bamberg und Erzbischof von Mainz 1693—1729. (Heidelberg, Winter. 5,20 M.) — Tchistiakov, Istoria Petra Velikago. (St. Petersburg, Volf.) — Sautai, La bataille de Malplaquet. (Paris, Chapelot & Co.) — Acta borussica. Münzwesen. 1. Bd. Die Münzverwaltung 1701—1740. Bearbeitet von Schmoller und Frhrn. v. Schrötter. (Berlin, Parey. 14 M.) — Acta borussica. Münzwesen. Beschreibender Teil. 2. Heft. Das preuß. Münzwesen im 18. Jahrhundert von Frdr. Frhr. v. Schrötter. Beschreibender Teil. 2. Heft. Die Münzen aus der Zeit des Königs Friedrich II. des Großen. (Berlin, Parey. 18 M.) — E. Kretzschmar, Lessing und die Aufklärung. (Leipzig, Richter. 2,50 M.) — Die Kriege Friedrichs des Großen. Herausgeg. vom Großen Generalstab. Dritter Teil. 6. Bd. Leuthen. (Berlin, Mittler & Sohn. 12,50 M.) — Robitschek, Hochkirch. (Wien, Teufens Nachf. 1,25 M.) — Criste, Kriege unter Kaiser Joseph II. (Wien, Seidel & Sohn. 15 M.) — Pfister, Die amerikanische Revolution

1775—1783. 2 Bde. (Stuttgart, Cotta Nachf. 12 M.) — Schweizer, Geschichte der Nationalökonomik. II. Physiokratismus von Turgot. (Ravensburg, Alber. 2,80 M.) — A. F. Ludwig, Weihbischof Zirkel von Würzburg in seiner Stellung zur theologischen Aufklärung und zur kirchlichen Restauration. 1. Bd. (Paderborn, Schöningh. 8 M.) — Steinwald, Beiträge zur Geschichte der deutschen evangelischen Gemeinde zu Smyrna von 1759—1904. (Berlin, Vaterländ. Verlags- und Kunstanstalt. 1 M.) — Schrempf, Goethes Lebensanschauung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. 1. Teil. (Stuttgart, Frommann. 2,50 M.) — Desdevises du Dezert, L'Espagne de l'ancien régime. (Paris, Soc. franç. d'impr. et de librairie.) — Gigas, Spanien omkring 1789. (København, Gyldendal. 3 Kr.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Septemberheft der Rév. franç. zeigt Perroud, daß die Behauptung, das Marseiller Bataillon habe Paris schon am 31. August 1792 verlassen und sei deshalb schuldlos an den Septembermorden, irrig ist; die Marseiller sind, trotz wiederholter Aufforderung zum Abmarsch, bis weit in den September hinein in Paris geblieben. C. Leymarie erzählt die romantische Flucht des Grafen Montbron, eines der wenigen, denen es gelang, dem Strafgericht über die Gefangenen von Quiberon zu entrinnen, im Anschluß an eine 1815 veröffentlichte Schrift Montbrons. Das Heft enthält auch eine Rede des Herausgebers Aulard über »le patriotisme selon la Révolution française«, die sehr bezeichnend ist für die Strömungen innerhalb der französischen radikalen Parteien. Im Oktoberheft ergänzt L. Deschamps die Mitteilungen von Gerbaux über weibliche Soldaten in den Revolutionsheeren durch Angaben über solche Soldaten aus dem Departement der Sarthe. Poupé macht aktenmäßige Mitteilungen über die Föderierten aus dem Var-Departement, besonders aus Toulon, die im Juli 1792 nach Paris marschierten und an den Kämpfen des 10. August teilnahmen, wovon sie den Rockärmel eines Schweizers als Trophäe heimbrachten; übrigens wurde ein Jahr später, bei der Gegenrevolution in Toulon, der Führer der Föderierten als »violateur du palais de nos rois« gehenkt. Perroud berichtet die Schicksale des girondistisch gesinnten Journalisten Lemaire, der vor Hebert die populäre Figur des père Duchêne verwandte, in der Schreckenszeit. Raquet-Radiguet veröffentlicht die wichtigen Protokolle der französischen Regierungskommission vom 22. Juni bis 7. Juli 1815, über die er eine Arbeit vorbereitet, die Gelegenheit geben wird, darauf zurückzukommen.

Neue Cahiers von 1789 werden veröffentlicht für Haroué in den Annales de l'Est (April 1904) und für Metz im Jahrbuch der Ges. für Lothr. Gesch. u. Altertumsk. (1903). Letztere Publikation gibt auch eine

ausführliche Darstellung der Vorgänge bei der zweimaligen Abgeordnetenwahl für den tiers-état von Metz, aus der schließlich Roederer als Sieger hervorging.

Die Revue d'hist. réd. par le major gén. de l'armée (April, Mai u. Juli 1904) enthält Aufzeichnungen des Obersten Leclaire über die Feldzüge von 1792 und 1793, an denen der Verfasser zuerst unter Dumouriez, später zeitweise in selbständigen Kommandostellen teilnahm. Interessant ist ein Zusammenstoß mit dem Repräsentanten Duquesnoy, der ihn mit der Guillotine bedrohte und zu einem unglücklich verlaufenen Angriff zwang.

Der Aufsatz von Raffalovich über die Besetzung von Frankfurt durch die Franzosen im Jahre 1796 schöpft nur aus bekannten deutschen Quellen (Rev. d'hist. dipl. 1904, 4).

Unter dem Titel »Autour d'un mariage princier«, zugleich als Fortsetzung seiner kürzlich veröffentlichten histoire de l'émigration I, beginnt E. Daudet die Vorgeschichte der Vermählung der Tochter Ludwigs XVI., Marie-Therese, mit ihrem Vetter, dem Herzog von Angouleme (1795/96). Er konnte dafür die Papiere Ludwigs XVIII. benutzen, über dessen Günstling (d'Avaray) und Geliebte (Frau v. Balbi) er vielerlei Interessantes und Pikantes zu erzählen weiß. Bemerkenswert ist, daß die Bourbonen die Prinzessin gleich nach ihrer durch österreichische Hilfe erfolgten Befreiung vor allem gegen Österreich einzunehmen suchten und ihr die Vermählung mit einem bourbonischen Prinzen als Vermächtnis ihrer Eltern vorspiegelten (Revue d. d. mondes, 15. Nov. 1904).

Ein unmittelbarer Zeuge der Revolutionszeit ist der 1793 geschriebene, 1797 in Braunschweig erschienene Roman L'Emigré von Sénac de Meilhan, den Kasimir Stryenski und Franz Funck-Brentano wieder herausgegeben und erläutert haben. (Paris, A. Fontemoing. 1904.) Sénac de Meilhan ist 1789 in Paris gewesen und 1790 emigriert, er hat die Anfänge der Revolution mitangesehen, er weiß in scharfen Umrissen die Zustände in Paris und die Stimmung der vornehmen Kreise zu zeichnen, für die Stimmung des Volkes und für die treibenden Kräfte der Revolution fehlt ihm indessen das Verständnis. Der Roman als solcher ist unbedeutend, aber er ist ein treues Spiegelbild der Anschauungen, die bei einem großen Teil der Emigranten herrschten. Als Dichter steht der Verfasser unter dem Banne von Werthers Leiden und der Nouvelle Héloïse, nach ihrem Vorbilde hat er seinen Roman in Briefform geschrieben, die ihm bequeme Gelegenheit gibt, zahlreiche Personen ihre Ansichten darlegen zu lassen und die wechselvollen Schicksale vieler Emigranten in die etwas dürftige Haupthandlung einzuflechten. G.

Quellen zur Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution. Erster Teil: Quellen zur Geschichte der Kriege von

1799 und 1800. Aus den Sammlungen des K. u. K. Kriegsarchivs, des Haus-, Hof- und Staatsarchivs und des Archivs des Erzherzogs Albrecht in Wien. Herausgegeben von Hermann Hüffer. 2. Bd. Quellen zur Geſchichte des Krieges von 1800. Mit einer Karte der Umgebung von Genua und Plänen der Schlachtfelder von Marengo und Hohenlinden. Leipzig, Teubner. 1901. XVII, 589 S. — Über den 1. Band (1900) und den allgemeinen Charakter dieſes wertvollen Quellenwerkes habe ich 85, 560 berichtet. Der 2. Band enthält hauptſächlich Akten und Berichte zur Geſchichte der Feldzüge von Marengo und Hohenlinden, darunter eine Relation Joſephs v. Stutterheim über Marengo in doppelter Faſſung, Aufzeichnungen des Grafen A. A. Neipperg — des ſpäteren Gemahls Marie Louiſens — über die militäriſch-politiſchen Vorgänge im Juni und Juli 1800 (Neipperg begleitete St. Julien bei ſeiner bekannten Miſſion nach Paris), ſpätere Ausarbeitungen des Feldmarſchalleutnants Grafen v. Hohenzollern zur Geſchichte des Krieges von 1800 und 1801, dann zahlreiche Berichte von Melas an den Hofkriegsrat (Tige) und an Thugut, von den Erzherzögen Johann und Karl an Kaiſer Franz u. a. Ohne gerade Neues von erheblicher Bedeutung zu bringen, tragen dieſe Dokumente doch weſentlich dazu bei, die Wechſelfälle in dem Feldzug von Marengo, die ſchlimme Niederlage von Hohenlinden mit ihren noch ſchlimmeren Folgen, den unglücklichen Ausgang des Krieges von 1800 überhaupt verſtändlicher zu machen. Wie ich ſchon an anderer Stelle angedeutet habe, lag der Grund der öſterreichiſchen Niederlage ſchließlich nicht in dieſer oder jener Verſäumnis, obgleich die gegen beſſere Einſicht verſpätete Eröffnung des Feldzugs 1800 ſchwer ins Gewicht fällt, auch nicht in dieſem oder jenem Zwiſchenfall, wie er bei keiner Schlacht ausbleibt, er lag hauptſächlich wohl in dem Mangel an entſchloſſenem Willen zum Siege und an der nicht zweifelnden Zuverſicht auf den Erfolg der eigenen Sache. Es fehlte den Öſterreichern 1800 an dem, was ein Jahr zuvor das Hauptelement der Siege Suworows ausgemacht hatte. Dieſer Mangel aber war wieder tiefbegründet in Zuſtänden und namentlich in Perſonen. Man leſe die Berichte des greiſen Oberkommandierenden Melas, der an den ewig klagenden Möllendorff der preußiſchen Kampagne von 1794 erinnert, z. B. den Jammerbrief am Vorabend von Marengo, der im voraus die Armee entſchuldigt, wenn ſie, „von allen Ausſichten einer Hilfe entblößt, nur mit einer ſechstägigen Verpflegung geſichert, das unglückliche Opfer des Stärkeren zu ſollen verpflichtet ſein wird“ (S. 306), oder Stutterheims Bericht über des Generalſtabschefs Zach Anſprache gleichfalls vor Marengo, „wo er mehr das Anſehen eines Prieſters hatte, der den Verurteilten zum nahen Tode bereitet“ (S. 74). Aus ſolchen Stimmungen werden keine Siege geboren. — Die Edition der Akten, insbeſondere aber die oft zu wirklichen Abhandlungen angewachſenen Erläuterungen des Herausgebers ſind vortrefflich.

P. B.

Napoleon I. Eine Biographie von August Fournier. 1. Bd.: Von Napoleons Geburt bis zur Begründung seiner Alleinherrschaft über Frankreich. Zweite, umgearbeitete Auflage. Wien, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag. 1904. Fourniers Napoleon-Biographie, die zuerst im Jahre 1886 veröffentlicht wurde, erscheint jetzt in einer neuen Ausgabe, von der bisher der 1. Band vorliegt (XII u. 328 S.). Auf Grund der bekanntlich fast ins Unermeßliche angeschwollenen Napoleon-Literatur, über die ein Anhang von 18 Seiten trefflich unterrichtet, ist die frühere Darstellung einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen und zugleich der Umfang der ersten Ausgabe um etwa ein Viertel oder ein Drittel erweitert worden. Die Jugendgeschichte Napoleons ist im Anschluß an Masson-Biagis »Napoléon inconnu« in ein helleres Licht gerückt; immerhin hätten der geistige Entwicklungsgang und die Charakterbildung unter der dreifachen Einwirkung von Korsika, Lektüre und Revolution wohl noch voller und schärfer herausgearbeitet werden können, wobei auch gegenüber dem Einfluß Raynals, den schon die erste Ausgabe betonte, jetzt der beherrschende Einfluß Rousseaus mehr hervorgehoben werden mußte (vgl. H. Z. 77, 44 ff.). Die Vorbereitung (1794 und 1795) auf den italienischen Feldzug sowie der Feldzug von 1796 selbst sind kriegsgeschichtlich vervollständigt, während bei dem ägyptischen Unternehmen Napoleons Verwaltungstätigkeit mehr als früher gewürdigt ist. Bei dem Rastatter Gesandtenmorde sieht Fournier nach wie vor in österreichischen Husaren die Schuldigen, unter Berufung gerade auf die von Criste veröffentlichten Dokumente, aber unter Ablehnung der von ihm aus den Villinger Verhörsprotokollen gezogenen Schlußfolgerungen. Die Vorgeschichte des Brumaire-Staatsstreichs, sein Verlauf und seine Folgen sind hauptsächlich nach Vandal und Aulard fast ganz neu dargestellt. Für Marengo, insbesondere für den Marsch von Desaix, wäre noch A. Herrmann „Marengo" (Münster 1903) heranzuziehen; für die Politik nach der Schlacht konnten einige im Anhang zum erstenmal veröffentlichte Schreiben Napoleons an Talleyrand verwertet werden (vgl. H. Z. 91, 371 die Notiz über Fourniers Studie „zur Textkritik der Korrespondenz Napoleons I."). In der Vorgeschichte des Konkordats ist Napoleons Stellung zur Religion eingehender erörtert. Bei allen diesen Vervollständigungen und Berichtigungen ist doch der Kern der Arbeit Fourniers ganz unberührt geblieben: jene Auffassung Napoleons, die die Mitte hält „zwischen unbedingt verherrlichender Lobpreisung und vernichtender Verurteilung" und der der Referent im allgemeinen zustimmt, auch wenn er in Einzelfragen wie in der Wertung dieses oder jenes Quellenzeugnisses vom Verfasser zuweilen abweicht. P. B.

A. Herrmann orientiert in einer Abhandlung unter dem Titel „Die Korrespondenz Napoleons I." (Histor. Jahrb. XXV, 1904) eingehend und zuverlässig über die offizielle Ausgabe der Correspondance de Napoléon Ier und das bei dieser Veröffentlichung beobachtete Verfahren sowie

über die Publikationen von Lecestre und Brotonne; er verſucht dann auf Grund dieſer neueren Briefſammlungen eine Charakteriſtik Napoleons und namentlich ſeines Polizeiregiments, die notwendig ſchwarz in ſchwarz ausfällt.

P. Darmſtädter beſchließt in der Ztſchr. f. Geſch. d. Oberrheins N. F. 19, 2 u. 4 ſeine gehaltvollen Studien über das „Unter-Elſaß unter Napoleon I." (vgl. H. Z. 93, 177): Konſeſſionen und Stände; Emigranten (Maſſenauswanderung um 1793/95, Wiedereinwanderung 1802/06); Juden; Heerweſen; Wirtſchaftspolitik). Die Mittel, mit denen die franzöſiſche Verwaltung arbeitete, waren die des aufgeklärten Deſpotismus und gingen vor allem auf Begünſtigung der Bourgeoiſie und Schutz des Bauernſtandes. Das Elſaß, das bis zur Wirtſchaftskriſis von 1810/11 auch gute Zeiten unter Napoleon hatte, iſt vor allem durch ſeine Einrichtungen an Frankreich geknüpft worden. Über die große franzöſiſche Wirtſchaftskriſis von 1810/11 hat dann derſelbe Verfaſſer in der Vierteljahrsſchr. f. Sozial- u. Wirtſchaftsgeſch. II, S. 559 ff. eine eindringende, auf archivaliſchen Studien mitberuhende Unterſuchung veröffentlicht, aus der hervorgeht, daß die in ihrem Jahrzehnt ſo erfolgreiche Wirtſchaftspolitik Napoleons ſchließlich auch die ſchwere Kriſis jener Jahre weſentlich mitverurſacht hat. „Es war das Verhängnis Napoleons, daß er, um ſich halten zu können, das Ausland ausbeuten mußte, eben das Ausland, deſſen Wohlſtand für das Gedeihen der franzöſiſchen Volkswirtſchaft notwendig war."

Urkundliche Beiträge und Forſchungen zur Geſchichte des Preußiſchen Heeres. Herausgegeb. vom Großen Generalſtabe. 6. Heft. Berlin 1904. E. S. Mittler. 106 S. Dies Heft enthält eine vortreffliche Arbeit von Hauptmann Jany über den preußiſchen Kavalleriedienſt vor dem Jahre 1806. Auf urkundlicher Grundlage ſchildert der Verfaſſer, wie in der preußiſchen Reiterei kein einheitliches Reglement beſtand, und wie die Kavallerie nach dem Siebenjährigen Kriege aus Mangel an Übung verfiel: die Rekruten wurden ſchlecht im Reiten ausgebildet, mit der Vorbereitung zum Felddienſt ſtand es noch ſchlimmer, die Pferde waren ſchwach und wurden unrationell behandelt. Der Hauptſchaden war die kurze Dienſtzeit der Inländer, infolgedeſſen waren die Schwadronen ſtets ſchwach und zu kriegsmäßigen Übungen faſt unfähig. Den beſten Teil der Reiter bildeten die Ausländer, die viele Jahre im Dienſte blieben. Sie wurden humaner behandelt und hatten einen anſprechenderen Dienſt als die Infanteriſten und waren daher weniger deſertionsluſtig als dieſe. Unter Friedrich Wilhelm II. wurden im einzelnen manche Verbeſſerungen verſucht, aber im großen blieb alles beim alten; insbeſondere wurden aus Sparſamkeitsrückſichten viele Invaliden unter der Fahne behalten und ſo die Schlagfertigkeit vermindert. Aus allen dieſen Urſachen hat die Kavallerie bei Auerſtädt ſo wenig geleiſtet, obgleich ſie ſeit dem Siebenjährigen Kriege einen hohen Ruf genoß.

G. R.

Der Tugendbund. Von Dr. Paul Stettiner, Oberlehrer. Königsberg i. Pr. Koch, 1904. 57 S. (2 M.) Der Verfasser gibt keine Geschichte des Tugendbundes, am wenigsten seines Innenlebens; er erörtert den Ursprung des Bundes aus den literarisch-politischen und ästhetisch-humanen Strömungen in Königsberg und seinen Ausgang im Jahre 1809; „die Stellung der Großen zum Verein", insbesondere Steins und Gneisenaus; die Gegner des Vereins und die Nachwirkung der von ihnen verbreiteten Legenden über die Freiheitskriege hinaus. Neben der sehr ausgedehnten Literatur sind auch Archivalien aus Königsberg und Berlin, von denen einige im Anhang abgedruckt werden, neu herangezogen und mit richtigem Urteil verwertet, so daß diese Schrift für die darin behandelten Fragen einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Tugendbundes und der damit zusammenhängenden Bewegungen und Bestrebungen bildet. P. B.

Briefe der Prinzessin Wilhelm von Preußen, geb. Prinzessin Marianne von Hessen-Homburg an ihren Bruder Ludwig. Veröffentlicht von Emilie Droescher. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Homburg v. d. Höhe. VIII. Heft.) Homburg 1904. Zu beziehen durch L. Staudt in Homburg. VIII u. 264 S. Die Gemahlin des jüngsten Bruders König Friedrich Wilhelms III., des Prinzen Wilhelm, Prinzessin Marianne von Hessen-Homburg, ist uns bekannt und vertraut aus den Briefen von Stein, Clausewitz u. a., die in ihr die Prinzessin κατ' ἐξοχήν verehrten, und aus dem trefflichen Lebensbilde von Baur, der ihre Tagebücher benutzen konnte (1886). Die hier veröffentlichten Briefe, allesamt deutsch geschrieben und den Jahren 1799 bis 1821 und 1836 angehörig, ergänzen das bekannte Bild, ohne ihm neue Züge zu geben. Prinzessin Wilhelm erinnert an Königin Luise, der sie aber an Tiefe des Gemüts und im Ernst der Empfindung doch wohl nicht gleichkommt. Um so mehr ähnelt sie ihr in der Liebe zu der sonnigen Heimat im Süden, „wo die Menschen herzlicher, freundlicher und geselliger sind", und zu Eltern und Geschwistern, insbesondere zu ihren tapferen Brüdern, die alle sechs im Befreiungskriege mitfochten, und von denen der jüngste bei Großgörschen den Heldentod fand. Wie Luise schwärmte sie für Kaiser Alexander und gab Hardenberg vor Stein den Vorzug. Aber Königin Luise fühlte sich als Preußin; bei Prinzeß Wilhelm bricht gelegentlich ein gewisser hessischer Patriotismus durch, wie wenn sie den Bruder Ludwig, der 1813 anfangs mit seiner Stellung unzufrieden war, auffordert, „ihnen — das sind die Preußen — den Degen vor die Füße zu werfen" und mit Hilfe des Kurfürsten ein Korps Hessen zu formieren und mit Leopold zusammen Hessen zu erobern. Übrigens sind die Briefe, die mehr biographisch-psychologisches als allgemein-historisches Interesse bieten, gerade aus den Freiheitskriegen prachtvoll; der schöne Schwung und die edle Begeisterung jener Tage finden in ihnen einen gleich hochgestimmten Ausdruck. Die

Erläuterungen der Herausgeberin laſſen zu wünſchen; z. B. S. 50 „die traurige Geſchichte der lieben guten Königin“ (1805) betrifft keineswegs Königin Luiſe, ſondern die Königin-Mutter, Witwe Friedrich Wilhelms II., die kurz vorher einen Schlaganfall erlitten hatte. Zu einer ſolchen Publikation ſollten doch Fachmänner herzugezogen werden. P. B.

Einen ſchönen „Arndtfund“ veröffentlicht Max Lehmann in der Deutſchen Revue, Dez 1904: Mitteilungen aus der älteſten Ausgabe des „Katechismus für teutſche Soldaten“ 1812, in der Arndt den Soldaten der deutſchen, unter Napoleons Fahne kämpfenden Fürſten die Lehre predigt, daß die Pflicht gegen Vaterland und Nation höher ſtehe als ihr Fahneneid.

Fourniers auf dem letzten Hiſtorikertag in Salzburg gehaltener Vortrag (vgl. H. Z. 94, 205), der auf manche bisher unbenutzte Quelle zur Geſchichte des Wiener Kongreſſes hinweiſt, iſt jetzt in der neuen „Öſterreichiſchen Rundſchau“ (I, 3) im Druck erſchienen. Mit dem Wiener Kongreß, insbeſondere mit der Haltung Talleyrands in den italieniſchen Angelegenheiten, beſchäftigt ſich auch, ohne Neues zu bringen, ein Aufſatz von Gallavreſi. (Revue d'hist. dipl. 1904, 3.)

In den Monatsblättern der pommerſchen Geſchichtsgeſellſchaft 1904 Nr. 11 zieht H. v. Petersdorff die Tatſache an das Licht, daß Bismarck ſich 1841 um den Naugarder Landratspoſten beworben hat, aber gegen ſeinen Bruder Bernhard den kürzeren zog.

Eine inhaltsreiche Beſprechung des jüngſt herausgegebenen Briefwechſels zwiſchen Stüve und Detmold in den Jahren 1848—1850 veröffentlicht F. Frensdorff in der Zeitſchrift des Hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen 1904. Er charakteriſiert die deutſche und hannoverſche Politik der Beiden und tritt für eine mildere Beurteilung Detmolds namentlich ein, ohne übrigens die Impotenz ſeiner deutſchen Politik wegleugnen zu wollen.

In der Revue historique (Nov., Dez.) ſetzt Paul Matter ſeine Darſtellung der deutſchen Revolution mit der Schilderung der Olmützer Verhandlungen fort. Er zeigt tüchtige Kenntnis der neueren deutſchen Publikationen, in der Auffaſſung hält er ſich ungefähr an Sybel.

In den nachgelaſſenen Papieren G. F. Kolbs (Aus der Zeit des Frankfurter Parlaments) werden die Ereigniſſe von 1848/49 und die leitenden Perſönlichkeiten von radikal-großdeutſchem Standpunkt aus betrachtet. Sehr ſcharf beurteilt der Verfaſſer namentlich Fröbel, der als der böſe Geiſt Blums erſcheint. (Deutſche Revue, Nov., Dez.)

In der Revue des d. mondes (15. Nov.) veröffentlicht Hardy de Pevini zahlreiche Briefe von Offizieren der Belagerungsarmee von Sebaſtopol. Die Briefe enthalten zum Teil intereſſante Schilderungen über

Strapazen und Gefechte; die Nachrichten bedürfen freilich im einzelnen vor Verwertung einer Prüfung.

Auf Grund des Buches von Paul und Viktor Margueritte, une époque, gibt Ch. Benoist anschauliche Pariser Stimmungsbilder aus dem Beginn des Krieges von 1870 und der Kommune, ohne gerade Neues zu bringen. (Revue d. d. mondes. 1. XII.)

Eine Rede König Carols in der rumänischen Akademie wirft einen Rückblick auf die Schlacht von Nikopolis im Jahre 1396 und behandelt sodann eingehender die militärische Bedeutung von Nikopolis im Kriege von 1877. (Deutsche Revue, Nov.)

Ein Essai von Hans Plehn in der „Deutschen Monatsschrift" (Dezember) charakterisiert Benjamin Disraeli als einen Politiker von zynischer Rücksichtslosigkeit aber scharfem Blick für das Reale. Erfüllt von der Idee des britischen Weltreichs, forderte er schon 1877 einen Reichszollverein und gemeinsame Verteidigungseinrichtungen für Kolonien und Mutterland.

In den Preuß. Jahrbüchern (Nov.) gibt E. Daniels lesenswerte Auszüge aus den Memoiren von Lord Roberts; man gewinnt daraus eine Vorstellung von dem Verteidigungssystem in Indien und welche Schwierigkeit insbesondere die Verschmelzung der europäischen Truppe mit den Eingeborenen bot.

Eine Skizze der französischen Kolonialpolitik in Tunis gibt Theobald Fischer in den Preußischen Jahrbüchern (Dez.). Er führt aus, daß die wirtschaftliche Entwicklung trotz aller Aufwendungen Frankreichs keine Fortschritte gemacht hat, und daß die französischen Einwanderer zum größten Teile außer Beamten Spekulanten und nicht wirkliche Kolonisten sind und an Zahl hinter den Italienern weit zurückstehen.

Neue Bücher: Frayssinet, La république des Girondins. (Toulouse, Société prov. d'édit.) — Bourgeois, La vérité sur l'arrestation de Louis XVI à Varennes. (Paris, Latour-Maubourg.) — Talmeyr, La Franc-Maçonnerie et la Révolution française. (Paris, Perrin. 1 fr.) — Trucco, Gallia contra omnes; l'anno 1799. (Milano, Libr. edit. nazionale. 6 fr.) — De Petiteville, Les négociations de Treilhard à Rastadt. La cession de la rive gauche du Rhin. (Paris, Croville-Morant.) — Aulard, Paris sous le consulat. T. II. [Coll. de documents relatifs à l'histoire de Paris pendant la révolution française.] (Paris, Cerf. 7,50 fr.) — Grimberg, De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och Preufsen 1804—1808. (Göteborg, Wettergren & Kerber.) — Bitterauf, Geschichte des Rheinbundes. 1. Bd. (München, Beck. 12 M.) — Frhr. v. Schauroth, Im Rheinbund-Regiment der Herzogl. Sächs. Kontingente während der Feldzüge 1809—1813.

(Berlin, Mittler & Sohn. 4,50 M.) — Aus der Franzosenzeit. Ergänzgn. zu den Briefen und Aktenst. zur Gesch. Preußens unter Friedrich Wilhelm III. Hrsg. v. Rühl. (Leipzig, Duncker & Humblot. 7,60 M.) — v. Holleben, Geschichte des Frühjahrsfeldzuges 1813. 1. Bd. [Geschichte der Befreiungskriege 1813—1815.] (Berlin, Mittler & Sohn. 12 M.) — Friederich, Geschichte des Herbstfeldzuges 1813. 2. Bd. [Geschichte der Befreiungskriege 1813—1815.] (Berlin, Mittler & Sohn. 13 M.) — Bigelow, History of the german struggle for liberty. Vol. III.: 1815—1848. (New York. London, Harper.) — Stauffer, Karoline v. Humboldt in ihren Briefen an Alexander v. Rennenkampff. (Berlin, Mittler & Sohn. 4,50 M.) — Hassel, J. M. v. Radowitz. 1. Bd. 1797—1848. (Berlin, Mittler & Sohn. 12 M.) — Theal, History of South Africa from 1848 to 1860. (London, Sonnenschein. 7,6 sh.) — Schücking, Die preußische Verfassungsurkunde. (Leipzig, Hirschfeld, 1 M.) — Gustav Freytag und Herzog Ernst von Coburg im Briefwechsel 1853—1893. Hrsg. v. Tempeltey. (Leipzig, Hirzel. 9 M.) — Eduard Reuß, Briefwechsel mit seinem Schüler und Freunde Karl Heinrich Graf. Hrsg. v. Budde u. H. J. Holtzmann. (Gießen, Ricker. 12 M.) — Mittelstaedt, Der Krieg von 1859, Bismarck und die öffentliche Meinung in Deutschland. (Stuttgart, Cotta Nachf. 3,60 M.) — Herrmann, Trautenau. (Laibach, v. Kleinmayr & Bamberg. 1 M.) — Schirmer, Das Treffen von Blumenau-Preßburg am 22. Juli 1866. (Wien, Seidel & Sohn. 5 M.) — Eisenmann, Le compromis austro-hongroise de 1867. (Paris, Soc. nouvelle de libr. et d'édition. 10 fr.) — Hale, People's war in France 1870—71. (London, Rees. 6 sh.) — Barnhagen, Das französische Ostheer unter Bourbaki vom Anbeginne bis zum Gefechte von Villersexel (19. Dezember 1870 bis 9. Januar 1871). (Berlin, Eisenschmidt. 5 M.) — v. Lignitz, Aus drei Kriegen. 1866 — 1870/71 — 1877/78. (Berlin, Mittler & Sohn. 5,50 M.) — Prutz, Bismarcks Bildung, ihre Quellen und ihre Äußerungen. (Berlin, Reimer. 3 M.) — Hashagen, Ernst Curtius als Sohn und Schüler, als Meister und als Mann. (Leipzig, Wallmann. 1,80 M.) — Bosse, Aus der Jugendzeit. Erinnerungen. (Leipzig, Grunow. 5 M.) — v. Poschinger, Aus allen Welten. Diplomatische Streiflichter, Interviews und Erinnerungen. (Berlin, Verlag Continent. 3 M.) — Joël, Nietzsche und die Romantik. (Jena, Diederichs. 7 M.) — Pietsch, Aus jungen und alten Tagen. (Berlin, Fontane & Co. 5 M.) — Schäffle, Aus meinem Leben. (Berlin, Hofmann & Co. 20 M.) — Wolseley, Die Geschichte eines Soldatenlebens. Autoris. Übersetzung. 2 Bde. (Berlin, Siegismund. 12 M.) — Paul, Letters of Lord Acton to Mary Gladstone. (New York, Macmillan; London, Allen.) — Elson, History of the United States of America. (London, Macmillan. 7,6 sh.)

Deutsche Landschaften.

Bei dem großen Interesse, das in den letzten Jahren den Untersuchungen über das erste Straßburger Stadtrecht entgegengebracht worden ist, wird ein Hinweis willkommen sein, daß die von Schilter 1698 zum Abdruck gebrachte mittelhochdeutsche Übertragung vor kurzem auf einer Bücherauktion aufgetaucht und vom Straßburger Stadtarchiv erworben ist. Sie stammt aus dem 12. Jahrhundert und kann als einziges Zeugnis der handschriftlichen Überlieferung erhebliche Bedeutung beanspruchen.

Im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. 4, 1 untersucht E. Becker „die Geschichte des Kondominates (Hessens und Württembergs) zu Kürnbach bis 1598", der aus Erbteilung entstanden ist. Ebendort veröffentlicht Meißner einen Aufsatz „zur Baugeschichte der Abtei Seligenstadt."

Ph. Losch läßt im Verlage von Vietor-Kassel die bereits früher in Auszügen bekannt gegebene Gunkelsche und Graßmeiersche Chronik unter dem Titel: „Zwei Kasseler Chroniken des 18. Jahrhunderts" als Beitrag zur Orts- und Familiengeschichte Kassels erscheinen. Politisch ist insbesondere die Zeit des Siebenjährigen Krieges hier mit berührt worden.

Aus den Mitteilungen der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumskunde, Jahrgang 1904 seien kurz erwähnt Ehwalds Festrede auf den edlen Herzog Ernst II. von Sachsen-Gotha-Altenburg (1745—1804), den berühmten tatkräftigen Förderer des geistigen Lebens in seinem Lande, Strenges Abriß der Geschichte der Herrnhuter-Kolonie Neudietendorf (nebst einigen Briefen Zinzendorfs) und Schneiders Publikation der ältesten Statuten des Gymnasiums zu Gotha von 1563.

Im Braunschweiger Magazin, Oktober 1904, handelt Zimmermann „über die letzten Tage des Stiftes Gandersheim", das gleich der Universität Helmstädt unter dem Königreich Westfalen 1809/10 aufgehoben wurde.

Den Rat der Stadt Bernburg in dem Jahrhundert von 1550—1650 untersucht Suhle in den Mitteilungen des Vereins f. Anhaltische Geschichte 10, Heft 1, S. 73—91. Er beschreibt die durch Hinzufügung der Neustadt nötig gewordene Veränderung des Rats vom Jahre 1573, bespricht die einzelnen Ämter und gibt eine Liste der Ratsherren mit biographischen Notizen.

Kleine Beiträge zur sächsischen Gelehrtengeschichte im 15. und 16. Jahrhundert gibt O. Clemen wieder im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 25, 3. 4.

Aus den Niederlausitzer Mitteilungen 8, 1. 2 sei hier auf Mielkers ansprechenden Vortrag über „Das deutsche Dorf mit besonderer Berücksichtigung der märkisch-lausitzischen Verhältnisse" hingewiesen. Das Heft enthält außerdem Urbarregister des Klosters vor Guben von 1562 und 1573

(ed. Söhnel), Mitteilungen über die Pest bei Guben von O. Baltzer, über die Schlacht bei Buckau 1813 von Petersen und Vorgänge in Guben in der Zeit von 1815—1819 von H. Zabel, endlich Vasallenverzeichnisse der Herrschaft Forst und Pförten von 1740 und 1746, herausgegeben von W. Lippert. Aus Heft 5, 6 erwähnen wir Jentschs Aufsatz über den Bürgeraufstand in Guben 1604, und Lipperts Mitteilung zweier bisher unbekannter Briefe Friedrichs des Großen aus dem Jahre 1757 an die Gräfin Brühl, die sich mit Erfolg für die Freilassung des Brühlschen Privatsekretärs Heineken verwandte.

Eine dankenswerte Monographie zur hansischen Geschichte stellt dar die Schrift von Arthur Agats, Der hansische Baienhandel (Heidelberg, Winter, 1904, 3,60 M.), die in den „Heidelberger Abhandlungen zur mittlern und neuen Geschichte" als 5. Heft erschienen ist. Die Fahrt nach der „Baie", den französischen Salzzentren von Bourgneuf, Noirmoutier ꝛc. hat vom 13. bis 18. Jahrhundert Bedeutung gehabt, wenn sie auch in ihrem Umfang sehr geschwankt hat. Ihre Blütezeit fällt ins 15. Jahrhundert, und diese wird deshalb besonders eingehend geschildert. Einige Karten, die die Örtlichkeiten darstellen, sind beigegeben.

Die Schrift von Heinrich Hitzigrath: Die Kompagnie der Merchants Adventurers und die englische Kirchengemeinde in Hamburg 1611 bis 1835 (Hamburg, Kriebel 1904), enthält eine enggedrängte Fülle von Material über das Leben der Engländer in Hamburg, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert. Vorwiegend sind die kirchlichen Verhältnisse geschildert, die kommerziellen treten zurück. Die Engherzigkeit der kleinen englischen Kirchengemeinde, die allmähliche Entwicklung des Court zu einer „Familiengesellschaft", der finanzielle Verfall und die schließliche Auflösung während der Franzosenzeit, endlich die späteren Versuche einer Neuerrichtung sind die in der Schrift hauptsächlich hervortretenden Momente. Die Darstellung ist etwas ungeordnet. Baasch.

Heft 21 der Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte ist durch das von Moritz Stern herausgegebene „zweite Kieler Rentebuch" über die Jahre 1487—1586 ausgefüllt. Es handelt sich lediglich um die Eintragung von Rentekäufen, bei denen im Durchschnitt ein Zinsfuß von 6% bei größeren, von 8% bei kleineren Kapitalien berechnet wird.

In der Altpreußischen Monatsschrift 107, 5. 6. bringt Boysen einige Aufklärungen über die Arbeiten des Königsberger Annalisten Hans Mülfeldt, eine viel benutzte Quelle für Hennenbergs bekannte preußische Landtafel (von 1595). Ebendort stellt Rindfleisch die Altpreußische Bibliographie für das Jahr 1903 zusammen.

The Scots in Eastern and Western Prussia a sequel to »The Scots in Germany . .« By Th. A. Fischer. Edinburgh: Otto Schultze & Co. 1903. (XII u. 244 S., 7 Bilder.) — Der Verfasser dieser Schrift,

die, wie auch der Titel zeigt, eine frühere Arbeit desſelben fortſetzt, behandelt zunächſt die ſchottiſchen Kaufleute in Oſt- und Weſtpreußen, wobei beſonders Danzig und Königsberg in Betracht kommen. Wäre das ſtädtiſche Archiv der letzteren Stadt in ſeinen älteren Teilen nicht ſo gut wie abhanden gekommen, ſo wäre die Ausbeute des Verfaſſers, der das Danziger und Königsberger Staatsarchiv in erſter Linie benutzt hat, wohl noch größer geweſen. Zu unterſcheiden ſind ſeit dem 16. Jahrhundert die herumziehenden Kaufleute (institor circumforaneus — umfahrender Schotte) und die ganz angeſiedelten Schotten, die als fremde Gäſte ihren dauernden Wohnſitz in preußiſchen Städten genommen hatten. Die beigefügte Karte zeigt, wie zahlreich die Orte waren, an denen Schotten vom Verfaſſer nachgewieſen werden konnten. Die Handelsgeſchichte Altpreußens erfährt durch dieſes Kapitel manche Förderung. Der zweite Teil behandelt die Schotten, die ſich auf militäriſchem, kirchlichem oder ſonſt einem anderen Gebiete als dem des Handels hervorgetan haben, von einigen ſind die Bildniſſe beigefügt. Der dritte Teil endlich enthält Urkunden und Aktenſtücke, woran ſich dann ein Supplement und ein Index ſchließen. Der größte Teil der Schotten iſt reſtlos ins Deutſchtum in der neuen Heimat übergegangen, im 18. Jahrhundert hat ſich dieſer Prozeß ſchnell vollzogen. Alles in allem iſt es belehrende Publikation, deren äußere Ausſtattung, wie bei engliſchen Werken in der Regel, als eine vorbildliche bezeichnet werden darf.

A. Seraphim.

Die Forſchungen und Mitteilungen zur Geſchichte Tirols und Vorarlbergs 1, 4 enthalten als wertvollſten Beſtandteil einen Aufſatz von Wopfner „Zur Geſchichte des tiroliſchen Verfachbuches", d. h. eines Gerichtsbuches mit Protokollen, insbeſondere über dingliche Rechtsgeſchäfte. Verfaſſer glaubt, daß der Bozener Landtag 1500 die Protokollierung des Immobilienverkehrs und damit die allgemeine Anlegung der Gerichtsbücher eingeführt hat, im Zuſammenhange mit der Fixierung der Steuer auf den damaligen Beſitzſtand der einzelnen Stände. Ebendort veröffentlicht ferner Dengel ein italieniſches Tagebuch über eine Reiſe des Kardinals Roſſetti durch Tirol vom Jahre 1644 und Schönach Regeſten zur Geſchichte der Grafen von Montfort und Werdenberg im 13. und 14. Jahrhundert. Eine tiroliſch-vorarlbergiſche Bibliographie ſtellt Unterkircher zuſammen.

Bei der im Jahre 1625 auf Anordnung des Kaiſers Ferdinand II. erfolgten Bildung der Innerberger Hauptgewerkſchaft ließ die hierzu beſtellte Kommiſſion die von den einzelnen Rad- und Hammergewerken des Enns- und Ybbstales geführten Marken in einem Buche zuſammenſtellen. Aus dieſem teilt ſie Anton v. Pantz in Nachzeichnung mit. (Beiträge zur Geſchichte der Innerberger Hauptgewerkſchaft. Mit 8 Tafeln. Graz 1904. Veröffentlichungen der hiſtoriſchen Landeskommiſſion für Steiermark XIX.) In der Einleitung unterrichtet er uns zunächſt über den Gebrauch dieſer

Marken, die nach der Bildung der Hauptgewerkſchaft zum Teil verſchwanden, zum Teil zur Bezeichnung beſtimmter Erzeugniſſe dienten, Qualitätsmarken wurden. Dankenswert iſt auch die kurze Überſicht über die Organiſation und die ſpäteren Schickſale der Hauptgewerkſchaft, daran ſchließen ſich aus den Akten und Urkunden des Wiener Hofkammerarchivs und Adelsarchivs ſowie des Admonter Kloſterarchivs geſchöpfte Mitteilungen über die einzelnen Gewerkſamilien, aus deren einer der Verfaſſer ſtammt. Der Verfaſſer des Buches über die Haus- und Hofmarken heißt Homeyer, nicht Hormeyer (S. 251, Anm. 1), zur Sache ſelbſt wäre auf Laſtig, Markenrecht und Zeichenſchutz zu verweiſen. K. Uhlirz.

Neue Bücher: Öſterreichiſche Urbare. I. Abtlg. 1. Bd. Die landesfürſtlichen Urbare Nieder- und Oberöſterreichs aus dem 13. und 14. Jahrh. Hrsg. von Dopſch. (Wien, Braumüller. 20 M.) — Trauttmansdorff, Beitrag zur niederöſterreichiſchen Landesgeſchichte. (Wien, Braumüller. 17 M.) — Beiträge zur Rechtsgeſchichte Tirols. Feſtſchrift, hrsg. vom Ortsausſchuſſe des 27. deutſchen Juriſtentages. (Innsbruck, Wagner. 1 M.) — Die Bundesbriefe der alten Eidgenoſſen 1291—1513. Bearbeitet von Durrer und Ehrbar. (Zürich, Zürcher & Furrer. 1 M.) — Baler, Die Beſtrafung von Staatsvergehen in der Republik der drei Bünde. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Rügegerichtsbarkeit und zur Geſchichte der Demokratie in Graubünden. (Chur, Schuler. 4 M.) — Beiträge zur St. Galliſchen Geſchichte. (St. Gallen, Fehr. 5 M.) — Schmidlin, Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert. (Solothurn, Lüthy. 5 M.) — Hallauer, Der Basler Stadtwechſel 1504—1746. (Baſel, Helbing & Lichtenhahn. 2,40 M.) — Hartmann, Die Baſelbieterbauern im Bauernkrieg vom Jahre 1653. (Lieſtal, Lüdin. 0,65 M.) — Holdt, Journal du palais du conseil souverain d'Alsace. Publié par Ingold. Tome I. (Colmar, Hüffel. 4 M.) — Fehr, Die Entſtehung der Landeshoheit im Breisgau. (Leipzig, Duncker & Humblot. 4 M.) — Toepke, Die Matrikel der Univerſität Heidelberg. 5. Teil. Von 1807 bis 1846. Hrsg. von Hintzelmann. (Heidelberg, Winter. 25 M.) — Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. 1. Bd. Bearb. von Knupfer. [Württembergiſche Geſchichtsquellen. 5. Bd.] (Stuttgart, Kohlhammer. 6 M.) — Handwerker, Geſchichte der Würzburger Univerſitätsbibliothek bis zur Säkulariſation. (Würzburg, Stahels Verlag. 2 M.) — Rady, Geſchichte der katholiſchen Kirche in Heſſen (722—1526). Hrsg. von Raich. (Mainz, Mainzer Verlagsanſtalt und Druckerei. 9,50 M.) — Bockenheimer, Franz Konrad Macke, Bürgermeiſter von Mainz (1756—1844). (Mainz, Mainzer Verlagsanſtalt. 1 M.) — Urkundenbuch der Stadt Friedberg. 1. Bd.: 1216—1410. Bearb. von Foltz. (Marburg, Elwerts Verlag. 16 M.) — Knipping, Niederrheiniſche Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris. [Mitteilungen der Kgl. preußi-

schen Archivverwaltung. 8. H.] (Leipzig, Hirzel. 5 M.) — Kemp, Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jahrhundert nach der großen Zunftrevolution. (Bonn, Hanstein. 1 M.) — Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen. (Aachen, Cremer. 2 M.) — Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. 1. Bd. Reg.-Bez. Münster. 3. Heft. Kreis Coesfeld. Bearb. v. Schmitz-Kallenberg. (Münster, Aschendorff. 4 M.) — Dasselbe. 1. Beibd. Reg.-Bez. Münster. 2. Beiheft. Urkunden des fürstl. Salm-Horstmarschen Archives in Coesfeld u. der herzogl. Croyschen Domänenadministration in Dülmen. Bearb. v. Schmitz-Kallenberg. (Ebenda. 6 M.) — Philippi, 100 Jahre preußischer Herrschaft im Münsterlande. (Münster, Coppenrath. 2 M.) — Sunder, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. (Jena, Fischer. 5,60 M.) — Brandes, Die Verfassung der Konföderation reformierter Kirchen in Niedersachsen. (Gütersloh, Bertelsmann. 1,60 M.) — Wagner, Ostfriesland und der Hof der Gräfin Anna in der Mitte des 16. Jahrhunderts. (Aurich, Friemann. 0,60 M.) — Jansen, Nordwestdeutsche Studien. Gesammelte Aufsätze. (Berlin, Gebr. Paetel. 5 M.) — Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 11. Tl. 5. und 6. Lfg. (Lübeck, Lübcke & Nöhring. 9 M.) — v. Moeller, Die Rechtsgeschichte der Insel Helgoland. (Weimar, Böhlaus Nachf. 6 M.) — Neues preußisches Urkundenbuch. Ostpreußischer Teil. 2. Abt. Urkunden der Bistümer, Kirchen und Klöster. 2. Bd. Urkundenbuch des Bistums Samland. Herausgeg. von † Woelky u. Mendthal. 3. Heft. (Leipzig, Duncker & Humblot. 4,40 M.) — Krollmann, Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen. 1. Tl.: 1601—1608. (Berlin, Ebhardt & Co. 2,40 M.) — E. Schmidt, Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft. (Bromberg, Mittler. 5 M.) — Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. III. Bd. 1. Tl. (1228—1247.) Bearb. von Dobenecker. (Jena, Fischer. 15 M.) — Schmidt, Kursächsische Streifzüge. 2. Bd. (Leipzig, Grunow. 3,50 M.) — Opitz, Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien. (Breslau, Marcus. 12 M.) — Deßmann, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. (Straßburg, Trübner. 7 M.) — Przedak, Geschichte des deutschen Zeitschriftenwesens in Böhmen. (Heidelberg, Winter. 6,40 M.) — Die Urkunden des königl. Stiftes Emaus in Prag. 1. Bd. Registrum Slavorum. Hrsg. von Helmling und Horcicka. (Prag, Calve. 5 M.) — Urkunden- und Regestenbuch des ehemaligen Klarissinnenklosters in Krummau. Hrsg. von Klimesch. (Prag, Calve. 8 M.) — Graßl, Geschichte der deutsch-böhmischen Ansiedelungen im Banat. [Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. V, 2.] (Prag, Calve. 2,40 M.) — Starzer, Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs. (Wien, Niederösterreichische Statthalterei. 1,80 M.)

Vermischtes.

Das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Geschichtsvereine bringt in der Novembernummer 1904 einige der auf dem letzten Archivtage in Danzig gehaltenen Vorträge (u. a. Bär über das Danziger Staatsarchiv und Erhardt über die Hauptphasen der Entwicklung des Berliner Geh. Staatsarchivs, der jedem Benutzer desselben willkommene Orientierung bieten kann).

Auf Anregung von Prof. Blok sind die Mittel für fünf Jahre bewilligt worden, um ein niederländisches historisches Institut in Rom zur systematischen Durchforschung der italienischen Archive und zur Beschaffung von Quellenmaterial für die holländische Geschichte zu begründen.

Die Badische Historische Kommission hielt unter dem Vorsitz von Weechs am 28. und 29. Oktober 1904 zu Karlsruhe ihre 23. Plenarversammlung ab. Im abgelaufenen Berichtjahre sind erschienen: der Schluß des 3. Bandes der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, dessen Register (ed. Frankhauser) baldigst nachfolgen soll; Band 1, 2 und 2, 1 der 2. Auflage von Kriegers Topographischem Wörterbuch des Großherzogtums Baden; die 6. Lieferung des Oberbadischen Geschlechterbuches (bearbeitet von Kindler und Knobloch); einige Lieferungen des 5. Bandes der Badischen Biographien (ed. Krieger); als Neujahrsblatt für 1904 „Die deutsche Heldensage im Breisgau" von Panzer; sowie Bd. 19 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins nebst Heft 26 der Mitteilungen der Historischen Kommission. Am frühesten werden weiterhin zu erwarten sein: die Nachträge und Register zu Band 2 der Bischofregesten von Konstanz, das Villinger Stadtrecht (ed. Roder), ein Nachtragsband zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden von Obser, Band 2, 2 des Topographischen Wörterbuchs, die Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden (ed. v. Weech und Obser), die Fortsetzungen des Oberbadischen Geschlechterbuches und der Badischen Biographien, endlich die Doppelsektion Karlsruhe-Pforzheim der historischen Grundkarten Badens. Die Bearbeitung einer Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum vereinigten Territorien ist Dr. J. Cahn übertragen worden. Dem nächsten (20.) Bande der Oberrheinischen Zeitschrift wird ein Register über die Bände 1—20 beigegeben werden.

Der Hansische Geschichtsverein schreibt auf Grund einer Stiftung 3000 M. als Preis für ein Werk über die Geschichte der deutschen Schiffahrt aus (bis zum 1. Oktober 1909). Auskunft erteilt Prof. Dr. M. Hoffmann in Lübeck. — Aus dem Jahresberichte desselben Vereins notieren wir, daß der 6. Band des Hansischen Urkundenbuchs (Dr. Kunze) und der 7. Band der 3. Abteilung der Hanserezesse (Dietr. Schäfer) bald erscheinen werden. Dem Abschluß nahe ist auch das Braunschweiger Inventar (Dr. Mack). Von besonderem Interesse wird es sein, daß der Ver-

ein nach Bewältigung seines ursprünglichen Arbeitsfeldes als neue Aufgabe ins Auge faßt, sich der Geschichte der deutschen Städte und Landschaften, soweit sie die See betrifft, zuzuwenden.

Die Berliner Akademie der Wissenschaften schreibt als Preisausgabe aus, die Geschichte und Überlieferung der Lebensbeschreibungen Plutarchs vom Altertum ab so weit zu verfolgen, daß der Stammbaum der einzelnen Texte klargestellt wird. Die Einsendung hat bis zum 1. März 1905 an die Akademie zu erfolgen. Näheres ist in der Deutschen Literaturzeitung 1904, Nr. 46, Spalte 2797 zu finden.

Die Akademie der Wissenschaften in Wien stellt als Preisaufgabe „Schiller im Urteil der deutschen Nachwelt", mit besonderer Berücksichtigung auch insbesondere der letzten Dezennien. Preis 2000 Kr.

Am 10. Dezember 1904 ist Professor Jakob Caro in Breslau im 69. Lebensjahre gestorben, einer der hervorragendsten Kenner und Darsteller osteuropäischer Geschichte und ein treuer Freund unserer Zeitschrift. Wir erinnern hier vor allem an seine Fortsetzung der Röpellschen Geschichte Polens, an seine Studien zur Geschichte Kaiser Siegmunds und des Konstanzer Konzils und an seine Charakteristik der Kaiserin Katharina II.

Im Dezember starb in Greifswald der treffliche Senior der pommerschen Landesgeschichte, Professor Theodor Pyl (geb. 1826).

In Schlettstadt starb am 9. Januar der Archivar und Bibliothekar Dr. Joseph Gény, der sich in mannigfacher Weise, insbesondere durch seine sorgfältige Bearbeitung der Schlettstadter Stadtrechte, um die Förderung der elsässischen Geschichte bemüht hat.

Nachtrag zur H. Z. 94, S. 180/81.

Am Schluß der Notiz über Calmettes Aufsatz zur Kritik der Memoiren Philipps von Commines ist durch ein Versehen die Angabe des Erscheinungsorts ausgefallen: Le moyen-âge 1904, Mai-Juni.

Die Doppelehe Landgraf Philipps von Heſſen.

Von

W. Köhler.

Die jüngſt vergangene Feier der 400jährigen Wiederkehr des Geburtstages Landgraf Philipps von Heſſen hat aus der Feder eines amerikaniſchen Theologen eine umfangreiche Monographie über „die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Heſſen“ gebracht, die Lizentiatenarbeit des Inſtruktors der Theologie in Andover (Maſſachuſetts) William Walker Rockwell.[1]) Das Buch iſt in vielen Punkten abſchließend; das Quellenmaterial iſt in umfaſſender, über die eingehende Behandlung von Max Lenz in ſeinem „Briefwechſel Landgraf Philipps mit Butzer“ (Bd. 1) hinausgehender Weite herangezogen, oft — bei der Erſtlingsarbeit begreiflich — ein wenig breit aufgetragen, und vor allem der ganze „Fall“ bis in die feinſten Veräſtelungen hinein dargelegt und einer prinzipiellen rechtlichen Erörterung unterzogen worden. Einzelheiten und kleine Ergänzungen werden noch gebracht werden können, ſind es teilweiſe ſchon[2]), aber der Geſamtaufriß liegt feſt.

Anders ſteht es jedoch mit dem Urteil. Hier iſt m. E. noch nicht das letzte Wort geſprochen. Rockwell iſt im Urteil außerordentlich vorſichtig, er läßt ſeine Stellungnahme oft mehr ahnen,

[1]) XVI, 374 S. Marburg, Elwert. 1904. 7 M.

[2]) Vgl. Nik. Paulus in der Liter. Beilage zur Köln. Volkszeitung 1904, Nr. 39 und 44 ſowie Nik. Müller im Archiv für Reform.-Geſchichte 1, H. 4.

ein nach Bewältigung seines ursprünglichen Arbeitsfeldes als neue Aufgabe ins Auge faßt, sich der Geschichte der deutschen Städte und Landschaften, soweit sie die See betrifft, zuzuwenden.

Die Berliner Akademie der Wissenschaften schreibt als Preisausgabe aus, die Geschichte und Überlieferung der Lebensbeschreibungen Plutarchs vom Altertum ab so weit zu verfolgen, daß der Stammbaum der einzelnen Texte klargestellt wird. Die Einsendung hat bis zum 1. März 1905 an die Akademie zu erfolgen. Näheres ist in der Deutschen Literaturzeitung 1904, Nr. 46, Spalte 2797 zu finden.

Die Akademie der Wissenschaften in Wien stellt als Preisaufgabe „Schiller im Urteil der deutschen Nachwelt", mit besonderer Berücksichtigung auch insbesondere der letzten Dezennien. Preis 2000 Kr.

Am 10. Dezember 1904 ist Professor Jakob Caro in Breslau im 69. Lebensjahre gestorben, einer der hervorragendsten Kenner und Darsteller osteuropäischer Geschichte und ein treuer Freund unserer Zeitschrift. Wir erinnern hier vor allem an seine Fortsetzung der Röpellschen Geschichte Polens, an seine Studien zur Geschichte Kaiser Siegmunds und des Konstanzer Konzils und an seine Charakteristik der Kaiserin Katharina II.

Im Dezember starb in Greifswald der treffliche Senior der pommerschen Landesgeschichte, Professor Theodor Pyl (geb. 1826).

In Schlettstadt starb am 9. Januar der Archivar und Bibliothekar Dr. Joseph Gény, der sich in mannigfacher Weise, insbesondere durch seine sorgfältige Bearbeitung der Schlettstadter Stadtrechte, um die Förderung der elsässischen Geschichte bemüht hat.

Nachtrag zur H. Z. 94, S. 180/81.

Am Schluß der Notiz über Calmettes Aufsatz zur Kritik der Memoiren Philipps von Commines ist durch ein Versehen die Angabe des Erscheinungsorts ausgefallen: Le moyen-âge 1904, Mai-Juni.

Die Doppelehe Landgraf Philipps von Heſſen.

Von

W. Köhler.

Die jüngſt vergangene Feier der 400jährigen Wiederkehr des Geburtstages Landgraf Philipps von Heſſen hat aus der Feder eines amerikaniſchen Theologen eine umfangreiche Monographie über „die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Heſſen“ gebracht, die Lizentiatenarbeit des Inſtruktors der Theologie in Andover (Maſſachuſetts) William Walker Rockwell.[1]) Das Buch iſt in vielen Punkten abſchließend; das Quellenmaterial iſt in umfaſſender, über die eingehende Behandlung von Max Lenz in ſeinem „Briefwechſel Landgraf Philipps mit Butzer“ (Bd. 1) hinausgehender Weite herangezogen, oft — bei der Erſtlingsarbeit begreiflich — ein wenig breit aufgetragen, und vor allem der ganze „Fall“ bis in die feinſten Veräſtelungen hinein dargelegt und einer prinzipiellen rechtlichen Erörterung unterzogen worden. Einzelheiten und kleine Ergänzungen werden noch gebracht werden können, ſind es teilweiſe ſchon[2]), aber der Geſamtaufriß liegt feſt.

Anders ſteht es jedoch mit dem Urteil. Hier iſt m. E. noch nicht das letzte Wort geſprochen. Rockwell iſt im Urteil außerordentlich vorſichtig, er läßt ſeine Stellungnahme oft mehr ahnen,

[1]) XVI, 374 S. Marburg, Elwert. 1904. 7 M.

[2]) Vgl. Nik. Paulus in der Liter. Beilage zur Köln. Volkszeitung 1904, Nr. 39 und 44 ſowie Nik. Müller im Archiv für Reform.-Geſchichte 1, H. 4.

als daß er sie sagt. Das ist ein Mangel[1]) seiner sonst tüchtigen Arbeit; gerade diese Affäre, die eine über das lediglich historische Interesse hinausgehende Bedeutung erlangt hat und in gewissem Sinne Aktualität besitzt, zwingt zu einer klaren und eingehenden Stellungnahme. Hier spielen nicht nur Tatsachen und Rechtsentscheidungen eine Rolle, sondern Werte sittlicher und religiöser Art. Und es wird sich zeigen, daß eine Bewertung dieser Werte nicht gleichgültig ist für die Gruppierung und Abschätzung der Tatsachen, so gewiß sie anderseits aus diesen geschöpft sein muß.

Um zwei Punkte dreht sich das allgemeinere „aktuelle" Interesse an des Landgrafen Bigamie. Einmal um die Frage: Wie kommt Philipp von Hessen zu diesem nicht nur modernen Empfinden, sondern ebensogut damaliger Staatsgesetzgebung ungeheuerlichen, politisch unsagbar unklugen Schritt? Ist es lediglich Sinnlichkeit oder etwas anderes? Sodann um die Frage: Wie kommen die Reformatoren, vorab Luther, zu einer Gutheißung der Bigamie? Ist es lediglich Fürstendienerei, theologische Beschränktheit oder etwas anderes? In Rockwells Einteilung: die Geschichte der Doppelehe, die Stellung der Wittenberger Reformatoren zur Doppelehe, zur Beurteilung der Polygamie im Reformationszeitalter, spiegelt sich jenes Doppelinteresse wider. In der Geschichte der Geschichtschreibung über die Doppelehe hat lange die erste Frage im Vordergrunde gestanden. Der „Erzbube", wie der Landgraf sagt, Heinrich von Braunschweig, hatte schon im Juli 1540 in einer Flugschrift Klatsch, den er auf dem Konvent mit dem Nuntius Morone in Hagenau gehört hatte, zum besten gegeben, in einer Flugschrift, der alsbald eine Reihe anderer, immer deutlicher und immer ordinärer, folgten. Der Angriff von dieser Seite war vorausgesehen worden. Philipp hatte schon vor Abschluß der zweiten Ehe Material für ihre literarische Verteidigung sammeln lassen, es entstand ein Federkrieg zwischen Hessen und Braunschweig. Auch Luther hat in den Kampf eingegriffen, in hessischem Interesse sein beißend scharfes Büchlein „wider Hans Worst" geschrieben, der eigentliche literarische Vorkämpfer des Hessen

[1]) Anders E. Vogt in seiner Anzeige in der Festschrift des Histor. Vereins für das Großherzogtum Hessen 1904. Vgl. dagegen K. Wenck in der Festschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1904, Bd. 38.

aber wurde der Melſunger Pfarrer Johann Lening. In der uralten literariſchen Form eines Teufelsbriefes ſtritt er alle Gerüchte über die Wahrheit der Doppelehe ab, hatte für die junge Braut zur Beruhigung ihres Gewiſſens vor der Trauung ein „Büchlein“ verfaßt und ſchrieb endlich den berüchtigten Dialog Neobuli, der mit allerlei Gründen und Beweiſen die Rechtmäßigkeit einer Bigamie vertrat. Luther wollte in eigener Schrift dem Machwerke entgegentreten, zog aber auf Anraten ſein Manuſkript zurück, und ſein Rückzug zog den eines Gutachtens des Juſtus Menius nach ſich. Dagegen kam von der Schweiz (Heinrich Bullinger in Zürich) lebhafter Proteſt, dem der Landgraf perſönlich entgegentreten wollte.

In allen dieſen Erörterungen ſteht die Perſon des Landgrafen im Vordergrund; ſein Schritt wird gebilligt oder getadelt, für erlaubt oder unerlaubt erklärt. Als aber 1549 die Landgräfin Chriſtina, Philipps erſte Frau, ſtirbt, fällt das Ärgernis des Zuſammenſeins der beiden Ehefrauen, die Polemik gegen Philipp und ſeine Tat verſtummt allmählich, in den Debatten über die Doppelehe aber rückt jetzt Luther in den Vordergrund. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Kaiſer Ferdinand I., der auf dem Hagenauer Konvent den Klatſch (ſ. oben) gehört haben mochte, 1562 die vertrauliche Äußerung tat: „es hätte nicht viel gefehlet, Luther hätte ihn auch auf ſeine Meinung gebracht, aber als er dem Landgraffen zwey Gemahl verſtattet, hätte er ihm nicht mehr glauben wollen.“ Noch weit ſchärfer hat Landgraf Wilhelm IV., Philipps Sohn, über Luther geurteilt; er iſt ihm ein „Schelm; denn er hätte ſeinen Herrn Vater überredet, daß er zwei Weiber nehmen ſolle“, und er legte den urkundlichen Nachweis vor. Die öffentliche Polemik griff Luther zunächſt nicht an, die von Hortleder 1617 veröffentlichten Flugſchriften zwiſchen Heſſen und Braunſchweig betrafen den Landgrafen, nicht den Reformator; hin und wieder begegnet die Anklage gegen Luther, aber es iſt doch noch im Jahre 1679 die direkte Ableugnung des Vorwurfes, Luther habe die Doppelehe gutgeheißen, durch den ehemaligen Gießener Profeſſor Siricius möglich geweſen, weil das Quellenmaterial noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich war. Sobald aber in demſelben Jahre durch den kurpfälziſchen Antiquarius Lorenz Beger lateiniſch und deutſch der Wittenberger Ratſchlag und die Heiratsurkunde publiziert wurden, ſetzt die Polemik, zunächſt von

französischer Seite, ein. Bossuet in seiner Histoire des variations des églises protestantes sprach von der „Schmach falscher Pastoren, die den Konkubinat autorisieren". Seckendorf, Strobel, Rommel — dieser benutzte zuerst das hessische Material in weiterem Umfang —, Bretschneider, Hassencamp, Heppe u. a. brachten neue Dokumente und Urkunden; protestantischer Apologetik folgte römische Polemik gegen Luther, die zuletzt 1890 Rady auf Grund der Lenzschen Publikation festlegte. Es verdient aber Heraushebung, daß der protestantische Lutherforscher Julius Köstlin die Doppelehe als „den größten Flecken in der Reformationsgeschichte" bezeichnete, der ein „Flecken auch im Leben Luthers" sei, und daß der Neuherausgeber des Köstlinschen Lutherwerkes, Kawerau, dieses Urteil bestätigte.

Doch versuchen wir selbst, ein Urteil über des Landgrafen Tat wie über Luthers Billigung zu gewinnen. Zuvor eine kurze Vergegenwärtigung des Tatbestandes.

Im Spätsommer 1539 befanden sich am Kasseler Hofe in Begleitung der Herzogin von Rochlitz Elisabeth, des Landgrafen Schwester, die Hofmeisterin Anna von der Sale und Margareta, ihre 17jährige Tochter, eine schlanke, aber nicht gerade hübsche Erscheinung. Die Hofmeisterin war Witwe, ihr Bruder, Ernst von Miltitz, stand in herzoglich sächsischen Diensten. Hier in Kassel wurden die Pläne zur Ehe des Landgrafen mit dem jungen Hoffräulein gemacht, wie es scheint, in lediglich mündlicher Unterredung zwischen Philipp und der Hofmeisterin. Nach einigen Schwierigkeiten einigten sich beide, doch erschien in beider Interesse zur Sicherstellung die Zustimmung der Wittenberger Reformatoren, die eine Art staatsmännischer Autorität repräsentierten, wünschenswert. Die Verhandlung mit ihnen führte der bewährte Mittelsmann Martin Butzer; die Zustimmung sollte in der Form eines schriftlichen Zeugnisses erfolgen; ein solches, wahrscheinlich von der Hand des hessischen Pfarrers Justus Winter[1]), wurde Butzer an Melanchthon mitgegeben, von diesem mit unwesentlichen Änderungen akzeptiert und von Luther und Melanchthon unterschrieben: der berüchtigte Wittenberger Ratschlag vom 10. Dezember 1539, in dem die Reformatoren in gewissen Ausnahmefällen eine Dis-

[1]) Die Autorschaft Winters hat Rockwell S. 25 ff. mit durchschlagenden Gründen festgestellt.

penſation von der göttlichen Einſetzung der Monogamie im Prinzip zugeſtanden und in praxi für den Landgrafen einen ſolchen Fall annahmen. Mit dieſer Erklärung ritt Butzer nach Weimar an den kurſächſiſchen Hof, um auch von dort Zuſtimmung und im Falle politiſcher Verwicklungen militäriſche Hilfe zu erbitten. Die Antwort vom Weimarer Hofe war eine Zuſchiebung der Entſcheidung auf den Wittenberger Ratſchlag — echt kurſächſiſch gedacht; hier lief man am Gängelbande der Reformatoren. Inzwiſchen war auch die Zuſtimmung der Gattin des Landgrafen, Chriſtina, gewonnen worden. In einem Vertrage ſchloß Philipp die Kinder ſeiner zweiten Frau bei Lebzeiten der Söhne Chriſtinens von allen Anſprüchen auf das Fürſtentum Heſſen aus, wogegen ihrerſeits die Landgräfin in die Doppelehe willigte und keine feindlichen Schritte gegen den Landgrafen, deſſen zweite Frau oder deren Kinder zu tun zuſagte. Allem Anſchein nach iſt dieſe Einwilligung freiwillig erteilt worden.[1]) Nach allen dieſen Sicherſtellungen erfolgte Ende Dezember 1539 der förmliche Antrag um die Hand Margaretas bei der Hofmeiſterin; nach Erledigung einiger Schwierigkeiten wurde der Antrag angenommen, die Schwiegermutter wünſchte „Sr. Fürſtlichen Gnaden, auch der Braut, Glück und Heil“. Zugleich wurde Rotenburg a. Fulda als Ort für die Trauung beſtimmt. Alles das war über den Kopf der Braut hinweg beſtimmt: ſie hat bis drei Wochen vor der Hochzeit offiziell von der ganzen Sache nichts gewußt, jetzt wurde — unter Androhung — ihre Zuſtimmung eingeholt.

Am 2. März 1540 trafen Mutter und Tochter in Rotenburg ein, am 3. erſchien Melanchthon, vom Landgrafen gerufen, ohne wahrſcheinlich den Zweck ſeiner Reiſe zu kennen, am 4. trafen der kurſächſiſche Geſandte Eberhard von der Thann und Butzer ein, und an demſelben Tage nachmittags 2 Uhr fand auf dem Schloſſe die Trauung durch den Hofprediger Melander ſtatt. Es war eine Eheſchließung in aller Form. „Es iſt eine fröhliche Braut und Bräutgam geweſt“, ſchrieb Philipp an ſeine Schweſter, und die Rotenburger Flitterwochen zeigen ihn in der Tat als „den luſtigen Ehemann“. Streng wurde die Ehe geheim gehalten; „die M.“, „die Perſon“ hieß die junge Gattin in

[1]) S. den Nachweis bei R. S. 31 f.

Briefen; sie durfte nicht zum Fenster hinaussehen, nicht öffentlich in der Kirche, zum Tanze unter den Leuten sich sehen lassen, und wenn Philipp sie auf seinen Reisen bei sich wünschte, so geschah der Transport bei Nacht oder in verhängtem Wagen. Vor der Öffentlichkeit blieb sie Fräulein von der Sale.

Aber die Geheimhaltung war nicht durchzuführen, und damit nahm der ganze Fall eine verhängnisvolle Wendung. Der Landgraf selbst hatte von Anfang an „kein Scheu", den getanen Schritt öffentlich zu bekennen und hat darum auch nicht in gebührender Weise das Geheimnis gewahrt, wie es die Wittenberger Theologen und mit ihnen Kursachsen forderten. Philipps Schwester, die ursprünglich von der Doppelehe nichts gewußt hatte und bei der auf Wunsch der Hofmeisterin erfolgten Mitteilung in heftigste Erregung geriet — das Hoffräulein dünkte sie offenbar nicht legitim, sie will sie nicht nach der ersten Gattin Tod als vollberechtigte Fürstin sehen[1]) —, ließ in ihrem Grimme unvorsichtige Äußerungen entschlüpfen; kurz, die Sache wurde bekannt, und wer etwa noch zweifelte, den mußte die plötzliche Gefangennahme der Mutter durch Herzog Heinrich von Sachsen und seine Gemahlin Katharina zur Besinnung bringen. In der Unterredung mit der Herzogin, der hinter der Wand versteckt ein Sekretär beiwohnte, gestand die Hofmeisterin, ihre Tochter sei ein eheliches Gemahl des Landgrafen so gut wie Christina. Herzog Heinrich von Sachsen versäumte nicht, unter Beifügung der notwendigen Urkundenabschriften dieses Geständnis dem kursächsischen Hof zu übermitteln. Dadurch war dieser vor eine ganz neue Frage gestellt; denn Kursachsens Zustimmung ruhte auf dem Ratschlage der Theologen, deren oberste Bedingung aber war Geheimhaltung.

Es ist begreiflich, daß man den Versuch der Durchzwingung der Geheimhaltung auch jetzt noch machte, obwohl auch bereits die öffentliche Meinung sich der Sache bemächtigt hatte. Herzog Heinrich von Sachsen vertuschte die Doppelehe keineswegs; allenthalben, in hessischen Kneipen wie am erzbischöflichen Hofe zu Mainz, war sie Gesprächsstoff; selbst dem französischen Könige kam sie auf dem Umwege über Hagenau zu Ohren. Auf hessischer Seite wurde nun der Versuch gemacht, durch zweideutige

[1]) Vgl. N. S. 65.

Wendungen vor der Öffentlichkeit, dem Kammergericht und sonstigen Instanzen, sich zu salvieren, Margarete z. B. als concubina auszugeben; denn das Gesetz strafte den Konkubinat nicht, und dieser war weiter nicht anstößig. Doch ließ der Landgraf, um eine Sicherstellung unter allen Umständen zu erzielen, schon jetzt an die Wittenberger Reformatoren das Ansuchen stellen, im Notfall auch öffentlich zu der Doppelehe sich zu bekennen; widrigenfalls werde er den Wittenberger Ratschlag den zuständigen Behörden vorlegen. Aber die Reformatoren und mit ihnen der kursächsische Hof gingen von der Geheimhaltung nicht ab, waren bestenfalls für die Zweideutigkeit oder gar Verleugnung zu gewinnen, auf politische Unterstützung von kursächsischer Seite im Falle öffentlicher Ungelegenheiten durch die Bigamie war nicht zu rechnen. Versuche, anderweitig, bei Christian III. von Dänemark und Herzog Ulrich von Württemberg, politische Stützen zu finden, schlugen fehl; anderseits war das Geheimnis auch durch Zweideutigkeit nicht mehr zu wahren — es trat der Fall ein, den Philipp schon bei der Werbung um die Gunst der Wittenberger, in anderem Zusammenhange schon 1534, ins Auge gefaßt hatte: Not brach Eisen, wie der Landgraf sagte, er suchte den Schutz des Kaisers. Und er fand ihn, sogar ohne in aller Form die Existenz seiner Doppelehe zugeben zu müssen. Freilich um den bekannten Preis der Neutralität gegen Jülich und der Unterstützung der Kaiserlichen und Verhinderung der französischen Werbungen, ohne seinen Protestantismus preiszugeben. Der Vergleich mit Moritz von Sachsen, dem Bundesgenossen des Kaisers im Schmalkaldischen Kriege, ist gut beobachtet[1]), nur daß dieser mehr geschoben wurde, während der Landgraf notgedrungen Initiative ergriff. Daß die ganze ihm unbequeme, weil sein Vorwärtsdrängen hemmende Stellung im Schmalkaldischen Bunde ihm den verhängnisvollen Schritt erleichterte, ist klar.

So weit in aller Kürze der Tatbestand. Treten wir nunmehr der internen Aufgabe der Urteilsgewinnung auf Grund psychologischer Analyse näher. Zur Zeit, als die Empörung der Schwester des Landgrafen, Elisabeth von Rochlitz, hochging, schrieb Butzer dem Fürsten die tröstenden Worte: „Sagt man dann fil böses von e. f. g., weiß ich wol, das es heißt: audia-

[1]) Vgl. Vogt a. a. O.

tur et altera pars.“[1]) Heutzutage unter dem Eindruck der Rockwellschen Schrift und in unbewußt ausgleichender Stimmung von der Jubelfeier her könnte man das Wort umkehren. „Fil Böses“ redet man nicht mehr von des Landgrafen Bigamie, im Gegenteil: er wird gelobt, weil er lieber eine Ehe eingehen wollte als einen Konkubinat, und das aus Gewissensqualen heraus.[2]) Als eine „wahre Ehrenrettung des Landgrafen“ wird als Ergebnis Rockwells herausgestellt, obwohl er selbst diese klare Formulierung nicht bietet: „Der erste Vorkämpfer des deutschen Protestantismus war Bigamist, aber er war es in der festen Überzeugung, daß ihm das von demselben Gott zugelassen sei, der die Hurerei streng bestrafe.“ Und doch wagen wir auch jetzt das Butzersche audiatur et altera pars!

Was die Untersuchung so überaus schwierig macht, ist die Tatsache, daß die entscheidenden Unterredungen zwischen Landgraf Philipp und der Hofmeisterin von der Sale im September 1539 zu Kassel mündlich geführt wurden, und wir über ihren Verlauf keinen klaren Bericht haben. Das zwingt zum Indizienbeweis.

Die Gewissensbedenken des Landgrafen als Heuchelei und Bemäntelung der Sinnlichkeit aufzufassen, ist unmöglich. Sie begegnen von Anfang an und ziehen sich durch den ganzen Verlauf des Falles hindurch. Luther gegenüber hat Philipp die stärkste Beteuerung gebraucht: [wenn Ihr mir nicht glauben wollt], „so wollten wir fur euch dreten und dessen Gott zu einem Zeugen nehmen, darnach euern Herrn den Kurfursten und wollen Dieng, wie ihr hören sollet, erinderen, darnach mehr Fursten und Edellen und euch Sachen beichtweis eroffenen und darthun, daß ihr uns mußt entschuldigt halten, daß wir nit allein aus Affection, sondern des Gewissens halben zu Entfliehung ewiger Verdamniß dieses gethan, und euer Herr, der Kurfurst, muß es sagen und unser Zeuge sein“.[3]) Eine derartige Beschwörung vor Gott und Welt verbietet die völlige Ausschaltung der Gewissensbedenken als Motive der Handlung, nicht aber ihre Modifizierung und Umgrenzung.

[1]) Lenz, Briefwechsel 1, 159.

[2]) Vgl. Rockwell S. 19, Vogt a. a. O., λ. in Münchener Allg. Ztg. Beilage Nr. 226, Diehl in Christl. Welt 1904 Nr. 39, Horbach in Reform. Kirchenzeitung 1904 Nr. 47, 48.

[3]) Lenz 1, 387.

Es wird betont werden müſſen, daß die Gewiſſensbedenken *Produkt eines phyſiſchen Ruins* ſind. Philipp von Heſſen hatte in ſexueller Hinſicht toll gewirtſchaftet, „ich kann mich nit enthalten, ich muß hurerei oder boſſers bei dem weibe treiben", geſteht er ſelbſt. Die zügelloſen Ausſchweifungen hatten ihm die Syphilis zugezogen, mit der ſein Vater auch behaftet geweſen war. Die Krankheit machte ihm viel zu ſchaffen, an den Fingern brachen Wunden auf, Philipp dachte im Juli 1539 daran, krankheitshalber die Hauptmannſchaft im Schmalkaldiſchen Bunde niederzulegen[1]), etwas vorher hatte er die Frankfurter Verhandlungen über den „Anſtand" aus demſelben Grunde verlaſſen müſſen, dann in Gießen eine „Holzkur" (Guaiakkur) durchgemacht, im Sommer den Augsburger Spezialiſten Dr. Gereon Sailer kommen laſſen — das alles *unmittelbar vor* dem verhängnisvollen Septembermonat. Der Zuſtand iſt ein verzweifelter geweſen; des Landgrafen Schweſter Eliſabeth riet angeſichts desſelben, an Stelle der *vielen* Dirnen *eine* Konkubine ſich zu halten. Es iſt ſehr charakteriſtiſch, daß der erſte von Philipp ins Vertrauen Gezogene der Arzt, jener Dr. Sailer, geweſen iſt; offenbar iſt ſein mediziniſches Urteil über des Landgrafen Krankheit auf den ganzen Verlauf nicht ohne Einfluß geweſen.[2]) In der erſten Äußerung des Landgrafen über ſeine Motive, einer Erklärung an Butzer vom November 1539, ſteht an der Spitze die Krankheit: „erſtlich, das ich kranck und der krankeit ni mher ſicher, ſo ich in dem leben blibe, wie itzt", und ſeine ſämtlichen Motive ſind „*in ſeiner krankheit* bedacht".[3]) Auch Melanchthon redet von „urſachen, davon die frauen nicht wiſſen, ſie auch nicht verſtehen" (Rockwell S. 200), eben die Syphilis mit ihren Folgen. Und in Luthers Beichtrat iſt das Erſte die Gratulation zur Geneſung von der Krankheit. So iſt der Entſchluß des Landgrafen nicht aus der ſpontanen Einſicht in die Immoralität ſeiner Ausſchweifungen erwachſen, ſondern *aus der brutalen Gewalt des phyſiſchen Bankerottes heraus*. Das Motiv der phyſiſchen Abhilfe iſt das aller kritiſchen Anfechtung gegenüber

[1]) Rockwell S. 95.

[2]) Das deutet auch Lenz an 1, 327. Hr. Schwally machte mich darauf aufmerkſam, daß der Beiſchlaf mit einer unberührten Jungfrau als heilbringend galt. Sollte Sailer in dieſem Sinne gewirkt haben?

[3]) Lenz 1, 353.

zunächst einzig feststehende. Es ist dasjenige, dessen Spuren sich mit der Macht der Tatsache vor die entscheidende Unterredung mit Margaretens Mutter festlegen lassen, das keine Mache für irgend welche Gewinnungszwecke sein kann.

Man wird des Landgrafen Bekenntnis von Ende November 1539 an Luther und Melanchthon entgegenhalten, er habe aus Gewissensbedenken, trotz Mahnung der Prädikanten, jahrelang nicht zum Sakrament gehen mögen.[1]) Aber einmal — ihre Richtigkeit vorausgesetzt —[2]) sind diese Worte gesagt nach der Unterredung mit der Mutter, und sie sollen die beiden Wittenberger gewinnen, und sodann muß man die Auffassung des Landgrafen vom Sakrament in Rechnung ziehen. Einmal ist er in der ganzen Zeit zum Sakrament gegangen, aber wann? Als er krank war, an seiner Syphilis schwer litt (Anfang 1539, s. Rockwell S. 44), d. h. aber, als er das Abendmahl als viaticum brauchte. Als ein magisches Mysterium sieht er das Sakrament an, und die „Gewissensbedenken", die es ihn meiden lassen, sind Angst vor dem Gericht des Herrn, das den unwürdig Essenden trifft.[3]) Und wenn er nach Abschluß der Doppelehe zweimal zum Sakrament geht, so spielt auch da die Magie mit; dieser Sakramentsgang ist, wie Rockwell selbst treffend sagt, die „Gottesprobe" auf das gemachte Exempel. Von einer „tiefen Verzweiflung" (Rockwell S. 6) in den Jahren 1526—1539 ist darum nicht zu reden. Gewissensbedenken, auch unabhängig von körperlichem Übelbefinden, mögen ihn hin und wieder bedrückt haben, aber sie sind kaum allzu schwer gewesen; erst mit dem shok des physischen Ruins zwingt er sich die Einsicht ab: so kann es nicht mehr weiter gehen. Das Physische ist das Primäre, das Ethische folgt nach.[4])

---

[1]) Rockwell S. 5.

[2]) Es darf nämlich angemerkt werden, daß Wigand Lauze für das Jahr 1529 einen wiederholten Abendmahlsgang Philipps angibt (Chronik 1, 191).

[3]) „und wußte dadurch nicht anders dan zum gericht des Herren ... zu kommen" (Rockwell S. 5).

[4]) Man darf bei allen den Beteuerungen Philipps nicht vergessen, daß sie nach der Unterredung mit der Hofmeisterin fallen. Heuchelei sind sie damit keineswegs, wohl aber erst aus der physischen Not herausgewachsen. Wir haben aus der Zeit vor 1539 nicht ein einziges Zeugnis für Philipps Gewissensbedenken!

Das wird noch deutlicher bei einem Blick auf die Rolle der Hofmeisterin von der Sale in dem ganzen Handel. Daß sie auf den Verlauf desselben entscheidenden Einfluß gehabt hat, muß ebenso stark betont werden, als es zweifellos ist. Während die Tochter bei der Brautwerbung überhaupt nicht in Frage kam und „die Rolle eines gehorsamen Kindes spielte", hat die Mutter ihre Bedingungen gestellt. Und diese Bedingungen zielten ab auf die Garantie einer völlig legitimen, rechtsgültigen Ehe. Zuerst wollte sie dieselbe erst nach dem zu erwartenden Tode der leidenden Landgräfin gestatten, dann unter Bürgschaft für eine öffentliche Verteidigung der Bigamie, dann unter Gewährleistung einer auch heimlichen Zustimmung der beiden Sachsenfürsten Johann Friedrich und Moritz, dann allenfalls auf Grund eines Gutachtens etlicher Gelehrten über die Rechtmäßigkeit der Doppelehe — sie weicht schrittweise zurück, aber auf der Bedingung der Ehe beharrt sie. Und das ganze Bemühen Philipps geht dahin, die fordernde Mutter zufrieden zu stellen. Für sich selbst ist er überzeugt: die Hochzeit soll und muß stattfinden; er hat sogar schon den Hochzeitswein einkaufen lassen; all sein Werben bei den Wittenbergern, den Sachsenfürsten geschah keineswegs zur Beruhigung seines Gewissens (so auch Rockwell selbst S. 25), sondern in erster Linie zur Beruhigung der Schwiegermutter, dann freilich auch zum eigenen Schutze vor der öffentlichen Meinung. Er hat die Hofmeisterin auf dem laufenden erhalten und gebangt, sie würde ihre Zusagen nicht halten[1]), und unmittelbar nach erhaltenem Konsens der Reformatoren und der Einwilligung der Landgräfin Christine und der sächsischen Kurfürsten werden alle diese Papiere der Mutter vorgelegt, und jetzt erst der offizielle Antrag um die Hand der Tochter gestellt. Aber die aus den Gutachten sprechende Forderung der Heimlichkeit der Ehe machte die Hofmeisterin stutzig, sie forderte die Anwesenheit von Trauzeugen, darunter Moritzens von Sachsen. Auch auf diesen Wunsch ging der Landgraf ein; um Moritz zu gewinnen, wollte er auf die Erbschaft des kürzlich verstorbenen Vaters der Landgräfin, Herzog Georgs von Sachsen, verzichten — auf eine Summe von 20.000 Talern! Man sieht: Philipp will Margarete haben,

[1]) Das geht aus Beilage 3 bei Rockwell hervor.

koſte es, was es wolle! Daß dieſe Abſolutheit des Wollens aber lediglich ethiſch bedingt ſei und nicht einen ſtarken phyſiſchen Beiſatz habe, iſt ſchwer glaublich.

Mit der Auslieferung der Dokumente[1]) an die Hofmeiſterin und ihre Familie, insbeſondere ihren tatkräftigen Bruder Ernſt von Miltitz, hatte Philipp einen Schritt getan, deſſen Folgen er nicht bedacht hatte. Jene beſaßen ſchwarz auf weiß die Urkunde über die legitime Ehe des Landgrafen — darauf war es der Mutter angekommen — in Händen. Das konnte zur Waffe werden, ſobald einmal die Legitimität dieſer Ehe angegriffen wurde von irgend einer Seite, oder etwa von Philipp ſelbſt verleugnet werden ſollte. Dann konnte man mit dem Gegenbeweis auftreten, den Landgrafen zur Wahrheit zwingen — man verſteht jetzt, warum die Hofmeiſterin ſchließlich doch mit der Heimlichkeit der Ehe ſich einverſtanden erklären konnte: ſie war dank der Dokumente gegen alle Eventualitäten gedeckt. Und dieſe Waffe iſt gebraucht worden; der Landgraf hat vor ihr gezittert, er beugt vor, ihr Herabſauſen auf ihn zu verhindern. Als die Geheimhaltung der Ehe in Gefahr ſtand und von Tag zu Tag unmöglicher wurde, zeigte ſich, daß der Landgraf in der Falle ſaß. Alle die in jener prekären Lage getanen Schritte und geführten Verhandlungen laſſen den ſteten Hinblick auf die Schwiegermutter und „die Freundſchaft der Perſon“ nicht aus den Augen. Den Butzerſchen Vorſchlag des Widerrufs der Ehe weiſt er zurück mit den Worten: „Was meinet Ir, das der bewuſten perſon freunde dartzu ſagen, und wie hönlich, ſchmehelich und verachtlich es inen und uns ſein wurde? Wie wolten wirs doch gegen der perſon freuntſchafft verantwurtenn?“ Und wenn ſchon die ganze Freundſchaft es zufrieden wäre, ſo „wurde auch die perſon und ire mutter ſich eher dann ſie in ain ſolchs bewilligte, zu trumern zerreißen laſſen“. Das heißt doch: auf ein Nachgeben von dieſer Seite iſt gar nicht zu rechnen, ſo daß Philipp ſchon jetzt an ein Paktieren mit dem Kaiſer denkt.[2]) Oder er weiſt die Zumutung der Lüge mit dem Bedenken zurück, „wie di witwe vonn der Sale unnd ihr bruder ... darzu wurden gelautet habenn, wir geſchweigen der andern irer anhangenden frunt-

[1]) S. Lenz 1, 203.
[2]) S. die Stelle bei Lenz 1, 186.

ſchafft".[1]) Ohne eine Vorbeſprechung mit dieſer Freundſchaft kann Philipp auch nicht zu einer Entſchuldigung gegenüber dem Adel ſich entſchließen, „es muß ein Weg gefunden werden, der die Angehörigen der ‚Perſon' nicht, verletzt, von denen jetzt allein Anklagen zu befürchten ſeien".[2]) Ehe man alſo ſagt: „ſein Gewiſſen litt es nicht, ſie als ſeine Konkubine zu betrachten und zu erklären"[3]), oder: „er hat ſich mit Händen und Füßen dagegen gewehrt, daß manche, die er zu Rate zog, dieſe Nebenehe brandmarken und auf die Stufe des Konkubinats herabdrücken wollten, obwohl er auf dieſem Wege alle Scherereien auf einen Schlag losgeworden wäre"[4]) (weil der Konkubinat keine ſtrafrechtlichen Folgen nach ſich zog) — ſollte man ſagen: er konnte ſie gar nicht als ſeine Konkubine erklären, weil die Verwandten und die Mutter das nun und nimmer zugaben und das Mittel beſaßen, ihn jederzeit Lügen zu ſtrafen. Das ſchließt natürlich eine gewiſſe Ritterlichkeit und Ehrenhaftigkeit nicht aus, aber ſelbſt Rockwell gibt — wenn auch nur in einer Anmerkung (S. 75) — zu, daß die Scheu vor der Lüge bei Philipp nicht ſo ſtark war — ſeine Schweſter hat er belogen —. Und für „ein zeitlang" wenigſtens wollte er ſich auch den Namen Konkubine gefallen laſſen.[5])

Angeſichts dieſer entſcheidenden Rolle der Hofmeiſterin in dem ganzen Handel liegt die Frage nahe: Iſt ſie vielleicht die Mutter des ganzen Projektes? Hat ſie, um die Ehre ihrer Tochter zu wahren, den Eheplan aufgeſtellt?[6])

Vor der Beantwortung zunächſt eine Vorfrage: Wann taucht der Plan einer Verbindung Philipps mit Margarete auf? Seitdem Heppe in der Zeitſchrift für die hiſtoriſche Theologie 1852 einen Brief Luthers an Philipp von Heſſen vom Jahre 1526, der das Thema der Bigamie behandelte, veröffentlichte, ſtand es feſt, daß ſeit 1526 ſich der Landgraf mit dem Gedanken der Ein-

---

[1]) Ebenda 1, 201.
[2]) Ebenda 1, 203.
[3]) Allgem. Zeitung Nr. 226.
[4]) Diehl a. a. O.
[5]) Lenz 1, 342.
[6]) Auch Vogt wirft dieſe Frage auf, um ſie allerdings ſofort als „ganz unwahrſcheinlich" beiſeite zu ſchieben.

gehung einer Doppelehe trug. So auch Lenz.[1]) Dieſe Anſicht hat Rockwell ſtark erſchüttert. Mit vollem Recht. Der Lutherbrief behandelt das Thema „Bigamie“ ganz im allgemeinen, auf eine Spezialiſierung auf den Fall einer landgräflichen Doppelehe deutet nichts. Es wird ſich um eine allgemeine Anfrage des Landgrafen gehandelt haben; das Thema intereſſierte ihn, den eifrigen Bibelleſer, und er wendet ſich an die Stelle um Auskunft, die damals noch höchſte Autorität für ihn war. Das wird um ſo wahrſcheinlicher, als das Thema in der Luft lag; eine Woche nach dem Brief an den Landgrafen hat Luther über dasſelbe Thema an den Herrn zu Reichenbach im Vogtland, Joſeph Levin Metzſch, geſchrieben, und wenn hier ganz deutlich (nicht nur „möglich“, wie Rockwell will S. 258) nach dem Zuſammenhange Anſpielungen auf das Schwarmgeiſtertum Münzers, Carlſtadts und ſeiner Genoſſen vorliegen, ſo iſt offenbar der Anlaß zu des Landgrafen Schreiben hier zu ſuchen. Sonſtige Äußerungen aber, die auf eine frühe Konzeption des Gedankens einer Doppelheirat bei Philipp deuteten, exiſtieren nicht. (Denn eine Äußerung Philipps an die Schwiegermutter vom Januar 1540 wird man nicht dahin rechnen dürfen. Philipp hat damals geſagt, er habe ſchon vor 10 Jahren eine Doppelehe im Sinne gehabt; aber das ſoll offenbar die Hofmeiſterin beruhigen, die gerade damals Schwierigkeiten machte.)[2]) Im Gegenteil! Er hat Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung mit der Todesſtrafe auf Bigamie in ſeinen Landen veröffentlicht, hat im Geſpräch mit den Münſterſchen Wiedertäufern ihre polygamiſtiſchen Gedanken widerlegt. Es wird alſo nicht angehen, zu ſagen: „er kam auf den ſchon früher erwogenen Gedanken zurück, durch die Eingehung einer Doppelehe ewiger Verdammnis zu entfliehen“.[3]) Der Gedanke iſt vielmehr einer akuten Situation entſprungen — ſo kommen wir von anderer Seite zu dem früher gewonnenen Ergebnis, daß die phyſiſche Depreſſion Philipps im Jahre 1539 den ganzen „Fall“ ſchuf.

[1]) 1, 327.

[2]) Oder aber dieſe Äußerung iſt allgemein zu verſtehen: der Landgraf hat ſchon vor 10 Jahren den Bigamiegedanken als ſolchen (ohne Anwendung auf ſich) erwogen. Das können wir ja für 1526 — 14 Jahre — belegen. Das völlige ſonſtige Schweigen verbietet, dieſer Äußerung Wert beizumeſſen.

[3]) Rockwell S. 6, dazu S. 256. Beides ſtimmt nicht ganz zuſammen.

Aber, so fragen wir weiter, hat denn der Landgraf nach der Erkenntnis, daß es so wie bisher nicht mehr weitergehen könne, dabei von vornherein vorgehabt, Margarete von der Sale zu heiraten? Oder ist dieser Gedanke erst ein Produkt der Verhandlungen mit der Hofmeisterin, und hätte ihm ursprünglich für die Führung eines solideren Lebenswandels der Konkubinat genügt? Rockwell wirft diese Frage überhaupt nicht auf und nimmt die Ursprünglichkeit des Heiratsplanes ohne weiteres an; ich glaube, sie wird nicht nur aufgeworfen werden, sondern die Ursprünglichkeit des Heiratsplanes auch verneint werden müssen.

„Der große Politiker des Schmalkaldischen Bundes," sagt Rockwell (S. 92), „war viel zu vorsichtig, um wichtige Schritte zu tun, ohne vorher die Stimmung seiner Genossen erforscht zu haben. Schon vor Eingehung der Doppelehe hatte er durch Sailer die Stellung verschiedener maßgebender Persönlichkeiten in den süddeutschen Städten zu einer eventuellen heimlichen Bigamie erkunden lassen, aber ohne daß Namen genannt wurden." Genauer zugesehen, tritt diese Vorsicht allerdings „vor Eingehung der Doppelehe" auf, aber erst nach der entscheidenden Unterredung mit der Hofmeisterin. Das zeigt doch wohl, daß der Eheplan erst in dieser Unterredung festgestellt wurde. War er wirklich „der große Politiker" und der Plan schon längst gefaßt, hätte er dann nicht früher das Terrain sondiert?

Aber dieses Argument ist nicht zwingend. Man kann den „großen Politiker" im Sinne des „großen Diplomaten" in Zweifel ziehen, auch sagen, daß die Einholung der schwiegermütterlichen Einwilligung das Erste sein mußte vor allem Weiteren. Das alles wäre zuzugestehen.

Nun aber hat die Hofmeisterin bei ihrer Verhaftung in Dresden ein eigenartiges Geständnis gemacht. Die Herzogin von Rochlitz schreibt an ihren Bruder, Frau von der Sale solle in Dresden gesagt haben: „Es konne sie nimant darum vordencken, das sie dem lantgraven ire toechter eehelich zugefurt und beigelegt hatte, dan wo das nicht beschehen, so hatten wir[1]) doch sunst durch die Finger gesehen, das sie uns von im entfurt oder sunst zu schanden worden were." Die Herzogin hat das nicht glauben wollen, aber es macht sie stutzig,

[1]) d. h. Elisabeth von Rochlitz.

daß auch Ernst von Miltitz erzählte, die Hofmeisterin habe gesagt, daß „sie doch sorge gehapt, wo sie im Marthen nicht zufuren, worde er doch sie uns entfuret haben, bei uns oder bei einem man, so sie einem verlopt were, oder moechte sunst von im zuschanden worden sein".[1]) Das heißt doch nichts anderes als: „wenn die Hofmeisterin ihm die Tochter nicht zur Ehe gegeben hätte, wäre sie ihr mit Gewalt entführt worden — und zwar nicht etwa: mit Gewalt zur Ehe entführt worden, sondern sie würde, wie die Hofmeisterin zweimal sagt, von ihm „zuschanden worden sein." Kann diese Drohung der gewaltsamen Entführung zum Zwecke der geschlechtlichen Vereinigung aber ein Mann gesprochen haben, der von vornherein aus schwerster Gewissensbedrängnis heraus eine Ehe und nur eine Ehe gewollt hat?! Hätte er die Ehe von vornherein gewollt, so wäre die Drohung der Entführung ja auch gar nicht notwendig gewesen, in puncto Ehe ließ die Hofmeisterin mit sich handeln.[2]) Ganz offenbar aber ist, um zunächst ganz allgemein zu reden, der Plan der Ehe eingeführt worden, um eine unsittliche Entführung auszuschließen. Landgraf Philipp hat also bei seiner Unterredung mit der Hofmeisterin ursprünglich Margarete nur „haben" wollen, nicht als Ehefrau haben wollen.

Der Einwand, die Aussage der Hofmeisterin sei eine Selbstbeschönigung unter dem Druck der Verhaftung, ist nicht stichhaltig. Der Landgraf selbst erzählt in seiner Aufzeichnung über jene Unterredung: „ich mocht sie weck furren, da woldt sie zurnen und aufherren" (Rockwell S. 316). Und zwar hat Philipp das gesagt, unmittelbar nachdem der Bigamieplan zur Sprache gekommen war, offenbar, um einen sich schürzenden Knoten zu durchhauen. Keineswegs nämlich, wenn man unbefangen die landgräfliche Aufzeichnung liest, steht darin, daß Philipp sogleich von der Bigamie sprach. Als Einheitsgedanke zieht sich vielmehr durch die Forderung einer Ehe seitens der Mutter. Sie sagt zuerst, innerhalb dreier Jahre wolle sie ihre Tochter keinem Manne geben, wolle sie lang auf Philipp warten lassen. Inzwischen mag Philipp in ihr Haus kommen, sie will die Tochter

[1]) Rockwell S. 54.

[2]) So ist es sehr charakteristisch, daß sie unter der Garantie der Ehe schließlich gegen eine Wegführung auch zürnt, doch „nit zu serr".

auch zu ihm bringen, wie das bisher schon geschehen war. Stirbt Philipps Weib, so soll er sie ganz bekommen. Erst als man so weit gehandelt hat — dem Landgrafen nicht zur Genüge —, kommt die Konzession: wenn die Bigamie öffentlich verteidigt wird, „so wuldt sie mir sie volgen lassen", und zugleich jene Drohung.

Der weitere Einwand: um Margarete als Konkubine zu bekommen, hätte es solcher langwierigen Unterhandlungen nicht bedurft, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Es steht fest, daß Philipp vor der Ehe mit Margarete keinen geschlechtlichen Verkehr gepflogen hat. „Wir haben Margareten lieb gehabt, aber ehrlich" (Lenz 1, 387, vgl. 360 sub 1, Rockwell S. 56 ff.). Es ist zwischen den beiden nicht über das sog. „Glauben schlafen" hinausgekommen, ein gemeinsames Leben in aller Zärtlichkeit und Sinnlichkeit, aber auf Treu und Glauben der Verhütung sexueller Vermischung — vielleicht ein Rest des alten Syneisaktentums, der virgines subintroductae.[1]) Es steht ferner fest, daß Mutter und Verwandten die Tochter zur Konkubine zu gut war — Verhandlungen waren also für den Fall einer derartigen Werbung nicht minder notwendig als für den Ehefall.

Endlich, man kann nicht sagen: nur die Ehe, nicht der Konkubinat konnte Philipps Gewissensbedenken wirklich befriedigen,

---

[1]) Für die Formel „Glauben schlafen" wies mich Hr. Wünsch hin auf den interessanten Bericht in den „Denkwürdigkeiten des Hans von Schweinichen" (hrsg. von Oesterley) S. 33 f.: „Wie wir in die Kammer kommen, liegen zwei Junkern mit Jungfrauen im Bette, dieser, der mit mir vortanzet, fiel samt der Jungfer auch in ein Bette. Ich fraget die Jungfrau, mit der ich tanzet, was wir machen wollten. Auf Mecklenburgisch so saget sie, ich sollt mich zu ihr in ihr Bette auch legen, dazu ich mich nicht lange bitten ließ, leget mich mit Mantel und Kleidern, ingleichen die Jungfrau auch, und reden also bis vollend zu Tag, jedoch in allen Ehren.... Das heißen sie auf Treu und Glauben beigeschlafen." Für die Entstehung dieses Brauches verwies mich Hr. Wünsch auf O. Schrader: Totenhochzeit (1904) S. 28. Dort wird bei „zahlreichen Völkern des Altertums und der Neuzeit" als „feststehende Sitte der Brautnacht" der Beischlaf mit der Braut seitens der Brautführer angeführt, eine Sitte, die „abgeblaßt" bei den Südslaven bezeugt ist: „In der Crinagora schlafen die erste Nacht die Brautführer bei der Braut, natürlich alles in Ehren." — Bliebe noch zu erklären, wie der Hochzeitsbrauch von der Hochzeit losgelöst zum Hofbrauch wurde. Sollte da das Syneisaktentum, das eine andere Wurzel hat, mitgespielt haben?

ihm wirksamen Schutz geben. Worauf es ankam, war, wenn ich so sagen darf, ein „solides Verhältnis", das die zügellosen Ausschweifungen verhinderte. Schon Elisabeth von Rochlitz aber hatte gegen diese als Heil- und Schutzmittel den Konkubinat empfohlen: „er sollte sich eine Beischläferin halten statt der vielen Huren" (Rockwell S. 19). Anderseits wird natürlich die Ehe, nachdem der Gedanke einmal in die Debatte geworfen war, als noch besseres Schutzmittel empfunden worden sein, und es macht Philipp alle Ehre, mit allen Mitteln ihren Abschluß betrieben zu haben, wobei man nur das Gewicht des: ich will sie haben um jeden Preis! nicht unterschätzen darf.

Aber wer hat den Gedanken an die Ehe zuerst in die Debatte eingeführt? Philipp oder die Hofmeisterin? Es spricht manches für die Hofmeisterin. Ihr unabläßiges Dringen auf die Ehe läßt vermuten, daß sie dieselbe zum Schutz der Ehre ihrer Tochter ausgespielt hat. Auch der Stolz der Mutter über „ihre Tochter, die Landgräfin", wie sie ihn in Dresden äußerte, erklärt sich von da aus am besten; mütterliche Eitelkeit wäre dann Nebenmotiv gewesen. Anderseits ist nicht unmöglich, daß Philipp, unbefriedigt durch die Gewährung der Ehe erst nach dem Tode seines Weibes, die Doppelehe proponierte; der Bigamiegedanke als solcher war ihm ja bekannt, jetzt machte er als Ausweg die Anwendung auf sich selbst. Dafür spricht, daß die Mutter Bedenken hat über die Erlaubtheit des Schrittes vor Gott. Doch es ließen sich dieselben aus dem doch immerhin ungewohnten Vorschlage genügend rechtfertigen. Man wird hier bei einem non liquet stehen bleiben müssen.

Es stellt sich uns der ganze Handel also so dar: Landgraf Philipp, durch den heftigen Ausbruch der Syphilis schwer erkrankt, schlägt das Gewissen; die physische Mahnung wird zur inneren Einkehr; die Hurenwirtschaft soll ein Ende nehmen; in solidem Verhältnis will er zu dem Hoffräulein seiner Schwester sich halten, mit der er schon vorher verkehrt und getändelt hatte bis an die Grenze des Konkubinats, ohne sie aber überschritten haben zu können oder zu wollen. Margarete von der Sale soll Gattinnenrechte genießen, d. h. die einzige sein, der der von der rechtmäßigen Gemahlin um ihres Steinleidens und übeln Geruches Abgestoßene sich in (außerehelicher) Vermischung nahen will. In der Unterredung mit der Mutter aber ergeben sich Schwierig-

keiten; die Mutter will nur eine Ehe (scil. nach dem Tode der Landgräfin) oder das bisherige harmloſere Verhältnis; die Drohung einer gewaltſamen Entführung wird mit Entrüſtung abgewieſen. Indem der Knoten ſich ſchürzen will, fällt das Wort von der Doppelehe; von wem zuerſt, iſt ungewiß. Das Wort bleibt haften, wird Projekt; die Hofmeiſterin läßt ſich darauf ein; Philipp verfolgt den Plan mit allem ſeinem Ungeſtüm, vielleicht jetzt auch in der Erkenntnis, daß die Ehe ſeinem Gewiſſen noch ein beſſerer Schutz ſein werde als der Konkubinat. Die weitere Verwicklung kennen wir, das Endergebnis iſt: aus der urſprünglich rein perſönlich gedachten Affäre iſt eine Staatsaktion geworden von verhängnisvollſten Folgen — kleine Urſachen, große Wirkungen!

Vom Charakter des Landgrafen aus verſteht ſich dieſer Gang der Dinge leicht; die Bigamie in dieſer Auffaſſung iſt eine neue Beſtätigung zu der von Krüger in ſeiner Gießener akademiſchen Feſtrede zur Philipp-Feier mit Recht betonten „Naivetät“ Philipps. Schnell geht er vor, auch eigenſinnig, hartnäckig das Ziel verfolgend, ohne ſich über die Wichtigkeit der Wendung vom Konkubinat zur Doppelehe Gedanken zu machen, ſie überhaupt zu erkennen. Er hält ſie für recht, nicht aus purem Egoismus; ſein Gewiſſen findet Ruhe darin, alſo muß ſie recht ſein. Vielleicht darf man in dieſem Zug des Unbefangen-Naiven ein Stückchen vom „modernen“ Menſchen an Philipp ſehen. Er ſetzt ſich hinweg über die Forderungen des Sittengeſetzes und der Geſellſchaft, nicht in bewußtem Übermenſchentum — dazu war er zu kirchlich und im Gewiſſen gebunden —, wohl aber in einer gewiſſen, vielleicht mehr unbewußten als bewußten Empfindung für die Kraft menſchlich-perſönlichen Wollens. Die „naive“ Unbefangenheit des Landgrafen iſt, ſoll ſie nicht zur Dummheit herabſinken, Produkt eines lebhaft wollenden Geiſtes.

Sehr vorteilhaft unterſcheidet ſich Landgraf Philipp durch dieſe Unbefangenheit von Luther. Dieſe Weltoffenheit iſt dem Theologen fremd. Luther hat die ganze Frage unter theologiſchem Geſichtspunkte behandelt. Darin liegt ſeine Stärke und zugleich ſeine Schwäche — die Stärke in der eiſernen Konſequenz, die Schwäche in Inkonſequenzen, die dennoch eintraten, und über deren Charakter er ſich nicht klar geworden iſt.

Die durch Butzer den Wittenbergern übermittelte Bitte des Landgrafen hat Luther als eine Beichtfrage aufgefaßt, den Witten-

berger Ratſchlag dementſprechend als Beichtrat. Das iſt der Schlüſſel zu ſeinem ganzen Verhalten. Seine Empfehlung der Bigamie hatte Gültigkeit nur innerhalb der Beichtſphäre, war eine dispensatio pro foro interno tantum, und ſchloß als ſolche jede Geltung im öffentlichen ſtaatlichen Rechtsleben aus. „In einer dispensatio pro foro interno tantum gibt der Beichtvater aus Gründen der Seelſorge etwas zu, was ſonſt vom weltlichen oder kirchlichen Geſetz verboten iſt. Dieſer Einrichtung liegt die Vorſtellung zugrunde, daß der Endzweck aller menſchlichen Ordnung iſt, dem Seelenheil zu dienen; wenn nun das arme Gewiſſen ſo in Menſchenſatzungen verſtrickt iſt, daß ohne deren Verletzung kein Ausweg aus der Sünde ſich bietet, darf, ja muß der Prieſter den Knoten durchhauen, indem er dem Pönitenten geſtattet, Mittel heimlich zu gebrauchen, die geſellſchaftlich verboten, doch aber in Gottes Augen, alſo an und für ſich nicht unrecht ſind.“ Einen derartigen Fall hat Luther angenommen angeſichts der landgräflichen Frage; die ihm mitgeteilten Gewiſſensbedenken Philipps hat er durchaus ernſt genommen, darum die Forderung: Du kannſt und mußt dich enthalten! überhaupt nicht weiter geſtellt, ſondern ſofort ſich an die vorgeſchlagene Löſung gemacht, getreu dem Grundſatze, daß der Beichtvater das Beichtkind durch Verweigerung der Abſolution nicht zur Verzweiflung bringen darf.[1])

Aber war die Löſung der Bigamie erlaubt vor Gott, deſſen Mund der Beichtiger iſt? Der göttlichen Autoritätsquellen kennt Luther zwei: die Bibel und das Naturrecht, jene ſpezielle göttliche Offenbarung, darum erſtklaſſige Autorität, dieſer allgemeiner, jedem Menſchen ins Herz gelegte common sense, darum zwar göttlichen Urſprungs, aber zweitklaſſig. Wie ſtehen dieſe Autoritäten zur Bigamie? Nach dem Naturrecht iſt die Bigamie verboten: polygamia est contra naturam. Monogamia est de lege naturae et bigamia contrariatur legi naturae. Aber nun macht ſich die Minderwertigkeit des Naturrechts gegenüber der Offenbarung geltend, ſo daß ſchon die Beſtimmungen über das naturrechtliche Verbot der Bigamie ſchwanken können. Das Naturrecht iſt nicht unveränderlich, es kann durch Spezialgebote durchbrochen werden, und dieſe Spezialgebote dürfen von den Chriſten

[1]) S. die guten Ausführungen Rockwells S. 148 ff.

innerhalb ihrer Sphäre angewendet werden, ſobald ſie exempla für ſich haben. Dazu gehört auch die Polygamie, nicht aber z. B. die Eheſcheidung. Solche exempla ſind die Ehen der Patriarchen des Alten Bundes; da ſie aber nur aus Not geſchloſſen wurden, darf auch der Chriſt nur aus Not ein zweites Weib nehmen — daher auch von dieſer Seite her die ſelbſtverſtändliche Vorausſetzung für Luther ein „Notfall“ des Landgrafen iſt. Allgemeine Einführung der Polygamie verbietet ſich damit von ſelbſt. Und ebenſo ſelbſtverſtändlich gilt die Doppelehe aus Notfall lediglich innerhalb der göttlichen Sphäre — pro foro interno tantum. Dort aber iſt ſie durchaus recht, nicht etwa das geringere Übel gegenüber dem größeren der Hurerei (ſ. Rockwell S. 240 ff.).

Von dieſer Vorausſetzung aus konnte die Ehe für Luther nur als Ehe „one ſolennitet offentlichs kirchgangs oder beilagers“ geſchloſſen werden, und ſein Ärger über die Rotenburger Feſtivität, von der ihm wahrſcheinlich ein übertriebener Bericht zugekommen war, iſt nur korrekt: an Öffentlichkeit durfte nichts ſtreifen. Darum nun auch die unerbittliche Konſequenz der Forderung der Geheimhaltung gegenüber dem nicht mehr aufzuhaltenden Ruchbarwerden der Bigamie und dem Drängen des Landgrafen auf Veröffentlichung. Er handelt folgerichtig als Beichtvater, der das Beichtgeheimnis ſchlechthin nicht preisgeben darf, ja auf Befragen eine in der Beichte gehörte Sünde ableugnen muß.[1]) Irgendwelche Skrupel kennt hier Luther nicht, die Welt mit ihrem Urteil kommt ganz und gar nicht in Betracht, wenn Gott fordert. Daß durch die Ableugnung der Ehe Margarete von der Sale in den Ruf der „Hure“ kommt, kümmert ihn nicht, er kann dem Landgrafen den Rat geben, um das große Publikum zu täuſchen, ſich zu ſeiner erſten Frau vor der Öffentlichkeit zu halten — Philipp hat das ſo prompt beſorgt, daß nach 9 Monaten ihm von Chriſtine ein Sohn geboren wurde —; er kann endlich, für den Fall einer kaiſerlichen Frage, die nur mit Ja oder Nein zu beantworten wäre, als Pflichtgebot einſchärfen: weil die Perſon nur vor Gott und nicht vor der Welt Ehefrau wäre, müſſe Philipp ein kräftiges Nein erſchallen laſſen. „Was wäre es, ob einer ſchon umb beſſeres und der chriſtlichen kirchen willen ein

[1]) Vgl. darüber Sodeur: Luther und die Lüge S. 35 f.

gudte ſtargke lugen thet!“ Die Prämiſſe Luthers einmal zugegeben, iſt dieſes Hinwegſetzen über die Welt mit ihrem moraliſchen Urteil einfach großartig und erweckt die Bewunderung, die jeder ehrliche Fanatismus verdient. Ob man freilich dieſe „gute, ſtarke Lüge“ mit Rockwell ſcharf von der reservatio mentalis unterſcheiden darf, möchte ich bezweifeln. Der Hintergedanke bei der Leugnung der Bigamie iſt doch der: nego bigamiam tibi revelandam. Das liegt deutlich in der Begründung: weil die Perſon nur vor Gott und nicht vor der Welt Ehefrau wäre — und um eine Lüge vor der Welt handelt es ſich doch allein!

Aber die Hochachtung vor Luther beginnt erſchüttert zu werden angeſichts gewiſſer Inkonſequenzen, die den ehrlichen Fanatiker auf die Stufe des ſchwankenden Charakters herabdrücken. Das einzig berechtigte Motiv Luthers war in den Worten ausgeſprochen: „dachten wir doch daß gewiſſen zu retten wie wir vermochten.“ Ein Heruntерſinken von der Höhe dieſes Standpunktes aber bedeutet ſein Nachgeben gegenüber dem von Landgraf Philipp ausgeübten politiſchen Drucke. Philipp hat gedroht mit Abfall an Kaiſer und Papſt, und dieſe Drohung hat Luther zur Nachgiebigkeit und Zuſtimmung (neben dem anderen Grunde) bewogen. Der Mann aber, für den dem gotterlaubten Beichtrate gegenüber die Welt überhaupt nicht in Frage kam, hätte auch nicht in einem Punkte Fürſtendiener ſein dürfen! Auch will nicht ganz zu ſeinem Standpunkte ſtimmen, daß er in der Reflexion über das Bigamieproblem auf den öffentlichen Skandal und die Ehrbarkeit des äußeren Lebens Rückſicht nimmt. Freilich unter Berufung auf den Apoſtel Paulus, alſo doch wieder die göttliche Autorität, der geraten habe, an ſich Erlaubtes des Nächſten willen zu unterlaſſen. Aber es iſt offenbar nicht die Bibelautorität allein geweſen, ſondern in der Tat eine gewiſſe Angſt vor dem Skandal. Anders wird der Brief unverſtändlich, den Luther nach der nicht mehr aufzuhaltenden Ruchbarwerdung der Sache, wahrſcheinlich am 10. Juni 1540, an den Kurfürſten geſchrieben hat: „Hette ich aber gewuſt, das der Landtgraf ſolche notturfft nhu lengſt her wol gebüßet und bußen konnte an andern, alß ich nhu erſt erfare an der zu Eſchweg, ſolte mich freilich kein engel zu ſolchem rath gebracht haben.“ Wie kann er das behaupten?! Wären die Worte ohne weiteres hinzunehmen, ſo

könnte der Vorwurf zu raſchen Urteils ohne eingehende Prüfung zum mindeſten Luther nicht erſpart bleiben. Aber die Dinge liegen noch ganz anders. Luther *muß* gewußt haben, daß der Landgraf nicht nur fleiſchliche Anfechtung erlitten, ſondern in Hurerei, Unkeuſchheit und Ehebruch gefallen war, denn das ſtand in der Luther übergebenen Inſtruktion Philipps deutlich geſchrieben! Rockwell glaubt Luther entlaſten zu können durch die Auslegung, Luther habe „höchſtwahrſcheinlich“ gemeint, er würde dann dem Landgrafen geraten haben, „die zu Eſchwege“ — eine uns nicht näher bekannte Konkubine Philipps — zu ehelichen. Aber das iſt höchſt unwahrſcheinlich. Dieſe Ablehnung kommt zu ſpät, denn es tut nichts zur Sache, daß Luther erſt jetzt von dieſer einen Konkubine Philipps hörte; daß der Landgraf „ſolche notturfft nhu lengſt her wol gebüßet und bußen konnte an andern“ hat er *nicht*, wie er angibt, „nhu erſt erfahren“, ſondern gewußt. Nein, deutlich ſpielen Reflexionen der Politik und des öffentlichen Skandals hinein: „viel weniger hätte ich dazu geraten, *das eine Principiſſe und junge Landgrevin daher kommen ſolte, welches freylich nicht zu leiden iſt, auch dem gantzen Reich untreglich.*“ Gewiß iſt da zunächſt der Gegenſatz der, wie er von Luthers Prinzipien aus konſequent war: eine „heimliche Ehe, obs gleich fur der welt ein unehelich anſehen hatte“, habe ich geſtatten wollen; aber will man nicht auf eine Erklärung verzichten und Luthers Vorgehen als „dunkel“ bezeichnen (ſo Kawerau), ſo ſchimmert, meine ich, transparent durch die Angſt vor den Folgen. So wie der Druck der Politik bei der Erteilung des Eherates nicht wirkungslos war, ſo wenig jetzt bei der Desavouierung. Doch wie dem auch ſei, jene Worte bleiben ein Flecken im Leben Luthers. Die Erteilung des Beichtrates läßt ſich verſtehen, ſelbſt würdigen, die Verleugnung iſt häßlich.

Die Erteilung läßt ſich verſtehen, ſelbſt würdigen — aber nicht billigen. Warum nicht? Was iſt das Anſtößige trotz aller Achtung vor Luthers Konſequenz? Nicht ſoll die Rede ſein von der dem ganzen Handel zugrunde liegenden Minderwertung des Weibes, das als remedium concupiscentiae verſchachert wird, ohne daß man es fragt und ſeine ſittliche Würde berückſichtigt — das iſt mittelalterliche Anſchauung, die Luther perſönlich nicht berührt hat — nur das Prinzip ſeines Handelns ſoll klargeſtellt

werden, und das ist: die Hochspannung des Dualismus zwischen göttlicher und weltlicher Sphäre, zwischen Offenbarung und Vernunft, Christentum und Kultur oder, wie man formulieren mag, ein extremer Supranaturalismus. »Forum separandum esse« hat er selbst als sein Grundprinzip bezeichnet (Rockwell S. 184). Die innerhalb des forum internum, der göttlichen, geoffenbarten Sphäre sich vollziehenden Handlungen haben ihr eigenes Gesetz, das nach dem Gesetz der Welt nicht fragt und dasselbe zu brüskieren sich nicht scheut; man darf nicht, sagt Luther einmal, „geistlich und weltlich Recht ineinander mengen und die äußerlichen, vergänglichen Rechte gleich den innerlichen, ewigen Rechten achten" (Rockwell S. 142). „Man soll mehr des Gewissens, dann des Rechts achten, denn das Recht ist ein zeitlich Ding, das zuletzt aufhören muß, aber das Gewissen ist ein ewig Ding, das nimmermehr stirbet.... Das Recht ist umb des Gewissens willen und nicht das Gewissen umbs Rechts willen" (ebda.). So hat — dieses Beispiel bringt Luther selbst — bei einer unter vier Augen, pro foro interno, geschlossenen Ehe, wenn der eine Teil das Eheversprechen leugnet, die betrogene Person keine Hilfe vom weltlichen Richter zu erwarten, denn die ganze Ehe ist pro foro externo null und nichtig!

Mit anderen Worten, der Supranaturalismus ist gegensätzlich zugespitzt gegen den Staat. Der Grundsatz: Es kann etwas vor Gott recht sein, was es vor der Welt nicht ist, kehrt sich gegen sittliche Gebote des Staates, wie das Bigamieverbot deren eines ist. Daß der Staat in diesem Verbote sittliche Forderungen vertritt, davon ist für Luther keine Rede; er kommt nur in Betracht als die minderwertige Potenz, die zu schweigen hat, wo Gott redet. Dagegen aber reagiert das moderne Bewußtsein, weil ihm jener Dualismus, zum mindesten in jener schroffen Zuspitzung, unerträglich ist. Nicht göttliche und menschliche Sphäre, Offenbarung und Vernunft, Christentum und Kultur einander entgegengesetzt, vielmehr einen großen Gesamtaufriß alles Geschehens, den das fromme Bewußtsein als gottgewollten deutet, in dem es nur Entwicklungsstufen und Gradunterschiede, keine dualistischen Doppelsphären gibt! In diesem Kulturmonismus hat der Staat seine Stelle, die in seinen sittlichen Geboten respektiert werden muß, uneingeschränkt, vollwertig.

Natürlich ist jener schroffe Dualismus Luthers Produkt einer Entwicklung, die bei dem Apostel Paulus einsetzt und zum Ausbau eines abgeschlossenen kirchlich-supranaturalen Gesellschaftssystems geführt hatte. Der Nachweis ist Rockwell vollkommen gelungen, daß Luther in katholischen Kategorien denkt. Aber dennoch — das ist nicht zu verkennen, wenn es auch Rockwell nicht heraushebt — der Katholizismus schneidet in puncto Bigamie besser ab als Luther. Papst Clemens VII., der Heinrich VIII. von England gegenüber zum Bigamieproblem Stellung zu nehmen hatte, hat die Möglichkeit einer Dispensation zur Doppelehe nicht ausgesprochen, wenn er auch allem Anschein nach von der Unmöglichkeit derselben nicht überzeugt war; sein Kardinal Cajetan hat zwar gelehrt, die Polygamie sei nicht gegen das Naturgesetz und in der Hl. Schrift nirgends verboten, aber damit hat er die Zulässigkeit der Polygamie noch lange nicht behauptet. „Denn — so ist mit Recht gesagt worden[1]) — neben der Hl. Schrift besteht für den Katholiken auch die Autorität der Überlieferung und der Kirche. Dem Kardinal Cajetan ist aber nicht in den Sinn gekommen, das kirchliche Gesetz, welches die Polygamie aufs strengste verbietet, nicht anzuerkennen." Ganz offenbar ist dem Katholizismus hier die Legitimation von Staat, Gesellschaft, Kultur im Naturrecht zugute gekommen, während Luther, wie das auch anderweitig zu beobachten ist, viel schroffer dualistisch denkt.

Charakteristisch nun ist, daß auf evangelischer Seite diejenigen, denen jener Dualismus sich zu erweichen begann, sich gegen die Bigamie Landgraf Philipps ausgesprochen haben, so Bullinger vor allem, dann die Süddeutschen Schnepf, Osiander und Brenz, obwohl bei diesen sehr stark der Zweifel an einem vorhandenen sittlichen Notstande des Landgrafen mitspielt.

Auch Philipp von Hessen selbst und sein Freund Butzer verstehen den Dualismus nicht. Anders freilich als jene Theologen. Die Doppelehe gilt ihnen in gewissen Fällen als erlaubt, aber dann auch öffentlich erlaubt. Die knifflige Unterscheidung von forum internum und externum hat Philipp von Hessen überhaupt nicht verstanden, erlaubt ist erlaubt; daher seine naive Sorg-

[1]) Von Nik. Paulus in der Literar. Beilage der Köln. Volkszeitung 30. April 1903.

losigkeit in der Bewahrung des Geheimnisses, daher das Verschwinden aller politischen Bedenken — der Minister, Kanzler Feige, hat sie gehabt! —: „hat die sach in conscientia fur dem almechtigen, ewigen, unsterblichen gar kein not, was liegt dann an der verfluchten, sodomitischen, wucherischen und sollsoffichen weldt? Ist mir kein schrecklicher ding uff erdrich zu horren vorkomen, das ein solch dapferer man in den syn geratten soldt, das zu widerruffen, das err fur recht dispensirt geschriben dem notturfftigen gewissen zugelassen. Kont ir for Got verandtwordten, was forcht oder scheuget irr die weldt?!" Das klingt zunächst wie die tiefste Geringschätzung der Welt zugunsten des göttlichen Urteils, aber der Grundgedanke ist die Aufhebung des Dualismus zwischen Gott und Welt. Recht ist Recht, erlaubt ist erlaubt, nicht: zwar vor Gott, aber nicht vor der Welt, und damit kommt im letzten Grunde doch die Welt zu ihrem Rechte, anders als bei Luther. Denn wenn hier Philipp Gottes Gebot von der „sollsoffichen" Welt ohne weiteres anerkannt wissen will, so hat er auf der anderen Seite die Vernunft — das Edelste, was die Welt zu bieten hatte — als die Gottesgabe gewertet, die zu gebrauchen Pflicht sei, und die vor der Offenbarung nicht zu verstummen habe.[1]) Offenbarung sowohl wie Vernunft, Gott sowohl wie Welt sollen zu ihrem Rechte kommen; das heißt den Dualismus überwinden; das läßt bei Landgraf Philipp modernes Empfinden spüren.

Dieser moderne Zug aber ist geeignet, mit dem Peinlichen seiner Doppelehe etwas auszusöhnen. In seinem geistvollen Buche: „Martin Luther aus dem Christlichen ins Menschliche übersetzt" hat Christoph Schrempf die Bigamie des Landgrafen in Parallele gesetzt zu Luthers Heirat. „Als Luther selbst sich durch sein Mönchsgelübde in einer Weise belästigt fühlte, die er nicht leiden wollte, weil sie ihm das Innere störte, drehte er dem Teufel, dem kanonischen Recht und dem Urteil der sittlichen Welt eine Nase, heiratete als Mönch die Nonne und überließ es Freund und Feind, sich nachträglich damit abzufinden. Warum machte ihm Philipp das nicht nach, es auch einem Luther überlassend, daß er sich nachträglich mit seiner Doppelehe so oder so ab-

[1]) Vgl. den Brief an Luther bei Enders: Luthers Briefwechsel Bd. 6 Nr. 1312.

finde? ... Aber Philipp war kein Held des Glaubens, ſondern bloß „evangeliſcher Chriſt“. Und der evangeliſche Chriſt hat den Helden des Glaubens aus ſeiner Sphäre herausgelockt, in die Sphäre menſchlicher Berechnung herabgezogen.“ Wenn man weiß, daß Philipp weſentlich um der Hofmeiſterin willen das Urteil Luthers einholte und mit Unmut die ganze dadurch geſchaffene Situation trug, wird man ſagen dürfen: er iſt mehr als „bloß evangeliſcher Chriſt“; wäre es nach ihm gegangen, er wäre „in die Sphäre menſchlicher Berechnung“ nicht hinabgezogen worden. Man hat ein Recht, auch ihn „Held des Glaubens“ zu nennen.

Stein und der preußische Staat.

Eine Besprechung von Max Lehmanns Stein-Biographie I–II

von

Otto Hintze.

Freiherr v. Stein. Von Max Lehmann. Erster Teil: Vor der Reform 1757—1807. 1902. Zweiter Teil: Die Reform 1807—1808. 1903. Leipzig, S. Hirzel.

Es ist die reife Frucht jahrelanger, ja wohl jahrzehntelanger Studien, die in den beiden Bänden Max Lehmanns über Stein vor uns liegt. Der erste Band begleitet den Helden, nach kurzen Mitteilungen über Herkunft, Erziehung und Studium, durch seine vielgestaltige Beamtenlaufbahn bis zu dem ersten Ministerium und der ungnädigen Entlassung mitten in der Krisis von 1806/7. Der zweite schildert die Wirksamkeit des Reformministers bis zu der abermaligen Verdrängung aus dem preußischen Staatsdienst, Ende 1808. Es ist die Tätigkeit Steins in und für Preußen, die in diesen beiden Bänden geschildert wird, und insofern bilden sie ein relativ abgeschlossenes Ganzes, das sich wohl schon zusammenfassend würdigen läßt.

Die literarische Eigenart Lehmanns ist ja bekannt; er ist der Repräsentant eines strengen Stils der historischen Darstellung, der gleichweit von dem Pathos Treitschkes wie von dem Räsonnement Delbrücks oder von der psychologischen Analyse eines Marcks oder Meinecke entfernt ist; von Ranke und seinen neuen Nachfolgern unterscheidet er sich durch die eindringende Darstellung des Details und von Sybel durch einen Beisatz von dialektischer Schärfe, der an Droysen erinnert. Diese Eigenart bewährt sich auch hier, nur daß der Ton um etwas gedämpfter erscheint wie etwa im Scharnhorst oder in dem Büchlein vom Siebenjährigen

Kriege. Auch dieſes Werk iſt mit ſeinem künſtleriſchem Verſtande angelegt und ausgeführt; in allen ſeinen Maßen, in dem Ton des Vortrags und in dem energiſch-gedrängten Aufbau zeigt es den Meiſter der hiſtoriſchen Biographie. Vom künſtleriſchen Standpunkt aus beurteilt, ſteckt nur etwas zuviel Subſtanz darin, ich fürchte, mehr, als die Durchſchnittsleſer werden verdauen können. Und doch wäre es zu wünſchen, daß dieſes Buch über die Fachkreiſe hinaus geleſen und ſtudiert würde, namentlich von unſeren jüngeren und älteren Beamten. Es iſt ein Buch, das den Verwaltungsmann, der ſeine Stellung in einem höheren Sinne auffaßt, in hohem Grade intereſſieren muß.

Der erſte Eindruck, den der Fachmann empfängt, iſt der, daß hier eine erſtaunliche Forſchungsarbeit geleiſtet iſt, die freilich bei der ſchlichten Knappheit der Darſtellung nur von dem Kundigen nach ihrem ganzen Umfang ermeſſen werden kann. Wenn man die Werke von Pertz und Seeley zur Hand nimmt, ſo empfindet man ſofort den Unterſchied, der in Ausdehnung und Gründlichkeit der Forſchung zwiſchen dieſer neuen und jenen älteren Stein-Biographien beſteht. Das Werk von Pertz iſt ja eigentlich nur eine Materialienſammlung mit verbindendem Text; das von Seeley, ſo verdienſtlich es ſeinerzeit und für einen Ausländer ſein mochte, macht doch faſt einen dilettantenhaften Eindruck neben dem Werke Max Lehmanns. Alles irgend erreichbare Material iſt von Lehmann herangezogen und in gleichmäßig-gründlicher Verarbeitung ausgenutzt worden: neben den Familienpapieren und den Akten der Staatsarchive auch die der Miniſterialarchive, die namentlich für den zweiten Band wertvolle Ausbeute ergeben haben. Und dieſe ganze Arbeit hat zum Hintergrund eine Kenntnis von den Einrichtungen des altpreußiſchen Staates, wie ſie zurzeit nur wenige Gelehrte beſitzen werden. Es iſt ja zum größten Teil Verwaltungsgeſchichte, worum es ſich hier handelt; und das iſt ein Gebiet, auf dem es ſehr langer und gründlicher Studien bedarf, um die Linien ſo fein und klar zu ziehen, wie es Lehmann getan hat.

In manchen Partien freilich, namentlich im erſten Bande, hat man das Gefühl, daß es breiterer ſachlicher Zuſammenhänge bedürfte, um dieſe oder jene adminiſtrative Handlung in ihr richtiges Licht zu ſetzen; der biographiſche Rahmen iſt zu eng für die verwaltungsgeſchichtliche Durchdringung des Stoffes, die

vielmehr einen sachlich abgeschlossenen Zusammenhang mit allerlei Rückblicken und Vergleichungen erfordern würde, während für den Biographen die Geschäfte nur eben insoweit Interesse haben, als der Held daran beteiligt gewesen ist, so daß das meiste nur als Fragment behandelt werden kann. Die Lektüre wird dadurch manchmal etwas ermüdend.

Jede solche Arbeit, die darauf ausgeht, für einen Gegenstand, dessen Hauptumrisse schon so ziemlich feststehen, eine erschöpfende Revision und Verarbeitung alles erreichbaren Materials vorzunehmen, um auf diese Weise den höchstmöglichen Grad von Exaktheit zu erreichen, dessen historische Forschung überhaupt fähig ist, erfordert ein gewisses Maß von Entsagung. Die mühevolle Aufklärung des Details ergibt nicht immer einen großen und glänzenden Gewinn für die Gesamtauffassung; der Epigone mag hier den Vorgänger beneiden, der, aus dem Vollen schöpfend, mit weit geringerem Aufwand an Mühe und Scharfsinn, größere und bedeutendere Resultate herausstellen konnte. Was aber in dem hier vorliegenden Falle die Arbeit Lehmanns charakterisiert, ist, daß doch er zuerst mit der gründlichen Erschöpfung der Quellen eine geschlossene, künstlerische Darstellung verbunden hat. Er geht nicht wie ein Ährenleser hinter Pertz her, sondern er hat größtenteils die Garben erst selbst gebunden. Allerdings, die von Pertz vorgelegten Materialien sind seit Jahrzehnten der wissenschaftlichen Welt bekannt und mannigfach benutzt worden; sie genügen zur Festlegung der Hauptlinien. Auch in dem Bilde Steins, wie es Lehmann zeichnet, erscheinen die großen entscheidenden Züge kaum verändert: das Neue, was er bringt, liegt mehr in den Einzelheiten als in dem Gesamtbilde.

Darum ist es nicht leicht, die naheliegende Frage zu beantworten, auf die ich mich hier bei diesem Referate in der Hauptsache beschränken möchte, was das Werk Lehmanns denn nun eigentlich an neuen Resultaten bringe. Der Verfasser hat aber seinen Lesern die Orientierung darüber in dankenswerter Weise erleichtert, indem er in seinen Vorreden selbst die hauptsächlichsten Punkte bezeichnet, in denen seine Forschungen zu neuen Ergebnissen geführt haben. Es wird nicht unpassend sein, an diesem Leitfaden die Beantwortung jener Frage zu versuchen.

Zunächst ein Wort über die Persönlichkeit. Von dem Stein »intime«, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, erfahren wir

nicht viel. Es ist das amtliche Leben, das öffentliche Wirken des Mannes, das uns Lehmann aus den Akten und Briefen schildert; an rein menschlichem Detail ist seine Darstellung nicht eben reich. Das ist nicht die Schuld des Autors, sondern es liegt in der Eigentümlichkeit seines Helden begründet. Lehmann hat mit scharfsichtigem Eifer jede Spur persönlichen Empfindens und inneren Lebens seines Helden verfolgt, aber Stein ist in dieser Hinsicht wenig ausgiebig. Er ist eine streng in sich verschlossene Natur von Anfang an; wenig mitteilsam, immer nur auf Tat und Wirksamkeit gerichtet, sehr sparsam in der Äußerung seiner Gefühle und Ansichten, soweit sie nicht Gegenstände von öffentlichem Interesse betreffen.

Das Bild der Mutter, das uns Lehmann entwirft, ist vor kurzem in dieser Zeitschrift[1]) durch die Mitteilungen Alfred Sterns aus ihrem Briefwechsel mit Lavater nicht unerheblich bereichert worden. Sie erscheint als eine zugleich zarte und kräftige Seele, tiefreligiös, aber klar und verständig, aller Schwärmerei abgeneigt, über Standesvorurteile erhaben. Ihr Brief an den studierenden Sohn, den sie ihm anläßlich des Konfliktes mit seinem Hofmeister schrieb und den Lehmann mitteilt, zeigt ein hohes Maß natürlicher pädagogischer Regierungskunst. Von ihr hat der Sohn offenbar seine bedeutenden Eigenschaften geerbt, nicht von dem weit minder hervorragenden Vater.

Stein bleibt sich eigentlich, so lange wir ihn beobachten können, ziemlich gleich. Eine innere Entwicklung mit deutlichen Wendepunkten ist kaum an ihm zu bemerken. Lehmann redet wohl einmal von seiner altklugen Epoche, wo er zu materialistischen und fatalistischen Ansichten geneigt habe; er glaubt einen Markstein in seiner Entwicklung zu gewahren, wenn er konstatieren kann, daß er in einem Briefe zum erstenmal den Namen Gottes gebraucht habe, während er sonst wohl von Vorsehung, Schicksal u. dgl. spricht. Einen tieferen Einblick in das Innenleben verstattet aber die Überlieferung nicht. Jedenfalls hat Stein keine Sturm- und Drangperiode durchgemacht; sein Charakter erscheint früh gefestigt. Er ist von Anfang an eine stolze, eigenwillige, hochstrebende Natur von religiöser Grundlage, verschlossen,

[1]) H. Z. 93, 230 ff.

moraliſch rigoros, bei allem Feuer des Temperaments und des Willens doch von einer gewiſſen Kälte in ſeinem Gefühls- und Sinnenleben, ſpröde und ohne jeden Anflug von Sentimentalität; auch ſeine Verlobungs- und Heiratsgeſchichte hat einen etwas froſtigen Zug. Es iſt nichts Lyriſches in ihm und ebenſowenig etwas Metaphyſiſches; er iſt ein Mann der klaren Wirklichkeit, der nützlichen Tätigkeit, eine durch und durch poſitive Natur, dabei religiös und ethiſch nach den höchſten Zielen gerichtet. Die Göttinger Schule iſt dieſem realiſtiſchen Zuge ſeines Weſens offenbar entgegengekommen, ſie hat ihm auch die Vorliebe für England und die Kenntnis engliſcher Zuſtände nahe gebracht; und dies Element verſchmolz ſich bei ihm mit der dem Sproß eines reichsritterlichen Geſchlechtes traditionell anhaftenden Zuneigung zu dem, was er die alte deutſche Verfaſſung nannte; die konſervative Reichspolitik Friedrichs des Großen, an die er glaubte, hat ihn in den preußiſchen Staatsdienſt geführt.

Er war erſt, wie andere junge Männer ſeines Standes, für die Laufbahn in einem der Reichsgerichte beſtimmt; daß er dann in den preußiſchen Staatsdienſt eintrat, iſt — trotz eines uns erhaltenen Geſuches der Mutter an Friedrich den Großen, in dem ſie um die Anſtellung des Sohnes im auswärtigen Dienſt bittet — doch wohl, wie Lehmann meint, mehr ſeiner eigenen Initiative zuzuſchreiben. In der Selbſtbiographie ſagt er darüber folgendes: „Meine hohe Verehrung für Friedrich den Einzigen, der durch die Erhaltung von Bayern damals die Dankbarkeit dieſes Landes und des ganzen deutſchen Vaterlandes ſich erworben hatte, hatte den Wunſch in mir erregt, ihm zu dienen, unter ihm mich zu bilden.“ Das iſt eigentlich alles, was wir von ſeinen Motiven bei dieſem entſcheidenden Schritt erfahren; auch Lehmann hat darüber nichts Näheres mitzuteilen gehabt. Von dem ſpezifiſchen Preußentum war Stein jedenfalls ganz unberührt; und es iſt wichtig geworden, daß ſeine amtliche Tätigkeit von vornherein unter Einflüſſen geſtanden hat, die ſich in einem deutlichen Gegenſatz zu dem Geiſte des fridericianiſchen Regiments befanden. Er blieb im Weſten und ſein Lehrer wurde Heinitz.

Der Miniſter von Heinitz wird bei Lehmann mit Recht eingehend gewürdigt; er hat auf Stein einen ſehr bedeutenden Einfluß ausgeübt: die Verwaltungstätigkeit Steins unter dem alten Regiment folgt großenteils der Richtung, die von Heinitz an-

gegeben worden iſt. Über Heinitz hat die jüngſte Zeit eine Anzahl von Aufſchlüſſen gebracht, die ſeit Lehmanns erſtem Bande noch durch die ſehr bemerkenswerten Mitteilungen von Steinecke[1]) vermehrt worden ſind. Sie laſſen den Mann in einem ſehr intereſſanten Licht erſcheinen: er iſt ein Vorläufer der modernen Miniſter, die ein ſelbſtändiges Regierungsprogramm vertreten, gegenüber den bloßen Handlangern der fridericianiſchen Zeit, dabei eine Perſönlichkeit von reichem Innenleben, eine liebenswürdige, zarte und feine, ſehr religiös geſtimmte Natur von großem Wohlwollen und ſtarken ſittlichen Empfindungen. Heinitz war Nationalökonom und Statiſtiker, halb Gelehrter, halb Beamter; Fachmann im Bergweſen, der Schöpfer einer rationellen Bergverwaltung in Preußen, ſpäter auch dirigierender Miniſter für die weſtlichen Provinzen und als ſolcher lange Zeit hindurch der Vorgeſetzte Steins. Was ihn aber beſonders intereſſant macht, das iſt die Tatſache, daß er bei einer kurzen proviſoriſchen Verwaltung des Handels- und Fabriken-Departements mit Friedrich den Großen in einen Konflikt geraten iſt, wie er ziemlich einzig in deſſen Regierungsgeſchichte daſteht. Er vertrat zum Teil moderne Ideen gegenüber dem König, war halb und halb ſchon Phyſiokrat, ohne doch aus dem Gedankenkreiſe des Merkantilismus je ganz herauszutreten; er war überhaupt kein doktrinärer Syſtematiker, ſondern ein feiner und gelehrter Praktiker, der auf Grund eingehender ſtatiſtiſcher Kenntniſſe von Land und Leuten die Wirtſchaftspolitik für die einzelnen Provinzen beſonders einrichten wollte. In Lehmanns Darſtellung ſcheint die Auffaſſung durch, daß Heinitz gegenüber dem doktrinären Merkantilismus des Königs überall im Recht geweſen ſei; ich kann dieſe Auffaſſung nicht teilen. Friedrich war doch keineswegs ein einſeitiger merkantiliſtiſcher Doktrinär, trotz der ſchulmäßigen Ausführungen der Inſtruktion für das General-Direktorium. Auch er ging von einem ſehr genauen Studium der tatſächlichen Verhältniſſe aus; er iſt ja der Schöpfer einer methodiſchen Handelsſtatiſtik geworden; und man wird ſagen dürfen, daß er ſeine preußiſchen Staaten in den achtziger Jahren doch wohl beſſer kannte, als Heinitz während ſeiner proviſoriſchen Verwaltung des Handelsdepartements. Der eigent-

[1]) Forſchungen zur brandenburgiſchen und preußiſchen Geſchichte 15, 107 ff.

liche Kern des Konfliktes zwischen dem König und dem Minister scheint mir darin zu bestehen, daß der König die Handelssachen und die gesamte Wirtschaftspolitik bis auf die Frankfurter Meßstatistik herab vom Standpunkte der Staatsräson aus behandelte, Heinitz dagegen von einem philanthropisch-ökonomischen Standpunkt und mehr im moralischen als im politischen Sinne. Man könnte mit einer von Lehmann gern gebrauchten Wendung sagen: der Konflikt ragte in das Gebiet der Sittlichkeit hinein. Das geht ganz deutlich aus den neuerdings von Steinecke veröffentlichten Stücken der Heinitzschen Tagebücher aus dieser Zeit hervor. Die eigentliche politische Ader, die maßgebende Rücksicht auf die Stärke und Machtstellung des Staates, fehlte Heinitz ganz; er wollte den moralischen Empfindungen auch bei der Handels- und Wirtschaftspolitik einen entscheidenden Platz einräumen und erwartete auch im materiellen Leben Heil und Segen davon. Einen solchen Minister konnte Friedrich für seine Handels- und Wirtschaftspolitik nicht brauchen, zumal wenn von diesem Geist auch auf die Räte des Departements etwas überging, wie das bei dem Geheimen Finanzrat Hartmann der Fall gewesen zu sein scheint, dessen Entlassung den Minister auf das empfindlichste traf. Heinitz gab nun das Handels- und Fabriken-Departement wieder ab; die Konsequenz zog er aber freilich nicht aus dem Konflikt, daß er nun überhaupt um seine Entlassung gebeten hätte. Er blieb Minister; und auf dem Gebiete des Berg- und Hüttenwesens, das seine eigentliche Domäne war, ließ ihn der König, der ihn persönlich gewiß hochachtete, mit vollem Vertrauen walten; hier spielten politische Gesichtspunkte ja kaum in die Verwaltung hinein.

Unter Friedrichs Nachfolgern hat dann Heinitz zugleich als dirigierender Minister über die westlichen Provinzen der Monarchie gewaltet, und hier ist durch ihn allmählich ein ganz neues System ins Leben gerufen worden, dem sich auch Stein mit ganzem Herzen und voller Tatkraft angeschlossen hat. Lehmann betrachtet es mit Recht als eine der Novitäten seines Buches, daß er die eigentümliche Stellung der westlichen Provinzen des preußischen Staates in dem politischen System Friedrichs II. und die Änderungen, die unter seinen Nachfolgern darin vorgenommen worden sind, nach allen Seiten ins Licht gestellt hat. Das politische System Friedrichs beruhte in Wirtschaft und

Verwaltung, in Heeres- und Steuerverfassung im wesentlichen auf den östlichen und insbesondere auf den mittleren Provinzen, die allein einen zusammenhängenden Gebietskomplex bildeten. Die Provinzen jenseit der Weser galten handelspolitisch als Ausland; in einem Teil von ihnen hatte man auch von der Durchführung des Kantonsystems Abstand genommen, Wesel war als Festung aufgegeben worden, weil der König im Fall eines großen Krieges die Verteidigung dieser Lande für unmöglich hielt. Es ist nicht ganz falsch, obwohl übertrieben, wenn Lehmann sagt: die Bewohner der westlichen Provinzen galten als Preußen zweiter Klasse. Das Bestreben von Heinitz und auch von Stein ging nun dahin, diese „Zurücksetzung" des Westens aufzuheben und die beiden Hälften des Staates enger miteinander zu verbinden. Dies Bestreben hat offenbar die volle Sympathie Lehmanns, und der Ton, in dem er davon spricht, ist nicht ganz frei von Ungerechtigkeit gegen Friedrich den Großen. War es nicht politisch doch ein ganz richtiger Gedanke, auf dem das System Friedrichs beruhte? Konnte er sich nicht dafür auf die Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges und auch auf die beständige Gefahr des Schmuggels berufen, die bei Herstellung eines freien Handelsverkehrs mit dem Westen unvermeidlich war? Ein wünschenswerter Zustand war ja jene Trennung gewiß nicht, und sicherlich brachte sie den Westen um manche Vorteile, die mit der Zugehörigkeit zu einem großen Staate verbunden sind; aber mit ihrer Beseitigung wurde doch die unglückliche Konfiguration des Staates, auf der sie im Grunde beruhte, nicht gehoben, und die Energie des wirtschaftspolitischen Systems, das doch in der Hauptsache unverändert blieb, wurde dadurch zweifellos geschwächt, ebenso wie die Verteidigungsfähigkeit des Staates. Die straffe Konzentration im kleineren Kreise — »toujours en védette« —, die das Ziel der fridericianischen Politik gewesen war, wich einem behaglicheren, sorgloseren Sichausdehnen und Zusammenschließen, das doch mehr den menschlich sympathischen Ideen der Wohlfahrt und Gerechtigkeit entsprach als den harten Notwendigkeiten einer Politik, die sich noch immer gerüstet halten wollte, eines Tages wieder um die Existenz des Staates zu kämpfen.

Rein wirtschaftlich betrachtet, sind diese Bestrebungen für die westlichen Provinzen ja allerdings ein Segen gewesen; ob aber z. B. die Rekruten-Konventionen, mit denen man auf den

längst überwundenen Gedanken einer Rekrutenlieferung durch die Stände wieder zurückkam, als ein militärisch-politischer Fortschritt zu betrachten sind, ist doch sehr zweifelhaft. Stein hat sie später selbst sehr scharf kritisiert. Auf dem Gebiete der Akzisever-fassung war während der Regierung Friedrichs des Großen im Westen hin und her experimentiert worden; es entsprach nun wohl dem fortgeschrittenen wirtschaftlichen Zustand dieser west-lichen Provinzen, daß Stein in der Grafschaft Mark die Trennung von Stadt und Land aufhob, daß an Stelle der fast alle Gegen-stände des Verkehrs treffenden Generalakzise nur einzelne beson-ders ertragreiche Artikel besteuert wurden, daß neben einer Mahl- und Schlachtsteuer und einer Tranksteuer für Stadt und Land auch eine Klassensteuer eingeführt wurde; es waren Grundsätze, die später zu allgemeinerer Anwendung gelangen sollten, mit denen man aber damals eigentlich nur auf den Zustand zurück-griff, wie er vor Friedrich Wilhelm I. bestanden hatte. Sehr charakteristisch ist auch die energische Förderung des Chaussee-baues durch Stein: Friedrich der Große hatte keine Chausseen gebaut, weil er dem Feind nicht die Wege bahnen wollte zur Invasion seiner Staaten; auch hier zeigt sich, wie an Stelle der politisch-militärischen Gesichtspunkte der fridericianischen Zeit die wirtschaftlichen Wohlfahrtsbestrebungen das Übergewicht erlangen. Ob freilich jene etwas grotesk anmutende Ängstlichkeit der fride-ricianischen Politik so ganz unberechtigt war, mag im Hinblick auf den schnellen und völligen Zusammenbruch von 1806 doch noch fraglich erscheinen. Es ist ein charakteristischer Zug in der nachfridericianischen Staatsleitung, daß jenes wachsam haltende Gefühl der Unsicherheit, das Bewußtsein des Prekären in der politischen Existenz Preußens, das den Gründer der preußischen Großmacht niemals verlassen hat, bei seinen Nachfolgern einem naiven Behagen am ruhigen und glücklichen Besitz Platz gemacht hatte, das sicherlich mit zu den tieferen Ursachen der Katastrophe von 1806 gehört.

Die Organisation und Verwaltung der westfälischen Entschädigungslande ist von Lehmann zum erstenmal auf Grund der Akten in knapper Ausführlichkeit dargestellt worden; ebenso die bisher durchaus nicht genügend bekannte Verwal-tung des Akzise- und Handelsdepartements durch Stein. — Es ist von hohem Interesse, zu sehen, wie Stein —

im Gegenſatze zu Hardenberg — für die Beibehaltung der ſtändiſchen Verfaſſung in Münſter und Paderborn eintritt. „Ich hoffe — ſchreibt er an Sack —, man wird die alte deutſche Verfaſſung, die auf Grundeigentum gebaut war, und die ſich in Weſtfalen erhalten hat, nicht umſtürzen und an ihre Stelle eine bloße Bureaukratie, deren Unvollkommenheiten wir kennen, ſetzen.“ „Der Deutſche und insbeſondere der Weſtfälinger iſt ganz zu einer ſolchen Verfaſſung geeignet; er hat die zur Behandlung der Geſchäfte in öffentlicher Verſammlung nötige Ruhe, Ordnungsliebe, Anhänglichkeit an Formen, Herkommen. Der windige Franzoſe muß mit der Peitſche eines Ludwigs XI., Richelieus, Ludwigs XIV. geführt werden; ihn entſchädigt befriedigte Eitelkeit für alles ſonſtige Übel einer ſchlechten Verwaltung, ehemals die Ehre, der Untertan des größten Königs zu ſein, jetzt das Luftgebild der Gleichheit.“ Stein will es nicht mit den Franzoſen halten, denen es mehr auf die Gleichheit als auf die Freiheit ankommt, ſondern mit den Engländern, die die Freiheit der Gleichheit vorziehen. „Die Bildung zweckmäßig eingerichteter Stände“ — ſchreibt er an die Organiſationskommiſſion — „halte ich für eine große Wohltat für dieſe Provinzen. Sie erhalten eine wohltätige, auf Verfaſſung und geſetzliche Ordnung ſich gründende Verbindung zwiſchen dem Untertan und der Regierung. Sie belehren jenen über die Abſicht der letzteren. Sie machen dieſe mit den Wünſchen und Hoffnungen jener bekannt. Sie verhindern die willkürlichen Abweichungen von Verfaſſung und geſetzlicher Ordnung, die ſich die Landeskollegien bei dem Drange der Geſchäfte nicht ſelten zu ſchulden kommen laſſen, und ſie ſind durch Eigentum und Anhänglichkeit an das Vaterland feſt an das Intereſſe eines Landes gekettet, das dem fremden öffentlichen Beamten gewöhnlich unbekannt iſt, oft gleichgültig und bisweilen ſelbſt verächtlich und verhaßt wird.“ Von ſolchen Ständen, die aus Eigentümern beſtehen, habe die Regierung im Punkte der Revolution nichts zu fürchten. Vielmehr habe ſie zu fürchten von der Neuerungsſucht jüngerer, von der Launenhaftigkeit und dem Mietlingsgeiſt älterer Beamten ſowie von der alle Sittlichkeit verſchlingenden Weichlichkeit und von dem Egoismus, der alle Stände ergreife.

Man ſieht aus dieſen Äußerungen, in welchem Gegenſatz Stein ſich befand zu den im preußiſchen Staatsweſen ſeit einem

Jahrhundert herrschend gewordenen Grundsätzen, wie sie damals auch Hardenberg, der als Kabinettsminister mit der Frage befaßt wurde, vertreten hat. Kein Wunder, daß Steins Forderung vom Kabinett abgelehnt wurde, und daß die Stände in Münster und Paderborn verschwanden. Es war eine unzweifelhafte Niederlage Steins, und es mag wohl sein, daß er einen Augenblick den Gedanken des Rücktritts erwogen hat. Schon vorher hatte er einmal an Sack, als er diesem sein Programm entwickelte, die folgenden bezeichnenden Worte geschrieben: „Ihre, meine und jedes redlichen Mannes Pflicht ist es, der Wahrheit getreu zu bleiben, diese mit Mäßigung, Ernst und Festigkeit zu sagen; und wenn man sieht, daß alles vergeblich ist, so zieht man sich von dem Geschäft zurück und läßt sich nicht zur Ausführung eines Gebäudes führen, das wegen seiner Unvollkommenheit entweder von selbst zusammenstürzt oder den Druck und den Unwillen vieler Tausender bewirkt. Der Beifall des Gewissens und der verwalteten Menschen ist besser als der eines Ministers.“ Daß Stein trotzdem blieb, erklärt Lehmann, überzeugend genug, daraus, daß die Entscheidung in der ständischen Frage weder auf einmal, noch ganz unzweideutig fiel: die Sache wurde dilatorisch behandelt; außerdem hatte Stein die Genugtuung, daß in anderen wichtigen, namentlich Personalfragen der Minister Schulenburg, der die Organisation leitete, auf seine Ratschläge hörte. Auch die Einführung des neuostpreußischen Ressortreglements von 1797 geschah mit auf seine Empfehlung. Er setzte ferner durch, daß die administrative Trennung von Stadt und Land auch hier unterblieb; der Steuerrat ist in den Entschädigungsprovinzen nicht eingeführt worden, die Landkreise mit dem in einen Landrat verwandelten Drosten an der Spitze umfaßten hier auch die in dem Bezirk gelegenen Städte.

Das Kantonsystem wurde so, wie es war, in den neuen Provinzen eingeführt. Stein hatte eine Reihe von Veränderungen vorgeschlagen, die aber nicht zur Durchführung gekommen sind. Er hatte an dem damaligen Heerwesen, an der Stellung der Armee in Staat und Gesellschaft überhaupt wohl mancherlei auszusetzen, aber ein klares Programm hat er in dieser Hinsicht nicht formuliert. Er war für Ausdehnung der Dienstpflicht auf die davon Befreiten, und zugleich auch für Verminderung der Dienstzeit; anderseits wollte er aber für den Fabrikdistrikt der Graf-

schaft Mark doch auch wieder die Exemtion beibehalten wissen und schlug für die Eximierten eine Wehrsteuer vor. Im Grunde schwebte ihm wohl das Ideal einer Landmiliz vor; daran wird er gedacht haben, wenn er bei diesen Verhandlungen einmal äußert, die Vaterlandsverteidigung müsse zu einem Gegenstand der Nationalerziehung gemacht werden. Die Heeresverfassung, wie sie war, hatte offenbar seinen Beifall nicht, aber anderseits war er doch zu klar und zu praktisch, um nicht einzusehen, daß damals, wo eben die Franzosen sich in Hannover einnisteten, an eine Abschaffung des Militarismus nicht zu denken sei. Er erklärte in diesen Tagen, der gegenwärtige politische Zustand von Europa erfordere eine fortdauernde militärische Anstrengung, um die Unabhängigkeit der Monarchie zu erhalten: Sicherheit sei wichtiger als Wohlstand.

Sehr entschieden setzte er sich gegen die Einführung der Akzise in ihrer altpreußischen Gestalt, der „Generalakzise", in den westfälischen Landen ein; aber auf die Entscheidung dieser Frage hat er selbst keinen Einfluß mehr gehabt. Er war inzwischen als Minister in das General-Direktorium berufen worden, das mit der Einrichtung der neuen Provinzen nicht unmittelbar befaßt war.

Über die Berufung Steins zu dem Ministerposten erfahren wir durch Lehmann ein paar interessante Details. Die Abneigung des Königs, die Rivalität Borgstedes, die Verwendung Beymes für Stein, die Besorgnisse, die man in Berlin wegen seiner sog. westfälischen, d. h. freieren wirtschaftlichen Anschauungen hegte — das alles ist zwar nicht gänzlich neu, aber doch in dieser Verbindung und in der Beleuchtung durch die vorhergehende Amtstätigkeit Steins durchsichtiger und verständlicher, als was Pertz darüber mitteilt. Die Verwaltung des Ministeriums selbst ist ein so schwieriger und verwickelter Gegenstand, daß ich mich da auf eine Andeutung der Hauptpunkte beschränken muß: die Salzverwaltung wurde reformiert, die Binnenzölle zwischen den Provinzen wurden abgeschafft, mit Ausnahme derer gegen die westfälischen und die polnischen Provinzen, eine Vereinfachung des Geschäftsganges wurde angestrebt namentlich durch Kombinierung der Provinzial-Steuerdirektionen mit den Kammern, für Ost- und Westpreußen wurde ein neuer Akzisetarif erlassen, die Verhältnisse von Süd- und Neuostpreußen wurden jetzt end-

lich geordnet, wobei Stein merkwürdigerweise für die Einführung eben der Akzise eintrat, die er im Westen so heftig bekämpft hatte; er sah eben ein, daß sie hier in den zurückgebliebenen Städten des Ostens ganz angebracht sei, und auch die Beschränkung der Gewerbe auf die Städte, die damit verbunden war, hat hier seinen Widerspruch nicht herausgefordert. In den Handels- und Fabrikenangelegenheiten, wo Kunth einer seiner Hauptmitarbeiter wurde, hat er keineswegs umwälzend gewirkt. Er hielt an dem Grundsatz der Handelsbilanz fest und wollte keine plötzliche Aufhebung der Einfuhrverbote, wenn er auch mehr von anderen Mitteln, namentlich von der Verbesserung des gewerblichen Unterrichts, erhoffte. Die Statistik erhielt erst durch ihn eine besondere Zentralstelle in dem statistischen Bureau. An die Spitze der Geldinstitute brachte er Niebuhr. Das sind ja zum Teil längst bekannte Dinge, aber die Vollständigkeit, der innere Zusammenhang, die detaillierte Auseinandersetzung des Hergangs und der Motive bei diesen Maßregeln, das ist das Neue an diesem Kapitel, das bei einem kurzen Referat allerdings nicht wohl zur Anschauung gebracht werden kann. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über das Einwirken der auswärtigen Verhältnisse auf Steins Departementsverwaltung seit 1805 und über die neuen Steuerpläne. Der Vorschlag einer Trankſteuer für das platte Land (1805) und der Plan einer Einkommensteuer, beide als Kriegssteuern gedacht, die letztere im wesentlichen nach dem englischen Vorbild, mit Selbsteinschätzung, wiesen ganz neue Bahnen für die Finanzgesetzgebung des preußischen Staates; sie sind hier zum erstenmal dargestellt.

Stein war seit der Verletzung der preußischen Neutralität durch Napoleon von der Notwendigkeit des Krieges überzeugt; er hat Beyme gegenüber (8. Dezember) das Verhalten von Haugwitz bei seiner diplomatischen Mission auf das schärfste verurteilt. Man wäre geneigt, anzunehmen, daß er über die Wendung, die durch den Vertrag von Schönbrunn eintrat, aufs äußerste empört gewesen wäre. In einem Brief an Vincke hat er nun aber, und zwar bald nach dem Ereignis, Januar 1806, mit überraschender Milde darüber geurteilt, hat namentlich die Erwerbung Hannovers als einen wünschenswerten Zuwachs der preußischen Monarchie bezeichnet, während Gentz einmal sagt, daß er diese Erwerbung lebhaft gemißbilligt habe. Lehmann will diesen Brief

als einen Beſchwichtigungsverſuch für Vincke und als einen Ausfluß der Reſignation erklären, mit der ihn die politiſche Unfähigkeit Friedrich Wilhelms III. erfüllt habe. Völlig befriedigend iſt dieſe Erklärung kaum. Anderſeits hatte 1874 ein hiſtoriſcher Dilettant, Guſtav v. Lecocq, in einem Artikel der Zeitſchrift für preuß. Geſch. und Landeskunde behauptet, daß Stein mit unter denen geweſen ſei, die dem König die Annahme des Schönbrunner Vertrags geraten hätten. Lehmann hat wohl recht, wenn er dieſe ohne jeden Quellenbeleg auftretende Behauptung einfach abweiſt; aber eine Unklarheit bleibt über die Stellung Steins hier doch noch beſtehen. Ähnlich bei den Beratungen von Graudenz, 6. November 1806, wo Stein, der nach der Kataſtrophe von Jena die Kaſſen gerettet hatte und dem König gefolgt war, zum erſtenmal zu allgemein politiſchen Verhandlungen zugezogen wurde. Es handelte ſich um die Frage der von Lucchesini und Zaſtrow angenommenen erſten Friedenspräliminarien vom 30. Oktober, die Napoleon ſpäter wieder verworfen hat, um ſie durch die viel ungünſtigeren Beſtimmungen des Charlottenburger Waffenſtillſtandes zu erſetzen. Die Miniſterverſammlung erklärte, daß Preußen den Krieg gegen Frankreich nicht fortſetzen könne, ſondern unter den von Lucchesini und Zaſtrow angenommenen Bedingungen Frieden ſchließen müſſe. In keinem Falle aber dürfe Preußen ſich gegen Rußland gebrauchen laſſen oder dem Rheinbunde beitreten. Haugwitz war mit dieſem Beſchluſſe nicht zufrieden; er hatte gerade den Beitritt zum Rheinbund empfohlen und gab ſeine abweichende Meinung zu Protokoll. Darauf erklärte nun — nach Ausweis des Konferenzprotokolls — Schulenburg: wenn der Friede mit Frankreich auf der Grundlage der Präliminarien vom 30. Oktober nicht zu erreichen ſei, ſo ſolle man den Beitritt zum Rheinbund anbieten, aber nur in dieſem Falle und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Rheinbund die Erhaltung des Kontinentalfriedens bezwecke und nicht zur Offenſive gegen irgendeine Macht führe. Dieſe Meinung Schulenburgs wurde dann nach dem Konferenzprotokoll von der ganzen Verſammlung einmütig beſchloſſen. Lehmann meint nun, es ſei kaum glaublich, daß Stein einen ſolchen Umfall mitgemacht habe, wenn man auch annehme, daß er damals von ſeiner Krankheit ſtark mitgenommen geweſen wäre. Er möchte ein Verſehen des Protokollführers annehmen. Aber mir ſcheint, daß dieſer Zweifel verſtummen muß. Lehmann ſelbſt hat

darauf hingewieſen, daß auch Haugwitz an Lucchesini damals geſchrieben hat, er habe die Herren auf ſeine Seite gebracht; und daß das Angebot des Beitritts zum Rheinbunde für Stein keine abſolute moraliſche Unmöglichkeit war, das beweiſt doch ſein Verhalten im Jahre 1807 bei der Miſſion des Prinzen Wilhelm nach Paris (Lehmann II, 136). Ob ſpäter bei den Beratungen von Oſterode (21. Nov.) Steins Votum gegen den Charlottenburger Waffenſtillſtand von wirklich ausſchlaggebender Wirkung geweſen iſt, wird man bezweifeln dürfen; die Haltung von Beyme und Köckritz, die mit der Minorität gegen die Annahme ſtimmten, beweiſt doch wohl, daß der König ſchon vorher zur Ablehnung entſchloſſen war. Aber vielleicht bedurfte es bei ſeiner Natur einer ſolchen Stärkung gegen die eigenen ſchwächlichen Neigungen, wie ſie in dem entſchiedenen Auftreten Steins lag.

Wir kommen nun zu der Reform und damit zu dem Höhepunkt der Darſtellung Lehmanns. Er hat ihr eine breite Grundlage gegeben in einem knappen, inhalt- und gedankenreichen Aufriß der Verfaſſung und Verwaltung des alten Preußens, der ſchon vor dem Erſcheinen des zweiten Bandes in dieſer Zeitſchrift veröffentlicht worden iſt.[1]) Der Zuſammenhang, in dem dieſe zuſammenfaſſende Betrachtung konzipiert iſt, bringt es mit ſich, daß das Unmoderne, Rückſtändige, Unhaltbare dieſes politiſch-ſozialen Syſtems ſtärker hervortritt als das Lebensfähige und auch in der Zukunft Fortwirkende. Man vermißt an der gehaltvollen, ſcharf pointierten Skizze einen Hinweis darauf, daß dieſes altpreußiſche Syſtem in ſeiner Entſtehungs- und Blütezeit doch ein großer Fortſchritt geweſen war, daß es moraliſche Kräfte enthielt, die noch keineswegs aufgebraucht oder verrottet, ſondern auch in Zukunft noch großer Wirkungen fähig waren. Hier betreten wir allerdings ein Feld, auf dem es mehr auf allgemeine politiſche Anſichten und Überzeugungen als auf beweisbare hiſtoriſche Tatſachen ankommt. Durch Lehmanns ganzes Werk geht, unausgeſprochen, aber doch unverkennbar, die Anſchauung hindurch, daß Preußen nur durch die Ideen der Reform zu neuem Leben erweckt und zu einer großen Zukunft befähigt werden konnte, daß der Geiſt des fridericaniſchen Preußens bei Jena gleichſam ſein Todesurteil empfangen habe. Ich weiß nicht, ob ich den Sinn

[1]) H. Z. 90, 385 ff.

des Verfaſſers damit richtig deute, aber wenn das der Fall iſt, möchte ich doch dagegen ausſprechen, daß noch unendlich viel von dem fridericaniſchen Staatsgeiſt im heutigen Preußen lebt, daß die Epoche Bismarcks wieder an Friedrich den Großen angeknüpft hat mit ihrer kühnen Machtpolitik, wie mit ihren wirtſchaftlich-ſozialen Beſtrebungen, und daß der Geiſt der Steinſchen Reform nur ein Ingrediens, nicht aber das eigentlich konſtitutive Element in unſerem heutigen Staate iſt. Die Kataſtrophe von Jena war meiner Anſicht nach nicht der Zuſammenbruch eines lebensunfähig gewordenen Organismus, ſondern ein durch mancherlei Urſachen, innere wie äußere, bedingter Schwächezuſtand, der die Widerſtandsfähigkeit des Staates für den Moment aufhob, eine pathologiſche Kriſis gleichſam, aus der ſich der Staat nicht allein durch die liberalen Ideen, ſondern auch durch die ihm ſelbſt innewohnende Lebenskraft und die Stärke ſeiner überlieferten Inſtitutionen wieder erhoben hat. Als die eigentlich grundlegende Epoche für den preußiſchen Staat erſcheint mir doch die Regierung Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, nicht die Epoche Steins und Hardenbergs; die Richtung auf den monarchiſchen Militär- und Beamtenſtaat iſt dem preußiſchen Weſen immer geblieben, ſie iſt durch die Wirkungen der Reformideen nur modifiziert, nicht völlig von ihrem Ziele abgelenkt worden. Es iſt eine Syntheſe alter und neuer Kräfte und Inſtitutionen, auf der unſer heutiges politiſches Leben beruht; den ſcharfen Gegenſatz, in dem ſich die beiden Epochen einſt ſelbſt empfanden, wie er etwa in dem Vernichtungsurteil E. M. Arndts über Friedrich den Großen oder in den Invektiven eines York oder Marwitz gegen die Reformer ſich äußerte, haben wir glücklicherweiſe überwunden. Das hiſtoriſche Urteil braucht nicht das Werk Friedrichs des Großen zu verdammen, um dem Werke Steins gerecht zu werden.

Das wichtigſte Reformprogramm Steins, die Naſſauer Denkſchrift, hat Lehmann in ſehr eindringender Weiſe analyſiert. Mit Recht weiſt er darauf hin, daß man nicht erwarten dürfe, das ganze Reformprogramm Steins in dieſem Dokument entwickelt zu ſehen, das in der Hauptſache nur der Neuordnung der Verwaltungsorganiſation gewidmet iſt; wenn hier nur von ſtändiſcher Verfaſſung in den Provinzen die Rede iſt, ſo weiſt Lehmann aus einer gleichzeitigen Äußerung Steins in einem Briefe an Hardenberg nach, daß dies nur als ein Anfang, als eine Ab-

ſchlagszahlung gleichſam, zu betrachten ſei; die Abſicht Steins ging ſchon damals in letzter Linie auf eine Nationalrepräſentation; aber er wollte das Volk zu einer ſolchen erſt erziehen durch die öffentliche Wirkſamkeit in kleineren Kreiſen. Höchſt intereſſant iſt, wie Lehmann den Gedankenkreis und damit die ganze Tendenz der Denkſchrift näher beſtimmt. Wir ſehen hier wieder, daß bei dem Staatsideal Steins die „alte deutſche Verfaſſung“ zugrunde liegt, wie ſie vor dem Aufkommen des Abſolutismus und ſeiner Begleiterſcheinungen, des Militarismus und der Bureaukratie, geweſen war, oder vielmehr wie er ſie ſich in einem idealiſierten Bilde vorſtellte; auch die Wahlverwandtſchaft mit England tritt ſtark hervor und iſt von jeher bemerkt worden; ſie liegt eben in der gemeinſamen Ablehnung dieſer für das kontinentale Staatsleben des 17. und 18. Jahrhunderts entſcheidenden Erſcheinungen: Militarismus, Abſolutismus und Bureaukratie. Aber neu iſt, was Lehmann hier nachzuweiſen ſucht: daß auch die Ideen von 1789, die Ideen der franzöſiſchen Konſtituante, ſehr weſentlich auf Steins politiſches Denken eingewirkt haben, ja, daß ſie einen integrierenden Beſtandteil ſeines Programms bilden. Man wird mit der Anſchauung brechen müſſen, als ob Stein ſchlechtweg ein Feind alles Franzöſiſchen und inſonderheit ein Feind der franzöſiſchen Revolution geweſen ſei. Er war ein Todfeind des Bonapartismus, des demokratiſchen Cäſarismus, der auf dem Grunde einer völlig nivellierten Geſellſchaft und einer durchaus zentraliſierten Verwaltung ein durch repräſentative Formen übel verkleidetes despotiſches Regiment organiſiert hatte, das eigentlich die Negation jedes Staatsrechts war. Aber die Frühzeit der franzöſiſchen Revolution mit ihren begeiſternden Idealen, mit ihrem Gegenſatz gegen die Unnatur des alten Staates, gegen Abſolutismus, Militarismus und Bureaukratie, mit ihren monarchiſch-konſtitutionellen Verfaſſungsideen, mit ihren Menſchen- und Bürgerrechten, mit der nationalen Idee und dem Gedanken von der Mündigkeit des Volkes — dieſe Bewegung fand ein Echo in Steins Bruſt, und er iſt ihr in manchen ſeiner Vorſchläge und Benennungen gefolgt, wenn auch dieſer Einfluß nicht überall ganz unverhüllt zutage tritt. So miſcht ſich in Steins Ideen ſeltſam, fruchtbar und in höchſt eigenartiger Weiſe Altes und Neues, Fremdes und Heimiſches. Indem er zurückſtrebt zu den deutſchen Staatszuſtänden, wie ſie vor dem Eindringen des militäriſch-bureaukratiſchen Abſolutismus

bestanden hatten, sucht er doch keineswegs den Staats- und Gesellschaftszustand des 16. und 17. Jahrhunderts schlechtweg wiederherzustellen, sondern er sucht ihn weiter zu entwickeln nach dem Muster der fortgeschrittensten Nation, die jene allgemein-kontinentale Entwicklung nicht mitgemacht hatte, der Engländer, und zugleich im Sinne der von England beeinflußten Strömung in Frankreich, wie sie etwa durch Montesquieu repräsentiert wird; die demokratischen Abstraktionen Rousseaus lagen nicht in der Richtung seiner historisch gestimmten und auf das Wirkliche und Praktische gerichteten Natur.

Auch darauf hat Lehmann mit berechtigtem Nachdruck hingewiesen, daß die Veranlassung der Nassauer Denkschrift in einem Wunsche des Fürsten Anton Radziwill zu suchen, daß sie zunächst für ihn entworfen ist. Dadurch erklärt sich manches in der Tendenz und Fassung, vor allem auch die ausführliche Behandlung der polnischen Frage. Was Stein im Auge hatte, war die Konstituierung der polnischen Provinzen Preußens, die noch aus dem russischen Anteil erheblich vermehrt werden sollten, als eines Königreichs Polen in Personalunion mit Preußen, wie anderseits der russische Anteil als Königreich Litauen konstituiert werden sollte. Das sollte nun ein von einem einheimischen Statthalter in konstitutionellen Formen regierter Nationalstaat sein. Stein verurteilte die Teilungen Polens und sprach mit hoher Anerkennung von den nationalpolitischen Bestrebungen der polnischen Patrioten. Lehmann zitiert mit Beifall seine Worte darüber: „Die polnische Nation ist stolz auf ihre Nationalität, sie trauert, ihre Sprache, ihren Namen erlöschen zu sehen und feindet den Staat an, der ihr dieses Leid zufügt. Sie würde zufriedengestellt werden, sie würde diesem Staate anhängen, wenn man ihr eine Verfassung gäbe, bei der ihr Nationalstolz beruhigt und ihr der Besitz ihrer Individualität gesichert wird. Diese nicht zu zerstören, sondern auszubilden, wird jeder für einen Gewinn halten, der nicht mechanische Ordnung, sondern freie Entwicklung und Veredlung der eigentümlichen Natur jedes Völkerstammes für den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft hält." Diese Worte rühmt Lehmann als „ein teures Vermächtnis, in dem der universale Geist des 18. und der nationale des 19. Jahrhunderts, noch nicht zum Chauvinismus versteinert und verfälscht, sich wundervoll durchdringen". Wenn damit, wie doch wohl vermutet werden

muß, der Wunsch verbunden ist, daß dieses Vermächtnis für die Verhältnisse der Gegenwart fruchtbar gemacht werden möchte, so muß man dagegen doch bemerken, daß die Polenfrage bei uns auf einem durchaus andern Boden steht, als der war, auf den Stein sein Zukunftsgebäude gestellt hat. Für ihn handelte es sich um die kompakte Hauptmasse des alten polnischen Reiches, für uns handelt es sich in der Hauptsache um Provinzen mit gemischter Sprache und gemischter Bevölkerung, und eine Anwendung des Steinschen Prinzips würde bei uns heute eine Unterdrückung des Deutschtums zugunsten der polnischen Nationalität bedeuten, ohne daß damit die Gewähr für die Zufriedenstellung der polnischen Bevölkerung gegeben wäre, deren nationalpolitische Bestrebungen ja über den Rahmen des preußischen Staates weit hinausreichen.

Die Umstände, unter denen Stein sein zweites Ministerium antrat, der Konflikt, der dabei wieder drohte, und die Art, wie er vermieden wurde, sind von Lehmann zum erstenmal zutreffend dargestellt worden. Es ist der Kampf um die Beseitigung des Kabinetts, um den es sich dabei handelt. Dieser Kampf gehört ja mit zu dem Wesentlichen der Steinschen Bestrebungen. In diesen Zusammenhang gehört auch schon die erste große politische Kundgebung Steins, die bekannte Denkschrift vom Mai 1806, die die Beseitigung des Ministers Haugwitz und der Kabinettsräte Lombard und Beyme und die Bildung eines Ministerkonseils forderte. Damals war der Ruf Steins ungehört verhallt; der König hat, wie Lehmann feststellt — im Gegensatz übrigens zu der von Stein selbst in seiner Autobiographie geäußerten Vermutung —, nie etwas von dieser Denkschrift erfahren; die Königin und Hardenberg hatten sie für zu scharf und rücksichtslos gehalten und von der Überreichung an den König abgeraten, und Stein hatte sich gefügt. Dann war der Konflikt vom Dezember 1806 gefolgt, der Anfang Januar 1807 zu der Entlassung Steins führte. Der Kern dieses Konfliktes war eben die Forderung Steins gewesen, daß Beyme entlassen und an Stelle der Kabinettsregierung eine Ministerialregierung eingerichtet werden sollte, die in unmittelbarem Verkehr der Minister mit dem König geführt würde. In dieser Forderung lag die Tendenz zur Einschränkung des autokratischen Absolutismus, und darum hat Friedrich Wilhelm III. ihr einen so zähen und nachhaltigen

Widerstand entgegengesetzt. Er behandelte Stein noch ganz so, wie Friedrich der Große seine Minister behandelt hatte; da Stein den Eintritt in das vom König berufene Ministerium abgelehnt hatte, sah er das als Ungehorsam und Eigensinn an und entließ den Minister durch jene ungnädige Kabinettsorder vom 3. Januar. Was Stein durchzusetzen mißlungen war, hat dann Hardenberg durch seine Geschmeidigkeit, allerdings zugleich auch durch das Gewicht, das ihm beim Könige damals das Vertrauen des Kaisers Alexander gab, ohne Konflikt zu erreichen vermocht; er erhielt am 26. April 1807 den Vortrag in allen wichtigen Angelegenheiten unter Ausschaltung des Kabinettsrats Beyme. Aber das war doch nur eine vorübergehende Konstellation. Es ist eine übertriebene Würdigung dieser Wendung, wenn Treitschke (I, 259) davon sagt: „Am 26. April 1807 vollzog sich in aller Stille eine Verfassungsveränderung, die folgenreichste, welche der alte Absolutismus seit den Tagen Friedrich Wilhelms I. erlebt hatte. Die Kabinettsregierung wurde aufgehoben, Hardenberg als erster Minister mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten sowie aller mit dem Kriege zusammenhängenden Geschäfte beauftragt.“ Daß diese Wandlung noch keine dauernde war, daß sie in der Hauptsache nur auf der persönlichen Geschicklichkeit Hardenbergs beruhte, zeigte sich sofort nach seinem Rücktritt, der bekanntlich eine der Bedingungen des Tilsiter Friedens war. Da trat Beyme in seine alte Stellung ohne weiteres wieder ein, und die Situation, die Stein beim Antritt seines Ministeriums vorfand, war noch eine recht unklare. Er verlangte auch jetzt wieder die Entfernung Beymes, der König aber bestand darauf, daß der Kabinettsrat vorläufig noch bleibe; er wollte vor allem den Anschein vermeiden, als füge er sich unbedingt dem Willen des Ministers. Den drohenden Konflikt hat dann das Dazwischentreten der Königin Luise abgewandt, die Stein mit beweglichen Worten beschwor, noch einige Zeit Geduld zu haben, was offenbar auf die Haltung des Ministers nicht ohne Wirkung geblieben ist. Über diese merkwürdige Wendung sind wir durch ein undatiertes, bei Pertz in Faksimile mitgeteiltes Billett unterrichtet, das der Herausgeber noch nicht recht unterzubringen gewußt hat. Er war geneigt, den Konflikt, auf den es hinweist, in eine spätere Zeit zu setzen und hat allerlei Kombinationen daran geknüpft. Lehmann setzt das Datum auf den 3. oder 4. Oktober. Er scheint sich dabei ledig-

lich auf Beguelins Denkwürdigkeiten zu stützen, aber schon Rühl hat darauf hingewiesen, daß die inzwischen von ihm veröffentlichten Stägemannschen Briefe nicht leicht mit dieser Angabe zu vereinigen sind.[1]) Es kam damals zu einem Kompromiß: Beyme wurde zum Kammergerichtspräsidenten ernannt, blieb aber noch bis zum Juni 1808 am Hofe und trug die unbedeutenderen Sachen vor; Stein ließ sich das gefallen unter der Bedingung, daß die Vortragssachen dem Kabinettsrat von ihm selbst zugewiesen werden, so daß er das Wichtige selbst in den Händen behielt. Erst mit der provisorischen Neuordnung der Verwaltung im Juni 1808 und durch Steins zähe, aber diesmal maßvolle Festigkeit hat also die Kabinettsregierung in Preußen ein Ende genommen; aber die Idee des kollegialischen Staatsministeriums, die Stein vorschwebte, ist eigentlich in der Reformzeit nie realisiert worden, mit Ausnahme etwa des Ministeriums Dohna-Altenstein, das aber in seiner Schwäche und Untätigkeit nicht eben für diese Form der Regierungsverfassung zeugt. Die Zeit und die Natur des Königs forderte einen Premierminister, wie es Stein und Hardenberg gewesen sind. Mit einer solchen überragenden Stellung eines Einzelnen aber ließ sich eine kollegialische Ministerregierung doch nicht gut vereinigen; und wenn auch die bekannte Kabinettsorder vom 3. Juni 1814 ausdrücklich den kollegialischen Charakter des Staatsministeriums gegenüber dem Staatskanzler feststellte, so zeigt doch die Krisis von 1819, die neuerdings Meinecke und Gebhard eingehend geschildert haben, wie weit man in der Tat von der Realisierung dieses Gedankens damals noch entfernt war und vorläufig auch geblieben ist. Nach Hardenbergs Tode treten dann unter Friedrich Wilhelm III. wieder die sog. Kabinettsminister auf, die den Verkehr der Minister mit dem König vermitteln, und diese hervorragende Stellung *eines* Ministers hat auch unter Friedrich Wilhelm IV., wenngleich in abgeschwächter Gestalt, fortbestanden bis zur Berufung des Vereinigten Landtags 1847. Erst an der Schwelle der konstitutionellen Epoche ist es also eigentlich in Preußen zu dem von Stein schon 1806 geforderten kollegialischen Staatsministerium in seiner reinen Gestalt gekommen: ein Staatsministerium, das wirklich eine Bindung der persönlichen Regierungs-

[1]) Rühl, Aus der Franzosenzeit S. XVIII ff. und S. 43 ff.

gewalt des Königs bedeutet, ist eben ohne das Korrelat einer konstitutionellen Verfassung nicht gut denkbar, wenigstens ist es praktisch in Preußen nicht durchführbar gewesen.

Ein besonders wichtiges Novum in Lehmanns Werk ist die aktenmäßige Darstellung der Finanzlage Preußens während des Steinschen Ministeriums und der Mittel, die er in Anwendung brachte, um die ungeheure, ganz willkürlich bemessene Kontributionslast, die Daru auf 154,5 Millionen beziffert hatte, abzutragen und damit das Land von der feindlichen Einquartierung zu befreien; denn der den Tilsiter Frieden ergänzende unglückselige Vertrag vom 12. Juli 1807, den Kalckreuth in unbegreiflicher Verblendung geschlossen hatte, gab ja den Franzosen das Recht, das Land so lange besetzt zu halten, bis die Kontribution, deren Höhe damals noch gar nicht festgestellt war, bezahlt sein würde. Man mußte sich bei dem Mangel barer Einkünfte an die Domänen halten. Sie waren ja verfassungsmäßig seit Friedrich Wilhelm I. unveräußerlich, aber die öffentliche Meinung forderte damals ziemlich allgemein den Verkauf der Staatsgüter, und auch Stein war kein Freund eines großen Domanialbesitzes (II, 178). An einen sofortigen Verkauf aber konnte man damals nicht denken, weil es an Käufern fehlte oder doch wenigstens an solchen, die leidliche Angebote gemacht hätten; so blieb nichts übrig, als eine Verpfändung, durch Ausgabe von Pfandbriefen nach Art der ritterschaftlichen Kreditinstitute; an diese schloß sich der Fiskus jetzt auch tatsächlich an, so daß der Staat für seine Domänen diesen landschaftlichen Kreditgenossenschaften beitrat, um dadurch ihre Garantie für die auf die Domänen ausgestellten Pfandbriefe zu erhalten. Das führte zu Verhandlungen mit den Provinziallandschaften, da ja diese natürlich ihre Zustimmung dazu erklären mußten. Aus diesem Anlaß ist es zunächst zur Berufung des sog. ostpreußischen Generallandtags gekommen, der im Grunde nichts anderes ist, als das 1788 geschaffene Organ der Landschaft, d. h. der ritterschaftlichen Kreditgenossenschaft der Provinz. Es handelte sich aber bei den Beratungen zugleich um allgemeine Landes- und Steuerangelegenheiten, so daß die ursprüngliche Kompetenz der Versammlung sehr erweitert wurde. Stein hat daher zu dieser Versammlung außer den eigentlich allein berechtigten Rittergutsbesitzern auch Vertreter der Kölmer und der Erbpächter aus den Domänenämtern berufen; Lehmann vergleicht

dieſe Betätigung der bürgerlichen Elemente mit dem »Doublement du tiers« bei der Einberufung der franzöſiſchen Generalſtände, und er findet auch ſonſt manche Parallelen zwiſchen der franzöſiſchen Konſtituante und der Stellung, die Stein dieſer oſtpreußiſchen Provinzialverſammlung zuwies. Er hat in dieſen Verhandlungen das erſte der Verfaſſungsverſprechungen der Reformzeit entdeckt: dem Generallandtag wurde die Verſicherung gegeben (31. Januar 1808), daß künftig ein wirklicher Landtag mit zweckmäßiger Repräſentation der ländlichen und ſtädtiſchen Eigentümer geſchaffen werden ſolle.

Das war zunächſt nur eine Ausſicht auf provinzialſtändiſche Repräſentation, aber an die Domänenangelegenheit knüpfte ſich ſpäter noch eine weitergehende verfaſſungsrechtliche Kundgebung, auf die Lehmann ebenfalls zum erſtenmal hingewieſen hat. In den Verhandlungen über den Geſetzentwurf betreffend die Veräußerung der Domänen, die im Oktober 1808 ſtattfanden, iſt beſchloſſen worden, daß dabei die künftigen Reichsſtände der Monarchie zugezogen werden ſollten; es iſt das erſte Mal, daß Reichsſtände in Preußen amtlich erwähnt werden, und der König hat damals keinen Anſtoß daran genommen. Mit Recht konnte alſo Stein in ſeiner Selbſtbiographie ſagen: der König war damals ſchon geneigt zur Bildung von Reichsſtänden. Das iſt eins der ſchönſten Nova in Lehmanns Darſtellung. Leider ſind die Akten der Verhandlungen über die Einrichtung von Reichsſtänden, von denen auch in Steins ſog. politiſchem Teſtament die Rede iſt, auch dem Spürſinn Lehmanns nicht auffindbar geweſen.

Den oſtpreußiſchen Generallandtag hat 1808 neben der Übernahme der Garantie für die Domänen-Pfandbriefe namentlich noch die Frage der Einkommenſteuer beſchäftigt, die ja Stein ſchon 1806 gefordert hatte und die nun zur Deckung der Kriegsſchulden dienen ſollte. Auf Steins Betreiben iſt ſie, nach einem von dem Königsberger Polizeidirektor Frey und dem Aſſeſſor J. G. Hoffmann ausgearbeiteten, von Stein verbeſſerten Plan, trotz des Widerſtandes adeliger und militäriſcher Elemente in dem oſtpreußiſchen Generallandtag damals auch wirklich beſchloſſen worden. Es war die erſte Steuer in Preußen, die alle Stände gleichmäßig erfaßte; Stein hatte wohl die Abſicht, ſie ſpäter zu einer allgemeinen Staatsſteuer zu machen; ſie iſt aber tatſächlich auf

Oſt- und Weſtpreußen beſchränkt geblieben und iſt ſpäter wieder verſchwunden. Auch dieſe Entdeckung hat Lehmann ja ſchon früher in einer beſonderen Veröffentlichung dem wiſſenſchaftlichen Publikum vorgelegt.[1])

Trotz aller dieſer Anſtrengungen wollte es nicht gelingen, die Mittel zur Aufbringung der Kontribution herbeizuſchaffen, und doch hing alles davon ab, daß man die franzöſiſchen Beſatzungen aus dem Lande los wurde. Dieſe verzweifelte Lage erklärt die auffällige Nachgiebigkeit, die Stein gegenüber den Franzoſen bewies. Sie war ſo groß, daß Pertz nicht gewagt hatte, alles mitzuteilen, was die Papiere Steins darüber ergeben; erſt Lehmann hat über dieſe merkwürdige Partie volles Licht verbreitet. Als Prinz Wilhelm im November 1807 nach Paris geſandt wurde, bot Preußen Napoleon ein Offenſivbündnis an, das 30—40000 Mann zu ſeiner Verfügung ſtellte: ſelbſt vor dem Eintritt in den Rheinbund ſchreckte man nicht zurück. Stein gab ſich wohl nicht bloß den Anſchein, als ſei das Ziel ſeiner Politik, mit Napoleon wirklich in ein gutes Verhältnis zu kommen und Preußen mit Frankreichs Hilfe wieder in die Höhe zu bringen; er war damals bereit, im Falle eines Krieges zwiſchen Öſterreich und Frankreich den Franzoſen auch die ſchleſiſchen Feſtungen einzuräumen; er vermied alles, was „Anlaß zu ſchädlichen Inſinuationen beim Kaiſer Napoleon“ geben konnte. Die notwendige Reduktion der entwerteten Scheidemünze mußte aus dieſem Grunde unterbleiben, weil die Okkupationsarmee ein Intereſſe daran hatte, daß ſie beibehalten wurde; mißliebige Beamte, wie der Zivilkommiſſar Maſſow in Schleſien, wurden den Franzoſen geopfert. Stein wollte ſogar Napoleon gewinnen durch den ſchmeichelhaften Antrag, er oder die Kaiſerin ſollten Patenſtelle bei dem Kinde übernehmen, das die Königin erwartete — eine Wendung, die dann doch dank dem hohenzollernſchen Familienſtolz vermieden worden iſt —; den Vorſchlag einer dynaſtiſchen Verbindung mit der Familie Bonaparte durch Verheiratung des Kronprinzen mit der älteſten Tochter des Königs Joſef wies Stein allerdings a limine ab, er wagte gar nicht, mit dem König darüber zu reden; aber in demſelben Briefe, den er darüber an den Prinzen Wilhelm geſchrieben hat, ſpricht er doch zugleich die Hoffnung auf eine Verſtändigung

[1]) Preuß. Jahrbücher 103, 1 ff. (1901).

mit Frankreich, den Wunsch dazu zu gelangen, so deutlich aus, daß Lehmann erklärt, jeder Versuch, sie fortzuinterpretieren, sei aussichtslos.

Endlich entschloß sich Stein, selbst nach Berlin zu gehen und mit Daru persönlich über die Ermäßigung der Kontribution zu unterhandeln. Das war ein verhängnisvoller Schritt, der das Reformwerk sehr aufgehalten und stark beeinträchtigt hat. Stein ist dadurch drei Monate von Königsberg und von der Leitung der Reformen ferngehalten worden, so daß in dieser Zeit alles ins Stocken geriet; er hat sich vor den Franzosen gedemütigt und vielfach bedenkliche Mittel ergreifen müssen, um das gute Verhältnis mit ihnen zu wahren; er hat den ungestümen Patrioten Sack aus den Verhandlungen entfernt und ihn durch den Reformgegner Voß ersetzt, der den Franzosen genehmer war. Und mit dem allem ist er nicht zum Ziel gelangt. Als Diplomat war er dem französischen Unterhändler nicht gewachsen. Daru hatte ihm Aussichten gemacht, die ihn blendeten, Zugeständnisse, die Stein befriedigt hätten, wenn sie die vorbehaltene Ratifikation Napoleons gefunden hätten; aber eben diese Ratifikation blieb schließlich aus und Stein mußte am Ende einsehen, daß er der Düpierte war, daß er ganz umsonst diese drei Monate hindurch die schwersten persönlichen und politischen Opfer gebracht hatte. Lehmann hat hier seines Helden nicht geschont. Es macht in der Tat einen peinlichen, fast tragischen Eindruck, zu sehen, wie der stolze, aufrechte Mann in dieser schiefen Situation seinen eigentlichen Charakter verleugnet, wie er ganz gegen seine eigentlichen Grundsätze und doch schließlich ganz umsonst handelt. Das diplomatische Geschick, die Fähigkeit sich zu verstellen, den Gegner zu überlisten, zu betrügen, nach seinem Willen zu lenken, fehlten ihm vollständig.

Erst der spanische Aufstand und die Bewegungen in Österreich im Sommer 1808 haben Stein den Mut gegeben, wieder zu seinem eigentlichen Selbst zurückzukehren. Er unternimmt nun die Vorbereitung des Volksaufstandes im Verein mit Gneisenau und Scharnhorst. Die Verhandlungen mit Frankreich setzt er dabei fort, aber nun in der ausgesprochenen Absicht, Napoleon zu täuschen, unter dem Schein eines Bündnisses mit ihm *gegen* ihn zu rüsten, um sich im gegebenen Moment mit seinen Gegnern zu vereinigen. „Soll es," so hat Stein in jenen Tagen einmal

gefragt, „dem Kaiſer Napoleon allein erlaubt ſein, an die Stelle des Rechts Willkür, der Wahrheit Lüge zu ſetzen?“ Damit bekennt ſich alſo auch Stein in der Not des Moments zu einer machiavelliſtiſchen Staatsräſon, wie ſie Friedrich der Große geübt hat. Lehmann bezweifelt, und ſicherlich mit Recht, daß Steins ethiſche Natur ſich dabei in ihrem Element gefühlt habe. Er war doch wohl für ſolche Verhältniſſe nicht gemacht; er war mehr der Mann der inneren Verwaltung und Reform.

Von den großen Reformfragen wird bei Lehmann zunächſt die agrariſche behandelt. Seine Darſtellung hat hier neben Knapp nicht viel Neues zutage gefördert, er hat die Dinge nur mehr in den Zuſammenhang der großen politiſchen Geſchäfte gerückt. Steins Anteil an der Agrarreform iſt ja eigentlich nicht groß; das Edikt vom 9. Oktober 1807 fand er fertig vor. Lehmann hält an der Auffaſſung feſt, daß die Ausdehnung ſeiner Geltung auf den ganzen Staat Steins Verdienſt ſei, obwohl auch dieſe Maßregel ſchon vor ſeiner Ankunft erwogen worden iſt. Daß zunächſt nur die perſönliche Befreiung der Bauern eintrat, nicht die Regulierung der Dienſt- und Eigentumsfragen gleich damit verbunden wurde, war offenbar ganz im Sinne Steins, wenn er auch für die oſtpreußiſchen Domänenbauern die in anderen Provinzen ſchon vor 1806 durchgeführte Eigentumsverleihung durchaus gebilligt und befördert hat, wie ja auch ſein Anteil an der Emanzipation der hörigen Domänenbauern in Minden (1797) in derſelben Richtung ſich bewegt hatte. Seine Grundanſicht war eigentlich, daß auch für die Ablöſung der Dienſte und die Erwerbung des Eigentums an den abhängigen Höfen die geſetzliche Möglichkeit geſchaffen werden ſollte; die Durchführung dieſer Auseinanderſetzung ſelbſt wollte er der Initiative der Beteiligten überlaſſen. In dieſem Sinne hat er ſich in der Naſſauer Denkſchrift ausgeſprochen und ebenſo in dem Politiſchen Teſtament; übrigens hat er in ſeiner Autobiographie die Regulierungsgeſetzgebung Hardenbergs, die er nur nach dem verhältnißmäßig günſtigen Edikt von 1811 beurteilt, auf das unzweideutigſte verworfen als ein Produkt von Neuerungsſucht und Phantaſtik, das den Bauern mehr Schaden als Nutzen gebracht habe; es ſieht faſt aus, als wolle er Scharnwebers ſpäter zutage tretenden geiſtigen Defekt für dieſe ganze Geſetzgebung verantwortlich machen. Er hatte dabei unzweifelhaft namentlich das ſchädliche Bauernlegen

im Auge, das im Gefolge der Regulierungsgesetzgebung eingetreten ist. An dem friedericianischen Bauernschutz wollte er grundsätzlich festhalten, bezeichnenderweise ebenso und fast mehr noch aus moralischen als aus ökonomisch-politischen Motiven. Das war einer der festen Punkte in seinen sonst etwas schwankenden Ansichten in dieser Frage. Lehmann zitiert einen Satz, den Stein damals, sich selbst über seine Stellung zu der Agrarreform Rechenschaft gebend, niedergeschrieben hat: „Nur *eine* gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigentum wird bleiben müssen, diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeten Grenzen setzt und das Einziehen des Bauernlandes zum Vorwerksland verhindert." Darum hat er sich auch später, als es sich darum handelte, diese Beschränkung gesetzlich zu formulieren, auf die Seite Schöns und der Immediatkommission gestellt, gegen den Entwurf Schroetters und des ostpreußischen Departements. Schroetter wollte anordnen, daß die Gutsbesitzer für jeden eingezogenen Bauernhof eine Büdnerstelle einrichten sollten, um das populationistische Prinzip zu wahren; Schön wollte eine Einziehung von Bauernland nur dulden, wenn das gleiche Maß von Land in Form von großen Bauernstellen zu freiem Eigentum ausgeworfen würde. Das leuchtete Stein mehr ein; er wollte die freien wohlhabenden Bauern des Westens in den Osten übertragen; an den Rand des Schroetterschen Entwurfes schrieb er dreimal sein: Cessat in totum. Daß er mit Schön im übrigen keineswegs übereinstimmte, daß es ihm keineswegs wie diesem gleichgültig für den Staat schien, ob A oder B ein Landgut besitze, ist ja bekannt; er war daher auch *für* den Indult zugunsten der Rittergutsbesitzer, den Schön von seinem individualistischen Freiheitsstandpunkt aus bekämpfte.

Interessant und neu ist, was Lehmann über den *Widerstand des Adels gegen die Agrargesetzgebung* beibringt. Namentlich in Schlesien war er sehr stark, und die Bureaukratie arbeitete hier zum Teil im selben Sinne. Die Glogauer Kammer suchte das Oktoberedikt gleichsam der Öffentlichkeit zu entziehen; sie riet von einer öffentlichen Belehrung des gemeinen Mannes über die Absicht des Gesetzes ab, um nicht die Aufmerksamkeit der Untertanen dadurch erst recht auf das Edikt zu lenken. Ja, der Landrat des Ohlauer Kreises, Graf Hoverden, schlug mit naiver Ruchlosigkeit Ausführungsbestimmungen vor, die den

Inhalt des Geſetzes einfach zunichte machen ſollten. Da war es kein Wunder, wenn hier und da in Schleſien die erbitterten Gemeinden revoltierten. Mit Hilfe franzöſiſchen Militärs mußten im Auguſt 1808 die Bauern zu ihrer Pflicht angehalten werden — in eben der Zeit, wo Stein und ſeine Geſinnungsgenoſſen den allgemeinen Volksaufſtand gegen die Franzoſen planten! Gewiß hat Lehmann recht, wenn er in dieſer reformfeindlichen Geſinnung des Adels, in dieſem vorſätzlichen Mißverſtehen des Emanzipationsgeſetzes die Urſache dafür erblickt, daß Stein nun allmählich eine immer ſchärfere Haltung gegen die Junker einnahm und eine umfaſſende „Reformation des Adels“ ins Auge faßte. Völlig neu iſt, was Lehmann über die Verhandlungen mitteilt, die die von Stein damals lebhaft betriebene Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit bezweckten. Sie führten zu einem immer ſchärferen Gegenſatze Steins gegen das Junkertum. Im September 1808 hat er die Abſicht geäußert, daß der Adel wenigſtens großenteils abgeſchafft werden müſſe: nur der reiche Adel ſollte beſtehen bleiben, der arme ſollte aufhören. Es war doch wohl weniger eine Annäherung an den Ideenkreis der franzöſiſchen Revolution, wie Lehmann meint, als an die engliſchen Geſellſchaftszuſtände, die Stein als Muſter vorſchwebten, wenngleich eine Durchführung dieſer Abſicht in Preußen nur auf revolutionärem Wege, durch eine Revolution von oben, zu erreichen geweſen wäre. Wie es ſich mit der Abſicht Steins verhält, den Adel überhaupt nur ſo weit beſtehen zu laſſen, als er ſich in dem geplanten Volksaufſtande der guten Sache dienſtbereit erweiſen werde, darüber findet ſich auch bei Lehmann nichts Näheres: ein Teil der einſchlägigen Akten iſt ſpurlos verloren gegangen.

Wie für die Agrarfrage das Buch von Knapp, ſo hat für die Verwaltungsorganiſation das von Ernſt Meier eine vortreffliche Grundlage gelegt, an der Lehmann nichts Weſentliches zu ändern vermocht hat. Immerhin aber iſt ihm auf Grund des neuen Materials, das ſein Spürſinn hier aufgefunden hat, die Ergänzung mancher Lücken gelungen, die bisher noch geblieben waren. Die wichtigſte davon betrifft die Entſtehung der Verordnung vom 24. November 1808. Man weiß aus Pertz und Meier, daß ſie auf einem Immediatbericht vom 23. November 1807 beruht, der mit Beilagen begleitet war und

der gewissermaßen das Ministerprogramm darstellt, mit dem Stein sein Amt antrat. Von diesen Beilagen war aber bisher nur eine bekannt, die Pertz unter dem Titel „Plan zu einer neuen Organisation der oberen Staatsbehörden" abgedruckt hat. Lehmann hat nun die bisher nicht bekannten übrigen Beilagen aufgefunden, die mit anderen einschlägigen Materialien im Geheimen Staatsarchiv an einer schwer zugänglichen Stelle, in Abschriften, zum Teil ohne Datum und Unterschrift, sich befinden — wo, sagt er leider nicht. Danach hatte jeder Immediatbericht drei Beilagen, und die von Pertz mitgeteilte ist nicht der eigentliche Organisationsplan, sondern ein kurzes rekapitulierendes Schema der neuen Behörden unter dem eigentlichen Titel: „Kurze Übersicht der nach diesem Plane sich ergebenden Behörden und des bei solchen erforderlichen oberen Personals." Der Organisationsplan selbst, den Lehmann benutzt, ist also noch ungedruckt. Er ist nach seiner Angabe dem wesentlichen Inhalt nach übergegangen in die Verordnung vom 24. September 1808; es ist zu hoffen, daß Lehmann ihn in dem Schlußbande unter den verheißenen Urkunden und Analekten mitteilen wird. Eine dritte Beilage, deren Publikation ebenfalls wünschenswert wäre, enthält eine vergleichende Zusammenstellung der neu vorgeschlagenen und der älteren Organisation. Der Verfasser der sämtlichen Stücke und wohl auch des Immediatberichts war Altenstein; zugrunde lag dabei die Nassauer Denkschrift. Meier hat in seiner Darstellung die große Lücke, die zwischen dem Immediatbericht vom 23. November 1807 und der Verordnung vom 24. November 1808 vorhanden ist, übersprungen durch die Bemerkung, die Angelegenheit habe nach Erstattung des Immediatberichts monatelang geruht. Lehmann erklärt das für ein Mißverständnis. Er macht interessante Mitteilungen über die Diskussion des Projektes im Dezember 1807 und Januar 1808. Wir hören von der Ansicht des Königs, von den Gutachten und Äußerungen Beymes, Lottums, Hardenbergs, Klewiz', Schöns und Auerswalds, von den Repliken Steins, von der Entscheidung des Königs, von den Änderungen, die Stein an seinem Entwurf vornahm. Es sind interessante und wichtige Ergänzungen, auf die ich hier im einzelnen nicht eingehen kann. Wir sehen dann weiter aus Lehmanns Darstellung, wie die sofortige Ausführung des Planes unterbleiben mußte, weil die Voraussetzung dafür, die Befreiung der besetzten Provinzen von den

Franzosen, sich nicht erfüllte. „Dadurch, daß Steins Berliner Mission scheiterte," sagt Lehmann, „wurde auch der Organisationsplan unausführbar", und nun trat die provisorische Organisation vom Juni ein mit dem General-Finanz- und Polizei-Departement und der General-Konferenz, die mit einem Minimum von Beamten die Verwaltung für die anderthalb dem König gebliebenen Provinzen in vortrefflicher Weise bestritten hat.

„Noch mehr vom Glück begünstigt" wurde Lehmann nach seiner eigenen Äußerung „bei der Schilderung des Ursprunges der Städteordnung und der sie ergänzenden sozialen und militärischen Gesetzgebung". „Hier fanden sich gänzlich unbekannte Korrespondenzen und Protokolle, mit deren Hilfe dann die auffallend starke Anlehnung der preußischen Reformer an die Ideen von 1789 festgestellt werden konnte." Auch diese Resultate hat Lehmann ja schon vorweg in einem Aufsatz der Preuß. Jahrbücher[1]) dem Publikum vorgelegt. Ich muß von den Einzelheiten hier absehen. Ich will nur bemerken, daß die Person von Frey, der übrigens Kantianer und Freimaurer war, bedeutend dabei hervortritt; ebenso aber die Tatsache, daß Stein der eigentliche intellektuelle Urheber der Städteordnung war. Frey kannte die Nassauer Denkschrift, Auerswald hatte sie ihm mitgeteilt; er hat mit Stein in Königsberg lange unter einem Dache gewohnt, und Lehmann vermutet, daß es zu häufiger persönlicher Rücksprache zwischen ihnen gekommen ist.

Über die letzte Krisis der großen Politik, mit der Steins zweite Entlassung unmittelbar zusammenhängt, hat Lehmann keine neuen Quellen von Erheblichkeit gehabt; die Darstellung erhebt sich hier zu besonderer Kraft und Schönheit, aber bedeutende neue Aufschlüsse bringt sie eigentlich nicht. Die geheime Korrespondenz mit England und mit Graf Götzen, der von Stein nach Österreich gesandt worden war, sind noch immer nicht zu ermitteln gewesen. Der Plan des Volksaufstandes war doch wohl im Grunde eine verfehlte Idee, daran möchte ich auch der Darstellung Lehmanns gegenüber festhalten; was in Spanien und in Tirol möglich war, war es in Preußen doch keineswegs; es war nur die kleine Gruppe begeisterter hochstehender Männer, die diesen Gedanken hegte. Der Tugendbund hat nie viel über

[1]) Preuß. Jahrbücher 93, 471 ff. (1898).

600 Mitglieder gezählt (die Lehmannsche Angabe ist zu niedrig). Die Bauern waren vielfach ganz stumpf, aufgebracht gegen die französischen Dränger, aber ohne eigentliches Staatsgefühl. Wie hätte man mit diesen Hörigen — denn das waren sie ja noch meist —, mit diesen Leuten, die zum Teil eben damals wie in Schlesien gegen ihre Gutsherren revoltierten, einen Volksaufstand gegen die Fremdherrschaft durchführen wollen? Die Initiative dazu hätte aus den Reihen des Volkes selbst kommen müssen, aber ein homogenes Volk gab es eben in Preußen damals noch nicht. Das wird man sich doch klar machen müssen, um auch die Haltung des Königs nicht ungerecht zu beurteilen. Allerdings haben die Patrioten selbst ja den Erfolg ihres Unternehmens als sehr unsicher angesehen. Wenn sie lieber mit Ehren untergehen als unter dem Druck der Fremdherrschaft weiterleben wollten, so dachten sie dabei mehr an Deutschland als an Preußen, wie ja namentlich für Stein der preußische Dienst überhaupt nur ein Mittel war, um für die Erhebung, Erhaltung und Veredlung der deutschen Nation zu wirken; das hat er bei jeder Gelegenheit ausgesprochen. Dem König aber kam es in erster Linie auf die Erhaltung des Staates und seiner Dynastie an; das ist ein Standpunkt, dem man doch auch nicht jede Berechtigung absprechen kann. Mit aller Bestimmtheit stellt Lehmann fest, daß Stein, indem er auf eigene Faust Götzen zu Unterhandlungen nach Österreich schickte und seine Vorbereitungen für den Volksaufstand traf, die Grenze überschritt, die der König eingehalten wissen wollte. Er meint, Stein habe dem König dann nachträglich seine Zustimmung abnötigen wollen. Aber in welche Lage wäre er gekommen, wenn die Bevölkerung versagte! Daß der Aufstand von oben her gemacht werden konnte, war doch eine sehr zweifelhafte Sache. Und dann: welche Unvorsichtigkeit von Stein, seine Gedanken in einem unchiffrierten Briefe zu verraten, dessen Überbringer die französischen Linien passieren mußte!

Stein hat selbst einmal von sich gesagt, er möchte in diesen Zeiten lieber Flibustier oder Condottiere sein als Staatsminister. In der Tat, das diplomatische Geschick, das doch auch zur Leitung eines Staates gehört, fehlte ihm in ganz auffälligem Maße.

Es ist müßig die Frage zu erörtern, ob Stein ohne das Unglück mit dem aufgefangenen Briefe sich lange an der leitenden Stelle behauptet haben würde. Die Entfremdung zwischen ihm

und dem König war, seit ihr Gegensatz in der Frage des Volksaufstandes hervortrat, immer größer geworden; die Gegner schienen an Terrain zu gewinnen. Um so mehr war Stein bedacht, vor seinem Abgang noch die wesentlichsten seiner Reformgedanken gewissermaßen programmatisch zu formulieren. Die Städteordnung wurde erlassen, die Verordnung vom 24. November über die Organisation der oberen Behörden, die in dieser Form niemals publiziert und auch nicht ausgeführt worden ist, wurde vom König unterzeichnet, gewissermaßen um die Ausführung dieser Gedanken sicherzustellen. Im übrigen dachte Stein an eine Proklamation, die das, was noch zu tun blieb, für die Zukunft programmmäßig festlegen sollte. Aber einer solchen Proklamation widerstrebte der König; es kam nur zu einer vertraulichen Information der Spitzen der Verwaltung. Dieses Schriftstück, das bekanntlich Schön aufsetzte, das sog. „politische Testament" Steins, hat man oft nicht als den adäquaten Ausdruck der Absichten Steins gelten lassen wollen, man hat sogar gemeint, Stein habe seinen Namen nur ungern dazu hergegeben. Diese Meinung, die in Bemerkungen von Schön eine Stütze findet, teilt Lehmann nicht. Er meint, daß auch etwaige Bedenken Steins gegen die aprioristische Motivierung einiger Sätze, wenn sie wirklich tief und stark gewesen wären, leicht zu entsprechenden Änderungen hätten führen können. In dem Inhalt des Dokuments aber findet er durchaus nichts, wodurch Stein mit sich selbst in Widerspruch geraten wäre, und diesem Urteil wird man zustimmen müssen. Die Abschaffung der gutsherrlichen Polizei und der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Ablehnung neuer Gesindeordnungen, die Einrichtung einer Nationalrepräsentation, die Reformation des Adels, die allgemeine Wehrpflicht, die gesetzliche Möglichkeit zur Ablösung der Frohnden, die Wiederbelebung des religiösen Sinnes, die Verbesserung des Erziehungswesens: das alles waren wichtige und eigentümliche Forderungen Steins gewesen.

Wenn wir den Inhalt dieses Testaments mit dem vergleichen, was durch die Fortsetzung der Reform unter Hardenberg verwirklicht worden ist, so müssen wir — mit einziger Ausnahme der allgemeinen Wehrpflicht — den Satz aussprechen, daß das, was Stein gefordert hat, von der Reform nicht geleistet worden ist, und daß das, was die Reform geleistet hat, nicht mit dem übereinstimmte, was Stein gewollt hatte. Und wenn wir weiter die Entwicklung

unseres preußischen Staatswesens bis zur Gegenwart hin ins Auge fassen, so werden wir sagen müssen, daß sie nicht eigentlich in der Richtung erfolgt ist, die Stein eingeschlagen hatte, abgesehen etwa von dem Ausbau der Selbstverwaltung in der Gesetzgebung von 1872 bis 1883, die das unvollendete Werk Steins erst zum Abschluß gebracht hat. Sonst ist in unserem modernen politischen Leben doch eigentlich wenig, was Zeugnis ablegte von dem fortwirkenden Geiste Steins und seiner Staats- und Gesellschaftsanschauung; auch die liberalen Parteien dürfen sich nicht ohne starke Einschränkungen auf ihn berufen. Was Stein vorschwebte, war im Grunde eine große moralisch-politische Umwälzung. Er wollte den Geist der Freiwilligkeit, des Gemeinsinns und des politischen Pflichtgefühls an die Stelle des staatlichen Zwanges setzen; er wollte aus dem militärisch-bureaukratischen Staat ein mehr genossenschaftlich organisiertes, wenn auch sozial abgestuftes und monarchisch verfaßtes Gemeinwesen machen, das sich allmählich selbst regieren lernen sollte; sein letztes Ziel war die Versöhnung von Moral und Politik auf allen Stufen des öffentlichen Lebens bis hinauf zu den großen Fragen um Krieg und Frieden. Und das alles schwebte ihm nicht in farblosen Abstraktionen vor, sondern als das lebendige Idealbild der wiederhergestellten und zeitgemäß fortgebildeten altdeutschen Verfassung. In dem militärisch-bureaukratischen Geiste der absoluten Monarchie sah er den Hauptgegner seines Staatsideals, aber es entging ihm, daß dieser Geist aus den großen Macht- und Rivalitätskämpfen der kontinentalen Staaten stammte und aus ihnen auch fernerhin seine Nahrung sog. Die auswärtige Politik war nicht sein Feld; die harten Notwendigkeiten, die aus dem Nebeneinander rivalisierender Mächte entspringen, hat er niemals so lebendig gefühlt wie den inneren organischen Bildungstrieb im staatlichen Leben. Er wollte, daß der deutsche Geist sich gleichsam von innen heraus, unbekümmert um die Außenwelt, seinen politischen Leib bilde; er hatte nicht ein hinreichend starkes Gefühl davon, daß bis zu einem gewissen Grade alle Staatsverfassung bei uns auf dem Kontinent durch die internationalen Druck- und Spannungsverhältnisse bedingt ist, daß sie sich den Forderungen anpassen muß, die aus dem Zustand des europäischen Staatensystems sich ergeben und die sich nicht in bloßer Bereitschaft zur Defensive erschöpfen. Diese Bedingungen

des politiſchen Lebens aber blieben auch weiterhin maßgebend. Allgemeine Wehrpflicht und Selbſtverwaltung haben den preußiſchen Militär- und Beamtenſtaat nicht in der Wurzel verwandelt, wie es Stein wollte. Das ſpezifiſche Preußentum hat ſich behauptet und iſt durch Bismarck zu der führenden und geſtaltenden Macht im deutſchen Leben geworden. Die politiſche Regeneration Deutſchlands iſt in einem ganz anderen Sinne erfolgt, als Stein ſie ſich gedacht hatte. Er war Großdeutſcher und ſah das Ideal in einem friedlichen Dualismus von Öſterreich und Preußen; alle preußiſche Politik war ihm nur ein Mittel zu dem Zweck, Deutſchland zu heben und ſtaatlich wiederherzuſtellen. Er erſcheint als der Chorführer derer, die verlangten, daß Preußen in Deutſchland aufgehe; darum wollte er Preußen auf prinzipiell andere Grundlagen ſtellen, als ſie die großen Könige des 18. Jahrhunderts gelegt hatten; er wollte den oſtelbiſchen Staat ſozuſagen germaniſieren durch Beimiſchung einer ſtarken Doſis von jenem altdeutſchen, „weſtfäliſchen“ Weſen, das den Vertretern des ſpezifiſchen Preußentums nach wie vor 1806 ſo gefährlich ſchien.

Aus der Biographie Steins klingen uns heute dieſe Wünſche und Ideale in gedämpftem Ton entgegen, wie eine Stimme aus dem Lager der Beſiegten. Wer wollte ſagen, ob dieſe Stimme einſt ganz verhallen oder ob ſie wieder einmal ſtärker anſchwellen wird? Die großdeutſche Idee iſt noch nicht ab und tot, wenn ſie auch die politiſche Form gewechſelt hat, und die Richtung auf die volkstümliche Ausgeſtaltung des Staates bildet in mancherlei Schattierungen den Kern des Programmes der liberalen Parteien, wobei freilich das etwas altfränkiſche Staats- und Geſellſchaftsideal Steins ſtark verblaßt und mit demokratiſchen oder ſozialiſtiſchen Farben übermalt worden iſt. Das iſt ja aber die Art hiſtoriſcher Ideen, daß ſie im Fortwirken ſich ſelbſt verwandeln.

Wer einen Staatsmann lediglich nach den reellen Erfolgen ſeiner Wirkſamkeit beurteilt, der könnte, zumal wenn er ſeinen Standpunkt rein auf dem Boden der preußiſchen Geſchichte nimmt, geneigt ſein, dem Urteil Cavaignacs zuzuſtimmen, der Steins Reformanläufe nur als große legislatoriſche Manifeſtationen bezeichnet, die größtenteils zu keinem praktiſchen Ziel geführt haben, während ihm Hardenberg als der eigentliche Vollender der demo-

kratischen Umbildung des Staates gilt, die in der Richtung der allgemeinen europäischen Entwicklung lag.[1])

Man würde aber Stein mit einer solchen Beurteilung unrecht tun. Die ideelle Wirkung seiner moralisch-politischen Persönlichkeit ist, weit über die positiven Leistungen seines kurzen Ministeriums hinaus, unendlich groß gewesen und ist bis in die Gegenwart zu spüren. Stein ist es gewesen, der die deutsche Idee dem neuen Preußen in die Wiege gelegt hat; er und seine Gesinnungsgenossen haben in Preußen einen Herd nationaler Bestrebungen geschaffen, der dies heilige Feuer ein halbes Jahrhundert lang geschürt hat. Ohne Stein hätte nicht nur 1813 sondern auch 1848 anders ausgesehen; von ihm und seinem Kreise geht doch die Flutbewegung aus, die Bismarck getragen und in den Hafen geführt hat, wenn er auch zeitweise gegen die Strömung steuerte. Wenn uns noch heute die Epoche der Reform und der Erhebung in einem idealen Lichte erscheint, so steht Steins große moralisch-politische Kraft im Mittelpunkt dieser Lichtquelle. Niemand leistet vielleicht mehr für die Menschen als der, welcher ihnen Begeisterung für große Ziele einzuflößen versteht und ideale Richtpunkte für ihr Handeln gibt. In solchem Sinne aber hat Stein gewirkt wie kein anderer unserer Staatsmänner, und das ist das unvergänglich Große an ihm.

---

[1]) Cavaignac hat denn auch für die zutreffendste Würdigung Steins die erklärt, die 1853 Alexander v. Humboldt gegeben hat (Aus Schöns Papieren I, 169). Ich setze die Stelle hierher:

Stein war ein Mann der raschen Tat, mächtig von Willenskraft, voll Scharfblick im einzelnen, meist wie durch Inspiration; kein Staatsmann, aber viel Edles schaffend und veranlassend; sehr beschränkt im Freiheitssinne und, wegen dieser Beschränkung, oft im Widerspruch mit sich selbst, unerschütterlich warm der mittelalterlichen Mythe ergeben, die er sich von deutscher Freiheit, nicht im Volksleben, sondern in ständischen Abstufungen geschaffen; ungebildeter als das Zeitalter, in dem er lebte; fein und edel von Gemüt, bei vielen Ausbrüchen von Heftigkeit und Intoleranz; kein großer Mann, aber oft groß im Handeln, Großes und Freies hervorrufend, um einen Teil des Hervorgerufenen später zu bereuen.

Miszellen.

Nachtrag zu dem Artikel: „Die Mutter des Freiherrn vom Stein und Lavater. Nach ihrem Briefwechsel."

(Bd. 93, Heft 2, 1904, S. 230—252.)

Von

Alfred Stern.

Als ich die Korrektur der oben genannten Arbeit erhielt, deren Manuskript sich seit dem Januar 1904 in den Händen der Redaktion befand, war mir zu meinem Bedauern entgangen, daß Heinrich Funck in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung" vom 31. Mai 1904 (Nr. 123) sich mit demselben Gegenstand beschäftigt hatte. Aus seinen dankenswerten Mitteilungen ergibt sich nun mit voller Klarheit, welches der in den dritten Teil der „Physiognomischen Fragmente" aufgenommenen Porträte dasjenige der Mutter des Freiherrn vom Stein ist. Ich war schon versucht gewesen, es unter den „Vier Profilporträten von Frauen" zu finden, welche die LXXXIX. Tafel einnehmen, da nach dem dazugehörigen Text Lavaters (S. 317) alle vier „Damen von Stande" waren. Irre machte mich nur seine weitere Bemerkung, daß alle vier „von demselben Zeichner" gezeichnet seien, zusammengehalten mit der Tatsache, daß das zweite Porträt nach handschriftlichem Eintrag in dem der Züricher Stadtbibliothek gehörigen Exemplar eine Züricherin („Frau Schultheß") darstellte. Allein derselbe Zeichner kann sehr wohl nach Schattenrissen gearbeitet haben, die durchaus nicht sämtlich aus Zürich zu stammen brauchen.

In der Tat klärt ein von Heinrich Funck ausgezogener Brief des bekannten Arztes und Naturphilosophen Johann Georg Zimmermann darüber auf, daß zwei jener „vier Profilporträte von Frauen" auf Tafel LXXXIX Sophie La Roche und die Mutter des

Freiherrn vom Stein darſtellen. Zimmermann ſchreibt, wobei es ſich nur um die zwei letzten Porträte jener Tafel handeln kann, dem Freunde Lavater am 26. Mai 1777 nach einer Beſprechung des unmittelbar vorausgehenden Porträts der Karſchin: „Madame la Roche und Frau vom Stein aus Naſſau Zwey ſehr unangenehme Geſichter für mich: Doch gefällt mir die letztere als Geſchäftsfrau oder vielmehr Thatfrau zum Theil.“ Lavater aber hatte in ſeinem Werk III, 317 vom Urbild jenes vierten Porträts geſagt: „Vier halte ich für die klügſte, anſtelligſte, praktiſch verſtändigſte“, und er hatte hinzugefügt: „Der ganze Umriß der vierten, beſonders der Naſe, hat den vollkommenen Charakter von Klugheit; obgleich das etwas ſtiere Auge (im Bilde nämlich) den Eindruck der Klugheit ſchwächt, ſo iſt er dennoch durch nichts aus dem Umriſſe herauszutilgen.“ Dieſe Charakteriſtik wäre es alſo, die in Max Lehmanns Biographie des Freiherrn vom Stein I, 12 an Stelle der irrtümlich aufgenommenen zu ſetzen wäre. Vielleicht wird man auch zwiſchen jenem vierten Porträt auf Tafel LXXXIX des dritten Bandes der „Phyſiognomiſchen Fragmente“ und dem Bilde des alten Stein, wie es ſich z. B. vor dem dritten Bande des Werkes von J. R. Seeley: Life and times of Stein findet, eine gewiſſe Ähnlichkeit entdecken.

Literaturbericht.

Zur Theorie und Methodik der Geſchichte. Geſchichtsphiloſophiſche Unterſuchungen von **Eduard Meyer.** Halle a. S., Max Niemeyer. 1902. VIII u. 56 S.

Im Jahre 1884 hat Eduard Meyer in der Einleitung zum erſten Bande ſeiner Geſchichte des Altertums eine kleine Theorie und Methodik ſeiner Wiſſenſchaft gegeben. Es war eine bemerkenswerte Äußerung in einer Zeit, die nicht viel Intereſſe für methodologiſche und Prinzipienfragen der Hiſtorie zeigte. Mit geſundem Sinn, mit wahrem hiſtoriſchen Verſtändnis geſchrieben, hat ſie ihre Wirkung geübt, wenn ſie auch von den „Reformern“ und manchen andern, wie es ſcheint, überſehen wurde. Heute herrſcht auf jenem Gebiet die lebhafteſte Bewegung. Ihren Ausgang nahm dieſe von dem Schäfer-Gotheinſchen Streit. Dann folgten der Lamprechtſche Sturm und Drang und die von Windelband und Rickert ausgehenden Erörterungen ſowie die bezüglichen Gegenſchriften. Obwohl es notwendig iſt, Lamprecht auf Schritt und Tritt zu kontrollieren und zu korrigieren, damit nicht ſeine übergewaltige Beredſamkeit die Jugend faſziniert, ſo wollen wir doch nie vergeſſen, daß ihm die Gegenwart einen beträchtlichen Teil ihres Intereſſes für jene Fragen verdankt, und ihn nicht unter uns miſſen. Die ſachlich freilich verfehlten Konſtruktionen des überaus rührigen und begabten Autors haben, wie die poſitiviſtiſchen Beſtrebungen überhaupt, bewirkt, daß „ihnen gegenüber das Selbſtbewußtſein der hiſtoriſchen Forſchung erwachte“ (Windelband, Die Philoſophie im Beginn des 20. Jahrhunderts 1. Bd., S. 178). Wenn er neuerdings den von ihm errichteten Bau wieder abzutragen unternimmt (vgl. L. M. Hartmann, Vierteljahrſchrift für Sozial- und

WG. 2, S. 169 ff.), so ist eine solche Anerkennung des eigenen Irrtums immer lobenswert; nur wäre zu wünschen, daß er seine Theorien erst in allen ihren Konsequenzen durchdenkt, bevor er sie dem Publikum bietet.[1])

Unter Verwertung der seit 1884 erschienenen reichen Literatur gibt nun M. in der vorliegenden Schrift gewissermaßen eine zweite, sehr vermehrte und umgearbeitete Auflage seiner älteren Darlegungen. Es ist ein schönes Zeugnis für diese, daß die Grundstimmung, die sich in ihnen kundtat, sich auch jetzt behaupten kann. Eine beträchtliche Erweiterung der Gesichtspunkte ist allerdings hinzugekommen. In eigener energischer Gedankenarbeit hat M. seine Anschauungen fortgebildet, von außen her die größte Anregung ohne Zweifel durch

[1]) Um hier eine seiner neuesten Äußerungen zu verzeichnen, so sagt er in seiner Schrift „Moderne Geschichtswissenschaft" (Freiburg i. B. 1905), S. 89 Anm. 1: „Diese Einteilung wie überhaupt das Besondere meiner geschichtlichen Auffassung hat man versucht aus allen möglichen vorher aufgestellten Systemen und Anschauungen, insbesondere auch aus der Comtes, herzuleiten. Wer selbst schöpferisch ist, wird für solch philologisches Bemühen nur ein Lächeln übrighaben. Nicht auf dem Wege der Rezeption, Permutation und Kombination des schon Bestehenden schreitet menschliches Schaffen und damit die Geschichte vorwärts. . . . Eine irgendwie, direkt oder indirekt, ausgesprochene Abhängigkeit von Comte bestreite ich." Es ist wahrhaft herzerquickend, daß Lamprecht hier — entgegen früheren Äußerungen, die wir von ihm haben hören müssen — so energisch die Bedeutung des schöpferischen Genius hervorhebt. Nur berücksichtigt er nicht, daß im vorliegenden Falle das thema probandum ist, ob er (Lamprecht) ein solcher schöpferischer Genius ist. Dies kann doch nur durch etwas „philologisches Bemühen" festgestellt werden, und auf diesem Wege habe ich Lamprechts Abhängigkeit von J. Burckhardt ermittelt (Hist. Zeitschr. 81, 261 ff.). Will er sie bestreiten? Offenbar nicht, wie man aus seinem Schweigen über Burckhardt entnehmen kann. Was sein Verhältnis zu Comte betrifft, so habe ich nie behauptet, daß er vorzugsweise von diesem abstamme, vielmehr Lamprecht in dieser Hinsicht gegen Bernheim in Schutz genommen; s. Hist. Zeitschr. 84, 153 f (neuerdings drückt sich Bernheim, Lehrbuch der histor. Methode, 3. u. 4. Aufl., S. 664 A. 1 mit mehr Zurückhaltung aus). Nachdem Lamprecht übrigens a. a. O. so schön von der Selbständigkeit des Genius gesprochen, fügt er sogleich Bemerkungen über die stärkere Bedeutung der sozialpsychischen Elemente bei, die nun in der Tat einen Beleg für die Abhängigkeit des menschlichen Geistes liefern: sie sind nämlich dem Sinne nach eine Wiederholung dessen, was ich in der Hist. Zeitschr. 81, 267 ff. über Lamprecht gesagt habe.

die Windelband-Rickertschen Forschungen[1]) erhalten, die uns ja in der Tat ein ganz gewaltiges Stück vorwärts in der Erkenntnis gebracht haben. Es versteht sich von selbst, daß M. Lamprechts System eingehend kritisiert. Eine kürzere Zurückweisung erfährt Breysigs Theorie (vgl. über sie auch meine Ausführungen in der Ztschr. für Sozialwissenschaft Bd. 6, S. 311 ff. und Bd. 7, S. 794 ff). In bezug auf die „seltsamen Blüten" von Helmolts Versuch begnügt M. sich (S. 31) mit einem einfachen ablehnenden Satz. Bei der Entschiedenheit, mit der M. sich äußert, und dem geringen Umfang seiner Schrift ist es überflüssig, über seine Anschauungen im Zusammenhang zu referieren; ich beschränke mich deshalb darauf, zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen. Der Auffassung, daß die Geschichtswissenschaft die Aufgabe habe, die historischen Gesetze zu ermitteln, tritt M. mit größter Bestimmtheit entgegen und lehnt jeden in dieser Hinsicht versuchten Kompromiß ab.[2]) Soweit etwa Regeln sich beobachten lassen, können sie nur als heuristisches Prinzip dienen (S. 27). Außerordentlich sympathisch sind mir M.s Ausführungen über die Wichtigkeit, die dem Zufall in der Geschichte zukommt. Ich hatte schon selbst in meinem Territorium und Stadt S. 94 und 280 die Bedeutung des Moments für die Geschichte der Institutionen betont. Nachträglich sehe ich, daß auch bereits Weiland in seiner Rede auf Waitz S. 9 von der „Zufälligkeit der Fortbildung des öffentlichen Rechts" spricht. Man deutet Verfassungsbildungen gar zu gern als Ausdruck allgemeiner Zustände, bzw. dauernder Machtverhältnisse, während sie doch im höchsten Maße

[1]) Auch W. Freytags Studie im Archiv f. systemat. Philos. 6, 129 ff. zitiert M. mehrfach mit Anerkennung. M. E. steht Freytag nicht in einem so starken Gegensatz zu Rickert, wie er selbst anzunehmen scheint.

[2]) R. M. Meyer wendet sich in einem Artikel „Über die Möglichkeit historischer Gesetze" (Seeligers Histor. Vierteljahrschrift 1903, S. 161 ff.) gegen Ed. Meyer und behauptet die Auffindbarkeit und Existenz historischer Gesetze. Als ein solches führt er an (S. 171): „Es hat noch nie eine Zeit gegeben, in der etwa religiöse Reformversuche nicht auch auf das politische und schließlich gar auf das ästhetische Gebiet übergegriffen hätten." M. E. kann man gerade hierbei die Unregelmäßigkeit der historischen Erscheinungen konstatieren: der deutsche Pietismus des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts ist eine ebenso lebhafte religiöse Reformbewegung wie der englische (vgl. Weingarten, Die Revolutionskirchen Englands); aber während dieser die allergrößten politischen Wirkungen gehabt hat, sind sie bei jenem gar nicht vorhanden.

von der Zufälligkeit der politiſchen Konſtellation abhängig ſind. Ein klaſſiſches Beiſpiel dafür haben wir in der Geſchichte der bayeriſchen Stimme im Kurfürſtenkollegium. Vollkommen mit Recht weiſt M. auch auf die Abhängigkeit der wirtſchaftlichen Entwicklung von den politiſchen Momenten hin (S. 30; ſ. ferner S. 28 Anm.). S. 50 ff. legt er treffend dar, daß es bei der Frage nach der hiſtoriſchen Bedeutung der Perſönlichkeit nicht bloß auf die „großen Männer" ankommt, ſondern auf alle, die an bedeutſamer Stelle ſtehen. Nicht ganz einverſtanden bin ich mit M.s Schätzung bzw. relativ geringer Schätzung der Motivenforſchung (S. 41 ff.). Ich möchte in der Erweiterung und Vertiefung derſelben einen der bedeutendſten Fortſchritte des 19. Jahrhunderts ſehen und nicht mit M. (S. 45) in einem ſtrengen Zahlenverhältnis die Ermittelung der Tatſachen als erſten und die Motivenforſchung als zweiten Grades rangieren. Gewiß, wir tappen hier oft ſehr im Dunkeln. Aber wir wünſchen nun einmal ſehnlichſt etwas von den inneren Kräften der Geſchichte zu erfahren. Die Ermittelung des Anteils, der dem wirtſchaftlichen Moment zukommt, z. B. kann doch nur auf dem Wege der Motivenforſchung geſchehen. Im übrigen iſt M.s Mahnung, daß wir uns das Problematiſche der hiſtoriſchen Schlüſſe gegenwärtig halten, durchaus berechtigt. S. 1 bemerkt er: „Die Praxis des Hiſtorikers folgt ihren eigenen immanenten Geboten, die der Stoff ſelbſt der Geſtaltung auferlegt." Dieſe Wahrheit ſollten namentlich auch alle diejenigen beherzigen, welche es unternehmen, die verſchiedenen Disziplinen gegeneinander abzugrenzen: derartige Verſuche ſcheitern, wenn man nicht als oberſten Geſichtspunkt berückſichtigt, daß ein eigenartiger Stoff auch eine eigenartige Methode verlangt. S. 54 f. verwirft M. aufs entſchiedenſte die Vereinigung der alten Geſchichte mit der klaſſiſchen Philologie unter der Firma der „Altertumswiſſenſchaft". Seine Polemik richtet ſich, wie man leicht erkennt, gegen U. v. Wilamowitz-Möllendorf und gegen Einrichtungen der Berliner Univerſität. Die neuere Entwicklung wird ihm zweifellos recht geben. Vgl. Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart S. 34 ff. und S. 40 Anm. 2; Ad. Bauer, Preußiſche Jahrbücher 84 (1896), S. 406 ff. und 418; Kromayer, Deutſche Literaturzeitung 1905, Sp. 38 ff. Anderſeits iſt es gerade bei der überwiegenden Gemeinſamkeit des Quellenmaterials für alte Geſchichte und klaſſiſche Philologie begreiflich, daß man eine Trennung noch nicht gern zugeben will, wie umgekehrt neuerdings die Spezialiſierung auf dem Gebiete der „Altertumswiſſenſchaft" durch

die Erſchließung neuen Quellenſtoffs weſentlich gefördert wird. Die Biographie zu den „philologiſchen Disziplinen“ zu zählen (M. S. 55), geht doch nicht an[1]); oder es müßte uns erſt näher erläutert werden, in welchem Sinne dieſe Klaſſifizierung gemeint ſein ſoll. Die Kritik des Mißbrauchs des Begriffs Nationalität, die M. S. 32 gibt, begegnet ſich mit dem, was in den letzten Jahren auch von andern Forſchern, z. B. von Neumann (H. Z. 90, S. 98), betont worden iſt. — Verwandte Anſchauungen wie M., freilich in mancher Hinſicht auch wieder einen andern Standpunkt vertritt Max Weber in ſeiner Abhandlung „Die Objektivität ſozialwiſſenſchaftlicher und ſozialpolitiſcher Erkenntnis“, Archiv für Sozialwiſſenſchaft und Sozialpolitik 19, S. 22 ff. Derſelbe wird ſich zu der vorliegenden Schrift noch näher äußern.

Tübingen. G. v. Below.

Italiſche Landeskunde. Von **Heinrich Niſſen.** II. Die Städte. VII und 1004 S. Berlin, Weidmannſche Buchhandlung. 1902.

Wohl in keiner Wiſſenſchaft hat die Wahrheit, daß die Hälfte mehr iſt als das Ganze, mehr Geltung als in der hiſtoriſchen Geographie, und wohl in keinem Werke iſt ſie mit deutlicherem Bewußtſein und mehr Erfolg beherzigt worden als in Niſſens italiſcher Landeskunde. Entſprechend dem aus Strabon entnommenen Motto, das er vor 19 Jahren an die Spitze des erſten Bandes ſetzte, hat Vf. zwar alle die Wiſſensgebiete durchforſcht, die man kennen muß, um Italien zur Römerzeit zu ſchildern, aber nicht danach getrachtet, aus jedem einen möglichſt maſſenhaften Stoff aufzuhäufen, ſondern von allen Seiten nur die Tatſachen geſammelt und in ihrem Zuſammenhange entwickelt, die dazu dienen, uns das Leben der Römer und ihrer Zeitgenoſſen in ſeiner Abhängigkeit vom italiſchen Boden und in ſeiner Rückwirkung auf ihn verſtändlich und anſchaulich zu machen. Der erſte Band zeigte die Natur des Landes, in dem ſich Macht und Reichtum der Römer entfaltete, ſowie den Charakter der Völker, aus deren Ringen ſie als endgültige Sieger hervorgingen. Der zweite breitet die Beſiedelung Italiens durch die Römer vor unſeren Augen aus.

[1]) R. M. Meyer a. a. O. S. 173 nennt die Biographie „einfach eine Monographie wie eine andere, die alles darſtellen muß, was zur Wirkſamkeit des betreffenden Objekts gehört“. So wird es ſich doch wohl tatſächlich verhalten.

Die Römer waren Städtegründer; seit sie Italien nicht nur äußerlich beherrschten, sondern auch mit ihrem Leben durchdrangen, also seit dem Bundesgenossenkriege, gliederte sich fast ganz Italien in Stadtbezirke; auch die noch bestehenden Landgemeinden hatten mit wenigen Ausnahmen entweder für sich städtische Verfassung oder waren in Nachbarstädten eingemeindet. Deshalb führt der zweite Band mit Recht die Überschrift: die Städte, obgleich die überlieferten Spuren ländlicher Besiedelung und Verfassung durchaus nicht vernachlässigt sind. Allerdings aber ist mit diesem Titel gesagt, daß den eigentlichen Gegenstand des Werkes Italien zur Zeit der ausgebildeten Städtekultur bildet. Was dahinter zurück- und darüber hinausliegt, wird in Rück- und Ausblicken behandelt, die uns eine Reihe anschaulich gestalteter Sonderbilder von der Entwicklung einzelner Landschaften und einzelner Städte bieten. Aber alle diese Betrachtungen führen auf die römischen, noch genauer gesagt: auf die augusteischen Zustände hin oder gehen von ihnen aus. Wo aus der gotischen und langobardischen Zeit Tatsachen überliefert sind, die Rückschlüsse auf die römische Entwicklung gestatten, da sind sie verwertet. Parallelen mit dem späteren Mittelalter oder der Neuzeit sind da gezogen, wo sie durch eine charakteristische Übereinstimmung oder Abweichung die antiken Verhältnisse in ein helleres Licht setzen. Anziehend ist hier z. B. die Beobachtung, daß die Verschiebung des Schwerpunktes von Süden nach Norden, die im großen für die italienische Geschichte bezeichnend ist, sich in einer einzelnen Landschaft wie Toskana wiederholt. Die vorrömische Entwicklung ist dargestellt, soweit ihre Kenntnis erforderlich ist, um römische Politik und römisches Leben zu verstehen. Auch aus Gebieten, auf denen N. besonders zu Hause ist, wie aus der Geschichte der italischen Griechen und der Stadtgeschichte von Pompeji, hat er nur soviel Stoff verwertet, wie seine Aufgabe, nicht soviel, wie sein Interesse erforderte.

Nun hätte ja freilich auch unter den Lesern mancher von den Oskern und Griechen gern mehr erfahren als von den Kleinbürgern der augusteischen Zeit. Dies Bedenken hat N. wohl erwogen; aber daß die augusteischen Zustände den Kern der Darstellung bilden mußten, ergab sich aus der Natur der Überlieferung. Denn aus keiner früheren Zeit ist uns die Besiedelung Italiens annähernd so deutlich und vollständig bekannt wie aus der des ersten Kaisers. Aus dessen Zeit stammt die wissenschaftlich durchdachte Schilderung in Strabons Geographie; und auf seinen amtlichen Papieren beruhen

die Aufzählungen in der Naturgeschichte des Plinius. Auch die Inschriften geben erst von den Verhältnissen der Kaiserzeit ein farbenreiches und umfassendes Bild. Freilich hatten ja nicht nur die meisten kleineren Städte, sondern ganze Landschaften zu dieser Zeit schon den Höhepunkt ihrer Entwicklung überschritten. Deshalb wäre ein verzerrtes Bild entstanden, wenn Vf. sich auch in der Anordnung des Stoffes streng an die Regioneneinteilung des Augustus gehalten hätte. Denn nur im Norden entsprachen die augusteischen Regionen natürlichen und historischen Einheiten. Im Süden trennten sie, was geschichtlich zusammengehörte, und vereinigten, was einander fremd war. So vereinigte die erste Region mit Latium und Campanien ein kleines Stück von Samnium, während der Rest von Samnium sich auf die zweite und vierte Region verteilte. An Stelle der administrativen Einteilung des Landes bot sich hier die natürliche, die sich aus der im ersten Bande dargestellten physischen Geographie ergab. Aber auch diese durfte nicht weiter durchgeführt werden, als sich ihr die historischen Tatsachen bequem fügten. Z. B. war es richtig, Tibur und Präneste als latinische Städte zu behandeln, obgleich sie durch ihre Lage dem Sabinergebirge angehören.

Ähnliche Gesichtspunkte wie den Plan des ganzen Werkes bestimmen die Einteilung der einzelnen Abschnitte. Auch für diese ist zunächst die natürliche Gliederung maßgebend, die in ihren Grundzügen im ersten Bande dargestellt ist, im zweiten bis ins einzelne ausgeführt wird. Welche natürlichen Verhältnisse aber die Zusammenfassung oder Trennung des Stoffes bestimmen, hängt von der Geschichte einer jeden Landschaft ab; hier kann ein Flußgebiet eine Einheit bilden, dort ein Strom die Völker scheiden, ein Berg hier den beherrschenden Mittelpunkt einer Landschaft abgeben, dort die Völker scheiden, eine Küste hier eine Zugabe des Binnenlandes sein, dort eine Welt für sich bedeuten. Durchweg dient die Stoffverteilung dazu, die Verwandtschaft wie den Gegensatz zwischen verschiedenen Zeiten und verschiedenen Orten herauszuarbeiten. Zu denken gibt es z. B., wenn mehrfach hervortritt, wie die abgelegenen Bergfesten der Urzeit, die unter römischer Herrschaft neben den zugänglichen Ansiedelungen im fruchtbaren Tal verfielen, zur Zeit der Völkerwanderung wieder Bewohner anlockten. Als zweckmäßig erweist sich das Verfahren, die Städte einer Landschaft in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie von den die Landschaft durchschneidenden Römerstraßen berührt werden; denn der Zug dieser Straßen ist durchweg

von natürlichen und geschichtlichen Bedingungen abhängig und wird in dieser Abhängigkeit von N. gekennzeichnet.

Aber nicht nur die Umgrenzung und Anordnung des Stoffes im großen, sondern auch seine Sichtung und Gestaltung im kleinen verrät die Meisterschaft, die auf vollendeter Herrschaft über die Tatsachen beruht und sich dabei vorzugsweise in weiser Selbstbeschränkung bei ihrer Verwertung kundgibt. Aus allen den Gebieten, mit denen es die antike Geogrephie zu tun hat, aus der Denkmälerkunde, der Epigraphik und Numismatik, aus der Geschichte des Staates, des Rechts und der Volkswirtschaft, auch aus Literatur- und Kunstgeschichte, entnimmt N. eben das, worin jene Wechselwirkung zwischen der Natur und dem menschlichen Leben hervortritt. Welche Fragen dabei für ihn maßgebend sind, zeigt die gedankenreiche Einleitung. Die Lage und der Umfang der Ansiedelungen, auch der Gemeindebezirke, die Verteilung und Ausnutzung des Bodens innerhalb und außerhalb der Ortschaften, die Wege des friedlichen Verkehrs und der kriegerischen Bewegungen, die Gegenstände von Einfuhr und Ausfuhr, die Dichtigkeit der Bevölkerung, ihre Erwerbsquellen, auch die Art ihres Lebensgenusses, die Rechtsstellung der Gemeinden, ihre Geltung im staatlichen, materiellen und geistigen Leben werden mit allen erreichbaren Kennzeichen, soweit irgend möglich, ziffermäßig verdeutlicht.

Zugleich für die rechtliche und wirtschaftliche Stellung einer Gemeinde bezeichnend ist die Tätigkeit ihrer Münzstätten. Wird Silber ausgeprägt? Oder etwa Schwerkupfer? Oder nur Scheidemünze? Und aus welcher Zeit stammen die erhaltenen Münzen? Auf die Menge einer städtischen Bevölkerung läßt sich aus dem Umfange der Ruinen von öffentlichen Bauten schließen; vor allem die Zahl, die im Amphitheater Platz hatte, ist bezeichnend. Anderes ergeben die Inschriften, schon die größere oder geringe Zahl, in der sie hier und da enthalten sind, gibt einen Anhalt, die Bevölkerung und Wohlstand einer Gemeinde wenigstens relativ abzuschätzen. Mehr noch sagen die Berufe und Innungen, die auf ihnen erwähnt oder auch nicht erwähnt werden.

Andere Seiten der Ortsgeschichte treten vorzugsweise in der literarischen Überlieferung hervor. Daß zwei Erretter Roms aus demselben volskischen Munizipium stammten, ist von Cicero lauter und häufiger, als manchem lieb ist, ausposaunt; aber Beachtung verdient es doch, ob ein Ort nur namenlose Männer hervorgebracht hat

oder auch namhafte. Andere Plätze ſind mehr paſſiv von Bedeutung, durch die Ereigniſſe, die ſich auf ihnen abgeſpielt haben. Nicht jede Schlacht und jede Belagerung konnte N. topographiſch erörtern; aber wo das geographiſche Geſamtbild Anlaß bot, zu einer Frage der Kriegsgeſchichte Stellung zu nehmen, wie z. B. an der Trebia, an der Allia, bei Cannae, da entwickelt er knapp und ſcharf ſeine Anſchauung.

Auch ſolche Ereigniſſe mußte N. erwähnen, die nur durch die ſo viel umſtrittene annaliſtiſche Überlieferung bekannt ſind. Mancher wird ſich vielleicht wundern, daß ein in der Quellenkritik ſo erfahrener Forſcher auf die überlieferten Namen und die überlieferte Reihenfolge der römiſchen Könige Bezug nimmt, und daß er an der herkömmlichen Chronologie feſthält, auch wo die Neueren ſie ſonſt faſt einmütig verwerfen. Indeſſen rechtfertigt ſich N.s Verfahren wohl zum Teil aus der Erwägung, daß die herkömmlichen Zahlen immerhin einen Anhalt bieten, wenigſtens die relative Zeitfolge der Ereigniſſe annähernd richtig zu beſtimmen, und daß mehr auch mit den ſcharfſinnigen Kombinationen der Neueren nicht zu erreichen iſt. Anderſeits aber muß in der Tat gerade die intime Anſchauung des Bodens, die N. ſich in jahrelanger Arbeit erworben hat und nun anderen vermittelt, von einer allzu radikalen Kritik zurückhalten. Wer ſich mit N. davon überzeugt hat, wie viele geographiſche Tatſachen in der annaliſtiſchen Überlieferung treffenden Ausdruck finden, kann nicht daran denken, etwa mit Pais die überlieferte Geſchichte der älteren Zeit einfach für erfunden zu erklären; er wird auch nicht mit Eduard Meyer die Darſtellung dieſer Zeit ausſchließlich auf Diodor aufbauen, ſondern bei Livius einen Kern echter Tradition anerkennen, der ſich aus der Umgebung tendenziöſer und romanhafter Erfindungen an manchen Stellen deutlich herausſchälen läßt.

Elberfeld. Friedrich Cauer.

E. J. Chinnock, A few notes on Julian and a translation of his public letters. London, Nutt. 1901. 82 S.

Die Bemerkungen über Julian betreffen die Textkritik, die Exegeſe und die Authentizität der Schriften des Kaiſers. Dabei wiederholt der Vf. verſchiedene bereits von Spanheim (Observationes ad Juliani imp. or. I) und Brambs (Studien zu den Werken Julians 2. T. Progr. Eichſtätt 1899) vorgebrachte Nachweiſe, die ihm ent-

gangen ſind. In der Unterſcheidung der echten und der unechten Julianbriefe verwirft er weislich die rein äußerlich-ſtatiſtiſche Methode, wie ſie von Schwarz (De vita et scriptis Juliani imp. Diss. Bonn. 1888) und zum Teil auch noch von Cumont (Sur l'authenticité de quelques lettres de Julien. Gand. 1889) angewandt wurde, und folgt dieſen beiden Autoren nur da, wo ſie inhaltliche Gründe zur Ablehnung eines Briefs beibringen. Leider verwertet Chinnock die „Julianſtudien" von Schwarz (Philologus 51, 624) und die Recherches sur la tradition manuscrite des lettres de l'empereur Julien, Bruxelles 1898, von Bidez-Cumont nicht und ebenſowenig die Chicagoer Diſſertation von W. C. France The emperor Julian's relation to the New-Sophistic and Neo-Platonism, London 1896, die viel neues Licht in dieſe ſchwierigen Fragen gebracht haben. Auffallend iſt es, daß er Adlers Anſicht, Ammians Bericht von dem tatſächlich unternommenen Verſuch Julians, den Salomoniſchen Tempel wieder herzuſtellen, gehe auf Gregor von Naz. zurück (The Jewish Quarterly Review 1893), beipflichtet, ſtatt gerade Ammian für den Eckpfeiler der glaubwürdigen Tradition zu halten. — Die engliſche Überſetzung iſt zugleich wortgetreu und fließend, wenn ſie auch im einzelnen nicht ganz frei iſt von Mißverſtändniſſen. Für die Erklärung hätte der Vf. manches in unſerem Aufſatz „Eine Enzyklika Julians ꝛc. (Zeitſchr. f. Kirchengeſch. 16, 45 ff.)" finden können. Derſelbe hätte ihn wohl auch vor dem Irrtum bewahrt, Br. 62 für einen Teil des leider nicht mit überſetzten Fragm. epist. zu halten, in welches ein ſolcher Spezialfall nicht hineinpaßt. — Trotz mancher Verſehen iſt Ch.s Arbeit als ein gelungener Verſuch, die wichtigſten Erlaſſe Julians leichter verſtändlich zu machen, dankbar zu begrüßen.

Freiburg i. B. Rudolf Asmus.

Deutſche Altertumskunde. Von **Karl Müllenhoff**. Erſter Band, neuer vermehrter Abdruck, beſorgt durch Max Roediger. Berlin, Weidmannſche Buchhandlung. 1890. — Dritter Band 1892. — Vierter Band, erſte Hälfte 1898; zweite Hälfte 1900.

Bezüglich der Müllenhoffſchen Altertumskunde muß ich mich zu einer großen Unterlaſſungsſünde bekennen. Der dritte Band, dem man nach der allgemeinen Ankündigung mit beſonderer Erwartung entgegenſehen durfte, brachte eine ſtarke Enttäuſchung, da er trotz ſeines beſondern Titels: „Der Urſprung der Germanen" in Wahrheit alles

mögliche andere, dagegen über die Germanen ſelbſt kaum einige Seiten enthielt. So ließ ich dieſen Band, über den ich wenig zu ſagen hatte, zunächſt liegen, in der Hoffnung, aus dem folgenden Bande reichere Ernte zu gewinnen. Ebenſo wie der dritte eine Enttäuſchung, ſo hat dann in der Tat der vierte Band der Altertumskunde, der aber erſt nach längerer Pauſe erſchien, eine höchſt erfreuliche Überraſchung gebracht. In zwei Hälften erſchienen, die zuſammen einen ſtarken Band von 750 Seiten ausmachen, hat er uns mit einem ſehr wertvollen, eingehenden Kommentar zur Germania des Tacitus beſchenkt, und ich trage kein Bedenken, dieſe beiden Halbbände als das weitaus Wertvollſte der ganzen Altertumskunde zu bezeichnen. Das Erſcheinen dieſer beiden Bände iſt für das germaniſche Forſchungsgebiet ein wirkliches Ereignis, und ſie verlangten daher das ſorgfältigſte Studium und eine eingehende kritiſche Beſprechung. So hat ſich aber auch ihre Anzeige wieder verzögert, und ich muß faſt um Entſchuldigung bitten, daß ich mit dieſer verſpäteten Beſprechung nun überhaupt noch zu kommen wage.

Ich ſchicke zunächſt einige Bemerkungen über den dritten Band voraus. Er ſollte nach dem in der Vorrede zum (früher erſchienenen) fünften Bande aufgeſtellten Programm „aus der Stellung und dem ſprachlichen Verhältnis der älteſten hiſtoriſch bekannten Völker des mittleren Europas in dem Striche von den Pyrenäen bis zum Kaukaſus den Beweis führen, daß die Väter der Germanen nicht ſpäter jenen Wohnſitz (sc. das Gebiet der Oder und Elbe unterhalb des Gebirges) eingenommen haben können als die urverwandten Stämme der Italiker und Griechen ihre Sitze in Italien und Griechenland, und auf Grund der Nachrichten der Römer und Griechen darauf die Ausbreitung und Verzweigung der Germanen um den Anfang unſerer Zeitrechnung darlegen". Dieſer Band verſprach alſo namentlich für Hiſtoriker der intereſſanteſte und bedeutendſte der ganzen Reihe zu werden. In Wirklichkeit handelt der Band zwar von zahlreichen Völkern zwiſchen Pyrenäen und Kaukaſus und über den Kaukaſus hinaus, nur, wie ſchon bemerkt, von den Germanen ſelbſt ſo gut wie gar nicht. Namentlich die Darſtellung der Ausbreitung und Verzweigung der Germanen um den Anfang unſerer Zeitrechnung, die ſo beſonders erwünſcht geweſen wäre, iſt ganz unter den Tiſch gefallen. Einen Erſatz dafür gibt nur in gewiſſem Sinne die Behandlung des zweiten völkerſchaftlichen Teils der Germania im vierten Bande, wo aber natürlich nur die einzelnen Völkerſchaften nach der Kapitelfolge in

zerstreuten Anmerkungen behandelt werden und gerade die Zusammenfassung fehlt.[1])

Zum zweiten Bande der Altertumskunde bietet der dritte insofern eine Ergänzung, als er ausführliche Erörterungen über die geographische und ethnologische Stellung der Sarmaten und Skythen enthält, die man bei der Behandlung der Ostnachbarn der Germanen im zweiten Bande vermißte. M. bestimmt die Sarmaten und Skythen als zum asiatischen Sprachstamm der Arier gehörig und den Iraniern nächst verwandt. Sie sollen die letzten aus Asien in Europa eingewanderten Indogermanen sein, aber nicht Urväter der Slawen, deren Repräsentanten er vielmehr in den Veneti bei Tacitus (Germ. Kap. 46, Venedi bei Plinius, Wenden) sieht. Aber einmal läßt sich doch nicht leugnen, daß unter den Sarmaten bei den Alten, deren Sprachgebrauch für diesen Namen in ähnlicher Weise wie bezüglich der Kelten im Westen zu schwanken scheint, auch allgemein alle Ostnachbarn der Germanen verstanden werden, und ich glaube, daß man diese Bedeutung auch für die Germania des Tacitus anerkennen muß und in Kap. 1 die Sarmaten nicht, wie M. will, nur für Jazygen erklären darf. Außerdem aber nehmen doch auch die Slawen sprachlich eine Mittelstellung zwischen den europäischen und asiatischen Indogermanen ein, geradeso wie sie M. den Sarmaten zuschreibt, und ich sehe nicht, wie man da noch eine sichere Scheidelinie zwischen Slawen und Sarmaten ziehen kann. Was vor allem nötig wäre und auch der M.sche Band, trotz der umfangreichen Behandlung des östlichen Europa, vermissen läßt, ist eine präzise Darlegung des Sprachgebrauchs der Alten bis ins Mittelalter hinein bezüglich der Sarmaten und der mit ihnen zusammenhängenden östlichen Völker, unter Scheidung der Nachrichten von selbständigem Wert von den bloß abgeleiteten oder überhaupt belanglosen. Im dritten Bande der Altertumskunde ist diesen Fragen zwar die ganze erste Hälfte gewidmet; neben den Abschnitten über die Skythen und Sarmaten, bei denen es sich in der Hauptsache nur

[1]) Eine zusammenfassende Übersicht über das Bild, das wir aus dem völkerschaftlichen Teil der Germania von der Ausbreitung der Germanen gewinnen, denke ich in einem demnächst zu veröffentlichenden Aufsatz zu geben, und zwar so, daß zugleich der Versuch gemacht wird, aus der Art der Ausbreitung Rückschlüsse zu gewinnen für die neuerdings wieder in Zweifel gezogene Frage, ob die Germanen in ihrem Lande als Ureingesessene oder als Eingewanderte zu betrachten sind.

um einen mit Zusätzen versehenen Wiederabdruck von früher veröffentlichten Abhandlungen M.s handelt, hat Roediger noch ein umfangreiches, aus den M.schen Papieren mosaikartig zusammengestelltes Kapitel über die alten Diathesen des östlichen Europas vor und nach Herodot eingefügt, das die ganzen Nachrichten der Alten über die östlichen Völker vor uns aufrollt; aber, wie gesagt, ein wirklich klares Bild gewinnt man trotz dieser ausführlichen Darstellung nicht. Im Anschluß an diesen Teil hat Roediger dann noch die bekannte, gegen Jakob Grimms Identifizierung der Geten und Goten gerichtete Abhandlung über die Geten und Daken wieder abgedruckt. Nach M.s jetzt wohl allgemein angenommener Auffassung sind die Geten und Daken zur thrazischen Völkergruppe zu rechnen, und diese wird man mit den Illyriern zu einer großen illyrisch-thrazischen Gruppe zusammenfassen können, deren Repräsentanten die heutigen Albanesen sind und die sprachlich eine Mittelstellung zwischen Griechen und Slawen einnimmt.

Damit schließt der den östlichen Völkern gewidmete erste Hauptteil des dritten Bandes. Es folgt zunächst ein interessanter kleiner Abschnitt über die Einwanderung der Arier, der eine kurze Zusammenfassung der M.schen Ansichten über die Ursitze der Indogermanen (am obern Oxus und Jaxartes) und über die Hauptrichtung der Wanderungszüge der in Europa eindringenden Völker gibt. Daran reihen sich dann unfertige Stücke über die Urbevölkerung Europas, bei denen Roediger auch einen Abschnitt über die Ligurer eingefügt hat, die M. allerdings im ersten Bande der Altertumskunde zur vorarischen Urbevölkerung Europas rechnet, während er hier in der freilich nicht zu Ende geführten Untersuchung zu keinem ganz sichern Ergebnis gelangt. Endlich ganz am Ende des Buches wird auf 10 Seiten dann auch wirklich über den „Ursprung der Germanen" gehandelt, indem die Ausbildung derselben zu einem neuen eigenen Volksstamm auf Grund sprachlicher Betrachtung (erste Lautverschiebung) dargestellt wird; dieser kleine Abschnitt nebst dem vorhin erwähnten über das Urvolk bilden die interessantesten Partien des ganzen Bandes. Es finden sich hier eine Reihe trefflicher Bemerkungen über den Zusammenhang von Sprache und Nation, über den Begriff der Ursprache, über Einheit und Variation der Sprachen, die sehr beherzigenswert sind. Dem Umfange nach mehr als ein Drittel des ganzen Bandes füllen dann zum Schluß noch die Anhänge aus, in denen namentlich die umfangreiche Abhandlung über die Weltkarte und Chorographie des Kaisers

Augustus aus einem Kieler Universitätsprogramm wieder abgedruckt ist nebst einem spätern Aufsatz über die römische Weltkarte und anschließenden kleinen Stücken über alte Völkertafeln.

Noch vor dem Erscheinen des dritten Bandes ist vom ersten Bande der Altertumskunde, dem einzigen, den M. noch selbst publiziert hatte, ein neuer vermehrter Abdruck erschienen. Der Text ist natürlich in der Hauptsache unverändert geblieben; hinzugekommen ist namentlich eine von Roediger aus vorhandenen Bruchstücken zusammengesetzte „Einleitung", die einen Einblick in M.s Gesamtauffassung von deutscher Art und Entwicklung gewährt und sich trotz der künstlichen Zusammenfügung vortrefflich, wie aus einem Gusse, liest. Die von kräftigem Geist durchwehten Betrachtungen M.s über die Idee der Humanität, unter Würdigung der höchsten Bestrebungen unserer deutschen Geistesheroen, Schillers und Goethes und Wilhelm v. Humboldts, und die daran geknüpften Mahnungen, daß auch das wehrhafte Preußen als führender Staat in Deutschland die Pflege dieses Geistes echter Humanität, der die wahre ideelle Grundlage der deutschen Einheit bilde, nicht vernachlässigen dürfe, diese Betrachtungen wird man nicht ohne innere Bewegung lesen. An die „Einleitung" hat Roediger noch weitere kleine Ergänzungen im Vorwort geknüpft, und ferner hat er am Ende des Bandes Nachträge und Berichtigungen (bemerkenswert namentlich die Palinodie M.s zu S. 326 ff. über Hipparch) und ein sehr dankenswertes Namen- und Sachregister hinzugefügt. Eine Kritik des wieder abgedruckten Textes des Bandes ist hier natürlich nicht am Platz; ich will nur im allgemeinen noch einmal ausdrücklich betonen, daß ich manchen der M.schen Aufstellungen mißtrauisch oder ganz ablehnend gegenüberstehe. Alles, was M. sagt, als ein Evangelium hinzunehmen und als feststehende Tatsachen weiterzuverbreiten, wie dies öfter beliebt wird, halte ich, bei aller Anerkennung, die auch ich der Geistesschärfe und großen Gelehrsamkeit M.s zolle, gerade bei seiner impulsiven Persönlichkeit für besonders gefährlich. Während M. selbst gelegentlich als richtigen Grundsatz für ethnographische Forschungen proklamiert, möglichst nur von den bestunterrichteten Zeugen auszugehen und alles mit ihnen nicht Vereinbare fernzuhalten (vgl. Bd. 3, S. 95), kann er es sich doch selbst nicht versagen, Hypothesen auf Hypothesen zu häufen über Dinge, deren genauere Kunde uns wegen fabulöser Tradition versagt ist, und zuweilen im Halbdunkel förmlich zu schwelgen. Das nimmt man bei einem so geistvollen Gelehrten in Kauf; aber hüten muß man sich doch, auf so unsicheren

Ergebnissen weiterzubauen, indem man sie unter der Marke „M. hat festgestellt“ als zweifelsfreie Grundlage behandelt.

Auf ganz andern festen Boden kommen wir, wenn wir uns nun vom ersten zum vierten Bande der Altertumskunde wenden. Es ist erstaunlich, wie es dem Herausgeber hier gelungen ist, aus Kollegienheften M.s und Nachschriften seiner Hörer ein Werk herzustellen, das des höchsten Lobes würdig ist. Ist der Band auch, wie Roediger betont, durchaus als geistiges Eigentum M.s zu bezeichnen, so gebührt doch an der Form dem Herausgeber jedenfalls ein ganz wesentliches Verdienst. Ich glaube M. nicht unrecht zu tun, wenn ich die Vermutung äußere, daß dieser Germania-Kommentar, wenn er selbst ihn herausgegeben hätte, schwerlich eine so abgerundete Gestalt gewonnen hätte.

Vorauf geht dem eigentlichen Kommentar eine Einleitung von rund 100 Seiten Umfang, die sich überraschend gut liest, alles einfach, klar, wohlgegliedert. Natürlich bleiben einzelne kontroverse Punkte; aber im ganzen sind alle wichtigen Vorfragen hier in ausgezeichneter, kaum zu übertreffender Weise behandelt. Die ganze Einleitung zerfällt in fünf Abschnitte. Der erste behandelt Zweck und Ursprung der Germania, wobei auch die Abfassungszeit eingehend erörtert wird; die von M. angenommene politische Tendenz für die Abfassung der Schrift halte ich nicht für erwiesen, obwohl ich gerne anerkenne, daß die Darlegung der ganzen Zeitumstände, aus denen die Germania hervorging, vortrefflich gelungen ist. Im zweiten und dritten Abschnitt werden Glaubwürdigkeit und Authentie der Germania und die übrigen Nachrichten der Alten über die Germanen erörtert. Hier pflichte ich namentlich den Ausführungen M.s über den ganz einzigartigen Quellenwert der Germania und ihre Überlegenheit gegenüber allen sonstigen Quellen einschließlich Cäsar (vgl. S. 31 ff. und dazu meine eigenen früheren Darlegungen in den Göttinger Gel. Anzeigen 1882, S. 1227 ff.) vollkommen bei; ich bemerke nur gegenüber M.s etwas zu weit gehender Skepsis, daß direkte Benutzung des Bellum Gallicum durch Tacitus doch nicht wohl zu bezweifeln ist; außer dem direkten Zitat in Germ. Kap. 28 und einigen andern von M. S. 17 f. angeführten Stellen möchte ich dafür noch namentlich auf die Parallelen in Germ. Kap. 38 und 39 über die Sueben zu Bell. Gall. IV, 1 und I, 37 hinweisen, bei denen mir Tacitus die Angaben Cäsars direkt im Auge gehabt zu haben scheint, wenn er sie auch selbst modifiziert. Im vierten Abschnitt der Einleitung wird dann der Text

der Germania und seine Überlieferung behandelt; über das Fortleben und die sporadische Benutzung der Schrift in der Folgezeit und ihre Wiederentdeckung im 15. Jahrhundert wird kurz berichtet, und daran schließt sich eine eingehende kritische Besprechung der Handschriftenklassen. Endlich im fünften Abschnitt werden Ausgaben, Kommentare und Übersetzungen der Germania nebst sonstigen Hilfsmitteln zu ihrer Erklärung ziemlich kurz besprochen, woran M. noch einige treffende Bemerkungen über die Vorbedingungen in sprachlicher und historischer Beziehung zu einem guten Kommentar knüpft.

An diese Einleitung schließt sich dann als Hauptteil der Kommentar selbst, gut 400 Seiten stark; nach genauester Durcharbeitung und Nachprüfung kann ich mich dem Urteil Roedigers im Vorwort nur durchaus anschließen, der ihn für den reichhaltigsten und besten aller Germania-Kommentare erklärt. Er ist an Umfang nicht halb so stark wie der Baumstarksche, sein unmittelbarer Vorgänger, inhaltlich aber ganz ungleich reicher und wertvoller. M. selbst lobt Baumstark (vgl. Einleitung S. 94); man kann wohl sagen, daß er für dessen Derbheit, um nicht zu sagen Grobheit, und auch für seine philologische Tiftelei eine gewisse Sympathie empfand. Er hat sich auch von den Baumstarkschen Erklärungen mehr als gut zu seinem eigenen Nachteil beeinflussen lassen, worauf ich noch zurückkomme. Im allgemeinen steht er jedoch auf einem ganz anderen, gesunderen Boden. Namentlich von der unerträglichen Krittelei, die Baumstark außer an Herausgebern und Erklärern der Germania auch an Tacitus selbst übt, hält sich M. fast ganz frei (vgl. unbegründete Vorwürfe gegen Tacitus nur etwa S. 276 zu Kap. 15 quietem und S. 444 zu Kap. 36 ex aequo). Seine Erläuterungen zeugen durchweg von scharfem und gesundem Urteil und von intensiver und ausgebreiteter sprachlicher wie historischer Kenntnis. Daß überflüssige Erklärungen ganz vermieden wären, wird man zwar, trotz der Knappheit im ganzen, nicht behaupten können; so würde ich beispielsweise das Eingehen auf die überflüssigen Konjekturen und Lukubrationen zu so klaren Stellen wie Kap. 14 (exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum etc., S. 268 f.) oder zu Kap. 40 (pax et quies tunc tantum nota, tunc tantum amata, S. 473) oder gar zu Kap. 46 (sordes omnium ac torpor procerum, S. 512) gern missen. Aber im allgemeinen ist doch die erste Pflicht eines guten Kommentators, daß er seine Erklärung auf sprachlich wirklich Schwieriges und sachlich oder historisch Erläuterungsbedürftiges beschränkt, in M.s Kom-

mentar erfüllt, und ebenſo die andere, keiner Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen und alles zur Erläuterung Dienliche möglichſt vollſtändig beizubringen. Allerdings würde man aus dem reichen Schatz von M.s Kenntniſſen auf dem Gebiet der germaniſchen Sprachen und der mittelalterlichen Überlieferung und Literatur gern noch mehr Ergänzungen und Parallelen zur Germania mitgeteilt und dafür lieber von dem philologiſchen Kleinkram noch etwas mehr ausgemerzt geſehen haben. Gerade wo M. aus ſeinen ſprachlich-literariſchen Sammlungen umfangreichere Mitteilungen macht, fühlt man ſich ihm zu beſonderem Danke verpflichtet. Ich verweiſe in der Beziehung namentlich auf die trefflichen Exkurſe über die Feldfrüchte zu Kap. 5 S. 150 ff., über Trank und Speiſe zu Kap. 23 S. 343 ff. und über die Verwandtſchaftsnamen zu Kap. 20 S. 320 f., auch über die Kleidung zu Kap. 17 S. 291 ff., wo ſich M. zugleich ſehr mit Recht gegen die falſche Vorſtellung von der Nacktheit der Germanen wendet.

Die meiſten Stellen, an denen ich den Erklärungen M.s direkt widerſprechen muß, ſind ſolche, in denen er ſich Baumſtarkſchen Irrtümern angeſchloſſen hat. So hat er ſich in Kap. 10 ſogar von der Baumſtarkſchen Argumentation, daß princeps nicht ein princeps, ſondern nur der princeps bedeuten könne, deren Verkehrtheit ich hinreichend nachgewieſen zu haben glaube (German. Staatenbildung S. 67), beſtechen laſſen (S. 232), obwohl er bei Kap. 11 S. 249 dann ſelbſt anerkennt, daß es den Einen princeps civitatis im Sinne von Waitz nie gegeben hat. In demſelben Kap. 10 ſchließt ſich M. noch zweimal Baumſtarkſchen Erklärungen an, die ich für falſch halte, indem er exigitur S. 228 mit „wird erfordert“ überſetzt, ſtatt „wird erprobt“ (fides exigitur), und hic in den Worten et hic notum auf Germanien ſtatt auf Rom bezieht. Ich notiere ferner von Baumſtarkſchen Erklärungen, die M. meines Erachtens mit Unrecht akzeptiert hat: Kap. 2 S. 125 pluris deo ortos auf Tuiſto ſtatt auf Mannus bezogen; Kap. 5 S. 148 specie „im einzelnen“ ſtatt „im Ausſehen“; Kap. 18 (bzw. Kap. 17) S. 302 libidine, wo kein Hyperbaton, ſondern eine Brachylogie vorliegt (non libidine plures in matr. ducunt, sed ob nobilitatem pluribus nuptiis ambiuntur); Kap. 24 S. 351 quamvis als Adverb mit audacis verbunden im Sinne von quantumvis ſtatt der früheren, richtigeren Erklärung als Konjunktion: „indes“, „freilich“; Kap. 33 S. 424 armis telisque als Dativ ſtatt als Ablativ (dagegen vorher spectaculo beſſer als Dativ) und am Ende des Kapitels die Erklärung von urgentibus imperii fatis im hypo-

thetiſchen Sinne, womit ſich weder iam noch das Präſens potest verträgt. In Kap. 5 (S. 156) zu honor aut gloria frontis pflichtet M. Baumſtark bei, daß aut disjunktiv ſei und die Worte kein Hendiadyoin bilden; dagegen gibt er S. 259 dann ſelbſt zu, daß aut ſogar zur Verbindung von Synonima gebraucht wird. An einer Stelle Kap. 30 S. 411 f. endlich hat ſich M. durch die Baumſtarkſchen Erklärungskünſte verleiten laſſen, auch die hergebrachte und der handſchriftlichen Überlieferung am beſten entſprechende Lesart gegen eine ſchlechtere aufzugeben: in dem einfachen und klaren Satz: rarissimum nec nisi Romanae disciplinae concessum lieſt er mit Baumſtark ratione ſtatt Romanae; denn, ſagt Baumſtark, und M. glaubt es ihm, „wenn nur das römiſche Kriegsweſen dieſes möglich macht, ſo kann der Fall ſonſt gar nicht vorkommen und nicht bloß höchſt ſelten“. Das iſt eine Tiftelei, die ganz auf derſelben Höhe ſteht wie die bezüglich princeps mit dem beſtimmten Artikel in Kap. 10 und 11; man überſetze: was ſonſt ſehr ſelten und nur römiſcher Disziplin vergönnt iſt, wogegen ſich doch wohl nichts einwenden läßt, und jeder Anſtoß verſchwindet, während ratione disciplinae concessum eine ganz geſchraubte Ausdrucksweiſe iſt.

Auf den Text, den M. ſeinen Erläuterungen zugrunde legt, gehe ich hier im übrigen nicht weiter ein, ſondern verweiſe dafür auf einen beſonderen kleinen Artikel, der demnächſt im Philologus erſcheinen wird. Ich bemerke nur, daß mir M.s Textkritik ſonſt durchweg auf beſter und geſundeſter Grundlage zu beruhen ſcheint, und daß es mir an ſehr wenig Stellen nötig ſcheint, von ſeinen Lesarten abzuweichen.

Von beſonderem Intereſſe für Hiſtoriker ſind M.s Erläuterungen zu den verfaſſungsgeſchichtlichen Partien der Germania. Was er über Königtum, Prinzipat, Komitat, Adel, Agrarverfaſſung ſagt, verdient natürlich die eingehendſte Erwägung, obwohl gerade in dieſen Fragen ſich am meiſten Zweifel und Bedenken im Leſer erheben werden; das iſt auch beim beſten Kommentar nicht anders zu erwarten. Ich ſtimme M. durchaus zu in der Betonung der Weſensgleichheit von Regnum und Prinzipat; auch den Satz: „Der Streit um die Frage, welche Form die urſprüngliche ſei, iſt müßig“ S. 196 kann ich unterſchreiben und denſelben Satz auch bezüglich des Streites um die Priorität von civitas und pagus auf germaniſchem Boden als richtig anerkennen. Nur inſofern trete ich allerdings für die Priorität des pagus (und zugleich des princeps) ein, als es mir

ſicher ſcheint, daß die civitas nicht erſt in pagi geteilt wurde, ſondern dieſe auf uralte Wanderhundertſchaften zurückgehen. Gerade auf der mit Kämpfen verbundenen Wanderſchaft wird ſich aber auch bereits das Bedürfnis zur Zuſammenfaſſung von größeren Komplexen geltend gemacht haben, und ſo kann die Grundlage der germaniſchen civitates vielfach ſo alt ſein wie die der zu ihr gehörigen pagi; anderſeits war auch wieder ein ſpäteres Auseinanderfallen möglich, und als der eigentliche Angelpunkt in der germaniſchen Staatenbildung erſcheinen mir daher doch Pagus und Prinzipat.

Ich halte ferner daran feſt, daß die principes in der Germania als wirkliche obrigkeitliche Fürſten zu erklären ſind, und nicht bloß als primores im Sinne von M.; dafür ſcheinen mir namentlich Kap. 13 bis 15 der Germania über die Stellung der principes als Gefolgsherren und über die ihnen dargebrachten Leiſtungen und Geſchenke ausſchlaggebend. Bezüglich der bekannten Stellen in Kap. 12 und 13 über die Wahl der principes (eliguntur etc.) und insignis nobilitas etc. bleibe ich M.s Erläuterungen gegenüber bei der früher von mir vertretenen Auffaſſung. An letzterer Stelle ſpricht der Schlußſatz: nec rubor inter comites adspici meines Erachtens entſcheidend gegen die M.ſche Erklärung, und eine ſo leichte Änderung wie die von ceteris in ceteri kann bei dem Stande der Textüberlieferung der Germania, wenn ſie ſachlich nötig ſcheint, keine ernſtlichen Bedenken erwecken. Für die Erklärung des Schlußſatzes von Kap. 12 über die Wahl der principes iſt die entſcheidende Frage, ob man es für möglich hält, daß es im germaniſchen Staat beſondere Richter-Principes gegeben habe, die nicht zugleich Heerführer waren, oder Heerführer des Gaus, die nicht zugleich im Frieden als Richter fungierten; ich glaube nicht daran und muß daher dabei bleiben, daß die Worte: qui jura per pagos vicosque reddunt nur dazu dienen, die Haupttätigkeit der Fürſten im Frieden zu bezeichnen. Die Dispoſition von Kap. 11 und 12 iſt auch bei dieſer Interpretation durchaus nicht zu tadeln, wie Köpke und mit ihm M. behaupten: erſt wird die Art der Verſammlungen geſchildert, dann ihre Befugniſſe. Bezüglich der Auffaſſung der centeni comites ſtimme ich ganz mit M. überein. Mit Recht werden von ihm natürlich auch die beiden Arten von comites (Ratmannen und Gefolge) ſtreng geſchieden. Ich bemerke aber, daß das 15. Kapitel nicht mit M. auf das Gefolge, für das namentlich der Ausdruck domus et penatium et agrorum cura gar nicht paßt, ſondern allgemein auf Adlige und Vornehme zu be-

ziehen ist, die Tacitus auch sonst mehrfach (so später Kap. 22) bei seinen Schilderungen besonders im Auge hat.

Auch der M.schen Auffassung von Adel und Priestern kann ich nicht ganz beipflichten. Während M. behauptet, daß der Adel auf die herrschenden Geschlechter, die königliche bzw. fürstliche Familie, beschränkt war (S. 194; vgl. dagegen S. 361 zu Kap. 25 fin.!), glaube ich, daß die Entwicklung, die M. für die spätere Zeit annimmt, nämlich daß im Dienste des Königs ein neuer Adel erwuchs, teilweise schon für die germanische Urzeit anzuerkennen ist. Die Familien, deren Mitglieder unter den Fürsten und Königen Anführer im Heere waren und im Gericht ihnen als comites zur Seite standen, und deren junge Sprößlinge das Gefolge des Fürsten bildeten, diese Familien bildeten nach meiner Auffassung den germanischen Adel in taciteischer Zeit (vgl. darüber meine weiteren Ausführungen in den Götting. Gelehrten Anzeigen 1882 Nr. 39/40). Ebenso glaube ich, daß M. zu weit geht, wenn er zu Kap. 11 (S. 238) erklärt, „daß das Priestertum nur eine Funktion war, und daß es keinen besonderen Priesterstand gab". Dagegen spricht doch gerade Kap. 11, wo Priester und Fürst deutlich geschieden werden, und ebenso auch Kap. 10 und 7. Natürlich leugne ich nicht, daß auch die Fürsten priesterliche Funktionen hatten; aber das schließt besondere Priester nicht aus.

Auf die Erläuterungen zu Kap. 26 über die Agrarverfassung der Germanen näher einzugehen, kann ich um so mehr unterlassen, da Roediger zugesteht, daß M.s Ansichten über diese Dinge mehrfach geschwankt haben und Roediger selbst wenigstens an einer Stelle sich genötigt gesehen hat, statt der Darstellung letzterhand auf eine frühere Erklärung M.s zurückzugreifen (S. 371); zu einer fest in sich geschlossenen Auffassung ist M. hier eben nicht gelangt. Wesentliche Aufklärung über die Form des ältesten Ackerbaues, und damit auch für Kap. 26 der Germania, haben die Untersuchungen Seebohms über das System der Gemenglage in seinem Buche: English village community (vgl. meine Anzeige H. Z. 57, 340 ff.) gebracht, auf das ich hier noch einmal hinweise. — Im übrigen füge ich nur noch einige kurze Bemerkungen an: Kap. 6 (S. 178) sind aus den 120000 Mann der Sueben bei Caes. B. G. 1, 31, die dort gar keinen Anhalt für die Bestimmung der Mannschaft der einzelnen Gaue geben, bezüglich der interpositi keinerlei Schlüsse zu ziehen; Kap. 9 (S. 218) bedeutet placant einfach „besänftigen", Kap. 13 (S. 265) expetuntur „sie werden aufgesucht" (nicht „verlangt"); zu

Kap. 16, Anfang über Dörfer und Hausbau, erlaube ich mir, auch den M.schen Erläuterungen gegenüber auf meine Erklärung H. Z. 56, 524 zu verweisen. Kap. 28 ist ultro falsch mit „ohne Grund“ statt mit „obenein“, „sogar“ erklärt (S. 388; daß man sich der germanischen Abkunft sogar besonders rühmte, konnte Römern wohl in der Tat seltsam erscheinen), und die ebendort gegen die germanische Herkunft der Trevirer und Nervier erhobenen Einwendungen halte ich für hinfällig. Die Annahme von der Einwanderung der Angeln und Warnen aus Thüringen nach dem Norden (S. 465 zu Kap. 40) erscheint verfehlt; vielmehr werden abgesprengte Teile dieser Völkerschaften erst später bei der allgemeinen Völkerwanderung aus dem Norden nach Thüringen gelangt sein (daß in Kap. 1 unter den Sarmaten nicht bloß die Jazygen zu verstehen sind [S. 102 f.], sondern allgemein die Ostnachbarn der Germanen, habe ich oben schon gelegentlich berührt). In Kap. 40 kann ich auch der Ansetzung der Insel der Nerthus in der Nordsee statt in der Ostsee (S. 470 f., vgl. oceanus von der Ostsee in Kap. 43 S. 493) nicht beipflichten.

Weitere kleine kontroverse Einzelheiten wären natürlich noch viele anzuführen; doch ich breche diese schon zu weit ausgedehnten Erörterungen ab. Am Ende des vierten Bandes hat der Herausgeber als Anhänge noch eine Reihe von kleineren Arbeiten M.s aus Zeitschriftenartikeln und aus dem Nachlaß zusammengestellt, die zur Ergänzung des Kommentars dienen. Im Kommentar selbst wird zuweilen (so S. 124, 166, 292; vgl. dazu S. 600, 621, 565 ff.) auf diese Artikel verwiesen, aber noch unter Hinweis auf die betreffenden Zeitschriften und nicht, was natürlich erwünschter gewesen wäre, auf den im folgenden gegebenen Neudruck. Die Anhänge nehmen noch fast 200 Seiten ein, und daran schließen sich dann wieder sehr dankenswerte Register.

Zum Schluß kann ich nicht umhin, noch einmal Roedigers großes Verdienst um die M.sche Altertumskunde und speziell um den vierten Band hervorzuheben. Bei der hervorragenden Bedeutung, die dem Germania-Kommentar in diesem Bande zukommt, würde ich es für sehr erwünscht halten, wenn davon eine besondere Ausgabe veranstaltet würde, außerhalb des Rahmens der Altertumskunde, und zwar würde ich empfehlen, daß die Anhänge dann ganz weggelassen und dafür alles, was daraus für den Kommentar wirklich nötig oder förderlich erscheint, in diesen selbst hineingearbeitet würde. Ich zweifle nicht, daß damit ein Hilfsmittel für die germanische Altertumsforschung hergestellt würde, das von den beteiligten Kreisen, Historikern, Philo-

logen, Germaniſten, allerſeits aufs dankbarſte begrüßt und in den weiteſten Kreiſen benutzt werden würde.

Berlin. L. Erhardt.

Die Germanen. Beiträge zur Völkerkunde. Von Dr. **Ludwig Wilſer.** Eiſenach und Leipzig, Thüringiſche Verlagsanſtalt. IV u. 447 S. 6 M.

Wilſer tummelt ſeine Roſamunde weiter. Faſt allen Gedanken, die im vorliegenden Werke auftauchen, hat der Vf. bereits früher in Werken, Aufſätzen, Beſprechungen, Vorträgen Ausdruck verliehen; aber wie bisher noch niemand an ſie geglaubt hat, ſo dürfte auch dieſe zuſammenfaſſende Darſtellung ſchwerlich Anhänger finden. W. ſucht zu beweiſen, daß die Heimat der Indogermanen und aller höheren Kultur nirgends anders als im ſkandinaviſchen Norden liege, und daß ſich von hier aus die ariſche oder, wie W. es nennt, die nordeuropäiſche Raſſe, der homo europaeus Linnés, in mehreren Strängen nach Südweſten, Süden und Südoſten ausgebreitet habe, um im Süden durch Vermiſchung mit anderen Raſſen zu entarten. Die erſten Abſchnitte beſchäftigen ſich mit der Entwicklung des Menſchen aus dem Affen und der Bildung der Raſſen; die höchſtentwickelte Raſſe, die Indogermanen, führt ihn zu dieſen; er konſtruiert die Wanderungen der einzelnen Zweige und kommt ſchließlich zu den Germanen, deren ſkandinaviſche Herkunft er durch die Zeugniſſe der Schriftſteller und der Sprache über allen Zweifel erhaben hält. Denn wo ſich die Raſſe am reinſten erhalten hat, dort, ſo meint W., muß auch ihre Heimat ſein. Als Häckelerianer mag W. Erbauliches geleiſtet haben — darüber erlaube ich mir kein Urteil —, als Sprachforſcher und Hiſtoriker iſt er Phantaſt. Von Sprachgeſetzen und Sprachentwicklung hat er keine Ahnung, und als Hiſtoriker fehlt ihm abſolut das Verſtändnis für hiſtoriſche Kritik. Dazu berührt ſich ſeine Logik zuweilen mit der Logik von Holbergs Erasmus montanus oder Shakeſpeares Falſtaff. In Schweden ſind Reſte eines Kupferalters nachweisbar; Schweden iſt nach den Zeugniſſen von Schriftſtellern des 16. und 17. Jahrhunderts reich an Kupfer, — ergo iſt Schweden die Heimat des Kupferalters, und das Wort Kupfer ſtammt nicht aus dem Lateiniſchen, ſondern lateiniſch cuprum ſtammt aus dem Schwediſchen. Wenn zwiſchen zwei Namen oder Worten zwei bis drei Buchſtaben übereinſtimmen, wird ſchlankweg Identifikation oder Verwandtſchaft angenommen. So ſoll z. B. das etrus-

kiſche ais „Gott“ mit dem nordiſchen xsir, das doch Plural und aus germaniſchem ansis entſtanden iſt, zuſammenhängen. Jede beliebige Ausſage der alten Hiſtoriker und der phantaſtiſchen Geſchichtſchreiber des 16. und 17. Jahrhunderts wird für objektive Tatſache gehalten, wenn ſie zu W.s Plane paßt; nirgends wird der Wert der Quelle, nirgends die Frage nach dem hiſtoriſchen Zuſammenhange der Zeugniſſe verſchiedener Schriftſteller geprüft. Erik Olaſſen aus dem 17. Jahrhundert wird z. B. als Stütze der Ausſagen des Jordanes u. a. angeführt, während er doch einfach die alten Schriftſteller benutzt hat. Durch eine Stelle des Nibelungenliedes wird gezeigt, daß die vornehmen Ritter der älteſten germaniſchen Zeit (!!) das lange zweiſchneidige Schwert bevorzugten (S. 272). Nur durch ſolche Methode konnte W. die Menge verkehrter Anſichten, die in dieſem Buche aufgeſtapelt iſt, beweiſen. Die Quinteſſenz des Werkes, daß Skandinavien die Heimat der Indogermanen ſei, iſt durch das jüngſt erſchienene Buch Hanſens »Landnåm i Norge« (Kriſtiania 1904) m. E. endgültig abgetan; hier wird nach feſter und klarer Methode an der Hand anthropologiſcher, naturwiſſenſchaftlicher, kultur- und ſprachgeſchichtlicher Forſchung zugleich gezeigt, wie und auf welchen Wegen ſich die Germanen in Skandinavien allmählich vom äußerſten Südweſten der Halbinſel aus ausgebreitet haben. Damit fällt natürlich auch die Behauptung W.s, daß Skandinavien die Heimat der Kupfer- und Bronzekultur, der europäiſchen Schrift, der prähiſtoriſchen Kunſt der europäiſchen Völker ſei. Die Stützen dieſer Auffaſſung ſind beſonders ſchwach. Hier möchte ich nur die eine Tatſache erwähnen, die allein die ganze Phantaſterei über den runiſchen Urſprung der europäiſchen Alphabete zerſtört. Kein einziges Denkmal der nordiſchen Muſeen aus der Stein- und Bronzezeit hat auch nur einen Anflug von einem Runenzeichen. Erſt in der mittleren Eiſenzeit, da die Erzeugniſſe römiſcher fabri nach dem Norden kommen, gelangen mit ihnen auch die Runen dorthin, und zwar finden ſich die früheſten in Dänemark, von wo aus ſie nach Südſkandinavien gelangen. — So iſt nichts in dem ganzen Werke auch nur von leidlicher Brauchbarkeit. Es wird auch wie die früheren Arbeiten W.s eine vox clamantis in eremo ſein, und wenn der noch geplante fünfte politiſche Hauptteil (S. 422) auf gleicher Baſis entworfen iſt, ſo dürfen wir wohl die Bitte ausſprechen, daß uns W. mit der Veröffentlichung desſelben verſchont.

Leipzig. E. Mogk.

Die urſprüngliche Templerregel. Kritiſch unterſucht und herausgegeben von Dr. **Guſtav Schnürer**, Prof. an der Univerſität zu Freiburg i. d. Schweiz. Freiburg i. B., Herder. 1903. VIII und 157 S. (Studien und Darſtellungen aus dem Gebiete der Geſchichte. Im Auftrage der Görres-Geſellſchaft herausgegeben von Dr. H. Grauert. 3. Band, 1. und 2. Heft.)

Von der ſog. Templerregel oder dem Statutenbuch des Tempelherrenordens ſind zwei Hauptrezenſionen auf uns gekommen, eine kürzere lateiniſche und eine im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts mit zahlreichen Zuſätzen vermehrte in altfranzöſiſcher Sprache. Die Anſichten über Art und Zeit ihrer Entſtehung und über ihren urſprünglichen Inhalt gehen bekanntlich weit auseinander. Schnürer hat dieſem Gegenſtande eine ſorgfältige und eingehende Unterſuchung gewidmet, die um ſo mehr ganz beſondere Beachtung verdient, als ſie mehrfach neue Geſichtspunkte eröffnet und in genannter Beziehung eine befriedigende Löſung erkennen läßt.

Daß der uns überlieferte lateiniſche Text der urſprüngliche und der altfranzöſiſche der ſpätere iſt, welchem jener als Vorlage diente, hat Sch. unabhängig von der Programmabhandlung Körners (Gotha 1901), der das nämliche Reſultat gefunden, nachgewieſen. An mehreren Beiſpielen zeigt er, wie der um das Jahr 1180 im Abendlande ſchreibende franzöſiſche Überſetzer flüchtig und verſtändnislos den lateiniſchen Text übertragen hat. An der Hand der Vorrede findet er, daß derſelbe zweimal redigiert worden iſt: die erſte Redaktion entſtamme dem am 13. Januar 1128 unter dem Vorſitze des päpſtlichen Kardinallegaten Matthäus von Albano im Beiſein des hl. Bernhard abgehaltenen Konzile von Troyes. Auf dieſem war Meiſter Hugo v. Payns aus Jeruſalem, begleitet von ſechs ſeiner Ordensbrüder, erſchienen und hatte über die Entſtehung ſeines Ordens ſowie über die Gewohnheiten, nach welchen die Tempelbrüder ſchon 9 Jahre hindurch gelebt, mündlichen Bericht erſtattet, mit dem Verlangen, den billigenden Spruch des Konzils zu erhalten. Die Väter des Konzils nahmen zu dieſem mündlichen Berichte Stellung und entwarfen einzelne Beſtimmungen, die in ihrem Auftrage vom hl. Bernhard im Anſchluß an die Benediktinerregel redigiert wurden. Dieſe bildeten die erſte Redaktion und ſind als die Grundlage der Templerregel zu betrachten. Nach einem Beſchluſſe des Konzils ſollten aber noch Ergänzungen hinzukommen, welche dem Papſte, dem Patriarchen von Jeruſalem und dem Ordenskapitel daſelbſt überlaſſen worden ſind; doch habe Papſt Honorius II. zur Regel keine Stellung

genommen, wohl aber Patriarch Stephan von Jeruſalem, der die in Troyes entworfenen Beſtimmungen in der erſten Hälfte des Jahres 1130 mit weitgehenden Zuſätzen und nicht unwichtigen Änderungen durch den in der Vorrede genannten Sekretär Johannes Michaelenſis verſehen ließ, welcher dem Konzile zu Troyes angewohnt hatte und die Beſchlüſſe desſelben in der vom hl. Bernhard ihm diktierten Form nach Jeruſalem gebracht und dem Patriarchen vorgelegt hat. Hier wurde die zweite Redaktion vollzogen und mit derſelben blieb der lateiniſche und urſprüngliche Text der Regel abgeſchloſſen.

Nach Feſtſtellung dieſer Sachlage unternimmt Sch. den lateiniſchen Text auf ſeinen Inhalt genau zu unterſuchen und feſtzuſtellen, welches die vom Konzil beſchloſſenen, bzw. vom hl. Bernhard auf Grund der Benediktinerregel redigierten Beſtimmungen und welches die vom Patriarchen Stephan beigefügten Zuſätze ſind, um alsdann gemäß dem Ergebnis der Unterſuchung den Text auf Grund der zwei noch vorhandenen Handſchriften von Paris und München neu herauszugeben, wobei er die dem Konzil zu Troyes zugewieſenen Stücke in größeren und die in Jeruſalem hinzugekommenen in kleineren Typen zum Abdruck gebracht hat.

Man wird es Sch. Dank wiſſen, daß er alſo verfahren iſt und auch in den Noten unter dem Texte jeweils auf die Seiten ſeiner Abhandlung verwieſen, wo über das betreffende Kapitel gehandelt wird, ebenfalls es nicht unterlaſſen hat, ſeiner Schrift ein Perſonen- und Sachregiſter beizufügen. Doch hätten wir gewünſcht, daß er auch die abweichenden Lesarten der älteſten in den Jahren 1613 und 1614 erſchienenen Ausgaben des Mennenius und Miräus, von denen ja alle ſpäteren vor der im Jahre 1886 erſchienenen des Curzon abhängig ſind, in den Variantennoten angemerkt hätte, denn der Abweichungen in dieſen älteſten Druckausgaben ſind es nicht wenige und zum Teil nicht unweſentliche, die wohl des Anmerkens wert geweſen wären. So lieſt man z. B. in C. XXI bei Knöpfler S. 680 und bei Sch. S. 141 die Worte: habebant enim famuli et armigeri alba vestimenta nach dem Münchener Kodex, die Pariſer Handſchrift aber hat die Lesart habebant enim enim famuli etc., Mennenius S. 240 dagegen las: habebant enim olim famuli et armigeri alba vestimenta. Offenbar hat Mennenius, der nur die Pariſer Handſchrift gekannt und abgedruckt hat, das zweite enim für olim geleſen. Die Späteren haben alsdann aus dieſen Worten bei Mennenius ein gewichtiges Argument dafür abgeleitet, daß der lateiniſche

Text einer viel späteren Zeit angehöre, ja einzelne Bestimmungen nicht vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erlassen worden seien. Daß die Lesart olim irrig sei, ahnte man nicht. Wer mag daher einem Münter, Wilken, Havemann und Prutz es verdenken, wenn sie die Abfassung der lateinischen Regula in eine viel spätere Zeit als 1130 verlegt haben? Die Erwähnung dieser Lesart und eine darauf bezügliche Anmerkung wäre um so mehr am Platze gewesen, als wenn man etwa versucht sein sollte, trotzdem auch Curzon in seiner Ausgabe S. 67 das zweite enim des Pariser Kodex nicht in olim verwandelt, sondern gestrichen hat, es nicht für unmöglich zu halten, daß die von Mennenius gegebene Emendation doch vielleicht richtig sein könnte, das Resultat Sch.s, die ursprüngliche Regel sei in allen ihren Teilen spätestens 1130 abgefaßt worden, immerhin noch in betreff des C. XXI in Frage gestellt bliebe.

Nichtsdestoweniger bietet die Arbeit Sch.s eine wesentliche Bereicherung unserer wissenschaftlichen Kenntnis über die Entstehung und den Inhalt der lateinischen Templerregel, welcher bisher eine derart eingehende kritische Behandlung noch nicht widerfahren war, welche Behandlung vornehmlich auch in einzelnen Teilen und Ausführungen, z. B. über das Konzil von Troyes, über die Gewohnheiten der Templer vor diesem Konzile, über die von großem Erfolg begleitete Werbung des Meisters Hugo v. Payns für seinen Orden im Abendlande, über Bernhards von Clairvaux, König Balduins II., Fulkos von Anjou und des Patriarchen Stephans Verhältnis zum Templerorden von allgemein historischem Interesse ist.

Bödigheim. H. Hagenmeyer.

A. Luchaire, Innocent III. Rome et l'Italie. Paris, Hachette et Cie. 1904. 262 S.

Merkwürdigerweise findet sich in dem Buche nicht der geringste Hinweis darauf, daß weitaus der größte Teil bereits in den letzten Jahren in der Form von einzelnen Abhandlungen erschienen ist. Man muß sie sich mühsam zusammensuchen; wenn ich keine übersehen habe, kommen da folgende Druckstellen in Betracht: Séances et travaux de l'académie des sciences, comptes-rendus Bd. 158 (1902) S. 669 ff.; Bd. 160 (1903) S. 449 ff., Bd. 161 (1904) S. 490 ff., Revue historique Bd. 81 S. 225 ff. Diese durchaus tüchtigen und gründlichen Vorarbeiten sind nun hier mit ganz geringen textlichen Änderungen, aber

mit Hinzufügung einiger neuen Abschnitte zu einer abgerundeten Darstellung, die wohl von vornherein im Plane lag, zusammengefügt. Ein Hinweis auf jene Abhandlungen durfte aber um so weniger fehlen, als sie durchgehends mit trefflichen Anmerkungen versehen sind, die in dem vorliegenden Buche völlig unter den Tisch gefallen sind. Nicht zu seinem Vorteile, wie ich bekennen muß! Ein solches Verfahren wäre etwa da zu billigen, wo eine fesselnde Darstellung eines bedeutenden Gegenstandes durch Fortlassung des gelehrten Rüstzeuges einem weiten Leserkreise zugänglich gemacht werden sollte. Darauf aber wird der Vf. bei seinem spröden Stoffe doch schwerlich rechnen können. Nur das erste und letzte Kapitel, welche die Anfänge Innozenz' III. (mit reichlich breiter Ausmalung der Zeremonien) und seine tägliche, insbesondere rechtsprechende Tätigkeit an der Kurie (mit sehr lebensvollen und auch diplomatisch interessanten Einzelheiten aus englischen Chroniken) anschaulich schildern, sind von solchem allgemeinen Interesse. Dagegen die wirren und hin und her schwankenden Kämpfe mit der Stadt Rom und den Lokalgewalten des mittleren, nördlichen und südlichen Italiens gehen trotz alles Strebens nach lesbarer Darstellung so sehr ins Einzelne, daß sie nur den Spezialforscher fesseln werden. Für diesen aber würden sie erst mit den Anmerkungen die rechte Bedeutung gewinnen, und er sieht sich so nach wie vor auf die Vorarbeiten angewiesen, in denen er eine Begründung der einzelnen Feststellungen findet.

Denn mehr in der Kleinarbeit als in der Entwicklung neuer Auffassungen im großen liegt der Wert dieser soliden Forschung, die über das ältere Buch von Friedrich Hurter in sehr vielen Punkten hinauskommt, zumal da Hurters annalistische Behandlung des Stoffes allenthalben die Zusammenhänge zerreißt. Insbesondere möchte ich die eingestreuten archäologischen Bemerkungen hervorheben, welche die Darstellung beleben, sowie den im Anhang gebrachten Nachweis von drei uns erhaltenen zeitgenössischen Bildnissen Innozenz' III., von denen der Vf. zwei in guter Wiedergabe seinem Buche beigefügt hat, um damit das von Hurter dem Werke des Kardinals Baronius entlehnte Phantasieporträt gewiß endgültig zu verdrängen.

Vielleicht ist es kein bloßer Zufall, daß einige Aussetzungen an der kritischen Arbeit, die ich zu machen habe, gerade die Abschnitte betreffen, die mir nicht in früheren, mit Anmerkungen versehenen Drucklegungen bekannt sind; ob sie etwa weniger gründlich fundamentiert sind als die anderen? Es sind die Abschnitte, die das

Verhältnis des Papstes zum Kirchenstaate und zu Sizilien behandeln. Zu S. 82 wären zwei Briefe Innozenz' III. aus dem Jahre 1214, einen Konflikt mit Narni betreffend, die ich in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XXIII, 553 veröffentlicht habe, zu benutzen gewesen. S. 110 ff. ist die Verwendung des Begriffes „Italien", das Heinrich VI. wieder mit dem Imperium vereinen will, und über das der Papst die Souzeränität beansprucht, unklar und irreführend. Zum Testamente Heinrichs VI. nimmt der Vf. in der Echtheitsfrage keine sichere Stellung ein und erörtert nicht, ob in dem verlorenen Teil des Textes nicht eine ähnliche Verfügung über Spoleto gestanden hat, wie wir sie über Ancona kennen. Auch über die Rechtsgrundlage für die Ansprüche des Papstes auf diese beiden Gebiete vermißt man nähere Ausführungen, wie wir sie etwa Ficker verdanken. S. 161 scheint mir die gegebene landläufige Beurteilung des Kanzlers Walter von Palear einer Revision zu bedürfen (vgl. Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. XXII, 577 ff.). S. 192 Z. 17 ist wohl nur durch Druckfehler „Palerme" aus „Salerne" entstanden. S. 193 leidet unter verwirrter Chronologie; die Heirat Friedrichs II. wurde erst im August 1209 vollzogen, und danach haben Kämpfe zwischen Palear und Capparone nicht mehr stattgefunden. S. 198 ist mit Scheffer-Boichorst (S.-B. der Berl. Ak. 1900 S. 137) anzunehmen, daß es vornehmlich die Flottenkunde gewesen ist, mit der sich der jugendliche Friedrich bis in die Nacht hinein beschäftigte. Im ganzen vermißt man gerade bei der Darstellung der Beziehungen Innozenz' III. zu Sizilien ein tieferes Eindringen und feinsinnigere Auffassung; die isolierte Betrachtung, das Absehen von den gleichzeitigen großen Weltereignissen wirkte hier nicht immer günstig; namentlich der Schluß des Abschnittes, wo die Folgen von Friedrichs Vermählung, der Sturz des Kanzlers, der Angriff Ottos IV. kaum flüchtig gestreift werden, macht einen dürftigen Eindruck. Gerade für die sizilischen Angelegenheiten ist übrigens das ungedruckte Material noch nicht ausgeschöpft, so daß eine abschließende Darstellung darüber noch nicht möglich ist.

Die Tüchtigkeit der Leistung im allgemeinen sollen diese Bedenken nicht in Frage stellen. Es wäre daher auch gewiß zu wünschen, daß der Vf. noch weitere Kapitel aus der Lebensgeschichte Innozenz' III. in ähnlicher Weise behandelte; doch hat man nicht den Eindruck, daß das in seiner Absicht liegt.

Heidelberg. K. Hampe.

Quellenſammlung zur Geſchichte der deutſchen Reichsverfaſſung in Mittelalter und Neuzeit. Von **Karl Zeumer.** (Quellenſammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht in Verbindung mit Rehm, v. Stengel, Schücking, Zeumer vornehmlich zum akademiſchen Gebrauch herausgegeben von H. Triepel.) Leipzig, C. L. Hirſchfeld. 1904. XV u. 485 S.

Von Hiſtorikern und Rechtshiſtorikern wird Zeumers Quellenſammlung zur Geſchichte der deutſchen Reichsverfaſſung mit gleich großer Freude begrüßt werden. Sie iſt reichhaltiger als die nur das Mittelalter umfaſſende Sammlung von Altmann und Bernheim, und auch die von H. O. Lehmann iſt in der Auswahl des dargebotenen Stoffes viel beſchränkter.

Zu bedauern iſt, daß Z. ſich nicht entſchloſſen hat, auf den Plan des Herausgebers Triepel einzugehen, der „auf eine Sammlung, welche ſich auf die geſamte deutſche Verfaſſungsgeſchichte beziehen ſollte, gerichtet war". Z. wollte aber nur die Geſchichte der Reichsverfaſſung in Urkunden darſtellen, weil damals ſich weſentliche Veränderungen in den Grundlagen und dem Aufbau der Reichsverfaſſung vollzogen haben und weil es erſt ſeit dieſer Zeit im eigentlichen Sinne Quellen des Reichsſtaatsrechts (Reichsgeſetze und Urteile des Reichshofs mit reichsgeſetzlicher Geltung) gebe. Z. beginnt die Sammlung mit der Zeit Heinrichs IV.

Es ſind rein praktiſche Erwägungen, die gegen dieſe zeitliche Begrenzung ſprechen. Unſere Vorleſungen über deutſche Rechts- und Verfaſſungsgeſchichte behandeln auch die älteſte germaniſche Periode und die fränkiſche Zeit. Man hat alſo bei Veranſtaltung von Übungen den Wunſch auch dieſer Epoche quellenmäßig zu illuſtrieren. Man kann den Studenten nicht zumuten, ſich noch eine zweite Sammlung anzuſchaffen. Der gebotene Raum würde ausgereicht haben, wenn einige weniger wichtige Stücke, namentlich aus der älteſten Zeit, z. B. Nr. 11, 20, 23, 47, 56 uſw., fortgeblieben wären.

Ich gebe aber zu, daß ſich mit Z. über dieſe Frage ſchwer rechten läßt; denn ſchließlich muß es dem Autor frei ſtehen, ſich die Grenzen ſeiner Aufgabe ſelbſt zu ſetzen. Sehen wir von den geäußerten Bedenken ab, ſo können wir der Sammlung uneingeſchränktes Lob zollen. Die mit großer Umſicht und unter voller Beherrſchung des Materials getroffene Auswahl der Urkunden iſt im ganzen eine ſo vortreffliche, daß ſie ein tieferes Eindringen in die Kenntnis der deutſchen Verfaſſungsgeſchichte des Mittelalters und der Neuzeit geſtattet. Es wird künftig möglich ſein, auch die Entwicklung ſolcher Verfaſſungs-

institutionen, deren Darstellung Schwierigkeit bietet, z. B. das Recht der Königswahl, in ihren einzelnen Phasen an der Hand der mitgeteilten Stücke zu studieren. Sehr richtig ist es, daß Z. „die wichtigsten Stücke vollständig mit allem Zubehör an Phrasen und Formalien" gibt und sich nicht mit einer Zusammenstellung vieler Auszüge aus den verschiedensten Gesetzen und Aktenstücken begnügt.

Sehr praktisch ist die Scheidung des Stoffes in zwei, auch besonders käufliche Teile. Der erste umfaßt die Zeit von Heinrich IV. bis Friedrich III., der zweite Teil beginnt mit der Reformgesetzgebung Maximilians auf dem Wormser Reichstag von 1495, enthält noch die Rheinbundsakte 1806 und in einem Anhang die deutsche Bundesakte 1815 und die Wiener Schlußakte 1820.

Daß eine Autorität auf dem Gebiete der Editionen vom Range Z.s auf die Behandlung der Texte die größte Sorgfalt verwenden würde, ließ sich erwarten. Er gibt im Vorwort eingehend Aufschluß über diese Arbeit der Textgestaltung, und wir sehen, daß es ein mühevolles Stück kritischer Arbeit war, das Z. hier vollbracht hat.

Die einzelnen Stücke werden in chronologischer Reihenfolge vorgeführt. Ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis bildet den Schluß. — Die ausgezeichnete Sammlung wird, wie wir sicher hoffen, sich als ein erfolgreiches Mittel zur Neubelebung und Förderung der verfassungsgeschichtlichen Studien an unseren Hochschulen bewähren.

Jena. Eduard Rosenthal.

Die Fugger in Rom. 1495—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit von Dr. **Aloys Schulte.** 1. Band: Darstellung. Mit einer Lichtdrucktafel. XI u. 308 S. 2. Band: Urkunden. Mit zwei Lichtdrucktafeln. XI u. 247 S. Leipzig, Duncker & Humblot. 1904.

Es ist als ein besonderer Glücksfall für die Wissenschaft zu begrüßen, wenn ein Gelehrter, der mehrere Forschungsgebiete beherrscht, von denen eines schon die durchschnittliche Leistungsfähigkeit hinlänglich zu beschäftigen vermag, sich eines Stoffes bemächtigt, der nur bei solcher Vielseitigkeit der Kenntnisse wie der Technik erfolgreich behandelt werden kann. So war der Verfasser der „Geschichte des mittelalterlichen Handels", dessen wirtschaftsgeschichtliche Studien ja noch weitere Gebiete umspannen, vor andern berufen, die Tätigkeit der Fugger in ihrer Verbindung mit der römischen Kirche zu erfor-

ſchen und auf Grund ſeiner bewährten Einſicht in die handelspolitiſchen Fragen auch den Aufgaben der Kirchengeſchichte gerecht zu werden, die mit jenen Geld- und Machtfragen eng verquickt ſind. Während jedoch der Vf. betont und es in Anlage und Ausführung des Werkes betätigt, daß für ihn das Intereſſe an der eigenartigen Entwicklung des Handelshauſes im Vordergrunde ſteht, dürfte dieſes doch für einen großen Teil der Leſer zurücktreten hinter den als Veranlaſſung zur deutſchen Reformation anerkannten Vorgängen, die wie das Ablaßweſen in erſter Linie, daneben Pfründenhandel, kirchliches Beſteuerungsweſen, päpſtliche Finanzpolitik u. ä. hier nach ihrer Vorgeſchichte und geſamten Entwicklung eine gründliche, quellenmäßige Darſtellung erfahren; ſodann aber erſcheinen beſonders die im Mittelpunkt der Bewegung ſtehenden Mainziſchen und Magdeburgiſchen Wahl- und Ablaßangelegenheiten in neuer Auffaſſung, ſo daß man, ohne den ſonſtigen reichen Inhalt des Buches geringzuſchätzen, dieſen Abſchnitt doch als den wichtigſten und verdienſtlichſten Teil der Arbeit hervorheben muß. Was außerdem alles über die Bedeutung der Fugger, die Finanzgebahrung der Kurie, das herrſchende Syſtem der Pfründenvergebung, vor allem in Beziehung auf Deutſchland und den europäiſchen Norden und Oſten beigebracht wird, ihre Stellung als Pächter der päpſtlichen Münze wie Förderung künſtleriſcher Beſtrebungen in Rom, ihre Beziehungen zu der dortigen deutſchen Kolonie und ihrer kirchlichen Nationalſtiftung, kann hier bei der Vielſeitigkeit der Dinge kaum geſtreift werden. Von einem weiteren Leſerkreiſe dürfte ja mitunter das zur Erläuterung aller dieſer Verhältniſſe beigebrachte urkundliche Material, das teils in reichhaltigen Beilagen, teils in mehr regeſtenartigen Abſchnitten des Textes niedergelegt iſt, als ein Hemmnis bei der Lektüre des ohnehin energiſche Aufmerkſamkeit erfordernden Buches empfunden werden. Gerade dieſe Fälle wertvollen Quellenmaterials aber, das durch den Urkundenband ſchlechterdings nicht abſorbiert werden konnte, veranlaßt zu der dankbaren Anerkennung, daß nur ein durch langjährige archivaliſche Praxis geſchulter Forſcher in beſchränkter Zeit eine ſolche Menge von ungeſichtetem Material, wie es in den römiſchen Archiven aufgeſpeichert iſt, ſo erfolgreich durchdringen und ausbeuten ſowie mit dem einſchlägigen Beſtand der deutſchen Quellen hinlänglich befruchten konnte, um überall das Dargebotene nach ſeiner Bedeutung zu kennzeichnen. Mit Recht verwahrt ſich der Vf. gegen die etwaige Zumutung einer erſchöpfenden Heranziehung der lokalgeſchichtlichen

Literatur, die ja besonders für die Tätigkeit der Ablaßkommissare hie und da noch manche charakteristische Einzelheit ergeben hätte, — doch hat der Vf. für einzelne wichtigere Zusammenhänge, wie für den Nürnberger, den Annaberger Ablaß so gründliche Aufklärung geboten, daß man diese Abschnitte als abschließend bezeichnen muß —; der Wert dieses zentralen Werkes beruht aber hauptsächlich darauf, daß es den landesgeschichtlichen Studien einen festen Ausgangspunkt, eine gediegenere Grundlage bietet. Neben diesen recht vielseitigen Anregungen kommen aber auch die für die großen kirchenpolitischen Fragen maßgebenden Gesichtspunkte gebührend zur Geltung. Besonders gelungen ist der an der Hand der mainzischen Berichte aus Rom geführte Nachweis, daß nicht, wie man bisher annahm, Erzbischof Albrecht zur Deckung seiner Abgaben an die Kurie jenen mit Beihilfe der Fugger vertriebenen Ablaß beantragt und die fraglichen 10000 Dukaten als Preis für die Gewährung des Ablasses, als eine Abschlagszahlung darauf angeboten hat; vielmehr erging aus dem Kreise der finanziellen Berater des Papstes, natürlich nicht ohne sein Vorwissen, wenn das auch in Abrede gestellt wurde — die „simonistische" Forderung einer neben der für das Mainzer Erzbistum fälligen Taxe noch zu zahlenden Gebühr für die Beibehaltung der Stifter Magdeburg und Halberstadt und zugleich das Angebot des Ablasses, durch den Albrecht in die Lage versetzt werden sollte, jene Summe „wieder hereinzubringen" (1, 140); die dem Papste vorbehaltene Hälfte des Ablaßertrags stellte den besonderen Vorteil der Kurie bei diesem Geschäfte dar, das indessen, wie aus den kaufmännischen Urkunden klärlich nachgewiesen wird, für Albrecht, auch rein finanziell betrachtet, kein gutes Geschäft war. Mit besonderer Befriedigung wird man darauf die im 5. Kapitel gebotenen „allgemeinen Bemerkungen über die finanzielle Seite des Ablaßwesens" (S. 176—187) nachlesen, die sich keineswegs auf die finanziellen Fragen beschränken, sondern in ernster und von konfessioneller Einseitigkeit durchaus freier Würdigung der religiösen und sittlichen Beziehungen dieser Institution ihre Bedeutung für Völker und Regierungen, ihren Einfluß auf das Verhältnis der Kurie zu Deutschland und die durch ihre Entartung hervorgerufenen Wirkungen nachdrücklich schildern.

Indem ich einige Bemerkungen zu den Mainzisch-Brandenburgischen Verhandlungen in Rom, die aus dem Rahmen einer Anzeige heraustreten würden, im Archiv für Ref.-G. 1, 375 ff. zusammenfasse, auf kleinere Ergänzungen aber grundsätzlich verzichte, da sie

leicht den Eindruck einer der gesamten Anlage des umfassenden Werkes gegenüber unbilligen Kritik machen könnten, möchte ich nur einen von Schulte mit vieler Mühe geführten Nachweis noch etwas vervollständigen: er zeigt da an einem bedeutsamen Beispiel (1, 22—24), welche Dienste die Fugger bei der Vermittlung der finanziellen Beziehungen der Kurie zu den einzelnen Ländern zu leisten hatten: besondere Schwierigkeiten waren natürlich zu überwinden bei der Übermittlung großer Summen, wie der dem Ungarnkönig von Alexander VI. zum Türkenkriege zugesagten Hilfsgelder; die in den Karpathenländern mit der dort herrschenden Geldmacht der Turzonen eng verbundenen Fugger wurden dabei mehrfach in Anspruch genommen. Die zweite Jahresrate von 1501, ein Drittel von 40000 Dukaten, können wir nun auch über die Hand des Nuntius Leonino in Venedig hinaus bis zu den Empfängern verfolgen, dank dem Journal autobiographique des späteren Kardinals Aleander (herausg. von H. Omont in Notices et extraits des mscr. de la Biblioth. nat. XXXV, Paris 1895, S. 9 u. 38): der einundzwanzigjährige Gelehrte hatte sich dem Bischof von Tivoli angeschlossen, um demnächst Sekretär Cesare Borgias zu werden (was jedoch nicht geschah); am 5. Dezember nun reiste er von Venedig ab nach Zengg an der kroatischen Küste, um als „apostolischer Nuntius“ 13332$^1/_3$ Dukaten nach Ungarn zu überbringen; am 24. Dezember war er zurück; aber schon am Tage nach seinem Aufbruch hatte er sich ἐν Καπρόλαις (Caprulae, Caorle, Küstenort an der Livenza) bei einem Abenteuer mit einer Dalmatinerin „die keltische Krankheit“ geholt; und wenn also auch die päpstlichen Gelder dabei nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden, so zeigt der Fall doch auch, um wie viel praktischer es war, die Geldvermittlung Kaufleuten anzuvertrauen und sich der Vorteile des Wechselverkehrs zu bedienen (1, 7).

Bei seiner gründlichen Untersuchung über die von den Augsburger Dominikanern zur Förderung ihres Kirchenbaues vertriebenen Ablässe hebt der Vf. treffend hervor, wie diese „an eine interessante Persönlichkeit anknüpfen“ (S. 161 f.): der Prior Joh. Faber (Augustanus) hat in der Tat in schicksalschwerster Stunde auf dem Fürstentage zu Köln und dem Reichstage von Worms (1520 auf 1521) eine wichtige Rolle in der lutherischen Angelegenheit gespielt, besonders in der Frage einer auch der Verdammungsbulle gegenüber etwa noch möglichen schiedsrichterlichen Entscheidung: aber mit seinem Verhältnis zu Erasmus und der ihm von N. Paulus „für immer zu-

gewieſenen" Denkſchrift hat es denn doch eine andere Bewandtnis; auch in ſeiner Kritik (Hiſt. Jahrb. XXV, S. 288. Lit. Rundſchau 1904, Sp. 81) hat dieſer den von mir gelieferten Nachweis der völligen ſtiliſtiſchen Koinzidenz der behandelten erasmiſchen Aufſätze zu wenig berückſichtigt, die es ganz undenkbar erſcheinen läßt, daß Faber, von deſſen eigenem Stil hinlängliche Proben vorliegen, in Wiedergabe der von Erasmus geäußerten Anſichten ſich ſo ungezwungen und wortgetreu in deſſen Ausdrucksweiſe bewegt haben könnte. (Vgl. auch Hiſt. Vierteljahrſchrift VII, 300 f.)

Endlich noch einen Beweis für die Unentbehrlichkeit der Fugger als Metallhändler (S. 191) und Lieferanten der päpſtlichen Münze, auch nachdem Leo X. ihnen 1515 die Pachtung derſelben entzogen hatte (S. 207 f.): im Dezember 1516 ſpricht der Papſt ſein Bedauern aus, daß ſie nicht mehr ſo viel Rohſilber einführen wie früher und wie es zur Prägung und anderen öffentlichen und privaten Geſchäften benötigt werde; er erſucht ſie um reichlichere Lieferung und verheißt prompte Bezahlung durch die quaestores urbani (Bembi epp. Leonis nom. scr. t. XIII, nr. 34.)

Breslau. P. Kalkoff.

Ludwig Auguſtus, König von Bayern, und das Zeitalter der Wiedergeburt der Künſte. Von **Joh. Nep. Sepp.** Zweite, vermehrte und verbeſſerte Auflage. Mit zwei Bildniſſen. Regensburg, Verlagsanſtalt (vorm. G. J. Manz). 1903. XIV u. 965 S.

Im hohen Greiſenalter, wo andere längſt müde die Feder aus der Hand gelegt, hat Sepp eine zweite Auflage ſeiner Biographie Ludwigs I. erſcheinen laſſen. Ja, die Arbeit iſt derartig angeſchwollen, ihr Charakter ſo verändert, daß man von einer Neuauflage kaum reden kann. Aber auch mit dem Begriffe Biographie deckt ſich das Buch nicht, wenn wir ihn auch im Rankeſchen Sinne faſſen. S. fühlte ſich durch des Königs letzten Wunſch einſt zu dieſem Werke berufen, der ihm ſeine eigene Feder durch ſeinen Adjutanten überſendete, und der Beglückte hat dann ſeine Arbeit mit einer Artikelſerie in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" begonnen. Das Skizzenhafte desſelben iſt denn auch dem Buche trotz ſeiner Erweiterung auf faſt tauſend Seiten verblieben. Es iſt kein Geſchichtswerk im wiſſenſchaftlichen Sinne geweſen und iſt es auch jetzt nicht geworden. Es fehlt jede Einheit der Darſtellung, und S. hätte wahrlich beſſer

getan, seine letzte Lebensarbeit als „Erinnerungen“ zu bezeichnen. Denn im Grunde wird nur rein Persönliches geboten, darunter freilich vieles, was für den Historiker von bleibendem Werte ist. S. verzichtet auf eine kritische Heranziehung des vorhandenen gedruckten Materials und gibt fast durchweg persönlich Gehörtes und Geschautes; hatte er doch das seltene Glück, all den Geschehnissen der geschilderten Epoche nahe zu sein. Hätte er sich nun beschränkt und seine Erfahrungen systematisch verarbeitet, so hätte er sich ein unsterbliches Verdienst erworben. So aber ist das Buch vor allem doch als Materialiensammlung zu bewerten. Denn S. kommt auf alles zu sprechen, auf manches sogar des öfteren, so daß es an lästigen Wiederholungen und den seltsamsten Widersprüchen nicht mangelt. Eine ganze Reihe der 74 Kapitel hätte ohne Schaden für das Buch und für die Wissenschaft ruhig ausgeschaltet werden können, zumal wenn sie sich auf so trivialem Niveau bewegen wie z. B. das Kap. 9: „Bayerischer Biersport nach allen Ländern.“

Nicht minder trivial, dazu aber mit hochgradiger persönlicher Gereiztheit geschrieben, sind die Kap. 21: „Über Studienwesen und -unwesen Thiersch' und 22: „Die Münchner Hochschule.“ Der alte Haß gegen die „Nordlichter“ tritt auch hier in recht unschöner Weise zutage. Von unparteiischer Abwägung der Verdienste ist keine Rede. Sein Urteil über Thiersch gipfelt in dem Satze: „Thiersch war die personifizierte Eitelkeit.“ Geradezu gehässig sind seine Auslassungen über Döllinger. Es soll dem Vf. gewiß nicht bestritten werden, daß jener manchen intoleranten Schritt getan hat; vor allem seine Feindseligkeit gegen den Philosophen Prantl war ungerecht und verwerflich. Aber S. läßt seinem persönlichen Grolle alle Zügel schießen und erlaubt sich Urteile über den großen Gelehrten, die in ein ernsthaftes Buch nicht hineingehören. So sagt er (310): „Döllinger war kein Christ“, „verfolgungssüchtig“, von „grenzenloser Selbstüberhebung“ (316); „sein Wankelmut brachte ihn um allen Kredit.“ „Er war völlig gemütlos und eigentlich ohne jede religiöse Anlage“ (309). Diese Schmähungen gipfeln in dem verhängnisvollen Satze: „Er war eigentlich ein umgestürzter Bücherkasten.“ Das sagt alles. Aus all dem geht hervor, daß dieses Buch auch als Materialiensammlung nur mit größter Vorsicht zu benutzen ist und die vielen wertvollen Nachrichten stets sorgfältiger Nachprüfung bedürfen.

München. Du Moulin-Eckart.

Ernſt Eduard v. Krauſe. Ein deutſches Soldatenleben. Aus hinterlaſſenen Kriegstagebüchern und Briefen von 1848 bis 1866 zuſammengeſtellt von **Hedwig v. Grolman**, geb. v. Krauſe. Mit einem Begleitwort von J. v. Verdy du Vernois, General der Infanterie z. D. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1901. XI u. 179 S. 3,75 M.

Die Grundlage des vorliegenden Lebensbildes bilden Kriegstagebücher und Familienbriefe, die von der Tochter Krauſes mit feinfühligem Verſtändnis für die Eigenart des Vaters durch einen verbindenden Text zuſammengeſtellt ſind. Eine eingehende, friſch und lebendig gehaltene Schilderung erfährt in den Tagebüchern des blutjungen hannoverſchen Volontärkadetten und Leutnants der ſchleswigholſteiniſche Krieg 1848/49. Über den Feldzug von 1866, an dem Krauſe als hannoverſcher Generalſtabsoffizier teilnahm, unterrichten nur einige ſpärliche Feldbriefe. Krauſes Anteil an den Verhandlungen in Gotha am 24. Juni, über die man gern näher aufgeklärt wäre, wird nicht berührt. Die im Anhange mitgeteilte, von Krauſe verfaßte Denkſchrift, welche die nach der Annexion Hannovers zur Regelung des künftigen Verhältniſſes der hannoverſchen Offiziere nach Berlin entſandte Kommiſſion Mitte November 1866 dem Grafen Bismarck überreichte, iſt längſt gedruckt; neu iſt nur das ſchmeichelhafte Urteil, das der preußiſche Miniſterpräſident über dieſe Denkſchrift fällte. Den größten Raum in Krauſes Lebensbild (ca. 80 S.) nimmt das bereits in der Schrift „König Wilhelm auf ſeinem Kriegszuge in Frankreich 1870“ benutzte Kriegstagebuch von 1870/71 ein. Klar tritt hier zutage, in wie vorbildlicher Weiſe der in Moltkes Generalſtab ſpeziell mit dem Nachrichtenweſen beauftragte Krauſe ſich der ſchwierigen Aufgabe entledigte, die Heeresleitung ſtets auf dem Laufenden über die jeweilige Situation beim Feinde zu halten (vgl. S. 79, 108, 122, 132). Auch Krauſes Brief an ſeine Frau vom 24. September 1870 gewährt einen Einblick in dieſe ſeine Tätigkeit. Ein beſonderes Intereſſe gewinnt das Tagebuch durch ſeine Beobachtungen und Urteile über Zuſtände und Perſönlichkeiten des Großen Hauptquartiers, vgl. z. B. die Bemerkungen über Moltke (S. 79, 112, 121), über Bismarck (S. 111), über den Krieg und Friedensſchluß zwiſchen dieſen beiden (S. 151) — auch Krauſe gehörte zu den „Schießern“ S. 128, 131) — und über König Wilhelm (S. 119). Auch das ſcharfe Urteil über das dekadente franzöſiſche Volk (S. 76, 108, 165) iſt bemerkenswert.

Was dem Leben und Charakterbilde Krauſes ſeine beſondere Klangfarbe verleiht, iſt ſein von früher Jugend auf genährter Glaube

an die Zukunft eines unter Preußens Ägide geeinten Deutſchland. „Deutſche Ehr' und Herrlichkeit" begeiſtert ſchon den 20jährigen Jüngling. Von dem hergebrachten hannoverſchen Partikularismus iſt Krauſe ganz frei. Es ſtört ſchon 1848 ſein „deutſches Empfinden", König Ernſt Auguſts gebrochenes Deutſch zu hören. Später hat er wohl den Verſuch gemacht, König Georgs Urteil über Preußen und ſeine Heereseinrichtungen günſtig zu beeinfluſſen, freilich nur um eine herbe Abweiſung zu erfahren (S. 66). Die Entwicklung von 1866 hat Krauſe lange vorausgeſehen. In den Krieg von 1870/71 iſt er mit der ſicheren Zuverſicht gezogen, daß nunmehr „der Tag von Deutſchlands Größe, eine neue Ära ſeiner Miſſion" anbrechen werde, und den 18. Januar 1871 feierte er als eine Erfüllung ſeiner teuerſten Wünſche.

Daß die Tochter unter die Zahl der abgedruckten Briefe auch ſolche rein menſchlichen Inhalts aufgenommen hat, gereicht dem Lebensbilde nur zum Vorteil. Denn gerade in ihnen zeigt ſich die Vielſeitigkeit von Krauſes Menſchentum, die Innigkeit und Zartheit ſeines Familienſinns, der Reichtum ſeiner künſtleriſchen Anlagen in hellem Lichte. So darf das Lebensbild der „herzlichen Teilnahme" gewiß ſein, um welche v. Verdy du Vernois als Freund und Genoſſe des Verſtorbenen in ſeinem Begleitwort noch beſonders wirbt.

Hannover. Friedrich Thimme.

Hiſtoriſch-geographiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung der Grafſchaften Hoya und Diepholz mit den Anſichten der ſämtlichen Kirchen und Kapellen beider Grafſchaften. Nach den Quellen bearbeitet von **H. Gade.** Hannover, Komm.-Verlag von M. u. H. Schaper. 2 Bde. 600 bzw. 660 S. 12 M.

Gades Arbeiten legen ein beredtes Zeugnis dafür ab, was der methodiſche Sammelfleiß ſeminariſtiſch gebildeter Lehrer für die Lokal- und Provinzialgeſchichte zu leiſten vermag. Vor langen Jahren ſchon war G. mit einer Geſchichte der Stadt Nienburg und verſchiedener hoyaſcher Flecken hervorgetreten. Jetzt hat er an ſeinem Lebensabend die ganze Summe ſeines Sammelns und Forſchens in einem zweibändigen Werke niedergelegt, das in ſeiner Art warme Anerkennung verdient. Das Werk iſt in der Weiſe angelegt, daß der Vf. zunächſt eine allgemeine Überſicht über die heutigen Verhältniſſe der beiden Grafſchaften und über ihre Geſchichte gibt (I, 3—135; II, 483—537) und dann in ſpeziellen Ortsnachrichten alles zuſammenfaßt, was über die einzelnen alphabetiſch angeordneten Orte zu er-

mitteln war. G. hat keine Mühe gescheut, um hier möglichste Vollständigkeit zu erzielen, er hat beide Grafschaften wiederholt durchwandert, in ausgedehntem Maße bei Pfarrern, Lehrern, Gutsbesitzern usw. Erkundigungen eingezogen, zahlreiche Pfarr-, Orts- und Amtsregistraturen wie auch das landschaftliche Archiv zu Nienburg — warum nicht auch das so ergiebige hannoversche Staatsarchiv? — benutzt und eigenhändig sämtliche Kirchen und Kapellen beider Grafschaften für das Werk nach der Natur gezeichnet. Auch die Literatur einschließlich des gedruckten Urkundenmaterials ist mit Umsicht nnd Verständnis verwertet worden. Daß der Vf. sich auf das beschränkt, was innerhalb seines Gesichtskreises liegt, d. h. auf die mehr äußerliche historisch-geographisch-statistische Beschreibung der beiden Grafschaften, aber ein tieferes Eindringen in die Rechts- und Kulturgeschichte vermeidet, ist nur anzuerkennen: gerade so hat er ein Hand- und Nachschlagebuch geschaffen, das nicht nur für praktische Zwecke sehr brauchbar ist, sondern auch dem Fachhistoriker eine breite und durchgehends gesicherte Basis für ein weiteres Vordringen in die Geschichte der Grafschaften gewährt.

Hannover. Friedrich Thimme.

Mecklenburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 21. Bd. 1386—1390. Schwerin, Druck und Vertrieb der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei. 1903. 441 und 150 S.

Der 21. Band des regelmäßig fortschreitenden Urkundenwerks ist genau in der Weise seiner unmittelbaren Vorgänger erschienen. Er umfaßt die Nummern 11742—12251 und die Jahre 1386—1390. In diese Zeit fällt der politische Niedergang Mecklenburgs und der Verlust Schwedens durch die Niederlage des Königs Albrecht bei Axewall (24. Februar 1389). Er selbst geriet in die Gefangenschaft der Königin Margarete, die ihn sechs Jahre im Turm zu Lindholm festhielt. Lange Verhandlungen wurden darauf eingeleitet. Auf diese Vorgänge deuten kaum irgend welche Spuren in den mitgeteilten mecklenburgischen Urkunden hin. Deshalb sind hier mit Recht auch chronikalische Notizen (Nr. 12076, 12155—12157) aufgenommen. Nur die Erhebung der Königssteuer in Rostock (1389 Okt. bis 1390 Febr.) hängt mit den schwedischen Verhältnissen zusammen. Ebenso ist die Abmachung vom 26. August 1390 über die Regierung in Mecklenburg (Nr. 12224) veranlaßt durch den Zug, den Herzog

Johann von Stargard ſeinem unglücklichen Neffen zu Hilfe nach Schweden unternahm (Nr. 12157). Sonſt iſt das Ergebnis dieſes Bandes für die weitere Geſchichte nicht erheblich, um ſo bedeutender iſt es für die inneren Verhältniſſe des Landes. Dafür ſind beſonders wichtig die zahlreichen Mitteilungen aus verſchiedenen Stadtbüchern. Man kann aber dabei die Frage aufwerfen, ob es nicht vorzuziehen iſt, dieſe im Zuſammenhange zu veröffentlichen und geſondert von dem Urkundenbuche herauszugeben. Anderswo geſchieht das.

Die drei ſehr ausführlichen Regiſter ſind wieder mit der gewohnten Sorgfalt vom Archivar Dr. Stuhr, von Dr. Techen, vom Archivrat v. Meyen (†) und Geh.Archivrat Dr. Groteſend angefertigt. Man kann für die große Mühe, die damit verbunden war, nur dankbar ſein. In dem Wort- und Sachregiſter ſteckt eine Unmenge von Material.

Stettin. M. Wehrmann.

Geſchichte von Pommern. Von **Martin Wehrmann.** 1. Bd.: Bis zur Reformation (1523). Allgemeine Staatengeſchichte III. Abt.: Deutſche Landesgeſchichten, herausgegeben von Armin Tille, fünftes Werk. Gotha, F. A. Perthes. 1904. XI u. 258 S.

Die bekannte „Geſchichte der europäiſchen Staaten", welche zuerſt von Heeren und Ukert, dann von Gieſebrecht herausgegeben wurde, iſt neuerdings, ſeitdem Lamprecht die Redaktion übernommen hat, einerſeits durch Aufnahme der außereuropäiſchen Staatengeſchichte, anderſeits durch die der deutſchen Landesgeſchichte erweitert worden. Das vorliegende Werk iſt das erſte, welches im Rahmen der neuen Organiſation erſcheint, iſt aber als „fünftes Werk" bezeichnet, weil, abgeſehen von den Geſchichten größerer deutſcher Staaten, die in die alte Sammlung aufgenommen ſind, bereits vier landesgeſchichtliche Darſtellungen als Korollarien zu der alten Sammlung herausgegeben waren. Mit Recht bemerkt Tille, welchem die ſpezielle Leitung dieſer Serie übertragen iſt, in einem Vorwort, daß das Bedürfnis nach ſolchen Darſtellungen, die auf dem Boden der neueren kritiſchen Forſchung ſtehen und ſich nicht nur weſentlich auf die Regentengeſchichte beziehen, wie meiſt die früheren Landesgeſchichten, recht lebhaft geworden iſt: „Weitere Kreiſe wollen Kenntnis davon nehmen, was die Forſchung ermittelt hat, zumal ſeitdem die Forderung, die heimiſche Geſchichte auch im Unterricht mehr zu berückſichtigen, leb-

hafter erhoben worden ist, und der Einzelforscher im Lande wie der Vertreter der allgemeinen Geschichte empfindet es täglich als Mangel, daß er sich nicht rasch und zuverlässig über Vorgänge und Ereignisse aus der Landesgeschichte zu unterrichten vermag." In der Tat ist, wie ich in einem Aufsatz in den „Pommerschen Jahrbüchern" (Bd. 1 1900) dargelegt habe, die Heimat- und Landeskunde neuerdings immer mehr als integrierender Teil des Geschichtsunterrichts auch in den weiten Bereich der Volksschulen aufgenommen; es sind mehrfach Handbücher für diesen Unterricht erschienen, welche die Geschichte einzelner Landesteile oder Städte im Anschluß an die allgemeine deutsche Geschichte behandeln, sei es in selbständigen Nebenheften, wie in der „Deutschen Geschichte für Schule und Haus" von Tecklenburg und Weigand (Verlag von Karl Meyer in Hannover) und in der „Vaterländischen Geschichte" von Froning und Wewer (Verlag von Emil Behrend in Wiesbaden), oder in Anhängen, wie in dem „Lehrbuch der Geschichte" von Stöckel und Ullrich (G. Franzscher Verlag in München und Leipzig) u. a.; gerade für die Verfasser solcher Leitfaden, welche den weitesten Kreisen des Volkes dienen sollen, wie auch für die Lehrer, die den Unterricht zu erteilen haben, ist es von größtem Werte, sich auf wissenschaftliche Werke ersterhand stützen zu können, die den Stoff zuverlässig und in leicht zugänglicher, gedrungener Form darbieten.

Das vorliegende Werk von Wehrmann, einem der bewährtesten, gründlichsten Kenner der pommerschen Geschichte, entspricht diesem Bedürfnisse um so mehr, da es an einer solchen Darstellung dieser Geschichte, wie wir sie eben charakterisiert haben, bisher fehlt. Pommern hat ja lange Jahrhunderte recht abseits von der zentralen Entwicklung Deutschlands gestanden und wenig in diese eingegriffen, so daß es die Aufmerksamkeit der allgemeinen Geschichtschreibung in nur sehr geringem Maße auf sich gezogen hat, und die lokalen Quellen fließen hier spärlicher als meist in den übrigen deutschen Landen. Auch entbehrt die Geschichte des Landes durchweg der einheitlichen, großen Züge, welche das Interesse äußerlich anziehen. Um Jahrhunderte später in das Licht der Überlieferung und in die deutsche Kultur eintretend, hat Pommern die heroische Epoche des früheren Mittelalters kaum mit erlebt, und auch weiterhin mangeln seinen Herrschern meist einheitliche, feste, bedeutende Ziele. Der einzige Faden, der allenfalls zu verfolgen ist, nämlich das Streben nach Reichsunmittelbarkeit besonders gegenüber Brandenburgs lehnsherrlichen Ansprüchen,

hält auch nicht immer die Politik zuſammen. Erſt am Ende des Mittelalters ſetzt die landesherrliche Konzentration hier ein, welche anderwärts ſo viel früher beginnt.

Dem Darſteller erwachſen aus alledem beſondere Schwierigkeiten, aber W. hat ſie mit glücklicher Hand überwunden. Er weiß durch zweckmäßige Gliederung des Stoffes die Hauptphaſen der Entwicklung kräftig herauszuheben und führt den Leſer, ohne ſich in das Detail zu verlieren, geſchickt durch die zerſplitterten, ewig wechſelnden Beziehungen der vor- und hinterpommerſchen Herzöge zueinander, zu den nordiſchen Reichen, zu der Hanſa, zu Mecklenburg, Brandenburg, Polen, dem Deutſchorden hindurch. In einzelnen Abſchnitten ſind vorzugsweiſe die inneren Verhältniſſe, namentlich auch der Städte, dargelegt. Was über die Urzeit bekannt iſt, ſtellt W. mit vorſichtiger Zurückhaltung zuſammen und ebenſo die erſten geſchichtlichen Begebenheiten. Den Wuſt von Sagen, der ſich um die Vorgeſchichte gehäuft und durch die beherrſchenden Chroniken des 16. Jahrhunderts bis in die neuere Zeit fortgeſchleppt hat, beſeitigt der Vf. mit der ſchärfſten Konſequenz, und auch weiterhin ſehen wir ihn überall auf der Wacht gegen jede lokalpatriotiſche Ausſchreitung und Übertreibung — vielleicht zu rigoros, inſofern er dieſer oder jener hübſchen Erzählung als Ausdruck der Volksſtimmung und -tradition wohl hätte Raum gönnen können, doch mag er gemeint haben, daß alle ſolche Wucherblumen ganz ausgetilgt werden müßten, um nicht wieder um ſich zu greifen und für geſchichtlich angeſehen zu werden. Im Intereſſe leichterer Orientierung und Veranſchaulichung wäre es zu wünſchen, daß W. irgendwo eine noch ſo kurze geographiſch-politiſche Überſicht über die verſchiedenen Landſchafts- und Herrſchaftsgebiete in und um Pommern gegeben hätte, welche im Laufe der Darſtellung auftauchen, ohne dem Leſer näher bezeichnet zu werden. Hat er doch die Verteilung der verſchiedenen ſlaviſchen Völkerſchaften, welche zur Wendenzeit in Betracht kommen, in lichtvoller Weiſe dargelegt. Der Einfluß der geographiſchen Lage auf die verſchiedenen Beziehungen Vor- und Hinterpommerns hätte vielleicht auch durchweg ſtärker hervorgehoben werden mögen.

In der Einleitung gibt W. einen ſehr nützlichen Überblick über die Quellen und Bearbeitungen der pommerſchen Geſchichte. Dem Wunſche, den er im Vorworte ausſpricht, es möge ſo manche Lücke in Edition und Forſchung namentlich auf dem Gebiet der inneren Verhältniſſe in Land und Städten bald ausgefüllt werden, wird man

ſich lebhaft anſchließen und wird hoffen dürfen, daß das vorliegende Werk, welches ſelbſt ſchon viel dazu beiträgt, in dieſer Hinſicht recht anregend wirke. Möchte namentlich auch das dahin gerichtete Streben der beiden hiſtoriſchen Landesvereine, der „Geſellſchaft für pommerſche Geſchichte und Altertumskunde“ in Stettin und des neuerdings davon abgezweigten „Rügiſch-Pommerſchen Geſchichtsvereins“ in Greifswald-Stralſund ebenſo kräftige Unterſtützung durch die Provinz und die Regierung erhalten, wie es in anderen Provinzen unſeres Staates der Fall iſt! Bildet doch, wie in einer Reſolution des Geſamtvereins der deutſchen Geſchichts- und Altertumsvereine auf der Generalverſammlung 1897 treffend ausgeſprochen iſt, die Kenntnis der Geſchichte der Heimat die Vorausſetzung für das Gefühl der Zugehörigkeit zum Staatsganzen.

Greifswald. E. Bernheim.

Pommerſches Urkundenbuch. Herausgegeben vom Kgl. Staatsarchiv zu Stettin. Stettin, P. Niekammer. Bd. 4, 2. Abt. bearbeitet von **Georg Winter.** VI u. 257 S. Bd. 5, 1. Abt. bearbeitet von **Otto Heinemann.** 288 S.

Die vorläufigen Fortſetzungen des Pommerſchen Urkundenbuches umfaſſen in 300 bzw. 400 Nummern die Jahre 1307 bis 1310 bzw. 1316 inkluſive. Der Band 4, 2. Abt. behandelt eine Zeit, die nur für Oſtpommern Ereigniſſe von größerer Bedeutung mit ſich brachte, übrigens auch hier meiſt auf friedlichem Wege; nur einmal ſpiegeln ſich kriegeriſche Entſcheidungen zwiſchen Pommern, der Mark und Kammin wider. Der Umſtand, daß in dieſe Zeit der Tod Herzog Bogislaws IV. fällt, macht ſich an der großen Zahl der Transſumpte bemerkbar, denn auch die von ſeinem Bruder Otto ausgeſtellten Neubeſtätigungen werden zum Teil durch den Regierungswechſel mit veranlaßt ſein. Daß dieſe möglichſt knapp gehalten ſind, iſt zu billigen, vielleicht hätte hier auch eine ſummariſche Aufzählung genügt; anderſeits wird man ſich kaum mit der Auffaſſung Winters bezüglich der Originalität von Nr. 2431 und 2432 befreunden können; beide Stücke ſind, wie ihre Vorlagen, entſchieden Fälſchungen. Vgl. dazu meine Bemerkungen Monatsbl. pom. Geſch. 1903 Nr. 10 und 11.

Ob die erhaltenen Diplome hier alle verzeichnet ſind, läßt ſich bisher nicht überſehen; Wehrmann, der hierin in erſter Linie kompetent iſt, macht in dieſer Hinſicht keine Vorbehalte. Auch der Druck, hinſichtlich der Schreibweiſe Weizſäckers Grundſätzen folgend, unter Mit-

hilfe von Heinemann überwacht, macht weſentlich den Eindruck der Korrektheit; einige kleine Flüchtigkeiten in Kopfangaben und Quellenzitaten tun dem geringen Abbruch. Dagegen hat man nicht mit Unrecht die Kürze und teilweiſe Ungenauigkeit der Regeſten, die in dieſer Form wenig nützen, mißfällig beobachtet; es fehlt da auch augenſcheinlich an einem beſtimmten Prinzip, ein Mißſtand, der freilich auch wohl ſonſt in den Urkundenausgaben bemerkbar iſt. Vollends unzulänglich iſt das Regiſter; es zieht angeblich Sach-, Perſonen- und Ortsregiſter zuſammen, und das hat hier wohl ſeine ſtichhaltige Begründung, aber leider iſt von Aufführung der „Sachen“ in Wirklichkeit nichts bemerkbar, leidlich brauchbar iſt das Perſonenregiſter trotz mancher Lücken, z. B. fehlt in Nr. 2554 Henning v. Stegelitz, in 2561 H. v. Pakulent, 2566 R. v. Wacholz uſw., aber nun gar das Ortsverzeichnis! In einer einzigen Urkunde (Nr. 2411) ſind ein Dutzend ganz unglaublicher Fehler; wie kann man das Dorf Soltin für Soldin erklären oder in Nr. 2566, noch dazu im Regeſt, Damgur (d. h. Damgardt) für die Stadt Damgarten? — Daß ſomit das Regiſter faſt unbrauchbar iſt, ſteht feſt. Indeſſen darf man dem Vf. die Schuld daran nicht ganz aufbürden; er iſt mitten aus der Fertigſtellung des Werkes in einen anderen Wirkungskreis geſetzt worden, der ihm Zeit und Hilfsmittel entzog, leider ein Unſtern, der durch die Archivpraxis, wie ſie das Intereſſe des Dienſtes mitbringt, ſich immer von neuem gerade auf dem Gebiete der Urkundenpublikationen ſchwer fühlbar machen muß.

Die erſte Abteilung des 5. Bandes führt uns in die kriegeriſche Zeit von Markgraf Waldemars Alleinherrſchaft, die ſich hier in zahlreichen Urkunden widerſpiegelt; dennoch liegt auch hier das Schwergewicht auf kulturgeſchichtlichem Gebiete; man beachte nur Nr. 2918, worin uns ein Hebungsregiſter aus allen Dörfern des Fürſtentums Rügen vorliegt, ähnlich Nr. 2764 (Nonnenkloſter in Stettin). Was die Vollſtändigkeit anlangt, ſo iſt mir das Fehlen eines Regeſtes des zu Kolbatz gehörigen Himmelſtädt zum Jahre 1314 und einer Urkunde betreffs Gottberg (Urkundenbuch d. Wedel II, 1, 66) zum Jahre 1313 aufgefallen. Richtiggeſtellt ſind in Nr. 2671 und 2696 die Daten bzw. auch der Ausſtellungsort. Was ſoll in Nr. 2767 die Anmerkung bezüglich des Sloteko? Er iſt alter märkiſcher Protonotar. In Nr. 2671 vermißt man die Angabe, ob das vorliegende Original als Jahr der Gründung von Stargard 1243 oder 1253 nennt. Die Regeſten erſcheinen mir auch hier noch reichlich knapp, aber doch

korrekt; in Nr. 2988 ist statt Gerhard IV. G. III., der große Gerhard, gemeint. Das Register ist erst nach dem 2. Halbbande zu erwarten; die Sorgfalt des Vf. bürgt für dessen Güte, und seine jetzige Stellung läßt uns auch die fernere Fortsetzung erhoffen.

Stettin. van Niessen.

Der Deutsche Orden und Konrad von Masovien 1225—1235. Von Dr. **Wojciech v. Ketrzynski.** Lemberg 1904. 188 S. 5 M.

Ein Erzeugnis einseitigster nationalen Voreingenommenheit ist leider diese neueste Schrift eines polnischen Gelehrten und Forschers, von welchem eine stattliche Anzahl streng wissenschaftlicher Arbeiten vorliegt, Dr. Wojciech v. Ketrzynskis, des Direktors des Ossolinskischen Instituts in Lemberg, die etwas erweiterte deutsche Umarbeitung einer im vorigen Jahre erschienenen Krakauer Akademieabhandlung. Und so unverhüllt tritt die Einseitigkeit hervor, daß man zweifelhaft werden könnte, ob hier wirklich eine ernstliche Besprechung angebracht ist; aber Schweigen würde natürlich als das Eingeständnis der Unwiderleglichkeit, als stille Zustimmung ausgelegt werden, so daß auch jede persönliche Rücksichtnahme zurückgedrängt werden muß. Da bekanntlich unsere Kenntnis von dem für gewöhnlich als die Berufung des Deutschen Ordens nach Preußen bezeichneten Tatsachenzusammenhange, weil die schriftstellerischen Aufzeichnungen darüber erst späterer Zeit angehören, lediglich auf urkundlicher Überlieferung beruht, so könnte man leicht meinen, daß die kritische Untersuchung darüber höchst einfach sein müßte. Zum Unglück aber ist von den einschlagenden Urkunden nur der kleinere Teil in unanfechtbaren Originalen erhalten, von den allermeisten dagegen sind nur Abschriften vorhanden, seien es gleichzeitige oder jüngere, seien es amtliche oder andere, so daß weitgehender Kritik Tür und Tor geöffnet ist, wofür ja schon die zahllosen Abhandlungen über den Gegenstand den besten Beweis liefern. Hier setzt nun des Vf. Auffassung und Arbeitsweise ein. Jede ganze Urkunde, jede einzelne Wendung in einer Urkunde, welche seiner — ich muß es doch unumwunden aussprechen — von vornherein vorgefaßten Meinung, dem, was er beweisen will, widerspricht oder auch nur anders ausgelegt werden könnte, wird einfach für unecht, für gefälscht oder untergeschoben erklärt; geht er doch so weit, daß er die kaiserliche Schenkungsbulle über Kulmerland und Preußen vom März 1226 für ein etwas späteres, der kaiserlichen Kanzlei durch Bestechung abgewonnenes Machwerk auszugeben wagt. Auf diese Art ist dann

freilich alles zu beweisen, was bewiesen werden soll: hier in der Hauptsache, daß der Deutsche Orden den dauernden Besitz des ihm nur zur Eroberung für die Polen übertragenen heidnischen Preußenlandes allein durch den schlimmsten Treubruch von dem arglosen Masovierherzog Konrad zu erringen gewußt hätte, ganz so wie die Ritter schon vorher im Burzenlande dem Ungarnkönige gegenüber aufgetreten wären; und was nun dabei herausgekommen ist, eine kritische, durchweg wissenschaftliche Arbeit ist es eben nicht. Auf Einzelheiten, so leicht anfechtbar alle auf den Kern bezüglichen Aufstellungen sind, einzugehen, ist hier nicht der Ort, nur etwas Allgemeineres möchte ich nicht unbeachtet lassen. Zweierlei hat der Vf. übersehen: daß in der Politik die bürgerliche Moral keine Statt hat, nicht bloß bei allen anderen Völkern und Staaten, sobald sie sich auf das Gebiet der Politik begeben, sondern nicht weniger auch bei den „vertrauensseligen Slawen", und daß „Urkundenfälschungen" im Mittelalter überall in übergroßer Anzahl vorgekommen sind, ebensogut bei den Polen wie bei allen ihren westlichen Nachbarn und nicht etwa bloß, wie es scheinen könnte, bei den „gewissenlosen", überall auf „Betrug und Verrat" ausgehenden Kreuzrittern. — Die hin und wieder, besonders aber im Schlußwort beliebte, gelinde gesagt: pamphletartige Ausdrucksweise bleibt am besten unbeachtet. — Daß der Vf., der sich durch seine früheren Arbeiten auf eine bedeutende Höhe wissenschaftlicher Forschung und Bedeutung aufgeschwungen hatte, nun zuletzt, von nationaler Verblendung verleitet, so tief hat hinabsteigen können, hat gerade mich aufs schmerzlichste berühren müssen; die nach Einsendung dieser Zeilen erschienenen polnischen und ungarischen Zustimmungen können meine Auffassung nicht ändern.

Königsberg i. Pr. K. Lohmeyer.

Zwei Kämmereiregister der Stadt Riga. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von **August v. Bulmerincq**. Leipzig, Duncker & Humblot. 1902. XI u. 279 S. 6,40 M.

Zu den mannigfachen Veröffentlichungen von Aktenmaterial aus den süd- und westdeutschen Stadtverwaltungen, die im Laufe des letzten Jahrzehntes die Grundlagen der wirtschafts- und verwaltungsgeschichtlichen Forschung so wesentlich verbreitert haben, tritt in dem vorliegenden Bande ein Beitrag ähnlicher Art, der sich auf den äußersten Osten des deutschen Koloniallandes bezieht. Der Herausgeber behandelt mit viel Gründlichkeit die Ausgabe- und Einnahme-

regiſter ſeiner Vaterſtadt für die Jahre 1514—1516 und 1555/56, indem er nach der üblichen Erörterung der äußeren Beſchaffenheit und inneren Einrichtung der Handſchriften, der Editionsgrundſätze ſowie der Ordnung der Rigiſchen Finanzverwaltung zunächſt den Text der Regiſter abdruckt und dann in einer ſorgſamen Bearbeitung des gegebenen Rohmaterials die verſchiedenen Arten der Ausgaben und Einnahmen bis in die Einzelpoſten hinein in überſichtlichen Tabellen der bequemen Benutzung erſchließt. Am Ende werden noch in einer beſonderen Beilage einige Ratsverordnungen und andere Akten zur Stadtverwaltung mitgeteilt. Allem Anſchein nach wird dieſe Publikation nicht gerade zur Aufſtellung neuer verwaltungs- oder verfaſſungsgeſchichtlicher Geſichtspunkte Anlaß geben; ihre Bedeutung wird vielmehr darin beſtehen, daß ſie der wirtſchaftsgeſchichtlichen Forſchung ein wertvolles und umfangreiches Material an Notizen betreffs der Arbeitslöhne, Warenpreiſe u. dgl. m. zur Verfügung ſtellt. Ihr Wert würde ſich vorausſichtlich in dieſer Richtung noch weſentlich erhöhen, wenn es dem Herausgeber möglich wäre, die in ziemlicher Ausdehnung vorhandenen Rigiſchen Kämmerei-Regiſter aus dem 14. und 15. Jahrhundert, von denen bisher nur dürftige Auszüge bekannt geworden ſind, gleichfalls allgemein zugänglich zu machen.

Gr.-Lichterfelde. J. Hartung.

Die Einführung der deutſchen Herzogsgeſchlechter Kärntens in den ſloveniſchen Stammesverband. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeſchichte von Dr. jur. **Emil Goldmann.** (Unterſuchungen zur deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte, herausgegeben von Otto Gierke. 68. Heft.) Breslau, Verlag von M. u. H. Marcus. 1903. XII u. 247 S.

Der Vf. verſucht eine von den bisherigen Deutungen ganz abweichende Erklärung für das bekannte ſonderbare Zeremoniell bei der Einſetzung der kärntniſchen Herzoge zu geben. Während die bisherige Forſchung den Akt am Fürſtenſtein als Herzogs*einſetzung*, den am Herzogsſtuhl als *Huldigung* auffaßte, betont Goldmann auf Grund einer Stelle Johanns v. Viktring (VI, 3), daß das Moment der Herrſchaftsübertragung vielmehr in die Vorgänge bei dieſem zu verlegen ſei, während für die Zeremonie am Fürſtenſtein, bei der angeblich der Herzog keineswegs als Herrſcher erſcheine, eine andere Erklärung gefunden werden müſſe. Allein die Interpretation jener Stelle iſt unrichtig. Als Vorausſetzung des »concedere feoda vel

iudicia exercere« d. h. eben des Sitzens auf dem Herzogsſtuhl, führt der Abt von Viktring eine feierliche Einſetzung des Herzogs »super sedem suam« an. »Sedem suam« kann alſo nur auf den Fürſtenſtein bezogen werden. Nur hier kann auch die eigentliche Herrſchaftsübertragung ſtattgefunden haben. Iſt ſo ſchon die erſte Prämiſſe G.s ſehr anfechtbar, ſo muß die zweite, daß der Fürſtenſtein, wie G. hauptſächlich aus ſpäten bildlichen Darſtellungen der Zeremonie aus dem 17. Jahrhundert ſchließen zu müſſen glaubt, urſprünglich Tiſchform gehabt habe, um ſo eher abgelehnt werden. Von dieſen durchaus unbewieſenen Vorausſetzungen ausgehend erklärt der Vf. den Fürſtenſtein für einen heidniſch-ſlaviſchen Tiſchaltar, die Zeremonie an dieſem aber als urſprünglich ſakralen Akt, der, an einer hervorragenden Kultſtätte der heidniſchen Slovenen vorgenommen, den Zweck gehabt habe, den ſtammfremden deutſchen Herrſcher in den ſloveniſchen Volksverband einzuführen. Die deutſchen Herzoge hätten ſich dieſer Zeremonie unterzogen, um die Slovenen über den Verluſt der nationalen Selbſtändigkeit gewiſſermaßen hinwegzutäuſchen. — Den Beweis für dieſe Theſe ſucht G. mit einem bedeutenden Aufwand an ethnologiſchem Material zu führen. Wenn auch bereitwilligſt zugegeben werden ſoll, daß dabei eine Reihe von trefflichen Einzelbeobachtungen gemacht wird — z. B. daß die Schwertzeremonie des kärntniſchen Ritus auf jene bei der mittelalterlichen Kaiſerkrönung zurückzuführen ſei —, iſt G.s Geſamtauffaſſung doch keineswegs als richtig zu bezeichnen. Es ſteht ihr vor allem auch das gewichtige Bedenken entgegen, daß der deutſche Reichsbeamte wohl kaum Veranlaſſung gehabt haben wird, ſich um die Aufnahme in die Volksgenoſſenſchaft der mit Waffengewalt unterjochten und als ſozial minderwertig behandelten Slaven zu bewerben. Daß dieſe den ſiegreichen Bayern oder Franken als Paria betrachtet hätten, iſt undenkbar. Die Ausführungen G.s (S. 128 ff.) in dieſer Hinſicht ſind nicht befriedigend. „Das Dunkel, das über der Kärntner Herzogseinſetzung gebreitet liegt, zu bannen", iſt demnach auch G. nicht geglückt. W. Levec †.

Studien zur Geſchichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters. Von **Auguſta Steinberg.** (Teilweiſe Berner Diſſertation. 1902.) Zürich, Schultheß & Co. 1903.

Die Verfaſſerin hat mit anerkennenswertem Fleiß das weit zerſtreute gedruckte und archivaliſche Material über einen Gegenſtand

zusammengetragen, der bisher nur in einer mehr als hundert Jahre alten Gesamtdarstellung und wenigen Spezialarbeiten behandelt war. Der Stoff ist nicht chronologisch oder lokal, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert. Die Einleitung enthält die ersten Nachrichten über das Vorkommen der Juden in der Schweiz (seit dem 13. Jahrhundert) und die urkundlich nachweisbaren Personennamen. Bezüglich der rechtlichen Stellung werden Judenschutz, gerichtliches Verfahren und Abgaben ins Auge gefaßt. Als Erwerbszweig erscheint außer dem Leihen auf Zins auch der ärztliche Beruf, besonders in Freiburg i. Ü. Die soziale Stellung war wesentlich die gleiche wie anderwärts innerhalb der christlichen Welt während des späteren Mittelalters. In der äußeren Geschichte, von welcher der letzte Abschnitt ein zusammenfassendes Bild entwirft, treten drei jeweils durch etwa ein halbes Jahrhundert getrennte Epochen von Verfolgungen hervor, auf deren letzte, zu Beginn des 15. Jahrhunderts, im Verlauf desselben die übrigens keineswegs allgemein und gleichzeitig durchgeführte Vertreibung der Juden aus der Schweiz folgte. Der Anhang teilt einige ungedruckte Urkunden aus den Archiven von Solothurn, Bern und Basel mit. Tieferes Eindringen in einschlägige rechts- und wirtschaftshistorische Fragen läßt die als Materialsammlung recht brauchbare Arbeit vermissen. So wird die für die Geschichte des städtischen Grundeigentums gewiß nicht uninteressante Frage nach dem Besitzrecht der Juden an den Häusern, welche sie bewohnten, kaum gestreift. Statistische Feststellungen, wie sie Bücher für Frankfurt gegeben hat, sind nicht versucht; doch mochten dazu die, wie es scheint, sehr lückenhaften Quellen nicht ausreichen. Vielleicht hätten Steuer- und Rechnungsbücher mehr Auskunft zu geben vermocht. Auch die Frage, wie die Kreditverhältnisse nach Vertreibung der Juden geordnet worden sind, würde wohl noch weitere Beachtung verdienen.

G. C.

Histoire de l'Université de Genève par **Charles Borgeaud.** L'académie de Calvin 1559—1798. Avec trente portraits hors texte et de nombreuses reproductions de documents. Genf, Georg et Co. 1900. XVI, 662 S. Fol.

Das vorliegende, vornehm ausgestattete und durch eine große Anzahl trefflicher Illustrationen geschmückte Werk beruht auf ausgedehnten Quellenstudien des Vf., der dadurch, daß er sich nicht auf die Benutzung der verschiedenen Genfer Archive beschränkt, sondern

auch das in London, Paris, Turin und mehreren deutschen Städten vorhandene urkundliche Material herangezogen hat, in der Lage war, mit der Geschichte von Genfs Hochschule zugleich eine übersichtliche Darstellung und zutreffende Würdigung des hervorragenden geistigen Lebens dieses kleinen und dabei politisch so bedeutenden Gemeinwesens zu geben.

Denn wenn dasselbe es verstanden hat, ohne Heer und Landgebiet Jahrhunderte hindurch seine Selbständigkeit gegenüber den es umgebenden großen Militärmächten zu behaupten, so lag dies nicht allein in der Rivalität der letzteren, von denen keine der anderen dies wichtige Bollwerk gönnte, sondern vor allem in der Stärke des religiösen Bewußtseins der republikanisch gesinnten Bürgerschaft, welcher ihre Hochschule im Kampfe für die Behauptung und Ausbreitung der Reformation die geistigen Waffen lieferte.

An Stelle des seit 1536 in Genf bestehenden collège de Rive, an dem anfangs nur Latein gelehrt und erst später der Unterricht im Französischen und den Anfangsgründen des Griechischen und Hebräischen eingeführt wurde, beschloß Calvin namentlich behufs Heranbildung von Geistlichen für die französisch sprechenden reformierten Gemeinden die Gründung einer höheren Lehranstalt. In den Jahren 1538—1541 hatte der Reformator in Straßburg als Prediger der dortigen sog. „welschen" Gemeinde und daneben als Lehrer an dem von Joh. Sturm 1538 ins Leben gerufenen Gymnasium gewirkt, von dessen Blüte er sich später bei einem kürzeren Besuche dieser Stadt 1556 überzeugen konnte. Die Zeit, die Calvin in Straßburg zugebracht hatte, war wie für seine ganze Entwicklung überhaupt, so auch für seine Schulpläne von entscheidendem Einflusse. Ähnlich wie die Sturmsche Anstalt sollte die von ihm am 5. Juni 1559 in Genf eröffnete aus einem siebenklassigen Gymnasium, der sog. schola privata, bestehen, an die sich dann die schola publica für die Fakultätsstudien anschloß. Die wohl von ihm selbst verfaßten Leges academiae Genevensis räumen der geistlichen Obrigkeit einen entscheidenden Einfluß auf den Betrieb des öffentlichen Unterrichts ein. Schule, Hochschule und Kirche sollten eine Einheit bilden. Bemerkenswerterweise erfolgte die Eröffnung der Genfer Lehranstalt unmittelbar nach dem Abschlusse des Friedens von Cateau-Cambrésis, in welchem die Könige von Frankreich und Spanien sich zur Ausrottung der Ketzerei die Hand reichten, und dem Erbfeinde Genfs, dem Herzog von Savoyen, die ihm von Frankreich entrissenen Lande zurückgegeben wurden.

Ebenſo wie in jenen Tagen die geſamte Bürgerſchaft, Rat und Geiſtlichkeit an der Spitze, Tag und Nacht an der Verſtärkung der Feſtungswerke arbeitete, ſollte auch die geiſtige Schöpfung Calvins, durch welche das „proteſtantiſche Rom“ zu den auswärtigen Glaubensgenoſſen in Frankreich und Deutſchland, Italien und den Niederlanden, England und Schottland in innige Beziehungen trat, zur Aufrechterhaltung ſeiner ſtaatlichen Unabhängigkeit dienen.

Ihre größte Blüte erreichte die Hochſchule, die bei Calvins Tode (1564) 1200 Schüler und 300 Studenten zählte, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, während ſie ganz unter dem Einfluſſe des bedeutenden Nachfolgers Calvins, Bezas, ſtand, der, ebenſo Staatsmann wie Theologe, das Studium der Rechtswiſſenſchaft einführte und eine Anzahl bedeutender Gelehrter nach Genf berief, wie Petrus Ramus, den Gegner der Ariſtoteliſchen Philoſophie, die Philologen Juſtus Scaliger und Iſaac Caſaubonus, die Juriſten Dionys Gothofredus und Julius Pacius, ſowie den Staatsrechtslehrer Franz Hotmann, der in ſeiner 1573 in Genf veröffentlichten Franco-Gallia, dem politiſchen Manifeſte der Hugenotten, zum erſtenmal das Recht der Volksſouveränität vertrat, ein Werk, das ſeinerzeit ebenſoviel Aufſehen erregt hat, wie Rouſſeaus 200 Jahre ſpäter erſchienener contrat social. Kein Wunder, daß die Reformierten in ganz Europa den regſten Anteil an dem Gedeihen der Hochſchule nahmen und dieſes Intereſſe auf die Stadt ſelbſt übertrugen, in der übrigens nach der Bartholomäusnacht eine große Anzahl flüchtiger Franzoſen Aufnahme und Schutz gefunden hatte.

Das Leben, welches der Student damals in dem ſittenſtrengen Genf führte, unterſchied ſich ganz weſentlich von dem in anderen Univerſitätsſtädten, indem Karten- und Würfelſpiel, ſowie alle Zechgelage verboten waren, und der Student ebenſo wie der Bürger der Gerichtsbarkeit des Rats unterworfen war. Trotz alledem fühlte ſich die Jugend nach der Stadt Calvins, die gegenüber den Eroberungsgelüſten der Herzöge von Savoyen ſich fortdauernd im Kriegszuſtand befand, hingezogen, und von demſelben ſoldatiſchen Geiſt wie die Bürger ſelbſt erfüllt, bildeten die Studenten eigene akademiſche Fähnlein, deren Kommando einmal deutſche Fürſtenſöhne übernahmen.

Der mit Savoyen 1603 abgeſchloſſene Friede von St. Julien ſchien eine neue Ära des Aufſchwungs für die Genfer Hochſchule heraufführen zu ſollen. Allein gerade die geſicherte Stellung, welche

die Hugenotten seit dem Erlaß des Edikts von Nantes einnahmen, verringerte die Bedeutung Genfs, da es aufhörte, der einzige geistige Mittelpunkt des französischen Calvinismus zu sein. Der Zustand der Beharrung, der die protestantische Theologie des 17. Jahrhunderts überhaupt kennzeichnet, zeigt sich vor allem bei den Genfer Professoren, welche in unbeugsamem Starrsinn für die strikte Behauptung des Calvinistischen Lehrbegriffs eintraten. So spielten Diodati und Tronchin auf der für Oldenbarneveldt so verhängnisvoll gewordenen Dordrechter Synode (1618) als Vertreter des Dogmas von der unbedingten Prädestination eine hervorragende Rolle. Auch in Genf selbst wurde mit der Todesstrafe gegen Irrlehrer, so 1632 gegen den Pfarrer Nicolas Antoine vorgegangen. Neben der Theologie wurden die übrigen wissenschaftlichen Fächer völlig vernachlässigt, Hebräisch und Griechisch nur mangelhaft betrieben, der juristische Lehrstuhl ordnungsmäßig nicht wieder besetzt. Trotz alledem übte auch im 17. Jahrhundert Genf eine große Anziehungskraft aus. Nach wie vor war es üblich, daß der dem reformierten Bekenntnis angehörige deutsche hohe Adel seine Söhne zum Studium dahin sandte. Die Aufhebung des Edikts von Nantes führte eine so große Anzahl französischer Familien nach Genf, daß sich der Rat auf eine Beschwerde Ludwigs XIV. hin genötigt sah, denselben den Aufenthalt zu kündigen. Bemerkenswerterweise waren damals Streitigkeiten und Händel aller Art unter deutschen und französischen Studierenden an der Tagesordnung.

Ein vollständiger Umschwung des Unterrichtswesens vollzog sich unter dem Einflusse von Robert Chouet, der mehr als ein halbes Jahrhundert zuerst als Professor der Philosophie und später als Scholarch von 1669—1727 die Seele der Hochschule war. Ein akademischer Senat wurde eingesetzt, die Bibliothek reorganisiert, der auf die eigentlichen akademischen Vorlesungen vorbereitende Gymnasialunterricht verbessert und auf zwei weitere Jahre ausgedehnt. An Stelle der Schriften des Aristoteles wurden die Werke von Descartes und Locke behandelt. Die von Hugo Grotius und Pufendorf neugeschaffenen Disziplinen des Völker- und Naturrechts fanden Eingang. Chouet selbst wies auf die Wichtigkeit der historischen Quellenforschung hin, auf seine Anregung wurde das Staatsarchiv systematisch geordnet. Gautier schrieb seine auf urkundlichen Studien beruhende, bis zum heutigen Tage freilich nur handschriftlich vorliegende „Geschichte von Genf". Aus dieser historischen Schule ging Mallet, der Geschicht-

ſchreiber Dänemarks, hervor. Auf dem Gebiete der Geologie und Meteorologie wirkte de Sauſſure bahnbrechend.

Die ſo zu neuer Blüte gelangte Akademie überdauerte in ihrer bisherigen Organiſation die Stürme der franzöſiſchen Revolution. Welche Rolle ſie im 19. Jahrhundert geſpielt hat, beabſichtigt der gelehrte Vf. in einem demnächſt erſcheinenden zweiten Bande ſeines höchſt anziehend geſchriebenen Werkes darzulegen.

Straßburg. Hollaender.

Kr. Erslev, Danmarks Historie under Dronning Margrethe og Erik af Pommern. Anden Del: Erik af Pommern, hans kamp for Sönderjylland og Kalmarunionens Oplösning. København, J. Erslev. 1901. 488 S.

Das Buch Erslevs über König Erich von Pommern iſt die erſte erſchöpfende Geſamtdarſtellung dieſer wichtigen Periode der däniſch-nordiſchen Geſchichte. Es beruht auf der vollſtändigen Kenntnis alles einſchlägigen Quellenmaterials, das zum bei weitem größten Teile jetzt gedruckt vorliegt. Wir haben es mit einem Buche zu tun, das mit dem Anſpruch auftritt, die herkömmliche Auffaſſung über König Erich endgültig beſeitigt zu haben.

Wie E. mit Recht hervorhebt, war es der Unionskönigin Margrethe gelungen, ihrem Großneffen Erich von Pommern, den ſie nach ihres Sohnes Olaf Tode zum Nachfolger auserſehen und ſeitdem um ſich gehabt hatte, ihre politiſchen Grundſätze und Ziele zu eigen zu machen. Er ſuchte die von ihr geſchickt eingeleitete Gewinnung des Herzogtums Schleswig nach ihrem Tode 1412 zu vollenden. Er hielt in der Unionspolitik an der von ihr begründeten Vorherrſchaft Dänemarks und däniſchen Beamtentums in der nordiſchen Völkergruppe feſt. Da ſeine Ehe mit Philippa von England kinderlos blieb, wollte er den nordiſchen Völkern, um die Fortdauer ihrer Union zu gewährleiſten, bei ſeinen Lebzeiten den von ihm gewünſchten Nachfolger, ſeinen pommerſchen Vetter Bogislaw, aufdrängen. Auch das Ziel ſeines Strebens war eine kräftige und ſelbſtherrliche königliche Macht. Auch er bewahrte ein gutes Verhältnis zum Adel und zur Geiſtlichkeit; die Ausbreitung des deutſchen Elements in nordiſchen Verwaltungsämtern begünſtigte er allerdings nicht, wie ſeine beiden Vorgänger. Und auch in anderen wichtigen Richtungen verließ er die Bahnen ſeiner Vorgängerin. Städteweſen und Bürgerſtand ſeiner

Reiche ſuchte er zu fördern, den Verkehr der Fremden daſelbſt durch erhöhte und neue Abgaben auszunützen, nicht achtend, daß er durch alle derartigen Maßregeln die Privilegien der Hanſeſtädte im Norden, die er ſelbſt ſeinerzeit ihnen feierlich verbrieft hatte, verletzte und das gute Verhältnis zwiſchen ihnen und dem Norden, das Königin Margrethe mit guter Berechnung gepflegt hatte, aufs Spiel ſetzte. Für die Geſchichte und die Beurteilung König Erichs ſind der jahrzehntelange Kampf mit den holſteiniſchen Grafen um den Beſitz des Herzogtums Schleswig und das Verhältnis zu den Hanſeſtädten von der größten Wichtigkeit. Es erſcheint daher gerechtfertigt, daß E. der Darſtellung dieſer Angelegenheiten etwa die Hälfte ſeines Buches gewidmet hat.

Es iſt E.s Verdienſt, daß er aus dem umfangreichen, ſchwer zu überſehenden Material zum erſtenmal die leitenden Gedanken und Beſtrebungen beider Parteien in ihrem Rechtsſtreit um Schleswig klar herausgeſchält und zur Darſtellung gebracht hat. Er zeigt, daß die Beweisführung der Holſten zur Begründung ihrer Anſprüche auf das Herzogtum im ganzen Verlaufe des Streits unwandelbar dieſelbe geblieben, daß ſie durch ihre Ableitung aus der geſchichtlichen Entwicklung der Stellung Schleswigs im 14. Jahrhundert, wenn ſie auch in der Wertſchätzung mancher Tatſachen fehlgriff, doch im ganzen der Beweisführung der Dänen erheblich überlegen war. Er hebt die auffallende Veränderung hervor, welche ſich 1421 in der däniſchen Beweisführung zeigt im Vergleich mit dem von König Erich 1413 vertretenen Rechtsſtandpunkte. Er ſucht den Urheber derſelben in dem Könige ſelbſt und den Grund dieſes bisher nicht erklärten Umſchwungs in der Einſicht, daß durch die ſachlich durchaus richtige Anwendung der lehnsrechtlichen Geſichtspunkte, auf denen wie die holſteiniſche ſo auch die däniſche Beweisführung bisher gefußt hatte, eine den däniſchen Wünſchen vorteilhafte rechtliche Erledigung des Streits nicht zu erlangen ſein werde. Die neue däniſche Theorie, obwohl, wie E. mit Recht geltend macht, faktiſch unhaltbar und unrichtig, wirkte doch durch ihre Kürze, Konſequenz und Logik, mit der beſtritten wurde, daß Schleswig ein Erblehen ſei, ſo überzeugend, daß dadurch auch das oberſchiedsrichterliche Urteil des römiſchen Königs Sigmund 1424, welches deutſcherſeits ſo abfällig beurteilt wird, begreiflich erſcheint. Es iſt kaum anzunehmen, daß der König, nach E. der Urheber dieſer neuen ſtaatsrechtlichen Doktrin, auch wenn, wie E. mit Recht hervorhebt, der hiſtoriſche Sinn jener Zeiten auf holſteiniſcher

wie dänischer Seite auffallend gering war, sich der Unwahrheit seiner Behauptungen nicht bewußt gewesen sei. Schon Margrethe hatte 1396 die den Holsten zehn Jahre zuvor von ihrem Sohne Olaf erteilte erbliche Belehnung mit dem Herzogtum durch diplomatische Manöver geschickt zu verdächtigen und zu untergraben verstanden. Für die Beurteilung von König Erichs Charakter aber hätte sein Verhalten im Rechtsstreit um Schleswig, wie mir scheint, doch anders verwertet werden sollen, als es durch E. geschieht. Ich komme darauf später zurück.

Jedoch Schiedsgerichte und juristische Theorien haben über die Zukunft Schleswigs nicht entschieden, sondern die Waffen. Im Jahre 1410 schlug König Erich zum erstenmal gegen die Holsten los, und seitdem lösten Feldzüge und Verhandlungen einander ab, bis das Eintreten der wendischen Hansestädte in den Krieg seit 1426 diesen in erheblich größeren Verhältnissen wieder aufleben ließ. Von dem Verhältnis zwischen dem Könige und den wendischen Städten wurde mehr und mehr das Geschick der Holsten abhängig. Die Ausführungen E.s über den Verlauf des Krieges und die Gründe für das endliche Unterliegen des Königs treffen im wesentlichen das Richtige.

Der langwierige Krieg, der von Jahr zu Jahr schwerer auf dem Norden lastete, wurde ein wichtiges Glied in der Kette von Gründen, die Schweden zum Aufstande bestimmten. Sehr anschaulich und überzeugend schildert E. des Königs Regierung in Schweden und Norwegen überhaupt und wie sich aus der von ihm nach dem Vorbilde seiner Vorgängerin befolgten Verwaltungspolitik die Opposition entwickelte. Dunkel bleibt jedoch die Vorgeschichte der Unzufriedenheit in Dänemark; wie es kam, daß schließlich auch die dänische Aristokratie ihren König fallen ließ, dafür namentlich ist eine voll befriedigende Erklärung wohl nicht möglich.

Das Verhalten des Königs, der beim Ausbruch des Aufstands in Dänemark sich seinen Regierungspflichten entzieht und nach Jütland zurückweicht, charakterisiert E. (S. 377) so, als sei Erich in seinem Selbstzutrauen und Rechtsbewußtsein aufs stärkste erschüttert worden dadurch, daß die Schweden und Dänen ihn überführten, die Union ungesetzlich regiert zu haben. Er nennt ihn einen Feind politischer Zweideutigkeiten, spricht im Anfange (S. 7) von seiner jugendlichen Überzeugung vom Recht seiner Sache und vom Siege der Wahrheit; er bezeichnet das Unrecht, das er gegen die Holsten, Hansen, Nordländer und in anderen Fällen beging, als hervorgegangen aus einem

gewiſſen naiven Idealismus (S. 195), er erkennt zwar an, daß das geſchriebene Recht ſowohl die Hanſen wie die Holſten für ſich gehabt haben (S. 435), aber der König habe ſich im Rechte geglaubt, gegen ſie vorzugehen. Wie konnte der König das glauben? Er hätte ja nur die erforderlichen Akten, die ſeine Kanzlei verwahrte, zu den holſteiniſchen, hanſiſchen und Unionsſtreitfragen durchzuleſen brauchen, um ſich zu überzeugen, daß ſein Tun mit dem Buchſtaben des Rechts keineswegs in Einklang ſtand. Und wie ſteht es ſonſt mit dem feinen Gefühl für Recht und Wahrheit, das E. beim Könige immer wieder zu finden meint? Ich beziehe mich auf E.s eigene Darſtellung. Der König überfällt 1415 in vollem Frieden die lübiſchen Kaufleute in ſeinen Reichen und vergewaltigt ſie an Perſon und Eigentum (S. 17). Er bricht den Holſten 1416 den Stillſtand, deſſen Ablaufstermin erſt der 24. Juni war (S. 26). Er ſtellt den Hanſen für den Fall, daß ſie in ein Bündnis mit ihm willigen, ganz neue Privilegien in Ausſicht, wobei jedoch E. überſieht, daß ihnen im entgegengeſetzten Fall mit der Aufkündigung ihrer Privilegien gedroht wird (S. 35). Er bricht den Holſten abermals 1420 den Stillſtand (S. 59). Er erzwingt von dem Roeskilder Domkapitel die Rückgabe Kopenhagens durch das bei ihm ſehr beliebte Mittel der Drohungen (S. 119 ff.). Er ſtellt die neue ſtaatsrechtliche Doktrin über Schleswig wahrſcheinlich nur deshalb auf, um die Holſten, deren beſſeres Recht er auf dem Boden der lehnsrechtlichen Grundſätze nicht mit Erfolg bekämpfen kann, mit irgendwelchen Mitteln ins Unrecht zu ſetzen (S. 177 f.). Und nicht minder peinlich berühren die zu demſelben Zweck offenbar veranlaßten falſchen däniſchen Zeugenausſagen. Der König erpreßt von ſchwediſchen Biſchöfen in Kopenhagen durch ſchwere Drohungen Ausſagen, die ſeinen Anſprüchen gegenüber dem Domkapitel in dem Streit um die Beſetzung des Erzſtuhls zu Upſala günſtig ſind (S. 315). Auch dem Lunder Kapitel gegenüber greift er zu Drohungen, um einen Wunſch durchzuſetzen (S. 384). E. ſelbſt hält S. 322 die Angabe der ſchwediſchen Reimchronik für nicht unwahrſcheinlich, daß der König ſich an den ſchwediſchen Bauern, wenn ſie ihm wiederholt Klagen über ſeine Vögte vorbrachten, mit Wort und Tat vergriffen habe. Die angeführten Beiſpiele zeigen wohl deutlich genug, wie es mit dem Rechtsbewußtſein des Königs beſtellt war. Um ſo mehr iſt es zu verwundern, daß E. ſein Schickſal ein tragiſches nennt (S. 434, 435). Und von anderer Seite iſt dies Empfinden noch ſtark übertrieben worden, daß nämlich ſein Schickſal im Grunde „unendlich

tragiſch im rein antiken Geiſte" ſei (M. Mackeprang, Sönderjydske Aarböger 1901, S. 282 ff.), und wird die Ehrenrettung des Königs für gelungen erklärt.

Ohne Zweifel hat E. durch ſein Buch zuerſt einen tiefen Einblick vor allem in die inneren Verhältniſſe der drei nordiſchen Völker, ihre Stellung innerhalb der Union und ihre Regierung gewährt, und darin möchte ich ſein Hauptverdienſt ſehen. Er hat auch zum Verſtändnis der Streitfrage um Schleswig wichtige Ausführungen gegeben, die geeignet ſind, ein richtigeres Urteil über ſie und ihre verſchiedenen Phaſen zu ermöglichen. Wenn er aber als ein Hauptergebnis ſeiner Darſtellung erwartet, daß die oft gebrauchten Worte von Erichs Unverſtand und beſchränktem Blick durch ſie endgültig widerlegt ſeien (S. 433), ſo kann ich dies nicht zugeben. Auch E., wenn er nicht voreingenommen geweſen wäre für ſeinen Helden, hätte zu dem Urteil gelangen müſſen, das ſich aus ſeiner eigenen Darſtellung ja aufdrängt und dem von der bisherigen Forſchung über dieſen König abgegebenen entſpricht: ein gewalttätiger Menſch, ohne Achtung vor dem Recht anderer, ohne Einſicht in das, was erreichbar und nützlich, der mit dem Ideenkapital ſeiner Vorgängerin wirtſchaftet und, wo er auf neue Gedanken verfällt, Torheiten begeht, die verderblich für ſeine Völker und ihn ſelbſt werden; der, als er in der altgewohnten Weiſe nicht mehr fortfahren kann, nichts beſſeres zu tun weiß, als unköniglich ſich vom Schauplatze zurückzuziehen und von Gotland aus ein ſchwunghaftes Seeräuberhandwerk gegen ſeine alten und neuen Gegner zu beginnen.

Kiel. Daenell.

Ulysse Robert, Philibert de Chalon, prince d'Orange, vice-roi de Naples (18 mars 1502—3 août 1530). Ouvrage accompagné de cinq gravures. Paris, Plon-Nourrit et Cie. IV u. 482 S. 1902.

Die Perſönlichkeit, die in dieſem fleißigen und ſtoffreichen Buche geſchildert wird, zeigt kein ſcharfes Gepräge. Sie feſſelt unſere Aufmerkſamkeit nicht ſo ſehr durch ihre Eigenart als durch ihre geſchichtliche Stellung. Der Burgunder Philibert von Chalon war der letzte männliche Sproß eines Geſchlechtes, das ſeit dem Jahre 1288 die Oberlehnsherrlichkeit über Neuenburg, ſeit dem Jahre 1393 das Fürſtentum Orange beſaß und bald im Heere von Frankreich, bald in dem ſeiner Gegner Dienſte tat. Der franzöſiſch-burgundiſche Wettſtreit, der auch das Haus Chalon in Mitleidenſchaft zog, veranlaßte

Philiberts Vater Johann IV., dreimal die Fahne zu wechseln. Wenn ſich Philibert mit Entſchiedenheit auf die antifranzöſiſche Seite ſchlug und ſeinem Landesherrn in der Freigrafſchaft, dem ſpaniſchen Könige und nachmaligen Kaiſer Karl V., folgte, ſo darf man ihn, wie der Vf. betont, keinen Verräter an Frankreich nennen, um ſo weniger, als Franz I. von Frankreich ſchon im Jahre 1516/17 Orange als einſtige Krondomäne widerrechtlich in Anſpruch genommen und dem Dauphiné einverleibt hatte. Damit war das ſtärkſte Band zerſchnitten, durch welches Philibert an Frankreich geknüpft geweſen. Das unpolitiſche und unbillige Vorgehen des jungen franzöſiſchen Königs gegen den minderjährigen Erben von Orange hat für uns etwas Unverſtändliches und bedarf in ſeinen Motiven noch weiterer Aufklärung. Der Vf. ſteht nicht an, ſein Buch mit dem auffälligen Satze zu ſchließen: „Der (franzöſiſche) Verluſt Italiens und der der Suprematie über Europa war zum Teil die Folge der ungerechten Einziehung des Fürſtentums Orange." Er legt wohl die Betonung auf die Worte „zum Teil", die man ſich ganz nach Belieben ausmeſſen kann.

Die militäriſche Laufbahn Philiberts vollzog ſich im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts auf dem niederländiſch-franzöſiſchen, dem ſpaniſch-franzöſiſchen und dem italieniſchen Kriegsſchauplatz. Sie fällt in eine Epoche, die ſchon von großen Meiſtern der Geſchichtſchreibung geſchildert worden iſt. Um neben ihnen beſtehen zu können, hat der Vf. ſehr ausgebreitete archivaliſche Forſchungen gemacht und in der Tat unſere Kenntnis nicht unerheblich bereichert. So bezeichnet z. B. ſeine Erzählung des italieniſchen Feldzugs vom Jahre 1527/28, der zur Eroberung von Rom und zur Beſetzung von Neapel führte, zwar keinen hiſtoriographiſchen, aber einen recht bemerkenswerten wiſſenſchaftlichen Fortſchritt gegenüber Mignets akademiſch glänzender Darſtellung. Auf Einzelheiten einzugehen verbietet der mir nur ſpärlich zugewieſene Raum.[1]) Doch will ich kurz anführen, daß nach dem Berichte des Hiſtorikers Sepulveda und anderer ſpaniſcher Augenzeugen die ſträfliche Zuverſicht, die der Verteidiger von Rom angeſichts des heranrückenden kaiſerlichen Heeres bekundete, bald ins Gegenteil umſchlug. Seine Marſeiller Erfolge vom Jahre 1524 hatten, wie es ſcheint, Renzo da Ceri verblendet.

[1]) Zu S. 30 vgl. das intereſſante Schreiben Karls von Spanien an Philibert von Chalon aus Saragoſſa bei Van den Bergh, Correspondance de Marguerite d'Autriche 2, 139 Nr. 232.

Nicht bloß auf militärischem, auch auf diplomatischem Gebiete ist Philibert von Oranien erfolgreich tätig gewesen. Der Übertritt des Genuesen Andrea Doria von der französischen auf die kaiserliche Seite wurde z. B. von ihm eingeleitet. Die Burgunder, die Karl V. in seinem Dienste verwendete, verstanden sich alle vortrefflich auf derlei heimliche Machenschaften. Sie zeigen, wie ihr Gebieter, eine merkwürdige Mischung germanischen und romanischen Wesens und geben der kaiserlichen Politik ihre eigentümliche Färbung.

Bonn. Waltz.

Francis De Crue, Relations diplomatiques de Genève avec la France. Henri IV et les députés de Genève Chevalier et Chapeaurouge. Genf, Jullien; Paris, Picard. 1901. 454 S.

Genf hatte während der Kriege Karls V. mit Franz I. gegenüber den Herzögen von Savoyen die volle Unabhängigkeit erlangt. Durch den Anschluß an Bern und Freiburg suchte und fand es einen Rückhalt gegenüber etwaigen französischen Annexionsgelüsten. In innige Beziehungen trat die Stadt Calvins zu den Hugenotten, denen sie nach der Bartholomäusnacht als Zufluchtsort diente. Nichtsdestoweniger unterzeichnete König Heinrich III., der um keinen Preis das strategisch so wichtige Genf in die Hände des damals ganz unter spanischem Einflusse stehenden Herzogs von Savoyen fallen lassen wollte, Mai 1579 mit Bern und Solothurn einen Vertrag, nach welchem die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit eine von Frankreich zu bezahlende Schweizer Garnison erhalten sollte. Noch weiter ging derselbe französische Herrscher April 1589, indem er durch den Herrn v. Sancy mit Genf ein Defensiv- und Offensivbündnis gegen Savoyen abschloß. Die der Stadt hierbei erwachsenden Kriegskosten verpflichtete sich Frankreich zu bezahlen. Die Situation schien sich für Genf durch die im August desselben Jahres erfolgende Thronbesteigung Heinrichs IV., mit dem man schon längst durch die gemeinsamen Religionsbeziehungen in Verbindung stand, noch zu verbessern. Indessen gegen alle Erwartung gab der neue König zwar gute Worte, machte aber Schwierigkeiten, den Vertrag von 1589 zu bestätigen. Um die Ratifikation des letzteren und die Wiederbezahlung der teils zugunsten der französischen Kirchen, teils zur Verteidigung ihrer Vaterstadt aufgewendeten Kosten durchzusetzen, sahen die Genfer sich schließlich genötigt, zu nachdrücklicher Vertretung ihrer Forderungen eine ständige Gesandtschaft am französischen Hofe zu unterhalten.

Dieſe Stellung bekleidete von 1592/97 der optimiſtiſch angelegte Paul Chevalier, der derartig unter dem Einfluſſe der gewinnenden Perſönlichkeit Heinrichs IV. ſtand, daß er deſſen überzeugter Parteigänger wurde. Sein Nachfolger hingegen in den Jahren 1597—1609, Chapeaurouge, war ein nüchterner Staatsmann, der trotz aller freundſchaftlichen Zuſicherungen des Bourbonen, der es bekanntlich mit ſeinen Verſprechungen nicht allzugenau nahm, ſchließlich die Überzeugung gewann, daß ſeine Vaterſtadt weniger auf die Unterſtützung Frankreichs als diejenige der Schweiz zu rechnen habe.

Immerhin ſetzte der erſte Geſandte bei dem franzöſiſchen Könige die Anerkennung der infolge des Vertrages von 1589 aufgenommenen Geldſummen durch, während der zweite die Bezahlung eines großen Teils derſelben ſowie zur Abwehr einer Wiederholung des 1602 von den Savoyern gegen Genf in Szene geſetzten Überrumpelungsverſuches, der ſog. »escalade«, eine regelmäßige Geldunterſtützung zur Unterhaltung einer Garniſon erlangte. Ebenſo verſtand er es, ſeinen in Frankreich wohnenden oder daſelbſt handeltreibenden Mitbürgern eine Anzahl von Privilegien auszuwirken. Dagegen beſtand Heinrich IV. hartnäckig darauf, das von den Genfern dem Herzoge von Savoyen mit Waffengewalt abgenommene Gebiet von Gex für Frankreich zu behalten.

Durch die Depeſchen der Genfer Geſandten war der Vf., der zu ſeiner Arbeit auch die Pariſer Archive benutzt hat, in den Stand geſetzt, ein anſchauliches Bild vom franzöſiſchen Hofe und den an demſelben maßgebenden Perſönlichkeiten unter der Regierung des erſten bourboniſchen Königs zu entwerfen, ebenſo wie er uns in einer 1902 erſchienenen, auf denſelben Quellen beruhenden Unterſuchung »Les derniers desseins de Henri IV« über deſſen letzte Pläne bemerkenswerte Aufſchlüſſe gibt.

Straßburg. Hollaender.

L'Abbé **P. Richard,** La Papauté et la Ligue française. Pierre d'Épinac, archevêque de Lyon (1573—1599). Paris, Picard; Lyon, Cote. 1901. XXXVII u. 672 S.

Unter den zahlreichen Werken, welche in Frankreich in den letzten Jahren über die Ligue erſchienen ſind, verdient die vorliegende Biographie beſondere Beachtung.

Pierre d'Epinac, 1540 geboren, ſeit 1573 Erzbiſchof von Lyon, ſpielte 1576 bei den Verhandlungen der Reichsſtände zu Blois als

Wortführer der Geiſtlichkeit durch ſeine ſelbſtbewußte Sprache eine hervorragende Rolle. Nachdem er 1579 zu Melun die Präſidentſchaft der Verſammlung des Klerus bekleidet hatte, die es ſich zur Aufgabe machte, unter Betonung der hierarchiſchen Anſprüche den Übergriffen der Krone entgegenzutreten, ſuchte der König Heinrich III. ihn auf ſeine Seite zu ziehen, indem er ihn in den Staatsrat berief und mit einer Reihe reichdotierter Abteien beſchenkte. Ein Zerwürfnis mit dem Herzoge von Epernon, dem allmächtigen Günſtling des ſchwachen Monarchen, bewirkte die Annäherung des ehrgeizigen Prälaten an den Herzog Heinrich von Guiſe, das Haupt der Ligue, als deren »intellect agent« der König ihn einmal bezeichnet. So hat er an dem Tage der Barrikaden (12. Mai 1588), an welchem die Autorität der Krone in Paris zuſammenbrach, und der letzte Valois ſeine Hauptſtadt als Flüchtling verlaſſen mußte, einen weſentlichen Anteil gehabt und wurde bald darauf in Blois in die Kataſtrophe des Herzogs Heinrich und ſeines Bruders, des Kardinals von Guiſe, mithineingezogen. Während die beiden letzteren aber einen gewaltſamen Tod erlitten, erlangte Epinac nach zehnmonatlicher Gefangenſchaft durch Zahlung eines hohen Löſegeldes ſeine Freiheit wieder. Nach Ermordung Heinrichs III. war er als Großſiegelbewahrer die rechte Hand des inzwiſchen zum Generalſtatthalter der Krone von Frankreich ernannten Herzogs von Mayenne und entflammte 1590 den Fanatismus der Pariſer zu hartnäckiger Verteidigung ihrer Stadt gegenüber Heinrich von Navarra, dem Sieger von Ivry. Frühjahr 1593 nahm er an den von den royaliſtiſchen und liguiſtiſchen Biſchöfen zu Suresnes abgehaltenen Konferenzen teil, die ſich auf den Übertritt des Bourbonen zum Katholizismus bezogen, und vertrat hier den Standpunkt, daß von einer Anerkennung desſelben als König keinenfalls vor der vom Papſte auszuſprechenden Abſolution die Rede ſein könne. Demgemäß hielt er auch nach dem zu St. Denis erfolgten Glaubenswechſel Heinrichs, zu Lyon, dem Hauptbollwerk der Ligue, den Widerſtand gegen den Monarchen hartnäckig aufrecht. Mit ſeiner erſt im Mai 1594 ſtattfindenden Unterwerfung hatte er ſeine politiſche Rolle ausgeſpielt. Seine letzten Lebensjahre waren durch ſchwere Krankheit und finanzielle Sorgen getrübt. Er ſtarb Januar 1599.

Kein Wunder, daß dieſem Heißſporn der liguiſtiſchen Partei ſchon in der zeitgenöſſiſchen Literatur arg mitgeſpielt worden iſt, vor allem in der beißenden »Satire Ménippée«, welche, wie einmal be-

merkt worden ist, der Beruhigung Frankreichs und der Sache Heinrichs IV. von nicht geringerem Nutzen gewesen ist als dessen Sieg von Ivry, indem sie den »Guisards«, den Männern der Barrikaden und der Staatsstreiche, die Maske der Scheinheiligkeit vom Gesicht gerissen und sie dem Spotte der Nation preisgegeben hat. Hier werden die auch sonst, so in dem Pamphlet »Anti-Gaverston« gegen den Erzbischof von Lyon ausgesprochenen Anschuldigungen zusammengefaßt und verdichtet. Bekanntlich schildert die Satire eine Sitzung der Reichsstände im Louvre 1793. Die nacheinander auftretenden maßgebenden Mitglieder der Ligue enthüllen hier die geheimen Beweggründe, die sie bei ihrem Tun geleitet, so auch Epinac. Aus einem Anhänger der neuen Lehre ist er zu ihrem erbitterten Feinde geworden; an diesem Gesinnungswechsel sind die spanischen Dublonen und die Aussicht auf einen Kardinalshut nicht unbeteiligt. An der Katastrophe des Herzogs Heinrich von Guise ist er mitschuldig, da er ihn, als er von Blois habe abreisen wollen, zum Bleiben bewogen hat. Mit seiner leiblichen Schwester hat er ein sträfliches Verhältnis unterhalten. In solchen Eifer redet er sich für die schlechte Sache der Ligue, die er vertritt, hinein, daß er am Schluß seines mit banalen Redensarten und lateinischen Zitaten ausgeflickten Vortrages so in Schweiß geraten ist, daß er die Versammlung verlassen muß, um das Hemde zu wechseln.

Richard hat die Archive zu Rom, Paris, Turin und Lyon fleißig benutzt und neben dem urkundlichen ein reiches gedrucktes Material und zwar außer den zeitgenössischen Memoiren und Geschichtswerken zahlreiche Flug- und Schmähschriften jener Zeit wilder Parteileidenschaft herangezogen, von denen übrigens auch die Straßburger Universitäts- und Landesbibliothek eine größere Sammlung besitzt. In anerkennenswerter Weise hat er auch die für seinen Helden ungünstig lautenden Angaben uns nicht vorenthalten und ist unbefangen genug, über die »Histoire universelle« von Agrippa d'Aubigné zu urteilen: „Der fanatische Hugenott zeigt gegenüber dem fanatischen Liguisten Epinac eine seltene Unparteilichkeit.“ Freilich betrachtet er es als seine Aufgabe, die gegen Charakter, Politik und Lebenswandel Epinacs erhobenen Vorwürfe zu entkräften und wo ihm dies nicht möglich, ihn damit zu entschuldigen, daß die meisten seiner Zeitgenossen auch nicht besser als er gewesen.

Immerhin muß er zugestehen, daß Ehrgeiz die Haupttriebfeder seiner Handlungen gewesen, daß er den Kardinalshut nacheinander

durch Vermittlung des Königs, des Herzogs von Mayenne, durch Savoyen und Spanien zu erlangen gesucht und um diese Ziel zu erreichen, in einer von ihm selbst verfaßten anonymen Denkschrift seine Verdienste möglichst herausgestrichen hat. Wir erfahren, daß Epinac kirchliche Einkünfte zugunsten seiner Verwandten verwendet, sein und der Seinen Vermögen durch ein verschwenderisches und schwelgerisches Leben aufgezehrt, sich dadurch in Schuldenlast gestürzt und auch den Grund zu der Krankheit gelegt hat, die ihn in den wichtigsten Augenblicken zur Untätigkeit verdammte. Die gegen den Erzbischof erhobene Anschuldigung des Inzests gab Papst Sixtus V. Veranlassung zu einer Untersuchung, und Clemens VIII. weigerte sich wegen der ungünstigen Berichte, die ihm über die Beziehungen des Kirchenfürsten zu dem weiblichen Geschlechte vorlagen, seine Ernennung zum Kardinal zu vollziehen.

Trotz alledem hält der Vf. ihn unter den damaligen französischen Bischöfen für einen der achtungswertesten und glaubt, es ihm hoch anrechnen zu sollen, daß er gleichzeitig gallikanisch und römisch gesinnt gewesen sei, vor allem aber als Franzose gefühlt habe, ohne dabei die Beziehungen zu den Lothringern zu vernachlässigen (sic!). Vor allem aber rühmt er seinen unbedingten Gehorsam gegenüber dem päpstlichen Stuhle und seinen hartnäckigen Widerstand gegen den Bearner. Als würdiger Nachfolger des Kardinals von Lothringen habe er sich um die Nachwelt und besonders um die Kirche hohe Verdienste erworben.

So wenig man sich mit der Tendenz des Werkes und den Schlußfolgerungen des Vf. wird einverstanden erklären können, so ist sein Buch dennoch wegen der Fülle des darin mitgeteilten Materials als ein wertvoller Beitrag zur Geschichte Frankreichs in den beiden letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts anzusehen.

Straßburg. Hollaender.

E. Rodocanachi, Les Infortunes d'une petite-fille d'Henri IV, Marguerite d'Orléans. Grande-Duchesse de Toscane 1645—1721. Paris, Flammarion. VII u. 509 S.

Wie man aus der Seitenzahl ersieht, hat der Vf. den Lebensschicksalen seiner Heldin — der Tochter Gastons von Orléans, Bruder Ludwigs XIII. — ein dickes Buch gewidmet. Es bringt manche kulturhistorisch interessante Tatsache über höfisches Leben jener Tage

und über die Zuſtände in Frankreich unter Ludwig XIV.; es iſt aber doch ſehr fraglich, ob der Gegenſtand eine ſo breite Behandlung verdient hat. Mit wiſſenſchaftlichem Ernſt werden wir in Text und Anmerkungen über Tatſachen belehrt, die doch ſehr nebenſächlicher Natur ſind. Margarethe von Orléans wird, 16jährig, dem damaligen Erbprinzen, ſpäteren Großherzog Coſimo III. von Florenz, vermählt, einem ſehr unbedeutenden Manne, der in keiner Hinſicht dem leidenſchaftlichen Temperamente der jungen Franzöſin genügt. Nach den verſchiedenſten Eskapaden ſetzt ſie 1674 die Trennung von ihrem Gemahle durch, kehrt in ihre Heimat zurück, um hier zuerſt im Kloſter Montmartre, dann in St. Mandé ein nichts weniger als beſchauliches Leben zu führen, für das aber Ludwig XIV. ſtets eine gewiſſe Nachſicht zeigt. Während man ſie früher mit dem Herzoge Karl von Lothringen, dem Türkenſieger, in Verbindung brachte, werden jetzt Kammerdiener und Stallmeiſter ihre Vertrauten. Auch ſonſt iſt ſie für ihre Oberinnen und Aufpaſſer ein ſchweres Kreuz. Die ſehr milde Stimmung, die Rodocanachi für ſeine Heldin empfindet, äußert ſich wohl am beſten im Titel und im Buche ſelbſt, wo er von infortunes und imprudences ſpricht. Es iſt manchmal eine infortune, das Buch leſen zu müſſen, und es war vielleicht eine imprudence vom Vf., dasſelbe zu ſchreiben. O. W.

Lettres de Madame Roland. Publiées par **Claude Perroud.** Tome II. 1788—1793. (Collection de documents inédits.) Paris, Imprimerie Nationale. 1902. 827 S.

Der vorliegende zweite Band dieſes groß angelegten Werkes (über Band 1 ſ. Hiſt. Zeitſchr. 90, 334) enthält die Briefe der Frau Roland vom Anfang des Jahres 1788 bis zu ihrem Tode, November 1793, alſo aus der Zeit, in der das politiſche Intereſſe vorwiegt. Gleich im Jahre 1788 ſehen wir es wach werden, um dann erſt gegen Ende dieſes bewegten Lebens vor der großen Leidenſchaft, welche Frau Roland für den Girondiſten Buzot ergriffen hat, wieder zu verblaſſen. So enthält denn, im Gegenſatz zu Band 1, dieſer zweite Band nicht wenig Intereſſantes für den politiſchen Hiſtoriker. Hier ſei nur auf *eine* Reihe von Beobachtungen, die zu machen ſind, hingewieſen. Wir können aus dieſen Briefen den Grad der politiſchen Bildung und politiſchen Klarheit Frau Rolands und ihrer Parteigenoſſen, der Girondiſten, ſehr genau kennen lernen. Wir finden ihn *ſehr gering*. Nicht Gedanken, ſondern ein gewiſſer Radikalismus

des Herzens, des Gefühls und — Worte sind das Entscheidende bei diesen ohne Zweifel ehrlichen Naturen. Das Königtum, um nur einige Beispiele zu nennen, erscheint Madame Roland als le comble de l'absurdité (S. 323). — Häufig sind Phrasen Rousseaus, wie die, daß l'intérêt du peuple est nécessairement juste, puisqu'il est l'intérêt général (S. 130). — Wir müssen zur Freiheit gelangen (schreibt sie im Juli 1791, S. 317) fût-ce à travers une mer de sang — Worte, die sie allerdings im Original wieder strich. — Etwas Gedankenärmeres als den Programmartikel qui faut-il élire? (Juni 1791, S. 293) läßt sich kaum denken. — Auch die überschwängliche Bewunderung für Robespierre gehört hierher, welche natürlich in demselben Augenblick aufhört, in dem er der Feind der Girondisten wird. — Ein Vaterland haben die Franzosen erst seit der Revolution, erfahren wir aus dem ersten der vielen Briefe an Bancal des Issarts (1790, S. 97. Mit Bancal wurde übrigens die Freundschaft aus Geschäftsrücksichten angeknüpft, um nämlich mit ihm zusammen Kirchengut zu kaufen, ein gewinnbringendes Unternehmen, für das man bald den schönen Euphemismus erfand: s'attacher au sol de la Révolution).

Sehr interessant ist folgender Satz aus dem September 1789, ein weiterer der vielen Belege für die liberale Haltung des alten Adels in damaliger Zeit. Die Neugeadelten, schreibt Madame Roland (S. 60), sind überall die Träger der Reaktion. »Vous ne voyez partout que petits conseillers, petits financiers, que fils de boulanger, de cabaretier, qui sont furieux aujourd'hui de se voir rapprocher de leurs parents, et qui crient anathème à la Révolution.«

Gegen ihre ebenso warm erwiderte Leidenschaft für Buzot hat Frau Roland mit Aufbietung aller ihrer Kräfte siegreich angekämpft. Ihre Gefangensetzung hat es ihr ermöglicht, dauernd rein zu bleiben. In fünf schönen Briefen an Buzot (davon einer neu) preist sie sich glücklich wegen dieses Gefängnisses, das sie in die Lage versetze, ihrem eifersüchtigen Gatten, der nicht an ihre Tugend glauben wollte, entrückt, in Gedanken nur dem Geliebten leben zu können, ohne doch vom Pfade der Pflicht abzuweichen. Welch ein Gegenstand für einen Schillerschen Monolog! Diese fünf Briefe sind weitaus das Schönste, was Frau Roland geschrieben hat; sie findet in ihnen unvergeßliche Worte der Leidenschaft und der Entsagung, der Loyalität und der Tapferkeit im Angesicht des Todes.

Auch für die Härten dieſes Frauencharakters indeſſen finden wir in dem vorliegenden Bande Beweiſe. In einem allerdings nicht abgeſandten Briefe an Robespierre aus den letzten Wochen vor ihrer Hinrichtung verſagt ſie ſich nicht einen häßlichen Seitenhieb auf Marie-Antoinette, die in jenen Tagen gerade in ihrem Prozeß um ihr Leben kämpfte (S. 522 f.). Auch der frivole Troſtbrief an Montané, der von ſeiner Frau getrennt gefangen ſaß und ſich mit eiferſüchtigen Gedanken quälte, gehört hierher (S. 510).

Über die Arbeit des Herausgebers kann nur das höchſte Lob, welches ſchon dem erſten Bande zukam, wiederholt werden, ohne daß man dieſem Bande gegenüber das Bedenken auszuſprechen brauchte, welches dort geltend gemacht wurde (ob nämlich der Abdruck aller hier veröffentlichten Briefe lohne). Es iſt beſonders auf die Anhänge über den Freundes- und Bekanntenkreis der Rolands zu verweiſen (S. 549—793), in denen eine ungeheure, liebevolle Arbeit ſteckt. Der vorliegende Band enthält übrigens nicht ſo viele unbekannte Briefe wie der erſte, ſondern unter 274 Stück im ganzen nur 114 vollſtändig und 18 zum Teil neue. Seit dem Erſcheinen des Werkes iſt ein weiterer, bisher unbekannter Brief der Frau Roland ans Licht getreten; er iſt an Lavater gerichtet und trägt das Datum des 20. November 1787 (veröffentlicht in der Zeitſchrift La Révolution Franç. Märzheft 1903).

Freiburg i. B. Adalbert Wahl.

Les Débuts de la Révolution dans les départements du Cher et de l'Indre (1789—1791) par **Marcel Bruneau.** Paris, Hachette. 1902. 470 S.

Dieſe Provinzialgeſchichte von Berry in den Jahren 1789—1791 ſtellt einen ungemein wichtigen Beitrag zu unſerer Wiſſenſchaft dar; ja, es iſt wohl nicht zu viel geſagt, wenn man das Werk als eines der förderndſten bezeichnet, die überhaupt über die franzöſiſche Revolution geſchrieben worden ſind. Der Vf., der ſehr weit links ſteht (z. B. hält er die Verfaſſung von 1791 für eine lebensfähige), iſt doch ganz und gar frei von irgend welcher politiſchen Tendenz. Die Arbeit ruht ferner auf ſehr ausgedehnten archivaliſchen Studien, ſo daß man ihre Reſultate in den meiſten Fällen als ebenſo neu wie zuverläſſig erkennen wird. Und ſo beſitzen wir denn nun — für dieſe eine Provinz — eine Reihe von geſicherten Ergebniſſen über Vorgänge und Entwicklungen, über die gerade heutzutage heiß geſtritten wird.

Eine der wichtigsten dieser Streitfragen, um auf ein Beispiel hinzuweisen, ist folgende: Sind die führenden Männer der Revolution durch die Gelüste und Machenschaften der Reaktionäre am Hofe und unter den Privilegierten erst zu ihren wahnsinnigen Übertreibungen und Greueln, unter denen die Welt heute noch leidet, veranlaßt oder gar gezwungen worden (so Aulard) oder haben sich diese aus dem Unverstand, der Unbildung und den Leidenschaften der Revolutionäre von selbst in eigener notwendiger Entwicklung ergeben (so Sybel und Taine)? In allen einzelnen Punkten wird letztere Auffassung, für Berry, ganz und gar bestätigt. Von Reaktion und Intriguen der Privilegierten keine Spur![1]) Wir finden vielmehr, daß letztere sich kaum verteidigen. Wir beobachten den vollkommensten, ganz ungefährdeten Sieg der Revolution. Auf der anderen Seite sehen wir, wie die stets übertreibenden Gesetze und Maßnahmen der Konstituante von selber überall den Zwist und die Gärung in das anfänglich so einmütige Volk hineintrugen und so den Grund legten für die spätere Gewaltherrschaft. Es sei in diesem Zusammenhang auf die schlechte Einrichtung der Selbstverwaltung verwiesen, welche überall die wahre Macht in die kleinsten Verbände legte und eine vollkommene Anarchie hervorrief (ganz ohne Zutun der Reaktionäre), die sich am empfindlichsten im Ausbleiben der Steuern zeigte (S. 217 ff.). Eine Folge davon war ferner der vollständige Zusammenbruch aller Oeuvres de Charité (Spitäler, Findelhäuser ꝛc.) und ungeheures Elend der Armen (S. 304 ff.). Als dann die erste Regierung auftrat, welche dem Lande wieder Opfer zumutete und in der Tat zumuten mußte, fand sie kaum andere Mittel, um die Anarchie zu beseitigen, als Blut und Schrecken.

Aus dem reichen Inhalt der Schrift sei noch folgendes hervorgehoben: Von größtem Interesse sind die Mitteilungen über das Funktionieren der neuen Verwaltungsmaschine (passim und vor allem S. 173 ff.). Ferner die über die Bildung der Departements und Distrikte, welche unter den heftigsten Konflikten der lokalen Interessen vor sich ging (S. 105 ff.). Der Verkauf der Nationalgüter (S. 245 ff.) kam auch in Berry fast nur dem großen und mittleren Grundbesitz zugute, fast gar nicht dem kleinen oder vorher des Landes entbehren-

[1]) Als der Impôt patriotique dekretiert worden, sind es neben einigen eifrigen Revolutionären in Berry nur Privilegierte, die ihn bezahlen (S. 224/225).

den Kreiſen. Der Bourgeois, der Hauptträger der Revolution, wird durch dieſen Verkauf der Nationalgüter mit ſeiner wirtſchaftlichen Exiſtenz ganz unlösbar mit ihr verbunden; er wird in der Regel Jakobiner. — Der energiſche Widerſtand des Klerus gegen die Revolution ſetzt erſt mit der Zivilkonſtitution ein (S. 337 ff.); gegen die Beſchlüſſe der Nacht des 4. Auguſt erhob ſich in Berry kein einziger Proteſt, gegen die Einziehung des Kirchengutes nur ganz vereinzelte; die Zivilkonſtitution aber begegnete ſofort einer leidenſchaftlichen Oppoſition. Es iſt nicht anders: der alte franzöſiſche Klerus iſt mit allen Ehren untergegangen. Die materiellen Verluſte hat er (mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen) geduldig ertragen und ſich erſt zur Wehr geſetzt, als es ſich um höhere Güter handelte. — Wertvoll ſind auch des Vf. Mitteilungen über die Brigantenfurcht im Juli 1789 und ihre große Bedeutung für die Entwicklung der Dinge. Indeſſen erfordert dieſes ſeltſame Phänomen — eine der nicht wenigen im eigentlichen Sinne pathologiſchen Erſcheinungen der Revolution — noch beſondere Unterſuchungen, wie uns kürzlich (1904) Conard eine für eine andere Provinz (Dauphiné) in ſo muſtergültiger Form geboten hat.

Nicht beipflichten kann ich dem Vf., wenn er meint (S. 351), die Zivilkonſtitution erſt habe „aus dem Namen Gallikanismus eine Wahrheit machen wollen“: der Gallikanismus *war* vorher ſchon eine Wahrheit.

Freiburg i. B. Adalbert Wahl.

Le régime de la presse pendant la Révolution française. Tome II. Par **Alma Soederhjelm.** Paris, Hachette. 1901. III u. 216 S.

Der zweite Band dieſer fleißig gearbeiteten Monographie über die Preßverhältniſſe Frankreichs während der Revolutionszeit[1]) iſt mit derſelben Umſicht und Gründlichkeit verfaßt, die wir am erſten zu rühmen hatten. Die Verfaſſerin, welche ein längerer Aufenthalt in Paris mit den reichen Schätzen der dortigen Archive und Bücherſammlungen vertraut gemacht hat, und die nebenbei die neuere Literatur, beſonders Aulards grundlegende Quellenſammlungen, ausgiebig benutzt, hat ſich der mühſamen Arbeit unterzogen, neben den amtlichen Verfügungen, den Klubverhandlungen und Polizeiberichten, auch eine große Anzahl längſt verſchollener Flugſchriften jener Periode

[1]) H. Z. Band 89, S. 127.

aus den Beständen der Bibliothèque Nationale auszugraben, um so zu einem unparteiischen Gesamtbild der öffentlichen Meinung unter der thermidorianischen Reaktion und dem Direktorium zu gelangen. Freilich muß auch hier wieder das schon vom ersten Bande Gesagte wiederholt werden, daß wegen vollständigen Mangels an Quellenmaterial, das erst mühsam aus allen Departementalarchiven zusammengetragen werden müßte, die Soederhjelmsche Arbeit sich eben wesentlich nur mit der Pariser Presse beschäftigt und man in ihr keine Auskünfte über die journalistische Tätigkeit in den Provinzen, über Zahl und Bedeutung der Zeitungen, über das Verhalten und Vorgehen der lokalen Behörden der Presse gegenüber erwarten darf, was selbstverständlich der Verfasserin durchaus nicht zum Vorwurf gemacht werden soll.

Besonders interessant und für manchen Leser vielleicht neu ist die Schilderung der drakonischen Maßregeln, welche das Direktorium, nach dem Staatsstreich vom 18. Fructidor, durch das Gesetz vom folgenden Tage gegen die Presse verfügte und die der jeweiligen Regierung fast vollständig freie Hand in der Behandlung der gleichsam vogelfrei erklärten Journalisten gewährten, bis das Gesetz vom 14. Thermidor VII (1. August 1799) eine gewisse Wandlung schaffte, wobei dem Direktorium immer noch die Befugnis blieb, unliebsame Zeitungsschreiber zu deportieren; es war dies eine Befugnis, auf dessen praktische Ausnutzung das Direktorium ebensowenig verzichtete wie seine Nachfolger vom 18. Brumaire. Das Konsulardekret vom 27. Nivose VII (17. Januar 1800) machte übrigens der angeblich noch zu Recht bestehenden Preßfreiheit so gründlich ein Ende, daß die Verfasserin mit Recht an diesem Punkte ihre Schilderung abgebrochen hat.

Der schlichten, schmucklos geschriebenen, aber desto klareren, durchsichtigen Darstellung der Verfasserin, welcher nur höchst selten eine Spur fremdländischen Ausdrucks anhaftet, ist alles Lob zu zollen. Die paar Verschreibungen (wohl meist nur Druckfehler) in Personennamen oder Zahlen anzuführen, lohnt sich nicht. R.

Alfred Rambaud, Jules Ferry. Paris, Plon-Nourrit. 1903. XIII u. 553 S.

Schon heute kann es für den aufmerksamen Beobachter der französischen zeitgenössischen Geschichte kaum einem Zweifel unterliegen, daß neben Gambetta keiner unter den Vorkämpfern der dritten Republik eine so sehr in die Ferne wirkende Rolle gespielt hat wie der

Lothringer Jules Ferry, keiner eine Tätigkeit entwickelt hat, die wie die seine noch auf Jahrzehnte hinaus die innere und äußere Geschichte seines Vaterlandes in äußerst wichtigen Fragen bestimmen wird. Als Redner allerdings steht er dem Volkstribun, mit dem er fast zugleich die politische Laufbahn als „unversöhnlicher" Opponent des Kaiserreiches begann, bedeutend nach; trotz seiner hervorragenden oratorischen Fähigkeiten hat er niemals wie jener die Volksmassen zu begeistern und hinzureißen vermocht. Aber besser vielleicht als der „Diktator" von 1870 hat er es verstanden, mit zäher Beharrlichkeit einmal gesteckte Ziele zu erstreben und zu erreichen, und sich auch durch die schnödesten persönlichen Angriffe, durch den zeitweiligen Verlust jeglicher Popularität nicht abschrecken lassen, das Geplante mit Aufbietung aller Energie ins Leben zu rufen. Welche mühsame, langjährige Arbeit war es nicht, die geistige Umbildung des französischen Volks durch die neuen Unterrichtsgesetze vorzubereiten! Welche andere, undankbare Aufgabe, seinen Landsleuten neue Absatzgebiete zu erwerben und ihnen die Möglichkeit zu gewähren, noch einmal Kolonisationsversuche in größerem Maßstab anzustellen! Aber gerade diese Charakterfestigkeit, diese Zähigkeit im Wollen hat ihn oft unliebenswürdig, herrisch erscheinen lassen. So ist er, trotz aller seiner Verdienste in der Zeit der Krisis von 1885, zum bestgehaßten Menschen in Frankreich geworden; mit seltener Einmütigkeit von rechts und weiter rechts, von links und weiter links mit Spott und Kot überhäuft, wurde er nicht allein vom Ministerium verdrängt, sondern selbst von seinem Abgeordnetensitze herabgestoßen und auf Jahre hinaus zur vollständigen Untätigkeit verurteilt. Man kann mit Wahrheit sagen, daß gerade seine politischen Tugenden ihm zur Zeit des beginnenden Boulangismus die Aussicht auf den einst fast sichern Präsidentenstuhl der Republik, an Stelle Grévys, geraubt haben; sie haben ihm sogar das Leben gekostet, denn das verrückte Attentat vom 10. Dezember 1887 hat den Grund zu dem Herzleiden gelegt, das ihn später dahingerafft. Aber eine Genugtuung hat er doch zuvor noch erlebt: seine abtrünnigen Lothringer haben ihn zurückgeführt in den Senat, und diese höchste gesetzgebende Versammlung Frankreichs hat ihn mit überwiegender Mehrheit an ihre Spitze berufen; als Präsident des Senats ist er am 17. März 1893 gestorben.

Im verflossenen Jahrzehnt ist die irregeleitete öffentliche Meinung mehr und mehr zu einem gerechtern Urteil über den Mann zurückgekehrt, den die Radikalen einst als den „tonkinesischen Verräter"

brandmarkten, indes ihn die Klerikalen als einen Teufel in Menschengestalt bezeichneten, von der Hölle berufen, „die Seele Frankreichs“ zu vergiften. Nicht nur in seiner Vaterstadt Saint-Dié, am Fuße der Vogesen, erhebt sich heute sein Denkmal, sondern auch in Tunis und Haïphong haben ihm jüngst seine dankbaren Landsleute Standbilder errichtet. Das schönste Denkmal aber, das er sich selber gestiftet, das ist die stattliche Reihe der so heiß umstrittenen Unterrichtsgesetze[1]), wodurch jedem französischen Kinde endlich das Recht auf unentgeltlich erteiltes elementares Wissen errungen, den Eltern allen, trotz Aberglauben und Geistesträgheit, die Pflicht auferlegt wurde, dem Staate nicht mehr rohe, ungebildete Massen, sondern des Nachdenkens fähige Bürger zu stellen. Tausende von Schulhäusern stehen stattlich, auch in den kleinsten Dörfern, da; Hunderte von höheren wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten sind neu gegründet oder neu eingerichtet werden; dem weiblichen Geschlecht ist jetzt erst, durch Errichtung der Lycées de jeunes filles, die Möglichkeit geboten worden, sich von der knechtenden Bevormundung der Kirche zu befreien; die Neugestaltung der französischen Universitäten endlich hat auf zahlreiche Katheder wissenschaftlich gebildete Lehrer, statt der früheren Rhetoren, gebracht, viele neue Unterrichtsfächer eingeführt, dem ganzen akademischen Unterricht eine größere Mannigfaltigkeit und Freiheit der Bewegung gewährt. Wenn nach ein paar Menschenaltern diese Ferryschen Gesetze ins Fleisch und Blut der gesamten Nation übergegangen sein werden, dann wird kein echter Historiker mehr die Bedeutung des Mannes für die innere Geschichte Frankreichs verkennen können, und wenn ein günstiges Geschick dem Protektorat über Tunis, den Kolonien am Senegal, auf Madagaskar, in Hinterindien erlaubt, ihren vollen ökonomischen Aufschwung zu nehmen, so wird er auch da die Rolle, die Ferry beim Erwerb dieser ausgedehnten Landschaften gespielt, richtig würdigen und kaum noch begreifen, mit welchem Ingrimm blinder Parteiwut ihm diejenigen entgegentraten, die heute teilweise die Spuren seiner Politik nur weiterverfolgen. Und selbst diejenigen, welche sich mit seinen Kolonialplänen noch immer nicht zu befreunden vermögen, haben längst den moralischen Mut und die Energie Ferrys anerkannt, mit welcher er sich in den Kampf gegen den Boulangismus und seinen Helden, „den Saint-Arnaud der Tingel-Tangel“, warf und nicht zum

[1]) Ihnen ist das ganze zweite Buch L'œuvre scolaire in der Schrift R.s gewidmet.

wenigſten dazu beitrug, die Pläne dieſes Paradehelden über den Haufen zu werfen.

Es iſt begreiflich, daß die Aufgabe, das Leben eines ſolchen Staatsmannes zu ſchildern, einen Geſchichtſchreiber reizen mußte, der Ferry frühe ſchon gekannt hat und eine Zeitlang, wenn auch erſt in beſcheidener Stellung, an ſeiner Seite geſtritten. Alfred Rambaud iſt als Schriftſteller auch in Deutſchland durch ſeine Studien und Beiträge zur deutſchen und ruſſiſchen Geſchichte im Zeitalter der Revolution und zumeiſt wohl durch die mit Erneſt Laviſſe und anderen zuſammen herausgegebene Histoire générale depuis le quatrième siècle jusqu'à nos jours in 12 Bänden hinreichend bekannt; als Politiker hat er, wie man weiß, mehrere Jahre hindurch im Kabinett Méline das Unterrichtsminiſterium geleitet und iſt ſo, im engſten Sinne des Wortes, einer der Nachfolger Ferrys geweſen. Mit Hilfe der großen Sammlung der »Discours et opinions de Jules Ferry«, die Ch. Robiquet von 1893 bis 1898 in ſieben Oktavbänden veranſtaltete, mit Zugrundelegung eines teilweiſe noch unbekannten Briefwechſels des Verſtorbenen, aus der Fülle ſeiner perſönlichen Erinnerungen und denjenigen anderer Freunde ſchöpfend, hat nun R. nicht ein vollkommen ausführliches Lebensbild (dazu iſt dieſe Vergangenheit der Gegenwart noch zu nahe), aber doch eine breitere Skizze gegeben, die dem unparteiiſchen Leſer erlaubt, ſich einen richtigen Begriff von dem Staatsmanne zu machen, der, trotzdem er als kecker Journaliſt und als Vertreter von Paris, auf der äußerſten Linken ins politiſche Daſein trat, doch im Grunde ein echt ſtaatserhaltendes „Regierungstemperament“ beſaß und niemals ſich wohler fühlte, als wenn er in wuchtiger Rede, mehr aber noch mit der Vollkraft ſeines Willens die entfeſſelten Strömungen revolutionärer Leidenſchaft zu bändigen hatte, freilich nicht durch ſtarren Konſervatismus, ſondern dadurch, daß er alle berechtigten Tendenzen der Gegenwart und der nächſten Zukunft in ſein Programm aufnahm, um ihnen gegen die heftige politiſche Reaktion der Royaliſten und Bonapartiſten und gegen die gefährlichere, weil verborgenere, der Klerikalen zum Siege zu verhelfen.

Vielleicht hat der Vf. allzuſehr aus ſeinem Helden einen „Gemäßigten“ gewöhnlichen Durchſchnitts gemacht[1]); jedenfalls wäre es

[1]) Ferry ſelbſt hat von ſich geſagt: »modéré mais résolu«; das letztere bezog er aber ebenſo ſehr auf den Fortſchritt als auf das Stilleſtehen.

wünschenswert gewesen, wenn R. die Empfindungen, die er naturgemäß gegen diejenigen hegen mußte, die ihn und seine Partei in den allerletzten Jahren vom Staatsruder entfernt haben, etwas weniger in seine Erzählung hineingetragen hätte; denn es klingt dabei, hier und da, eine gewisse Verbitterung hervor, die vielleicht die Schärfe seines Urteils beeinträchtigt. So ganz ausgemacht ist es doch wohl nicht, daß Ferry im neuerdings wütend entbrannten Kampf um die Schule und um ihre Losreißung von den geistlichen Sodalitäten, die seit der Fallouxschen Gesetzgebung von 1850, mit Hilfe früherer Staatsgewalten, fast die Hälfte der männlichen Jugend Frankreichs (von der weiblichen ganz zu schweigen) unter ihre erziehliche Fuchtel gebracht haben, — so ganz ausgemacht ist es wohl nicht, sage ich, daß Ferry heute mit dem blassen, versöhnungsseligen Liberalismus seines Nachfolgers und Biographen aufgetreten wäre. Was vor 20 Jahren noch nicht möglich schien, ist es jetzt geworden: Ferry war Opportunist und wollte stets nur das Mögliche, um es desto sicherer durchzuführen. Der Vf. scheint ganz zu vergessen, daß damals schon der pädagogisch so hoch verdiente Ferdinand Buisson, der heutige Berichterstatter der neuen Unterrichtsgesetze Combes' und Chaumiés, als Direktor des gesamten Primärunterrichts die rechte Hand Ferrys im Unterrichtsministerium war. Er will auch anscheinend gar nicht daran denken, daß der verdiente Staatsmann, dessen Leben und Arbeit er uns schildert, zu einer Zeit gestorben, wo die traurige Dreyfus-Affaire noch gar nicht begonnen, wo also die wenigsten erst ahnen konnten, welche grenzenlose Versumpfung der höchsten gesellschaftlichen, politischen und militärischen Kreise durch Jesuiten, Dominikaner und fast die gesamte Klerisei stattgefunden hatte. Ein energischer und klar sehender Mann wie Ferry würde jedenfalls mehr Sympathien für das Tun eines Waldeck-Rousseau und Brisson als für den alles vertuschenden und der Kirche stets nachgebenden Méline gezeigt haben. Doch soll uns diese Meinungsverschiedenheit nicht ungerecht machen gegen ein sonst recht gewissenhaftes Buch, das wohlgegliedert und reich ist an belehrendem Stoffe und das wir als einen recht nützlichen Beitrag zur französischen Geschichte der 30 Jahre, die von 1863 bis 1893 verflossen, dankbar begrüßen. Nur eins möchten wir noch bedauern, nämlich daß neben dem Politiker der Mensch so wenig hervortritt; die 30 ersten Lebensjahre Ferrys werden auf vier Seiten abgetan, und von dem Bildungsgang und der Entwicklung dieses so hochbegabten Mannes erfährt man so gut wie nichts. Auch hätten wir

hier und da der Schilderung R.s etwas mehr dramatiſches Leben gewünſcht, eine Eigenſchaft, die ſonſt franzöſiſchen Geſchichtswerken nicht leicht abging, nachgerade aber — ob aus Reaktion gegen früheren Mißbrauch? — unter den beſſeren zumeiſt geradezu verpönt ſcheint. E.

Relazioni dei Patrioti Napoletani col direttorio et col consolato e l'idea dell' unità italiana (1799—1801). Documenti pubblicati e illustrati da **Benedetto Croce.** Napoli, L. Pierro. 1902. 126 S.

Ein Beitrag zur Geſchichte der Parthenopäiſchen Republik, der einen lehrreichen Einblick gewährt in die Wirrniſſe, in denen dieſe ſchon nach wenigen Monaten zugrunde ging. Aufgerichtet wurde ſie von den Liberalen Neapels, wohldenkenden, unerfahrenen Idealiſten, nach dem Einzug des franzöſiſchen Generals Championnet, eines wenig bedeutenden, aber ehrlichen Republikaners, der ſich aufs beſte mit der neuen Regierung verſtand, aber dafür in kurzem mit den räuberiſchen Zivilkommiſſären, die ſeinem Heere folgten, verfeindete. Schon nach vierzehn Tagen (Februar 1799) ſah ſich die proviſoriſche Regierung veranlaßt, im Einverſtändnis mit Championnet, eine Abordnung an das Direktorium in Paris zu ſenden, die um förmliche Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik und unter Berufung auf die traurige Finanzlage um Nachlaß der unerſchwinglichen Kontributionen nachſuchen ſollte. Zu dieſer Deputation gehörte ein gewiſſer Francescantonio Ciaia, und aus deſſen Nachlaß ſtammt ein Teil der Papiere, die den Grundſtock der vorliegenden Publikation bilden. Die anderen ſind im Nachlaß eines ſeiner Freunde, Ceſare Paribelli, gefunden worden, der Mitglied der proviſoriſchen Regierung war. Noch bevor die Deputation Paris erreichte, hatte das Direktorium einen Beſchluß gefaßt, der die neapolitaniſchen Patrioten aufs äußerſte beſtürzen mußte: Championnet hatte im Kampf mit dem verhaßten Zivilkommiſſär Faypoult den kürzeren gezogen, er wurde abberufen, prozeſſiert und durch General Macdonald erſetzt, der ſich nicht um die Schmerzen der neapolitaniſchen Republikaner kümmerte; Faypoult kehrte triumphierend zurück, „dürſtend nach Gold und Rache“. Briefe Paribellis und anderer Mitglieder der proviſoriſchen Regierung an die Deputation in Paris ſchildern ausführlich die Bedrängniſſe, in die ſich die Republik nach Championnets Abberufung verſetzt ſah: auf der einen Seite die unerbittlichen Erpreſſungen und Kontributionen der Franzoſen, auf der anderen der

Bürgerkrieg in den von der Geiſtlichkeit aufgehetzten Provinzen. Im April wurde Paribelli von der proviſoriſchen Regierung in geheimer Sendung nach Paris geſchickt, um die Deputation mündlich von der Lage im Neapolitaniſchen zu unterrichten. Er kam aber nur bis Genua, wo jetzt infolge der Niederlagen des franzöſiſchen Heeres in Italien die flüchtigen Patrioten zuſammenſtrömten; die Deputation ſelbſt war vom Direktorium gar nicht empfangen worden. Talleyrand hatte ihre Mitglieder aufs ſchnödeſte behandelt und ihnen kurzweg ihre Päſſe zugeſandt. Die Machthaber in Paris wollten ſich zu ihren anderen Sorgen nicht auch noch mit denen für Süditalien beladen. Infolge jener Niederlagen wurden die Franzoſen aus Neapel zurückgerufen und damit war auch der parthenopäiſchen Republik das Todesurteil geſprochen. Aber merkwürdigerweiſe ſahen die neapolitaniſchen Patrioten gerade in der Entfernung der Franzoſen einen neuen Hoffnungsſtern. Befreit von ihren Befreiern wiegten ſie ſich einen Augenblick in der Täuſchung, daß ihre Republik nun auf eigenen Füßen ſtehen, ja den Kern einer ganz Italien umſpannenden einheitlichen italieniſchen Republik bilden werde. Nachdem Neapel bereits gefallen war (13. Juni), verfaßte Paribelli eine Denkſchrift, die von zahlreichen Flüchtlingen in Genua unterzeichnet wurde, worin das Direktorium um Anerkennung der einen italieniſchen Republik angegangen wurde. Im Juli kam er ſelbſt nach Paris, wo auch Ciaia zurückgeblieben war, und beide ſetzten hier unermüdlich die Tätigkeit für die Sache ihres Vaterlandes fort. Sie konnten das Schickſal Neapels nicht abwenden, das der bourboniſchen Schreckensherrſchaft zurückfiel, aber es gelang ihnen wenigſtens, das Los der zahlreichen Flüchtlinge zu erleichtern und auch in den Friedensverhandlungen Murats mit dem Hof von Neapel günſtige Bedingungen für die verfolgten Patrioten zu erlangen. Paribelli, der bisher kaum bekannt war, erſcheint als einer der tätigſten und achtungswerteſten unter den Patrioten von 1799. Es hat ſich von dieſen wenig Urkundliches erhalten; um ſo wertvoller ſind die von B. Croce mit kritiſcher Sorgfalt bearbeiteten Mitteilungen, denen auch einige Bildniſſe beigegeben ſind. W. L.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sich zur Berücksichtigung an dieser Stelle eignen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Einen Sammelpunkt für die Bestrebungen auf Erforschung der deutschen Verfassung beabsichtigt Professor Karl Zeumer durch die Herausgabe kleinerer Monographien zu schaffen, die unter dem Titel: Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit im Verlage von H. Böhlaus Nachfolgern in Weimar erscheinen sollen. Der Begriff der Reichsverfassung wird so weit gefaßt, wie das in den letzten Bänden der Waitzschen Verfassungsgeschichte geschehen ist; ausgeschlossen bleibt die eigentliche Territorialverfassung. Die Sammlung wird in zwangloser Folge in Heften von etwa 3—10 Bogen ausgegeben.

Th. Lindners Rektoratsrede „Allgemeingeschichtliche Entwicklung" (Stuttgart, Cotta, 1904, 24 S.) enthält einige Betrachtungen über Beharrung und Veränderung als die beiden Grundfaktoren der geschichtlichen Entwicklung, über die Charakterunterschiede der mongolischen und der indogermanischen Völker ꝛc. Wir müssen aber gestehen, daß uns die Lindnersche Geschichtsphilosophie auch in dieser kondensierten Form nicht interessanter geworden ist.

Im Historischen Jahrbuch 26, 1 veröffentlicht A. Lorenz eine Miszelle: Das Alter des heutigen jüdischen Kalenders (vom Jahre 770 n. Chr. ab). — Die Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 55, 12 enthält einen Artikel von A. Huemer: Zur Einführung des indisch-arabischen

Zahlensystems in Frankreich und Deutschland (im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts durch Alexander de Villa-Dei). — In Modern Philology 2, 3 behandelt F. Abbott: The evolution of the modern forms of the letters of our alphabet.

In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 83 (28), 5 findet sich eine Arbeit von W. Ed. Biermann: Sozialwissenschaft, Geschichte und Naturwissenschaft. Verfasser erörtert die Beziehungen dieser drei Disziplinen zueinander und ihre Einordnung in das System der Wissenschaften. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Sozialwissenschaft nicht an die Naturwissenschaft, sondern an die historischen oder Kulturwissenschaften anzureihen ist. — Ebendort folgt eine Miszelle von Lifchitz: J. B. Says Methodologie der Wirtschaftswissenschaft (gegen irrtümliche Auffassungen derselben).

Das Verwaltungsarchiv 13, 3 enthält eine interessante vergleichende Studie von Jacobs: Differenzpunkte in der Organisation der politischen und kirchlichen Selbstverwaltung Preußens (alte Lande). — Ein Aufsatz von F. Tönnies im Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 29, 1: Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, gibt eine Kritik der Haeckelschen Preisaufgabe und der ihrer Lösung gewidmeten einzelnen Schriften, nämlich einmal der Bücher von Schallmayer und Matzat, die in der unter dem Titel „Natur und Staat" veröffentlichten Sammlung der Preisschriften erschienen sind, und dazu der besonders veröffentlichten Schrift von Woltmann. — In der Zeitschrift für Sozialwissensch. 8, 1 behandelt E. Schwieland: Die psychologischen Grundlagen der Wirtschaft.

Die Geographische Zeitschrift 10, 12 enthält den Schluß der Artikelserie von A. Hettner: Das europäische Rußland (8. Die Volkswirtschaft; 9. Die materielle und geistige Kultur). — Aus der Politisch-Anthropologischen Revue 3, 10 notieren wir von C. v. Ujfalvy †: Der Rassentypus der Iranier, und von D. G. Brinton: Die Krankheiten der Völker; aus derselben Zeitschrift 3, 11 von F. Goldstein: Über die Bildung menschlicher Mischrassen (eigentliche Mischrassen gibt es nach dem Verfasser überhaupt nicht), und von R. Weinberg: Gehirnform und Geistesentwicklung.

Im Zentralblatt für Bibliothekswesen 22, 1 handelt H. Meisner: Über Ordnung und Verwaltung von Kartensammlungen.

Die Grenzboten 63, 48 enthalten den Schluß der Arbeit von L. Kemmer: Die Sage vom Strandsegen und das Strandrecht an der deutschen Küste. — In der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie 28 [3], 4 setzt P. Barth seine Arbeit fort: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer Beleuchtung (Ausgang des Altertums). — Im Globus 87, 3 behandelt F. Goldstein: Die Malthusische Theorie und die Bevölkerung Deutschlands (erstere wird nach dem Verfasser durch die Be-

wegung der Bevölkerung in Deutschland, die bereits als Übervölkerung zu bezeichnen sei, in gewissem Sinne bestätigt).

Wir notieren aus den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Philos.-histor. Klasse 1904, Nr. 55 von Dilthey: Über die Grundlegung der Geisteswissenschaften; aus dem Literarischen Echo 7, 7 von R. Klein: Das Werden der Geschichte; aus den Wartburgstimmen Nr. 20 von Fr. Droop-Schwelm: Die Geschichte des deutschen Zeitungswesens (Anzeige des Buchs von Salomon); aus der Österreichischen Rundschau 1, 12 von M. Winternitz: Die Frau in der Völkerkunde (ihre Rolle auf den frühesten Kulturstufen).

Aus der Beilage der Münchener Allg. Zeitung notieren wir 24. November: Die philosophischen Ziele der Wissenschaft von v. Rottenbach; 12. Dezember: Zur historischen Geographie von J. Pistor (Besprechung der Bücher von Götz, Kretschmer und Knüll); 13. f. Dezember: Chuquets Études d'histoire (Besprechung); 1. und 3. Januar: Wilhelm v. Humboldt über Charakterstudium und Charakterbildung von R. Petsch (nach einer in der neuen Ausgabe der gesammelten Werke W. v. Humboldts zum erstenmal abgedruckten Niederschrift); 12. Januar: Die Geschichte des literarischen Porträts in Deutschland von M. Kemmerich (Anzeige des gleichnamigen Buches von Kircheisen); 25. Januar: Denkmalschutz von H. Tiele; 26. Januar: Kriminalität und Wirtschaft, ein Beitrag zur Lehre von der Gesellschaft von K. Alexander (Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Kriminalität).

Seine Antrittsvorlesung an der Universität Oxford hat C. H. Firth unter dem etwas seltsamen Titel veröffentlicht: A plea for the historical teaching of history (Oxford, Clarendon Preß, 1904, 30 S.). Er setzt auseinander, daß das Studium der Geschichte an den englischen Universitäten mehr eine allgemeine historische Bildung vermittle, wie sie etwa ein Politiker oder Journalist als historisches Rüstzeug gebraucht; daß dagegen für die eigentliche Fachbildung eines Historikers, der selbst als Forscher oder Universitätslehrer auf dem Gebiete der Geschichte tätig sein will, wenig oder gar nicht gesorgt sei. Etwas wie unsere deutschen historischen Seminare oder Anstalten, wie die École des Chartes und das Österreichische historische Institut, fehlt in Oxford gänzlich, und der Verfasser tritt energisch für die Abstellung dieses Mangels ein. Auswärtige Leser werden in der Tat erstaunt sein zu hören, daß in England nicht auch längst derartiges existiert, und man kann dem Verfasser nur besten Erfolg seiner Bemühungen wünschen, wenn man auch sonst nicht allen seinen Ausführungen beipflichten mag.

In Catania ist das erste Heft einer neuen Zeitschrift erschienen unter dem Titel: Archivio storico per la Sicilia orientale, mit einem Einführungsaufsatz von F. Ciccaglione: Per la storia di Sicilia. — Die Nuova Antologia 792 enthält einen Aufsatz von A. Loria:

Economisti stranieri (1. G. Schmoller). — Aus der Quarterly Review Nr. 402 (Januar 1905) notieren wir einen biographischen Aufsatz über: William Stubbs, Churchman and historian. — Im Geographical Journal 25, 1 behandelt ein Vortrag von R. Mill: The present problems of geography. — Ein Aufsatz von Audiffrent in den Archives d'anthropologie criminelle 132 (19, 12): Les races humaines, erörtert das Verhältnis der weißen zur gelben und schwarzen Rasse.

In der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 48, 1 behandelt F. Lipsius: Die moderne Welt- und Lebensanschauung und das Christentum (lassen sich versöhnen). — Aus den Theologischen Studien und Kritiken 1905, 2 notieren wir einen Aufsatz von G. Dazer: Wilhelm Wundts Philosophie und die Religion (ausführliche Darlegung von Wundts Stellung zur Religion und ihrer Bedeutung für die Theologie); ferner aus den Protestantischen Monatsheften 8, 12 die Artikel von A. H. Braasch: Vom Grenzgebiet zwischen Naturwissenschaft und Theologie (neuere Literatur) und von M. Christlieb: Moderne Weltanschauung und moderne Theologie bei Seeberg, Trümpelmann und Lepsius (der liberale Theolog muß nach Ausgleich mit der modernen Wissenschaft streben); aus der Monatsschrift „Die Studierstube" 2, 12 von Kuhnke: Das Charakteristische der christlichen Religion, und von Meinhold: Die religionsgeschichtliche Methode.

In der Monatsschrift für die kirchliche Praxis 4, 12 behandelt H. Gunkel: Ziele und Methoden der alttestamentlichen Exegese (Exegese muß geschichtlich sein). — Im Archiv für Religionswissenschaft 8, 1 veröffentlicht A. Dieterich einen Aufsatz: Mutter Erde (Einleitung zu Untersuchungen über „Volksreligion, Versuche über die Grundformen religiösen Denkens"). — In „Natur und Offenbarung" 50, 12 behandelt E. Hildiger: Das Wunderproblem („erkenntniskritische Aphorismen zum Grenzgebiet von Naturwissenschaft und Theologie"). — Die Revue internationale de théologie 49 enthält den Anfang von: Notes sur l'union des églises von E. Michaud.

Aus der Zeitschrift für Theologie und Kirche 14, 6 notieren wir Artikel von E. Fuchs: Christentum und Kampf ums Dasein (auch der Christ muß kämpfen, aber im rechten Geiste), und von P. Lobstein: Wahrheit und Dichtung in unserer Religion (auf den religiösen Kern kommt es an, nicht auf die dichterische Ausschmückung des einzelnen). — Von demselben Verfasser, P. Lobstein, enthält die Revue de théologie et de philosophie 1904, 5 einen Aufsatz: Catholicisme et protestantisme (Möglichkeit und Opportunität ihrer Wiedervereinigung). — In der Revue chrétienne, Dezember 1904, behandelt E. Bruston: Vraie et fausse critique biblique. — In der Contemporary Review 468 (Dezember 1904) ist ein von A. Harnack in St. Louis gehaltener Vortrag in englischer Übersetzung abgedruckt: The relation between ecclesiastical and general

history. — Im Expositor 62 handelt J. Denney über: Harnack and Loisy on the essence of christianity.

Die Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen 16, 2 f. enthält einen Aufsatz von A. Heintze: Die Seele der erdkundlichen Namen (in der Art der Benennung von Orten prägt sich die Volksseele aus). — Im Humanistischen Gymnasium 15, 6 findet sich der Anfang eines Aufsatzes von O. Jaeger: Die Zukunft des Geschichtsunterrichts, in dem Verfasser zunächst eine Übersicht über die bisherige Entwicklung gibt. — Im Pädagogischen Archiv 47, 1 behandelt J. Schoubye: Die Verwendung von Paläontologie und Urgeschichte im geographischen Unterricht (plädirt für Einführung und gibt ein Schema eines derartigen Unterrichts). — In School, Januar 1905, gibt R. F. Cholmeley: Some notes on the teaching of history (besondere Schwierigkeiten des Geschichtsunterrichts und ihre Überwindung).

Neue Bücher: Lenz, Ausgewählte Vorträge und Aufsätze. (Berlin, Expedition der Deutschen Bücherei. 0,25 M.) — Mommsen, Gesammelte Schriften. I. Abtlg.: Juristische Schriften. 1. Bd. (Berlin, Weidmann. 12 M.) — Gomperz, Essays und Erinnerungen. (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 7 M.) — Kirchengeschichtliche Abhandlungen. Hrsg. v. Sdralek. 3. Bd. (Breslau, Aderholz. 5 M.) — Schybergson, Historiska studier. (Stockholm, Nordstedt.) — Garofalo, Studi storici. (Noto, Zammit.) — Simmel, Die Probleme der Geschichtsphilosophie. 2., völlig veränd. Aufl. (Leipzig, Duncker & Humblot. 3 M.) — Alex. Cartellieri, Über Wesen und Gliederung der Geschichtswissenschaft. (Leipzig, Dyk. 0,80 M.) — Jauker, Historische Leitlinien. (Wien, Pichler. 2,40 M.) — Gumplowicz, Geschichte der Staatstheorien. (Innsbruck, Wagner. 12 M.) — Kaliſcher, Immanuel Kants Staatsphilosophie. (Berlin, Kaliſcher. 2 M.) — Gaugusch, Das Rechtsinstitut der Papstwahl. (Wien, Manz. 5 M.) — Schoen, Das kaiserl. Standeserhöhungsrecht und der Fall Friesenhausen. (Berlin, Häring. 3 M.) — Stearns, True republicanism or the real and ideal in politics. (Philadelphia and London, Lippincott Company. 1,50 $.) — Neudegger, Geschichte der bayerischen Archive. IIIa. Die organ. Umgestaltung der drei Hauptarchive in München seit 1799. (München, Ackermann. 3 M.) — M. Eckert, Grundriß der Handelsgeographie. 2 Bde. (Leipzig, Göschen. 3,80 u. 8 M.) — Ehrenberg, Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung. 2. Bd. Das Haus Parish in Hamburg. (Jena, Fischer. 3 M.) — Schindele, Reste deutschen Volkstumes südlich der Alpen. Eine Studie über die deutschen Sprachinseln in Südtirol und Oberitalien. (Köln, Bachem. 2 M.) — Blok, Geschichte der Niederlande. Verdeutscht durch Houtrouw. 2. Bd. Bis 1559. [Allgemeine Staatengeschichte. I. Abtlg. 33] (Gotha, Perthes. 18 M.) — Seraphim, Livländische Geschichte von der „Auf-

ſegelung" der Lande bis zur Einverleibung in das ruſſiſche Reich. 2. und 3. Bd. (Reval, Kluge. 10 M.) — M'Dougall, Landmarks of European history. (London, Blackie. 3,6 sh.) — George, Historical geography of British empire. (London, Methuen. 3,6 sh.) — Fletscher, Introductory history of England, from earliest times to close of middle ages. (London, Macmillan. 7,6 sh.) — Dragon, L'unité italienne à travers les âges. (Paris, Larose. 2 fr.) — Fernandez de Béthencourt, Historia genealógica y heráldica de la monarquia española, Casa Real y Grandes de España. V. (Madrid, Teodoro).

Alte Geſchichte.

Aus dem wiederum ſo reichen Inhalt der Beiträge zur alten Geſchichte 4, 2 notieren wir L. Weniger: Das Hochfeſt des Zeus in Olympia. 1. Die Ordnung der Agone; H. Schäfer: Die Auswanderung der Krieger unter Pſammetich I. und der Söldneraufſtand in Elephantine unter Apries (weiſt ſehr geſchickt die Geſchichtlichkeit von Herodot II, 30—31 nach); O. Seeck: Quellenſtudien zu des Ariſtoteles Verfaſſungsgeſchichte Athens. 1. Die angebliche Münzreform Solons; F. Weſtberg: Zur Topographie des Herodot (identifiziert die Iſſedonen des Ariſteas mit den Sauromaten des Herodot, was doch ſehr zweifelhaft iſt); J. V. Präſek: Hekataios als Herodots Quelle zur Geſchichte Vorderaſiens; S. Herrlich: Die antike Überlieferung über den Veſuvausbruch im Jahre 79; C. Fries: Griechiſch-orientaliſche Unterſuchungen; F. Hiller v. Gärtringen: Stand der griechiſchen Inſchriftencorpora; Fränkel: Feuerpoſt; E. K.[ornemann]: Die neue Liviusepitome; C. F. Lehmann: Weiteres zur altaſſyriſchen Chronologie.

Sehr nützlich erweiſt ſich die Unterſuchung von W. Oehler: Die Ortſchaften und Grenzen Galiläas nach Joſephus in Zeitſchrift des Deutſchen Paläſtinavereins 28, 1 (1905).

Die Revue des études juives 1904, Oktober-Dezember bringt die Fortſetzung der von uns ſchon früher angezeigten Contributions à la géographie de la Palestine et des pays voisins von G. Marmier, und zwar 8: Les territoires d'Éphraïm et de Manassé d'après le livre de Josué.

C. Foſſey gibt in dem Journal asiatique 1904, September-Oktober einen guten Überblick über das weite Feld der Aſſyriologie im Jahre 1903.

Nachdrücklich ſei auf den ergebnisreichen und intereſſanten Vortrag von A. Brückner: Wann iſt der Altar von Pergamon errichtet worden? hingewieſen, welcher am Winckelmanns-Feſt der Archäologiſchen Geſellſchaft zu Berlin gehalten und in der Wochenſchrift für klaſſiſche Philologie 1905, 3/4 abgedruckt iſt.

Im Hermes 40, 1 handelt F. Münzer ſehr ausführlich und gründlich über Atticus als Geſchichtſchreiber und W. Helbig über die Caſtores als Schutzgötter des römiſchen Equitatus, wobei für die Geſchichte dieſer Truppe ein wichtiges und ſicheres Reſultat erzielt wird. Auch auf die wie immer anregenden Leſefrüchte von U. v. Wilamowitz-Moellendorff ſei hingewieſen, obwohl ſie diesmal mehr die Dichter als die Hiſtoriker betreffen.

Im Philologus 63, 4 zeigt der früh verſtorbene Ad. Ausfeld: Neapolis und Brucheion in Alexandria mit guten Gründen, daß dies zwei Namen für denſelben Stadtteil waren. Dann folgt die Edition eines Heidelberger Papyrus, eine griechiſche Hypothekenlöſchungsurkunde von G. A. Gerhard und O. Gradenwitz.

Aus dem Rheiniſchen Muſeum 60, 1 (1905) notieren wir den anregenden Aufſatz von H. Uſener: Keraunos; Fr. Reuß: Kteſias' Bericht über die Angriffe der Perſer auf Delphi (was man über die Plünderung des delphiſchen Heiligtums durch Matakas bei Photios lieſt, iſt auf das Heiligtum des Apollo in Didyma zu beziehen, was ſehr richtig iſt und wodurch der oft hervorgehobene Widerſpruch zwiſchen Herodot und Kteſias gut gelöſt wird); J. Sundwall: Zeitbeſtimmung einer Inſchrift (CIA II 172 iſt kurz nach 328 zu ſetzen); A. v. Domaszewski: Die Heimat des Cornelius Fuscus (gegen Eichorius, der als ſolche Pompei annimmt, wird Vienna in Gallien als ſolche erwieſen).

In den Sitzungsberichten der Kgl. Preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften 1905, 1 finden ſich Arbeiten von A. Harnack: Unterſuchungen über den apokryphen Briefwechſel der Korinther mit dem Apoſtel Paulus; W. Kolbe: Bericht über eine Reiſe in Meſſenien mit wertvollen und namentlich hiſtoriſch intereſſanten Inſchriften und C. Fredrich: Bericht über eine Bereiſung der Inſeln des Thrakiſchen Meeres und der nördlichen Sporaden mit einer intereſſanten Inſchrift von der Inſel Peparethos.

Aus dem reichen Inhalt des Archivs für Religionswiſſenſchaft (8, 1) notieren wir hier: O. Schröder: Hyperboreer; F. Schwally: Zur Heiligenverehrung im modernen Islam Syriens und Nordafrikas; F. Kauffmann: Altgermaniſche Religion; C. H. Becker: Islam; G. Karo: Neue Funde von Knoſos und Ausgrabungen im öſtlichen Kreta und A. Körte: Phrygiſches.

Aus The Journal of Hellenic studies 24, 2 (1904) notieren wir M. N. Tod: A new Fragment of the Edictum Diocletiani (enthält VII, 30—48: de mercede operariorum und gibt den griechiſchen Text von dem Kapitel, das bisher nur lateiniſch bekannt war); H. R. Hall: Nitokris-Rhodopis; A. P. Oppé: The chasm at Delphi; W. M. Ramſay: The early christian art at Isaura Nova; E. N. Gardiner: Further notes on the Greek jump.

In der Revue archéologique 1904, November-Dezember findet ſich ein Aufſatz von J. Lévy: Malcandre dans l'inscription d'Eschmounazar, ein Bericht von Edhem-Bey über die Ausgrabungen in Tralleis und die ſchon oft angezeigte, immer gleich vortreffliche Revue de publications épigraphiques relatives à l'antiquité romaine von R. Cagnat und M. Besnier.

In den Comptes-rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 1904, September-Oktober teilen R. Cagnat eine Inſchrift aus Khamiſſa (Thubursicum Numidarum), welche durch die Erwähnung eines princeps gentis Numidarum beſonderes Intereſſe beanſpruchen darf, und Héron de Villefoſſe vier neugefundene Inſchriften aus Karthago mit, von denen eine wenigſtens beachtenswert iſt. Weiter handelt Espérandieu auf Grund einer Inſchrift über Concession de terres à des colons d'Orange.

Aus dem reichen Inhalt der raſch aufeinander gefolgten Hefte 1904, 7/12 und 1905, 1/2 des Bulletin de correspondance hellénique notieren wir G. Couſin: Inscriptions du sanctuaire de Zeus Panamaros. 1. Inscriptions en l'honneur des prêtres (suite) und 2. Décrets; M. Holleaux: Remarques sur les décrets trouvés dans le sanctuaire de Zeus Panamaros; F. Dürrbach und A. Jardé: Fouilles de Délos exécutées aux frais de M. le Duc de Loubat (mit vielen Inſchriften vom Rat und Volk von Delos, die uns hier beſonders intereſſieren); P. Graindor: Fouilles d'Ios; W. Vollgraff: Fouilles d'Argos (mit vielen Inſchriften); E. Cavaignac: Inscriptions de Delphes. Le préambule de l'Édit du maximum; M. Holleaux: *Πτολεμαῖος Ἀνασμάχου* (der dieſen Ptolemaios, den Herrſcher von Telmeſſos, ſehr wahrſcheinlich für einen Sohn des Diadochen Lyſimachus hält); G. Millet: Recherches au Mont-Athos; L. Bizard: Inscription de Béotie.

In der Revue des questions historiques 1905, Januar findet ſich die Fortſetzung von F. Martroye: Une tentative de révolution sociale en Afrique. Donatistes et Circoncellions.

Die Revue historique 1905, Januar-Februar bringt den Schluß der trefflichen Überſicht über die Erſcheinungen auf dem Gebiet der römiſchen Geſchichte in Deutſchland und Öſterreich von 1896 bis 1902 von W. Liebenam.

In der English Historical Review 1905, Januar handelt A. H. J. Greenidge über The authenticity of the twelve tables, indem er ſich gegen Pais und Lambert wendet und deren Hypotheſen ablehnt.

In den Sitzungsberichten der Kgl. Bayer. Akademie der Wiſſenſchaften zu München 1904, 3 findet ſich ein Aufſatz A. Furtwänglers: Zu früheren Abhandlungen, worin u. a. ſeine bekannte Datierung des Tropaion von Adamkliſſi in die Auguſteiſche Zeit neu geſtützt und die neueren Be-

handlungen der Frage (Benndorf, Studniczka, Eichorius) erörtert und ſcharf abgelehnt werden.

In den Rendiconti della r. Accademia dei Lincei, classe di scienze morali, storiche e filologiche 1904, 5/6 publiziert E. Breccia einige Papyrus, wozu G. Vitelli einige Noten gibt, und N. Ferta: Una pergamena greca dell' archivio di stato di Roma a. d. 12. Jahrhundert.

Aus den Notizie degli scavi 1904, 3 notieren wir G. Ghirardini: Di una lapide romana scoperta presso la piazza di S. Marco; E. Brizio: Scoperta di sepolcro romano sulla destra del Lamone (Faenza); Gatti: Roma. Nuove scoperte nella città e nel suburbio; P. Orſi: Siculi e Greci a Caltagirone (Sicilia) und Necropoli greca di S. Luigi; A. Taramelli: Rinvenimento di nuove iscrizioni romane dell' antica Turris Libisonis (Sardinia).

Aus den Memorie della r. Accademia dei Lincei 1903 führen wir an A. Taramelli: Di un frammento di bassorilievo romano con rappresentanza militare scoperto in Torino und G. F. Gamurrini: Iscrizioni inedite di Capua tratte da un manoscritto di Alessio Simmaco Mazocchi.

Bedeutend und fruchtbar ſind die beiden Arbeiten von Ed. Schwarz: Zur Geſchichte des Athanaſius, welche in den Nachrichten der Kgl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Göttingen, philol.-hiſtor. Klaſſe 1904, 4 abgedruckt ſind. Für die Geſchichte der Märtyrerakten und die Erkenntnis ihres literariſchen Charakters erweiſt ſich als ſehr nützlich der Aufſatz von R. Reitzenſtein: Ein Stück helleniſcher Kleinliteratur (ebendort).

Neue Bücher: Johns, Babylonian and Assyrian laws, contracts, letters. (London, Clark. 12 sh.) — King, Records of the reign of Tukulti-Ninib I, king of Assyria, about B.C. 1275. (London, Luzac & Co. 6 sh.) — Weber, Sanherib, König von Aſſyrien, 705—681. (Leipzig, Hinrichs' Verlag. 0,60 M.) — Jeremias, Monotheiſtiſche Strömungen innerhalb der babyloniſchen Religion. (Leipzig, Hinrichs' Verlag. 0,80 M.) — Sethe, Beiträge zur älteſten Geſchichte Ägyptens. 2. Hälfte. (Leipzig, Hinrichs' Verlag. 16 M.) — Eduard Meyer, Ägyptiſche Chronologie. (Berlin, Reimer. 11,50 M.) — Berger, Mythiſche Kosmographie der Griechen. (Leipzig, Teubner. 1,80 M.) — Decharme, La critique des traditions religieuses chez les Grecs des origines au temps du Plutarque. (Paris, Picard et fils. 7,50 fr.) — Keller, Alexander der Große nach der Schlacht bei Iſſos bis zu ſeiner Rückkehr aus Ägypten. (Berlin, Ebering. 2 M.) — Sanders, Roman historical sources and institutions. (New York, Macmillan & Co.) — Munro, Source book of Roman history. (London, Heath. 5 sh.) — Wenger, Römiſche und antike Rechtsgeſchichte. (Graz, Leuſchner &

Lubensky. 0,70 M.) — Lécrivain, Études sur l'histoire auguste. (Paris, Fontemoing.) — Florilegium patristicum. Ed. Rauschen. Fasc. III. Monumenta minora saeculi secundi. (Bonn, Hanstein. 1,50 M.) — Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima. Ed. Turner. Fasc. I pars 2. Oxford, Clarendon Press. 21 M.) — Allard, Un empereur gaulois au Ve siècle. (Paris, Amat.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

M. Hoernes veröffentlicht als Vorläufer einer größeren Arbeit einen kurzen Überblick über die Hallstattperiode. Er schildert ihre Bedeutung und ihre charakteristischen Eigentümlichkeiten, ohne sich doch allzusehr ins Detail einzulassen. Angemerkt sei noch, daß Hoernes die zeitliche Dauer der Hallstattkultur einschränkt auf das zehnte bis fünfte Jahrhundert, eine Abweichung von Montelius u. a., die natürlich gleich anderen Ansetzungen immer eine Hypothese bleiben wird (Tilles Deutsche Geschichtsblätter 6, 4). Der sonstige Ertrag an Aufsätzen zur Vorgeschichte ist diesmal gering, immerhin mag auf die Mitteilungen von K. Sellmann über prähistorische Grabstätten aus der Stein- und La Tènezeit bei Mühlhausen in Thüringen hingewiesen sein (Mühlhauser Geschichtsblätter Jahrgang 5).

Eine eingehende Studie von A. v. Domaszewski befaßt sich mit der handschriftlichen Überlieferung der niederrheinischen Inschriften aus römischer Zeit. Vier Sammlungen werden besprochen: zunächst die Blankenheimer, dann die der Xantener Inschriften in Cleve, die Utrechter des Ewich, endlich die des Ewich in einer Berliner Handschrift. Aus allem tritt die Bedeutung von H. Ewich, dem Prediger zu Wesel im 17. Jahrhundert, für die rheinische Altertumskunde deutlich entgegen; Domaszewski steht nicht an, ihn mit Gelehrten wie Campe in Bonn, Gamans in Köln und Gresmund in Mainz auf eine Stufe zu stellen (Westdeutsche Zeitschrift 23, 3).

In den lebhaften Streit über den Charakter der altgermanischen Wirtschafts- und Sozialverfassung tritt eine gehaltvolle Studie von M. Weber ein. Sie kommt zu ähnlichen Resultaten wie R. Köpschkes Darlegungen, lehnt zugleich die Annahme einer mißverständlichen Benutzung des Cäsar durch Tacitus ab, wie F. Rachfahl sie verfochten hatte. Weber weiß mit Scharfsinn neue Momente ins Treffen zu stellen. Sein Ergebnis ist, daß die principes und nobiles der taciteischen Schilderung sich gegenüber den als plebs bezeichneten Volksgenossen nicht in der Stellung von Grundherren befunden hätten; es sei unwahrscheinlich, daß die späteren Abhängigkeitsverhältnisse und Grundherrschaften auf eine grundherrliche Stellung der freien Germanen zurückzuleiten seien (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 3. Folge 28, 4).

Drei Studien beſchäftigen ſich mit Fragen der deutſchen Verfaſſungsgeſchichte. In der Hiſtoriſchen Vierteljahrſchrift 1904, 4 ſetzt ſich B. Hilliger in beweiskräftiger Kürze mit Ph. Heck (Vierteljahrsſchrift für Sozial- und Wirtſchaftsgeſchichte 2, 3) über den Schillingswert der Ewa Chamavorum und der Lex Frisionum auseinander. In den Göttingiſchen Gelehrten Anzeigen 1904 Nr. 10 gibt die Anzeige des Buches von L. Senn (L'institution des avoueries ecclésiastiques en France. Paris 1903) W. Sickel Gelegenheit zu zahlreichen Mitteilungen einer ſchier erdrückenden Fülle von Auszügen aus Quellen jeglicher Art. Über Grundherrſchaft und Immunität handelt E. Stengel in der Zeitſchrift der Savignyſtiftung für Rechtsgeſchichte, Germ. Abt. 25. 1904. Veranlaßt iſt die gehaltvolle Studie durch die Ausführungen von G. Seeliger (Die ſoziale und politiſche Bedeutung der Grundherrſchaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903). Nicht überall vermag Stengel ſie für beweiskräftig zu halten und geſchickt weiß er gegen ſie anzukämpfen. Im Mittelpunkt der Erörterungen ſteht die Frage, wie ſich die Immunität auf dem Gebiete der Grundherrſchaft ſelbſt entwickelt habe. Um ſie zu beantworten, begleitet der Verfaſſer Seeligers Darlegungen über die karolingiſche Immunitätsgerichtsbarkeit mit kritiſchen Anmerkungen, die dartun, daß Seeliger nicht überall durchweg neue Aufſchlüſſe gewinnen konnte. Er geht dann ein auf Seeligers Würdigung der Immunität ſeit Ende des 9. Jahrhunderts; er betont, daß Graf und Vogt in ihren Befugniſſen einander nebengeordnet ſeien, bekämpft durch treffende Deutung des Sprachgebrauchs der Urkunden die Anſicht einer Verſchiedenheit in der Immunitätsſtellung der unfreien und freien Hinterſaſſen. Seeligers Meinung, von einer Steigerung der Kompetenz des Immunitätsgerichts könne keine Rede ſein, in der Frage der Gerichtszugehörigkeit der Freien ſei eine rücklaufende Bewegung zu verzeichnen, lehnt Stengel ab, um ſchließlich auf die Ausbildung herrſchaftlicher Gerichtsbarkeit über Bewohner, die nicht Hinterſaſſen waren, in geſchloſſenen Bannkreiſen einzugehen. Die Ergebniſſe der Unterſuchung faßt ein kurzer Schlußabſchnitt zuſammen; ſie wird Zuſtimmung und auch Widerſpruch erfahren, ohne durch letzteren ihres Wertes entkleidet werden zu können.

Eine Reihe von kleineren Beiträgen zur Geſchichte des früheren Mittelalters mag ſich ihre Zuſammenfaſſung zu einer einzigen Notiz gefallen laſſen. In der Zeitſchrift für wiſſenſchaftliche Theologie 48, 1 unternimmt F. Görres eine Charakteriſtik des vorletzten ſpaniſchen Weſtgotenkönigs Witiza (700—710?) und ſeiner Kirchenpolitik. J. Sägmüller behandelt in der (Tübinger) Theologiſchen Quartalſchrift 87, 1 die Ehe Heinrichs II. mit Kunigunde. Geſtützt auf die Chronik des Rudolf Glaber vertritt er die Anſicht, daß die Legende der völligen Joſephsehe des Kaiſers entſtanden ſei aus der Bekanntſchaft mit der Impotenz der Kaiſerin, mit Heinrichs II. Enthaltung von ehelichem Umgang, obgleich er ſeine Gemahlin hätte verſtoßen und eine andere ehelichen können. K. Hampe

endlich teilt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 20, 1 ein päpstliches Schreiben aus dem Jahre 1214 mit, das durch die Ermordung des Propstes im Augustinerchorherrenstift Marbach durch die Chorherren selbst veranlaßt war. Die Einleitung unterrichtet über die Überlieferung des Dokuments und erbringt zugleich den Nachweis, daß es keine Stilübung sein kann.

Zur Geschichte vornehmlich des 9. Jahrhunderts mögen drei Arbeiten genannt sein. A. Boinet veröffentlicht eine Untersuchung über zwei Handschriften in Amiens und Paris, deren Miniaturen, darunter eine Ludwig den Frommen darstellend, zu Rhabans von Fulda eigenartigem Liber de cruce als ihre Heimat die hessische Abtei ergeben (Bibliothèque de l'école des chartes 65, 4). Ebenda druckt H. Omont eine Reihe von Urkunden für die Abteien von Amer und Camprodon in Spanien aus der Zeit von 843 bis 1017, deren Originale die Pariser Nationalbibliothek erworben hat, darunter Diplome Karls des Kahlen und Karls des Einfältigen und ein solches von Papst Benedikt VIII. auf Papyrus. H. Forst liefert in der Westdeutschen Zeitschrift 23, 3 neue Erläuterungen zum Urbar der Abtei Prüm in der Eifel vom Jahre 893. Vor allem kommt es ihm darauf an, die einzelnen im Urbar aufgezählten Güter, zu deren Verzeichnis im 13. Jahrhundert Cäsarius von Heisterbach einen Kommentar angefertigt hat, über die Zeit des Cäsarius hinaus zu verfolgen. Besonders wichtig ist der Nachweis, daß jenes Urbar von 893 nicht den ganzen Besitzstand des Klosters gegen Ende des 9. Jahrhunderts wiedergibt, daß Cäsarius in seinen Anmerkungen nur den Besitzstand berücksichtigt, den er in seiner Amtstätigkeit bis zum Jahre 1215 kennen gelernt hatte, nicht aber wissen konnte, welche Güter seit 893 an Prüm gekommen waren, da er seine Erläuterungen in Heisterbach niederschrieb, ohne durch das Prümer Archiv unterstützt zu sein.

In gedrängter, aber von Geschick zeugender Übersicht faßt ein Aufsatz von H. Werner die Grundgedanken der mittelalterlichen Publizistik zusammen. Kann sie auch nicht für die ältere Publizistik namentlich des 11. Jahrhunderts wesentlich neue Gesichtspunkte aufstellen, so ist doch der Versuch einer Würdigung an sich dankenswert, zumal im ganzen ausreichende Literaturverweise die Anregung geben wollen zu intensiverer Beschäftigung mit jener Gattung schriftstellerischer Tätigkeit. Werner verfolgt sie in historischer, d. h. der Zeit ihrer Entstehung nachgehender Aneinanderreihung bis an die Schwelle der Reformation. Für die Erkenntnis noch fruchtbarer wäre vielleicht eine systematische Betrachtung der Gedanken-Kreise gewesen (Tilles Deutsche Geschichtsblätter 6, 3 und 4).

A. Hauck unternimmt in einem Leipziger Universitätsprogramm die Zusammenstellung derjenigen päpstlichen Manifestationen, deren Ziel es war, den Anspruch der Päpste auf die Weltherrschaft festzulegen, bis dieser in

der Bulle Bonifaz' VIII. Unam sanctam seine autoritative Formel erhielt. Über dies Ziel hinaus aber führt die Würdigung aller derartigen Auslassungen und zugleich ihrer Wandelungen, in deren Geschichte die Worte eines Nikolaus I., Gregor VII. und Innocenz III. die Epochen zugleich ihrer Verwirklichung bezeichnen. Hauck setzt ein mit Gregor I., der sich als Untertan des oströmischen Kaisers bekannte; seine weiteren Ausführungen wird man mit steigender Anteilnahme verfolgen, freilich auch bedauern, daß nicht in gleicher Weise das Aufkommen der Idee der geistlichen Gewalt des römischen Bischofs (vgl. S. 3) geschildert ist. Gerade weil spezifisch römischen Ursprungs und stets von den Päpsten festgehalten, möchte sie doch als noch bedeutsamer erscheinen denn ihre Aufnahme in die großen kirchenrechtlichen Fälschungen des 9. Jahrhunderts, deren Einfluß damit natürlich nicht unterschätzt werden soll (Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. Leipzig, A. Edelmann 1904. 47 S. 4°).

In der Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen 1904, 3 beginnt F. Wichmann Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden, die bis zur Verlegung der bischöflichen Residenz nach Rotenburg im Jahre 1205 geführt werden sollen. Der erste bis jetzt vorliegende Abschnitt gibt im wesentlichen eine Bischofsliste bis zum Jahre 1034, soweit überhaupt das sehr lückenhafte Material eine solche zu bieten gestattet. Man möchte wünschen, daß im Fortgang der Arbeit auch der Versuch gemacht würde, die Zeugnisse über die Verwaltung des Bistums zusammenzufassen.

Gleichzeitig beinahe mit der ausführlichen Anzeige des Buches von W. Erben (Das Privilegium Friedrich[s] I. für das Herzogtum Österreich. Wien 1902) durch K. Uhlirz (vgl. diese Zeitschrift 94, 147 ff.) sind vier andere erschienen, die von E. Stengel (Histor. Vierteljahrschrift 1905, 1), H. Schreuer (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 25, 1904), K. Brandi (Göttingische Gelehrten Anzeigen 1904, Nr. 12) und M. Tangl (ebenfalls Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 25, 1904). So verschieden die Darlegungen im einzelnen auch sein mögen, sie alle stimmen überein in der Anerkennung von Erbens Untersuchung über den Diktator der Urkunde, zugleich aber in der Ablehnung seiner These, das Privilegium minus sei interpoliert. In kurzen Sätzen faßt Brandi die Stützpunkte der Argumentation zusammen, um sie durchaus überzeugend als unzulänglich zu verwerfen. Ausführlicher ist der Aufsatz von Tangl, der zunächst mit der diplomatischen Seite des Privilegs und seiner durch einen Satz in objektiver Fassung zunächst auffallenden, aber keineswegs singulären Form sich beschäftigt. Es folgen Auseinandersetzungen über den Wert des Privilegs für seinen Empfänger, endlich Darlegungen über die verfassungshistorische Seite von Friedrichs I. Zugeständnissen, den Einschränkungen der Heerfahrts- und Hoffahrtspflichten des Herzogs und der Gewährung des vielbesprochenen ius affectandi. Mit

Fug bezeichnen es Tangl wie Brandi, letzterer im Anſchluß an G. Turba als ein dem Herzog Heinrich und ſeiner Gemahlin perſönlich gewährtes Recht. Tangl entzieht endlich der Annahme Erbens, die Interpolation ſei durch Friedrich den Streitbaren erfolgt, den Boden Von H. Simonsfeld wird noch eine weitere Arbeit zur Textgeſchichte des Privilegium minus angekündigt, auf die nach ihrem Erſcheinen in den Abhandlungen der Münchener Akademie zurückzukommen ſein wird.

Ludw. van Laak, Kloſter Kamp. Seine Entwicklung bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, eine unter v. d. Ropps Leitung erwachſene verdienſtliche Marburger Diſſertation, zeichnet die Entwicklung des älteſten deutſchen Ziſterzienſerkloſters als eines wirtſchaftlichen Inſtituts von vorbildlicher Bedeutung. Nicht durch Kauf, ſondern durch Schenkung wurde der Grund zu den ſpäteren Hofanlagen gelegt und dieſe durch geſchickte Manipulationen zu abgeſchloſſenen Beſitzungen ausgeſtaltet, auf denen durch Eigenbetrieb günſtige wirtſchaftliche Ergebniſſe erzielt wurden. Das 13. Jahrhundert bedeutet für das Kloſter einen weiteren Aufſchwung; in mehreren Städten ſchuf es ſich Niederlaſſungen, die vornehmlich dem Woll- und dem Weinhandel dienten. Erſt am Ende des 13. Jahrhunderts wird Kamp mit den anderen Ziſterzienſerklöſtern in den allgemeinen wirtſchaftlichen Niedergang der kirchlichen Inſtitutionen hineingeriſſen, deſſen innere und äußere Urſachen der Verfaſſer für Kamp im einzelnen aufzeigt. K.

Neue Bücher: Koepp, Die Römer in Deutſchland. (Bielefeld, Velhagen & Klaſing. 4 M.) — Der obergermaniſch-rätiſche Limes des Römerreiches. 23. Lfg. (Heidelberg, Petters. 5 M.) — Monumenta Germaniae historica (Neue Quart-Ausg.). Auctorum antiquissimorum tom. XIV. (Berlin, Weidmann. 16 M.) — Kogler, Die legitimatio per rescriptum von Juſtinian bis zum Tode Karls IV. (Weimar, Böhlaus Nachf. 3 M.) — Aspinwall, Les écoles épiscopales monastiques de l'ancienne province ecclésiastique de Sens, du VIe au XIIe siècle. (Paris, Soc. fr. d'impr. et d'édit.) — Larson, The king's household in England before the Norman conquest. (Wisconsin, Madison. 50 cts.) — Houdas, L'islamisme. (Paris, Dujarric. 3,50 fr.) — Labourt, De Timotheo I. Nestorianorum patriarcha (728—823) et christianorum orientalium condicione sub chaliphis Abbasidis. (Paris, Lecoffre.) — Monumenta Germaniae historica. (Neue Quart-Ausg.) Legum sectio III. Concilia. Tom. II. Pars. I. (Hannover, Hahn. 15 M.) — Loisel, Essai sur la législation économique des Carolingiens, d'après les Capitulaires. (Caen, Valin.) — Halphen, Recueil des annales angevines et vendomoises. [Coll. de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'hist.] (Paris, Picard & fils.) — Dardanelli, Invasioni arabe in Provenza, Savoia e Piemonte sul finire del secolo IX e nel X secolo. (Roma, Forzani e Co.) — Begiebing, Die Jagd im

Leben der ſaliſchen Kaiſer. (Bonn, Hanſtein. 2 M.) — Topp, Die Schlacht an der Elſter. 15. X. 1080. (Berlin, Ebering. 1,50 M.) — Gütſchow, Innozenz III. und England. (München, Oldenbourg. 4,50 M.) — Sabatier, Examen de quelques travaux récents sur les opuscules de Saint François. (Paris, Fischbacher.) — Regesta Habsburgica. 1. Abtlg. Die Regeſten der Grafen von Habsburg bis 1281. Bearb. von Steinacker. [Publikation des Inſtituts f. öſterr. Geſchichtsforſchg.] (Innsbruck, Wagner. 10 M.) — Keller, Der Beweis der Notwehr. Eine rechtshiſtoriſche Studie aus dem Sachſenſpiegel. (Breslau, Schletter. 1,50 M.) — Henry III. Charter Rolls. Vol. 1. 1226—1257. I: Calendars of State Papers. (London, Eyre and Spottiswoode). — Žunkovič, Wann wurde Mitteleuropa von den Slaven beſiedelt? (Kremſier, Slovák. 1 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Anknüpfend an ſeine H. Z. 91, 272 ff. beſprochene Monographie über den Paſſauer Biſchof Otto v. Lonsdorf (1254—1265) bringt Ulrich Schmid im Archiv für kathol. Kirchenrecht 84, 4 die von dem Genannten und ſeinem zweiten Nachfolger Wichard v. Perchtoldsdorf (1280—1282) erlaſſenen kirchlichen Verordnungen zum Abdruck, deutliche Beweiſe für die Reformabſichten beider Kirchenfürſten.

Max Eisler entwirft in der Zeitſchr. d. Dtſch. Vereins f. d. Geſch. Mährens und Schleſiens 8, 3 u. 4 ein Lebensbild des Olmützer Biſchofs Bruno v. Schauenburg, der lange Zeit auf die Geſchicke der Ottokariſchen Herrſchaft maßgebenden Einfluß ausgeübt hat.

Ein kleiner Aufſatz von P. de Pelsmaeker: Des formes d'association à Ypres beſpricht einige anhangsweiſe mitgeteilten Urkunden aus den ſiebziger und achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts (Revue de Droit international et de Législation comparée 36e année, 1904).

Elf Urkunden zur Geſchichte Böhmens unter Heinrich von Kärnten hat Schönach in den Mitteilungen des Vereins f. Geſch. d. Deutſchen in Böhmen 43, 2 mitgeteilt.

Mit Berufung auf ein Schreiben Papſt Johanns XXII. aus dem Ende des Jahres 1316 oder Anfang 1317 teilt P. M. Baumgarten im Hiſtor. Jahrbuch 26, 1 mit, daß die heutzutage nur in ganz verſchwindenden Fällen erfolgende Überſendung des roten Hutes zum erſtenmal für die Jahre 1261 und 1312 bezeugt iſt.

Neben vielen literarhiſtoriſchen Arbeiten finden ſich auch einige rein hiſtoriſche Unterſuchungen in der von der Società storica Lombarda bei der Zentenarfeier Petrarcas herausgegebenen Feſtſchrift: Miscellanea di

studi storici e ricerche critico-bibliografiche sul Petrarca. (Milano, Cogliati. 1905. 370 S.)

Findlinge aus dem Vatikaniſchen Archiv ſtellen die nicht gerade mit Sorgfalt zum Abdruck gebrachten biographiſchen Notizen H. V. Sauerlands zur Geſchichte des 14. und 15. Jahrhunderts dar. Sie bilden gewiſſermaßen die Fortſetzung zu den H. Z. 89, 540 f. erwähnten Mitteilungen und betreffen Levold von Northof, Lupold von Bebenburg, Robert von Genf (Clemens VII.), Nik. Spinelli, Gerhard Grote, Peter von Luna (Benedikt XIII.), Marſilius von Inghen, Bartholomäus Prignani (Urban VI.), Heinrich von Langenſtein, Matthäus von Krakau und Gobelinus Perſon.

Die in den Annales de l'Est et du Nord 1, 1 veröffentlichten Notes pour servir à l'histoire de la Flandre à la fin du XIVe siècle (noch nicht abgeſchloſſen) ſtellen die im erſten Bande der von V. Proſt herausgegebenen Inventaires mobiliers et extraits des comptes des ducs de Bourgogne de la maison de Valois (1363—1477) für die Geſchichte Flanderns enthaltenen Nachrichten zuſammen.

In der Revue des langues romanes 1904, November-Dezember folgt wiederum ein Bruchteil der Délibérations du conseil communal d'Albi, die nun glücklich bis zum November 1381 gediehen ſind (vgl. 93, 537 u. 94, 359).

G. Sommerfeldt teilt in der Zeitſchr. f. Kirchengeſch. 25, 4 zwei weitere, dem Matthäus von Krakau zugeſchriebene Kanzelreden mit, die nach ihren Eingängen als Detrectant de vobis und Venit indicare terram kurz bezeichnet werden. Insbeſondere die letztere, nach Sommerfeldt früheſtens 1387 anzuſetzende Rede iſt bemerkenswert, da in ihr eine Stellungnahme zu den religiöſen Wirren in Prag ſich findet. — Auf eine frühere, an dieſer Stelle 91, 546 erwähnte Arbeit kommt der gleiche Verfaſſer in den Mitteilungen d. Ver. f. Geſch. d. Deutſchen in Böhmen 43, 2 zurück, indem er die Autorſchaft des M. für die Traktate »De squaloribus« und »speculum aureum« erneut nachzuweiſen ſucht und gegen die von J. Haller verfochtene Theſe ſich wendet, daß Matthäus von Krakau den Traktat De squaloribus curiae Romanae 1403 in den Monaten niedergeſchrieben habe, während deren er die Romreiſe ausführte.

In dem neubegründeten, von der Società di storia patria per la Sicilia Orientale herausgegebenen Archivio stor. per la Sicilia Orientale, anno 1, fasc. 1 (1904) veröffentlicht F. Guardione: Documenti sul secondo assedio di Catania e sul riordinamento del regno di Sicilia (1394—1396) eine Reihe ungedruckter Stücke aus dem Staatsarchiv zu Palermo. — G. La Corte Cailler: Per la morte di Alfonso D'Aragona teilt ebenda eine Notiz des Notars Giulio de Pasquale mit, die nicht den 18., ſondern den 17. November 1495 als Todestag angibt.

Eine ergiebige Quelle für die Geschichte der Hussitenkriege in den Jahren 1431/32 stellt das in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 39, 2 von M. Klinkenborg abgedruckte älteste Jüterboger Ratsmemorial dar. 1431 werden von der Stadt umfangreiche Rüstungen getroffen, dagegen ist sie im folgenden Jahre, da der Einfall der Hussiten in die Mark erfolgt und vor Bernau abgewiesen wird, an der Abwehr kaum beteiligt.

Der erste Band einer neuen, von S. Lambros geleiteten und auch ausschließlich von ihm gespeisten Zeitschrift *Νέος Ἑλληνομνήμων* (Athen 1904) enthält in der Nummer vom 31. März drei Briefe geistlicher Personen, die Unionsfrage betreffend (1440); in der vom 30. Juni eine chronikalische Notiz, derzufolge die Eroberung von Ephesus durch die Türken bereits 1304 (nicht 1307) anzusetzen ist, und ein Schreiben des letzten Herzogs von Athen, Franko Acciajuoli, an den Mailänder Herzog Francesko Sforza mit der Bitte um Aufnahme in seine Dienste.

Eine wertvolle Übersicht über die Geschichte des mittelalterlichen Bildungswesens in Italien gibt Giuf. Manacorda: Studi di storia scolastica e universitaria in den Studi storici 13, 2; Att. Simioni entwirft im Archivio stor. Lombardo, serie quarta, anno 31, fasc. 3 ein Lebensbild des Mailänder Humanisten Piattino Piatti; W. v. Seidlitz berichtet ebenda sehr ausführlich über ein russisch geschriebenes Werk über Leonardo da Vinci (von A. L. Volkinski); Amy A. Bernardy endlich teilt im Archivio stor. Italiano 1904, disp. 4 Aktenstücke mit zur Schulgeschichte von San Marino vom 15. bis 18. Jahrhundert.

In den Historisch-politischen Blättern 134, 11 sucht N. Paulus den Dominikaner Antonin von Florenz gegen die Ausführungen von H. Crohns (vgl. 92, 540) in Schutz zu nehmen; im Katholik 84, 10 handelt A. Franz über eine in mehreren Fassungen vorliegende, in Süd- und Ostdeutschland verbreitete Sammlung von Sonntags- und Heiligenpredigten des 15. Jahrhunderts, die statt des üblichen biblischen Textwortes oder neben demselben je ein Sprichwort als Vorspruch tragen.

„Friedrich der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz" ist der Titel eines von Jakob Wille gehaltenen Vortrags, der dem Referenten als Sonderabzug aus dem Heidelberger Tageblatt vorliegt (38 S.). W. bietet uns, wie dies bei einem so genauen Kenner der pfälzischen Geschichte selbstverständlich ist, eine lebenswahre, aus dem Vollen schöpfende Charakteristik des Siegers von Seckenheim, der ja auch im Kampf um die Reichsreform mit an erster Stelle steht. Der grundsatz- und charakterlose Wechsel kleiner Raubpolitik tritt deutlich hervor, doch fehlen dem Kurfürsten auch liebenswerte Züge nicht, die sein Pfälzervolk veranlaßt haben, aus dem wahrer und echter Volkstümlichkeit sich erfreuenden Herrscher geradezu eine Idealgestalt zu bilden. — Im Anschluß an diese Charakteristik erwähnen wir

aus den Mannheimer Geſchichtsblättern 1904, Oktober noch die Unterſuchung von Albert Carlebach: Die Sage vom Mahl zu Heidelberg.

O. R. Redlich veröffentlicht die in kulturgeſchichtlicher Hinſicht ſehr bemerkenswerten Aufzeichnungen, die ſich in einem Bande des Düſſeldorfer Staatsarchivs über die am 8. Juli 1481 zu Köln gefeierte Hochzeit des Herzogs Wilhelm IV. von Jülich-Berg mit der Markgräfin Sibilla, der Tochter Albrecht Achills, erhalten haben. (Zeitſchr. d. Bergiſchen Geſchichtsvereins 37. Bd.)

Felice Foſſati: Lodovico Sforza avvelenatore del nipote teilt eine Ausſage des Kanzlers Del Pozzo mit, aus der hervorgeht, daß derſelbe nicht den mindeſten Zweifel an der Schuld Moros hegte (Archivio stor. Lombardo, serie quarta, anno 31, fasc. 3). — Im Archivio stor. Italiano 1904, disp. 4 beſchließt A. Segre ſeinen Aufſatz über den Abzug König Karls VIII. aus Neapel (vgl. 93, 540 u. 94, 180).

Im Archiv für Kulturgeſchichte 3, 1 handelt Guſt. Bauch über den wahrſcheinlich aus Spanien ſtammenden ehemaligen Juden Flavius Wilhelmus Raimundus Mithridates, einen fahrenden Humaniſten, der 1484/85 als Lehrer des Hebräiſchen an der Kölner Hochſchule tätig geweſen iſt und ſpäter es noch zum Kardinal gebracht hat. Seine wiſſenſchaftliche Arbeit iſt für die damalige Zeit immerhin bemerkenswert.

Zur Geſchichte der Juden im ſpäteren Mittelalter verzeichnen wir aus der Revue des études juives 1904, Oktober-Dezember die Fortſetzung der Abhandlung von Gauthier über die Juden in Burgund (vgl. 94, 181 u. 361) und die von M. Kayſerling gebotenen kleinen Beiträge zur Geſchichte der Juden in Spanien (Cervera, Madrid, Toledo) während des 14. und 15. Jahrhunderts. — In der Monatsſchrift f. Geſchichte und Wiſſenſchaft d. Judentums 1904, November-Dezember handelt Mor. Steinſchneider über Robert von Anjou und ſein Verhältnis zur hebräiſchen Literatur und zu einzelnen gelehrten Juden; Lewinsky macht auf Urkunden Papſt Gregors XI. aufmerkſam, die ſich auf deutſche Juden beziehen.

In der Feſtſchrift der Univerſität Freiburg i. B. zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich geht Richard Schmidt der Herkunft des Inquiſitionsprozeſſes nach. Es handelt ſich um eine Form des Verfahrens, die, „von Italien ausgehend, ſeit dem 13. Jahrhundert die Herrſchaft über die Kriminaljuſtiz auf dem ganzen europäiſchen Feſtland erobert“ und ihr Gebiet bis in die neueſte Zeit behauptet hat, wo ſie einer Art allgemeiner Entrüſtung zum Opfer gefallen iſt. Das weſentliche Charakteriſtikum dieſes Prozeſſes iſt, daß die ganze Verfolgung des Verbrechens und des Verbrechers — bis auf die nackte Aburteilung — als Amtspflicht in die Hand eines Beamten gelegt iſt, alſo die Durchführung der ſog. Offizialmaxime. Verfaſſer ſetzt ein bei der bekannten Wurzel dieſes Prozeſſes, dem kanoniſchen Inquiſitionsprozeß, deſſen Sieg

in Deutschland durch die CCC besiegelt wurde, wiewohl sich dort im Nordwesten und Osten das alte deutschrechtliche Akkusationsprinzip in der Klage von Amts wegen, der Rügepflicht einzelner, fortgebildet hatte. Schon früher, z. B. von Binding, ist vermutet worden, daß der in Deutschland rezipierte kanonische Inquisitionsprozeß auf den fränkischen zurückgeht. Schmidt will nun die Vorstufen dieses kanonischen Prozesses bis zum fränkischen im einzelnen aufdecken. Er verweist auf die Fortentwicklung der karolingischen Institution in den ober- und mittelitalienischen Stadtrechten, die unabhängig vom geistlichen Recht die neue Prozeßform ausgebildet haben. Er macht es dann m. E. wahrscheinlich, daß das kanonische Recht — vielleicht gestützt durch die französische Ausbildung unter Philipp II. August — aus dem normannischen Süditalien das Einschreiten auf Grund eines Gerüchtes geschöpft (nicht umgekehrt, wie behauptet worden ist) und durch die Ausdehnung des Einschreitens auf den Fall bloßer Denunziation nach lombardischem Muster modernisiert habe. Schreuer.

Falk: Die pfarramtlichen Aufzeichnungen des Florentius Diel zu S. Christoph in Mainz 1491—1518 (Freiburg i. B., Herder, 64 S., 1,40 M.) veröffentlicht nach einer Abschrift des Pfarrers Severus (1716—1779) den sog. liber consuetudinum, d. h. Aufzeichnungen und Notizen über die religiösen Handlungen von der Hand des Pfarrers zu S. Christoph Florentius Diel. Sie geben einen vortrefflichen Einblick in das Leben und Treiben an einer mittelalterlichen Pfarrkirche bis hinein in die minutiösen Bestimmungen über die Bewegung der Zunge bei Empfang der Hostie — doppelt schade darum, daß F., der den Text auch in deutscher Übersetzung gibt, auf erläuternde Anmerkungen verzichtet hat! W. K.

Im Archiv f. Kulturgesch. III, 1 handeln Haas über Hofnarren am pommerschen Herzogshofe, deren erster unter Wratislaw V. (1326—1392) auftaucht, und Crohn über die Liebe als „Krankheit", wie sie u. a. Avicenna und als Klassiker des Gebietes Bernardus de Gordonio auffaßt, der um die Wende des 14. Jahrhunderts zu Montpellier lehrte. Die Renaissance hat diesen asketischen Gedanken beseitigt.

Neue Bücher: Thomas, La vie privée de Guillaume de Nogaret. (Toulouse, Privat.) — Hérent, La bataille de Mons-en-Pévèle (18 août 1304). (Lille, Lefebvre-Ducrocq.) — Zappia, Studi sulla Vita nuova di Dante. Della questione di Beatrice. (Roma, Loescher.) — Year-Book of Edward III. Chronicles. (London, Eyre and Spottiswoode. 10 sh.) — Rieder, Der Gottesfreund vom Oberland, eine Erfindung des Straßburger Johanniterbruders Nikolaus von Löwen. (Innsbruck, Wagner. 24 M.) — Schrauf, Die Wiener Universität im Mittelalter. (Wien, Holzhausen. 10 M.) — Cessi, Venezia e Padova e il Polesine di Rovigo. Secolo XIV. (Città di Castello, Lapi. 2 fr.) — Pratesi, L'istoria di Firenze di Gregorio Dati, dal 1380 al 1405.

(Firenze, Seeber. 5 fr.) — Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutſchordensſtaate Preußen am Anfang des 15. Jahrhunderts. (Leipzig, Duncker & Humblot. 5,40 M.) — Debout, Jeanne d'Arc et les villes d'Arras et de Tournai. (Paris, Féron-Vrau.) — Faraglia, Storia della regina Giovanna II d'Angio. (Lanciano, Carabba. 8 fr.) — Jacobi, Das Weltgebäude des Kardinals Nikolaus von Cuſa. (Berlin, Kohler. 1,20 M.) — De la Viñaza, Los cronistas de Aragón. (Madrid, Hernández. 3 pes.) — Labate, Frammenti di cronaca messinese del secolo XV. (Messina, Trimarchi. 1 fr.) — Gardner, Dukes and poets in Ferrara. Study in poetry, religion, politics, of 15th and early 16th centuries. (London, Constable. 18 sh.) — J. de Dampierre, Essai sur les sources de l'histoire des Antilles françaises (1492—1664). (Paris, Picard.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

De la Roncière macht im Correspondant vom 10. Januar 1905 als merkwürdiges Seitenſtück zu den Schickſalen Port Arthurs auf die heldenmütige zweijährige, ſchließlich doch vergebliche franzöſiſche Verteidigung der Inſelfeſtung La Mauvoiſine 1512—1514 aufmerkſam, die 1507 zur dauernden Niederhaltung der fortwährenden Empörungen Genuas gegen die franzöſiſche Herrſchaft angelegt war.

Im Archiv für Kulturgeſchichte III, 1 ſtellt O. Clemen einige verſtändig maßvoll lobende (Melanchthon, Luther) ſowie maßlos verurteilende Stimmen aus der Reformationszeit über das Tanzen zuſammen.

Der katholiſche Theologe S. Merkle hat ſein im Prozeß Berlichingen erſtattetes Gutachten erweitert als „Reformationsgeſchichtl. Streitfragen" (München 1904, VIII u. 76 S.) herausgegeben, und obwohl, wie er ſelbſt betont, die betreffenden Fragen längſt aufgeklärt ſind, ſo wird man doch, um von dem Nachweis der Unwiſſenheit und Leichtfertigkeit des Exjeſuiten hier abzuſehen, die klare Erörterung einzelner Punkte (ſo Luther und Frau Cotta, gewiſſe Beziehungen Luthers zu Prierias, Cajetan, Miltitz Hutten u. a.) mit Nutzen nachleſen. Der Verfaſſer hat redlich das Seine dazu getan, „das Vertrauen auf gegenſeitige Ehrlichkeit und Rechtlichkeit" als das Lebenselement wiſſenſchaftlichen Zuſammenarbeitens zu ſtärken, von dem zu erwarten iſt, daß es das umſtrittene Grenzgebiet, den Tummelplatz verbitternder Meinungsverſchiedenheiten, noch weiter einengen wird: ſo dürfte ſich zeigen laſſen, daß die Haltung der Kurie und Luthers in den entſcheidenden erſten Jahren der Bewegung viel einfacher und folgerichtiger oder wenigſtens verſtändlicher war, als es den Anſchein hatte, ſolange man gewiſſe politiſche und perſönliche Intriguen, die ſich um die Hauptbeteiligten ohne ihr Zutun oder ſelbſt ihr Vorwiſſen abſpielten, auf dieſe ſelbſt noch zurückführte. P. Kalkoff.

Kalkoff gelangt in seinem gelehrten und lehrreichen Schlußaufsatz über „Luthers römischen Prozeß“ zu den folgenden Hauptergebnissen: Die Bannbulle ist bereits vor ihrer Bekanntmachung in Rom in Deutschland dem Inhalt nach z. B. Hutten bekannt gewesen. Kurfürst Friedrich von Sachsen ist nicht ein lauer Anhänger Luthers gewesen (so M. Lehmann), sondern hat, von wenigen Trübungen abgesehen, mit großer Geschicklichkeit und Zähigkeit die Formen des Reichsrechts für seinen Schützling ausgenutzt und sich direkt und persönlich lebhaft bei Karl V. gegen eine verhörlose Verurteilung Luthers verwandt. Eck hat sein Recht nicht überschritten, wenn er in der Bannbulle auch Anhänger von Luther namhaft machte, und hat die Ungeheuerlichkeit der kurialen Praxis, Luther ohne Widerlegung durch Machtspruch zu verdammen, selbst in Rom vergeblich abzustellen versucht. (Zeitschrift für Kirchengeschichte 25, 4.)

Paulus bemüht sich, in den Histor.-polit. Blättern 135, 2 auf die großen Gegensätze bei „Cajetan und Luther in ihren Lehren über die Polygamie“ hinzuweisen. Beide sind allerdings der Überzeugung, daß die Polygamie nirgends in der Bibel verboten sei; allerdings hat auch Cajetan allem Anschein nach dem Papst geraten, Heinrich VIII. Dispens für eine Doppelehe anstatt der Scheidung zu erteilen, aber von einer Erlaubnis für Privatleute zu ähnlichem Schritt und noch dazu ohne Erlaubnis der Kirche ist bei Cajetan nicht die Rede. Die Übereinstimmung bleibt jedoch größer als die selbstverständliche Differenz, daß Luther von seinem Kerngedanken aus, die Bibel zur alleinigen Grundlage für die Regulierung des Gewissens zu erheben, die Gewissen nicht durch päpstliche Dispense glaubte binden oder befreien lassen zu dürfen. Der Protestant wird bei diesen Fragen stärker als Paulus betonen, daß Luther mit seiner grandiosen biblischen Einseitigkeit hier als Theologe gegen sein natürliches Empfinden gebunden war.

E. Fischer zeigt im Anschluß an eine Arbeit von O. Perthes in seinem Aufsatz „Luther und das Vaterunser“ (in den Deutsch-evangelischen Blättern 1905, 1), daß Luther wesentliche Gedanken über das Vaterunser in den Kleinen Katechismus nicht aufgenommen hat (z. B. daß das Vaterunser vor allem ein Gemeindegebet sein solle, die ersten drei Bitten ganz auf Gott ohne jede egoistische Absicht gerichtet sein sollten), und daß der Grund hierfür in der starken Nachwirkung der bestehenden Tradition auf Luthers so höchst konservativen Sinn auf dem Gebiet der Abänderung der alten Formen zu suchen ist.

L. Köhler bespricht in den Protestantischen Monatsheften 9, 1 die Schriften, die zur 4. Säkularfeier von Bullingers Geburtstag erschienen sind.

In den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte 11, 2 erzählt Kolde die Lebensschicksale zweier bayerischer Lutherfreunde: des Arsacius Seehofer, der 1523 in Ingolstadt zur öffentlichen Ableugnung aller luthe-

rischen Ketzereien und zum Verschwinden im Kloster Ettal gezwungen wurde, und der Frau Argula von Grumbach, die mit großartiger Kühnheit und echt lutherischem Glaubensmute sowohl bei der Universität in Ingolstadt als bei Herzog Wilhelm von Bayern gegen diesen ohne jeden Versuch einer Überzeugung oder Widerlegung unternommenen geistigen Zwang schriftlichen Protest einlegte.

Daß Jürgen aus Watenbüttel nicht um 1530 das Spinnrad erfunden habe, dieses vielmehr sich schon eine Zeichnung von 1480 findet, zeigt Feldhaus im Braunschweigischen Magazin, Dezember 1904.

Daß die Historia anabaptistica der Münsteraner nicht von Konrad von Heresbach herstammt, sondern eine völlig wertlose Paraphrase wesentlich zweier Briefe dieses Humanisten ist, zeigt Wilh. Meier in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Bd. 52.

Einen Brief des Urbanus Rhegius vom 14. Juli 1538 druckt O. Clemen in der Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen 1904, S. 371 ff. ab.

Einen ganz ungebührlichen Angriff gegen die treffliche, von Lavisse herausgegebene Histoire de France unternimmt C. Marchand mit einem Aufsatz über den Vertrag von Hamptoncourt 1562 in der Rev. des questions hist. 153, S. 191—200. Die Darstellung, die Mariéjol in seinem sorgsamen und unparteiischen Band über die Religionskriege diesem in der letzten Zeit mehrfach genannten Vertrag (vgl. H. Z 93, 168. 363) zuteil werden läßt, hat den Grimm Marchands ungerechtfertigterweise erregt. Er beschuldigt Mariéjol, zu sehr vom Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme français abhängig zu sein (einer für die Geschichte der französischen Religionskriege ganz unentbehrlichen Zeitschrift), und versichert uns darüber hinaus seiner Mißachtung gegen das ganze Lavissesche Werk: die „Professoren," die daran arbeiten, hätten sich durch „beharrliche Lektüre von Akten und Monographien" den freien Blick über das Ganze beengt. Ein hübscher Vorwurf, wo doch gerade die klare Heraushebung der allgemeinen Entwicklung ein Hauptvorzug des großen Werkes ist!

R. H.

Als Petrus Canisius 1569 sein Amt als Provinzial der deutschen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu niederlegte, erhielt er einen Nachfolger in Paulus Hoffaeus aus Münster bei Bingerbrück (geb. ca. 1525). Ihm widmet J. Wagner im 3. Heft des Pastor bonus (17. Jahrg. S. 124—128) eine kurze Betrachtung, der wir entnehmen, daß Hoffaeus bis 1581 Provinzial blieb, später einige Jahre (1591—99) ein gefürchteter Visitator der rheinischen und oberdeutschen Provinz war und 1608 in Ingolstadt gestorben ist. — Eine die Predigten dieses Hoffaeus über den Wucher enthaltende Handschrift der Augsburger Bibliothek wird von Bernhard Duhr in einem Aufsatz (Zeitschrift f. kathol. Theologie 1905, 1. Heft S. 178—190) be-

ſchrieben, der imübrigen einige Aktenſtücke aus den 70er und 80er Jahren des 16. Jahrhunderts über den inſtruktiven Streit betreffs Erlaubtheit des 5 proz.-Vertrags bei den deutſchen Jeſuiten bringt.

Auch in dem Schlußaufſatz von Luzian Pfleger über Martin Eiſengrein und die Univerſität Ingolſtadt, der von 1571 bis zu Eiſengreins Tod 1578 führt (Hiſt.-pol. Blätter 134, Heft 11, S. 785—811; vgl. oben S. 364), intereſſiert namentlich ſeine vermittelnde Stellung im Streit der Fakultät mit den Jeſuiten, die 1573 auf einige Zeit die Univerſität verlaſſen und nach München überſiedeln mußten.

Über den Kurfürſtentag zu Mühlhauſen 1572 handelt R. Jordan im 5. Jahrg. der Mühlhäuſer Geſchichtsblätter S. 1—5 auf Grund archivaliſcher Akten, die aber nur für den äußeren Hergang in Betracht kommen. — Ebenda S. 59—66 druckt Kl. Löffler einige Streitgedichte des Mühlhäuſer Predigers Ludwig Helmbold gegen die Jeſuiten und ihre Tätigkeit auf dem Eichsfeld (1583. 93).

Eine neue Zeitſchrift, Neujahrsblätter der Bibliothek und des Archivs der Stadt Leipzig, 1. Heft 1905, enthält zwei Aufſätze von Guſtav Wuſtmann zur ſächſiſchen Geſchichte unter Kurfürſt Auguſt und ſeinen nächſten Nachfolgern. Der erſte gibt eine gute Darſtellung des Kryptocalvinismus in Leipzig bis zu dem großen Tumult im Jahre 1593, mit einem Ausblick auf das Ende Crells und der Vögelinſchen Buchhandlung. Der zweite handelt über den Maler Hieronymus Lotter († 1584) und über die Fürſtenbilder im Leipziger Rathaus.

Bd. 37 der Zeitſchrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins enthält wieder einige Beiträge aus der Zeit der Gegenreformation am Niederrhein. Walter Wolff handelt S. 204—211 über Johannes Plange, den Mitbegründer der bergiſchen Synode (geſtorben früheſtens 1600), und Walter Böſken ſchildert uns S. 179—203 die Bedrängnis der Reformierten in Weſel von der Einnahme der Stadt durch Spinola (September 1614) an bis zur Vertreibung der Spanier durch die Niederländer (1629).

Monographien zur Weltgeſchichte. In Verbindung mit anderen herausgegeben von Ed. Heyck. XXI. Der falſche Demetrius von Theodor Hermann Pantenius. Mit 91 Abbildungen. Bielefeld und Leipzig, Verlag von Velhagen und Klaſing. 1904. (124 S.) Was Kürze, Knappheit und intenſive Sachlichkeit angeht, iſt dieſe Studie geradezu muſterhaft. Von den 120 Seiten derſelben, deren Raum doch durch die vielen Bilder noch verkürzt wird, iſt nur etwa die Hälfte dem auf dem Titel bezeichneten Thema gewidmet, während in der erſten Hälfte ein kunſtvoll knapper Abriß beinahe der ganzen ruſſiſchen Geſchichte von den Anfängen an bis zur Epoche „der Wirren“ geliefert iſt, und es fehlt kaum ein einziges, wichtiges, der Orientierung und Aufklärung dienendes Moment. Man fühlt durch das ganze Buch die ſouveräne Beherrſchung des Stoffes, und trotz aller

Kürze und Gedrungenheit findet der Autor bei der Berührung streitiger Punkte dennoch noch Raum, um die Ansicht mitzuteilen, der er sich nicht anschließt. In dem Demetrius-Wirrsal, das ja in den wichtigsten Stücken von beabsichtigter Verdunkelung und nachfolgender Sagenbildung bis zur Unkenntlichkeit verhüllt worden ist, schafft er durch sein gesundes Urteil und die Aneignung immer der einfachsten und natürlichsten Erläuterungen so viel Licht, als überhaupt möglich ist. Selbstverständlich fußt er mehr auf den ausländischen Berichten als auf den spitzfindigen Variationen der offiziellen Tradition in der russischen Literatur. Also sind die Intrigue des polnischen Senats und die der Jesuiten und die des Papstes ausgeschlossen. Nur die Rolle der Romanow scheint mir zu sehr im Hintergrund gelassen. In betreff der Persönlichkeit des Demetrius kommt der Verfasser über ein non liquet nicht hinaus, ohne übrigens die Möglichkeit, daß er der echte Prinz gewesen, ganz auszuschließen. Mniszek und Ostroschski und auch andere polnische Namen sind falsch. Der Calembour über den ersteren, daß er ein „Mönchlein" gewesen, hätte nicht gemacht werden können, wenn er richtig Mniszech geschrieben gewesen wäre. Bei dem durchweg fesselnden Vortrag des Buches wird es unzweifelhaft weite Verbreitung finden.

J. Caro †.

Seitz teilt in der Zeitschr. der Gesellsch. f. schleswig-holsteinische Gesch. 34, 178—181 einen neuen Bericht über die Einnahme der Festung Breitenburg (Kreis Steinburg) durch die Wallensteiner 1627 mit.

Eine Bonner Dissertation von Ernst Wilmanns: Der Lübecker Friede 1629 (Bonn, Karl Georgi 1904) behandelt in ausführlicher und sorgfältiger Darstellung, zum Teil auf Grund archivalischen Materials, den äußeren Gang der Friedensverhandlungen von der holsteinischen Vermittlung im September 1627 an bis zum Abschluß im Juni 1629. Das Ineinandergreifen und der Verlauf der diplomatischen Aktionen, die Stellung und Forderungen der beteiligten Parteien wird klar herausgearbeitet; die innere Begründung ihrer Politik hätte wohl hier und da noch vertieft werden können. So genügt es nicht, bei Wallenstein, der auf den Frieden drängte und durchaus im Mittelpunkt der Verhandlungen steht, auf seine italienischen Pläne hinzuweisen (S. 23). Deutlich tritt bei seinem starken Gegensatz gegen Tilly überhaupt der Wunsch hervor, auch jetzt noch die habsburgische Politik im Reich nicht einfach ins Schlepptau der katholischen Aktionspartei nehmen zu lassen — ein Gedanke, der bei genauerem Zusehen seit den Tagen des Religionsfriedens die deutschen Habsburger bald mehr bald weniger stark beherrschte, unbeschadet ihres religiösen Bekenntnisses und ihrer landesherrlichen Politik. Wallenstein hat ihn dauernd festgehalten, und der allmähliche Sieg der bayerischen Partei über den Kaiser ist die Geschichte seines Untergangs geworden. 1628/29 hat Wallenstein beim Kaiser nur wenig Widerstand gefunden, und auch der bezog sich nur darauf, daß Ferdinand anfänglich noch etwas mehr für die habs-

burgiſche Sache (nicht für die der Union und des Katholizismus) herausſchlagen zu können hoffte. Der ganze Friedensſchluß aber, der der Lage und den habsburgiſchen Intereſſen entſprach, war recht eigentlich das Werk Wallenſteins, deſſen ruhige Überlegenheit uns mehrmals in den Verhandlungen klar entgegentritt. In dieſer Hinſicht ſtellt die Arbeit von Wilmanns ein beredtes Zeugnis gegen die Verkleinerer des Generaliſſimus dar.

R. H.

Die Allianzverhandlungen Guſtav Adolfs mit Kurbrandenburg im Mai und Juni 1631 erfahren in den Forſchungen zur brandenburgiſchen und preußiſchen Geſch. 17, 341—382 durch Johannes Kretzſchmar eine eingehende Darſtellung auf Grund Berliner Archivalien, durch die Chemnitz ergänzt und verſchiedentlich berichtigt wird. Brandenburg war danach an der Magdeburger Kataſtrophe unſchuldig; und daß Guſtav Adolf von ſeinen hohen Forderungen ſchließlich ſtark zurückging, hat ſeinen Grund in dem bekannten Eheprojekt ſeiner Tochter mit dem Kurprinzen. — Ebenda S. 555—561 weiſt Otto Heinemann ein ziemlich vollſtändiges Exemplar des Jahrgangs 1618 der älteſten Berliner Zeitung nach. Es ergibt ſich u. a., daß der Herausgeber der Zeitung wirklich (wie ſchon Opel vermutete) Chriſtoph Friſchmann war, und daß nach ſeinem Tod 1618 ſein Bruder Veit dieſe Tätigkeit übernahm.

Ein erſter Aufſatz von Friedrich Steuer: „Zur Kritik der Flugſchriften über Wallenſteins Tod“ in Nr. 2 der Mitteil. des Vereins f. Geſch. der Deutſchen in Böhmen, Jahrg. 43, S. 141—168, behandelt zunächſt Gordons Apologie, die in dem, was ſie ſagt, meiſt richtig iſt, aber kein vollſtändiges Bild bietet, und beſpricht ſodann die „Ausführliche und wahrhafte Relation“, in der zwei Teile unterſchieden werden: die Ereigniſſe vor dem Todeszuge nach Eger ſind von einem leidenſchaftlichen und unwahrhaften Gegner Wallenſteins beſchrieben, während die Vorgänge in Eger ſelbſt von Macdonald, dem einen der Mörder, verhältnismäßig ruhig und wahr geſchildert werden. — Ebenda S. 168—185 beendet Paul Gantzer ſeine Unterſuchung (vgl. oben S. 188) mit der Darſtellung und Beurteilung der Schlacht bei Jankau und ihrer Folgen. Danach wirkten zur Niederlage der Kaiſerlichen zuſammen die Fehler des Generaliſſimus Hatzfeld und der Ungehorſam und die Voreiligkeit ſeiner Generale.

Das erſte Heft der Zeitſchr. f. d. Geſch. des Oberrheins N. F. 20 bringt S. 103—145 den Schluß der Abhandlung von Alfred Overmann über die Abtretung des Elſaß an Frankreich im Weſtfäliſchen Frieden (vgl. H. Z. 93, 546 f.). Die Bedenken, die ſich im Elſaß gegen den Präliminarvertrag vom Jahre 1646 erhoben, fanden danach wohl bei den Reichsſtänden nicht aber beim Kaiſer Berückſichtigung; denn dieſer fürchtete, jede Änderung mit neuen Abtretungen habsburgiſchen Beſitzes bezahlen zu müſſen, und hat das Intereſſe des Reiches gegen das ſeines Hauſes zurück-

treten lassen. So wurde der Präliminarvertrag zunächst unverändert in den Friedensentwurf vom 11. November 1647 und schließlich nach neuen vergeblichen Vorstellungen auch in das Münsterer Friedensinstrument aufgenommen. Anderseits haben aber sowohl der französische Gesandte wie die Pariser Regierung nach wie vor daran festgehalten, daß Frankreich im Elsaß nur den Gesamtbesitz des Hauses Österreich beanspruche und erhalten habe. Das hat der Gesandte, wie sich aus einigen von Oxenstierna am Schluß mitgeteilten Berichten ergibt, selbst hervorgehoben, und wenn er allerdings mit dem Gedanken spielte, daß man bei der Unklarheit der Bestimmungen später vielleicht mehr verlangen könne, so dachte er dabei nur an die Lehen der Lothringer Bistümer und an die Souveränität über diejenigen elsässischen Reichsstände, über welche Frankreich österreichische Rechte erworben hatte. Die Reunionspolitik, der auch das Verhalten Frankreichs in den ersten Jahren nach dem Frieden widersprach, war also in der Tat ein rechtswidriger Gewaltakt, ganz entgegengesetzt dem Sinn, in dem Frankreich zu Münster Frieden schloß.

Die verheerenden wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges erhellen auch aus den Angaben, die J. Reigel in den Mitteil. des Hist. Vereins f. Donauwörth und Umgegend, 2. Jahrg. S. 57—68 über Monheim und Umgebung macht. Hier hatte man natürlich besonders durch die Schweden zu leiden.

In den Mitteil. aus der Lippischen Geschichte und Landeskunde 2, 161—163 handelt Kiewning über die Einführung des Gregorianischen Kalenders in Lippe und teilt den Erlaß des Grafen Friedrich Adolf vom Jahre 1699 mit, durch den sie angeordnet und geregelt wurde.

Daß es mit den religiösen Verfolgungen in Portugal durch den Abfall von Spanien und die Erhebung des Hauses Braganza auf den Königsthron nicht besser wurde, zeigt wieder einmal eine Untersuchung von Cardozo de Bethencourt über ein Lissaboner Autodafé vom Jahre 1647 (Rev. des études juives Nr. 98, Bd. 49 S. 262—269). Unter den hingerichteten Neuchristen befand sich auch der in der Geschichte des Judentums wohlbekannte Isaac de Castro Tartas, über den Bethencourt eine besondere Monographie in Aussicht stellt.

Neue Bücher: E. Schmidt, Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. (Berlin, Ebering. 3 M.) — Corpus Reformatorum. Vol. 88. Zwinglis Werke. 3. und 4. Lieferung. (Berlin, Schwetschke & Sohn. Je 2,40 M.) — Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt. 1. Tl.: Karlstadt und die Anfänge der Reformation. (Leipzig, Brandstetter. 10 M.) — Einicke, 20 Jahre schwarzburgische Reformationsgeschichte 1521—1541. (Nordhausen, Haacke. 6,50 M.) — Philipp der Großmütige Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit. Hrsg. v. dem Histor. Verein f. d. Großherzogt. Hessen. (Marburg, Elwerts Verl.

10 M.) — Krüger, Philipp der Großmütige als Politiker. (Gießen, Ricker. 80 Pf.) — † Detmer und Krumbholtz, Zwei Schriften des Münsterschen Wiedertäufers Bernhard Rothmann. Mit e. Einleitg. üb. die zeitgeschichtl. Verhältnisse. (Dortmund, Ruhfus. 4 M.) — Schieß, Philipp Gallicius (1504—1566). (Chur, Schuler. 1 M.) — Besozzi, Chronik 1548—1563. Hrsg. v. Friedensburg. [Fontes rerum austriacarum. 1. Abtlg. Scriptores. 9. Bd. 1. Hälfte.] (Wien, Gerolds Sohn. 2,90 M.) — G. Müller, Katechismus und Katechismusunterricht im Albertinischen Sachsen. (Leipzig, Dürrsche Buchh. 2 M.) — Odom, Mary Stuart, Queen of Scots, her friends and her foes. (London, Bell. 7,6 sh.) — Frere, The english church in the reignes of Elizabeth and James 1558—1625. (London, Macmillan. 7,5 sh.) — Motley, United Netherlands. History from death of William the Silent to twelve years' truce — 1609. Vol. 1—3. (London, Murray. Je 10,6 sh.) — Boncompagni-Ludovisi, Le prime due ambasciate dei Giapponesi a Roma (1585—1615). (Roma, Forzani e Co.) — Mémoires de Godefroi Hermant, docteur de Sorbonne, sur l'histoire ecclésiastique du XVII^e siècle. Publ. p. Gazier. T. I^er (1630—1652). (Paris, Plon. 10 fr.)

1648—1789.

O. Meinardus zeigt in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 17, 2, daß Otto v. Schwerin bereits 1648 auf Empfehlung des österreichischen Friedensunterhändlers Trautmannsdorf wegen seiner Verdienste, den Kurfürsten zum Verzicht auf Vorpommern im Interesse der Ermöglichung des Friedens gebracht zu haben, vom Kaiser zum Reichsfreiherrn erhoben wurde, das Patent jedoch erst 1650 erhielt. Warum bis 1654 nirgends von dieser Rangerhöhung Gebrauch gemacht wird, beibt eine unaufgeklärte Frage.

Stolze widmet in den Comenius-Monatsheften 1904, 5 dem Berliner Hofprediger Jablonski einen kurzen „biographischen Versuch". Im Gegensatz zu seinem Biographen Dalton weist Verfasser auf die Beeinträchtigung des praktischen Wirkens hin, die sich für Jablonski durch seine Vorliebe für die Formen der englischen Hochkirche und die Wiederherstellung der Urkirche der ersten vier Jahrhunderte und damit verbunden die Bevorzugung der Liturgie vor der Predigt ergab, und stellt gegen Dalton fest, daß dem Hofprediger ein hervorragender, sogar Leibniz überragender Anteil an der Gründung der Berliner Akademie der Wissenschaften doch nicht zukommt.

Derselbe Verfasser teilt in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 17, 2 die allgemeiner interessierenden Abschnitte aus zwei Testamenten des treuherzigen Soldatenkönigs Friedrich Wilhelm I.

von 1714 und 1733 und eine kleine Korrespondenz mit Ilgen über einen Testamentsplan von 1728 mit und meint hieraus schließen zu können, daß nicht sowohl Staat und Verwaltung als Heer und Kirche im Mittelpunkt der königlichen Interessen gestanden haben.

Einen vortrefflichen Überblick über „die brandenburgisch-preußische Getreidehandelspolitik von 1713 bis 1806" veröffentlicht Schmoller aus dem Nachlaß W. Naudés in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 29, 1. In knappen Zügen wird die Begründung und der konsequente Ausbau der großartigen Sozialpolitik unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. erörtert, die durch Verbot der Einfuhr des billigeren polnischen Kornes die überlegene Konkurrenz zurückhielten und durch staatliche Kornmagazine eine hochbedeutsame Preisstabilität erzielten. Das System wird in wesentlichen Teilen seit 1786 aufgegeben, teils aus grundsätzlicher Abneigung gegen die Absperrung der fremden Einfuhr, teils weil Preußen 1793 und 1795 wesentliche Teile gerade derjenigen polnischen Gebiete erwarb, die bisher durch das Einfuhrverbot von Preußen getrennt gewesen waren. Damit fiel zugleich die sozial günstig wirkende Stabilität der mittleren Getreidepreise, und es setzt zunächst in den Zeiten der Neutralität Preußens seit 1795 bei fortdauernden europäischen Kriegen eine Getreidehausse ein, die freilich seit der Auferlegung der Napoleonischen Kontinentalsperre einer ebensolchen Baisse Platz machte.

Eine Reihe größerer und wertvoller Aufsätze über Voltaire veröffentlicht Sakmann zugleich an verschiedenen Stellen: im Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen 13, 3. 4 über „Voltaire als Kritiker Montesquieus", in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 61, 1 über „Voltaire als Politiker" und im Archiv für Philosophie Abtlg. 1, 11, 2 über „Voltaire als Philosoph". Abgesehen von der Justizreform hat Voltaire sich über Politik nicht systematisch geäußert, da ihm die Kirchenpolitik zu weit voranstand. Jedoch ist er im Gegensatz zu Montesquieu und den Jüngeren ein nüchterner Realist gewesen, der sich von Dogmatismus und Utopismus freizuhalten suchte, daher auch z. B. über England zu sehr viel objektiverem Urteil gelangte als Montesquieu und doch für eine politische Umformung des Staates, allerdings durch Führung von oben her, eintrat. Als Philosoph ist Voltaire kein bloßer konsequenter Anhänger Lockes, sondern der Untergrund ist ein naiver Realismus mit einem lebhaften Empfinden für den Mechanismus der Kausalität gewesen. Der Verfasser hebt noch besonders hervor, wie stationär Voltaires philosophische Anschauungen gewesen seien und (im Sinne von Strauß) wie ernstlich er sich mit der Gottesidee und den Beweisen für das Dasein Gottes abgemüht habe.

F. Frensdorff bespricht in den Abhandl. der Kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, Phil.-histor. Klasse, Neue Folge, 8. Bd., Nr. 2

(Berlin 1904), S. 1—87 „G. A. v. Münchhausens Berichte über seine Mission nach Berlin im Juni 1740"; es handelt sich hier um den fehlgeschlagenen Versuch, Friedrich den Großen sofort nach seiner Thronbesteigung für die englisch-hannöverische Partei zu gewinnen. Der Umfang der Arbeit — die schon von Droysen und Grünhagen ausgebeuteten, ziemlich inhaltsleeren Berichte werden vollständig abgedruckt — steht in keinem Verhältnis zu ihrem Ergebnis: wir erhalten eine eingehende Zergliederung des diplomatischen Vorgangs, über den bisherigen Stand der Forschung kommen wir aber nicht hinaus. Ziekursch.

In der Revue d'histoire, rédigée à l'État-major de l'armée (Okt. u. Nov. 1904) werden die Feldzüge des Marschalls von Sachsen, speziell der von 1745, behandelt.

A. Bourguet stellt in der Revue historique 87, 1 „die Anfänge eines Ministeriums", d. h. des Ministers Choiseul, dar und zeigt, daß Choiseul keineswegs in sklavischer Abhängigkeit von Österreich gestanden, sondern bei aller Wertschätzung des Wiener Kabinetts sich auch ihm gegenüber eine feste und würdige Sprache und Haltung gewahrt habe: Choiseuls Festigkeit gegen Wien tritt namentlich zutage, als er gegen den Wunsch Österreichs eine spanische Vermittelung für einen französisch-englischen Separatfrieden angesichts der drohenden Erschöpfung Frankreichs 1759 annimmt.

Vorsichtige und lehrreiche kritische Bemerkungen über die jüngst von Calmettes publizierten Mémoires du duc de Choiseul, d. h. eine Sammlung von Memoiren, kleinen Werken und Briefen Choiseuls, veröffentlicht Muret in der Revue d'histoire moderne et contemporaine vom 15. Januar 1905. Der Verfasser neigt dazu, die Authentizität der von Soulavie 1790 bekannt gegebenen Memoiren Choiseuls anzunehmen, sie dagegen für einige jetzt beigegebene Stücke zu bezweifeln. Er stellt eine Reihe von Widersprüchen zwischen Choiseul und z. B. Bernis fest und weist zum Schluß (wie das auch Bourguet tut) darauf hin, daß man Choiseul durchaus nicht für einen blinden „Österreicher" halten dürfe.

O. Ed. Schmidt schildert in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 6, 4 „die Meißener Vorverhandlungen zum Hubertusburger Frieden", die Fritsch im Auftrage des sächsischen Kurprinzen insbesondere am 29. November 1762 mit Friedrich in Meißen geführt hat.

Zwei „Untersuchungen zur Geschichte der Staatsverträge Friedrichs des Großen" teilt Klinkenborg in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 17, 2 mit. Ein schließlich, wie Verfasser zeigt, nicht ratifizierter Postvertrag zwischen Preußen und Kursachsen vom 22. April 1767 eröffnet lehrreiche Einblicke in die Mißstimmung gegen die Regieeinrichtung und die behördlichen Gegensätze zwischen Postadministration und auswärtigem Departement. Bedeutsam ist Klinkenborgs Nachweis,

daß im Gegenſatz zur üblichen Annahme 1782 kein Handelsvertrag zwiſchen Spanien und Preußen abgeſchloſſen worden iſt, daß ſich Friedrich II. allerdings 1765 und 1782 lebhaft im Intereſſe der ſchleſiſchen Leineninduſtrie um Vergünſtigung auf ihrem faſt ausſchließlich ſpaniſchen Exportmarkte bemüht hat, was jedoch 1765 an den unvernünftigen preußiſchen Forderungen, 1782 an der zielbewußten Politik Florida-Blancas ſcheiterte, weder mit Preußen noch mit England und Frankreich im Intereſſe der erſehnten wirtſchaftlichen Selbſtändigkeit Spaniens ſich zu binden. Verfaſſer zeigt, daß Friedrichs Glaube, in einem ſpaniſchen Tarife von 1783 zum Ziele gelangt zu ſein, ein reines Mißverſtändnis geweſen iſt.

Baron de Maricourt veröffentlicht in dem Correspondant vom 25. Januar 1905 Les avis donnés à M. le duc de Berry (d. h. dem künftigen Ludwig XVI.) avant qu'il montât sur le trône, die etwa 1772 ſein beſcheidener, taktvoller, frommer Beichtvater Soldini zur Ehre beider aufgeſetzt hat. Eine verſtändige, alles Extreme vermeidende Anleitung, zu einem tüchtigen, ſittenfeſten Menſchen ſich zu entwickeln. Charakteriſtiſch iſt die Objektivität, mit der Soldini rät, für eine ſtärkere Reſidenzpflicht der Biſchöfe und gegen die unkanoniſche Häufung der Benefizien in geiſtlichen Händen zu wirken.

„Das öſterreichiſche Gymnaſium unter Maria Thereſia" ſchildert K. Wotke in den Monumenta Germaniae paedagogica 30.

Röſch beſchließt im Archiv für katholiſches Kirchenrecht 85, 1 ſein „Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung" mit der Darſtellung des Joſephinismus. Das Kirchenrecht der Aufklärung bedeutet nach dem Verfaſſer einen völligen Bruch mit der Vergangenheit und führt bis hart an den „Proteſtantismus und zum Unglauben" und hat mithin unheilvoll gewirkt. Genützt hat es der kirchlichen Wiſſenſchaft nur indirekt durch den Zwang zu gewiſſen kirchenrechtlichen Unterſuchungen, beſonders über den Primat und das Verhältnis von Kirche und Staat.

Britſch ſchildert ausführlich, hauptſächlich nach Memoiren, Philippe Egalité vor der Revolution (Revue des étud. hist. Juli-Aug. u. Sept.-Okt. 1904). Der Prinz war, nach der etwas apologetiſchen Darſtellung des Verfaſſers, nicht unſittlicher als die vornehmen Herren ſeiner Zeit, willensſchwach und unentſchloſſen wie ein echter Orleans, aber tapfer und tüchtig während des Seekriegs gegen England, was Ludwig XVI. nicht zu benutzen verſtand. Ganz unpolitiſch geſinnt, aber oppoſitionell, weil das die Mode verlangte, ließ er ſich von anderen aufhetzen und vorſchieben.

Die in der Revue de Paris (1. Jan. d. J.) veröffentlichen Souvenirs de Brienne von einem Mitſchüler Napoleons, Caſtres, der auch 1784 mit nach Paris ging, enthalten im weſentlichen nur bekannte Dinge, Napoleons Unkenntnis der franzöſiſchen Sprache, ſeinen Fleiß, ſeine Überlegen-

heit uſw.; Napoleon, der im allgemeinen älter war als ſeine Mitſchüler, erſchien keineswegs als frühreif.

H. Levy verfolgt in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statiſtik 3. Folge Nr. 26 das Zurückgehen des bäuerlichen Kleinbeſitzes in England von 1760 bis 1850 und ſeine Urſachen.

Neue Bücher: Osgood, American colonies in 17th century. 2 vols. (London, Putnam. 21 sh.) — Do Amaral, Ensaio sobre a vida e obras de Hugo de Groot. (Rio de Janeiro, Garnier.) — Brunet, Correspondance complète de Madame duchesse d'Orléans, née princesse Palatine. T. I. (Paris, Fasquelle.) — Souvenirs sur Madame de Maintenon. T. III avec introduction par d'Haussonville. (Paris, Calmann-Levy. 7,50 fr.) — Nietzki, D. Johann Jakob Quandt, Generalſuperintendent von Preußen und Oberhofprediger in Königsberg. 1668—1772. [Schriften der Synodalkommiſſion für oſtpreußiſche Kirchengeſchichte. 3.] (Königsberg, Beyer. 3 M.) — Grünberg, Philipp Jakob Spener. 2. Bd.: Spener als prakt. Theologe u. kirchl. Reformer. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 4,60 M.) — Candel, Les prédicateurs français dans la première moitié du XVIIIe siècle, de la régence à l'encyclopédie (1715—1750). (Paris, Picard et fils.) — Bayet & Albert, Les écrivains politiques du XVIIIe siècle. (Paris, Colin. 3 fr.) — Stryenski, Le gendre de Louis XV Don Philippe, infant d'Espagne et duc de Parme. (Paris, Calmann-Lévy. 7,50 fr.) — Senftner, Sachſen und Preußen im Jahre 1741, zugleich ein Beitrag für Klein-Schnellendorf. (Berlin, Ebering. 1,20 M.) — Briefe von und an Gotthold Ephraim Leſſing. Hrsg. von Muncker. 1. u. 3. Bd. (Leipzig, Göſchen. Je 5 M.) — Mémoires du duc de Choiseul (1719 à 1785). (Paris, Plon. 7,50 fr) — v. Ruville, William Pitt, Graf von Chatham. 3 Bde. (Stuttgart, Cotta Nachf. 24 M.) — Jentſch, Adam Smith. [Geiſteshelden 49.] (Berlin, Hofmann & Co. 3,60 M.) — Bernſtorffſche Papiere. Ausgewählte Briefe und Aufzeichnungen, die Familie Bernſtorff betreffend, aus der Zeit 1732—1835. Hrsg. v. Friis. 1. Bd. (Kopenhagen, Gyldendal. 16,50 M.) — Jore, Des modes de nomination et d'élection des maires dans l'ancienne France. (Paris, Rousseau.) — Wahl, Vorgeſchichte der franzöſiſchen Revolution. 1. Bd. (Tübingen, Mohr. 7 M.) — Weſtphalen, Turgots ſoziale Politik. (Flensburg, Weſtphalen. 1,20 M.)

Neuere Geſchichte ſeit 1789.

Im Novemberheft (1904) der Révol. française diskutiert Liéby mit Guillaume über den Urſprung und die Kompoſitionszeit des Chant du départ. Le Gallo ſetzt ſeine Veröffentlichung über die Jakobiner von Cognac fort (ſ. H. Z. 90, 369) und gibt Auszüge aus den Klub-

verhandlungen von der Einführung der Republik an bis zum 9. Thermidor. Jovy veröffentlicht die Erinnerungen von Cl. Dorizy über seine Tätigkeit als Mitglied der Legislative, meist Auszüge aus dem Logographen über seine Beteiligung an Verhandlungen und Beschlüssen in Finanzfragen. Ein Schreiben von Rudler aus Colmar, 6. April 1793, an das Konventsmitglied Lasource enthält einen nachdrücklichen Protest gegen die revolutionäre Reunionspolitik. Im Dezemberheft schildert Labroue die Tätigkeit Lacanals in der Dordogne für volkstümliche und soziale Bildung, d. h. für die republikanische Propaganda, indem er durch ein Journal, durch Wanderredner usw. hauptsächlich die Landleute über die Wohltaten der Revolution und der republikanischen Gesetze aufzuklären suchte. Blossier erörtert die Beziehungen Cl. Fauchets, des konstitutionellen Bischofs des Calvados, zur Munizipalität und zur Gesellschaft der Verfassungsfreunde in Honfleur, Beziehungen, die, anfangs vortreffliche, sich bei der maßvollen Haltung Fauchets in kirchenpolitischen Fragen verschlechterten. Bertal veröffentlicht ein Register zu den Akten der Revolutionszeit im Archiv von Epernay.

Bonnefons schildert den Hof von Neapel zu Beginn der französischen Revolution und die Beziehungen zu Frankreich bis zu deren Abbruch im September 1792. Der Verfasser konnte die Berichte der französischen Gesandten benutzen (Rev. d. quest. hist. 1904, 4).

Bliard setzt seine Veröffentlichungen über Prieur von der Marne und dessen Tätigkeit in der Vendee fort (Étud. d. pères d. l. comp. de Jésus 1904, 5. Aug. u. 5. Sept. Vgl. H. Z. 92, 177. 371. 557).

Aus Anlaß bekannter Vorkommnisse der Gegenwart wird im Correspondant (25. Dezbr. 1904) die Angeberei in den französischen Armeen der Revolution, namentlich die bezügliche Tätigkeit der Konventskommissare, erörtert.

E. Daudets höchst eingehende Darstellung der Verhandlungen über die Vermählung der Tochter Ludwigs XVI. mit ihrem Vetter, dem Herzog von Angoulême (1798), bei der die intimsten Familienpapiere, namentlich der Briefwechsel zwischen dem späteren Ludwig XVIII. und seiner Nichte, verwertet werden konnten, wirft interessante Streiflichter auf die Beziehungen der Bourbonen zu Österreich und Rußland gegen Ende des 18. Jahrh. Beachtenswert ist auch der Austausch von Erinnerungen an die Schreckenszeit und den Aufenthalt der königlichen Familie im Temple, Mitteilungen von Edgeworth und Malesherbes u. a. (Rev. d. d. mondes, 15. Dez. 1904, 1. und 15. Januar 1905. Vgl. H. Z. 94, 370).

Lanzac de Laborie behandelt auf Grund von Archivalien das religiöse Leben in Paris von 1799 bis 1802 (Corresp. 10. Nov. 1904).

G. Stenger setzt seine Studien über die französische Gesellschaft unter dem Konsulat fort. Wir notieren: Herr und Frau v. Suard (Rev.

hebd., 7. Mai 1904); Die Marquiſe von Condorcet, geb. Grouchy (Rev. nouv., 15. Juli 1904); Delphine de Cuſtine (ebenda, 15. Auguſt 1904); Frau von Beaumont (Grande Revue, 15. Juni); Das Theater unter dem Konſulat (ebenda, 15. Okt.); Die Salons, d. h. die Gemäldeausſtellungen unter dem Konſulat (Quinzaine, 16. Jan. 1905); Maler David (ebenda, 1. Dez. 1904).

Unter dem Titel „Friedrich v. Gentz als Widerſacher Napoleons I. Ein Beitrag zu der Geſchichte des 18. Mai 1804“ hat der Realſchul-Oberlehrer Max Pflüger eine recht anſprechende Überſetzung des ›Mémoire sur la nécessité de ne pas reconnaître le titre impérial de Bonaparte‹ und des ›Projet d'une déclaration de Louis XVIII contre le titre impérial usurpé par Bonaparte‹ als eine Art Gedenkblatt veröffentlicht. Eine populäre Einleitung gibt eine im weſentlichen richtige Orientierung über die einſchlägigen Ereigniſſe und die Perſon des Verfaſſers der Denkſchriften. Die Anmerkungen des Mémoire hätte der Überſetzer auch als Anmerkungen wiedergeben müſſen. W.

Oberſtleutnant Picard erörtert im Carnet hist. (Dez. 1904) die Strategie Napoleons vor Auſterlitz.

Coquelle ſchildert auf Grund der geſandtſchaftlichen Korreſpondenzen die wechſelvolle Tätigkeit Sebaſtianis in Konſtantinopel von 1806 bis 1808. Anfangs überaus erfolgreich, wurde die Stellung des Geſandten durch den Umſchwung von Tilſit ſehr ſchwierig, ſo daß er es vorzog, Ende April 1808 die türkiſche Hauptſtadt zu verlaſſen (Revue d'hist. diplom. 1904, 4).

Die Memoiren des Generals A. d'Hautpoul (Revue de Paris, 1. und 15. Nov. 1904) betreffen hauptſächlich den ſpaniſchen Krieg und deſſen Greuel. Hautpoul iſt entſchiedener Gegner Maſſenas, der ſich von ſeiner Maitreſſe habe beherrſchen laſſen, die eigentlich das Heer kommandierte; er iſt für Ney, erzählt aber, wie ſich deſſen Gattin mit den geraubten Kirchenſchätzen geſchmückt habe. Verfaſſer wurde in der Schlacht bei den Arapilen (Salamanca) verwundet und fiel in engliſche Gefangenſchaft, wo er ſehr zu leiden hatte. Mit den ſpaniſchen Ereigniſſen beſchäftigt ſich auch ein Artikel von Geoffroy de Grandmaiſon über Laforeſt als Geſandter Napoleons in Spanien (Corresp. 25. Dez. 1904).

In der Revue d. d. mondes (15. Jan. 1905) werden Auszüge aus Memoiren des Grafen Rambuteau von 1809 bis 1813 veröffentlicht. Der Standpunkt des Verfaſſers, der zuerſt Kammerherr Napoleons, dann Präfekt im Simplon-Departement war, iſt ein etwas ſubalterner; aber er gibt einzelne intereſſante Anekdoten, namentlich über das Verhalten des Kaiſers im Staatsrat, wohin er ihn häufig begleitete; er rühmt mit Recht Napoleons beſonderes Verſtändnis für die franzöſiſche Volksſeele.

Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenpolitik Napoleons ist der Aufsatz Marmottans über die Wahl Osmonds zum Erzbischof von Florenz 1810 und 1811 (L'institution canonique et Napoléon Ier, Rev. hist. Sept.-Okt. 1904).

Die Fortsetzung der Studien H. Houssayes über 1815 betreffen hauptsächlich den Anteil Fouchés an der zweiten Rückberufung der Bourbonen (Rev. d. d. mondes, 1. Dez. 1904 und Rev. hist. 1905, Januar und Februar, Les intrigues royalistes de Fouché et de Davout après la seconde abdication).

Die „Lebenserinnerungen des Generalleutnants Wilhelm v. Wentzel" 1802—1815 (Preuß. Jahrb. 1904, Dez. 1905, Jan. und Febr.) zeichnen sich aus durch eine sehr anschauliche Schilderung kriegsgeschichtlicher Einzelheiten. Der Verfasser trat mit 11 Jahren als Gefreiter-Korporal in ein preußisches Infanterieregiment, kämpfte, 15jährig, in Rüchels Korps bei Jena, als Leutnant im Kolbergschen Regiment bei Großbeeren und Dennewitz, wo er verwundet wurde, dann in den Niederlanden (Eroberung von Herzogenbusch) und als Stabskapitän in einem westfälischen Infanterie-Landwehr-Regiment bei Ligny, wo er abermals verwundet wurde und sich das Eiserne Kreuz erwarb.

Einer längst als erledigt geltenden Frage weiß Fr. Thimme in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 17, 2 durch eindringenden Scharfsinn neue Seiten abzugewinnen. Er kommt zu dem allerdings u. E. noch nicht ganz überzeugenden Resultat, daß der Kern der Erzählung Kneſebecks von seiner Petersburger Mission 1812 im wesentlichen richtig sei.

Aus dem Archiv für Kulturgeschichte III, 1 sei hier erwähnt der fesselnde kleine Aufsatz von R. M. Meyer über „Struwwelpeter", der 1845 die Wandlung der Pädagogik zeigt, daß man in dem Kinde nicht mehr die Fehler der Großen, sondern die spezifischen Kinderunsitten durch Vorhaltung des schmutzigen Faulenzers zu bekämpfen suchte.

Den vergeblichen Versuch Bismarcks, im Verein mit einigen konservativen Adligen im Jahre 1847 eine konservative Zeitung ohne ausgeprägte kirchliche Parteistellung zu gründen, schildert H. v. Petersdorff in den Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. XVII, 2.

In der Kontroverse über „Friedrich Wilhelm IV. und die Märztage" hat Thimme noch einmal gegen Rachfahl zu gunsten des Generals v. Prittwitz das Wort ergriffen („General v. Prittwitz und der 18./19. März 1848." Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 17, 2). In Übereinstimmung mit dem Ref. urteilt er, daß Rachfahls letzter Aufsatz, „soweit Friedrich Wilhelms IV. deutsche Politik in Frage kommt, wenig mehr als ein Rückzugsgefecht" ist. M.

In ſeiner Doktordiſſertation Le département du Nord sous la deuxième République, 1848—1852, étude économique et politique (Lille, Leleu, 1904, 448 S. 8°), bietet uns A. M. Goſſez eine anſprechende und durchaus wiſſenſchaftlich veranlagte Monographie über die ökonomiſche und politiſche Entwicklung eines der reichſten und bevölkertſten Departements Frankreichs unter der zweiten Republik dar. Sie beruht auf gründlichen archivaliſchen Nachforſchungen und einer genauen Durchſicht der einſchlägigen periodiſchen und lokalen Flugſchriftenliteratur, wie denn die Bibliographie nicht weniger als 52 Seiten umfaßt. Freilich, ganz vollſtändig konnte die Arbeit Goſſez' ſchon deswegen nicht ſein, weil dem Verfaſſer die Einſicht in die politiſchen Papiere des Archivs zu Lille für jene Periode verſagt wurde (was nach Verlauf von mehr als einem halben Jahrhundert eigentlich gegenſtandslos und faſt lächerlich erſcheinen muß); aber den ökonomiſchen Aktenfaszikeln des Präfekturarchivs ſind eine Maſſe von Ziffern und Angaben entnommen worden, die es dem Verfaſſer erlaubt haben, die Arbeitskriſen jener bewegten Zeit in einem durchaus induſtriellen Gebiet aufs genaueſte zu ſchildern. Der „ökonomiſchen und ſozialen Lage" des Departements iſt überhaupt der größere Teil des ganzen Buches (S. 159 bis 323) gewidmet, das mit ſeinen Anlagen (im Anhang) den Eindruck einer recht fleißig gearbeiteten Studie auf den Leſer machen wird; ſehr wünſchenswert wäre es, eine größere Anzahl ähnlicher Einzelſtudien zur beſſeren Kenntnis der Menſchen und der Dinge in den Provinzen im Zeitalter der zweiten Republik zu beſitzen, da die meiſten Geſchichtſchreiber jener Zeit nur das Parlament und die Hauptſtadt berückſichtigen. R.

Eine dankenswerte Überſicht über die zugänglichen Pariſer archivaliſchen Quellen zur Geſchichte des Jahres 1848 gibt P. Caron in der Revue d'hist. mod. (Bd. VI, 2.)

Das Verhältnis zwiſchen Bismarck und Laſſalle ſchildert im weſentlichen im Anſchluß an H. Onckens Biographie ein kurzer Aufſatz von Emil Stutzer in den Neuen Jahrbüchern für klaſſ. Philologie uſw. 1905, 1.

Am Schluß ſeines Aufſatzes „Der Donner der Schlacht von Sadowa" ſetzt Germain Bapſt unter Anführung zahlreicher diplomatiſcher Korreſpondenzen auseinander, daß Drouyn de Lhuis die preußiſchen Annexionen durch Krieg zu verhindern wünſchte, während Rouher und Prinz Napoleon eine friedliche Politik vertraten. Ein Krieg gegen Preußen, um die Einigung Deutſchlands zu hindern, erklärte der Prinz, bedeute eine Verletzung des Nationalitätsprinzips und werde ganz Deutſchland gegen Deutſchland in Waffen bringen. Napoleon gab ſchließlich in völliger körperlicher und geiſtiger Erſchöpfung ſeine Einwilligung zu den preußiſchen Annexionen. Der Verfaſſer urteilt im Anſchluß an gleichzeitige Äußerungen franzöſiſcher Diplomaten, daß Napoleons Politik Bankerott machen mußte, weil er keine fran-

zösische, sondern eine mystische europäische Völkerbeglückungspolitik befolgt habe (Deutsche Revue, Februar 1905).

In der Deutschen Revue (Januar-Februar 1905) beginnt Friedrich Curtius die Veröffentlichung von Tagebuchnotizen des Fürsten Chlodwig Hohenlohe-Schillingsfürst. Man erkennt daraus einen reichen, edlen Geist, der die Vorgänge auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens eifrig verfolgte und nach Betätigung strebte. Treffend charakterisiert er u. a. im Jahre 1844 die allgemeine Unzufriedenheit in Preußen, die durch Friedrich Wilhelms IV. kirchliche Neigungen, durch seine unklare Haltung in der konstitutionellen Frage, durch das Erwecken unerfüllbarer Hoffnungen hervorgerufen sei.

In der Monatsschrift „Deutschland" (Oktober 1904) charakterisiert ein Anonymus (H. v. S.) Roon mit Ranke als einen Mann, der bei allen seinen Verdiensten nicht als großer Mann gelten könne, da er originale Gedanken nicht besessen, den strategischen Gedanken Moltkes wenig Verständnis entgegengebracht und die kriegerischen Erfahrungen für die Armee nicht genügend nutzbar gemacht habe.

Im leichten Plauderton schildert P. de la Gorce die Pariser Vorgänge des 4. September 1870: die Aufnahme der Nachricht der Schlacht von Sedan im Parlament und Publikum, den Absetzungsantrag, die Ratlosigkeit der Regierung, die würdige Haltung der Kaiserin. Daß der Verfasser viele Quellen zitiert, macht den Aufsatz besonders brauchbar (Corresp. 10. Januar 1805).

Gaston Bonet-Maury: Histoire de la Liberté de Conscience en France depuis l'Édit de Nantes jusqu'à Juillet 1870. Paris, F. Alcan. 1900. VI, 263 S. Der Verfasser stellt seine geschichtlichen Studien in den Dienst eines praktischen Zweckes. Vom Standpunkt eines ausgeprägt liberalen Protestantismus will er in die Kämpfe seiner Zeit eingreifen — er schreibt in den aufgeregten Tagen des Dreyfusprozesses — und der konfessionellen Versöhnung und Aufklärung dienen durch den geschichtlichen Nachweis, daß die Sache der Gewissensfreiheit, die übrigens erst mit grundsätzlicher Trennung von Kirche und Staat konsequent durchgeführt sein werde, solidarisch sei mit dem staatlichen und gesellschaftlichen Gedeihen Frankreichs, während die religiöse Intoleranz, sei es von kirchlicher oder von staatlicher Seite, sich immer wieder als der böse Genius Frankreichs erwiesen habe. Dem apologetischen und paränetischen Zweck der Schrift muß man es zugute halten, daß die starken religiösen und politischen Motive der dem Ideal des Verfassers widerstrebenden Mächte nicht so objektiv gewürdigt werden, wie wir es in Deutschland in der Schule Rankes gelernt haben, und daß die Schwierigkeiten, von denen, wie jede prinzipielle Lösung der großen kirchenpolitischen Frage, auch die vom Verfasser vorgeschlagene gedrückt wird, doch wohl unterschätzt werden. Für die Orientierung,

weniger allerdings über die ideengeſchichtliche Entwicklung der Frage, als über die Etappen der einſchlägigen Geſetzgebung, dürfte das Buch manchem willkommen ſein und wertvolle Dienſte leiſten. P. Sakmann.

Eine ſeichte Kompilation aus engliſchen und amerikaniſchen Konſulatsberichten und den landläufigſten Büchern ſtellt Yukimaſa Hattoris The foreign Commerce of Japan since the Restoration 1869—1900 (Johns Hopkins University Studies, Serie XXII, Nr. 9—10, Baltimore 1904) dar. Japaniſche Literatur oder Originalberichte ſind gar nicht benutzt, um ſo mehr aber die Artikel der Encyclopedia Britannica über Japan, mit konſequenter falſcher Schreibung des Namens ihres Autors F. Brinkley. »Straw-blades« ſtatt straw-braids (S. 18 ff.) iſt ein Japonismus.

Neue Bücher: Rouge, Frédéric Schlegel et la genèse du romantisme allemand (1791—1797). (Bordeaux, Feret & fils. 7,50 fr.) — Chuquet, La légion germanique (1792—1793.) (Paris, Chapelot. 7,50 fr.) — Ch. Meyer, Preußens innere Politik in Ansbach und Bayreuth in den Jahren 1792—1797. (Berlin, Ebering. 6 M.) — Hériot de Vroil, Mémoires d'un officier de la garde royale (1785—1855.) (Paris, Champion.) — De Plancy, Souvenirs du comte de Plancy (1798—1816.) (Paris, Ollendorff. 7,50 fr.) — Vorländer, Marx und Kant. (Wien, Pernerſtorfer. 1 M.) — Hüffer, Der Krieg des Jahres 1799 und die zweite Koalition. 2. (Schluß-)Bd. (Gotha, Perthes. 8 M.) — Stenger, La société française pendant le Consulat. 3. série: Bonaparte et sa famille. Le monde et les salons. (Paris, Perrin. 5 fr.) — Sauzey, Les Allemands sous les aigles français. II: Le contingent badois. (Paris, Chapelot & Co.) — Bañares y Magán, Napoléon I y Napoléon III, estudio histórico comparativo entre el primero y segundo Imperio francés. (Soria, Tejero. 4 pes.) — Ronnal, L'esprit de la guerre moderne. La manœuvre de Jena. Étude sur la stratégie de Napoléon et la psychologie militaire du 5 sept. au 14 oct. 1806. (Paris, Chapelot. 10 fr.) — Davoust, Opérations du 3. corps 1806—1807. Rapport. (Paris, Calmann-Lévy. 7,50 fr.) — Holzhauſen, Bonaparte, Byron und die Briten. (Frankfurt a. M., Dieſterweg. 6 M.) — Dorman, History of British empire in 19th century. Vol. 2: 1806—25. (London, Paul. 12 sh.) — Corio, Milano durante il primo regno d'Italia, 1805—1814. (Milano, Agnelli.) — Clement, Campagne de 1813. (Limoges et Paris, Charles-Lavauzelle. 10 fr.) — Verga, La deputazione dei collegi elettorali del regno d'Italia a Parigi nel 1814. (Milano, Cogliati.) — Nielsen, Norge i 1814. (Christiania, Stenersen & Co.) — Grouard, Stratégie napoléonienne. La critique de la campagne de 1815. (Paris, Chapelot.) — Sorel, L'Europe et la révolution française. 8e partie: La

coalition, les traités de 1815. (Paris, Plon-Nourrit. 8 fr.) — Peters, Die Begründung der deutschen Reederei seit Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Begründung des Deutschen Reichs. 2. Bd. (Jena, Fischer. 6 M.) — Barbé, Étude historique des idées sur la souveraineté en France de 1815 à 1848. (Paris, Pichon et Durand-Auzias.) — Ellesmere, Personal reminiscences of the Duke of Wellington. Ed by Alice, Countess of Strafford. (New York, Dutton. 3,50 $.) — Burghersh, Correspondence with the Duke of Wellington. Ed. by Lady Aveigall. (New York, Dutton. 2,50 $.) — Loevinson, Giuseppe Garibaldi e la sua legione nello stato romano 1848/49. Parte II. (Roma, Società editrice Dante Alighieri. 2,50 fr.) — v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreiches (1806—1871). 3. Band. (Stuttgart, Cotta. 6 M.) — Fürst Bismarcks Briefwechsel mit dem Minister Frhrn. v. Schleinitz 1858 bis 1861. (Stuttgart, Cotta Nachf. 3 M.) — Des Fürsten Otto v. Bismarck politische Reden. Historisch-krit. Gesamtausg., besorgt von Horst Kohl. 13. u. 14. (Schluß-)Bd. (Stuttgart, Cotta Nachf. 8 u. 6 M.) — Die letzte Operation der Nordarmee 1866. Vom 13. VII. bis zum Eintritt der Waffenruhe. (Wien, Seidel & Sohn. 10 M.) — Halévy, Le 4 septembre 1870. Séances du Corps législatif et du Sénat. (Paris, Daragon. 8 fr.) — Rousseau, Histoire abrégée de la guere franco-allemande (1870/71.) (Paris, Tallandier. 3,50 fr.) — Ané, Les armées de province en 1870—71. (Toulouse, Privat. 3 fr.) — Despagnet, La diplomatie de la troisième République et le droit des gens. (Paris, Larose. 8 fr.) — Busch, Das deutsche große Hauptquartier und die Bekämpfung von Paris im Feldzuge von 1870—71. (Stuttgart, Cotta Nachf. 2 M.) — Stiévenart, La défense nationale. Souvenirs de la guerre 1870/71 dans le Nord-Est. (Lille, Lefebvre-Ducrocq.) — Ginisty, Paris intime en révolution (1871.) (Paris, Fasquelle. 3,50 fr.) — Spahn, Leo XIII. (München, Kirchheim. 4 M.) — Fürst Herbert von Bismarcks politische Reden. Gesamtausg. von Penzler. (Stuttgart, Spemann. 7 M.) — Sturmhoefel, Zu König Georgs Gedächtnis. (Dresden, Baensch. 1,50 M.) — Combes de Lestrade, Les monarchies de l'empire allemand. (Paris, Larose. 12,50 fr.) — Cahuet, La question d'Orient dans l'histoire contemperaine. (Paris, Dujarric. 4 fr.) — Bellamy, La théologie catholique au XIX^e siècle. (Paris, Beauchesne.)

Deutsche Landschaften.

In den „Historischen Studien" Heft 40 (Berlin 1903) veröffentlicht Wilhelm Dettmering, ein Schüler G. v. Belows, bemerkenswerte „Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg". Belows Polemik gegen Schmollers Auffassung des mittelalterlichen Zunft-

weſens erhält durch dieſe Arbeit willkommene Stützpunkte. Vor allem weiſt Dettmering überzeugend nach, daß die Straßburger Zünfte nicht, wie Schmoller meint, um der Gewerbegerichtsbarkeit willen begründet worden ſind, ſondern zur Vereinigung der Handwerksgenoſſen in feſten wirtſchaftlichen Verbänden und zur Unterdrückung des freien Wettbewerbs. Die Bäckerzunft hat wahrſcheinlich in älterer Zeit überhaupt keine Gerichtsbarkeit beſeſſen; bei den übrigen Zünften war die Jurisdiktion durch den Magiſtrat zum mindeſten ſtark beſchränkt. Der Verfaſſer zeigt ferner, daß Schmollers Annahme, die Zünfte hätten ſich nach der Revolution von 1332 bis ins 15. Jahrhundert einer hohen Autonomie erfreut, nicht zutrifft. Weniger gelungen ſind Dettmerings Ausführungen über das Bürgerrecht; ſie leiden namentlich unter dem Mißverſtändnis des Wortes „Huszere“. Der Verfaſſer verſteht darunter „Häuſer“, während in Wirklichkeit „Hausehre“, d. h. „Haushalt“, gemeint iſt. Dagegen dürfte der nicht unwichtige Nachweis, daß Konſtafeln und patriziſche Trinkſtubengenoſſenſchaften verſchiedene Dinge ſind, gelungen ſein. Auch der Erklärungsverſuch der viel umſtrittenen Begriffe „Schöffel und Amman“, „Ammanmeiſter und Schöffenmeiſter“ verdient Beachtung. Schade, daß die tüchtige Arbeit durch einige fatale Druckfehler, die auch am Schluſſe nicht berichtigt ſind, entſtellt iſt. O. W.

Im Jahrbuch der Geſ. f. lothringiſche Geſch. u. Altertumskunde 15 ſtellt E. Müſebeck die Nachrichten über Zoll und Markt in Metz in der erſten Hälfte des Mittelalters zuſammen, indem er beſonders dem Zolltarif von 1227 Beachtung ſchenkt; Huber und Paulus handeln über die Geſchichte Saargemünds bis zum 13. Jahrhundert, J. P. Kirch über lothringiſche Leproſenhäuſer, R. Clément über die Geſchichte der Metzer Juden unter der franzöſiſchen Herrſchaft; G. Wolfram veröffentlicht 31 Papſturkunden des Metzer Bezirks- und Spitalarchivs aus den Jahren 1123—1197, deren Angaben in einem kleinen Aufſatz über die Amtszeit und Reihenfolge der Biſchöfe unter Kaiſer Friedrich I. zum Teil bereits der Forſchung dienſtbar gemacht werden; H. V. Sauerland teilt eine Bittſchrift des Metzer Offizials an Papſt Urban V. (1363) mit, in der in ehrender Weiſe der Lehrtätigkeit des Leiters der Metzer Domſchule gedacht wird; M. Thamm macht auf zwei Pamphlete über Karl IV. von Lothringen aufmerkſam. Einen nicht unwichtigen Beitrag zur Metzer Geſchichte im Zeitalter der Revolution enthält endlich die umfangreiche Arbeit von P. Lesprand: Élection du député direct et cahier du tiers état de la ville de Metz, in der u. a. zwei Cahiers vom April und Oktober 1789 zum Abdruck gebracht werden.

In einer 118 Seiten umfaſſenden Schrift behandelt L. Rothſchild (Berlin 1904) die Schickſale der Judengemeinden zu Mainz, Speyer und Worms 1349—1438. Der Verfaſſer hält ſich dabei nicht frei von einſeitiger Auffaſſung, und es empfiehlt ſich, die entſprechenden von ihm nicht

berücksichtigten Abschnitte bei Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultur (bes. II, 126 ff.) zu vergleichen. Wenn er Seite 7/8 die stete Rückkehr der Juden nach den Orten, aus denen man sie vertrieben, in erster Linie „aus dem allen Menschen glücklicherweise verliehenen Teile Vergeßlichkeit und leichten Sinnes" erklärt, so ist das gewiß unzutreffend, und es kommt dafür lediglich der vom Verfasser dafür in zweiter Linie angegebene Grund, der sich aus der Art ihres Erwerbszweiges ergebende Zwang, in Betracht. Eigentümlich ist auch die Behauptung S. 34/35: „Ein Milderungsgrund für die jüdischen Wucherer aber liegt darin, daß die Fürsten und unter ihnen König Wenzel und Sigmund an der Spitze sie gewissermaßen zwangen, sich wie ein Schwamm vollzusaugen, damit der Erfolg des Auspressens ein dann um so wertvollerer sei!" Für die Angabe S. 8, die Juden in Speyer und Worms hätten vor 1348 Freizügigkeit gehabt und seien nicht auf das Judenviertel beschränkt gewesen, fehlt jeder Beweis. Zur Füllung des Buches ist manches eingefügt, was man hier nicht suchen würde, z. B. die Beschreibung der jüdischen Hochzeitsfeierlichkeiten (S. 18 ff.), des Lebens Maharils (S. 40 ff.). Ungenauigkeiten im Ausdruck finden sich öfters, so wenn S. 21 gesagt ist: „Der Friedhof von Worms liegt links von der Andreasstraße!"

Kolmar Schaube.

Unter dem Titel: Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit (Verlag von Paul Neff in Stuttgart) beabsichtigt der Württembergische Geschichts- und Altertumsverein ein groß angelegtes und reich ausgestattetes Werk herauszugeben. Gelehrte verschiedener Berufsarten haben sich zur Mitarbeit bereit gefunden und werden in einzelnen Abhandlungen das Leben Karl Eugens, die Geschichte seiner Regierung und die Zustände Württembergs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Darstellung bringen. Bisher sind vier Lieferungen erschienen, enthaltend Einleitung (A. v. Pfister); Erziehung, Jugend und Persönlichkeit (E. Schneider); Regierung, Landeshoheit und Stände (Schneider, Wintterlin, Adam). Nach Abschluß des ganzen, 14 Hefte umfassenden Werkes werden wir es eingehender besprechen.

P. D.

Von der jetzt durch Al. Meister herausgegebenen Neuen Folge der Münsterschen Beiträge zur Geschichtsforschung (Paderborn, Schoeningh, 1904) beschäftigt sich Heft 3 (Paul Uebing, Ludwig der Bayer und die niederrheinischen Städte) vornehmlich mit der Haltung der Stadt Köln gegenüber dem Könige; ihre Politik nennt er mehr klug und vorsichtig als ehrenhaft und treu; über die Stellungnahme Dortmunds und der kleineren Städte war nicht viel zu sagen. In einem Exkurs wird gegen Dresemann die Stadt Aachen und das Interdikt unter Ludwig dem Bayern behandelt. Heft 4 (Ant. Vosselmann, Die reichsstädtische Politik König Ruprechts von der Pfalz) ist eine der Finkeschen Arbeit über die reichsstädtische Politik König Siegmunds 1410—1418 analoge Arbeit. Sie gibt ein bis ins einzelne gehendes Bild der großen Schwie-

rigkeiten, auf welche der König mangels einer größeren Hausmacht und namentlich infolge seines verfehlten Romzuges stieß. Der Verfasser zeigt, wie schwer es ihm angesichts des revolutionären Ursprungs seiner königlichen Gewalt wurde, die Anerkennung der mißtrauischen Städte zu erlangen, wie namentlich die alte Krönungsstadt Aachen ihm mit Erfolg längere Jahre hindurch Widerstand leistete und nur unter für Ruprecht wenig ehrenvollen Bedingungen auf seine Seite trat. Die Städte gegen die opponierenden Fürsten auszuspielen, hat Ruprecht nicht versucht, vielmehr durch ungeschickte Politik auch sie in die Opposition getrieben. n.

Im 8. Heft der „Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltung" (Leipzig, Hirzel) verzeichnet Rich. Knipping „Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und im Nationalarchiv zu Paris". Zur Zeit der französischen Herrschaft sind eine größere Zahl von rheinischen, namentlich Kölner Stifts- und Klosterurkunden, darunter manche mit wertvollen Miniaturen, in die Pariser Nationalbibliothek überführt worden; ihre Regesten bilden den ersten Hauptteil der Veröffentlichung; hinzu treten Auszüge aus Urkunden und Handschriften, welche in geringerem Maße die niederrheinischen Beziehungen zu Frankreich und Lothringen, insbesondere den Streit zwischen Adolf von Berg und Karl von Lothringen 1421/22, widerspiegeln, in ihrer größeren Zahl aber durch gelegentlichen Erwerb in den Besitz der Bibliothek gekommen sein mögen. Der Nachdruck der Publikation liegt, soweit das Nationalarchiv in Frage kommt, auf dem Überblick über die Akten des Staatssekretariats des Großherzogtums Berg, während die Akten der der französischen Republik einverleibten beiden linksrheinischen Departements Roer und Rhein-Mosel aus den verschiedenen Ministerien zusammengesucht werden müssen. Der preußischen Archivverwaltung gebührt der Dank für den Aufschluß und Nachweis dieser entfernten Quellen zur rheinischen Geschichte. K.

Felix v. Schröder, Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt a. M. nach Leipzig (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von W. Stieda. 9. Heft. Leipzig, Jäh & Schunk. 1904. 83 S.), gibt eine auf umfassendes literarisches und statistisches Material gestützte Untersuchung über die Gründe, welche zur Übersiedlung der einst so berühmten Frankfurter Büchermesse nach Leipzig führten. Die Hauptursache, freilich nicht die einzige, für den Verfall der Frankfurter Einrichtung erblickt der Verfasser in der Zensurtätigkeit der Kaiserlichen Bücherkommission, deren Rücksichtslosigkeit alles Maß überstieg. Die beigefügte übersichtliche Tabelle S. 46 läßt erkennen, daß seit dem Jahrzehnt 1671—1680 der Schwerpunkt des deutschen Buchhandels von Frankfurt nach Leipzig verrückt war, und daß seitdem das Übergewicht Leipzigs andauernd stieg. Von Interesse sind auch die Tabellen über das Verhältnis der in lateinischer und der in deutscher Sprache erschienenen Literatur (Tab. I S. 28), das sich von dem Verhältnis 378 : 171 im Jahre 1565 zu

270 : 1061 im Jahre 1765 verschob, die Tabellen über die katholische und evangelische theologische Literatur, über die Zahl der in deutschen und auswärtigen, in süd- und norddeutschen Städten erschienenen Bücher u. a. m., Zahlen, aus denen sich nicht unwichtige Schlüsse ziehen lassen. Kn.

Aus der Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte Bd. 34 sei hier neben familiengeschichtlichen Arbeiten erwähnt die Publikation einiger Briefe des Grafen Otto Joachim v. Moltke an den holsteinischen Kanzler Brockdorff aus dem Jahre 1830 (zum Teil auf Preßbeschränkungen bezüglich).

Aus den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 39, 2 erwähnen wir hier Fürsens Aufsatz über „Kursachsen und Großsalze", d. h. die Pflege des durchaus zusammengehörigen Holz- und Salzhandels Sachsens im 17. Jahrhundert, die in einem 150 Jahre festgehaltenen Kontrakt mit der Pfännerschaft von 1665 kulminiert; Thiedes Quellenmitteilung über die Übersiedlung der französischen Gemeinde Mannheims nach Magdeburg 1689 und endlich den Nachweis von Mänß, daß die preußische Regierung auf Grund einer Rundfrage in Lissabon, Madrid, Kopenhagen, Amsterdam und Petersburg über die Ermöglichung der Deportation für preußische Verbrecher 1802 in der Tat 58 Sträflinge nach Sibirien versandt hat. Von Wiederholungen ist nichts bekannt.

Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. Von Kunz v. Brunn genannt v. Kauffungen. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel. (Sonderabdruck aus den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen" 1902, 6. Bd. 2. H.) Inauguraldissertation Leipzig. Meißen 1902, Druck von C. E. Klinkicht & Sohn. 135 S. Die vorliegende, aus der Schule Gerhard Seeligers hervorgegangene Dissertation reiht sich an die Abhandlung A. Brackmanns über das Halberstädter Domkapitel (Harzzeitschrift 32 I) und die das Osnabrücker Domstift betreffenden gehaltvollen Bemerkungen H. Spangenbergs (Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landesk. zu Osnabrück 25) an. Hauptquelle ist natürlich der Cod. dipl. Sax. reg.; daneben ist der Verfasser aber auch auf die Originalakten im Dresdener Hauptstaatsarchiv und Meißener Domarchiv zurückgegangen. Die Arbeit ist innerhalb der gezogenen Grenzen anscheinend erschöpfend, genau und vorzüglich disponiert. Im 1. Kapitel: „Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels" werden wir über Stand, Anzahl, Weihegrad, wissenschaftliche Bildung und Titel der Domherren, ihre Einnahmen, Rechte und Pflichten, Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen und die Vikare unterrichtet. Kap. 2 handelt über die Kapitelämter, Kap. 3 über die Korporationsrechte des Domkapitels, Kap. 4 über die Stellung des Domkapitels zu Bischof und Diözese. Die Einleitung skizziert die Geschichte des Bistums und den Ursprung und die erste Entwicklung der Domkapitel im allgemeinen und speziell des Meißener. —

Kurios ist, daß 1350 von 14 Domherren 9, 1358 von 13:5 des Schreibens unkundig waren (S. 13). —n.

Die Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich hat ihr 25jähriges Bestehen durch einen besonders reichhaltigen und umfangreichen „Jubiläumsband 1904" des Jahrbuches gefeiert. Hier sei nur auf das Wichtigste hingewiesen: G. Loesche räumt in seinem Aufsatz über „die evangelischen Fürstinnen im Hause Habsburg" mit einigen protestantischen Legenden auf, insbesondere bei Schilderung der ungarischen Königin und späteren niederländischen Statthalterin Marie (Schwester Karls V.), die ihre Neigung zu Luther doch vor den dynastisch-habsburgischen Interessen stets zurückgesetzt hat. — Ebenda zeigt Loesche, daß auch Philippine Welser keineswegs eine eifrige Anhängerin Luthers gewesen sei. Als einzige evangelisch in Wort und Tat gebliebene habsburgische Fürstin schildert Loesche die Gemahlin des österreichischen Erzherzogs Joseph, Paladins von Ungarn, Marie Dorothee (1800—1855). „Zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich" veröffentlicht Loserth einen bibliographisch-kritischen Rückblick und Ausschau, Selle berichtet über eine Bekenntnisschrift der Stadt Steyr vom Jahre 1597. In die Toleranzzeit führen zwei Arbeiten Skalskys: „Zur Vorgeschichte der evangel.-theolog. Lehranstalt" in Wien, für die der Plan bereits unmittelbar im Zusammenhang mit dem Toleranzedikt von 1781 auftaucht, wobei die österreichische Regierung sich anerkennend loyal und tolerant zeigt, und „Aus dem Amtsleben des ersten mährisch-schlesischen Toleranz-Superintendenten" Bartelmus 1784 ff. Loesche publiziert eine „Denkschrift über die beabsichtigte Beschränkung der Freiheiten der galizischen Protestanten" von 1825. Bossert geht der Unterstützung nach, die Österreich durch Bücher und Lehrer von der evangelischen Kirche Württembergs bis 1650 erhalten hat.

Neue Bücher: Schram, Österreichische Bausteine zur Kultur- und Sittengeschichte. (Brünn, Selbstverlag. 2,50 M.) — v. Rodt, Bern im 15. Jahrhundert. (Bern, Francke. 5 M.) — Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau. 1. Lfg. (Aarau, Sauerländer & Co. 5 M.) — E. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer. [Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. Neue Folge. 8.] (Heidelberg, Winter. 1,20 M.) — Das Rote Buch der Stadt Ulm. Hrsg. von Karl Mollwo. [Württembergische Geschichtsquellen. 8.] (Stuttgart, Kohlhammer. 6 M.) — Blätter zur Erinnerung an den Übergang der Schalksburgherrschaft vom Haus Zollern an das Haus Württemberg, den 3. November 1403. (Balingen, Wagner. 2,20 M.) — Franziß, Bayern zur Römerzeit. (Regensburg, Pustet. 6 M.) — Justi, Hessisches Trachtenbuch. (Marburg, Elwerts Verl. 24 M.) — Falckenheiner, Personen- und Ortsregister zu der Matrikel und den Annalen

der Universität Marburg 1527—1652. (Marburg, Elwerts Verl. 7 M.) — Tille und Krudewig, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. 2. Bd. 3. Heft. Nebst Register zum 2. Bde. (Köln, Boisserée. 4 M.) — Kreuzberg, Geschichtsbilder aus dem Rheinlande. (Bonn, Hanstein. 3 M.) — Lüttgert, Die evangelische Kirchenverfassung in Rheinland und Westfalen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung. (Gütersloh, Bertelsmann. 2,50 M.) — Höynck, Geschichte des Dekanats Siegen, Bistum Paderborn. (Paderborn, Bonifacius-Druckerei. 3 M.) — Herm. Hamelmanns geschichtliche Werke. Hrsg. v. † Detmer. 1. Bd.: Schriften zur niedersächsisch-westfäl. Gelehrtengeschichte. 2. Heft: Oratio de Rodolpho Langio. De vita, studiis, itineribus, scriptis et laboribus Hermanni Buschii. [Veröffentlichungen der Histor. Kommission f. Westfalen.] (Münster, Aschendorff. 2 M.) — Haccius, Hannoversche Missionsgeschichte. 1. Tl. (Hermannsburg, Missionshandlg. 2,80 M.) — Wachter, Ostfriesland unter dem Einfluß der Nachbarländer. (Aurich, Friemann. 0,60 M.) — Sello, Vindiciae Rulandi Bremensis. (Bremen, Nößler. 4 M.) — Belschner, Ludwigsburg in zwei Jahrhunderten. (Ludwigsburg, Aigner. 3,50 M.) — v. Diest, Zur Geschichte und Urzeit des Landes Daber. (Stettin, Saunier. 3 M.) — Kolberg, Ermland im Kriege des Jahres 1520. (Braunsberg, Rudlowski. 4 M.) — Bobbe, Nikolaus Hausmann und die Reformation in Dessau. [Neujahrsblätter aus Anhalt. 2.] (Dessau, Baumann. 1 M.) — Liebe, Die mittelalterlichen Siechenhäuser der Provinz Sachsen. [Neujahrsblätter. Hrsg. von der Histor. Kommission f. d. Prov. Sachsen. 29.] (Halle, Hendel. 1 M.) — Veröffentlichungen aus dem fürstbischöfl. Diözesanarchive zu Breslau. 2. Bd. 1. Tl.: Visitationsberichte der Diözese Breslau. Archidiakonat Oppeln. 1. Tl. Hrsg. von Jungnitz. (Breslau, Aderholz. 20 M.) — Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Ed. Friedrich. Tomi I fasc. 1. (Prag, Řivnáč. 7 M.) — Chytil, Die Kunst in Prag zur Zeit Rudolfs II. (Prag, Řivnáč. 5 M.)

Vermischtes.

Die nächste Versammlung deutscher Historiker wird, wie jetzt feststeht, nicht in Jena, sondern in Stuttgart unter G. v. Belows Vorsitz Ostern 1906 stattfinden.

Die Kommission für neuere Geschichte Österreichs hielt unter dem Vorsitz des Prinzen Franz Liechtenstein am 31. Oktober 1904 ihre Vollversammlung in Wien ab. Die Geschichte der Organisation der österreichischen Zentralverwaltung hat nach dem Tode Fellners Kretschmayr zu Ende geführt. In der Abteilung Staatsverträge stellt Pribram das Manuskript des ersten Bandes der österreichisch-englischen Verträge in Jahresfrist in Aussicht. Für die österreichisch-französischen Verträge hat Schlitter

die allgemeine Einleitung beendet. Goß wird demnächst die Vorarbeiten für die Verträge mit Bayern, Pfalz, Württemberg und Baden beginnen. Von der Korrespondenz Ferdinands I. wird zunächst die Familienkorrespondenz mit Karl V., Margarete von Niederland und Marie von Ungarn 1522 bis 1530 von W. Bauer und Goll herausgegeben werden. Neu beschlossen wurde auf Antrag Redlichs, Berichte über österreichische Privatarchive als „Berichte über Quellenmaterial zur neueren Geschichte Österreichs" in zwangloser Folge zu veröffentlichen. Weiter wurde beschlossen, Übersbergers Darstellung der politischen Beziehungen zwischen „Österreich und Rußland" in die Publikationen der Kommission aufzunehmen.

Nach dem Bericht des Archivdirektors Dr. Wagner über die Historische Kommission für Nassau in den Jahren 1902—1904 hat zwar keine Publikation ausgegeben werden können, doch steht die Beendigung des Manuskripts für die Herausgabe des Epsteiner Lehnbuches (durch Wagner) zu erwarten. Die Neuausgabe der nur in mangelhaftem Druck vorliegenden Matrikel der Hohen Schule in Herborn hat Zedler, die Herausgabe einer Geschichte der Abtei Marienstatt v. Domarus übernommen.

In Italien hat sich eine Vereinigung gebildet, durch welche die Fortführung der begonnenen neuen und verbesserten Ausgabe von Muratori: Rerum italicarum Scriptores unter der Leitung von Carducci und Vittorio Fiorini gesichert ist.

Die Teylersche theologische Gesellschaft zu Haarlem schreibt bis zum 1. Januar 1907 als Preisaufgabe aus: „Wie verhält sich der Calvinismus unserer Tage zu dem des 16. Jahrhunderts hinsichtlich seiner Lehren?" Eine in holländischer, lateinischer, französischer, englischer oder deutscher Sprache (jedoch mit lateinischer Schrift) verfaßte, vollständige Arbeit wird eventuell mit einer Goldenen Medaille im Werte von 400 fl. gekrönt und geht in das Eigentum der Gesellschaft über. Anonyme Arbeiten mit versiegeltem Namenszettel und Denkspruch sind zu richten an: Fundatiehuis van wijlen ten Heer P. Teyler van der Hulst, te Haarlem.

Am 13. November 1904 starb in Paris Henri Wallon im Alter von fast 92 Jahren, ständiger Sekretär der Académie des inscriptions et belles-lettres in Paris, Verfasser verschiedener, ein wenig zu nachsichtiger revolutionsgeschichtlicher Studien über den Terreur und die Geschichte des Revolutionstribunals von Paris.

Kürzlich verstarben der frühere Direktor des Kgl. Geheimen Haus- und Staatsarchivs zu Stuttgart Dr. August v. Schloßberger im Alter von 77 Jahren, der sich außer durch Arbeiten über Schiller insbesondere durch die Publikation des zweibändigen Briefwechsels der Königin Katharina von Westfalen (Jerômes Gattin) und Napoleons mit König Friedrich

von Württemberg verdient gemacht hat, und Professor P. L. Muller in Leyden im Alter von 62 Jahren, ein alter Freund unserer Zeitschrift, von dessen Arbeiten hier sein (holländisches) Werk über die Entstehung der Vereinigten Staaten Hollands in der Zeit von 1572 bis 1594 sowie das bekannte zweibändige Werk über Wilhelm III. von Oranien und Georg Friedrich von Waldeck rühmend genannt sein mögen.

Am 6. Februar starb in Graz der Geograph Professor Eduard Richter im Alter von 57 Jahren, dem die historische Geographie größten Dank schuldet, vor allem für das von ihm ausgehende Unternehmen des Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Er hat das Erscheinen auch nur der ersten Lieferung nicht mehr erlebt, aber sein Programm und seine Vorarbeiten zeigen, wie vortrefflich er es zu organisieren und zu fundieren verstand.

Mitte Februar ist Professor Bruno Gebhardt im Alter von 46 Jahren in Berlin gestorben, der sich durch seine Studien zur Reformationsgeschichte (die Gravamina der deutschen Nation gegen Rom, 2. Aufl. 1896), sein Buch über Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann und seine Ausgabe der politischen Schriften W. v. Humboldts sowie durch das von ihm herausgegebene Handbuch der deutschen Geschichte einen geachteten Namen als emsiger Forscher wie als historischer Schriftsteller erworben hat.

Es starben ferner: in Wien am 9. Oktober 1904 der Sektionsrat Dr. Karl Schrauf, bekannt durch seine zahlreichen Arbeiten zur Wiener Universitätsgeschichte; in Freiburg i. Ü. am 7. Oktober der ao. Professor der Rechtsgeschichte Dr. W. Levec, von dem dies Heft noch einen kleinen Beitrag bringt; in Halle a. S. am 27. Dezember der Gymnasialdirektor a. D. Geh. Regierungsrat Professor Dr. Hugo Holstein, dem wir eine Reihe von Arbeiten zur Geschichte des Humanismus verdanken; zu Salzburg am 5. Januar der Archivdirektor Dr. Richard Schuster und zu Zerbst endlich der frühere langjährige Leiter des Herzogl. Anhaltischen Haus- und Staatsarchivs Geh. Archivrat Franz Kindscher.

Im Novemberheft 1904 des Braunschweigischen Magazins widmet P. Zimmermann dem verstorbenen Leiter der Wolfenbütteler Bibliothek, Otto v. Heinemann, einen warmen Nachruf.

Berichtigung.

S. 101 dieses Bandes ist Z. 21 v. o. zu lesen: „teilte die Neue Hessische Zeitung“ statt „teilte sie“; S. 292 Z. 17: Mussatto; S. 295 Z. 15: Minderheit statt Mehrheit; S. 296 Z. 5 v. u.: Villani.